Archiv für kriminologie (kriminalanth... und kriminalstatis...

Digitized by Google

Digitized by Google

364.05
A673

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANNS GROSS

NEUNTER BAND.

LIBRARY

LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1902

Digitized by Google

156875

STANFORD LIBRARY

Digitized by Google

Inhalt des neunten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 22. Mai 1902.

Original-Arbeiten. Seite

I. Abschaffung der Todesstrafe. Von Ernst Lohsing in Prag . . 1

II. Versicherungswucher. Von Conrad Marcus, Referendar in Hannover 17

III. Ueber positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts. (Nach Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft".) Von Bruno Stern 23

IV. Die Autobiographie eines „Rückfälligen". Von Hanns Gross . . 86

V. Zur Phyllogenese der Ethik. Von Dr. Otto Gross. (Mit 1 Abbildung) 100

Kleinere Mittheilung: Von Referendar Mothes 104

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 3. Juni 1902.

Original-Arbeiten.

VI. Einige Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern. Von Assessor W. Schütze in Rostock. (Mit 5 Schriftproben) 105

VII. Beiträge zur Lehre des Sachbeweises, insbesondere der Fussspuren Von Dr. W. Schütze, Assessor in Rostock. (Mit 1 Abbildung 126

VIII. Die Hauptergebnisse der kriminalanthropologischen Forschung im Jahre 1901. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg . 141

IX. Ueber „innere" somatische Entartungszeichen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 153

X. Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander? Von Dr. Alb. Moll, Berlin 157

XI. Der Fall Fischer. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar 160

XII. Kriminal oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle. Mitgetheilt von Dr. Max Pollak, Vertheidiger in Strafsachen in Wien 179

Digitized by Google

Seite

XIII. a) Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe aus den Schusserfolgen; b) Zur Werthung von Zeugenaussagen, speciell kindlicher. An einem praktischen Kriminalfalle besprochen von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien. (Mit 2 Skizzen) 194

Kleinere Mittheilungen:

1. Ein Collusionsversuch (Mothes) 208
2. Noch einmal: Der Congress von Amsterdam 1901 (P. Näcke) 209
3. Das active und passive Suggestionsmaterial der Grossstadt. (P. Näcke) 211
4. Moralische Werthe (P. Näcke) 213
5. Die Vermehrung der Sectionen (P. Näcke) 215
6 Merkwürdige Vortäuschung eines sittlichen Delictes (P. Näcke) 215
7. Der Mörder Mac Kinley's (P. Näcke) 216
8. Nochmals: Attentäter (P. Näcke) 217
9. Homosexuelle Annonce (P. Näcke) 217
10. Vorster Bericht (Dr. Hahn) 218

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:

1. Moll, Aerztliche Ethik 220
2. Kleinwächter, Sociale Gruppe und Strafrecht 222
3. Kleemann, Genesis und Thatbestand der Militärdelicte. . . 224
4. Schüler, Graphologische Monatshefte. Busse Graphologische Praxis 225

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

5. Crépieux-Jamin Handschrift und Charakter Uebers. v. Busse 227
6. Ellis, Geschlechtsbetrieb und Schamgefühl 228
7. Marcus, Die Lüge vor Gericht 229
8. Kende, Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung 230
9. Fischer-Dückelmann, Das Geschlechtsleben des Weibes . 231
10. Siegen, Arved Straten, Blutmord, Blutzauber, Aberglauben 231
11. Raumer, Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei . . 232
12. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches 232
13. Heinemann, Führer durch die Strafprocessordnung . . . 233
14. Dornblüth, Klinisches Wörterbuch 233
15. Wittich, Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege . 234
16. Bittl, Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark, vom 10. Febr. 1866, sowie Gesetz betreffend die Behandlung einiger im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 237
17. Rosenfeld, Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900 238
18. Laufer, Unsere Polizei 239
19. Marck, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen 240
20. Chwolson, Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden 240

Digitized by Google

Seite

21. Gerling, „Im Ringe der Venus“ 241
22. Bohn und Busse, Geisterschriften und Drohbriefe 242
23. Krafft-Ebing, Psychosis menstrualis 242
24. Eulenburg, Sexuale Neuropathie 243
25. Budde, Energie und Recht 243
26. Schwarz, Handbuch zur Erkennung, Beurtheilung und Verhütung der Feuer- und Explosionsgefahr chem.-technischer Stoffe und Betriebsanlagen 244
27. Lombroso, „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“ 245
28. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis 248
29. Fleischmann, Die Bevorzugten des Liebesglückes 248
30. Severserenus, Aus der Sprechstunde des Anwalts . . . 248
31. Reis, Einiges über die signalitische Photographie (System Bertillon) und ihre Anwendung in der Anthropologie und Medicin 249
32. Rissart, Der Hypnotismus, seine Entwicklung und seine Bedeutung in der Gegenwart 249
33. Diehl, Zum Studium der Merkfähigkeit 249

Viertes Heft

ausgegeben 14. August 1902.

Original-Arbeiten.

XIV. Psychopathischer Aberglaube. Von Hans Gross 253
XV. Strafrechtliches aus dem alten Orient. Von Freiherrn von Oefele (Neuenahr) 283
XVI. Kroatische Wörter im „Vocabulare der Gaunersprache“ des Grossschen Handbuches für Untersuchungsrichter. Von Dr. Vladimir Čačić, k. Bezirksrichter am obersten Gerichtshof in Agram . . 298
XVII. Freispruch oder Sonderhaft? Von Dr. med. Roesing, Hamburg . 311
XVIII. Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 316
XIX. Rechtswidrigkeit bei der Erpressung. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar 327
XX. Ein Fall von Kindesmord. Von Dr. Jos. R. v. Josch, kaiserl. Rath und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt 332
XXI. Die Beschaffung von Vergleichungsmaterial zum Zwecke der gerichtlichen Handschriftenvergleichung. Von Hans Schneickert, Rechtspracticant. München 344
XXII. Zum Wesen des Strafregisters. Von Friedrich Paul 350
XXIII. Ueberflüssige Sectionen. Von Dr. Max Richter, Privatdocent u. Landesgerichtsarzt in Wien 353
Erwiderung 362
Antwort von Dr. P. Näcke auf Vorstehendes 363
Kleinere Mittheilungen:
1. Leichenconservirungsverfahren (Dr. Kellner-Untergöltzsch) . 364
2. Macht des persönlichen Factors (Dr. Näcke) 364

Digitized by Google

Seite

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner:

1. Mönkemöller, Deckung eines Erinnungsdefectes durch Hallucinationen 366
2. Mörchen, Ueber Dämmerzustände 366
3. Berger, Die Prostitution in Hannover 368

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

4 Schuppe, Der Zusammenhang von Leib und Seele, das Grundproblem der Psychologie 369
5. Ziethen, Ueber die allgemeinen Beziehungen zwischen Gehirn und Seelenleben 369
6. Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi 370

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

7. Meili, Die rechtliche Stellung der Automobile 371
8. Friedmann, Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Pressrechts sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen . 372
9. Walter, Die letzten Worte 375
10. Meili, Die Codification des schweizerischen Privat- und Strafrechts 376

Digitized by Google

I.

Abschaffung der Todesstrafe.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Was H. Gross unter dem Titel „Todesstrafe und Anarchisten" im VII. Bande dieses Archivs veröffentlicht hat, wird vielleicht nicht die allgemeine Zustimmung finden; allein vom Standpunkte der Gegnerschaft der Todesstrafe sind diese Erörterungen mit Freuden zu begrüssen, weil sie eine der wichtigsten Fragen der Kriminalistik aus jahrelangem Schlummer aufwecken. Gross vertritt die Ansicht, den anarchistischen Attentätern sei es darum zu thun, ihr Leben in einem vom menschlichen Willen abhängigen Zeitpunkte zu beschliessen, und da sie doch auf Erden „etwas leisten" und nach Most'schem Recept „einen Grossen mitnehmen" wollen, so betreten sie den durch die Propaganda der That veranlassten Weg zur Richtstätte. Und da meint nun Gross, man möge solchen Individuen nicht in ihrem Wunsche behülflich sein und sie nicht mit dem Glorienschimmer des „Märtyrers der Ideen" umgeben helfen, sondern, wenn schon nicht überhaupt, so doch wenigstens für Anarchisten die Todesstrafe abschaffen. Gross wendet sich am Schlusse seiner Ausführungen an die Einsicht des Psychologen, und in dieser Hinsicht ist ihm auch schwer zu widersprechen. Ob aber hier wohl mit Recht an den Psychologen appellirt wird? Diese Frage wollen wir offen lassen und nur zwei Bedenken dagegen erheben.

1. Der Verbrecher hat keinen Anspruch auf Strafe. Die Strafe tritt ein ohne und auch gegen seinen Willen. „Zwar kann", wie v. Czyhlarz sagt, „auch das Delict bloss der Strafe wegen gewollt sein (z. B. Jemand stiehlt, um im Strafhause den Winter über versorgt zu werden), allein niemals hat diese Rechtsfolge solchen Willen zur Voraussetzung, sie ist davon unabhängig, indem sie auch ohne ihn, ja gegen ihn Platz griffe."[1])

1) v. Czyhlarz, Lb. d. Institutionen d. röm. R. (2. Aufl. 1893), S. 35.

Digitized by Google

Dies ist ein fast in allen Strafgesetzgebungen anerkannter Grundsatz; ihn zu durchbrechen liegen wohl keine Gründe vor.

2. Wenn Gross mit seiner Ansicht in der Gesetzgebung durchdringt, so brauchte ja nur ein Mörder, welcher der Todesstrafe, die ihm bevorsteht, entgehen will, zu sagen und irgendwie vorzutäuschen, er sei Anarchist und sein sehnlichster Wunsch sei der Tod durch Henkershand, und könnte so mit dem Leben davonkommen. Insofern scheint uns der Gross'sche Vorschlag nicht annehmbar.

Aber seine gute Seite hat er; es wird an eine Erörterung der Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten oder aufzuheben sei, herangetreten. Lange, sehr lange ruhte diese Frage, nachdem sie über ein Jahrhundert der Gegenstand heissen Kampfes gewesen. Die Anhänger der Todesstrafe hatten — von verhältnissmässig nur wenig Ländern abgesehen — gesiegt. Aber die Minorität war stark genug und hat auch stets wieder Anhang gefunden.

Noch 1884 führte Lammasch[1]) u. A. die Opposition gegen die Todesstrafe an zur Begründung seiner Behauptung: „Das Leben ist uns ein Gut von so unvergleichlichem Werthe, dass wir dasselbe keinem Zwecke geopfert wissen wollen." Und als Seuffert am 15. October 1885 zu Breslau seine Rektorsrede „Ueber einige Grundfragen des Strafrechts" hielt, erwähnte er auch „die berühmte Streitfrage über die Todesstrafe" und behauptete von ihr: „Die Frage ist nicht abgethan, wie Viele meinen möchten; aber sie ruht zur Zeit, ihre Gegner halten es für unfruchtbar, im gegenwärtigen Zeitpunkte sie praktisch zu bekämpfen."[2]) Trotzdem, wie Seuffert hervorhebt, schon Carpzov die Todesstrafe gegen „die Meinungen der Anabaptisten und Socianer zu vertheidigen" sich veranlasst gesehen hat, ist es doch kein Fehler, wenn allgemein behauptet wird, dass Beccaria[3]) es war, der den Kampf gegen die Todesstrafe aufgenommen hat, einen Kampf, welcher in Deutschlands öffentlichem Leben in den berühmten Reden[4]) Lasker's für und Bismarck's gegen die Aufhebung der Todesstrafe und in der Geschichte deutscher

1) Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen (Wien 1884), S. 73. Seine Ansicht über die Todesstrafe selbst hat Lammasch im „Grdr. d. Strafrechts" (Leipzig 1899), S. 33 f. entwickelt; vgl. auch a. a. O. S. 39 f. die auf die Todesstrafe Bezug habende Polemik gegen den österr. Cassationshof.

2) Seuffert, a. a. O. (Breslau 1886), S. 28.

3) Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, deutsch von Glaser (2. Aufl. Wien 1876).

4) Citirt bei Berner, Lb. d. d. Str.-R. (18. Aufl.) S. 200, Anm. 1.

Digitized by Google

Jurisprudenz durch die Stellungnahme eines Franz v. Holtzendorff gegen die Todesstrafe[1]) seinen Höhepunkt erreichte. Allein Mittelstädt scheint diesen Kampf unterschätzt zu haben, wenn er bereits 1879, also kaum vier Jahre nach dem Erscheinen der unsterblichen Schrift v. Holtzendorff's behauptete: „Heute, wo der Strom längst zurückebbt, die Wiedereinführung der Todesstrafe ein populäreres Stichwort geworden ist, als die Abschaffung, hat die ganze Phase überwiegend nur noch ein culturhistorisches Interesse; es lohnt der Mühe nicht mehr, gegen die Abolitionisten Worte zu verlieren.“[2]) Nicht nur, dass dies die Worte eines sonst — wenigstens auf strafrechtlichem Gebiete — so fortschrittlich denkenden Mannes wie Mittelstädt sind, mehr als das: die Worte sind einer Schrift Mittelstädt's entnommen, in welcher die Freiheitsstrafe unter der Devise „Pro libertate!“ u. a. auch vom Standpunkte der Humanität bekämpft werden! Aber auch in nicht-juristischen Kreisen fand und findet die Todesstrafe Anhänger, so z. B. in einem v. Treitschke[3]) und in einem so bedeutenden Kulturhistoriker wie Henne am Rhyn.[4]) Was Wunder, wenn dann in einem schon über einem Menschenalter im Zeichen der Reform seines materiellen Strafrechtes stehenden Staate wie Oesterreich Ofner[5]) sagt: „Die Aufnahme der Todesstrafe scheint so fest bestimmt zu sein, dass ich mich nur gegen den Verdacht schweigenden Einverständnisses wehren möchte.“ Und neuerdings kommt der Sociolog Masaryk[6]) zu der Behauptung: „Ich habe lebhaft gefühlt, wie die Todesstrafe . . . eine fürchterliche Verantwortung erheischt und wie die Menschen über Leben und Tod noch fürchterlich oberflächlich und sorglos ihre Urtheile fällen! Die Todesstrafe ist schon darum abzuschaffen.“[7])

Unzertrennlich von der Bewegung gegen die Todesstrafe ist der Begriff „Justizmord“, dem wir uns nun zuwenden, indem wir zunächst die Beziehungen zwischen Justizmord und Justizirrthum untersuchen.

---

1) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875).

2) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen (2. Aufl. Leipzig 1879), S. 75.

3) Vgl. dagegen in diesem Archiv IV. Bd., S. 145.

4) Henne am Rhyn, Die Kultur der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. II. Bd. S. 464. (Königsberg 1892.); anders allerdings I. Bd., S. 180.

5) Ofner, Reformvorschläge. (Wien 1890.) S. 4.

6) Masaryk, Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens. (Berlin 1900.) S. 79

7) In der Juristenwelt ist es neuerdings Meili, der für die Todesstrafe eintritt; vgl. seine Schrift „Die Codification des schweizerischen Privat- und Strafrechts“ (Zürich 1901), S. 40. Da dieses Buch uns erst während der Correctur zukam, müssen wir darauf verzichten, auf Meili's Ausführungen einzugehen.

Justizmord ist die Hinrichtung eines unschuldig Verurtheilten, wenigstens hat für solch einen Akt der Sprachgebrauch das Wort „Justizmord" eingeführt. Streng juristisch genommen passt dieser Ausdruck nicht auf jede Hinrichtung eines unschuldig Verurtheilten. Denn Mord liegt nur dann vor, wenn in der Absicht, Jemanden zu tödten, so gegen ihn vorgegangen wird, dass daraus der Tod eines Menschen erfolgt. Dies ist nun keineswegs beim Justizmord immer der Fall. Vielmehr ist es in der Regel nicht böse Absicht, sondern Irrthum, und zwar meistens Thatirrthum seitens des Gerichtes, was zur Hinrichtung des Schuldlosen führt. Freilich: „Keine Regel ohne Ausnahme." Denkbar ist der Fall, dass ein Richter ein Todesurtheil über Einen, von dessen Unschuld er überzeugt ist, fällt. Dann liegt ein Rechtsbeugungsverbrechen vor, welches im Falle des Vollzugs der Todesstrafe mit Mord concurrirt. Nur zur Bezeichnung solcher Fälle passt eigentlich der Ausdruck „Justizmord". Allein wir wollen uns hier nicht weiter gegen den Sprachgebrauch auflehnen und das Wort „Justizmord" in der allgemein üblichen Bedeutung nehmen. Ein Justizmord ist in der Regel auf einen Irrthum zurückzuführen. Aber andererseits ist nicht jede irrthümlich vollzogene Todesstrafe als Justizmord zu bezeichnen. Gesetzt den Fall — und solch ein Fall, in welchem es freilich infolge Nichtigkeitsbeschwerde nicht zur Hinrichtung kam, ist uns bekannt — es wird über Jemanden, der sich wegen eines vor mehr als zwanzig Jahren begangenen Mordes zu verantworten hat, von einem österreichischen Schwurgerichte ein Todesurtheil gefällt, so ist das eine Verletzung des § 231, 2. Absatz des österreichischen Strafgesetzbuches; und würde solch eine Todesstrafe vollzogen, so könnte man doch deswegen allein von einem Justizmorde nicht sprechen. Ist jedoch der Verurtheilte eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig, so kann von einem Justizmord nicht die Rede sein. Allein kann man von jedem Urtheil behaupten, dass es richtig sei? Kann dies auch nur von jedem rechtskräftigen Urtheil gesagt werden?

„Die irdische Gerechtigkeit", bemerkt Goldfeld[1]), „müsste ihr Schwert sinken lassen, wenn sie nur in den Fällen absoluter Gewissheit verurtheilen dürfte; denn die Zeugen können lügen, die Urkunde kann falsch sein, das Geständniss unwahr, die Indicien trügerisch!" Gerade der Indicienbeweis ist es, der eine grosse Gefahr drohender Justizmorde in sich birgt; ja, wenn wir in Erwägung ziehen, dass die meisten Justizmorde die Folge von Indicienbeweisen waren, dann

1) Goldfeld, Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln etc. (Diss. Berlin 1882.) S. 8.

Digitized by Google

gelangen wir zu der Folgerung, dass der Indicienbeweis eigentlich überhaupt kein Beweis, sondern nur ein Surrogat für einen Beweis (und leider nur zu oft ein äusserst schwaches Surrogat) ist.[1]) Im Grunde genommen ist es Hanns Gross[2]), welcher erst unlängst in einer Abhandlung, welche darthun sollte, dass ein in concreto ergangenes freisprechendes Urtheil verfehlt war, eine ähnliche Ansicht mit folgenden Worten zum Ausdruck brachte: „Es liegt allerdings kein mathematischer, logischer, metaphysischer Beweis vor, allein solche Beweise giebt es nicht über Geschehenes, der darüber einzig mögliche historische Beweis beruht stets nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen, deren Inhalt so wichtig, deren Zahl so gross, deren Zusammenhang so innig ist, dass sie bei Jedermann, der gewöhnliche geistige Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was zu erweisen ist, begründen. Die Möglichkeit des Gegentheils kann dabei nicht ausgeschlossen sein, der Angeklagte kann sich selbst fälschlich beschuldigen, die Zeugen können irren oder lügen, die Sinne können täuschen, also auch Geständniss und Zeugenbeweis sind nicht untrüglich und begründen keine innigere Ueberzeugung als jene durch Zusammentreffen der Umstände, wenn diese die oben erwähnten Eigenschaften haben."

Ziehen wir die Lehren und Erfahrungen der Kriminalistik zu Rathe, so sehen wir nur zu deutlich, mit welch ungeheuerer Vorsicht Zeugenaussagen stets hingenommen werden dürfen und müssen, insbesondere dort, wo es sich um eine Strafe handelt, welche im Falle ihrer rechtskräftigen Vollstreckung sich nicht rückgängig machen lässt: die Todesstrafe. Zwar lässt sich auch die Freiheitsstrafe nicht rückgängig machen; „es kann" — mit Hälschner[3]) gesprochen — „dem Gefangenen der Verlust, den er an seiner Freiheit erlitt, nicht erstattet . . . werden." Allein der unverdientermaassen in Haft Gewesene kann den Tag erleben, an dem er seine Freiheit wieder

1) Diese Behauptung widerspricht allerdings der herrschenden Lehre, die eine derartige Ansicht nicht anerkennen will. Allein dass der Indicienbeweis nur Surrogat für einen Beweis ist, wird — ich möchte sagen: instinctiv — empfunden, so z. B. wenn es in § 66 (österr.) Jur.-N. heisst, der Wohnsitz einer Person sei „an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat u. s. w." Hier wird der Indicienbeweis dem Beweis i. e. S. nicht subsumirt.

2) Gross, Der Raubmord an Johann Saubart, in diesem Archiv, V. Bd. S. 98.

3) Hälschner, Die Lehre vom Unrechte und seinen verschiedenen Formen. (Bonn 1869.) S. 24.

erhält, an dem seine Ehre wieder hergestellt wird, und es kann, freilich nur innerhalb sehr enger Grenzen und nur unter gewissen Voraussetzungen, ihm eine Entschädigung für seine Haft zutheil werden.[1] Wie aber bei der Todesstrafe, wenn diese vollzogen wurde? Der Todte wird nicht lebendig. Wie oft wird vor Gericht seitens der Zeugen gelogen! Wie mannigfaltig sind die Sinnestäuschungen, denen Zeugen unterliegen können! Wie verschieden vom wahren Sachverhalt ist oft seine Wiedergabe durch die Zeugenaussagen![2] Wie mächtig ist der Einfluss der öffentlichen Meinung![3]

Wahrlich, die Möglichkeit eines Thatirrthums seitens der Zeugen, der Geschworenen und des Gerichtes genügt vollkommen, um an der Existenzberechtigung einer nicht rückgängig zu machenden Strafe, wie es die Todesstrafe ihrer Natur nach nun einmal ist, Zweifel zu hegen; wie nun erst, wenn ein Rechtsirrthum oder gar eine Rechtsbeugung beim Fällen und Vollstrecken eines Todesurtheils mit im Spiele sind! Es hat an dem Vorschlage und Gesetzen nicht gefehlt, nur geständige Verbrecher hinzurichten; allein, soll die Todesstrafe auf diese eingeschränkt werden? Da wäre ja der verstockte Missethäter besser daran, als der reuige Sünder; und die Möglichkeit, Justizmorde zu begehen, würde zwar dadurch geringer, aber beseitigt würde sie keineswegs, da ja auch Schuldlose sich mitunter belasten.[4] Und ist es schliesslich nicht eine für die Kriminalistik und die Kriminalpsychologie nicht zu unterschätzende Thatsache, wenn v. Schrenck-Notzing neuerdings behauptete, dass im Mordprozesse Berchthold nicht weniger als achtzehn Zeugen unwahr aussagten?[5] Ist es nicht

1) Es könnte eingewendet werden: „Was aber dann, wenn der Unschuldige im Zuchthause gestorben ist?“ So bedauerlich solch ein Fall wäre, darf doch der natürliche Tod im Zuchthause nicht einer Hinrichtung gegenübergestellt werden. Ersterer erfolgt unabhängig von der Staatsgewalt, während sich das von dem Tode durch Henkershand nicht behaupten lässt.

2) Vgl. Gross, Hdb. f. U.-R. und desselben Verfassers „Kriminalpsychologie“. Neuerdings wurde von L. William Stern (Breslau) in einem zu Berlin gehaltenen Vortrag über Sinnestäuschungen und Zeugenaussagen auf diese Gefahren hingewiesen; vgl. auch v. Liszt in „Deutsche Juristen-Zeitung“, 1902, Nr. 1.

3) Vgl. ausser den in diesem Archiv, III. Bd. S. 250, Anm. 1 Genannten, hauptsächlich auch v. Holtzendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, (2. Aufl., München 1880) und Kohler, Die Ideale im Recht. (Berlin 1891), S. 27 ff.

4) v. Holtzendorff, Das Verbrechen d. Mordes u. d. Todesstrafe, S. 302; Rosenblatt in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 446 ff.; Lohsing in diesem Archiv, IV. Bd., S. 142 ff.

5) v. Schrenck-Notzing, Die gerichtl.-med. Bedeutung d. Suggestion, in diesem Archiv, V. Bd., S. 1 ff., bes. aber S. 13 f.

Digitized by Google

ein schwerwiegendes Moment, wenn v. Schrenck-Notzing erzählt, dass sich während der Dauer des Berchthold-Processes nicht weniger als sieben Personen des dem Berchthold zur Last gelegten Mordes schuldig erklärten, und dies grundlos? Solange sich nicht feste Gesichtspunkte aufstellen lassen, nach denen man mit positiver Gewissheit, welche absolut keinen wie immer gearteten Zweifel übrig lässt, entscheiden kann, ob eine Aussage wahr ist oder nicht, solange möge man sich hüten, für die Todesstrafe einzutreten. Es ist vorgekommen, dass mehrere vereidigte Zeugen einen wegen Mordes verhafteten Geistlichen, namens Hessel, als Mörder erkannten. Durch einen Alibibeweis gelang es ihm, seine Unschuld an den Tag zu bringen.[1]) Allein wie oft ist ein Angeklagter nicht in der Lage, einen derartigen Beweis zu erbringen![2])

Durch einige Beispiele wollen wir das Gesagte belegen. Da sei an erster Stelle auf den Fall Calas[3]) hingewiesen; er gehört dem 18. Jahrhundert an. Trotzdem ist er auch heute noch von Interesse. Denn an ihn knüpft sich die Bewegung gegen die Todesstrafe; ihn erwähnt auch Glaser[4]), u. zw. als Argument gegen von Hye, um zu zeigen, dass Justizmorde auch unabhängig vom Wahrspruche der Geschworenen geschehen können. Am 13. October 1761 wurde zu Toulouse Antoine Calas gegen 9½ Uhr Abends im Hause seines Vaters ermordet aufgefunden. Die Familie Calas war protestantisch, des ermordeten Antoine Bruder Louis war zum Katholicismus übergetreten, und das genügte zu der Behauptung, auch Antoine habe Katholik werden wollen, und die protestantische Familie habe dies zu hindern gewusst in der Weise, dass der Vater Antoine's, Jean Calas, seinen Sohn erdrosselte. Dies war die öffentliche Meinung, welche durch die lebhafte Agitation zweier geistlicher Orden bestärkt wurde. Antoine Calas war nämlich an einer Thüre, ausgekleidet bis aufs Hemd, erhängt aufgefunden worden. Bei Richter und Volk bildete sich die vorgefasste Meinung, dass Protestanten ihre Kinder aufhängen, wenn diese katholisch werden wollen. Dazu kam noch, dass thatsächlich die Lage, in der man Antoine Calas fand, wenig auf Selbstmord schliessen liess (trotzdem ein solcher in der That vorlag), sowie der Umstand, dass Antoine den letzten Abend in Gesellschaft eines seiner besten Freunde in trautem Gespräche zugebracht

1) v. Holtzendorff, a. a. O., S. 366.

2) Lohsing, in diesem Archiv, VII. Bd., S. 230ff.

3) Sauerlandt, Französische Justizmorde (Berlin 1898), S. 46ff.; vgl. auch v. Liszt, Lb. d. d. St.-R. (10. Aufl., Berlin 1900), S. 27.

4) Glaser, Schwurgerichtliche Erörterungen (Wien 1875), S. 125.

hatte, daher ein Motiv zu einem Selbstmord nicht vorliegen konnte! So wurde die ganze Familie Calas vor Gericht gestellt, Jean Calas zum Tode verurtheilt, sein Sohn Pierre auf Lebenszeit verbannt, die Uebrigen wurden freigesprochen. Am 19. März 1762 wurde Jean Calas, nachdem man ihn zuvor in der qualvollsten Weise gefoltert hatte, mittelst des Rades in zweistündiger Procedur hingerichtet. Bis zu seinem letzten Augenblicke beharrte er bei seiner Unschuld. Drei Jahre später stellte es sich dank der Bemühungen Voltaire's heraus, dass Jean Calas thatsächlich unschuldig war, ebenso wurde durch Zeugen erwiesen, dass Antoine Calas nie daran dachte, seinen Glauben zu wechseln.

Ein anderer Justizmord betrifft einen gewissen Locatelli[1]), der am 21. September 1861 zu Rom hingerichtet wurde, da eine gegen ihn erhobene Anklage wegen Ermordung des päpstlichen Gensdarmen Velluti zu seiner Verurtheilung geführt hatte. Nach seiner Hinrichtung bekannte sich ein gewisser Castrucci in Florenz der Thäterschaft.

Einen interessanten Fall eines verfehlten Todesurtheils, das jedoch nicht zur Vollstreckung gelangte, hat Rosenblatt veröffentlicht.[2]) Der Fall, um den es sich handelte, war folgender. Ein Bauer war todt aufgefunden worden. Sein Schädel war zerschmettert und blutig. Neben der Leiche lag eine blutige Hacke. Da es feststand, hier liege ein Verbrechen vor, forschte man den Eigenthümer der Hacke aus und nahm ihn als muthmaasslichen Mörder in Haft. Da die Untersuchung überdies den Umstand zu Tage förderte, dass der Verhaftete zur kritischen Zeit durch den Wald, in welchem der Ermordete lag, gegangen und sichtlich verstimmt zurückgekehrt war, so wurde gegen ihn die Anklage wegen Mord erhoben. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung des Angeklagten zum Tode. Am Tage nach der Urtheilsverkündigung meldete sich der Bruder des Verurtheilten bei dessen Vertheidiger und gestand diesem, dass nicht sein Bruder, sondern er selbst der Mörder sei.

Einer der sensationellsten Fälle, die hierher gehören, ist der Process gegen die Wiener Prostituirte Katharina Steiner. Diese wurde beschuldigt, die Prostituirte Katharina Ballogh am 3. April 1878 ermordet zu haben. Die Steiner war vorbestraft, sie war als Prostituirte übel beleumundet, sie war zänkisch und rachsüchtig, dazu kam als besonderer Umstand die Thatsache, dass sie die Zimmernachbarin der Ballogh war, all dies veranlasste die Geschworenen zu einem Verdikt,

1) Vgl. Allg. Strafrechtszeitung, 1861, S. 687.

2) Rosenblatt, Skizzen aus der Mappe eines Vertheidigers, in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 450 f.

Digitized by Google

auf Grund dessen Katharina Steiner zum Tode verurtheilt wurde. Ihr Vertheidiger, Dr. Neuda, erhob gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, welche insofern von Erfolg begleitet war, als der oberste Gerichtshof die Todesstrafe aufhob und die Steiner nur wegen Todtschlag zu sechsjährigem schweren Kerker verurtheilte. Nachdem die Steiner mehr als die Hälfte der Strafe verbüsst hatte, meldete sich am 16. Februar 1882 der gerade in Olmütz seiner Wehrpflicht Genüge leistende Ferdinand Waschauer beim Regimentscommando mit der Mittheilung, er sei der am Tode der Ballogh schuldtragende Theil, woraufhin die Enthaftung der Steiner erfolgte.[1])

Im Jahre 1887 wurde in Frankreich Madame Druaux, gegen welche die Anklage erhoben worden war, ihren Gatten und ihren Schwager ums Leben gebracht zu haben, verurtheilt; sechs Jahre später stellte es sich heraus, dass die beiden den Ausdünstungen eines Kalkofens zum Opfer gefallen waren.

Hier sei auch auf einen einschlägigen Fall aus der Geschichte Englands verwiesen, welchen im Dreyfuss-Processe zu Rennes Senator Trarieux am 5. September 1899 dem Kriegsgerichte als warnendes Beispiel vorhielt und der mit Trarieux' Worten wiedergegeben sei: „Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der englische Admiral Buig von seinem Lande angeklagt, in der Seeschlacht, die uns Majorka auslieferte, England verrathen zu haben. Da trat der Marschall v. Richelieu mit jenem echt französischen Geist, von dem ich wünschen möchte, dass er in den Herzen meiner Landsleute nicht entarte, hervor und sagte: „„Nein, nein, es ist ein Irrthum, der Admiral Buig hat sein Vaterland nicht verrathen!““ Aber der blinde Jingoismus bewirkte es, dass man auf seine Stimme nicht hörte. Buig wurde vor Gericht gestellt, Buig wurde verurtheilt, Buig wurde hingerichtet. Und einige Jahre später musste die Unschuld Buig's anerkannt werden. Das ist ein Blutfleck auf der Geschichte Englands. Ein erstes Kriegsgericht, ein zweites Kriegsgericht konnten sich irren. Ich klage auch nicht die Loyalität der Richter an, nein, niemals. Aber vielleicht ist die Loyalität der Documente anzuklagen, die den Richtern vorgelegt wurden! Sie haben es nicht gewusst, sie waren in Unkenntniss, sie wurden getäuscht. Aber ich füge hinzu, dass es am Ende doch Licht wird, dass die Wahrheit hervorbricht."

Recht charakteristisch erscheint ein von Mittermaier[2]) mit-

1) Vgl. Gernerth in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 428ff.

2) Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart u. Tübingen, 1845), S. 372f., Anm. 40.

getheilter Fall, der insbesondere auch deswegen strafprocessuales Interesse verdient, weil zwei Geschworenengerichte Schuldurtheile fällten und bekanntlich auch nach geltendem Recht sowohl in Oesterreich (§ 332 St.P.O.) als auch in Deutschland (§ 317 St.P.O.) im Falle der Aufhebung eines Geschworenenverdiktes und Verweisung der Strafsache vor andere Geschworene der Wahrspruch der letzteren dem Urtheile zu Grunde gelegt werden muss, eine keineswegs zu billigende Bestimmung, deren Abänderung auf das entschiedenste verlangt werden sollte.[1]) Hören wir den Sachverhalt mit den Worten des grossen Prozessualisten; „In der französischen Zeit wurde in Hamburg vor einem Hause, in welchem ein Bordellwirth wohnte, die Leiche eines Menschen gefunden, der an tödtlichen Wunden starb. Bei der Haussuchung fand man im Keller ein blutiges Beil, worüber der Hauseigenthümer und seine Ehefrau keine Auskunft geben konnten. Das übel berüchtigte Gewerbe der Angeschuldigten gab manchen andern Indicien Stärke, und die Geschworenen in Hamburg sprachen das Schuldig über den Ehemann und die Frau aus. Da die vier im Assisenhofe sitzenden Richter den Irrthum der Jury aussprachen, so kam die Sache an die Jury nach Bremen. Auch diese Jury verurtheilte. Die Angeschuldigten wurden hingerichtet. Einige Jahre darnach wurde der wahre Mörder, der den Verwundeten in der Nähe des Bordells angefallen und das Beil in den Keller des Wirths geworfen hatte, entdeckt."

Andere einschlägige Fälle hat Geyer[2]) verzeichnet.

Der Gefahr eines Justizirrthums lässt sich von vornherein niemals begegnen. Deswegen darf allerdings die Strafrechtspflege nicht ruhen, aber die Strafen müssen derart beschaffen sein, dass sie sich rückgängig machen lassen. Berner[3]) verlangt von einer Strafe, dass sie „widerruflich und, soweit als möglich, wieder gut zu machen sein" soll. Wenn es gelingen würde, die Gesetze der Natur denen des Staates unterzuordnen, dann könnte man mit Recht die Todesstrafe vollziehen. Allein nach dem, was die Kriminalistik und die Kriminalpsychologie lehren, ist das einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Darum soll man sich hüten, auch nur die Möglichkeit eines Justizmordes zu schaffen. Da giebt es aber kein anderes Mittel als die Abschaffung der Todesstrafe. Denn die Existenz der Todes-

1) Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprocess (Hamburg 1885), S. 63ff.

2) Geyer, Ueber die Todesstrafe (1869).

3) Berner, a. a. O., S. 183; ihm schliessen sich an Janka, das österr. Str.-R. (Prag u. Leipzig 1884), S. 173 und Finger, das (österr.) Str.-R. I. Bd. (Berlin 1894), S. 262.

Digitized by Google

strafe steht in gar zu grellem Widerspruch zur Kriminalistik, welche, wie immer man über diese Wissenschaft denken mag, lediglich mit unerschütterlich feststehenden Realien arbeitet und schon aus diesem Grunde durch ihre blosse Existenz warnend ihre Stimme denjenigen gegenüber erhebt, welche die Todesstrafe aus dem Strafsysteme des modernen Staates nicht ausgeschieden wissen wollen.

Die Todesstrafe widerspricht aber auch den Forderungen der Humanität, da sie eine grausame Strafe ist. Wohl lehrt die Rechtsphilosophie, soweit sie die Todesstrafe recipirt hat, es müsse die Hinrichtung auf möglichst wenig qualvolle Weise vollzogen werden, und das österreichische St. G. B. (§ 50) verbietet jede wie immer geartete Verschärfung der Todesstrafe.[1]) Dass sie trotzdem eine grausame Strafe ist, hat Ferri in einer Schilderung einer in Frankreich vollzogenen Hinrichtung, die er vor einigen Jahren in Harden's „Zukunft" veröffentlichte, schlagend nachgewiesen. Und dabei darf nicht vergessen werden, dass von allen Arten der Hinrichtung die durch Enthauptung wie in Frankreich als die einfachste sich bewährte. In Oesterreich wird nach § 13 des St. G. B. die Todesstrafe mit dem Strange[2]) vollzogen. Dies ist eine so grimmige Strafe, dass aus ihrem Beibehalten im Glaser'schen Entwurf (1874) Geyer[3]) die baldige Abschaffung der Todesstrafe gefolgert hat.

Es sei noch einer Doppelhinrichtung gedacht, welche in Prag am 26. September 1901 vollzogen wurde. Drei Brüder, Slanička mit Namen, waren wegen Vatermordes angeklagt worden, ihre Mutter sass als Mitschuldige auf der Anklagebank. Die Brüder wurden des Mordes, die Mutter der Beihilfe am Morde schuldig befunden. Einer war noch nicht zwanzig Jahre alt, konnte daher nicht zum Tode verurtheilt werden, über die beiden anderen hingegen ward das Todesurtheil gesprochen und sie wurden nicht begnadigt. Ihr Verbrechen war gross. Allein was für eine Erziehung mochten sie genossen haben, wenn ihre Mutter ihre Mitschuldige war? Von den qualvollen Stunden, die die Beiden, Anton und Wenzel, von dem Augenblicke der Mittheilung des bevorstehenden Strafvollzuges an

1) Ueber die Auslegung dieser Bestimmung vgl. Lammasch, Grdr., S. 40.

2) Das sog. Pestpatent schreibt die Todesstrafe durch Pulver und Blei vor. Finger erwähnt diese Art des Vollzuges der Todesstrafe nicht. Dennoch ist die in Rede stehende Bestimmung nicht aufgehoben worden, da lex posterior generalis non derogat priori speciali. Aus diesem Grunde vermögen wir auch die Ansicht von Lammasch (Grdr. S. 34), dass der § 12 des Pestpatentes, welcher eben die Todesstrafe durch Erschiessen vorschreibt, durch die St.P.O. (Art. 1 E. G. u. §§ 429ff.) aufgehoben sei, nicht zu theilen.

3) Geyer in Grünhut's Zeitschrift, II. Bd., S. 328.

hatten, kann man sich nach den entsetzlichen Zeitungsberichten ungefähr eine Vorstellung machen.[1]) —

In der That: die Todesstrafe ist hart, sie ist eine viel zu harte Strafe. Darum möge ehebaldigst an ihre Abschaffung geschritten werden (wenigstens im ordentlichen Verfahren). Sie nur für Anarchisten abzuschaffen, geht u. E. aus kriminalpolitischen und materiell-strafrechtlichen Gründen nicht; aus kriminalpolitischen Gründen nicht, weil, wenn man schon Ausnahmegesetze für die Anarchisten schaffen will, diese nicht milder sein dürfen als die gewöhnlichen strafgesetzlichen Bestimmungen; und aus materiell-strafrechtlichen Gründen deshalb nicht, weil die That eines Anarchisten in der Regel das Verbrechen des Mordes in Concurrenz mit einem der Delicte gegen die Staatsgewalt ist und es doch jedem Gerechtigkeitsgefühle widersprechen würde, bei Verbrechensmehrheit milder vorzugehen, als bei Verbrechenseinheit. Was sonst gegen die Todesstrafe noch sprechen würde, hier anzuführen, hiesse nach der so umfassenden und an gediegenen Erörterungen aus juristischer und philosophischer Feder so reichen Literatur in der That Eulen nach Athen tragen. Darum haben wir uns darauf beschränkt, auf die Phasen, die der Kampf gegen die Todesstrafe nach Erscheinen der v. Holtzendorff'schen Schrift angenommen hat, hinzuweisen, und uns bemüht, zu zeigen, dass die Abschaffung der Todesstrafe ein Postulat der Kriminalistik als deren natürlichste Consequenz ist.[2])

Ein Zufall will es, dass kurze Zeit nach Niederschrift vorstehender Ausführungen sich die ersten, wenngleich noch schwachen, Anzeichen eines Wiederauflebens des Kampfes um die Todesstrafe geltend machen, und zwar diesmal in Oesterreich. Die „Bohemia", das führende Blatt der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen, bringt im December 1901 die Nachricht, der neue Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes[3]) werde in Kürze fertiggestellt sein, und lediglich über die gesetzliche Regelung der Todesstrafe sei eine

1) Bei Anton dauerte es 6 Minuten, ehe die Gerichtsärzte den Tod constatiren konnten, bei Wenzel gar 7½ Minuten. Einige Tage später wurde in Budweis ein Infanterist hingerichtet, der seinen Korporal erschossen hatte; nach übereinstimmenden Zeitungsberichten vergingen mehr als 8 Minuten, bis die Militärärzte den Eintritt des Todes festzustellen vermochten.

2) Lohsing, Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip, in diesem Archiv, V. Bd. S. 164.

3) Nach der Mittheilung von Hiller im II. Bd. des v. Liszt-Crusen'schen Werkes, „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" (Berlin 1899), wird dieser Entwurf von Lammasch, Stooss und Hoegel ausgearbeitet.

Digitized by Google

Einigkeit noch nicht erzielt. In der Neujahrsnummer 1902 ergänzt dieselbe Zeitung diese Meldung dahin, dass die Androhung der Todesstrafe im neuen Entwurf bedeutend eingeschränkt werde; nach der beispielsweisen Aufzählung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen zu schliessen scheint der neue Entwurf auf den von Glaser [1]) ausgearbeiteten zurückzugehen, indem, soweit das Verbrechen des Mordes in Betracht kommt — und nur von diesem spricht das erwähnte Blatt — lediglich Verwandtenmord, Massenmord und Beamtenmord mit dem Tode bedroht werden.

Als am 20. Jannar 1848 der preussische Landtag sich gegen die Abschaffung der Todesstrafe aussprach, erhob Gottfried Kinkel gegen diesen Beschluss seine warnende Stimme in einem heute leider so gut wie vergessenen Gedichte, betitelt „Die Todesstrafe“ [2]).

Nur Einen, Einen Tag nur ward's bedacht —
Wie sicher sie auf ihrem Sinne ruhten!
Sie dachten, o, nicht an die lange Nacht
Mit ihren gräßlich schleichenden Minuten,
Die den umschnürt, dem in die dunkle Haft
Der Spruch erscholl: „Mitten in Lebenskraft
Morgen beim Tagsgrau'n sollst du bluten!“ —

Das Gedicht, dessen Umfang eine vollständige Wiedergabe an dieser Stelle nicht zulässt, schliesst mit den Worten:

Mein Volk! Blick' an den Jammer ohne Namen!
Fall' in den Arm des Henkers roher Gier,
Gieb' nicht zum zweiten Mord dein heilig Amen!
Sprich du, mein Volk, ein menschlicher Gericht!
Mit deinen Schriftgelehrten rufe nicht:
„Auf uns dies Blut und unsern Samen!“

So zeitgemäss auch heute diese Worte klingen mögen, so sind sie doch nur zu verstehen unter Würdigung der Strafrechtswissenschaft ihrer Zeit, welche von den Theologen („Schriftgelehrten“) beeinflusst war. Der Mann, unter dessen Einflusse die Strafrechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand, war v. Feuerbach; ihm schien die Frage der Todesstrafe noch nicht spruchreif.[3]) So kam es, dass diesbezüglich seine Vorläufer die öffent-

1) Vgl. dazu Schwarze, Bemerkungen zu dem Entwurfe das Strafgesetzbuchs für das Kaiserthum Oesterreich (Wien 1875), S. 15.

2) Gottfried Kinkel, Gedichte (5. Aufl. Stuttgart und Augsburg, 1857), S. 342 ff.

3) v. Feuerbach, Lehrbuch des ... peinl. Rechts (11. Ausgabe, Giessen 1832), S. 102; vordem hatte sich v. Feuerbach zu den Anhängern der Todesstrafe bekannt.

Digitized by Google

liche Meinung beherrschten. Während der geniale v. Quistorp[1]) zur Frage der Todesstrafe zwar nicht expressis verbis Stellung nimmt, jedoch den Zweck der Besserung nur „bey Strafen, durch welche ein Verbrecher das Leben nicht verlieret", verlangt (eine Redewendung, die sehr für die Todesstrafe spricht), erklären sich Rosshirt[2]), v. Grolmann[3]) und — wenn auch mit Einschränkungen — Kleinschrod[4]) für die Beibehaltung der Todesstrafe, und finden so gewaltigen Anhang, dass auch ein Marezoll[5]) ihnen zustimmt, wenn auch schon mit dem Zusatze, „dass möglicher Weise, unter gewissen Zeit-, Volks- und Culturverhältnissen, die Todesstrafen entbehrlich werden können". Die Gründe für die Todesstrafe sind bei allen Genannten philosophischer und materiell-strafrechtlicher Natur. Allein es kommt die Zeit, in welcher auch der Strafprocess einer Reform zugeführt wird, welche mit den Namen Mittermaier und Planck unauslöschlich verbunden ist. Man denkt nicht mehr nur daran, ob die Todesstrafe dem Geiste des Gesetzes entspricht, sondern es wird unter dem Einflusse eines Berner, der zuerst das Postulat der Rückgängigmachung der Strafen aufstellt, erwogen, ob Menschen eine nie und nimmer rückgängig zu machende Strafe, wie die des Todes, aussprechen sollen. Und hauptsächlich in diesem Zeichen steht nunmehr der Kampf gegen die Todesstrafe, ohne dass damit die früheren Gesichtspunkte fallen gelassen werden.

Wenn Kinkel es dem preussischen Landtage von 1848 vorwirft, in nur einer Sitzung die Todesstrafe berathen und auch angenommen zu haben, so lässt sich dieser Vorwurf gewiss nicht auf die Codificatoren des neuesten österreichischen Entwurfes übertragen. Aber der Gedanke menschlicher Fehlbarkeit — errare humanum est — sollte eindringlichst vor der Beibehaltung der Todesstrafe warnen. Denn ihre Einschränkung mag eine Aenderung de lege et de jure bedeuten; de facto wird nichts geändert, da unter dem Einflusse des Rechtes der Gnadenübung in Oesterreich gegenwärtig ohnedies nur Elternmörder, Massenmörder und Beamtenmörder hingerichtet werden.

---

1) v. Quistorp, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, Erster Theil, S. 85 (5. Aufl., Rostock u. Leipzig, 1794).

2) Rosshirt, Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts (Heidelberg u. Leipzig, 1828), S. 453 ff.

3) v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft (3. Aufl., Giessen, 1898), S. 58 ff. u. S. 66.

4) Kleinschrod, Entwicklung der Grundbegriffe u. Grundsätze des peinl. Rechts, III. Theil (Erlangen 1805), S. 14 ff.

5) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht (2. Aufl., Leipzig, 1847), S. 137.

Digitized by Google

Jedoch nicht ganz unbeachtet sollten die Ergebnisse der Kriminalistik bleiben; die Wahrnehmungstäuschungen der Zeugen und die nur zu oft auf sandigem Boden errichteten Gebäude trügerischer Indicienbeweise sprechen ebenfalls gegen die Beibehaltung der Todesstrafe.

Anmerkung des Herausgebers.

Ich kann es mir nicht versagen, am Schlusse der vorstehenden, gerade in unseren Tagen wichtigen Auseinandersetzungen, auf einen Vorschlag zurückzukommen, den ich im Laufe der Jahre wiederholt veröffentlicht habe, ohne dass er irgendwo Berücksichtigung gefunden hätte. —

Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass auch die Anhänger der Todesstrafe das Ungerechte, Unmoderne und Gefährliche dieses Strafmittels vollkommen einsehen und würdigen, dass sie aber durch praktische Gründe davon abgehalten werden, Gegner der Todesstrafe zu werden; sie werden sagen: „wenn man heute die Todesstrafe abschafft, und wenn dann sofort eine wesentliche Zunahme der jetzt todeswürdigen Verbrechen wahrnehmbar wird, ja wenn solche Schäden eintreten würden, dass alle früheren Gegner der Todesstrafe deren Abschaffung bedauern, so lässt sich nichts mehr machen, da man nicht sofort abermals ein neues Strafgesetz einführen kann".

Es lässt sich — wenn man recht vorsichtig sein will — nicht leugnen, dass der angeführte Grund nicht kurzweg von der Hand gewiesen werden kann; welche Folgen die Abschaffung der Todesstrafe in einem bestimmten Lande, zu bestimmter Zeit und unter bestimmten Verhältnissen haben würde, das kann allerdings kein Mensch voraussagen, und dass diese Folgen unter Umständen schlimme sein können, lässt sich gerechterweise auch nicht in Abrede stellen; es ist schliesslich auch denkbar, dass über kurz oder lang irgend welche Stürme eintreten können, von deren Beschaffenheit wir heute gar keine Vorstellung haben, die aber dann vielleicht lebhaft bedauern lassen, dass wir der Todesstrafe entbehren, die auch nicht rasch wieder eingeführt werden kann, wenigstens nicht so rasch, als es unter den gegebenen Verhältnissen wünschenswerth wäre. —

Will man also einerseits in einem künftigen Strafgesetze für normale Verhältnisse keine Todesstrafe mehr, giebt man aber zu, dass man sie für alle Umstände doch nicht entbehren kann, so bleibt nur das einzige Mittel übrig: einen Zustand zu schaffen, der die Form eines Uebergangsstadiums hat und doch von selbst die Todesstrafe vollkommen fallen lassen wird. Es müsste eben in einem neuen Gesetze auf alle Verbrechen, die man nach herrschender An-

sicht für „todeswürdige Verbrechen“ hält, lebenslanger Kerker angedroht werden; das Einführungsgesetz hätte aber eine Bestimmung zu enthalten, nach welcher auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers, die Gerichte auf alle nach Kundmachung dieser Bestimmung begangenen, im Gesetz mit lebenslanger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen, Todesstrafe zu verhängen hätten. Diese Bestimmung müsste für alle im Reichsrathe vertretenen Länder oder Theile desselben, für bestimmte oder unbestimmte Zeit erlassen werden können und müsste auch eine Verfügung von Ratihabition durch den Reichsrath erhalten (ähnlich wie z. B. der § 11 des Ges. v. 5. 5. 1869 Nr. 66 R. G. B.). —

Hiermit wäre eigentlich die Todesstrafe de forma abgeschafft und es tritt an ihre Stelle lediglich lebenslange Kerkerstrafe: irgend eine Gefahr durch bedenkliche Verhältnisse läge aber sicher nicht vor, da die Regierung jeden Augenblick überall oder theilweise, für kurze oder längere Zeit die Todesstrafe wieder einzuführen vermöchte. Eine Schwierigkeit kann nicht vorkommen, da im Gesetz bereits für diese Umwandlung Vorsorge getroffen ist, und da ja die bestehenden Bestimmungen über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe in der St. P. O. aufrecht bleiben. Kurz: die Todesstrafe wäre so beseitigt, ohne dass die damit verbundenen Bedenken Schwierigkeiten verursachen können. —

Hanns Gross.

Digitized by Google

II.

Versicherungswucher.

Von

Conrad Marcus, Referendar in Hannover.

Der Wucher ist ohne Zweifel ein Verbrechen, das auf einen verderbten Charakter eine ganz besondere Anziehungskraft ausübt. Diese liegt besonders in den Lockungen des Geldes, das nicht leichter und schneller erworben werden kann; sodann bleibt nirgends der Thäter mehr im Verborgenen als hier, da bei keinem Verbrechen relativ mehr Helfer und Helfershelfer mitzuwirken pflegen. Die Gesetzgebung der meisten Staaten hat deshalb, namentlich aus dem Gesichtspunkte, dass der Wucher in praxi immer Gewohnheitsverbrechen ist, der Gefährlichkeit des Wuchers in weitgehendem Maasse Rechnung getragen. Wenn daher immer wieder neue Formen eines so lange bekannten, so lange bekämpften Verbrechens entstehen, so ergeht an alle Streiter gegen das Gewohnheitsverbrechen die dringende Mahnung zu frischer Kampfbereitschaft.

Eine solche neue Form hat sich unter der Maske des Lebensversicherungsvertrages entwickelt. Der Thatbestand ist der folgende:

I. Angenommen, ein Beamter von zweiunddreissig Jahren mit dreitausend Mark Jahreseinkommen bedarf eines Darlehns von tausend Mark. Er darf sich an seine Vorgesetzten oder Verwandten nicht wenden und setzt daher entweder eine Annonce folgenden Inhalts in die Zeitung: „Beamter sucht tausend Mark gegen Sicherheit und Zinsen zu leihen.“ Oder er schreibt an einen der vielen Geldvermittler, die in den Tagesblättern theils anonym, theils mit Namensnennung, schnelle und „streng discrete“ Besorgung jeder gewünschten Summe versprechen. Er erhält darauf die Antwort: dass Absender in der Lage sei, die gewünschte Geldsumme schnell und discret überweisen zu können. Alles natürlich nach einer Schablone. Manche verlangen schon in der Annonce fünfzig Pfennig dafür, dass sie Anfragen überhaupt beantworten sollen, und für seine halbe Mark erhält man dann ein paar bedruckte Zettel mit den Geschäftsbedingungen des Unternehmers, die diesen ausser dem Porto höchstens zwei Pfennig kosten — ein an sich schon glänzendes Geschäft, namentlich wenn recht viele darauf hereinfallen.

Der Geldsucher kann ein Darlehen nun auf zweierlei Art erhalten, auf Wechsel oder gegen Abschluss einer Lebensversicherung. Im ersten Falle muss er hohe Zinsen als sogenannten Discont, also im Voraus, dazu eine Vermittlerprovision von meistens 5 Proc. an den Wucherer zahlen und die ganze Summe nach drei Monaten zurückerstatten. Im Uebrigen ist diese Form des Wuchers genügend bekannt. Bei längeren Fristen wird Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages verlangt.

Der Schwindel beginnt nun damit, dass der Vermittler schreibt: „Da mir Ihre werthe Person völlig unbekannt ist, so bin ich meinen Geldgebern verpflichtet, Referenzen über Sie einzuziehen, was durch mich in streng discreter Weise geschieht. Sie wollen mir daher für meine baaren Auslagen x Mark einsenden und werde ich Ihnen dann in y Tagen Näheres über die Auszahlung des Geldes an Sie mittheilen.“ Die verlangte Summe variirt meistens zwischen fünf und zwanzig Mark. „Baare Auslagen“ sind ein weit gefasster Begriff, unter dem Porto, Schreibpapier, Tinte und die famosen Auskünfte von einem Auskunftsbureau zu verstehen sind. Fordert der Vermittler mehr als er aufgewandt hat oder voraussichtlich aufwenden wird, so ist das versuchter Betrug, der freilich wohl niemals nachweisbar ist. Dennoch decken sich manche Vermittler dadurch, dass sie diese Summe für ihre baaren Auslagen „und für ihre Mühe“ fordern, denn selbstverständlich ist jeder berechtigt, seine Arbeit so hoch einzuschätzen, wie es ihm beliebt. Und wer will beweisen, dass er nicht zehn Mark für die Einholung von Auskünften verwandt hat?

Für das Darlehen wird sodann der Abschluss eines Versicherungsvertrages verlangt, und zwar ist dies Bedingung für das Zustandekommen des Darlehensvertrages. Der Darlehnsnehmer hat dafür natürlich eine in der Regel sehr hohe Prämie zu zahlen; die Versicherungssumme muss meistens das Drei- bis Fünffache des Darlehens betragen, in einem speciellen Falle mindestens dreitausend Mark Manche Versicherungsgesellschaften lassen sich zudem noch die Kosten der ärztlichen Untersuchung vergüten. Ob aber, wenn es wirklich zum Abschlusse des Versicherungsvertrages gekommen ist, das Darlehen bewilligt wird, ist nicht überall Bedingung des Vertrages; meistens muss der Versicherungsantrag vorbehaltlos gestellt werden. Die Police wird auf den Inhaber gestellt und dem Darleiher verpfändet. Sodann hat, drittens, der Darlehnsnehmer Mitglied einer Genossenschaft zu werden, regelmässig zehn Mark Eintrittsgeld zu leisten und Geschäftsantheile in Höhe des Darlehens, mindestens aber von tausend Mark zu zeichnen. Ausserdem wird bis zur Erreichung

Digitized by Google

des Geschäftsantheils der auf das Geschäftsguthaben fallende Antheil am Reingewinn zurückbehalten und mit den auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen dem Genossenschafter gutgeschrieben. Zuvor jedoch hat jeder Darlehnsnehmer zehn Procent des Darlehns an die Genossenschaft zu zahlen, die vom Darlehen gekürzt werden. Ausserdem muss ein Bürge (oder zwei) gestellt werden, der möglicherweise auch in die Genossenschaft eintreten muss. Für ein Darlehen von tausend Mark hat unser Beamter also zu zahlen:

1. zwanzig Mark Auskunftsgebühr	=	20 M
2. fünf Procent Provision an den Vermittler	=	50 „
3. zehn Procent von der Darlehnssumme auf den Geschäftsantheil	=	100 „
4. Eintrittsgeld in die Genossenschaft	=	10 „
in Summa:		180 M.

In Procenten ausgedrückt sind das 19,57 Proc. Dazu kommen die Zinsen, zehn Procent von vollen tausend Mark, mit hundert Mark: in Procenten 10,87 Proc., zusammen also auf das Jahr berechnet 30,44 Proc. Zu diesem muss noch die Prämie für die Versicherung hinzugerechnet werden, denn erstens ist Abschluss des Lebensversicherungsvertrages Bedingung der Darlehnshingabe, zweitens wird die erste Quartalsrate der Jahresprämie von dem Darlehen abgezogen, und drittens ist es wider alle Praxis eines ordentlichen Geschäftsmannes, dass er sich die Luxusausgabe einer Lebensversicherung zu einer Zeit leistet, wo seine Noth so gross ist, dass er den unerbittlichsten Feind aller soliden Arbeit, den Wucherer, um Hülfe angehen muss. Danach betrachtet erhöht sich der Zinsfuss oft auf sechzig bis achtzig Procent. In den Gewinn theilen sich:

1. der erste Vermittler (Schlepper),
2. der Versicherungsagent,
3. die Versicherungsgesellschaft,
4. der Geldgeber,
5. die Genossenschaft.

Selbstverständlich fallen Nummer 1 und 2, Nummer 4 und 5 oft zusammen.

Womit man es in den Genossenschaften zu thun hat, das beweist schlagend der Umstand, dass sie zu Genossen Leute aufnehmen, die so allen Credits verlustig sind, dass sie Geld auch um den Preis wucherischer Zinsen borgen müssen. Fragt man sich weiter, wem dann die Genossenschaften nützen — cui bono sie gegründet sind? — so ergiebt sich als allein mögliche Erklärung: den Versicherungsgesellschaften. Ihr Geschäftsgewinn steigt mit der Zahl der Ver-

Digitized by Google

sicherten; sie haben daher ein sehr hohes Interesse daran, dass die Zahl der Versicherten fortdauernd im Wachsen bleibt. Der Gewinn vertheilt sich auf ein Heer von Personen, Agenten, Generalagenten, Platzinspectoren, Reiseinspectoren, Oberinspectoren, Subdirectoren und was der billigen Titel mehr sind. Die Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths, der Syndicus und der Mathematiker erhalten durchgehend Ministergehälter, einige von ihnen beträchtliche Tantièmen; auch das Bureaupersonal geht nicht leer aus. Geld hat aber von jeher die Tendenz gehabt, sich zu vermehren, und wenn man von den kleineren Leute absieht, so bleibt noch genug Kapital übrig, das doch irgendwohin gelangen muss. Nichts liegt näher, als es auf Wucherzinsen auszuleihen. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die Versicherungsgesellschaften unmittelbar Geld zur Beleihung von Policen hergeben; sicher aber ist — denn es liegt in der Natur der Sache — dass die Geldgeber Personen sind, deren Interessen mit denen der Versicherungsgesellschaften parallel laufen. Die Leute erreichen so zweierlei Erfolge: einmal eine unübertreffliche Verzinsung ihrer Gelder, sodann Tantièmen an den neuen Prämien.

II. Die kriminalistische Bestimmung des hier vorgetragenen Thatbestandes scheint daran zu scheitern, dass die objectiv zweifellos vorhandene Bewucherung des Darlehnsnehmers sich auf mehrere Rechtsgeschäfte vertheilt. Es ist klar, dass, je mehr entgeltliche Handlungen zur Erreichung eines und desselben Erfolges mitwirken, der Erfolg um so kostspieliger sich gestalten muss.

Die Schuld könnte also lediglich der Weitläufigkeit des Geschäftsganges, der mit zu hohen Kosten arbeitet, zur Last gelegt werden? Der Einwand ist richtig; er trifft aber bloss das Treiben der Gehülfen des Wucherers, die Agenten und Vermittler, die die Sache nur einfädeln — der Schwindel selbst wird von ihm nicht berührt.

Der Darlehensvertrag mit Lebensversicherungsabschluss ist juristisch ein Pfandleihvertrag. Die Police wird nämlich wie eine Pfandsache beliehen. Der Unterschied ist, dass der Pfandleiher nur Sachen, d. h. Gegenstände, die einen bestimmten oder wechselnden (bestimmbaren) Werth haben, zum Beispiel Kaufmannswaaren, Werthpapiere, die also active Vermögenswerthe darstellen, zu einem Theil des Werthes beleiht; der Darleiher aber, der sich zu seiner Sicherheit die Police verpfänden lässt, beleiht re vera ein Recht. Dieses Recht ist schon im Augenblicke des Abschlusses der Versicherung vorhanden, wenn es auch jetzt noch nicht geltend gemacht werden kann, und es ist Vermögensbestandtheil des Versicherten.

Die Eigenart des Lebensversicherungsvertrages besteht nun darin,

Digitized by Google

dass die Zahlung der Versicherungssumme von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist: dem Tode des Versicherten, oder, bei den sogenannten Versicherungen auf den Erlebensfall, von dem Tode oder alternativ von dem Erleben eines gewissen Termins. Keine Bedingung im Rechtssinne, sondern Gegenleistung des Versicherten ist die Zahlung der Prämie. Unterbleibt diese, so erlischt das vertragliche Recht auf Forderung der Versicherungssumme nach eingetretener Bedingung; da aber der Vertrag ein gegenseitiger ist, so hat die versichernde Gesellschaft daneben das Recht, die Fortzahlung der Prämie zu verlangen.

Es ist klar, dass die Police nur für diejenige Zeit Werth hat, für die die Prämie bezahlt ist; die Zahlung der Prämie aber ist von dem guten Willen des Versicherten und von seiner Zahlungsfähigkeit abhängig. Wenn also eine Police als Pfandobject überhaupt Werth haben soll, so muss der Pfandnehmer gegen zweierlei geschützt sein; gegen den Vertragsbruch und gegen die Zahlungsunfähigkeit des Versicherten. Nun pflegen die Versicherungsgesellschaften diesen Schutz regelmässig nicht zu erfordern, denn der Versicherte kann ihnen keinen grösseren Vortheil verschaffen, als er es thut, indem er sie durch Nichtweiterzahlen der Prämie von ihrem Versprechen entbindet. Die bezahlten Prämien behält nämlich die Gesellschaft als Gegenleistung für ein Phantom — denn ein solches ist ein Versprechen gewesen, von dem der Andere den, der versprach, entbindet, bevor es zur Erfüllung gekommen ist. Auch der Darlehnsnehmer muss nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter, sondern als Darlehnsnehmer und nicht der Versicherungsgesellschaft, sondern dem Darleiher Sicherheit stellen, indem er Bürgen bringt. Folgerichtig muss also die Police beziehungsweise das Dasein eines Lebensversicherungsvertrages für den Pfandnehmer sive Darleiher, da er sie verlangt, einen Werth haben, der in dem Lebensversicherungsvertrage selbst enthalten ist und nicht in der dadurch geschaffenen angeblichen Sicherheit, die, wie wir sahen, keine ist. Die Beleihung der Police ist daher in Wirklichkeit ein Scheingeschäft: das wahre Geschäft wird durch die Verpfändung der Police verschleiert, indem durch die Verpfändung der Police der Schein erweckt wird, als werde auf die Police Geld geliehen. In Wahrheit wird aber das Darlehn ganz vernünftigerweise gegen Bürgschaft gegeben, und der Abschluss des Versicherungsvertrages ist lediglich dazu bestimmt, dem Darlehnsgeber Vermögensvortheile zuzuführen, die über den Zinsvertrag hinausgehen. Ja, die „Beleihung" der Police zu einem Drittel oder gar bloss zu einem Fünftel der Versicherungssumme erscheint jetzt in einem mehr als bedenklichen

Digitized by Google

Lichte; denn sie hat die Belastung des Darlehnsnehmers mit so hohen Prämien zur Folge, dass alle Vortheile, die er durch die Hingabe des Darlehns hätte haben können, vollständig paralysirt werden.

Nach allem diesem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir hier eine Form des verschleierten Wuchers vor uns haben, die wir der Aufmerksamkeit vornehmlich der Versicherungsgesellschaften empfohlen halten. Denn wenn auch die Gefährlichkeit des Wuchers vorzüglich nach der Richtung zum Darlehnsnehmer liegt, aus dem der Wucherer gewöhnlich den letzten Rest von Baarmitteln herauszuholen versteht, so ist es doch anderseits zweifellos, dass die Manipulationen des Wucherers zur volkswirthschaftlichen Gefahr werden, wenn sie ein ursprünglich reelles und empfehlenswerthes Geschäft mit dem schmarotzenden Rankenwerk des Verbrechens umgeben. Dadurch wird lediglich erzielt, dass das Misstrauen gegen die Geschäftsverbindung mit den Versicherungsgesellschaften in die weitesten Kreise getragen wird.

Die Abhilfe dieser Missstände wird zunächst den unmittelbar betroffenen Versicherungsgesellschaften obliegen, erst in zweiter Linie wird die Thätigkeit der Justizbehörden anzurufen sein. Die Maassregeln, welche bleibend von Wirksamkeit sich erweisen dürften, sind einmal eine scharfe Aufsicht über das Personal der Versicherungsinstitute, unnachsichtliche Entlassung jedes Angestellten, der Geldgeschäfte betreibt, die nicht ausdrücklich von seinen Vorgesetzten genehmigt sind, sowie die Vereinbarung hoher Conventionalstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung und die Zahlung derselben aus der vor der Anstellung zu hinterlegenden Baarcaution. Es ist nicht einzusehen, warum sich die Versicherungsgesellschaften nicht auf denselben Standpunkt stellen sollten, den die Staatsregierung rücksichtlich ihrer Beamten einnimmt, indem sie gleichfalls nicht das Betreiben von Privatgeschäften duldet oder doch solche Duldung von der vorher einzuholenden Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde abhängig macht. Des Weiteren empfiehlt sich die Registrirung aller wegen Wuchergeschäfte entlassenen Personen und der regelmässige Austausch des Registers unter sämmtlichen Versicherungsanstalten; dadurch wird die Wiederanstellung der Schuldigen bei einem anderen Versicherungsinstitut und zugleich die Wiederholung der wucherischen Praktiken nachdrücklich verhindert. Bleibt es aber bei dem jetzt herrschenden Zustande des laisser faire laisser aller, so ist kein Zweifel, dass über kurz oder lang die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, dem verderblichen Treiben ihre Beachtung zuzuwenden.

Digitized by Google

III.

Ueber positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts.[1])

(Nach Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft".)

Von

Bruno Stern.

Erst die letzten Jahrzehnte wissenschaftlicher Forschung, in denen sich immer mehr und mehr das Streben Bahn brach, Lösungen der Probleme zu suchen, welche sich mit den Thatsachen der Empirie vereinbaren liessen oder sie auf dieselben zurückführten, haben auch die mit dem Strafrecht zusammenhängenden Wissenschaften Untersuchungsmethoden unterworfen, welche sich als empirische bezeichnen lassen. Hier sind es vor Allem die durch die Resultate der Induction gestützten Fundamente Lombroso's und der positiven Schule Italiens, welche mit Hilfe einer im Wesentlichen auf anatomischen, physiologischen und psychologischen Daten beruhenden Einzelforschung sich der Erkenntniss derjenigen Phänomene zu bemächtigen suchte, die allein die Erscheinung des Verbrechens verstehen lehren konnten und die so ein unverwüstliches Material abgeben zu neuer Forschung, ausgehend von alter Methode. Und wenn auch die Lehre von der Erklärung des Verbrechens, wie sie von Lombroso geschaffen und von Ferri zur Kriminalsociologie erweitert wurde, nicht als integrirender Bestandteil der Strafrechtswissenschaft[2]) aufgefasst wird, so konnte sie dennoch, indem sie ihr neue Anregungen und neue Wege zuwies, nicht ohne Einfluss auf dieselbe bleiben, welcher Einfluss

1) Aufgabe der folgenden Arbeit ist es, ausgehend von den in der Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft. Berlin, 1897; vgl. Friedrich Ueberweg [herausgegeben von Max Heinze], Grundriss der Geschichte der Philosophie, Berlin, 1902, Bd. IV. S. 347) entwickelten Principien und Standpunkten zur positivistischen Begründung des philosophischen Strafrechts zu gelangen.

2) Hier hauptsächlich als Lehre von den Strafen gemeint.

seine Wurzel allein darin haben kann, dass man hier zum ersten Male die Macht empirischer Methode auch innerhalb des Strafrechts empfand, da ja das Lombroso'sche Theoriegebäude selbst sogar mehr verworfen als bekämpft wird.

Wenn man auch der Lehre Lombroso's vom Verbrechertypus entgegenhalten kann, dass das Fehlen des constanten Begriffes Verbrechen constante Merkmale als unmöglich erscheinen lässt, dass es keinen Typus der Geisteskranken, um so weniger einen tipo criminale gebe, dass ebensowenig moral insanity in seinem Sinne existire und der Begriff der Epilepsie durch Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptikerfalle, wie auch alle jene Einwände, welche zeigen, dass wir es beim Verbrechen nur mit graduellen, nie mit essentiellen Unterschieden zu thun haben, so müssen wir dennoch unter Verwerfung seiner Lehren uneingeschränkt das Verdienst Lombroso's anerkennen, die Strafrechtswissenschaft auf die Methode der Empirie hingewiesen zu haben.[1]) Doch sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Grundlagen des Strafrechts streng genommen durch die Untersuchungen Lombroso's, welche es nie mit empirischer Betrachtung philosophischer Probleme, sondern nur mit der hauptsächlich physiologischen Untersuchung des Subjects, des Verbrechers, zu thun haben, unberührt bleiben.

Der zweite wichtige Schritt, welcher der Einführung positiver Momente in die Strafrechtswissenschaft diente, war die Begründung der Kriminalistik durch Hanns Gross, die in umfassender Weise die Realien des Strafrechts behandelt, und so für die Erkenntniss des Verbrechens im Allgemeinen, wie im Einzelfalle und dem entsprechend auch in legislativen Erwägungen eine grosse Rolle zu spielen berufen sein wird.[2]) Die Kriminalistik ist ebenso wie die Kriminalanthropologie eine Wissenschaft, die nicht vom Strafrecht handelt, aber auf das Strafrecht wirken soll, sie hat mehr allgemeine Erfahrungsthatsachen, die Kriminalanthropologie mehr rein naturwissenschaftliche Thatsachen zum Fundament ihrer Aufstellungen; beide sind Hilfswissenschaften des Strafrechts und rein empirische Wissenschaften.

1) S. Bruno Stern. Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse, Berlin, 1901, ferner derselbe, Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. VII und Bd. VIII (Heft 3 u. 4). (Wohin gelangen wir nach Lombroso? Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.)

2) Hanns Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter (als System der Kriminalistik), 1899, Kriminalpsychologie, 1898, „Raritätenbetrug", 1902, (ferner zahlreiche Abhandlungen in dem von ihm in's Leben gerufenen Archiv für Kriminalanthropologie.) Vgl. auch F. v. Liszt's Antrittsvorlesung an der Universität Berlin.

Digitized by Google

Wenn wir nun an die Untersuchung der Methoden, welche zur Begründung der Strafrechtswissenschaft, der Lehre vom Verbrechen und der Strafe und den mit ihnen direct zusammenhängenden Thatsachen, herantreten, so ist es vor Allem die dogmatische oder speculative oder die von metaphysischen Standpunkten ausgehende Methode, welche wir einer näheren Prüfung unterwerfen müssen, da dieselbe unter den Theoretikern des Strafrechts zahlreiche Vertreter gefunden hat. Ein Eingehen auf die innerhalb der gleichen, nämlich der dogmatischen Methode existirenden verschiedenen Richtungen wird bei dieser Betrachtung zunächst völlig zu unterbleiben haben, da ein solches über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts hinausgehen würde, vielmehr der späteren Erörterung über das Wesen der Strafe vorbehalten bleiben muss, andererseits wir den Nachweis, dass die speculative Methode zur Begründung des Strafrechts ungeeignet ist, daraus entnehmen wollen, dass sie sich als ungeeignet zur Stützung jeder wissenschaftlichen Forschung erweisen wird.

Die beiden wichtigsten Disciplinen der philosophischen Wissenschaften sind die Metaphysik, welche nach den letzten Dingen, dem Weltprincip, fragt, und die Ethik, welche die Lehre von den sittlichen Handlungen enthält, und praktische Philosophie im Gegensatz zur ersteren, der theoretischen, genannt wird. Beide Wissenschaften sind, solange es eine Strafrechtswissenschaft giebt, zu dieser in Beziehung gesetzt worden, was in der Natur der Sache begründet und besonders in Bezug auf die Ethik zu verstehen ist, da die Strafrechtswissenschaft es mit der Werthung von Handlungen zu thun hat und die Ethik eben die Wissenschaft *καὶ' ἐξοχήν* ist, welche sich mit diesem Problem beschäftigt. Was aber den Einfluss der Metaphysik auf die Probleme des Strafrechts anlangt, so ist dieser daraus zu erklären, dass die Lösung derselben oft mit Hilfe der speculativen Methode unternommen wird, in welchen Fällen die Metaphysik die Begründung des Strafrechts mittelbar beeinflusst, oder die Speculation greift ohne Vermittlung durch das Zwischenglied der Werthung ein und stellt das Recht ohne Weiteres als Ergebniss ihres transcendenten Denkens hin. In beiden Fällen dient also die speculative Methode der Begründung des Strafrechts.

Untersuchen wir nun die Probleme, welche die speculative Methode zu lösen unternimmt, und die in unserem Zusammenhange hervortreten, so sind es vor Allem die Fragen nach dem Wesen der Materie, des Stoffes, und des Psychischen, des Geistes, welche, um nur die einfachsten und bezeichnendsten Lösungen zu nennen, der Monismus in der Weise beantwortet hat, dass er entweder die Materie

mit dem Geist oder den Geist mit der Materie identificirte, also entweder einen consequenten dogmatischen Idealismus oder einen consequenten dogmatischen Materialismus vertrat. Aber nicht nur die einzelne Lösung ist ein Ergebniss dogmatischer Methoden, nicht die Lösung des Problems allein in diesem oder ähnlichem Sinne verdient eine speculative genannt zu werden, sondern jede Beschäftigung mit dem genannten Problem gehört, welchen Weg sie auch einschlagen mag, um zum Ziele zu gelangen, schon an und für sich dem speculativen Denken an.

Inwiefern überschreitet nun jedes speculative Denken, welches wir auf die beiden Fragen nach dem Wesen der Materie und dem Wesen des Geistes zurückgeführt haben, und welches dort beginnt, wo wir mit dem Erforschen dieser Probleme beginnen, das Gebiet des empirischen Denkens, desjenigen Denkens, welches sich auf Beweise zu stützen fähig ist oder dessen Begründung durch Thatsachen doch möglich gemacht werden kann? Dies zu untersuchen, hat sich in der Philosophie jene Richtung zur Aufgabe gemacht, welche schlechthin mit dem Namen des Positivismus bezeichnet wird, und deren Begründer, der Franzose August Comte, unter Verwerfung der dogmatischen Metaphysik die positive Einzelforschung als einzige allein wissenschaftliche Forschung proclamirte, ohne aber selbst noch völlig den Anforderungen, welche die empirische Wissenschaft an ihre Ergebnisse stellen darf, zu genügen. Es ist vielmehr erst der Kriticismus gewesen, welcher deutlich den Gegensatz zwischen der Metaphysik und den Einzelwissenschaften hervortreten liess, indem er in einer für alle Zeit unwiderleglichen Weise nachwies, dass die Dogmatik überhaupt nicht in den Bereich der Wissenschaft gehöre, vielmehr Dichtung sei, wie auch durch Bezeichnung der Grenze, an denen die Wissenschaft aufhört und die Metaphysik beginnt, ein für alle Mal die Gebiete ihrer Wirksamkeit trennte.

Das grösste Verdienst gebührt hierin Kant, welcher in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ ausgehend von den Erscheinungen des Geistes, zur Negation der dogmatischen Metaphysik und demnach zur alleinigen Anerkennung der Einzelforschung gelangte. Kant führt seine Kritik des Vernunftvermögens dahin, dass wir nicht zur Erkenntniss der Dinge an sich, sondern nur ihrer Erscheinung nach fähig sind, was die Unmöglichkeit jeder transcendenten Erkenntniss bedeutet, und gelangt dazu, eine Erfassung der psychischen und materiellen Vorgänge, wie alles Seienden, welche für deren Wesen bezeichnend ist, als ein für den Menschen Unerreichbares hinzustellen; das Absolute vermögen wir nach ihm nicht zu erkennen, da die Erfahrung stets subjective Momente neben den objectiven enthält. Diese

Digitized by Google

Anschauung, der kritische Idealismus, bezeichnet die Grenze, welche jeder wissenschaftlichen Untersuchung gezogen ist, und ausdrücklich hebt Kant hervor, dass wir nicht wissen, was wir nicht wissen können, dass wir also nie wissen werden. Während Kant's kritischer Idealismus, ausgehend von den psychischen Vorgängen im Subject zur völligen Negation der Möglichkeit transcendenter Erkenntniss, insbesondere der Möglichkeit das Wesen der Materie und des Geistes zu begreifen, gelangte, hat ein moderner Forscher, ausgehend von den materiellen Problemen der Naturwissenschaft, in überzeugender Weise den gleichen Nachweis geführt — wir meinen du Bois-Reymond, der gestützt auf die Gedanken, welche vor ihm der französische Arzt la Mettrie ausgesprochen hat, durch seine Rede „Ueber die Grenzen des Naturerkennens" sich in Bezug auf die naturwissenschaftliche, wie überhaupt jede wissenschaftliche Erkenntniss ein ewiges Verdienst erworben hat.[1]) Von welcher Seite, sagt du Bois, unter welcher Deckung man sich dem Probleme, was Materie und Kraft sei, nähert, man stösst immer wieder auf transcendente Hindernisse, vor denen wir ebenso rathlos stehen als die jonischen Physiologen; ob wir philosophische Atome, d. h. eine angeblich nicht weiter teilbare Masse wirkungslosen Substrats setzen oder der dynamistischen Anschauung entsprechend als Substrat nur den Mittelpunkt der Centralkräfte annehmen, oder der Anschauung des Descartes und Leibnitz gemäss uns alle Bewegung durch Uebertragung in Berührungsnähe denken oder uns jeder anderen Hypothese bedienen, wir erfahren die Unbesiegbarkeit des Problems. Sonnenklar zeigt den Abstand, welcher uns von den ersten Anfängen des Naturerkennens trennt, die eine Bemerkung du Bois', dass wir nur dann von Naturerkennen sprechen können, wenn wir alle Qualität auf Anordnung und Bewegung eigenschaftslosen Substrats, mithin auf quantitative Verhältnisse zurückgeführt haben; dann ist alles qualitätslos, und wir verlangen von der Materie, die wir uns unter dem Bilde der Materie denken, mit der wir Umgang haben, da wir nichts qualitätslos denken können, ohne ein neues Erklärungsprincip einzuführen, dass sie neue, ursprüngliche, das Wesen der Körper aufklärende Eigenschaften offenbare. So weist du Bois in überzeugender Weise nach, dass wir der Natur unseres Erkenntnissvermögens gemäss nie werden wissen können, was das Wesen der Materie und Kraft sei, und dass

1) S. i. Folgenden Wilhelm Stern, „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft" (Berlin, 1897). La Mettrie, Rede von Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1875), Ueber die Grenzen des Naturerkennens, Rede von Emil du Bois-Reymond (Leipzig, 1872).

selbst der von Laplace gedachte Geist, welcher die höchste denkbare Stufe unseres eigenen Naturerkennens darstellt, dass dieser über den unseren so weit erhabene Geist nicht klüger sein würde, als wir und wir daran verzweifelnd die eine Grenze unseres Witzes erkennen müssen. „Allein, es tritt nunmehr," fährt du Bois in den „Grenzen des Naturerkennens" fort, nachdem er die Möglichkeit organischer Erkenntniss beleuchtet hat, „an irgend einem Punkte der Entwickelung des Lebens auf Erden, den wir nicht kennen und auf den es hier nicht ankommt, etwas Neues, bis dahin Unerhörtes, auf, etwas wiederum, gleich dem Wesen von Materie und Kraft, Unbegreifliches; der in negativ unendlicher Zeit angesponnene Faden des Verständnisses zerreisst, und unser Naturerkennen gelangt an eine Kluft, über die kein Steg, kein Fittig trägt: wir stehen an der anderen Grenze unseres Witzes. Dies neue Unbegreifliche ist das Bewusstsein."

Und du Bois setzt sich vor zu zeigen, dass nicht allein bei dem heutigen Stand unserer Kenntniss das Bewusstsein aus seinen materiellen Bedingungen nicht erklärbar ist, sondern dass es auch der Natur der Dinge nach aus diesen Bedingungen nie erklärbar sein wird, und er will den Irrthum bekämpfen, welcher vermeint, dass dies dem im Laufe der Jahrhunderte oder Jahrtausende in ungeahnte Reiche der Erkenntniss vorgedrungenen Menschengeiste wohl gelingen könne. Zur Begründung seiner Auffassung führt du Bois den Begriff der astronomischen Kenntniss ein. Hierunter versteht er eine solche Kenntniss aller Theile eines Systems ihrer gegenseitigen Lage und Bewegung nach, dass ihre Lage und Bewegung zu irgend einer vergangenen und zukünftigen Zeit mit derselben Sicherheit berechnet werden kann, wie Lage und Bewegung der Himmelskörper, bei vorausgesetzter unbedingter Schärfe der Beobachtungen und Vollendung der Theorie. Diese, die vollkommenste Erkenntniss, welche wir von einem materiellen System erlangen können, würde uns, wenn wir sie in Bezug auf das Seelenorgan besässen, die geistigen Vorgänge ebenso unbegreiflich erscheinen lassen als jetzt, wir ständen in ihrem Besitze vor etwas völlig Unvermitteltem und uns wäre nichts Anderes enthüllt, als bewegte Materie. Eine denkbare Verbindung zwischen bestimmten Bewegungen bestimmter Atome im Gehirn und den ursprünglichen, nicht wegzuleugnenden Thatsachen des Bewusstseins und der Empfindung besteht nicht; wie unser Erkenntnissvermögen beschaffen ist, ist es daher unmöglich, eine Brücke in's Reich des Bewusstseins zu schlagen. Aus dem Zusammenwirken der Atome ist das Entstehen desselben nicht einzusehen und würde man sie sich gar unter der Annahme, dass ihre Lagerungs- und Bewegungs-

Digitized by Google

weise ihnen nicht gleichgültig ist, schon einzeln mit Bewusstsein ausgestattet denken, so wäre selbst damit weder das Bewusstsein überhaupt erklärt, noch für die Erklärung des einheitlichen Bewusstseins des Individuums das Mindeste gewonnen.

So ist denn unser Naturerkennen eingeschlossen zwischen die Grenzen, welche die Unfähigkeit, Materie und Kraft, andererseits das Unvermögen, geistige Vorgänge aus materiellen Bedingungen zu begreifen, ihm vorschreiben, und während der Forscher in Bezug auf die Räthsel der Körperwelt, wenn er sein Ignoramus ausspricht, dabei das stille Bewusstsein tragen kann, dass, wo er jetzt nicht weiss, er wenigstens unter Umständen wissen könnte und dereinst vielleicht wissen wird, muss er sich, wie du Bois sagt, in Bezug auf das Räthsel, was Materie und Kraft seien und wie sie zu denken vermögen, ein für alle Mal zu dem viel schwerer abzugebenden Wahrspruch entschliessen: Ignorabimus.

Die Unmöglichkeit, das Wesen der Materie und des Bewusstseins zu begreifen, hat bereits der französische Arzt la Mettrie erkannt, von dem du Bois sagt, dass er mit der aufrichtigen Bescheidenheit des Naturforschers die beiden Grenzen des menschlichen Erkennens bezeichne und so zurückhaltender in seinen Schlüssen gewesen sei, als z. B. Ernst Häckel und David Friedrich Strauss, der an dereinstiger Lösung dieser Probleme keineswegs verzweifelte. Und auch Wilhelm Griesinger hat vor du Bois ausgesprochen, dass es unmöglich sei, aus materiellen Vorgängen die psychischen Erscheinungen zu erklären, so dass sich die Darlegungen du Bois' nur als eine allerdings in hohem Maasse hervorragende und abschliessende Beleuchtung der von Anderen beigebrachten Gründe darstellen.

So haben wir denn allgemein gezeigt, dass jede Forschung, welche es unternimmt, über das Wesen der Materie und des Geistes etwas auszusagen, wie es im Wesen der sich der dogmatischen oder speculativen Methode bedienenden Philosophie liegt, die Grenzen, welche der Wissenschaft gezogen sind, überschreitet, weshalb, wer sich derselben in irgend einer Hinsicht bedient, sich in den Bereich des Transcendenten, der Dichtung, begiebt.

Da wir aber, um zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückzukehren, vorhaben, eine wissenschaftliche Begründung des philosophischen Strafrechts zu geben, d. h. eine Begründung, welche sich auf Thatsachen stützt, die erwiesen oder doch zum Mindesten begründet werden können, so würde die Anwendung der dogmatischen Methode oder Benutzung des auf dem Wege der Speculation Gewonnenen uns vom richtigen Wege abführen, und wir müssen daher diese Elemente von

vornherein aus dem Bereiche unserer Untersuchungen verweisen. Was das Eingehen auf die Resultate betrifft, welche verschiedene Theoretiker des Strafrechts ausgehend von der speculativen Methode für dasselbe gewonnen haben, und welche ja trotzdem nicht in allen Punkten unbefriedigend oder auch unrichtig zu sein brauchen, so gehört dies, wie schon oben angedeutet, nicht in eine Untersuchung über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts, sondern in die über das Wesen der Strafe, da es sich hier zunächst nur um die Bezeichnung und Auffindung der Methoden und Grundlagen, welche zu einer positivistischen Begründung des allgemeinen Strafrechts führen, handeln kann.

Von grosser Bedeutung und hervorragendem Einfluss für die Begründung des Strafrechts war auch die historische Methode, welche besonders durch Hugo und Savigny in der Rechtswissenschaft zur Geltung gelangte und bis auf den heutigen Tag vielleicht nicht zum Mindesten deshalb so zahlreiche Vertreter gefunden hat, weil viele erkannten, dass die Philosophie die Jurisprudenz vom festen Boden der sich auf Thatsachen stützenden Wissenschaft entferne und die empirische Betrachtung philosophischer Probleme (diese darf sich nie auf die Metaphysik beziehen) sich noch in den Anfangsstadien befand. Die Rechtswissenschaft wollte lieber bei dem steten, wenn auch nicht Alles erleuchtenden Lichte historischer Forschung wirken, als in die nebelhaften Phantome mystischer Speculation versinken. Aber die historische Schule ist mit Recht und mit schlagenden Gründen bekämpft worden [1]) (Bruns, Friedrich v. Raumer, Geyer u. a.).

Die Annahme einer rein historischen Entwicklung des Rechts ist schon deshalb nicht richtig, da der Rechtsgedanke unzweifelhaft ein allgemein menschlicher ist und überall gewisse feste Punkte zum Vorschein kommen, die sich, wo überhaupt von Rechtdie Rede ist, in ihren fundamentalen Formen bemerkbar machen. Der Kern des Rechts ist stets unverändert und bestimmt die festen Grundlagen, welche hinüberwachsen in alle Elemente, die sichtbar der einheitlichen Lenkung nicht entbehren. Der Rechtsgedanke ist ein allgemein menschlicher, welcher sich zu jeder Zeit und an jedem Orte gefunden hat; Recht und Unrecht wird am allgemein-menschlichen Maassstabe gemessen; die Normen gehen dem Bewusstsein vorauf, nicht das Bewusstsein der Norm. Nur aus einer einheitlichen moralischen (schärfer ethischen) Quelle heraus ist die Gesetzgebung des Moses, des Servius Tullius, des Lykurg

1) S. i. Folgenden meine Abhdl. im Archiv für Kriminalanthropologie (Bd. VIII, Heft 3 u. 4), Verbrechen und Gesetzwidrigkeit, und Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Berlin, 1897).

Digitized by Google

zu verstehen. Damit ist nicht bestritten, was, wie wir später darlegen werden, sehr wohl der Fall ist, dass nämlich das Recht vom Wechsel der Sitten und Anschauungen, von historischer und socialer Entwickelung, von Zweck- und Ordnungsprincipien abhängig ist, aber aus der historischen Entwickelung allein ist es nicht zu erkennen.

Und auch in praktischer Hinsicht würde die Zurückführung des Rechts auf rein historische Grundlagen sich als unheilsam erweisen, das Recht wäre hiernach willkürliche Vereinbarung, Convention und nicht gegründet auf allgemein-menschliche Gedanken.

Mit Nachdruck bekämpft Geyer[1]) die Anschauung Savigny's, dass das Recht, wie Sprache, Sitte, Kunst des Volkes kein abgesondertes Dasein habe, sondern dass all' diese Erscheinungen nur Thätigkeiten des einen Volkes seien, welches in ihnen seine Eigenthümlichkeit darstellt. Zunächst müssten die Anhänger der historischen Rechtsschule den geschichtlichen Thatsachen gegenüber einräumen, dass sich auch particuläres Recht innerhalb der Abtheilungen des Ganzen (Städten, Dörfern, Innungen) bilden könne, wie auch die Thatsache, dass es ein Völkerrecht giebt, diesen Aufstellungen Savigny's widerspräche. Und auch den Einwand Bruns', dass der Eroberer und Usurpator Gesetze geben kann, die im schreiendsten Widerspruch mit dem Volksgeiste und seinem Rechtsbewusstsein stehen, und dass die Identificirung von Volksüberzeugung und wirklichem Recht dazu führe, den Einfluss von Willkür, Irrthum und Zufall auf die Gesetze ganz zu negiren, da sonst neben dem Gesetze eine Untersuchung über seine Uebereinstimmung mit dem Volksbewusstsein zulässig sein müsste, was natürlich keine Rechtstheorie zulassen kann, erkennt Geyer richtig als zutreffend. Und während nach Savigny auch Sitte und Sprache aus dem Volksgeist entständen, und der Volksgeist sogar Revolutionen erzeuge, vermisst er eine befriedigende Erklärung des Begriffes Recht von Seiten der historischen Schule.

Aber obwohl wir die Anschauung, dass das Recht aus der historischen Entwickelung eines Volkes stamme, aus den angegebenen Gründen verwerfen müssen, so ist dennoch die Anwendung geschichtlicher Forschung auf das Recht in ihrer Bedeutung nicht gering anzuschlagen, und es muss ihr im Gegensatz zur philosophischen Methode, welche, wie wir oben dargelegt haben, innerhalb der Wissenschaft völlig zu verwerfen ist, eine gewisse Rolle eingeräumt werden. Zahlreiche Erscheinungen, welche sich unabhängig von rein ethischen,

1) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig 1890. Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, von Dr. A. Geyer, durchgesehen und ergänzt von Prof. A. Merkel.

Digitized by Google

allgemein-menschlichen Gesichtspunkten innerhalb eines Volkes aus dem Zusammenleben ergeben, werden auf die Rechtsentwickelung von Einfluss sein müssen, streng nationale Gesichtspunkte nicht in geringerem Maasse als sociale Elemente; in gleicher Weise werden Zweck- und Ordnungsprincipien auf die jeweilige Gestaltung des positiven Rechtes wirken. Doch das entwickelte Recht enthält stets einen gleichen Kern, eine feste Grundlage, die Alles lenkt und beeinflusst, unwandelbar und unabhängig von Zeit und Ort ist. Dass diese Quelle in der Ethik zu suchen sei, haben wir schon angedeutet.[1])

Die Prüfung der dogmatischen Methode hat uns zu einer Anerkennung der von Kant und du Bois-Reymond vertretenen Standpunkte des kritischen Idealismus und kritischen Materialismus geführt: wir sind zur Verwerfung der speculativen Methode deshalb gelangt, weil wir mit ihrer Anwendung den sicheren Boden der Wissenschaft verlassen. Die Prüfung der historischen Methode hat dagegen im Wesentlichen das Ergebniss gehabt, dass sie uns zwar über diejenigen Elemente aufklärt, welche das Recht beeinflussen, aber nicht über jene wesentlichen, aus welchen das Recht entsteht, dass sie daher nur in nebensächlicher Hinsicht Bedeutung besitzt. Ueber den Kern, die Grundlagen jedes Rechts, sagt sie nichts aus.

Wenn wir nun behaupten, dass der einheitliche Kern des Rechts in der Ethik zu suchen sei, so will dies nicht etwa bedeuten, dass wir uns der dogmatischen Methode innerhalb unserer Untersuchungen bedienen wollen, welche wir ja, wie wir dargelegt haben, verwerfen müssen. Dogmatik beginnt dort, wo wir über das Wesen der Materie resp. des Geistes und des Transcendenten zu forschen beginnen, und wir werden uns daher jenseits dieser Grenzen halten. Die Metaphysik fragt aber nach den letzten Dingen, muss also stets die Probleme vom Wesen der Materie und des Geistes berühren, wenn sie sich nicht gar in das Gebiet des Glaubens, der Religion, oder in das Gebiet der Mystik, die selbstverständlich nicht mit der Wissenschaft vermischt werden darf, begiebt; jedes Herantreten an metaphysische Fragen ist also in Bezug auf wissenschaftliche Ergebnisse gänzlich unfruchtbar, weshalb sich auch die Systeme der grossen Denker stets folgen und Wahrheitsuchen im Gebiete des Transcendenten als Danaidenarbeit bezeichnet werden kann. Eine Wissenschaft der Metaphysik kann es nicht geben, wohl aber eine Wissenschaft der Geschichte der Metaphysik, welche allerdings der Entwickelung des menschlichen Denkens in hohem Maasse förderlich wäre und zugleich

1) S. die erwähnte Abhdl. im Arch. f. Kriminalanthropol., Bd. VIII, Heft 3 u. 4.

für dasselbe ein ehrenvolles Zeugniss ablegen würde. Anders auf dem Gebiete des Ethischen, welches sich allein auf die Erklärung der menschlichen Handlungen, und zwar eines Theiles derselben, nämlich der sittlichen, bezieht, das also nicht die Probleme vom Wesen des Geistes und der Materie noch des Transcendenten überhaupt berührt, sondern, wie die Mehrzahl der dem menschlichen Geiste sich bietenden Aufgaben, im Bereiche des Erkennbaren und durch Forschung zu Verstehenden liegt. Und so wenig wie eine in das Gebiet des Metaphysischen sich begebende Forschung unseren Wissensdrang befriedigen kann, so sehr hiesse es Aufgeben der wissenschaftlichen Forschung, wollte man zur Lösung und Aufhellung eines Problems, das innerhalb des Erkennbaren liegt, also durch empirische Methode gelöst werden kann, sich transcendenter Elemente bedienen. Das Gebiet des Transcendenten kann erst dort beginnen, wo die Wissenschaft mit ihrem Forschen aufhört, und das Forschen hört erst dort auf, wo das Transcendente beginnt.

Wenn wir nun die Beziehungen, in welchen das Recht, insbesondere das Strafrecht zur Ethik steht, mit Hilfe der naturwissenschaftlichen Methode auffinden wollen, so werden wir, da diese es mit der Erforschung der Ursachen der einzelnen Erscheinungen zu thun hat, nichts als gegeben voraussetzen dürfen, was nicht unmittelbar durch die natürliche Anlage des Menschen als gegeben bezeichnet werden muss, mithin nur den Egoismus oder das Selbsterhaltungsstreben, welcher durch das Vorhandensein von Organen, die der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen, und Organen, die diese melden, von vornherein erklärt ist. (S. Literaturverzeichniss 11.) Der Egoismus ist zunächst das einzige erkennbare Princip der menschlichen Handlungen, und es ist daher bei jeder Erklärung einzelner menschlicher Handlungen, also auch der Handlungen, welche mit dem Rechte zu thun haben und die wir kurz als rechtliche Handlungen bezeichnen können, zunächst zu prüfen, ob der Egoismus ein genügendes Erklärungsprincip abgiebt.

Das Verhältniss des Egoismus zum Recht kann in doppelter Weise genommen werden, indem man entweder den Egoismus als ein ethisches Princip betrachtet, d. h. als ein Princip, welches die sogenannten sittlichen, dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen zu erklären im Stande ist, oder aber man fasst das Recht als etwas vom Boden der Ethik gänzlich Losgelöstes, als auf dem Boden des natürlichen Egoismus basirend auf.[1] Bei der Prüfung der ersten An-

1) S. i. Folgenden: Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft, Berlin 1897.

Digitized by Google

schauung ist zunächst im Auge zu behalten, dass wir in der Wirklichkeit unzweifelhaft dem Egoismus entgegengesetzte Handlungen finden, nämlich solche, die mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbunden sind und die selbst dann noch ausgeführt werden, wenn ein offenbares Unlustgefühl, ja selbst der Verlust des Lebens mit ihnen zusammenhängt. Und es ist unmöglich, diese Handlungen aus egoistischen Motiven, z. B. um des Lustgefühls nach vollbrachter That willen zu erklären, da die Aufopferung des Lebens, welche in vielen Fällen mit der sittlichen Handlung verbunden ist, stets das grösste Unlustgefühl darstellt, und demnach in diesen, wie in vielen andern Fällen, ein grösseres Unlustgefühl dem kleineren, durch die Unterlassung herbeigeführten Unlustgefühl vorgezogen wird. Das bedeutet eben gerade, dass wir es in diesen Fällen mit Handlungen zu thun haben, welche dem Egoismus entgegengesetzt und mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbunden sind. Und ebensowenig ist es möglich, ja unsinnig, die z. B. in den Thierstaaten vorkommende Aufopferung für den Thierstaat, welche um so eher erklärt werden müsste, als die sittlichen Handlungen bei den Thieren weniger complicirt sind, als im Menschen, und die Erklärung des Einfacheren der des Zusammengesetzten und Schwierigeren vorangehen muss, auf Eitelkeit oder Begierde nach Nachruhm zurückführen zu wollen. Uebrigens scheint das Bestreben, das Ethische in eine Werthreihe mit dem Egoismus zu setzen, in dem Gefühl eigener Unwürdigkeit, welches oft durch fremdes ethisches Handeln geweckt wird, begründet zu sein. Und mit Recht sagt Kant[1]: „Sogar das moralische Gesetz selbst, in seiner feierlichen Majestät, ist diesem Bestreben, sich der Achtung dagegen zu erwehren, ausgesetzt. Meint man wohl, dass es einer anderen Ursache zuzuschreiben sei, weswegen man es gern zu unserer vertraulichen Neigung herabwürdigen möchte, und sich aus anderen Ursachen alles so bemühe, um es zur beliebten Vorschrift unseres eigenen wohlverstandenen Vortheils zu machen, als dass man der abschreckenden Achtung, die uns unsere eigene Unwürdigkeit so strenge vorhält, los werden möge?“

Und auch die Bekämpfung derjenigen Ansicht, welche das Recht gänzlich vom Boden der Ethik loslösen will und auf dem natürlichen Egoismus basirend auffasst, führt zu dem Ergebniss, dass der Egoismus die sogenannten sittlichen Handlungen nicht zu erklären im Stande ist. Das Recht kann niemals aus dem Egoismus entstanden gedacht werden, welche Thatsachen übrigens ein neues Argument

1) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792.

Digitized by Google

gegen die Richtigkeit der von Hugo und Savigny begründeten Anschauungen der historischen Rechtschule abgiebt. Denn aus der Lehre von der Harmonie der Interessen, nach der in Folge des egoistischen Zusammenwirkens aller Einzelnen beim Zusammenleben der Menschen zum Vortheil der Gesammtheit das Wohl des Individuums zurücktreten muss, lässt sich die Entstehung des Rechts nicht erklären, da der Egoismus der Individuen stets Collisionen zeitigt, welche schliesslich zu den Erscheinungen des Krieges Aller gegen Alle und des Darwin'schen Kampfes um's Dasein führen (11). Ferner ist zur Stützung unserer Ansicht zu bemerken, dass das Recht unzweifelhaft der Verwirklichung der Gerechtigkeit dient und daher nur eine Seite der allgemein-menschlichen Gerechtigkeit darstellt, welches Princip, da wir als gegeben nur den Egoismus voraussetzen können, einer besonderen, vom Egoismus unabhängigen Erklärung bedarf. Die Verneinung der Theorie von der Harmonie der Interessen führt auch dazu, dem Egoismus jede ethische Bedeutung abzusprechen, dient also zur Widerlegung der ersten Ansicht, welche den Egoismus als ethisches Princip auffasst und von diesem ethischen Princip das Recht ableitet. (Auch kann der Egoismus nicht die allgemein-menschliche Gerechtigkeit erklären.)

Das Recht überhaupt (also auch das Strafrecht) ist demnach aus dem Erklärungsprincip des Egoismus, der einzigen Triebfeder, welche als von Natur gesetzt angenommen werden kann, nicht zu begreifen, und es handelt sich darum, ob das Recht mit der zweiten Gruppe von menschlichen Handlungen, nämlich mit den dem Egoismus entgegengesetzten, den sogenannten sittlichen, mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundenen, zusammenhängt.

Das Recht wurzelt, wie wir dargelegt haben, im allgemein-menschlichen Empfinden und beruht daher auf allgemein-menschlichen Gedanken, es dient der Verwirklichung der Gerechtigkeit, welche eine ethische Tugend ist, indem sie sich aus jenem Princip ergiebt und von ihm abzuleiten ist, welches der Erklärung der sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen dient. Und auch das Phänomen der Reue, welches selbst in den Fällen eintritt, wo das Motiv der Furcht ausgeschlossen ist, zeigt, dass es ausser dem Egoismus noch eine besondere Triebfeder der menschlichen Handlungen geben muss. (Das Ueberschreiten der rechtlichen Handlung erzeugt auch Reue; in vielen Fällen tritt das Bewusstsein der antiethischen Bedeutung der rechtlichen Handlung so deutlich in die Erscheinung.)

Wie kann sich nun eine Ethik, welche den von uns entwickelten Principien entspricht und dem entsprechend zu einer positivistischen

Begründung des philosophischen Strafrechts geeignet ist, in ihren allgemeinen Methoden und Principien allein darstellen? Hierüber wollen wir folgende Leitsätze aufstellen [1]):

1. Die Ethik muss als selbständige Wissenschaft begründet werden; sie darf weder die Sittlichkeit auf den Egoismus oder ein ihm wesensgleiches Princip zurückführen, noch darf sie die Sittlichkeit in die Vernunft, den Intellect oder das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern sie muss sie in das Gefühlsleben verlegen. (Letzterer Fehler ist z. B. Kant, Herbart u. a. mit Recht vorgeworfen worden.)

2. Die wissenschaftliche Ethik kann nur auf Erfahrung und Entwickelung, auf die inductive und die genetische Methode gegründet werden; auf die erstere, da sie von empirischen Thatsachen ausgehen und vom Einzelnen und Besonderen oder Niederen zum Höheren und Allgemeineren aufsteigen muss, auf die letztere, da die Zurückführung auf ein supranaturalistisches Princip unwissenschaftlich ist.

3, Die wissenschaftliche Ethik muss sich an die Thatsachen der Naturwissenschaft halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein; sie muss auf Einzelwissenschaften beruhen und darf keine andere Art der Forschung als die Einzelforschung anerkennen. Sie wird als Voraussetzung nur das Vorhandensein der Materie und des Geistes nehmen und jeden dogmatischen Versuch der Vereinigung dieser Principien als unwissenschaftlich verwerfen, dagegen werden diese beiden Principien als Grundlagen der Einzelforschung dienen, das geistige Princip auf geisteswissenschaftlichem Gebiete, das materielle auf naturwissenschaftlichem Gebiete. Sie wird sich des Kant'schen Kriticismus bedienen, welcher alles Physische und Psychische nur für Erscheinungen hält.

Der Versuch, die Ethik als selbständige Wissenschaft, d. h. auf Methoden und Principien zu gründen, welche den hier angeführten Leitsätzen entsprechen, ist zum ersten Male in Wilhelm Stern's „Kritischer Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft" gemacht worden, und wir werden im Folgenden auf dieser Grundlegung fussend, zu einer Begründung des Strafrechts gelangen.

Die Ethik als positive Wissenschaft ruht auf dem Boden des

1) Vgl. im Folgenden meine Abhandlung in Band VIII des Arch. f. Kriminalanthropologie, ferner Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Berlin, 1897), Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis (Berlin, 1901).

Digitized by Google

Standpunktes, von welchem aus die Ethik allein mit Allgemeingültigkeit und allgemeiner Annehmbarkeit begründet werden kann, nämlich auf den Grundlagen des kritischen Materialismus, welcher von der Materie, deren Wesen wir nicht kennen, als dem einen Grenzbegriffe, ausgeht und darauf verzichtet, durch die materialistische Hypothese die Entstehung des Bewusstseins zu erklären, und auf dem Boden des kritischen Idealismus, welcher vom Subject oder dem Geiste ausgehend, die Erkennbarkeit des Wesens der Welt und der psychischen Erscheinungen (auch der des eigenen Seelenlebens) für unmöglich hält. Die Ethik als positive Wissenschaft verweist alle theoretisch-philosophischen Fragen in das Gebiet des Glaubens; indem sie die Materie, deren Wesen wir nicht erkennen können, und den Geist, dessen Wesen wir ebenfalls nicht erkennen können, als Grenzbegriffe annimmt, hält sie die Annahme, dass es eine Materie giebt, für die fruchtbarste Forschungsmaxime auf naturwissenschaftlichem, die Annahme, dass es ein Geistiges giebt, für die fruchtbarste Hypothese auf geisteswissenschaftlichem Gebiete. Die Vereinigung des kritischen Materialismus du Bois-Reymond's und Griesinger's und des kritischen Idealismus Kant's ergiebt den kritischen Positivismus. Da es für diesen Standpunkt weder eine theistische oder pantheistische noch eine atheistische Metaphysik giebt, indem er als Wissenschaft nur bewiesenes, begründetes Wissen anerkennt, so wird die wissenschaftliche Ethik daher nur eine Einzelwissenschaft sein können, welche auf anderen allgemeineren Einzelwissenschaften fusst. Dass die Ethik als positive Wissenschaft jede mystische, irrationelle Willensfreiheit verwirft und diese daher auf empirische Psychologie zu begründen haben wird, ist hiernach selbstverständlich. Und die Ethik als positive Wissenschaft kann allein auf Entwicklung und Erfahrung gegründet werden. Der allein zum Ziele führende Weg ist die inductive oder analytische Methode, welche die einzige auf empirischem Gebiete fruchtbringende ist und mit deren Hilfe durch Anwendung auf die richtige Seite der Erscheinungen das Wesen der Sittlichkeit oder das wirkliche Grundprincip der Ethik gefunden werden muss, und die genetische Methode, durch welche der Ursprung der Sittlichkeit nachgewiesen werden muss, da, wenn wir die Ethik nicht auf ein metaphysisches Princip gründen, wir die natürliche Ursache der Entstehung der Sittlichkeit innerhalb des Menschengeschlechts nachweisen müssen. [1])

Die Ethik als positive Wissenschaft führt den Ursprung der

1) Die folgende Darstellung ist Wilh. Stern's Allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis entnommen (S. 8—19).

Sittlichkeit auf die in der Urzeit stattgefundene Wechselwirkung zwischen dem Subject, sowie den beseelten Wesen überhaupt und der unbeseelten Natur und besonders den Elementen zurück, die in erster Reihe in schädlichen Eingriffen der Letzteren in's psychische Leben der Ersteren besteht und welche stets zunächst, sei es direkt oder indirekt, das Gefühlsleben dieser treffen, und auf welche schädlichen Eingriffe alsdann die Reaction des Menschen, sowie der beseelten Wesen überhaupt gegen die unbeseelte Natur und besonders die Elemente oder die unbeseelte objective Aussenwelt erfolgt. Unter diesen schädlichen Eingriffen der Elemente in's psychische Leben sind zu verstehen: die Eiszeit, Ueberschwemmungen, Orkane, Hagel, Blitzschlag, anhaltende Dürre, Lawinenstürze, Waldbrände, vulkanische Eruptionen, Erdbeben u. s. w.

Was zeigt sich als das Wesen oder die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben der Menschen und der Thiere? Zwei charakteristische Eigenthümlichkeiten sind es, die bereits der Urmensch und ebenso auch die Thiere der Urzeit, wenn auch diese weniger deutlich als jener, an den schädlichen Eingriffen der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben wahrgenommen haben müssen. Es ist dies erstens das plötzliche, unerwartete und gewaltsame Ueberfallen ihrer Opfer, der beseelten Wesen, welches diesen keine Zeit zur Vorbereitung auf den ihnen aufgedrängten unfreiwilligen Kampf und zum Sichrüsten zu demselben, selbst wenn sie im Stande gewesen wären, ihn mit einigem Erfolge gegen diese gewaltige Uebermacht zu führen, liess, und zweitens die Unmöglichkeit jeder Gegenschädigung der unbeseelten Natur bei der Abwehr der ihnen stets Schmerz verursachenden oder Unlustgefühle in ihnen hervorrufenden schädlichen Eingriffe derselben in ihr psychisches Leben, da sie der Empfindung entbehrt, also nicht empfindungsfähig ist. Denn einerseits wurden sie mitten in ihrer Arbeit oder beim heiteren Spiele oder auch während der Nachtruhe gar zu oft plötzlich und unerwartet von den schädlichen Eingriffen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, wie Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Lawinenstürzen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen u. s. w. überrascht oder richtiger rücklings überfallen, so dass oft kaum ein Entrinnen, geschweige denn eine Abwehr, eine Reaction, also ein Eingehen auf den ihnen von den Elementen aufgedrängten unfreiwilligen Kampf und in den seltensten und günstigsten Fällen nur eine Abwehr der Fortsetzung oder Weiterverbreitung dieser Eingriffe

Digitized by Google

in ihr psychisches Leben möglich war. Und die andere charakteristische Eigenthümlichkeit der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur oder der Art ihres Kampfes gegen die beseelten Wesen zeigte sich zunächst dem Menschen im Vergleiche zu dem Kampfe, den er mit den Raubthieren und starken Thieren überhaupt führte, darin, dass, selbst wenn nicht er diesen, sondern diese ihm den Kampf aufgedrängt hatten, dieselben, da sie empfindungsfähig sind, sich der Gegenschädigung durch die volle Kraft ihres Gegners, des Menschen, ebenso wie in anderen Fällen eines anderen beseelten Wesens, also Thieres, mit dem sie kämpften, aussetzten. Es erfolgte in dem Kampfe gegen beseelte Wesen auf Schmerz verursachende Schädigung eine ebenfalls Schmerz verursachende Gegenschädigung, was bei der nicht empfindungsfähigen unbeseelten Natur natürlich nie der Fall war. Auch den Thieren, da auch sie den charakteristischen Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten Wesen kennen, mussten, obschon nicht in demselben Grade der Deutlichkeit, wie dem Menschen, diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben sich aufdrängen, sowohl das Plötzliche und Unerwartete derselben und der in ihnen liegende gewaltsame Ueberfall, als auch besonders das Fehlen jeder Gegenschädigung. Denn die natürlichen verletzenden Waffen, welche die Thiere besitzen, konnten diese nur im Vertheidigungskampfe gegen beseelte Wesen anwenden, nicht aber auch in dem gegen die unbeseelte Natur. Selbst das kleinste und schwächste Insect bediente sich seines Stachels, um dem stärkeren mit ihm kämpfenden Thiere oder Menschen einen schmerzhaften Stich zu versetzen, auf welchen stets von ihm sehr wohl wahrgenommene Abwehrbewegungen und ein Zusammenfahren, wohl auch ein Aufschrei des mächtigeren Feindes erfolgten, und diesen dadurch zum Abstehen vom Kampfe mit ihm zu veranlassen. Dahingegen verursachte das vom Menschen zum Zwecke der Abwehr vollzogene Löschen des Feuers mittelst Wassers, das Theilen der Wellen mit den kräftigen Armen oder mit dem Ruder eines Fahrzeuges, das Spalten der Erd- oder Schneemassen, welche Menschen und Thiere verschüttet hatten, u. s. w. den empfindungslosen Elementen keinen Schmerz und brachte dementsprechend auch keinen Ausdruck eines solchen hervor. Und wir müssten Xerxes, der das Meer geisselte, um es zu strafen, einer kindischen That zeihen, wenn wir in dieser Handlung nicht ein blosses Symbol sähen. Dieses Fehlen des Ausdrucks des Empfindungslebens bei den Elementen musste, wie gesagt, auch den Thieren mehr oder weniger,

natürlich in einem ihrer beschränkten Intelligenz und ihrer Wirkungssphäre entsprechenden Grade, allmählich in analoger Weise, wie dem Menschen bei ihren abwehrenden Handlungen, wie sie unter Anderem das Theilen der Wellen im Kampfe mit diesen, die Beseitigung von Erd- oder Schneemassen, welche ihren Bau oder ihr Nest verschüttet hatten, darstellt, zu Bewusstsein kommen. Dem Urmenschen besonders musste sich bald zeigen, dass er dem Kampf mit den anderen beseelten Wesen, den Thieren, dank seiner viel höheren geistigen Begabung im Vergleiche zu diesen, welche ihm Waffen und Mittel an die Hand gab, die sie nicht besassen, sehr wohl gewachsen war. Er vermochte sie zu bekämpfen; auf Verletzung folgte Gegenverletzung und Aeusserung des Schmerzes, wie sie empfindenden Wesen in diesem Falle eigen ist, oft auch schon in Folge des Schmerzes ein Nachlassen im Kampfe. Und wo und solange er sich nicht in einen voraussichtlich siegreichen oder gleichen Kampf mit ihnen einlassen konnte, zog er sich vor ihnen zurück. Gegenüber den grossen und gewaltigen Naturereignissen hingegen fühlte er sich machtlos, da sie ihn eben einerseits plötzlich und unangemeldet überfielen, und andererseits eine Vertheidigung gegen ihre Uebermacht und Gewalt in dem Maasse, wie z. B. gegen die grossen Raubthiere, unmöglich war, nicht bloss wegen dieser Uebermacht, sondern auch weil jede Gegenschädigung der empfindungslosen Elemente ausgeschlossen war. Besonders der Kampf des Menschen mit den Thieren war im Princip ein gleicher; war auf ihrer Seite körperliche Uebermacht vorhanden, so konnte sie der Mensch durch Waffen und andere Mittel ersetzen, welche seine geistige Uebermacht ihm gab. Und wie sehr dieser Kampf, welcher eben offen geführt wurde, vom Menschen zu seinen Gunsten geführt worden ist, zeigt uns der Erfolg, da die reissenden Thiere sich allmählich vor ihm zurückzogen, und manche Thierspecies sogar von ihm im Laufe der Zeit vollständig oder fast vollständig ausgerottet worden sind. Kurz Alles, was zu den beseelten Wesen gehörte, hatte unter derselben eigenthümlichen Art des Kampfes der unbeseelten Natur und besonders der Elemente gegen sie zu leiden.

Aus diesem gemeinsamen Leide und dieser in der Urzeit unzählige Male gemeinschaftlich geübten Reaction oder Abwehr von Seiten der Menschen und beseelten Wesen überhaupt entwickelte sich im Laufe sehr vieler Jahrtausende im Menschen und den Thieren ein mehr oder weniger deutliches Gefühl der Zusammengehörigkeit mit allen anderen beseelten Wesen den schädlichen Eingriffen der unbeseelten objectiven Aussenwelt gegenüber. Ferner entwickelte sich aus diesem gemeinsamen Leide und dieser gemeinschaftlichen Abwehr neben dem von

Digitized by Google

der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben ein von einem Groll, einer gegensätzlichen, feindlichen Stimmung gegen diese schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente getragener objectiver, d. h. gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines gerichteter Trieb zur Abwehr dieser schädlichen Eingriffe in's psychische Leben überhaupt, der Grundstock des sittlichen Triebes. Dieser, verbunden mit dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, hat sich allmählich weiter vererbt und ist durch eine naheliegende Uebertragung auch auf beseelte Wesen ausgedehnt worden und hat sich so zum objectiven Triebe zur Abwehr aller schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben erweitert. So wurde dieser Trieb zuletzt zum objectiven, d. h. gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines gerichteten sittlichen Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe, welcher das Wesen der Sittlichkeit, das zu den sittlichen Handlungen Treibende, das principium movens der sittlichen Handlungen oder das Fundament oder wirkliche Grundprincip der Ethik ist. Man kann diesen Trieb auch das in den beseelten Wesen wirkende Gesetz der Erhaltung des psychischen Princips im Gegensatz zum physischen Gesetze der Erhaltung der Kraft nennen. Die Abwehr aller schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in den Bereich des Psychischen ist zu den sittlichen Handlungen zu zählen, gleichviel ob diese schädlichen Eingriffe das handelnde Subject resp. das handelnde beseelte Wesen überhaupt selber, oder ein anderes beseeltes Wesen getroffen haben, zu dessen Gunsten die abwehrende Handlung vom Handelnden unternommen wird.

Nicht bloss die erste innere Anregung zu jeder sittlichen Handlung wird von einem Unlustgefühle, wie Leid oder Mitleid, gegeben, sondern auch jede sittliche Handlung ist mit einem grösseren oder geringeren mit dem abwehrenden Kampfe verbundenen freiwillig oder aus eigenem Triebe, nämlich dem sittlichen, gebrachten Opfer oder Unlustgefühl, und sei dieses Opfer noch so gering, während ihres Verlaufes verbunden und wird, wenn auch nicht mit Widerstreben (Kant), so doch mit einer gewissen Ueberwindung vollzogen. Dies schliesst nicht aus, dass nach jeder erfolgreichen Vollführung einer sittlichen Handlung im Handelnden ein von ihm nicht gesuchtes angenehmes Gefühl des inneren Friedens und der Zufriedenheit mit sich selbst, um welches Lustgefühles willen er also die Handlung nicht unternommen hat, sich einfindet. Dieses Gefühl bedeutet die Befriedigung des nachdrücklich auf Befriedigung dringenden sittlichen

Triebes und das Erloschensein des inneren Conflictes zwischen dem nachdrücklich auf Befriedigung dringenden, als einzelne psychische Kraft im Vergleiche zu anderen einzelnen psychischen Kräften genommen die grösste Macht besitzenden sittlichen Triebe und dem Egoismus. Kurz, es ist das Gefühl, das aus dem Bewusstsein, eine gute That vollbracht zu haben, fliesst. Näher betrachtet, ist dieses Gefühl des Handelnden im Wesentlichen nichts Anderes, als die Freude über den Sieg über die schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt in's psychische Leben.

Aus der Ethik als positiver Wissenschaft ist jeder Eudämonismus dadurch ausgeschlossen, dass der sittliche Trieb ein objectiver Trieb ist, d. h. in Wahrheit nicht darauf gerichtet ist, zu Gunsten der eigenen oder einer bestimmten anderen Person resp. irgend eines bestimmten beseelten Wesens die sittliche Handlung zu vollziehen. Denn derselbe ist, indem dem jetzt lebenden handelnden Individuum der Sinn, der Zweck oder das Ziel der sittlichen Handlung gewöhnlich überhaupt nicht mehr klar und nur bisweilen einigermaassen klar ist, was eben im Wesen des Triebes liegt, lediglich gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines, nämlich die schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben überhaupt abwehrend gerichtet.

Was die Rolle des Verstandes oder der Vernunft, des Intellects, bei den sittlichen Handlungen, betrifft, so ist dieselbe eine doppelte und zwar einerseits eine directe, minder wichtige, die in der Auffindung der zweckmässigen Mittel und Wege zur Ausführung der von einem Unlustgefühle innerlich angeregten und von dem sittlichen den Willen antreibenden Triebe als dem eigentlichen Beweggrunde herbeigeführten sittlichen Handlung besteht. Und andererseits ist diese Rolle eine indirecte, bedeutend wichtigere, weil auf den Willensentschluss einen wesentlichen Einfluss ausübende. Sie besteht darin, dass der Verstand aus auf der erworbenen gewöhnlichen Erfahrung oder auch Belehrung beruhenden abstracten oder Allgemeinvorstellungen, d. h. Begriffen unter Beihilfe der Einbildungskraft durch Urtheilen und Schliessen ebenfalls zum dauernden Besitzstande der Seele gehörende concrete oder Einzelvorstellungen innerlich zu reproduciren vermag, welche praktische Gefühle hervorrufen können, die andere augenblicklich im Vordergrunde stehende, den sittlichen Trieb anregende Gefühle entweder zu verstärken oder zu paralysiren geeignet sind (11).

Es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei der Erklärung der ethischen Handlungen, welche die Ethik als positive Wissenschaft

Digitized by Google

giebt, keineswegs um eine Hypothese handelt, welche Annahme nahe liegt, da das wirkliche Grundprincip der Ethik auf inductivem Wege gefunden wurde und die Naturwissenschaft sich zur Aufstellung ihrer Hypothesen, welche übrigens durchaus wissenschaftliche Bedeutung und so lange Geltung haben, bis sie durch Wahrscheinlicheres, also neue Hypothesen, ersetzt sind, dieser Methode bedient. Vielmehr handelt es sich um einen unmittelbaren empirischen Schluss aus der durch die Urgeschichte nachgewiesenen Thatsache der durch Jahrtausende stattgefundenen Abwehr der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur von Seiten der beseelten Wesen. Unzweifelhaft musste die häufige Uebung und Gewohnheit bei den abwehrenden Handlungen zu einer neben dem natürlichen, d. h. schon ursprünglich von der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben, wirkenden ererbten Anlage innerhalb der Willenssphäre führen, d. h. zu einem Triebe, und zwar dem Triebe zur Abwehr der schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben, welchen wir als anfänglichen Kern oder Grundstock des sittlichen Triebes bezeichnen. Triebe sind eben allmählich aus ursprünglich bewussten Handlungen früherer Individuen durch Gewohnheit und Uebung hervorgegangene, demnach von diesen erworbene, durch unzählige Generationen weiter vererbte und ihren dauernden körperlichen Ausdruck in der ererbten Organisation findende Willensanlagen, welche zu mehr oder weniger complicirten Gruppen von Handlungen führen, deren einzelne Phasen oder Handlungen zwar bewusst sind, die aber als Ganze, d. h. ihrem Sinne, Ziele oder Zwecke nach unbewusst sind. Also die Sittlichkeit ist, wie wir dargelegt haben, Abwehr, Abwehr der schädlichen Eingriffe in die Verstandes-, Gefühls- oder Willenssphäre (t 1).

Das Wichtigste an der Begründung der Ethik als positiver Wissenschaft ist der empirische Nachweis der Entstehung der Sittlichkeit, aber auch die Formel, welche das Grundprincip der Ethik darstellt, ist von Bedeutung. Im Allgemeinen ist sich allerdings das menschliche Bewusstsein über das sittliche Handeln klar, doch mit Recht sagt schon Kant in Bezug auf seine Kritik der praktischen Vernunft [1]): „Ein Recensent, der etwas zum Tadel dieser Schrift sagen wollte, hat es besser getroffen, als er wohl selbst gemeint haben mag, indem er sagt, dass darin kein neues Princip der Moralität, sondern nur eine neue Formel aufgestellt worden. Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen und diese

1) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft. Riga, 1792.

Digitized by Google

gleichsam zuerst erfinden, gleich als ob vor ihm die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthume gewesen wäre? Wer aber weiss, was dem Mathematiker eine Formel bedeutend, die das, was zu thun sei, um eine Aufgabe zu befolgen, ganz genau bestimmt und nicht verfehlen lässt, wird eine Formel, welche dieses in Ansehung aller Pflicht überhaupt thut, nicht für etwas Unbedeutendes und Entbehrliches halten."

Nachdem wir die Ethik als positive Wissenschaft in ihren allgemeinen Grundzügen dargestellt haben, was unserer Beweisführung entsprach, da wir als das einzige Fundament unserer Untersuchung eine empirische Begründung der Ethik als selbständiger Wissenschaft ansahen, wollen wir uns im Folgenden unserer eigentlichen Aufgabe, der speciellen Begründung der allgemeinstrafrechtlichen Probleme, zuwenden.

Das Wesen des Verbrechens.

Das Verbrechen stellt sich stets als Handlung des Individuums dar und geht deshalb zunächst nur von der Person des Einzelnen aus, im Gegensatze zur Strafe, die, wie wir sie auffassen, Aufgabe und Recht der socialen Gemeinschaft ist, und es ist daher nicht zu verwundern, dass man sich bei der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens des abstracten Elementes, des Verlangens nach rein begrifflichem Erkennen, viel früher entäusserte, als bei der Erklärung des Wesens der Strafe. Und wenn die klassische Schule hier wieder die speculative oder dogmatische Methode als Forschungsmaxime anwandte (z. B. Hegel), so stehen doch die Versuche vereinzelt da und hängen ausserdem so eng mit der Erklärung des Wesens der Strafe zusammen, dass eine Erörterung derselben an dieser Stelle unangebracht wäre, zumal solche Versuche, da sie die Erfahrung überschreiten, besonders auf einem Gebiete, das es mit empirischen Thatsachen zu thun hat, nach dem in den Erörterungen über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts Gesagten zu verwerfen sind.

Dagegen ist eine psychologische Betrachtung des Verbrechens von wissenschaftlichem Werthe, welche dasselbe in seinen Beziehungen zu den beiden Triebfedern der menschlichen Handlungen, des durch das Vorhandensein von Organen, welche die Bedürfnisse dem Organismus melden, und anderen, deren Thätigkeit ihrer Befriedigung dient (11), bedingten Egoismus und des sittlichen Triebes, der, wie wir gezeigt haben, aus dem gemeinsamen Leide und der gemeinsamen durch Jahrtausende fortgesetzten Abwehr der beseelten Wesen gegen die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur sich entwickelt hat. Doch müssen wir zunächst den Begriff des Verbrechens feststellen.

Digitized by Google

Hierbei begegnen wir der Schwierigkeit, dass wir einerseits Verbrechen im legalen und Verbrechen im moralischen Sinne unterscheiden müssen, andererseits der Begriff des Verbrechens kein constanter ist, vielmehr vom Wechsel der Sitten und Anschauungen von Zweck- und Ordnungsgedanken, von nationalen und socialen Elementen abhängt. [1])

Ersteres ist schon deshalb der Fall, weil natürliche materielle Gerechtigkeit und naturgemäss Gerechtes nicht mit der formalen juristisch-technischen Gerechtigkeit, mit einem Worte Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde nicht immer im Einklang stehen, in welchen Fällen die in praxi vorkommende Thatsache des moralischen Bewusstseins nicht mit der Wirklichkeit harmonirt, indem dann das legale Verbrechen nicht moralisches Verbrechen ist, ja sogar sittliche Qualität besitzen kann.[2]) Die Begehung des legalen Verbrechens lässt nicht immer moralisches Unwerthurtheil zu. Es empfiehlt sich ferner nicht, jedes moralische Verbrechen als legales hinzustellen, also strafrechtlich zu regeln, vielmehr nur die in hohem Maasse kriminell gemeingefährliche Handlung; denn selbst ein Verstoss gegen die Dankbarkeit ist als moralisches Verbrechen zu bezeichnen, muss aber, wie viele andere Fälle, privaten Beziehungen überlassen bleiben, und wird dies in gleicher Weise bei Handlungen, die als legales Verbrechen bezeichnet werden können, der Fall sein, indem, wie schon Lombroso angedeutet hat, eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Delinquenten sind, indem es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das eine oder andere der überaus zahlreichen Strafgesetze verging.[2]) Eine ausführlichere Erörterung dieser Fragen werden wir später zu geben haben.

In allen Fällen, wo wir von Verbrechen reden, beruht das Böse auf der übermässigen Herrschaft des Egoismus und der ihm dienenden sinnlichen Triebe, Neigungen oder Leidenschaften, Gefühle oder Vorstellungen, über den sittlichen Trieb, der bei normaler Anlage und normaler Entwickelung an sich, d. h. als einzelne innere, psychische Kraft genommen, stärker als jede andere einzelne den Willen oder den Willensentschluss beeinflussende innere, psychische Kraft ist, also die grösste Herrschaft über den Willen ausübt (11), und zwar können wir nur dann von Verbrechen sprechen, wenn diese Handlung eine solche ist, welche dadurch, dass sie dem „Trieb zur Erhaltung des

1) Vgl. meine Abhandlung in Bd. VIII, 3. u. 4. Heft des „Arch. f. Kriminalanthropologie".

2) Vgl. J. Vargha, die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.

Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe" entgegengesetzt sind, sich als antiethisch darstellt, wobei festzuhalten ist, dass, wie wir später darlegen werden, nicht jede dem sittlichen Triebe entgegengesetzte Handlung, sondern nur eine solche, welche unter dem Gesichtspunkte des Zweckes aufgefasst wird, als Verbrechen im eigentlichen Sinne (Gesetzwidrigkeit) bezeichnet werden kann. (Die gesetzwidrige Handlung muss stets antiethisch sein.)

Es ist übrigens zu bemerken, dass das Unterlassen der antiethischen, der verbrecherischen Handlung nicht immer durch die Herrschaft des sittlichen Triebes über den Egoismus zu geschehen braucht, indem das Zustandekommen der antiethischen Handlung in Fällen wo sich der Handelnde vom Egoismus hätte leiten lassen, durch die Vorstellung des Uebels, welches ihr folgen würde, verhindert, d. h. der Egoismus des Individuums durch stärkere egoistische Hemmungsvorstellungen überwunden wird.

Treten wir nun an die Frage heran, wie die verbrecherische, die antiethische (diese ist allgemeines Geschehnis, wenn auch verwerflich) und die gesetzwidrige, die im socialen Sinne antiethische Handlung zu erklären ist, wobei wir von jenen Schwächen des positiven Rechts absehen, welche in fehlerhafter Weise die nicht antiethische Handlung zur verbrecherischen stempeln, so ist es klar, dass bei der im socialen Sinne antiethischen Handlung, da bei ihr erst die Hemmungsvorstellungen, welche ihr der Staat entgegenstellt, überwunden werden müssen, die Wirkung der Factoren, die die einzelne antiethische Handlung herbeiführen, eingreifender und tiefer ist, als bei der allgemein antiethischen Handlung. In allen Fällen wurzelt das Verbrechen im Egoismus und kann kurz als egoistische Handlung bezeichnet werden. Aufgabe unserer Untersuchung kann nur sein, die Factoren, welche die einzelne egoistische Handlung veranlassen, zu finden. Der Streit über das Wesen der Kriminalität behandelt als einziges Thema die Frage: Welches sind die Factoren, die den Verbrecher zur einzelnen egoistischen Handlung determiniren?[1]) Dass das Verbrechen im Egoismus wurzelt, ist unbestreitbar und unbestritten.

Die Factoren nun, welche zur einzelnen egoistischen Verbrechenshandlung führen, können nur mit Hilfe der positiven Methode, wenn anders das Ergebniss der Untersuchung auf wissenschaftlichen Werth

1) S. (auch im Folgenden) die bereits citirten Abhandlungen über das Verbrechen (Bruno Stern, Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verbrechen, Berlin 1901, und Arch. für Kriminalanthropol. Bd. VII, VIII, Heft 3 u. 4).

Digitized by Google

Anspruch erheben kann, gefunden werden, d. h. mit Hilfe einer Methode, welche sich der Ergebnisse der Forschungen in Specialwissenschaften, d. h., da es sich hier um anthropologische und sociale Probleme handelt, der Anthropologie und Sociologie, zur Lösung des Problems bedient. Und es ist die Grossthat Lombroso's, sich zum ersten Male der positiven Methode bei der Erforschung der vorliegenden Fragen bedient zu haben. Lombroso hat der Rechtswissenschaft in Bezug auf die Verbrecherlehre ein in den Resultaten der Induction wurzelndes, positiv-wissenschaftliches Fundament in die Hände gegeben, und es wäre im Interesse aller wissenschaftlich Denkenden, das Lombroso'sche Lehrgebäude zu halten, wenn nicht Gründe ausserhalb der Methode, die Fehlgriffe in der Lösung selbst, den Einsturz seiner Theorieen herbeigeführt hätten. Auf diese wollen wir im Folgenden kurz eingehen.

Lombroso geht im „uomo delinquente" von der Hypothese aus, dass physische und geistige Stigmata, wie die enorme Entwickelung der Kinnlade, Spärlichkeit des Bartwuchses, Fülle des Haupthaares, Henkelohren, fliehende Stirn, das Schielen und die krumme Nase den Verbrecher in einen Gegensatz zu allen übrigen menschlichen Individuen rücken. Diese Annahme ist schon deshalb unrichtig, weil Lombroso den Verbrecher im legalen Sinne zum Gegenstande seiner Untersuchung macht, während doch der Begriff des Verbrechens im legalen Sinne erheblichen Schwankungen unterworfen ist, was bereits allein zu einem Wechsel der Merkmale führen würde. Dieser Einwand könnte nur durch die Annahme, dass das Antisociale den Verbrecher ausmache, widerlegt werden, doch ist Verbrechen, wie wir dargelegt haben, stets antiethische Handlung. Und ein Hang zum Verstoss gegen moralische Grundsätze, geschweige denn ein einzelner Verstoss (nach der Ansicht der positiven Schule sogar gegen subjective Anschauungen) kann, wenn selbst Geisteskrankheiten nicht immer in der Organisation des Menschen erkennbar sind (11), äusserlich nicht hervortreten. Die Annahme des Atavismus, des Rückschlags in prähistorische Rassen, ist von deutschen Anthropologen einerseits mit Recht als unbegründet, andererseits der Atavismus als auf Entwickelungshemmungen beruhend erwiesen worden, und auch die Krankheit des moralischen Irreseins ist, wie die moderne Psychiatrie erwiesen hat, kein morbus per se, sondern eine Theilerscheinung allgemein psychischen Schwachsinns; die Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptiker würde den Begriff der Epilepsie in ein Nichts verflüchtigen.[1])

1) S. Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893, P. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1894.

Die Annahme, dass es einen geborenen Verbrecher gebe, führt Lombroso[1]) dazu, das eigentliche Verbrechen aus dem Bereich der Handlungen des normalen menschlichen Willens herauszurücken, was ihn dann weiter dazu führt, den Gelegenheitsverbrecher, dessen Vorhandensein anzuerkennen, ihn die Kriminalstatistik zwingt, weder dem geborenen Verbrecher als essentiell gleich noch als essentiell verschieden hinzustellen. Lombroso kann eben den Gelegenheitsverbrecher deshalb dem geborenen Verbrecher nicht gleichstellen, weil er nur so im Stande ist, alle diejenigen, welche die Kennzeichen des Typus nicht tragen, in seiner Rubricirung unterzubringen, eine willkommene, wenn auch sehr gebrechliche Stütze für seine Theorie, da sich nicht bei jedem Verbrecher der Typus nachweisen lässt. Und so erscheint denn unter der Bezeichnung Gelegenheitsverbrecher alles das, was den tipo criminale in seiner äusseren Organisation nicht erkennen lässt. Unter Gelegenheitsverbrechern versteht Lombroso die scheinbaren Verbrecher, die Kriminaloiden, den Gewohnheitsverbrecher, den geheimen Verbrecher und auch den Leidenschaftsverbrecher, obwohl er diese Kategorie besonders darstellt. Dass Lombroso neben dem geborenen Verbrecher noch einen Gewohnheitsverbrecher anzunehmen genöthigt ist, zeigt schon, dass eine essentielle Verschiedenheit zwischen dem eigentlichen kriminellen Menschen und dem Normalen nicht existirt. Da aber Lombroso von seinem Standpunkte aus auch den Gelegenheitsverbrecher nicht in eine Linie mit dem normalen Menschen zu rücken vermag, weil eine solche Annahme die Haltlosigkeit der Lombroso'schen Theorie zeigen würde, indem sie die essentielle Verschiedenheit zwischen geborenem und Gelegenheitsverbrecher statuiren würde, was in Anbetracht davon, dass diese beiden Kategorieen sich offenbar nur durch die Zahl der von ihnen verübten strafbaren Handlungen unterscheiden, absurd erscheinen müsste, so hat er in dieser Hinsicht einen unbestimmten Standpunkt eingenommen. Unsere Erwägungen zeigen, dass das Problem des Verbrechens nur dadurch zu lösen ist, dass man ihm die Spitze, den sogenannten geborenen Verbrecher, abbricht und diesen als Ergebniss der grösstmöglichen Steigerung gewisser Anlagen und Verhältnisse des normalen Menschen hinstellt, wobei der Gelegenheitsverbrecher eine tiefere Stufe bildet und der Begriff des delinquente nato, dem ja schon durch den Nachweis der Unmöglichkeit eines Verbrechertypus, wie Lombroso selbst

1) Die folgende Kritik der Lehren L.'s ist meiner Abhandlung „Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse" entnommen.

Digitized by Google

zugegeben hat, das Specifische genommen wird, in sich zusammenfällt.

Die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmensch ist crux atque scandalum der Lombroso'schen Theorieen, eine Thatsache, auf welche schon das Leben des Menschen im uncivilisirten Zustande (nach Lombroso!) hinweist; nicht essentielle Differenzirung, sondern nur allgemein-anthropologische Untersuchung kann das Material loslösen, das für den Aufbau des Speciellen fruchtbar zu werden im Stande ist. Zum allgemein-anthropologischen Factor tritt der allgemein-sociale hinzu (allgemein-social wegen des unausrottbaren, in den menschlichen Verhältnissen liegenden Uebels). Denn, wie verschieden beanlagte Individuen in gleichen Verhältnissen zu verschiedener Entwickelung gelangen, so werden auch gleich beanlagte Individuen in verschiedenen Verhältnissen sich verschieden entwickeln, oder wie dies Lacassagne in origineller Weise ausdrückt: „Le milieu social est le bouillon de culture de la criminalité, le microbe c'est le criminel, un élément, qui n'a d'importance que le jour, où il trouve le bouillon, qui le fait fermenter." In letzter Linie geht der anthropologische Factor im socialen auf, da die socialen Verhältnisse, in denen die Eltern lebten, in der Organisation der Kinder ihren Niederschlag finden und diese selbst während ihres ganzen Lebens unter dem Einflusse sie direct treffender socialer Verhältnisse stehen, welche die Entwickelung des Charakters beeinflussen[1]), eine Thatsache, die besonders für den Kriminalpolitiker von Wichtigkeit ist. Physische Factoren, von denen Ferri spricht, worunter Klima, Bodenbeschaffenheit, Tagesperioden, Jahreszeiten, Temperatur, meteorologische Erscheinungen, Productivität des Bodens zu verstehen sind, sind zwar das Verbrechen zu beeinflussen im Stande, aber doch bei Erklärung des Wesens der Kriminalität nicht von Belang.

Zur Erklärung des Wesens des Verbrechens bedürfen wir der inductiven Methode, welche aus der psycho-physiologischen Untersuchung des Normalmenschen, d. h. aus allgemein-anthropologischen Principien und durch Berücksichtigung der socialen Factoren, welche, in der Gemeinschaft wurzelnd, das einzelne Individuum zum Verbrecher determiniren, zu einer Erklärung des Verbrechens gelangt. Der erste, welcher diesen Weg betrat, war Jeremias Bentham[2]), der in den Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung die

1) F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin, 1899.

2) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Uebersetzung, Berlin, 1886.

Forderung aufstellte, dass eine gründliche Kriminalpsychologie ausgehen müsste von einer genauen Charakteristik aller der Triebe, Begehrungen, Leidenschaften, Affecte, Entschlüsse, Willensacte, aus welchen menschliche Handlungen überhaupt und insbesondere verbrecherische Handlungen entspringen können, von einer genauen und sehr in's Einzelne gehenden Charakteristik derselben, sowohl ihren Grundformen als ihrer Entstehungs- und Wirkungsweise nach, so vollständig zugleich, dass man sicher wäre, es könne in der Wirklichkeit kein Verbrechen sich finden, welches nicht nach leicht fasslichen Merkmalen dem einen oder dem andern der aufgestellten Artbegriffe untergeordnet werden könnte. Doch die Verwerthung der inductiven Methode geschah in der Lehre vom Verbrechen in ausgiebiger Weise erst durch Lombroso, welcher sie aber nicht auf die ganze Seite der Erscheinungen anwandte, indem er den socialen Factor völlig in den Hintergrund treten liess, andererseits den Verbrecher in durchaus einseitiger Weise aus der Reihe aller menschlichen Individuen herausstellte, in welchen letzteren Fehler auch Ferri in seiner Kriminalsociologie verfiel. Nach socialer Seite ist Ferri vorzuwerfen, dass er das Verbrechen zu wenig als ein in den menschlichen Verhältnissen liegendes Uebel betrachtet, das sich wohl bessern, aber nie abstellen lässt.

Wie schon oben angedeutet wurde, kann sich die egoistische, im moralischen Sinne verwerfliche Verbrechenshandlung von der egoistischen, legalen Verbrechenshandlung eben nur durch eine schwächere Einwirkung der Motive, welche überhaupt zur egoistischen Handlung führen, erklären lassen; also die Verbrechenshandlung im legalen Sinne ist aus einer Steigerung der allgemein-menschlichen Anlagen und Verhältnisse zu erklären, welche zur egoistischen Verbrechenshandlung (Verbrechen im moralischen Sinne) führen. Ich führe nun das Verbrechen auf eine Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse zurück, welche sich beim Normalmenschen vorfinden und zur antiethischen Handlung führen, die schon in den Beziehungen des Menschen zum Weltganzen, in dem Widerspruche zwischen metaphysischem Streben und empirischem Können ihren Hintergrund finden.[1]) Diese Anlage gelangt zunächst

1) S. meine Schrift „Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse". Aus einer Beurtheilung von Paul Näcke (Arch. f. Kriminalanthropol. Bd. I, S. 351) ersehe ich, dass ein bekannter spanischer Anthropolog Salillas, dessen Werk, in der Muttersprache verfasst, mir völlig unbekannt geblieben ist, nach Näcke ähnliche Wege eingeschlagen hat. Ueber den Inhalt des Salillas'schen Werkes (Hampa antropologia picaresca.

Digitized by Google

in den Collisionen des Egoismus zum Ausdruck, welcher an sich, ohne besondere Motivirung, die antiethische Handlung bewirkt, welcher Egoismus in den primitiven Zeiten des Menschengeschlechts zum bellum omnium contra omnes geführt hat und auch heute noch zu enormen Interessencollisionen führt. Hierzu zähle ich auch den dem vernünftigen Denken unfassbaren disharmonischen Gegensatz der Motive, welche den Menschen zu einseitigen und stets wechselnden Entschlüssen bewegen, die Carricatur des Widerspruchs, deren Erklärung zum Theil darin zu suchen ist, dass die beiden Triebfedern der menschlichen Handlungen, der Egoismus und der sittliche Trieb, sich als Triebe im eigentlichen Sinne darstellen. Ferner zeigt sich in den allgemein-socialen Verhältnissen eine gewisse Schiefheit, die ewige Unmöglichkeit wirklichen Ausgleichs, beruhend auf dem Streben, dass jeder möglichst viel zu gewinnen, also den anderen auf eine möglichst tiefe Stufe hinabzudrücken sucht. Und die physiologische Thatsache, dass ein jeder oftmals wiederholte Zug, eine jede oftmalige Lage und Veränderung des Gesichts einen bleibenden Ausdruck zurücklassen, wobei, je stärker der Zug und je öfter er wiederholt ist, er desto stärkere, tiefere, unvertilgbarere Eindrücke zurücklässt (Lavater, Physiognomische Fragmente), hat die Disharmonie der menschlichen Anlagen und Verhältnisse auch in der äusseren Organisation zum Ausdruck gebracht. Die carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse sind die Ursache der einzelnen antiethischen Handlung, d. h. sie führen zur einzelnen egoistischen Handlung, indem die sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Triebe des Handelnden überwunden worden sind, und die Steigerung dieser Anlagen und Verhältnisse, die stärkere Motivwirkung, führt zur Verbrechenshandlung

S. 526, Madrid 1898), sagt Näcke: „Wie er (Salillas) nun in allem mit Recht ein erklärter Feind der Uebertreibungen Lombroso's ist, so weist er in diesem Buche in meisterhafter Weise nach, dass nichts die verbrecherische von der normalen Handlung im Princip unterscheidet, sondern dass sie dieselben Motive aufweist, doch alles in übertrieben carricirter Art." Doch während ich die Carricatur in den allgemein-menschlichen Grundlagen nachweise (antiethische Handlung nach mir = Verbrechen) und sie in dem Complex der einzelnen Gründe finde, welche in ihrer Steigerung zur egoistischen Verbrechenshandlung führen (nach mir = legales Verbrechen), begnügt sich Salillas damit, zu sagen, dass die Steigerung der Motive übertrieben carricirter Art wäre. Es fehlt also bei S. eine Entwicklung, welche auf denselben Resultaten basirt, wie ihre Grundlagen (S. auch den folgenden Satz). Also gerade das, worauf es ankommt, die Differenzen nur aus graduellen Unterschieden zu erklären (der Normalmensch ist eine Carricatur, nicht erst der Verbrecher), also, was für das Verbrechen als charakteristisch zu accentuiren ist, das auch Alles, nur in geringerer Höhe beim Normalmenschen zu eruiren, das leistet Salillas nicht.

im legalen Sinne, bei der die mehr eingewurzelten und zum Bestande der Gesellschaft wichtigeren ethischen Pflichten überschritten werden, abgesehen von den hier oft wirkenden starken Hemmungsvorstellungen der staatlichen Strafe. Und das Vorhandensein jener Gruppe von Eigenschaften und Verhältnissen, die wir als carricaturhafte bezeichnen, lässt sich mit Hilfe der inductiven Methode, welche das für ihre Untersuchungen nöthige Material von den Erscheinungen loslöst, durch die Erforschung der physischen und psychischen Eigenschaften des Verbrechers und seiner socialen Verhältnisse beim Verbrecher in höherem Maasse nachweisen, als beim Normalmenschen, wie ich dies zu zeigen versucht habe.

Nachdem wir so das Verbrechen zunächst in seinem Werthe als menschliche Handlung, d. h. als antiethische, egoistische Handlung im Gegensatz zur sittlichen Handlung, welche stets aus dem sittlichen Triebe fliesst, betrachtet haben, wobei wir moralisches Verbrechen, die antiethische Handlung, und legales Verbrechen, die strafbare antiethische Handlung, unterschieden, haben wir das Verbrechen auch kurz nach anthropologisch-socialer Seite beleuchtet, eine Aufgabe, welche der positivistischen Begründung des philosophischen Strafrechtes ferner liegt, da diese es mehr mit psychologisch-ethischen Fragen, als mit Thatsachenerörterung zu thun hat. Nunmehr wollen wir uns unserer wichtigsten Aufgabe, der Untersuchung über das Wesen der Strafe, zuwenden. Das im ersten Theile dieses Abschnitts Gesagte wird hier z. Th. noch näher auszuführen sein.

Das Wesen der Strafe.

Ueber die Frage nach dem Wesen der Strafe sind eine grosse Anzahl von Theorieen aufgestellt worden, unter denen die sogenannten absoluten und relativen Theorieen die grösste Bedeutung gewonnen haben. Die ersteren verbinden mit der Strafe keinen Zweck, sondern halten dieselbe für eine unmittelbare Folge des Rechtsgesetzes, mithin für eine blosse Widervergeltung, während die relativen Theorieen die Strafe auf einen dadurch zu befördernden rechtlichen Zweck beziehen.[1]) Die bedeutendsten Anhänger der absoluten Theorieen, bei denen die Frage nach dem Rechtsgrunde der Strafe im Vordergrunde steht, sind Kant[2]), Hegel und Herbart.

1) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.

2) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792 (auch an anderer Stelle). Bei der Darstellung der Strafrechtstheorieen ist benutzt F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1888.

Digitized by Google

Kant sagt, dass in jeder Strafe als solcher zuerst Gerechtigkeit sein müsse und dass diese das Wesen dieses Begriffes ausmache. Mit ihr könne zwar auch Gütigkeit verbunden werden, aber auf diese habe der Strafwürdige nicht die mindeste Ursache, sich Rechnung zu machen. Strafe sei physisches Uebel, welches, wenn es auch nicht als natürliche Folge mit dem moralisch Bösen verbunden wäre, doch als Folge nach Principien einer sittlichen Gesetzgebung verbunden werden müsste. Die Idee der Vergeltung wurzelt bei ihm im Sittengesetz, im kategorischen Imperativ, welcher ein abstractes, rein formales Vernunftgesetz ist und transcendente Elemente, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes, die intelligible Freiheit zur Voraussetzung hat. Bei Kant greift also die speculative Methode in das Strafrecht, vermittelt durch das Zwischenglied der Werthung, der Forderungen der Ethik, ein, und das Talionsprincip ist demnach schon deshalb zu verwerfen, weil dessen Grundlagen im Gebiet des Transcendenten, des die wissenschaftliche Forschung Ueberschreitenden, liegen, abgesehen von den Einwänden, die gegen den kategorischen Imperativ an sich erhoben werden können, unter denen die Thatsache, dass er die Ethik in das theoretische Leben des Menschen und nicht in das Gefühlsleben verlegt, in unserem Sinne von grösster Bedeutung ist. Aber wir werden auch zeigen, dass das Princip der Vergeltung, welches ja an und für sich, wenn es auch auf transcendenten Voraussetzungen beruht, für das Wesen der Strafe charakteristisch sein könnte, dieses nicht völlig zu erklären im Stande ist, vielmehr sich als etwas Secundäres darstellt.

Ganz in das Reich des Absoluten führt uns Hegel[1]), indem er das Recht als Absolutes, als das verwirklichte Reich der Vernunft auffasst, welches unaufhebbar ist, so dass die Aeusserung des Verbrechens an sich nichtig und diese Nichtigkeit das Wesen der Wirkung des Verbrechens ist. Das Nichtige aber ist verletzbar, so dass die Strafe nicht ein erstes Positives, sondern ein Negatives, nur Negation der Negation ist. Bei Hegel greift die Speculation ohne Vermittelung durch das Zwischenglied der Werthung ein, da er das Recht ohne Weiteres als Ergebnis seines transcendenten Denkens hinstellt, indem er von der Identität zwischen Denken und Sein ausgeht und das Recht in den Bereich seiner metaphysischen Speculation, welche alles rein begrifflich erfasst, hineinzieht. Das Princip, zu dem Hegel gelangt, stellt sich wie das Kant'sche als Widervergeltung dar, und wir müssen seine Begründung des Wesens der

1) G. F. W. Hegel, Werke, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1854.

Strafe, ebenso wie die Kant's, der in seinen ethischen Anschauungen und damit auch in der Begründung des Strafrechts den festen Boden des Kriticismus verlassen hat, verwerfen, indem sie uns in das Reich des Transcendenten, des für den menschlichen Geist Unerkennbaren, führt, in dem jede wissenschaftliche, d. h. bewiesene oder begründete Forschung aufhört. Und wir müssen die Aufstellungen Hegel's schon deshalb verwerfen, weil sie die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts nicht in der Ethik suchen, welche noch dazu eine empirisch begründete sein müsste, um den Anforderungen, welche wir an eine wissenschaftliche Begründung des philosophischen Strafrechts stellen, zu genügen.

Unter den Vertretern der absoluten Theorieen ist ferner Herbart[1]) zu nennen, welcher zwar eine dogmatische Metaphysik hat, aber die Ethik unabhängig von dieser begründet, nämlich auf ästhetische Werthurtheile, und sittliche Ideen annimmt, wie die der inneren Freiheit, der Vollkommenheit, des Wohlwollens, des Rechts und der Vergeltung. Die Strafe ist ihm eine durch die ästhetische Nothwendigkeit bedingte Vergeltung und wird zugleich motivirt durch die Ideen des Rechts und Wohlwollens. Indem aber Herbart das Wesen des Ethischen auf die Aesthetik zurückführt, verlegt er das Ethische in den Verstand, die Reflexion oder das theoretische Leben, abgesehen von Einwänden, die sich ausserdem vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft gegen Herbart ergeben, vor allem Anderen der Einwand, dass das Sittliche nicht, weil es gefällt, sondern obwohl dessen Vollbringung sogar mit einem Unlustgefühl, nämlich dem freiwillig oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer, verbunden ist, also mit Ueberwindung geschieht, dennoch und zwar in Folge der antreibenden Wirkung des wirklichen Grundprincips der Ethik geschieht.

Eine grosse Rolle in der Begründung des Strafrechts haben die sogenannten relativen Theorieen gespielt, welche die Strafe auf einen dadurch zu befördernden rechtlichen Zweck beziehen, unter denen die Feuerbach'sche Theorie des psychologischen Zwanges die erste Stelle einnimmt.

Feuerbach[2]) sagt in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts, dass alle Uebertretungen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit haben, insofern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird.. Dieser sinnliche Antrieb kann dadurch aufge-

1) Herbart, Schriften zur Allgem. praktischen Philosophie, 1808 (s. auch Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik).

2) A. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801.

Digitized by Google

hoben werden, dass jeder weiss, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches grösser ist als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt. Feuerbach fasst also das Recht als etwas vom Boden der Ethik gänzlich Losgelöstes, als auf dem Boden des natürlichen Egoismus basirend auf, indem er annimmt, dass es der Abschreckung von Eingriffen in den Egoismus des Einzelnen dient, während es sich in Wahrheit, wie wir darlegen werden, um Eingriffe in die ethische Sphäre handelt. Der Mensch handelt nicht nur den Sätzen des Rechts entsprechend, weil die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt, grösser ist als die Lust, sondern oft schon nur aus dem sittlichen Triebe, auf dessen Wirkung allein der Staat sich allerdings nicht verlassen kann und einen Theil seiner Functionen daher, wie wir zeigen werden, unter dem Gesichtspunkte des Zweckes auffassen muss. Wie wir dargelegt haben, stellt das Recht nur eine Seite der rein menschlichen Gerechtigkeit dar, welches Princip, da wir als gegeben nur den Egoismus voraussetzen können, einer besonderen, vom Egoismus unabhängigen Erklärung bedarf. Die Verneinung der Theorie von der Harmonie der Interessen führte auch dazu, dem Egoismus jede ethische Bedeutung abzusprechen, dient also zur Widerlegung der Ansicht, welche den Egoismus als ethisches Princip auffasst und von diesem ethischen Princip das Recht ableitet. Wie wir dargelegt haben, ist das Recht, dessen eine Seite das Kriminalrecht, also das Recht des Staates zu strafen, bildet, aus dem Erklärungsprincip des Egoismus, der einzigen Triebfeder, welche als von Natur vorhanden angenommen werden kann, nicht zu erklären, und es handelt sich darum, ob es mit der zweiten Gruppe von menschlichen Handlungen, nämlich mit den dem Egoismus entgegengesetzten, sogenannten sittlichen, mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundenen, zusammenhängt.

Das Recht aber wurzelt, wie wir dargelegt haben, im allgemeinmenschlichen Empfinden und beruht daher auf allgemein-menschlichen Gedanken, es dient der Verwirklichung der Gerechtigkeit, welche eine ethische Tugend ist, indem sie sich aus jenem Princip ergiebt und von ihm abzuleiten ist, welches der Erklärung der sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen dient. Und auch das Phänomen der Reue, welches selbst in den Fällen eintritt, wo das Motiv der Furcht ausgeschlossen ist, zeigt, dass es ausser dem Egoismus noch eine besondere Triebfeder der menschlichen Handlungen geben müsse (das Unterlassen der rechtlichen Handlung erzeugt auch Reue; in vielen Fällen tritt das Bewusstsein der anti-

Digitized by Google

ethischen Bedeutung der rechtlichen Handlung so deutlich in die Erscheinung). Aber wir werden dennoch sehen, dass die Abschreckungstheorie Feuerbach's, welche von der alten, längst aufgegebenen Abschreckungstheorie (Abschreckung durch den Vollzug der Strafe) völlig verschieden ist, zur wahren Begründung des philosophischen Strafrechts beigetragen hat.

Auf streng utilitaristischem Standpunkte steht (auch in Bezug auf seine ethischen Anschauungen) Jeremias Bentham[1]), der bedeutendste Anhänger Feuerbach's, und wir müssen daher seine Ansicht schon aus den Gründen, welche wir gegen die Basirung der Ethik auf den Egoismus anführten, seine Anschauungen verwerfen, während ein anderer Anhänger Feuerbach's, Anton Bauer[2]) es überhaupt unterlässt, das Strafrecht in Beziehungen zur Ethik zu setzen, indem er nur sagt, dass das Strafgesetz die Unterthanen von der bürgerlichen Strafbarkeit gewisser unerlaubter Handlungen unterrichten und sie von der Unvermeidlichkeit der daran geknüpften Uebel überzeugen solle, womit er der Feuerbach'schen Abwehrtheorie sehr nahe kommt.

In durchaus einseitiger Weise wird von der sogenannten Besserungstheorie die Besserung zum Princip der Strafe erhoben, welche Ansicht in der kriminalistischen Literatur zahlreiche Vertreter gefunden hat (Krause, Ahrens, Röder u. s. w.). Aber es wäre falsches Wohlwollen, in der Strafe ein blosses Erziehungsmittel zu erblicken (Geyer). Denn der Staat ist keine Besserungsanstalt, wie schon die Einrichtung der schwersten Strafe, der Todesstrafe, (gegen die schwersten Verbrecher!), zeigt, welche durchaus vom vernunftrechtlichen Standpunkte, wie wir später erörtern werden, zu billigen ist (11). Und die Voraussetzungen, auf welche diese Theorieen gegründet werden, sind theils metaphysische, wie z. B. bei Krause, welcher pantheistische Auffassung mit der Anerkennung selbstständiger Einzelwesen zum Panentheismus vereinigt, oder sie widersprechen doch in allen Fällen in der Methode der Begründung den Grundsätzen, welche die Ethik als positive Wissenschaft an eine allgemein gültige Begründung des positiven Strafrechts stellt.

Und auch die Nothwehr- oder Vertheidigungstheorie, deren bedeutendster Vertreter in Deutschland Martin[3]) war, welcher als Kern seiner Theorie den Gedanken hinstellt, dass dem Staate die

1) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Berlin, 1885.

2) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.

3) D. Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts, Heidelberg, 1825.

Digitized by Google

Befugniss gegeben sei, gegen widerrechtliche Angriffe Anderer sich als moralische Person zu schützen und zu erhalten, welcher Gedanke der modernen Zwecktheorie, die von grosser Bedeutung für die Begründung des Strafrechts ist, sehr nahe kommt, genügt den Anforderungen nicht, welche wir im ersten Theil unserer Darlegungen an die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts stellten. Die ethische Basis dieser Theorie ist unbestimmt und entbehrt jeder Begründung.

Auch Welcker[1]) bekennt sich in seinem tiefen Werke als Vertreter einer relativen Theorie, indem er unter der Aufgabe des Strafrechts Wideraufhebung des intellectuellen Schadens, sofern derselbe überhaupt in Betracht kommt oder nicht durch Wideraufhebung des materiellen Schadens getilgt wird, bezeichnet. Die Strafe hat es aber, wie wir darthun werden, nicht mit intellectuellen, sondern mit sittlichen Schäden zu thun, so dass wir schon aus diesem Grunde die relative Theorie Welcker's verwerfen müssen, abgesehen davon, dass Welcker selbstverständlich zu einer Ableitung des Wesens der Strafe aus einer empirisch begründeten Ethik von seinem Standpunkte nicht gelangen kann.

An die absoluten und relativen Theorieen schliessen sich die Vereinigungstheorieen an, deren Vertreter, wie z. B. Berner und v. Bar, theilweise zu Hegel's Auffassungen hinneigen, theils, wie Geyer zu Herbart, und in allen Fällen zu einer mehr äusserlichen oder innerlichen Verknüpfung der Ansichten beider Theorieen gelangen: sie fussen theils, wie Merkel oder Berner, im Transcendenten, theils, wie Geyer in einer Ethik, welche zwar als wissenschaftlich, aber nicht als für das Ethische specifisch bezeichnet werden kann, oder leugnen, wie Grolmann, den Zusammenhang des Rechts mit der Ethik.

Alle diese Theorieen, die absoluten, die relativen und die Vereinigungstheorieen genügen nicht den Ansprüchen, welche wir an eine allgemein gültige, für jeden Standpunkt annehmbare Begründung des philosophischen Strafrechts stellen mussten, nämlich dass es in einer wissenschaftlich begründeten Ethik wurzle. Diese muss aber als selbstständige Wissenschaft begründet werden, d. h. sie darf weder die Sittlichkeit auf den Egoismus oder ein in ihm wesensgleiches Princip zurückführen, noch das Ethische in die Vernunft, den Intellect oder das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern in das Gefühlsleben; ferner muss sie auf Entwicklung und Erfahrung, d. h. mit Hilfe der inductiven und genetischen Methode

1) C. T. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Giessen, 1873.

Digitized by Google

begründet werden und sich an die Thatsachen der Naturwissenschaft halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein.

Die Keime sämmtlicher moderner Strafrechtstheorieen liegen, wie v. Liszt[1]) mit Recht hervorhebt, in den Schriften der griechischen Philosophen, über die jene kaum hinausgekommen sind; aber die Grundlagen, auf welche die griechischen Philosophen, besonders Plato und die Sophisten, das Strafrecht stellten, ermöglichen keine rationelle Begründung desselben, indem Plato die Grundlagen desselben aus der Weltharmonie ableitet und so in's Transcendente verlegt und die Sophisten Recht und Unrecht als konventionelle Begriffe auffassen.

Von allgemeinen Gesichtspunkten ist endlich die naturrechtliche Schule ausgegangen, welche das Recht theils direct auf das Selbsterhaltungsstreben, theils auf einen in Folge des Strebens nach Selbsterhaltung geschlossenen Vertrag zurückführt, welche Ansichten jedoch nicht in scharfer Weise geschieden sind, sondern ineinander übergehen. Die bedeutendsten Anhänger dieser Richtung sind: Spinoza, Hobbes, Locke, Rousseau, Fichte, Beccaria. Spinoza[2]) sagt, dass das natürliche Recht durch die Gewalt der Einzelnen bestimmt werde und dass ohne geringsten Widerspruch mit dem Naturrecht eine Genossenschaft gebildet und jeder Vertrag stets auf das Genaueste beobachtet werden kann, wenn nämlich jeder alle Gewalt, die er hat, auf die Genossenschaft überträgt, die also das höchste Recht der Natur über Alles, d. i. die höchste Herrschaft allein behalten wird, der ein Jeder entweder freiwillig oder aus Furcht vor der höchsten Strafe zu gehorchen verbunden ist. Der bedeutendste kriminalistische Vertreter dieser Richtung, Beccaria[3]), sagt: „Die Gesetze sind die Bedingnisse, womit freie und auf diesem Erdkreise einzeln ausgestreute Menschen, müde in einem immerwährenden Zustand des Krieges zu leben, und einer Freiheit zu geniessen, welche die Ungewissheit, sie zu erhalten, unbrauchbar gemacht, sich in eine Gesellschaft vereinigt haben. Sie opferten einen Theil ihrer Freiheit auf, um der übrigen mit Sicherheit und Ruhe zu geniessen.“ Am schärfsten aber hat Fichte[4]) den Gedanken der naturrechtlichen Schule ausgedrückt: „Das Object des gemeinsamen Willens ist die gegenseitige Sicherheit; aber bei jedem Individuum geht, der Voraussetzung nach, indem keine Morali-

1) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1888.

2) B. Spinoza, Theologisch-politischer Tractat, Stuttgart, 1841.

3) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.

4) J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796.

Digitized by Google

tät, sondern nur Eigenliebe stattfindet, das Wollen der Sicherheit des Andern von dem Wollen seiner eigenen Sicherheit aus: das Erstere ist dem Letztern subordinirt, Keinem ist es Angelegenheit, dass der Andere vor ihm sicher sei, als nur, inwiefern seine eigene Sicherheit vor dem Andern lediglich unter dieser Bedingung möglich ist. Wir können das kurz in folgender Formel ausdrücken: Jeder ordnet den gemeinsamen Zweck seinem Privatzwecke unter. (Darauf ist denn auch das Zwangsgesetz berechnet; es soll jene Wechselwirkung, jene nothwendige Verbindung beider Zwecke in dem Willen eines jeden hervorbringen, indem es in der Wirklichkeit das Wohl und Wehe eines Jeden an die Sicherheit des Wohles aller Andern vor ihm bindet)." (S. auch Fichte's Aufstellungen über den Staatsbürger- und Abbüssungsvertrag.)

Die naturrechtliche Schule begründet das Recht auf das Selbsterhaltungsstreben oder den Egoismus, was zu verwerfen ist, mag sie nun (wie Spinoza) den Egoismus als ein ethisches Princip betrachten, d. h. als ein Princip, welches die sogenanten sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen zu erklären im Stande ist oder mögen ihre Vertreter das Recht als etwas vom Boden der Ethik Losgelöstes, auf dem natürlichen Egoismus basirend, auffassen

Es giebt, wie wir dargelegt haben, unzweifelhaft dem Egoismus entgegengesetzte, nämlich mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundene Handlungen, die selbst dann noch ausgeführt werden, wenn ein offenbares Unlustgefühl, ja selbst der Verlust des Lebens, mit ihnen zusammenhängt. Und auch eine Harmonie der Interessen wird durch den Kampf ums Dasein unmöglich. (S. a. o.) Ferner kann der Egoismus ebensowenig die ethische Aufopferung der Thiere für den Thierstaat, welche eine naturwissenschaftliche Thatsache ist, erklären. Und auch die allgemein-menschliche Gerechtigkeit lässt sich ohne Sophismen nicht durch den Egoismus erklären. (Vgl. 11.)

Was die zweite Ansicht, welche das Recht als etwas vom Boden der Ethik Losgelöstes, als auf dem Boden des Egoismus basirend betrachtet, so haben wir im allgemeinen Theil unserer Ausführungen wie auch bei der Kritik der Feuerbach'schen Lehren die dagegen sprechenden Gründe angeführt, welche also zum Theil im eben Gesagten enthalten sind. Also auch die naturrechtliche Schule des 17. und 18. Jahrhunderts hat keine annehmbare Begründung geliefert, so dass die kritische Beleuchtung der Strafrechtstheorieen überhaupt uns zu einer Verwerfung der bisher aufgestellten Lehren geführt hat.

In welcher Weise gelangt nun die Ethik als positive Wissen-

Digitized by Google

schaft, welche sich als selbstständige, von allen religiösen und metaphysischen Voraussetzungen unabhängige, auf Entwickelung und Erfahrung gegründete Ethik charakterisirt, zu einer wissenschaftlichen Begründung des Wesens der Strafe? Wir hatten im ersten Theil unserer Darlegungen gezeigt, dass auf der Grundlage eines Gefühls der Zusammengehörigkeit aus dem gemeinsamen Leide der beseelten Wesen, der Menschen und der Thiere, und ihrer in der Urzeit unzählige Male gemeinschaftlich geübten Abwehr neben dem von der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben ein von einem Groll, einer gegensätzlichen, feindlichen Stimmung gegen diese schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur getragener, auf etwas Unpersönliches Sachliches oder Allgemeines gerichteter Trieb zur Abwehr dieser schädlichen Eingriffe ins psychische Leben sich entwickelte. Dieser hat sich allmählich weiter vererbt und verbunden mit dem durch eine naheliegende Uebertragung auch auf die schädlichen Eingriffe der beseelten Wesen ins psychische Leben ausgedehnten Gefühl der Zusammengehörigkeit zum objectiven Triebe zur Abwehr der schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten als auch beseelten Aussenwelt ins psychische Leben erweitert. Als das wirkliche Grundprincip der Ethik ergab sich also nach unseren Darlegungen „der Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe."

Aus dem Grundprincip der Ethik ergiebt sich vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft als die wichtigste ethische Tugend die sowohl in der vom sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen ins psychische Leben anderer beseelter Wesen, insbesondere der Menschen bestehende, wie zugleich in der Unterlassung von schädlichen Eingriffen ins eigene psychische Leben bestehende, die Tugend der Gerechtigkeit, welche, obwohl in rein negativen Functionen bestehend, die wichtigste Tugend ist, da sie für das menschliche Zusammenleben unentbehrlich ist (11). Und die Gerechtigkeitspflichten des Menschen bestehen vom Standpunkt der Ethik als positiver Wissenschaft, soweit sie andere Menschen betreffen, in der gebotenen, von dem auf der Grundlage des Gefühls der Zusammengehörigkeit mit allen beseelten Wesen wach werdenden sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen in die Gefühls-, Verstandes- resp. Willenssphäre, welche schädlichen Eingriffe stets durch Handlungen (auch durch Worte, Schrift, Gebete, Zeichen) geschehen oder auch durch Unterlassen der gebotenen Handlung.

Die Liebespflichten des Menschen gegen andere Menschen bestehen in der gebotenen, durch den sittlichen Trieb bewirkten mitleid-

Digitized by Google

vollen und hilfreichen Abwehr von schädlichen Eingriffen der unbeseelten und beseelten objectiven Aussenwelt in jede der drei Sphären des psychischen Lebens, welche sich als positive, aber dennoch im Verhältniss zur Gerechtigkeit weniger wichtige Pflicht darstellt, da ohne ihre Verwirklichung menschliches Zusammenleben, eine Coexistenz nicht möglich ist (11).

Während es nun aber bei der Ausübung jeder ethischen Tugend als solcher, d. h. als moralischer Pflicht, auf die subjective sittliche Gesinnung des Handelnden ankommt, und die Erfüllung der allgemeinen oder werkthätigen Liebe, da sie stets frei aus der Gesinnung fliessen muss, nie unter anderem Gesichtspunkte aufgefasst werden darf, kann es bei der Gerechtigkeit auch auf die Herstellung der Ordnung auf den Zweck der Herstellung der Möglichkeit eines geordneten Zusammenlebens der einzelnen Individuen ankommen. Und zwar geschieht dies deshalb, weil ohne sie die Coexistenz unmöglich wird, in welchem Falle sie aufhört, moralische Eigenschaft des Subjects zu sein und zum Inbegriffe objectiver Normen, d. h. zu dem vom ethischen Standpunkte aus erzwingbaren Vernunftrecht wird. Und die Zulässigkeit des Zwanges, welche durch die Notwendigkeit der Erfüllung der zur vernunftgemässen Rechtspflicht gewordenen Gerechtigkeitspflicht bedingt ist und die Hervorkehrung des objectiven Gesichtspunktes unterscheiden die als Vernunftrecht erscheinende Gerechtigkeitspflicht von der Pflicht und Tugend der Gerechtigkeit. Dieser Zwang stellt sich als eine stets mit Gegenschädigung, d. h. Vergeltung verbundene Abwehr von das Rechtsgefühl verletzenden schädlichen Eingriffen von Seiten der beseelten Natur dar, welche ethische, dem Subject zustehende Befugnis durch den Vergeltungstrieb,[1]) der sich im Falle des Nichtunterlassens von Unrecht von

1) Die Entstehung des Vergeltungstriebes, mit dem die Entstehung der Gerechtigkeit eng zusammenhängt, erklärt die Ethik als positive Wissenschaft auf folgende Weise: Schon durch die blosse Wahrnehmung, dass die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben stets Unlustgefühl hervorriefen, während seine Reaction gegen dieselben oder Abwehr derselben keine Gegenschädigung jener zu bewirken vermochte, als auch durch den von ihm wahrgenommenen Unterschied zwischen der Wirkung sowohl seiner, als auch der anderen beseelten Wesen Reaction gegen die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Aussenwelt und der Wirkung der Reaction gegen die schädlichen Eingriffe der beseelten Aussenwelt wurde der Urmensch auf den Begriff der Gerechtigkeit aufmerksam gemacht oder auf den Begriff der Gerechtigkeit geführt. Und zwar geschah dies durch den in dem Fehlen jeder Gegenschädigung der unbeseelten, weil empfindungslosen Natur bei der Abwehr ihrer stets Unlustgefühl hervorrufenden schädlichen Eingriffe in sein eigenes psychisches Leben oder in das der anderen, ebenfalls empfindungsfähigen beseelten Wesen

Seiten eines Fremden im Geschädigten regt, geschützt wird. Die Androhung der Vergeltung oder der Rache für diesen Fall ist die der staatlichen Strafandrohung entsprechende Sanction der vorstaatlichen Strafe (11).

Da aber der tugendhafte Mensch stets frei aus der sittlichen Gesinnung heraus handeln soll, weil die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten ein sittliches Gebot ist, so bleibt der Gerechtigkeit der ethische (schärfer moralische) Charakter auch als Vernunftrecht gewahrt. Das Vernunftrecht fällt in allen Fällen in die Rubrik des Ethischen (das Ethische zerfällt in Moral und Recht), während das Ethische nicht immer, wie dargelegt, zum Rechte zu zählen ist.

Was nun in Wirklichkeit im Einzelnen als Rechtspflicht erscheinende Gerechtigkeitspflicht sich darstellt, das folgt aus der Idee, aus dem dem einzelnen Menschen hinsichtlich der Gerechtigkeit vorschwebenden Ideale, also aus zu ihrer Verwirklichung drängenden Normen, welche die als Rechtsgedanke auftretende Idee, das Wesen des Vernunftrechts, ausmachen. Das Vernunftrecht ist also die nach Verwirklichung strebende als Rechtsgedanke auftretende Idee der nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjectiven Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit (11). Für das Vernunftrecht ist die sittliche Zulässigkeit des Zwanges entscheidendes Merkmal, also das Dürfen. Hierin liegt noch nicht das factische Können, die Erzwingbarkeit, da für den Einzelnen Dürfen nicht Können bedeutet; und erst, wenn zur Zulässigkeit des Zwanges die staatlichen Machtmittel zur Erzwingung hinzutreten, wird das Vernunftrecht positives Recht. Das vom Vernunftrecht abgeleitete positive Recht wird sich aber nur auf einen Theil der Handlungen beziehen, welche im Vernunftrecht zu den Rechtspflichten gehören, da jeder Staat aus der Reihe der vernunftgemässen Rechtspflichten nur die für seine Existenz nothwendigen herausgreift, die er dann in seinen Gesetzen als erzwingbar bezeichnet, worauf wir in unseren späteren Darlegungen noch zurückkommen werden. Die Zahl der erzwingbaren, der dem positiven Recht angehörenden Normen wird stets geringer sein, als die Zahl der Normen, welche allein dem Vernunftrecht angehören,

---

liegenden Begriff der fehlenden Vergeltung oder der Ungerechtigkeit. Auf diese Weise also wurde in ihm das Gefühl für Recht und Unrecht und in Folge dessen der Vergeltungstrieb wach, und so entstand der Begriff der Gerechtigkeit, der wichtigste aller speciellen ethischen Begriffe, der der ersten und wichtigsten aller Tugenden.

Digitized by Google

derjenigen Normen, bei denen nur die Zulässigkeit des Zwanges vorhanden ist. Vom Standpunkt des Vernunftrechts ist es z. B. durchaus zulässig, wie dies (z. B.) ausserhalb staatlicher Verhältnisse geschehen kann, dass die ethische Gerechtigkeitspflicht der Dankbarkeit erzwungen wird, während sie nach dem positiven Recht der europäischen Völker der Tugend der Gerechtigkeit, d. h. der subjectiven moralischen Gesinnung, überlassen bleibt.

Das Vernunftrecht zerfällt in objectives und subjectives, von denen Ersteres den aus der Gerechtigkeitsidee fliessenden Inbegriff allgemein gültiger, durch die Zulässigkeit des Zwanges geschützter Normen (die mit der Gerechtigkeit identisch sind) bedeutet, und das Vernunftrecht bedeutet die vom sittlichen Standpunkte aus dem Subject zustehende Befugniss resp. Pflicht, die anderen Menschen zur Unterlassung von Unrecht ihm gegenüber zu zwingen. Ersteres ist allein rein moralisch und leitet sich von der Ethik unmittelbar ab. Wird nur einem Theil des subjectiven Vernunftrechts staatlicher Schutz verliehen, tritt also das Merkmal der Erzwingbarkeit hinzu, so wird dieser Theil subjectives Recht und zugleich objectives Recht für die ihm Unterworfenen, wie auch, wenn ein Theil des objectiven Vernunftrechtes als erzwingbar bezeichnet wird, aus ihm objectives Recht (positives Recht) wird (11).

Der Staat hat also, wie dargelegt, zur Herbeiführung der Möglichkeit des Zusammenlebens die Gerechtigkeit ihres subjectiven, moralischen Charakters zu berauben, nämlich, soweit sie der Herbeiführung dieses Zweckes dient, und diesen Theil der Gerechtigkeitspflichten, die stets in der gebotenen, von dem auf der Grundlage des Gefühls der Zusammengehörigkeit mit allen beseelten Wesen wach werdenden sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen in die Gefühls-, Verstandes- und Willenssphäre bestehen sollen, hat der Staat die Befugniss zu erzwingen. Der Staat hat hiernach vom vernunftrechtlichen Standpunkt die Befugniss, ja sogar bis zu gewissem Grade die Pflicht, die Bethätigung des die von ihm unter dem Gesichtspunkte des Zweckes erfassten Gerechtigkeitspflichten übertretenden Willens von sich selbst, d. h. von der Gesammtheit der Angehörigen des Staates, abzuwehren. Zur Verwirklichung dieses Zweckes dient im Staate das geschriebene Recht mit dessen Verboten, mit denen, wenn sie dieser Verwirklichung dienen sollen, der Staat die Androhung der Strafe verbinden muss.

Während nun die Reaction gegen nur störende, Privatrechte bestreitende Eingriffe in dem mit einem in der Widererstattung des betreffenden Objects beziehentlich der Entschädigung liegenden Verluste verbunden ist, ist es dem Staate in vielen Fällen unmöglich, die

Digitized by Google

Reaction in anderer Weise zu erreichen, als durch Aufstellung einer bestimmten, den Handelnden im Fall der Uebertretung treffenden Strafdrohung. Das Wesen der staatlichen Strafe ist also zunächst Abwehr, und zwar hat dieselbe in erster Linie eine allgemeine Aufgabe, die Generalrepression, welche die durch Strafdrohung geschützten Gesetze beständig gegen den stets bei einem Theil der Menschen vorhandenen Willen zu schädlichen Eingriffen der Menschen[1]) ausüben, und in zweiter Linie eine specielle Aufgabe, die Specialrepression, welche gegen den einer Uebertretung des Rechts Ueberführten gerichtet ist, um die beständig drohende Wiederholung der Uebertretung von seiner Seite abzuwehren. Dass es sich bei der Strafe lediglich um eine lediglich gegen den in die Aussenwelt hinaustretenden schuldhaften Willen gerichtete Abwehr handelt, zeigt die Strafbarkeit des Versuchs in vielen Fällen, in welchen es sich bereits um Eingriffe ins psychische Leben handelt. Die Ausdrücke Generalprävention und Specialprävention, wie sie die alte Abschreckungstheorie und z. B. auch die Grolmann'sche Theorie kennt, sind durch Generalrepression und Specialrepression zu ersetzen, da es sich eben beim Rechte um die Abwehr von stets und unmittelbar bevorstehenden Eingriffen, und nicht um eine Vorbeugung handelt. Ueber die Aufgaben der Strafrechtspflege, insoweit sie mit vorbeugenden zusammenhängen, werden wir später handeln. (11)

Aus dem Dargelegten ergiebt sich, dass von den relativen Theorien als einziger erkennbarer Zweck der Strafe die Abwehr der mit schuldhaftem Willen verübten Eingriffe ins psychische Leben übrig bleibt.

Da aber mit der Abwehr schädlicher Eingriffe eines beseelten Wesens in das psychische Leben anderer beseelter Wesen stets eine gegen jenes gerichtete, aus dem Vergeltungstriebe,[2]) dessen Ursprung wir gezeigt haben, fliessende Vergeltung verbunden ist, so tritt zum Begriffe der Abwehr noch der Begriff der Vergeltung hinzu, so dass die von uns vertretene Strafrechtstheorie sich als eine zusammengesetzte darstellt, indem sie von den relativen Theorieen den Begriff der Abwehr, von den absoluten den der Vergeltung nimmt. Was die sogenannte schuldtilgende oder sühnende Kraft der Strafe anbetrifft, so hängt diese damit zusammen, dass der sittliche Trieb, der „Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Er-

1) Zum Theil auch der Thiere, da gegen diese gleichfalls vernunftrechtliche Pflichten (also auch in vielen Staaten Rechtspflichten) bestehen.

2) Auch im Civilrecht ist begrifflich Vergeltung vorhanden, in dem Verluste oder erzwungenen Verzichte des Anderen, den dieser der Gegenpartei zugemuthet hat. (Widerherstellung der verletzten Gerechtigkeit durch das Recht.)

Digitized by Google

scheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe" in der Seele des Verbrechers, welcher die Abwehr von schädlichen Eingriffen in das psychische Leben der beseelten Wesen unterlassen hat, als auch im Seelenleben der Gesammtheit durch die stets mit Vergeltung verbundene Abwehr des Staates befriedigt wird. Die Abwehr ist nun aber dem geschehenen Verbrechen gegenüber nicht mehr möglich, und kann sich nur auf weitere, in Folge des einmal bekundeten verbrecherischen Willens dauernd zu befürchtende schädliche Eingriffe des Verbrechers beziehen, so dass für die Bestrafung des geschehenen Verbrechens (oder für die Bestrafung des Versuchs) als Mittel der Sühne nur der eine im sittlichen Triebe liegende Bestandtheil der Vergeltung übrig bleibt. Abwehr und Vergeltung sind also die Principien, welche das Wesen der Strafe ausmachen (11).

Aus der Frage nach dem Wesen der Strafe ergiebt sich einerseits stets der Zweck der Strafe, welcher sich als Abwehr und, wenn diese unmöglich geworden, als Vergeltung charakterisirt, und andererseits auch stets der Grund der Strafe, welcher als ihr Rechtsgrund bezeichnet wird. Der Rechtsgrund der Strafe liegt aber, wie sich aus unseren Darlegungen ergiebt, in der Befugniss, schädliche Eingriffe in das psychische Leben der Gesammtheit, also auch in das psychische Leben der Einzelnen, welche alle Vertretung des Individualrechts dem Staate überlassen haben, abzuwehren, und zwar soweit die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten zur Coexistenz nach der jeweiligen Auffassung des einzelnen Staates nothwendig ist (11).

Was nun die Frage nach Art und Maass der staatlichen Strafe anlangt, so gehört diese schon eigentlich nicht mehr in den Bereich der Untersuchung über das Wesen der Strafe; es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass sich aus unseren Darlegungen ergiebt: Jede Strafe, welche der Abwehr von schädlichen Eingriffen in den Bereich der Rechtspflichten dient, ist je nach der Grösse der augenblicklichen und je nach der Grösse weiterer drohender Eingriffe von Seiten derselben Person zu bemessen, so dass sich vom vernunftrechtlichen Standpunkte die Todesstrafe als zulässig erweist, da im Fall des Mordes, aber nur in diesem Falle die Sicherung nur durch absolute Beseitigung des Verbrechers möglich ist, abgesehen von der Vergeltung für das begangene Verbrechen, welche, streng genommen, allein schon die Todesstrafe erheischen würde. Und nur die stets vorhandene Gefahr eines Missgriffs, wenn auch nicht immer in Bezug auf die Person des Thäters, so doch stets auf die psychische Zurechnungsfähigkeit desselben schliesst die Anwendung der Todesstrafe aus (11).

In Bezug auf das Recht der Begnadigung, welche stets der

Digitized by Google

höchsten Macht im Staate zusteht, ist zu bemerken, dass bei der allgemeinen Fassung der Gesetze die einzelne That des Verbrechers mitunter einer zu harten, also ungerechten Strafe unterworfen wäre, in Folge wovon das Billigkeitsprincip, d. h. die mit der allgemeinen oder werkthätigen Liebe vereinigte Gerechtigkeit in diesen Fällen eintreten muss. Ist umgekehrt das formelle Gesetz zu streng, so tritt keine Verschärfung der Strafe ein, da es sich hier eben nicht um das Gerechtigkeitsprincip, sondern das Princip der Billigkeit handelt (11).

Die strafrechtliche Verjährung erklärt sich daraus, dass längere Zeit nach der Uebertretung des Gesetzes keine unmittelbar von dem Uebertreter drohende Gefahr aus dieser Uebertretung mehr erkennbar ist, da seine Gesinnung sich geändert hat, also die Specialrepression wegfällt. Und auch das Bedürfniss, Vergeltung zu üben, ist durch Abstumpfung erloschen, welche die Gewohnheit auf alle Gefühle, so auch auf das den Vergeltungstrieb anregende Unlustgefühl der verletzten Gerechtigkeit ausübt (11).

Der Verwirklichung des staatlichen Rechtes zu strafen dient das allgemeine Kriminalprocessrecht, welches der vom Einzelnen oder vom Staate erhobenen Anklage gegen den Missethäter dient, wobei in den meisten Fällen wegen der in der mit schuldhaftem Willen vollzogenen Handlung liegenden Gefahr für die Gesammtheit der Staat im eigenen Interesse eingreift. Das Strafprocessrecht besteht aus den allgemeinen, in der Vernunft begründeten Grundprincipien, die das gerichtliche Verfahren der Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen regeln (11).

Es ist klar, dass der Rechtsgedanke oder die Rechtsidee je nach der Eigenthümlichkeit des Staates in ihren einzelnen Normen in verschiedener Weise im Volksbewusstsein zum Ausdruck gelangen, was, da ein Theil der unter dem Gesichtspunkte des Zweckes betrachteten Gerechtigkeitspflichten, also ein Theil der Rechtspflichten unter die staatliche Strafreaction fällt, für die jeweilige Gestaltung des positiven Strafrechts von Bedeutung ist. Dies hindert aber nicht, dass die Grenzen, innerhalb derer die staatliche Strafreaction eintreten soll, in gewisser Beziehung fest zu ziehen sind (11).

Hierfür ist es von Wichtigkeit, die Grenzen zwischen dem, was sich vom Standpunkte der Moral als Verbrechen bezeichnen lässt, und dem, was vom Standpunkte des staatlichen Rechts als Verbrechen bezeichnet wird, zu ziehen. Die bekannteste, über diese Frage aufgestellte Ansicht ist die Binding's[1]), der in seinem mit Recht von der

1) K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1872, 1877.

Digitized by Google

Wissenschaft hochgehaltenen Werke „Die Normen und ihre Uebertretung" die schuldhafte Normübertretung als Delikt bezeichnet und als Verbrechen den Thatbestand, an den die Strafe geknüpft ist. Wenn es sich auch hier nur um einen Streit über die Wahl der Ausdrücke handelt, so lässt doch die Binding'sche Auffassung leicht eine Verwechslung zu, indem Delikt und Verbrechen im Allgemeinen identische Begriffe sind. Es empfiehlt sich daher vielleicht eher, unter Verbrechen jede den sittlichen Normen widersprechende Handlung zu verstehen und als Gesetzwidrigkeit nur diejenigen Fälle, in welchen die den sittlichen Normen widersprechende Handlung in den Bereich der staatlichen Strafreaction hineingezogen wird, zu bezeichnen. Nach dieser Eintheilung sind sämmtliche ethische Pflichten, soweit sie nicht Gerechtigkeitspflichten sind, unter den Begriff Verbrechen zu subsumiren, während Gesetzwidrigkeit zunächst stets Uebertretung eines Theils der unter dem Gesichtspunkt des Zweckes aufgefassten Gerechtigkeitspflichten (der Rechtspflichten überhaupt) ist, Gesetzwidrigkeit im engeren Sinne (rein strafrechtlich genommen) Uebertretung eines Theils dieser Rechtspflichten ist. Denn nur ein Theil der Rechtspflichten erhält, wie wir schon angedeutet haben, die staafliche Sanction der Strafe.

Wir haben es hier nur mit der Gesetzwidrigkeit im strafrechtlichen Sinne zu thun.[1]) Das Verbrechen in dem Sinne, wie es das positive Strafrecht auffasst, also die Gesetzwidrigkeit, kann kein fester Begriff sein; es ist von historischer und socialer Entwicklung, wie von nationalen Gedanken abhängig, welche Factoren ihren Niederschlag in der jeweiligen positiven Gestaltung des Strafrechts finden. Vor Allem ist es hier der Gesichtspunkt des Zweckes, welcher nicht nur in der Erfassung des Wesens der Strafe, das im Ethischen seine Grundlage hat, eine grosse Rolle spielt, welcher Gesichtspunkt sowohl von kriminalistischer, als auch von philosophischer Seite immer mehr und mehr hervorgehoben wird. Der Zweckgedanke findet darin seinen Ausdruck, dass die Gerechtigkeit, welche im Strafrecht verwirklicht werden soll, nicht unter dem subjectiven Gesichtspunkte der Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedacht wird (11).

Der Zweckgedanke, welcher von philosophischer Seite besonders von Dühring und von v. Hartmann, von juristischer Seite von Mittelstädt, Lammasch, Seuffert und Anderen vertreten wurde, hat seine grossartige Durchführung durch v. Liszt[2]) gefunden, wel-

1) S. meine wiederholt angeführte Abhdl. über „Verbrechen und Gesetzwidrigkeit".

2) v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1899.

cher Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung als die drei Zwecke der Strafe hinstellt, Abschreckung dem Augenblicksverbrecher gegenüber, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht werden soll, Unschädlichmachung bei fest gewurzeltem Hang zum Verbrechen, Besserung, wenn der Hang noch in der Entwicklung begriffen ist. Unzweifelhaft sind dies, wenn eine Handlung überhaupt zur gesetzwidrigen erhoben ist, maassgebende Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung, und diese Gesichtspunkte müssen für die gesammte Entwicklung des Strafrechts von Bedeutung sein.

Wie wir dargelegt haben, ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass, mögen die einzelnen materiell rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Völker noch so sehr variiren, es dennoch nicht an sicheren Punkten fehlt, welche unabhängig von Zeit und Ort überall als fundamentale Formen erscheinen, wo wir überhaupt von einer Rechtsentwicklung, mag sie noch so primitiv und in den Uranfängen sein, sprechen können. So gehören z. B. Verbrechen, wie Raub, Mord, Diebstahl, Nothzucht, zum strafrechtlichen Bestande jeder menschlichen Gemeinschaft. Der ethische Kern des Rechts bleibt stets unverändert, er bestimmt die festen Grundlagen, welche keineswegs in den fundamentalen Formen den Abschluss ihrer Wirkung erlangen, sondern hinüberwachsen in jene Elemente, welche, mögen sie noch so verschieden sein, der einheitlichen Lenkung und Beeinflussung von Seiten des Moralbegriffs, welcher nur einer ist, unterliegen. Dass das Strafrecht Uebertretung ethischer Normen sei und daher nur diese gestraft werden dürfe, kommt bei den Juristen verschiedener Epochen zum Ausdruck. So sagt Beccaria[1]), dass alle Strafen, welche die Nothwendigkeit, das Band der Gerechtigkeit zu erhalten, überschreiten, ungerecht seien, und Merkel[2]) sagt: „Der Staat kann überdies auf die Zustimmung der sittlich Gebildeten zur Ausübung seiner Strafgewalt und auf jene Anerkennung, ohne welche das Strafen bloss eine Thatsache der Macht, aber keine rechtlich begründete Function wäre, bloss dann rechnen, wenn er nur jene Uebelthaten als Verbrechen behandelt, welche entweder wegen der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung, oder wegen des Umfangs des aus ihnen entspringenden Uebels von der geläuterten öffentlichen Meinung als Angriffe auf die Handlungen des Staates selbst angesehen werden, so dass ihre Bestrafung als eine Angelegenheit des Staates erscheint, ihre

1) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.

2) F. v. Holtzendorff's Encyklopädie, 1890 (s. o.). A. Geyer, Das Strafrecht. Neu durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel.

Digitized by Google

Unbestraftheit als allgemeines Uebel gefühlt wird.“ Und einer der vielseitigsten modernen Kriminalisten, Julius Vargha[1]), der sich besonders um die Ethisirung des Strafrechts verdient gemacht hat, spricht von einem natürlichen Volksrechtsgefühl im Gegensatz zu dem im positiven Recht zum Ausdruck gelangenden Rechtsgefühl der herrschenden gesetzgebenden Partei, und unterscheidet demzufolge auch eine natürliche (materielle) Gerechtigkeit und ein naturgemäss Gerechtes (*δίκαιον φύσει*) (in unserem Sinne giebt es kein Naturrecht, d. h. kein von vornherein im Menschen gegründetes Recht) gegenüber einer künstlichen (juristisch-technischen, formalen) Gerechtigkeit und einem vom Standpunkt des Gesetzesbuchstaben Gerechten (*δίκαιον νόμῳ*), woran anschliessend auch ein materieller Begriff des Verbrechens, wie er als Ergebniss nationaler Intelligenz im Volksbewusstsein lebt, und ein formeller, gesetzlicher, d. i. dem positiven Rechte entsprechender Begriff des Verbrechens angenommen wurde. Deshalb rechtfertigt sich ihm auch der Unterschied, welcher besonders in neuester Zeit gemacht wurde, zwischen Strafgesetzkunde, welche sich bloss mit dem formalen positiven Strafrechte befasst, und Strafrechtswissenschaft, welche nach der Methode der ethnologischen Jurisprudenz das Wesen von Verbrechen und Strafe aus der natürlichen Entwicklung des Rechtsgefühls der verschiedenen Völker zu erkennen bestrebt ist.

Die Uebertretung welcher Gerechtigkeitspflichten hat nun der Staat in den Bereich seiner Strafreaction hineinzuziehen, also zur Gesetzwidrigkeit zu erheben? Wie wir gezeigt haben, ist nicht jedes Verbrechen im moralischen Sinne (Verstoss gegen das Ethische) Gesetzwidrigkeit; vielmehr entsteht die Gesetzwidrigkeit erst dadurch, dass bestimmte Verstösse gegen Gerechtigkeitspflichten mit einer bestimmten staatlichen Strafe belegt werden.

Während aber nicht jedes Verbrechen Gesetzwidrigkeit sein soll, muss, wie wir gezeigt haben, jede Gesetzwidrigkeit Verbrechen sein. Würde eine Reaction im Falle jedes Verbrechens (im moralischen Sinne) stattfinden, so würde diese sich theils auf Dinge erstrecken, die rein privaten Beziehungen und Pflichten angehören (allgemeine oder werkthätige Liebe), theils unnöthig Strafgesetze in die Civilgesetzgebung hineintragen. Da aber überhaupt nur antiethische Handlungen gestraft werden dürften, so sollte die Strafe in allen Fällen moralisches Unwerthurtheil sein, was aber in unserer heutigen Gesetzgebung nicht der Fall ist, da das augenblicklich herrschende

1) J. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.

Strafensystem mitunter dieselbe Handlung mit verschiedenen Strafen belegt, je nachdem dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung geflossen ist oder nicht. Es ist aber nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung sogar denkbar, dass eine gesetzwidrige Handlung sich nicht nur als anethisch darstellt, sondern sogar sittliche Qualität besitzt. Wäre die Strafe moralisches Unwerthurtheil, so würde jede Gesetzwidrigkeit wie jedes Verbrechen als aus mangelhafter sittlicher Anlage fliessend zu bezeichnen sein, und die Gesetzwidrigkeit einen abnormen ethischen Defect (Uebergewicht des Egoismus) verrathen (auch die egoistischen Hemmungsvorstellungen der staatlichen Strafe waren in diesem Falle wirkungslos), während das Verbrechen im moralischen Sinne nur ein geringeres Unwerthurtheil über die Person des Handelnden zuliesse.

Das positive Recht muss ebenso wie das Vernunftrecht, wie wir gezeigt haben, in der als Rechtsgedanken auftretenden Idee der Gerechtigkeit wurzeln, welche aus dem gesunden Sittlichkeitsgefühl der Gemeinschaft fliesst. Doch oft drängt eine herrschende Klasse im Staate dem Volksbewusstsein ihre Moral auf, welche im Gegensatz zur wirklichen Moral steht, in der das Vernunftrecht wurzelt, weshalb nicht immer alles positive Recht im Staate in Wahrheit auch Recht und nicht Unrecht ist. Die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, welche in höherem Maasse als die Civilrechtspflege in das Leben des Einzelnen eingreift, darf nie im Sinne einer einzelnen Klasse ausgeübt werden; sie muss aus dem gemeinschaftlichen Rechtsgefühl Aller entspringen und darf daher Niemandem, selbst dem Ungebildeten, fremd, sondern muss Allen natürlich erscheinen. Mit Recht sagt Trendelenburg[1]): „Es liegt in dem Begriffe und inneren Zweck der wahrenden Gerechtigkeit, welche sich in der Rechtspflege darstellt, dass sie allgemein und ohne Ausnahme sei, also dem Armen und Geringen ebenso zugänglich als dem Reichen und Vornehmen; denn die Rechtspflege als ein Vorteil der Besitzenden verkehrt die Gerechtigkeit in ihr Gegentheil, in ein ungerechtes Mittel zu einem Kriege der Reichen wider die Armen oder der Vornehmen wider die Geringen. Um allgemein zu wirken, muss der Rechtsspruch dem Volke in seinen Gründen verständlich werden, und die Rechtspflege muss wenigstens so weit öffentlich sein, als es nöthig ist, damit das Volk den Zusammenhang zwischen Spruch und Gesetz einsehen könne. Sonst würde des Volkes sittlichstes Gut, das Recht, welches seinem Begriff nach auf einer bewussten Proportion zwischen Leisten

1) A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig, 1868.

Digitized by Google

und Empfangen, Thun und Leiden beruht, nur wie ein fremdes und blindes Schicksal über den Einzelnen kommen." Aus demselben Grunde entspringt die Forderung, dass das Recht, welches sich dem Volke in Fleisch und Blut verwandeln soll, nicht gelehrt, sondern gemeinverständlich redet und handelt.

Der Gesetzgeber soll ferner, wie wir endlich noch ausdrücklich hervorheben wollen, nur diejenigen Handlungen strafen, welche abnorm kriminell gemeingefährlich sind, also sowohl nach der subjectiven Gesinnung des Thäters als auch nach ihrer Gefährlichkeit für das Bestehen der Gesellschaft zu den wichtigsten schuldhaften Handlungen gehören. Diesem Gedanken hat Julius Vargha in seinem von wahrhaft humaner Gesinnung getragenen Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" Ausdruck verliehen. Und zwar begründet er dies mit der Thatsache, dass eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Delinquenten sind, da es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das Eine oder das Andere der zahlreichen Strafgesetze vergangen hat [1]). Und auch deshalb, weil die Ursachen des Verbrechens allgemein-anthropologisch-sociale sind, sollte der Gesetzgeber eben nur die abnorm kriminell gemeingefährliche Handlung strafen; eine Ueberschreitung der Moral gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des Lebens, weshalb ihre Bestrafung theils, da sie den Bedürfnissen des Lebens nicht angepasst ist, zur Gesetzwidrigkeit verleitet, theils sich gegen Individuen richtet, welche nicht in höherem Maasse kriminell gemeingefährlich sind, als die Mehrzahl ihrer Mitbürger.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wollen wir noch die Ansicht Abegg's [2]) hervorheben, welcher, so fern er auch der von uns vertretenen Methode der Begründung stehen mag, dennoch in lichtvoller Weise den Kern des ganzen philosophischen Strafrechts herausgehoben hat, indem er sagt: „Im Begriffe der Strafe haben alle ihre Momente oder Seiten ihr Recht, aber nur in und mit dem Ganzen, nur auf der Grundlage der Gerechtigkeit, und soweit sie mit dieser vereinbar sind, nicht für sich allein, nicht ausschliessend, nicht ohne jene Grundlage. Hierin liegt die Möglichkeit der Versöhnung der verschiedenen Theorieen untereinander und mit der Praxis, die Ein-

1) Auch Lombroso hat hierauf hingewiesen. (Dies widerspricht seiner Theorie vom tipo criminale.)

2) J. F. H. Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältnisse zu einander, zu dem positiven Recht und dessen Geschichte. Neustadt a. d. O., 1835.

heit des Mannigfaltigen, die, eben weil sie Einheit ist, sich von einer bloss gemischten Theorie und äusserlichen Verbindung verschiedener Zwecke wesentlich unterscheidet."

Ueber Freiheit des Willens.[1])

Von Bedeutung für die positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts ist auch die Auffassung der Freiheit des Willens. Man kann das Problem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit völlig vom Problem der Willensfreiheit trennen, indem man jeden, der in normaler Weise seine Vorstellungen, Gefühle und Triebe entwickeln konnte, wie sich dies aus der Untersuchung seiner psychischen Beschaffenheit ergiebt, ohne Weiteres als strafrechtlich zurechnungsfähig auffasst, wobei man sich dann allerdings sagen muss, dass man vielleicht mehr zweckentsprechend als gerecht handelt. Denn vom wissenschaftlichen Standpunkte steht es nicht ohne Weiteres fest, dass jeder, der in normaler Weise seine Vorstellungen, Gefühle und Triebe entwickeln konnte, auch frei gehandelt hat. Da wir nun aber das philosophische Strafrecht auf die Ethik gründen, wobei wir selbstverständlich den Gesichtspunkt des Werthes, der unzweifelhaft bei jeder verbrecherischen Handlung von Bedeutung ist, in's Auge fassen müssen, so dürfen wir das Problem der Willensfreiheit, das ja für Werth oder Unwerth der verbrecherischen (schärfer: gesetzwidrigen) Handlung von allgemeinster Bedeutung ist, nicht übergehen. Und in der That ist das Problem der Willensfreiheit, welches ja an und für sich ein rein philosophisches ist und zu den schwierigsten, die dem menschlichen Denken gestellt sind, gehört, stets auch auf Seiten der Rechtswissenschaft ein Gegenstand scharfen Kampfes gewesen. Welches sind nun die wichtigsten Ansichten, die über das Problem der Willensfreiheit aufgestellt worden sind?

Zunächst ist zu bemerken, dass Freiheit des Willens weder physisches Ungehindertsein zum Thun und Unterlassen bedeutet, noch auch Nichtfehlen des geistigen, d. h. intellectuellen Freiseins, da es sich in beiden Fällen nicht um sittliche Verantwortung, auf die es im philosophischen, wie im strafrechtlichen Sinne allein ankommt, handeln kann, und zwar das eine Mal wegen physischen Zwanges, das andere Mal wegen der dauernden geistigen Unzurechnungsfähigkeit. Ueber das Problem der Willensfreiheit sind nun im Wesentlichen drei verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Zunächst hat

1) S. Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, bes. S. 288—301, abgesehen hiervon: Die Berichte des 4. internationalen psychologischen Congresses, Paris, 1901. (Wilh. Stern, „Meine Auffassung der Willensfreiheit", S. 365/67.)

Digitized by Google

die von sehr vielen bedeutenden Denkern, wie z. B. Spinoza, vertretene Richtung zahlreiche Anhänger gefunden, welche die Willensfreiheit überhaupt leugnet. Nach Spinoza vermag der Mensch in Wahrheit nicht nach Zwecken oder aus einer Selbstbestimmung heraus zu handeln, sondern er handelt nothwendig, wie die Natur ihn zwingt, deren allgemeiner Ordnung er stets folgt, nur sich ihr, soweit es die Natur der Dinge fordert, anbequemend. „In dieser Lehre," sagt Kuno Fischer, „ist Alles Natur, nur die Natur ist hier in allen ihren Bestimmungen durchgängig causal im Sinne der wirkenden Ursache." Aber die Wirklichkeit widerspricht der Richtigkeit dieser Lehre, indem die Erfahrung zeigt, dass die Aussenwelt keinen unwiderstehlichen Zwang auf die Seele ausübt und dies die Möglichkeit der Bildung des Charakters klar bestätigt. Die Negation der Freiheit des Willens, welche jede Verantwortlichkeit im ethischen und entsprechend im strafrechtlichen Sinne ausschliesst, ist demnach zu verwerfen.

Die zweite Gruppe, die Indeterministen, nehmen ein völlig regelloses, causalitätsloses Spiel des Willens an, welche Annahme vom wissenschaftlichen Standpunkt, da sich dieses Spiel nicht nach bestimmten Gesetzen vollzieht, während die Beobachtung täglich das Entgegengesetzte zeigt, von vornherein zu verwerfen ist. Die dritte Ansicht ist die derjenigen Denker, welche, wie Kant und Schopenhauer, nach einem Ausgleiche zwischen Willensfreiheit und Nothwendigkeit suchend, zu einer mystischen, sogen. transcendentalen Willensfreiheit, gelangten. Hiernach ist das Ich als Angehöriger der intelligiblen Welt (Ding an sich) frei, aber auf Erden der Causalität unterworfen (Auffassung der Willensfreiheit als vorzeitliche That).

Auch diese Ansicht würde jede sittliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliessen; sie ist etwas Unbekanntes zum Zweck der Beurtheilung der Handlung, wie auch für das individuelle Bewusstsein. Die intelligible Freiheit begiebt sich in das Gebiet des Transcendenten und ist daher weder direct als Voraussetzung der wissenschaftlichen Ethik, welche sich nur einer durch eine wissenschaftlich gehaltene, empirische Psychologie begründbaren Willensfreiheit bedienen kann, noch mittelbar als Voraussetzung eines vom Begriffe der moralischen Verantwortung ausgehenden Strafrechts zu gebrauchen.

In welcher Weise ist nun die empirisch begründbare Willensfreiheit, welche nur sittliche und damit auch strafrechtliche Verantwortung zulässt, aufzufassen? Unter Freiheit des Willens ist zu verstehen die Negation der ausschliesslichen Bestimmbarkeit des

Digitized by Google

Willens durch äussere, d. h. von der Aussenwelt kommende Motive (die ihn zu einer willkürlichen Thätigkeit oder Handlung, beziehentlich zum Unterlassen derselben anregen), oder die dem Willen zugestandene Möglichkeit, sich unabhängig von aus der Aussenwelt kommenden Motiven, die ihn zu einer willkürlichen Thätigkeit oder Handlung, beziehentlich zum Unterlassen derselben anregen, zu bestimmen. Die Ersten, welche auf philosophischem Gebiete eine empirisch begründete Willensfreiheit vertraten, waren Herbart und Beneke, von denen der erstere eine von der einzelnen äusseren Einwirkung unabhängige Bestimmbarkeit des Willens durch in der Seele vorherrschend gewordene, die einzelnen Affectionen besiegende Vorstellungsmassen, und Beneke eine solche durch nur dem Willen, der Gesinnung, dem Charakter angehörende innere, psychische Kräfte annimmt.

Die Ethik als positive Wissenschaft hat dagegen eine von der einzelnen äusseren Einwirkung unabhängige Bestimmbarkeit des Willens durch die Herrschaft führende innere, zum dauernden Besitzstande der Seele gehörende Kräfte aller drei psychischen Sphären also sowohl der Vorstellungs-, als auch der Gefühls-, als auch der Willenssphäre zur Voraussetzung. Dieser Determinismus macht den Willen nicht, wie der Indeterminismus, von den äusseren Motiven, von denen die Empfindungen und Einzelvorstellungen ausgehen, in irrationeller Weise, trotzdem aber in allen Fällen unabhängig (abgesehen von physischem Zwang und Unzurechnungsfähigkeit), indem er sie durch stets vorhandene mächtigere, innere psychische Kräfte entweder verstärken oder mit ihnen kämpfen lässt und je nach dem Ausgang dieses Kampfes das augenblickliche Motiv siegt oder unterliegt. Und diese inneren psychischen Kräfte sind die beziehungsweise theils ererbten, theils vom Individuum während seines Lebens erworbenen Vorstellungs- und Verstandesanlagen, und Vorstellungen, Gefühlsanlagen und Gefühle und Willensanlagen oder Triebe und Neigungen oder Leidenschaften von singulärer und allgemeiner Bedeutung. Die innerhalb der Seele beim Zustandekommen eines Willensentschlusses nach Eintreten des vom äusseren Motiv beziehentlich entgegengesetzten äusseren Motiven herrührenden sinnlichen Eindruckes, sei es Empfindungen, sei es Wahrnehmungen oder Einzelvorstellungen, wirkenden Kräfte sind also entsprechend den drei psychischen Sphären dreifacher Art und zwar der Reihenfolge ihres Auftretens nach erstens die der Gefühlssphäre angehörenden theils auf ererbter Gefühlsanlage beruhenden, theils erworbenen Gefühle, zweitens die der Vorstellungs- und Verstandessphäre angehörenden

Digitized by Google

theils auf ererbter Geistesanlage beruhenden, theils erworbenen, aber nur mittelst der von ihnen direct oder indirect hervorgerufenen Gefühle wirkenden Einzelvorstellungen und Allgemeinvorstellungen oder Begriffe und drittens die der Willenssphäre angehörenden auf ererbter Willensanlage beruhenden Triebe und die erworbenen Neigungen oder Leidenschaften, welche alle entweder von singulärer oder allgemeiner Bedeutung sind. Es treten demnach aus jeder der drei psychischen Sphären, also sowohl aus der Vorstellungs- und Verstandessphäre, als auch aus der Gefühlssphäre, als auch aus der Willenssphäre Bestandtheile in den Begriff der Willensfreiheit ein. Unter Trieben sind zu verstehen allmählich aus bewussten Handlungen früherer Individuen durch Gewohnheit und Uebung hervorgegangene, demnach von diesen erworbene, durch unzählige Generationen weiter vererbte und ihren dauernden körperlichen Ausdruck in der ererbten Organisation findende Willensanlagen, welche zu mehr oder weniger complicirten Gruppen von Handlungen führen, deren einzelne Phasen oder Handlungen zwar bewusst, die aber als ganze, d. h. ihrem Sinne, Ziele oder Zwecke nach unbewusst sind (11). Und die Allgemeinheit der Bedeutung im Gegensatze zur Singularität der Bedeutung der psychischen Kräfte deckt sich nicht mit der Allgemeinheit oder abstracten Natur eines Begriffes im Gegensatze zur concreten Natur einer Einzelvorstellung. Die grösste Herrschaft über die in einem bestimmten Augenblicke wirkenden äusseren Motive, werden aber diejenigen psychischen Kräfte haben, welche zugleich ererbt und von allgemeiner Bedeutung sind, weil die Nervenbahnen für die diesen Kräften entsprechenden Nerventhätigkeiten bevorzugt sind, da sie geringere Widerstände als andere Nervenbahnen den Nerventhätigkeiten bieten. Und unter ihnen allen wiederum, wie begreiflich, werden dies am meisten die Triebe von allgemeiner Bedeutung thun, die nur noch, da sie die letzte Instanz vor dem Willensentschlusse, d. h. dem Zustandekommen des bestimmten einzelnen Wollens und selber bereits Willenselemente sind, von Trieben von noch allgemeinerer Bedeutung paralysirt werden können.

Es muss hervorgehoben werden, dass bei dem während des Lebens des Individuums stattfindenden Erwerben von Vorstellungen, Gefühlen und Neigungen oder Leidenschaften theils die allen normal angelegten Individuen mehr oder weniger zugängliche directe oder absichtliche Erziehung, theils die Erfahrung, wie sie die äusseren Umstände bringen, also die im Zusammenleben mit anderen Menschen vom Leben selbst, Jedem mehr oder weniger gebotene indirecte oder unwillkürliche Erziehung die das Resultat zu Stande bringenden

Digitized by Google

Factoren sind. Ferner ist hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass, wie früher bereits hervorgehoben, der Verstand beim Zustandekommen der Willensthätigkeit eine zwiefache Rolle spielt, und zwar eine indirecte, welche die wichtigere ist, und eine directe. Die indirecte Rolle besteht darin, dass er auf die Willensentscheidung einen Einfluss insofern ausübt, als durch Urtheilen und Schliessen desselben aus den auf Grund der gewöhnlichen Erfahrung im weiteren Sinne des Wortes, in welchem auch die Erziehung dazu gehört, gewonnenen abstracten oder Allgemeinvorstellungen unter Beihilfe der reproductiven Einbildungskraft oder Erinnerungskraft concrete oder Einzelvorstellungen innerlich reproducirt werden können, welche sowohl zu willkürlichen Thätigkeiten, als auch zu Handlungen führende sogenannte praktische Gefühle hervorzurufen im Stande sind, die stark genug sind, um andere augenblicklich im Vordergrunde stehende entgegengesetzte Gefühle zu überwinden, beziehentlich gleichartige zu verstärken. Die directe Rolle desselben besteht darin, dass er, nachdem der Willensentschluss bereits zu Stande gekommen ist, den Willen, d. h. das bestimmte einzelne Wollen bei der Ausführung der willkürlichen Thätigkeit oder der Handlung leitet, indem er in zweckmässiger Weise theils die Mittel für dieselben ausfindig macht, theils Mittel für die Beseitigung von etwa für dieselben vorhandenen Hindernissen angiebt. Von dieser letzteren, also directen Wirkung des Verstandes oder der Vernunft, wie wir den auf praktischem Gebiete sich bethätigenden Verstand nennen, sehen wir augenblicklich ab, da sie, weil sie eben jenseits der Willensentscheidung liegt, mit der Frage der Willensfreiheit nichts zu thun hat. Es treten also in den Begriff der Willensfreiheit zwei Paare von wichtigen Begriffen ein, und zwar erstens das mit Unbewusstbleiben beziehentlich Unwillkürlichkeit verbundene Ererbtsein oder Angeborensein von Anlagen aller drei psychischen Sphären und sein Gegensatz, das mit Bewusstsein beziehentlich Willkürlichkeit verbundene Erworbensein von während des Lebens des Individuums entstandenen Gebilden aller drei psychischen Sphären und zweitens die singuläre und ihr Gegensatz, die allgemeine Bedeutung der psychischen Anlagen und Gebilde.

Die Freiheit des Willens ist also die Bestimmbarkeit des Willens nicht durch äussere Motive, sondern durch die zum dauernden Besitzstande der Seele gehörenden, nur ihrer eigenen Causalität unterworfenen inneren psychischen Kräfte sowohl der Vorstellungs- und Verstandessphäre, als auch der Gefühlssphäre, als auch der Willenssphäre, von welchen Kräften die ererbten und die eine allgemeine Bedeutung besitzenden stärker als die erworbenen und die eine nur

Digitized by Google

singuläre Bedeutung besitzenden beim normal angelegten und normal entwickelten Individuum sind. Liegt nun in dem Ererbtsein der psychischen Anlagen und in der Allgemeinheit der Bedeutung der ererbten psychischen Anlagen und erworbenen psychischen Gebilde hauptsächlich der Begriff der Willensfreiheit, so liegt in der vom Individuum während seines Lebens durch Erziehung und Erfahrung erlangten Entwickelung ererbter Anlagen und in den während seines Lebens auf demselben Wege erworbenen Vorstellungen, Gefühlen und Neigungen oder Leidenschaften, also in dem Erworbensein derselben hauptsächlich der Begriff der Verantwortung im sittlichen, wie im strafrechtlichen Sinne.

Denn es wird angenommen, dass jedem normal angelegten Menschen, der ein gewisses Alter erreicht hat, im Laufe seines bisherigen Lebens Gelegenheit gegeben war, sich sowohl durch die directe oder absichtliche Erziehung, als auch durch die indirecte oder unwillkürliche Erziehung, welche durch das Zusammenleben mit anderen Menschen vom Leben selber ihm geboten wird, also durch die Erfahrung das zur Verantwortlichkeit nöthige Maass von inneren, psychischen Kräften von allgemeiner Bedeutung zu erwerben, beziehentlich, wie wir hinzufügen müssen, die angeborenen Anlagen zu entwickeln, d. h. den Charakter zum Theil durch stetes absichtliches Einwirken des Bewusstseins auf denselben zu bilden. Ob aber diese Annahme immer gerechtfertigt ist, ist allerdings sehr fraglich. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Alles das, was wir hier von den ihren dauernden Ausdruck in der körperlichen Organisation findenden ererbten Anlagen gesagt haben, nur von dem normal angelegten Menschen gilt, da, wie überall, so ganz besonders auch hier Abweichungen von der Norm vorkommen, die theils eine Steigerung, theils eine Verringerung des gewöhnlichen Maasses der ererbten Anlage bedeuten.

Das Wesen der Willensfreiheit besteht also erstens in der Unbestimmbarkeit des Willens durch äussere Motive und ausschliesslichen Bestimmbarkeit desselben durch innere, psychische Kräfte. Zweitens darin, dass diese inneren, psychischen Kräfte durch absichtliches Richten des eigenen Bewusstseins auf sie von Seiten des Subjects und Arbeit desselben an ihnen bis zu einem gewissen Grade verändert werden können, und diese nur dem Menschen und in sehr geringem Grade auch den Thieren mögliche, die Willensbeschaffenheit beeinflussende Selbstveränderung durch die Arbeit des eigenen Bewusstseins das, was der Mensch selber aus sich macht, also seinen zum Theil von ihm selber geschaffenen Charakter abgiebt. Drittens

darin, dass das einzelne Subject und mehr oder weniger das beseelte Wesen überhaupt sich Zwecke zu setzen vermag und unter Anderem, wie dies bei den sittlichen Handlungen der Fall ist, sogar einen solchen, welcher seinem objectiven Sinne nach in Wahrheit nicht bloss für dieses selbst und nicht etwa bloss für die Gesammtheit gewisser Wesen, insofern es ein Theil derselben ist, sondern an sich für die ganze Menschheit, ja sogar für das ganze Reich der beseelten Wesen Bedeutung hat, und so, indem es einen von seinen eigenen Zwecken zu verfolgen scheint, einen von den Zwecken aller beseelten Wesen zu dem seinigen macht.

Durch die obige Darlegung des Wesens der Willensfreiheit ist auch das Verhältniss der Triebe zur Willensfreiheit klar geworden. Denn es ergiebt sich aus ihr, dass jene nicht bloss nicht im Gegensatze zu dieser stehen, sondern sogar ein wesentlicher, wenn auch nicht der alleinige Bestandtheil derselben sind, indem sie für das bestimmte einzelne Wollen ein inneres Gegenmotiv gegen die äusseren Motive abzugeben vermögen, welches zu Handlungen führt, deren Sinn, Ziel oder Zweck dem Bewusstsein des handelnden Subjects oder beseelten Wesens überhaupt zwar nicht klar ist, deren einzelne Phasen aber willkürlich, also bewusst sind. Ja wir haben sogar gesehen, dass die Triebe von allgemeiner Bedeutung der wichtigste Bestandtheil des Begriffes der Willensfreiheit sind, da sie am meisten der Einwirkung der äusseren Motive das Gegengewicht zu halten vermögen.

Als einzige mögliche Begründung der menschlichen Willensfreiheit ergab sich also eine auf Psychologie und Erfahrungsthatsachen gestützte, welche der modernen Auffassung der Willensfreiheit, wie sie von juristischer Seite bereits von Merkel, Feuerbach, Janka u. A. vertreten wurde, nahe kommt und, um die strafrechtliche Verantwortung zu begründen, nicht vom Begriff des Interessenschutzes, sondern von der empirisch beweisbaren Thatsache der freien Selbstbestimmung ausgeht. Eine nähere Untersuchung der mit der Willensfreiheit zusammenhängenden Probleme, wie z. B. des der verminderten Zurechnungsfähigkeit, welches schon in das Gebiet der Psychiatrie gehören würde, liegt nicht im Bereiche dieser Abhandlung, die nur die Fundamente zu einer positivistischen Begründung des allgemeinen Strafrechts zu geben beabsichtigt.

Digitized by Google

Cultur und Sittlichkeit in ihren Beziehungen zum Strafrechte.[1])

Von Bedeutung für die positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts ist auch der bisher nicht genügend beachtete Unterschied zwischen Cultur und Sittlichkeit, welcher darin besteht, dass die Sittlichkeit zunächst ihrem Ursprunge nach ein den Menschen und den beseelten Wesen überhaupt und zwar zunächst ihrem Gefühls- resp. Gemüthsleben von der unbeseelten Natur und besonders den Elementen aufgedrängter Kampf ist, der die Abwehr der bereits eingetretenen oder stattfindenden beziehentlich unmittelbar bevorstehenden oder drohenden schädlichen Eingriffe derselben in's psychische Leben durch den sittlichen Trieb unter Anregung oder Beihilfe von Seiten der Gefühle und Vorstellungen bezweckt, während die Cultur ihrem Ursprunge nach ein vom Menschen und den beseelten Wesen überhaupt, und zwar von ihrem hierbei die Hauptrolle spielenden Verstande, ihrer Vernunft oder ihrem Geiste unter Verursachung, Anregung oder Beihilfe von Seiten der ausschliesslich dem Selbsterhaltungsstreben dienenden Gefühle, Triebe und Neigungen freiwillig unternommener, der unbeseelten Natur und besonders den Elementen aufgedrängter Kampf ist, welcher den Zweck hat, den befürchteten schädlichen Eingriffen derselben vorzubeugen. Die Sittlichkeit ist also Abwehr, Repression oder Reaction, daher eine Wechselwirkung darstellend, die Cultur hingegen Vorbeugung oder Prävention. Während sich ferner die Sittlichkeit während langer Zeiträume allmählich in dem Sinne erweitert hat, dass die aus ihr fliessenden Handlungen nicht, wie dies ursprünglich der Fall war, ausschliesslich gegen die stattfindenden schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, sondern auch gegen die der beseelten Wesen, also der gesammten objectiven Aussenwelt, in's psychische Leben gerichtet sind, hat die Cultur ihren ursprünglichen Charakter oder vielmehr Wirkungsbereich beibehalten, indem die zu ihr gehörenden Handlungen, die Präventivthätigkeiten oder sogenannten Culturthätigkeiten, sich hauptsächlich und dem Sinne nach immer gegen die unbeseelte Natur und besonders die Elemente oder die elementaren Kräfte richten. Kurz die vorbeugende Arbeit des Verstandes oder der Vernunft an der unbeseelten Natur und besonders den Elementen oder den elementaren Kräften oder der vorbeugende Kampf des Geistes gegen dieselben zum Zwecke ihrer Beherrschung war der

1) Vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft. (Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, bes. S. 370/79, S. 439/44.)

ursprüngliche Wirkungsbereich der Cultur und ist es auch geblieben, während die Sittlichkeit ein abwehrender Kampf des sittlichen Triebes gegen die schädlichen Eingriffe der gesammten, also sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt ist. Wo also, was das Wesentlichste ist, keine Abwehr eines bereits eingetretenen oder stattfindenden, beziehentlich unmittelbar bevorstehenden oder drohenden schädlichen Eingriffes irgend eines Theiles der gesammten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben stattfindet, sondern nur ein Vorbeugen gegenüber den befürchteten schädlichen Eingriffen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente oder der elementaren Kräfte, da kann auch von Sittlichkeit nicht die Rede sein.

Was nun die Rechtspflege oder Justiz betrifft, so ist die ihr von Ahrens[1]) gegebene Eintheilung in vorbeugende, fürsorglich-regelnde und wiederherstellende Rechtspflege nicht zutreffend. Denn die Rechtspflege ist entsprechend dem Wesen des Rechts immer nur abwehrend oder repressiv, bedeutet also zunächst eine Reaction gegen eingetretene, entweder nur störende, d. h. Privatrechte bestreitende oder in beunruhigender Bedrohung bestehende, oder, sei es nur thatsächlich, sei es mit strafbaren schuldhaften Willen verletzende schädliche Eingriffe in das subjective Recht Anderer, welche Reaction stets mit Vergeltung, beziehentlich Ausgleichung in den Fällen, in welchen eine Störung oder Verletzung bereits stattgefunden hat, aber auch in einem Theile der auf verbrecherischer Absicht beruhenden Fälle, in denen bloss ein Versuch zur Verletzung stattgefunden hat, verbunden ist. Die Rechtspflege kann sich also zunächst nur auf bereits Geschehenes, Eingetretenes oder früher Gewolltes, niemals aber auf die Zukunft, jedoch auch auf die Gegenwart beziehen. Und nicht bloss die Rechtspflege, sondern auch das Gesetz oder objective Recht an sich hat stets einen abwehrenden und niemals einen vorbeugenden Sinn. Denn sein dauerndes Vorhandensein hat nur den Zweck, theils den, sei es auf Irrthum über Thatsachen oder Rechte beruhenden, sei es überall und stets bei einem Theile der Menschen vorhandenen schuldhaften Willen, gewisse störende oder verletzende Eingriffe in das psychische Leben ihrer Mitmenschen zu vollführen, abzuwehren, theils wirksam zu werden, wenn gewisse störende oder, sei es thatsächlich oder mit strafbarem schuldhaften Willen verletzende schädliche Eingriffe in das psychische Leben irgend welcher Staatsangehöriger, beziehentlich beliebiger innerhalb des Staatsgebietes sich aufhaltender Menschen von Seiten Anderer stattgefunden haben, so dass auch in

1) S. F. v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft Leipzig, 1877. (H. Ahrens, Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen.)

diesem Falle im Recht keine Beziehung auf die Zukunft, sondern immer nur auf die Gegenwart und Vergangenheit liegt. Eine vorbeugende Rechtspflege oder eine Rechtspolizei, wenn der letztere Ausdruck ebenfalls im Sinne einer von der Rechtspflege ausgehenden Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen vorbeugenden Thätigkeit und nicht vielmehr in dem einer Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen vorbeugenden polizeilichen, also einer für das Recht, d. h. zum Schutze desselben von der Polizei vollzogenen Thätigkeit, demnach in dem Sinne, in welchem man von der zum Schutze der Gesundheit thätigen Sanitätspolizei spricht, genommen wird, giebt es daher nicht. Vielmehr sind beide im ersteren Sinne gebrauchten Ausdrücke, ebenso wie der von Mohl[1]) für den Begriff der Verhütung von Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen gebrauchte Ausdruck Präventivjustiz eine contradictio in adiecto, wobei Mohl ausserdem noch den auch von Anderen[2]) nicht vermiedenen Fehler begeht, zwischen den Ausdrücken „Abwehr" und „Vorbeugung" keinen Unterschied zu machen und daher den Ausdruck „Abwehr" da zu gebrauchen, wo Vorbeugung oder Verhütung gemeint ist. Auch müssen wir, wie wir gezeigt haben, die Ausdrücke „Generalprävention" und „Specialprävention" in die Ausdrücke „Generalrepression" und „Specialrepression" umwandeln, so dass alsdann Generalrepression die generelle oder allgemeine Abwehr, welche das Strafgesetz, d. h. das durch Strafandrohung geschützte Gesetz durch sein dauerndes Vorhandensein beständig gegen den stets und überall bei einem Theile der Menschen vorhandenen und zu gesetzwidrigen Handlungen bereiten schuldhaften Willen zu schädlichen Eingriffen in das psychische Leben der Menschen (und zum Theil auch der Thiere) ausübt, und Specialrepression die specielle oder besondere Abwehr bedeuten würde, welche gegen den schuldhaften Willen des Verbrechers, d. h. also den eines Verbrechens Ueberführten gerichtet ist, um durch die Strafe die beständig, also unmittelbar drohende Wiederholung von gleichen oder ähnlichen verbrecherischen Handlungen, wie er bereits einmal begangen hat, abzuwehren (11).

Die Thätigkeit der Polizei, von welcher, wie Holtzendorff in seinen „Principien der Politik" bemerkt, über dreissig verschiedene Definitionen gegeben worden sind, ist immer eine vorbeugende oder Präventivthätigkeit im Gegensatze zur Rechtspflege, welche eine abwehrende oder repressive oder ethische Thätigkeit ist. Das Gesetz

1) R. von Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen, 1872.
2) K. v. Stengel, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart, 1886.

oder objective Recht, und, soweit es angeht, auch die Rechtspflege will den Willen, und speciell das hierher gehörende Strafrecht und die Strafrechtspflege den strafbaren schuldhaften Willen dauernd und allgemein abwehren, die Polizei hingegen will nur dem befürchteten Eintreten gewisser für wahrscheinlich oder möglich erachteter schädlicher Handlungen beziehentlich Unterlassungen vorbeugen, insofern es sich eben um die Wirkungen von im Staatsgebiete lebender Menschen und auch der Thiere handelt, und ausserdem auch, insofern es sich um die Wirkungen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente handelt, befürchteten schädlichen Eingriffen derselben in's psychische Leben vorbeugen, welche letztere Function der Rechtspflege natürlich ganz fremd ist. Der Strafrechtspflege kommt es also auf den Willen des Menschen, ohne aber den moralischen Gesichtspunkt dabei zu betonen, der Polizei hingegen nur auf die Wirkungen an, gleich viel, ob diese die der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, oder die der beseelten Natur, welche eben in diesem Falle dem Sinne nach jener für gleich gehalten, d. h. wie elementare Kräfte angesehen wird, sind. Und insofern der Polizei das Recht zusteht, im einzelnen Falle bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Gebote und Verbote, also bei Polizeiübertretungen oder bei kleineren Uebertretungen überhaupt zum Zwecke der leichteren, schnelleren und weniger kostspieligen Erledigung derselben, als dies im gerichtlichen Strafverfahren der Fall ist, Strafen zu verhängen, übt sie allerdings eine der Strafrechtspflege verwandte, also abwehrende Thätigkeit aus. Nur in einem Falle ist die Thätigkeit der Polizei eine ihrem Wesen nach abwehrende, also ethische, und zwar, wenn dieselbe als gerichtliche Polizei, deren Beamte der Justiz zugeordnet oder untergeben sind, im Auftrage oder im Dienste der Justiz, d. h. also hier der Kriminalrechtspflege, deren Werkzeug oder Gehilfin sie alsdann ist, handelt, indem sie die begangenen Verbrechen zu entdecken und der Uebelthäter habhaft zu werden sucht, um sie dem Gerichte zum Zwecke der Untersuchung und Beurtheilung der That und eventuellen Bestrafung zuzuführen, in welchem Falle sie demnach begrifflich nicht Polizei ist, obwohl sie diesen Namen führt, sondern Organ der Justiz und eigentlich zu dieser gehört.

Und ebensowenig, wie eine vorbeugende, giebt es eine fürsorglich-regelnde Rechtspflege, sondern auch diese ist nichts Anderes, als eine und dieselbe abwehrende Rechtspflege. Damit fällt aber auch der Ausdruck „wiederherstellende Rechtspflege", obwohl wir gegen den Begriff derselben nichts einzuwenden haben, von selbst weg, da es zum Unterschiede von dieser keine andere Art der Rechtspflege,

Digitized by Google

sondern nur eine einzige Art der Rechtspflege, nämlich die abwehrende oder die Rechtspflege schlechtweg giebt. Die Rechtspflege ist nämlich in der That in allen auf die Vergangenheit sich beziehenden Fällen begrifflich insofern wiederherstellend, als mit der Abwehr, die auch nach einem bereits geschehenen, beziehentlich versuchten schädlichen Eingriffe gegen den Vollführer desselben in dem Sinne stattfindet, dass entweder eine Wiederholung desselben abgewehrt werden soll, besonders in den Fällen, in welchen ein strafbarer schuldhafter Wille angenommen werden muss, also in Kriminalfällen, oder die Folge desselben, der Schaden, abgewehrt, d. h. auch gut gemacht werden soll, wie besonders bei gestörten oder verletzten Privatrechten, und welche Abwehr, wie gesagt, der einzige Zweck der Rechtspflege ist, stets Vergeltung verbunden ist. Und diese Vergeltung besteht nicht bloss, sobald mit strafbarem schuldhaften Willen ein schädlicher Eingriff in subjective oder objective Güter der Gesammtheit oder eines Staatsangehörigen oder innerhalb des Staatsgebietes lebenden Menschen von Seiten eines anderen stattgefunden hat, beziehentlich versucht worden ist, im Gutmachen der eingetretenen Schädigung durch den letzteren, soweit dies möglich ist, und in der Bestrafung des Missethäters, also in der Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit, sondern begrifflich auch bei einer Streitsache in der mit einem in der Wiedererstattung des betreffenden Objects beziehentlich der Entschädigung liegenden Verluste oder einem erzwungenen Verzichte des Anderen (diesen Verzicht hatte dieser nämlich der Gegenpartei zugemuthet) auf das Object verbundenen Wiederherstellung der verletzten Integrität oder des gestörten ruhigen Genusses des subjectiven Rechts des eben an der vollen oder ruhigen Ausübung desselben Gehinderten, demnach ebenfalls in der Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit durch die Rechtspflege. Hierdurch ist auch in Bezug auf die Objecte ihrer Wirksamkeit der Unterschied zwischen Civil- und Kriminalrechtspflege gegeben.

Was nun aber die culturellen oder vorbeugenden mit der Strafrechtspflege zusammenhängenden Aufgaben betrifft, so sind dieselben von grosser Bedeutung, insofern als sociale Vorbeugung der antiethischen wie der gesetzwidrigen Handlung in gleichem Maasse entgegenwirkt, während die staatliche Reaction überhaupt nur in einer geringen Anzahl der antiethischen Handlungen eintreten kann. Dies liegt einerseits daran, weil nicht jede antiethische Handlung strafbar sein darf, andererseits nur ein geringer Theil der antiethischen, strafbaren Handlungen vor die Organe des Staates gelangt. In welcher Weise die sociale Prävention am zweckmässigsten geschieht, liegt

Digitized by Google

nicht im Bereiche unserer Untersuchungen, sondern gehört in die Wissenschaft der Kriminalpolitik, die sich mit den Mitteln der Bekämpfung des Verbrechens beschäftigt.

Literatur.

1) F. Überweg, Grundriss der Geschichte der Philosophie, Bd. IV. Berlin, 1902, (herausgegeben von Max Heinze.)
2) C. Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung (übersetzt von Fränkel), Hamburg, 1887.
3) E. Ferri, Das Verbrechen als sociale Erscheinung, 1897.
4) A. Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893.
5) P. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1894.
6) B. Stern, Das Verbrechen als Steigerung der karrikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse, Berlin, 1901.
7) B. Stern, Wohin gelangen wir nach Lombroso? (Arch. für Kriminalanthropologie, Bd. VII, Heft 2, nicht 3 u. 4).
8) B. Stern, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit (Arch. für Kriminalanthropologie, Bd. VIII., 3. u. 4. Heft).
9) H. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter (als System der Kriminalistik), 1899.
10) H. Gross, Kriminalpsychologie, 1898.
11) W. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft, Berlin, 1897.
12) W. Stern, Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis. Berlin, 1901.
13) W. Stern, Meine Auffassung der Willensfreiheit, Bericht über den 4. Congrès International de Psychologie, Paris, 1901.
14) E. Du Bois-Reymond, La Mettrie, Rede, Berlin, 1875.
15) E. Du Bois-Reymond, Ueber die Grenzen des Naturerkennens, Leipzig, 1872.
16) J. Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781.
17) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792.
18) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1890. Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie von Dr. A. Geyer, durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel.
19) F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1888 und 1899.
20) G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1854.
21) J. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.
22) C. Lombroso, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien.
23) J. K. Lavater, Physiognomische Fragmente, 1775/78.
24) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Berlin, 1880.
25) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.
26) H. Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates, Wien, 1870.
27) D. Martin, Lehrbuch des Deutschen gemeinen Kriminalrechts, Heidelberg, 1825.
28) A. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801.
29) C. T. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Giessen, 1873.
30) B. Spinoza, Theologisch-politischer Tractat. Stuttgart, 1841.
31) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.

Digitized by Google

32) J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796.
33) K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1872, 1877.
34) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, A. Geyer, Das Strafrecht. Neu durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel, Leipzig, 1890.
35) A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig, 1868.
36) J. F. H. Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte, Neustadt a. d. O., 1835.
37) J. F. Herbart, Schriften zur allgemeinen praktischen Philosophie, Leipzig, 1808.
38) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1877. (H. Ahrens, Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen.)
39) R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen, 1872.
40) K. v. Stengel, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart, 1886.

Digitized by Google

IV.

Die Autobiographie eines „Rückfälligen".

Von

Hanns Gross.

Von befreundeter, absolut verlässlicher Seite wird mir die nachfolgende Lebensbeschreibung eines Vielbestraften zur Veröffentlichung übergeben. Ich bringe das vielfach rücksichtigungswürdige Schriftstück genau und wörtlich, also mit allen Styleigenthümlichkeiten und Schreibfehlern wieder, um die Unmittelbarkeit des Eindruckes wirken zu lassen; der Mann ist dermalen als geheilt entlassen und scheint sich in fernen Landen anständig fortzubringen.

Das Wichtigste an der Sache und der Grund der Veröffentlichung liegt in der grellen Beleuchtung, welche die Polizeiaufsicht erhält, ein Institut, welches seit seinem Bestehen vielfachen Angriffen ausgesetzt ist, und dessen Fortbestand, wenigstens in der heutigen Form, kaum mehr denkbar ist. Ich wünschte, dass die nachfolgende Darstellung mit dazu beitrüge, die Schäden der Polizeiaufsicht klar zu machen.

Das mir vorliegende Manuscript ist sauber und deutlich geschrieben, die Handschrift lässt auf einen im Schreiben viel Geübteren schliessen, als es der Schreiber seinem Stande und seinem Leben nach sein kann.

Es lautet:

„Erzittre vor dem ersten Schritte,
Mit ihm sind schon die andern Tritte
Zu einem neuen Fall gethan."

Im Jahre 1857 wurde ich zu D. geboren. — Mein Vater war der Reihe nach Reitknecht, Wachtmeister b. d. II. Garde-Ulanen Stallmeister, Pferdehändler u. nach Verfall seines Geschäftes Bereiter u. hersch. Kutscher. In den letzten Jahren seines Lebens trank mein Vater stark, wohl aus Gram über den Verlust seines Geschäftes. Meine Mutter stammt aus einer kinderreichen ärmeren Bauernfamilie und musste sich ihr Brod, weil eben nicht alle Kinder in der Wirth-

Digitized by Google

schaft beschäftigt werden konnten, durch Dienen in herrsch. Häusern erwerben, wo sie mein Vater auch kennen lernte. Ein Stiefbruder, welchen meine Mutter ausser der Ehe gebar und welcher jetzt etwa 51 Jahre alt sein muss, lebt wol in D. als Bäckerwerkführer- od. Meister. Derselbe soll in seiner Jugend mehrfach bestraft worden sein. Durch diesen wurden oft Streitigkeiten zwischen meinen Eltern heraufbeschworen. Auf Anordnung meines Vaters sollte derselbe nicht unsere Wohnung kommen, kam aber oft heimlich — wohl aus Liebe zur Mutter — wurde vom Vater ertappt u. so entstanden häufig unangenehme Störungen im Zusammenleben meiner Eltern, bei welchen sich oft mein Vater zu Thätlichkeiten gegen meine Mutter hinreissen liess. Ueber meine Schwester will ich nur anführen, dass dieselbe bald nach dem Tode meiner Eltern sich mit ein. Feldwebel verheirathete und z. Zt. als Wittwe auch in D. lebt. Mit meinen Familienangehörigen stehe ich schon seit langen Jahren in keiner Verbindung mehr, obwohl meine Schwester in allen Lagen meines Lebens treu zu mir stand; ich brach diese letzte Verbindung mit meinen Angehörigen selbst ab, weil ich mich schämte, dass ich anstatt vorwärts immer weiter rückwärts kam.

Vom 8.—14. Lebensj. besuchte ich die 4. Bürgerschule zu D., kam bis zur I. Klasse, lernte gut, nur das Rechnen fiel mir etwas schwer. Bald nach meiner Confirmation starben meine Eltern kurz hintereinander, der Vater an Gehirnentzündung, die Mutter an ein. Kehlkopfleiden u. ich bekam einen meiner Onkel als Vormund. Derselbe brachte mich, um die Sorge um mich schnellstens los zu werden, in ein Hôtel und ich musste dort ganz gegen mein. Willen u. Neigung Kellner lernen. Dieses Haus ging wegen finanzieller Misswirthschaft des Besitzers bald ein und ich habe dann vorübergehend als herrsch. Diener und Schreiber gearbeitet, bis ich dann schliesslich durch mein. Vorm. wieder zu einer Kellnerstellung gezwungen wurde. Mein Stiefbruder arbeitete und arbeitete auch nicht zur damaligen Zeit als Bäckergeselle in D. und befand sich fortwährend in Geldverlegenheiten, weil er — wie die meisten Bäcker — spielte. In diesen Verlegenheiten kam er häufig zu mir um Geld und ich gab was ich konnte, wohl auch mehr. Bei einer plötzlichen Abrechnung fehlte mir ein geringer Betrag, dessen Höhe ich heute nicht mehr genau angeben kann, jedenfalls waren es nicht mehr als 30 Mark. Darüber verlor ich vollständig den Kopf und lief davon, wohl auch deswegen, um aus der mir verhassten Kellnerbeschäftigung herauszukommen. Natürlich wurde ich bald ertappt und musste diese Unterschlagung mit 4 Wochen Gefängniss büssen. Mit Grauen und Entsetzen

Digitized by Google

betrat ich damals das Gefängniss, nicht ahnend, dass ich diesen Weg noch oft und unter viel schwereren Bedingungen würde gehen müssen. Ich verbüsste diese Strafe in gemeinschaftlicher Haft mit 8 älteren in Unters. Haft befindlichen Gefangenen, von denen mehrere wie aus ihren Erzählungen hervorging, schwere Strafen zu erwarten hatten. Im Gefängniss wurden wir mit Zurichten von Tabak beschäftigt und bekamen dafür eine kleine Geldprämie, welche wir zur Verbesserung unserer allerdings recht kärglichen Kost verwenden durften. Die Unterhaltung der Gef., meist ältere Leute, bestand z. grösst. Th. in Erzählungen aus ihrer mehr od. minder langen Verbrecherlaufbahn, Vortragen zotiger Lieder, Ausübung roher Scherze, denen namentlich die Neulinge ausgesetzt waren u. s. w. Die Behandlung seitens der Beamten war human, human kann ich kaum sagen, gleichgültig, man liess uns eben gewähren, sofern nur keiner der Gefang. einen Fluchtversuch machte oder gewaltthätig gegen Beamte wurde — unter einander durften immerhin schon hier u. da Keilereien vorkommen — und der Lärm in den Zellen sich nicht allzusehr nach aussen hin bemerkbar machte. Einmal des Tages wurden wir ½ Stunde auf den Hof geführt, um frische Luft und Bewegung zu erhalten. Während meiner vierwöchentlichen Strafe kam einmal der Gefängnissgeistliche und brachte Lesebücher. Derselbe war ein ganz alter Herr, welcher vielfach von den Gef. höhnische und freche Antworten erhielt und wohl Gott gedankt haben mag, wenn er seinen einmaligen Rundgang im Monat absolvirt hatte. Mit Schrecken und Grauen hatte ich dieses Haus betreten, mit Abscheu und Widerwillen hatte ich die Zeit darin zugebracht und verliess dasselbe mit dem Vorsatz: Einmal und nie wieder. Es sollte anders kommen. Mein Vormund nahm mich bei meiner Entlassung in Empfang und brachte mich „zur Besserung“ in die städtische Arbeitsanstalt zu D. unter. In dieser Anstalt lebten und arbeiteten gemeinschaftlich Leute aller Altersklassen, der verschiedensten Berufe, welche mehr od. minder im Leben Schiffbruch erlitten hatten, entlassene Strafgefangene, Trinker u. s. w. Beschäftigt wurden die Insassen d. Anst. mit Strassenkehren, Steineklopfen u. s. w. Der Verkehr d. Ins. untereinander war noch bedeutend roher als im Gefängniss. Die Beamten der Anstalt waren wohl auch zufrieden, wenn die Arbeitsstunden vorbei waren und sie sich — erlöst von der Anwesenheit der Insassen im Aufseherzimmer ihrer Pfeife widmen konnten. Das Leben in der Anstalt spielte sich ausser der Arbeitszeit eigentl. in d. Speisesaal und im Schlafsaal ab. Dicht gedrängt, kaum den allernöthigsten Platz zur Bewegung einnehmend, sassen wir nun während unserer

Digitized by Google

Freizeit im Speisesaal. Die Unterhaltung bestand auch hier, wie im Gefängniss, aus Erzählungen aus der mehr od. minder bewegten Vergangenheit, Kartenspielen u. Ausübung des verschiedenstlichen Schabernack, dem immer natürlich die jüngsten oder schwächsten Insassen ausgesetzt waren. Branntweintrinken war an der Tagesordnung und wurde kaum vor den Beamten verheimlicht. Hin und wieder brach Streit aus, welcher oft in Keilereien ausartete; nur dann, wenn diese einen bedrohlichen Charakter annahmen, schritten, durch den Lärm herbeigerufen, die Beamten ein und brachten die grössten Ruhestörer und die am meisten Betrunkenen in Einzelzellen unter, welche aber oft nicht ausreichten und deswegen mit 3—4 Mann belegt werden mussten. Oft spann sich auch hier der Streit, welcher im Speisesaale begonnen, weiter und die Beamten mussten wieder eingreifen, wobei dieselben mit extra dazu bereit gehaltenen Peitschen dazwischen schlugen bis Ruhe eintrat; wenn sich zufälliger Weise einmal mehrere der gewaltthätigsten Insassen der Anst. in einer Zelle befanden, bekamen auch manchmal die Beamten die Prügel. Solches wurde dann allerdings auf Befehl des Direktors am anderen Tage an den Uebelthätern mit Stockhiebe geahndet. Nachdem nun ein solch' trauriger Tag geendet hatte, wurde der Schlafsaal aufgesucht, in welchem manchmal erst nach Mitternacht Ruhe eintrat. Bezeichnend für die Einrichtung dieses Schlafsaales dürfte der Umstand sein, dass keine Bettstellen vorhanden waren. Die Beköstigung war verhältnissm. gut und ausreichend. Die Behandlung seitens der Beamten war, solange man dieselben nicht gerade durch grobe Uebertretungen der Hausordnung reizte, eine recht nachsichtige, wenn man den Zweck der Anstalt ins Auge fasst, eine wohl zu nachsichtige. Wie ich schon oben sagte, wurden die meisten Insassen mit Strassenkehren und Steineklopfen beschäftigt, viele gingen auch in die Stadt zu den Bürgern auf Arbeit. Bei dieser Gelegenheit erhielten sie oft Geld u. dieses wurde meistens in Branntwein umgesetzt, wodurch die Ruhe in der Anstalt nicht gerade erhöht wurde. Also in diesem Hause sollte meine Besserung vor sich gehen u. nicht allein die meine, sondern auch die von etwa 20 anderen jugendlichen Leidensgenossen. Ich war zwar damals noch jung und unerfahren, aber das sah ich doch schon ein, in dies. Hause konnte ich nicht bleiben. Da sich mein Vormund nicht entschliessen dazu wollte, mich herauszunehmen, so ergriff ich die Flucht. Ich wurde bald ertappt u. weil ich die Anstaltskleidung weggeworfen hatte, wegen Untschl. bestraft u. wieder in die Anstalt zurückgebracht. Dieser Vorgang wiederholte sich etwa 8—10

Digitized by Google

Mal. Einmal gelang es mir, gleich nach meiner Einlieferung, als ich noch im Besitz von Civilkleidung war, zu entweichen. Ich verliess D. u. gelangte mit Hülfe eines Freundes, welcher mich mit Wäsche und Geld versah, nach B. Ich kam in der Absicht hierher, mir Arbeit zu suchen und mich unabhängig von mein. Vormund zu machen, hatte aber leider keine Papiere und fiel der Polizei in die Hände, weil ich obdachlos war. Obwohl ich mir meinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeit erwarb, bestrafte man mich auch wegen Arbeitsscheu, weil ich doch aus einer Arbeitsanstalt ausgerückt war. Bei diesen Gelegenheitsarbeiten beginn ich wieder eine Unterschlagung von wenigen Mark, weil ich in Noth war, wurde bestraft und kam 4 Monate in die Strafanstalt X. In dieser Anstalt wird der grösste Theil der Gefangenen in Gemeinschaft gehalten. Nur ein geringer Bruchtheil derselben wird in Isolirhaft gebracht, z. B. Leute, die wegen politischer Vergehen internirt sind, Fluchtverdächtige, jugendliche Gefangene unter 18 Jahren, Gefangene welche sich freiwillig zur Isolirhaft meiden, die letzteren so weit der Raum reicht und wenn sie von der Direktion für diese geeignet gehalten werden. Nachdem vor Jahren in der dortigen Anstalt noch ein grosser Isolirflügel errichtet worden ist, kommen auch die meisten Zuhälter in Isolirhaft. Hier will ich erwähnen, dass diejenigen Gefangenen, die nach Verbüssung ihrer Strafe ein neues Leben beginnen wollen, sich meistens in der Isolirh. wohler fühlen als in d. gemeinschaftlichen Haft. Bei der Einlieferung der Gefangenen in die Anstalt wird von einer Oberbeamten-Conferenz beschlossen, ob der Gefangene isolirt oder gemeinschaftlich kommen soll. — Wenn ich nun aus meiner Erfahrung sprechen darf, so halte ich dafür, dass die Isolirhaft, obwohl sie die strengere Form der Strafvollstreckung darstellt, für den Gefangenen, der eben noch nicht zum Gewohnheitsverbrecher geworden ist u. noch auf ein Emporkommen rechnet, vielerlei Vortheile bietet, z. B. das Nichtbekanntwerden unter den anderen Gefangenen, das Abgeschlossensein von den schlechteren Elementen unter diesen u. s. w. Jedenfalls ist bei einer Strafvollstreckung in Isolirhaft die Aussicht auf Besserung des Gefangenen eine weit grössere als bei einer solchen in Gemeinschaft. In der gemeinschaftlichen Haft wird jede Regung des Besseren durch Spott und Hohn unterdrückt, jede Thräne der Reue als kindisch u. unmännlich, bezeichnet, jede Hoffnung auf eine Rehabilitirung durch den Hinweis auf die Vielen, die wieder rückfälllg wurden, im Keime erstickt. In der gemeinschaftlichen Haft werden von den Gewohnheitsverbrechern Pläne zu neuen Thaten geschmiedet, die Anfänger

Digitized by Google

durch Schilderung des grossen Gewinnes, der dabei abfallen würde u. durch den Hinweis auf ein genussreiches und bequemes Leben zur Theilnahme geködert. Man wird einwenden, aber wie ist das möglich, ist denn das Sprechen der Gefangenen untereinander nicht verboten, wachen denn die Beamten nicht darüber, dass die Bestimmungen der Hausordnung streng durchgeführt werden? In X. und den anderen Centralgefängnissen ist das Sprechen während der Arbeit verboten, aber in der Freistunde und auf den Schlafsälen bis ca. 10 Uhr adends gestattet. In den kleineren Amtsgefängnissen, wo, wie ich hörte, auch Strafen bis zu ein. Jahr u. mehr verbüsst werden, soll sich überhaupt niemand darum kümmern, ob der Gefangene spricht, wenn er nur arbeitet u. sich gut führt. In den Durchstechereiprozessen, die in den letzten Jahren gegen eine Menge Beamte der Straf-Anstalt X. geführt wurden u. in welchen ein grosser Theil der Angeklagten zu schweren Strafen verurtheilt wurden, ist nur ein verschwindend kleiner Theil der Durchstechereien aufgedeckt worden, die, so lange ich die Anstalt kenne (ich musste in den Jahren 1878—88 verschiedene Strafen dort verbüssen) zwischen Beamte und Gefangene getrieben wurden u. wo solche möglich sind, da kann es eben auch im Uebrigen mit dem Aufsichtsdienst nicht weit her sein; wo dieser aber schlecht bestellt ist, wird wohl die Anstalt ihren Zweck, Besserung der Gefangenen, verfehlen u. erreicht nur die Unschädlichmachung derselben auf eine gewisse Zeit u. auch dieser Nutzen wird dadurch aufgehoben, dass aus solchen Anstalten die Gefangenen moralisch verdorbener hinausgehen als sie hineingekommen sind. Man nennt nicht umsonst unsere Strafanstalten, in welchen noch gemeinschaftliche Haft der Gefangenen besteht, die Hochschulen des Verbrechens. In den Zuchthäusern herrscht ja eine strengere Disciplin, dort wird das Sprechen der Gefangenen untereinander durch schwere Arreststrafen und Kostschmälerungen geahndet, aber das Sprechen der in gemeinschaftl. Haft befindl. Gefangenen kann dadurch auch nicht unterdrückt werden, weil dieselben nachts auf dem Schlafsaal nicht direkt durch Aufseher sondern durch Gefangenen beaufsichtigt werden. Die Direktion wählt aus der Reihe der Gefangenen Schlafsaalälteste u. diese haben nachts die Aufsicht in den Sälen, die Aufseher patrouilliren auf den Corridoren und versehen den Sicherheitsdienst. Wenn nun ein solcher Schlafsaalältester seine Pflicht nicht thut, so plaudern eben die Gefangenen den grössten Theil der Nacht u. ich habe es selbst erlebt, dass der Aelteste am meisten geschwatzt hat. Durch diesen Gedankenaustausch der Gefangenen untereinander werden eben, wie ich

schon oben sagte, nicht gerade die guten Instinkte im Menschen geweckt. Jedenfalls müsste für alle jugendliche Gefangene die Isolirhaft durchgängig eingeführt werden.

Nach dieser Abschweifung will ich wieder zur Sache kommen. Während Verbüssung der oben erwähnten 4 monatlichen Gefängnissstrafe lernte ich in X. einen Gefangenen Namens K. kennen. Während unserer Strafzeit theilten wir, was wir hatten und nach Verbüssung meiner Strafe holte mich K., der früher entlassen war, ab. Nachdem verschiedene Versuche meinerseits Arbeit zu erhalten resultatlos verlaufen waren, verleitete mich derselbe dazu, mit ihm einen Einbruch in ein Geschäft, in welchem er früher thätig war, zu machen. Wir wurden auf der That ertappt und erhielten jeder 6 Monate Gefängniss, welche ich im damaligen Untersuchungs-Gefängniss in B. verbüsste. Hier kam ich mit noch mehr Gefangene in Berührung als in X., da ich als Calefactor verwendet wurde und mich deswegen ziemlich frei in der Anstalt bewegen konnte. Nach meiner Entlassung von hier kehrte ich nach D. zurück und fand Aufnahme bei meiner Tante. Ich wohnte hier mit meinem Stiefbruder zusammen, derselbe sah aber meinen Aufenthalt bei der Tante nicht gern, musste sich aber schliesslich auf Wunsch derselben dareinfügen. Ich arbeitete die erste Zeit als Erdarbeiter, dann als Lohnkellner. Hier fing ein etwas lockeres Leben für mich an. Mein Stiefbruder hatte sich anscheinend mit meiner Anwesenheit ausgesöhnt und wir gingen zusammen aus. Bei dieser Gelegenheit führte mich derselbe in seine Kreise ein, es ging hier sehr lustig zu, es wurde viel und auch verhältnissmässig hoch gespielt, auch Damen der Halbwelt waren fast immer anwesend. Natürlich kostete dieser Verkehr Geld und als ich einmal in Geldverlegenheit war, sprach ich mit meinem Stiefbruder über dieselbe und dieser gab mir den Rath, einen Ring meiner Tante an mich zu nehmen und zu Gelde zu machen. Ich that leider wie mir gerathen wurde und wurde bald als der Thäter entdeckt, denn meine Tante hatte, ohne Ahnung, dass ich der Thäter war, Anzeige erstattet. Für diese Unredlichkeit bekam ich 1 Jahr Zuchthaus. Kurz vorher war ich zum Militair ausgehoben worden und wurde nun wegen dieser Strafe ausgestossen. Im Termin sagte ich nicht gegen meinen Bruder aus, ich konnte damals wohl noch nicht durchschauen, auf welch' niederträchtige Art er mich aus der Gunst und dem Hause der Tante gebracht hatte. Meine Tante hatte im Termine ihren Strafantrag zurückgezogen, leider vergeblich. Diese Strafe hatte ich voll und ganz verdient, ich musste damals schon einsehen, welches schwere Unrecht ich meiner Tante zufügte und musste den Verkehr

Digitized by Google

mit meinem Stiefbruder abbrechen und die Einflüsterungen desselben zurückweisen. (Vor Kurzem hatte ich behauptet, mich in dieser Weise noch nicht gegen meine Verwandten vergangen zu haben, ich habe mich damals geirrt, allerdings ist es bei diesem einen Fall geblieben). Während dieser Strafzeit kam ich häufig mit einem Anstaltsbeamten, welcher mich fortwährend reizte, in Conflikt und musste dieses mit schweren Arreststrafen büssen. Nach Beendigung dieser Strafe ging ich zunächst nach D., nahm Arbeit in einer Fabrik, wurde aber durch die Polizei sehr belästigt (die hiesige ist in dieser Beziehung wohl noch unduldsamer als anderswo) und ging wieder nach B. Hier fand ich leider nicht gleich Arbeit, begegnete, als ich mich in der bittersten Noth befand, einem Bekannten aus einer früheren Strafzeit her und beging mit ihm zusammen einen Einbruch. Ich wurde verhaftet, mein Genosse aber konnte die Flucht ergreifen. 2 Jahre Zuchthaus hatte ich für diese Handlung zu verbüssen und kam zu diesem Zwecke nach S. in Isolirhaft. Hier wurde zum ersten Male im Gefängniss nach der guten Seite hin auf mich eingewirkt. Wir Isolirgefangenen kamen fast täglich zur Schule, bekamen auch durch den Geistlichen der Anstalt Religionsunterricht. Der Geistliche sorgte ohne Rücksicht auf sein schweres Herzleiden in wahrhaft väterlicher Weise für das Wohl der Gefangenen. Mehrmals wöchentlich suchte er jeden einzelnen Gefangenen in der Zelle auf, ohne auf den Spott und Hohn, den er von diesen häufig erntete, zu achten. Obwohl ich nun während meiner ganzen Strafzeit nicht zu einer Bekehrung in religiösem Sinne kommen konnte — ich fühlte nichts von einer solchen und heucheln wollte ich nicht — so liess dieser brave Mann nicht ab und brachte mich wenigstens dahin, dass ich mit dem ernstlichen Willen ein neues Leben zu beginnen, die Anstalt verliess. — Der Geistliche einer Strafanstalt kann, wenn er die geeignete Persönlichkeit ist und nicht müde wird, immer wieder von neuem zu werben, unendlich viel Gutes wirken. Leider habe ich in den verschiedenen Anstalten, in denen ich Strafe verbüsste, nur einen einzigen solchen Mann getroffen und dieser ist, wie ich in der Zeitung las, nun auch gestorben.

In der Anstalt S. befanden sich damals etwa 50 „Lebenslängliche“ also Mörder. Den jüngeren Gefangenen sind diese Leute vielfach interessant. Von einem besonderen Grauen und Abscheu der anderen Gef. vor dens. habe ich nichts bemerkt. Ich selbst erinnere mich allerdings, dass mir, als ich zum 1. Male mit solchen Gefangenen in Berührung kam, doch etwas unheimlich zu Muthe wurde. Von Seiten der Direction wurde diesen Gefangenen ganz besondere

Digitized by Google

Vergünstigungen gewährt, warum man dies that, weiss ich nicht, das ist sicher, bei ihren Ausbrüchen aus der Anstalt richtet gerade diese Classe der Gefangenen manchmal furchtbares Unheil an. Wenn sich in einer Anstalt viele „Lebenslängliche" angesammelt haben, so überführt man einen Theil derselben nach andere Anstalten um durch die Anwesenheit einer zu grossen Anzahl derselben in einer Anstalt die Sicherheit derselben nicht zu gefährden. — Nach meiner Entlassung aus S. nahm ich in einer Cigarrenfabrik in P. Arbeit; nach kurzer Zeit musste ich dieselbe wieder aufgeben, weil mich die Polizei nicht in P. duldete. Nun begann wieder ein Suchen nach Arbeit, ein Umherziehen von Ort zu Ort; niemand wollte mich einstellen, denn ich hatte keine anderen Papiere als meinen Entlassungsschein aus S. Schliesslich, nachdem mein weniges Geld aufgezehrt war und ich die bitterste Noth leiden musste, beging ich wieder einen Gelegenheitsdiebstahl, bekam 1 Jahr Zuchthaus, welches ich in W. verbüsste.

Nach Verbüssung dieser Strafe ging ich — nachdem ich in D wieder durch die Polizei ausser Arbeit gebracht worden war — nach G. Dort hatte der Begründer der Arbeiterkolonieen die erste Arbeiterkolonie in Deutschland, ich glaube wohl die erste der ganzen Welt, begründet. Jeder, der sich in einer solchen meldet, sei er wer er sei, soll dort Arbeit und Unterkommen finden, sofern eben Platz ist. Das ist aber die schwache Seite dieser Sache, es ist selten ein Platz frei. Tausende aber melden sich das Jahr hindurch und die meisten müssen zurückgewiesen werden. Es beginnt nun hier für jeden Neueingetretenen eine schwere Prüfung durch harte Arbeit, geringe Kost bei gänzlicher Verdienstlosigkeit. Wer diese besteht, kommt durch Vermittelung der Anstalt in bessere Stellung. Nach ungefähr 6 Monaten Arbeit in der Colonie wurde ich in der Krankenanstalt B. als Hausdiener beschäftigt u. verblieb dort 2 Jahre. Von hier aus wurde ich nach d. Johanniter-Krkhs. zu Züllichow bei Stettin geschickt, machte hier einen 6 monatlichen Cursus als Krankenpfleger durch, konnte aber nicht in die Gemeinschaft d. Johanniterpfleger aufgenommen werden und habe es auch nicht in Rücksicht auf meine Vergangenheit beantragt. Von hier ging ich nach Maison de santé in Schöneberg als Wärter und war ca. 1 Jahr dort. Um mich zu verbessern ging ich dann nach der hiesigen Anstalt als Wärter. Nachdem ich etwa 1 Jahr auf Haus III meistens im Lazareth Dienste gethan hatte, begegnete ich hier einem Menschen, mit dem ich zusammen Strafe verbüsst hatte. Unter diesen Umständen musste ich meine Stellung hier aufgeben und erhielt beim Abgang das Zeugniss „sehr

Digitized by Google

gut geführt“. Nun ging ich nach der Herzoglich Braunschweigischen Irrenanstalt zu Königslutter gleichfalls als Wärter und war dort ebenfalls 1 Jahr. Auch hier musste ich wieder gehen, denn ich erfuhr durch einen Schreiber des Ortsvorstandes, dass meine Vergangenheit bekannt geworden war. — Nachdem ich nun so ca. 7 Jahre straffrei und in ordentlichen Verhältnissen gewesen war, wurde es mir doppelt schwer, wieder so ins Ungewisse hinauszuziehen. Nachdem ich noch mehrfache resultatlose Versuche gemacht hatte, unterzukommen, gingen meine Mittel auf die Neige, auch erlahmte ich in dem Kampfe gegen dies, wie es schien, unerbittliche Schicksal und glaubte mich zu solchem Leben bestimmt. In B. lieh ich mir eine Uhr, welche ich, um mir Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, anderweitig verkaufte. Ich bekam 9 Monate Gefängniss wegen Unterschlagung, welche ich wieder in Isolirhaft verbüsste. Ich ging nach D., wurde von meinen Verwandten immerhin gut aufgenommen, fand auch gleich ausreichend Beschäftigung als Privatpfleger und Masseur und glaubte nun endlich im Hafen der Ruhe eingelaufen zu sein. Ich lernte in dieser Zeit ein Mädchen kennen, welche Verkäuferin war und trotzdem ich dieselbe davon unterrichtete, dass ich bestraft sei, mit mir die Ehe eingehen wollte. Vergeblich, ich wurde durch Beschluss der Polizeidirektion ausgewiesen, ausgewiesen aus d. Geburtsort, wo mein Vater Bürger u. Hausbesitzer gewesen ist, getrennt von meinen Verwandten und meiner Braut, herausgerissen aus dem Beruf, damals wollte ich mich mit der Waffe in der Hand meiner Ausweisung widersetzen und dabei zu Grunde gehen. Nur durch ernstliches Zureden meiner Verwandten und Braut war ich von diesem Vorhaben abzubringen. Ist mir jemals das Verlassen einer Stadt schwer geworden, so war es damals, ich weiss heute noch nicht, wie ich diesen Schlag verschwinden konnte, aber der Mensch erträgt viel. — Ich bin dann wieder ruhelos umhergezogen, ohne rechten Unternehmungsgeist, kam dann auch nach längeren Irrfahrten wieder nach B. und bekam Stellung als Wärter. Der Direktor behielt mich, trotzdem die Polizei mein Aktenstück an die dortige Direktion sandte, in Stellung, ich hatte aber viel unter den Indiskretionen der Polizeiorgane zu leiden. Hier wurde ich eines Sittlichkeitsverbrechens, begangen an einer erwachsenen Frauensperson, beschuldigt. Obwohl ich mich nun vollständig frei von dieser That wusste, glaubte man doch allgemein, dass ich der Thäter sei. Durch diese Beschuldigung kam mein Vorleben überall zur Sprache und ich ging, Gehalt und Papiere im Stich lassend, fort, um aus diesem Klatsch herauszukommen. Wegen dieser That bekam ich eine Zusatzstrafe von 3 Monaten zu einer

Digitized by Google

wegen Gelegenheitsdiebstahls verwirkten Strafe von 2 Jahren Zuchthaus. Diese That hatte ich nach Verlassen meiner Stellung in der Noth verübt.

Nach meiner Entlassung aus der Anstalt B., wo ich diese Strafe verbüsste, erkrankte ich zum 1. Male geistig. Ich glaubte mich verfolgt, hörte Stimmen, versuchte aus dem Fenster zu springen und kam zur Charité. Ueber die Erkrankungen gehe ich schneller hinweg, aus Mangel an Zeit und weil meine Krankengeschichte über diese genaue Auskunft giebt. Nach meiner Entlassung aus derselben bin ich wohl gleich nochmals bestraft, kann aber augenblicklich nicht auf die Sache kommen, ging nach H., arbeitete dort erst als Masseur und Privatpfleger und wurde hier von der Behörde völlig unbehelligt gelassen. Im Jahre 1892 diente ich während der Cholera-Epidemie als Colonnenführer bei der Sanitätscolonne der Polizei-Behörde wurde aber nach Erlöschen der Epidemie entlassen, angeblich wegen Mangel an Arbeit, wohl aber deswegen, weil ich bestraft war. Auffällig ist mir, dass man sich auf meine Bestrafungen nicht schon während der Epidemie besonnen hat. Zu diesem gefahrvollen und verantwortlichen Dienst war ich 3 Monate lang brauchbar, die Behörde selbst gab mir das Zeugniss: „tadellos geführt". Hätte es wirklich nicht länger gehen können, wenn auch nur in einer der untergeordnetsten Beschäftigung? Durch den aufregenden und überaus anstrengenden Dienst war ich ohnehin schon angegriffen, nun kam noch der Aerger über die Entlassung hinzu und so kam es, dass ich wohl planlos nach B. fuhr. Hier kam ich bald zum 2. Male zur Charité. Nach der Entlassung aus derselben konnte ich keine ordentliche Stellung mehr finden, arbeitete als Adressenschreiber u. s. w.; kam dann noch einige Male nach H., verbüsste auch in der Zeit von 92—97 einige kleinere Strafen wegen Unterschlagung. Nach der Entlassung aus dem Gefängniss R. kam der alte Kampf um die Existenz, ich erlag wieder, beging einen Diebstahl und kam wieder 2 Jahre nach B. Nach meiner Entlassung von dort wurde ich nach B. geschickt und da ich keine andere Stellung erhalten konnte und nicht wieder auf Abwege gerathen wollte, nahm ich Arbeit in der Cigarrenfabrik der Stadtmission. Hier wurde ich Packer, der Chef war mit mir zufrieden und ich dankte Gott, wieder einmal festen Fuss gefasst zu haben. Hätte ich längere Zeit dort bleiben können, so hätte ich von der Stadtmission aus andere Stellung vermittelt erhalten. Nach einigen Wochen wies mich die Polizei aus. Ohne Mittel wollte ich nicht wieder in die weite Welt gehen und so hielt ich mich noch einige Monate unangemeldet in B. auf und ernährte mich als Adressen-

schreiber, Fremdenführer, Gelegenheitszeitungsreporter. Ich musste mich in dieser Zeit immer sehr vor den Criminal-Beamten in Acht nehmen um nicht in Strafe wegen verbotener Rückkehr nach B. zu fallen. Ich wurde immer ängstlicher und aufgeregter, hörte schliesslich Stimmen und kam hierher.

Dies ist nun mein Lebenslauf, ich habe wissentlich nichts verschwiegen, nichts beschönigt und nichts übertrieben. Ich habe schon früher einmal in H. etwas über meine Erkrankung geschrieben — keinen Lebenslauf — und habe dort nicht wie hier, die volle Wahrheit gesagt, denn ich schämte mich, wegen meiner Vergangenheit vor Herrn M., welcher mich von meiner Dienstzeit hier in D. kannte, er war damals hier Oberarzt. Ich habe in H. meine traurige Vergangenheit verschwiegen, dies war nicht richtig, aber weil man mich überall zurückstiess, wenn ich meine Vergangenheit offenbarte, so hatte ich es mir vorgenommen, nicht mehr davon zu sprechen und so ist in H. erst nach meinem Weggange meine Vergangenheit bekannt geworden. Es thut mir heute sehr leid, die Herren dort belogen zu haben, zumal ich von diesen nur Gutes erfuhr, doch glaubte ich damals nicht anders handeln zu können, heute würde ich es nicht thun.

Wenn ich heute darüber nachdenke, wie ich nur auf diese Bahn gerathen konnte, so komme ich zu folgendem Ergebniss: Meine Eltern starben mir zu früh weg, dann bekam ich einen Vormund, der nicht meine Interessen wahrnahm, sondern sich seine Pflicht als Vormund möglichst bequem machte und mich in einen mir verhassten Beruf hineindrängte um mich so schnell als möglich loszuwerden. Gerade der Kellner wird am leichtesten unehrlich. An Gehalt erhält er gerade so viel, um seine Wäsche bezahlen zu können, er ist hauptsächlich auf Trinkgeld angewiesen, hat viel Verluste durch Zechpreller, ist also fast gezwungen, wenn die Trinkgelder spärlich fliessen, die Gäste zu übervortheilen; dazu saugt er ganz unbewusst den Hang zum leichten Leben ein. Gerade unter den Kellnern trifft man ungewöhnlich viel Bestrafte. Dazu kam die ungünstige Beeinflussung welche ich durch meinen Stiefbruder ausgesetzt war. Mir erscheint heute es als so ziemlich sicher, dass mein Stiefbruder mich systematisch zu verderben suchte um sich wegen der Nichtbeachtung seitens meines Vaters zu rächen. Auch glaube ich heute, dass er es war, der die Polizei-Behörden auf mich aufmerksam machte, wenn ich mich irgendwo niedergelassen hatte, denn er konnte meine Adresse stets durch meine Schwester erfahren; mit dieser stand ich früher noch in eifrigem Briefwechsel. Ich gebe wohl auch zu, dass viel Leichtsinn,

Unüberlegtheit, Gedankenlosigkeit meinerseits an meinem Unglück mit Schuld hat. Andererseits habe ich in meinem Leben bewiesen, dass ich doch gern aus diesem Sumpfe heraus möchte, ich habe mir immer und immer wieder Arbeit gesucht und bin immer und immer wieder aus der Arbeit heraus gebracht und in diesen Sumpf zurückgestossen worden. Ich habe damals in H. in der ersten Zeit der Epidemie sogar Tag und Nacht, mitgearbeitet, dass die Cholerainvasion auf ihren Herd beschränkt blieb, ich glaubte mich dadurch rehabilitiren zu können; vergeblich.

Nicht die Schuld liegt an mir allein, dass ich rückfällig wurde, sondern auch mit am System nach dem man die entlassenen Strafgefangenen behandelt. Auf der einen Seite verlangt die Gesellschaft von ihrem gefallenen Mitglied, dass es sich bessert. Die Grundlage der Besserung ist wohl aber in den meisten Fällen die Arbeit. Sucht sich nun ein solcher Mensch Arbeit, so wird er überall zurückgestossen und findet er trotzdem ein Unterkommen, so ist das gewöhnlich eine solche Stelle, die kein anderer Mensch wegen der schlechten Bezahlung annnehmen kann und so wird nun der Unglückliche, der solche durch die Noth gezwungen annehmen muss, schon während der Arbeit in Versuchung gebracht zu stehlen oder zu betrügen; findet derselbe aber endlich durch Verschweigung seiner Vergangenheit eine ordentliche Stelle, so kommt dieselbe Gesellschaft, die von ihm Besserung verlangt und deckt seine Vergangenheit auf und entzieht ihm dadurch die Arbeit, die Basis der Besserung und die Folge ist der Rückfall des also Behandelten. Ich denke nicht etwa allein so, wie anliegender Zeitungsausschnitt beweist, nur will ich mich hier an dieser Stelle in Hinsicht auf diesen Artikel dagegen verwahren, dass ich zur Zeit irgend welchen Drang nicht in mir fühle, mich wegen meines Unglücks an irgend Jemand rächen zu wollen.

Hat denn nun wirklich die menschliche Gesellschaft das Recht, so unduldsam gegen derart Gefallene vorzugehen? Wie viele sind es denn eigentlich, die von sich sagen können, nie in ihrem Leben eine That begangen zu haben, die, wenn sie der Staatsanwalt unter die Lupe nähme, doch vielleicht als strafbar erfunden würde? — Gewiss schützen muss sich die Gesellschaft vor ihren Feinden, aber es liessen sich viele solcher Feinde zu Freunde machen, wenn man etwas barmherziger wäre.

Zu dem Capitel Polizei-Aufsicht möchte ich gern noch einige Worte sagen. Die Polizei-Aufsicht ist bei solchen Personen unbedingt nöthig, die nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss nicht arbeiten und sich durch Begehung von Strafthaten der Gesellschaft gefährlich machen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Leuten aber, die nach ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt arbeiten und sich ordentlich halten, ist diese Aufsicht nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Ich habe unter meinen Leidensgenossen viele, ach so viele kennen gelernt, die nur durch eine indiskrete Ausübung der Polizei-Aufsicht um ihr Brod kamen und wieder rückfällig wurden.

Nach Angabe des Herrn Sanitäts-Rath befinden sich in meinen Polizeiakten 2 Photogramme No. 1., mit der Bezeichnung: Einbrecher, No. 2., mit der Bezeichnung: Betrüger. Nun bin ich in meinem Leben, trotz meiner vielen Vorstrafen nicht ein einziges Mal wegen Betruges bestraft oder in Untersuchungs-Haft gewesen. Aus diesem Umstand geht wohl zur Genüge hervor, dass man bei der Polizei ziemlich oberflächlich bei der Charakteristik der bestraften Personen verfährt. Die Bezeichnung „Einbrecher" muss ich ja als richtig anerkennen, aber nicht in dem Sinne, wie die Polizei dieselbe gebraucht „berufsmässiger".

Einer Ihrer Fragen erinnere ich mich noch. Ob es wohl Diebe giebt, die es bei ihrem Gewerbe zu etwas gebracht haben? Ich habe leider viele kennen gelernt, die man mit dem Namen „berufsmässe Diebe" bezeichnen musste, aber sie waren alle so arm wie Hiob. Das Höchste was dabei wohl erreicht wird, sind einige in Saus und Braus verlebte Tage, im günstigsten Falle auch Wochen. Bei den Hehlern steht die Sache wohl besser. Von diesen giebt es einige in Berlin, die als Rentier leben und Hausbesitzer sind.

„Was nun aus mir noch werden soll?" Ich will versuchen, nach England, vielleicht London zu kommen, dies liese sich wohl mit nicht allzuviel Mitteln und wohl auch ohne Auslandspass bewerkstelligen. Dort würde ich versuchen in ein Krankenhaus als Hausdiener, Wärter unterzukommen. Die Sprache würde mir nicht allzuviel Schwierigkeiten machen. Ich möchte dort den Rest meiner Tage in Ruhe und Frieden verleben.

Dies sind so meine Gedanken über mein Leben wie sie sich mir aufdrängen, ob ich mit allem, was ich oben behaupte, Recht habe, dürften Sie, verehrter Herr Dr., leichter entscheiden können, als ich.

D., d. 9. 8. 01.

Digitized by Google

V.

Zur Phyllogenese der Ethik.

Von

Dr. **Otto Gross.**

(Mit 1 Abbildung.)

In diesem Archiv ist vor Kurzem ein Artikel erschienen [1]), der eine Anweisung zur Aufstellung einer neuen Ethik enthielt und die Erklärung aufstellte, die Ethik müsse „naturwissenschaftlich" werden und deshalb „voraussetzungslos" in Bezug auf alle „metaphysischen Prämissen", z. B. also auch unabhängig von der „materialistischen Hypothese".

Man beginnt heute überall zu ahnen, dass von den Naturwissenschaften und dem durch sie bedingten Umschwung in der Methodik und in der Erkenntniss die Reform und die Rettung der Geisteswissenschaften zu erwarten ist. Diese ebenso richtige als derzeit noch unklare Ahnung findet ihren Ausdruck in dem Hinweis auf die Panacee „Naturwissenschaftlichkeit", der uns heute auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften immer wieder aufstösst. Er ist ebenso fruchtlos als richtig, denn die, welche sich nach dem Contact mit den Naturwissenschaften sehnen, kennen dieselben nicht. Sollen die Geisteswissenschaften auf naturwissenschaftliche Grundlagen gestellt, soll ihnen also eine fruchtbringende Weiterexistenz überhaupt ermöglicht werden, so muss nicht bloss die Methodik der Naturwissenschaften, die Arbeit mit Experiment und Empirik von diesen übernommen werden, sondern auch die Erkenntnissresultate der Naturwissenschaften: naturwissenschaftlich gebildete Menschen allein sollen Geisteswissenschaften treiben. An den grossen, abschliessenden Erkenntnissresultaten der Zoologie, Biologie, Physiologie, Psychiatrie dürfen die Geisteswissenschaften so wenig „voraussetzungslos" vorübergehen, als etwa die Technik am Gesetz von der Erhaltung der Kraft.[2]) Die Grundlage für Alles, was der Mensch über die Menschen- und Völkerseele und den Entstehungsmechanismus ihrer kleinen und grossen, ihrer individuellen und generellen Emanationen denkt, sind — oder sollten sein — das Gesetz von der phyllogenetischen Descendenz und vom psychophysiologischen Monismus.

1) Bd. IX. S. 23.

2) Vgl. Ratzenhofer, Positive Ethik. — Es gereicht mir zur hohen Freude meine Ansicht von diesem grossen Denker bestätigt zu sehen.

Digitized by Google

Das In-hoc-signo für die moderne psychobiologische Betrachtung ist das Bestreben, alles psychische Geschehen zurückzuführen auf den unendlich modificirbaren und complicirbaren Reflexbogen zwischen Reiz und Reaction.[1])

Jede Wahrnehmung fungirt als Reiz, bildet einen Impuls zu einer Reaction. Eine Wahrnehmung wirkt aber auch auslösend auf ruhende Erinnerungsbilder, setzt ein Spiel von Associationen in Bewegung, das fördernd, modificirend oder hemmend auf den motorischen Impuls einwirken kann. Nur der geringste Theil von äusseren Reizen führt ungehemmt zu Reactivbewegungen, aber ursprünglich jeder zu einem Reactionsimpuls.

Die Selbstwahrnehmung dieses, jeder Wahrnehmung in geringerer oder stärkerer Intensität beigesellten, vom gleichzeitig ausgelösten Associationsspiel an sich unab-

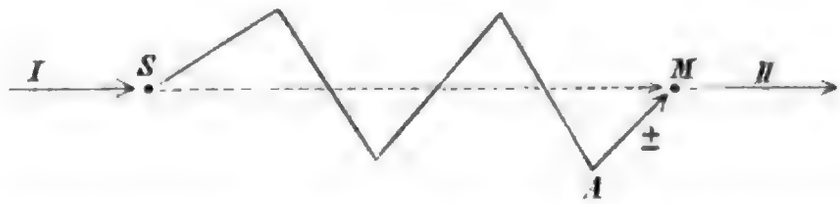

hängigen Reactionsimpulses bedingt die Gefühlsbetonung der Wahrnehmungen.

In der Figur bedeutet der Pfeil I eine Wahrnehmung, der punktierte Pfeil S M den Reactionsimpuls, der Pfeil II die eventuelle Reactionsbewegung, die Zickzacklinie S A M das gleichzeitig ausgelöste Spiel der Associationen, dessen Endergebniss, dargestellt durch den mit ± bezeichneten Pfeil A M, die Reactionsbewegung modificiren resp. unterdrücken kann.

Die Intensität des Reactionsimpulses i. e. der Gefühlsbetonung ist nun bei den einzelnen Wahrnehmungen ungemein verschieden, und die Erwerbung der Nüancenskala ist einer der wichtigsten Factoren bei der individuellen Ausbildung jeder einzelnen Psyche.

Bei weitaus den meisten Wahrnehmungen kommt der Reactionsimpuls überhaupt kaum mehr zur Geltung oder wird gehemmt, ohne dass die dazu nöthigen Associationsvorgänge Erinnerungsbilder hinterlassen i. e. über die Bewusstseinsschwelle zu treten brauchen; diese Wahrnehmungen haben dann keine Gefühlsbetonung, wir sagen von ihnen, sie „gehen uns nichts an".[2])

1) Ich verweise auf die Arbeiten von Stassoff (Zeitschr. „Die Wage" 1902), ferner auf die im Erscheinen begriffene Arbeit des Psychiaters F. Hartmann über Orientirung (Leipzig, F. C. W. Vogel).

2) Den krankhaften Gegensatz zu diesem Bild normalen Seelenlebens und seine Folgen zeigt das bekannte „Tua res agitur" beim Paranoiker.

Die übrigen Wahrnehmungen lösen zunächst jene Reactionen aus, die wir in Summa als Einstellen der Aufmerksamkeit bezeichnen, und ferner die unabsehbare Reihe von jenen Reactionsimpulsen, auf denen die Stellungnahme des Individuums zur Aussenwelt beruht, resp. die subjective Werthung der Aussenwelt in ihren Beziehungen zum Individuum — Alles in Allem: das Gefühlsleben [1]).

Eine besondere Rolle scheint eine Gruppe von Wahrnehmungen zu spielen, welche die Einstellung der Aufmerksamkeit in besonders hohem, die übrigen Reactionsimpulse aber in besonders geringem Maasse anregen. Die Reaction auf solche Reize besteht in impulsloser i. e. objectiver Beachtung; wir nennen sie schön.

Welche Reize und warum sie diese Reaction hervorrufen, dies zu begründen, wird Zukunftaufgabe der Aesthetik sein. Leichter ist es zu sagen, warum diese bestimmte Art von Reaction unter Lustaffect abläuft. Wir müssen annehmen, dass das Hemmen eines Impulses mit Unlust, das Ausführen mit Lustgefühl verbunden ist. Von allen Reizen, welche wahrnehmbare Reactionsimpulse auslösen, d. h. überhaupt gefühlsbetont sind, werden nur solche zu einem Lustaffect führen können, bei denen der Impuls nicht gehemmt zu werden braucht. Wir haben nun als Träger von Schönheitswerth solche Reize angenommen, bei denen die Einstellung der Aufmerksamkeit besonders stark, die übrigen Reactionsimpulse besonders wenig angeregt werden.[2]) Die objective Beachtung ist frei von weiteren Impulsen, daher auch frei von Hemmungen und lustbetont. —

Unter jenen Wahrnehmungen, welche mit intensiven Reactionsimpulsen i. e. mit besonders starker Gefühlsbetonung verbunden sind, stehen solche obenan, welche eine Schädigung des Individuums bedeuten. Hier ist die Reflexreaction am nothwendigsten, der Reactionsimpuls am stärksten, die Wahrnehmung am meisten gefühlsbetont. In Folge des eminenten Affectwerthes gewinnt der Reactions-, hier also der Abwehrimpuls eine enge associative Verknüpfung nicht bloss mit der Wahrnehmung, sondern auch schon mit der Vorstellung von einer einwirkenden Schädigung. Zur Auslösung einer solchen Vorstellung führt es aber mit besonderer Sicherheit, wenn ein Individuum Zeuge davon wird, wie ein anderes Individuum von einer Schädigung

1) Vgl. meine demnächst erscheinende Arbeit „Zur Theorie des Wahnes". Monatsschrift für Neurologie und Psychiatrie. 1902.

2) Dies rührt z. Th. wohl daher, dass die Effecte der event. ausgelösten Reactionsimpulse bereits im Object selbst, z. B. im Kunstwerk als verwirklicht erscheinen. — Dem widerspricht nicht, dass Schönes secundär, in Folge erworbener associativer Verbindung i. e. auf Grund von Erfahrungen Angriffsaffecte auslösen kann.

Digitized by Google

betroffen wird. Auf Grund der präformirten Associationsverbände löst die Wahrnehmung fremden Leides einen Abwehrimpuls aus, i. e. sie führt zu einer traurigen Affectlage mit der Tendenz, die wahrgenommene Schädigung reactiv abzuwehren. Die Wahrnehmung fremden Leides ist gefühlsbetont geworden, sie führt zur Affectlage des Mitleids, der Wurzel aller Ethik.

Die Dispositionen zur Erwerbung der geschilderten associativen Verbindungen werden durch den Kampf um's Dasein und durch die Zuchtwahl gefördert und verstärkt werden, denn sie sind zweckmäsig für die Erhaltung der Arten, und zwar nicht erst bei complicirten Staatsverbänden psychisch hochstehender Species, sondern ebenso schon bei den primitivsten Rudelbildungen. Diese Uranlagen ethischer Associationscomplexe erscheinen nun natürlich bei niederen Organismen vorerst nur als Reflexreactionen einfachster Art. Ein höchst lehrreiches Beispiel für die sociale Synergetik einer grösseren Individuengruppe durch primitive Reflexreactionen ergiebt die Beobachtung einer Schaar jüngster Fische. Der ganze Schwarm bewegt sich einheitlich wie ein Organismus, besonders bei Flucht oder Angriff auf Beute. Der arterhaltende Zweck dieser Erscheinung ist klar; ihren Grund erkennt man bei näherer Betrachtung in dem Umstand, dass jede Reflexreaction des einen Individuums im andern den Impuls zu gleicher Reaction reflectorisch auslöst. Es ist eine Reaction per analogiam wie die oben geschilderte Affectlage des Mitleids — nur sind die psychologischen Vorgänge, die Affecte hier erst als einfachere Reflexe vorhanden. Dass diese Reflexe sich weiter entwickeln bis zu dem, was wir ethisches Handeln nennen, dafür sorgt die Teleologie des Daseinskampfes.

Unter Heerdenthieren führt die Wahrnehmung von Flucht- oder Abwehrbewegungen eines Einzelindividuums bei den übrigen reflectorisch zur Ausführung von ähnlichen Flucht- oder Abwehrbewegungen — bei höher entwickelter Psyche zu Abwehrimpulsen resp. zur Affectlage des Mitleids. Ist nun die Schädigung, welche das erstbetroffene Individuum getroffen hat, von einem belebten Wesen ausgegangen, so führen die Abwehrimpulse von selber zum Impuls des Angriffs gegen dieses Wesen. Das schädigende Wesen kann aber auch selber ein Individuum aus der betreffenden Heerde sein, und die Abwehrimpulse kehren sich, bei hochorganisirter Massenpsyche, nunmehr bei allen Individuen der Gesammtheit gegen den Schädling: aus den primitiven Instinkten entsteht das Gefühl des Rechts.

Kleinere Mittheilung.

Gegenwärtig schwebt der Strafprozess gegen Hickel und Genossen wegen Ermordung des Rittmeisters von Krosigk zum zweiten Male in der Berufungsinstanz vor dem Oberkriegsgerichte in Gumbinnen. Nach den Zeitungsberichten sind am 22. April 1902 unter Anderen der Musketier Ratzlaw und der Hilfstrompeter Reinisch als Zeugen vornommen worden. Beide sind eine Zeit lang zu gleicher Zeit in demselben Militärarresthause detinirt gewesen, und zwar Ratzlow als Untersuchungsgefangener wegen Fahnenflucht. Ratzlaw hat nun bei seiner Vernehmung vor dem Oberkriegsgerichte ausgesagt, Reinisch, der sein Zellennachbar gewesen sei, habe ihm durch das Ofenrohr mitgetheilt, Marten solle den Rittmeister von Krosigk erschossen haben. Reinisch hat bei einer Gegenüberstellung die Aussage des Ratzlow bestätigt Nun soll zwar ein Aufseher die Unterhaltung gestört haben, immerhin aber dürfte die Einrichtung des als Untersuchungsgefängniss mitbenutzten Militärarresthauses nicht den Zwecken der Strafrechtspflege entsprechen. Man nehme nur an, dass die beiden Zellen mit je einem an demselben Verbrechen Mitschuldigen belegt gewesen seien. — Hierbei sei an die Art und Weise erinnert, wie in grossen Städten die Köchinnen und Dienstboten der übereinander liegenden Stockwerke mit einander zu verkehren pflegen. Sie sprechen in den Gussstein; das Abfallrohr vermittelt ihnen dann ihre gegenseitigen Mitteilungen, die zwar nicht laut, aber doch hinreichend deutlich zu vernehmen sind.

Dresden. Referendar Mothes.

Digitized by Google

VI.

Einige Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern.

Von

Assessor Dr. W. Schütze in Rostock.

(Mit 5 Schriftproben.)

Ende August 1884 erschienen eines Morgens gegen 10 Uhr bei dem Geldwechsler K. zu Hamburg am „Alten Wall", einer der belebtesten Strassen, zwei unauffällig gekleidete Männer, die sich tags zuvor dort nach dem Kurs amerikanischer Dollars erkundigt hatten, und erklärten nach einiger Berathung mit einander jetzt solche kaufen zu wollen. K. holt zwei Dollarstücke aus dem Geldschrank, legt sie auf die als Ladentisch dienende zwischen ihm und seinen Kunden befindliche Tonbank und wartet, sich etwas vornüber gebeugt mit beiden Händen auf den Tisch stützend, dass der Wortführer der beiden, der schon zwei Thaler hingelegt hat, ihm aus seiner Geldtasche das übrige Kleingeld zusammensuche, als er plötzlich von dem zweiten Manne einen wuchtigen Hieb auf den Hinterkopf erhält. Er sieht entsetzt auf, sein Gegenüber steht ruhig da mit dem Geld in der Hand, der aber, der ihn geschlagen, sieht ihn mit einem so entschlossenen, vielsagenden Blick an, dass er, erst jetzt plötzlich die ganze Grösse der Gefahr erkennend, sich aus seiner halben Betäubung aufrafft, zurückspringt und an das seitwärts von ihm befindliche nach der Strasse zu führende Fenster eilt, das er mit dem lauten Hülferuf: Mord, Mord! zertrümmert. Die beiden Gesellen sehen sich einen Augenblick bestürzt an, dann eilen sie auf die Strasse und suchen zu entfliehen, doch hier ist man bereits auf sie aufmerksam geworden, ein ganzer Menschenhaufe wälzt sich hinter ihnen her, und eine wilde Jagd beginnt, bei der Verfolger wie Verfolgte fortwährend: „Haltet den Mörder!" schreien. Zwar gelingt es den Thätern nicht, unter der Menge zu verschwinden, doch wagt sich auch keiner recht an sie heran, da man einen Revolver bei ihnen

bemerkt, bis endlich jemand den einen in den Rücken stösst, dass er zu Fall kommt und seine Waffe verliert. Nun wendet sich diesem das allgemeine Interesse zu, und als man sich über seine Ergreifung einigermassen beruhigt hat, ist der andere verschwunden.

Der Ergriffene sagt, er sei Graf Hanstein und, als man ihm das nicht glauben will: er heisse Louis Bornemann, sei vor ganz Kurzem aus Südamerika gekommen und kenne niemanden hier. In dem Laden sei eine Schlägerei gewesen, an der er sich aber nicht betheiligt habe, weggelaufen sei er, um nicht in die Geschichte verwickelt zu werden, das Protocoll könne er nicht unterzeichnen, da er nicht schreiben könne. Ausser dem Revolver findet sich bei ihm ein Leibriemen mit zwei Scheiden und einem ganz besonders sorgfältig gearbeiteten starken Dolchmesser, das nach Auskunft der Sachverständigen von einem Laien hergestellt ist, ferner dreiundzwanzig Revolverpatronen, zwei Taschenmesser, eine blaue Brille, eine Signalflöte, ein kleiner Spiegel und zwei Zettel, auf denen mit Tinte geschrieben das Wort „geschlossen“ steht. Die Zettel sind mit Klebestreifen versehen und haben offenbar dazu dienen sollen, an die Ladenthür geklebt zu werden, damit der Thäter nicht von Dritten gestört werde, wenn er drinnen bei der Arbeit sei. Endlich haben sich noch drei kleine Bleistifte bei ihm vorgefunden, die der „Schreibensunkundige“ benutzt haben will, um gedruckte Buchstaben nachzumalen, die Zettel mit dem Wort „geschlossen“ will er auf der Post gefunden haben.

Da er scheinbar Mecklenburgische Militärstiefel anhat, kommt man darauf, dass er wohl aus Mecklenburg sei, und die sofort mit grosser Umsicht und Thatkraft angestellten umfangreichen Ermittelungen bestätigen dies bald. Nachdem sogleich trotz seines heftigen Widerstrebens eine Photographie von ihm hergestellt und in der Hamburger Reform veröffentlicht ist, melden sich bald eine Reihe von Personen, die in ihm den Schornsteinfegergesellen Ludwig Kö. aus Krivitz in M. erkannt haben. Anfangs leugnet er noch, nachdem ihm aber mehrere Personen gegenüber gestellt sind, die Jahre lang mit ihm in Krivitz auf der Schulbank gesessen haben, giebt er zu, der Genannte zu sein, und kann nun auch schreiben, doch hat er keine Mordabsichten gehabt und keine Genossen. Die Aussagen des Verletzten, dessen Wunde nur daher keine tödtliche geworden ist, weil er so weit sich vorgebeugt hatte, dass er mit dem Kopf unter dem wagerecht und ziemlich niedrig über der Tonbank hängenden Gasarm stand, so dass der Schläger mit dem von ihm benutzten Hammer nicht recht ausholen konnte, lassen aber keinen Zweifel an

Digitized by Google

seiner Schuld. Er wird von diesem bestimmt wieder erkannt, ebenso wie von anderen Zeugen, dis ihn an den Tagen vorher in einer Reihe anderer Geldgeschäfte, Juwelierläden u. dgl. getroffen haben, in denen er sich mit einem oder zwei Genossen unter allerhand Erkundigungen aufhielt, theilweise auch geringe Einkäufe machte. Hinzukommt, dass er von Hause aus ein Mensch von denkbar schlechtestem Leumund ist. Er ist wegen Bettelns und gewerbsmässiger Wilddieberei vorbestraft, ist stets im Besitz von allerhand Waffen gewesen und wird wegen schwerer Körperverletzung steckbrieflich verfolgt.

In Krivitz hat man ihn für das Haupt einer wohlorganisirten kleinen Bande gehalten, seit er einmal ein paar Monate mit dem Zimmermann Sch. und dem Fischer G. in einem dicht bei der Stadt gelegenen Gehölz in einer Höhle gehaust und von Wilderei gelebt hat, und eine Reihe unaufgeklärt gebliebener schwerer Einbrüche schreibt man dort auch auf sein Conto, zumal er und sein Freund der Fuhrmannssohn B. aus Krivitz, eines Tages mehrere Tausend Mark auf die Bank gebracht haben, ohne dass sie sich über deren Erwerb haben ausweisen können.

Bezüglich seiner bestehen also nicht viel Zweifel, wer aber ist sein entwischter Kumpan gewesen, der den Schlag geführt hat?

Der Verdacht lenkt sich bald auf den Fischer G., den Krivitzer Genossen des Kö., dem man trotz seines anfänglichen Bestreitens nachweisen kann, dass er zur Zeit der That und einige Tage vorher in Hamburg gewesen und dort auch mit Kö. zusammengetroffen, am Tage des missglückten Raubanfalles aber, und zwar wenige Stunden nach der That, eilig abgereist ist, doch erkennt ihn weder der Verletzte K. wieder, noch eine der Personen, die den Kö. in andern Läden mit Genossen gesehen haben, auch von den Verfolgern kann ihn keiner mit Sicherheit wieder erkennen, da sich die allgemeine Aufmerksamkeit mehr dem Kö. zugewandt hat.

Es mangelt also an einem Beweise, dass das Zusammentreffen der Beiden in Hamburg nicht, wie sie behaupten, ein rein zufälliges und harmloses gewesen sei. Da kommt ein verspäteter Brief an für Kö., der, wie sich aus der Handschrift und dem mit einer eingepressten Blume versehenen Papier erkennen lässt, von G. aus Krivitz stammt und lautet: „Lieber Ludwig! Es ist sehr windig wenn Du verfolgt wirst schreibe mir warum. Wenn Du eine Stelle hast die sicher ist und fest Gehalt bekomme, denn komme ich sofort. Hier ist noch nichts passirt von der Schlägerei noch nichts gehört. Wenn Du diesen Brief bekommen hast schreibe sofort. Denn werde

ich einen besseren schreiben denn ich weiss ja nicht ob Du ihn bekommst. besten Gruss von Deinen Freund N. N.“

Damit war ein planmässiges Zusammenwirken der Beiden fast erwiesen, was dem Brief aber besondere Wichtigkeit verlieh, war, dass die hier gesperrt gedruckten Worte in Geheimschrift geschrieben waren. Da dieselbe sich der Entzifferung entzog, wurden sorgfältige Nachforschungen zu ihrer Lösung angestellt, die zunächst zwar noch nicht den Schlüssel, wohl aber ein äusserst bedeutendes weiteres Beweismittel lieferten.

Nachdem auch G. in Krivitz verhaftet war, sprach man, wie es in kleinen Städten zu gehen pflegt, dort und in der Umgegend kaum von etwas Anderem als von der Mordgeschichte, die die beiden Krivitzer Kinder verübt haben sollten, und wärmte dabei auch alle alten Erinnerungen an Kö. und seine Bande wieder auf. Dabei fiel einem Bauer in Weberin, etwa zwei Stunden von Krivitz, folgende Geschichte ein. Etwa 14 Tage vor dem Mordanfall war G. mit einem Wagen kurz vor ihm durch's Dorf gefahren und hatte einen Brief gelesen. Als er nach Hause kam, jagten seine kleinen Kinder im Winde hinter Papierfetzen her, da sie sich dabei erzürnten, mischte er sich dazwischen und erfuhr, das sei ein Brief, den G. soeben zerrissen und vom Wagen geworfen habe. Nun liess er die Fetzen durch die Kinder sammeln, setzte sie zu Hause wieder zusammen und las sie.

Der Brief war: „Lieber Heinrich“ (G.'s Vorname) überschrieben, stammte aus Hamburg und war ohne Namen und Unterschrift, soweit der Bauer sich erinnern konnte, hatte er eine Aufforderung an G. enthalten nach Hamburg zu kommen, ausserdem waren aber allerhand wunderbare Zeichen drauf gewesen. Das interessirte wieder den Gensdarm, der von dieser Geschichte hatte erzählen hören, und zwar so, dass er flugs hinauswanderte und so lange in des Bauern Misthaufen grub, bis er zwei wesentliche Stücke des Briefes wieder zu Tage gefördert hatte. Diese Kleinodien packte er sorgfältig ein und schickte sie nach Hamburg, wo der Gerichtschemiker das mit Bleistift beschriebene, von Mistjauche durchtränkte Papier „durch alternirende Behandlung mit Bürste, Wasserstrahl, verdünnten Säuren, ammoniakalischem Wasser u. s. w.“ zu „regeneriren“ suchte, das dadurch sehr mürbe gewordene Papier mit Gummi zwischen Glasplatten klebte und stark vergrössert photographirte. Theils seinen Bemühungen, theils denen des scheinbar sehr geschickten Gerichtsschreibers Ferdinand Wehrs aus Hamburg gelang es, die Schriftreste wie folgt zu entziffern: „Lieber Heinrich. Es ist mir nicht

Digitized by Google

lieb, dass Du noch nicht geschrieben drum frage ich Dich was hat es für einen Grund . . s . . h . eibe ob Du sofort . . . men kannst we . . . cht mehr will . . h" und auf der Rückseite dieses Zettels: „vortheilhaft gewesen, wenn ich eine Adresse von da hatte ich musste sie gebrauchen ich will es Dir einmal mündlich erzählen Du kannst Dir drum denken dass ich sehr gewartet h . . . . d nichts erhalten . . . steckbrieflich . . . höchst." Der andere Zettel lautete: „ich auch ich . . . nachsuhlen (war durchstrichen, wohl weil verschrieben, sollte vermuthlich „nachsuchen" heissen) . . erde an diese . . ohl noch bis andere Woche bleiben. Seid herzlich gegrüsst." Die hier gesperrt gedruckten Worte zeigten Geheimschrift. Ausserdem fand sich noch bei Kö. ein Zettel mit den Worten: „Hahntrapp 8 Hopfenmarkt" in Geheimschrift. Wie festgestellt wurde, befand sich dort eine Kellerkneipe mit zwei Eingängen, durch den einen verkehrten Handwerker u. dgl., durch den anderen die sogenannten „Hopfenmarktslöwen", d. h. gewerbsmässige Penn- und Sonnenbrüder. Weder der Wirth noch einer dieser Gäste hatte natürlich jemals Kö. oder G. gesehen, als die Polizei sich nach ihnen erkundigte.

Die Entzifferung der Geheimschrift stiess auf die grössten Schwierigkeiten, G. behauptete andauernd, sie nicht zu kennen, und gab erst in der Hauptverhandlung, nachdem längst Alles ermittelt war, zu, dass die Briefreste von einem Brief Kö.'s an ihn stammten und dass der „Lieber Ludwig" überschriebene Brief von ihm herrühre. Kö. schwieg hierüber völlig. Auf der Staatsanwaltschaft war die Schrift ebensowenig bekannt, wie bei der Kriminalpolizei. Man beauftragte daher den Gerichtsschreiber Wehrs mit den weiteren Nachforschungen, doch stöberte dieser vergebens in den „Künstler"- und sonstigen Herbergen nach einem Kundigen umher.

Ein in Hamburg befindlicher Krivitzer bekundete, dass Kö. diese Schrift daheim mehreren Leuten gezeigt, und dass er bei dem Fuhrmannssohn Joh. Bäckler dort einen Brief von Kö. gesehen habe, der in „Hieroglyphen" abgefasst gewesen sei. Man liess Bäckler kommen, doch erklärte er diese Schrift nicht zu kennen, Kö. habe ihn allerdings einmal gelegentlich eine Geheimschrift gelehrt, das sei aber die sogenannte Maurer- oder Winkelschrift gewesen (Vgl. Gross, Hdb. für Untersuchungsrichter 3. Aufl. S. 553) und zwar nach folgendem Schema

a	b	c
d	e	f
g	h	i

Digitized by Google

Die Buchstaben „k“ bis „s“ seien in derselben Reihenfolge durch Einsetzung eines Punktes in den betreffenden Winkel gebildet, die Buchstaben „t“ bis „tz“ ebenso durch Einsetzung zweier Punkte. Auch könne man bequemer statt der eckigen Winkel mit einem Punkt einfach eine entsprechende runde Linie für die Buchstaben „k“ bis „s“ nehmen und in diese Bogen bezw. Bogentheile für „t“ bis „tz“ Punkte setzen, so dass z. B. der Name Ludwig Königsberg in dieser Schrift so aussehen würde:

Weshalb er hier in die Bögen zwei Punkte setzen will und nicht wie zur Unterscheidung völlig genügen würde, einen, darüber hat er sich nicht geäussert.

Nachdem er auf Wunsch auch noch unbeholfene Versuche gemacht hatte, ob er vielleicht aus einer Zusammensetzung dieser Schriftzeichen die Bedeutung der ihm vorgelegten Geheimzeichen ableiten könne, aber leider keinen Erfolg darin gehabt hatte, gab man ihm eine Abschrift der Geheimzettel mit, damit er sich in der Stille seiner Klause an deren Lösung versuche. Wie er schon nach wenigen Tagen brieflich mittheilte, haben seine angestrengten Bemühungen zu keinem Erfolg geführt, und zur Hauptverhandlung, in der er beeidigt werden sollte, war er leider nicht zu finden. Glücklicherweise hatte Wehrs inzwischen im Hamburger Gefängniss einen anderen Krivitzer entdeckt, der auch einmal von Kö.s Schrift einige Kenntniss erlangt hatte, und mit dem er nach redlicher Mühe den Inhalt der Zettel herausbrachte.

Vom Schwurgericht wurde dann Kö. wegen versuchten Mordes zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt, G. aber, dessen enge Verbindung mit Kö.s dunklem Treiben durch die Geheimschriftzettel[1]) wie sein Vorleben erwiesen war, dessen Reise nach Hamburg und Zusammensein dort mit Kö. trotz seines vielfachen Leugnens unzweifelhaft feststand, wurde trotz der grossen Zahl sonstiger Verdachtsgründe durch das für die thatsächliche Feststellung der Schuldfrage meist werthlose, stets aber völlig unberechenbare Urtheil dieses Lotterieinstituts freigesprochen.

---

1) Von der Wiedergabe der Briefe muss ich hier absehen, da von den unter Glas geklebten nur noch ein Splitterhaufe vorhanden ist, und die Photographieen bei der sehr starken Vergrösserung sich nicht dazu eignen. Das Alphabet gebe ich weiter unten. Von allgemeinem Interesse dürfte aus diesen Akten noch sein, dass die Photographie des Kö. in der Hamburger Reform neben denen, die ihn wirklich erkannten, von mehr als zwanzig Personen, und zwar meist mit grosser Bestimmtheit, auf ebensoviele andere Personen gedeutet wurde, sowie dass ein

Digitized by Google

Etwa 4 Jahre später, in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar 1888 wurde auf der Schweriner Chaussee kurz vor Krivitz der Frachtfuhrmann Bohnhof auf seinem Planwagen ermordet. Der Thäter hatte am linken Hinterrad den eisernen Pflock und die Schraubenmutter, welche das Rad auf der Axe halten, herausgezogen bez. abgedreht, das Rad war abgelaufen und der Wagen so zum Stehen gekommen. Der Fuhrmann, der wohl unter dem Plan hervorgesehen hatte, als sein Wagen zu schlingern begann, war durch ein paar Revolverschüsse in den Kopf schwer verletzt und dann durch schwere Knittelschläge, die ihm den Schädel zertrümmerten, vollends getödtet. Auf Grund eines erdrückenden Beweismaterials wurde der Fuhrmannssohn Johann Bäckler aus Krivitz trotz hartnäckigen Leugnens am 16. Juni 1888 vom Schwurgericht in Güstrow für schuldig befunden und wegen Mordes zum Tode verurtheilt; seine Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, doch wurde er am 24. September 1888 zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Am 6. October 1888 erschien der Hilfsschreiber R. bei der Staatsanwaltschaft zu Güstrow und zeigte an, dass der Hilfswärter H., der in der letzten Zeit vor der am 1. October stattgefundenen Ueberführung Bäckler's in's Zuchthaus bei diesem gewacht hatte, ihm soeben auf dem Markte gelegentlich einer gleichgültigen Unterhaltung mitgetheilt habe, dass er im Besitze mehrerer Zettel mit Geheimschrift von Bäckler sei, er habe ihm diese Zettel, die er, ohne dass Bäckler ihm etwas darüber gesagt habe, in dessen Tischschublade gefunden haben wolle, zum Versuch der Entzifferung übergeben, sich dabei jedoch Rückgabe und Stillschweigen über die Sache versprechen lassen. Die Untersuchung ergab, dass Bäckler schon früher einem anderen Wärter einen Zettel gegeben hatte mit der Bitte: ihm einen Brief, den er noch schreiben wolle, an einen Freund zu besorgen, dieser habe ihm zwar die einem Mitgefangenen gehörige Bleifeder belassen, aber die Besorgung eines Briefes, für die jener ihm 100 Mk. versprochen hatte, abgelehnt (wie B. selber mir mitgetheilt

---

anderer Krivitzer sich mit der Angabe meldete, der Mitthäter des Kö. werde sein Onkel Sch. sein, der früher mit Kö. gewildert habe und dann flüchtig geworden sei, er habe ihn kurz vor dem Attentat mit Kö. in Hamburg getroffen und habe mit ihm gesprochen. Dabei blieb er mit äusserster Hartnäckigkeit, bis fest erwiesen war, dass Sch. Amerika nicht verlassen habe, und meinte, nachdem er die Untersuchung dadurch lange hingezogen und gefährdet hatte: „dann müsste ich mich furchtbar geirrt haben, etwas angetrunken war ich allerdings", und es erscheint nicht ausgeschlossen, dass er bei der grossen Erregung, in der die Zeitungen das Publikum gehalten haben, schliesslich selber geglaubt hat, er habe seinen Onkel Sch. getroffen und gesprochen, zumal er zum Trunke neigte.

Digitized by Google

hat, mit dem Bemerken: er kenne seinen Freund nicht, der könne ihn hereinreissen). Der Wärter H. hat ihm dagegen selber einen Bleistift geliehen, mit dem er einen Brief schrieb, und hat nach Bäckler's mir gemachter Angabe sich ohne jede Schwierigkeit zu dessen Besorgung an den Fischer G. in Weberin, denselben G., der in Kö.s Process freigesprochen war, bereitfinden lassen.

Der in der Anlage wiedergegebene Brief war mit Bleifeder auf kleine Papierfetzen geschrieben und in einen mit der Adresse des Fischers G. in gewöhnlicher Schrift versehenen Papierstreifen gewickelt.

Da Bäckler mit Kö. sehr intim gewesen war, insbesondere auch bald nach einem der unaufgeklärten Krivitzer Einbrüche mit ihm bedeutende Geldbeträge bei einer Bank zu Schwerin hinterlegt hatte, über deren Erwerb sie, wie schon oben erwähnt, keine genügende Aufklärung zu geben vermochten, und da endlich auch bekannt war, dass in Kö.s Process eine Geheimschrift eins der wesentlichsten Beweismittel gegen G. gebildet hatte, so erbat man die Hamburger Akten, und es stellte sich heraus, dass die dort von Kö. und G. benutzte Schrift mit der Bäckler's übereinstimmte.

Mit Hilfe der dort gewonnenen Ergebnisse gelang es Herrn Oberlandesgerichtssecretär Pöhl, unserem bewährten Schriftsachverständigen, dem ich die Mittheilung über diese Geheimschrift verdanke, den Brief zu entziffern. Es ergab sich folgendes Alphabet:

a b c d e f g h i k l m n o p q

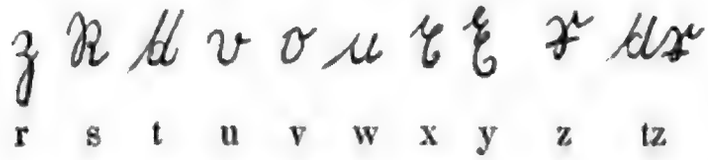

r s t u v w x y z tz

Danach lautet die Uebersetzung buchstabengetreu:

Seite 1.

1. Wo Alammen (Klammern, statt für k, r fehlt) unten, steht a b c.
2. Ich aomme (komme, statt für k) morgen nach Dreibergen
3. gabe (habe, statt für h) keine Hoffnung mehr freizu-

Digitized by Google

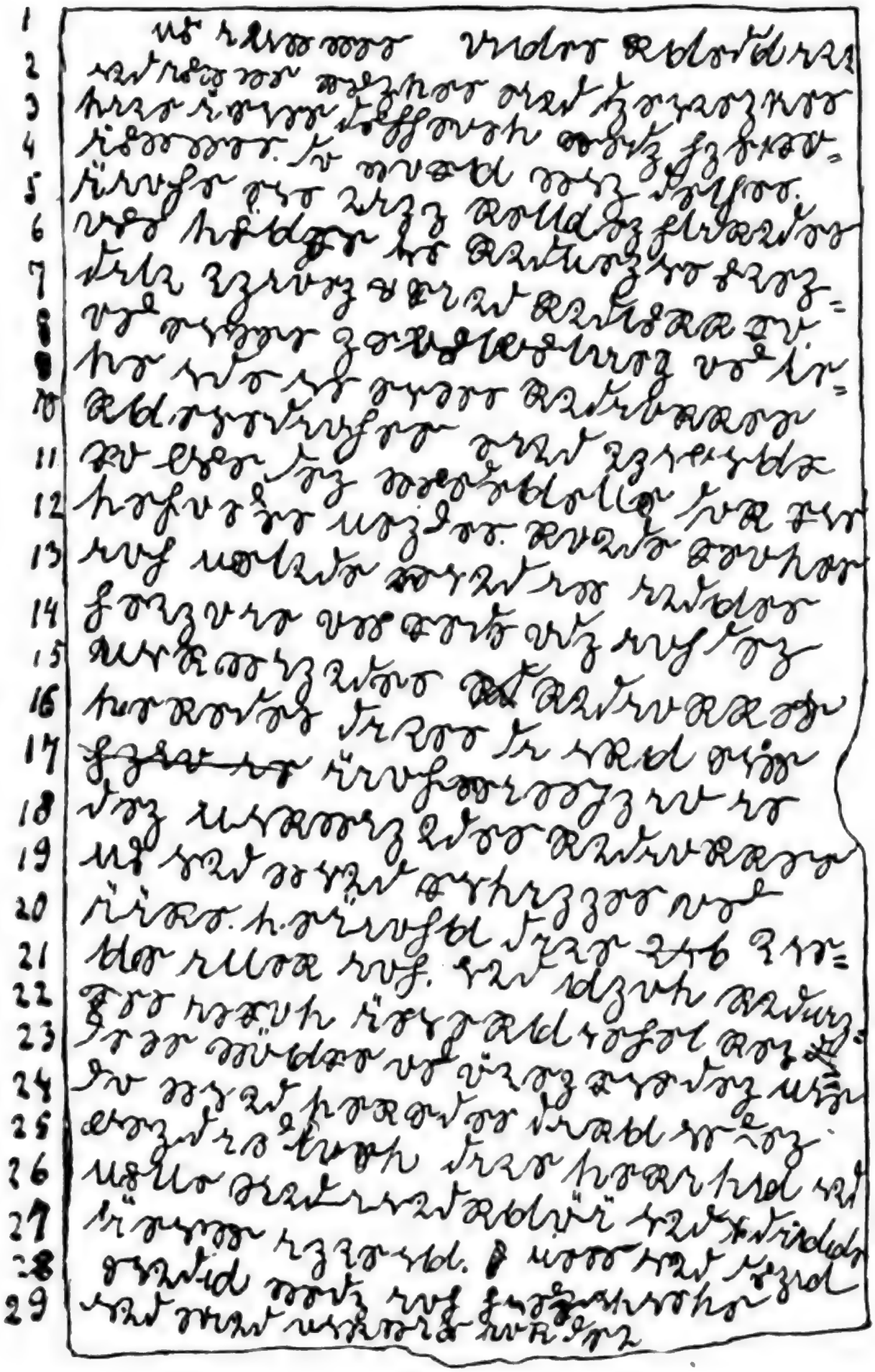

Seite 1.

4. kommen. Du muzt (musst, ſ statt ſs für ſs) mir helfen
5. kaufe ein parr (paar) Selterflaschen
6. uon (von, v statt u = v) Götze in Schwerin ober-
7. halb Brauer nach Schloss zu
8. und einen Revolver und le-
9. ge ihn in einen Schaussee
10. Steinhaufen nach Crivitz
11. zu von der Moedetelle (Mordstelle rd = rd und r statt s = s) dus (dass) zie (sie, ſ statt s für s)
12. gefunden werden. Suche Zeugen
13. auf welche mich am achten
14. Februae (r statt z für r) um zehn Uhr auf der
15. Wismarchen (s fehlt) Schaussee
16. gesehen haben da ist eine
17. Frau ae (durchstrichen) Kaufmannfrau an
18. her (der, d statt ſ für d) Wismarchen Schaussee
19. wo ich mich Zigarren und
20. Käse gekauft habe bit (durchstrichen) bie-
21. te alles auf. Ich trug schwar-
22. zen Anzug Kniestiefel sei- h (durchstrichen)
23. dene Mütze und Ueberzieher wie
24. Du mich gesehen hast in der
25. Verhandlung habe gesagt ich
26. wolle nach Aichstük (Kirchstück, k statt k̈ für K, r und c sind vergessen) ich hätte
27. keine Arbeit. Wenn ich dort
28. nicht mehr auf finde ginge
29. ich nach Wismar aus der

Seite 2:

1. die u u (durchstrichen) Nacht mache ich mir nichts
2. wenn du diesen Zettel
3. erhältz (durchstrichen) erhälst so schreibe
4. imm Namen meiner Eltern
5. dass unser Pferd (1f statt 2f für Pf) an der Kolik

Digitized by Google

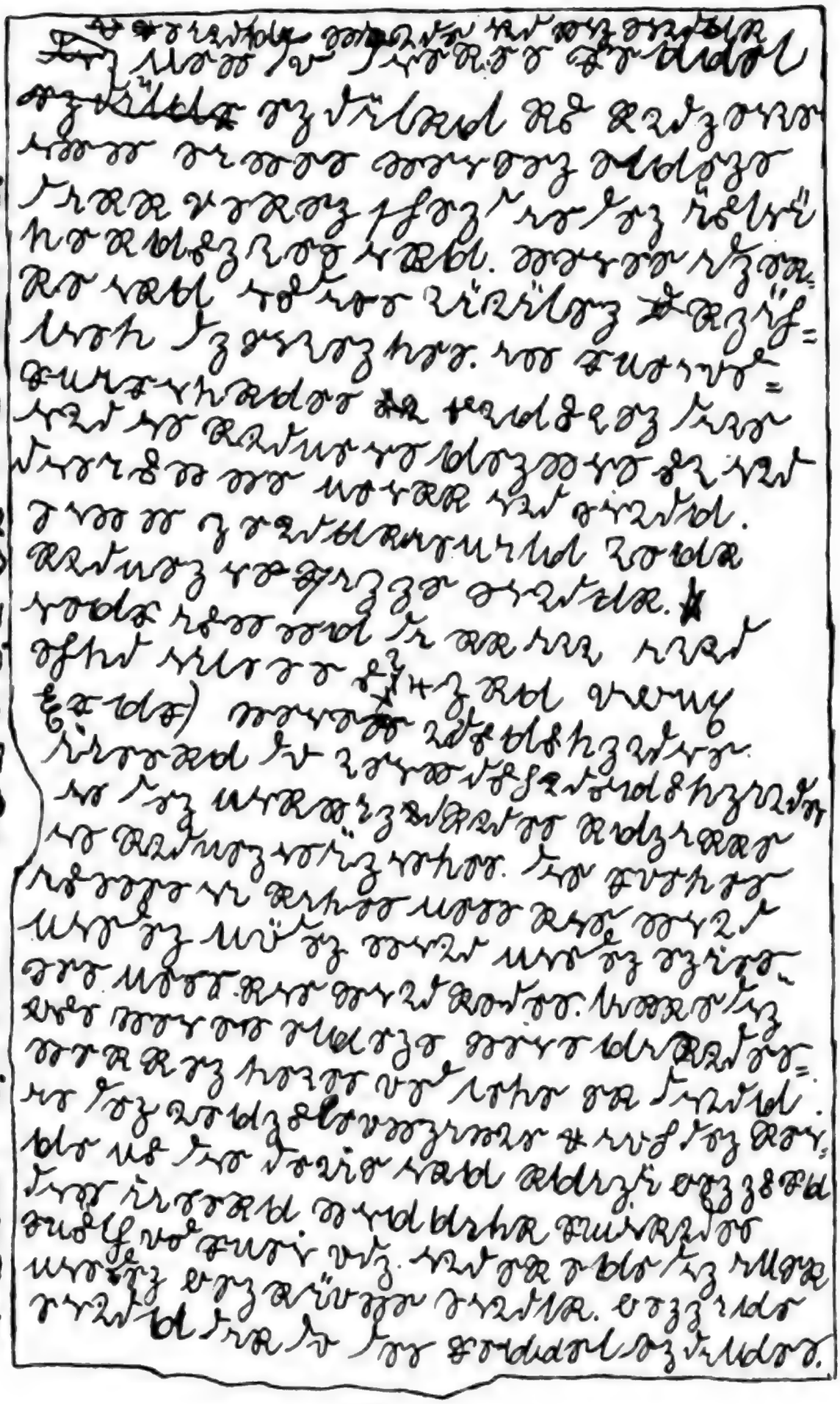

Seite 2.

Digitized by Google

6. gestorben ist. Meine Adres-
7. se ist Johann Bäckler Sräf-
8. ling Dreibergen. Am zweiund-
9. zwazigsten Oc (durchstr.) October dabe (habe, statt für h)
10. ich in Schwein (Schwerin) Termin ob ich
11. hinaomme (statt für k) weiss ich nicht
12. nimm Rechtsanwalt Bets
13. Schwerin zparre (spare, statt für s und statt für p) nichts*
14. jetz (jetzt) aommt (kommt) dass abc a bch (statt für d)
15. ef gh iklm n o p r st uvwx
16. y z tz) meine Photogrphie
17. kannst Du beim Hofchotographen (statt)
18. in der Wismarchschen Strasse
19. in Schwerin kriegen. Die Zuegen (Zeugen)
20. aönnen (statt) ja sagen wenn sie mich
21. wieder wüder mich wieder erken-
22. nen wenn sie mich sehen. Lasse Dir
23. von meien Eltern mein Taschen-
24. messer geben und lege es dicht
25. an der Cetroleumrannce (Petroleumkanne, statt für P, statt für k und vor dem letzten e ein überflüssiges c) auf der Sei-
26. te wo die Hecke (soll wohl heissen „Decke“, so dass – d mit – H verwechselt ist) ist stark verrost
27. hinn kannst Mittags zwischen
28. zwölf und zwei Uhr. Ich esete (ersetze) Dir alles
29. wieder versäume nichts. Verrate
30. nicht das Du den Zettel erhalten.

Seite 3:

1. Die zu Zeugen aönnen (statt) mich
2. bec (durchstr.) Anzug beschreiben und
3. die mich auf der Schaussee

Digitized by Google

4. gesehen haben. Du kannst di (durchstrichen)
5. die Bahnwärter von der Bahn
6. von Medewege bis aleinen (durchstrichen)
7. Kleinen oder mir sind
8. auch mehrere Kuehte (Knechte, ν statt γ für n und e vor h vergessen)
9. welche zu Maskeball

Seite 4:

1. wollten begegnet. Aufge-
2. nommen kann es zu jeder Zei (durchstrichen)

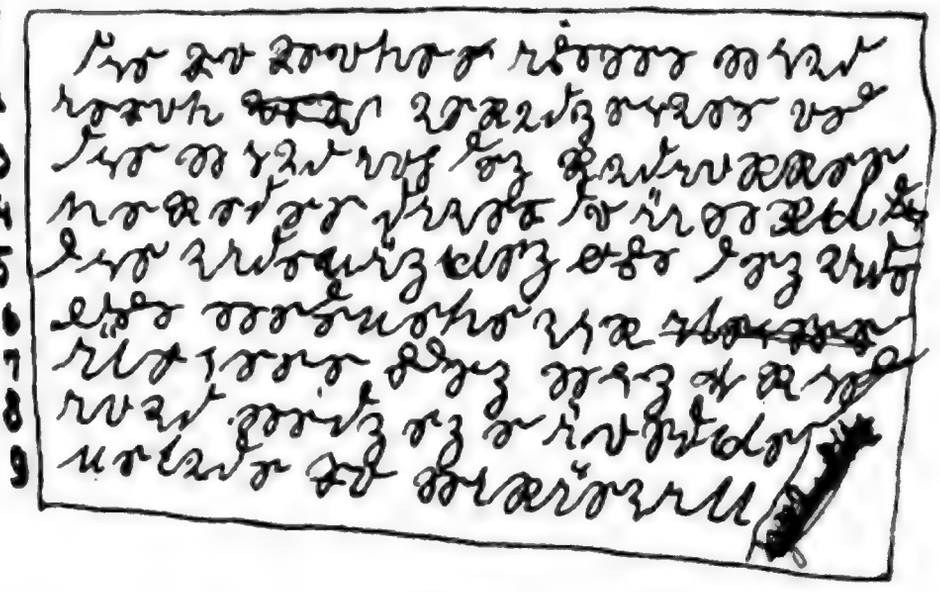

Seite 3.

3. Zeit werden. Wenn Du nur et-
4. was Beweise hast. Sowie
5. Du den Brief erhalten hast
6. schreibe nur Deine Mutter
7. u u (durchstrichen) unter. Auch ohne das meine
8. Eltern es wissen. Nimm
9. nur Rechtsanwalt Bets hier
10. habe ich Rechtsanwalt

Seite 5:

1. hie (durchstrichen) hier habe ich
2. Rechtsanwalt Ültzen
3. her (der, ϑ statt ϱ für d) kennt die Ackten
4. wenn Du zu (durchstrichen) Zeugen hast
5. kannst Du auch an ihn

Digitized by Google

6. schreiben dann wirh (wird)
7. es gleich wieher (wieder) aufge-

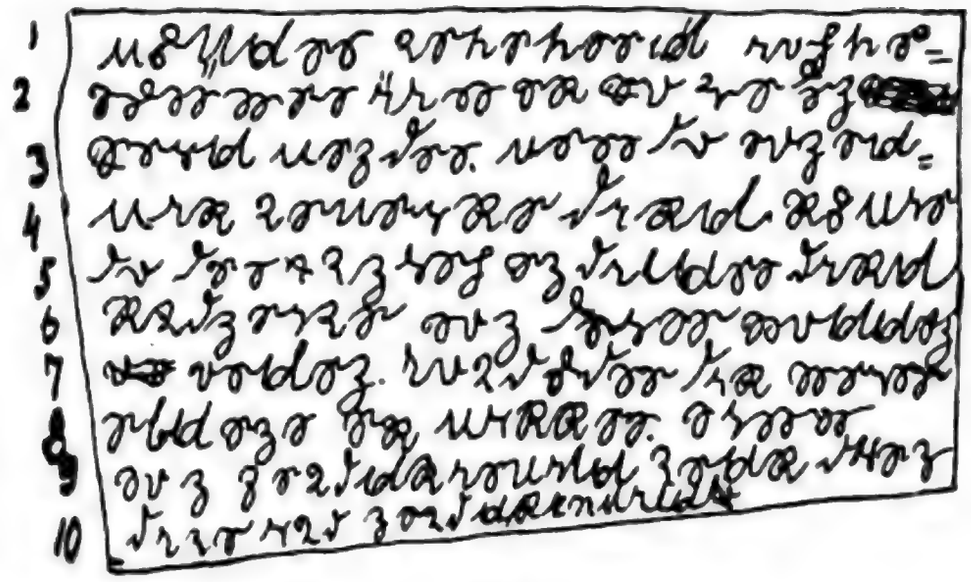

Seite 4.

8. u (durchstrichen) nommen wenn m no (durchstrichen)
9. nur irgend etwas Bewei-

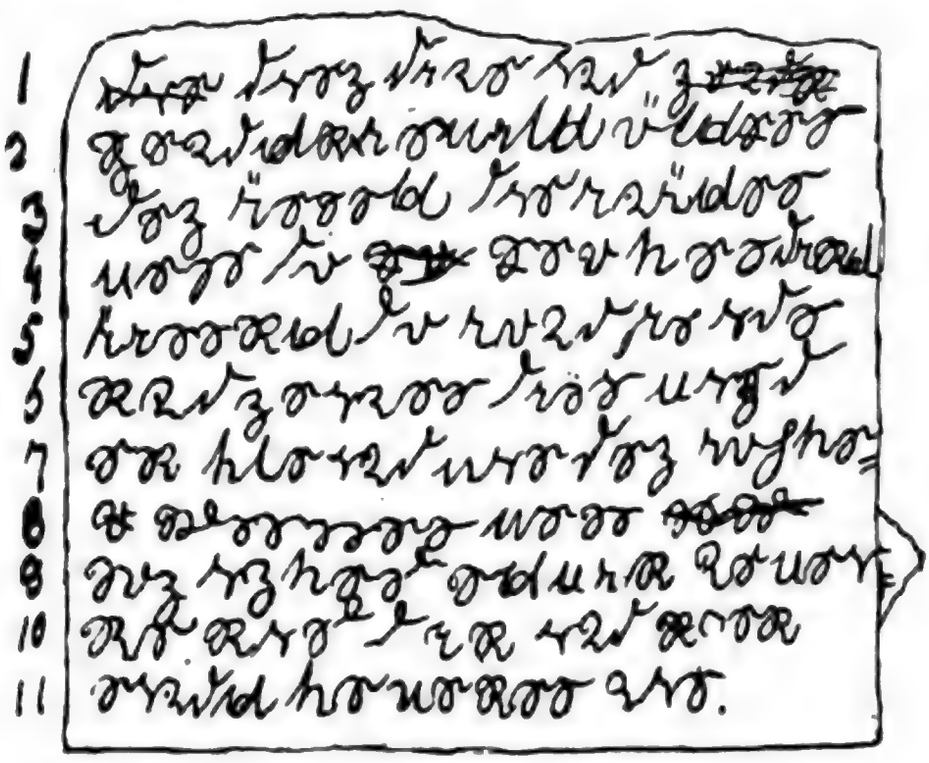

Seite 5.

10. se sind das ich ses
11. nicht gewesen bin.

Also eine vollständige Anleitung an seinen guten, ja auch in diesen Dingen nicht ganz unerfahrenen Freund G., mit welchen Beweisen

und auf welchem Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens anzubahnen sei, die um so gefährlicher war, da Bäckler, wie G. wusste, selber Vermögen hatte und beim Tode seiner Eltern noch mehr erhoffen konnte. Da hätte es, wenn der Brief in die richtigen Hände gekommen wäre, nicht schwer fallen können für Geld und gute Worte ein paar Zeugen zu finden, die, durch Vorzeigung einer Photographie und Beschreibung des Anzuges genügend vorbereitet bekundet hätten, dass sie Bäckler am Abend vor dem Morde auf der Wismarschen Chaussee, also jenseits Schwerin und weitab von der Mordstelle, getroffen hätten. Hätten sich dann noch ein fremder Revolver und Selterflaschen von Kaufmann Götz (Bohnhof hatte solche im Wagen gehabt, und der Thäter hatte davon getrunken) in einem Steinhaufen bei Krivitz gefunden und Bäckler hätte sich, durch den Brief seiner „Mutter" über die „Kolik ihres Pferdes" benachrichtigt, mit seinen eigenen Angaben entsprechend eingerichtet, so hätte dadurch leicht das Gewicht der übrigen Beweise geschwächt oder gar aufgehoben werden können, die alle nur auf Indicien beruhten und darin gipfelten, dass er zur Mordnacht und etwa acht Tage vorher auffallend beeilt sich von Lübeck unter nur theilweiser Benutzung der Eisenbahn an den Thatort und zurück begeben hatte, ohne dafür eine bessere Erklärung geben zu können, als dass er in Schwerin von seinem Bankguthaben Geld habe abheben oder im Bahngebäude habe einbrechen wollen oder, wie er später angab, dass er seinen Vater, der denselben Weg wie Bohnhof fuhr, habe ermorden wollen, mit dem er sich seit je schlecht gestanden habe.

Die gebrauchten Zeichen sind die gleichen wie die von Kö. und G. verwendeten mit geringen Abweichungen, wie sie sich auch bei gewöhnlicher Schrift verschiedener Personen finden. So schreiben Kö. und G. und für w und u, während bei Bäckler diese Bogen über den Buchstaben fehlen, ebenso macht Kö. über = au, 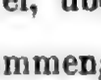 = ei, über = fz und = ch, also über Doppellaute und zusammengesetzte Konsonanten einen Bogen, B. dagegen nicht, andererseits hat Bäckler die Formen für ä, ö, ü, die sich bei Kö. und G. nicht nachweisen lassen, ferner schreibt B. für nd statt , während Kö. beide Buchstaben gesondert schreibt. Ueberhaupt bildet sich Bäckler zuweilen eigene Buchstaben. Dass er für c bald bald schreibt, kann darauf beruhen, dass

er den Punkt manchmal vergessen hat, wie er oft die Striche über dem vergisst, wenn es „k“ bedeuten soll, selbst gebildet zu haben scheint er aber die Zeichen für x und y, ferner für P auf S. 2 Z. 5 in „Pferd“ und Z. 13 in „spare“, doch mag ihm hier für den Augenblick das Zeichen für p nicht gegenwärtig gewesen sein, in einem später noch zu erwähnenden Alphabet schreibt er für q. In dem von ihm in seinem oben wiedergegebenen Brief enthaltenen Alphabet (S. 2 Z. 15) hat er zunächst auch | statt für p geschrieben, für q aber scheinbar kein Zeichen finden können. Endlich versieht er das — i zuweilen mit einem I-Punkt, so S. 2 Z. 11, 25, 27, 28 und braucht es auch für j, so in Johann S. 2 Z. 7 und in ja S. 2 Z. 20.

Besonders auffallend ist, wie oft ihm Anklänge oder gar ganze Buchstaben der gewöhnlichen Schrift für die Geheimzeichen unterlaufen. So findet sich statt für „h“ S. 1 Z. 3 in habe und angefangen vor hätte S. 1 Z. 26; statt für v in von S. 1 Z. 6 und n Revolver S. 1 Z. 8, wo beide Male der richtige Buchstabe darüber geschrieben ist. Gerade dies kann leicht, wie auch der Punkt über dem i, die Striche über ä, ö, ü, die Bogen über Doppellauten und Consonantenverbindungen zur Ermittlung der Bedeutung dieser Buchstabenzeichen führen.

Dass in der Eile zuerst der gewöhnliche Buchstabe und nachher verbessernd das Geheimzeichen darüber gesetzt ist, lässt sich in Bäckler's Brief an einer ganzen Anzahl von Fällen (besonders zu Anfang des Briefes, wie zu Anfang jeder Seite, nachher macht sich grössere Sicherheit bemerkbar) erkennen. So steht S. 1 Z. 6 in Götze das gewöhnliche z unter dem ; S. 1 Z. 11 in Mordstelle ein e unter , ebenso S. 1 Z. 13 in welche, S. 1 Z. 21 am Anfang in (bie)te, ferner findet sich l unter auf S. 1 Z. 1 in Alammen, Z. 25 in Verhandlung, S. 2 Z. 25 in Petroleum. Einen Ansatz zu dem entsprechenden Buchstaben der gewöhnlichen Schrift, der nachher verbessert bezw. überschrieben ist, finden wir z. B. in: mich S. 1 Z. 13 in Wismar S. 1 Z. 15; in Kaufmannfrau S. 1 Z. 17; S. 1 Z. 27 den Anfang eines gewöhnlichen k vor: keine; S. 2 Z. 27 in zwischen den Anfang eines lateinischen w. Solche Verbesserungen und Unregel-

mässigkeiten sind stets zu beachten und können zur Lösung besonders dann verwandt werden, wenn man weiss, ob der Schreiber für gewöhnlich mit deutschen oder lateinischen Buchstaben schreibt, und man womöglich gar Proben seiner gewöhnlichen Schrift besitzt, aus denen sich die ihm geläufige Form der einzelnen Buchstaben ergiebt. Fehlt es an solchen besonderen Fingerzeigen, so muss man versuchen, aus dem mehrfachen Vorkommen eines Buchstabens in demselben Wort Schlüsse zu ziehen; auf diesem Wege wird man bei obiger Schrift und auch bei vielen anderen bald Zusammensetzungen wie ll, mm, nn, ss u. dgl. mit ziemlicher Sicherheit feststellen können, zumal wenn man dann die Häufigkeit des einzelnen Vorkommens solcher Buchstaben in der Schrift allgemein vergleicht.

Eine besondere Erleichterung bei der Entzifferung bietet es, wenn wie in Bäckler's Brief jedesmal, wenn ein Wort am Ende einer Zeile abgebrochen werden muss, Abkürzungsstriche gemacht sind, wenn Interpunctionen gesetzt sind, oder gar, wie Kö. es in seinem Schreiben an G. gethan hat, zur Erleichterung des Lesens die einzelnen Worte durch unverkennbare Zwischenräume, die einzelnen Silben durch Kommata getrennt und neue Sätze durch Absätze kenntlich gemacht sind.

Besonders zu achten ist endlich auf scheinbar sinnlose Zeichen, zumal wenn sie mitten im Brief stehen oder sich gar auf dem Briefumschlag oder sonst einer auffälligen Stelle in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen, wie in Bäckler's Brief das Zeichen S. 2 Z. 13 a. E., das sich auch auf dem als Briefumschlag benutzten Papierstreifen neben G.'s Namen befindet und dahinter Z. 16 die ganz unvermittelte Klammer. Meist wird man an solchen Stellen das Alphabet finden, falls es nicht am Anfang des Ganzen steht, wie in einem späteren Schreiben Bäckler's, oder am Ende. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich in solchen Alphabeten häufig besondere Zeichen für ch, ck, fz, tz u. dgl. finden, dies ist besonders zu vermuthen, wenn die Zahl der verschiedenen Ziffern über 25 beträgt, doch ist dabei auch mit dem Vorhandensein von blinden Zeichen (non valeurs) zu rechnen.

Die Zahlen sind bei obigem Brief von mir vor die einzelnen Reihen gesetzt, um ein Vergleichen mit der Uebersetzung und die Angabe von Besonderheiten zu erleichtern, im Uebrigen stellt derselbe eine genaue Pause der Urschrift dar. Gelernt hat Bäckler die Schrift, wie er mir gesagt hat, von Kö., der sie ihm gelegentlich einmal gezeigt habe, als er ihn im Planwagen von Krivitz mit nach Schwerin nahm, auch hat Kö. ihm zuweilen in diesen Zeichen geschrieben, wenn auch nur gleichgültige Sachen; die Winkelschrift, mit der er

Digitized by Google

sich bei seinem Verhör in Hamburg 1884 herausgeholfen hat, will er von einem Schulgenossen in Krivitz früher gelegentlich einmal gelernt haben. Kö.'s Schrift habe er in Hamburg nicht verrathen, weil er diesem versprochen gehabt hätte, darüber zu schweigen. Woher Kö. die Schrift hat, war nicht zu ermitteln.

Bäckler hat die Geheimschrift auch im Zuchthaus zu Dreibergen noch wieder zu gleichem Zweck benutzt. Einen Brief an G. hat er einem Mitgefangenen gegeben, in dessen Strohsack er nach dessen Entlassung in kleinen nicht aufbewahrten Fetzen gefunden worden ist.

Ein zweiter Brief an G., der von ihm mit sehr blasser Tinte auf einem die Kostenrechnung über seinen Process enthaltenden halben Bogen geschrieben ist, hat sich beim Ausräumen des Holzstalles dort gefunden und ist noch erhalten. Auf anderthalb engbeschriebenen Seiten enthält er in deutscher Schrift eine genaue Anweisung an G., wie, wo und für welches Geld er Zeugen zur Ermöglichung eines Wiederaufnahmeverfahrens suchen solle, dann folgt am Rande zusammengedrängt ein vollständiges Alphabet der Geheimschrift, das sich dadurch auszeichnet, dass es die oben mitgetheilten Zeichen für x, y und q enthält und darunter steht in Geheimschrift die ausführliche Mittheilung, dass er schon einem anderen entlassenen Gefangenen, der zu G. kommen wolle, genauen Bescheid gegeben habe, doch traue er diesem Menschen nicht; wenn er „ehrlich" sei, sei er allerdings zu Allem gut, desshalb möge G. ihn prüfen. Ganz am Schluss endlich steht zweimal in deutscher und lateinischer Schrift G.'s inzwischen geänderte Adresse, die er also doch auch im Zuchthaus erfahren haben muss. Dieser Brief zeigt im Uebrigen keine Abweichungen vom vorigen, nur findet sich hier merkwürdiger Weise der sonst nur von Kö. und G. verwendete Bogen über dem w und ch, also 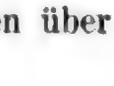 und 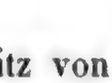

Aus diesem andauernden Besitz von Papier selbst im Zuchthaus ergiebt sich übrigens wieder, wie zweckwidrig die heutige Einrichtung ist, den Sträflingen Anklagen, Urtheile, Kostenrechnungen u. dgl. in corpore zuzustellen, anstatt sie ihnen zu verkünden oder höchstens auf bestimmte Zeit zur Einsicht zu geben. Würde ihnen sorgfältiger alles Schreibmaterial vorenthalten, so würde man sicher, wie auch unser Fall illustrirt, mancher unverhofften und unberechtigten Wiederaufnahme, deren Zustandekommen hinterher Niemand begreifen kann, den Weg sperren.

Eine andere Geheimschrift ist mir im vorigen Sommer unter den Papieren eines Bettlers aufgefallen. Diese Papiere der Landstreicher

Digitized by Google

bieten eine herrliche Fundgrube für interessante Dinge aller Art, und man sollte deren peinlich sorgfältige Durchsicht niemals unterlassen. Ausser einer Unzahl gefälschter Papiere wird sich nach und nach auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Geheimschriften finden.

Der am 5. November 1850 zu Warin i. M. geborene Schirmmacher Karl D. war in einer Besserungsanstalt erzogen, hatte in den Jahren 1863 bis 1901 dreissig Bestrafungen erlitten wegen Bettelns, Landstreichens, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Gewerbevergehen und Gewaltthätigkeiten und hatte auch mehrmals mit dem Landarbeitshaus Bekanntschaft gemacht. Gearbeitet scheint er nie recht zu haben, doch will er auf seinen Wanderungen nur bis nach Hamburg, Holstein und Hannover gekommen sein.

In seiner Brieftasche fand sich auf einem langen schmalen Papierstreifen folgendes Alphabet:

a b c d e f g h i k l m n o p

q r s t u v w x y z

Wie er mir weiter mittheilte, hat er das Zeichen für tz gebraucht und auch für Doppellaute besondere Zeichen gehabt, so für au, für ai, für eu, für oi. Eine Zeichensammlung zu abgekürzter geheimer Wiedergabe ganzer Worte, die nach seiner Angabe seit lange zwischen seinen Papieren gelegen habe, war nicht aufzufinden. Das Alphabet wollte er früher einmal aus einer Bergedorfer Zeitung abgeschrieben haben. In seinen Papieren fanden sich neben allerhand Malereien, halb verkehrten Abschriften lateinischer und deutscher Verse und dergl., die er aus Langerweile angefertigt haben wollte, folgende zum Alphabet passende Schreibversuche:

Glas II Sch. a 60

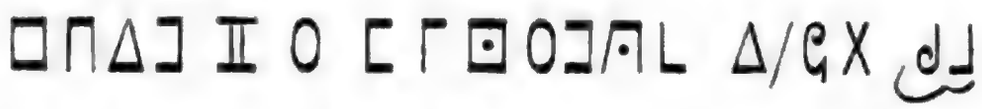

Digitized by Google

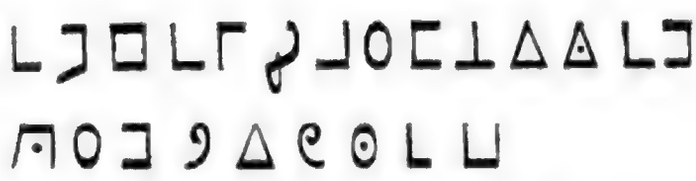

und seitwärts davon

Zunächst wollte er von der ganzen Schrift, die er früher allerdings geläufig geschrieben habe, nichts mehr wissen, auf einiges Zureden hin versuchte er sodann die Entzifferung obiger Schriftprobe mit dem Bemerken, das seien aus Langerweile gemachte Versuche gewesen, die fast vergessene Schrift wieder zu üben, und es falle ihm besonders schwer wieder einen Sinn hinein zu bekommen, da sie meist auf der Landstrasse aufgeschnappte Brocken, theils polnischer, theils rumänisch-zigeunerischer Herkunft enthielten, deren Bedeutung ihm selber nur theilweise klar sei.

Das Zigeunerisch habe er daher, dass er 1874 eine Zeit lang mit einer Zigeunerfrau und ihren beiden Töchtern, die er in Hamburg kennen gelernt habe, gewandert sei.

Die erste Reihe heisse: „Glas 2 Schirme a/60 Pfennig." Glas sei ein Mann in Bergedorf gewesen, für den er gearbeitet habe, dass am Ende ein r statt des ähnlichen s der Geheimschrift stehe, sei ein Versehen, ebenso wie er in „Schirme" versehentlich statt des c das ähnliche d seiner Schrift genommen habe.

In Reihe 2 heissen die ersten 5 Buchstaben „logne" = lumni, Zigeuner-Ausdruck für Hure. Vielleicht habe die ganze Reihe = lumni mirjacken werden sollen, d. h. dummes oder schlechtes Hurenmensch, wie er den Ausdruck von den Zigeunern gehört habe.

Das erste Wort in Reihe 3: „sance" habe er von Polen gelernt für „gutmütig"; mit dem nächsten Wort „Mimosa" sei die Blume gemeint.

Die drei letzten Zeichen dieser Reihe und die fünf ersten der nächsten Zeile: „inpeerged" seien wieder rumänisch-zigeunerisch und sollten „Langeweile" bedeuten. Was die übrigen Zeichen dieser Reihe bedeuten sollten, sei ihm selber unklar, ob es vielleicht: „ladje schabo" = rum.-zig. „guter Junge" habe werden sollen oder was sonst, könne er nicht mehr angeben.

Die letzte Reihe: „mirjacken" = „schlecht, dumm", habe vielleicht auch „mirjack fackeln" werden sollen = „schlecht geschrieben".

In das seitwärts davon Stehende vermöge er keinerlei Sinn zu bringen.

Ob der Mann mir über die fremdsprachlichen Brocken die

Digitized by Google

Wahrheit gesagt, vermag ich von hier aus nicht zu bestimmen, ich gebe diese also unter allem Vorbehalt und will nur bemerken, dass der Mann, der übrigens noch im Landarbeitshaus zu Güstrow steckt, in seinem ganzen Wesen nicht den Eindruck macht, als ob er löge.

Endlich fand ich neulich in den Papieren eines ganz jungen noch unbestraften Burschen, der wegen Bettelns eingeliefert war, einen Ansatz zu einer Geheimschrift, deren Fortsetzung ich leider nicht in Erfahrung bringen konnte.

Als Merkwort diente: „zwölfhundert", in dem zwölf verschiedene Buchstaben vorkommen und keiner doppelt. Für jeden dieser Buchstaben wurde dann die seiner Stellung im Wort entsprechende Zahl gesetzt, also z. B. z = 1, f = 5, t = 12. Darunter standen Uebungen in dieser Schreibart wie Freund = 5. 11. 10. 7. 8. 9; Uhr = 7. 6. 11; Löffel = 4. 3. 5. 5. 10. 4; Retter = 11. 10. 12. 12. 10. 11 und dergl. Ein Wort, das die übrigen 13 Buchstaben enthält und einen Sinn hat, dürfte allerdings schwer zu finden sein, doch würde es ja auch genügen aus einer Zusammenreihung dieser Buchstaben beliebige Lautverbindungen zu bilden, die ein Merken der Reihenfolge mit Sicherheit ermöglichten, ganz abgesehen davon, dass solch Nothalphabet meist schon seine Dienste thun wird, wenn es nur die gebräuchlichsten Buchstaben enthält. Auf q, x, y, c oder k, v oder w, b oder p kann sehr wohl verzichtet werden, ohne eine Verständigung allzusehr zu erschweren.

Aus dem Beispiel dieses jungen Anfängers, der noch nicht mit den Behörden in Conflict gekommen war, sehen wir, dass unsere Kunden im Frieden schon für den Krieg rüsten. Das sollten auch wir Kriminalisten alle beherzigen, dann würden wir im Ernstfall mancher Kriegslist gewappneter gegenüberstehen.

Digitized by Google

VII.

Beiträge zur Lehre des Sachbeweises, insbesondere der Fussspuren.

Von

Dr. **W. Schütze,** Assessor in Rostock.

(Mit 1 Abbildung.)

Vor einiger Zeit fiel mir ein altes Aktenbund in die Hand, dessen Gegenstand vor etwa 30 Jahren lange Monate hindurch ganz Mecklenburg in Aufregung versetzt hat, da es sich nicht nur um einen Mord, sondern zugleich um einen aussergewöhnlich gewiegten Thäter sowie um einen äusserst verwickelten Beweis handelte, der mit grosser Feinheit geführt wurde. Aus diesem letzteren Grunde erscheint mir die Wiedergabe dieses Falles in grossen Zügen von allgemeinem kriminalistischen Interesse.

Am Freitag 5. Mai 1871 hörten ein Dutzend Arbeiter, die auf dem Bahnplanum zwischen Alt-Karstädt und Grabow arbeiteten, in ihrer Nähe gegen 3¾ Uhr Nachmittags einen Schuss fallen, ebeno der Forstauditor v. B. und der Forstmeister P., die sich dort auf Jagd befanden, und der in seinem Hause befindliche Chaussegeld-Einnehmer B., doch ging niemand dem Schusse nach. Zwischen 3¾ und 4 Uhr hörte der Eisenbahnwärter R. das rasche Traben eines Pferdes durch die Tannen, eilte an den Bahnübergang des Gross-Laasch-Karstädter Weges, den ein erwarteter Zug jeden Augenblick passiren konnte, und fand dort an der bereits vorher von ihm geschlossenen Sperre einen reiterlosen Schimmel stehen.

Obwohl er weder an dem Thier, noch an Sattel- und Zaumzeug irgend etwas Verdächtiges bemerken konnte, eilte er doch, da er glaubte, das Thier gehöre dem Forstmeister P., und da er ein Unglück befürchtete, sogleich zu den oben genannten Arbeitern am Bahnplanum. Einer derselben sass sogleich auf und verfolgte die frischen Pferdespuren, die an die Tannenkaveln 72/73 heranführten; da das Pferd aber vor diesem Dickicht plötzlich stark scheute und sich beim einstweiligen Suchen nichts weiter fand, auch die Pferdespuren sich in den Tannen

Digitized by Google

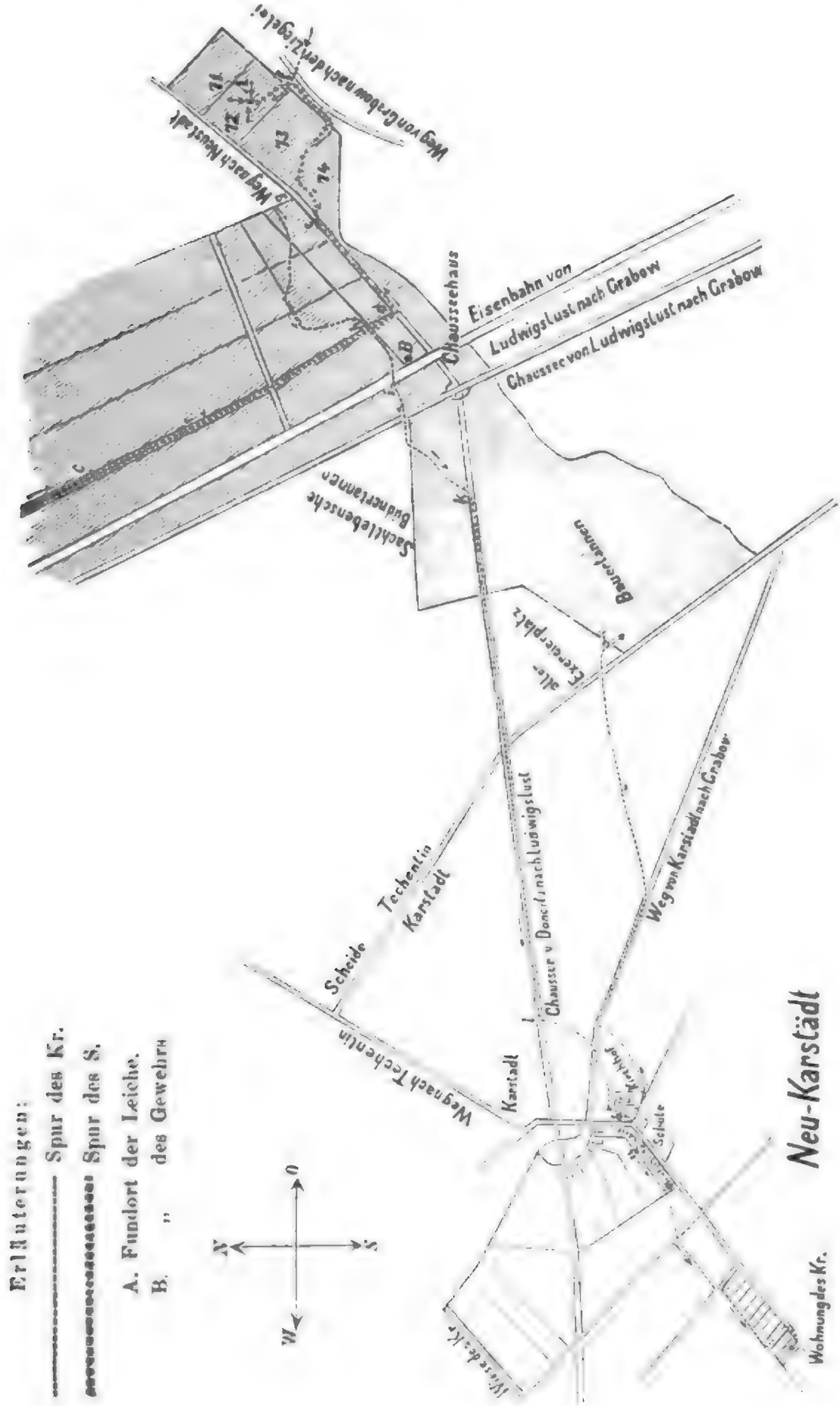
Erläuterungen:
Spur des Kr.
Spur des S.
A. Fundort der Leiche.
B. „ des Gewehrs
Weg von Grabow nach dem Ziegelei
Weg nach Neustadt
Chaussee
Eisenbahn von Ludwigslust nach Grabow
Chaussee von Ludwigslust nach Grabow
Sackl. Bauerstamm
Bauerstamm
Exercierplatz
Allee
Techentin
Karstadt
Scheide
Chaussee v. Dorf Karstadt nach Ludwigslust
Weg von Karstadt nach Grabow
Weg nach Techentin
Karstadt
Neu-Karstädt
Schule
Wohnung des Kr.
N
O
W
S

theilweise verloren, beschloss man das Pferd nach Ludwigslust zu bringen. Unterwegs traf der Reiter auf den Holzwärter Möhrer mit 10 Forstarbeitern, denen er von dem vor ½ Stunde gefallenen Schuss und dem Auffinden des Pferdes erzählte. Möhrer liess sogleich unter Verfolgung der Pferdespur systematisch den Forst absuchen, und nach ½ Stunde fand man in der dichten Tannenkavel 72 die Leiche des Rentier S. aus Ludwigslust in voller Bekleidung auf dem Rücken liegend. Der Rock zeigte einige Finger breit unterhalb der Herzgegend ein etwa 1½ Zoll im Durchmesser haltendes Loch, sonst waren keinerlei Spuren von Gewalt, auch keine Blutspuren zu bemerken. Unter dem linken Knie der Leiche war im weichen Boden eine frische tiefe Pferdespur sichtbar, ebenso hatten die beiden Hacken der Leiche einen tiefen Eindruck im Boden hinterlassen; dass der Körper nach der That an den Ort getragen sei, erschien ausgeschlossen, irgend welche verdächtigen Fussspuren Dritter fand man nicht. Nachdem das Grabower Magistratsgericht einen genauen Augenschein eingenommen, schaffte man die Leiche unter Zuziehung eines Arztes nach Grabow. Die dort am andern Tage vorgenommene Obduction und Section ergab, dass S. durch einen in die linke Oberbauchgegend eingedrungenen Schuss getötet sei, der aus einer Entfernung von etwa 20 Schritt abgegeben und etwas nach oben gerichtet den ersten Lendenwirbel rund durchschlagen, die grosse Bauchschlagader und die grosse untere Hohlvene zerrissen habe. In Folge der Verletzung des Rückgrats und der dadurch hervorgerufenen Lähmung der Beine musste der offenbar noch auf dem Pferde Getroffene sofort herabgestürzt und an der starken inneren Blutung in wenigen Minuten verstorben sein. Beim Entkleiden der Leiche fand sich im Hemde eine grosse bleierne Rundkugel, die etwas abgeplattet und mit Blut beschmuzt war. Da goldene Uhr und Ringe, sowie ein erheblicher Baarbetrag sich bei dem Todten fanden, konnte Raubabsicht den Thäter nicht geleitet haben. Es lag daher von vornherein der Verdacht nahe, dass S. das Opfer eines der ungezählten Wilderer geworden sei, die diese ungemein wald- und wildreiche Gegend aufzuweisen hat, und zwar verfiel man sogleich auf den Büdner Heinrich Kr. aus Karstädt, der so ziemlich im übelsten Leumund von allen stand. Damals erst 23 Jahre alt, war er doch schon vielfach, besonders wegen Gewaltthätigkeiten und Jagdvergehen vorbestraft und in Dorf und Umgegend allgemein gefürchtet, mehr noch sogar, als sein wegen Verbrechen mehrfach vorbestrafter Vater und seine wie dieser ebenfalls im Geruch des Wilderns stehenden 3 Brüder. Acht Tage vor dem Mord hatte er die Wittwe Sch., mit der er schon längere Zeit in wilder Ehe gelebt

hatte, und deren Vater von einem Jäger beim Wildern erschossen war, geheirathet und hatte an dieser eine Frau gefunden, auf die er sich verlassen konnte. In allen wider ihn geführten Untersuchungen hatte er sich ausserdem als gewandter und beharrlicher Lügner bewährt.

Als man ihn, zunächst auf blinde Vermuthung hin, noch in der Nacht nach der That aus dem Bett heraus verhaftete, war er völlig unbefangen und klagte nur über Stiche in der Brust und ein eiterndes Geschwür unter dem Ballen des linken Fusses, das ihn am Gehen hindere und es ihm schon seit 8 Tagen unmöglich gemacht habe, Stiefel anzuziehen. Deshalb habe er sich auch den Pastor zu seiner Hochzeit in's Haus kommen lassen müssen und sei gezwungen gewesen, meist das Bett zu hüten. Dabei bleibt er während der weiteren Verhandlung, und als ihm nachgewiesen wird, dass er am Mittwoch 3. Mai mit seiner Kuh nach Ludwigslust gewesen sei, erinnert er sich dessen allerdings, fügt aber hinzu, dass er seine grossen Stiefeln angehabt und doch für diesen Marsch am Donnerstag und Freitag habe liegen müssen. Die ärztliche Untersuchung ergab, dass der linke Fuss geschwollen war, und dass sich unter seinem Ballen eine Eiterbeule befand. Das Gehen sei dadurch nicht unmöglich gemacht, aber doch erschwert, und die linken Schritte würden bei unbefangenem Gehen kürzer sein als die rechten.

Thatsächlich stellte sich denn auch heraus, dass Kr. am Freitag Nachmittag unterwegs gewesen war. Er gab an, er sei gegen 2 Uhr aufgestanden, um „mal nach seiner Wiese zu sehen". Er habe Pantoffeln angezogen, seine schwarzlederne Arbeitstasche umgehängt und habe in dieser einen leinenen Beutel mit ein paar Händen voll Grassamen mitgenommen, die er aus der Kuhkrippe zusammengekratzt habe. Sein Nachbar habe ihm nämlich ein paar Wochen vorher erzählt, ein anderer Büdner habe ihre Wiesen zunichtgefahren, da habe er sich den Schaden mal ansehen und die Traden wieder aussäen wollen, letzteres habe er auch ausgeführt. Die am 15. Mai vorgenommene sachverständige Besichtigung ergab jedoch, dass in der letzten Zeit keinerlei frische Aussaat dort erfolgt sei.

Hinzukam, dass ihn die Einliegerfrau Frank vom Ulrich'schen Hausacker aus gesehen hatte, wie er bald nach Mittag vom Dorf her auf den Kirchhof zuging (sie befand sich auf Punkt a, er etwa auf b der Zeichnung), also in ganz andrer Richtung, als nach der Wiese. Um 4 Uhr 10 bis 15 Minuten ferner war der Sohn des Lehrers H. mit 2 Mädchen am 5. Mai in den hinter der Schule belegenen Garten zum Graben gegangen; als sie ½ bis 1 Stunde gearbeitet hatten sahen sie Kr., den sie genau erkannten, auf 50—60 Schritt Entfernung in dem zu

Digitized by Google

den Häuslereien führenden Wege gehen. Als ihm jedoch zwei Leute entgegenkamen, bog er, als ob er eine Begegnung vermeiden wollte, von dem geraden und nächsten Weg zu seiner Wohnung ab und ging über den Ulrich'schen Hausacker und die dranstossende Wiese auf die Rückseite der Häuslereien zu, ist dann aber nicht in seine Hinterpforte hineingegangen, sondern über ein Nachbargrundstück kurz vor seinem Hause auf die Vorderstrasse zurückgekehrt und von vorn ins Haus gegangen. Die Leute, die ihm entgegengekommen, waren um 5 Uhr aus Neu-Karstädt weggegangen, haben ihn aber nicht erkannt, und die Häuslerfrau Timm endlich hat ihn gegen 5 Uhr von dem Wege hinter den Häuslereien kurz vor seinem Hause abbiegen gesehen nach der Vorderstrasse, wie sie meint, weil er nicht über bestelltes fremdes Kartoffelland wollte; dieselbe Erklärung hat auch Kr. selber gegeben.

Noch wichtigere Ermittlungen hatte inzwischen das zahlreiche Forstpersonal gemacht, das sich schon deswegen für die Sache lebhaft interessirte, weil es sich um einen gefürchteten Wilddieb handelte.

Zunächst hatte man festgestellt, dass der Reiter den Weg c bis d entlang gekommen, dort in den Weg d bis e eingebogen war, diesen bei e verlassen hatte, um einem kleinen Fusssteig durch die Tannenkavel 74 folgend hinter Kavel 73 an dem Weg, der von Grabow nach der Ziegelei führt, entlang zu reiten. Dicht hinter dem Beginn der Kavel 72 ist er dann über den Graben gesetzt und bei f in's Dickicht hinein getrabt bis zur Stelle A, wo ihn der tödtliche Schuss ereilt hat.

Südöstlich von der Stelle, wo der Reiter in das Dickicht gesprengt war, hatten sich auf dem Wege Grabow-Ziegelei drei auf das Dickicht gerichtete Fussspuren gefunden, deren Urheber es offenbar eilig gehabt hatte, denn der Sand war nach vorn weggestossen gewesen, und eine entsprechende Fussspur fand sich bei f am unteren jenseitigen Grabenrand.

Diese 4 Spuren, die von einem verhältnissmässig kleinen Stiefel herrührten, zeigten dieselben Maasse und das übereinstimmende auffallende Merkmal, dass der rechte Hackenabsatz nach hinten und aussen und vor Allem die ganze rechte Sohle nach aussen stark übergetreten und besonders tief eingeprägt waren. Weitere Spuren waren in unmittelbarer Nähe nicht auffindbar, da nur der Fusssteig und der Graben sandig waren, die übrige Umgebung aber Moosboden zeigte, in dem keine Abdrücke menschlicher Füsse wahrnehmbar waren. Ferner hatte man Spuren ganz gleicher Beschaffenheit bei g wieder aufgefunden, die, wegen ihrer grossen Abstände offenbar von einem

Digitized by Google

laufenden Menschen verursacht, in der Richtung nach h hin führten. Hier war der Mensch scheinbar ein paar Mal vorsichtig umhergetreten, ehe er sich über die freie Schneise wagte, und am Bahnplanum endlich verloren sich die Spuren.

Zufälliger Weise liess sich auch mit ziemlicher Genauigkeit die Entstehungszeit der Abdrücke feststellen, da es am 4. Mai zuletzt geregnet hatte, sie aber noch keinen Regen bekommen hatten, und da eine der Spuren vom Wagen des Forstmeisters überfahren war, der nur am 5. Mai Abends des Weges gekommen war. Darnach konnten sie nur am 5. Mai entstanden sein.

Jenseits des Bahnplanum hatte sich die Spur wieder gefunden, hatte über die Ludwigslust-Grabower Chaussee bei i in die sogenannten Sachtleben'schen Büdnertannen und bei k von dort auf die Dömitz-Ludwigsluster Chaussee geführt, auf deren rechtem Fussbanket sie sich bis kurz vor Karstädt hatte verfolgen lassen. Auch hier waren die oben erwähnten Eigenthümlichkeiten hervorgetreten, besonders der tiefe Eindruck der hinteren äusseren Seite des rechten Hackens. Bei l fand sich dann die Spur auf einem grasbewachsenen von der Dömitz-Ludwigsluster Chaussee auf den Karstädt-Grabower Weg führenden Fusssteig, durchquerte dann, die kleine Ecke des ordentlichen Weges abschneidend, die Roggensaat und führte auf die Nordwestecke des Kirchhofs zu, die man vom Schulgarten aus erblickt. Der Weg vom Fundort der Leiche A bis Kr.'s Wohnung, wie ihn diese Spuren nahmen, verlangt für gewöhnlichen Schritt 50—60 Minuten.

Endlich hatten die Forstleute dieselbe Spur noch entdeckt in der Richtung von der Südostecke des Kirchhofs im Bogen über die Roggensaaten pp., den Karstädt-Grabower Weg, den Karstädter Berg und den alten Exerzierplatz, bis sie bei m in die Karstädter Bauertannen mündete, an dem gewöhnlichen Einsprung der Karstädter Wilderer in das Jagdgebiet. Alle diese Spuren waren deutlich kennbar gewesen an ihrer besonderen oben beschriebenen Eigenthümlichkeit, hatten sich fast überall allein gefunden, so dass Irreführung durch andere Spuren ausgeschlossen schien, und waren offensichtlich erst nach dem starken Regen des 4. Mai erzeugt.

Nachdem am 7. Mai dann eine Haussuchung bei Kr. stattgefunden, die ein Paar in ihren Maassen genau zu den Spuren passende Halbstiefel zu Tage gefördert hatte, ging das Gericht an den Vergleich dieser mit den einzelnen Abdrücken. Dabei fiel besonders auf, dass der rechte Absatz der aussen und hinten abgelaufen gewesen war, einen von Kr. selbst aufgesetzten Fleck mit unregelmässigem Nägelbeschlag zeigte, dessen genaues Bild sich noch jetzt bei einigen Ab-

drücken auf dem Banket der Dömitzer Chaussee, auf dem Acker beim alten Exerzierplatz und auf dem moorigen Grund des Ulrich'schen Hausackers erkennen liess. Den tiefen Eindruck des rechten äusseren Hacken erklärte man sich damals hauptsächlich durch den auf den rechten Stiefelabsatz aufgesetzten Fleck, der nur dessen äusseren und hinteren Theil bedeckte, so dass diese Partieen die Innenseite bedeutend überragten.

Man passte diese Stiefel überall in die Spuren ein, von denen man „wegen des sandigen Bodens leider keine genauen Modellabschnitte in Papier nehmen konnte", und stellte mit Befriedigung fest, dass sie überall vorzüglich passten, ja in den tieferen Spuren fielen die Stiefel von selbst in eine solche Lage, dass die Schäfte so aufrecht standen, wie die menschlichen Beine beim Gehen. Dies Manöver machte man auch mit der Spur am Grabenrand bei der einzigen in unmittelbarer Nähe des Thatortes damals noch erhaltenen Spur. Auch zog ein Gerichtsmitglied den rechten Stiefel an und trat damit im weichen Acker neben dort gefundene tiefe verdächtige Spuren. Die Abdrücke glichen jenen zum Verwechseln genau.

Endlich maass man an den verschiedensten Stellen des durch die Spuren bezeichneten Weges die Schrittlängen und entdeckte, dafs die Schritte mit dem linken Fuss regelmässig kürzer waren, als die mit rechten.

Zur Sicherheit wurde noch in sämmtlichen 34 Häusern Karstädts nach allem vorhandenen Schuhzeug umgesucht, doch fand sich nichts, was zu den Spuren hätte passen können. Eine gleiche Umsuche in dem benachbarten Neu-Karstädt musste unterbleiben, da dort inzwischen die Pocken ausgebrochen waren.

Endlich fand sich noch ein Beweisstück wesentlichster Art. Weder in Kr.'s Wohnung, noch sonstwo war eine Büchse auffindbar gewesen, mit der die That ausgeführt sein konnte, nachdem aber das Kriminalkollegium 100 Thaler Belohnung für deren Entdeckung ausgesetzt hatte, wurden die Nachforschungen allerseits mit solchem Eifer betrieben, dass sie schliesslich zum Erfolg führten.

Am 3. Juni Morgens gegen 6 Uhr suchte der Holzwärter Möhrer, der schon grosse Strecken des Moosbodens mit eisernen Harken hatte abklopfen lassen, in einer Dickung junger Tannen, als ihm bei B der Zeichnung eine Stelle auffiel, an der das Moos nicht die gleiche frische Farbe, wie in der übrigen Umgebung hatte. Er untersuchte daher den Platz genauer und fand in einem nach Ausrodung einer Tannenwurzel zurückgebliebenen Loch eine Büchse, einen leinenen Beutel mit 6 Kugeln, eine Blechschachtel mit 28 Zündhütchen, ein

Digitized by Google

hölzernes Pennal, sowie eine Blechflasche mit Pulver und ein blechernes Pulvermaass, die Büchse hatte am Kolben eine Schiebeklappe, unter der eine Anzahl Kugelpflaster lagen.

Die Büchse wurde zunächst dem 65jährigen Hofbüchsenmacher Gr. vorgezeigt, einem alten Trunkenbold, der in dem Rufe stand, dass er für die Wilderer der Gegend arbeite. Er war an dem Tage nüchtern, besah das Gewehr gründlich und gab dann in ernster Weise die Auskunft, dass er es kenne. Im Sommer 1870 habe ihm, als er mal bei dem wegen Wilderns berüchtigten Altentheiler Bl. gewesen sei, in dessen Stube die alte Einliegerfrau Möller eine Büchse gebracht, mit dem Ersuchen ihr diese für ihren Sohn Julius, den Kartoffelhändler, gegen eine Flinte umzutauschen, er habe das Gewehr, das auch Kr.'s gleichnamiger Schwager kenne, damals mitgenommen und geprüft, aber zurückgegeben, im Spätherbst 1870 sei dann der Beschuldigte Kr. mit derselben Büchse und einer Pistole bei ihm gewesen und habe verlangt, er solle ihm das Schloss der Pistole auf die Büchse setzen und ihm diese auch neu schäften, da er aber schon früher schlechte Geschäfte mit Kr. gemacht habe, so habe er sich geweigert, die Arbeit auszuführen, eh' jener Geld vorzeige. Darauf sei der Handel unterblieben. Da er seit 36 Jahren Büchsenschäfter sei, erkenne er jede Waffe, die er einmal ordentlich besehen, mit Sicherheit wieder, so auch diese Büchse die inzwischen durch Verkürzung des Schaftes zum Auseinandernehmen eingerichtet und mit einer von Laienhand gefertigten dickeren Backe versehen sei, damit sie sicherer liege.

Mutter Möller und Sohn Julius, wie Altentheiler Bl. und Schwager Kr. wussten natürlich von dem allen nichts und meinten, das müsse der ewig betrunkene Gr. sich einbilden, doch blieb dieser, obwohl auch der Beschuldigte ihm mit grosser Bestimmtheit in's Gesicht leugnete, fest bei seinen Angaben. Man zeigte die Waffe daher dem Regierungsbüchsenmacher Gr. sen. aus Ludwigslust, der zunächst meinte, er kenne sie nicht, nach genauerer Besichtigung aber angab, sie komme ihm doch bekannt vor, er glaube, er habe vor einigen Jahren Hahn und Korn daran gemacht. Sein inzwischen aus dem Krieg zurückgekommener Sohn Adolf stellte sodann fest, dass sein Vater an der jetzt durch Verkürzung des Schaftes, Aufschraubung einer neuen Backe und andere Färbung bedeutend veränderten Büchse am 6. Juli 1867 für Glaser Fr. den Hahn gefertigt habe, der an der Form des beim Auseinandernehmen sichtbar gewordenen Zeichens seines Vaters auf dem Schlossblech kenntlich sei. Da der Vater diese Angaben vollinhaltlich bestätigte, wurde der Glaser Fr.

vernommen, welcher die Büchse als vermuthlich mit der identisch erklärte, die er vor Jahren an den Bäcker Dehn in Grabow verkauft habe. Auch dieser, der inzwischen als Arbeitsmann nach Hamburg verzogen war, wurde zur Stelle geschafft, erkannte die Büchse und als deren Käufer von ihm den Julius Möller bestimmt wieder und gab dabei Einzelheiten an, die jeden Zweifel an der Wahrheit ausschlossen. Dadurch waren die Aussagen des Hofbüchsenmachers Gr. hinreichend bestätigt, und man konnte als festgestellt ansehen, dass die Büchse dem Beschuldigten Kr. gehört habe.

Den Schlussstein des Beweises bildeten folgende Feststellungen.

Man goss in einer der vor Kurzem gelegentlich eines andern Verfahrens bei Kr. beschlagnahmten Kugelformen einige Kugeln, und siehe da, diese zeigten am Dorn und an der Naht genau dieselben in Folge Ausbruchs des zur Verhinderung einer Verschiebung der Formhälften bestimmten Zapfens charakteristischen Unregelmässigkeiten, welche die im Walde bei der Büchse gefundenen Kugeln aufwiesen.

Die Kugel aber, welche bei der Leiche gefunden war, hatte dasselbe Kaliber wie die eben beschriebenen und zeigte dieselben 8 Züge, die die im Walde gefundene Büchse aufwies, nur waren die unbenutzten Kugeln eine Kleinigkeit grösser, doch übertrafen sie das Büchsenkaliber nur um so viel, als sich zur Erhöhung der Treffsicherheit empfiehlt.

Die sämmtlichen Kugeln wurden sodann der Medicinalcommission zu Rostock eingesandt, die feststellte, dass das absolute Gewicht der bei der Leiche gefundenen Kugel = 26,80 g, das der 6 bei der Büchse gefundenen 24,92 und 26,59 bis 27,05 g betrage, jene also von diesen nicht mehr abweiche, als deren Gewicht unter einander. Solche kleine Verschiedenheiten erklären sich nach sachverständigem Erachten bei Kugeln derselben Form schon durch mehr oder minder gründliches Abkneifen des Gusszapfens.

Das specifische Gewicht der benutzten Kugel betrug 11,353 g, das von zweien der gefundenen 11,262 und 11,272 g. Da nun aber Blei, wenn es einem Druck ausgesetzt wird, wie das Geschoss beim Durchpressen durch die Züge des Laufes und beim Aufschlagen auf den Knochen, an Dichtigkeit und damit an specifischem Gewicht zunimmt, so behämmerte man die bei der Büchse gefundene Kugel von 11,272 g spec. Gew. entsprechend der Abplattung der bei der Leiche gefundenen und bewirkte dadurch bei ihr ein specifisches Gewicht von 11,349 g. Es ergab sich also für beide Kugeln ein gleiches specifisches Gewicht (die kleine Abweichung von 0,004 g kann bei der limitativen Art des Verfahrens nicht in Betracht kommen).

Zur chemischen Untersuchung nahm man von der bei der Leiche gefundenen Kugel sodann ein Stück ab und stellte die alte Form durch ein mit Wachs angeklebtes Gipsstückchen wieder her. Das so gewonnene Stück Blei wurde in reiner Salpetersäure gelöst, die Lösung mit Wasser verdünnt und hingestellt, bis das ungelöste Zinnoxyd sich flockig abgeschieden hatte. Das Gemisch wurde durch schwedisches Papier filtrirt, $^1/_{20}$ des Filtrats in einer Platinschale eingedampft und durch Zusatz von Schwefelsäure und wiederholtes Eindampfen das salpetersaure Blei in schwefelsaures verwandelt; dies wog nach mässig starker Erhitzung 0,136 g. Das ergab mal 20 eine Menge von 2,72 g schwefelsaurem Blei, der 1,859 g metallisches Blei entsprechen. Das Gewicht des in der Luft geglühten Filterinhalts betrug abzüglich 1 mg Filterasche 0,0025 g Zinnoxyd gleich 0,00195 g metallischem Zinn. Die untersuchte Bleimasse enthielt danach 99,895 Proc. Blei und 0,105 Proc. Zinn. Ausser Blei und Zinn waren nur geringe Spuren von Eisen nachweisbar. Bei ganz gleichem Verfahren ergab eine der bei der Büchse gefundenen Kugeln 99,901 Proc. Blei und 0,99 Proc. Zinn, sowie ebenfalls Spuren von Eisen. Auch die chemische Zusammensetzung ist also eine gleiche, der Unterschied von 0,006 Proc. ist auf Versuchsfehler zurückzuführen.

Der Beschuldigte blieb bei Mittheilung aller dieser Ergebnisse ebenso gemüthsruhig und gelassen, wie bei Vorzeigung der Leiche und Auffindung des Gewehrs, die übrigen Wilddiebe der Umgegend konnten ihr Alibi nachweisen.

Das Kriminal-Kollegium zu Bützow verurtheilte den Kr. auf Grund dieses Thatbestandes und Beweises nach § 214 StGB. wegen vorsätzlicher nicht mit Ueberlegung ausgeführter Tödtung zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, indem es annahm, dass S. ihn bei der Jagd ertappt, ihm, als er zu entfliehen suchte, in's Dickicht nachgesprengt und dort von ihm erschossen sei, Kr., der schon mehrfach vorbestraft war, und gegen den noch ein Verfahren wegen Wilderns schwebte, sich in der Bestürzung und Bedrängniss nicht anders zu helfen gewusst habe.

Der Fall ist kriminalistisch m. E. besonders lehrreich, weil er zeigt, wie viel sicherer und erfolgreicher man mit Realien arbeiten kann, als mit dem üblichen Mittel der blossen Zeugenaussagen.

Niemand hatte den Kr. in der Gegend des Thatortes gesehen, seine Verwandten und Bekannten suchten ihn nach Möglichkeit herauszulügen, indem sie ebenso wie er sein Beingeschwür u. dgl. geschickt verwendeten, die Zeugenaussagen über die Zugehörigkeit des Gewehrs griffen ja sehr fein und sicher in einander, liessen aber immerhin

Digitized by Google

einen Irrthum nicht als ausgeschlossen erscheinen, zumal der Hauptzeuge ein verrufener selbst wildernder Trunkenbold war. Auch die Vergleiche der Kugeln ergaben nur, dass sie nicht verschieden seien, was bei der Gleichartigkeit des in derselben Gegend bezogenen und verwendeten Materials nicht immer allzuviel besagt. Alle diese Beweise waren also theils schwankend, theils ebenso wie der, dass man keinen andern hatte, dem man die That hätte zutrauen können, zumal die andern bekannten Wilderer ihr Alibi erwiesen hatten, nur negativer und einschränkender Art, von wirklich ausschlaggebender Bedeutung konnte nur das Uebereinstimmen der Eigenthümlichkeiten sein, welche die Gussnähte der in einer der bei Kr. beschlagnahmten Formen gegossenen und der bei der Büchse gefundenen Kugeln zeigten, sowie vor Allem der Fussspurenbeweis, bei dem allerdings trotz aller Sorgfalt — man hatte über die den Hin- und Rückweg bezeichnenden Spuren sogleich von einem Fachmann eine Skizze anfertigen lassen, die unserer Karte zu Grunde liegt — manches bedenklich erscheinen muss.

Obwohl eine grosse Anzahl Spuren im Sand- und Lehmboden, wie in Acker- und Moorerde zur Verfügung standen, ist kein Gipsabguss genommen, und die einzige brauchbare Spur unmittelbar beim Thatort wurde kühnlichst geopfert, indem man, obwohl sie sich im losen Sand befand, den Stiefel hineinpasste, ein Verfahren, das nur dann verzeihlich scheint, wenn die Spur gemessen, beschrieben, photographirt und abgeformt ist, so dass man mit diesem unschätzbaren Werthgegenstand nun auch diesen Versuch machen kann. Ob ein Schwurgericht auf diese ihm nicht ad oculos demonstrirten Beweise hin verurtheilt hätte, ist wohl mehr als zweifelhaft, es sei denn, dass die Volksstimme ihre bei den Schwurgerichten besonders gefährliche Wirkung geäussert hätte.

Besonders beweisend erscheint bei dieser Spur die durch Kr.'s damaliges Beinleiden bedingte verschiedene Schrittlänge, indem ihn das Geschwür unter dem Ballen des linken Fusses veranlasst hatte, mit diesem kürzer auszuschreiten, und da der Abdruck des unregelmässigen Bildes, welches die Anordnung seiner Schuhnägel bot, nur auf wenigen günstigen Stellen kenntlich gewesen war, die bei fast sämmtlichen Spuren feststellbare Eigenthümlichkeit, dass er den rechten Fuss zunächst hinten mit dem Absatz aufgesetzt und dann dessen Aussenseite sowie die Aussenseite der ganzen Sohle tief eingedrückt hatte, während dies beim linken Fuss nicht so der Fall war.

Auffallender Weise hat man diese Besonderheit damals scheinbar auf die Beschaffenheit des von Kr. selber schief versohlten rechten

Digitized by Google

Stiefels zurückgeführt, während sie an seiner Gangart liegt, die noch heute unverändert dieselben charakteristischen Merkmale zeigt. Die richtige Beurtheilung der Entstehungsart solcher Eigenthümlichkeiten in der Spur dürfte besonders dann wichtig werden, wenn der Verdacht sich noch auf keine bestimmte Person gelenkt hat, da man aus der Schrittlänge und der aus der Spur sich ergebenden Gangart häufig Schlüsse wird ziehen können, die fast unmittelbar zur Ermittlung des Thäters führen.

Das hat sich bald nach Kr.'s Entlassung aus 15jähriger Zuchthaushaft an ihm selber gezeigt.

Als am Abend des 17. April 1889 der Jäger Albrecht dicht bei Karstädt todtwund geschossen war, verhaftete man wieder noch in derselben Nacht den im Zuchthaus ergrauten, inzwischen schon wieder wegen Diebstahls bestraften Kr., der wie gewöhnlich sehr geschickt log und von seiner Frau darin nach Möglichkeit unterstützt wurde. Zwar genas der Jäger merkwürdiger Weise nach langem Krankenlager wieder und sagte aus, er habe, als er um 8 Uhr auf eine Lichtung gekommen sei, einen Menschen mit einem Gewehr vor sich gehen sehen und habe sich bemüht, ihn einzuholen. Der Mann habe unbekümmert, nur etwas schneller und offenbar mit dem Bemühen, ihm andauernd den Rücken zuzudrehen, seinen Weg fortgesetzt, und er habe allmählich Kr. in ihm erkannt. Auf 17 Schritt habe er ihn angerufen: „Halt, Gewehr ab," doch habe sich der Mensch, den er nun auch im Gesicht als Kr. erkannt habe, da plötzlich umgedreht, das Gewehr hochgerissen und ihm eine volle Ladung in den Leib gejagt, nun habe auch er zweimal geschossen, doch habe sein Gegner ihm einen zweiten Schuss versetzt, der ihn kampfunfähig gemacht habe, und sei dann ruhig seines Weges gegangen.

So bestimmt diese Aussage aber auch klingen mag, so wenig ausschlaggebendes Gewicht kann man ihr beilegen, wenn man bedenkt, dass die Jäger naturgemäss bei jeder derartigen Geschichte sofort auf den erst im letzten Herbst aus dem Zuchthaus zurückgekehrten berüchtigten Kr. muthmaassten, und dass die Begegnung Mitte April Abends 8 Uhr auf einer von hohem Wald umgrenzten Lichtung stattgefunden, sowie dass Albrecht, der damals ohne Frage in aufgeregter Spannung war, seinen Gegner im Gesicht nur einen kurzen Augenblick und nur auf 17 Schritt Entfernung gesehen hatte.[1])

1) Wie ich am 17. April d. J. durch Versuch festgestellt habe, sieht man an diesem Tage um 8 Uhr Abends einen entgegenkommenden Menschen bei besonders klarem Wetter gegen dunklen Hintergrund wie auf freiem Feld nur in so dunklen Umrissen, dass von einem Erkennen des Gesichts gar keine Rede sein kann. Dabei sind meine Augen über Durchschnitt scharf.

Digitized by Google

Anders schon lag es damit, dass Kr. am rechten Arm, den er beim Anschlag gebeugt gehabt haben musste, eine kleine frische Wunde hatte, als ob ein Schrotkorn von dem Kaliber, das Albrecht benutzt hatte, hindurchgeschlagen sei. Da die Eingangsränder abgestorben geschwärzt aussahen, wie nur bei frischen Schusswunden, und da die entsprechenden Löcher im Rockärmel so entstanden waren, dass die Fäden zerrissen, nicht beiseite geschoben waren, liess sich diese Verletzung nicht recht durch einen versehentlichen Forkenstich, den er von seiner Frau erhalten haben wollte, erklären.

Völlig überzeugend aber wurde der Beweis dadurch geführt, dass die Jäger (und das Gericht mit ihrer Hülfe), die Kr. seit seiner Freilassung genau beobachtet und seine Spur sorgfältig studirt hatten, diese am Thatort fanden, und von da fast bis Kr.'s Wohnung mit voller Sicherheit verfolgen konnten. Es war genau die hinten und aussen tief eingedrückte Spur des rechten Fusses, die schon 1871 in den damaligen Akten beschrieben war, und zwar fanden sich diese Eigenthümlichkeiten bei der stehenden Spur, beim Geh- und beim Laufschritt, so dass der Nachweis unzweifelhaft war, obwohl Kr. das Schuhzeug, das er getragen, wie sich aus einem bei seinem Bruder aufgefundenen frisch abgeschnittenen Schaft eines verhältnissmässig neuen Stiefels ergab, diesmal vorsichtiger Weise vernichtet hatte. Ohne die genaue Kenntniss und Beobachtung seiner Gangart wäre in diesem Falle ein ausreichend sicherer Beweis nicht zu führen gewesen, und solche bei besonders wichtigen Kunden rechtzeitig kennen zu lernen, sollten sich Gensdarmen und Forstleute im eignen Interesse stets angelegen sein lassen, wie es hier die Jäger gethan hatten.

Kr. ist jetzt eisgrau geworden, doch trotz 26jähriger Zuchthaushaft — er hat für den Fall Albrecht abermals 15 Jahre bekommen — ist sein Schritt flott und elastisch geblieben, und das dunkle Auge hat ein Feuer, das manchem Jüngling Ehre machen könnte. Er ist von einer Frömmigkeit im Zuchthaus, die an David Copperfield's prachtvolle No. 26 erinnert und lässt keine Gelegenheit unbenutzt, eine Wiederaufnahme oder gnadenweise Erledigung der beiden Mordsachen, deren Beschuldigungen er unentwegt mit Abscheu zurückweist, in die Wege zu leiten.

Auffallend ist, dass im Verlauf so vieler Jahre die mehrfach beschriebene Eigenthümlichkeit seiner Gangart sich um nichts geändert oder abgeschwächt hat. Als ich ihn neulich im Zuchthaus besuchte, zeigten seine Spuren unverkennbar die mehrerwähnten Besonderheiten, und der Wärter bekundete, dass er bei der halben Stunde Bewegung, die er täglich habe, seinen rechten Stiefel zwar nicht nach aussen

Digitized by Google

krumm gehe, dass aber dessen Oberleder nach aussen ausgedrückt und übergetreten sei. Man sieht, das Wesen der Gangart bleibt durch viele Jahrzehnte hindurch unverändert wie die Papillarlinien der Hand.

Welches unschätzbare Hülfsmittel richtig erkannte Besonderheiten der Spur zu gewähren vermögen, mag übrigens noch durch ein auf anderem Gebiet liegendes Beispiel aus meiner eignen Praxis dargethan werden.

Im Dorfe Grossen Klein bei Rostock hatte es Ende 1898, Anfang 1899 fünfmal gebrannt und zwar unter Umständen, die nothwendig auf Brandstiftung hinwiesen. Bei der Untersuchung des letzten Falles gelang es mir mit Hülfe des sehr tüchtigen Gensdarmerie-Wachtmeisters Gräper und des Dorfnachtwächters nach stundenlangem angestrengten Forschen eine zusammenhängende Spur zu finden, die von dem Hause einer der That verdächtigen Frau zur Brandstätte hin und von dieser nach dem Hause zurückführte. Dies war der einzige nennenswerthe Beweis. Die genaue Untersuchung der Spur ergab aber, dass er ausreichte.

Es war ein verhältnissmässig kleiner spitzer Frauenstiefel, dessen Hacken an der Innenseite ausgebuchtet war, also diese Form zeigte ◡, Stiefel mit solchen Absätzen, die im Dorf sonst nicht üblich waren, hatte die Frau in Gebrauch, und die Maasse derselben stimmten mit der Spur so vollkommen, dass die Frau selber zugeben musste, die Spur stamme von ihr. Doch was besagte das, weshalb sollte die Beschuldigte nicht, als sie den Feuerlärm gehört, wie alle andern Leute aus dem Dorf auch, nach der Brandstätte geeilt und dazu den nächsten Weg über die Felder benutzt haben? Bei genauer Prüfung der Spur zeigte sich aber, dass sie eine Unzahl kleiner rauher Rillen aufwies wie von einem groben gestrickten Stoff, und nach einiger Mühe liess sich mit Sicherheit feststellen, dass die Urheberin der Spur Strümpfe über den Stiefeln getragen hatte.

Das konnte nur geschehen sein, um die eigenthümliche Form der Stiefel zu verhüllen und die Spur unkenntlich zu machen, also nur von einem Menschen mit bösem Gewissen. Leider war der Ueberzug nicht dick genug gewesen, so dass die Stiefelform trotzdem mit aller Klarheit hervortrat.

Die Abdrücke der Strümpfe stimmten in Wollstärke, Maschenmass und -Weite genau mit den Strümpfen, welche die Frau besass, wenn sie auch die benutzten zur Sicherheit verbrannt hatte; so war der Beweis erdrückend. Noch in derselben Nacht gestand sie mir die That und ihre Genossen ein, und alle wanderten in's Zuchthaus, so dass die Leute im Dorf, in dem schon eine solche Panik herrschte,

Digitized by Google

dass niemand recht aussagen wollte, damit ihm nicht das Haus bei Nacht überm Kopf angesteckt werde, auf einige Zeit ruhig zu Bette gehen können.

Man untersuche daher jede wichtige Spur vor der Abformung sorgfältig mit der Lupe, die Erfolge werden zuweilen überraschend sein. Die Auffindung eines einzigen Wollfäserchens kann unter Umständen einen schlagenderen und zuverlässigeren Beweis liefern, als ein Dutzend Zeugen, und die vollständige Ausnutzung der Realien in der Beweisführung würde jedenfalls wesentlich die Gefahr verringern, dass Fälle vorkommen wie kürzlich in Dortmund, wo jemand wegen Diebstahls verurtheilt wurde, da zwei offenbar gutgläubige zuverlässige Zeugen ihn beim Stehlen gesehen zu haben beschworen, obwohl der Mann, wie sich später herausstellte, zur Zeit der That friedlich im Gefängniss desselben Gerichts gesessen hatte.

Digitized by Google

VIII.

Die Hauptergebnisse der kriminalanthropologischen Forschung im Jahre 1901.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Es wird sich wohl verlohnen, einen kurzen Rückblick auf das im vorigen Jahre auf kriminalanthropologischem und verwandtem Gebiete Geleistete zu werfen, um so die Hauptlinien der Entwickelung überschauen zu können. Das Material hierzu ist geradezu ein überwältigendes. Ich habe für eine Zusammenstellung an anderem Orte bereits über 200 hier bezügliche Referate angesammelt, und doch stellt das noch lange nicht Alles dar. Ist es schon schwer, die hier bezüglichen mannichfaltigen Arbeiten aus Europa zusammenzubringen, so sind die aussereuropäischen erst recht schwierig zu erlangen und sicher giebt es deren sehr viele und manche gute darunter. Die Masse der Arbeiten wird namentlich dadurch erklärlich, dass in die Kriminalanthropologie eben noch viel andere Fächer mit hineinspielen, die Abgrenzung also eine sehr precäre und meist rein subjective ist. Immerhin stellt das in Europa, speciell in den Hauptländern Geleistete doch wohl die Hauptmasse der wichtigeren Arbeiten überhaupt dar, und wir können uns folglich daran halten. Ich habe nun im Folgenden unter obigen ca. 200 Referaten eine Auswahl getroffen, die ich aber wiederum nur in Extractform bringen kann, da die meisten Leser dieses Archivs ja keine Anthropologen und Psychiater sind, folglich für die Feinheiten weniger Interesse haben. Wer aber aus irgend einem Grunde sich für das eine oder andere Thema mehr interessirt, muss auf die Quelle verwiesen werden.

Es ist endlich auch klar, dass die Auswahl immerhin eine subjective ist. Ich glaube die wichtigsten Arbeiten — mit Ausnahme aller derer, die in dieser Zeitschrift als Besprechung, Referat oder kleine Mittheilung, besonders aber in meinem Berichte über den internationalen kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam bereits Berücksichtigung fanden — hier herangezogen zu haben. Absichtlich finden sich hier auch einige zwar interessante Artikel, die ich aber als abschreckendes Beispiel anführe, um zu zeigen, wie

Digitized by Google

nicht gearbeitet werden soll und wie leider in der Lombroso'schen Schule vielfach gearbeitet wird. Ich nehme die kurzen Referate der Uebersicht halber kategorienweise vor. Zuerst eröffnet Allgemeines den Reigen, dann kommt die specielle Kriminalanthropologie zur Sprache, an 3. Stelle figuriren die geisteskranken Verbrecher und an 4. Stelle endlich die sexuellen Perversen, speciell die Homosexualität. Die Namen der einzelnen Bearbeiter jeder Kategorie erfolgt der Bequemlichkeit halber alphabetisch und die Zahl in Parenthese (im Texte) bezieht sich auf die entsprechende in der Bibliographie. Am Ende — bisweilen auch sonst — eines jeden Berichts erfolgen dann in der Mehrzahl der Fälle in Klammern einige kurze kritische Bemerkungen meinerseits als Wegweiser. So glaube ich allen billigen Wünschen nach Kräften gerecht geworden zu sein.

---

1) de Blasio, Scuola di applicazione pei ladri di destrezza napoletani. Rivista mensile di psich. for. etc. 1901, S. 153.
2) Dubuisson, Les voleuses des grands magasins. Archives d'anthropologie crim. etc. 1901, S. 1, 341.
3) Leppmann, Ueber Ladendiebinnen. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung 1901, Nr. 1 u. 2.
4) Leppmann, Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Mitth. der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1901, 9. Bd. 1. H. S. 149.
5) Martius, Das Vererbungsproblem in der Pathologie. Berliner klin. Wochenschrift. 1901, Nr. 30, 31.
6) Peipers, Consanguinität in der Ehe. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. LVIII. Bd. (1901), S. 793.
7) Servier, La peine de mort remplacée par la castration. Archives d'anthrop. crim. etc. 1901, S. 129.
8) Bälz, Ueber den Nutzen wiederholter Messungen der Kopfform und der Schädelgrösse bei denselben Individuen. Corresp.-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropol. etc. 1901, S. 131.
9) de Blasio, Delitto e forma geometrica della faccia fra i delinquenti napoletani. Riv. di psich. for. etc. 1901, S. 285.
10) Giuffrida-Ruggeri, Variations morphologiques du crâne humain. Archives d'anthrop. crim. etc. 1901, S. 376.
11) Kellner, Ueber Kopfmaasse der Idioten. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. 1901 (LVIII. Bd.), S. 61.
12) Schermers, Eenige anthropologische maten bij krankzinnigen en niet krankzinnigen onderling vergeleken. Psychiatrische en Neurologische Bladen. 1901, S. 396.
13) Salaris, Una centuria di delinquenti sardi. Archivio di psich. etc. 1901, S. 1 u. 189.
14) Virchow, Ueber den prähistorischen Menschen u. über die Grenzen zwischen Species u. Varietät. Corresp.-Blatt d. deutsch. Gesellschaft f. Anthrop. etc. 1901, Nr. 10.
15) Andenino ed Ugo Lombroso, Contributo allo studio dell' asimmetria

di pressione negli epilettici, nei delinquenti e nelle prostitute. Arch. di psich. for. 1901, S. 393.
16) Berger, Tätowirung bei Verbrechern. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medicin etc. 1901, Juli.
17) Coscia, Caratteri feminili e atavici nei bacini dei criminali. Archivio di psich. etc. 1901, S. 344.
18) Féré, Note sur une anomalie du pli d'opposition du pouce. Comptes rendus de la Société de Biologie. 1901.
19) Fasaro, Lombroso, Treves u. Olivetti, Le pieghe laterali dei solchi vestibolari della bocca. Arch. di psich. etc. 1901, S. 34.
20) Frasetto, Cenni preliminari sul nuovo carattere ereditario (prevalenza del secondo dito sull' alluce) nel piede dei criminali. Ibidem., S. 257.
21) Ganter, Ueber das Tätowiren nach Untersuchungen bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. 1901, LVIII. Bd., S. 79.
22) Larger, Les stigmates obstétricaux de la dégénérescence. Nach Ref. in in Archivio di psich. etc. 1901, S. 630.
23) Lombroso, Sulla cortezza dell' alluce negli epilettici, nei criminali e negli idioti. Ibid. S. 337.
24) Krakow, Die Talgdrüsen der Magenschleimhaut. Inaug.-Diss. Königsberg 1901.
25) Liepmann, Ueber das Vorkommen von Talgdrüsen im Lippenroth des Menschen. Diss. Königsberg 1901.
26) Modica ed Andenino, Azione dei lobi prefrontali sugli sgambi organici. Analogie col ricambio nella pazzia morale. Archiv. di psich. etc. 1901, S. 398.
27) Penta, Nuove anomalie degli arti nei delinquenti e nei normali. Riv mem. di psich. for. etc. 1901, S. 169.
28) Salvi, Di alcune anomalie della laringe in individui delinquenti. Arch. di psich. 1901, S. 369.
29) Treves, Intorno alla frequenza ed al significato della striatura ungueale trasversa nei normali, nei criminali e negli alienati. Ibidem, S. 549.
30) Waldeyer, Das Gehirn des Mörders Bobbe. Corresp.-Blatt der deutschen Gesellschaft f. Anthrop. etc. 1901, S. 142.
31) Berze, Gehören gemeingefährliche Minderwerthige in die Irrenanstalt? Wiener Medicin. Wochenschr. 1901, Nr. 26.
32) Das „Bewahrungshaus" (Pavillon) für geisteskranke Verbrecher bei der Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalt zu Düren. Psych. Wochenschr. 1901, Nr. 45.
33) Lenz, Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren u. Strafvollzuge. Blätter für Gefängnisskunde, 1901, S. 361.
34) Longard, Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Psych. Wochenschr. 1901. Nr. 39.
35) v. Krafft-Ebing, Neue Studien auf d. Gebiete der Homosexualität. Jahrb. für sex. Zwischenstufen etc. Leipzig, Spohr, 1901, S. 1.
36) Couvée en Wertheim Salomson, Een geval van Homosexualität. Psych. en Neurol. Bladen. 1901, S. 7.
37) Benedikt, Sexuelle Perversität u. Strafrecht. Juristische Briefe V. Allgem. österreich. Gerichts-Zeitung. 1901.
38) Hirschfeld, Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? Jahrbuch f. sexuelle Zwischenstufen etc. 1901, S. 37.
39) Karsch, Uranismus oder Päderastie u. Tribadie bei den Naturvölkern. Ibid., S. 72.
40) Sänger, Zur Psychopathologia sexualis. Nach Ref. im Neurol. Centralblatt. 1901, S. 1058.

Digitized by Google

De Blasio (1) schildert sehr drastisch das Thun und Treiben der Diebesschulen in Neapel, die noch heute existiren. Prüfungen werden dort sogar abgelegt. Grössere Diebstähle vollführen sich unter Aufsicht eines Erwachsenen, der zugleich als Spion und Hehler auftritt, Verf. beschreibt dann das Aeussere der Taschendiebe in Neapel und ihre Psychologie. Ca. 35% sind passive Päderasten und zwar um den Activen zu bestehlen!

Dubuisson (2) beschreibt genau auf Grund einer grossen Erfahrung die Diebinnen der grossen Waarenhäuser. Mit Recht verwirft er die Kleptomanie als eigene Krankheit, selbst als „syndrome" im Verlaufe einer Entartung will er sie nicht gelten lassen. Meist liegt Habsucht als Grund vor, und die Diebinnen sind gewöhnlich wohlhabend und die gestohlenen Sachen nützen ihnen meist nichts. Gewöhnlich gestehen sie sofort ein. Zu Hause findet man oft ganze Lager gestohlenen Guts. Einen vernünftigen Beweggrund können sie nicht angeben. Neben Gewohnheitsdiebinnen (selten Diebe) fand Verf. Frauen, die nur aus Furcht ehrlich blieben, aber bei Gelegenheit stahlen, dann endlich das Heer derer, die irgendwie krank, der Versuchung nicht widerstanden und meist Recidivistinnen waren. Von 120 Ladendiebinnen waren 8 Paralytikerinnen, 3 mit Gehirnerweichung (anderer Art), 9 ohne Krankheit. Unten 111 kranken Frauen war 33 mal Gehirnleiden da, incl. Psychose, 26 mal körperliche und geistige Erschöpfung, endlich spielten 37 mal Schwangerschaft, Menses etc. eine Rolle. Schwachsinnige gab es 13; 9 andere Frauen waren ausgesprochen geisteskrank (ohne die Paralytikerinnen).

Leppmann (3) fand wie Dubuisson Zunehmen der Diebstähle nach Einrichtung der Waarenhäuser und neben Gewohnheits- auch viel Gelegenheitsdiebinnen, und zwar Letztere nur aus dem Mittelstande und darüber hinaus; krankhafte Züge waren hier sehr häufig, am meisten, wo nur 1 Verbrechen vorlag. Ausgeprägte Psychosen sind selten, es fehlen die jugendlichen Entarteten. Sehr viel Hysterische sind da, ebenso neurasthenische, sehr erschöpfte und blutarme Weiber. Letztere sind vermindert zurechnungsfähig und sollten nur „bedingt" verurtheilt werden. Mendel (in der Discussion) fand Imbecille, Epileptiker und Paralytiker.

Leppmann (4) bemerkt, dass ca. 30% vor dem 18. Jahre die verbrecherische Laufbahn beginnen, 70% der gegenwärtigen gewerbsmässigen Verbrecher begannen ihre Laufbahn bis zum 25. Jahr und hier sind Vergehen wider den Staat und die öffentliche Ordnung am häufigsten. Die sociale Misère und ein trauriges Familienleben spielen eine grosse Rolle. Von 18000 Personen waren 2000 unehelich ge-

Digitized by Google

boren und 6000 hatten vor dem 6. Jahre Mutter ev. Vater oder Beide verloren. Die Zunahme der Verbrechen erklärt sich aber doch nur aus der Zunahme der minderwerthigen Elemente. Mit Atavismus hat sie nichts zu thun. In Moabit zeigte sich erhebliche Belastung in 30% (bei Normalen vielleicht nur in ca. 1—5%). Für die Belastung ist Alkoholismus noch wichtiger, als Psychose. Der Belastete ist oft zugleich ein Entarteter. Sehr oft entsteht Trunksucht erst aus Entartung. Verf. glaubt, dass es jetzt mehr Minderwerthige unter den Gefangenen giebt, als früher; sie sind vermindert zurechnungsfähig. Es giebt nach Verf. jetzt fast keine Verbrecherfamilien mehr; die meisten Verbrecher stammen von ehrbaren Eltern (was ich aber bezweifeln möchte). Es bilden sich selten Banden und auch das Rothwälsch hat sehr abgenommen.

Martius (5) bestreitet die Entartung des heutigen Menschengeschlechtes. Zur Zeit wissen wir noch nichts über Vererbung angeborener oder erworbener pathologischer Zustände, und auch die normale Umgebung ist uns noch sehr unbekannt. Die Statistik trügt. Verf. glaubt, dass innerhalb der historischen Zeiten das Blühen und Verblühen von Geschlechtern mehr von der Keimesvariation, als von der Vererbung neu erworbener günstiger oder ungünstiger Eigenschaften abhängt. Dies beweise die wissenschaftliche Genealogie von Lorenz etc.

Peipers (6) zeigt zunächst, dass das Verbot blutsverwandter Ehen nur ethisch und social, nicht physiologisch bedingt war. Später wurden die physiologischen Erwägungen in den Vordergrund gestellt. Verf. weist nach, wie viel Fehlerquellen bei allen Untersuchungen über den Schaden der Blutsverwandtschaft vorliegen, und dass der Begriff Inzucht ein sehr vager ist und die Statistik trügt. Lorenz wies nach, dass Inzucht schon normaliter stattfindet. Verf. fand nun nach mühsamen Forschungen, dass eine degenerative Eigenschaft der Consanguinität in der Ehe nicht verwiesen sei und dass das Gesetz gegen solche Ehen nicht einzuschreiten braucht. (Die Arbeit ist eine der klassischen des vorigen Jahres!)

Servier (7) will neben Todesstrafe für gewisse Fälle die Kastration vorschlagen und zwar vom Scharfrichter (?!) ausgeführt. Der Kastrirte soll harmlos werden (trifft nur selten zu!). Verf. behauptet, die Gladiatoren wären lauter Blutdurstige gewesen, ebenso die Condottieri und Söldner des Mittelalters; durch deren Tod sei die Rasse verbessert worden (hört!). Die Arbeit ist eine ganz oberflächliche, unkritische.

Bälz (8) empfiehlt das alte Verfahren der Kopfmessung mit Blei-

Digitized by Google

draht etc. und Abdruck des Contours auf Papier. Wichtig neben dem Unfang ist die sagittale Linie vom Kehlkopf über Hals, Kinn, Schädel, Hinterhaupt, Nacken bis zum 7. Halswirbel. Diese graphische Darstellung ist besonders wichtig, um die Wachsthumsverhältnisse bei Kindern zu studiren, und man sollte gewisse Maasse hier alle paar Jahre vornehmen, zugleich aber auch bei den Angehörigen. Auch vom 20.—50. Jahre soll regelmässig noch fortgemessen werden, weil der Kopf immer noch wächst. Interessant wären die Messungen begabter Kinder. (Gerade diese fortlaufende und vergleichende Methode, an Curven, nicht blossen Zahlen, die nichts besagen, ist wichtig.)

De Blasio (9) untersuchte das Gesicht von 200 Unbescholtenen und 200 Verbrechern. Nach Sergi spricht er von einem achteckigen, elipsoiden, ovalen, runden, dreieckigen, viereckigen, rechteckigen und rautenförmigen Gesicht, und giebt deren Procentzahlen bei Obigen an. Die schlimmsten Verbrecher Neapel's hatten ein viereckiges Gesicht, ferner zeigte sich, dass die Schwere des Verbrechens im directen Verhältnisse zur Kürze des Rechteckes des Gesichtes stand und endlich, dass die dreieckigen, runden, rautenförmigen Gesichter charakteristisch für die kleinen Verbrecher waren. (Die Unterscheidung der Gesichtsarten ist aber leider ganz subjectiv, besonders da es so viel Uebergangsfälle giebt. Ob die betreffenden Gesichtsformen bei den Verbrechenarten sich wirklich so verhalten, wie Verf. sagt, oder ob, was mir sehr wahrscheinlich ist, der Zufall seine Rolle spielt, ist fraglich.)

Giuffrida-Ruggeri (10) unterscheidet ausser pathologischen noch ethnische, sexuelle, constitutionelle, atavistische, infantile und individuelle Schädelvariationen, im Ganzen oder in seinen Bestandtheilen. Starke Abweichungen sind meist ethnische. Die Frau ist nur scheinbar prognather als der Mann. Die Constitution ändert manches. So ist z. B. die Grösse der hinteren Schädelgrube abhängig von Stärke und Länge der Person. Der Atavismus ist ein vor-menschlicher oder menschlicher, welch' Letzterer bisher vernachlässigt wurde. Infantile Variationen sind z. B. die Stirnnaht und die Fontanellknochen; individuelle sind z. B. die Ungleichheiten (functionelle oder autochthone).

Kellner (11) untersuchte 220 Idioten (davon 98 W.), die über 25 Jahre alt waren. Bei 64% der 122 M. fanden sich abweichende Kopfmaasse am meisten bei mittlerer Idiotie. Die Kopfhöhe war in 32% abnorm, der Längsbogen in 23%; der Stirnbogen in 15%. Bei den W. waren noch mehr Abweichungen da und zwar 85%. Verfasser hält das Höhenmaass für den wichtigsten Index der Intelligenz (?). (Leider ist die Körperlänge nirgends angegeben, was die Resultate trübt.)

Digitized by Google

Schermers (12) untersuchte in dieser musterhaften Arbeit, die namentlich manchen Italienern als Vorbild dienen sollte, 200 Geisteskranke verschiedener Art und 100 Normale (M.) auf 12 verschiedene Kopf- und Gesichtsmaasse. Er fand, dass der Mittelwerth der Kopfmaasse bei den verschiedenen Gruppen nicht sehr differirt, dass nur die Idioten fast stets die kleinsten Zahlen aufwiesen. Die Schädelcapacität war bei Normalen und Irren wenig verschieden. (Zu bedauern ist nur, dass manche Gruppen zu klein waren, wodurch der Zufall leichtes Spiel hat.)

Salaris (13) untersuchte 100 sardinische Verbrecher (davon 36 W.), darunter 25 Mörder — alle aus den Provinzen Cagliari und Sassari — ferner 36 Verwandte der Mörder und endlich viel Normale. Die meisten Verbrecher waren 21—30 Jahre alt, die Mörder fast immer älter; 60% waren Hirten, 60% ledig; Diebe fanden sich am meisten unter den Landleuten und Maurern vor. 84% der Mörder waren kräftig, von den anderen Verbrechern nur 41,3% und jene auch länger, selbst die W. Bei den Mördern wog wie bei vielen Epileptikern die linke Kopfhälfte vor, was für Verf. ein neuer Beweis für die Analogie des deliquente-nato mit den Epileptikern sein soll (!). Die Verbrecher, besonders aber die Mörder zeigten gewöhnlich einen höheren Schädelindex als ihre Landsleute. Die Diebe hatten einen geringeren Schädelinhalt als die Mörder oder Strassenräuber. Die Mörder boten mehr Stigmata dar, als die anderen Verbrecher. 44% der Mörder zeigten den vollständigen tipo criminale. (Man sieht, Verf. ist durchweg Lombrosianer!)

Virchow (14) sagt, die Menschen stellten eine Menge von Variationen dar. Man hüte sich aus einigen Schädeln sofort einen Typus zu construiren (z. B. den vom Neanderthale). Um an einem Schädel das Typische festzustellen, müsse man alles Individuelle ausschalten und dazu gehören vor Allem viele Schädel. (Ich glaube Verfasser hat völlig Recht.)

Andenino und Ugo Lombroso (15) fanden bei einer kleinen Anzahl von Epileptikern, „geborenen“ Verbrechern und Huren den Blutdruck an beiden Armen häufiger ungleich, als bei Normalen, wie es Lombroso schon früher angegeben hatte. (Die Zahl der Untersuchten ist eine viel zu geringe und die Methode nicht einwandfrei.)

Berger (16) fand bei 14% der Verbrecher in Hannover Tätovirungen, die er auf sociale und individuelle Verhältnisse zurückführt, nicht aber irgendwie auf das Verbrechen selbst. Die Inschriften waren nicht charakteristisch. Selten zeigten Huren Bilder und nie obscöne. Aehnliche Bilder zeigten sich öfter bei gleichartigen Ver-

Digitized by Google

brechen, weil sie aus einer Gegend mit einem bestimmten „dessin“ stammten. (Also sprechen diese Untersuchungen, wie so viele andere, gegen Lombroso!)

Coscia (17) sah bei 16 Becken von Verbrechern in 18% Analogieen mit den weiblichen Becken, bes. bezw. des unteren Durchmessers. Ferner: in 50% allgemeine Dünnheit der Knochen, in ca. 36% geringere Symphysenhöhe und in 37% unvollständiges oder vollständiges Offendaliegen des Canalis sacralis, wie bei Affen und Wilden. (Er schwelgt förmlich im „Atavismus“. Die grosse Arbeit von Prochownik über das Affenbecken kennt er scheinbar nicht.)

Nach Féré (18) verbindet sich meist die unterste Falte des Handtellers radial mit der gemeinsamen Beugungsfalte der Finger (in der Mitte der Hand). Dies traf aber nicht zu bei 8,11% Normalen, noch weniger bei Entarteten: so bei 20,37% der Paralytiker, 20% der Irren, 15,85% der Schwachsinnigen und 16,66% der Epileptiker. (Damit ist ein wichtiges Entartungszeichen gegeben.)

Nicht selten bildet nach Fasaro, Lombroso etc. (19) an beiden Mundwinkeln die Schleimhaut beim Anspannen Falten und zwar sind 2 obere und 2 untere stärker entwickelt, bes. die Letzterem und sind bei den meisten Säugethieren da. Sie fehlten bei 79% Normalen und waren nur bei 6% gut entwickelt. Weniger constant sind die oberen Falten. 352 Verbrecher und Irre wurden untersucht. Gut entwickelte Falten waren hier mehr als bei den N. (9%:6%), mehr bei M. als W. (10%:9%. Bei Epileptikern: 35,4% M. und 25% W., Verbrecher zeigten sie in 36%. Lombroso hält dies für ein neues Stigma und zwar ein atavistisches. (Die ganze Arbeit strotzt von Lombrosianismen aller Art!)

Frasetto (20) fand an Verbrecher-Skeletten fast stets, bes. rechts die 2. Zehe — im Gegensatz zu den Europäern — grösser als die erste, wie bei Kindern, Fötussen, bei einigen Wilden, bei Primaten etc. Grund: wahrscheinliches Zurückbleiben der grossen Zehe.

Ganter (21) fand bei 240 Geisteskranken 10% Tätowirungen vor, am meisten bei Imbecillen und Epileptikern. Durchschnittlich kamen 2 Bilder pro Mann, gewöhnlich am Arm und wiederum am Vorderarm am häufigsten. Nur gewöhnliche Bilder, keine lasciven fanden sich vor. Sie waren draussen gemacht worden. Der Ursprung der Sitte überhaupt wird dann untersucht. Je öfter einer im Gefängnisse sitzt, um so öfter wird tätowirt. Die Schwachsinnigen lassen sicht leicht dazu verführen. Mit Entartungszeichen stand es in keiner Verbindung. Atavismus ist abzuweisen. Meist geschieht Tätowirung überhaupt aus Mode, Nachahmung und Langeweile.

Digitized by Google

(Also auch Ganter erklärt sich mit Recht gegen Lombroso's Theorien. Bemerkt sei, dass bei Geisteskranken bez. der Häufigkeit der Tätowirungen grosse Unterschiede bestehen, je nach der Gegend. In Hamburg ist die Sitte noch häufiger als in Westphalen, in Hubertusburg dagegen unendlich selten.

Larger (22) betrachtet die Unfruchtbarkeit, Zwillingsschwangerschaft, die ektopische Gravidität (d. h. ausserhalb der Gebärmutter), Placentaranomalien, Abortus, verlängerte Schwangerschaft als „angeborene oder erworbene Entartungszeichen. (Das ist theils absolut falsch, theils erst noch weiter zu untersuchen. Trotzdem nennt Lombroso diese Arbeit „eine sehr bedeutende Enthüllung", was für ihn ganz charakteristisch ist.)

Lombroso (23) fand bei Epileptikern, noch mehr bei Verbrechern die grosse Zehe kürzer, als die 2. Zehe, und zwar häufiger als bei Normalen; natürlich sei es atavistisch zu deuten. (Gegen die Untersuchungsweise und Beweisführung ist manches Bedenken zu erheben.)

Krakow (24) fand bei 30% aller Untersuchten (Normale) in der Wangenschleimhaut echte Talgdrüsen vor, was man früher nicht wusste, bei M. doppelt so viel als bei W., selten bei Kindern. (Das an Psychopathen aller Art, Geisteskranken, Verbrechern etc. zu untersuchen, wäre sehr lohnend. Vielleicht sind Talgdrüsen hier häufiger, und dann könnte man sie eventuell als Stigma ansprechen.)

Liepmann (25) fand solche Talgdrüsen bei 50% Normalen im Lippenroth, mehr bei M. wie bei Neugeborenen. Sie traten erst z. Z. der Pubertät auf. (Hier gilt auch meine Bemerkung zu voriger Nummer.)

Modica und Andenino (26) sahen an einigen des Vorderhirns beraubten Hunden und Kaninchen im Harn Abnahme des Stickstoffs, aller Phosphate und der Erdphosphate. Abnahme der Erdphosphate zeigte auch bei 3 Analysen ein mehrfacher Mörder und endlich 10 von 11 „moralisch Irren" und Verbrechern. (Offenbar soll damit die Identität dieser verschiedenen Zustände bewiesen werden. Diese Untersuchungen sind aber zu fehlerhaft, um irgend welche Schlüsse zu gestatten.)

Penta (27) bespricht erst den Greiffuss, die Syn- und Polydaktylie, die Makrodaktylie, die Verkürzung von Zehen und Fingern und geht dann näher auf die Fälle der Lang- und Vielfingerigkeit (Makro-Polydaktylie) ein, wobei er mit Bardeleben einen ursprünglichen 7 Fingertypus annimmt (steht aber noch nicht fest). Alle Anomalien sind dann Entwickelungsstörungen, oft combinirte. Grosse Finger (Makrodaktylie) entstehen durch Verschmelzung oder Uebereinanderlagerung von überzähligen Gliedern. Alle Hand- und Fussanomalien

Digitized by Google

sind bei Verbrechern relativ häufig, weil sie dem Elend entstammen. Sie sind also mehr Zeichen von Elend und Noth, als von Verbrecherthum.

Salvi (28) stellt an 50 Kehlköpfen von Normalen und 12 von Verbrechern 3 Typen auf, je nachdem die Bucht zwischen wahren und falschen Stimmbändern concav, horizontal oder nach innen abschüssig ist (Typus A, B, C). Unter den Normalen wogen Typus A und B vor, bei den Affen ist fast nur C da, der auch bei den Verbrechern häufiger ist als bei Normalen. Auch eine andere Eigenthümlichkeit, die Verf. wie die vorigen als Atavismus auffasst, war bei Verbrechern häufiger, doch will er, der kleinen Zahl der Untersuchten halber, noch keine bindenden Schlüsse ziehen. (Diese Arbeit ist eine der gediegensten in italienischer Sprache).

Treves (29) fand bei ca. 50% der Verbrecher und Irren eine wellige Querstreifung der Fingernägel, bei beiden fast gleich oft, am meisten bei Schwachsinn und den degenerativen Psychosen. Bei Normalen nur, wo kurz vorher eine Krankheit aufgetreten war, als Zeichen eine Stoffwechselstörung. Aus Zahl, Lage und Tiefe der Streifen kann einigermaassen die Zeit und Dauer einer solchen Störung berechnet werden. Am deutlichsten sind die Furchen bei den periodischen Psychosen. Theoretische Erwägungen folgen, welche das Auftreten solcher Furchen auf leichte Reize hin, wie z. B. durch Witterungswechsel bei Wilden und Verbrechern als atavistisch erscheinen lassen. (So interessant diese Ergebnisse sind, so lassen sie doch viel Zweifel übrig. Ich habe bei Geisteskranken dieses Symptom nicht so oft beobachtet, wie Treves. Die atavistische Deutung bei Wilden etc. ist gänzlich unbewiesen.)

Waldeyer (30) sah in dem Gehirn des berüchtigten Mörders Bobbe ein makroskopisch durchaus normales Verhalten. Es war relativ schwer. Am Skelette waren einige Abweichungen, nicht am Schädel. (Der Fall ist wichtig, leider ist er nicht mikroskopisch untersucht worden.)

Berze (31) verlangt mit Recht für gefährliche Minderwerthige eine besondere Art von Strafvollzug, solange es keine besonderen Anstalten dafür giebt. Nie sollen sie in's Irrenhaus kommen. Er hebt speciell hervor, dass die Juristen den Ausdruck „minderwerthig fälschlicher Weise für „minder geisteskrank" gebrauchen. Ein Minderwerthiger sei keineswegs unzurechnungsfähig, nur gemindert zurechnungsfähig.

In Düren (32) [Rheinprovinz] ist in der dortigen Irrenanstalt als Adnex ein eigenes „Bewahrungshaus" für irre Verbrecher der schlimm-

Digitized by Google

sten Art und verbrecherische Irre. Es ist zweistöckig und für 48 Kranke bestimmt mit 16 Zellen bez. Einzelzimmern. Es sind dort 1 Assistenzarzt und 1 Pfleger auf 4—5 Kranke vorgesehen. Vorläufig sind 15 Kranke dort. Das Haus kostete 90000 Mk. Der Verpflegsatz beträgt 2,50 Mk. pro Tag.

Lenz (33) verlangt mit Recht die gerichtliche Psychiatrie als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand der Juristen, erkennt die verminderte Zurechnungsfähigkeit an und will beim leisesten Zweifel an der geistigen Gesundheit einen Experten herbeiziehen. Der Arzt soll aber nur nach der eventuellen Psychose gefragt werden, nie nach Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit. Die Beobachtung soll ferner im Irrenhause geschehen, und dort werden auch die gemeingefährlichen irren Verbrecher verpflegt; die pathologisch vermindert Zurechnungsfähigen dagegen in einer besonderen Anstalt und nach überstandener Strafe, wenn noch gemeingefährlich, in der gewöhnlichen Irrenanstalt. Alle Gefangenen überhaupt müssen endlich zeitweise von einem Irrenarzt untersucht werden und die geistig erkrankten einer Irrenanstalt zugeführt. (Sehr vernünftige Ideen eines Juristen! Nur möchte ich die genannten Elemente lieber in einem Adnexe der Strafanstalt verpflegt wissen.)

Nach Longard (34) sind 3% aller Gefangenen geisteskrank im engeren Sinne, also ca. 10 mal mehr als draussen. Die Einzelhaft erscheint kaum an sich gefährlicher als die anderen Momente des Gefängnisses überhaupt. Die einzelnen Psychosen vertheilen sich anders im Gefängniss als in der Irrenanstalt. Am meisten sind Paranoia oder Schwachsinnsformen, nicht selten ist acute Verwirrtheit („Zuchthausknall"), die Paranoia schleicht sich gewöhnlich langsam ein. Sehr unangenehm sind die Querulanten und die vielen Schwachsinnigen und moral insanes. Am gefährlichsten sind die Paranoiker und die Schwachsinnigen der verschiedenen Arten. Simulation von Geistesstörung ist sehr selten. Verf. will weitere Adnexe an Strafanstalten haben und für besonders Gefährliche ein festes Gebäude.

Von Krafft-Ebing (35) hält mit Recht die Homosexualität nicht für eine Krankheit, sondern für eine Anomalie, bei eventuell normaler Psyche. Die beste Erklärung ist die anatomische der Bisexualität. „Nicht selten" (also nicht einmal meist!) findet man unter den H. neuro- und psychopathische Veranlagungen. Relativ sind die H. viel weniger cynisch, als die Heterosexuellen. Die Fälle von spätem Auftreten der H. theilt Verf. in 3 Gruppen ein. Am häufigsten ist der psychische Hermaphroditismus. Stets waren bei „erworbener", besser gesagt: tardiver H. Hinweise auf bisexuelle Veranlagung da. H. hält Verf.

Digitized by Google

bei den W. für ebenso häufig, wie bei den M., doch vielfach rudimentärer, am häufigsten in Bordellen, Gefängnissen, Pensionaten etc. Doch handelt es sich dann meist nur um Perversität und nicht um Perversion. Rudimentäre Formen von H. sind sicher viel unter den „frigiden" Naturen.

Nach Couvée und Salomson (36) ist Homosexualität in Holland selten. Sie beschreiben einen solchen Fall eines Lehrers, der erblich belastet war und mit somatischen und psychischen Stigmata behaftet. Von Jugend auf liebte er conträr, meist nur platonisch und nur Knaben. Im Charakter aber zeigte er Widersprüche. Verf. erklärten sich bez. der Frage nach der Unzurechnungsfähigkeit für incompetent. (Ich hätte den Betr. für vermindert zurechnungsfähig erklärt.)

Benedikt (37) nimmt mit Recht auch, wenn nur selten, wirkliche, angeborene Homosexuelle an. Das Laster soll stets bestraft werden. Die lasterhaften Homos. erzeugen „sehr häufig" Kinder mit denen sie H. treiben. (?) Sie sind eine sociale Gefahr wegen der Verführung der Jugend. Die activen H. gehören in's Gefängniss und zwar in die Einzelzelle. Socrates war ein „gemeiner Lump" (?). Weibliche H. sind sehr selten. Lustmörder sind oft Epileptiker.

Hirschfeld (38) warnt vor Heirathen der Homosexuellen, da wirkliche Heilung nicht einträte, selten einmal Besserung. Viele Homosexuelle erkennen sich freilich als solche erst nach der Verheirathung. Viele heirathen aus Repräsentation, andere aus Verlangen nach Kindern, oder um nicht für Homosexuelle zu gelten. Sie sind zeugungsfähig, haben aber wenig Voluptas. Es giebt normale Homosexuelle, meist aber sind es Neuropathen, und urnische Geschwister sind nicht selten. Daher ist die Gefahr der hereditären Belastung bei Kindern solcher Ehen, eventuell auch der H., stets gross.

Karsch (39) weist die weite Verbreitung der Homosexualität und Tribadie bei Naturvölkern aller Zeiten auf. (Leider sind die Berichte der Reisenden aber durchaus nicht immer zuverlässig, besonders solcher aus früherer Zeit, und die Wenigsten sind geschult, die schwierigen sexuellen Verhältnisse zu studiren.)

Sänger (40) sucht durch einige Fälle die Ansicht zu stützen, dass Homosexualität erworben sei bei specieller Psychopathie. Episodisch komme Homosexualität auch bei Normalen vor (aber nur nach Krankheiten!). Passive Flagellation ist in Hamburg häufig, besonders in den Bordells, bei Wüstlingen. Nicht jede Grausamkeit ist Sadismus. Sexuell Kriminelle sollen in besondere Anstalten, zwischen Gefängniss und Irrenanstalt, kommen.

Digitized by Google

IX.

Ueber „innere" somatische Entartungszeichen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 1. Bd., p. 200 dieses Archives habe ich über Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus geschrieben, hierbei auf Grund weitschichtiger Untersuchungen besonders die sog. „äussern" Entartungszeichen im Auge behaltend, d. h. solche, die an der äussern Körperoberfläche zu sehen sind.

Ihnen hat man aber schon lange die sog. „innern" entgegengesetzt, sie jedoch nur sehr ungenügend bisher studirt. Und der Grund hierfür ist klar. Denn hier muss man die Leichenöffnung vornehmen, und dies kann nicht überall geschehen, vor Allem aber ist es nicht leicht, eine hinreichend grosse Menge von Autopsieen zu machen und zwar solche an normalem, wie auch pathologischem Materiale. Nur aus solcher Vergleichung nämlich erhellt, wie ich schon früher auseinandersetzte, die Berechtigung, irgend ein anatomisches Vorkommniss eventuell als Entartungszeichen anzusehen oder nicht.

Kürzlich habe ich[1]) nun diese Frage aufgenommmen. Es wurden von mir im Laufe mehrerer Jahre 104 Paralytiker, Männer, genau auf die selteneren Varietäten an Lunge, Herz, Leber, Milz und Nieren, d. h. also an den 5 inneren Hauptorganen, untersucht, während Prof. Dr. Nauwerck, Prosector am städtischen Krankenhause zu Chemnitz, die Güte hatte, nach von mir aufgestellten Schemata diese Organe bei 108 im dortigen Krankenhause verstorbenen Männern[2]), also mehr oder minder Normalen, zu untersuchen. Das Krankenhaus stellt nämlich so ziemlich normales Material aus den untern Volks-

1) Näcke, Einige „innere" somatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen, zugleich als Beitrag zur Anatomie und Anthropologie der Variationen an den inneren Hauptorganen des Menschen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. etc. Bd. 58. S. 1009—1078 (1902).

2) Die aber weder geistes- noch nervenkrank waren.

Digitized by Google

schichten dar, während Anatomieleichen diesbezüglich mehr als problematisch sind, da diese hier nur oder wenigstens sehr häufig von Verbrechern oder Selbstmördern stammen, also von Leuten, die zum grossen Theile nicht normal waren. Mein Vergleichsmaterial war also ein gutes und ethnologisch gleichartiges.

Die Organe wurden alle im frischen Zustande untersucht. Da dieselben an sich schon ausserordentlich bez. der Grösse, der Gestalt und der Details variiren, so konnten nur die scheinbar seltenern Variationen notirt werden. Im Allgemeinen handelt es sich um deutliche Abweichungen in Grösse, Gestalt — im Ganzen oder einzelnen Theilen — Vermehrungen, Verminderungen normaler Lappen, Spaltbildungen u. s. w.

Schliesslich wurden von mir als mögliche Stigmata folgende bezeichnet:

1. An den Lungen: abnorme Grösse oder Kleinheit derselben oder eines ihrer Theile, die echte Mehrlappigkeit (d. h. Theilung eines Lappens von der Peripherie bis zur Wurzel zu etwa gleichen Theilen) und Fehlen eines Hauptlappens, wobei ich hier bemerke, dass die rechte Lunge normalerweise 3, die linke 2 Lappen aufweist.

2. Am Herzen: eine deutliche Verkleinerung, nicht aber Vergrösserung, die fast nur pathologisch bedingt erscheint; ferner Vergrösserung oder Verkleinerung der grossen Herzgefässe und die sog. doppelte Spitze, da sonst beide Herzspitzen zu einer verwachsen. Bisweilen ist die Spitze breit statt spitz und bildet so zur „doppelten" Spitze eine Uebergangsform. Bez. des „Foramen ovale" — einer fötalen Verbindung zwischen beiden Vorhöfen des Herzens, die aber bis auf Spalten sehr bald verwächst —, sind nur die dem Auge sichtbaren Exemplare bei Erwachsenen wichtig, schon weil sie schwere Störungen im Blutkreislauf setzen. Desgleichen ist nur das Offenbleiben des Ductus Botalli (Verbindung beider grossen Herzgefässe miteinander im Foetus) beim Erwachsenen beachtenswerth.

3. An der Leber, die normalerweise schon am meisten von allen Organen variirt, kommen zunächst ausser abnormer Grösse oder Kleinheit des ganzen Organes, absolut oder relativ, oder seiner 2 Lappen, auch sehr abweichende Formen, besonders am linken Lappen (Spitzen-, Zungenbildungen u. s. w.) in Frage. Ganz gewöhnlich sind Leberfurchen; aber nur wo sehr viele solcher auftreten besonders tiefe und lange, insbesondere eine lange Schrägfurche bis zum Rande, liegt ein beachtlicher Befund vor. Die sog. „Schrägfurche" verläuft auf der Unterfläche des rechten Lappens etwa von der Mitte, wo die Gefässe einmünden, schräg nach aussen und vorn. Durch-

Digitized by Google

aus abnorm ist Mehrlappigkeit der Leber, ebenso Fehlen des sog. Lobulus Spigelii und Lobulus quadratus (besondere Läppchen an der Unterseite zwischen beiden Leberlappen). Unwichtig dagegen ist die Ueberbrückung des Lig. teres. Bei der Gallenblase wären abnorme Kürze, Länge, Divertikel und Einschnürungen zu erwähnen.

An der Milz: abnorme Grösse und Gestalt, ferner die Nebenmilz. Wichtiger als besonders tiefe Einschnitte sind grössere Lappen.

5. An der Niere endlich: Abnorme Grösse, Kleinheit und Gestalt, auffallende Ungleichheit der Grösse und einseitiger Tiefstand, ferner Verschmelzungen, doppelte Nierenbecken oder Harnleiter. Von den Lappungen kämen nur die ausgeprägteren Fälle in Betracht, noch mehr aber die Gefässanomalien des Hilus.

Es fragt sich nun: warum rechnen wir diese selteneren Bildungen, die auf Entwicklungshemmungen oder Ernährungsstörungen im frühesten fötalen Zustande beruhen, kaum je einmal auf echten Rückschlag, zu den Entartungszeichen? Diese Frage kann der Anatome natürlich nicht entscheiden, der uns nur über die Häufigkeit und Genese einer Bildung Auskunft geben kann, auch nicht der Pathologe, da es sich hier überall um angeborene nicht direct pathologische Producte handelt, sondern nur der Kriminalanthropolog und Psychiater. Es findet sich nämlich, dass 1) die obigen Varietäten bei den Normalen viel seltener auftreten, als bei den Paralytikern, Geisteskranken, Verbrechern etc., 2) bei ihnen gern gehäuft sich zeigen, in stärkerem Grade und namentlich am Körper verbreiteter, 3) die selteneren, also wichtigeren Anomalieen hier eher anzutreffen sind, als bei den Normalen. Endlich 4) dass die Zahl dieser Bildungen mit dem Grade der Entartung zunimmt. Bei solchem Zusammentreffen haben wir ein Recht von einem Stigma zu reden, wie wir dies schon früher ausführten. Eine einzelne Abweichung also besagt nichts, nur die Combination mit anderen etc. giebt Werth, und zwar nur einen relativen, nie absoluten. Wir erhalten so nur einen nicht unwichtigen Hinweis auf das Bestehen einer möglichen Entartung, die aber erst durch anderweitige klinische Beobachtungen sicher festgestellt werden muss.

Es zeigte sich ferner, dass zwischen der Anzahl der äusseren und inneren Entartungszeichen ein gewisser Parallelismus herrscht, doch kann einmal mehr die Zahl jener, ein ander Mal mehr die der Andern vorwiegen. Die „inneren" Stigmata sind wahrscheinlich wichtiger, als die „äusseren" schon weil sie an für das Leben wichtigen Organen vorkommen und gewiss hier und da directe Störungen verursachen können.

Unzweifelhaft hat man wohl an Verbrechern, Geisteskranken etc.

Digitized by Google

innere Anomalieen obiger 5 und anderer Organe, namentlich an den inneren Geschlechtsorganen gefunden, doch sind das immer vereinzelte Fälle geblieben. Eine grössere Untersuchung über die Anomalieen an den inneren Organen hat Motti[1]) an Geisteskranken und Verbrechern in grösserer Zahl vorgenommen, doch geschah dieselbe nicht systematisch, ziemlich oberflächlich und sie war in ihren Schlüssen unvorsichtig.

Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass ebenso gut wie die bezeichneten 5 inneren Hauptorgane auch noch andere Teile des inneren Körpers, wie Schilddrüse, Thymus, Pankreas, Magen, Darm, Geschlechtsorgane, Gefässe, Nerven, Muskeln u.s.w., vor Allem das Gehirn, (was noch stets die meiste Aufmerksamkeit auf sich lenkte) auf seltenere Anomalieen hin untersucht werden können und sicher eine grosse Ausbeute versprechen, wenn systematisch genau und an einem grösseren Leichenmateriale pathologischer und normaler Personen untersucht wird, ähnlich wie wir es mit Lungen, Herz, Leber, Milz und Nieren thaten. Hauptsache bleibt aber immer, dass möglichst alle Nachuntersuchungen in genau gleicher Weise geschehen, damit sie vergleichbar werden.

Endlich erscheinen solche Studien durchaus nicht nur für die Kriminalanthropologie wichtig, sondern auch für die allgemeine Anthropologie. Wir lernen erst so genau die Varietäten einzelner Organe u.s.w. in einem besonderen Lande oder Landestheile kennen und es wird sich, wie bei äusseren Bildungen, so auch bei den inneren sicher zeigen, dass diese je nach dem Lande, nach der Zeit, nach Geschlecht, nach Volksschichten u.s.w. bez. der Zahl, Verbreitung und Wichtigkeit nicht unerheblich von einander abweichen. Besonders dürfte sich ergeben, dass, wie die äusseren Stigmata bei den niederen Volksschichten, wo Diät, Hygiene mangelhaft sind, und bei psychopathischen Individuen, häufiger sein werden, als bei den höheren Ständen und den sogen. „Normalen", so ein Gleiches mit den „inneren" sich ereignen wird. Endlich steigen auch sehr wahrscheinlich mit dem Grade der Entartung, Zahl, Schwere und Verbreitung der äusseren und inneren Stigmata procentual an.

1) Motti, Anomalie degli organi interni dei degenerati L'Anomalo. 1894/95. S. 132.

Digitized by Google

X.

Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander?

Von

Dr. **Alb. Moll**, Berlin.

In den Kreisen der Homosexuellen spielt die Frage, wodurch sie sich gegenseitig erkennen, von je her eine grosse Rolle. Manche sprechen hier von einem magnetischen oder magischen Blick, der ihnen gegeben sei und das Erkennen ermögliche. Diese mystische Bedeutung des Blickes hatte schon bei dem bekannten Fall eine Bedeutung, den Casper veröffentlichte. Der Betreffende erklärte: wohin immer er gekommen sei, welches Land er auch besucht habe, auf den ersten Blick habe er bei anderen Männern erkannt, ob sie der Männerliebe huldigten oder nicht. Es ist mir aber stets wahrscheinlich erschienen, dass dieses gegenseitige Erkennen der Homosexuellen nicht auf irgend welchen mysteriösen Fähigkeiten beruht. Der Blick spielt eine Rolle, aber nicht in anderer Weise, als auch sonst im Leben. Wie ein Mann sich mit einem Mädchen sehr häufig auf der Strasse durch den Blick verständigt und dadurch erfährt, ob er sich dem Mädchen nähern kann, so liegt es offenbar auch für die homosexuellen Männer, die sich in gleicher Weise verständigen. Ein homosexueller Mann X sieht einen gewissen Y an und erkennt aus der Erwiderung des Blickes, ob Y Interesse an ihm nimmt, d. h. dieses Austauschen der Blicke bietet nichts Räthselhaftes dar. Freilich kommen noch andere Momente hinzu, wodurch die Aufmerksamkeit besonders erregt werden soll. Wenn ein Mann — sei es ein von der homosexuellen Prostitution lebender, sei es ein Mann, dem ein anderer gefällt und der aus diesem Grunde dessen Bekanntschaft machen will, — die Aufmerksamkeit des Andern auf sich lenken will, so sucht er sich ihm mitunter beim Vorübergehen möglichst bemerkbar zu machen, z. B. indem er ihn mit dem Arme streift, eine Berührung, die für den normalen Mann zu harmlos ist, als dass er darauf achten würde.

Digitized by Google

Dasselbe thun auch mitunter prostituirte Mädchen, wenn sie einen Mann, der achtlos auf der Strasse geht, anlocken wollen. Das heisst: auch hierin haben wir nichts für die Homosexuellen Specifisches. Nun wird aber mitunter erzählt, dass sich die Homosexuellen auch durch andere äussere Merkmale erkennen, und nachdem mich der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift hierauf aufmerksam gemacht hat, möchte ich an die Leser dieser Zeitschrift die Frage richten, ob ihnen solche Dinge bekannt geworden sind, besonders auch, ob die Kleidung irgendwie eine Rolle spielt.

Obwohl ich mich bei den verschiedensten Leuten, und zwar über die Städte des In- und Auslandes, erkundigt habe, konnte ich nicht viel ermitteln. Von zuverlässigen Seiten wird mir erwidert, dass die Kleidung keine wesentliche Rolle spielt. Gegenüber der vereinzelten Mittheilung eines Mannes, dass sich in einer bestimmten deutschen Stadt die Homosexuellen an einem Türkisring erkennen, wird mir von mehreren anderen gesagt, dass dies nicht der Fall sei. Ein Mann, der stark mit Ringen überladen ist, errege wegen dieser weiblichen Eigenschaft eher den Verdacht der Homosexualität als ein anderer, ebenso wie ein Mann, der sich schminkt und pudert, vielleicht auch ein solcher, der ein Korsett trägt. Ein specifisches Erkennungsmittel sei aber in einem Ring nicht zu finden. Was die sonstigen äusseren Erkennungsmittel betrifft, so wird mir von glaubwürdiger Seite nur ein Punkt genannt: er betrifft das Tragen einer Nelke, die bei Homosexuellen eine Zeit lang eine Rolle spielte. So wäre eine grüne Nelke in den Kreisen von Oskar Wilde vielfach getragen worden; auch sei vor einigen Jahren eine gewisse äussere Verständigung durch die Farbe der Nelke nicht nur in London, sondern auch in Berlin und Paris Mode gewesen. Eine rothe Nelke bedeutete danach: ich bin frei, d. h. ich suche ein Verhältniss, eine weisse: ich bin vergeben. In Paris war die Redensart verbreitet: il est à présent un oeuillet rouge d. h. er hat kein Verhältniss. Von äusseren Erkennungszeichen, die mir noch von verschiedenen Seiten angegeben werden, erwähne ich ferner eine gewisse Bewegung mit der Zunge, bald ein langsames Hin- und Herziehen der flachen Zunge, bald ein schnelleres Bewegen der spitzen Zunge von einem Mundwinkel zum andern. Hierdurch suchten Homosexuelle Andere auf ihre eigene Neigungen und Wünsche aufmerksam zu machen, und zwar sowohl Männer wie Frauen. Von den letzteren wird mir öfters das schnelle Bewegen der spitzen Zunge von den ersteren das langsame Bewegen der flachen Zunge angegeben; doch mag dies ein Zufall sein.

Mit Rücksicht darauf, dass das Leben der Homosexuellen nicht

Digitized by Google

nur vom sexuellen, juristischen und medicinischen Standpunkt aus Interesse erregt, sondern auch von dem der Kulturgeschichte, wäre es interessant, festzustellen, ob sonst noch solche äussere Mittel zur Verständigung bestehen, ähnlich, wie es Andeutungen eines Argot bei den Homosexuellen giebt. Bekannt ist ja die Bezeichnung Tante für den Homosexuellen oder Onkel für die Homosexuelle, sowie der Ausdruck: er ist so, oder er ist vernünftig, was gleichfalls bedeutet, dass der also Charakterisirte homosexuell ist. Weniger bekannt dürfte das Wort sein: er wohnt in der Gabelsberger Gasse, was so viel bedeutet wie: der Betreffende hat ein kleines Membrum. Diese Bezeichnung wird auf einen Vorgang aus einer süddeutschen Stadt zurückgeführt, wo der Homosexuelle die Bekanntschaft eines Mannes gemacht hatte, der in der genannten Strasse wohnte, aber nachdem er den weiten Weg in die Wohnung des Mannes zurückgelegt hatte, beim Anblick des kleinen Membrums sehr enttäuscht und entrüstet zurückprallte.

Vielleicht regen diese Angaben Andere an, mir sowohl über die äusseren Erkennungszeichen wie über den Argot in homosexuellen Kreisen Mittheilungen zu machen. Ich werde Jedem dafür dankbar sein.

XI.

Der Fall Fischer.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Walter Fischer aus Eisenach, geboren am 2. Juni 1878, hatte sich schon als Schüler des Gymnasiums, welches er Ostern 1899 mit dem Zeugnisse der Reife verliess, für die am 28. November 1884 geborene Tochter der Leichenfrau Amberg namens Martha interessirt, ohne ihr nahe zu treten. Er besuchte die Universität Jena, wo er einer Verbindung beitrat und kein solides Leben führte. Eine Zeit lang unterhielt er mit einem Dienstmädchen ein Liebesverhältniss und Geschlechtsverkehr. Aus der Studentenverbindung wurde er im Mai 1900 dimittirt, nachdem er in Ziegenhein gelegentlich einer Kneiperei die Wirthin belästigt und sich gegen die einschreitenden Chargirten unbotmässig benommen hatte. Michaelis 1900 bezog er die Universität Berlin. Hier lebte er sehr solid, arbeitete viel und bezahlte Jenenser Schulden.

In den Osterferien 1901 begann er mit Martha Amberg ein Liebesverhältniss. Er lud sie brieflich zu einer Zusammenkunft ein, erklärte ihr alsbald seine Liebe, küsste sie schon am ersten Tage und traf jeden Abend mit ihr zusammen. Zunächst kannte er nur ihren Namen. Durch Vermittelung des Schuhmachers Rätzlaff, den er in einer Wirthschaft traf, erfuhr er, dass sie die Tochter der Todtenfrau sei. Ratzlaff warnte ihn und erinnerte ihn an seinen Vater. Er meinte jedoch, er sei 22 Jahre alt und „der Alte“ habe ihm nichts mehr zu sagen.

Die Amberg hatte bereits andere Bekanntschaften mit Herren, mit einem Schüler der Forstlehranstalt, mit einem Realgymnasiasten, mit einem einjährig-freiwilligen Soldaten. Dies erfuhr Fischer. Sein Freund, der Student Salzmann, machte ihn darauf aufmerksam, sagte ihm, dass sie gar nicht schön sei und in üblem Rufe stehe. Er erwiderte ihm, sie gefalle ihm, und den Gerüchten über sie glaube er nicht, da er ihr bei einem Spaziergange im Walde angetragen habe, sie geschlechtlich zu gebrauchen, was sie aber bestimmt abgelehnt

habe. In der Voruntersuchung hat er einmal angegeben, dass er der Amberg, die geschlechtlichen Verkehr mit Herren abgeleugnet habe, nicht geglaubt hätte, er habe aber so gethan, als ob er es glaubte, weil er gefürchtet hätte, sie würde sonst von ihm gehen. Eine Freundin der Amberg bezeichnete den Verkehr mit den Herren als einen ganz harmlosen. Sie seien mit ihnen nur spazieren gegangen und hätten sich mit ihnen unterhalten. Die Freundin und ebenso die Mutter der Amberg sprachen sich aber auch dahin aus, dass Martha Amberg das Verhältniss zu Fischer nicht ernst aufgefasst habe. Fischer sagte, dass, als er wieder nach Berlin gereist sei, Martha ihm versprochen habe, nicht mehr mit Anderen verkehren zu wollen, und dass er ihr erklärt habe, er wolle sie heirathen.

Zwischen Berlin und Eisenach entwickelte sich eine rege Correspondenz, hauptsächlich in Künstler-Postkarten, deren er an manchen Tagen drei und vier an die Amberg schrieb. Er will ihr mitgetheilt haben, dass aus dem Heirathsprojecte nichts werden würde. Sie antwortete ihm, dass sie das einsähe und dass er deshalb nicht traurig sein solle. Aus seinen Briefen hatte sie nämlich entnommen, dass er sehr traurig sei. Er schloss andererseits aus ihren Briefen, dass ihr Interesse immer mehr nachliess — immer kühler wurden ihre Briefe, wie er sagte.

Unter dem 5. Mai schrieb er ihr:

„Meine liebe, kleine Maus!

Zunächst meinen innigsten Dank für jene wunderbare Locke. Du weisst nicht, was für eine grosse Freude Du mir hiermit gemacht hast. Was meine traurigen Gedichte anbelangt, so thut es mir leid, Dich hiermit gequält zu haben. Ich kann keine fröhlichen Gedichte machen; Du kennst mein Herz nicht und weisst nicht, wie es in mir aussieht. Hier habe ich Dir ein neues Gedicht zu übersenden, das nicht von mir stammt, sondern von einem unserer grössten Dichter. Hoffentlich langweilt es Dich nicht. Bloss drei Strophen habe ich verbrecherischer Weise hineingefügt..... Was machen die Herrn Förster etc.? Hoffentlich geht es ihnen gut.

Gruss und Kuss

Dein W.

Ich kann nicht umhin, Schatzel, Dir noch ein zweites Gedicht zu übersenden, das ebenfalls nicht fröhlich ist.....

Merke Dir diesen Vers!

Verachte und betrüge nie
Ein gutes, treues Menschenherz,
Das liebend Dir entgegen schlägt,
Denn nie vergisst es solchen Schmerz!"

Digitized by Google

Am 13. Mai schrieb er ihr 2 Postkarten mit Duellbildern und folgendem Inhalt:

„Herr Unparteiischer, wir führen ab! Dort ging er hin und sang nicht mehr; auch kein Vergnügen, wenn man die Nase von oben bis unten durchgeschlagen bekommt. Einmal werden sie mir meine Affenvisage auch noch einmal verhauen. Oder vielleicht werden sie mir ein paar Lot Blei in die Rippen schiessen; bei meiner Rauhbeinigkeit wird's nicht mehr lange dauern. Mir soll's egal sein, so oder so, krep .... muss man doch einmal. Ich wäre nicht der erste und auch nicht der letzte, dem es so ginge. 's ist ja völlig gleich. Der eine, wie der andere wird einst den H i m m e l (??) sehen. Wenn heut vielleicht ich wandere, wirst Du schon morgen gehn.

Mein liebes Kind, zeige diese Karten Niemanden, a u c h d e m H e r r n F ö r s t e r n i c h t, denn sie sind nur für Dich bestimmt. Gruss und Kuss Dein W."

Am 15. Mai erhielt Fischer einen namenlosen Brief des Inhaltes, dass die Amberg sich mit einem Anderen abgegeben habe, von dem sie sich auch habe küssen lassen. Jene Mittheilung versetzte Fischer in grosse Aufregung; seine Logiswirthin sagte, dass er in der letzten Zeit vor Pfingsten ein verstörtes Wesen gezeigt und sich gegen seine Gewohnheit häufig in seinem Zimmer eingeschlossen habe.

Der Amberg gab er auf einigen Postkarten Nachricht über den Brief, worauf diese schrieb, dass sie den betreffenden Herrn nicht geküsst habe. Den anonymen Brief verbrannte er, ebenso die Briefe und Karten, welche er von der Amberg erhalten hatte, nachdem er sie in Stücke gerissen hatte. Offenbar ist Fischer ein ausserordentlich jähzorniger Mensch von jeher gewesen. Auch seinen ersten Brief hierüber zerriss er, weil er zu grob gewesen sei. Dann schrieb er (am 15. Mai) zwei Postkarten, welche folgenden Inhalt hatten:

„L. M.

Du musst sehr gute Freundinnen (?) haben, sonst kann ich mir Folgendes nicht erklären. Heute morgen bekam ich einen Brief, unzweifehaft von einer Dame, wie ich an der Schrift erkannte, aber was für eine Dame — der Brief war voll von Fehlern und zwar einen anonymen, d. h. ohne Unterschrift. Hierin stand in herrlichstem Deutsch, dass Dich die Schreiberin des Briefes verschiedentlich abends mit Herrn gesehen (was für Herren, darüber spricht sich die unbekannte Schreiberin nicht aus) und dass ich Dir nicht glauben und vertrauen sollte, denn Du betrögest mich doch, während ich in Berlin wäre. Ich habe nichts Eiligeres zu thun gehabt, als jenen

Digitized by Google

Brief zu zerreissen, erstens weil ich sehr erregt über diese Nachrichten war, und zweitens, weil ich überzeugt bin, dass es sich lediglich um eine Anschwärzung Deiner Person bei mir handelt. Wie gesagt, ich glaube nicht, was in dem abscheulichen Briefe stand. Wer aber denselben geschrieben und woher die betreffende Person meine Adresse hat, ist mir räthselhaft. Du kennst ja meine Ansichten und weisst, dass ich Dir vertraue und innig an Dir hänge. Auch weisst Du, wie ich Dir schon gesagt, dass ich bei den geringsten Nachrichten, die mir Deine Untreue bestätigen würden (ich glaube nicht, dass Du hierzu fähig sein könntest), sofort mit Dir abbrechen würde.

Der Brief zeigte als Aufgabeort „Eisenach", und ausserdem war er unfrankiert. Ich habe also 20 Pfg. Strafporto zahlen müssen. Sollte sich vielleicht irgend ein Spassvogel einen Witz gemacht haben? Wer weiss denn überhaupt, dass wir mit einander verkehren? Hoffentlich hat Deine Freundin nichts weiter erzählt. Es wäre diesfalls dann für alle Ewigkeit zwischen uns aus.

Gruss und heissen K. Dein tr. W."

Vor seiner Heimreise in die Pfingstferien fragte er seine Wirthin nach einem Revolver, doch konnte er einen solchen nicht erhalten.

Fischer sagt in der Voruntersuchung:

„In Berlin habe ich noch nicht den Entschluss gefasst, die Martha Amberg zu töten, bin vielmehr nur mit dem Gedanken umgegangen, mir selbst das Leben zu nehmen, vorher aber eine Auseinandersetzung mit ihr herbeizuführen."

Er war vollständig aus der Fassung gekommen. Ohne Hut erschien er auf der Strasse, einmal wollte er ohne Manschetten, ein anderes Mal in Hausschuhen auf die Strasse gehen.

Nach Hause hatte er geschrieben, dass er am Donnerstag, den 23. Mai, in die Ferien kommen werde. Aber nun litt es ihn nicht mehr in Berlin. Bereits am Montag, den 20. Mai, traf er in Eisenach ein. Im Corridor der elterlichen Wohnung traf er Mutter und Schwester, an denen er vorüber ging. Dann kehrte er aus der Wohnstube zurück und begrüsste die Genannten.

Tags darauf traf er die Amberg mit ihrer schon erwähnten Freundin Bertha Ehrsam auf der Strasse. Er redete die Mädchen an, musste sich dann aber zu dem von ihm geführten Hunde seiner Eltern, der auf seinen Ruf nicht hörte, wenden. Deshalb gingen die Mädchen weiter, was Fischer dahin auffasste, dass die Amberg nichts mehr von ihm wissen wolle. „Wüthend" ging er nach Hause. Er ging dann aber wieder aus und traf die Mädchen von Neuem. Er

verabredete mit der Amberg eine Zusammenkunft, bei welcher sie eine Auseinandersetzung hatten, die zur gegenseitigen Rückgabe ihrer Photographieen führte. Die Amberg holte seine Photographie aus ihrer Wohnung, dazu einen Brief, an dessen Rückgabe Fischer viel gelegen war, weil er in demselben „seinen Gefühlen den meisten Ausdruck“ gegeben hatte. Fischer zerriss Bild und Brief und streute die Stücke auf die Strasse.

Am Donnerstage schrieb Fischer an Martha Amberg, entschuldigte sich wegen des Auftrittes am Dienstag und bat um Aussprache am Freitage. Der Brief lautet.

„Eisenach, d. 23. V. 01.

Liebe gute Martha!

Wie wehe habe ich Dir gethan, ich fühle es jetzt selbst und noch kann ich nicht daran glauben, dass ich Dir solche Worte habe sagen können. Ich war an jenem Abend wahnsinnig vor Eifersucht, was zwar jene bitteren Vorwürfe und Redensarten mildern, aber nicht entschuldigen kann. Ich weiss, dass ich mich mit Worten kaum entschuldigen kann, denn jene Kränkung, sie war zu schwer. Ich Unglückseliger habe mein Glück verscherzt, denn jetzt erst merke ich, dass Du auch mich geliebt.

Martha, liebe, liebe Martha, ich flehe Dich unter Thränen an, suche zu vergessen und zu verzeihen, wie schwer es Dir auch werden mag. Denke daran, dass ich auch zu Zeiten lieb und treu und gut zu Dir war, und glaube mir, alle meine Vergehen gegen Dich entspringen nur meiner grossen Liebe. Martha, ich habe an jenem Abend nicht gewusst, was ich gesprochen. Ich war von Sinnen. Kannst Du mir nicht vergeben, dann habe ich auf ewig verloren, was den einzigen Trost meines Lebens ausmacht. Ich weiss es ja, Du musst mich hassen und verachten, nachdem ich Dir dieses gesagt. Doch magst Du dies auch thun, ich gestehe Dir offen ein und das kannst Du mir nicht verwehren, ich werde Dich lieben bis zum letztem Athemzug, wenn auch hoffnungslos. Sühnen werde ich das, was ich Dir angethan, darauf verlasse Dich. Einst wirst Du mir doch verzeihen können und müssen, denn es giebt eine Zeit, über die der Hass nicht hinauskann. Gross ist meine Schuld, doch grösser meine Liebe. Martha, wenn Du wüsstest, wie es in meinem Innern aussieht, Du würdest Mitleid mit mir haben. Ich bitte Dich inständig. Martha, gönne mir nur noch einmal eine Zusammenkunft. Ich will versuchen, wieder gut zu machen, was ich verschuldet. Auf den Knieen will ich Dir abbitten, und wenn Du mich auch nicht mehr lieben kannst, so verzeihe mir wenigstens äusserlich und wende Dich nicht

Digitized by Google

so von mir ab, wie ich es ja verdient habe. Ich bitte Dich innigst und morgen Abend ½ 9 Uhr an der Turnhalle zu sein.

Ewig Dein W.“

Es kam dabei zu einer Versöhnung und Fischer küsste sie.

Am Abend des Pfingstsonntages machte Fischer und ein Vetter desselben, der bei seinen Eltern zu Besuch war, mit Amberg und Ehrsam einen Spaziergang. Sie besuchten dabei ein Concert und kehrten ¾11 Uhr nach Hause zurück. Die Ehrsam giebt an, dass Fischer auf dem Nachhausewege den Namen des „Försters“ (Forstschülers) habe wissen wollen, dass dieser aber ihm nicht gesagt worden sei, weil Fischer sich mit ihm hätte schlagen wollen. Als er sich bei der Amberg'schen Wohnung von dem Mädchen verabschiedete, äusserte er, er wolle in der Schaurot'schen Wirthschaft nach dem Namen des Forstmannes fragen. Seinen Vetter liess er einfach im Stiche, obwohl derselbe keinen Hausschlüssel bei sich hatte.

Nach einiger Zeit kam Fischer wieder zur Amberg'schen Wohnung. Er war sehr aufgeregt. Das Mädchen und er gingen noch einmal miteinander fort — nach dem Grabenthale. Sie hat ihrer Freundin darüber erzählt, dass Fischer geäussert habe, „er werde bald ausgelitten und bald Ruhe haben“. Er habe ihr seinen Ueberzieher umgehängt, da sie gefroren habe. Dann sei er fortgelaufen. Sie habe befürchtet, er wolle in's Wasser gehen, und sei ihm nachgelaufen. Er habe nicht mit zurückgewollt, und sie habe ihn förmlich nach der Stadt zerren müssen. Dasselbe erzählte das Mädchen ihrer Mutter. Sie habe die grösste Noth mit dem Angeschuldigten gehabt, da er durchaus in's Wasser gewollt habe. Fischer kam morgens 3 Uhr nach Hause.

Am Pfingstmontag befand sich Fischer Abends mit seinem Vetter und dem Studenten Salzmann im Kaiser-Café, wo sie Billard spielten. Um 10 Uhr herum ging Fischer weg und bestellte die Beiden auf den Markt, wohin er aber nicht kam, obwohl der Vetter wieder keinen Hausschlüssel bei sich hatte. Fischer suchte die Amberg auf und trank mit ihr ein Glas Bier. Es kam die Rede auf den Vorgang in der vorigen Nacht. Die Amberg legte Fischer gegenüber kein grosses Gewicht darauf, sie lachte. „Das hat mich empört“, sagte Fischer. Am Vormittage des Dienstages war das Wesen Fischer's trüb und düster, er sass auf dem Balkon der elterlichen Wohnung und trank öfters Kümmelschnaps. Mittags ass er bei Tisch nicht, sondern trank nur Wein mit. Er führte eine heftige philosophische Debatte, weshalb der Vetter vom Tische aufstand. Die Unterredung enthielt auch Anspielungen auf seinen Kopf, wobei er äusserte, dass missgebildete Kinder

Digitized by Google

getödtet werden müssten. Der Geist kehre zurück zum Urgeiste. Auch am Abende ass er nichts. — Am Nachmittag traf ihn der Schuhmacher Rätzlaff an der Mauer des alten Kirchhofes, Fischer hatte den Hund seines Vaters bei sich, der auf der Mauer lag und dem die Zunge aus dem Halse heraushing. Beide unterhielten sich, auch über den Hund, wobei Fischer äusserte: „Der hat jetzt viel zu leiden von der Hitze, dem geht es wie mir". Nachdem Rätzlaff ihn verlassen hatte, sah er, dass er mit der Amberg zusammentraf. Ueber diesem Zusammensein vergass Fischer, von seinem Vetter, der um 5 Uhr abreiste, Abschied zu nehmen. Nach dem Abendessen sind Fischer und Martha Amberg nochmals spazieren gegangen und zwar, wie es meist geschah, im Röse'schen Hölzchen. Erst um 12 Uhr sind sie nach Hause gekommen. Bei dieser Gelegenheit kam wieder die Rede darauf, dass Fischer das Mädchen nicht heirathen könne, da er die Ansichten seines Vaters kenne. Mit diesem Gedanken beschäftigte sich Fischer auch später, nachdem er nach Hause zurückgekehrt war. Er schlief während der Nacht nicht und entfernte sich am Morgen heimlich von der elterlichen Wohnung. Rauchend hatte er in einer Bodenkammer gesessen, sein Schlafzimmer hatte er gar nicht aufgesucht.

Es wurde ihm, wie er sagt, klar, dass er auf alle Fälle früher oder später das Mädchen verlieren werde. Dies war ihm so schrecklich, dass er den Entschluss fasste, sie zu tödten, weil sie kein anderer Mensch haben sollte. Dann wollte er sich selbst entleiben. Er sagte in der Voruntersuchung:

„Der Gedanke, dem Verhältnisse ein gewaltsames Ende zu machen, ist mir in dieser Zeit noch nicht gekommen, ich habe den verhängnissvollen Entschluss vielmehr erst in der Nacht vom 3. zum 4. Pfingstfeiertage gefasst, nachdem ich am Dienstag Abend wiederholt längere Auseinandersetzungen mit der Martha Amberg im Röse'schen Hölzchen gehabt hatte. Beeinflusst bin ich durch die Vorgänge am 1. Pfingstfeiertage, als ich den Förster nicht ausfindig machen konnte, gegen den ich einen besonderen Hass empfand. Ein Hassgefühl gegen Martha Amberg habe ich niemals empfunden und niemals den Gedanken gehabt, an ihr Rache zu nehmen. Der einzige Beweggrund ist der gewesen, dass ich sie einem Anderen nicht gönnte!"

Ob er den Plan gefasst hatte, sich selbst um das Leben zu bringen, muss dahin gestellt bleiben. Er wurde nach der That kurz hintereinander auf der Polizei, auf dem Amtsgerichte und vom Untersuchungsrichter vernommen. Ueberall erscholl die Frage, warum er sich nicht selbst erschossen habe. Dadurch kann ihm erst die Anregung gegeben worden sein, darüber nachzudenken.

Digitized by Google

Am Morgen des 29. Mai (Mittwoch) kaufte F. sich zunächst einen Revolver nebst Munition, ging dann etwa 8½ Uhr in die in der Nähe der Amberg'schen Wohnung gelegene Schleicher'sche Gastwirthschaft, wo der Kellnerin sein aufgeregtes Wesen auffiel. Von einem bestellten Schinkenbrödchen ass er nur einige Bissen. Unruhig lief er im Gastzimmer hin und her und trank verschiedene Gläser Bier. Er liess die Martha Amberg durch die Kellnerin rufen und ging dann mit ihr durch das Stedtfelder Thal nach dem Siebenbrunnen zu.

Die Anklageschrift schildert die weiteren Vorgänge wie folgt:

„In der Nähe der vor dem Siebenbrunnen liegenden Klosterziegelei liess der Angeschuldigte die Martha Amberg unter einem Vorwande etwas vorausgehen und lud während dieser Zeit, ohne dass die Amberg es merkte, den Revolver mit 6 Patronen. Er holte hierauf die Martha Amberg wieder ein, die nun ahnungslos mit ihm weiter ging.“ In der Weimarischen Hauptverhandlung bestritt Fischer lebhaft, dass er wie angegeben, den Revolver geladen habe. Das habe bereits der Verkäufer gethan. Vom Siebenbrunnen aus begaben sie sich etwa 400 m weit in den anstossenden Wald hinein und setzten sich hier nieder. Im Laufe der Unterhaltung brachte der Angeschuldigte wieder die Rede darauf, dass er sie nicht heirathen könne. Martha Amberg erklärte ihm, dass sie hierauf auch gar nicht bestehe, fing dann aber an zu weinen, weil sie den Angeschuldigten darüber so niedergedrückt sah, und ging weinend vom Angeschuldigten fort. Dieser wurde darüber sehr erregt, rief sie zurück und Martha Amberg kam hierauf auch wieder zu ihm hin. Vor dem Untersuchungsrichter sagte F.: „In welcher Gemüthsverfassung ich am Orte der That gewesen bin, das kann ich niemandem klar machen. Ein Rachegefühl habe ich nicht gehabt, habe aber, als sie mich küssen wollte, dies nicht zugelassen, da ich sonst vermuthlich zur Ausführung der That nicht fähig gewesen wäre. Ich war in beständiger Angst, dass sie durch den Verkehr mit Anderen verdorben werden würde, und habe sie nur deshalb, trotz meiner grossen Liebe, tödten wollen. Jetzt habe ich wenigstens das Bewusstsein, dass sie mir Niemand mehr nehmen kann.“ F. nahm die Amberg nunmehr in seinen linken Arm, so dass ihr Kopf an seiner Schulter lehnte (wobei sie ihn umarmen und küssen wollte, was aber Fischer zurückwies) und fragte sie, ob sie auch ihrer Mutter Adieu gesagt hätte. Ehe sie auf diese Frage aber noch antworten konnte, zog der Angeschuldigte den Revolver aus seiner Hosentasche, zielte damit nach ihrer linken Schläfe und drückte ab.

Als sie den Revolver sah, zuckte sie zurück, so dass der Schuss nicht in die linke Schläfe hat kommen können. Sie war aber trotz-

dem von dem Schuss in dem Kopf getroffen worden, denn sie sank laut aufschreiend zusammen. Der Angeschuldigte schoss hierauf, „um der Sache ein Ende zu machen", noch mehrmals nach dem Kopfe der Martha Amberg und muss sämmtliche im Revolver befindliche Patronen verschossen haben, da der Revolver am Thatort mit sechs leeren Patronenhülsen aufgefunden worden ist. Nach dem zweiten Schusse rief die Martha Amberg den Angeschuldigten noch bei seinem Vornamen und that dann einen furchtbaren Aufschrei. Das erregte den Angeschuldigten so, dass er den Entschluss, sich selbst zu tödten, nicht mehr zur Ausführung bringen konnte. Vielleicht hat es aber auch, wie er selbst angiebt, darin seinen Grund gehabt, dass er zu feig war. Er sagte in der Voruntersuchung:

„Ich hatte die ernste Absicht, mich nach ihr selbst zu tödten; der Anblick war aber zu furchtbar und habe ich deshalb den Entschluss nicht zur Ausführung bringen können."

Martha Amberg war nach Abgabe der Schüsse auf das Gesicht gefallen. Der Angeschuldigte liess sie in dieser Lage, schleuderte den Revolver fort und ging nach einer benachbarten Wiese, wo er seinen Rock, Hut und Manschetten von sich warf. Nach etwa einer Viertelstunde kehrte er zurück. Martha Amberg fand er als Leiche vor. Er glättete ihre Kleider, da der Rock beim Zusammensinken hinaufgerutscht war, suchte dann im Walde Blumen und Kirschblüthen und legte sie der Todten in's Haar, küsste dieselbe auch wiederholt ohne Scheu vor dem blutbedeckten Gesicht auf dieses und die Hand, obgleich er dadurch an Mund und Händen blutig wurde. Das Blut wischte er sich dann wieder mit nassem Grase ab. Es hatte nämlich, während er sich bei der Leiche aufhielt, stark geregnet.

Nachdem der Angeschuldigte etwa drei Stunden lang bei der Leiche zugebracht hatte, lief er planlos umher, einmal in der Richtung nach Eisenach, einmal in der Richtung nach Stedtfeld zu, ging aber schliesslich, als es anfing, dunkel zu werden, langsam nach der Stadt und stellte sich hier nach Eintritt der Dunkelheit der Polizei. Er kam hier ohne Rock, ohne Kopfbedeckung, ohne Kragen und Manschetten und mit aufgestreiften Hemdärmeln an.

Polizeiwachtmeister Meissner fuhr alsbald mit ihm in Begleitung des Bezirksarztes Medicinalrath Dr. Brauns nach dem Thatort. Bei dieser Fahrt, wie auch schon vorher auf der Wachtstube, zeigte der Angeschuldigte ein ruhiges, gleichgültiges Verhalten. Auf Fragen, die an ihn gerichtet wurden, gab er ruhig und gelassen mit gesenktem Kopfe Auskunft. Der Affect war abgeklungen, sagte Medicinalrath Brauns, Fischer fühlte sich erleichtert und gewann wieder innere Ruhe.

Digitized by Google

Als der Wagen bereits über den Siebenbrunnen hinausgelangt war, sagte Wachtmeister Meissner zum Angeschuldigten, er wolle sie wohl in der Irre umherfahren lassen, worauf der Angeschuldigte erwiderte, er werde es schon sagen, wo der Wagen halten solle. Der Angeschuldigte bezeichnete dann auch die Stelle, wo gehalten werden sollte, und führte die Beamten zur Leiche der Martha Amberg, die dann zur städtischen Leichenhalle geschafft wurde.

Fischer wurde vom Schwurgericht Gotha wegen Todtschlags verurtheilt, das Reichsgericht hob das Urtheil auf und verwies die Sache an das Schwurgericht Weimar.

Die Zurechnungsfähigkeit Fischer's ist von beiden Geschworenenbänken bejaht worden. In der Voruntersuchung wurde sie von Medicinalrath Dr. Brauns angezweifelt und auf dessen Antrag von der Strafkammer Eisenach die Beobachtung Fischer's in der Irrenanstalt zu Jena angeordnet. Ueber sein Verhalten in der Anstalt wird in dem Gutachten des Directoriums gesagt:

„Er ist ganz ruhig, schläft, isst und trinkt gut, spielt Skat und nimmt an den Unterhaltungen der anderen Kranken theil, ohne dass dabei in seinem Verhalten eine tiefere Gemüthserregung im Sinne der Trauer oder Reue über seine That erkennbar gewesen wäre. Dabei unterhält er mit der Mutter der Getödteten einen gefühlvollen Briefwechsel und bittet sie um das Bild seiner Geliebten."

Er zeigte keinerlei ausgeprägte Anzeichen einer Geisteskrankheit. Ueber seinen Zustand zur Zeit der That erklärte das Gutachten nur Vermuthungen aussprechen zu können. Es heisst darüber:

„Es steht fest, dass er sich schon seit einiger Zeit in einer gesteigerten Gemüthserregbarkeit befindet, die hervorgerufen war durch eifrigeres Studium, Sorgen um seine Existenz (Schulden von seinem Aufenthalt in Jena her) und vielleicht durch körperliche Entbehrungen. Seine unklare, weltschmerzliche Gedankenrichtung und Gemüthslage wurde dauernd genährt durch die Vorstellungskreise, die in den Schriften von „Nietzsche" und „Schopenhauer" enthalten sind. Alkoholexcesse scheinen in diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden zu haben.

In diese Zeit fällt seine leidenschaftliche Neigung zu der p. Amberg, welche von nun an sein ganzes Sinnen und Trachten beherrschte. Er schlief und ass schlecht. Trotzdem er seine Erregung durch intensive Arbeit zu bemeistern versuchte, weilten seine Gedanken doch immer bei ihr und er arbeitete sich in eine immer grössere psychische Erregung hinein.

In diese Zeit hinein fällt die Denunciation des Anonymus, der ihm die Untreue der Geliebten schildert. Ihn packt eine furchtbare

Erregung, und der Gedanke, sie zu tödten, steigt um diese Zeit zum ersten Male in ihm auf. Bei seiner Abreise in die Pfingstferien bittet er seine Wirthin, den dem Manne derselben gehörigen Revolver mitnehmen zu dürfen.

Obwohl er den festen Plan gefasst hatte, mit der p. Amberg zu brechen, schwankte er doch noch immer hin und her, und stets steigt die leidenschaftliche Neigung zu dem Mädchen wieder in ihm. Er sucht seine hochgradige innerliche Erregung durch starkes Trinken und Rauchen zu betäuben, jedoch vergebens, der Entschluss zur That kommt in ihm zur Ausreifung. Die Ausführung der That geschah in planvoll überlegter Weise, er war dabei vollkommen bei Bewusstsein und erinnert sich genau aller Einzelheiten. Mit geschehener That erfolgt ein Zusammenbruch seiner psychischen und physischen Kräfte und er geräth in einen Zustand von vorübergehender Verwirrtheit mit lückenhafter Erinnerung. Bei dieser Sachlage wird man zu dem Schlusse gelangen, dass der Entschluss zu der That auf dem Boden einer krankhaft überreizten und einseitig gerichteten Gefühls- und Denkfähigkeit entstanden ist.

Ob dieser abnorme Zustand im Sinne des § 51 des Strafgesetzes als eine krankhafte Störung seiner Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, bezeichnet werden darf, wagen wir nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden. Wir können nur sagen, dass die Entschliessung zur That zweifellos vorwaltend durch krankhafte Gefühlsreactionen entstanden ist, welche den Explorand unfähig machten, diejenigen Vorstellungen und Urtheile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der That hemmend entgegenstanden."

Es sei gestattet, hier eines Falles zu gedenken, welcher Seite 636 der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche erwähnt ist. Ein wegen Unterschlagung angeklagter Rechtsanwalt wurde verurtheilt, weil das Gericht annahm, dass seine Geisteskräfte, in Folge übermässigen Alkoholgenusses, etwas geschwächt seien, nicht aber, dass seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf, wobei es bemängelte, dass das erkennende Gericht sich nicht positiv von dem Vorhandensein von Willensfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit überzeugt hätte; es hätte das Nichtvorliegen des Schuldausschliessungsgrundes positiv erwiesen werden müssen.

Ueber den Vortrag des Directors in der Gothaer Verhandlung giebt dessen Aufsatz in der deutschen Rundschau (Februar 1902) Auskunft. Es wurde ausgeführt, dass es sich um einen Fall der Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und völliger Geistesstörung handele.

Digitized by Google

Dann wurde wiederholt, dass nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden sei, ob der abnorme Zustand, in dem sich Fischer zur Zeit der That befand, im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe. Man könnte nur sagen, dass die krankhaften Gefühlsreactionen Fischer unfähig machten diejenigen Vorstellungen und Urteile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der That hemmend entgegenstanden. Letztere sei nur scheinbar mit Ueberlegung ausgeführt, denn auch ausgesprochen geisteskranke Menschen zeigten eine planvolle Ausführung von Handlungen, die unzweifelhaft durch krankhaft psychische Vorgänge verursacht seien. In der individuellen Entwickelung träten aber die Kennzeichen des erblich krankhaft veranlagten Menschen offenkundig zu Tage.

In der Weimarer Hauptverhandlung bezeichnete Herr Hofrath Dr. Binswanger die Zurechnungsfähigkeit Fischer's nur als gemindert. Die zweifellos vorhanden gewesene geistige Störung habe eine völlige Ausschliessung der freien Willensbestimmung nicht zur Folge gehabt, es sei nicht jede Vorstellung gegen die Ausführung der Handlung beseitigt gewesen. Näher zu bezeichnen seien die wirksam gebliebenen Urtheile nicht, es sei auch zuzugeben, dass unser Strafgesetzbuch die geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht kenne, und Unfehlbarkeit nehme der Gutachter nicht für sich in Anspruch.

Professor Ganser aus Dresden trat für völlige Unzurechnungsfähigkeit Fischer's bei der That ein. Fischer habe mit gebundener Marschroute unter dem Gefühle des Zwanges gehandelt, die Idee, die Handlung nicht auszuführen, sei ihm gar nicht gekommen, er habe nicht deliberirt, dumpf und brütend habe er nur den einen, dominirenden Gedanken gehabt: du musst das Mädchen tödten. Er habe nicht die geistige Möglichkeit gehabt, zu überlegen und Gegenvorstellungen zur Geltung kommen zu lassen. Der krankhafte Affect habe sich bis zur Ausführung der That gesteigert, Ueberlegung bezüglich der Ausführung sei auch da nicht vollständig aufgehoben, wo eine ausgesprochene Geisteskrankheit vorhanden sei. Nach der That sei ein Zustand der Bewusstlosigkeit, eine offenkundige Geistesstörung eingetreten, bis dieser dann später innere Ruhe und Erleichterung gefolgt sei.

Im Anschlusse an diese Gutachten besprach auch der Staatsanwalt die Entwickelung des Angeklagten, trat der Auffassung des Professors Ganser bei und empfahl den Geschworenen, das Nichtschuldig auszusprechen.

Fischer's Sprache — so wurde ausgeführt — ist stockend, schlep-

Digitized by Google

pend, stolpernd, in seinen Augen hat er eine fehlerhafte Stellung. Seine Begabung wird von seinen Lehrern nur mässig genannt, ein Lehrer der Tertia hat sich einmal über ihn notirt, dass er „dösig" sei. In der Oberprima noch litten seine deutschen Aufsätze an Unklarheit. Seine Auffassung und sein Denken waren langsam, zweimal blieb er sitzen, weil er das Klassenziel nicht erreicht hatte. Neben der intellectuellen Mangelhaftigkeit zeigte sich eine abnorme Richtung seiner geistigen Interessen darin, dass er sich schon früh philosophischen Studien zuneigte und neben einander sich mit Schopenhauer und Nietzsche beschäftigte.

Sein Gemüthsleben war ein höchst auffälliges. Er war leicht verletzt, sehr jähzornig, explosiv, mit Boxerstössen schnell bei der Hand und überhaupt zu gewaltsamen Vorgängen geneigt, zerstreut, in sich versunken. Der Postsecretär Kleiensteuber, ein alter Freund der Familie, theilte mit, dass, wenn Fischer, der mit seinen Jungen Kameradschaft hielt, eine Zeit lang nicht gekommen wäre und er nach ihm gefragt habe, sie geantwortet hätten: der hat wieder einmal seinen Rappel. Von allen Seiten wurde betont, wie jäh der Wechsel in seiner Gemüthslage war. Seine Jenaer Hauswirthin und deren Sohn constatiren, dass er häufig Viertelstunden lang auf einen Fleck gestiert hätte. Auf Befragen hat er hinterher erklärt, er sei geärgert worden. Auf der Strasse ging er ohne Gruss an den bekanntesten Personen vorüber. Ohne vernünftigen Anlass forderte er die Studenten P und K — dann bat er sie deshalb um Entschuldigung. Bei einer Gemüthserregung wurde seine ganze Aufmerksamkeit von derselben gebannt — für die Aussenwelt ging alles Verständniss verloren. Ueberall stossen wir auf Schwankungen in seinem Verhalten. Zu Zeiten ging er regelmässig ins Colleg, zu anderen Zeiten gar nicht. Nirgends inneres Gleichgewicht, nirgends Harmonien. Ueberall Anomalien des Gefühls.

Er hat einen viereckigen Kopf. Der Schuhmacher Rätzlaff erzählte, dass er als kleiner Junge von anderen Kindern deswegen verlacht worden sei und dass er seine eigenen Geschwister aus dieser Veranlassung geschlagen habe. Aeusserungen der Lehrer bezog er — unberechtigter Weise — auf diesen Fehler, was einen solchen Eindruck auf ihn machte, dass ihm die Vorgänge noch heute erinnerlich sind. Die Ausdrücke: der kleine Kerl mit dem riesigen Kopfe, Quadratkopf, Casserolkopf schmerzten ihn tief. Weinend sprach er in der Verhandlung davon.

Obwohl in den letzten Schuljahren kaum Anspielungen auf seine Kopfbildung vorkamen, verminderte sich doch der Gedanke an die vermeintliche Missbildung nicht. Er begleitete ihn nach Jena. Wie

er sich sogar noch verstärkte, zeigt, dass er in Berlin den Spiegel verhängen liess. Er hatte geradezu Abscheu vor seiner Gestalt gewonnen. Als er dem Studenten Pracht, den er kurz vorher gefordert hatte, sein Herz ausschüttete, sagte er ihm: „Er könne nie etwas werden — ein Mensch, der wie er aussähe!“ Professor Ganser bezeichnete diese Idee als nicht normal und erklärte, dass die Vorstellung, durch seine — gar nicht vorhandene — Missbildung Spott hervorzurufen, einen krankhaften Einfluss ausgeübt, eine verdrossene, verbissene Geistesrichtung erzeugt habe. Noch in der letzten Zeit hat er sich durch eine Aeusserung des bereits erwähnten Herrn Kleiensteuber schwer verletzt gefühlt. Es wurde vom Militär gesprochen, und da habe Kleiensteuber gesagt: „Wenn Sie genommen werden, Walter, haben sie am Ende keinen Helm für Sie.“

Auf dem erotischen Gebiete war er offenbar schon in frühem Alter erregbar. Denn seine Schulkameraden erwähnen, dass er einschlagende Gespräche geliebt habe. In Jena unterhielt er mit einem Dienstmädchen ein Liebesverhältniss, er schenkte ihr einen Ring, den er ihr dann auf der Strasse bei einem Stelldichein vom Finger zog — oder wie er selbst sagte, den er ihr in das Gesicht warf. Doch jedenfalls in einer Aufwallung von Eifersucht! Zu seinen Commilitonen sagte er, wenn er ein Mädchen oder eine junge Frau sähe, müsse er sie küssen, und über vorübergehende Frauenspersonen machte er anzügliche Bemerkungen.

Das Verhältniss zu Martha Amberg, einem Mädchen, dessen sociale Stellung nicht zu ihm passte, war ursprünglich sexuell angelegt — dann schlug es eine ideale Richtung ein und er wollte sie heirathen! Dabei erkannte er nicht, dass das Mädchen das Verhältniss gar nicht ernst nahm, es bloss als Liebelei betrachtete, dass es keine Bedeutung darauf legte, ihn zu heirathen. Ohne Verständniss hierfür verfiel er in seiner leidenschaftlichen Liebe von vornherein dem unverständlichsten Eifersuchtswahne. Trotz aller Bedenken, die aus der beiderseitigen socialen Stellung entsprangen, und trotz der Bedenken, welche das Verhalten des Mädchens selbst bei jedem anderen erregten, hielt er an Martha Amberg fest. Seine Auffassung des Liebesverhältnisses war durchaus verschroben und anormal. Zum Studenten Pracht sagte er: Er danke es seinem Vater nicht, dass er ihn auf die Schule geschickt habe. Denn sonst könnte er die Martha Amberg heirathen.

Sehr schädlich wirkte auf ihn der Alkoholgenuss, dem er in Jena ergeben war. Die krankhafte Seite seines Wesens zeigte sich hier besonders darin, dass der Alkohol, auch wenn er in Massen genossen wurde, nur nach der excitirenden, reizbaren Richtung wirksam wurde,

sie nur harmlos mit Anderen verkehrt habe. Eine völlige Verstörtheit trat bei ihm ein, er konnte es in Berlin nicht mehr aushalten und war schon am 20. Mai in Eisenach, wo er zuerst Mutter und Schwester nicht erkannte. Tags darauf erfolgte ein vollständiger Bruch zwischen Fischer und Martha Amberg. Dann bat er sie brieflich um Verzeihung, und am Freitag versöhnten sie sich wieder. In der Nacht vom Sonntag auf Montag will er sich ertränken, am Montag Abend ist er empört darüber, dass sie hierüber lacht. „Immer ging er wie auf einem Seile, sagten die Sachverständigen, immer war er in Gefahr abzustürzen.“ Am Dienstag morgen blickt er trübe vor sich hin und trinkt Kümmelschnaps. Mittags isst er nicht, führt aufgeregte Reden. Auch Abends isst er nicht. Mit Martha Amberg hat er wieder heftige Auseinandersetzungen. Zu Hause verbringt er die Nacht rauchend in einer Bodenkammer, in welcher er ruhelos hin und her läuft. Der Affect erreicht seine höchste Stufe nach dem ewigen Hin- und Herschweben zwischen Furcht und Hoffnung, freudiger Erregung, und Verzweiflung, Liebe und Hass. In dem Conflicte, der aus Eifersucht und Liebe gemischt war, beschliesst er die Amberg zu tödten. Die Folgen der Handlung werden nicht erwogen. In völliger Erschöpfung — er hatte am Dienstag nichts gegessen — verliess er am Morgen das Haus, kauft einen Revolver und bestellt die Amberg. In anscheinend bewusster Weise führt er die That aus. Dann bricht er völlig zusammen. Reue fühlt er später nicht — nur leid thut es ihm, dass er auf seine Familie so namenloses Elend brachte und dass er die Amberg nicht mehr sehen kann. Er sagte: „Ich hatte den Drang in mir, dass etwas geschehen müsse, ich wusste mir nicht zu helfen, über die kritische Nacht kann ich kein klares Bild meines Inneren geben. Ich bin nun meine Verzweiflung los, es wäre doch dazu gekommen. Ich hatte nicht den Gedanken, dass ich eine Unthat vollbringe. Dazu bin ich erst vom Amtsrichter gebracht worden.“

Der Staatsanwalt beantragt die Verneinung der Frage, nachdem er vorher für den Fall der Bejahung, die Verneinung der Frage nach Ueberlegung bei der Ausführung beantragt hatte, da trotz des Anscheins der planmässigen Ausführung maassloser Affect bis zur Tödtung obgewaltet hätte. Die eventuelle Annahme mildernder Umstände wurde empfohlen, weil ein Minderwerthiger im pathologischen Affecte die That begangen habe.

Der Vertheidiger beantragte ebenfalls die Freisprechung und begründete seine Ausführungen in der geschicktesten Weise.

Der Vorsitzende schritt sodann zur Rechtsbelehrung. Dabei wies

Digitized by Google

er auf den Oldislebener Mörder hin (Archiv Band IV, S. 105), der auch seine That habe büssen müssen. Wiederholt wurden die Geschworenen aufgefordert, sich zu fragen, ob etwas Krankhaftes vorliege, sie wurden darauf hingewiesen, dass das Gothaer Schwurgericht den Angeklagten zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt habe. Sie wurden vor Sentimentalität gewarnt und aufgefordert, als Männer an ihre Aufgabe heranzutreten.

Die Geschworenen sprachen Fischer des Todtschlages unter Annahme mildernder Umstände schuldig, und der Gerichtshof verurtheilte ihn zur höchsten Strafe.

Nachschrift.

Nach der Fertigstellung des Aufsatzes über den Fall Fischer wurde mir eine Erklärung des Herrn Schwurgerichtsvorsitzenden bekannt, welche in der Dorfzeitung abgegeben worden ist. Ich lasse dieselbe deshalb mit dem Bemerken folgen, dass auch nach meiner Erinnerung der fragliche Satz nicht in der beanstandeten Weise gefallen ist.

„Gegenüber der Kritik, welche in No. 65 der DZ. vom 18. März d. J unter „(Egs.) Weimar, 16. März“ an der Rechtsbelehrung geübt worden ist, die ich am 15. März in der Fischer'schen Hauptverhandlung ertheilt habe, sei zur thatsächlichen Richtigstellung Folgendes bemerkt: Es ist unwahr, dass ich den Geschworenen gesagt hätte, „Lassen Sie sich durch die Sentimentalitäten der Sachverständigen ja nicht beeinflussen.“ Ich habe ungefähr ausgeführt, dass sich zwei sachverständige Gutachten gegenüberständen, von denen eins sich für Unzurechnungsfähigkeit, eins sich für geminderte Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That ausgesprochen hätte. Die Geschworenen hätten diese Gutachten zu prüfen, als Männer des praktischen Lebens aber auch ihre Erfahrungen mit heranzuziehen. Würden sie dem einen beitreten, so könnten sie in diesem eine Unterlage für ein „Schuldig“ finden, da auch die geminderte Zurechnungsfähigkeit die Strafbarkeit der That nicht ausschliesse. Dieses eine Gutachten enthalte nicht ein „non liquet“ bezüglich der Zurechnungsfähigkeit, sondern den positiven Ausspruch geminderter Zurechnungsfähigkeit. Würden die Geschworenen dem anderen Gutachten beitreten, so würden sie zu einem „Nichtschuldig“ kommen. Nach weiteren Ausführungen über die Schwierigkeit der Beurtheilung geistiger Zustände auch für den Arzt habe ich den Geschworenen gesagt, dass sie sich nicht durch Sentimentalitäten beeinflussen lassen, sondern dem Fall als Männer ernst und fest in die Augen sehen möchten. Sie hätten zu entscheiden, ob eine

strafbare That oder ein unverantwortliches Handeln vorliege, ob der Angeklagte ein Verbrecher gewesen sei oder ein Kranker. Zu dem Ausdruck „Sentimentalitäten" war um so mehr Veranlassung, als der Vertheidiger vorher gesagt hatte, die Geschworenen möchten sich nicht durch Sentimentalität gegen die getödtete Amberg in ihrem Urtheil bestimmen oder beeinflussen lassen. Aus dieser Darlegung geht hervor, dass ich schon dem inneren Zusammenhang nach das nicht gesagt haben kann, was mir in dem „Eingesandt" vorgeworfen wird. Ich habe aber auch meiner Erinnerung nach den mir vorgeworfenen Satz nicht ausgesprochen und ist mir dies auch von Männern, die der Verhandlung beigewohnt haben, bestätigt worden. Im Uebrigen überlasse ich die Beurtheilung der von mir ertheilten Rechtsbelehrung ruhig der Kritik von Urtheilsfähigen in dem Bewusstsein, die vom Gesetz gezogenen Schranken dabei eingehalten zu haben. Der Schuldigspruch der Geschworenen macht jedenfalls ihrem Rechtsbewusstsein alle Ehre."

Ich bringe endlich noch einen Brief zum Abdruck, der mir am 19. April 1902 zugekommen ist:

„Herr Staatsanwalt

nun werden Ihnen aber alle Mörder dankbar sein, Sie wollten den armen guten Fischer ja ganz freisprechen, ihn die 5 Jahre, die er nun nichts machen kann, schenken. Wer nun Einen umgebracht hat, der streut Blumen auf ihn, legt seinen Rock darauf und meldet sich bei der Polizey, dann geht Alles gut; schöner kann es den Herrn Mördern gar nicht gemacht werden. Das wird Schule machen, diese wohlwollende rücksichtsvolle Behandlung des Weimarschen Staatsanwalts, mit der er einen Mörder und perfiden Schurken behandelt hat, und wir werden noch oft von dem Weimarschen Staatsanwalt und seinem — — — Urtheil reden, und hoffentlich auch was thun."

Digitized by Google

XII.

Kriminal oder Irrenhaus?[1]

Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle.

Mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak,** Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Am 29. August 1901 um ½9 Uhr Abends kam auf dem Schmerlingplatze in Wien der unterstandslose Josef Olbrich auf den Sicherheitswachmann Adolf H. mit dem lauten Rufe los: „Justizmörder, Gauner; der Erzherzog X. ist mir 15000 fl. schuldig; ich werde ihn mit dem Revolver niederschiessen.“ Der Wachmann arretirte den O., brachte ihn mit Hilfe von Passanten zum Wachzimmer, von wo er zur Polizeidirection gebracht wurde. Hier äusserte er, der Erzherzog X. sei ein Fallot und Gauner. Auch den Amtsarzt und einige Wachleute beschimpfte O. als Gauner, Falloten und Justizmörder, äusserte, er wolle, wie er wieder frei sei, den Director T.[2]) niederschiessen. Im Arrest war O. nach Angabe des Sicherheitswachmannes R., der ihn als Trunkenbold und excessiven Menschen zu kennen angiebt, sehr aufgeregt, ging auf und ab, erzählte: Der Erherzog X. sei ihm 15000 fl. schuldig; so bald er Geld habe, werde er sich einen Revolver kaufen und ihn niederschiessen. Die Aeusserung O.'s war zusammenhängend; die Wachleute hielten ihn nicht für betrunken, weil er gut gehen konnte, doch machte er den Eindruck, als ob er nicht recht beisammen wäre. O. wurde an die psychiatrische Klinik abgegeben und zugleich seine Einlieferung in das Gefangenhaus der Landesgerichtes verfügt. Beim gerichtlichen Verhör am 31. August theilte O. mit, er habe die Volks- und Bürgerschule absolvirt, beim Infanterie-Regiment No. 4 gedient. Er sei vor 2 Tagen nach der Verhandlung des Appellsenates vom Bez.-Gerichte Josefstadt freigelassen[3]) und der Polizei überstellt

---

1) Vgl. den Aufsatz unter demselben Titel in Band VII, Heft 1 u. 2, S. 50ff. dieses Archivs.

2) Director der Landesirrenanstalt.

3) Er war kurz vorher von einer gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden.

Digitized by Google

worden, von wo er zum Magistrat gekommen sei, um eine Unterstützung zu erhalten, habe jedoch keine bekommen und sei vom Wachmann abgeschafft worden. Er habe hierauf die in seinem Besitze befindlichen 2 fl. vertrunken und sei in derselben Nacht verhaftet worden.

Es sei möglich, dass er die in der Anzeige angeführten Aeusserungen gemacht habe, doch könne er sich nicht daran erinnern, da es eben seine Krankheit sei, dass er trinke und dann nicht wisse, was er mache; er könne sich nicht erinnern, dass er arretirt worden sei, noch weniger, was er gesprochen oder geschrieen habe.

O. hat 4 gerichtliche Vorstrafen erlitten: am 28. December 1891 48 Std. Arrest wegen § 312 St.G.[1]), im Jahre 1893 eine Strafe von 4 fl. wegen § 45 Th.S.G.[2]) und 3 Tage Arrest wegen § 314 St.G.[3]) und am 4. April 1894 3 Wochen Arrest wegen § 1 V.G.[4]); in einer Note des Pol. Com. Alsergrund vom 11. August 1901 wird er als notorisch arbeitsscheues Individuum bezeichnet.

Aus den dem Acte beiliegenden Krankheitsgeschichten der Landes-Irrenanstalt in Wien geht hervor, das O. im Jahre 1888 einmal, dann aber seit 1897 18mal von der Polizei in irrenärztliche Beobachtung überstellt wurde und sich in der Beobachtungsabtheilung des allgemeinen Krankenhauses und in den Irrenanstalten zu Wien, Klosterneuburg und Kierling befand; über 10 dieser 19 Aufnahmen liegen in den erwähnten Krankheitsgeschichten Angaben vor, die hier in kurzer Zusammenfassung mitgetheilt werden sollen.

Die erste Aufnahme (1888) erfolgte, weil O. im Rausche seine Mutter bedroht hatte; die 2., 3., 4., und 5. Aufnahme in die Wiener Irrenanstalt war dadurch veranlasst, dass O. sich auffällig gemacht hatte, indem er vorrübergehend Angst zeigte und schreckhafte Erscheinungen (Feuer, verfolgende Gestalten, rothen Mann mit Messer) zu sehen behauptete. Bei der 6, 7 und 8. Aufnahme hatte sich O. durch die Angaben auffällig gemacht, dass im Kessel des Bräuhauses Menschen gesotten werden, dass er der Bürgermeister von Wien sei, dass er Thronfolgerechte beanspruche. Zur 9. und 10. Aufnahme gaben Excesse im Unterstützungsverein und im Armendepartement Veranlassung; O. gab, von der ersten Aufnahme abgesehen, bei den Explorationen in der Irrenanstalt jedesmal vollständige Erinnerungslosigkeit für die die Aufnahme veranlassenden Vorkommnisse an. Einige Male konnte bei seiner Ankunft in der Irrenanstalt Geruch nach Alkohol an ihm festgestellt werden; fast jedesmal berichtete er selbst von voran-

1) Wachebeleidigung.
2) Thierseuchengesetz.
3) Einmengung in eine Amtshandlung.
4) Vagabondage.

gegangenem reichlichen Alkoholgenuss. Zur Zeit der Ankunft in der Irrenanstalt erschien O. immer schon wieder vollständig besonnen und geordnet, nur bei der letzten Aufnahme bestand noch durch kurze Zeit ein in der Krankheitsgeschichte ausführlich geschilderter Zustand von Unbesinnlichkeit, Unorientirtheit und sehr stumpfem morosen Wesen. Sonst zeigte O. in der Irrenanstalt in Wien, in welcher er sich im Jahre 1888 27 Tage lang, seit 1897 insgesammt gegen 14 Monate lang befand, immer geordnetes Verhalten; mehrfach findet sich die Angabe, dass er fleissig arbeite (18. März und 21. April 1897, 27. August 1897, December 1897 und Anfang 98; dann Bemerkung der Irrenanstalt Klosterneuburg vom 26. April 1901 im Curatelsact); in der 9. Krankheitsgeschichte die Angabe, dass er nichts arbeite, doch erstreckt sich diese letzte Angabe nur auf einen Zeitraum von 4 Tagen (22.—26. Mai 1901).

In den ersten Krankheitsgeschichten wird er ruhig und bescheiden genannt; unter dem 29. Mai 1897 ist vermerkt, dass er selbst gleich nach Arbeit verlange, unter dem 13. April 1898, dass er allerlei Begünstigungen verlange; mehrmals ist das Verlangen des O. nach Entlassung notirt. Einmal (17. August 1898) benahm er sich bei der Landesgerichtscommission roh und aufgeregt; sonst war er laut Krankheitsgeschichte moros, bei der letzten Aufnahme stumpf, torpid, gleichgültig. Reizbarkeit, Gewaltthätigkeit, Erregtheit oder Anfälle irgend welcher Art finden sich nicht notirt.

Am Tage vor der letzten Aufnahme war O. in der Directionskanzlei der Irrenanstalt anlässlich seiner Entlassung nach der vorletzten Aufnahme erschienen, hatte eine Unterstützung verlangt und diesem Verlangen dadurch Nachdruck gegeben, dass er für den Fall der Verweigerung in Aussicht stellte, seine Wiederüberbringung zu provociren; er erhielt 2 fl. Unterstützung und wurde am folgenden Tage neuerlich überbracht. Für die Schädlichkeit seines Alkoholmissbrauches zeigte O. nie rechte Einsicht. Für die Aeusserungen und Handlungen, die zu seiner Aufnahme in die Irrenanstalt führten, hatte er früher immer Erinnerungslosigkeit angegeben, ohne deren Realität zu bezweifeln; nach der Aufnahme vom 22. Mai 1901 aber behauptete er mit Bezug auf den Bericht über sein Verhalten, „das sei Alles nur ausgetipfelt, um ihn wieder zu verschraufen."

Während des letzten Aufenthaltes in der Irrenanstalt im Juni und Juli 1901 producirte O. die Behauptung, dass der Erzherzog X. ihm 15000 fl. schuldig sei, nachdem er schon in dem die 9. Aufnahme veranlassendem Aufregungszustande die Vorführung vor den Erzherzog verlangt hatte.

Während der Aufenthalte in der Irrenanstalt wurde an O. mehr-

mals Fingerzittern nachgewiesen. O. ist mehrmals von der landesgerichtlichen Commission bezüglich seines Geisteszustandes begutachtet worden; das Votum lautete am 8. April und am 21. September 1897 „geheilt", am 26. April 1898 und am 26. April 1901 „gesund", am 13. Juni 1901 „Schwachsinn".

Aus den einzelnen Krankheitsgeschichten ist insbesondere hervorzuheben:

Krankheitsgeschichte I: Die Mutter des Patienten giebt an, dass ihr Sohn auf sie stets den Eindruck einer geistesschwachen Persönlichkeit gemacht habe.

Krankheitsgeschichte II: Es wird festgestellt, dass O. mit 25 Jahren Lues acquirirt hat.

Krankheitsgeschichte V und VI: O. wird von den Aerzten als Simulant erklärt.

Krankheitsgeschichte VIII: Am 14. Juli 1900 verlangt O. plötzlich die Anerkennung seiner Thronfolgerechte. Er wird geistesgestört und gemeingefährlich erklärt.

Krankheitsgeschichte IX: Grund seiner Einlieferung war das Verlangen des Patienten, zum Erzherzog geführt zu werden (s. oben). Das Gutachten der Gerichtsärzte vom 26. April 1901 erklärte O. für „dermalen dispositionsfähig und geistesgesund".

Krankheitsgeschichte X: Bei seiner Einlieferung am 4. Juni 1901 äusserte O., er wolle zum Erzherzog gehen, man solle ihn dorthin lassen, er wolle einmal dort reden, seine Sache in's Klare bringen; wie lange solle er noch warten?

Schon am 6. Juni 1901 äusserte er jedoch: „Vom Geld sage ich nichts mehr, weil ich sonst wieder eingesperrt werde!" und später: „Da kommen wir wieder auf das Alte, das glaubt mir Niemand!" —

Die Meinungen der beobachtenden Aerzte über die Frage, ob O. simulire, divergiren. Das Gutachten über die am 13. Juni 1901 erfolgte Untersuchung seines Geisteszustandes lässt jedoch diese Frage unentschieden, da erfahrungsgemäss Simulation bei derartigen Zuständen eine Begleiterscheinung sei, und erklärt O. für schwachsinnig, weshalb über O. mit Beschluss des k. k. Landesgerichtes Wien vom 12. August 1901, G.-Z. Nc. XVIII, 1341/1 (bez. des k. k. Bez. Ger. Neubau) die Curatel verhängt wurde. —

Kurz nach seiner Entlassung aus der vom k. k. Bez. Ger. Josefstadt in Strafsachen (Act U IV 2247/1) wegen eines von ihm verübten Excesses über ihn verhängten Verwahrungshaft — er wurde mit Urtheil dieses Gerichtes, welches vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen als Berufungsgericht bestätigt wurde, wegen Volltrunkenheit

Digitized by Google

freigesprochen — erfolgte seine oben geschilderte neuerliche Einlieferung in das Landesgericht.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob nunmehr gegen O. die Anklage wegen Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses (§ 64 St. G.).[1]) Bei der mündlichen Hauptverhandlung wiederholte O. die Angaben, wegen deren er unter Anklage gestellt worden war (die Geschichte von den 15 000 fl.). Der Vertheidiger beantragte, behufs gerichtsärztlicher Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten die Verhandlung zu vertagen, welchem Antrage trotz Widerspruchs der Staatsanwaltschaft vom Gerichtshofe stattgegeben wurde. Die Gerichtsärzte untersuchten den Angeklagten, der in Untersuchungshaft verblieb, wiederholt und fassten das Ergebniss der persönlichen Exploration in nachstehender Weise zusammen:

„(7. Januar 1902). Inculpat, der aus der Haft vorgeführt wird, benimmt sich passend, höflich, giebt auf Fragen bereitwillig in correcter Form Auskunft, er ist stets etwas gedrückter und moroser Stimmung. Inculpat kennt seine Situation; er sei seit Juli hier (Landesgericht), man vorenthalte ihm sein Recht. Auf die Frage nach näheren Angaben hierüber verweist er auf den Act, erwähnt auch, er habe Alles schon angegeben, es sei ihm schon zuwider, er wolle von der ganzen Sache nichts mehr wissen. Nach einigem Zureden lässt er sich zunächst etwas widerwillig zur Ertheilung von Auskunft herbei. Es handle sich um sein Geld; der Erzherzog X. sei ihm 15 000 fl. schuldig; er habe dieses Guthaben von seinem Vater ererbt; dieser sei Börsensensal gewesen und Ende der 80er Jahre gestorben. Nach dem Tode der Mutter (1893) sei deren Besitz ihm als dem einzigen Sohne zugefallen, u. A. auch Schriften des Vaters, die er zunächst ganz unbeachtet gelassen habe. Vor 2 Jahren habe er zufällig einmal diese Schriften durchgesehen, dabei sei er auf eine mit Stempel und Zeugenunterschriften versehene Urkunde gestossen, in welcher der Erzherzog X. dem Carl O. (Vater des Inculpaten) einen Betrag von 15 000 fl. in Renten-Obligationen verschrieben habe; die Urkunde sei aus den 80er Jahren datirt gewesen. Inculpat habe sich als Erbe des Vater berechtigt gefühlt, die 15 000 fl. zu fordern. Er sei mit dem Document in das Belvedere[2]) gegangen, um dort beim Erzherzog seinen Anspruch vorzubringen. Er sei aber aufs Polizeicommissariat und in die Beobachtungsabtheilung gebracht, nach einigen Tagen in die Irrenanstalt in Klosterneuburg übergeführt worden, von wo man ihn nach 4 oder 5 Monaten entlassen habe. Das Document

1) Mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht.

2) Domicil des Erzherzogs.

sei bei dieser Gelegenheit entweder auf der Polizei oder in der Anstalt abhanden gekommen; wahrscheinlich sei es absichtlich bei Seite geräumt worden, damit er keinen Beweis für seine Forderung in der Hand habe. Zu einer Reclamation des Documentes habe er keine Zeit gehabt; zur Polizei habe er nicht gehen wollen, weil er von der Polizei ohnehin schon genug habe; er wisse schon, wie man dort mit ihm verfahre, er könne sein Recht nicht finden. „Alle Herren" wissen von seinen Ansprüchen; man gehe immer kurz darüber hinweg. — Auf die Frage, ob er seinen Anspruch einmal bei Gericht geltend gemacht habe, beruft er sich auf seine Aeusserungen anlässlich seiner Verhaftung; eigens zu Gericht gegangen sei er nie, da er wisse, dass man sein Recht doch nicht anerkenne; er werde sich sein Recht einmal selbst verschaffen; jetzt wolle er geduldig abwarten, da er jetzt ja doch nichts machen könne. Nachdem er unterdrückt werde, werde er auch zur Gewalt schreiten. Das Ganze sei vom Erzherzog angestiftet. Sein ganzer Lebenslauf sei eine Unterdrückung; warum sei er immer in den Narrenhäusern und in den Spitälern herumgekugelt? Das sei lauter Ungerechtigkeit gewesen, gefehlt habe ihm ja nichts. Vielleicht habe man ihn immer in die Irrenanstalt eingebracht, weil er eine willige und fleissige Arbeitskraft gewesen sei. Die Polizei habe jedenfalls einen Auftrag, vielleicht werde sie auch gezahlt, da er gehört habe, dass für jede Einbringung gezahlt werde; einen Nutzen müssen sie jedenfalls haben, übrigens sei er nicht der Einzige, es gehe Mehreren so. Aufmerksam gemacht, dass er in der Irrenanstalt doch für gesund gehalten und entlassen worden sei, äussert er, die Irrenanstalt wolle sich auf diese Weise nur schön machen, der Director derselben spiele ein Doppelspiel. Wenn die Polizei wirklich davon verständigt wäre, dass er gesund sei, so wäre er nicht gleich wieder in die Irrenanstalt überstellt worden; die Commissariate handeln gewiss nur im Auftrage der Direction der Irrenanstalt, das sei durchsichtig; er sei erst auf Vieles gekommen, was er früher nicht gewusst habe. —

Ueber den Anlass der jetzigen gerichtlichen Untersuchung befragt, behauptet Inculpat, die ganze Untersuchung baue sich auf lügenhafte Berichte auf; er sei am 29. August bei der Appellverhandlung freigesprochen worden; zwischen 10 und ½11 Uhr Vormittag sei es vorüber gewesen; er sei zur Polizei überstellt und von dort zur Behebung einer Unterstützung zum Magistrat gebracht worden; von dort sei er, ohne irgendwie befragt zu werden, ohne Unterstützung von einem Wachmann auf die Gasse begleitet und sodann freigelassen worden. Das sei Nachmittags gewesen. Dann sei er zu seiner

Digitized by Google

früheren Geliebten H. gegangen, die ihm 2 fl. gab, habe dann das Gasthaus Ecke der Josefstädterstrasse und Auersperggasse aufgesucht, dort 2 Cervelatwürste und 1 Krügel Bier genossen; 19 kr habe er einem ihm noch erinnerlichen Kellner bezahlt; er sei dann weggegangen und im Kinderpark gesessen, und wisse dann nichts mehr, was weiter geschah.

Er sei hier (Landesgericht) auf Zelle 55, wo er noch jetzt sei, zu sich gekommen, sei noch einen Tag lang schwindlig und benommen gewesen, habe eingenommenen Kopf gehabt, wie wenn man viel getrunken hat, doch wisse er nur von dem Krügel Bier, Geld habe er nur mehr wenig gehabt, gegen 2 fl fehlten ihm. Er könne nicht bestimmt in Abrede stellen, dass er mehr getrunken habe, aber er wisse nichts davon.

Die Angaben des Wachmannes seien nur Erfindung. Der Wachmann habe vielleicht bemerkt, dass ihm schlecht sei, und die Gelegenheit benützt. Die drei Wachleute seien wahrscheinlich im Einverständniss gewesen, was einer sagt, das sagt der Andere dann auch bei der Polizei; man wolle ihn offenbar auf diese Weise unschädlich machen. (14. Januar 1902.) Der Vater sei Börsensensal gewesen, 1889 50 Jahre alt an Herzleiden gestorben, sei Trinker gewesen. Die Mutter habe ein Handschuhmachergeschäft gehabt, sei 1893 67 Jahre alt an Lungenemphysem gestorben; 3 Geschwister seien in frühem Alter an Fraisen gestorben; Verwandte habe er nie gekannt. Als Kind habe er die Fraisen gehabt, sei in die Volksschule gegangen, dann zum Studiren ausersehen worden, habe 3 Gymnasialklassen absolvirt, sei dann ausgetreten, weil es nicht ging: er habe schwer gelernt. Mit 3 bis 4 Jahren sei er beim Rutschen über ein Stiegengeländer auf den Kopf gestürzt. Später lernte er im Geschäfte der Mutter die Handschuhmacherei, habe aber auch das nicht sehr gut gemacht. Er sei nicht einer von den besten Arbeitern, denn er habe schwere Auffassung. Er sei immer nur im Geschäft der Mutter gewesen. Die materiellen Verhältnisse seien gut gewesen, er bekam an Geld, was er brauchte; der Mutter sei er zu leichtsinnig gewesen, da er lauter dumme Sachen machte, früh in allerlei Gesellschaften kam und Liebesgeschichten hatte, doch habe er nichts Anderes gemacht, als alle jungen Leute. Nach dem Tode der Mutter habe er das Geschäft übernommen, das in gutem Zustande und schuldenfrei gewesen sei, überdies 7000 fl geerbt. Nach einem Jahre sei er zu Grunde gegangen. Er habe auf der Börse 3000 fl verspielt, um das Geschäft habe er sich wenig gekümmert. Seither sei er eine Zeit lang Agent, dann bei den grossen Leichenbestattungsunternehmungen be-

schäftigt gewesen. Mit der Polizei habe er seit 1887 oder 1888 Conflicte, er sei vielleicht 70 oder 80mal beanstandet worden. Oft sei er in Folge Trinkens aufgeregt gewesen, oft sei er aber bestimmt nicht betrunken gewesen. Er sei oft beanstandet worden, wenn er singend oder pfeifend nach Hause ging. In letzter Zeit sei er oft provocirt worden wenn nicht direct, so doch indirect. Er sei oft, wenn er ruhig durch die Strasse ging, ohne jeden Anlass von der Wache angesprochen worden, er habe, da er jähzornig sei, barsch geantwortet, und daraus habe sich dann ein Streit ergeben, der zu seiner Arretirung führte. Er glaube, dass die Wachleute den Auftrag haben, ihn zu provociren, damit er excedire und Sachen mache, von denen er dann nichts wisse; auf diese Weise könne man ihn dann einsperren und unmöglich machen. Wahrscheinlich gehe der Auftrag vom Erzherzog X. aus, der auf diese Weise es erreichen wollte, dass er (Inc.) seinen Anspruch nicht erheben könne. Alle Beschuldigungen, die man gegen ihn erhoben habe, seien lauter Verleumdungen. Beim Militär habe er 1888—1891 gedient, sei Führer geworden, aber wieder degradirt worden, weil er als Wachcommandant die Wache verlassen und sich ins Wirthshaus begeben habe.

(30. Januar 1902). Inc. klagt auf Befragen über Schlaflosigkeit und Magenbeschwerden. Er habe Langeweile, wünsche Beschäftigung ebenso baldige Verhandlung, dass er gestraft werde, wisse er ohnehin, es sei ein abgekartetes Spiel; der Erzherzog habe auf das Gericht ebenso Einfluss, wie auf die Polizei; es sei ihm von jeher immer Unrecht geschehen. — In einem eingehenden Examen zur Feststellung seiner Kenntnisse ergiebt sich, das Inc. thatsächlich jene Kenntnisse besitzt, die von einem absolvirten Volksschüler zu erwarten sind; aus dem Gymnasialunterricht ist fast nichts erhalten.

(3. Februar 1902). Inc. ist auffallend gross, ziemlich kräftig gebaut, schlecht genährt, blass, der Schädel lang und schmal (dolichocephal.) Oberhalb des rechten Ohres eine erbsengrosse bewegliche Hautnarbe, Zähne cariös, Pupillen ohne Störung. Patellarreflexe stark gesteigert. Kein Fingerzittern; Lidzittern bei geschlossenen Augen. Mässiges Schwanken bei aneinandergeschlossenen Füssen und Augenschluss (Romberg'sches Phänomen). Puls ziemlich klein. —

Inc. giebt regelmässigen Alkoholgenuss zu, berichtet auch, dass er nur wenig Alkohol vertrage; nach 2—3 Krügeln Bier komme er schon in eine andere Stimmung, vorerst gesprächig, lustig, während er fast immer verdriesslich sei. Wenn er noch weiter trinke, wisse

1) 1 Krügel = ½ Liter.

Digitized by Google

er nichts mehr von sich. Der Uebergang von Anheiterung zur Bewusstlosigkeit gehe sehr rasch vor sich. Er sei schon in der Jugend durch Gesellschaften zum Trinken gekommen; dass er durch seinen Alkoholgenuss sich geschädigt habe, giebt Inc. nicht zu.

Laut einer mündlichen Auskunft seitens des Gefängnissaufsehers hat sich Inc. während der Zeit der Untersuchungshaft (5 Monate) musterhaft benommen, war still, höflich, nie gereizt; hatte nie irgend einen Anfall.

Auf Grund ihrer Untersuchung erstatteten die Gerichtsärzte nun (13. Februar 1902) nachstehendes

Gutachten.

„Das zur Beurtheilung des Geisteszustandes des Inc. vorliegende Material weist eine empfindliche Lücke dadurch auf, das es fast ausschliesslich nur über jene Zeiten aus dem Leben des Inc. Aufschluss giebt, in welchen er sich in den Händen der Polizei, der Irrenanstalt und des Gefangenhauses befunden hat, während sein Geisteszustand von solcher Art ist, dass nur ein Ueberblick über sein ganzes Leben und insbesondere auch die Kenntniss seines Verhaltens in Zeiten, in denen er im Besitze der vollen Freiheit war, zu einer richtigen Beurtheilung führen kann.

Die nöthigsten Ergänzungen in dieser Hinsicht mussten daher erst beim Examen durch die Gefertigten aus den Angaben des Inc. selbst gewonnen werden. Sofern seine Angaben richtig sind, stammt er von einem trunksüchtigen Vater, hatte als Kind Fraisen und erlitt im Alter von 3—4 Jahren eine Kopfverletzung, von welcher angeblich die an ihm nachweisbare Narbe an der rechten Schädelhälfte stammt. Es liegen also Angaben über drei Momente vor, die sowohl einzeln, wie noch mehr im Zusammenhalt im Stande sein konnten, eine geschädigte Hirnanlage zu hinterlassen. Der Einfluss einer erblichen Belastung wird noch wahrscheinlicher, wenn man die Angabe berücksichtigt, das 3 Geschwister des Inc. an Fraisen gestorben seien. Inc. schildert sich als von jeher wenig begabt; er habe in der Schule schwer und mangelhaft gelernt, musste das Gymnasialstudium bald aufgeben und sei auch beim Handwerk der Handschuhmacherei nicht einer von den besten Arbeitern gewesen, da er schwer aufgefasst habe. Inc. bezeichnet sich als jähzornig und berichtet, dass seine Mutter ihn für leichtsinnig angesehen habe. Wie er nach dem Tode der Mutter das Geschäft, eine Handschuhmacherei, übernahm und nun seine selbständige Leistungsfähigkeit zeigen konnte, versagte er vollständig, hatte in einem Jahre das Geschäft zu Grunde

gerichtet und ausserdem eine beträchtliche Summe Geldes verbraucht. — Schon aus dieser vom Inc. selbst gegebenen Darstellung, die bei seiner Neigung, sein Verhalten zu entschuldigen, gewiss nicht zu abfällig ausgefallen sein dürfte, geht hervor, dass er neben der geringen intellectuellen Begabung auch ethische und charakterologische Defecte aufwies und es nicht zu einer geregelten selbständigen Lebensführung brachte. Im Zusammenhalt mit den oben erwähnten hirnschädigenden Momenten ergiebt sich die Annahme, das Inc. zu jenen als „psychopathisch minderwerthige" oder als „degenerirte" bezeichneten Individuen zählt, die vom Haus aus zwar nicht eigentlich geisteskrank, aber doch mit verschiedenen psychischen Defecten behaftet und zu geistigen Störungen veranlagt sind. Was weiterhin über den Inc. bekannt ist, stimmt vollständig mit einer solchen Annahme überein. Inc. verfiel, wie so viele Individuen dieser Art, dem Alkoholmissbrauch, — wie er berichtet, schon in jüngeren Jahren — und damit war ein neues, seine psychische Constitution schädigendes Moment gegeben. Es ist nicht zu entscheiden, in wie weit die frühere Anlage, in wie weit der Alkoholmissbrauch an dem weiterhin wahrzunehmenden körperlichen und psychischen, vor Allem moralischen Niedergange Schuld tragen.

Am auffälligsten und für seine äussere Lebensführung am tiefsten einschneidend waren jene Vorfälle, die zu seinen oftmaligen Einbringungen in psychiatrische Stationen führten.

Ueber 10 dieser Vorfälle liegen Beobachtungen seitens der Polizei- und Irrenanstaltsärzte vor. Darnach unterliegt es keinen Zweifel, dass alle diese 10 Aufnahmen durch einen jedesmaligen, durch Alkoholgenuss hervorgerufenen psychischen Ausnahmszustand bedingt waren. Bei der ersten Aufnahme (1888) war dieser Ausnahmszustand nichts Anderes, als ein einfacher Rausch, in welchem er seine Mutter bedroht hatte. Die übrigen Male aber unterschied sich der Zustand des Inc., wenn schon jedesmal eine Alkoholvergiftung, doch wesentlich von dem Bilde eines gewöhnlichen Rausches. Bei der 2.—5. Aufnahme bot Inc. jedesmal das charakteristische Bild der sogen. „trunkfälligen Sinnestäuschung", eines durch Alkoholgenuss hervorgerufenen Zustandes vorübergehender geistiger Störung mit Angst, Sinnestäuschungen und nachträglich fehlender Erinnerung.

Eine solche Reactionsweise auf Alkohol ist pathologisch und setzt das Bestehen jener krankhaften Hirndisposition voraus, wie sie durch lange fortgesetzten Alkoholmissbrauch erworben wird. — Bei der 6, 7. und 8. Aufnahme war Inc. ebenfalls im alkoholischem Zustande, doch ist es zweifelhaft, ob die von ihm vorgebrachten grotesken Be-

hauptungen als Wahnideen oder vielleicht nur als im Rausche versuchte Foppereien aufzufassen sind. Bei der 9. und 10. Aufnahme handelte es sich beidemale um einen tobsuchtsartigen Aufregungszustand, der nach vorangegangenem Alkoholgenuss durch einen geringfügigen Anlass hervorgerufen wurde; die in der 10. Krankheitsgeschichte enthaltene ausführliche Beschreibung stellt es ausser Zweifel, dass es sich hierbei und daher wohl auch bei der 9. Aufnahme um eine vorübergehende Geistesstörung handelte, die sich von einem gewöhnlichen Rausche wesentlich unterschied und als sogen. „pathologischer Rausch" aufzufassen ist, eine Reactionsweise auf Alkohol, wie sie nur bei Individuen mit angeborener oder erworbener pathologischer Hirnanlage vorkommt.

Aus dieser ausserordentlich häufigen Wiederkehr von alkoholischen Zuständen ergiebt sich, das Inc. trotz der Erfahrungen über seine Intoleranz gegen geistige Getränke und der ihm zweifellos zu Theil gewordenen Aufklärungen und Warnungen seitens der Irrenärzte immer wieder nach kurzer Zeit dem Alkoholgenuss verfiel, dass er also jene für Gewohnheitssäufer charakteristische Willensschwäche gegenüber dem Drange nach Alkohol besass. Ueber sein sonstiges Verhalten in Freiheit liegt nur die Angabe vor, dass er arbeitsscheu sei. Während nun Inc. im Besitze seiner Freiheit es nicht zu einer geordneten Lebensführung bringt, immer wieder dem Alkohol verfällt und dadurch in zahllose Conflicte mit der Polizei geräth, so ist sein Verhalten innerhalb der Schranken der Irrenanstalt und des Gefangenhauses zum grössten Theil ein tadelloses. Er wird in den Krankheitsgeschichten mehrmals als fleissiger Arbeiter, als ruhig und bescheiden bezeichnet und nur ausnahmsweise als aufgeregt oder arbeitsunlustig beschrieben; auch während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft (5 Monate) benimmt er sich tadellos. Aus diesem Gegensatze seines Verhaltens in Freiheit und in der Anstalt ergiebt sich, dass es vor Allem sein Mangel an Willenskraft, an Widerstand gegen seinen Drang nach Alkohol ist, der den Inc. zu einer selbständigen Lebensführung ungeeignet macht. Trotz seines äusserlich fast ausnahmslos correcten Verhaltens innerhalb der Schranken der Irrenanstalt und des Gefängnisses ergeben eingehende Explorationen doch genügende Anhaltspunkte für die auch aus der Vorgeschichte resultirende Annahme, dass die psychische Persönlichkeit des Inc. sich in einer zweifellosen Decadenz befindet und derzeit schon nahe der Grenze ausgesprochener Geistesstörung steht. Was seine affective Seite anlangt, so ist er dauernd gedrückter moroser Stimmung; wenn diese auch gegenwärtig durch die äusseren Umstände (Untersuchungs-

haft) genügend begründet sein könnte, so ist doch darauf zu verweisen, dass auch in den früheren Berichten (Krankheitsgeschichten) immer wieder dieselbe Angabe wiederkehrt. Zugleich ist die Gefühlsstumpfheit bemerkenswerth, die er bei Besprechung seiner jetzigen Situation und seines Vorlebens zeigt. Andererseits geräth er leicht in gereizte Stimmung, sobald man die Sprache auf seine angeblich erlittenen rechtlichen Beeinträchtigungen lenkt. Was seine intellectuelle Sphäre betrifft, so hat er allerdings seine Volkschulkenntnisse sich noch leidlich gut bewahrt und vermag über indifferente Angelegenheiten ohne merkliche grobe Defecte zu urtheilen. Auffällig ist aber die Kritiklosigkeit, die widerspruchsvolle Art, in der er seine persönlichen Angelegenheiten vorbringt; auch bringt er es zu keiner Einsicht für die so leicht erkennbare schädliche Wirkung seines Alkoholgenusses für ihn. — Seine Gedächtnissleistungen sind so wenig präcis, dass er kein einziges bestimmtes Datum aus seinem wechselvollen Vorleben anzugeben weiss.

Seine moralische Scrupellosigkeit wird durch die Art illustrirt, in der er bei seiner 9. Entlassung aus der Irrenanstalt eine grössere Unterstützung zu erpressen sucht. — Einer besonderen Erörterung bedürfen die Angaben, die Inc. über angeblich erlittene Beeinträchtigungen und Feindseligkeiten vorbringt; er behauptet, der Erzherzog X. sei ihm 15000 Fl. schuldig, und begründet diese Behauptung mit der Angabe, es habe sich unter den nachgelassenen Papieren seines Vaters ein Schuldschein befunden, der ihm gelegentlich einer Ueberstellung in die Irrenanstalt abhanden gekommen sei. — Wenn es auch nicht gelingt, zu entscheiden, ob und inwieweit diese Angaben auf irgend welchen Thatsachen beruhen, so lassen sich doch die weiteren Schlüsse, die Inc. daran knüpft, ohne Weiteres als unbegründet erkennen. Wenn Inc. vermuthet, dass alle seine Internirungen in die Irrenanstalten nur auf Grund absichtlicher und systematischer Verleumdungen zu Stande gekommen sind, dass die Polizei und Gericht nur auf höheren Befehl gegen ihn vorgehen, dass Alles vom Erzherzog ausgehe, der ihn seiner Freiheit berauben wolle, um ihn in der Verfolgung seiner Ansprüche zu behindern, so sind über den Standpunkt des Inc. diesen Angaben gegenüber, deren Haltlosigkeit auf der Hand liegt, zwei Auffassungen möglich. Entweder entsprechen diese Angaben wirklich der Ueberzeugung des Inc.; dann handelt es sich um Ansätze zu Wahnbildungen, die seiner gereizten Stimmung entspringen und ihn Zusammenhänge und feindselige Absichten vermuthen lassen, die in Wirklichkeit nicht existiren; oder Inc. bringt diese Angaben als bewusste Lügen vor, simulirt also Ver-

folgungsideen. Die Gefertigten haben keinen stichhaltigen Anhaltspunkt für die letztere Annahme finden können. Die Widersprüche in den Details seiner Angaben zu verschiedenen Zeiten sind nicht in diesem Sinne verwerthbar, da nicht fixe systemisirte Wahnideen vorliegen, sondern nur vage Vermuthungen, die aus der gereizten Stimmung heraus zur Erklärung der momentan interessirenden Vorgänge vorgebracht werden und bei geringer Kritikfähigkeit und unsicherem Gedächtniss nichts Ueberraschendes haben. Gegen Simulation spricht, dass Inc. seine Behauptungen, ausser im alkoholischen Zustande, nie spontan vorbringt, sondern erst dazu veranlasst werden muss und dass er gar keine Tendenz zeigt, als geisteskrank zu erscheinen, sich sogar dagegen verwahrt. Auch kann nicht die Absicht der Exculpirung als Motiv einer etwaigen Simulation angenommen werden, weil dieselben Ideen schon in der Zeit vor dem Delict vorhanden waren. Die Gefertigten sind daher der Meinung, dass die Vermuthungen von Feindseligkeiten Ausflüsse der morosen Stimmungslage sind, in welcher Inculp. Erklärungen für die häufigen polizeilichen Conflicte sucht, ohne die in letzter Linie in seinem Alkoholmissbrauch gelegenen Gründe zu erkennen. Wie immer man aber auch diese Verfolgungsideen auffassen möge, an dem Urtheile über den Inc. verschlägt es nicht viel, ob man sie für echt oder simulirt hält. Der Inc. zeigt in seinem Mangel einer geregelten Lebensführung, in seinen zahlreichen Rückfällen, in dem Alkoholmissbrauch, in seiner Einsichtslosigkeit gegenüber seinem Verschulden an seiner Lebenslage, in seiner affectiven Stumpfheit, in seinem Versuch einer Erpressung von Unterstützungsgeld nicht nur Defecte an Ethik und an Willenskraft, sondern auch zweifellose Anzeichen intellectueller Schwäche. Berücksichtigt man dazu seine Intoleranz gegen geistige Getränke, die sich in seiner Neigung zu pathologischen Alkoholreactionen äussert, den heruntergekommenen körperlichen Zustand mit den leichten Innervationsstörungen (gesteigerte Patellarreflexe, Lidzittern), so ergiebt sich, das Inc. ein — wahrscheinlich durch Heredität und Kopftraumen pathologisch veranlagtes, jedenfalls durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch degenerirtes Individuum vorstellt, dessen psychische Defecte derzeit zwar noch keine Geistesstörung im engeren Sinne darstellen, aber doch seine Selbstbestimmungsfähigkeit beträchtlich beeinflussen und im Sinne des Strafgesetzes als Verstandesschwäche nach § 46a [1]) zu qualifiziren wären.

Es erübrigt noch, zu erörtern, in welcher psychischen Verfassung

1) § 46 St.G.: „Milderungszustände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: a) wenn der Thäter . . . schwach an Verstand . . ist."

sich Inc. zur Zeit des Delictes befunden hat. Wie aus dem Berichte hervorgeht, erschien er damals ohne ersichtlichen äusseren Anlass etwas aufgeregt, renitent, schimpfte, drohte und producirte seine Behauptung von der Geldforderung an den Erzherzog. Die Dauer dieses Zustandes ist, da Inc. an die psychiatrische Klinik abgegeben wurde, und von dort kein Bericht dem Acte beiliegt, nicht zu erfahren; jedenfalls ist Inc. am 2. Tage nachher beim Verhör wieder vollständig geordnet. Inc. behauptet vollkommene Erinnerungslosigkeit für den ganzen Vorfall; nachher habe er sich gefühlt „wie wenn man viel getrunken hat." — Berücksichtigt man, dass Inc. in nüchternem Zustande, soweit bekannt, niemals ein solches Verhalten gezeigt hat; dass die Schilderung des Zustandes selbst wie auch die vom Incul. behauptete Erinnerungslosigkeit vollständig dem Bilde eines pathologischen Rausches entspricht, dass Inc. nachgewiesenermaassen zu pathologischen Rauschzuständen disponirt ist und schliesslich, dass in dem von ihm behaupteten Fehlen von 2 Fl. aus seinem Besitze auch eine erkennbare Möglichkeit zur Beschaffung von Alkohol gegeben wäre, so kommt man zur Annahme, das Inc. zur Zeit des Delictes sich in einem pathologischen Rausche befunden hat, das ist in einer durch Alkoholgenuss hervorgerufenen vorübergehenden geistigen Gestörtheit, in welcher er sich seiner Handlung nicht bewusst war somit in einem Zustande, der im Sinne des Str.-G. als volle Berauschung § 2c [1]) aufzufassen ist. —

Die Gefertigten fassen ihr Gutachten in folgende Punkte zusammen:

1. Inc. ist — wahrscheinlich in Folge Trunksucht des Vaters und einem in der Jugend erlittenen Kopftrauma — von Haus aus psychisch minderwerthig veranlagt.

2. Durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch ist Inc. einer geistigen und körperlichen Entartung verfallen, die sich in intellectueller, vorwiegend aber in moralischen und charakterologischen Defecten und in körperlichem Siechthum äussert.

3. Im Sinne des Strafgesetzes ist diese geistige Entartung des Inc. ihrem gegenwärtigen Grade nach als Verstandesschwäche nach § 46a zu qualifiziren.

4. Es ist anzunehmen, dass Inc. das Delict in einem durch Alkoholgenuss hervorgerufenen Zustande von geistiger Störung, in

1) § 2 St.G.: „Daher wird die Handlung der Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: c) (wenn die That) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berauschung oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden."

welchem er sich seiner Handlung nicht bewusst war, verübt hat, somit in einem Zustande der unter § 2c Str.-G.[1]) zu subsumiren ist."

Auf Grund dieses Gutachtens erklärte nunmehr die Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung O.'s wegen Verbrechens zurückzutreten, und beantragte Abtretung des Aktes an das k. k. Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen behufs Bestrafung des Angeklagten wegen Uebertretung der Trunkenheit (§ 523 Str.-G.)[1]) Dementsprechend wurde der Angeklagte dem Bezirksgerichte überstellt und von diesem zu einer dreimonatlichen Arreststrafe verurtheilt. Die Berufung des Angeklagten wurde abgewiesen, so dass das Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

Zweifellos wird O., nachdem er seine Strafe abgebüsst haben wird, bald wieder jene Wanderung zwischen Irrenhaus und Strafanstalt beginnen, welche seit Jahren sein Leben ausfüllt und eine Eigenthümlichkeit jener Alkoholiker bildet, die wegen Mangels einer geeigneten Detentionsanstalt nicht aufhören, sich selbst und ihren Mitmenschen zur Last zu fallen. Die Häufigkeit derartiger Fälle ist aber darnach angethan, die Frage der Unterbringung solcher Individuen als eine der brennendsten erscheinen zu lassen und zu einer befriedigenden Abhilfe zu drängen.

---

1) § 523 St.G.: „Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

XIII.

a) Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe aus den Schusserfolgen;
b) Zur Werthung von Zeugenaussagen, speciell kindlicher.

An einem praktischen Kriminalfalle besprochen von Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

(Mit 2 Skizzen.)

Vom 18. auf den 19. November 19.. bestand die Wache beim Objecte W. in der Nähe der grossen Garnisonsstadt G. aus dem Corporal Paul M. als Wachcommandanten, dem Gefreiten Franz F. als Aufführer, dem Infanteristen Paul S. und noch einigen Infanteristen. Um 11 Uhr Vormittag des 19. Novembers 19.. führte Gefreiter Franz F. den Infanteristen Paul S. als Posten auf, belehrte ihn, besonders darüber, dass er mit dem Gewehre nicht spielen dürfe und es immer geschultert am Riemen halten müsse[1]), liess ihn nach Vorschrift ein completes Magazin scharfer Patronen laden, überzeugte sich, dass Infanterist Paul S. hierauf die Sperrklappe wieder schloss, und begab sich hierauf ins Wachzimmer, wo er sich mit dem Corporal niedersetzte.

Nach einer starken Viertelstunde hörten die Beiden einen schwachen Knall, liefen hinaus und fragten den vor dem Wachgebäude stehenden Avisoposten Infanteristen O., was geschehen sei. Dieser wusste nur zu sagen, dass er von der Strasse südlich des Objectes einen Schuss gehört, aber nichts gesehen habe. Die Aussicht vom Wachgebäude auf diese Strasse ist nämlich durch eine zwischenliegende Bodenerhebung

---

1) Zum Verständnisse des Folgenden muss hier für nichtösterreichische Leser bemerkt werden, dass der österreichisch-ungarische Infanterist für gewöhnlich das Gewehr nicht, wie der deutsche, „Ueber" trägt, sondern ge-„Schultert"; hiebei hängt das Gewehr am Riemen über der rechten Schulter, mit der Mündung aufwärts und wird seiner Schwere überlassen. Die rechte Hand umfasst den Riemen so zwischen dem Daumen und den übrigen Fingern, dass der Unterarm wagerecht gehalten, und das Handgelenk weder ein- noch auswärts gebogen wird.

Digitized by Google

verdeckt. Corporal Paul M. und Gefreiter Franz F. eilten zu der bezeichneten Strasse und sahen den Infanteristen Paul S. bei einer Holzplanke auf dem für den Posten bestimmten, um den Rand des Objectes herumlaufenden Fusswege mit geschultertem Gewehre, ganz blöde und geistesabwesend dastehen; auf der Strasse aber lag die aus einer Kopfwunde blutende Leiche eines Bauernjungen.

Zuerst vermochte Infanterist Paul S. auf die an ihn gerichteten Fragen überhaupt nicht zu antworten; endlich erzählte er: Er sei auf dem Fusswege am Südrande des Objectes in der Richtung von W. gegen T. (i. e. westlich) gegangen, dabei habe er zwei Knaben begegnet, welche auf der Strasse in entgegengesetzter Richtung gegangen seien. Ohne sich um die Buben zu kümmern, sei er an ihnen vorbeigegangen, und, als er sie schon im Rücken gehabt habe, sei ihm das Gewehr, mit dem Lauf nach rückwärts, von der Achsel geglitten. Um das Gewehr nicht fallen zu lassen, habe er mit der linken Hand danach gegriffen, es aber gerade in der Gegend des Griffbügels erwischt, wobei er das Züngel berührt haben müsse, denn plötzlich habe der Schuss gekracht, und wie er sich umgedreht habe, habe er den Buben todt liegen gesehen.

Gleich hier sei bemerkt, dass Infanterist Paul S. diese unmittelbar nach dem Unglücke gegebene Darstellung immer gleichlautend wiederholte, u. zw. sowohl vor den Kameraden, wie vor dem Gendarmen und bei seinen wiederholten gerichtlichen Einvernahmen.

Der Wachcommandant stellte nun einen Posten zu der Leiche, um diese und ihre Umgebung bis zum Eintreffen der Gerichtscommission vor Veränderungen zu schützen, liess den Infanteristen Paul S. vom Posten ablösen und stellte ihn unter Aufsicht. Gefreiter Franz F. visitirte das Gewehr und fand, dass eine scharfe Patrone und die dazu gehörige ausgeschossene Hülse fehle. Ueber die fehlende Hülse gab Infanterist Paul S. an, er habe in seinem Schrecken gewohnheitsmässig repetirt[1]), wobei eben die ausgeschossene Hülse ausgestossen worden ist. Sie konnte auch nicht gefunden werden und dürfte in dem Grase und dem damaligen grossen Kothe eingetreten worden sein.

---

1) Zum Verständnisse sei hier für nichtmilitärische Leser bemerkt, dass das Repetiren vom Soldaten ohne Commando auszuführen ist; wenn er nämlich auf das Commando „Feuer!“ geschossen hat, setzt er, ohne dass ein weiteres Commando erfolgt, das Gewehr ab, öffnet den Verschluss und schliesst ihn wieder, durch welche Manipulation die eben ausgeschossene Patronenhülse aus dem Gewehre herausfliegt, und durch den Repetirmechanismus zugleich die nächste Patrone in die schussfertige Lage gebracht wird.

Der Wachcommandant veranlasste weiter die sofortige Verständigung der Gendarmerie in W. und des Platzcommandos in G. Sofort erschien der Gendarm am Thatorte und constatirte, dass der Todte der 12jährige Stanislaus D., Sohn der Eheleute Johann D. in W. sei.

Die Commission des Garnisons-Gerichtes in G. erschien um 4 Uhr Nachmittag am Thatorte und nahm folgenden Befund auf: Die Leiche des Knaben liegt mit dem Kopfe nach Osten mit den Füssen nach Westen, mit der linken Gesichts- und Körperseite auf dem Boden, den Rücken dem Objecte zugewendet, der linke Arm ist im Ellbogen derart abgebogen, dass die Hand unter dem Halse liegt; das linke Bein liegt mit seiner linken Seite auf dem Boden, das Knie bis zur Brust heraufgezogen, das rechte Bein liegt auf dem linken, der rechte Oberschenkel schliesst mit dem Stamme einen Winkel von ungefähr 135° ein, das rechte Knie ist rechtwinkelig abgebogen und liegt auf dem linken Stiefelabsatze; der rechte Arm liegt, im Ellbogen mässig abgebogen, mit dem Oberarme auf der rechten Brustseite, mit der zur Faust geballten, theilweise mit getrocknetem Blute bedeckten Hand auf dem Erdboden auf. Die rechte Schläfe zeigt ein blutiges Loch, aus welchem über die Stirne geflossenes und nun theilweise gestocktes Blut den Boden neben und unter dem Kopfe in zusammenhängender Lache bedeckt. Das noch sichtbare Blut hat augenscheinlich ein Quantum von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Liter. Etwa einen Schritt südlich vom Kopfe liegt ein Stück blutiger Gehirnmasse etwa in der Grösse eines halben Hühnereies. Die Kleidung gehört einem hiesigen Bauernburschen und besteht aus folgenden Oberkleidern: dunkler Ueberzieher von unbestimmbarer Farbe, defecte graue Stiefelhose, Röhrenstiefel. Ein Schritt über Kopfhöhe liegt die Mütze, eine runde, schwarze Pelzmütze. Der untere Rand zeigt eine Durchlöcherung, wie von einem Schusse, in deren Umgebung Blutflecke, etwas Gehirnmasse verspritzt und blutig-klebrige Haare von derselben Farbe, wie die Kopfhaare der Leiche. Laut Angabe des Gendarmen war die Mütze schon von der Hand eines Neugierigen aufgehoben und herumgedreht worden, liegt aber jetzt ungefähr wieder auf ihrem ursprünglichen Platze. Da nur die eine unter und neben dem Kopfe sich zusammenhängend erstreckende Blutlache vorhanden ist, und sonst keine Blutspuren zu sehen sind, dürfte der Getroffene am Flecke zusammengestürzt und todt geblieben sein. Beim Aufheben der Leiche sieht man die linke Gesichtshälfte mit flüssigem Blute bedeckt, welches aus einer ca. 3 cm hinter der linken Ohrmuschel gelegenen kreisrunden Wunde von etwa 1 cm Durchmesser fliesst. Die Knochenränder dieser Wunde sind scharf abgeschnitten, in ihrer

Digitized by Google

Umgebung sind keine Gehirnpartikel zu finden. Daraus kann man die vorläufige Vermuthung ableiten, dass diese (linke) Wunde die Einschussöffnung ist, um so mehr, als die an der rechten Schläfengegend an der Grenze des Kopfhaarwuchses und etwa 6 cm von der rechten Ohrmuschel nach oben und vorne gelegene, für den Daumen passirbare Ausschussöffnung an ihrer Umgebung zerrissene Gehirnsubstanz aufweist, und einen Schritt südlich des Kopfes, d. h. zur rechten Seite der Leiche, die schon früher erwähnte Gehirnmasse am Boden gefunden wurde. Die Nähte der Schädelknochen sind gesprengt, das ganze Hinterhauptbein ist beweglich, ebenso das rechte Schläfen-, Scheitel- und das Stirnbein. Die beweglichen Knochenpartien, rechts nach aussen gewölbt, sprechen auch dafür, dass der Einschuss links ist. Die Gesichtsknochen sind unverletzt. Todtenstarre ist noch nicht eingetreten; der Tod dürfte vor 4 bis 5 Stunden, d. h. gegen Mittag erfolgt sein. Die grosse Zerstörung des Knochensystems zeigt, dass der Schuss aus verhältnissmässiger Nähe abgegeben wurde; der Mangel an Brandwunden beweist, dass der Schuss nicht aus unmittelbarer Nähe abgegeben wurde, d. h. nicht unter 1 m Entfernung.

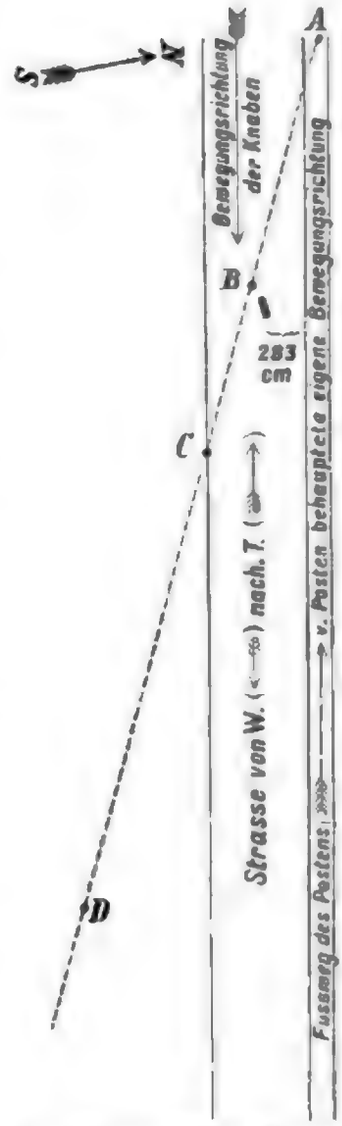

A = Standpunkt des Postens.
B = Leiche.
C, D = Bäume.
A—B = 16¼ m.
B—C = 10 m.
C—D = 26¼ m.

Fig. 1.

Den weiteren Augenschein nahm die Commission an der Hand nebenstehender Skizze vor: A ist der vom Posten behauptete eigene Standpunkt zur Zeit des Schusses, wo er auch vom Corporal Paul M. und vom Gefreiten Franz F. angetroffen wurde. In B liegt die Leiche. C. ist ein Baum, dessen Westseite eine frische Absplitterung der Rinde und des Holzes zeigt; in der Höhe der Absplitterung zeigt der Baum ein frisches, splitteriges, die ganze Dicke — etwa 10 cm — durchbohrendes, von Nordwest gegen Südost verlaufendes Loch. An der Nordwestseite des Baumes ist das Loch, welches etwa 1 cm Durchmesser hat, 134 cm über jener Stelle, wo der Baumstamm den Erdboden berührt, an der Südostseite etwa 2 cm höher. D ist ein Baum, welchem in der Höhe von 228 cm über dem Boden ein schräg nach aufwärts laufender Ast frisch abgebrochen ist. Die Punkte A, C

und D verbindet eine Gerade, welche die im Punkte B liegende Leiche an ihrem Fussende fast berührt. Die Entfernungen betragen: A—B = 16 ¼ m, B—C = 10 m, C—D = 26¼ m.

Die sofort vorgenommenen Einvernahmen ergeben: Corporal Paul M. und Infanterist Paul S. sagen aus, wie oben erwähnt. Der Gendarm giebt an: „Ich erhielt die Meldung von dem Vorfalle durch den Gefreiten der Wache gegen 11½ Uhr Vormittag, begab mich sofort auf den Thatort, sah die Leiche liegen, wie jetzt vor der Commission, sorgte für ihre weitere Sicherung und habe den Infanteristen Paul S. vernommen. Er sagte aus, wie jetzt vor der Commission und weinte heftig. Dann ging ich zu den Eltern des in Gesellschaft des Erschossenen gewesenen, neunjährigen Josef D., Cousins des Erschossenen. Josef D.'s Eltern sagten, Josef sei nach Hause gekommen und habe erzählt, ein Soldat habe den Stanislaus erschossen. Er sei mit Stanislaus gegen W., der Soldat in entgegengesetzter Richtung gegen T. gegangen. Näheres habe er den Eltern nicht erzählt.

Vor Gericht sagte Anna D., Mutter des Josef D.: Ihr Sohn Josef, 8 Jahre und 8 Monate alt, sei ganz erschrocken nach Hause gekommen und habe auf die Frage, was es denn Neues gäbe, erzählt, er sei mit Stanislaus von T. gegen W. gegangen, sie hätten beim Objecte einem Soldaten begegnet, der in entgegengesetzter Richtung gegangen sei; der Soldat habe sie angelacht, auf sie gezielt und den Stanislaus erschossen. Zeugin behauptet, so auch gleich dem Gendarmen erzählt zu haben. Die eben erwähnte gerichtliche Einvernahme der Anna D. fand zwei Wochen nach dem 19. November, an welchem Tage sie von dem Gendarmen einvernommen worden war, statt. Man erfährt noch von Anna D., dass ihr Sohn Josef voriges Jahr in die Schule gegangen sei, heuer aber nicht gehe, weil im Orte kein Lehrer sei.

Laut Angabe des Gendarmen sagte Josef D. in der Mittagsstunde des 19. Novembers vor diesem aus: Er sei mit Stanislaus von T. nach W. gegangen, der Soldat in entgegengesetzter Richtung, der Soldat habe gelacht, gesprochen hätten sie mit ihm nichts; wie der Soldat das Gewehr gehalten habe, wisse er nicht. Anderweitige Zeugen seien nicht dabei gewesen.

Vor der Commission sagte Josef D. am Nachmittage desselben Tages: „Ich bin mit Stanislaus auf der Strasse von T. gegen W. gegangen. Beim Objecte haben wir einen Soldaten am Posten stehend bemerkt. Als wir ein Stück gegangen waren, nahm der Soldat das Gewehr vom Arme herunter und zielte lachend auf uns. Plötzlich fiel ein Schuss, Stanislaus fiel zu Boden, wobei ich bemerkte, dass er am Kopfe blute.

Digitized by Google

a	ad a
Seid Ihr in gleicher Richtung mit dem Soldaten gegangen?	Ja!
b	ad b
Wer ist schneller gegangen, Ihr oder der Soldat?	Wir sind schneller gegangen.
c	ad c
Habt Ihr mit dem Soldaten etwas gesprochen?	Nein!
d	ad d
Warum hat der Soldat Euch angelacht?	Das weiss ich nicht.
e	ad e
Seid Ihr stehen geblieben, wie der Soldat gezielt hat?	Nein, wi sind weiter gegangen.
f	ad f
Wie hat der Soldat auf Euch gezielt? (Hiezu wurde dem Zeugen ein Stock in die Hand gegeben, er hält den Stock in der Mitte des Oberleibes zwischen Bauch und Brust gerade vor sich hin.)	So hat er gezielt.
g	ad g
Hat der Soldat Euch etwas zugerufen?	Nein!
h	ad h
Wart Ihr in dem Object drinnen?	Nein!
i	ad i
Wenn Ihr schneller gegangen seid, wie der Soldat, und nicht stehen geblieben seid, wie konntet Ihr sehen, dass und wie der Soldat gezielt hat?	Ich habe mich umgedreht.
j	ad j
Warum hast Du Dich umgedreht?	(Nach längerem Zögern und Ueberlegen): Ich habe mich umgedreht, ich weiss nicht, warum.
k	ad k
Wie Du Dich umgedreht hast, ist der Soldat gegangen oder gestanden?	Er ist gestanden.

Digitized by Google

l	ad l
Wie Du Dich umgedreht hast, hast Du den Rücken oder das Gesicht des Soldaten gesehen?	Den Rücken habe ich gesehen.
m	ad m
Das Gesicht hast Du nicht gesehen?	Das Gesicht habe ich auch gesehen und den Bauch.
n	ad n
Warum seid Ihr nicht davongelaufen, wie Ihr gesehen habt, dass der Soldat zielt?	Ich habe nicht geglaubt, dass er schiessen wird.“

Bei seiner 2 Wochen später bei Gericht vorgenommenen Einvernahme sagte Josef D.: „Ich heisse Josef D., bin in W. geboren und wohne in W.“. Die Frage nach Alter und Religion beantwortet er mit: „Ich weiss nicht“, die Frage nach seiner Beschäftigung mit: „Ich schäle Fisolen.“ Zeuge weiss, dass Gott das Lügen verboten hat, giebt an, früher in die Schule gegangen zu sein, jetzt werde aber keine gehalten. Sonach erzählt er, wie am 19. November. Nachdem sichergestellt worden ist, dass Zeuge die Begriffe: „rechts“ und „links“ kennt,

a	ad a
„Wer ist, als der Soldat schoss, rechts, und wer links gegangen, Du oder Stanislaus?	Keiner von uns, wir gingen hintereinander, ich voraus.
b	ad b
Auf wen hat der Soldat gezielt?	Auf uns beide.
c	ad e
Wie weit warst Du dem Stanislaus voraus? Zeige dies hier im Zimmer!	Wir waren zusammen, ich links, er rechts.“

Zeuge deponirt in kindlich schüchterner Zurückhaltung, hat aber das ihm vom Untersuchungsrichter angebotene Butterbrot sofort angenommen und während der Einvernahme ungenirt verzehrt.

Nach dem Localaugenscheine wurde die Leiche gesichert in die Leichenkammer zu T. gebracht und dortselbst am folgenden Tage obducirt. Die wesentlichen Ergebnisse waren: Körperlänge inclusive der Stiefelabsätze 133 cm, Höhe der Einschussöffnung 126 cm, Höhe der Ausschussöffnung 130 cm, Länge des Schusskanals im Schädel 15 cm; der Schusskanal ist vollkommen geradlinig. Die Resultate der ersten Leichenbesichtigung vom Vortage finden sich bestätigt.

Gutachten:

„Schusswunde des Schädels mit der Einschussöffnung von rückwärts hinter der linken Ohrmuschel und mit der Ausschussöffnung in der Gegend des rechten Schläfenbeines. Der Schuss hat zum Leben unbedingt nöthige Theile des Gehirnes verletzt und ist aus einer Entfernung von 10 bis 20 Schritten gefallen. Als Projectil ist eine Gewehrkugel anzunehmen. Die Obduction kann die Frage, ob Absicht oder Zufall vorliegt, nicht beantworten, vom ärztlichen Standpunkte spricht aber nichts gegen die Annahme des Zufalls. Auch sofortige ärztliche Hilfe wäre erfolglos gewesen, denn die Verletzung war unbedingt tödtlich."

Es wurde constatirt, dass nur eine scharfe Patrone fehlt, dass also die Verletzung des Stanislaus D. und die ganz frischen Verletzungen der beiden Bäume durch einen und denselben Schuss verursacht worden sind.

Auf den Wachcommandanten Corporal Paul M. und den Aufführer Gefreiten Franz F. machten die Angaben des Infanteristen Paul S. den Eindruck der Wahrheit, auch schien er ihnen so fassungslos, dass er gar nicht im Stande gewesen wäre, sich in der Schnelligkeit etwas auszudenken. Von seinen vorgesetzten Chargen wird Infanterist Paul S. als ruhiger, anständiger und braver Mann bezeichnet, welcher zu Dummheiten und Spässen nicht geneigt sei und seinen Dienst mit Ernst und Eifer versehe.

Infanterist Paul S. verantwortet sich, er habe beim Beziehen des Postens vorschriftsmässig geladen und dann die Sperrklappe geschlossen. Beim zweiten Rundgange habe er die beiden ihm auf der Strasse entgegenkommenden Knaben bemerkt, sich aber um sie gar nicht gekümmert; als er schon nicht mehr daran gedacht habe, dass sie sich hinter seinem Rücken befinden, sei ihm der Gewehrriemen längs der Achsel gerutscht, da er wegen der herrschenden Kälte das Gewehr tiefer, als vorgeschrieben, am Riemen gehalten habe. Nun habe er das Gewehr gewohnheitsmässig durch Schupfen am Riemen wieder in die richtige Lage zu bringen getrachtet, dabei sei aber der Riemen von der Achsel ganz heruntergeglitten, und das Gewehr mit dem Laufe nach hinten ins Fallen gekommen. Um es aufzufangen, habe er rasch mit der linken Hand vor seinem Bauche nach dem Gewehre gegriffen, es in der Gegend des Griffbügels zu fassen bekommen, und in diesem Augenblicke habe der Schuss gekracht. Darüber sehr erschrocken, habe er sich umgedreht, um zu sehen, wohin das Projectil gegangen sei, und habe einen der beiden Buben blutend auf

der Strasse liegen gesehen, der andere Bub sei davongelaufen. In seiner Verzweiflung und in seinem Schrecken habe er nichts Anderes zu thun gewusst, als zu repetiren. Gleich darauf seien der Wachcommandant und der Aufführer bei ihm gewesen. Wie er die Sperrklappe geöffnet habe, wisse er nicht. Von dem Augenblicke, wo er den Buben liegen gesehen habe, habe dieser sich nicht mehr gerührt. Er habe auch keinen Schrei gehört.

Absolut unwahr sei es, dass er mit den Buben irgendwelche Dummheiten gemacht oder mit ihnen gescherzt oder auf sie gezielt habe; er habe sich in keiner Weise um sie gekümmert.

Das Gutachten der Sachverständigen im Waffenwesen besagt, es sei ohne Weiteres möglich, dass der Schuss in der vom Infanteristen Paul S. angegebenen Weise ausgelöst worden sei. S. könnte beim Hingreifen zum Auffangen des fallenden Gewehres gleichzeitig mit einem Finger die Sperrklappe geöffnet und mit einem anderen das Züngel abgezogen haben; die Sperrklappe könnte sich aber auch schon früher durch Hängenbleiben am Manteltaschenknopfloche oder an einer Patrontasche oder durch Streifen am Mantel selbst geöffnet haben ohne dass der Mann es bemerken musste. Versuche an dem Manne selbst bestätigten dieses Gutachten vollinhaltlich.

Um die Flugbahn aus ihren gegebenen Elementen reconstruiren zu können, wurden zunächst durch Sachverständige im Terrainwesen die Standpunkte der getroffenen Objecte auf den wahrscheinlichen Standpunkt des Postens zur Zeit des Schusses reducirt. Die Standpunkte der beiden Bäume sind fest gegeben; der Standpunkt des Getroffenen ist — unter Zulassung einer kleinen, vorliegenden Falles unschädlichen Fehlergrenze — durch folgende Erwägungen gegeben: Die Verletzung hatte den sofortigen Tod, jedenfalls aber momentane Bewegungsunfähigkeit zur Folge, ausser der Blutlache unter und neben dem Kopfe finden sich keine Blutspuren, die Kleider sind ausser in nächster Nähe des Halses frei von Blutspuren, der Posten bemerkte beim sofortigen Umdrehen nach dem Gefallenen weder eine Bewegung noch einen Schrei, der Getroffene ist also auf der Stelle gestürzt und liegen geblieben, die angenommene Flugbahn berührt auch fast das Fussende der liegenden Leiche. Er ging von Westen nach Osten, stand also zur Zeit des Schusses ungefähr dort, wo eine von seinen Füssen nach Westen gezogene Linie die angenommene Flugbahn schneidet, d. h. im Punkte B der Skizzen. Als äusserste Fehlergrenze kann hiebei ein Schritt angenommen werden. Der Standpunkt des Postens ergiebt sich aus folgenden Erwägungen: Es liegt eine correcte Flugbahn vor, denn ihre gegebenen Elemente sind, wie dies der kurzen

Digitized by Google

Distanz entspricht, durch eine gerade Linie verbunden, während bei einer Ablenkung des Geschosses oder bei einem Geller dies nicht der Fall sein könnte, höchtwahrscheinlich wäre durch die Wirkung des Gewehrdralls zunächst eine Seitenabweichung erfolgt. Es ist weiter durch die Obduction erwiesen, dass im Kopfe des Stanislaus D. der Schusskanal ganz gerade verläuft; man braucht also die Punkte D, C und B nur zu verbinden und die Verbindungslinie zu verlängern, bis sie den Fussweg des Postens schneidet, dann ergiebt der Schnittpunkt A den Standpunkt des Postens zur Zeit des Schusses. Dieser Schnittpunkt stimmt auch mit den Angaben des Beschuldigten über seinen damaligen Standpunkt überein.[1]) Der Fussweg selbst hat nur

Fig. 2.

Mannesbreite und ist an seinen beiden Seiten durch einen Draht und eine Aufböschung abgegrenzt.

Das Resultat der Nieveauunterschiedsmessungen war: A = ± 0, B = — 12 cm, C = — 10 cm, D = — 104 cm. Da Stanislaus D. in einer Körperhöhe von 126 cm getroffen wurde, wurde er in Vergleich mit dem Fusspunkte des Postens, welcher um 12 cm höher stand, als er, in einer relativen Höhe von 114 cm getroffen; der in einer absoluten Höhe von 133 cm getroffene Baum C stand um 10 cm tiefer, als der Posten, wurde also mit Bezug auf dessen Standpunkt in der Höhe von 123 cm getroffen. D endlich zeigt den Astbruch in der relativen Höhe von 124 cm (i. e. 228—104 cm).

Unbedingt verlässliche Flugbahnpunkte sind die Punkte b_1 und c_1, d, sind die Treffpunkte im Kopfe des Stanislaus D. und im C. Ihre Verlängerung ergiebt an der Person des Schützen A den Schnittpunkt a_1, welcher, in einer Höhe von 1 m über dem Fusspunkte des Schützen gelegen, die Mündungshöhe des Gewehrs zur Zeit des Schusses darstellt. Die Flugbahn geht klar von unten nach oben, was auch dadurch bewiesen ist, dass die Einschussöffnungen im Kopfe des Knaben und im Baume tiefer liegen, als die Ausschussöffnungen; im Kopfe des Knaben beträgt deren Höhendifferenz sogar 4 cm, wovon ein Theil wohl darauf zurückzuführen ist, dass Stanislaus D. beim Gehen den Kopf etwas nach vorne gesenkt gehalten haben dürfte. Von c_1 nach d_1 geht die Flugbahn allerdings fast hori-

1) Vgl. Figur 1.

Digitized by Google

zontal, aber in dieser Strecke ist sie nicht mehr verlässlich, weil das Projectil bereits folgende Widerstände gefunden hatte: 1.) den Kopf des Knaben u. zw. kräftige Knochenpartien, 2.) einen jungen, freistehenden, aus frischem, zähem und durch die Herbstwitterung feucht gewordenem Holze bestehenden Baum. Ferner bezeichnet die Bruchstelle des am Baume D getroffenen Astes nur die Mindesthöhe des Treffpunktes, denn der Ast konnte auch etwas höher getroffen worden sein, als dort wo er brach. Dass der Baum D getroffen wurde, kann also nur als Beweis für die allgemeine Schussrichtung angenommen werden und dafür, dass kein Geller vorliegt.

Die Sachverständigen für Ballistik berechnen also, da auf so kurze Distanzen die Flugbahn als geradlinig anzunehmen ist, die Feuerhöhe mit 100 cm (genauer mit 994 mm.) bei etwas über die Horizontale erhobener Gewehrmündung. Dies stimmt nun mit der Angabe des Beschuldigten vollkommen überein, denn, wenn er, mit der linken Hand vor seinem Bauch greifend, das im Fallen begriffene Gewehr in der Gegend des Griffbügels zu fassen bekam, muss sich das Gewehr ungefähr in der Hüfthöhe des Mannes befunden haben, und diese Hüfthöhe des 161 cm grossen Mannes entspricht gerade 1 m. Die Sachverständigen für Ballistik erklären denn auch, dass unter allen Möglichkeiten die der Angabe des Beschuldigten entsprechende den grössten Wahrscheinlichkeitsgrad für sich habe. Insbesondere sei ausgeschlossen, dass der Mann aus der Stellung „An!" geschossen habe (gewöhnliche Schiessstellung), denn dabei betrage die Feuerhöhe unter den obwaltenden Verhältnissen bei diesem Manne 144 cm, und die Flugbahn müsste dabei energisch nach abwärts gehen; als möglich komme nur in Betracht, dass der Beschuldigte das Gewehr mit der vom Boden 1 m entfernten und etwas über die Horizontale erhobenen, jedoch nicht, wie er behauptet, nach rückwärts, sondern nach vorwärts gerichteten Mündung gehalten habe, wobei er also die beiden Knaben nicht hinter seinem Rücken, sondern vor sich gehabt hätte und mit ihnen scherzen, bzw. sie durch den gegen sie gerichteten Gewehrlauf schrecken hätte können. Diese Möglichkeit werde aber dadurch äusserst unwahrscheinlich, dass die Messungen an dem Beschuldigten ergeben haben, dass er dazu eine ebenso unnatürliche wie unbequeme Stellung der rechten Hand hätte annehmen, nämlich diese Hand mit dem Kolbenhals vor und unter seine rechte Patrontasche hätte bringen müssen.

Da als Leser dieses Referates doch nur Fachgenossen in Betracht kommen, können wir uns ersparen, alle Momente, welche für die Richtigkeit der Verantwortung des Beschuldigten sprechen, nochmals

Digitized by Google

zusammenfassend hervorzuheben; wir wollen uns nun dem interessantesten Theile des Erhebungsergebnisses, nämlich der Aussage des 8½ jährigen Joseph D. zuwenden. Sicher ist, dass die Aussage des Joseph D. schon mit Rücksicht auf das Alter des Zeugen nicht im Stande wäre, einen processordnungsmässigen Beweis zu machen, aber dieser Umstand ändert nichts an ihrer kriminalistischen Bedeutung. Dass Joseph D. nicht richtig aussagt, ergiebt sich schon daraus, dass er bei seinen verschiedenen Einvernahmen sich in wesentlichen Punkten widerspricht; dennoch glauben wir nicht, dass er absichtlich falsch aussagt[1]), oder dass seine Aussage pure Phantasie ist. Es liegt vielmehr ein merkwürdiges Gemisch richtiger und falscher Wahrnehmungen und fälschlich für Wahrnehmungen gehaltener unbewusster Combinationen, endlich eine irrthümliche Zeitverbindung dieser Wahrnehmungen und Pseudowahrnehmungen vor. Dass dem so ist, ist sehr natürlich, denn Joseph D. hat in einer kurzen Zeitspanne eine grössere Zahl Einzelvorgänge wahrgenommen, und noch dazu in dem durch den plötzlichen Tod seines Vetters und Spielkameraden erzeugten ungeheuerlichen Aufregungszustande. Wir wissen aber, dass die Verlässlichkeit unserer Wahrnehmungen um so kleiner ist, je grösser der Aufregungszustand zur Zeit der Wahrnehmungen, je grösser die Zahl der wahrgenommenen Einzelheiten, und je kleiner der Zeitraum ist, auf welchen die Summe der Wahrnehmungen entfällt.

Wenn man die Aussage des Joseph D. zergliedert, kommt man zu dem überraschenden Resultate, dass sie, welche scheinbar der Aussage des Beschuldigten gänzlich widerspricht, diese thatsächlich unterstützt. Joseph D. sagt, er habe von dem Soldaten den Rücken gesehen, aber auch das Gesicht und den Bauch (offenbar meint er damit die Vorderseite des Körpers). Das ist auch ganz richtig, denn er hat sich jedenfalls auf den Knall des Schusses umgedreht und den Rücken des Soldaten gesehen, denn dieser stand mit dem Rücken zu ihm, als das Gewehr sich mit dem Laufe nach rückwärts entlud; nun drehte sich der Soldat um, um zu sehen, wohin das Geschoss gegangen sei, und jetzt sah Joseph D. das Gesicht und den Bauch des Soldaten. Nun repetirte Infanterist S. — ein interessantes Beispiel reflectoiden Handelns, Auslösung einer durch mehrjährige Uebung und Gewohnheit zur mechanischen Thätigkeit unter gegebenen Bedingungen gewordenen Handlungsweise durch Einwirkung eines plötzlichen grossen Schreckens. Dazu musste er das Gewehr in die Stellung „Fertig" nehmen, wobei er, da er die Knaben an-

1) Vgl. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Auflage, S. 85, 86, Kinder und Knaben von 7—9 Jahren als Zeugen.

Digitized by Google

schaute, die Mündung gegen sie hielt, oder, wie Joseph D. sagt: er hielt das Gewehr vor dem Bauche und zielte. Joseph D. mag um so mehr geglaubt haben, dass Infanterist S. planmässige Hantirungen mit dem Gewehre vornehme, da ja dieser beim Repetiren mit hörbarem Geräusche verbundene, knappe, militärisch aussehende Handgriffe machen musste. Wir glauben dem Joseph D. sogar auch, dass Infanterist S. damals gelacht habe, denn es ist bekannt, dass ein plötzlicher gewaltiger Schrecken Lachen auslösen kann.[1])

Joseph D. irrt nur darin, dass er die eben besprochenen Vorkommnisse vor den Schuss verlegt, während sie thatsächlich nach dem Schusse geschehen sind. Dass unter dem Eindrucke eines so gewaltigen Schreckens in einem Kindergehirn eine solche Verschiebung stattfindet, darf nicht Wunder nehmen; unterstützt wird diese Verschiebung noch durch folgende Umstände: Die Kinder in der Umgebung einer grösseren Garnison, wie G., haben oft Gelegenheit, übenden Soldaten zuzusehen, wodurch sie sich manche militärische Vorgänge, natürlich ungenau, merken. So weiss also jedes solche Kind, dass der Soldat, welcher zielt, nachher schiesst, und der geschossen hat, vorher gezielt hat. Unbewusst mag Joseph D. daraus den Gegenschluss gezogen haben: geschossen hat der Soldat, also hat er vorher gezielt. Denn zuerst Zielen und dann Schiessen sind ihm eng verbundene Begriffe. Als Infanterist S. dann repetirte, sah Joseph D. in der von S. angenommenen Fertig-Stellung wirklich etwas, was er für Zielen hielt. Da aber in seinem Kopfe das Zielen immer vor dem Schiessen steht, verknüpfte er das von ihm thatsächlich als Zielen Wahrgenommene mit dem vermeintlich gesehenen Schiessen, welches er aber nicht gesehen, sondern nur aus dem Knalle und dem Erfolge wusste, in verkehrter Zeitfolge, fügte noch bei, dass der Soldat sie beim Zielen angelacht habe, — und die schönste Zeugenaussage war fertig, denn was ist glaubwürdiger, als dass ein auf Posten sich langweilender Soldat vorübergehende Kinder zum Spasse mit dem Gewehre erschreckt! Solche Scherze mit Gewehren und mit tragischem Ausgange sind ja leider nur allzu häufig, um so mehr kann man dem einzigen Zeugen glauben!

1) Wird vom Referenten auf Grund einer Selbstbeobachtung bestätigt: Referent hat einen intensiven Ekel vor Schlangen, Kröten und Fröschen, hob einmal auf einer Wiese in der Meinung, einen verlorenen Gegenstand gefunden zu haben, einen lebenden Frosch auf, erschrak bei dem durch das Thier erzeugten feuchtkalten Gefühle und dessen Wegspringen derart, dass er in Lachen ausbrach, schämte sich dann über die verlorene Selbstbeherrschung und ging (reflectoid?) in ein verlegenes Lächeln über, obwohl kein Mensch in Hör- und Schweite war.

Digitized by Google

Wie hätte die Sache für den Beschuldigten ausgesehen, wenn nicht durch einen seltenen Zufall das Projectil auch die beiden Bäume getroffen hätte?[1]) Für den Beschuldigten ist es aber gar nicht gleichgültig, ob ihm als Hauptdelict das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, begangen durch unvorsichtiges Halten und Fallenlassen des Gewehres, woraus in weiterer Folge ein Mensch getödtet wurde, zugerechnet wird, oder als Hauptdelict das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste, begangen dadurch, dass er über Scherzen mit Passanten seine Pflichten als Posten verletzte, denn in ersterem Falle hat er strengen Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in letzterem aber ein- bis fünfjährigen Kerker verwirkt.

O quae mutatio rerum! Allerorten wurde noch vor nicht langer Zeit die übereinstimmende eidliche Aussage zweier unbedenklicher erwachsener Zeugen als voller Beweis angesehen, auf Grund welcher man den Beschuldigten nöthigen Falles beruhigt auch zum Tode verurtheilen konnte, der jungen Wissenschaft der Kriminalistik aber verdanken wir die Erkenntniss, dass nur ein recht kleiner Percentsatz der Zeugen vor Gericht die Wahrheit sagt. Ein schon grösserer Theil lügt, weil er lügen will, und die überwiegende Majorität der Zeugen sagt die Wahrheit nicht, weil sie diese nicht sagen kann, sei es, dass sie falsch aufgefasst hat, sei es, dass die Erinnerung an das richtig Erfasste geschwunden ist, sich verändert hat oder — was das Schlimmste ist — fruchtbar geworden ist. Halten wir uns daher lieber an die Realien, denn diese können weder absichtlich lügen, noch durch Selbsttäuschung dazu kommen, in gutem Glauben die Unwahrheit zu sagen. Ihre Stärke und Bedeutung liegt in ihrer Unfähigkeit zu diesen beiden eben genannten Fehlern.

1) Das Verdienst dieser Entdeckung gebührt wieder einmal dem braven Gendarm, welcher den Untersuchungsrichter gleich beim Erscheinen darauf aufmerksam machte.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Ein Collusionsversuch. Die Fleischerseheleute G. in Schl. bei L. hatten ihr Gewerbe aufgegeben und waren Bauunternehmer geworden. Der Ehemann G. war von einem seiner Schuldner wegen Wuchers angezeigt und in Untersuchungshaft genommen worden. Zur Fortsetzung der Bebauung eines Grundstücks, das im Eigenthume der Ehefrau stand, machte sich die Beschaffung von Geld nöthig. Die Ehefrau erschien auf dem Grundbuchamte in L. und erklärte, sie wolle der Handelsgesellschaft K. & Co. in Schl. eine Darlehnshypothek bestellen. Sie wurde dahin belehrt, dass dazu die Zustimmung ihres Ehemannes erforderlich sei, und ersuchte darum, ihren Ehemann zur Beurkundung seiner Zustimmungserklärung aus der Untersuchungshaft vorzuführen. Der Untersuchungsrichter genehmigte die Vorführung zu diesem Zwecke. So erschienen dann gleichzeitig vor dem Amtsrichter in L. eines Vormittags: der Ehemann G. und zwar geschlossen, die Ehefrau G. und ein Mitinhaber der Handelsgesellschaft K. & Co. Die Ehefrau G. brach beim Anblick ihres Mannes in Thränen aus. Sie bat den bei der Beurkundung mitwirkenden Amtsrichter mehrfach mit ihrem Manne sprechen zu dürfen. Der Amtsrichter wies das Ansuchen beharrlich mit der Begründung zurück, dass sie sich deshalb an den Untersuchungsrichter zu wenden habe. Der Mitinhaber der Firma K. & Co. bemerkte mehrere Male, als die G. ihr Ansinnen an den Amtsrichter wiederholte: „Lass doch das. Du gehst heute Nachmittag um vier zum Untersuchungsrichter.“ — Nach der Beendigung der Beurkundung wurde G. in das Untersuchungsgefängniss zurückgeführt. Er simulirte dort Zahnschmerzen und bat sich von einem Aufseher einen Zahnstocher aus. Der mitleidige Aufseher gab seinem Drängen endlich nach und schnitt ihm ein Zündholz als Zahnstocher zurecht. Mit diesem Zündholz ritzte G. auf Closetpapier eine Mittheilung an seine Ehefrau ein. Kurz vor vier Uhr Nachmittags liess er sich beim Untersuchungsrichter vorführen und verlor das Papier anscheinend unabsichtlich vor dessen Zimmerthür. Um vier Uhr liess sich die G. beim Untersuchungsrichter melden. Das Papier war allerdings inzwischen schon gefunden worden und in die Hände des Untersuchungsrichters gelangt. Es enthielt eine Anweisung der G. zur Beeinflussung mehrerer Belastungszeugen.

Dresden. Referendar Mothes.

2.

Noch einmal: Der Congress von Amsterdam 1901. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Es war vorauszusehen, dass mein Bericht mit Kritik über besagten Congress in diesem Archiv nicht der Liebe der Lombrosianer begegnen werde. In der That hat soeben Carrara[1]) darüber einige hämische Bemerkungen gemacht, die mich von dieser Seite vollkomen kalt lassen würden, wenn ich daran nicht einige principielle literarisch-wissenschaftliche Bemerkungen anknüpfen könnte. Zunächst belustigt sich C., dass ich den Bericht schreibe, ohne beim Congresse dabei gewesen zu sein. Dies ist aber absolut nicht nöthig! Für den Leser ist es vollkommen gleich, ob ein Bericht über einen Congress Original ist oder nicht, vorausgesetzt, dass er nur möglichst getreu ausfällt. Herr Prof. Gross hatte mich s. Z. dringend gebeten, nach irgend welchen Unterlagen über den Congress zu berichten, Beweis, dass auch er durchaus obiger Ansicht ist. Ich lehnte ab. Als aber der Bericht Ferrari's im Archivio di psichiatria etc. erschien, glaubte ich die geeignete Unterlage gefunden zu haben, die jedenfalls für Lombroso und seine Anhänger als echt und treu erschien. Daraus schöpft ich nun, unter Anführung des Verfassers und gab, glaube ich, ein richtiges Bild von dem, was Ferrari sagt. Dieser Bericht scheint auch meist angesprochen zu haben. Havelock Ellis, gewiss ein ziemlicher Lombrosianer, nannte mir ihn schriftlich einen „luminous account" und Salillas schreibt mir aus Madrid unter dem 22. Januar 1902: „Votre information sur le dernier Congrès d'Anthropologie criminelle me semble très-sincère." Das Hauptgewicht war für mich aber die Kritikmöglichkeit, die also durchaus nicht blosse „Eindrücke" wiedergeben sollte, und gerade diese Kritik scheint den Meisten hochwillkommen gewesen zu sein, nicht am wenigsten mein Excurs über die Psychologie der Congresse. Ein holländischer Freund schrieb kürzlich, er und Andere, die er gesprochen, seien durchaus meiner Ansicht und er sagte ein ander Mal, dass es für den Congress geradezu ein Unglück gewesen sei, dass Lombroso und Ferri zugegen gewesen wären. Solche Stimmen hört man natürlich nur im Geheimen hinter den Culissen. H. Ellis schrieb[2]): I quite agree as to the weak points in Lombroso, and have said much the same. Salillas (l. c.) sagt: „On ne pourra dire que vous êtes un ennemi intransigeant de Lombroso, mais un dévoué champion de la vérité. C'est à l'école italienne elle-même que l'on rend service en lui signalant ses défauts. Critiquer Lombroso, c'est lui rendre l'hommage qui lui est dû." Ich unterschreibe jedes seiner Worte und sicher die Meisten mit mir! Ich könnte noch andere Namen nennen, die mit meinem Berichte und mit meiner Kritik zufrieden waren. Der Aerger der Lombrosianer lässt mich also sehr kalt, da ich bedeutende Leute auf meiner Seite habe. Ich bin, glaube ich, vielleicht der Erste gewesen, der es gewagt hat, den Werth wissenschaftlicher Congresse offen zu bestreiten, so viel mündlich auch schon dagegen gesprochen worden ist. Der Werth der Discussionen wird aber namentlich auf solchen Congressen noch mehr

1) In Archives di psichiatria etc. 1902. S. 99.

2) Leider ist seine Karte verlegt, so dass ich sie nicht wörtlich geben kann.

Digitized by Google

herabsinken, die, z. B. wie ein kriminalanthropologischer, die verschiedensten Berufsarten enthalten. Der Mediciner wird kaum oder nur schwer den Juristen verstehen und vice versa, so dass dadurch die sachgemässe Discussion noch viel mehr eingeschränkt wird, als sonst. Uebrig bleibt dann mehr nur ein praktisches Zusammenarbeiten, das ja sicher erspriesslich sein kann — nicht muss! — wobei aber von Wissenschaft nicht viel mehr die Rede ist. Ich glaube die Hauptlinien einer Psychologie wissenschaftlicher Congresse gegeben zu haben und hätte das Bild natürlich noch weiter ausspinnen können. Gerade bei solchen Congressen ist ein günstiger Boden zum Studium der „psychologie de la foule" gegeben, und Sighele hätte alles Zeug dazu, einmal auch dieser Seite näher zu treten. Ich hoffe, er wird mir dann im Allgemeinen nur Recht geben.

Nochmals betone ich, wie ich es schon früher that, dass es besser wäre, Berichte über Congresse erst nach Veröffentlichung der Acten zu schreiben, nicht vorher, um möglichst richtig zu gehen. Ich gab hierfür ein kleines und klassisches Beispiel in einer Note meines Berichts bez. des Vortrags Bombarda's, wo zwei Berichterstatter betreffs eines wichtigen Punktes auseinandergingen und das, was beide vorbringen: nach B. solle man nie ohne Weiteres von der menschlichen auf die thierische Psychologie schliessen, findet sich in dem officiellen Referat über die Rede in dem Compte-rendu nicht vor! Ich hatte seiner Zeit einen Freund gebeten, für Herrn Prof. Gross aus Berichten in Zeitungen eine Uebersicht des vom Congress Geleisteten für dessen Archiv auszuarbeiten. Er wollte es thun, musste es aber unterbleiben lassen, da die Berichte zu sehr auseinander gingen. Sapienti sat!

Es genügte also, ich recapitulire es nochmals, ein Bild des Congresses nach einem Originalbericht zu geben. Die Kritik war erlaubt, ja geradezu geboten, da so unglaublich viel Unbewiesenes vorgebracht wurde, aber nur zum allergeringsten Theile Widerspruch fand. Eine gesunde Kritik ist absolut nöthig und auch nach genauem Lesen des officiellen Compte-rendu lautet mein allgemeines Verdict über den Congress nicht viel anders als zuvor.

Hier ist nun auch der Ort, eines ziemlich wichtigen Punktes zu gedenken: der Referate.

Ich unterscheide deren zwei Arten: 1. rein objective und 2., objective und kritische zugleich. Ueber die vielen möglichen Fehler beim Referiren will ich hier nicht sprechen. Es fragt sich für mich hier nur darum: sind die rein objecten oder die kritischen Referate vorzuziehen? Sicher kann man hier verschiedener Ansicht sein, und jedes hat ein pro und contra. Ich für meine Person halte aber die objectiv und kritischen für höher stehend, werthvoller. Rein objectiv berichten kann schliesslich auch der Laie, wenn er nicht auf den Kopf gefallen ist, wobei er freilich Haupt- und Nebensache meist nicht wird unterscheiden können. Dies thut nur der Sachverständige. Aber nur Derjenige unter Letzteren steht über dem Texte, der die Sache möglichst beherrscht. Nun ist es bekanntlich unmöglich, Alles zu wissen und zu können. Was aber der Sachverständige stets zum Mindesten beurtheilen kann, das ist die Richtigkeit der Methode und der Schlüsse. Hier vor Allem hat er einzugreifen. Wenn man z. B. die vielen oberflächlichen Ar-

Digitized by Google

beiten aus Lombroso's Schule, die z. Th. reine Feuilletonartikel sind und von deutschen Archiven sicher zurückgewiesen werden würden, liest, so kann und muss man vor Allem Methode und Logik untersuchen, selbst wenn man nicht eigene Erfahrungen bez. des behandelten Themas besitzt. Hier möchte ich auf kriminalanthropologischem Gebiete Herrn Carrara und Andern zur Nachahmung die Musterarbeiten z. B. Penta's, auf rein anthropologischem die Giuffrida Ruggeri's empfehlen. Bei der Kritik gilt es mit scharfem Auge für den Leser die Spreu vom Weizen zu trennen, besonders wenn es sich um ein so schwieriges und weitschichtiges Gebiet handelt, wie die Kriminalanthropologie, welche nur wenige, wirkliche Sachverständige aufzuweisen hat. Deshalb suche ich in den meisten Referaten und Besprechungen den Leser auf die wichtigsten Punkte oder auf Fehler aufmerksam zu machen, die er ohne Directive wahrscheinlich nicht finden würde. Das ist das gute Recht jedes echten Kritikers, besonders wenn derselbe nicht bloss als Kritiker, sondern selbst als schaffender Geist aufgetreten ist, zum Beweise dafür, dass er die Materie beherrscht. Gerade an solchen kritischen Referaten lernt der Leser am meisten, womit selbstverständlich nicht gesagt sein soll, dass die Kritik unfehlbar ist. Eine gute Kritik muss möglichst objectiv sein, und dies geschieht vor Allem dann, wenn der Kritiker die Sache wirklich beherrscht. Der Kritiker wird eben auch dabei Gelegenheit finden, sonstige dazu gehörige Anmerkungen aller Art zu geben. Als Muster solcher Referate möchte ich die von Prof. Gross in diesem Archiv hinstellen, und ich weiss aus sicherer Quelle, dass sie sehr ansprechen.

Noch ein Punkt. Es kann vorkommen, dass man für eine bestimmte Sammlung möglichst viele Referate vereinigen muss. Da es nun unmöglich ist, stets an der Quelle zu sitzen, so muss man dann nolens volens, der Vollständigkeit halber nach fremden Referaten arbeiten, dies aber selbstverständlich bemerken. Der Referent hat dann sicher seine Pflicht gethan; denn besser ein fremdes Referat benützen, wenn man die Quelle nicht hat, als gar keines zu bringen Durch Anführung der Herkunft des Referates hat man jede Verantwortlichkeit für dasselbe natürlich von sich abgewiesen. Dies habe ich denn bei der Bearbeitung des kriminalanthropologischen Theils der „Jahresberichte über die Leistungen auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie" (redigirt von Prof. Mendel in Berlin) seit Jahren gethan und mir damit gewiss den Dank aller billig Denkenden erworben, zumal diese Sammlung die grösste aller existirenden ist und die Referate in früher dargelegtem, von den meisten sicher gutgeheissenem Sinne abgefasst sind, was zwar den Herrn Lombrosianern wenig passt, jedoch mich keineswegs von dem weiteren Beschreiten dieser Bahn abbringen soll.

3.

Das active und passive Suggestionsmaterial der Grossstadt. Von Medizinalrath Dr. P. Näcke. Unter obigem Namen verstehe ich die relativ kleine Zahl der Suggestionirenden (Active) und das grosse Heer der Suggestionirten (Passive), beides im guten und im bösen Sinne. Wie traurig und weit verzweigt die Suggestion im übeln Sinne in Grossstädten, z. B. in Berlin

ist, zeigte ich schon früher einmal an dem grassirenden spiritistischen Unfuge, der unglaubliche Dimensionen annimmt. Wir sahen das Gleiche neuerdings in der „Gesundbeterei" und früher bei der „Heilsarmee". Jeder weiss, wie viele Leute von Kartenlegen, Wahrsagen und last, but not least — vom Kurpfuschen leben, das auch offenbar in dieselbe Kategorie gehört. Das Alles ergreift aber grosse, weite Kreise. Nun giebt es aber auch ganz kleine, die denselben Gesetzen folgen.

Einen solchen hierhergehörigen, sehr interessanten hat kürzlich Henneberg[1]) aus Berlin beobachtet. Ein 45 jähriger Mann, R., früher Vergolder (wahrscheinlich hereditär belastet, Näcke), sexuell sehr erregt und zu Perversionen geneigt, Potator, seit 5 Jahren wahrscheinlich an hysterischen Anfällen leidend, behauptete, er sei Freimaurer, und sammelte um sich allmählich 10 Personen, die er in den „sexuellen Freimaurerritus" einweihte, damit sie später pecuniäre Vortheile davon hätten. Seine Frau musste als „Symbol der Schwesterlichkeit" einer Concubine von ihm coram aliis die Genitalien waschen und küssen, worauf R. mit der Concubine coitirte, was er als „körperliche Zusammenkunft" bezeichnete. Männer mussten mit seiner Frau den Beischlaf vor den Anderen ausführen, er mit anderen Weibern etc., öfters bei einer Art von Altar mit Bibel. Einmal deflorirte er ein junges Mädchen vor deren Mutter und verlangte von dem Mädchen, sie solle sich vom Bruder beschlafen lassen, was Jene aber doch abwies. Dafür coitirte der Bruder vor Mutter und Schwester mit einer Anderen. Schliesslich kam R. wegen Unzuchtsdelict an einem Mädchen von 12 Jahren in Untersuchung, ward als geisteskrank erkannt und der Charité übergeben. Er hielt sich zuletzt von den Freimaurern verfolgt. Er ist ein Paranoiker, doch fasst ihn Henneberg wegen eines ganz in den Vordergrund tretenden Symptomes als Beispiel einer Pseudologia phantastica auf, d. h. der pathologischen Lüge. Genese, Diagnose, Verlauf etc. der Krankheit interessirt uns hier nicht, bloss das Factum einer solchen monströsen religiös-sexuellen Vereinigung in der Grossstadt. Bemerkt sei nur noch, dass die Verführten durchaus nicht etwa schwachsinnig waren, wohl aber niederen Standes und geldbedürftig.

Wie ist nun so etwas möglich in unserer Zeit der Aufklärung und im hochcivilisirten Berlin? Wie kann in Grossstädten überhaupt die Suggestion in ihrer malignen Form so viele, enge oder weite Kreise ziehen? Das ist das psychologisch Interessante. Folgendes dürfte dafür zum grossen Theil eine Erklärung abgeben. Der Zug nach der Stadt, speciell der Grossstadt, ist bekannt. Nicht nur der geistig Tüchtige zieht dahin, sondern eine Menge minderwerthiger und ungebildeter Elemente. Erstere liefern vorwiegend die activen, letztere die passiven Elemente der Suggestion. Je sicherer der Schwindler, aber auch der Geisteskranke oder Abnorme etc. auftritt, mag es sich selbst um die tollsten Behauptungen handeln, um so eher kann er eine Gemeinde Gläubiger, die sich aus den Minderwerthigen namentlich rekrutirt, finden. Letztere wollen beherrscht sein, sie freuen sich eines fremden festen Willens, der ihnen gebricht, sie glauben ihm, zumal es sich ja meist um

1) Henneberg, Beitrag zur forensischen Psychiatrie: Beeinflussung einer grösseren Anzahl Gesunder durch einen geisteskranken Schwindler (Pseudologia phantastica). Charité-Annalen. XXVI. Jahrgang.

für sie vortheilhafte Versprechungen handelt. Der Arme drängt sich heran, der Kranke sieht einen Rettungsanker und der Minderwerthige ist entweder in seinem häufig geringeren Intellect leicht suggestibel oder seine Affectwelt, seine Phantasie lassen sich leicht kapern, weil er das Erträumte hier zu finden hoffte. Der Kampf ums Dasein hat Viele unter ihnen geknickt. Schlecht genährt, gehetzt, verhöhnt, glauben sie hier das Schiboleth zu finden und wenden sich dem machtvollen Suggestionator zu, wie die Mücken dem brennenden Lampencylinder zufliegen. Und mögen sie dabei zu Tausenden zu Grunde gehen, immmer neue Scharen werden sich finden, um ihre Lücken zu füllen. So erklärt es sich, dass die blendende Grossstadt den krassesten Aberglauben in jeder Gestalt beherbergen und sogar grossziehen kann und muss. Eine ganze Reihe von Processen in Berlin aus den letzten Jahren bestätigt das eben Gesagte. Aus dem mitgetheilten Beispiele von Henneberg sehen wir aber auch den bekannten und so häufigen Connex zwischen Religiösem und Sexuellem. Sobald das erste Gefühlsgebiet mächtig ergriffen ist, tritt nicht selten das zweite hinzu, so namentlich in der religiösen Exstase, wie uns die Heiligengeschichte schon lehrt, aber auch das Sektenwesen und zwar in allen Ländern, auch im Islam, z. B. im Antilibanon.

Bisher betrafen die suggestionirten Kreise aber vorwiegend Ungebildete, gewöhnliche Leute. Gebildete, sogar akademisch Gebildete sind jedoch auch nicht gegen Suggestion im übeln Sinne gefeit. Hier giebt es auch Minderwerthige. Man denke nur an die Gesellschaften der Theosophen, Occultisten, Decadenten etc., die meist aus gebildeten Elementen bestehend, sicher viel minderwerthige leicht suggestible Personen enthalten. Bei Vielen ist es der Zug des Wunderbaren, der mächtig anzieht und im Grunde tief in der menschlichen Seele begründet ist. Zum Andern sind es oft niedere Motive, selten reiner intellectueller Wissensdurst nach dem Metaphysischen. Das Geheimnissvolle spielt überall seine Rolle, früher natürlich mehr als jetzt und alle Geheimkulte, von dem antiken der Kabiren, des Mithras, der eleusinischen Mysterien u. s. w. an bis auf die Rosenkreuzer, Freimaurer u. s. w., benutzten den Schleier des Undurchdringlichen, um Adepten zu gewinnen. Am schlimmsten war bekanntlich dieser Unfug zur römischen Kaiserzeit, in der die Kultur am höchsten stand, aber bereits die Demoralisation der Gesellschaft Platz gegriffen hatte. In solchen kritischen Zeiten besonders blühen alle geheimen Conventikel, und der geängstigte Menschengeist, ob hoch oder niedrig, sucht hier eine Zufluchtsstätte vor der rauhen Wirklichkeit. Daneben gab und giebt es aber auch eine ganze Scala von Motiven, die die Leute dazu antrieben, wo dann von blosser Suggestionswirkung nicht mehr die Rede sein kann. Verderblich ist endlich in den Grossstädten oft auch die Suggestion, welche Directoren von Bankinstituten, Fabriken etc. auf den Aufsichtsrath und die Actionäre ausüben (Treberprocess, Leipziger Bank), und dem Lockvogel gewinnverheissender Papiere widerstehen die Wenigsten.

4.

Moralische Werthe. Von Med.-Rath Dr. P. Näcke. In seinem Aufsatze: Verbrechen und Gesetzwidrigkeit, in diesem Band, p. 166, hat Herr Stern auf p. 174 einige Bemerkungen über Moral gemacht, in Anknüpfung

Digitized by Google

einer Arbeit von mir. Ich glaube hier dem Ganzen zu dienen, wenn ich meine früheren Beobachtungen noch etwas weiter ausführe. Zunächst bemerke ich, dass die Ausdrücke: Sittlichkeit, Moral, Ethik sehr oft promiscue gebraucht werden und die differentiellen Unterscheidungen meist sehr künstlich und unsicher sind, ebenso wie die Ansicht der Philosophen über die eigentliche Moral und ihren Ursprung. Letzteren kann man nur im Religiösen, im Nützlichen oder in Beiden zugleich suchen. Ich glaube aber, dass H. Spencer am meisten Recht hat, wenn er die Nützlichkeitshypothese aufstellt. Diese fällt in den meisten Fällen allerdings mit dem Religiösen zusammen, und so konnte ein post hoc, ergo propter hoc entstehen. Möglicherweise wirkten aber auch gleichzeitig beide Momente ein. Wie dem aber auch sei: wir müssen als Darwinisten wie in jedem Organismus, so auch in Religion, Moral, Recht u. s. w. eine Entwickelung annehmen, also auch von einer Embryologie reden. Dies hat z. B. bez. der religiösen Dogmen s. Z. Lessing vortrefflich aufgezeigt. Die Folge ist, dass auch unsere jetzige „Moral" u. s. w. sich noch weiter entwickeln wird und zwar wahrscheinlich derart, dass Vieles, was heute als unsittlich und unmoralisch gilt, dereinst im Gegentheil als hochmoralisch bezeichnet werden wird und vice versa. Dies zeigt vortrefflich Tille[1]) an der Hand der grossen Erwägungen über Moral von Wundt, Nietzsche und Carneri. Jetzt prävalirt bei uns die „Nächstenmoral", dereinst wahrscheinlich und hoffentlich die „Gattungsmoral". Diese steht zweifelsohne höher, da die Interessen der Gattung grössere sind, als die der Einzelnen. Nun ist allerdings wahr, dass z. Z. — ob immer, bleibt eben fraglich — die fundamentale Form der Moral, wie Stern sagt, bestehen bleibt und so die „mittlere Moral" bildet. Das ist die „offcielle Moral". Jeder aber, der einen näheren Einblick in die Psychologie der Völker, der Religionen, ja der einzelnen Volksschichten u. s. w. gethan hat, wird mit Schmerzen erkennen, dass auch diese „mittlere Moral" ausserordentlich häufig de facto nicht beachtet wird. Einige wenige Beispiele werden genügen. Das Christenthum erkennt die 10 Gebote als Schiboleth an. Viele Romanen aber, besonders im Süden (Sicilien, Sardinien, Spanien) bewerthen ein Menschenleben nicht sehr hoch, noch weniger ein Thierleben. Für gewisse sehr zurückgebliebene Gegenden Süditaliens u. s. w. ist ein Mord häufig nur ein „Unglück, Zufall". Aber auch bei uns Gebildeten wird der Mord z. B. ganz anders angesehen, wenn es sich um ein Duell handelt, natürlich erst recht im Kriege. Bekannt ist auch, dass oft der Bauer eher den Arzt zum erkrankten Vieh, als zum eigenen Kinde oder gar Knecht ruft. Man bemerke weiter die merkwürdigen Ideen über die Heiligkeit der Ehe in gewissen Kreisen, — die sexuelle Moral ist die laxeste — ferner die sogen. „Usancen" im Handelsverkehr, die zumeist tief unmoralisch sind u. s. w. Man studire nur einmal Ferriani: „delinquenti scaltri ed fortunati", um mit Schrecken zu sehen, wie unendlich weit das Gewissen Einzelner, ja ganzer Klassen und Völker, für vieles Unmoralische, ja geradezu Gottlose ist. Praktisch lässt sich daher sehr gut von einer besonderen Völker-, Schichten-, ja sogar bis zu einem gewissen Grade: Berufsmoral reden. Gerade Herr

1) Tille, Von Darwin zu Nietsche. Leipzig 1895.

Stern wird Gelegenheit haben, in Berlin die Schichten- und Berufsmoral in bester Weise zu studiren, und die täglichen Processe aller Art predigen nur zu laut diese Wahrheit. Ja, ich muss sogar darauf bestehen, dass Jeder schliesslich seine eigene Moral hat, und fiele bei Allen plötzlich der Kulturlack ab, so würde sich die bête humaine nur zu oft in ihrer scheusslichsten Nacktheit zeigen!

5.

Die Vermehrung der Sectionen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Im 7. Bd. p. 337 musste ich als Psychiater den ganz unhaltbaren psychiatrischen Ansichten des Herrn H. Kornfeld energisch entgegentreten. Heute muss ich es in gleicher Weise als Mediciner thun. Herr Kornfeld behauptet nämlich p. 192 (in diesem Band), dass vielfach überflüssige Sectionen gemacht würden. In einer Note hat Herr Prof. Dr. Gross als Jurist mit Recht dem widersprochen. Herr K. wird kaum einen wissenschaftlichen Mediciner auf seiner Seite finden! Wir sind schon froh, wenn das Volk sich jetzt daran gewöhnt hat, dass in den Krankenhäusern allgemein Sectionen gemacht werden, nicht nur zum Nutzen der Wissenschaft, sondern auch der Diagnostik und Praxis. Darüber herrscht nur eine Meinung! Ebenso nöthig erscheint aber auch die Aufbewahrung interessanter pathologischer Präparate zu Studienzwecken und das grosse neue pathologische Museum in Berlin wird sicher der Ausgangspunkt vieler nutzbringender Studien werden. Die Sectionen sind absolut nöthig in der forensen Medicin. Der Fall, den Herr K. speciell zu Gunsten seiner Meinung bringt, beweist das Gegentheil. Der Fall ohne Section würde nur eine wahrscheinliche, nicht aber eine sichere Todesursache ergeben haben. Es würden wahrscheinlich auch so manche Verbrechen nicht geschehen, wenn eine obligate Section aller Gestorbenen eingeführt würde, was freilich wohl stets ein pium desiderium bleiben wird. Nicht bloss gewönne daran der Arzt für seine Diagnosen und seine Praxis unendlich viel, sondern wir würden dann endlich eine wahrhafte Mortalitätsstatistik besitzen, die jetzt bekanntlich zum grössten Theil auf der reinen Leichenschau, die bei uns in den meisten Fällen dazu noch von — Leichenfrauen geschieht, beruht. Also lautet eine vernünftige Forderung nur auf: Vermehrung, möglichste Verallgemeinerung der Sectionen!

6.

Merkwürdige Vortäuschung eines sittlichen Deliktes. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Bekannt ist, dass so manche Geisteskranke, namentlich Schwachsinnige, Epileptiker und Paralytiker gern sittliche Attentate vollführen. Bei reinen Nervenkrankheiten ist das nur sehr selten der Fall. Wohl einzig in der Literatur steht aber folgender Fall, der einen Tabiker, d. h. einen Rückenmarkschwindsüchtigen, betrifft und welcher deshalb der Erwähnung wohl werth erscheint. Ein 37jähriger Fremder findet sich Nachmittags auf einem belebten Platze in Paris mitten in

1) Roubinovich, Tabes et inculpation d'attentats aux moeurs. Archives d'anthropol. crimin. etc. 1902. p. 56.

Digitized by Google

einer Menge junger Leute. Er ward dadurch auffällig, dass er Verschiedenen seiner Nachbarschaft mit der Hand gegen die Taschen oder die Hosenlätze fuhr. 2 Gendarmen wurden herbeigerufen, die nicht wussten, ob es sich um einen pickpocket oder „frôleur" (d. h. Reiber der Genitalgegenden) handele, und ihn arretirten. Der Herr protestirte lebhaft dagegen, meinte, er sei krank, und da er keinen Stock hätte, habe er das Bedürfniss, zeitweise sich zu stützen, und habe so diese verdächtigen Handbewegungen gemacht. Die Expertise ergab: 1. X. leidet an schwerer Rückenmarksdarre und wird seit einiger Zeit in einem Hospitale behandelt; 2. dadurch kann er sich ohne Stütze nicht aufrecht erhalten; 3. kann er seine Handbewegungen nur mit den Augen controlliren, da seine Hände anästhetisch sind, weshalb er 4. auch nicht mehr fühlt, was er antastet, und 5. hat er seit mehr als 2 Jahren völlig seine Potenz eingebüsst. Pat. ward freigesprochen, da jede Möglichkeit eines sexuellen Attentates unter diesen Umständen ausgeschlossen war. Es war ausserdem constatirt worden, dass X. nach allen Richtungen hin der Stütze halber um sich gegriffen und dabei von ungefähr auch die Taschen- und Hosenlatzgegend seiner Nachbarn berührt hatte.

7.

Der Mörder Mac Kinley's. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Czolgosz tödtete bekanntlich am 6. September 1901 in Buffalo den Präsidenten Mac Kinley. Er kam in das Gefängniss zu Auburn und ward von 5 Psychiatern eingehend studirt. Einer davon, Mac Donald[1]), berichtet darüber ausführlich. Es zeigte sich keine Spur von geistiger Erkrankung; nach Aussagen des Mörders bestand auch keine erbliche Belastung. Auch der Körper war völlig gesund, und es fehlten alle Stigmata. Geistlicher Zuspruch ward abgelehnt. Männlich, ohne Grauen ging der Delinquent in den Tod. Er bekannte sich als Anarchist, und deshalb beging er die That. Er ward durch Elektricität am 29. October 1901 getödtet und zwar durch 2 Schlüsse, die mit 1800 Volts einsetzten. Die Execution gelang vollständig, die Leichenöffnung geschah durch Eduard Anthony Spizka. Es fand sich nicht die geringste Abnormität vor und das Gehirn, welches genau makroskopisch untersucht ward, zeigte sich völlig gesund und normal gestaltet. Die mikroskopische Untersuchung musste leider unterbleiben. Die Kopfmaasse waren die gewöhnlichen, der Typus der eines Polen. Nicht die Spur eines Verbrechertypus, wie die Gypsabgüsse hinreichend zeigen. Das Gehirn mit den weichen Hirnhäuten wog frisch 1460 gr, ohne Letztere 1415 gr. also etwas mehr als der Durchschnitt bei den Polen. Spizka meint mit Recht, dass wahrscheinlich bei manchen Verbrechern und Entarteten gewisse klassische Abweichungen vom Gehirnbau Normaler vorkommen, dass sie aber bisher zu gering an Zahl und zu wenig bestätigt sind, um daraus irgend welche sichere Schlüsse zu ziehen. Czolgosz ist ein „social Erkrank-

---

1) Carlos Mac Donald, The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czolgosz, alias Fred Niemann, the assassins of President Mc. Kinley; with a report of the post mortem examination by Eduard Spitzka. The Journal of mental patholog. vol. I. Dec. 1901, Jan. 1902., No. 4—5.

Digitized by Google

ter und Pervertirter, aber kein Geisteskranker". Unter ersterem Ausdruck versteht Spizka den Anarchisten.

Die Untersuchung des Mörders hier ist eine sehr wichtige, weil sie zeigt, dass ein enragirter Anarchist durchaus körperlich und geistig gesund sein kann, und sicher sind es viele, und von den Andern, die es nicht sein sollen, liegen nur unendlich wenig so genaue Untersuchungen vor, wie bei Czolgosz, daher denn alle Angaben und Behauptungen nur mit grosser Reserve aufzunehmen sind.

8.

Nochmals: Attentäter. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. In ungemein scharfer, geistreicher und kritischer Weise wendet sich der berühmte amerikanische Psychiater E. C. Spizka[1]) gegen Talbot, Régis und Andere, die in jedem Attentäter einen Geisteskranken und Entarteten sehen wollen, auf Grund ganz unzulänglicher Erhebungen. Verfasser berechnet, dass von 1800—1901 im Ganzen (stets als Minimum) 155 hervorragende Personen angefallen wurden, 197 Attentate geschahen und 89 so Angegriffene starben. Die Zahl der Attentäter belief sich auf mindestens 273 Personen. Ein sehr grosser Theil davon war sicher geisteskrank, Andere aber sicher nicht, wozu Verfasser ausser Czolgosz von bekannteren Booth, Bresci, Fieschi, Louval, Luccheni, Nobiling, Sand, Santos, Sipido rechnet und bei einer andern grossen Reihe es unsicher lässt. Geistesgesund war auch sicher Charlotte Corday, deren Schädel aber auf Authenticität keinen Anspruch machen kann. Genau anatomisch untersucht wurden die Gehirne nur von Fieschi uud Czolgosz und makroskopisch als gesund befunden. Von dem, was von Gehirnwindungen als abnorm zu bezeichnen ist, wissen wir z. Z. viel zu wenig Sicheres. Der sog. „Vierfurchentypus" des Stirnhirns ist bei hohen Gehirnen fast normal, also nicht abnorm, und das Unbedecktsein der „Insel" ist oft nur Kunstproduct! Die That selbst eines Attentats spricht an sich absolut nicht gegen geistige Gesundheit. Unzählige, aus allen Zeiten hat es gegeben, die ein Attentat unter bestimmten Bedingungen nicht verwarfen und keineswegs deshalb unzurechnungsfähig waren. Mit grosser Schärfe endlich wettert Verf. gegen die billige Ausbreitung des Begriffs „Entartung", wobei er aber jedenfalls zu weit geht. Er sollte jedenfalls einmal das Buch Lombroso's über Anarchismus kritisch beleuchten, und man würde dann sehen, wie viel davon vor der kritischen Lupe bestehen würde! Leider sind aber gerade in Amerika solche nüchterne und kritische Köpfe, wie Spizka, vielleicht noch seltener als bei uns!

9.

Homosexuelle Annonce. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit über „Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen" schickte mir ein College aus

1) Spitzka, Remarks an the Czolgosz case and allied questions, as presented by Dr. Talbot. Medical critic, 1902, Jan.

Digitized by Google

Hamburg aus einem grossen Hamburger Blatte eine sehr charakteristische Anzeige, die an Deutlichkeit sicher nichts zu wünschen übrig lässt. Ich lasse sie daher hier folgen, zumal solche unverschämte Annoncen von Seiten der Frauen viel seltener sind, als seitens der Männer.

Sie lautet folgendermaassen:

Frauen-Freundschaft!

Gebildete, geistreiche, freidenkende Dame sucht die Bekanntschaft einer reichen Dame zwecks freundschaftlichen Verkehrs. Offerten erb. u. „Sappho“ hauptpostlagernd Hamburg.

Dass hier eine reiche Dame gesucht wird, deutet vielleicht auf gewerbsmässige Homosexualität, mindestens aber auf Parasitenthum hin, da ihr sonst das Vermögen der „Freundin“ gleichgültig sein müsste. Sie will offenbar mit ihr und auf ihre Kosten in dulci jubilo leben. Ich erwähnte in meinem Aufsatze noch, dass gerade Masseure und Masseusen gern sich zu unzüchtigen Handlungen hergeben, wie auch Iwan Bloch in seinem soeben veröffentlichten und höchst lesenswerthen Buche: Beiträge zur Psychopathologie sexualis, Dresden, Dohrn 1902, betont. Auch das schmähliche Erpresserthum habe ich wiederholt hervorgehoben, dagegen nicht der Möglichkeit gedacht, dass auch sonstige Verbrechen geschehen können. So hat z. B. de Blasio 1901 mitgetheilt, dass von den meist jungen Langfingern Neapels nicht weniger als 35 Proc. passive Päderasten sind, und zwar — um die Activen zu bestehlen.

10.

Von Dr. Hahn, Sonnenstein. In dem Vorster'schen Bericht über die Verwaltung der vereinigten Bezirksirrenanstalt Stephansfeld-Hördt für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 lesen wir S. 17: „Dem in angesehener Lebensstellung befindlichen Vater eines Kranken wurde auf seinen Wunsch sein kranker Sohn zu einem Spaziergange ausserhalb der Anstalt mitgegeben mit der Bestimmung, ihn des Abends zur rechten Zeit wieder in die Anstalt zurückzubringen. Es wurde Abend, und der Kranke war noch nicht zurückgekehrt. Da in der Nacht wurden wir durch lauten Lärm gestört, und als wir nachsahen, fanden wir den Vater und Sohn in völlig betrunkenem Zustande sich vor der Anstalt herumtreiben. Die energische Hilfe des Personals war erforderlich, um den Kranken in die Anstalt und den Vater zur Eisenbahn zu bringen. Am folgenden Morgen kam der Vater in höchst verwahrlostem Zustande zur Anstalt und bat uns, wir möchten ihn verbinden. Mit einem Revolver hatte er sich in der Herzgegend zwei Schüsse beigebracht, die schwerere Erscheinungen jedoch nicht zur Folge gehabt hatten. Von dem inzwischen nüchtern gewordenen Kranken wurde uns nun mitgetheilt, dass sein Vater ihn am Tage vorher und auch früher schon gelegentlich aufgefordert hatte, er, der Sohn, solle ihn, den Vater, erschiessen. Diesem Ansinnen nachzukommen, hatte sich der Kranke entschieden geweigert und versucht, seinen Vater von seinem Vorhaben abzubringen. Da der Vater immer weiter in ihn drang, so wusste sich der Kranke nicht anders zu helfen, als dass er, da sie einmal beim Trinken waren, seinen Vater dazu veranlasste, immer mehr zu trinken. Der Erfolg

Digitized by Google

war ausser der Trunkenheit beider der, dass der Vater nicht an demselben Abend, aber am anderen Morgen sich zu erschiessen versuchte."

Dieser merkwürdige und wohl einzig dastehende Fall, dass ein Vater seinen geisteskranken Sohn zum Vatermorde zu veranlassen sucht, dürfte seine psychologische Erklärung in Folgendem finden. Der Vater, eine entschieden psychopathische Persönlichkeit, ist offenbar durch chronischen Alkoholmissbrauch geistig und sittlich allmählich auf ein tieferes Niveau herabgesunken und seines Lebens überdrüssig geworden. Zugleich hat er alle Energie eingebüsst; so fehlt ihm jetzt der nöthige Muth und die erforderliche Willenskraft, sich selbst aus dem Leben zu schaffen. Um gleichwohl zum Ziele zu gelangen, wendet er sich an seinen geisteskranken Sohn, dem gegenüber er sich anscheinend noch in der traurigen Rolle eines Helden zu gefallen sucht, der freiwillig den stolzen Entschluss, aus diesem Dasein zu scheiden, gefasst hat. Der Sohn aber besitzt wider Erwarten des Vaters noch geistiges und sittliches Urtheilsvermögen genug, um dem hartnäckig wiederholten Ansinnen des Vaters nicht nachzukommen; ja er sucht letzteren geflissentlich von seinem Vorhaben abzubringen, zuletzt dadurch, dass er ihn veranlasst, mehr und mehr zu trinken. Der im Gefolge dieser eigenthümlichen Situation herbeigeführte schwere Rauschzustand hat jedoch zur Folge, dass der Vater nicht an demselben Abend, aber am andern Morgen das Geschoss gegen sich selbst richtet, vielleicht im Zustande getrübten Bewusstseins oder momentan durch die Intoxication herbeigeführter Steigerung der Energie in Folge Ausschaltung aller zuerst vorhandenen geistig-sittlichen Hemmungen und Bedenken.

Besprechungen.

a. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Aerztliche Ethik. Die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit. Von Dr. med. Albert Moll in Berlin. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1902 (XIV u. 650 Seiten).

Der Name Albert Moll ist in der Bibliographie der Kriminalistik nicht mehr fremd. Sein Träger ist Arzt und scheint sich die verdienstliche Aufgabe gestellt zu haben, diejenigen Fragen, an deren Lösung Medicin und Jurisprudenz in gleicher Weise interessirt sind, einer dringendst bedürftigen Lösung näher zu bringen. Insofern zählen seine Schriften über Hypnotismus und sexuelle Frage zu den beachtenswürdigsten dieser Art. Zu diesen medicinisch-juristischen Streitfragen sind in jüngster Zeit neue hinzugetreten, von denen hauptsächlich das ärztliche Berufsgeheimniss und das sogenannte ärztliche Eingriffsrecht vielfache Discussion erfahren haben. Was ist in solchen und manch anderen Fällen Pflicht des Arztes? Darauf soll die neueste, an Umfang wie Inhalt bedeutendste Schrift von Moll Aufschluss geben. „Aerztliche Ethik" hat er sie genannt. Bereits aus dem Titel ist ersichtlich, dass das Werk in die Gebiete der Philosophie und der Medicin einschlägt. Der Boden, auf den Moll sich damit begiebt, ist kein vor ihm unbetretener. Aber so gründlich wie er hat ihn bis jetzt Niemand durchforscht, und, wie wir glauben, ohne den Propheten spielen zu wollen, wird ihn auch sobald kein Zweiter durchforschen. Für die Philosophie bedeutet das Werk die Anwendung philosophischer Ergebnisse auf medicinische Verhältnisse; für die Medicin — als Ganzes betrachtet — ist es jedoch weit mehr. Die Reihe der medicinischen Disciplinen hat eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren; die ärztliche Ethik tritt als eine neue Wissenschaft auf, und ihr gebührt, soviel Referent als Laie beurtheilen kann, eine Rolle, welche mit der verglichen werden kann, welche die Rechtsphilosophie im Bereiche der gesammten Jurisprudenz behauptet. Und Rechtsphilosophie und Strafrecht sind es, die durch das Moll'sche Buch vielfach Förderung und Anregung erfahren. Arzt und Jurist, wie oft berühren sich ihre Bahnen in Recht und Process! Dies erheischt einerseits ein gemeinsames Arbeiten, andererseits die Forderung, dass der Eine mit dem Gebiet des Andern nicht ganz unvertraut sei. Moll ist tolerant und steckt dieser Forderung sehr enge Grenzen; er verlangt vom Juristen, dass er sich stets bewusst bleibe, wo sein Wissen zu Ende sei und er das des ärztlichen Sachverständigen in Anspruch nehmen müsse. Vom Arzt hinwiederum fordert er die Kenntniss derjenigen Grenzen, welche ihm Ethik und Recht, insbesondere Strafrecht, ziehen. Wie ein rother Faden schlängelt sich fast durch das ganze Buch

Digitized by Google

die Betonung der Thatsache, dass sich der Arzt in einem Dilemma befindet, bei Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes, den er sich zur Pflicht gemacht hat, mit dem Rechte in Collision zu gerathen.

Eine Operation ist nothwendig, und es handelt sich um die erforderliche Einwilligung. Der Kranke ist aber bewusstlos. Seinen Namen kennt man nicht, seine Angehörigen erst recht nicht. Der Patient ist ein Kind. Ein chirurgischer Eingriff muss rasch vorgenommen werden. Die Einwilligung der Eltern kann nicht eingeholt werden, da die distantia loci zu gross ist. — Zum Arzt kommt ein Mann mit verwundeter Hand; die Wunde stammt von einem Verbrechen, das der Patient begangen hat. Soll hier das ärztliche Berufsgeheimniss gewahrt werden, oder soll der Arzt es brechen, um dadurch den Verdacht von einem Unschuldigen abzulenken? — Wenn der Arzt in dem Bräutigam seiner Schwester einen Syphilitiker entdeckt, soll er als Arzt dies geheim halten oder als Bruder handeln und dadurch, dass er ungeschminkt die Wahrheit sagt, das Zustandekommen einer verderblichen Ehe verhindern? — Darf ein Nervenarzt einem hysterischen Frauenzimmer Schläge versetzen, um dadurch denjenigen Gehorsam zu erzielen, bei dessen Vorhandensein die Heilung mit Gewissheit in Aussicht gestellt werden kann?

Diese wenigen Fälle aus der überaus reichen Casuistik, welche Moll's „Aerztliche Ethik" auszeichnet und ihr einen so hohen praktischen Werth verleiht, zeigen, in welch schwere und verwickelte Lagen ein Arzt kommen kann. Hier bedarf der Arzt eines festen sittlichen Grundes; wie diesen sich Moll denkt, davon giebt sein Buch Zeugniss.

Die „Aerztliche Ethik" zerfällt in 11 Hauptstücke, welche folgendermaassen betitelt sind: I. Begriff und Inhalt einer ärztlichen Ethik. II. Arzt und Client (da der Arzt von Berufs wegen es auch mit Gesunden zu thun hat, schlägt Moll vor, sich des Wortes „Client" anstatt des bisher üblichen Ausdruckes „Patient" zu bedienen). III. Kategorien von Aerzten und Clienten. IV. Bedenkliche ärztliche Maassnahmen (diese Ausführungen sind vom kriminalistischen Standpunkte aus besonders beachtenswerth; hier wird u. a. auch die Frage der Perforation und des Kaiserschnittes behandelt, hier wird die Chirurgie in ihrem Verhältniss zur Körperverletzung besprochen, und Moll gelangt zu der Ansicht, „dass Handlungen, die sonst strafbar sind, den Charakter der Strafbarkeit verlieren, wenn sie in berechtigter Ausübung des ärztlichen Berufes vorgenommen werden"). V. Wirthschaftliches. VI. Standesfragen. VII. Privatleben (S. 395 fg. beachtenswerthe Worte gegen das Duell). VIII. Hygienisches. IX. Sachverständigenthätigkeit. X. Medicinische Wissenschaft und Forschung. XI. Vorbildung des Arztes.

Dieses Inhaltsverzeichniss zeigt, dass in der That Moll „die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit" darzustellen vermocht hat. Andererseits zeigt sein Buch auch, wie nothwendig für den Arzt die Kenntniss der ihn betreffenden Rechtsverhältnisse ist. Schon vor Moll hat es nicht an dem Vorschlage gefehlt, nach Analogie der Vorlesungen über gerichtliche Medicin für Juristen solche über medicinische Jurisprudenz für Mediciner an den Universitäten einzuführen. Hoffentlich tragen Moll's Ausführungen, obwohl in ihnen von dieser Anregung an keiner Stelle direct die Rede ist, zu ihrer Verwirklichung bei. Dass dieses Werk de lege ferenda eine Einflussnahme verdient, erscheint selbstverständlich. In einem Falle tritt

Moll selbst mit einem Vorschlag de lege ferenda auf, indem er bei Gerichtsverhandlungen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses Ausschliessung der Oeffentlichkeit vorschlägt, welche derzeit nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit erfolgen kann. Aber auch sonst sind wunde Punkte des geltenden Rechtes deutlich bezeichnet. Bedenklich de lege lata erscheint es uns, wenn Moll sagt (S. 102): „Wenn eine höhere Pflicht vorliegt, ist ... der Arzt berechtigt, das Schweigen zu brechen." Ja, vom ethischen Standpunkte aus allerdings. De jure hingegen muss daran festgehalten werden, dass ein mangelhaftes Gesetz denn doch auch Gesetz ist, und, wie Lammasch sagt, „in keiner Weise entschuldigend wirkt der ‚Rechtswahn', die Meinung, dass eine That, deren Strafbarkeit nach staatlichem Rechte dem Thäter bekannt ist, von irgend einem ‚höheren' Gesichtspunkte aus gerechtfertigt sei". Auch erscheint es uns rechtsirrthümlich, daraus, dass das Strafgesetz den Selbstmord nicht verbietet, die Folgerung zu ziehen, der Arzt, der an einem zurechnungsfähigen Selbstmordcandidaten den Aderlass vornehme, handle durch einen Einschnitt in die Vene widerrechtlich (S. 266). Eine vom Gesetze nicht mit Strafe bedrohte Handlung ist allerdings erlaubt; „erlaubt" und „berechtigt" sind aber deswegen noch nicht identische Begriffe.

Gegen die Ethik hat Moll mit diesen Behauptungen nicht verstossen; darum thun sie einer medicinischen Ethik auch nicht im Mindesten Abbruch. Sein Werk ist eine aussergewöhnlich bedeutende Erscheinung; es begründet eine neue Wissenschaft, an deren Ausgestaltung Mediciner und Juristen, Philosophen und Theologen mitarbeiten sollten. Moll kann, ohne Gefahr zu laufen, als unbescheiden angesehen zu werden, von seinem Buche sagen: „Exegi monumentum aere perennius."

2.

Sociale Gruppe und Strafrecht. Vortrag, gehalten am 14. Februar 1900 in der juristisch-staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Czernowitz von Dr. jur. Friedrich Kleinwächter, k. k. Hofrath und Professor der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz. Separatabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung." Wien, 1900. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (47 Seiten).

Das vor ihm nur von Wahlberg einer Erörterung unterzogene, ungemein schwierige Gebiet der Beziehungen von Nationalökonomie und Strafrecht hat Kleinwächter, einer der verdienstvollsten Nationalökonomen des heutigen Oesterreich, betreten. So originell der Gedanke ist, welcher der vorliegenden Schrift zu Grunde liegt, so meisterhaft ist er ausgeführt, und die Literatur der Kriminalpolitik kann Kleinwächter's Ausführungen, so wenig sie auch die lex ferenda direct berühren, zu ihren vortrefflichsten Beiträgen zählen. Wirthschaft und Recht — davon geht Kleinwächter aus — hängen enge zusammen. Für das Privatrecht ist dieser Zusammenhang mit dem wirthschaftlichen Complexe nie geleugnet worden, aber auch das Strafrecht hat Beziehungen zur Wirthschaft. Rechtsordnung ist der gesellschaftliche Frieden, und Schutz der menschlichen Gesellschaft gegen Friedensbruch, welcher Art immer, das ist der Zweck der Strafe und der Straf-

Digitized by Google

rechtspflege. Von verschiedenen Eintheilungsgründen (socialer und individueller Natur) ausgehend, gelangt Kleinwächter zu einer Dreitheilung der Gesammtheit von Rechtsgütern, zu deren Schutz die Gesetzgebung durch das Strafgesetz, aber auch durch andere Gesetze, Strafsanctionen erlassen hat; diese drei Gruppen sind die territoriale, die berufsgenossenschaftliche und die kirchliche. Nach einer kurzen Charakterisirung dieser Interessengruppen greift Kleinwächter die an zweiter Stelle genannte als die ihm, dem Volkswirth, zunächstliegende heraus und untersucht, inwiefern deren Interessen durch das Strafrecht geschützt werden. Dieser Schutz ist ein directer und ein indirecter; ein directer — durch Strafdrohung gegen die u. a. auch das wirthschaftliche Leben berührenden gemeinen Verbrechen, dann aber auch, wenngleich nur in beschränktem Maasse, durch die Norm des § 467 österr. St. G. B. zum Schutze des sogenannten „geistigen Eigenthums". Ein indirecter Schutz wird gewährt durch Strafdrohungen gegen unbefugte Berufsanmaassungen; diesbezüglich verweist Kleinwächter auf die Bestimmungen gegen Kurpfuscherei, unbefugten Arzneienverschleiss und unbefugten Handel mit Giften (§§ 343, 354 und 361 St. G. B), wozu noch die Bestimmung des Art. IV. Z. 5. E. G. z. C. P. O. gegen die Winkelschreiberei hätte erwähnt werden können. Ein indirecter Schutz wird aber der „socialen Gruppe" auch zu theil durch die sogenannte Strafgesetznovelle, derzufolge mit gewissen Verurtheilungen u. a. auch die Unfähigkeit zu bestimmten Berufsausübungen verbunden ist. Auf S. 18 und 19 werden — theils de lege lata, theils de lege ferenda — die Bestimmungen zum Schutze des Erwerbslebens ausführlich mitgetheilt. Besonders eingegangen wird auf die „Kammern", von denen die Handelskammern gar kein Disciplinarstrafrecht, die Notariatskammern nur ein sehr beschränktes, hingegen die Advokaten- und Aerztekammern ein weitgehendes haben; im Anschlusse an die Kammern wird der Gewerbegenossenschaften gedacht. Kleinwächter plaidirt für ein autonomes Strafrecht solcher Zwangsvereinigungen, wobei sich die Staatsgewalt die Fragen vorlegen müssen wird, „ob sie dasjenige, was die Gruppe als strafbare Handlung bezeichnet, auch als strafbare Handlung gelten lassen kann und will", und „ob sie gestatten kann und will, dass die von der Gruppe festgesetzte Strafe zur Durchführung gelange". Unabhängig von staatlicher Genehmigung soll nur die Strafe der Ausschliessung sein. Gegen Schluss seiner interessanten Ausführungen kommt Kleinwächter auf die Cartelle und Gewerkvereine zu sprechen. Vom rechtlichen wie moralischen Standpunkte findet er es begründet, durch materielle Unterstützungen strikenden und ausgesperrten Arbeitsgenossen beizustehen. Kleinwächter's Ausführungen bedurften einer exacten Grundlage; als solche wählte er aus naheliegenden Gründen das österreichische Recht. Der Gedanke jedoch, welchen und wie ihn Kleinwächter vertritt, ist von jeder positiven Rechtssatzung unabhängig, sollte vielmehr in jedem Rechtsstaate gesetzliche Anerkennung (nicht nur Duldung) finden, und in diesem Sinne verdienen Kleinwächter's Erörterungen entschieden auch ausserhalb Oesterreichs Beachtung.

3.

Genesis und Thatbestand der Militärdelicte. Von Franz Kleemann, k. u. k. Major-Auditor, Lehrer an der Theresianischen Militär-Akademie. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hof-Buchhändler. 1902 (213 Seiten).

Auch wenn die Militär-Jurisprudenz nicht so spärlich wäre, dass jedes sich mit ihr befassende Werk ein Ereigniss ist, müssten Kleemann's Ausführungen auf das Dankbarste begrüsst werden. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass der Titel dem Inhalte des Buches in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht. Es sind in dem Buche eben nicht nur die specifischen Militärdelicte behandelt, sondern es ist das Wesen und die Geschichte des Militärstrafrechts überhaupt, also auch, soweit es andere als Militärdelicte betrifft, nicht minder aber der allgemeine Theil des Militärstrafrechts behandelt. Ausser dem Thatbestand der einzelnen Militärdelicte wird auch eingehend bei ihrer Bestrafung verweilt, und das, was auf dem Titelblatte als „Genesis" bezeichnet wird, erscheint bei jedem dem Thatbestande gewidmeten Paragraph des betreffenden Militärdelictes als kurze, rechtsgeschichtliche Einleitung, so dass die Bezeichnung „historisch und dogmatisch dargestellt" eher am Platze wäre. Jedoch die Auswahl des Stoffes muss als glücklich bezeichnet werden. Denn die nicht-militärischen Delicte des Militärstrafgesetzbuches sind fast ad verbum sowie im allgemeinen Strafgesetzbuch geregelt, nur dass die Paragraphenziffern naturgemäss Verschiebungen erfahren haben; in der wissenschaftlichen Bearbeitung kommen somit die strafrechtlichen Arbeiten eines Finger, Janka, Lammasch auch der Lehre des Militärstrafrechtes zu statten. Zu diesen systematischen Darstellungen tritt nun Kleemann's Werk als werthvolle Ergänzung hinzu. Im allgemeinen Theile hätte diesfalls die Darstellung des militärischen Strafensystems und der ganz eigenartigen Ehrenfolgen militärgerichtlicher Verurtheilung genügt, da der sonstige allgemeine Theil nichts vom Civilstrafrechte besonders Abweichendes enthält. In § 3 „Geltungsgebiet der Militär-Strafgesetze" hätte der besonderen Bestimmung des § 438 St. P. O. Erwähnung geschehen können; im standrechtlichen Verfahren unterstehen nämlich nach österreichischem Rechte auch Militärpersonen dem Standgerichte. Bei der sonst klar gehaltenen Darstellung der Verbrechensconcurrenz vermissen wir die Unterscheidung von Real-, Ideal- und Gesetzesconcurrenz. Richtig definirt ist das Wahndelict als eine vom Gesetze nicht mit Strafe bedrohte Handlung, welche der Thäter für strafbar hält; wenn aber Kleemann dies durch das Beispiel der „Misshandlung eines Soldaten durch einen Gleichgestellten, welcher der Meinung gewesen, dass er sich an seinem Vorgesetzten vergreife", zu belegen sucht, verwechselt er in irreführender Weise den Begriff des Wahndelictes mit dem des untauglichen Versuches. Wenn Kleemann durchaus ein Beispiel eines Wahndelictes haben will, so erlaubt sich Referent ihm Folgendes mitzutheilen: Referent konnte auf dem Lande beobachten, wie Hausbesitzer ganz verstohlen Früchte von überhängenden Aesten nachbarlicher Bäume und Sträucher pflückten, in der Meinung, einen Eingriff in eine fremde Eigenthumssphäre zu begehen, während doch § 422 a. b. G. B. ihnen dies gestattet. Unrichtig ist auch die Ansicht Kleemann's, dass die Verurtheilung wegen eines Verbrechens „einen Ausschliessungsgrund vom Gesellschaftsvertrage

(§ 1210)" begründe, während nach dem Wortlaute des § 1210 a. b. G. B. ein Mitglied einer Gesellschaft u. a. dann ausgeschlossen werden kann, „wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert"; es ist diese Ausschliessung somit keine Ehrenfolge, sondern das Verbrechen giebt den andern Gesellschaftern nur das Recht, den Verbrecher auszuschliessen, aber nicht jeden Verbrecher, sondern nur solch einen (was wohl zu beachten ist), der durch das Verbrechen vertrauensunwürdig wird. Hingegen lässt der besondere Theil an Exactheit der Anordnung des Stoffes und an Klarheit in seiner Darstellung nichts zu wünschen übrig. Nicht jeder Verstoss gegen die Normen des Militärstrafgesetzbuches, auch nicht jedes gegen Rechtsgüter militärischer Natur gerichtete Verbrechen, sondern nur solche Verbrechen sind Militärdelicte, bei welchen nothwendiger Weise eine Militärperson als Thäter in Betracht kommt. In diesem Sinne gelangt Kleemann zur Entwicklung folgender Delictsbegriffe: Subordinationsverletzung, Meuterei und Empörung, Achtungsverletzung gegen eine Militärwache, Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen, Desertion und eigenmächtige Entfernung, Selbstbeschädigung und Simulation, Pflichtverletzung im Wachtdienste, Feigheit und Zaghaftigkeit, Störung der militärischen Zucht, Hintansetzung der Dienstvorschriften und Missbrauch der militärischen Dienstgewalt. Freilich kann Selbstbeschädigung und Simulation auch von Civilpersonen begangen werden, und insofern ist sie, wenn auch nur in Bezug auf die Wehrpflicht strafbar, kein eigentliches Militärdelict im Sinne Kleemann's. Davon abgesehen, ist Kleemann im besonderen Theile seiner Ausführungen seinem Thema vollkommen gerecht geworden. Sein Buch füllt eine Lücke in der juristischen Literatur aus, und wer künftighin an die Bearbeitung des österreichischen Militärstrafrechts sich macht, wird dem Kleemann'schen Werke wohl Rechnung tragen müssen.

4.

Graphologische Monatshefte. Organ der Deutschen graphologischen Gesellschaft. III. u. IV. Jahrgang. München, Karl Schüler (A. Ackermann's Nachflg.), Kgl. bayr. Hofbuchhandlung. 1899 u. 1900.

Graphologische Praxis. Herausgegeben unter Mitarbeit von Mitgliedern der Deutschen graphologischen Gesellschaft. I. Band. Redigirt von Hans H. Busse. Mit 22 Handschriftenproben. München, Expedition der „Graphologischen Monatshefte". 1901. — Desgleichen II. Band. Nr. 1. 1902.

Die uns vorliegenden zwei Bände „Graphologische Monatshefte" geben einen deutlichen Ueberblick über die Bestrebungen und die Thätigkeit der Graphologen. Ihre Bestrebungen sind schön gedacht und löblich, ihre Thätigkeit ist ungemein regsam, und insofern sind wir die Letzten, welche wohlverdiente Anerkennung versagen oder immerhin erzielte Erfolge gar schmälern werden. Wenn wir aber die Thätigkeit der Graphologie näher betrachten, so finden wir zwei Gebiete unschwer heraus, auf denen sie sich bewegt, nämlich Schriftdeutung und Schriftenidentitätsnachweis. Diese Gebiete verhalten sich zu einander ungefähr so wie Astrologie und Astronomie; die Astrologie ist heute als plumper Humbug allgemein anerkannt (höchstens die Spiritisten sind diesfalls anderer Ansicht), während die Astronomie

sich wissenschaftlich vervollkommnet und einen unbestrittenen Platz in der universitas litterarum errungen hat. Nun liegt uns nichts ferner, als die Handschriftendeutung mit der Astrologie auf eine Stufe zu stellen; dass die Handschrift gewisse Schlussfolgerungen auf den Charakter zulässt, wollen wir gar nicht leugnen. Aber es ist nicht die Handschrift allein. Wenn z. B. die Schrift eines Handwerkers von der eines kaufmännisch gebildeten Geschäftsmannes sich unterscheiden lässt, so erschöpfen sich die Unterscheidungsmerkmale gewiss nicht mit der Handschrift als solcher; Orthographie, Stil, Schreibpapier und äussere Form tragen das Ihrige dazu bei. Möglich, d. h. denkbar ist es, dass der Charakter klipp und klar vielleicht einmal aus der Schrift herausgelesen werden kann; aber, wie die Dinge heute liegen, ist das ein dies incertus, an (vgl. dazu Naecke in diesem Bande, S. 211 ff.). Was hingegen die Graphologie als die Lehre vom Nachweis der Schriftenidentität betrifft, so hat die Kriminalistik nie ihre Bedeutung verkannt.

In dieser letzteren Hinsicht geben die „Graphologischen Monatshefte" III. u. IV. Jahrgang manch interessanten Aufschluss. In erster Linie kommen diesbezüglich die beiden auf S. 51 f. III. Band mitgetheilten Fälle in Betracht, in welchen es erst nach 3600facher Vergrösserung möglich war, Schriftfälschungen zu constatiren. In dem einen Falle handelte es sich um ein mit Bleistift geschriebenes Testament, in dem anderen um einen Check an eine überseeische Bank. Was die sonstigen zahleich mitgetheilten Fälle aus der Gerichtspraxis anbetrifft, in welchen bei Uneinigkeit der Schriftexperten die Gerichte die Gutachten der Mitglieder der Deutschen graphologischen Gesellschaft den Urtheilen zu Grunde legten, so finden wir es vollkommen erklärlich, wenn die Monatshefte diese Fälle mit Genugthuung verzeichnen, sehen aber auch, dass die Graphologie über die Anfänge einer werdenden Wissenschaft nicht um viel hinausgekommen ist; es wird wohl Aufschluss gegeben über die Widersprüche der Sachverständigen, zum Theil auch, worin sie bestehen; was aber die eine Ansicht vor der anderen voraus hat, wird leider wie das strengste Amtsgeheimniss verschwiegen, und das ist es ja gerade, was uns am meisten an der Sache interessiren würde. Doch gilt auch hier der Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme." Der von Paul Wächtler (S. 66 im III. Bd.) mitgetheilte Fall eines Fehlurtheils, sowie die beigegebenen Schriftproben lassen die Ansicht rege werden, dass Wächtler mit seinen Darlegungen Recht hat. Beachtenswerth erscheint uns auch die im IV. Bd. S. 139 f. gemachte Mittheilung über „Anonyme Briefe und Schreibmaschine".

Von den eigentlichen Abhandlungen erscheinen uns die psychologisch tief durchdachten von Meyer am werthvollsten. Dies gilt insbesondere von „Ausdrucks- und Schreibbewegung" und von der Arbeit über Schriftverstellung (beide in Bd. IV). Im III. Bd. ist ungemein beachtenswerth der Aufsatz von Rechtspraktikant Schneickert, „Die Graphologie als Hilfsmittel zur Entdeckung von Geheimschriften", welcher manches Neue bringt. Busse giebt in „Stenographie und Graphologie" wichtige Aufschlüsse über die Identität des Ursprungs von Stenogramm und Nicht-Stenogramm. Nicht graphologischen Inhaltes sind die Beiträge von Klages „Zur Menschenkunde".

Die „Graphologische Praxis" als internes Vereinsorgan entzieht sich an

Digitized by Google

dieser Stelle einer Besprechung. Die auf S. 76 mitgetheilte Schriftprobe zeigt der Kriminalistik, dass der Schatzgräberschwindel nach wie vor üppig gedeiht.

Den Zeitpunkt, über die Graphologie ein endgültiges Urtheil zu fällen, sehen wir, wie gesagt, noch nicht gekommen. Positive Resultate weiterer Publicationen werden wir stets begrüssen und vom Standpunkte vollkommener Neutralität beurtheilen.

---

b. Bücherbesprechungen von Hans Gross.

5.

Handschrift und Charakter v. J. Crépieux-Jamin. Unter Mitarbeit von Hertha Merckle in autorisirter Uebersetzung nach der vierten französischen Auflage herausgegeben und mit Bemerkungen versehen von Hans H. Busse. Mit 232 Handschriftenproben. Leipzig. Verlagsbuchhandlung von Paul List. 1902.

Es war zweifelsohne ein dankenswerthes Unternehmen, das viel citirte Buch von Crépieux-Jamin zu übersetzen, und es so weiteren deutschen Kreisen zugänglich zu machen. Die Vorzüge des genial angelegten Werkes sind so vielfach besprochen und bekannt, dass es nicht nothwendig ist, sie neu zu behandeln; der Verfasser hat ausgedehntes Material in vielfacher Weise in belehrender und interessanter Weise verwerthet, kommt zu einer Menge von Schlüssen und Grundsätzen und weiss der Darstellung wissenschaftliches Gepräge zu verleihen. Für forense Zwecke dürfte das Buch zu weit gehen und Versuche wie Cap. XIX.: „Abschätzung des Charakters in Zahlen", XIII. „Die Sittlichkeit", VI. „Tabelle der Elemente der Schreibbewegungen und ihre Hauptarten" u. s. w. mahnen den Kriminalisten durch das Kühne und Gewagte ihrer Behauptungen zur Vorsicht. So weit ist das Können und Wissen der Graphologie noch nicht gediehen — es mag ja sein, dass einzelne Leute überraschend sichere und richtige Momente festzustellen vermögen, das darf aber nicht dazu verleiten, solche Annahmen als allgemein gültig, als wissenschaftlich feststellbar zu bezeichnen. Das Buch darf also als höchst interessante Lecture, nicht aber als Grundlage für weitere Forschung oder gar für praktische Arbeiten angesehen werden.

Für eine allfällige Neuauflage möchte ich empfehlen, die vielen (232) interessanten Handschriftenproben in einem abgesonderten Hefte zu vereinen, da das Nachschlagen sehr mühsam ist; so wird sehr oft später auf eine frühere Probe hingewiesen: man ist z. B. bei Proben Nr. 190 und findet eine mit Nr. 10 citirt; zumal nun nicht die Seite genannt ist, so hat man oft die längste Zeit zu thun, bis man die fragliche Probe findet. Ein abgesondertes Heft legt man wie einen Atlas neben sich und findet Alles rasch und bequem. Dadurch würden auch die Herstellungskosten wesentlich vermindert.

6.

Geschlechtstrieb und Schamgefühl, von Dr. Havelock Ellis. Autorisirte Uebersetzung von Julia E. Kötscher unter Redaction von Dr. med. Max Kötscher. Zweite, unveränderte Auflage. Würzburg. A. Huber's Verlag (C. Kabitzsch). 1901.

Die zwei Probleme, welche den Gegenstand der Erörterungen des umfangreichen Buches (364 S.) bilden, sind vom kriminalanthropologischen und kriminalpsychologischen Standpunkte aus so überaus wichtig, dass das Werk jedem Kriminalisten nachdrücklichst empfohlen werden kann. Es ist geradezu kurzsichtig, wenn man vermeint, der Geschlechtstrieb spiele nur im Kreise der Sexualdelicte seine Rolle: es giebt kaum ein einziges Delict, in welchem dieser mächtigste aller Triebe nicht das Movens sein kann, und die Zahl der Verbrechen, in welchen er es auch gewesen ist, muss als übergross bezeichnet werden: die Schlagworte „Cherchez la femme", „der Hunger und die Liebe erhalten das Getriebe" und viele andere sind zuerst von Kennern gesprochen worden, und der Kriminalist — sei er Praktiker oder Strafpolitiker — der immer und immer bei fast jedem Verbrecher und bei vielen Zeugen nach diesem Momente umsieht, erspart sich viel zwecklose Mühe und viele Irrthümer; findet er also in einem Buche Belehrung über diese Frage, so greife er sicher darnach.

Nicht viel weniger wichtig ist das zweite im Buch behandelte Moment, das des Schamgefühles, da Alles, was aus richtigem oder falschem Schamgefühl gethan und gelogen wird, in unserer Arbeit ein sehr grosses Gebiet ausfüllt.

Was uns das Buch von Havelock Ellis bietet, sind weniger Untersuchungen und Erörterungen, als Mittheilung sorgfältig gesammelter Thatsachen, die über ein Menge von Fragen Klarheit bieten oder wenigstens zum Nachdenken anregen. Dass der Verfasser die vielen, sich an seine Themen anschliessenden Probleme zu lösen vermöchte, hat er nicht behauptet; er hat in wissenschaftlich correcter Weise Material zusammengetragen, es sehr geschickt gruppirt und so Jedem Gelegenheit gegeben, sich die Erörterungen nach seinem Bedarf zu gestalten.

Von grosser Wichtigkeit sind die Capitel über das Phänomen der Sexualperiodicität und des Autoerotismus; im Ersteren werden die wichtigen, tief ins Leben eingreifenden Wirkungen der physiologischen und psychologischen Rhythmen (auch beim Manne) erörtert und manche für uns besonders wichtige Erscheinungen zu erklären versucht; wenigstens sollen die merkwürdigen festgestellten Thatsachen im Auge behalten werden. Nicht viel weniger wichtig sind die Erscheinungen des sog. Autoerotismus, dessen überaus weitverzweigte Formen und Wirkungen eingehend studirt und erörtert werden. Man möchte fast meinen, dass die häufigen und für uns oft so schwierigen Momente von Verbrechern und Zeugen aus der Pubertätsperiode und von jüngeren erwachsenen Personen, namentlich weiblichen Geschlechtes aus dieser Richtung ihre Erklärung finden. Auf jeder Seite des besprochenen Buches drängt sich aufs Neue der Gedanke auf, dass in den Arbeiten des Kriminalisten das sexuelle Moment eine viel grössere Rolle spielt, als wir gemeinhin annehmen, und dass wir uns viele

Digitized by Google

Schwierigkeiten erleichtern, vielleicht auch viele Fehler meiden können, wenn wir uns über diesen mächtigen Trieb mehr Klarheit verschaffen. Dass Havelock's Buch hiezu wesentlich beitragen kann, wird jeder Leser zugeben.

7.

Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebungen zum Zwecke der Aenderung der Reichsjustizgesetze. Von Conrad Marcus, Referendar in Neustadt bei Hannover. Leipzig. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theod. Weicher. 1901.

Auf was der Verfasser herauskommen will, ist die nicht confessionelle, besser gesagt religiöse Formulirung des Eides; man solle die Auskunftspersonen „auf Ehre" versichern lassen, dass sie die Wahrheit sagen werden. Hiemit ist nichts Anderes gesagt, als dass positiver Glaube und religiöses Empfinden in raschem Abnehmen begriffen sei, und das ist so wenig zu leugnen, als die Thatsache, dass man über kurz oder lang Niemanden in der heutigen Form wird schwören lassen. Man muss sich eben den heutigen Begriff des Confessionlosen, den man ja auch nicht „bei Gott" schwören lässt, verallgemeinert denken, und dann kommen wir von selbst auf den Standpunkt, den Verfasser wünscht; aber so weit sind wir heute, Gott lob, noch nicht, und so lange wir mit der heutigen Eidesformel auslangen, wollen wir sie auch beibehalten; was wir thun werden, wenn der heutige Eid nicht mehr wirkt, das wissen wir ebenso wenig, als wir wissen, was wir thun werden, wenn wir keine Kohlen mehr haben — wir wollen uns aber für den einen oder anderen Fall nicht die Köpfe unserer Nachkommen zerbrechen.

Im Besonderen befasst sich die Schrift mit der vielbesprochenen Lex von Salisch, nach welcher schon jede Lüge vor Gericht bestraft werden soll und durch welche ungefähr der Stand des österr. Gesetzes erreicht werden würde (§ 199a: .. „falsches Zeugniss abgelegt" und § 204, der Erschwerung anordnet, wenn ein falscher Eid abgelegt wurde). Verfasser meint allerdings, dass hiernach der Eid überflüssig wäre; dass dies aber nicht zutrifft, beweist der lange Bestand des österr. Gesetzes, bei welchem sich gerade in dieser Richtung kein Nachtheil ergeben hat. Richtig ist es, dass dann, wenn schon jede Lüge vor Gericht gestraft werden soll, namentlich im Anfange, sehr viele Bestrafungen erfolgen würden, weil „diese tiefgreifende Aenderung von der breiten Masse des Volkes nicht verstanden werden würde"; darin ersehe ich wahrhaftig keine Gefahr: wenn eine Bevölkerung nicht weiss, dass man nicht lügen darf, und dass es ein schweres Verbrechen und alle Bedingungen einer Existenz untergrabend ist, vor Gericht zu lügen, dann muss ihr durch Strafen und zwar durch möglichst empfindliche Strafen die richtige Auffassung beigebracht werden. Es wäre in der That sehr bedenklich, wenn man sich durch solche Rücksichten von der Schaffung eines unabsehbar wohlthätigen Gesetzes abhalten liesse. Zu Beginn der Schrift geht Verfasser von dem Wesen einer Zeugenaussage überhaupt aus und stellt vorerst in vollkommen richtiger Weise fest, dass leider der heutige Process, namentlich der Strafprocess, zumeist auf dem unsicheren und wankenden Boden der Zeugenaussagen beruhe, und dass es unbedingt nothwendig sei, diese durch Beweise mit Realien zu unter-

stützen, oder sie durch solche zu erproben oder zu ersetzen. Aber das Wesen der Aussage greift Verfasser entschieden unrichtig an. Untersuchungen dieser Art dürfen heutzutage nicht anders gemacht werden, als indem man von Meynert's Associationen ausgeht, sonst kommt man zu unhaltbaren und unmodernen Anschauungen, und Verfasser leugnet dann natürlich auch, dass in der Wiedergabe sinnlicher Wahrnehmungen Schlüsse und Schlussreihen enthalten sind! Begreiflicher Weise kommt Verfasser auch zur Aeusserung, dass nach dem genannten Satze die Aussage des Gebildeten und des Ungebildeten verschieden, dem Wesen nach verschieden sei, es wird aber übersehen, dass der Aussagende in den seltensten Fällen um seine Schlüsse weiss; er glaubt wahrgenommen zu haben, hat aber geschlossen und da der Aussagende nur nach seinen Associationen schliesst, so liegt darin die unabsehbare Gefahr. Unrichtig ist es auch, wenn Verfasser meint, „die Reihe von Schlüssen fusst auf einer Reihe von negativen Thatsachen"; was man unter einer „negativen Thatsache" versteht, weiss ich nicht, wenn aber „Ausschliessung von andern Möglichkeiten" darunter gemeint wäre, dann beruhen unsere Aussagen wirklich darauf. Wenn ich z. B. auf Grund einer flüchtigen Wahrnehmung sage: „Ich sah im Walde flüchtig einen Fuchs", so ist das vor Allem nebst der Mittheilung einer sinnlichen Wahrnehmung auch ein Schluss, weil ich den Fuchs nicht ganz bestimmt gesehen, sondern nur nach Gestalt, Farbe, Bewegung, Ort u. s. w. geschlossen habe, dass es ein Fuchs war. Ich habe aber auch weitere andere Möglichkeiten ausgeschlossen: es kann kein Hund gewesen, nach Farbe und Gestalt, es kann kein Wolf gewesen sein, weil es solche bei uns nicht giebt, es kann kein Marder gewesen sein, weil das Thier zu gross war u. s. w. Können wir nun bei einer Aussage alle die in ihr gelegenen Schlüsse nachprüfen und sie als richtig bezeichnen, so gewinnt die Aussage unvergleichlich an Werth; da aber die Zeugen diese Schlüsse nicht sagen, von ihrer Existenz in der Regel auch gar keine Kenntniss haben, da wir selten um dieselben fragen, und da endlich in den Schlüssen Fehler über Fehler stecken können, so liegt gerade darin, im Schliessen und Ausschliessen, die grosse und viel zu wenig gewürdigte Gefahr der Zeugenaussagen.

8.

Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Eine gemeinverständliche Studie von Dr. M. Kende, Arzt in Budapest. Halle a. S. Carl Marhold. 1902.

Wenn diese, hauptsächlich sociologische Studie als für den Kriminalisten ausserordentlich wichtig bezeichnet wird, so geschieht dies zumeist wegen der klaren, vollständig orientirenden Behandlung der Frage über die Entartung. Entartung und Degeneration, Verkümmerung und Atavismus sind heute Worte geworden, die von Jedem gebraucht und im Streite verwendet werden und die in den für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit gewordenen Fragen über Verantwortung und Zurechnung die erste Rolle spielen. Ueber ihre wechselnde und eigentliche Bedeutung aufgeklärt zu werden, die Unterschiede derselben, ihre Entstehung, Wirkung und Fortbildung aufgeklärt zu werden, ist daher wichtig, und wenn eine Arbeit in

Digitized by Google

so ruhiger, überlegter und nie überspannter Weise über diese Grundbegriffe handelt, so muss sie als sehr dankenswerth bezeichnet werden. Im weiteren Verlaufe bespricht Verfasser das zweifellose Fortschreiten der Entartung und die verschiedenen, zum Theil allerdings bekannten Mittel, die der Entartung entgegentreten sollen. Ich wiederhole: die kleine Schrift ist jedem Kriminalisten dringend zu empfehlen.

9.

Das Geschlechtsleben des Weibes. Eine physiol.-soc. Studie mit ärztlichen Rathschlägen. Von Frau Dr. med. Anna Fischer-Dückelmann. 7. verm. und verb. Aufl. Berlin. H. Bermühler. 1902.

Eine frühere Aufl. (1900) wurde im III. Bd. S. 357 als für uns wichtig besprochen, und nur bedauert, dass Verf. beständig auf das Gebiet der Frauenemancipation abzuspringen sucht. Dies thut sie in der neuen Auflage noch mehr und bringt ziemlich viel recht Mystisches; die Erörterungen über die Uebertragung der Nervenkraft (S. 109, 204), über „die auf dem Röm. Recht beruhende doppelte Moral" (S. 114), die Theilung der zwei Geschlechter (S. 31), über die elektrischen Entladungen beim Coitus (S. 56) und manches Andere ist doch recht phantastisch. Aber zur Aufklärung darüber, wie manche Frauen denken, ist die Lecture des Buches immerhin sehr dienlich, und das ist für uns wichtig genug.

10.

Arved Straten, Blutmord, Blutzauber, Aberglauben. Siegen, Westdeutsche Verlagsanstalt. 1901.

In diesem, Ende 1901 erschienenen Buche wird in der Frage des Blutritus ungefähr derselbe Standpunkt vertreten, wie er in diesem Archiv schon früher bei Besprechung des Strack'schen Buches „Blut im Glauben u. s. w.", Bd. IV p. 357 (August 1900) und der des „Blutmord in Konitz" Bd. VI p. 216 (Februar 1901) eingenommen wurde: Der Blutglaube, das heisst die Verwendung menschlichen Blutes zu abergläubischen Zwecken ist pandemisch, er findet sich bei den meisten Völkern und bei den Juden auch. Und kommt ein Mord vor, bei welchem es sich gerade um die Gewinnung von menschlichem Blut gehandelt hat, so ist es ebenso ungerecht, den Mord sofort einem Juden zuzuschreiben, als zu behaupten: ein Jude könne unmöglich der Thäter sein.

Der Verf. bringt ausserordentlich reiches Material, wie es scheint, mitunter allerdings ohne strenge Quellenkritik; er spricht über die Verbreitung des Aberglaubens, die Gleichartigkeit des Aberglaubens bei den meisten Völkern, seine äusseren Formen bei Sitten und Gebräuchen, über Amulette u. s. w., verschiedene Zaubermittel, über Aberglaube mit Theilen des menschlichen Körpers, Blutritus und Menschenopfer, Blutgebrauch nnd Blutzauber, Blutbeschaffung und Blutmord, alles wie erwähnt, mit überaus reichlichen Beispielen belegt. Er versichert wiederholt, es sei höchst ungerecht, die Juden im Allgemeinen für alle Blutmorde der letzten Zeit (die er als zweifellos bewiesene abergläubische Morde hinstellt) verantwortlich zu machen, da weder die jüdische Religion noch die jüdische Nation eine besondere Nei-

Digitized by Google

gung zu solchen Verbrechen aufwiese, aber er lässt durchblicken, dass die Juden daran schuld seien, wenn man sie im Ganzen für die „Ritualmorde" verantwortlich mache, weil sie stets wie ein Mann für den Mörder eintreten, wenn er in einem solchen Falle zufällig ein Jude sei.

Wie erwähnt, bringt Verf. keine neue Auffassung in der Sache, er ist entschieden auch, trotz aller Versicherungen, recht stark in einer ausgesprochenen Richtung aufgetreten, aber sein sehr fleissig zusammengetragenes Material ist, nach vorausgegangener Sichtung, sehr werthvoll.

11.

Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei. Von C. von Raumer, Kriminalcommissar und Hauptmann a. D. — Berlinische Verlagsanstalt. Ohne Jahreszahl.

Der Verf. geht aus von den Bestrebungen gewisser Vereine, welche die allgemeine Sittlichkeit heben wollen, namentlich vom Britisch-Continentalen (Allgemeinen) Bund und dem „Deutschen Kulturbund", deren Agitation hauptsächlich gegen die Schlechtigkeit der Menschen, daneben auch gegen Alkoholismus, die stehenden Heere u. s. w. gerichtet ist. Die Frage, ob die Prostitution ein nothwendiges Uebel sei, beantwortet er, rebus sic stantibus, mit einem bedingten Nein und betont namentlich, dass geschlechtliche Ausschreitungen nicht mit demselben Maass gemessen werden dürfen, wie Verbrechen. Als Ursachen der Prostitution wurden genannt: allgemeine Zunahme der Immoralität, Niedergang des Familienlebens, Noth, Elend, Verführung, Strassenleben der heranwachsenden Mädchen, schlechte Wohnungsverhältnisse, Putzsucht, Fabriksarbeit, Arbeitsscheu, Entsittlichung durch schlechte Literatur, Theater, gewisse Tanzlocale und andere Vergnügungen, und nicht am wenigsten die moderne Erziehung der Mädchen, durch welche heirathsfähige Männer vom Heirathen abgeschreckt werden und sich lieber mit Prostituirten abgeben. Alle diese Ursachen wirken zusammen, es sei verfehlt, eine grosse Ursache der Prostitution anzunehmen, Männer und Weiber trügen ziemlich die gleiche Schuld. Die Wohlthätigkeitsanstalten seien nicht im Stande, Abhilfe zu treffen, ebensowenig die revolutionären Elemente im Volke, nur die vorbeugende und erziehende Thätigkeit einer wohlüberlegenden Gesetzgebung vermöchten zu helfen.

12.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath; Dr. H. Appelius, Staatsanwalt; Dr. G. Kleinfeller, Professor. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage bearbeitet von Dr. M. Stenglein. Erste Lieferung Berlin 1901, Otto Liebmann.

Die erste Lieferung enthält 8 Gesetze und den Beginn des 9. in der bekannten, jetzt noch verbesserten und vermehrten Form. Wie vorzüglich die ganze Anlage, wie sorgfältig die Arbeit und wie geschickt die Anordnung dieser ausgezeichneten Ausgabe ist, braucht nicht besprochen zu werden. Stenglein hat da bekanntlich etwas Mustergültiges und für jeden Kriminalisten Unersetzliches geschaffen, für das wir ihm dankbar sein müssen.

13.

Führer durch die Strafprocessordnung. Rechte des Angeklagten vor Strafgericht und Polizei. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt. Pr. 40 Pfennig. Berlin. 1901. Verlag des „Vorwärts".

Wie in der Einleitung gesagt wird, soll das Heftchen die wichtigsten Rechte, welche dem in ein Strafverfahren Verwickelten gegenüber den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zustehen, in Kürze darstellen, wobei namentlich auf den Arbeiter Rücksicht genommen ist; es ist daher namentlich Vereinsgesetz, Verbreitung von Druckschriften, Strikesachen u. s. w. behandelt worden. Was da an Kürze, Fasslichkeit und Vollständigkeit geleistet wurde, ist mustergültig.

14.

Klinisches Wörterbuch. Die Kunstausdrücke der Medicin. Erläutert von Dr. med. Otto Dornblüth. 2. verm. Aufl. Leipzig. Veit u. Comp. 1901.

Je näher der Kriminalist an den Arzt herantritt, je mehr er trachtet, ihn zu verstehen, seine Arbeit zur eigenen zu machen und zu wissen, was und wie der Arzt leistet, desto gedeihlicher wird die Arbeit beider werden; es liegt daher ein wichtiger Fortschritt auf strafgerichtlichem Gebiete im Fortschritt der Kenntnisse des Kriminalisten in medicinischen Fragen. Nicht selber pfuschen soll er, aber verstehen muss er den Arzt, seinen wichtigsten Sachverständigen und Helfer. Eine Vorbedingung solchen Verständnisses ist aber die Kenntniss der technischen Ausdrücke, und deshalb ist für den Kriminalisten ein bequemes Wörterbuch für medicinische Ausdrücke unentbehrlich. In den früheren Auflagen meines „Handb. f. U. R." hatte ich ein dürftiges Vocabulare der für uns wichtigsten Ausdrücke aufgenommen, habe es aber später weggelassen, theils um Raum zu gewinnen, theils im Vertrauen darauf, dass es solche Verzeichnisse ohnehin geben wird. Das vorliegend besprochene ist vom medicinischen Standpunkte aus vortrefflich und hier nicht weiter zu besprechen. Will der Verf. aber auch den Juristen sich zu Dank verpflichten und sich unter ihnen auch gewiss zahlreiche Leser gewinnen, so müsste er in der nächsten Auflage eine Reihe von Ausdrücken namentlich anatomischer Bedeutung aufnehmen, die zwar jeder Mediciner, sehr selten aber ein Jurist kennt, obwohl er sie alle Augenblicke braucht; er kennt auch die meisten deutschen Ausdrücke nicht und ist dankbar, wenn er sie auch noch so kurz erklärt findet; z. B. „Schienbein: der stärkere, Wadenbein der dünnere Unterschenkelknochen." Um nur einige fehlende, aber für uns wichtige Worte zu nennen: Lamdanaht, Wurmfortsatz, Raphe, Dura mater, Keilbein, Phalangen, Schultergräte u. s. w. Das sind Worte, die in jedem ärztlichen Gutachten vorkommen, welche aber von den wenigsten Juristen verstanden werden, so nothwendig Verständniss wäre. Eine ungebührliche Vergrösserung des Umfanges entstünde nicht, und für uns wäre ein solches Nachschlagebuch geradezu ein Bedürfniss. Steht dann auf dem Titelblatte: „für Aerzte und Juristen", so ist der Verfasser vor dem Arzte wegen Aufnahme von, diesem ganz geläufigen Ausdrücken stets gerechtfertigt.

Digitized by Google

15.

Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege von Dr. M. Wittich, Landrichter in Hamburg. O. Meissner. 1901. Hamburg.

Auf 99 Seiten lassen sich ein paar Dutzend der für uns allerwichtigsten Fragen allerdings nicht erledigen, aber bei einigen mag Verf. Recht haben, und anregend ist die Arbeit von Anfang bis zu Ende. Als Grundzug der Schrift kann der Wunsch nach grösserer Milde gelten, es wird verlangt, dass im Gesetze weniger als strafbar bezeichnet, und dass Bezeichnete mit geringeren Strafen bedroht werde; es soll aber auch die Anwendung des Gesetzes in milderem, also einschränkenderem Sinne geschehen. Es wird mit anderen Worten gesagt: bei der Beurtheilung einer That sei immer zuerst zu fragen, ob sie so, wie sie vorliegt, den Charakter eines Verbrechens überhaupt an sich trage, und erst wenn die Antwort bejahend ausfällt, möge man um ihre Einordnung unter eine bestimmte Gesetzesstelle fragen. Hiermit muss man sich einverstanden erklären, wenn Verf. auch im Einzelnen zu weit geht. Er erzählt als Beispiel einen an sich höchst harmlosen Conflict, bei dem einige angetrunkene Studenten mit einem Polizeiorgan in einen thatsächlich kaum nennenswerthen Conflict gerathen und wobei ganz unvermerkt der Thatbestand der §§ 360 8, 11, 113, 120, 333, 185, 196, 200, 43, 73, 74, 77 Str.G. zu Stande gekommen sein kann. Ob aber deshalb, weil bei einzelnen Fällen thörichte Buchstabenreiterei getrieben wird, das Gesetz geändert werden muss, das lässt sich nicht so ohne Weiteres bejahen, zumal es doch nicht ganz sicher ist, dass das D. R.Str.G. auf dem Boden der Carolina steht, wie Verf. behauptet. Er findet, dass es vor Allem geboten wäre, die Antragsdelicte auf alle nicht qualificirten Vergehen gegen die Person und das Vermögen, sowie auf manche Vergehen höchst persönlicher Natur (z. B. 176 1 u. 2, 177) auszudehnen. Ob das wünschenswerth wäre, ist um so zweifelhafter, als die Frage der Antragsdelicte überhaupt noch lange nicht grundsätzlich entschieden ist. Eine Menge von ernsten Gründen spricht sogar dafür, dass wir nicht gut daran thun, wenn wir die Grenze zwischen civilem und criminellem Unrechte noch mehr verwischen: bei Ersterem muss es dem Verletzten freistehen, zu klagen oder nicht zu klagen, aber es ist vielleicht gerade anzustreben, dass das strafbare Unrecht dadurch scharf abgehoben wird, dass es da kein Klagen giebt. Der Unterschied liegt einzig und allein in der Strafe bei criminellem Unrecht, und wenn wir uns den tiefen Eingriff klar stellen, den jedes Strafen in die Freiheitssphäre ausübt, dann müssen wir sagen: Dieser Eingriff darf nur ein Ausfluss der Staatshoheit sein, nicht bloss in der Verhängung und Ausführung, sondern auch in der Anregung. Es ist nicht zu leugnen: dem wichtigen Momente des Strafens widerspricht der Gedanke, dass es dem Einzelnen überlassen bleiben soll, beliebig einen Anderen strafen zu lassen oder nicht — staatliche Strafe und Privatwillkür schliessen einander begrifflich aus. Wie man dann mit gewissen kleineren Verletzungen vorgehen wird, ob man z. B. Patentschädigungen dem Civilrichter, Ehrenbeleidigungen der Polizei überweisen, Ehebruch gar nicht strafen wird u. s. w., das ist späteren Erwägungen zu überlassen, heute können wir nur sagen, dass es mindestens nicht sicher ist,

Digitized by Google

ob wir die Privatdelicte in's Ungemessene anwachsen lassen, oder aber sie ganz beseitigen sollen. Verf. hat übrigens auch die Frage erörtert, ob es nicht der Staatsgewalt überlassen bleiben solle, dem Privatantrage Folge zu geben oder nicht, was allerdings wieder eine Reihe von unlösbaren Schwierigkeiten nach sich ziehen würde.

In einem Kapitel „Minima non curat praetor" scheint das Beweisthema nicht richtig gestellt zu sein. Will man behaupten, dass die Strafgewalt wegen kleiner Verletzungen, z. B. ganz unbedeutenden Diebstählen, nicht in Bewegung gesetzt werden soll, so ist man in dieser Allgemeinheit entschieden zu weit gegangen. Vor Allem kann da Niemand die Grenze ziehen und sagen, wo „Kleinigkeiten" aufhören und strafbare Diebstähle anfangen; auf die Sache an sich kommt es nicht an, die Bedeutung des Diebstahls entsteht häufig durch die Person und die Verhältnisse. Verf. hat als Beispiel den Diebstahl eines alten Rockes angeführt, und unter Umständen wird es lächerlich sein, dieser wegen einen grossen Apparat in Bewegung zu setzen; wenn aber A, um sich das Geld zu einer Tanzunterhaltung zu schaffen, dem ganz armen B. zur Winterszeit dessen zwar sehr alten, aber einzigen Rock stiehlt, so wird Niemand einsehen, warum A nicht gestraft werden soll. Man wird also nicht fragen dürfen, ob man allgemein kleine Diebstähle straflos lassen soll, sondern darum, ob man nicht etwa den Begriff des Mundraubes sehr weit ausdehnen oder besser, Nothlage in umfangreicher Weise als Straflosigkeitsgrund hinstellen soll. Geschieht dies, so ist doch die juristische Grenze festgehalten und individuelle Anpassung im denkbar weitesten Maasse möglich.

In der Frage, ob das „canonische Element" noch in unserem Strafgesetze nachwirkt, geht Verf. entschieden zu weit; er behauptet z. B., dass Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objecte eine Aeusserung allzu moralischer Auffassung sei. Der Grund, warum da häufig zu viel „verinnerlicht" wird, liegt darin, dass Niemand die Grenze zu sagen wüsste, wo dann nicht mehr gestraft werden soll; vollkommen befriedigende Lösung wird man auch da weder in allgemeiner Bestimmung noch bei der einzelnen Entscheidung finden, und am besten gelangt man auch da vielleicht noch zum Ziele, wenn man sich im einzelnen Falle wieder vorerst die Frage vorlegt, ob der Vorgang den Charakter eines Verbrechens an sich trägt. Einverstanden muss man sich mit dem Verf. erklären, wenn er wünscht, dass bei §§ 244, 250 5261, 264 Zuchthausstrafe nur verhängt wird, wenn gewerbe- oder gewohnheitsmässiges Vorgehen vorliegt — das Ziffermässige im Strafrecht ist immer von Uebel und muss nach Möglichkeit beseitigt werden. Bezüglich der Verbrechen gegen das Leben verlangt Verf. nicht mit Unrecht die Möglichkeit milderer Bestrafung. Wenn es auch nicht richtig ist, dass hier „absolute Ueberschätzung des Menschenlebens" vorliegt, so muss zugegeben werden, dass auch bei Tödtungen tiefer greifende Unterschiede in Bezug auf Motiv und Gründe, Vorgang und Folgen vorliegen, wie bei vielen anderen Verbrechen, und dass daher gleiche Strafandrohung nicht gerechtfertigt erscheint.

Dass Kindesmord und namentlich Abtreibung zu streng bestraft werden und dass vielleicht die Gründe, unter welchen der letztere straflos bleiben kann, recht ausgedehnt werden könnten, dürfte richtig, oder mindestens noch genauerer Erwägung werth sein.

Bei Sittlichkeitsdelicten, die Verf. sämmtlich zu oft und zu strenge bestraft findet, wäre allerdings genau zu scheiden. Vor Allem geht das ganze Prostitutionswesen das Strafrecht nichts an; die Frage ist sicher vom polizeilichen, socialen, moralischen u. s. w. Standpunkte von höchster Wichtigkeit, aber zu strafen in unserem Sinne giebt es da nichts. Wir wollen auch zugeben, dass es eine nicht zu verantwortende Inconsequenz ist, wenn man auf der einen Seite die Prostituirten als sociale Nothwendigkeit erklärt, sie aber anderseits mit Verachtung und allerlei Einschränkungen quält — aber das Strafrecht kann da nicht helfen. Wir wollen auch weiter zugeben, dass sich das weitere Strafen aller widernatürlichen Unzucht (wenn nicht gegen jugendliche, nicht zustimmende Personen und mit öffentlichem Aergerniss verübt), mangels verletzten Objectes und angerichteten Schadens nicht mehr vertreten lässt, wir geben auch zu, dass gewisse Formen der Kuppelei nur inconsequenter Weise verfolgt werden, und endlich auch, dass Ehebruch vielleicht gerade so wenig Gegenstand strafrechtlicher Behandlung sein kann, wie etwa Weigerung der ehelichen Pflicht der Zwangsvollstreckung unterliegt — aber hiermit hat die Einschränkung auch ihr Ende. Wo es sich um den Schutz der geschlechtlichen Integrität jugendlicher Personen, um die Freiheit von weiblichen Wesen, um den Schutz von anvertrauten Personen, kurz um den Thatbestand der §§ 174 und 176 R.Str.G. handelt, da muss äusserste Strenge verlangt werden; ein Staat, der in dieser Richtung Concessionen in mitius macht, geht zweifellos sittlichem und allgemeinem Verfall entgegen. Ich nehme auch nicht Anstand, zu erklären, dass die meisten Bestimmungen der sog. lex Heintze geradezu eine Wohlthat wären. Es ist zweifellos: viele Juristen haben sich in dieser Frage von Schriftstellern und Künstlern, denen um ihre allzu ungebundene Schaffensfreiheit bange wurde, beeinflussen lassen, und so wurde Freiheit von Kunst und Wissenschaft in unglaublicher Weise mit zwangloser Sittenlosigkeit verwechselt und man ist bereit, den Wünschen einzelner Minderwerthiger die sittliche Erziehung und Entwickelung des ganzen Volkes zu opfern. Man nehme die Dinge, wie sie sind: nicht bloss Kinder und Halberwachsene werden verdorben, wenn sie beständig lüsterne Dinge sehen und hören, auch die Erwachsenen sind zum grössten Theil ihr ganzes Leben lang unmündig und sinken von Moment zu Moment in ihrer sittlichen Auffassung, wenn sie Unmoralisches anstandslos sehen und hören. Man merke sich endlich: nicht das Wahrnehmen von schliesslich doch natürlichen Dingen verdirbt, sondern nur der Umstand, dass diese Dinge ungestört und ungestraft öffentlich gezeigt und gesprochen werden dürfen. Wenn eine junge Frau Bilder von nackten Weibern, sagen wir, in verführerischen Posen sieht, so sieht sie nichts Anderes, als was sie alle Tage im Spiegel sehen kann und dies kann man nicht hindern, es schadet ihr auch nichts. Wenn sie aber die lüsternen Blicke der Männer beim Betrachten der Bilder sieht, wenn sie davon natürlich und selbstverständlich reden hört, wenn sie merkt, dass Niemand an der Schamlosigkeit Aergerniss nimmt, wenn sie immer wieder an das so gefährliche „Andere thun's auch" erinnert wird, und wenn sie nicht allzu fixe moralische Grundsätze besitzt, dann hat ihr allerdings nicht das Bild, wohl aber das dadurch Bewirkte, das damit Verbundene geschadet. Wenn wir also alles aus diesem Capitel ausscheiden, was nicht hineingehört (Päderastie, Sodomie, Ehebruch, Kup-

pelei u. s. w.), wenn wir für den Rest (Nothzucht, Schändung, Verführung, Missbrauch der Stellung u. s. w.) sehr strenge Strafen und endlich eine vernünftig abgefasste, kein fremdes Gebiet berührende, aber energisch gedachte lex Heintze im künftigen Strafcodex haben, dann ist allerdings das menschlich Erreichbare gethan. —

Bezüglich des Meineides will Verf. eine Einschränkung der Beeidigung erreichen und behauptet, dass man ohne regelmässige Beeidigung ebensoweit käme, wie jetzt. Ich halte dies für unrichtig; wir machen die Erfahrung, dass die Zeugen unter und ohne Eid gleichviel lügen, aber sie verschweigen sicherlich unter Eid viel weniger. „Wenn ich schwören muss, dann sage ich Alles was ich weiss, sonst sage ich eben: ich erinnere mich nicht" — das ist eine Formel, die man von dritter Seite (als Aeusserung von Zeugen) unzählige Male zu hören bekommt. Beibehaltung des Eides, so lange es mit Rücksicht auf positive Gläubigkeit des Volkes noch geht, und strengste Bestrafung der ohnehin wenigen Fälle, in welchen wir Falscheid beweisen können, wird nicht zu umgehen sein — sonst sind wir mit unseren Processen noch viel schlimmer dran, als es ohnehin der Fall ist. —

Eingehend bespricht Verf. noch die „Auslegung strafrechtlicher Begriffe in heutiger Praxis" und meint, dass man zu sehr extendire und alles Mögliche in das Gesetz presse, was nicht dort verstanden sein will. Mit der Commentirung allein wird dies nicht gelingen, und wenn unsere Richter das Gesetz nicht richtig auslegen, so sind viel weniger die Ersteren als das Letztere daran schuld. Noch ist der Gedanke von dem „sich selbst anwendenden Gesetze" nicht völlig überwunden, noch immer glaubt man, dass die „Willkür" des Richters thunlichst beschränkt und das Gesetz für alle erdenklichen einzelnen Fälle ausgearbeitet sein muss. Dass dies modernen Anschauungen nicht mehr entspricht, das wird kaum mehr bezweifelt, und ebenso klar ist es, dass künftige Strafgesetze in Form und Wesen total anders sein müssen, als unsere heutige, schwerfällige, nach allen Mücken schlagende und der Zeit nachhumpelnde Codification. Haben wir einmal ein grosses einfaches Strafgesetz, mit ganz weiten, lange gültigen Bestimmungen, welche dem Richter Freiheit zur Anpassung an den einzelnen Fall, aber ganz strenge und unzweideutige Normen für die Auslegung geben, dann, aber nur dann hat wirkliche Willkür, Buchstabenfängerei und Unsicherheit ein Ende, dann weiss der Richter, was der Gesetzgeber wollte, dann wird er sich auch gerne dessen Willen unterordnen.

Mit einer kurzen Erörterung über die Bestrafung jugendlicher und die Aenderung des Strafensystems schliesst das verdienstliche und lesenswerthe Buch.

16.

Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark, vom 10. Febr. 1866, sowie Gesetz betreffend die Behandlung einiger im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897. Uebersetzt von Dr. jur. Hanns Bittl, Rechtspraktikant in Neustadt i. Schw. Berlin. 1901. A. Guttentag.

Die Redaction der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft hat ihrer so überaus werthvollen Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung eine neue, die des dänischen St. G. beigefügt, so dass nunmehr 16 St. G. übersetzt vorliegen. Die Möglichkeit, fremdsprachige Gesetze kennen zu lernen, ist um so wichtiger, als doch heute überall an Aenderungen der gültigen Strafgesetze gedacht wird, und als wohl jedes Strafgesetz eines Culturstaates irgend welche Bestimmungen enthält, deren Aufnahme der Ueberlegung werth sind. Das dänische Gesetz nimmt sich trotz seines verhältnissmässig höheren Alters (36 Jahre) und trotz seiner Prügelstrafe und öffentlichen Hinrichtung merkwürdig modern aus, zumal viele Bestimmungen durch ihre Einfachheit und Klarheit besonders auffallen. Ein genaues Studium dieser Uebersetzung wird Jedem Nutzen bringen.

17.

Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Gefängnisswesens und des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene von Dr. jur. u. phil. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassesor, Schriftführer des Vereins und der Centralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Brandenburg. Berlin. Otto Liebmann. 1901.

Alles, was die Frage der Strafmittel näher oder entfernter betrifft, ist heute von grösserer Wichtigkeit als je, und da im Mittelpunkte aller zulässigen Strafmittel auf lange Zeit hinaus immer die Freiheitsstrafe stehen wird, so sind die damit zusammenhängenden Institute vornehmlich von Bedeutung. Dass mit der Freiheitsstrafe eine Menge von misslichen Umständen verbunden ist, das weiss man, und so hat man sich seit Beginn eines humanitären Auffassens dieser Fragen — Ende des 18. Jahrhunderts — nicht nur mit Unterbringung, Pflege, Ernährung, Arbeit und Unterricht der Gefangenen, sondern auch mit der Erwägung befasst, was mit den Gefangenen nach ihrer Entlassung und mit ihren Angehörigen während der Haft geschehen soll. Allen diesen so überaus wichtigen Fragen hat der genannte Verein nun seit fast $^3/_4$ Jahrhunderten sein höchst verdienstliches Streben zugewendet, und es war eine dankenswerthe Aufgabe des Verfassers, dies eingehend und übersichtlich zu schildern. Wir erfahren, wie sich der Verein 1826 in höchst bescheidener Weise aufgethan hat, wie seine „Grundgesetze" lauteten, und wie er sich das zu Bewältigende vorgestellt hat. Bald entstanden Zweigvereine in der Form von Localvereinen (Kreis-Provinzialvereine) und der eigentliche Berliner Verein konnte seine Thätigkeit den verschiedenen dortigen einzelnen Gefängnissen zuwenden. Später wurde die Versorgung Jugendlicher in Angriff genommen und Alles aufgeboten, um den entlassenen Strafgefangenen entsprechende Arbeit zu schaffen. Die Schwierigkeiten in beiden letztgenannten Richtungen sind viel grösser, als man nach flüchtigem Ueberblick meint, so dass das Wirken des Vereines grosse Anerkennung verdient.

Nicht leichter haben es die schon Anfangs vorgesehenen „Weiblichen Hilfsvereine" und das besondere „Arbeitsnachweisbureau", dessen verdienst-

volle Arbeit namentlich dahin geht, entlassene Sträflinge nicht in der Stadt, in dem sie so häufig nur schädigenden Milieu zu belassen, sondern sie der Arbeit auf dem Lande zuzuführen; es scheint sicher, dass gerade hiedurch in mehrfacher Richtung segensreich gewirkt wird. Im Aufschwunge begriffen ist die Fürsorge für die Familien Detinirter, und sehr wichtig, aber für den negativen Werth der betreffenden Gesetze bezeichnend, die Sorge für Polizeiobservate und polizeilich Ausgewiesene. Wie schlecht muss es mit einer gesetzlichen Bestimmung stehen, wenn ein grosser und angesehener Verein eine seiner Hauptaufgaben darin erblickt, die Härten und Zweckwidrigkeiten derselben zu mildern! — Rosenfeld's Arbeit — ich glaube die beste auf diesem Gebiete — ist sehr wichtig, belehrend und in grossen Fragen anregend.

18.

Unsere Polizei. Zeitgemässe Betrachtungen über dieselbe. Von Laufer, Polizeikommissar und Amtsanwalt zu Schwelm. Schwelm 1901. M. Scherz.

Mit ehrlichem guten Willen und offenem Blick nimmt Verfasser den Stand und die Reformfrage der Polizei auf, sucht nach Gründen ihrer nicht zufriedenstellenden Leistungen und nach Vorschlägen, wie der heutigen Lage abzuhelfen wäre. Mangelhafte Grundlagen findet Verfasser vor Allem in dem unfreien, abhängigen Zustand der Polizei, der in der That viel zu geringen Besoldung, der zu kleinen Zahl der Kräfte, Ueberladung mit allerlei Arbeiten, geringer Ausbildung, Mangel an gewissen Hilfsmitteln, Unfähigkeit, rasch und energisch vorgehen zu können, und hauptsächlich in der zersplitterten, unorganischen und nicht zusammenpassenden Eintheilung: Staatspolizei, Communalpolizei, Kriminalpolizei, Gendarmerie u. s. w.

Verfasser schlägt vor, Alles, was Polizei heisst, zu vereinen und daraus eine einzige, staatliche Polizei zu schaffen, neben der nur noch eine abgesonderte Kriminalpolizei zu bestehen hätte. Dass die Mehrtheilung der Polizei, namentlich auch die Aufstellung der communalen Landpolizei, das Nebeneinanderstellen von Communalpolizei und Landespolizei ein unbegreifliches Unding ist, wird kaum geleugnet werden können, und nur das kindische Anklammern an die „Rechte der Autonomie" kann das Verharren bei den geradezu lächerlichen Zuständen erklären. Man sollte meinen, dass die Verstaatlichung gewisser Institute wie Polizei, Eisenbahn, Schul-, Armen- und Krankenwesen ein vollständig selbstverständliches Ding sein sollte, aber wenn man schon bei dem Uebrigen zweifelt, so kann man dies nicht bezüglich der Polizei thun; über kurz oder lang muss sie einzig und allein in die Hände des Staates übergehen, und thut man das, so läge es wohl am nächsten, auf die am meisten bewährte Institution zu greifen und das ganze Sicherheitswesen, einschliesslich Präventions-, Hilfeleistungs- und Kriminalpolizei der Gendarmerie zu übergeben. Diese hat sich überall als vortrefflich gezeigt, ist überall geachtet und beliebt, ist jeder beliebigen Ausdehnung zu unterziehen und passt sich allen Verhältnissen an, ob es im Gebirge oder in der Hauptstadt ist. Beseitigung von Allem, was Polizei heisst, vom letzten Gemeindewachmann bis zur höchsten Leitung, und Unterstellung des ganzen Institutes unter die uniformirte staatliche Gen-

Digitized by Google

darmerie, das ist die einzige Möglichkeit, um eine gesunde, angesehene, leistungsfähige und einheitlich organisirte und geleitete Sicherheitstruppe für das ganze Land zu bekommen. Ich glaube, dass dieser, von mir schon wiederholt gemachte Vorschlag näherer Ueberlegung werth wäre.

Bezüglich äusserer Momente bespricht Verfasser namentlich Kleidung und Ausrüstung des Polizisten; darüber liesse sich allerdings viel reden, zumal es sich da nicht um Schönheit, sondern einzig und allein um Zweckmässigkeit handelt, und die ist international; redet man daher von Helm, oder Hut oder Mütze, von Säbel oder Revolver, von Schliessketten oder Schliessschnüren aus Darmsaiten mit Holzknebeln, so ist die Frage für Ostpreussen oder Elsass, Mecklenburg oder Oesterreich von gleicher Bedeutung. Haben wir einmal Gendarmen, überall und lediglich Gendarmen, dann mögen einmal erfahrene Praktiker über Bekleidung und Ausrüstung ihre Vorschläge machen. Dass es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit wäre, wenn die Wachorgane überall, also international, gleich adjustirt wären, ist eine vielbesprochene und fast allgemein zugegebene Frage.

Verfasser bespricht auch noch die wichtigen Gedanken, den Wachleuten wenigstens für den Nachtdienst besonders abgerichtete Hunde[1]) beizugeben; dass dies von unschätzbarem Werth wäre und mannigfachen Nutzen gewähren würde, kann kaum bezweifelt werden.

19.

Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form und Inhalt der Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Zweite, völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Von Dr. v. Marck, Staatsanwalt a. D. und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Greifswald und Dr. Kloss, Staatsanwaltschaftsrath in Halle a. S. Erster Halbband. Berlin. Carl Heymann's Verlag. 1901.

Was das ausgezeichnete Buch enthält, besagt kurz und bündig sein Titel, und wie vortrefflich dieses Programm durchgeführt wurde, ist s. Z. bei Erscheinen der ersten Auflage allgemein festgestellt worden. Noch mehr als in dieser, wird in der vorliegenden, begonnenen zweiten Auflage allen wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprochen.

20.

Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden. Eine historische Untersuchung nach den Quellen von Dr. D. Chwolson, ordentlicher em. Professor an der k. Universität in St. Petersburg u. s. w. Nach der zweiten, vielfach veränderten und verbesserten Ausgabe von 1880. Aus dem Russischen

1) Vergl. Hanns Gross: „Handb. f. Untersuchungsrichter". 3. Aufl. S. 123, „Oesterr. Jahrb. der Gendarmerie". 1897. S. 210 und dieses Archiv. Bd. I. S. 263.

übersetzt und mit vielen Verbesserungen und Zusätzen vom Autor versehen. Frankfurt a. M. 1901. J. Kauffmann.

Auch dieses Buch bemüht sich, in herkömmlicher Weise darzuthun, dass die Juden unschuldig im Verdacht stehen, Christenblut zu verschiedenen Zwecken zu benutzen. Der Verfasser sucht mit einem geradezu ungeheuren Aufwande von Gelehrsamkeit — er sagt selbst, er habe eine, 20 000 Bände umfassende Literatur hebräischen Inhaltes durchstudirt — seinen Beweis in sechsfacher Weise zu bringen:

1. Durch Beweise für die Nichtigkeit der Beschuldigung aus Geschichte, Religion, Gesetzgebung, Literatur und Leben der Juden;
2. aus dem Widerspruche der Beschuldigungen an sich;
3. durch Nachweis des Mangels juristischer und historischer Grundlage;
4. aus Zeugnissen getaufter Juden;
5. aus Zeugnissen christlicher Monarchen, Päpste und Gelehrten;
6. durch Nachweis, dass es keine jüdischen Sekten giebt, die Christenblut verwenden.

Was Herr Chwolson auf den 362 Seiten seines Buches bringt, mag von historischer und bibliographischer Bedeutung sein, aber für sein Beweisthema und unsere Frage ist die ganze aufgewendete Mühe werthlos: Das gemeine Volk liest, versteht und glaubt ein solches Buch ohnehin nicht, und von den Gebildeten glaubt heute doch kein Mensch mehr, dass die jüdische Religion oder ein rituelles Buch der Juden den Gebrauch von Christenblut ausdrücklich vorschreibt. Hiegegen anzukämpfen ist, wie schon wiederholt ausgeführt, ganz überflüssig und die eigentliche Frage lässt sich nicht bestreiten: der Blutglaube, d. h. der Aberglaube, der Theile des menschlichen Körpers zu verschiedenen Zwecken benützen lässt, ist einfach pandemisch, hat immer bestanden, besteht heute und wird noch eine Weile weiter bestehen; es ist ebenso ungerecht, zu behaupten, dass bloss die Juden dem Blutglauben unterworfen seien, als es unsinnig ist, beweisen zu wollen, dass nur die Juden diesen Aberglauben nicht hätten. Wer also beweist, dass die Religion der Juden keinen rituellen Mord vorschreibt, der beweist Ueberflüssiges, — wer behauptet, dass bloss die Juden Blutglauben haben, der behauptet Unwahres, — wer aber darthun will, dass die Juden allein diesem Aberglauben nicht unterworfen sind, der widerspricht den Thatsachen. Der Blutglaube ist heute noch pandemisch, alle Völker haben ihn, und die Juden auch.

21.

„Im Ringe der Venus". I. Die verkehrte Geschlechtsempfindung. II. Untiefen im Geschlechtsleben. Von Reinh. Gerling. Oranienburg. Orania Verlag 1902.

Gebracht werden: Definition und Wesen des Urningthums, Uebergang zwischen den Geschlechtern durch das „dritte Geschlecht", Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Pygmaleonismus, Exhibitionisten, Nekromanie, Päderastie, die Versicherung, dass der § 175 D. R. St. G. unhaltbar sei, und die Mittheilung, dass Verfasser Fetischismus und Päderastie in Suggestionsbe-

handlung in 4—6 Wochen, bis 3—4 Monaten heilen könne; bei anderen Formen sei das schwieriger. Neues enthält das Buch nichts.

22.

Dr. Erich Bohn und Hans H. Busse: Geisterschriften und Drohbriefe. München. Karl Schüler. 1902.

Die beiden Verfasser bemühen sich, die von der berüchtigten Anna Rothe producirten Geisterschriften auf graphologischem Wege als Schwindel zu erweisen. Man sollte zwar nicht glauben, dass dies Angesichts der unglaublich plumpen Betrügereien nöthig wäre, da aber eine grosse Zahl, auch gebildeter Leute thatsächlich getäuscht wurden und an das „Medium" Anna Rothe glauben, und da diese sogar verhaftet werden musste, so sind exacte Untersuchungen über die famosen Geisterschriften nicht ohne Interesse.

23.

Psychosis menstrualis. Eine klinisch-forensische Studie. Von R. v. Krafft-Ebing in Graz. Stuttgart. F. Enke. 1902.

Dass die Frau zur Zeit ihrer Menstruation nicht in der Norm ist, und dass sich dieser anormale Zustand bei auch sonst in labilem Gleichgewicht befindlichen Personen sehr wesentlich steigern kann, wissen wir schon lange, und es sind auch die Kriminalisten nicht mehr vereinzelt, welche diesen Umstand bei der Arbeit in Rechnung ziehen. Die ganze Frage systematisch zusammengefasst und mit reicher Casuistik versehen zu haben, ist nun abermals ein Verdienst v. Krafft-Ebing's, des unermüdlichen Forschers. Nach einer orientirenden Einleitung bringt Verfasser die verschiedenen Formen der menstrualen Psychosen. Als erste die der Entwickelungspsychosen; an einer Reihe von Beispielen wird gezeigt, wie sich mitunter bei jungen Mädchen (14—16 Jahre alt) zur Zeit der beginnenden Menstruation regelmässig Psychosen entwickeln; sie laufen davon, oder werden widerspenstig, mitunter tobsüchtig, erotisch, auch Diebstähle kommen vor, es treten Sinnestäuschungen auf u. s. w. Nach einigen Tagen verschwindet alles, um bei der nächsten Periode wieder aufzutreten; das wiederholt sich in der Regel immer mehr abgeschwächt einige Male, und wenn die Menstruation endlich regelmässigen Verlauf nimmt, kehren diese Anfälle meistens nicht mehr zurück, es tritt Heilung ein. Die zweite Form erscheint in verschiedenem Alter zur Zeit der Menstruation vereinzelt als hallucinatorisches, persecutorisches, hysterisches, verwirrtes Irresein, dauert einige Zeit und verschwindet für immer. In der dritten Form wiederholen sich dieselben Erscheinungen, mitunter lange Zeit bei jeder Menstruation.

Verfasser stellt Thesen auf, nach welchen die geistige Integrität des menstruirenden Weibes forensisch fraglich sei, so dass es geboten wäre, bei weiblichen Gefangenen stets festzustellen, ob die That mit dem Termin der Menstruation zusammenfiel; auch wenn kein menstruales Irresein vorliegt, müsste die That milder beurtheilt werden, wenn sie zur Zeit der Menstruation begangen wurde; namentlich Schwachsinnige seien diesfalls besonders leicht argen Störungen unterworfen. Liegt menstruale Geistesstörung vor, so ist die Betreffende in der Regel als gemeingefährlich anzusehen.

Diese Feststellungen Krafft-Ebing's sind sehr wichtig und werden

für unsere Beurtheilungen von tiefgreifenden Folgen sein müssen. Aber v. Krafft-Ebing hätte noch ausser den Beschuldigten ein zweites Moment berücksichtigen sollen: die Stellung der Menstruirenden als Zeugin. Ich habe mich als Laie schon vor mehreren Jahren bemüht (Kriminalpsychologie, Graz, 1898), darauf aufmerksam zu machen, wie gefährlich menstruirende Zeuginnen werden können (menstruirend zur Zeit der Wahrnehmung oder der Vernehmung) — namentlich dann, wenn die psychische Störung eine so geringe ist, dass sie dem Juristen nicht als solche imponirt, und doch die gefährlichsten Irrthümer veranlassen könnte. v. Krafft-Ebing würde sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn er diese Frage besonders bearbeiten und darstellen wollte, in wie weit die menstruirende Frau falsch beobachtet und falsch oder — was besonders häufig vorkommt — übertrieben wiedergiebt, endlich, durch welche Erscheinungen der Richter darauf aufmerksam werden kann, dass das Moment der Menstruation auf eine wichtige Aussage störend eingewirkt haben mag.

24.

Sexuale Neuropathie. Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen. Von Prof. Dr. Albert Eulenburg in Berlin. Leipzig. F. C. W. Vogel. 1895.

Obwohl schon 7 Jahre seit dem Erscheinen dieses Buches verflossen sind, so seien die Kriminalisten doch nachdrücklich auf dieses belehrende Buch aufmerksam gemacht. Man spricht nicht umsonst von unserem „nervösen" Zeitalter, und es ist auch nicht blosser Zufall, dass sich die Forschung besonders mit sexualen Einflüssen befasst; es ist kein Zweifel, dass gerade das Nervös-sexuale auf unsere Fragen ebenso häufig als tiefgreifend einwirkt, so dass diese Erscheinungen sowohl für den Kriminalpolitiker als für den praktischen Kriminalisten von grösster Wichtigkeit geworden sind.

Eulenburg steht mitten in seiner Zeit, sein Blick haftet nicht bloss auf dem Objecte im Krankenbett, er orientirt sich in allen Erscheinungen unseres Lebens und weiss, dass nur aus ihr die Einzelerscheinung erklärt werden kann. Der verbrecherische Mensch will gerade so wie der nervös kranke aus seiner Zeit, aus der Umgebung heraus verstanden werden, und so geht der weite Blick Eulenburg's über das ganze Milieu socialer Erscheinungen, Kunst und Literatur hinaus, und aus diesem versteht er die, ich möchte fast sagen, social geistig Kranken und lehrt uns die Verbrecher verstehen. Ich halte es einfach für Sache der Gewissenhaftigkeit, dass ein Kriminalist das angezeigte Buch studirt.

25.

Energie und Recht. Eine physikalisch-juristische Studie von Dr. E. Budde. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1902.

Mehr den je greifen heute Feststellungen und Errungenschaften fremder Wissenszweige über in unsere Disciplin, und wir gehen stets arg fehl, wenn wir dieselben ausser Acht lassen wollen. So hat auch die moderne, „energetische Weltauffassung" unsere Fragen beeinflusst, wir können thatsächliche nicht juristische Thatsachen und Auffassungen nicht ignoriren und so erhalten die Fragen über die unberechtigte Benutzung fremder, zur

Digitized by Google

Verwerthung sozusagen „eingefangener“ Kräfte, furtum usus, Abnützung fremder Anlagen und Verminderung ihrer Leistung, neues Ansehen. Verf. geht von der vielbesprochenen Frage des Elektricitätsdiebstahles aus, verlangt vollen Rechtsschutz für sog. Energiewerthe und construirt ein furtum phaenomeni an Elektricität, bewegtem Wasser und bewegter Luft, Druckwasser, Druckluft, Wärme im Wasser und Luft u. s. w., für die alle neue Rechtsbegriffe geschaffen werden müssen; wir kennen bloss Werthsachen und nicht Werthphänomene, es muss daher die Idee eines Deliktes an Phänomenen herangebildet werden, denn alle Energieen sind nicht Sachen, bedürfen aber zweifellos eines Rechtsschutzes und so muss zu Neuconstruction geschritten werden.

26.

Handbuch zur Erkennung, Beurtheilung und Verhütung der Feuer- und Explosionsgefahr chem.-technischer Stoffe und Betriebsanlagen. Zum Gebrauche und Studium für Beamte der Feuerversicherungsanstalten und des Feuerlöschwesens, für Staats- und Rechtsanwälte, Gerichts- und Polizeibeamte, für Landräthe, Fabrikinspectoren und Fabriksbesitzer. Von Dr. v. Schwarz, Gewerberath. Konstanz. E. Ackermann 1902.

Die Untersuchungen über Brände wurden namentlich in letzter Zeit durch zwei Momente wesentlich erschwert: Auf der einen Seite ist man zur Erkenntniss gekommen, dass physikalische und chemische Selbstentzündung in der That ungleich öfter vorkommt, als man angenommen hat, so dass eine Menge von Brandfällen nicht auf böswillige Brandstiftungen, sondern auf natürliche Vorkommnisse, höchstens auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen ist. Auf der andern Seite hat man aber wieder feststellen können, dass es eine erschreckend grosse Zahl von Möglichkeiten giebt, um durch einfache, im Voraus eingeleitete chemische Vorgänge oder physikalische Constructionen einen Brand zu bewerkstelligen. Gewisse Kenntnisse — etwa dem Stande eines 14jährigen Realschülers entsprechend — sind verbreitet genug, die nöthigen Chemikalien sind leicht und billig zu beschaffen, und so kann fast Jeder, dem es daran liegt, eine sog. „Brandlegung auf Zeit“, eine „Distanzzündung“ veranstalten, d. h. er stellt dort, wo er den Brand nach fast beliebig langer Zeit entstanden haben will, die entsprechende Vorrichtung zusammen, entfernt sich thunlichst weit und sorgt nur noch dafür, dass er sein Alibi durch genügend viele Zeugen für die Zeit des Brandes nachweisen kann.

Durch diese „Distanzbrandlegungen“ erscheinen also wieder eine Zahl von Feuersbrünsten als zufällig oder „aus unerklärlichen Gründen“ entstanden, während sie in der That böswillige Brandstiftungen allergefährlichster Art gewesen sind. Obwohl nun auf diese beiden Momente wiederholt und eingehend vom kriminalistischen Standpunkte (namentlich von A. Weingart, Häpke und Referenten) hingewiesen wurde, so hat es doch an einer sachgemässen Zusammenstellung in dieser Richtung durch einen Specialchemiker gefehlt, sie wird uns durch das angezeigte Buch in dankenswerther Weise geboten. Man erschrickt in der That, wenn man wahrnimmt, wie ungeheuer gross die Zahl der Möglichkeiten ist, in denen

Digitized by Google

sich Körper selbst entzünden oder zu Explosionen gelangen können, und wie kindisch leicht es ist, böswilliger Weise zu veranlassen, dass sich zwei Körper ganz selbstthätig mischen, um dann einen Brand zu veranlassen. Namentlich für die vielen „unerklärlichen Feuersbrünste" ist das vorliegende Buch ein werthvoller Nachschlagebehelf.

27.

„Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens." Von Professor Cesare Lombroso. Autorisirte Uebersetzung von Dr. Hans Kurella und Dr. J. Jensch. Berlin. Hugo Bermühler Verlag. 1902.

Ein neues Buch von Lombroso bedeutet immer eine interessante Erscheinung, so dass wir ungeduldig darnach greifen; auch diesmal finden wir die alten Vorzüge und alten Fehler: voll Ideen, voll Anregungen, voll Thatsachen — aber auch alles sprunghaft und übereilt verwerthet, zu rasch verallgemeinert, geschlossen auf Grund unsicheren und für den einzelnen Fall zu geringen Materials. Lombroso ist der alte Feuerkopf geblieben, aber er giebt vielfach nach und schiebt das Hauptgewicht seiner Ableitungen und seiner Vorschläge immer mehr von seinem „tipo criminale" auf den Kriminaloiden, der in jedem neuen Buche deutlicher in den Vordergrund tritt. Fast scheint es, als ob ihn „das Verbrechen, wo es nur eine unvermeidliche Folge bestimmter organischer Veranlagung ist und daher unheilbar erscheint" nicht mehr recht interessirt, und so befasst er sich mit Jugendlichen, Gelegenheitsverbrechern und Halbverbrechern, welchen er, gestützt auf Ferri („Verbrechen als sociale Erscheinung") durch „Strafersatzmittel" beizukommen trachtet. Allerdings drängt sich uns da zuerst die Frage auf, ob in L's Behandlung der „geborenen Verbrecher" und der „Kriminaloiden" nicht ein Widerspruch vorliegt (p. 335). Sein „geborner Verbrecher" hat organische Veranlagung und ist daher unheilbar — sein Kriminaloider ist nicht so weit vorgeschritten als der geborne Verbrecher, er kann also durch geeignete Mittel geheilt werden. Hat also der geborne Verbrecher 100% oder wenigstens 80% böse Triebe, so muss er 100 oder 80% böser Handlungen vollführen — aber dann muss doch der Kriminaloide, der, sagen wir, 20 oder 30% böser Triebe in sich hat, auch 20 oder 30% seiner Handlungen im bösen Sinne vollführen, gegen diese 20 oder 30% kann auch Erziehung und andere Vorbauungsmittel nicht aufkommen und es bliebe auch der Kriminaloide für diese, seine geringere üble Veranlagung als unheilbar zu betrachten. Aber wir können uns die Frage auch anders construiren und annehmen (so hat es aber Lombroso nirgends gesagt), dass der Unterschied des gebornen Verbrechers und des Kriminaloiden nicht in einem Plus oder Minus der Veranlagung, sondern im Wesen derselben gelegen sein möchte. Dann wäre der geborne Verbrecher organisch, also unheilbar, übel construirt, der Kriminaloide aber bloss functionell erkrankt und daher, wenigstens unter Umständen, als heilbar zu betrachten. Ersterer wäre also einem Cretin, einem Mikrokephalen, einem Blindgeborenen, letzterer einem Hysterischen, Chlorotischen, einem Kurzsichtigen zu vergleichen — bei den ersteren ist alle ärztliche Kunst vergeblich, bei den zweiten lässt sich durch Ablauf von Zeit, durch geeignete Nahrung und durch entsprechende Brillen ganz oder theilweise

Digitized by Google

Abhilfe treffen. Fasst Lombroso seine Kriminaloiden im letzten Sinne auf, dann wird die Sache discutirbar; aber auch dann muss das Beobachtungsmaterial viel grösser und die Kühnheit der Schlüsse viel kleiner werden, sonst bewegen wir uns nicht bloss auf unsicherem, sondern auch auf gefährlichem Boden. Welchen Werth haben Behauptungen wie: „Da, wo die Thäler convergiren und der Contact häufiger ist, neigen die Bewohner mehr zu Neuerungen und Revolutionen" (p. 202) und dazu: „Holland ist ein kaltes, ebenes Land und deshalb antirevolutionär" (p. 215) und „in Frankreich findet man in 75 von 86 Departements nebeneinander eine hohe Genialitätsziffer, eine antimonarchistische Majorität und kräftigen Körperwuchs" (p. 202). Bei den Polen erklärt Lombroso aber ihre vielen Revolutionen aus der (in das Prähistorische zurückreichenden) Mischung mit den Deutschen (p. 203). Ebenso seltsam sind seine Anschauungen über die Wirkung von Religion und Schule: „Die Religion ist nützlich, solange sie sich absolut auf Moral gründet und alle Formeln und Riten verwirft. Es kommt dies aber nur bei neuen, jungen Religionen vor . . ." (p. 126); „heute hat die Religion nur sehr geringen Einfluss auf den Gang der Kulturentwicklung; im status nascendi aber begünstigt sie das Zustandekommen von Revolten und Revolutionen" (p. 216). Hiernach wäre also zu rathen, immer wieder neue Religionen zu gründen, wobei allerdings unausgesetzte Umwälzungen in Kauf genommen werden müssen. „Die Schule" bezeichnet Lombroso (p. 338) als „krimogenen Factor" und (p. 267) „den Verbrecher unterrichten, heisst, ihn im Schlechten vervollkommnen und ihm neue Waffen gegen die Gesellschaft in die Hand geben". Grosse Schwierigkeiten schafft dem Verfasser die Vererbung; er constatirt (p. 156): „Der organische Typus wird beständig durch die Vererbung fixirt", erzählt aber wieder (p. 288), wie Leute, die auf das Aergste erblich veranlagt waren, doch gebessert oder vollständig brav geworden sind. Dass Lombroso aber zu solch confusen Ergebnissen gelangen muss, zeigen seine Zusammenstellungen und Tabellen p. 133 ff., wo er die Verwandtschaft der Verbrecher untersucht und weitgehende Behauptungen aufstellt. Wie schwer es ist, bei einzelnen Verbrechern sichere Daten über die Verwandten im Allgemeinen zu bekommen, dass weiss Jeder, der in solchen Fragen gearbeitet hat; aber bei aller Mühe kommt doch nie Exactes zu Stande, weil „pater semper incertus est". Gilt das überhaupt als Regel, so ist sie in Verbrecherkreisen in den Gebieten des Abschaumes der Menschheit noch viel maassgebender, und in solchen Fällen von „verbrecherischer, krankhafter, trunksüchtiger Anlage" des Vaters zu reden, ist mindestens nicht wissenschaftlich sicher gearbeitet. Fast noch geringer ist die Sicherheit, wenn von der Veranlagung der Geschwister oder gar der Grosseltern gesprochen wird. Nur mater certa est, und da wissen wir, wie oft Eigenschaften der Mutter durch die des Vaters corrigirt oder verschlechtert wurden und wie oft die Eigenschaften des Grossvaters die Mutter übersprungen und direct auf den Enkel gewirkt haben — wer ist aber der Vater oder gar der Grossvater bei diesen Leuten?

Noch ärger geht Lombroso vor bei Besprechung äusserer Einflüsse; gleich zu Eingang construirt er mit Hilfe einiger ganz weniger Daten vollkommen fix den Einfluss des Klimas auf die Kriminalität und entdeckt später (S. 91) „ein ätiologisches Band zwischen Tabak und Verbrechen".

Digitized by Google

Dazu bringt er recht bezeichnend eine Tabelle über den Verbrauch von „Pfund Tabak pro Person“ in allen europäischen Staaten; aber das ist nur der Pfeifentabak, den Cigarrenconsum berücksichtigt er gar nicht und der Unterschied von Tabak und Cigarren wird doch nicht ein neues „ätiologisches Band“ herstellen. Wie kühn Lombroso in der Aufstellung seiner Behauptungen ist, beweist endlich die Notiz (S. 10), er „habe jahrelang Tag für Tag die Einlieferung der Gefangenen in das Turiner Untersuchungsgefängniss aufgezeichnet und immer gefunden, dass an denselben Tagen verschiedener Jahre eine merkwürdig grosse Zahl (10—15) von Individuen mit denselben Körpereigenthümlichkeiten eingeliefert wurde, z. B. Leute mit Brüchen, oder Asymmetrie, Blonde oder Braune“ . . .; freilich wissen wir heute noch nicht einmal, was ein Naturgesetz ist und wo wir noch Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu suchen haben — aber dass diese Beobachtung Lombroso's causal keinen Werth haben kann, beweist die lange Reihe von Unbegreiflichkeiten, die uns die Statistiken verschiedener Erscheinungen bringen. Kein Mensch weiss, warum alle Jahre annähernd gleich viel Geburten von Knaben und Mädchen, von Selbsmördern, von Arm- und Beinbrüchen, von Brandstiftungen, von Funden und Verlusten und Gott weiss von was noch Allem vorkommen, aber es fällt Niemandem ein, daraus wichtige Schlüsse zu ziehen, dass in einer Stadt alljährlich annähernd gleich viel Regenschirme als verloren angezeigt werden. Viel mehr Werth hat aber die genannte Beobachtung Lombroso's auch nicht; sie würde vielleicht zum Nachdenken anregen können, wenn festgestellt wird, dass in hundert Städten Eusopas eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Diebstählen alljährlich Anfangs August von Epileptischen begangen werden. Wenn aber bloss mitgetheilt wird, dass in Turin allein alljährlich z. B. am 10. Mai auffallend viel Leute mit Bruchschäden eingeliefert, d. h. erwischt werden, so ist dies sicher werthlos oder doch nur für die Seltsamkeiten der Statistik bezeichnend, denn abgesehen von allem Andern, liegt der Tag der That und der Einlieferung oft weit auseinander und der letztere ist vom anthropologischen Standpunkte zweifellos werthlos.

Im Schlusstheile behandelt Lombroso eine Menge der wichtigsten Fragen aphoristisch: Körperstrafen, Geldstrafe, Entschädigung, Verweis, bedingte Strafvollziehung, Reformatories, Kriminalirrenanstalten, eine Anzahl von Fragen des materiellen Strafrechts: Kindsmord, Ehebruch, Abtreibung, Mitschuld u. s. w.

Der werthvollste Gedanke des Buches findet sich auf der letzten Seite: Der Staat solle die gewaltige, von der Verbrecherwelt entwickelte Energie, statt sie gewaltsam zu unterdrücken, eindämmen und nach den grossen, altruistischen Werken hin abzuleiten suchen — allerdings kommen wir dadurch allein fast zu idealen Zuständen — aber wie das machen?

Ich wiederhole: Lombroso's neues Werk ist voll von Ideen und neuen Thatsachen, aber sein Material ist immer zu klein und seine Schlüsse viel zu rasch und weitgehend gezogen.

28.

Anleitung zur stafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Rathgeber für jüngere Praktiker. Von Dr. jur. Hermann Lucas, wirklichem geheimen Oberjustizrath und Ministerialdirector. Berlin. 1902. O. Liebmann.

Dieses werthvolle Buch schliesst sich, wie in der Vorrede ausdrücklich gesagt wird, an Excellenz Stölzels „Schulung für die civilistische Praxis" an, und möchte für das Strafrecht etwas Aehnliches bieten, wie Stölzel's berühmte Arbeit es für das Civilrecht thut. Lucas' Arbeit hat aber auch Berührung mit anderen Werken und ergänzt sie in glücklicher Weise, so namentlich: Seefeld „Protocoll", Weingart, „Handbuch für Untersuchungen bei Brandstiftungen", H. Gross, „Handbuch für Untersuchungsrichter" u. s. w. Es ist eigentlich eine, auf ein bestimmtes Gesetz, das deutsche, angewandte Kriminalistik im Auszuge. Es wird an der Hand glücklich gewählter, zwar einfacher, aber mehrfach verwendbarer Beispiele der kriminaltechnische Vorgang von der ersten Anzeige bis zum Endurtheil klar und deutlich gezeigt, an anderen Beispielen werden wieder wichtige Vorgänge des Processes (Augenschein, Vernehmung des Beschuldigten, eines verdächtigen Zeugen u. s. w.) dargestellt und dabei Ausflüge in's materielle Strafrecht, wo nöthig sogar in's Völkerrecht u. s. w. in instructiver Weise unternommen.

Andere Capitel sind z. B. der Verfassung von Steckbriefen, der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, der Durchsuchung, der Beobachtung des Geisteszustandes eines Beschuldigten, der Urtheilsfindung, der Revision, der Wiederaufnahme u. s. w. gewidmet.

Das ganze Unternehmen ist, wie gesagt, sehr verdienstlich, es geht am lebenden, wirklich existirenden Vorgange zu Werke und muss daher unterrichtend wirken.

29.

Die Bevorzugten des Liebesglückes. Volksthümliche Enthüllungen über die Griechische Liebe (Männerliebe). Von Aug. Fleischmann. München. (In Commission W. Besser in Leipzig.)

Der Verfasser versichert, dass das Meiste schon wo anders besser und schöner gesagt wurde, was vollkommen richtig ist — er schliesst mit den Worten: „Gott sei Dank, dass ich so bin." Dann kommen 5 widerliche Gedichte. Man fragt sich immer, was die Leute eigentlich mit ihren Schriften wollen? „Ihre" Leute sind ja so von Allem überzeugt, was da gesagt wird, und ein Normaler wird doch nicht umgestimmt werden. Dass die § 175 D.R.St.G. und § 129b Ö. St.G. nicht mehr lange bestehen werden, ist anzunehmen — aber sicherlich nicht aus den von den „Herren vom Comité" gebrachten Gründen, und das kann ihnen doch gleich sein. Also wozu diese Schriften?

30.

Aus der Sprechstunde des Anwalts. Forensische und kriminellsexuelle Studien. Von Severserenus. Hannover. M. und H. Schaper. 1902.

Das kleine Buch enthält eine Anzahl Erzählungen in anekdotenhafter

Form, welche verschiedene Erlebnisse aus der Praxis und dem Gerichtssaale in einer für Laien, die mit dem Gerichte zu thun bekommen, recht nützlichen Form. Auch präventiv will dadurch gewirkt werden, dass auf gewisse Gefahren und Schwierigkeiten aufmerksam gemacht wird, in die man ohne Kenntniss des Gesetzes und seiner Folgen leicht gerathen kann.

31.

Einiges über die signalitische Photographie (System Bertillon) und ihre Anwendung in der Anthropologie und Medicin. Von Dr. R. A. Reis, Vorstand des photogr. Laboratoriums a. d. Universität Lausanne. München. Seitz u. Schauer. 1902.

Ausnahmsweise besitzen wir Kriminalisten etwas, auch für andere Disciplinen Werthvolles, das sie uns nachmachen wollen. Verfasser empfiehlt in höchst verständiger Weise Bertillon's Regeln (Grösse, Form, Art der Aufnahme u. s. w.) bei Photographien für Zwecke der Medicin und Anthropologie kurzweg anzunehmen, was für diese Disciplinen von grossem Werthe wäre. Aber auch umgekehrt, könnte die Durchführung dieser Anregung wieder für uns werthvoll werden, weniger in praktischer, als in theoretischer Hinsicht, zu Studienzwecken. Wäre es Regel, alle zu wissenschaftlichen Zwecken gemachten Photographien menschlicher Gesichter immer und ausnahmslos strenge nach Bertillon's unübertrefflich guten Vorschriften aufzunehmen, so würden alle Arbeiten in einer Disciplin sofort Gemeingut für alle anderen Disciplinen, die überhaupt in der fraglichen Richtung arbeiten. Der Vorschlag von Reis ist entschieden gut und berücksichtigenswerth.

32.

Der Hypnotismus, seine Entwicklung und seine Bedeutung in der Gegenwart. Eine naturwissenschaftliche Studie von P. Rissart. Paderborn 1902. Albert Pope.

Dass der Hypnotismus, seine Anwendung und Gefahren ein wichtiges kriminalistisches Interesse hat, ist genügend bekannt. Wer sich über das Geschichtliche und das Wesen des Hypnotismus, die Methode zu hypnotisiren und alle Momente, in denen er für uns interessant werden kann, interessirt, findet in der kleinen Schrift (69 Seiten) vortreffliche Aufklärung.

33.

Zum Studium der Merkfähigkeit. Experimental-psychologische Untersuchung von Dr. Aug. Diehl, Nervenarzt in Lübeck. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Aug. Forel. Berlin. S. Karger. 1902.

Verfasser will in erster Linie die Juristen, in zweiter auch die Pädagogen durch eine Reihe von Versuchen darauf aufmerksam machen, dass einerseits die Ansprüche, die man an ein menschliches Gedächtniss stellt, oft jenseits der möglichen Leistungsfähigkeit liegen und dass anderseits bezüglich des „Merkens" so grosse Verschiedenheiten bestehen, dass von einer allgemeinen, nicht unterscheidenden Behandlung nicht die Rede sein darf. Verfasser sagt, und zwar mit vollem Rechte, dass in unserem Pro-

Digitized by Google

cessverfahren geradezu psychologische Ungeheuerlichkeiten über das Schicksal der Menschen mitentscheiden. Ich habe mich seiner Zeit bemüht (Handbuch f. U.-R. und Kriminalpsychologie), diese Momente auseinanderzulegen und einzeln durch Beispiele zu untersuchen: Die vorliegende kleine Schrift ist eine höchst werthvolle Unterstützung des Gesagten, in der namentlich, wenn auch nur beiläufig, auf ein wichtiges Moment bei der Ergänzung des Gedächtnisses hingewiesen wird. Verfasser sagt: „Wenn ich mich nicht daran erinnere, wie die Kopfhülle der Sixtinischen Madonna gefärbt ist, so kann ich allenfalls zwischen grau und braun zweifeln, ich werde aber nie annehmen, dass sie meergrün gefärbt sei, weil dies mit dem rothen Brust- und blauen Leibgewand nicht zusammenpasste, und einen solchen Verstoss gegen unseren Farbensinn kann man Raffael nicht zutrauen.“ Dieser wichtige Satz ist einer weiten Verallgemeinerung fähig. Sehen wir uns denselben näher an, so finden wir, dass die Behauptung Diehls richtig ist, wenn der Wahrnehmende:

1. überhaupt bemerkt hat, dass die Sixtina eine Kopfhülle hat; es wird Tausende von ganz gebildeten Menschen geben, die das Orginal oder wenigstens viele Reproductionen des Bildes oft gesehen haben und behaupten werden, die Madonna stehe im blossen Kopfe da, oder habe einen Heiligenschein oder gar eine Krone auf dem Haupte (man versuche, diesfalls zu fragen!). Weiter: wenn er

2. auch Farbensinn besitzt, sich über Fragen desselben klar zu werden getrachtet hat und wenn er namentlich die, heute als veraltet bezeichnete Empfindung besitzt, dass auf einer Darstellung grün und blau nicht zusammenpasst. Endlich wenn der Wahrnehmende:

3. auch weiss, dass man bei Raffael eine solche Zusammenstellung von Grün und Blau nicht erwarten darf. —

Nehmen wir nun an, die Frage nach der Farbe der genannten Kopfhülle bilde den Gegenstand einer strafrechtlichen Zeugenvernehmung und der Zeuge sagte: „Die Farbe ist grau oder braun, bestimmt aber nicht grün“ — so hat diese Aussage dann Werth, wenn die oben genannten drei Momente vorhanden sind. Handelt es sich aber z. B. um einen der modernen Maler, die grün und Blau mit Vorliebe zusammensetzen, so ist die ganze, nicht ausgesprochene Argumentation des Zeugen und daher auch seine ganze Aussage halt- und werthlos. Was wir also aus dem guten Beispiele von Diehl ersehen, ist die Nothwendigkeit, dass man sich bei einer Aussage nicht bloss um die ratio scientiae und den modus concludendi des Zeugen, sondern überhaupt um den ganzen Vorrath seines Wissens und Könnens kümmern muss, denn dies allein giebt die Möglichkeit, die Aussage zu verstehen und ihren Werth abschätzen zu können. Wir sprechen überhaupt viel zu sehr vom Gedächtniss des Zeugen und viel zu wenig von seiner Beobachtungsfähigkeit, von der Art und den Grundlagen seines Schliessens und der Fähigkeit, das Wahrgenommene, Erschlossene und Gemerkte wiedergeben zu können. Unser ganzer Process bleibt unsicher und gefährlich, so lange sein wichtigstes, weil häufigstes Material, die Zeugenaussage, nicht mit wirklichem und sorgfältigem psychologischen Wissen verarbeitet wird. —

Den eigentlichen Theil der Diehl'schen Arbeit bilden die Darstellungen über sehr sinnreich und belehrend angestellte Merkversuche von 5 weiblichen

Digitized by Google

Personen, in welchen namentlich schön klar gestellt wird, ein wie mannigfaches Wesen das Gedächtniss darstellt; häufig glauben wir schon sehr viel Sorgfalt aufgewendet zu haben, wenn wir den Zeugen fragen, ob er ein gutes Gedächtniss besitzt; bejaht er die Frage, so sind wir völlig beruhigt. Aber abgesehen davon, dass es etwas ganz anderes ist, ein gutes Zahlen-, Namens-, Sachgedächtniss, ein Gedächtniss für Erscheinungen, Raum, Zeit, Aufeinander oder Nebeneinander, für Formen, Farben, Bewegung u. s. w. zu haben, abgesehen hiervon fragt es sich immer auch noch um das Wahrnehmen: habe ich etwas nicht gesehen, nicht gehört, so kann ich es mir auch beim besten Gedächtniss nicht merken, und habe ich es falsch wahrgenommen, so merke ich es mir auch falsch. Aber das Nichtwahrnehmen, das Falschwahrnehmen wird so oft mit Gedächtniss verwechselt; die wenigsten Menschen sehen etwas und noch weniger sehen richtig — darum kümmert sich aber der Richter sehr selten. —

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Lehrbuch
der
Physiologie des Menschen
von
G. v. Bunge,
Basel.

2 Bände gr. 8°. 1901.

I. Band:
Sinne, Nerven, Muskeln, Fortpflanzung in 28 Vorträgen.

Mit 67 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.
Preis M. 10.—, geb. M. 11,25.

II. Band:
Ernährung, Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel in 36 Vorträgen.

Mit 12 Abbildungen.
Preis M. 15.—, geb. M. 16.25.

Die Orientierung.

Die Physiologie, Psychologie und Pathologie derselben auf biologischen und anatomischen Grundlagen

von

Dr. Fritz Hartmann,
Assistent der Universitätsklinik für Neurologie und Psychiatrie Prof. Anton's in Graz.

gr. 8°. 1902. Preis M. 7.—.

XIV.

Psychopathischer Aberglaube.

Von

Hans Gross.

Neue Zeit bringt neue Arbeit, und jene Arbeit ist auf dem richtigen Platz, die begreift, was ihre Zeit verlangt. Dies wird in den wenigsten Disciplinen rechtzeitig wahrgenommen, nicht aus Verschulden ihrer Leute, sondern deshalb, weil es immerhin längerer Zeit bedarf, bis sich die Nothwendigkeit bestimmter Arbeit zweifellos ergiebt. Dann zeigt sich diese Unabweisbarkeit in verschiedener Richtung auf einmal, und es findet sich Arbeit über Arbeit, wohin man sieht und greift. In unserer Disciplin besteht nun ein solches Stück Arbeit neben vielen tausend anderen darin, dass in der Erscheinung verbrecherischer Vorgänge gewisse Momente wahrgenommen und herausgegriffen werden, welche irgend etwas Auffallendes, nicht recht zu Erklärendes und zum ganzen Vorgange gewissermaassen als nothwendig nicht Hineingehörendes aufweisen. Kommt eine solche Erscheinung vereinzelt vor, so mag sie Zufall und werthlos sein, kommt sie aber unter gleichwerthigen Verhältnissen wiederholt vor, dann kann sie wenigstens irgend etwas Wichtiges und Aufklärendes in sich tragen und es lohnt sich der Mühe, darnach genauer zu sehen.

Solche Fragen wollen dann genau so behandelt sein, wie alle Arbeiten moderner Kriminalistik, die immer zwei Zwecke verfolgt: auf der einen Seite sollen ihre Ergebnisse dazu dienen, um eine, wenn auch noch so kleine Seite des verbrecherischen Menschen kennen zu lernen und dann als Material zu fortschreitender Erkenntniss verwendet zu werden, sie dringen also rein theoretisch vor; auf der anderen Seite steht ein praktischer Zweck vor Augen, das Erkannte soll dazu benutzt werden, um im bestimmten Fall eine Erklärung für das Thun des Thäters und seine Motive zu finden, vielleicht sogar ihn selbst zu entdecken, oder wenigstens eine Andeutung dafür zu geben, in welchen Kreisen er zu suchen sein möchte.

Digitized by Google

Das Schwierigste bei allen diesen Arbeiten ist selbstverständlich das Zusammenstellen des wirklich Zusammengehörigen und dann das Abstrahiren, das Ableiten einer Regel aus einer Anzahl einzelner festgestellter und gut beobachteter Fälle; aber für die Leistung des zweiten Theiles dieser Arbeit sind wir in der Regel noch lange nicht weit genug vorgeschritten, ja wir dürfen meistens, wollen wir nicht leichtsinnig und unüberlegt handeln, dermalen mit dem Abstrahiren noch nicht beginnen — es ist genug gethan, wenn wir die Fälle finden, das Abhebende in ihnen entdecken und dieses richtig wahrnehmen. Es ist dies schon schwierig genug. Vor Allem erfordert es scharfes Aufmerken auf alles Distinguirende, im Vorgang selbst nicht Gelegene, dann wird das richtige Herausheben des Wesentlichen nothwendig und endlich muss genau über solche Erscheinungen Buch geführt werden. Wichtig wird der Fall erst, wenn er mehrere Male vorgekommen ist, wenn also die blosse Zufälligkeit zum mindesten unwahrscheinlich wurde — aber das erste Mal notirt man den Fall nicht, weil man ihn vereinzelt stehend und zufällig glaubt, und erhält man dann Kenntniss von einem zweiten und dritten Fall, so hat man den ersten wenigstens insoweit vergessen, dass man ihn nicht mehr zu finden weiss, dass man ihn also zur actenmässigen Vergleichung nicht heranziehen kann.

Einen solchen merkwürdigen Vorgang hat der Process gegen Leopold Hilsner aus Polna in Böhmen gegeben, ein Straffall, in welchem die Frage des jüdischen Ritualmordes mit so übermässiger Lebendigkeit herangezogen und pro und contra erörtert wurde, dass er in allen Blättern besprochen wurde; es dürfte daher die Erinnerung an denselben noch wach erhalten sein. Der Process wurde in Folge erhobener Nichtigkeitsbeschwerde zweimal verhandelt: das erste Mal in Kuttenberg in Böhmen, das zweite Mal (25. Oct. bis 14. Nov. 1900) in Piseck, ebenfalls in Böhmen, und lag ihm eine Anklage wegen Ermordung zweier Mädchen, der Marie Klima († 17. Juli 1898) und der Agnes Hruza († 29. März 1899) zu Grunde; nebstbei lautete die Anklage auch auf ein Verleumdungsfactum. — Den beiden Mordthaten war nun u. A. der auffällige Umstand gemeinsam, dass der Thäter die Kleider der Opfer zerrissen und zerschnitten hatte, so dass beide ermordete Mädchen fast nackt waren, dass er diese Kleider und Kleiderfetzen in der Nähe der Leichen herumlegte, Theile derselben auf die Bäume hing oder wieder mit Schnüren zusammenband. Ob der Mord Raubmord, Lustmord oder ein aus anderem Motive begangener Mord war, bleibt für unsere Frage gleichgültig; jedenfalls hat der geschilderte Vorgang mit den Kleidern keinen Bezug auf die

That selbst, er erklärt sich nicht aus ihr und ist sicher so seltsam und merkwürdig, dass es sich lohnt, genauer darnach zu sehen. Im Process selbst hat diese Erscheinung wiederholt Beachtung gefunden, sie wurde keineswegs übersehen: die Sachverständigen, die Richter, die Playdoyers erwähnen und deuten sie als seltsame, sexuell-perverse, vielleicht fetischistische oder sadistische Veranlagung des Thäters; aber Genaueres, Erklärendes und Analoges konnte nicht festgestellt werden.

Wie schon erwähnt, hat ein derartiger, wenn auch auffallender Vorgang nichts Belehrendes an sich, wenn er nur ein einziges Mal beobachtet wird — es kann Zufall im Spiele sein, es kann der Thäter auch einen besonderen, kriminalpsychologisch gar nicht interessanten Zweck damit verbunden haben, kurz, wenn nur einmal beobachtet, lässt sich daraus nichts lernen. Der Vorgang wird aber merkwürdig, wenn er öfter, aus ähnlichem Anlasse geschehen, beobachtet wird, man erhält dann ohne Zweifel die Anregung, nachzusehen, ob nichts Gemeinsames, nicht etwas Psychopathisches oder ein Aberglaube der Sache zu Grunde liegt. Ein drittes Movens ist nicht gut denkbar, es sind aber diese zwei interessant genug, wie schon gesagt: erkenntnisstheoretisch zur Klarstellung eines seltsamen, psychischen Processes und praktisch, um vielleicht in einem neuen Fall einen Anhaltspunkt für die Person des Thäters zu erlangen oder diesen wenigstens charakterisiren zu können. So wie früher erwähnt, erging es mir auch in diesem Falle: als ich von dem seltsamen Vorgange des Thäters im Hilsnerfalle Kenntniss erlangte, erinnerte ich mich zwar sofort, dass ich von diesem eigenthümlichen Herumtragen der Kleider des Opfers schon wiederholt gehört habe, ich konnte mich aber an die einzelnen Fälle nicht besinnen, und erst nach langer Mühe fand ich drei weitere Fälle: J. H., Mord an Th. S. (19. Mai 1878), Jos. Maier, Mord an Anna Isser und Philomene Würtemberger (21. Sept. 1894) und den viel besprochenen Konitzer Mord an dem Gymnasiasten Ernst Winter (vergl. dieses Archiv Bd. IV pag. 363 und Bd. VI pag. 216).[1])

Es soll nun aus dem Processe gegen Leop. Hilsner das diesfalls Charakteristische hervorgehoben und dem Entsprechenden aus den

1) Im Weiteren könnten allerdings gewisse historische, aber actenmässig nicht genau feststellbare Processe zum Vergleiche herangezogen werden: z. B. der Process gegen die „Blutgräfin" Elisabeth Bathory, gegen den vielbesprochenen Gilles de Rais, Marschall von Retz etc. Vergl. A. R. Elsberg „Die Blutgräfin". Breslau, 1893 und namentlich Eulenburg: „Sexuale Neuropathie". Leipzig, F. C. W. Vogel, 1895.

Digitized by Google

anderen genannten Processen gegenübergestellt werden. Der Hauptzweck dieser Zeilen ist aber der, auf das Seltsame der Sache hinzuweisen und dadurch Andere anzuregen, ähnliche Fälle zu veröffentlichen, in welchen sich auch etwas Unerklärliches, wie das Herumlegen der Kleider, zugetragen hat. Gelänge es, eine Reihe solcher, gut beobachteter und gut beschriebener Fälle zusammenzubringen, so müsste auch dann eine Abstraction aus denselben denkbar werden, wodurch vielleicht mancher Gewinn zu machen wäre.

I. Fall: Leopold Hilsner.

A. Mord an Marie Klima. Am 17. Juli 1898 entfernte sich die 23jährige Magd Marie Klima von ihrem Dienstorte Oberwessnitz bei Polna in Böhmen, um die Kirche zu besuchen, und wurde von diesem Tage an lebend nicht mehr gesehen. Am 27. Oct. 1898 fand ein Waldheger in der Nähe von Polna ein, nur mit einem zerrissenen Hemde bekleidetes Skelett, welches sofort für das der Verschwundenen gehalten wurde. Die Identität wurde zweifellos, als mehr denn ein Jahr später (1. Dec. 1899) zwei Taglöhnerinnen beim Farrenkräutersuchen in der Nähe des Fundortes des genannten Skelettes unter dem Waldmoos Hadern fanden, die für die Kleider der Klima zu halten waren. Es waren dies zwei Weiberröcke, ein gelbgeblumter und ein graumarmorirter mit einem rothen Saum. Die Gendarmen stellten nun fest, dass die beiden Röcke sich ungefähr 45 Schritte von der Stelle befanden, wo das Skelett der Klima aufgefunden worden war. Als sie weiter forschten, fanden sie ungefähr fünf Schritte von den beiden Röcken einen schwarzen Gegenstand, der unter einem Bäumchen im Moose halb vergraben war, und erkannten in demselben eine schwarze Jacke. Ausserdem fanden sie an derselben Stelle röthliche Fetzen des gelblichen Rockes. Diese Gegenstände waren schimmlig und theilweise vermodert, das Moos ringsherum schimmlig und in den Stoff hineingewachsen; kurz, der Zustand dieses Kleidungsstückes bewies, dass es lange Zeit im Freien dem Einflusse der Witterung ausgesetzt war. Als hierauf die Röcke und die Jacke den Zeugen vorgelegt wurden, erkannten sie in denselben mit voller Bestimmtheit die Kleidung der Marie Klima, in welcher sie am 17. Juli 1898 vom Hause weggegangen war. Dies bestätigte die Mutter der Klima mit Bestimmtheit.

Man hat dann festgestellt, dass in Folge dieses Fundes und aus anderen Gründen Selbstmord ausgeschlossen sei, es musste die Klima an den Fundort gelockt oder geschleppt worden sein; ebenso war festzustellen, dass die später gefundenen Kleider mit Gewalt zerrissen worden sein

mussten, was durch Sachverständige sichergestellt wurde: bei den Röcken fand man eine feste Schnur, die zu den Röcken nicht gehörte. Besonders auffallende Spuren von angethaner Gewalt zeigte die Jacke. Die fehlenden Aermel waren herausgeschnitten, der Kragen theils abgerissen, theils abgeschnitten. Von dem Kragen fand man nur ein kleines Ueberbleibsel. Auch die beiden hinteren Theile der Jacke, welche unregelmässig herausgeschnitten waren, fehlten. Die Schnitte wiesen an vielen Stellen „Zähne" auf. In der Jacke selbst lag ein Stückchen von dem grauen Rocke. Die rothen Fetzen erklärten die Sachverständigen als Stücke vom Kragen oder der Einfassung des Leibes.

B. Mord an Agnes Hruza. Diese war Näherin und suchte auswärts, meistens in Polna ihren Verdienst; am 29. März 1899 kam sie Abends nicht nach Hause, und ihre Mutter nahm an, dass sie wegen vieler Arbeit bei einer Kundschaft über Nacht geblieben sein dürfte. Sie wurde aber bald darauf, 3. April 1899, ermordet im sogenannten Brezinawalde aufgefunden; sie war durch einen Halsschnitt getödtet; die Leiche lag auf dem Gesicht, die Beine eingezogen, den Kopf zwischen den Händen. Die Leiche war zum Theile entkleidet, der untere Theil des Hemdes fehlte, der obere war um den Kopf gewunden. Auch von den meisten übrigen an der Leiche selbst gefundenen Gewandstücken waren Theile abgerissen oder abgeschnitten, sie lagen ringsum um die Leiche zerstreut.

Die (czechische) Prager medicin. Facultät sagt hierüber ausdrücklich:

„Auffallende und schwer erklärliche, mit dem Morde zusammenhängende Umstände sind:

1. Das theilweise Auskleiden der Leiche.

2. Das Auseinandertragen und Verbergen der übrigen Theile des Gewandes.

3. Das Auseinanderhängen der Fäden auf den Bäumchen in der Umgebung des Ortes.

4. Das Zudecken der im Dickicht liegenden Leiche mit abgeschnittenen Bäumchen.

Der Localbefund gab hierüber noch folgende nähere Beschreibung:

Um den Kopf war das mit Blut getränkte Hemd gewunden, und zwar der obere Theil des Hemdes. Dieser Theil war theilweise abgerissen, theilweise abgeschnitten. Ueber diesem Theile des Hemdes war ein roth-blau gewürfeltes Röckchen, darunter Unterjöppchen (Leibchen). An beiden Händen befanden sich Stückchen der Hemdärmel; das Hemd war an der rechten Hand abgerissen, an

Digitized by Google

der linken abgeschnitten. Der übrige Theil des Körpers war vollkommen entblösst."

Aus diesen Angaben, sagt das Gutachten, ist es nicht möglich, sich eine klare Vorstellung über die Ursache dieses Zustandes der Gewandtheile zu bilden. Es ist keine Ursache vorhanden zu der von den Sachverständigen ausgesprochenen Vermuthung, dass Agnes Hruza noch beim Leben ausgekleidet wurde. — Aus dem Protocolle über den Localaugenschein erfahren wir ferner, dass „am Orte selbst" sich ein Stück mit Haaren beklebter grober Leinwand befand, welche mit Kalk und Blut so befleckt war, „wie wenn ein Messer abgewischt worden wäre", und ein mit Blut getränktes Strickchen, welches in der Mitte wie durchgebissen oder durchgerissen war und an welchem Frauenhaare klebten. Weiter waren hier vorhanden:

Reste eines zugebundenen, mit Blut getränkten Bändchens mit einem abgeschnittenen Stückchen des Hosengurtes der Agnes Hruza. Etwas weiter entfernt: 6 Meter vom Thatorte unter dem anderthalb Meter hohen Fichtenbäumchen zwei zusammengelegte Tücher, ein grosses gelbes mit blauen Streifen ... Ferner ein Tibettuch; 25 m nördlich unter Fichtenbäumchen der untere, roth-blau gewürfelte Canavasrock; unter dem Mose verborgen eine Schürze, an welcher auf beiden Seiten die Bänder abgerissen sind und in welcher sich der theilweise abgeschnittene, 60 cm lange untere Saum des Hemdes und Fäden „aus demselben Stoffe" eingewickelt befanden.

Weiter fanden sich auf den Bäumchen hängende grobe Fäden und unmittelbar am Orte ein ganzer Strähn derselben Fäden (zerzupftes Hemd) und weiter Abschnitzel des Stoffes.

Es ist unerklärlich und unmöglich, dass Fäden auf solche Weise durch blosses Schleppen der Leiche auf die Bäumchen gelangen konnten, sondern es ist zu schliessen, dass sie absichtlich aufgehängt wurden.

Die Leiche wurde mit Bäumchen zugedeckt gefunden. Bei einem Triebe wurde ein weisses, in der Mitte zusammengebundenes Bändchen gefunden.

Bemerkt muss noch werden, dass nahe dem Orte, wo die Schürze unter dem Mose verborgen gefunden wurde, ein Stock war, „von Tannenholz, am oberen Rande und in der Mitte mit Blut bespritzt", am oberen Theile „gesprungen".

Das Gutachten der Facultät bemerkt hierzu noch: „Aus welcher Ursache die Theile des Kleides herabgezogen und in die Umgebung auseinandergetragen und da verborgen wurden, lässt sich nicht beurtheilen. Wir erblicken aber darin nicht bloss ‚ein theatralisches

Zerstreuen' oder ‚die Absicht, die Untersuchung zu erschweren und irrezuführen', was einen besonders raffinirten, eventuell besonders kenntnissreichen Mörder voraussetzen würde.

Nach den Untersuchungsacten liegt kein offenbarer Beweggrund zum Morde vor. Mit Wahrscheinlichkeit ist aber der Beweggrund in irgend einer sexuellen Erregung zu suchen; es wäre möglich, dass ein — geistig normaler — Thäter die Agnes Hruza betäubte, sie missbrauchen wollte, und wenn sie vielleicht aus der Ohnmacht erwachte und ihm Widerstand leistete, er sie tödtete oder, durch ihren Widerstand erbost, sie um's Leben brachte; aber es wäre schwer, sich zu erklären, dass ein vollkommen normaler Mensch dann eine solche bizarre Manipulation vollführen würde. Die Beweggründe für diese Manipulation lassen sich nur schwer erklären.

Es ist auch da die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen Thäter handeln könnte, dessen Vorstellungen und Gefühle nicht normal waren, und dass die ihn zu einem Beginnen führen konnten, welches seinen Beweggrund hatte in dem Bestreben, sich zu ergötzen.

Eine solche Vermuthung würde auch der Umstand unterstützen, dass der untere Theil des Hemdes fehlte.

Die Erfahrung lehrt, dass Personen, welche durch ein verkehrtes (perverses) geschlechtliches Fühlen betroffen sind, manchmal dadurch Befriedigung finden, dass sie eine weibliche Person verletzen oder sie tödten, eine Perversitätserscheinung, welche wir Sadismus nennen, wobei es sich entweder nur um eine Verletzung, eventuell Tödtung oder um eine Combination mit Nekrophilie handelt.

Der untere Theil des Hemdes konnte entweder deswegen beseitigt sein, weil der Thäter, nachdem er sich Nekrophilie zu Schulden kommen liess, die Spuren beseitigen wollte oder dass er ihn wegtrug, um damit Fetischismus zu treiben, das heisst, damit er noch später durch den Anblick und die Berührung Befriedigung finden könnte."

Die auffallende Aehnlichkeit im Vorgange bei beiden Mordthaten wurde von der Staatsanwaltschaft in der Anklage festgestellt u. u. A. der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, dass dieselbe Person beide Morde verübt hat.

„Die gleiche Lage, welche die Leiche der Agnes Hruza aufwies, fand man auch bei der Leiche der Klima. Beide lagen mit dem vorderen Theile des Körpers zur Erde, und beide Leichen waren mit Kieferreisig bedeckt. Die Leiche der Hruza war theilweise entblösst; bloss der obere Theil des Hemdes war um den Kopf gewunden, der untere Theil des Hemdes fehlte. Dasselbe wurde an dem Skelette der

Digitized by Google

Klima wahrgenommen, an dem oberen Theile fand man Stückchen von einem zerfetzten und vermoderten Hemde. Die Hemdärmel der Agnes Hruza waren zum Theile zerrissen, zum Theile mit irgend einem Werkzeuge zerschnitten. Das Band war abgerissen und verschiedene Fetzen lagen ringsherum zerstreut. Auf dem Thatorte wurde auch ein Stück groben Bindfadens gefunden. Auch bei Marie Klima wurde gefunden, dass Stücke ihrer Röcke abgerissen und zerrissen waren, und auch bei diesem Skelett fand man ein Stückchen Schnur. Wie bei der Hruza waren Schürze und Röcke mit Reisig und Moos bedeckt. Diese ungewöhnlichen charakteristischen Merkmale kommen also bei beiden Mordthaten in Betracht und führen zu dem unwiderstehlichen Schlusse, dass die Thäter dieselben sind. Zur Zeit, als der Mord an Agnes Hruza verübt wurde, wusste man allerdings von der Leiche der Klima noch nichts.

Wenn die beiden Morde von verschiedenen Thätern, die von einander keine Ahnung hatten, verübt worden wären, wie liesse sich die Uebereinstimmung so hervorstechender Umstände bei beiden Morden erklären? Es wäre einfach unmöglich, eine andere als die Erklärung zu finden, dass die Thäter dieselben sind, und dass sie, da es ihnen so vorzüglich gelang, die Ermordung der Klima so geraume Zeit im Geheimen zu halten, Agnes Hruza in derselben Weise ermordet haben.“ —

Irgend eine andere Erklärung oder Vermuthung der so seltsamen Vorgänge konnte umsoweniger geschehen, als Hilsner bis zum letzten Augenblicke leugnete, so dass von ihm eine Aufklärung oder ein Anhaltspunkt für eine solche nicht zu erlangen war. —

II. Fall: Johann Hofer.[1])

Die Staatsanwaltschaft Graz hat unterm 12. October 1878 den damals 25 Jahre alten, 4 Mal ob Diebstahl, 1 Mal ob Erpressung vorbestraften Tagelöhner Johann Hofer angeklagt:

1. ob Verbrechens der Nothzucht, begangen dadurch, dass er am 7. April 1878 eine 27 Jahre alte Näherin in einem Walde überfiel, am Leben bedrohte und vergewaltigte;

2. ob Verbrechens des Raubes, indem er am 1. Juni 1878 die Lehrersgattin Marie St. auf einem Waldwege anpackte, sie mit einer Pistole bedrohte und Geld von ihr verlangte, worauf er ihr, als sie ihm ausriss, nachgeschossen hat;

3. ob Verbrechens des Raubmordes an Therese S., einer 34jährigen

1) Name verändert.

Bäuerin, die er am 19. Mai 1878 in einem Walde durch 8 Schnitte im Halse tödtete und sie einiger geringwerthiger Habseligkeiten beraubte. —

Die beiden erstgenannten Verbrechen, die nur illustrativen Werth haben, sowie zwei mitangeklagte Uebertretungen (unbefugtes Waffentragen und Bruch der Polizeiaufsicht) sollen hier nicht näher besprochen werden, es handelt sich nur um das unter 3. genannte Raubmordfactum.

Die Therese S. hatte am 19. Mai 1878 ihre Behausung verlassen, um in einem benachbarten Marktflecken einen Arzt wegen ihres Magenleidens zu befragen. Wie ihr Mann, mit dem sie zweifellos gut lebte, angiebt, nahm sie damals zur Bezahlung des Arztes, der Arzenei und als Wegzehrung einen Gulden in einem alten Geldtäschchen mit; zufällig konnte auch durch einige Hausleute nicht bloss genau gesagt werden, welche Kleidungsstücke sie angezogen hatte, sondern auch, in welchem Zustande sich diese befanden, was bezüglich eines Unterrockes später wichtig geworden ist. Die Th. S. kam Abends nicht nach Hause, ihr Mann nahm an, dass sie im Markt oder bei Bekannten übernachtet habe, suchte sie dann am nächsten Tage, und am 21. Mai wurde die Frau in einem Walde, nicht weit von einem Gemeindeweg todt, mit durchschnittenem Halse, und fast ganz entkleidet, aufgefunden. Die am selben Tage auf dem Fundorte erschienene Gerichtscommission stellte vor Allem fest, dass sich dieser neben einer von P. nach R. führenden Strasse befindet, die sich in der Nähe des Schlosses L. auf eine Strecke von etwa 200 Schritten durch einen Wald zieht; neben diesem Wege befindet sich ein Graben, der meistens trocken ist und nur bei Regenwetter das zuströmende Wasser ableitet; dieser Graben läuft mit dem genannten Wege an der fraglichen Stelle annähernd parallel und dürfte (nach einer aufgenommenen Skizze zu schliessen) 10—20 m vom Wege entfernt sein; dieser Streifen zwischen Weg und Graben ist dichter Wald.

In diesem genannten Graben fand die Commission den Leichnam, die Füsse in der Richtung des Wasserlaufes, die linke Hand leicht gestreckt, die rechte Hand unter dem Rücken. Bekleidet war die Leiche mit einem schwarzseidenen Kopftuche, einem gegen die Brust verschobenen Baumwollhemd, Strümpfen und Schuhen. Am Halse constatirte die Commission „Eine alle Weichtheile desselben vorne, unter dem Kinn durchdringende Schnittwunde". Die spätere ärztliche Untersuchung ergab, dass diese „Eine" Schnittwunde aus acht Schnitten bestand, die allerdings den Eindruck einer einzigen Verletzung hervorriefen. Neben und ober dem Wassergraben, 3 Schritte vom Leich-

nam lag ein weisser grober Unterrock, weiter aufwärts, bei 10 Schritte entfernt, findet sich eine Blutlache, dabei ein Rosenkranz und einige Papierfetzen (die sich später als belanglos, schon früher dahin gekommen herausstellten); 25 Schritte weiter vom Leichnam liegt ein rother Weiberrock, 1 quadrillirter Unterrock, ein rothgestreifter Unterrock, ein weisser Unterrock, ein Mieder und ein schwarzes Kopftuch; im Sacke des Weiberrockes befand sich ein Fläschchen mit Arznei. Dieses Protocoll wurde 2 Monate später ergänzt, was um so sicherer geschehen konnte, als der U.-R. vorsichtiger Weise alle genannten Fundstellen durch Einschnitte an den Bäumen sichergestellt hatte. Hiernach ergeben sich die Fundstellen wie folgt. Wer von unten kam, also der Richtung des Wasserlaufes (zur Zeit des Fundes führte der Graben aber kein Wasser) entgegenging, fand zuerst die oben genannten Kleider (4 Röcke, Kopftuch und Mieder); dann stiess man auf die Leiche, welche von den Kleidern (Luftlinie) 17½ m entfernt war, 3 m vom Leichnam und ebensoweit vom Wassergraben auf den weissen Unterrock und zuletzt wieder 15 m vom Leichnam entfernt und im Wassergraben fand sich die grosse Blutlache (daneben Rosenkranz und Papierstücke).

Aus dem, nebstbei gesagt, geschickt und sorgfältig aufgenommenen Befund und Gutachten der Landärzte, die als Gerichtsärzte verwendet worden sind, ergiebt sich, dass die eine Schnittwunde, wie schon erwähnt, aus 8 einzelnen Schnitten besteht, die quer über den Hals verlaufen, 5—6 cm tief sind und die Schilddrüse, die vordere Wand der Luftröhre und die Carotis dextra ganz durchtrennt haben; sonst war keine Verletzung zu finden, alle Organe waren sehr blutarm; Todesursache: Lähmung durch Verblutung.

Bei der Untersuchung der Kleider stellten die Gerichtsärzte fest, dass das Hemd, das die Verstorbene am Leibe trug, „am obersten Brusttheil nur sehr wenig mit Blut beschmutzt war;" Strümpfe und Schuhe sowie fast alle, abgesondert aufgefundenen Kleidungsstücke waren vollkommen ohne Blutspuren, nur der weisse Unterrock hat einen dreieckigen Schnitt (in der Höhe des linken Kniees) und verwaschene Blutspuren um diesen Schnitt. An dem rothweissen Unterrocke wurde festgestellt, dass er auseinandergerissen ist und dass ein Stück des Stoffes fehlt.

Die Aerzte erklären den auffallenden Umstand, dass nur das Hemd und ein Unterrock sehr wenig mit Blut befleckt, alle andern Kleidungsstücke aber ganz frei von Blutspuren waren, damit, dass die Th. S. vielleicht während des Mordes an den Füssen vollkommen in die Höhe gehalten oder zuerst durch Würgen oder Kopfschläge

Digitized by Google

betäubt, dann entkleidet und so getödtet worden sein könnte. Es sei denkbar, dass die Reactionsspuren des traumatischen Betäubungsmittels wieder verschwunden seien; für die Begehung eines Geschlechtsverbrechens lägen objectiv durchaus keine Anhaltspunkte vor.

Der weitere Verlauf der Erhebungen ergab nun vor Allem, dass von den, von der Th. S. mitgenommenen Sachen nur fehlten: 1 Regenschirm, ein schwarzsammtenes Halstuch mit einer rothen Blume, ein Geldtäschchen mit einem kleinen Geldbetrage — etwa 40 Kreuzer — ein Sacktuch und, wie nachträglich festgestellt wurde, zwei unterwegs gekaufte Semmeln; der Abgang dieser Sachen wurde festgestellt durch den Witwer, die 13jährige Ziehtochter der Ermordeten, Marie P., ihre Magd Marie H. und durch eine Bäuerin Therese A., welche ebenfalls zum Arzte gegangen ist und daher mit der Ermordeten einen grossen Theil des Weges zusammen zurückgelegt hatte.

Am meisten interessirt uns hier jener weiss und roth karrirte Unterrock, welcher der Leiche ausgezogen und mit anderen Kleidern zusammen, 15 m von der Leiche, niedergelegt wurde; an demselben wurde laut Obductionsprotocoll bemerkt, dass er auf der linken Seite auseinandergerissen ist und dass ein Stück fehlt. Dieses fehlende Stück wurde in seltsamer Weise in einzelnen Theilen wieder gefunden.

Es gelang der Untersuchung, zweifellos festzustellen, dass dieser Unterrock noch nicht zerrissen war, als die Th. S. ihr Haus am 19. Mai verlassen hatte. Vor Allem konnte die früher genannte Magd Marie H. bestätigen, dass dieser Unterrock am Tage vor dem 19. Mai frisch gestärkt wurde und vollkommen unversehrt war; dasselbe bestätigte der etwas blödsinnige Bruder der Ermordeten, der im Hause S. als Knecht diente. Noch genauer kann dies der zweite Bruder, Franz P., angeben, der auch im Hause seines Schwagers bedienstet war und zusah, wie sich seine Schwester ankleidete; er versichert, dieser roth und weissgestreifte Unterrock sei damals unverletzt gewesen. Endlich sagt auch die Ziehschwester der Ermordeten, Johanna K., der fragliche Unterrock sei ein „Sonntagsstück“ gewesen; da die Ermordete ihn also nur Sonntags trug, so werde er am Sonntag, den 19. Mai zweifellos noch vollständig gewesen sein.

Nach dem Gesagten musste es also sehr wahrscheinlich sein, dass nur der Mörder den roth und weiss karrirten Unterrock zerrissen und sich einen Theil desselben angeeignet haben kann. Wie schon gesagt, fanden sich später einzelne Stücke des weggerissenen Fetzens wieder:

a) Am 1. Juni, also 13 Tage nach dem Morde an Th. S. geschah, wie Eingangs erwähnt, der räuberische Ueberfall an der Lehrersfrau Marie St., welcher der Räuber, als die Angefallene ausgerissen war,

aus einer Pistole nachschoss. Am Tage nach dem Raubanfalle ging der Gatte der Angefallenen, Lehrer St., mit seiner Frau auf den Thatort, um sich diesen anzusehen und nach etwa vom Räuber Zurückgelassenem zu suchen. In der That fand er auch einen roth-weissgestreiften, von Pulver geschwärzten Fetzen, der zweifellos als Pfropfen in der Pistole beim Schuss gedient hat und sich später als von jenem Unterrock herstammend herausstellte.

b) Zugleich fand der genannte Lehrer am Thatorte noch einen Streifen vom selben Stoffe, der aber nicht als Pfropfen gedient haben konnte und wohl vom Thäter verloren worden sein musste. Diese zwei Funde führten zuerst zur Annahme, dass der Mörder vom 19. Mai und der Räuber vom 1. Juni dieselbe Person sein musste, und als sich gleich darauf der Verdacht auf Joh. Hofer gerichtet hatte und derselbe verhaftet wurde, so fand sich bei ihm:

c) Eine geladene Pistole, bei deren Entladung es sich herausstellte, dass ebenfalls als Pfropfen ein Theil desselben roth-weisskarrirten Stoffes verwendet war.

d) Ausserdem besass Joh. Hofer bei seiner Verhaftung noch einen Lederbeutel, in welchem sich Schiessbedarf, Papier und wieder roth-weisskarrirter Stoff befanden, der von Sachverständigen als zweifellos identisch mit dem Unterrockstoff der Ermordeten bezeichnet wurde, so dass jetzt dringender Verdacht auf den Joh. Hofer sowohl wegen des Mordes an der Therese S. als wegen des Raubes an Marie St. geworfen werden durfte. Die Untersuchung sammelte umsichtig eine Menge von Belastungsmaterial, so dass Hofer, der bis zum Schlusse leugnete, angeklagt und die Hauptverhandlung für den 22. Novbr. angeordnet werden konnte.

e) Drei Tage eher, am 18. Nov., hat nun der Bauer Patriz W. in seinem Walde eine Holzschachtel mit halbvermoderten Fetzen gefunden und sie dem Gerichte übersendet, weil er meinte, dass diese Sachen mit dem Morde an Th. S. im Zusammenhang stehen könnten. Joh. Hofer war nämlich um die Zeit des Mordes (vom 10. Mai bis 26. Mai) als Holzarbeiter bei W. und hatte um den Tag des Mordes (19. Mai) gerade in jenem Walde zu thun, in welchem W. den Fund machte. Dieser war unter abgehacktem Astholz verborgen und zwar so, dass er in einem, zeitweise Wasser führenden kleinen Graben lag; so kam es, dass die Sachen feucht und zum Theile vermodert waren, obwohl sie nur genau ein halbes Jahr dort lagen. Diese Objecte wurden von den Gerichtsmikroskopikern untersucht, welche bei der Hauptverhandlung dieselben demonstrirten. Ein Theil des Fundes war gebildet durch den vielbesprochenen roth-weisskarrirten Stoff des

Digitized by Google

Unterrockes; dann fand sich etwas Schiesspulver, Tabak, Reste eines blauen Leinwandstoffes, etwa von einem Sacktuch, ein Geldtäschchen und Stücke eines Tuches aus Wollsammet. Die sachverständigen Mikroskopiker und die Sachverständigen im Webefach erklärten, es sei kein noch so geringer Zweifel, dass das rothkarrirte Stoffstück vom Unterrock der Ermordeten abgerissen wurde, zumal auch die Saumstellen vollkommen passten.

Der Sammetstoff wird von der Magd Marie H. und der Johanna K. als zweifellos das geraubte Halstuch darstellend erkannt, das Geldtäschchen mit grösster Wahrscheinlichkeit als das der Th. S. bezeichnet.

Die ganze Hauptverhandlung bestätigte überhaupt die Angaben der Anklage. Hofer gab nur zu, mit der Lehrerfrau St. zusammengekommen zu sein, er habe aber nur gescherzt und auch nur Spasses halber in die Luft geschossen. Dass er sie berauben oder ihr sonst ein Leid anthun wollte, leugnet er ebenso wie die beiden anderen Verbrechen, den Raubmord und die Nothzucht.

Auf Grund des umfangreichen Beweismateriales wurde Hofer aller dreier Verbrechen (sowie der zwei Uebertretungen) einstimmig schuldig gesprochen, zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslangem Kerker begnadigt.

Fasst man nun Alles zusammen, was sich actenmässig über den Mord sagen lässt, so ist anzunehmen, dass der Thäter die Bäuerin wahrscheinlich auf dem Wege neben jenem Graben, in welchem diese dann gefunden wurde, überfallen, betäubt und in den Wald bis zum Wassergraben geschleppt hat. Dort muss er sie entkleidet und durch die Halsschnitte getödtet haben. Einzuwenden wäre allerdings noch die Möglichkeit, dass der Mörder die Bäuerin in den Wald lockte und dass er sie dort bewog, sich freiwillig zu entkleiden, worauf er sie tödtete. Hiergegen spricht aber alle Wahrscheinlichkeit; Th. S. war 34 Jahre alt, laut Sectionsprotocoll mager, also wohl, wie die Bäuerinnen bei uns fast immer in diesem Alter abgearbeitet und gealtert; ausserdem war sie sehr krank, so dass ihre Begleiterin, Th. A., ausdrücklich sagt: „wir waren beide krank und konnten daher nur langsam gehen“. Zu derselben Frau sagte die Th. S. „ich hätte keinen rareren Mann bekommen können, als den meinen“ — sie lebte also sichtlich gut mit ihrem Mann; sie war, wie aus mehreren Aeusserungen hervorgeht, fromm — kurz es ist durchaus nicht anzunehmen, dass sich die ältliche, kranke, mit ihrem Manne gut lebende, fromme Frau mit einem wildfremden, verkommenen Menschen sofort sexuell einlassen, ihm in den dichten Wald folgen und sich dort bis auf's Hemd ent-

Digitized by Google

kleiden werde. Undenkbare Vorgänge braucht man nicht anzunehmen Es bleibt sonach nur die Möglichkeit, dass die Th. S. entweder durch den Thäter unter einem anderen Vorwande (z. B. es liege ein kleines Kind im Walde) in das Gestrüpp gelockt oder schon auf dem Wege betäubt wurde; allerdings ist es schwer vorzustellen, wie eine solche Betäubung (ob auf dem Wege oder erst im Walde) geschehen sein soll, da die Aerzte keinerlei Reactionserscheinungen finden konnten, obwohl sie, wie schon erwähnt, sehr sachgemäss und umsichtig vorgegangen sind. Sei dem wie immer: Die Th. S. wurde entkleidet, getödtet und ihre Kleider wurden an verschiedenen Stellen zusammen geworfen; endlich riss der Thäter aus dem vielgenannten roth-weiss karrirten Unterrock ein grösseres Stück heraus. Das Warum ist eine sicherlich interessante Frage.

Es könnte vielleicht behauptet werden, der Thäter habe die Antwort selbst gegeben: er wollte einen Fetzen haben, um seine Pistole laden zu können. Thatsächlich hat er ja auch mindestens zwei Mal beim Laden seiner Pistole einen Theil des Unterrockstückes als Pfropfen beim Laden verwendet, aber dies kann unmöglich vorbedacht und der Grund gewesen sein, warum er den Fetzen herausriss und mitnahm. Vor Allem kommt es überhaupt, namentlich aber bei unseren Bauern sehr selten vor, dass sie mit einem Gewebe laden, in der Regel wird Papier, häufiger noch Baummoos verwendet; dann aber ist nicht recht anzunehmen, dass ein Mörder sich mit einem Opfer viel zu schaffen macht, bloss um einen Ladepfropfen zu bekommen; endlich kann man einem Menschen nicht zutrauen, dass er ohne Weiteres ein solch wichtiges Beweismittel gegen sich schafft, wenn er Kleider des Getödteten mit sich nimmt. Kurz einfach kann die Frage, warum der Thäter seine Pistole mit einem Kleidfetzen der Ermordeten lud, nicht beantwortet werden.

Das zweite wichtige Moment ist das seltsame Herumtragen der Kleider der Ermordeten, für welches sich keine Erklärung gefunden hatte. —

III. Fall: Josef Maier.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat unterm 8. December 1894 den Maurer Josef Maier wegen zweier Mordthaten angeklagt, deren dieser im Thatsächlichen vollkommen geständig war; die Hauptverhandlung hat auch die Darstellung der Anklage als richtig bestätigt.[1])

1) Die Einsicht in diesen Strafact verdanke ich dem gütigen Entgegenkommen der k. k. Staatsanwaltschaft und des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck.

Digitized by Google

Am 22. September 1894 wurde Morgens in der Nähe der Fahrstrasse von Aldrans nach Amras bei Innsbruck die Leiche einer Ermordeten gefunden. Die Gerichtscommission fand den Leichnam, der bald als der einer Kellnerin, Namens Filomene Würtemberger, erkannt wurde, noch in derselben Lage, constatirte, dass das Mädchen durch Messerstiche in den Hals getödtet war, und dass von den Sachen der Ermordeten ihr Hut, eine Brosche, ein Paar Stiefletten, ein Körbchen mit einem Sparkassenbuch und ein Bündel Kleider fehlen, die Fil. W. mit sich getragen hatte. Die Füsse waren nackt, die Kleider hinaufgeschlagen, die schwarzen Strümpfe lagen in der Nähe der Leiche, der obere Theil der Strümpfe war eingerollt, die Schürze war herabgerissen. Die Leiche selbst und die Kleider waren mit nasser Erde beschmutzt, am Körper selbst fand sich frisches und getrocknetes Gras. Ausserdem lag neben der Leiche ein Männerstrohhut und die Scheide eines Stichmessers, das dazugehörige Messer wurde später im Wasser eines kleinen Baches gefunden, neben welchem die Leiche gelegen ist.

Noch während die Commission am Thatorte weilte, wurde gemeldet, dass oberhalb des Fundortes einige 100 Schritte entfernt, ein Bündel blutiger Frauenkleider liege, was auf einen zweiten Mord schliessen lasse. Die Commission fand in der That ein Kleid, zwei Unterröcke, eine Schürze und ein Mieder, — Alles stark mit Blut beschmutzt; der Rock und die Unterröcke waren mit sichtlicher Gewalt zerrissen. Es wurde sofort weitere Nachforschung angeordnet, und am nächsten Tage fand man neben der Schlossmauer von Amras die Leiche der Anna Isser, bekleidet mit Hemd, Jacke und Schuhen, der Körper vom Halse bis zu den Geschlechtstheilen aufgeschlitzt, die Eingeweide des Unterleibes und zum Theile auch der Brusthöhle waren herausgerissen. Das gerichtliche Befundprotocoll sagt, die Gendarmerie habe heute zuerst in einem Bache bei Amras einen menschlichen Uterus (mit einer 7monatlichen Frucht) und in der Nähe davon eine Ermordete gefunden. Nähere man sich der Fundstelle, so findet man „15 Schritte vom Bach ein menschliches Gekröse mit Gedärmen; 3 Schritte oberhalb dieser Stelle hängen auf den am Boden herumliegenden Zweigen dürren Gestrüppes auch zwei Stücke einzelner Gewebsfetzen. Ungefähr zwei Schritte oberhalb der letztgenannten Stelle hängt an einem Zweige gleichfalls ein Stück Eingeweide und daneben auf dem Boden liegt eine menschliche Niere. Eine Handspanne davon und zwar oberhalb liegt quer ein weiblicher Leichnam, fast horizontal ..... (folgt Beschreibung von Lage und Bekleidung) ..... knapp unter der linken Wade sind um den Stengel eines Gebüsches mehrere längere Eingeweidestücke geklebt, deren

untere Enden unter dem linken Fusse der Leiche liegen. Ein bis zwei Spannen oberhalb der Leiche in der Richtung über dem Kopfe sind an einer dünnen Gesträuchstamme kleine Partien Gewebsfetzen angeklebt, daneben liegen zwei Stücke, anscheinend Bauchspeicheldrüse und Milz. 1 m oberhalb der Leiche und zwar oberhalb der Gesässgegend befindet sich auf einem Zweige aufgehängt ein dickes Stück Eingeweide; 1 m oberhalb der Leiche und zwar oberhalb des linken Knies befindet sich auf dem Boden am Gestrüpp ein knochenartiges, längliches Stück. Eine Handspanne davon liegen auf dem Boden wieder kleine Gewebsfetzen, unterhalb ist der Boden mit Blut getränkt. Zwei Handspannen daneben gegen Norden ist um den Stamm einer jungen Erle ein schwarzes 2½ cm breites, 83 cm langes Band aufgelegt; zwei Schritte oberhalb desselben, etwas seitwärts gegenüber liegt ein schwarzseidenes Band, 8 cm breit, 52 cm lang ..... An der linken Seite des Halses eine 4 cm lange klaffende Schnittwunde ..... von der Mitte des Halses bis zum Genitale ist der Körper durch mehrere lange Schnitte geöffnet ..... am rechten Oberschenkel 4 Schnitte von verschiedener Grösse, Haut- und Unterhautzellgewebe durchdringend."

Der gerichtsärztliche Befund ergiebt, dass beide Opfer durch Stiche in den Hals, wahrscheinlich mit demselben Messer getödtet wurden, dass ein geschlechtlicher Act, soweit es sich (bei Filom. W.) nachweisen lässt, dem Morde nicht vorausging, und dass der Thäter jedenfalls „von seltsamen Gelüsten getrieben" worden sein muss. —

Durch den oben genannten Strohhut und das aufgefundene Messer wurde der Verdacht auf den sonst nicht schlecht beleumundeten Maurer Jos. Maier gelenkt, er wurde verhaftet und legte endlich, verhältnissmässig spät (15. November 1894), ein Geständniss ab.

Er sagt, nachdem er den Hergang zuerst etwas anders geschildert hatte, zuletzt, dass er am 21. September 1894 gegen Abend die Anna Isser ein Stück Weges begleiten wollte. Maier hatte etwas Branntwein bei sich, trank denselben mit der Isser und verlangte dann von ihr Gestattung des Beischlafes. Sie schlug einen anderen Platz vor, den sie aufsuchten, und hier schickte sie sich dazu an, dem Maier die Beiwohnung zu erlauben; es überkam ihn aber Ekel, so dass Nichts geschah. Trotzdem verlangte die Isser Bezahlung, und als Maier davongehen wollte, hielt sie ihn am Rocke fest. Er wurde zornig, packte sie mit der linken Faust am Halse oder an der Brust, und da ihm hierbei sein Stechmesser in die Hand kam, stach er sie damit in den Hals. Sie „röchelte", war aber bald still, und nun kam ihm eine „wilde Wuth" (zu seiner Frau hat er gesagt, er sei „blutsüchtig

geworden wie ein Wolf"), riss ihr die Kleider von oben herunter auf, zerriss die Röcke und schlitzte ihr den Leib von oben nach unten auf. Er kam noch mehr in Zorn, nahm und schnitt die Eingeweide heraus und warf sie in den Wald; dann zerriss er die Kleider noch weiter, legte sie bei Seite, packte die Leiche unter den Armen und warf sie auf das Gesicht. Sein Messer steckte er zu sich, band die Kleider in ein Bündel, ging damit eine Strecke fort und legte die Kleider dort weg, wo sie dann gefunden wurden — angeblich „aus Reue", oder, wie er später sagt, „weil er sie nicht schleppen wollte".

Nun kam ein Knabe, vor dem er sich versteckte, aber von dem er nicht annahm, dass er die That gesehen habe, da er von der entgegengesetzten Seite kam. Dann kam aber ein Mädchen, und nun fiel es ihm ein, mit dieser müsse er „aufräumen", da sie von der That etwas gesehen haben könnte (was aber nach der erhobenen Ortslage unmöglich der Fall sein konnte). Er packte sie mit der linken Hand und zog die entsetzte und von Schreck gelähmte Person über den Abhang hinunter, versetzte ihr mehrere Stiche in den Hals und zerrte die Leblose eine Strecke weit, sie an den Füssen haltend, in den Wald hinein. Hierbei blieb ihm ein Schuh und auch der Strumpf „in der Hand", er zog der Leiche auch den anderen Schuh und Strumpf aus, und da ihn jetzt ein „sinnliches Wunder" befiel, so betastete er die Geschlechtstheile der Ermordeten. Dann suchte er nach Hut und Messer, wagte es aber nicht, Licht zu machen, und verschob das Suchen auf später; er wagte es aber nicht mehr, auf den Thatort zurückzukehren. Er packte die Habseligkeiten der Filom. W. zusammen, „weil seine Frau davon Manches brauchen könne", ging nach Hause und legte sich schlafen. Am nächsten Tage erzählte er seiner Frau den Hergang, trug die Sachen der Filom. W. auf den Dachboden und vergrub und verbrannte sie später. —

Bei dieser Erzählung blieb Maier immer ziemlich gleichmässig, nur bei der nach der Erhebung der Anklage vorgenommenen Untersuchung seines Geisteszustandes sagte er vorübergehend, kleine Männchen hätten ihm beim Niederhalten der Weiber geholfen, er habe geglaubt, es müsse so geschehen; er empfand keine Reue, versicherte aber, dass er für die zweite Ermordete öfter bete. Er wurde als zurechnungsfähig erklärt, schuldig gesprochen, zum Tode verurtheilt und dann zu lebenslangem Kerker begnadigt. —

Ein Blick auf die Angaben des Jos. Maier über den Hergang beim Morde zeigt, dass derselbe anders gewesen sein muss, als Maier sagt, dass er zum mindesten die Motive, die ihn trieben, verschweigt.

Es ist schon unwahrscheinlich, dass ihn das Verlangen der Flisser,

Digitized by Google

er solle ihr eine kleine Entlohnung geben, so in Zorn brachte, dass er sie in den Hals stach: aber es ist wenigstens eine Spur eines Motives. Dass er ihr nun die Kleider vom Leibe reisst, hat gar keinen Grund und noch weniger, dass er der Todten den Leib von oben bis unten aufschlitzt, die Eingeweide herrausreisst und herumwirft —, das ist einfach gar nicht motivirt. Ebensowenig erklärt er, warum er den zweiten Mord begangen hat; den ihm begegnenden Knaben lässt er unbehelligt vorbeigehen, und auf die Filom. W. stürzt er sich sofort, weil sie „etwas gesehen oder gehört haben könnte". Warum er das annimmt, sagt er nicht, es war aber um so weniger Grund, das Mädchen für gefährlich zu halten, als er selbst angiebt, die Filom. W. sei rasch und ohne umzusehen des Weges gekommen; es war ja seit dem Morde schon namhafte Zeit vergangen, und hätte die Fil. W. den Maier für einen Mörder gehalten, so wäre sie ihm gewiss nicht gerade entgegen gelaufen. Auch nach den localen Verhältnissen musste er auf den ersten Blick sehen, dass die Entgegengekommene unmöglich von dem ersten Morde etwas wahrgenommen haben kann. Entschieden verschweigt er auch, warum seine Sachen (Hut, Messer und Messerscheide) zurückgeblieben sind. Diese hätte er wahrscheinlich auch ohne Licht finden können, und war dies nicht der Fall und traute er sich auch in der Nacht nicht an den grausigen Thatort zurück, wie er sagt, so konnte er ja in der Morgendämmerung dahin zurückkehren und die Sachen holen, die ihn verrathen mussten und auch wirklich verrathen haben.

Unwillkürlich erinnert man sich an den so weit verbreiteten Aberglauben, dass der Thäter eines Verbrechens nicht entdeckt werde, wenn er irgend etwas „von sich" (Kleider, Excremente, ein paar Tropfen des eigenen Blutes u. s. w.) auf dem Thatorte zurücklasse. —

Aber auch abgesehen davon, dass der Vorgang nach den Angaben Maier's nicht motivirt erscheint, hat er sich diesfalls auch verschieden und widersprechend verantwortet.

Nach längerem Leugnen gesteht er die That und sagt: er könne nicht sagen, warum er gegen die Isser in Wuth kam, es sei ihm schwarz vor den Augen geworden, er habe das Messer gepackt und zugestochen (Protocoll vom 15. Nov. 1894); später (20. Nov. 1894) sagt er, er sei deshalb in Zorn gekommen, weil sie Bezahlung verlangte. Bezüglich der Fil. W. sagt er zuerst, er habe sie gepackt und in den Wald geschleppt, habe sie dort mit den Händen erwürgt und sie erst später gestochen, damit sie gewiss nicht mehr zum Leben komme. Beim nächsten Verhöre sagt er, er habe sie gleich erstochen; auch sagte er im Verhöre vom 15. November, er wisse nicht, warum

er die Füsse der Fil. W. entblösste, und erinnere sich auch nicht, ob er ihre Geschlechtstheile betastet habe — später giebt er Letzteres zu, das Ausziehen von Schuhen und Strümpfen bleibt ganz unklar, dass er ihr die Schürze vom Leibe gerissen hat, will er nicht mehr wissen.

Noch auffallender sind die Angaben über das Motiv, die Maier später machte. Bis zur Erhebung der Anklage redet er nur davon, dass er zornig geworden sei; als nun auf Verlangen des Vertheidigers nach Erhebung der Anklage die Aerzte den Maier untersuchten, sagte er nach und nach: er habe die Mordthaten verüben müssen, es hätte jemand, vielleicht ein Gespenst, die zwei Weiber, als er sie tödtete, niedergehalten; dann wieder, er habe gefürchtet, die Isser wolle sich an ihm rächen, so dass er sie lieber gleich tödtete; einem Mitgefangenen sagt er, er hätte die That verübt, weil er etwas zu viel Schnaps getrunken habe, später sagt er wieder, er hätte sich gefürchtet, die Isser „werde ihn bei seiner Frau verrathen". Dieser aber erzählte er, das Ermorden der zwei Weiber sei so „leicht" gewesen, dass er glaubt, es müsse der Teufel die zwei Frauenzimmer niedergehalten haben, und den Gerichtsärzten sagt er wieder, es seien allerdings zwei oder drei Männchen dabei gewesen, welche die Isser festgehalten und zu ihm gesagt hätten: „Da mach nur frisch". Sie halfen ihm auch, die Kleider der Isser zusammensuchen, führten ihn auf die Strasse, und als die Filom. W. kam, sagten die Männchen: „Siehst Du, dieses Frauenzimmer musst Du auch wegräumen." Dass er früher von den Männchen nichts erzählte, begründet Maier damit: er habe sich nicht getraut, davon zu reden.

Bei der Hauptverhandlung sagt Maier von den Männchen gar nichts mehr, behauptet plötzlich Volltrunkenheit und meint, es sei ihm eben vorgekommen: „es müsse so sein". Als die Isser todt war, sei es ihm vorgekommen, sie sei ein Vieh, und nun habe er sie „ausgeweidet", wie er es oft mit Hunden und Katzen gethan habe.

Bezüglich des Motives der Ermordung der Fil. W. wird dem Maier namentlich eingehend vorgehalten, dass nach der Ortslage die von Amras kommende Fil. W. unmöglich zur Mordstelle habe hinsehen können und dass auch die Isser gar nicht geschrieen habe. Maier bleibt trotzdem dabei, er habe eben Verrath befürchtet. —

Ist auch der Grund, warum Maier die Isser tödtete, schon unklar, so ist nicht die geringste Erklärung für den Mord an der W. vorhanden, denn Furcht vor Entdeckung kann es nicht gewesen sein. Ist dies schon aus der Sachlage ausgeschlossen, so läge ja doch am nächsten, dass Maier die W. angesprochen hätte — aus ihrem Gespräche hätte er ja sofort entnehmen müssen, ob sie etwas gehört oder gesehen hat.

Wenn wir nun den Hergang zusammenfassen, so müssen wir zu der Auffassung kommen: Maier tödtet die Isser, ohne dies halbwegs begründen zu können: er begeht mit dem Körper der Getödteten völlig unerklärte Schändlichkeiten, er wirft ihre Eingeweide im Walde herum, schleppt die ihr vom Leibe gerissenen Kleider davon, ohne sagen zu können warum, und legt sie dann weg, auch ohne dies begründen zu können. Dann tödtet er die Fil. W. und giebt dafür Gründe an, die ihm schon nach den Localverhältnissen als unwahr nachgewiesen werden können. Dann entblösst er in räthselhafter Weise ihre Füsse von Schuhen und Strümpfen, reisst ihr die Schürze vom Leibe und nimmt diese und die anderen Habseligkeiten mit sich, um Alles zu Hause zu verbrennen und zu vergraben. Es muss sich also die Annahme aufdrängen: Maier tödtete die Isser zu einem, von ihm nicht eingestandenen Zwecke, den er aber bei dem Vorgange — unbekannt warum — nicht erreichen konnte, weshalb die That wiederholt werden musste; so wurde die Fil. W. das zweite Opfer, mit welchem Maier ebenso räthselhaft verfuhr, wie mit dem ersten; ob er hierbei seinen Zweck erreicht hat, wissen wir allerdings auch nicht.

IV. Fall: Mord an Ernst Winter in Konitz.

Von diesem so vielfach besprochenen und beschriebenen Fall [1]), bei welchem der Thäter unbekannt ist, genügt es festzustellen, dass die Theile des ermordeten Gymnasiasten Ernst Winter in Konitz in merkwürdiger und noch dazu für den Thäter äusserst gefährdender Weise an verschiedenen Stellen in der Stadt und deren Nähe herumgelegt wurden. Man fand nach und nach: Den Rumpf unter dem Eise des Mönchsees an der Stadt, den rechten Arm am Thore des evangelischen Friedhofes, den Oberschenkel am oberen Theil des Mönchsees und den Kopf im sogen. Stadtwäldchen bei Konitz.

Zu betonen ist hierbei die bekannte kriminalpsychologische Erfahrung, dass die Aehnlichkeit bei verschiedenen Vorgängen nicht im Objecte, sondern im Thun gelegen ist, und so ist hier der Umstand zu betonen, dass in allen unseren Fällen zum Theile Kleider, zum Theile Körpertheile des Opfers herumgelegt wurden; das Charakteristische liegt im Herumschleppen, ob es Kleider oder Leichentheile waren, ist gleichgültig. —

Ueberblicken wir jetzt die besprochenen Mordthaten, so können wir sagen, dass sie alle: Mord an Marie Klima, an Agnes Hruza, an

1) Wie schon erwähnt: vergl. dieses Archiv Bd. IV S. 363 u. Bd. VI S. 216.

Digitized by Google

Therese S., an Anna Isser, an Filomena Würtemberger und an Ernst Winter räthselhaft im Vorgange sind und etwas Gleichartiges, Auffallendes zeigen: das Herumlegen der Kleider bezw. Körpertheile des ermordeten Opfers.

Diese merkwürdige Gleichartigkeit bei sonst so geheimnissvollen Vorgängen fordert zu näherer Nachforschung heraus, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, einen einheitlichen Typus und die gleiche Triebfeder bei allen genannten Mordthaten zu finden. Nähere Forschungen sind bei den Morden an Marie Klima und Agnes Hruza ausgeschlossen, da Hilsner Alles leugnete, ebenso bei den Morden durch Maier, da er nur thatsächlich gesteht, bezüglich der Motive aber lügt, und beim Morde an Ernst Winter weiss man den Thäter überhaupt nicht. Wohl aber war es möglich, der Frage bezüglich des Mordes an Therese S. durch Johann Hofer wenigstens etwas näher zu treten, da Johann Hofer später wichtige Mittheilungen gemacht hatte. Diese konnte ich dadurch verwerthen, dass sich der Grazer Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrath Alfred Amschl für den Fall interessirte, und der Wichtigkeit des Falles mit vollem Verständnisse entgegenkam. Ich verdanke diesem unserem Mitarbeiter nicht nur die Einsicht in den Strafact, sondern auch in die überaus wichtigen sogen. „Personalacten" des Johann Hofer, wie sie in den Strafanstalten für jeden einzelnen Sträfling geführt werden.

Aus diesen Acten ergiebt sich vor Allem der nicht uninteressante Umstand, dass der Unterricht in der betreffenden Anstalt ein vortrefflicher sein muss: als Johann Hofer seine Strafe antrat, konnte er nur mühselig seinen Namen schreiben — jetzt schreibt er eine schöne fliessende Handschrift, fast vollständig orthographisch und mit ganz trefflichem Styl. Es liegen nämlich eine Anzahl von Eingaben und Gesuchen des Joh. Hofer in diesem Acte, aus welchem sich seine Entwicklung genau entnehmen lässt.

Die erste dieser Eingaben, undatirt, aber noch mit sehr schwerfälliger ungelenker Schrift, vielleicht 1880, 1881 geschrieben, liesse — wenn nicht Simulation vorliegt — schliessen, dass Joh. Hofer vorübergehend geisteskrank war. Er bittet die „Löbliche Direckzion, eine hülfreiche, rättende Hant sein zu wohlen". Hofer giebt an, er werde von „Zusagen" (offenbar Einflüsterungen gemeint) belästigt, „fillmähr gebeinigt"; diese Stimmen lauten: „Der Dompropst hat das A, Du hast C, Du musst na O, der Stieber hat die Sa, der Direkter hat's E. der hat's O" u. s. w. u. s. w.

Ob dieser Brief auf Simulation beruht, wage ich nicht zu behaupten, möchte aber meinen, dass derartige Simulationen nicht vorzukommen

pflegen — es macht den Eindruck echten Stimmenhörens auf Grund von Paranoia, wogegen allerdings der Umstand zu sprechen schiene, dass die Geistesstörung vorübergehend war, wenn Joh. Hofer als dermalen gesund angesehen werden darf.

Die zweite Eingabe ist datirt vom 19. August 1883, zeigt wesentlich bessere Schrift und enthält auf 13 Folioblättern recht confuses Zeug, religiösen und philosophischen Inhaltes und die Bitte: „Die Gerichtsherren mögen ihm seinen Fehler, den er durch die Ermordung der Therese S. begangen habe, verzeihen und ihn in Freiheit setzen"; man möge ihm Glauben schenken, wenn er behaupte, dass er für diese That nicht recht verantwortlich sei denn es sei ihm schon im Jahre 1871 „von einem geistigen Wesen" prophezeit worden, dass er den Mord an Therese S. begehen müsse.

Er sei mit seiner Mutter unter der Thüre gestanden, da sei „von oben eine Menschenstimme ertönt", die seiner Mutter baldigen Tod und ihm Kerkerstrafe verkündet habe; dann werde er die Therese S. ermorden, aber nicht aus eigenem Antriebe, sondern weil es ihm der Pfarrer von M. „anthun" werde.

Es sei also erklärlich, dass die Ursache seines Unglückes„ eine böse Saa [1]) war, ein lediger böser Geist." Er habe auch vor 18 Monaten (also Anfangs 1882) ein geistiges Wesen, ein Frauenzimmer, an der Wand gesehen, das ihm Verzeihung zugesichert habe. Auf die „böse Saa", die Ursache alles seines Unglückes, kommt Joh. Hofer in dieser Eingabe noch wiederholt zu sprechen.

Endlich sagt er, es habe „einmal" der Pfarrer von M. mit Hilfe einer Bäuerin von ihm, Joh. Hofer, ein Hemd verlangt, sich aber schliesslich mit einem Stücke von seinem Hemd zufrieden gegeben, und mit diesem Stück eines Hemdes habe es ihm der Pfarrer angethan, so dass er dann die Th. H. ermorden musste.

Seit diesen zwei confusen Eingaben kommen ähnliche nicht mehr vor. Die nächste ist datirt vom 27. Sept. 1894, also 11 Jahre nach der zweiten (mit der „bösen Saa"), zeigt nette Schulschrift und beginnt

1) Obwohl das seltsame Wort Saa schon auf den ersten Blick weder der steierischen Mundart, noch überhaupt dem bajuvarischen Sprachstamm angehört, so hat mein Freund und College, der Germanist Schönbach doch auf meine Bitte diesfalls Nachschau gepflogen; es war aber vergebens, es findet sich kein Wort, das mit Saa auch nur verwandt sein könnte. Ich nehme daher an, dass es sich um eine paranoische Wortbildung auf Seite des Joh. Hofer handelt, wodurch allerdings der Verdacht von Simulation wesentlich verringert wird; dass ein Bauer zu einem so raffinirten Simulationsmittel greifen sollte, ist kaum anzunehmen.

mit den Worten, es sei schon einige Jahre her, seit Schreiber durch vieles Nachdenken zur Ueberzeugung gelangt sei, dass „keine vernünftigen Motive und Ursachen seinen verbrecherischen Handlungen zu Grunde gelegt werden können, sondern diese eher das Gebräge eines Irrsinnigen an sich tragen". Er bittet daher um „eine frische Untersuchung" und begründet seine Bitte damit, dass er in Folge eines Stockhiebes auf einem Auge erblindet sei und „unfähig wurde, den natürlichen bösen Trieben und Versuchungen zu widerstehen". Andererseits sei er „der Möglichkeit beraubt gewesen, nach sittlicher, intellektueller und fisyscher Veredelung zu streben".

Er sei nämlich 1871 (als er 17 Jahre alt war, 7 Jahre vor dem Morde) auf der Strasse mit einem Fleischer in Streit gekommen, der ihm mit einem schweren Stocke einen Hieb auf die linke Schläfe versetzt habe; er sei eine Weile bewusstlos gewesen, habe eine grosse Beule, aber keine Verletzung davongetragen und es sei von da an sein linkes Auge krank gewesen und bald vollkommen erblindet. In einer späteren Eingabe sagt Hofer, er habe von dieser Verletzung an nicht mehr arbeiten wollen, sei „herumzigeunert" und habe gestohlen, um leben zu können, bis er die „entsetzlichen Verbrechen" begangen habe, wegen derer er jetzt seine Strafe büsse. (Thatsächlich wurde er 5 mal ob Diebstahl, nebstbei ob Landstreicherei und Erpressung vorbestraft.)

Objectiv steht fest, dass Johann Hofer mindestens schon zur Zeit seiner letzten Verurtheilung (1878) auf dem linken Auge erblindet war, dass dieses Auge 1880 operativ exstirpirt werden musste und dass die Aerzte erklärten, dass das Auge nur durch schwere Erschütterung erkrankt sein konnte; ein schwerer Stockhieb auf die linke Schläfe sei eine ganz wahrscheinliche Veranlassung zu dieser Erkrankung des Auges. Allerdings ist an der linken Schläfe keinerlei Narbe u. s. w. zurückgeblieben, was ja mit der Angabe des Hofer (er behauptet bloss das „Auflaufen einer grossen Beule") übereinstimmt. Zwei weitere Gesuche des Joh. Hofer (1896 und 1897) bringen die Erzählung von dem Stockschlag und das Geständniss seiner Thaten in stets gleich bleibender Weise; er versichert auch, dass er damals geistesverwirrt gewesen sein müsse, er habe Abscheu vor seinem Vorleben und bereue Alles, was er gethan, er versichert aber, dass er „nicht anders gekonnt habe".

Irgend etwas Verrücktes (von der Prophezeiung, von der bösen Saa, vom Pfarrer von M. u. s. w.) kommt durchaus nicht mehr vor; er sieht ein, dass er sein Leben nächst Gott dem Kaiser zu verdanken hat, der ihn begnadigte, er verspricht ordentliches Leben und bittet um völlige Begnadigung. Auch von dem pietistischen und grübelnden Wesen, wie es 1883 zu Tage trat, ist nichts mehr zu bemerken.

Digitized by Google

In der Strafanstalt wurde das Verhalten des Johann Hofer Anfangs als „minder entsprechend" bezeichnet, da er wiederholt „correctionirt" werden musste. „Seit November 1890 ist seine Aufführung eine tadellose, er ist ruhig, willig, fleissig und ausdauernd bestrebt, sich nützliche, namentlich landwirthschaftliche Kenntnisse zu erwerben" — heisst es in einer Aeusserung der Strafanstalt, als Hofer ein neues Gnadengesuch (18. Mai 1899) eingereicht hatte. Dieses lautet buchstäblich: „Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft! Ich Joh. Hofer, 45 Jahre alt, etwa 8 Monate abgerechnet, seit meinem 17. Lebensjahre immer eingesperrt, nach M. bei B. zuständig und fünfmal wegen Verbrechens des Diebstahles vorbestraft, wurde im Jahre 1878 wegen Verbrechen der Nothzucht, Verbrechen des Raubes und Verbrechen des Raubmordes zum Strange verurtheilt und zu lebenslänglicher schwerer Kerkerstrafe begnadigt.

Nachdem ich bereits 20 Jahre abgebüsst und seit mehreren Jahren die völlig unwiderlegliche Ueberzeugung in mir trage, dass ich meine bösen Thaten im Zustande einer ruinirten Geisteslage begangen habe, unterfange ich mich wiederholt um Gnade zu bitten, und glaube folgende Gründe anführen zu dürfen.

Als der Sohn armer Pächtersleute einer kleinbäuerlichen Wirthschaft, wurde ich frühzeitig zu schwererer Arbeit angehalten, ging anno 1871 im 17. Lebensjahre ohne nennenswerther Schulbildung von Daheim fort mit der Absicht, in Oberösterreich einen Dienst zu suchen.

Aber auf der Landstrasse zwischen Leoben und Trofaiach begegnete mir ein Fleischerbursche, welcher ein Rind mit sich führte und dasselbe fortwährend mit einem Stocke muthwillig malträtirte. Deshalb beanstandet, versetzte mir besagter Fleischerbursche mit seinem Stocke einen so gewaltigen Schlag auf die linke Schläfe, dass ich gänzlich bewusstlos zu Boden gestürzt bin und mein Sehvermögen derart schwer geschädigt hat, dass allmählich beide Augen operirt und das linke Auge, durch den Schlag fast vollständig ruinirt, nach neun Jahren amputirt werden musste.

Ausserdem hat dieser furchtbare, beinahe tödtliche Hieb auf die linke Schläfe im Jahre 1871 auch eine schwere Gehirnerschütterung bewirkt und mein Verstandesvermögen ernstlich gestört, dass mir viele Jahre nach diesem Unglücksfalle im Jahre 1871 jedwede lichte Kraft gemangelt hat für folgerichtiges Denken, viele Jahre dieser angeführten Misshandlung wegen so ganz und gar unfähig gewesen Recht und Gerechtigkeit paaren zu können und wie instinctiv den verhängnissvollsten Verirrungen widerstandslos preisgegeben gewesen bin.

Digitized by Google

Wende mich deshalb — und weil endlich „durch Nacht zum Licht“ gelangt — vertrauensvoll an

Eine

Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft

mit der Bitte, das hochdieselbe gnädigst geruhen möge, das Nöthige mich zu begnadigen veranlassen zu wollen.

Karlau, 18. Mai 1899. Johann Hofer m. p.“

In einem neuerlichen Gesuche (28. Juni 1899) sagt er: „Ist es mir ja doch während meiner Strafzeit durch vieles Nachdenken über die etwa möglichen Ursachen meines so tiefen Falles vollkommen klar geworden, dass meinen grassen verbrecherischen Handlungen keine vernünftigen Motive und Ursachen zu Grunde liegen, sondern ich dieselben zweifellos doch nur wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit und im Zustande einer schrecklichen Wahnverblendung, als die sichere Folge meiner leiblichen und geistigen Zerstörtheit begangen habe.“

Ganz ähnlich lautet das letzte vorliegende Gnadengesuch (vom 1. November 1900) — nirgends mehr etwas von der bösen Saa und dem Pfarrer von M. —

In letzter Zeit (Mai 1902) hat nun der Anstaltsarzt mit Joh. Hofer über den Mord an Therese S. eingehend gesprochen und von ihm ziemlich zusammenhängende Mittheilungen erhalten, die aber zum Theil auf den Stand von 1883 zurückgehen; Hofer sagt, er habe die Therese S. ermordet, weil er damals geistesgestört war, und daran sei wieder der Pfarrer von M. (derselbe, von dem er früher stets redete) Schuld gewesen. Dieser Pfarrer habe sich nämlich in den Besitz eines Theiles eines Hemdes des Hofer zu setzen gewusst; hierdurch sei nun der Pfarrer vor allen Gefahren geschützt gewesen, wenn er ihn, den Johann Hofer, verfolgen wollte. Dann habe der Pfarrer von der Kanzel verkündet, dass Hofer ein Religionsspötter sei; dies sei ihm sehr unangenehm gewesen, und er meinte, dass die Therese S., die er für eine arge „Betschwester“ hielt, dem Pfarrer v. M. die Klatschereien zugetragen habe; er hatte auch gehört, dass derartige böse Betschwestern unter den Kleidern schwarze Kutten tragen.[1]) Er sei nun der Therese S. nachgegangen, und als sie an jener einsamen Stelle ankamen, wo dann der Mord geschah, habe er

1) Dieser Behauptung liegt etwas Wahres zu Grunde, da die sogen. Tertiarier und die Leute vom sogen. „Dritten Orden“ (Laien, die mit dem Orden des heil. Franz von Assisi oder den Minoriten in gewisser affiliirter Verbindung stehen) thatsächlich unter den Kleidern ein sogen. „härenes Gewand“, eine Kutte, oder wenigstens ein Scapulier zu tragen haben. Vergl. Heimbucher, „Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche“, Paderborn 1896; Hüttebräuker, „Der Minoritenorden zur Zeit des grossen Schismas“, Berlin 1893; Bertouch, „Geschichte der geistl. Genossenschaften etc.“, Wiesbaden 1888.

ihr unter Vorhalt eines Messers gedroht, sie zu erstechen, wenn sie sich nicht vollends entkleide, damit er sich überzeugen könne, ob sie eine schwarze Kutte trage. Sie habe sich auch in Folge dieser Bedrohung bis auf's Hemd entkleidet, worauf er sie darüber zur Rede stellte, dass sie ihn beim Pfarrer v. M. verklagt habe; als die Therese S. leugnete, sei er derart in Zorn gerathen, dass er sie erstochen habe, zumal er auch betrunken gewesen sei. Dass er ein Stück aus dem Unterrock der Ermordeten herausgerissen und mit sich genommen habe, sei geschehen, weil er gehört habe, es könne Einem nichts geschehen, wenn man ein Stück von dem Kleide eines Menschen bei sich trägt, dem man etwas Böses angethan hat (also dieselbe Meinung, die er dem Pfarrer von M. zugeschrieben hat). Dass er eine Pistole mit denselben Fetzen geladen hat, will er nicht mehr wissen. —

Diese Erzählung klingt nicht glaubwürdig. Vor Allem kann das Zusammentreffen des Joh. Hofer mit der Therese S., die gerade den weiten Weg zum Arzt zurücklegte, nur ein zufälliges gewesen sein, während aus der Erzählung des Hofer wenigstens hervorzugehen scheint, dass er absichtlich ihr aufgelauert hätte; weiter war es doch durchaus nicht nöthig, die Therese S. zur fast völligen Entkleidung zu zwingen, wenn Hofer nichts Anderes wollte, als sehen, ob sie eine schwarze Kutte unter den Kleidern trüge — hierzu genügte es doch wenn er ihr die Kleider aufhob und nach der Kutte suchte. Endlich ist der Vorgang bei der Tödtung unmöglich so gewesen, wie ihn Hofer behauptet, weil dann das Hemd unbedingt von Blut stark beschmutzt gewesen sein müsste; nach Hofer's Schilderung war die Therese S. bei dem Morde bei Bewusstsein, ist also wohl gestanden oder gesessen, gewiss aber nicht ruhig dagelegen: war aber mindestens der Oberkörper der S. aufrecht, so muss das Blut auf das Hemd geflossen sein, zumal sie sich doch wenigstens einigermaassen gewehrt haben dürfte. Wie gering das Hemd (und der Körper) besudelt gewesen sein muss, geht aus der Aeusserung der Gerichtsärzte hervor, die annehmen, dass die zu Ermordende „an den Füssen in die Höhe gehalten", oder zuvor bewusstlos gemacht worden sein muss: jedenfalls kann der Vorgang nicht so gewesen sein, wie ihn Hofer jetzt angiebt. Richtig dürften die Erklärungen des Hofer dafür sein, warum er den Kleiderfetzen mitnahm, da er ja schon wiederholt dem Pfarrer von M. einen ähnlichen Glauben zugetraut hat. Warum Hofer die Kleider der Ermordeten an verschiedenen Orten in der Nähe der That herumlegte, hat er allerdings nicht gesagt, es ist aber anzunehmen, dass auch hier dieselbe Triebfeder gewirkt haben muss, wie bei seinem übrigen Vorgehen.

Digitized by Google

Fassen wir die Ergebnisse des Dargstellten zusammen, so dürfen wir sagen:

1) Alle genannten Mordthaten stimmen darin überein, dass sich eines der gewöhnlichen Motive zu einem Morde: Raub, Rache, Eifersucht, sinnliche Erregung u. s. w. nicht feststellen lässt und dass bei allen Kleider oder Körpertheile des Opfers in auffallender und nicht weiter zu erklärender Weise herumgelegt oder fortgetragen wurden. Bezüglich der Tödtungsart wissen wir, dass Agnes Hruza, Therese S., Anna Isser und Fil. W. in ganz ähnlicher Weise durch Halsschnitte oder Halsstiche getödtet wurden; wie die als Skelett gefundene Marie Klima und der in Stücken gefundene Ernst Winter getödtet wurden, wissen wir zwar nicht, wohl aber ist wenigstens aus den intacten Schädeln der beiden zu schliessen, dass sie nicht durch Erschlagen u. s. w. ermordet worden sind — es ist also Halsschnitt auch bei diesen beiden wenigstens nicht ausgeschlossen.

Bezüglich des Thäters bei dem Morde an Marie Klima und Agnes Hruza (Leop. Hilsner) und des Mordes an Therese S. (Johann Hofer) kann gesagt werden, dass sie ähnliche, psychisch tiefstehende, arbeitsscheue, social werthlose, meist vagabundirende Existenzen sind; von Josef Maier kann Arbeitsscheu und Vagabundenwesen zwar nicht behauptet werden; dass er aber sittlich auf einer denkbar tiefsten Stufe steht, geht aus dem Vorgange bei und nach den Mordthaten zweifellos hervor. Den Mörder des Ernst Winter kennen wir nicht.

2) Bezüglich des einzigen Thäters der genannten sechs Morde, Joh. Hofer, über den Genaueres zu erheben möglich war, konnte festgestellt werden, dass er, wie die erste, undatirte Eingabe und die zweite vom Jahre 1883 darthun, zum mindesten ein psychopathisch veranlagtes Individuum ist, und dass er mindestens in Einer Richtung (Mitnehmen eines Stückes vom Kleide des Opfers) unter dem Einflusse eines Aberglaubens gehandelt hat. Da er aber auch noch weiter in sonst vollkommen unerklärlicher Weise vorgegangen ist, indem er die Kleider des Opfers ringsherum ausgebreitet hat, so darf nach alter Erfahrung zum Mindesten angenommen werden, dass auch dieser zweite mit der ersten, zweifellos auf Aberglauben beruhenden Handlung zusammenhängende Vorgang ebenfalls auf abergläubische Motive zurückgeführt werden darf.

3) Sind diese Annahmen richtig, so hätten wir es, wenigstens bei Joh. Hofer mit einer der so häufig vorkommenden psychopathischen und dadurch excessiv gewordenen Aeusserungen des Aberglaubens zu thun. Wie weit verbreitet und tiefgreifend das Moment des Aberglaubens in strafgerichtlichen Vorgängen erscheint, wird heute nicht mehr geleugnet,

und ein ganzes selbständiges Gebiet unserer Arbeit befasst sich mit Sammlung von Beispielen für kriminelle Wirkung des Aberglaubens. Wir wissen aber auch, dass der Aberglaube in der Regel, d. h. bei geistig normalen Individuen auf ein bescheidenes Maass beschränkt bleibt, d. h. von der Verwerthung einer abergläubischen Meinung zurückschreckt, wenn bei derselben strafrechtliche Grenzen energisch überschritten werden müssen. Es wird also einer z. B. kein Bedenken darin finden, das Herz einer Fledermaus unter der Achsel zu tragen, um ein Kartenspiel zu gewinnen, er wird sich aber nicht dazu entschliessen, ein Kind zu tödten und dessen Herz zu geniessen, um dann unsichtbar werden zu können — auch wenn er fest davon überzeugt ist, dass dieses Mittel hilft. Zu solchen abergläubischen Thaten schreitet Einer doch erst, wenn die dagegen sprechenden ethische Hemmungsvorstellungen den äusseren Verhältnissen unterliegen oder innerlich geschwächt wurden: wenn also die äusseren Umstände zwingend werden (z. B. drückendste Armuth und Noth), oder wenn er sittlich sehr tief gesunken ist oder wenn psychopathische Zustände seine ethischen Gegenvorstellungen vollkommen geschwächt haben. In diesen Fällen verschwinden sozusagen die Bedenken gegen verbrecherisches Vorgehen, die Vorstellungen von der Wichtigkeit der abergläubischen Handlung werden überwerthig, und so wird diese begangen.

Dies ist die einzige Erklärung für eine lange Reihe sogenannter „entsetzlicher" Verbrechen, die sich bei normalem Empfinden allerdings nicht erklären lassen: Mordthaten an Kindern, zwecklose oder grausame Tödtungen von Erwachsenen ohne erkennbares Motiv, grauenhafte Misshandlungen und Verstümmelungen u. s. w.; auch viele Verbrechen, die auf religiöse Ueberspanntheit, religiösen Wahnsinn zurückgeführt werden, gehören hierher. Aber auch der Narr handelt nicht ohne Grund, und selbst der Tobsüchtige will sich durch äussere Bewegung Erleichterung für inneren Reiz verschaffen. Sehen wir uns nun unsere Fälle näher an, so müssen wir davon ausgehen, dass Aberglauben und abergläubische Vorstellungen auch der krassesten und gefährlichsten Art im Volke noch vielmehr verbreitet sind, als in der Regel angenommen wird. Dass man fliegen kann, wenn man das Blut unschuldiger Kinder trinkt, dass man Schätze findet, wenn man einem Anderen unter gewissen Zauberformeln den Hals abschneidet, dass Einem die Gerichte „nichts anhaben" können, wenn man Fleisch vom eigenen Kinde verzehrt, dass ermordete unschuldige Kinder direct Engel Gottes werden und tausend andere grauenhafte Aberglauben

Digitized by Google

bestehen überall im Volke und bilden erschreckend oft den Gegenstand von Gerichtsverhandlungen, aber unter normalen Verhältnissen ziehen die Leute doch nicht die letzten Consequenzen daraus; sie begehen den zur Erreichung der genannten Vortheile nothwendigen Mord doch so lange nicht, als die Idee nicht überwerthig wurde, gezwungen durch äussere oder innere Momente.

Bei Johann Hofer sehen wir zweifellos den einen Aberglauben, dass man ungestraft Jemandem etwas Uebles anthun kann, wenn man ein Stück seines Kleides bei sich trägt: er meint, der Pfarrer von M. konnte ihn verfolgen, weil er ein Stück seines Hemdes besass, und er selbst konnte die Th. S. ermorden, weil er sich eines Stückes ihres Unterrockes bemächtigt hatte. Aber Johann Hofer ist noch von einem zweiten Glauben befangen, der für ihn wenigstens die Form eines Aberglaubens hat: er nimmt an, dass die „Betschwestern" unter den Kleidern „schwarze Kutten" tragen, und auch diese Vorstellung wird bei ihm so überwerthig, dass er — wenigstens nach seiner Behauptung — das Verbrechen der Erpressung begeht und die Th. S. mit dem Erstechen solange bedroht, bis sie sich angeblich entkleidet. Wie früher erwähnt, ist es ja richtig, dass manche Leute ein Abzeichen für die Zugehörigkeit zu einem Orden bei sich tragen, aber Joh. Hofer hat von dem Bestehen der Tertiarier und der Leute vom „Dritten Orden" sicher keine Kenntniss: er nimmt nur an, dass die Therese S. dem Pfarrer von M. behilflich ist, ihn, den Joh. Hofer, zu verfolgen, und dass sie als Abzeichen dieser Gemeinschaft eine schwarze Kutte trägt. Dieser Umstand ist ein ihm wichtiges Moment in seinem System, darüber will er Gewissheit haben, und um sich diese zu verschaffen, begeht er eine Erpressung, weil ihm die Frage überwerthig geworden ist.

Man darf eben bei der Construction der Frage des Aberglaubens nicht darauf Gewicht legen, ob die Thatsache richtig ist, sondern ob die Erklärung auf übernatürlichem Wege gesucht wird; wenn z. B. der Bauer wiederholt einen Eisenbahnzug sah, vielleicht, weil sein Haus an der Bahn steht, genau weiss, wie oft die Züge verkehren, welche Schnelligkeit sie besitzen, was und wen sie befördern u. s. w., so ist seine Auffassung von der Sache doch Aberglauben, wenn er etwa annimmt, dass der Teufel das Movens des Ganzen ist.

Wir dürfen also sagen, dass wir bei Joh. Hofer mindestens zwei, ihn überwerthig treibende abergläubische Vorstellungen feststellen können, wir wissen erfahrungsgemäss, dass ein Mensch, der Einem Aberglauben unterworfen ist, nicht bei einer oder der anderen abergläubischen Vorstellung stehen bleibt, sondern demselben überhaupt oder wenigstens in mehr-

facher Richtung verfallen ist, und so dürfen wir vielleicht wenigstens annehmen, dass auch das dritte, sonst ganz unerklärliche Vorgehen des Joh. Hofer: Das Herumlegen der Kleider des Opfers auf abergläubische Motive zurückzuführen ist.

Hierdurch kommen wir aber zu der Endannahme: wenn wir sagen können, dass eine Reihe von Mordthaten untereinander auffallende Aehnlichkeit besitzt und dass bei Allen ein unklares Moment (Herumlegen von Kleidern oder Körpertheilen des Opfers) wahrzunehmen ist, und wenn wir wenigstens bei einem dieser Fälle sagen dürfen, dass sich dieser Vorgang durch überwerthig gewordenen Aberglauben eines psychopathischen Individuums erklären liesse, so ist die Vermuthung gestattet, dass sich auch die übrigen Mordthaten auf ähnliche Momente zurückführen lassen; wir vermuthen, dass sowohl Leop. Hilsner als auch Jos. Maier und der Mörder des Ernst Winter psychopathische, von überwerthig gewordenem Aberglauben getriebene Menschen sein dürften.

Welcher Art dieser Aberglaube ist, was damit erreicht werden will und welche Verbreitung dieser Aberglaube besitzt (gross ist sie zweifellos), das wissen wir leider nicht, wichtig genug wäre es.

Vielleicht dürfen wir noch vermuthungsweise annehmen, dass die Mordthaten des Hilsner, des Joh. Hofer und Jos. Maier sich dadurch von dem Morde an Ernst Winter unterscheiden, dass bei Letzterem (wenn der Mörder ein Mann ist), vielleicht ausserdem noch ein homosexuelles Moment mit im Spiele ist.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, dass ich diese Behauptung bewiesen habe: ich möchte nur die Anregung für weitere Forschungen zur Feststellung eines besonderen Verbrechentypus gegeben haben.

Gelingt es aber einmal festzustellen, welche riesige und eingreifende Verbreitung der Aberglauben heute in krimineller Beziehung noch hat, können wir namentlich beweisen, dass eine grosse Reihe allerschwerster Verbrechen nur durch Aberglauben veranlasst wird, dann ist es auch höchste Zeit, einmal ernsthaft darnach zu fragen, welchen Einfluss Aberglauben auf die Zurechnung hat, d. h. ob eine auf Aberglauben beruhende Ueberzeugung als entschuldigender Irrthum aufzufassen ist.

Digitized by Google

XV.

Strafrechtliches aus dem alten Orient.

Von

Dr. Freiherrn **von Oefele** (Neuenahr.)

I. Orientalischer Grundbegriff über Unrecht.

Kriminalistische Verirrungen werden mehr und mehr als anthropologische Studienobjecte aufgefasst. Doch ist diese wissenschaftliche Richtung noch relativ jung. Jedes Hilfsmittel zur Klärung solch jungen Weines muss angenehm sein, wenn es auch verhältnissmässig nur um ganz geringeren Zeitraum rascher zur Klärung führt. Ich möchte auch hier auf den Werth der historischen Kritik hinweisen, einen Werth, den ich für medicinische Forschungen wiederholt betont habe. Herr Professor Gross schätzt diese historische Kritik auch seinerseits schon selbst hoch, wie ich einem seiner Briefe entnehme. Um so eher darf ich wagen, hier die historische Kritik zu empfehlen.

Altgriechenland und Altrom ragen noch überall als vorbildliche Muster in unser modernes Rechtsleben herein. Eine Untersuchung aus griechischem und römischen Alterthume wird uns darum objectiv keinen absolut neuen Standpunkt ergeben und muss darum auch nur im beschränkten Maasse höher befähigen, moderne kriminalistische Anschauungen objectiv zu kritisiren.

Dagegen haben die letzten Jahrzehnte eine neue Welt mit fremden Anschauungen eröffnet. Hieroglyphen und Keilschrift sind entziffert worden, und wir blicken in manche Alltagsverhältnisse jener Culturen mit gleichem Verständniss wie in heutige. Die Handelsbeziehungen zum Orient sind mehr direct geworden. Dadurch haben wir auch Einblick in die heutigen Lebensanschauungen der muhammedanischen Welt suchen und gewinnen müssen. Zugleich ergab sich dabei, dass gar viele scheinbare Absonderlichkeiten des alten Orient im Muhammedanismus getreu bis heute fortgeerbt sind. Und dieselbe Erscheinung wiederholt sich wieder bei näherem Verständniss der Völker Ostasiens.

Wir können darnach von einer orientalischen Weltanschauung

Digitized by Google

sprechen, welche sich conservativ von den ältesten bis zu den jüngsten Zeiten erhalten hat, uns in verschiedenen Völkern und Zeiten manifestirt erscheint, dabei, so weit wir Naturvölker ausschliessen, den stärksten bekannten Gegensatz zu moderner abendländischer Weltanschauung darstellt. Der Muhammedanismus und Chinesenthum gelten heute als absterbende Culturen. Wenn wir darum in Hieroglyphen und Keilschrift die orientalische Weltanschauung auf einer Höhe der Cultur stehen sehen, welche mit moderner abendländischer Cultur in ihrer Art recht wohl einen Vergleich aushält, so müssen die Belege jener Zeiten uns als die geeignetsten Studienobjecte für eine historische Kritik paralleler moderner Zeit erscheinen.

Für die Kriminalistik sind die Grundlagen völlig verschiedene. Schon der Begriff des Staates, der Staatsreligion wird uns in altorientalischer Weltanschauung nur durch längeres Studium verständlich. Bildlich können wir sagen, dass das Dammbrett den Inbegriff der demokratischen abendländischen Weltanschauung wiederspiegelt. Auch im Kartenspiel sind die Könige nur von der Bedeutung der Könige in abendländischer Auffassung vom Staate. Dagegen ist das Schachspiel ein durch und durch orientalisch gedachtes Spiel. Mit der Person des Königs steht und fällt die ganze Partei, und doch ist der König selbst die hilfloseste Figur im ganzen Schachspiel, vielfach noch hilfloser als der einzelne Bauer, der es aus eigener Kraft noch bis zur Würde der Königin bringen kann. So wenig aber die Regeln des Dammbrettes oder des Kartenspieles mit ihrem Bestreben zum Auffressen des Gegners auf ein verständnissvolles Schachspiel übertragen werden können, so wenig deckt sich der Begriff der Schädigung des öffentlichen Wohles in abendländischer und altorientalischer Weltanschauung und damit der Begriff des Unrechtes.

Im Civilrecht liegen die Sachen wesentlich anders. Die keilschriftlichen Geschäftspapiere des Bankhauses Ikibi ergeben ganz moderne Parallelen. Es wird mit Wechseln gezahlt, es werden Hypotheken ausgeliehen, es werden gepfändete Ländereien oder Gebäulichkeiten an Private vermiethet, es wird die Reparaturpflicht im Miethscontract festgelegt u. s. w. u. s. w. Selbst fremdes Geld z. B. des Kronprinzen Kambyses arbeitet gegen ganz besondere Sicherheit im Betriebscapital des Bankhauses.

Sobald wir aber von den Rechten und Pfichten der Einzelunterthanen unter einander zum Verhältniss des Einzelnen zur Gesammtheit und zu deren Verkörperung in der Person des Königs übergehen, wird jeder Einzelne, der direct oder indirect mit dem Willen oder dem

Digitized by Google

Vortheil der Person des Königs in Conflict geräth, zum Verbrecher. Für abendländische Anschauung muss damit sofort der Verdacht grosser Rechtsunsicherheit auftauchen. Und doch erscheint diese Rechtsunsicherheit nicht in dem erwarteten Maasse in den so verschiedenartigen, erhaltenen Belegen. Der König ist eben auch hier nur der Schachkönig, der selbständig nur sehr kleine Schritte machen kann und überall von seiner Umgebung abhängig ist. Die Umgebung sorgt aber für die Stetigkeit der Verhältnisse, selbst wenn in Selbstzerfleischung ein ganzer Theil mit gewaltsamem Tode abgeht und durch neue Namen ergänzt wird. Die Stetigkeit wird unter dem gleichen Herrscher gewahrt und wird auch seinem Nachfolger aufgezwungen, ja sie wird selbst durch Jahrtausende treuer beibehalten, als dies je unter abendländischen Anschauungen nur ein Jahrhundert möglich sein würde. Wenn wir von Kriminalanthropologie in historischer Kritik sprechen wollen, so müssen wir uns im Rahmen dieser Stetigkeit altorientalischer Verhältnisse die Frage nach einzelnen Berichten von Personen vorlegen, welche in kriminalistische Conflicte, sei es glücklich, sei es unglücklich verwickelt waren.

II. Rechtliche Stellung der Beamten zwischen König und Unterthanen.

In der Verkörperung des altorientalischen Staates durch die Person des Königs und in der Gleichsetzung von jedem Conflict gegenüber der Königsperson gleich dem Begriff Unrecht erhält die Beamtenschaft und ihr Sinn für Gerechtigkeit ein absonderliches Gepräge. Nach unten sind die Beamten Vertreter des Königs. Soweit der König nicht anders bestimmt, ist darum auch jeder Conflict gegenüber einem Beamten ein Verbrechen oder wenigstens Unrecht des Unterthanen. Die Pflicht Gerechtigkeit zu üben ist für den altorientalischen Beamten nur eine sehr relative. Und bei Ungerechtigkeiten der Beamten ist selbst in den objectiven Augen der erzählenden altägyptischen Novellisten der vergewaltigte Unterthane der Schuldige. Genie und Verbrecherthum muss in dieser orientalischen Anschauung dadurch noch weniger entwirrbar werden als in der modernen Philosophie vom Uebermenschen. Es sei hier auf ein einzelnes Beispiel verwiesen.

In den Berliner Museen wird als P 3023 und P 3025 die Geschichte eines Bauern aufbewahrt, von der ein drittes Stück in England liegt. Es entspricht einem dichterischen Producte Altägyptens nach Art unserer Romane. Die Sprache ist poetisch gekünstelt, und die Handlungen sind dem Alltagsleben entnommen. Die Geschichte ist ein Literaturproduct des mittleren Reiches (etwa 2200—1800 v. Chr.).

Digitized by Google

Behandelt ist der Text zuletzt von Erman in dem Handbuch aus den Papyrus der kgl. Museen 1899.[1])

Die Erzählung führt uns einen Bauern als Hauptperson vor, an dem gezeigt werden soll, dass die Beherrschung stilvoller poetischer Sprache das höchste Gut sei, das selbst der König an seinem Besitzer zu schätzen weiss. Dieser Bauer war durch Salztransport und Salzhandel wohlhabend geworden. Wahrscheinlich war in dem verstümmelten Anfang der Erzählung schon ein Hinweis zu finden, dass auch hier die Wohlredenheit wesentlich zu diesem Fortkommen des Bauern beigetragen hatte. An einer engen Stelle des Weges befindet sich einerseits Wasser, andererseits ein Kornfeld. Ein Unterbeamter sperrt dem Bauern und seinen Lasteseln durch Kleider den Weg und pfändet darauf diesen Esel wegen Beschädigung des Kornfeldes und wegen Querulirens dann die übrigen Esel. Die Bitten des Bauern beim Beamten und die Beschwerden bei den Vorgesetzten werden zunächst in der Erzählung ziemlich selbstverständlich als ergebnisslos registrirt. Interesse erregt der Bauer bei den höheren Instanzen nur in Folge seiner stilvollen Sprache. Darüber und nicht über die rechtliche Frage wird von der höheren Instanz Bericht bis zum König erstattet. Und wenn der Bauer vom Oberbeamten schliesslich Recht erhält, so geschieht dies nur, um einen Mann, der für den König so ergötzliche Reden zu halten weiss, nicht zum Selbstmord zu treiben und dadurch dem König nicht die Fortdauer einer Vergnügungsquelle zu zerstören.

Ein derartiger Inhalt ist modern nur in einer ironischen Erzählung denkbar. Die altägyptische Geschichte wird aber in epischer Breite in einer Weise erzählt, welche jeden Gedanken einer Ironisirung ausschliesst. Bezeichnend für den Mangel jeden Gerechtigkeitssinnes ist der Bericht der höheren Instanz an den König und die antwortende Verfügung:

„O mein Herr! ich habe einen Bauern gefunden, der wirklich schön sprechen kann. Man hat ihm seine Sachen geraubt, und er ist zu mir gekommen, um mich desswegen anzuflehen". Seine Majestät sagte: „So wahr du mich gesund sehen möchtest, halte ihn noch hin und antworte ihm gar nicht, damit er noch weiter spreche. Dann soll man uns eine Niederschrift dieser Reden bringen, damit wir es hören. Gieb aber seiner Frau und seinen Kindern zu leben; ein anderer Bauer mag beauftragt werden, einstweilen den Mangel seines Hauses zu beheben. Und weiter gieb auch diesem Bauer selbst zu leben. Du wirst ihm aber die Speisen so geben lassen, dass er nicht erfährt, dass du es bist, der sie ihm giebt".

1) Siehe auch Wiedemann in „Der alte Orient", Jahrg. 3. Heft 4. Leipzig 1902. S. 130 u. s. w.

Digitized by Google

Um den Willen des Königs gründlich zu erfüllen, wird der Bauer nach der dritten Beschwerde von zwei Dienern bastonirt, damit der König noch weitere stilvolle Beschwerden zu hören bekommt. Die Rechtsverweigerung dauert aber bis nach der neunten Beschwerde. Hier droht der Bauer mit einem auch noch heute in China gebräuchlichen Drohmittel, dem Selbstmorde. Da wird erst die Gerechtigkeit gewährt, welche schon längst der Ueberzeugung des Oberbeamten und des König entsprach. Der Oberbeamte liess schliesslich alle Klagereden auf einer neuen Rolle aufschreiben, um Letztere dem König zu senden. „Und dies machte Seiner Majestät mehr Freude als Alles, was im ganzen Lande war."

Interessant ist in dieser Geschichte auch ein Richtercollegium niederer Instanz nach verschiedener Richtung. Bei der ersten Beschwerde legte der Oberbeamte den Fall seinen ihm beigegebenen Räthen vor. Dieselben entschieden, wie ich sofort noch anführen werde, zu Ungunsten des Bauern. Der Oberbeamte schwieg zum collegialen Beschluss seiner Räthe und gab auch dem Bauern keine Antwort. Das Princip der absoluten Monarchie spiegelt sich hier in den Befugnissen des Richtercollegiums. Das Richtercollegium kann wohl gemeinsam berathen und Beschluss fassen; aber ein solcher Beschluss wird erst dann perfect, wenn denselben der nächst höhere Vorgesetzte sanctionirt. So lange dies aber nicht geschieht, gilt er so gut, wie nicht gefasst.

Bezeichnend ist ausserdem die Stellung der Räthe in materieller Beziehung. Dem Bauern sind die Esel mit einer Ladung Salz und Natron weggenommen. Den Hauptwerth nach altägyptischer Preisgestaltung repräsentiren die Esel. Die Beschwerde des Bauern lautet formell auf Bestrafung des schuldigen Beamten als Räuber und auf Rückgabe des Raubes. Die Räthe entscheiden nun, ohne überhaupt den Unterbeamten zur Sache zu vernehmen. Sie setzen voraus, dass doch wohl der Bauer irgendwie Unrecht haben müsse und dass man einen Beamten doch nicht wegen eines Bauern disciplíniren könne. Sie entscheiden darum, dass man dem Unterbeamten brevi manu die Rückgabe des Natron und Salzes befehlen solle, um die ganze Beschwerde zu Ungunsten des Bauern gegenstandslos zu machen. Die geraubten Esel werden dabei absichtlich übersehen.

Unter solchen Verhältnissen muss jeder Unterthan, der irgendwie durch hervorragende Eigenschaften seine Genossen im Vermögenserwerb überflügelt, gegenüber der Beamtenschaft in die Rolle eines Schuldigen gedrängt werden, wenn er nicht Mittel und Wege findet, einflussreiche Beamte zu seinen Mitnutzern zu machen. Meist nahm dies die Form der Bestechung (oder des Trinkgeldes) an, ohne in orientalischer Anschauung eine unerlaubte Handlung zu sein.

Digitized by Google

III. Ungesühntes Crimen laesae majestatis.

Wenn der König die Personification des Staates ist, so muss logisch als das höchste Verbrechen die Rebellion erscheinen. Doch ist das nur die erfolglose Rebellion. Die erfolgreiche Rebellion setzt einen neuen König, der nun seinerseits die Verkörperung des Staates ist, auf den Thron, und dieser neue König findet sofort genügende Rechtslehrer, welche diese Rebellion als einen gerechten Akt zu drehen und zu wenden verstehen und den entthronten und meist natürlich auch ermordeten König in's Unrecht setzen. Die breite Masse des Volkes hat von solcher Rebellion nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren und bleibt deshalb vollständig passiv. Die Rebellionen sind Kämpfe innerhalb der herrschenden Hofparteien. Einen Einblick giebt die Lehre des Königs Amenemhet I., von welcher mehrere Exemplare erhalten sind und eines als P. 3019 in den Berliner Museen verwahrt wird. Soweit dies Exemplar verständlich ist, hat es Erman nach einer vorgängigen Publication von Griffith behandelt.

Der König Amenemhet I. hat im 20. Jahre seiner Regierung seinen Sohn als Mitregenten annehmen müssen und ist dadurch einmal ausnahmsweise ohne Königsmord kalt gestellt worden. Dieser König, der selbst die Unannehmlichkeiten einer siegreichen Rebellion kosten musste, giebt seinem Sohne unter Anderem folgende Lehren:

„Wappne dich gegen die Untergebenen; nahe ihnen nicht allein! Liebe keinen Bruder, kenne keinen Freund; mache dir keine Bekannten! Es ist nichts Vollkommenes dabei: Schläfst du, so hüte du selbst dein Herz, weil ein Mann keine Leute hat am Tage des Unheils! Ich gab den Armen und ernährte den Waisen und liess den Nichtigen zu, so wie den, der etwas war; und doch, die mein Brod assen, machten Empörung u. s. w. . . . Nach dem Abendbrot war es, als es Nacht wurde; ich gab mich der Erholung hin, auf dem Bette liegend wurde ich müde und mein Herz fing an, dem Schlafe zu folgen. Ich erwachte zum Kämpfen ganz allein. Als ich eilends die Waffen in die Hand genommen hatte, trieb ich die Elenden zurück. Sieh, das Unheil geschah, als ich ohne dich war, als der Hof noch nicht hörte, dass ich dir die Herrschaft übergäbe, als ich noch nicht mit dir sass."

Eine Rebellion, welche den Sohn als Mitregenten des Vaters in die Höhe bringt, wird unter orientalischen Verhältnissen nicht so ganz ohne Mitwissen dieses Sohnes in Scene gesetzt sein. Dennoch retten hier Vater und Sohn nach der vollendeten Machtverschiebung das Gesicht. In einzelnen Redewendungen schimpft der machtlose Vater

Digitized by Google

hier noch auf die Rebellen; in der That waren von nun ab die Führer dieser Rebellen die Herrscher über das königliche Paar von Vater und Sohn oder sicherlich wenigstens über die Schattengestalt des Vaters.

Schlimmer erging es den Unterlegenen in einer anderen bekannten Rebellion. Der Perserkönig Kambyses, dessen Vater Kyros durch die Verrätherei der mächtigen babylonischen Priesterschaft seine Weltherrschaft begründet hatte, war nach siebenjähriger Regierung wegen mehrfacher Differenzen mit der internationalen Priesterschaft fallen gelassen. Die Empörer spielen mit priesterlicher Hilfe seinen Bruder Bardija (Smerdis) gegen Kambyses aus, und gegen diesen wieder erheben sie siegreich den Empörer Darius. Dieser letztere siegreiche Empörer, welcher die herrschsüchtige Schwester jener beiden Brüder als Hauptfrau und Erbfürstin auf seine Seite zu bringen wusste, discredidirte zur Beschönigung seiner Rebellion seine Vorgänger. Seine Hofhistoriographen liessen den Kambyses angeblich ganz unbemerkt schon vor Jahren seinen eigenen rechten Bruder Bardija tödten, als ob irgend ein orientalischer Herrscher je einen solchen Brudermord Jahre lang verheimlicht hätte oder auch nur hätte verheimlichen brauchen oder können. Dadurch kann Darius den gestürzten rechtmässigen Vorgänger Bardija als Betrüger bezeichnen und seine Usurpation des persischen Thrones als Entlarvung eines unrechtmässigen Betrügers darstellen.

Den gestürzten Vorgänger als verrückt zu erklären, war überhaupt das schematische Hilfsmittel der orientalischen Hofhistoriographen erfolgreicher Rebellen. So lässt David, der doch auch nur zu deutlich als Rebelle gegen Saul trotz aller systematisch durchgeführten Beschönigungsversuche erscheint, gleichfalls seinen Vorgänger Saul als periodisch geisteskrank schildern.

Wir sehen darnach das Verbrechen der Rebellion, das in orientalischer Rechtsauffassung als höchstes Verbrechen erscheinen muss, sobald es durchaus erfolgreich ist, in einer Weise beschönigen, dass sein Charakter als Rebellion völlig verwischt wird. Immer und überall findet sich dann mehr oder weniger freiwillig eine Tochter der depossedirten Herrscherfamilie, welche bereit ist, die Stammmutter des neuen Herrschergeschlechts zu werden und durch die letzten Atavismen matriarchaler Anschauung den Usurpator zu legitimiren. Wo allerdings eine eifersüchtige Griechin mit älteren Rechten als Gattin sich durch solch neuen Bund bedroht sieht, stirbt der Usurpator eines jähen Todes. Wir sehen dies an Agamemnon und Alexander dem Grossen. Doch auch hier weiss der Hofhistoriograph des überlebenden und siegreichen Theiles die Darstellung der wirklichen Ereignisse bis zur Unkenntlichkeit zu verdrehen und zu beschönigen.

Digitized by Google

Macht geht im Orient vor Recht. Und das Verbrechen, das erfolgreich bis zur höchsten Macht führt, findet nachträglich genügend Helfershelfer zur Beschönigung. Die Spuren, dass die Unterthanen bis herab zu den Niedersten instinctiv das Vorliegen eines Verbrechens ahnen, lassen sich vielfach erkennen. Die Unterthanen halten sich aber theils nicht für berechtigt, theils es auch nicht für opportun, Höherstehende wegen eines Verbrechens zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Abstufung vom König zur Priester- resp. Beamtenschaft und weiter zur contribuens plebs ergiebt sich eine Verantwortlichkeit für Verbrechen überhaupt schliesslich im orientalischen Volksbewusstsein nur gegenüber höher Stehenden, nie aber gegenüber niedriger Stehenden. Civilrechtliche Ansprüche bestehen nur zwischen Gleichstehenden. Die Geltendmachung eines civilrechtlichen Anspruchs gegen einen Höherstehenden wird orientalisch nur allzuleicht in ein Verbrechen oder Vergehen zu Ungunsten des Niedrigerstehenden verkehrt. Und Säumigkeiten civilrechtlicher Natur des Niederen gegen den Höheren sind an und für sich Vergehen oder Verbrechen.

IV. Reserve in der Sühnung von Verbrechen.

Verlief eine Rebellion für die Rebellen unglücklich oder wurde dieselbe gar schon als Verschwörung im Vorbereitungsstadium unterdrückt, so war zu erwarten, dass das Verbrechen auch Verbrechen genannt wurde. Aber auch dann liefen die persönlichen und familiären Beziehungen zwischen den Angehörigen der gegnerischen Hofparteien nur allzu enge durch einander, dass der König seine Gegner nicht öffentlich blossstellen durfte.

In der Haremsverschwörung gegen Ramses III. giebt dieser ägyptische König dem Specialgerichte folgende Instruction: „Was die Leute geredet haben, weiss ich nicht. Eilet und untersucht es! Und ihr werdet gehen und sie verhören, und ihr werdet sterben lassen, die ihr sterben lassen müsst, durch ihre eigene Hand, ohne dass ich davon weiss. Und ihr werdet auch die Strafe an den Anderen vollziehen, ohne dass ich davon weiss!“

Die Acten des Processes sind zum Theil erhalten. Es werden die Angehörigen der Verbrecher sogar in der Weise geschont, dass ihre wahren Namen durch fingirte Namen substituirt werden. Für das Rechtsbewusstsein im altorientalischen Staat musste der Hof als Brutstätte der schwersten Verbrechen geradezu vergiftend wirken. Die Zustände am Hof mussten immer wieder von Neuem zu Hochverrath, Rebellion u. s. w. herausfordern. Das Leben jedes Einzelnen, der in dem Bannkreise des Königshofes lebte, konnte jeden Augenblick durch

Digitized by Google

einen Willküract des Herrschers verwirkt sein. Bei missglückter Rebellion stand als schlimmste Strafe auch nur der Befehl zum Selbstmord zu erwarten. Dagegen war durch eine glückliche Palastrevolution alles an Einfluss, Macht und Ehren in erhöhtem Maasse zu erreichen. Der König selbst war die bedauernswertheste Person in diesem Kampfe. Gewann der König, so musste er nach verschiedenen Richtungen seine Feinde schonen; verlor er, so konnte er Leben und in den Annalen einer fälschenden Geschichtsschreibung selbst den guten Namen verlieren.

Der Harem mit einer Vielheit mütterlicher Familien, welche zu einem einzigen königlichen Vater gehörten, ergab die Grundlage der Parteiungen. Jede dieser mütterlichen Familien war bei Lebzeiten des Königs gleichberechtigt. Nach dem Tode des Königs blieb nur eine derselben dominirende Königsfamilie, und die übrigen mütterlichen Familiengruppen mussten um einen Grad der Bedeutung herabsteigen. Es lag damit sehr nahe, dass jede Muttergruppe, so lange es noch Zeit war, sich von der Gleichwerthigkeit zur ersten Stelle aufzuschwingen strebte, und dies Ziel war nur durch die Palastrevolution erreichbar.

Das Rechtsbewusstsein der Unterthanen ersah, dass in der ersten Familie des Landes das höchste Verbrechen je nach geschickterer oder ungeschickterer Ausführung statt Strafe, sogar den höchsten Lohn der Königskrone erringen konnte oder bei verdienter Bestrafung von dem Geschädigten zu bemänteln versucht wurde. Das ungenügende Pflichtgefühl der Beamten haben wir an der Hand der Klagereden des Bauern schon betrachtet. Auf dieser Grundlage wurden alle schlummernden kriminalistischen Triebe aufgeweckt, statt unterdrückt. Jeder kriminalistisch veranlagte Mensch rechnete mit den vielen Möglichkeiten glücklichen Erfolges seiner Verbrechen und konnte sich an höher gestellten glänzenden Beispielen weiteren Antrieb in Augenblicken der Unschlüssigkeit holen.

V. Bestrafung von Zauberei, wenn Mittel zum Unrecht und der Verführung durch Frauen.

Vielfach ist schon darauf hingewiesen, dass in einem Lande, wie Aegypten, wo aller Wohlstand von den Ueberschwemmungen des Nil und der socialen Regelung zur gemeinsamen Ausnützung dieser Ueberschwemmungen abhängt, eine weitgehende gesetzliche Regelung menschlicher Gesellschaftsordnung frühzeitig nöthig war. Je mehr die alten Kanalbauten aus der heutigen Wüste Mesopotamiens bekannt werden, muss eine gleiche Voraussetzung auch für Babylonien (und Assyrien) aufgestellt werden. Aber auch die bisherigen Betrachtungen über den

Digitized by Google

Verwaltungsapparat und seine höchste Spitze müssen in gleicher Weise wie für Aegypten auch für Mesopotamien übernommen werden. Wir erhalten damit für den Orient zwei gegensätzliche Gesichtspunkte. Einmal ist das Bedürfniss des Schutzes der Gesellschaft gegen Verbrechen höher. Dann ist aber auch der Antrieb für das Erwachen kriminalistischer Triebe höher.

Die menschliche Gesellschaft war unter solchen Verhältnissen gezwungen, den Rahmen der Verbrechen viel weiter zu ziehen und möglichst viele Handlungen an der Grenze des Indifferenten und des Unrechtes unter die strafwürdigen Verbrechen einzubeziehen. Aus den Liebesliedern, welche uns W. Max Müller zugänglicher machte, ersehen wir, dass in Altägypten auch der weibliche Theil gestraft wurde, und zwar mit Bastonade, wenn sie durch Liebestränke einen spröden männlichen Geliebten liebeslüstern machte. Dieser Standpunkt ist um so beachtenswerther, als das moderne Strafgesetzbuch nicht einmal eine Nothzucht der Frau am Manne als Strafthat kennt, und natürlich noch weniger eine hinterlistige Verführung. Wenn ein ungehorsamer Sohn eine Geliebte in London heirathet, so können die Eltern in ihrem Widerspruche höchstens eine Aufhebung dieser ungültigen Ehe durchsetzen. In Altägypten würde eine solche Geliebte aber noch vom Strafrichter wegen hinterlistigen Verbrechens wider die Sittlichkeit zur Bastonade verurtheilt worden sein.

Eine andere Gruppe von Verbrechen, welche ihre letzten Opfer in den Hexenprocessen forderte, ist uns nicht mehr geläufig und betrifft die Zauberei. Zauberei an sich war nicht straffällig. Im Papyrus Westcar werden die Zauberer vom König hoch geehrt. Zauberformeln gegen feindliche Thiere, Gefahren der Natur, Krankheiten u. s. w. werden an den verschiedensten Stellen empfohlen. Selbst der Todte wird mit verschiedenen Zauberformeln ausgestattet, welche er als Seliger im Jenseits zu seinem Vortheile verwendet. Selbst ein Zauber, der nicht mehr Schutz- und Trutzzauber gegen Feinde war, sondern dem Zaubernden persönliche Vortheile zuwandte, wird nirgends beanstandet. Sobald aber der Zauber dem Zweck der Schädigung eines Mitmenschen dient, fällt er unter die strafbaren Handlungen. Wenn unsere aufgeklärte Zeit noch an Zauberei glauben würde, müsste sie sich diese Rechtsanschauung auch zu eigen machen.

Ganz anders wird die Zauberei im vorchristlichen Judenthume betrachtet. Dort ist Zauberei im Namen Jahve's unmöglich, da dieser Gott zu mächtig ist, um durch Menschenworte gezwungen zu werden. Zauberei im Namen anderer Götter ist aber ein Abfall von Jahve, und darum in der Gruppe der Verbrechen der Gotteslästerung und

Digitized by Google

Leugnung des Nationalgottes strafbar. Es ist aber immerhin eine ganz unmoderne Auffassung, dass parallel dem Begriffe der Majestätsbeleidigung sich die Menschen ein Recht angemaasst haben, die Majestät Gottes gegenüber Mitmenschen durch Strafgesetze vertheidigen zu wollen. Es ist letzteres ein Rechtsbegriff, der besonders häufig von den assyrischen despotischen Herrschern für ihre Götter angeführt wird und ihnen den Deckmantel für unerhörte Grausamkeiten bieten muss. Von Mesopotamien aus scheint diese Rechtsanschauung in das Judenthum übergegangen und dort consequent in die strafrechtliche Verfolgung der Zauberei als solcher fortgebildet zu sein. Modern liegt uns sicherlich hier der differentielle ägyptische Standpunkt gegenüber subjectiv nützlicher und objectiv schädlicher Zauberei weit näher.

So hatte gelegentlich der Haremsverschwörung der Vorsteher der Rinder des Königs Ramses III. (also modern der Domänenminister) sich aus der eigenen Bibliothek des Pharao ein Zauberbuch zu verschaffen gewusst und machte nach seinen Angaben gewisse Puppen aus Wachs, die in den Palast eingeschmuggelt, dort Lähmung und Krankheit verbreiten sollten. Dieser Mann ist dem Dolus nach auch modern als Verbrecher aufzufassen, wenn wir auch modern über seine naiven Mittel lächeln. Und wir verstehen es recht wohl, dass auch er mit dem übrigen „Abscheu des Landes" verhaftet und vor ein Standgericht gestellt wurde.

VI.

Schuldigspruch wegen angeblich falscher Denunciation.

Einen casuistischen Einblick in die strafrechtlichen Verhältnisse Aegyptens bekommen wir durch die Processacten unter Ramses IX. (etwa 1100 v. Chr.). Es sind diese Acten in den Papyrus Abbott, Papyrus Amhurst und Papyrus Lee enthalten, welche Erman in der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthum 1879 pag. 81 ff. und 148 ff. und später in dem Buche Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum, Tübingen 1875, pag. 189 ff. behandelt hat.

Die Denunciation hatte auf Gräberraub an den Königsgräbern gelautet. Es wurde ein genaues Protocoll aufgenommen, dessen Schluss lautet: „Pyramiden der Könige-Vorfahren, die an diesem Tage von der Commission untersucht sind:

Unverletzt gefunden Pyramiden	9
Erbrochen gefunden Pyramiden	1
macht	10"

Von den Gräbern der gewöhnlichen Sterblichen heisst es, dass sie alle erbrochen waren. Aus den Acten ergiebt sich, dass zwei Beamte gleichen Ranges verfeindet sind und dass davon Paser, der

Digitized by Google

Bezirksamtmann der Stadt, die weitgehenden Räubereien in der Nekropole als Anklage gegen den Bezirksamtmann Paserha der Nekropole benützte. Die Thäter sind zwar anfänglich die direct Angeklagten. Ausser den Untersuchungsacten gegen dieselben ist nicht viel über den Ausgang der ganzen Kriminalgeschichte direct enthalten. Der Zweck der ersten Denunciation ist aber weniger, die Gräberdiebe zur Strafe zu ziehen, als vielmehr Paserha aus seinem Amte zu verdrängen. Das Collegium der Untersuchungsrichter mit dem Gouverneur Chahemuese als Vorsitzenden und den Hofbeamten Nesamun und Neferkerehemperamun als Beisitzern scheint nach dem Wortlaut des Befundes am Thatort möglichst den Bericht über nichterbrochene Gräber in den Vordergrund gestellt und die unverkennbaren systematischen Gräberberaubungen im grossen Maassstabe möglichst summarisch berichtet zu haben. Dabei werden auch die unberaubten Königsgräber sehr scharf gegenüber den beraubten Gräbern der Unterthanen hervorgehoben. Selbst ein Rechenfehler scheint in obiger Aufzählung der Königsgräber absichtlich gemacht zu sein. Denn das Grab des Königs Sebekemsaf, wo die Mumie des Königs und der Königin sich als nackt ausgeraubt ergaben, wird allein als erbrochen aufgezählt. Doch war in den Detailangaben auch die Pyramide des Königs Entef des Grossen zerstört gefunden und dennoch mit der Unterschrift versehen worden: „unverletzt gefunden".

An zwei anderen Pyramiden muss die Untersuchungscommission Einbruchsminen in Königsgräber protocolliren, ohne dass es den Dieben gelungen ist, in die innersten Grabkammern einzudringen, und auch hier wurde der Schlussvermerk beliebt: „unverletzt gefunden". Wenn nun ohne jedes weitere Befundprotocoll gerade das Grab, das Paser in seiner Denunciation als erbrochen angegeben hat, als „unverletzt gefunden" vermerkt wird, so ist dies für den unparteiischen Beurtheiler wohl kaum ein Beweis, dass auch alles dort in guter Ordnung war. Das Untersuchungscollegium erscheint mit seinen Sympathien sehr stark für die Partei des Paserha engagirt zu sein. Sehr verständlich würde es erscheinen, wenn die Leichenräuber mehr nach dem gewinnbringenden Raube in den Königsgräbern als in den Unterthanengräbern getrachtet hätten. Ein solcher Fund würde dem einschlägigen Bezirksamtmann aber Pflichtvergessenheit seiner ersten Pflicht: „zuerst die Könige und erst lange darnach vielleicht auch die Unterthanen!" als schweres Amtsvergehen ergeben haben. Die Untersuchungscommission schützt diesen Beamten durch das tendenziös gemodelte Fundprotocoll, das wir kurz in modernen Worten: „fast nur Privatgräber und diese allerdings sehr gründlich ausgeraubt" zusammenfassen könnten.

Digitized by Google

Die Thäter wurden gefasst in einer Bande von acht Subalternbeamten und Steinmetzen, welche den Raub nach dem Protocoll ihres Geständnisses in acht gleiche Theile unter sich getheilt hatten. Das Geständniss wurde durch eine grausame Bastonade auf Füsse und Hände erzwungen. Zur Controlle und Sicherung gegen derartig erzwungene falsche Selbstbeschuldigungen musste der Angeklagte nachträglich am Thatorte Einzelheiten der Localität recognosciren. In dem Falle des bandenmässigen Einbruches der acht Angeklagten wurde auch diese Recognition erbracht. Dagegen war in einem Falle eines Einzeldiebes, für den unleugbare Grabbeschädigungen nicht erweisbar waren, trotz Selbstverrath und Geständniss jedenfalls zur Entlastung des Paserha diese Recognition als missglückt angesehen und das Geständniss darum als Lüge aufgefasst worden.

Die hohen Beamten scheinen hier gegenüber der Frömmigkeit der Unterthanen und dem Scheine der Frömmigkeit der höheren Kreise zur Pflege des Andenkens der Verstorbenen einen sehr „aufgeklärten" Standpunkt eingenommen zu haben. Nach ihrer Ansicht scheinen die Todten diese Beigaben, die nach dem Buchstaben ägyptischer religiöser Anschauung so sehr nöthig sind, nicht nothwendig zu haben. Die Deckung eines anderen Beamten und der Schein bei den Unterthanen, dass alles im Staate in bester Ordnung sei, liess sie als Untersuchungscommission fast noch mehr als ein Auge zudrücken. Die Staatsraison ging über das Interesse der strafenden Gerechtigkeit gegen Verbrecher.

Diese ägyptische Moral ist hier aber nicht einseitig belegt. Ganz ebenso erscheint das moralische Gefühl in dem Märchen vom Schatze des Rhampsenit, das uns griechische Quellen erhalten haben, von der Staatsraison stark verschleiert, so dass der geriebene unüberführbare Einbrecher zum Lohne seiner Schlauheit — als Uebermensch! — schliesslich als würdigste Person des Landes die Königskrone erhält.

Die Untersuchung wegen bandenmässiger Beraubung der Gräber bringt zum Schluss die merkwürdige Schwenkung zu Stande, den Bezirksamtmann Paser als denjenigen erscheinen zu lassen, gegen welchen vorgegangen wurde, und die Actensammlung erscheint direct als Acten contra Paser. Eine dritte Bande von Grabräubern, bestehend aus drei Metallarbeitern, wurde am letzten Tage der Verhöre als unschuldig befunden. Die Untersuchungscommission erklärte die Gräber für „unverletzt". Diese Grabräuber wurden freigesprochen und der Bezirksamtmann Paser als Denunciant „wurde für schuldig darin erklärt". Schon vorher war von ihm als Gerichtsbeschluss festgestellt worden: „er hat lästerlich geredet gegen die höchsten Stätten, die im Orte der Schönheiten sich befinden".

Digitized by Google

Modern ausgedrückt, wäre dies der Schuldigspruch wegen Beleidigung verstorbener Angehöriger des königlichen Hauses. Obiger erster Schuldigspruch gründet sich auf das Ergebniss des Verhörs. Ausdrücklich wird aber auch als Ergebniss der Localbesichtigung zweier Mitglieder der Untersuchungscommission ein zweites Mal festgestellt: „Er (Paser) wurde in Allem, was er gesagt hatte, schuldvoll gefunden."

Der Verurtheilte war also Paser, während die Verbrecher, so weit es ging, geschont wurden. Und dies geschah in einem Falle, in welchem an unbewachter Stelle die Untersuchungscommission nicht umhin konnte protocolliren zu lassen: „Man fand, dass die Privatgräber alle von den Dieben erbrochen waren; sie hatten ihre Leichen aus ihren Särgen und Binden herausgerissen, hatten sie auf den Boden (der Gräber) geworfen und hatten ihren Hausrath, den man ihnen mitgiebt, gestohlen, sammt dem Gold, Silber und Schmuck an ihren Binden."

Nach alledem wird es sehr fraglich, ob die verurtheilte Bande der acht Grabräuber wirklich Schuldige umfasste. Denn gerade diese acht Verurtheilten waren nicht von Paser, sondern von seinem Gegner Paserha als muthmaassliche Thäter verdächtigt worden. Die Strafe scheint an diesen Sündenböcken auch ziemlich gnädig vollzogen zu sein. Denn sie wurden dem hohen Priester des Amon übergeben, um sie im Gefängniss des Tempels neben ihren Diebstahlsgenossen zu „verwahren". Die Strafe des uncollegialen Paser, der nach heutiger Rechtsauffassung aus der getrübten Darstellung der unverkennbar parteiisch abgefassten Acten noch als im Rechte befindlich erkennbar ist, war sicherlich eine weit schwerere, da auf Majestätsbeleidigung, deren er hier schuldig gefunden erklärt wird, nichts Geringeres als Todesstrafe stehen konnte. Schon Erman hat erkannt, dass dem Abschluss der Acten die Strafausmessung fehlt. Erman hat aber meiner Ansicht nach die dreifachen Urtheilsfeststellungen mit dem formalen „schuldig" für Paser übersehen. Ich halte diese Processacten für so wichtig, dass es sich jederzeit für einen juristischen Fachmann verlohnen würde, schon ihretwegen sich in die nicht allzuschwierige Hieroglyphensprache einzuarbeiten.

Um dies mit Erfolg zu können, ist Kenntniss des Baues der hebräischen oder arabischen Sprache genügend. Für alles Weitere sind die philologischen Vorarbeiten so umfassend, dass die Schwierigkeiten nur mehr in juristischen Realien liegen können. Freilich sind auch diese philologischen Vorarbeiten theils deutsch, theils französisch, theils englisch erschienen, so dass auch die heute ziemlich allgemeine

Digitized by Google

Gewandtheit im Lesen französischer und englischer Abhandlungen nöthig ist. Um die grössten Schrecken vor den geheimnissvollen Hieroglyphen zu benehmen, will ich nur anfügen, dass ich als Autodidact am Papyrus Ebers in ländlicher Abgeschiedenheit mich in die Schrift und Sprache der Hieroglyphen eingearbeitet habe. Wer Interesse am Strafrecht Altägyptens findet, wird für die geringe Mühe der Einarbeitung in Sprache und Schrift reich entschädigt durch die Unmenge interessanter Einzelheiten, welche ihm als juristischen Fachmann in die Augen fallen werden, während sie bisher dem reinen Philologen entgangen sind. Und der reine Philologe wird sich neuer Beihilfe von speciellen Fachleuten aufrichtig freuen. Was ich bieten konnte, sind nur kriminalistische Gelegenheitsfunde eines Mediciners, der altägyptische Texte nach medicinischen Realien durchackert. Eine zusammenhängende fachmännische Bearbeitung verspricht überreiche Funde. Auch hier darf das römische Recht nicht die Bretterwand sein, welche die Welt culturhistorischer Forschung nach weiter rückwärts abschliesst.

Digitized by Google

XVI.

Kroatische Wörter im „Vocabulare der Gaunersprache" des Gross'schen Handbuches für Untersuchungsrichter.

Von

Dr. **Vladimir Čačić,**

k. Bezirksrichter im Secretariate der k. kroat. slav. dalm. Septemviraltafel (= obersten Gerichtshofes) in Agram.

In der dritten Auflage seines nicht nur für die praktische, sondern auch für die theoretische Strafkunde mit vollem Rechte zu grosser Berühmtheit gelangten „Handbuches für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik" hat der sehr verdienstvolle Autor Prof. Dr. Hans Gross auf Seite 292 sein Vocabulare der Gaunersprache veröffentlicht. Die Einleitung zu diesem Vocabulare enthält „Allgemeines" (S. 284), darauf folgt eine „Anweisung, wie das Vocabulare zu benützen sei" (S. 290). Der allgemeine Theil bezeichnet gleich im Beginne die Sprache des Vocabulares als die Sprache der Gauner und Zigeuner. Der Autor hebt weiter hervor, dass er nicht nur alles hierüber Gedruckte durchgearbeitet habe, sondern auch alles sammelte, was er von Gaunern und Zigeunern selbst erfahren konnte. Er rathet jedem Jünger der Justiz im Interesse der Sache im obigen Sinne mitzuarbeiten und das Erworbene an einer Sammelstelle, die sich intensiv damit befasst, zusammenzutragen. All' dem stimme ich vollkommen bei; die Sache ist wirklich nicht nur für das Studium der Psyche des Verbrechers von grösster Wichtigkeit, also von theoretischem Werth, sondern auch im praktischen Sinne für die Kriminalistik sehr wichtig. Viele Kriminalbeamte haben kaum Kenntniss von der Existenz der Gaunersprache, geschweige von ihr selbst. Pflichtgemäss und zweckmässigkeitshalber muss man bei mündlichen Einvernahmen und bei Besichtigung der Corpora delicti und anderer relevanter Gegenstände (z. B. der Correspondenz der Inquisiten) immer und ausnahmslos ganz Aug' und Ohr bei der Sache sein. Hat der Kriminalist nun gute Kenntnisse von der Gaunersprache, so kann ihm

Digitized by Google

nichts entgehen, weder Gesprochenes, noch Geschriebenes, — was zur Gaunersprache gehört; und oft ist die Lüftung des ganzen Geheimnisses nur hierdurch ermöglicht, das Räthsel wird gelöst und der Erfolg ist da. Vice versa: hat man von der Gaunersprache keinen Begriff und hat man diesfalls für die moderne Kriminalistik kein Interesse und keine Liebe, so werden sich häufig die Gauner in die Faust lachen, sich gegenseitig in Wort und Schrift nach Herzenslust verständigen, und die Folge davon ist trotz der juristisch kunstvoll durchgeführten Untersuchung: der Erfolg wird vereitelt. Als Dogma gilt der Satz des Autors (S. 289): „Eben weil der Kriminalbeamte die Kenntniss des Gauner-Idioms nicht hatte, konnte er die Gelegenheit zu ihrer Ausnützung gar nicht wahrnehmen". Man soll nicht glauben, dass man mit der Gaunersprache nur in Grossstädten zu rechnen habe. Mit ihr hat man auch auf dem Lande zu thun. Hierbei habe ich vor den Augen Gauner, die nicht Zigeuner sind. Dass man mit Zigeunern in den Städten und auf dem Lande, auf letzterem aber noch vielmehr als in den ersteren zu thun habe, ist eine bekannte Thatsache. Es ist nicht dringend genug zu rathen, diesem Gegenstande die nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken, mit ihm sich bekannt zu machen, ihn praktisch zu verwerthen und theoretisch im Anfangs hervorgehobenen Sinne zu behandeln. Als geeignetste Sammelstelle, an welcher das von Praktikern Gesammelte, Geprüfte und Gefundene zusammengetragen werden sollte, halte ich unter den heutigen Verhältnissen das Gross'sche Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.[1])

Der Autor ladet in seinem Handbuche (S. 286) ein, sammeln zu helfen, und sagt: der eine Theil der Arbeit bestände darin, dass das nachfolgende Vocabulare nach Thunlichkeit geprüft werde. Er glaubt nicht, dass wirklich Unrichtiges zu finden sein wäre, denn er habe ausschliessend nur Worte aufgenommen, die er selbst von mehreren „Fachleuten" bei der Ueberprüfung bestätigt gefunden habe. Wichtig ist für mich der folgende Satz auf S. 287: „Von den Sprachen aller Völker, mit denen der Gauner in Berührung kam, hat er Ausdrücke aufgelesen, wenn sie zu seinem Sinne passten, am meisten aber von den Völkern, die an sich mehr ungekannt und abseits und so wie er, ohne Heimath, ohne Vaterland,

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bin dem Herrn Verf. für diese Aufforderung sehr dankbar, und bemerke nur, dass ich solche Beiträge bezüglich ihrer sprachlich-wissenschaftlichen Verwerthung auch an Prof. Kluge in Freiburg i. B., den Verf. des „Rotwälsch", als erste lebende Autorität für Gaunersprache (im linguistischen Sinne) senden würde.

Digitized by Google

ohne Grundbesitz und Recht ihr Dasein fortgeführt hatten: den Zigeunern und den Juden."

Und nun glaube ich mich in medias res begeben zu können.

Ich studirte das erwähnte Vocabulare der Gaunersprache aufmerksam durch und machte Entdeckungen, die mich überraschten. Ich entnahm nämlich, dass eine ziemliche Anzahl von den darin enthaltenen Worten der jetzt lebenden kroatischen Sprache entstammt und kam so auf den Gedanken, dass diese kroatischen Worte des Glossars möglicher Weise doch nicht als Worte der Gaunersprache zu nehmen wären, trotzdem die letztere, wie oben hervorgehoben, Ausdrücke von verschiedenen lebenden Sprachen aufgelesen hat. Diese Möglichkeit werde ich später motiviren.

Da ich auf Reisen im Umgange mit oft den intelligentesten Classen angehörenden Deutschen aus verschiedenen Theilen ihrer grossen Heimath öfters Gelegenheit hatte wahrzunehmen, dass selbe nicht einmal von der Existenz Kroatiens und der kroatischen Sprache Kenntniss haben, und da die Deutschen das grösste Contingent des Lesepublicums dieses Archivs ausmachen, erachte ich es für nothwendig und zweckmässig, hier in Kürze darüber klaren Aufschluss zu bringen.

In den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien, in Istrien, Bosnien und der Herzegowina, in einigen Theilen Ungarns, besonders in Bačka und Banat (Südungarn), weiter im Königreiche Serbien und im Fürstenthume Crnagora (= Montenegro), wie auch noch weiter südlich und östlich, leben theilweise rein, theilweise gemischt zwei politische Völker, die sich Kroaten und Serben nennen, die aber eine und dieselbe Sprache sprechen; die Kroaten nennen sie die kroatische Sprache, die Serben wieder die serbische Sprache, obwohl beide Sprachen identisch sind. Diese Sprache, wie sie im Westen gesprochen wird, also die kroatische im engeren Sinne des Wortes, ist reicher an Dialecten, wahrscheinlich daher, weil sie stark den fremdländischen Elementen ausgesetzt war und ist, jedenfalls viel mehr, als diese Sprache im Osten, also die serbische im engeren Sinne genommen. Diese Dialekte der kroatischen Sprache heissen: Das kajkavische, štokavische und čakavische, und leiten ihre Benennung von einem Worte her, welches in jedem von ihnen anders gesprochen wird und so zum Typus geworden ist. Dieses Wort ist das deutsche Pronomen interrogativum „was", welches im kajkavischen Dialekte „kaj" heisst, im štokavischen „što" und im čakavischen „ča". Kajkavisch wird gesprochen im nordwestlichen Theile Kroatiens, čakavisch im kroatischen Küstenlande, in einigen Städten Dalmatiens, auf den meisten dalma-

Digitized by Google

tinischen Inseln und in Istrien. In allen anderen Gegenden und oben angeführten Ländern herrscht der štokavische Dialect, welcher zur Schriftsprache erhoben wurde.

Specialisirt habe ich dies deshalb, weil im cit. Vocabulare solche kroatische Worte vorkommen, welche Eigenthum nur eines der erwähnten Dialecte sind; und zu wissen, welchem Dialecte die kroatischen Worte im gegebenen Falle angehören, könnte kriminalistisch insofern von Wichtigkeit sein, da man auf diese Weise eventuell rascher die Spur auffinden könnte, aus welcher Gegend der Gauner stammt.

Ich will nun zuerst genau in alphabetischer Reihenfolge aus dem citirten Vocabulare die bezüglichen Gaunerworte und ihre deutsche Bedeutung recitiren und sodann gleich ihre kroatische Bedeutung beifügen.

1. „*Bika* Stier“. Stier heisst kroatisch *bik*. Die Form *bika* entspricht einigen Fällen des Sing. und Dual. Ungarisch ist Stier auch *bika*.

2. „*Blocki* Fenster“. Kroatisch heisst Fenster im kajkavischen Dialecte *oblok*. Die Aufnahme von *blocki*, ohne das Eingangs „o“, dürfte von einer mangelhaften Aussprache oder einem fehlerhaften Hören herrühren. *Obloki* steht im Nom. Plur.

Das zweitfolgende *blocka*, Gitter, dürfte nur eine Metonymie (pars pro toto) vom Fenster sein, wenn man Gitter nur als einen Bestandtheil des Fensters nimmt (siehe Fenstra unter 14!)

3. „*Bura* Gebüsch; Sturm“. *Bura* heisst kroatisch im Allgemeinen Sturm, speciell aber nordwestlicher Wind. *Bura* ist jetzt ein allgemein slavisches Wort; es stammt vom griechischen *βορέας*, woraus das italienische *bora* entstand, welches sodann in die slavischen Sprachen überging.

4. „*Caklo* Glas, Fenster“. Allgemein heisst im Kroatischen Glas *staklo*, seltener und nur in einigen westlichen Gegenden *caklo*.

5. „*Cipejnša* Schuh“. Nebst anderen Ausdrücken sagt man Schuh kroatisch auch *cipela*, welches Wort vom ungarischen *cipellö* (= Schuh) stammt. Dass man *čipejnša* nur als eine Variante von *cipela* annehmen kann, dürfte klar sein.

6. „*Cirki* Fett“. Dieses Wort entstammt zweifellos vom kroatischen *ocvirki* = Grammeln.

7. „*Cudasina* Wunder“ — kann man nur als Augmentativ vom kroatischen *čudo* = Wunder annehmen, wenn auch dieses Augmentativ ungewöhnlich ist.

8. „*Czocha* Weiberrock“. Im Kroatischen heisst *čoha* Tuch; als Metapher dient es auch als Benennung für einzelne Bauernkleidungsstücke. Dieses Wort ging zu uns aus dem Türkischen über.

Digitized by Google

9. „*Dad* Vater". Die Etymologie dieses Wortes ist unklar. Aber hier und da sagen die Kinder zum Vater *dado* oder *dada.*

10. „*Daschmanuces* Feinde". Feind heisst kroatisch auch *dušman*, welches Wort aus dem Persischen über das Türkische in das Kroatische übergegangen ist.

11. „*Drom* Weg, und das nächstfolgende *dromme* Strasse" entstammt dem griechischen δρόμος, welches über das Türkische in das Kroatische kam. Bei uns sagt man fast allgemein, besonders im štokavischen Dialecte: *drum* = Strasse.

12. „*Ducho* Geist, Athem". Geist heisst kroatisch *duh*, Athem *dah.* Nach der Endung „o" (ducho) wird dieses Wort ein zigeunerisches sein, und die Zigeuner werden es ohne Zweifel aus dem Kroatischen genommen haben.

13. „*Ezeros*, tausend". Aus dem ungarischen *ezér* (= 1000) entstand bei uns im kajkavischen Dialecte das *jezero* = tausend.

14. „*Fenstra* Fenster". Dieses verallgemeinerte Wort mit derselben Bedeutung lebt auch bei uns im Küstenlande als *feneštra.*

15. „*Gadzo, gatscho,* Bauer, Mann, überhaupt Nichtzigeuner". *Gazda*, ein ungarisches Wort, hat sich auch bei uns eingebürgert, und heisst Bauer, Mann, Herr, überhaupt ein Individuum, welches mit einer gewissen wirthschaftlichen oder moralischen Macht ausgestattet ist.

16. *Garaši* Groschen". Dasselbe heisst kroatisch *groš.* Das gaunerische *garaši* entstand gewiss aus dem ungarischen *garas.*

17. „*Gledalo* Spiegel". Kroatisch heisst Spiegel *ogledalo.* (Auch *zrcalo.*)

18. „*Hintova*, Kutsche, Wagen". Kroatisch heisst Kutsche *hintov* ungarisch *hintó.* Mit Rücksicht auf das „v" im kroatischen Worte ist das gaunerische Wort der kroatischen Sprache entnommen.

19. „*Isba*, Stube, Zimmer". Kroatisch, und zwar im štokavischen Dialecte bedeutet *izba* dasselbe: Stube, Zimmer, auch Speisekammer.

20. „*Klinco*, Nagel". Kroatisch dasselbe *klinac*, auch *klin.*

21. „*Lako* leicht". Im Kroatischen bedeutet das Adverbium *lako* oder *lahko* dasselbe, nämlich leicht. Aber *lako* und *lahko* ist auch das Neutrum von *lahak, lahka, lahko* oder *lak, laka, lako.*

22. „*Lanci* Kette". Kroatisch heisst Kette *lanac* (wahrscheinlich aus dem Ungarischen *lánc*). *Lanci* steht im Nom. Plur.

23. „*Latra* Leiter". Im Kroatischen heissen die Leiter nebst *ljestre* auch *lotre.* Das Letztere entstammt dem Deutschen.

24. „*Me* ich". Ich sagt man Kroatisch *ja. Me* ist der kürzere Gen. und Accus. Sing. davon. *Me* bedeutet im Zigeunerischen ich.

25. „*More, moro* Bruder! Zigeuner (Anruf)". Aus dem Türki-

Digitized by Google

schen übergegangen in das Kroatische, ist auch Anruf, und bedeutet beiläufig: Bruder! Jünger! Junge!

26. „*Nikana, nikda* nie“. Kroatisch sagt man „nie“, *nikada* u. *nigda*

27. „*Niko* Niemand“. Kroatisch heisst dasselbe *nitko* oder *niko.*

28. „*Ori* Uhr“. Vom grich. ὥρα, lat. hora, kroat. *ura.*

29. „*Ostro* der Scharfe“. Im Kroatischen bedeutet das Adverbium *oštro* scharf. Zugleich ist *oštro* das Neutrum von *oštar, oštra, oštro* = scharf, scharfe, scharf. Die ältere Form ist *ostar, ostra, ostro.*

30. „*Patyka* Apotheke“. Dieses verallgemeinte griechische Wort wird bei uns verschieden ausgesprochen und gebraucht: *apoteka, apateka*, seltener *pateka* und *patika.* Der kroatische schriftstellerische Ausdruck, Neologismus, für Apotheke ist *ljekarna.*

31. „*Peta* Ofen, Herd“. Ofen sagt man kroatisch *peć*, wogegen *peta* bedeutet Absatz, Ferse. Im Vocabulare kommt auch wirklich vor *patuna* Ferse. *Peta* ist auch das Femininum des Num. ordin. der, die das fünfte, peti, peta, peto.

32. „*Polifka, polioke, belifke* Suppe“. Nebst *juha, juva* und *čorba* sagt man kroatisch für eine gewisse Suppe *polivka.*

33. „*Por* Feder“. Kroatisch heisst Feder *pero.*

34. „*Praho* Asche“. *Prah* heisst kroatisch Staub, auch Asche.

35. „*Ranasy* Wunde“. Kroatisch heisst Wunde *rana.*

36. „*Rito* Wiese“. *Rit* (lang ausgesprochen) heisst kroatisch Schilfrohr, auch eine inundirte mit Schilfrohr bewachsene Wiese.

37. „*Stana* Stall“. *Stan* heisst kroatisch Wohnung.

38. „*Steklo, caklo* Glas“. Siehe oben unter Z. 4.

39. „*Straza* Wache“. Kroatisch *straža* dasselbe.

40. „*Sulum* Stroh“. Dasselbe heisst kroatisch *slama.* Aus diesem entstand das ungarische Wort derselben Bedeutung *szalma.*,

41. „*Tamlo* finster“. Dasselbe (als Adverbium) heisst kroatisch *tamno*, welches Wort zugleich auch das Neutrum vom Adj. *taman, tamna, tamno* (finster, finstere, finster) ist.

42. „*Tchulo* dick. (Später *Tulo* der Dicke.)“ *Ćula* nennt man kroatisch einen dicken Stock. Der Form nach ist *tschulo* zigeunerisch.

43. „*Vatro* Feuerstätte.“ Das kroat. *vatra* bedeutet Feuer.

44. „*Vignja* Schmiede“. Das kroat. *viganj* bedeutet Blasebalg in der Schmiede; *vignja* ist Gen. Sing. davon, auch drei Fälle Duals.

45. „*Zalog* wenig“ dürfte den Ursprung im kroat. *Zalogaj*-Mundbissen haben. Sonst noch bedeutet *zalog* im Kroatischen Pfand.

46. „*Zor* Stärke, Kraft“. Das kroatische *zoran* = stark, kräftig.

47. „*Žuto* der Gelbe und das nächstfolgende *zutoi* gelb.“ Das Adj. gelb, gelbe, gelb heisst kroatisch *žut, žuta, žuto.*

Digitized by Google

Diese 47 Worte gehören also nach ihrer im cit. Vocabulare vorkommenden Verzeichnung im Gauneridiom und ihrer Uebersetzung in's Deutsche der kroatischen Sprache und möglicher Weise — wollte noch hinzufügen — nicht der Gaunersprache an. Nun weiss ich aber, dass die Gaunersprache eine conventionelle Sprache ist, deren Material „von den Sprachen aller möglichen Völker, mit denen der Gauner in Berührung kam — aufgelesen worden ist, wenn sie zu seinem Sinne passten" (S. 287 des Handbuches), folglich wurden die erwähnten 47 Worte der kroatischen Sprache entlehnt. Trotzdem man aber überzeugt ist und überzeugt sein muss, dass Gross und Andere, die diese Materie behandelten — gewissenhaft, scrupulös, exact, vorsichtig und verständnissvoll bei ihren Arbeiten vorgegangen sind, kann ich nicht umhin, den Zweifel zum Ausdrucke gelangen zu lassen, ob nicht möglicher Weise doch ein Irrthum bezüglich der angeführten 47 kroatischen Worte untergelaufen ist. Ich stelle mir dies folgendermaassen vor: Ob diese 47 Worte auch in anderen Vocabularen der Gaunersprache vorkommen, weiss ich nicht. Mich davon zu überzeugen, ist mir nicht möglich, weil mir solche Vocabulare nicht zur Verfügung stehen. Im Gross'schen Vocabulare sind diese Worte enthalten. Gross hat gelebt, gedient und gearbeitet in Graz und Umgebung. Steiermark ist das Nachbarland Kroatiens. In Steiermark leben Slovenen (Krainer), mit denen Gross voraussichtlich auch in Berührung kam. Die slovenische Sprache ist verwandt mit der kroatischen Sprache und am ähnlichsten mit dem kajkavischen Dialecte derselben. Ob Gross slovenisch versteht, weiss ich nicht.[1]) Dass er kroatisch nicht kann, trotzdem er den Feldzug in Bosnien 1878 mitmachte, wo die Volkssprache die kroatische ist, dürfte wahrscheinlich sein. Gauner kommen in Kroatien selten, nur vereinzelt vor. Aber Zigeuner giebt es in Kroatien viele, die der kroatischen, weiter der Zigeunersprache, theils auch der Gaunersprache mächtig sind und die häufig von hier aus nach Steiermark Ausflüge zu ihren dolosen Zwecken unternehmen. Nun kann es leicht vorgekommen sein, dass solch' ein kroatischer Zigeuner vor einem steiermärkischen Kriminalbeamten erschien, der die kroatische Sprache nicht versteht, der Zigeuner sich behufs geheimer Verständigung mit seinem Complicen der kroatischen Sprache bediente, diese Worte vom betreffenden Kriminalbeamten aufgefangen, registrirt und aus Unkenntniss der kroatischen Sprache als zur Gaunersprache gehörend genommen worden sind und sich auf diese Art und Weise in das Vocabulare der Gaunersprache eingeschlichen haben.

1) Nein.

Digitized by Google

Es würde mich sehr interessiren, hierüber vom Autor Herrn Prof. Dr. Hanns Gross Aufschluss zu bekommen.[1])

Da nun Solches vorkommen kann und gewiss auch vorkommt, glaube ich, dass es nothwendig sei, in einem solchen Falle betreffs der aufgefangenen unverstandenen fremden Worte festzustellen, ob sie nicht einer und welcher lebenden Sprache angehören, was nicht schwierig sein dürfte, worauf man sie durch Sachverständige beziehungsweise Dolmetscher in die Amtssprache der bezüglichen Kriminalbehörde übersetzen lassen und sodann ihrer Verwerthung zuführen kann. Denn kommt ein Fremder an einen Ort, wo man seine Muttersprache nicht versteht, so wird er gelegentlich trachten, sich mit seinem Complicen, der sein Compatriot ist, sich in ihrer Muttersprache zu verstehen. Auf diese Weise wird man oft viele solche unverstandenen Worte nicht im Gaunerlexikon zu suchen haben.

„Auf dem Arbeitsprogramm des Prof. Gross steht die Herausgabe eines grossen Lexikons der Gaunersprache (Fussnote § 284 des Hdb.), in welchem sämmtliche bekannte, gedruckte und nicht gedruckte Ausdrücke derselben (mit Angabe der einzelnen Quellen) gesammelt sein sollen." Sei es nun, dass es zur Herausgabe dieses grossen Lexikons[2]) oder zu einer neuen (IV.) Auflage des Grossschen Handbuches für Untersuchungsrichter kommen sollte, glaube ich meiner Ansicht Raum geben zu müssen, dass es zweckmässig wäre, in denselben 1. die Betonung der Worte (siehe Fussnote 2, S. 290 Hdb.) jedenfalls anzugeben, wie es die modernen Wörterbücher machen, und 2. bei denjenigen Gaunerworten, bei welchen man bestimmen kann, welcher Sprache sie gehören, dieselbe anzuführen (Ibidem S. 290).

Ad. 1. Die Betonung spielt eine grosse Rolle überhaupt, in der kroatischen Sprache speciell. Hat man das Wort mit Betonung gedruckt, wird man genau wissen, was man darunter zu verstehen habe. Z. B. *rīt* (siehe oben unter Z. 33) gedehnt ausgesprochen, heisst im Kroatischen Schilfrohr; *rit* kurz ausgesprochen, bedeutet Podex.

Ad. 2. Steht beispielsweise gedruckt: „*Straža* Wache" (Kroat., siehe oben Z. 36), so wird man, falls man nicht kroatisch versteht und falls nebst dem Worte *straža* auch andere kroatische Worte (abstrahirt von dem Falle, dass der fragliche Satz aus dem Kroatischen nur das Wort *straža* hat, und andere Worte anderen Idiomen entnommen sind) aufgefangen wurden, welche nicht im Lexikon ent-

1) Siehe Schlusswort des Herausgebers.

2) Diese Aufgabe hat Fr. Kluge mit seinem ausgezeichneten „Rothwelsch" als der Berufenste in diesem Fache bereits gelöst. H. Gross.

Digitized by Google

halten sind — gleich wissen, dass man sich an den Dolmetsch der kroatischen Sprache zu wenden habe.

Die Arbeit wird immer grösser, breiter, raffinirter, systematischer, dadurch auch schwieriger, aber sie wird und muss Früchte bringen. Dass man bei solch' einer Arbeit in Berührung mit Sachkundigen für fremde Sprachen der Nachbarländer desjenigen Landes, für welches hauptsächlich dieselbe (Lexikon) bestimmt ist — treten müsse, ist klar.

Um das vorhandene Material vollkommen zu erschöpfen, glaube ich noch etwas erwähnen zu müssen.

Ausser den oben angeführten 47 kroatischen Worten befinden sich nämlich im Gross'schen „Vocabulare der Gaunersprache" noch folgende Worte: *Bačkas, backzi, čar, čarvi, čavo, čekat, čil, cokalos, daj, dar, dud, durma, duvar, gad, grtano, jad, jaro, jauche, kak, kam, karik, kenestos, kos, krmo, loj, lovina, lublin, lubni, maco, maczo, mas, merla, muke, nado, narodos, našar, navi, ozel, prati, prosto, raj, rak, rat, roj, sam, ndar, vuš,* — die, wenn auch theilweise verballhornt vorkommend, auch Eigenthum der kroatischen Sprache sind, nur aber theils eine andere Bedeutung haben, als sie ihnen im erwähnten Gaunerglossar eigen ist (in diesem Falle kann es sich nur um zufällige Aehnlichkeit handeln), theils wieder ihre Bedeutung nahe verwandt, ähnlich, zusammenhängend mit jener der kroatischen Sprache erscheint; mit Rücksicht auf den letzten Umstand wird es dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechen, wenn ich diese betreffenden Worte einer näheren Erörterung unterziehe, und zwar wie folgt:

„*Cokalos* Fuss, Bein." Im Kroatischen (italienisch zoccoli) bedeuten *cokule* Schuhwerk.

„*Duvar* Thüre." Kroat. (aus dem Türkischen) = Wand, Mauer.

„*Grtano* Gurgel." (Zigeunerisch). Vom russischen *gortarj*. Kroatisch sagt man Gurgel *grlo*.

„*Jaro* Ei, Mehl." Frühjahrssaat heisst kroatisch *jarica*.

„*Jauche* Suppe." Kroatisch heisst Suppe und zwar kajkavisch = *jnha*, štokavisch = *juva*.

„*Kerestos* Crucifix." (Ungarisch.) Kreuz kroatisch = *krst*.

„*Lublin* und *Lubin* Freimädchen." Lieben sagt man kroatisch *ljubiti*, Geliebte *ljuba, ljuborca, ljubeznica*.

„*Mas* (cig.) Fleisch." (Sanskrit.) Kroatisch heisst Fleisch *meso*.

„*Merla* Tod." Kroatisch heisst Tod *smrt*, aber *merla* (recte *umrla*) ist das Partic. Perf. von *umrijeti* = sterben, nämlich *umro* (masc.), *umrla* (fem.), *umrlo* (neutr.).

„*Nàdo* Rohr, Röhre". Kroatisch = Stahl.

Digitized by Google

„*Prosto* Bauer". Ungarisch heisst Bauer *paraszt*, was vom Kroatischen *prost, prostak* = Gemeiner stammt.

„*Rak* Geifer, Speichel". Kroatisch = Krebs.

„*Rat* Blut". Kroatisch = Krieg.

„*Udar* Thüre, Thor". Dasselbe, rectius *udarac*, bedeutet kroatisch Schlag, Hieb. Aber das ungarische *udvar* = Thüre entstand aus dem kroatischen *dvor* = Hof.

Zum Schluss bemerke ich noch Folgendes:

Es wird aufgefallen sein, dass sich in der kroatischen Sprache manche ungarische, türkische und italienische Worte eingebürgert haben. Dies erklärt sich aus Folgendem: Die Ungarn haben sich vor 1000 Jahren in ihrer jetzigen Heimath niedergelassen, wo und um welche sie schon verschiedene Slaven, auch Kroaten fanden. (Die Kroaten bezogen ihre jetzigen Länder schon Anfang des 7. Jahrhunderts.) Ausserdem traten die Kroaten und Ungarn 1102 in politische Union. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, dass sich im Laufe von Jahrhunderten die einen aus dem Sprachenschatze der anderen bereicherten, aber, wie es wissenschaftlich constatirt sein soll, die Ungarn bedeutend mehr von den Kroaten und anderen Slaven, als vice versa.

Die Türken invadirten im Laufe von mehreren Jahrhunderten öfters die kroatischen und serbischen Länder der Balkanhalbinsel, weiter Slavonien und Ungarn, und hinterliessen in diesen Ländern viele Reste ihrer Sprache.

Die Italianismen kommen in Dalmatien, im kroatischen Küstenlande, auf den Inseln und in Istrien vor. Kein Wunder, denn diese Länder sind ja nur durch das adriatische Meer von Italien getrennt; ausserdem befand sich Dalmatien durch längere Zeit unter dem Joche Venetiens.

In weitere sprachliche Einzelheiten, deren es noch sehr viele, sehr interessante und sehr belehrende gäbe, habe ich mich nicht eingelassen da ich nur das Nothwendige und durchaus Verlässliche vor den Augen hatte.

Zum Schluss muss ich aber doch noch auf etwas Wichtiges aufmerksam machen.

Ausser der kroatischen, und der mit ihr identischen serbischen Sprache existiren nämlich noch andere slavische Sprachen, wie die čechische, bulgarische, polnische, russische und slovenische, und es ist hervorzuheben, dass viele der oben besprochenen Worte mehr oder weniger, theils so, wie sie vorkommen, theils in anderen Varianten, Miteigenthum aller slavischen Sprachen sind. Das ganze

Milieu aber in's Auge gefasst, sind sie der kroatischen Sprache entnommen. —

Ich schliesse mit dem Beifügen, dass ich bei dieser bescheidenen Arbeit die Beihilfe des verdienstvollen kroatischen Lexikographen, Akademikers Prof. Pero Budmani in Anspruch nahm, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. —

Schlusswort des Herausgebers. Ich veröffentliche diese überaus verdienstliche Arbeit in der Ueberzeugung, dass sie vielen Nutzen und vielfache Anregung bringen wird; ich möchte nur wünschen, dass auch andere Kenner fremder Idiome sich der Sache in gleich mustergültiger Weise annehmen und die, ihrer Sprache angehörenden Worte heraussuchen wollten. Es würde dies zu zweifellos überraschenden Aufklärungen führen.

Was aber die vom Herrn Verf. vermutheten Missverständnisse anlangt, so sind dieselben sowohl nach der Natur der Gaunersprache, als auch nach der Entstehungsgeschichte des Vocabulares ausgeschlossen. Eine Verwechselung wäre denkbar, wenn man z. B. in einem deutsch geschriebenen Briefe eines Gauners oder in einem, sonst deutsch geführten Gespräche zweier Gauner einige unverständliche Worte fände und diese ohne weiteres als Ausdrücke der Gaunersprache auffassen wollte, obwohl sie einfach z. B. kroatische Worte sind, die man als solche nicht erkannt hat. Aber so rasch geht man bei derartigen Feststellungen nicht vor, man fasst ein Wort nur dann als Rothwelsch auf, wenn es in einem, zweifellos rothwelschen Satze vorkommt. Kommt ein einzelnes Wort an verdächtiger Stelle vor, so nimmt man vorerst selbst eine Prüfung vor; ob es germanisch, romanisch oder slavisch klingt, hat man doch selbst bald herausgebracht und fragt den betreffenden Dolmetsch; klingt es ganz abenteuerlich, so vermuthet man, wenigstens in unseren Gegenden, ungarisches Herkommen und fragt entsprechend. Auch echte Zigeunerworte missversteht man (bezüglich ihrer Provenienz) nicht leicht, kurz: woher das Wort ist, bringt man sicher heraus und irrt sich dabei nicht allzu leicht. Weiss man nun aber, woher das Wort ist, so ist auch die Verbindung mit dem betreffenden Menschen nicht schwer herzustellen: entweder ist er aus derselben Gegend, wie das Wort, dann ist nichts Merkwürdiges daran, oder es hat das Wort ein anderes Vaterland, dann hat es der Betreffende in irgend einer Weise aufgeschnappt: beim Militär, auf seinen Reisen, von einem Genossen auf der Fahrt, im Gefängniss, in der Schänke. Jedesfalls ist das noch kein Gaunerwort: ein solches ist es erst, wenn es in einem ganzen, rothwelschen Satze vorkommt, und wenn es allgemein unter Gaunern für einen

Digitized by Google

bestimmten Begriff gebraucht wird. Wenn also dann z. B. allgemein Gauner, auch zweifellos deutscher Nation, ein kroatisches oder hebräisches oder türkisches Wort, wenn auch verballhornt, in stets gleicher Bedeutung in ihren rothwelschen Gesprächen gebrauchen, dann ist es in dieser Stellung und Form für uns kein kroatisches, hebräisches, türkisches Wort mehr, sondern ein Ausdruck der Gaunersprache mit der betreffenden Provenienz. Das Rothwelsch hat ja auch eine Menge deutscher Worte in seinem Sprachschatze, die doch Gaunerworte sind; freilich ist da ein wesentlicher Unterschied zu machen: wird ein deutsches Wort in das Rothwelsch aufgenommen, so muss es veränderte Bedeutung bekommen, sonst bliebe es ja ein gewöhnliches deutsches Wort; nach welchen Grundsätzen da in der Veränderung der Bedeutungen vorgegangen wurde, ist oft psychologisch hochinteressant [1]), aber im Allgemeinen wird entweder das Wort unverändert gelassen und erhält eine meist frivole Umdeutung (barmherzige Schwester = Freimädchen) oder es wird in ungewöhnlicher Weise aus einem bestehenden Worte ein anderes sinngemäss gebildet (Trittling = Schuh, aus „treten“). Erwischt aber der deutsche Gauner (und von diesem reden wir ja) auf der Wanderschaft, im Wirthshaus, im Kerker ein fremdes Wort, welches ein fremdsprachiger Genosse aus seiner Muttersprache zufällig gebraucht hat, so nimmt es der deutsche Gauner gern auf, wenn z. B. in der Gaunersprache noch kein Ausdruck für den Begriff besteht, oder wenn ihm der neue Ausdruck etwa wegen seines bequemen oder lustigen Klanges besser taugt. Hat aber einmal ein echter Gauner ein neues Wort eingefügt, so verbreitet es sich nach der Regel der geometrischen Progression unglaublich rasch. Dieses fremde Wort braucht aber der Bedeutung nach nicht umgeformt zu werden, wie das deutsche: es ist ja ohnehin ein fremdes Wort und wird also belassen, wie es ist, wofern es nicht aus Ungeschicklichkeit, wegen mangelhafter Aussprache, schlechten Merkens u. s. w. eine Verunstaltung oft bis zur Unkenntlichkeit erleidet.

So kommt es, dass die Gaunersprache jedes Volkes, nicht bloss der Deutschen, ihren Wortschatz aus zwei grossen Gruppen zusammenstellt:

Die eine besteht aus den Worten der eigenen Sprache, entweder

---

1) Ich habe zwar mit Rücksicht auf das unübertreffliche oben genannte Werk Kluge's, die Absicht, ein grosses Gaunerglossar herauszugeben, längst aufgegeben; dafür steht auf meinem Programme eine „Psychologie der Gaunersprache“, zu welcher Arbeit ausgedehnte Vorarbeiten geschehen sind, und die eigentlich in Angriff genommen werden soll, sobald der 2. Band von Kluge's „Rothwelsch“ erschienen ist.

Digitized by Google

der Bedeutung nach in irgend einem witzigen, lasciven oder derben Sinne geändert, oder in eigenthümlicher, oft sprachlich ganz zulässiger, aber ungewohnter Weise herangebildet.

Die zweite Gruppe besteht aus Worten fremder Sprachen, mit deren Vertretern der Gauner im Laufe der Zeit zusammengekommen ist, von denen er Worte angenommen und in richtiger oder missverstandener Bedeutung, in richtiger oder verballhornter Form behalten und weiter gesagt hat. Absichtlich wurde die Bedeutung dieser, ohnehin nicht verstandenen Worte, nie geändert.

Es ist daher auch begreiflich, dass dann unsere deutschen Gauner am liebsten aus mehr unbekannten Sprachen Worte übernahmen; wenig italienisch, sehr wenig französisch — aber viel hebräisch, zigeunerisch, türkisch, ungarisch und, wie wir vom Herrn Verfasser gelernt haben, immerhin nicht wenig kroatisch. H. Gross.

Digitized by Google

XVII.

Freispruch oder Sonderhaft?

Von

Dr. med. **Roesing**, Hamburg.

So befriedigend es zuweilen sein kann, einen geistig Kranken „den Klauen des Staatsanwaltes“ zu entreissen, so peinlich und zugleich verantwortungsvoll ist es in den weit häufigeren Fällen für den medicinischen Experten einen social mehr oder weniger Gefährlichen der die bürgerliche Gesellschaft schützenden Macht des Gerichtes entziehen zu müssen, ohne selbst in der Lage zu sein, denselben anderweitig zu detiniren. Es mag befremdend klingen, dass ein Arzt für eine Erweiterung des Machtbereiches des Gerichtes eintritt. Eine nähere Beschäftigung mit dem Gegenstand wird aber zeigen, dass, so wie heute die Verhältnisse liegen, in nicht seltenen Fällen der Gerichtsarzt ein Individuum als nicht straffähig erklären muss, welches andererseits in der Irrenanstalt, selbst wenn es zur Zeit der Verhandlung zur Ueberführung in dieselbe geeignet ist, dort nicht für länger oder gar dauernd festgehalten werden kann.

Es mag erlaubt sein, vom rein praktischen Standpunkt aus, diese Individuen in zwei Kategorien einzutheilen, nämlich in solche, die zum ersten Male mit dem Gerichte in Conflict kommen, oder wenigstens wegen geistiger Defecte noch nicht verurtheilt sind, und solche, die bereits vorbestraft wurden. Diese letzteren unterzubringen, ist ganz besonders schwierig, da die meisten Irrenanstalten, namentlich nicht rein staatliche, berechtigte, wie man vom Standpunkte des Laienpublicums sagen muss, Abneigung haben, derartige Elemente, die den Ruf der Anstalt schwer zu schädigen geeignet sind, aufzunehmen. Es ist diese vom Standpunkte des Arztes gewiss nicht anzuerkennende und auch von Näcke, hinsichtlich der geisteskranken Verbrecher, gebührend zurückgewiesene Abneigung aber wiederum als ein Factor zu betrachten, der die Gerichte bei erstmaliger Verurtheilung zu weitgehendster Vorsicht, ja selbst Milde auffordern muss.

Digitized by Google

Nun sind aber auch unter den noch Unbestraften eine grosse Zahl, die als zwar zurechnungsfähig nach dem Wortlaut des Gesetzes, aber als nicht strafvollzugsfähig bei den heutigen Verhältnissen angesehen werden müssen.

Es ist das grosse Heer derer, die im bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Stellung eingeräumt erhielten durch die Einführung des Begriffes „Geistesschwäche".

Medicinisch sind diese am besten als geistig „Minderwerthige" nach dem Vorgange von Koch zusammenzufassen.

Solche Menschen sind unter der Disciplin des Gefängnisses im höchsten Grade der Gefahr geistiger Erkrankung und durch das herrschende System der Disciplinarstrafen auch der körperlichen Schädigung ausgesetzt.

Eine selbst unter weitgehendster Zubilligung mildernder Umstände, was im Wesentlichen ja nur eine Verkürzung der Strafzeit bedeuten kann, erkannte Strafe wird daher für Solche, medicinisch betrachtet, weit verhängnissvoller sein, als für gewöhnliche Verbrecher. Es ist auch absolut unmöglich, solche Individuen einer Irrenanstalt zu überweisen, da sie ja noch nicht geisteskrank sind und nur auf die Möglichkeit hin, dass sie dermaleinst geistig erkranken könnten, oder gar nur in Berücksichtigung des Umstandes, dass sie bei ihrer Minderwerthigkeit ja bald wieder Delicte begehen könnten, dieselben Zeitlebens einzusperren, ist doch nicht angängig.

Während nun diese Minderwerthigen Leute sind, die immerhin Zeitlebens sich in einer geistigen Verfassung befinden, die dauernd unter dem Niveau des geistig Normalen steht, so verdienen eine ganz besondere Berücksichtigung diejenigen Gestörten, die man im Allgemeinen den Epileptikern zurechnet. Ich habe hier natürlich nicht diejenigen im Auge, die unter gehäuften Krampfanfällen rasch der Verblödung entgegen gehen, auch nicht diejenigen, welche mehr oder weniger häufig von Krampfanfällen heimgesucht im Ganzen intellectuell ungestört, dagegen während der Krämpfe körperlich und geistig zusammenbrechen, sondern diejenigen, welche nur sehr seltene Krampfanfälle oder gar an Stelle derselben mehr oder weniger lang dauernde, dem Laienbeobachter oft gar nicht auffallende Störungen des Bewusstseins, sogenannte Aequivalentzustände, zeigen. Es sei hier an Zustände erinnert, wie sie bei Caesar, Napoléon und in neuester Zeit in dem bekannten Fall des Prof. H. beschrieben sind.

Es sind dies diejenigen Individuen, welche intellectuell zuweilen über der Norm stehend, nur ganz gelegentlich, ja selbst nur 1 oder 2 Mal im Leben an Störungen des Bewusstseins leiden. In diesen Zu-

Digitized by Google

ständen begehen sie Thaten, welche, da sie ihrem eigenen Willen entzogen sind, auch nicht Gegenstand der Strafverfolgung werden dürften.

Bei der grossen Mehrzahl werden solche Zustände begünstigt oder hervorgerufen durch Vergiftung mit Alkohol, Alkaloiden u. s. w., oder durch Erregungen, wie solche durch sexuellen Verkehr, Theilnahme an erregten Debatten, Concerten u. s. w. gegeben werden.

Es ist praktisch berechtigt, solche Leute dennoch dem Strafgesetz zu unterstellen, wenn sie, bekannt mit den Schädlichkeiten, dieselben nicht vermeiden. In Wirklichkeit aber werden sie doch für einen ihnen angeborenen Fehler bestraft, den zu paralysiren häufig nur durch gänzliches Zurücktreten von der menschlichen Gesellschaft ihnen möglich ist.

Diesen Epileptikern reihen sich diejenigen unmittelbar an, welche mit einem abnormen Triebleben behaftet sind. Es mag hier unerörtert bleiben, in wie weit ein solcher übermächtiger Trieb Folge vernachlässigter Erziehung oder allgemeiner geistiger Abnormität ist. Für den Gerichtsarzt ist die Thatsache festzuhalten, dass Manche nur durch die Befriedigung eines einzigen Triebes, der für sie völlig unbeherrschbar ist, nicht nur immer wieder mit dem Strafgesetz in Conflict kommen, sondern sich auch social unmöglich machen. Nur ein Theil dieser Unglücklichen ist zwangsweise in der Irrenanstalt dauernd zu detiniren, der weitaus grössere würde unter einfachen ländlichen Verhältnissen social zu dulden sein, und muss nur durch die complicirten Verhältnisse der Grossstadt, mit ihrem engen Zusammenleben der Menschen immer wieder ein Opfer seines Triebes werden. Wohlhabende werden durch die Familie oder eigene Erkenntniss häufig veranlasst, sich auf dem Lande oder in geeigneten Anstalten zu verbergen. Die Angehörigen der unteren Stände sind oft schon durch die Existenzfrage daran gehindert, und weder der Staat, noch die private Wohlthätigkeit bietet ihnen ein Asyl. Selbst die Unterbringung in dem Armenhause, die zuweilen möglich ist, bietet keine Garantien, da eine zwangsweise Festhaltung unmöglich ist, und nur durch die polizeiliche Verfügung der Correctionshaft erreichbar wäre.

Für alle diese Individuen würde es nicht nur human, sondern auch verwaltungstechnisch praktisch sein, wenn es eine Möglichkeit gäbe, dieselben zwar gerichtlich zu verurtheilen, aber die Strafe gesondert an ihnen zu vollziehen.

Es würden dann nicht nur die Irrenanstalten entlastet, sondern auch die Gesellschaft recht lange von diesen socialen Schädlingen befreit werden können, ohne ihnen ein unnöthiges Maass von Unbill zuzufügen und ohne die Ordnung der Strafanstalten durch diese undisciplinirbaren Elemente zu stören.

Digitized by Google

Es wären hierfür Anstalten zu erbauen, welche etwa nach dem Princip der „Landwirthschaftlichen Colonien" der Irrenanstalten einzurichten und unter ärztliche Leitung zu stellen wären.

In diese Anstalten könnten dann auch solche Elemente gebracht werden, welche heutzutage in den Gefängnissen wegen körperlicher Gebrechlichkeit und hohen Alters immer wieder Anlass geben, auf die Einrichtung von Siechenstationen zu dringen.

Es müsste dann ein besonderer Gerichtshof geschaffen werden, der etwa unter Vorsitz eines richterlichen Beamten aus Aerzten und Anstaltsbeamten bestände. Dieser hätte darüber zu befinden, ob nach Ablauf der durch richterliches Erkenntniss festgesetzten Detentionszeit die Entlassung aus der Anstalt erfolgen könne, oder eventuell ad libitum der Aufenthalt verlängert werden müsse.

Was die Kosten solcher Häuser betrifft, so wäre natürlich zunächst ein grösseres Anlagecapital nöthig. Ich glaube aber kaum, dass die Betriebskosten wesentlich höher sein würden, als die Unkosten, welche bei dem heutigen System der Hin- und Rücktransporte zwischen Gefängniss und Irrenanstalt, die ärztliche Begutachtung und die polizeiliche Beobachtung dieser Individuen verursachen. Nach der mir vorliegenden 20 Jahre umfassenden Statistik einer der grössten deutschen Strafanstalten ist ihre Zahl auf nicht mehr als 5 % und unter Hinzurechnung der Siechen anf etwa 10 % der Gesammtverbrecher, Corrigenden mitgerechnet, zu schätzen.

Ehe diese eingreifende, ein völliges Novum in der Gesetzgebung bedeutende Einrichtung getroffen wäre, ist meines Erachtens schon unter den bestehenden Verhältnissen die Möglichkeit gegeben, wenigstens für die erkannte Strafdauer dieser Kategorie von Verurtheilten ein leichteres und damit gerechteres Loos in der Strafanstalt zu schaffen, wobei zugleich die Interessen der Gefängnissverwaltung zu ihrem Rechte kämen, wenn man die Verwaltungen der grösseren Gefängnisse anwiese, für diese Leute besondere Räume mit einem speciellen Reglement bereit zu stellen. Es würde das kaum nennenswerthe Baukosten und nur eine geringe Vermehrung des Beamtenkörpers zur Voraussetzung haben, da es bei den meisten modernen Gefängnissen möglich sein wird, einen Theil eines Isolirflügels oder eventuell eines gesonderten Gebäudes hierfür zu reserviren, soweit nicht schon besondere Annexe vorhanden sind. Besonders leicht würde dies möglich sein, wenn man sich entschliessen könnte, solche Elemente Correctionsanstalten zu überweisen, die ja mancherorts auch jetzt schon zum Vollzug von Gefängnissstrafen benutzt werden und unter ihren Insassen

Digitized by Google

viele frühere Züchtlinge sowieso enthalten. Hier wäre auch die so nothwendige Gemeinschaftshaft und die von allen Arbeiten geeignetste, die Beschäftigung in der Landwirthschaft, ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Gerade die jetzt so beliebte Isolirhaft wird von den in Rede stehenden Elementen meist recht schlecht vertragen, und die übliche Sitzarbeit auf den gemeinsamen Arbeitssälen der Strafanstalten ist vielfach eine nicht genügend grob körperliche. Für die bürgerliche Gesellschaft ist es aber vom höchsten Interesse, wie zum Schlusse nochmal betont werden muss, solche gänzlich asocialen Elemente so lange wie möglich zu detiniren, wofür weder die Irrenanstalt noch die Strafanstalt schlechthin der geeignete Ort sind.

Damit nun aus dieser Erkenntniss heraus nicht Vertheidiger und Richter geneigt sind, sich unter Heranziehung möglichst viel mildernder Umstände aus dem Dilemma zu ziehen, und dadurch thunlichst kurze Strafzeiten zu erkennen, ist die Einführung einer solchen Sonderhaft im Interesse der Allgemeinheit ebenso wünschenswerth, wie in dem der Gefängnissdisciplin. Den Sachverständigen endlich bleibt das peinliche Dilemma erspart, in dem er sich jetzt oft befindet, zwischen seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und den Wünschen, die er als Mitglied der geordneten bürgerlichen Gesellschaft hegen muss.

XVIII.

Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe.

Von

Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Lohsing hat im 9. Bd. dieses Archivs, pag. 1, von Neuem das Capitel der Todesstrafe angeschnitten und sich hierbei, wie bei ihm ja natürlich ist, vornehmlich auf den juristischen Standpunkt gestellt. Er hat sich offen gegen die Todesstrafe ausgesprochen, indem er vor Allem auf die nie ganz zu vermeidenden „Justizmorde" hinweist. Auch Stern[1]) will die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen wissen wegen der stets vorhandenen Gefahr eines Missgriffs, obgleich er sie vom „vernunftrechtlichen Standpunkte" als zulässig erklärt.

Ich wundere mich nur, dass Lohsing ein schwer wiegendes Argument gegen diese Strafe, das immer gern vorgeführt wird, sich hat entgehen lassen. Ich meine hier die Nutzlosigkeit der sog. Abschreckungstheorie, wenigstens in vielen, vielleicht sogar den meisten Fällen. Ja, diese Strafe ist selbst im Stande, Märtyrer zu schaffen und dem Justificirten baldige Nachfolger erstehen zu lassen, wie man das schon öfter erlebt hat, besonders bei den Anarchisten. So wenig wirkt im Allgemeinen die Todesstrafe abschreckend, dass nach Flint (Penta[2])) in England von 167 Hingerichteten wenigstens 164 Hinrichtungen mit angesehen hatten. Penta (l. c.) erwähnt weiter, dass nach Erschiessung des Soldaten Misdea sich ähnliche Insubordinationsdelicte mit Mord, wie M. sich hatte zu schulden kommen lassen, ereigneten, wofür sogar der Name „Misdeismus" geprägt wurde. Räuber erklärten Penta im Gefängnisse, wie sie auf die Nachricht der Hinrichtung eines der Ihrigen in doppelte Wuth gerathen seien. Von Anarchisten wird die Todesstrafe geradezu als Aureole gesucht. Bekannt

1) Stern, Ueber positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts etc. Dies Archiv. 9. Bd. S. 23.

2) Penta, Contra la pena di morte. Rivista mensile di psich. for. etc. 1900. p. 233.

Digitized by Google

ist endlich, wie durch Sehen von Blut die Zuschauer nicht selten erregt und blutdürstig wurden, was man, ausser im Kriege, namentlich beim Lynchen sehen kann (Lombroso)[1]. Man erinnere sich ferner hier der Tänze entmenschter Weiber um die Guillotine während der grossen Revolution.

Die so überaus heikle Frage der Todesstrafe kann natürlich von den verschiedensten Seiten untersucht werden und nimmt dann selbstverständlich ein verschiedenes Gesicht an. Man muss sich hierbei nur hüten, dass der Affect nicht wesentlich mit hineinspielt, weil in diesem Falle nur zu leicht die richtige Betrachtungsweise verschoben wird. Jeder Standpunkt hat aber ein Recht, gehört zu werden. Verlangen müssen wir dagegen, dass nur ein wirklich Sachverständiger sich darüber ausspricht, ein Welterfahrener von Herz und Verstand, der sine ira et studio der Sache nachgeht. Wie ich mich[2] s. Z. scharf gegen das Unwesen der Umfrage bez. rein wissenschaftlicher Dinge aussprach, wenn Laien das Wort ergreifen wollen, so gilt dies ganz besonders bei einer so tiefernsten Angelegenheit, wie die Todesstrafe, die eben als solche nur zu leicht das Gemüth die Feder führen lässt, statt strenge Kritik und vielseitiges, gereiftes Wissen sprechen zu lassen.

Auf den theo-, teleo- und philosophischen Standpunkt, der Frage gegenüber, will ich hier nicht eingehen, ebensowenig auf den rein juristischen, den Lohsing ja hinreichend beleuchtet hat. Noch fehlt aber der medicinische, auf den ich heute den Leser mich zu begleiten bitte. Er wird zugleich ein praktischer Standpunkt sein, wie ich glaube. Ich halte dies zu thun deshalb nicht ganz für überflüssig, weil ich in der neueren Literatur nur eine einzige ausführliche — und, wie ich zugleich hervorheben will, vortreffliche — Arbeit eines Mediciners über unser Thema finde. Sie stammt aus der Feder Penta's (l. c.), der sich stricte gegen die Todesstrafe ausspricht, dessen Ausführungen mich aber nicht völlig überzeugen konnten. Ich bemerke endlich, dass, soviel ich sehe, seit vielen Jahren bez. der Todesstrafe weder pro noch contra ein neues Argument in's Feld geführt ward. Es handelt sich immer nur um ein grösseres Herausheben des einen Moments, Herabdrücken der anderen Gründe, je nach dem Standpunkte des Beurtheilers. Ich kann hier leider auch nichts anderes thun und gedenke nur als Mediciner und Psychiater einige Punkte besonders zu besprechen. Im Ganzen beansprucht jetzt

1) Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino, 1902.

2) Näcke, Die Unsitte der Umfragen. Dies Archiv, 3. Bd. S. 354.

Digitized by Google

unser Thema viel weniger Interesse als früher, wie Havelock Ellis [1]) ganz richtig bemerkt, da ja nur noch in Ausnahmefällen diese Strafe verhängt wird und in vielen Ländern ganz abgeschafft ist. Immerhin handelt es sich nicht um eine bloss academische Frage, sondern um eine principielle und praktische zugleich, weshalb auch weitere Besprechungen der Angelegenheit durchaus nicht verjährt erscheinen.

Es erhebt sich vor Allem die Vorfrage: Hat der Staat, die Collectivität der Menschen, ein Recht, einen Mitmenschen zu tödten? Der Theologe, wenn er auf dem Standpunkte des jus talionis steht, wird sagen: nein; der gewöhnliche Ethiker vielleicht desgleichen, nicht aber so der Ethiker der Zukunft. Die Ethik nämlich, oder sagen wir: die Codificirung des Sittlichen, ist genau wie Religion, Recht u. s. w., wie jedes Organische, Psychische und Sociale überhaupt, etwas Gewordenes, nie Ruhendes, sondern sich stets weiter Entwickelndes. Man hat daher mit völligem Rechte von einer „Entwickelungsethik" gesprochen und von einer Embryologie der Sittlichkeit. Tille [2]) hat dies in seinem vorzüglichen Buche ausführlich und schlagend nachgewiesen, was auch verbohrte Theologen oder sonstige Dunkelmänner dagegen sagen mögen. Namentlich wer überzeugter Darwinist ist, kann Tille nur beipflichten.[3]) Wir stehen jetzt im Stadium der „Nächstenmoral", nachdem früher die „Individualmoral" geherrscht hatte. In diesem 2. Stadium gilt fast allein die Nächstenliebe. Die nächste, 3. Stufe der ethischen Entwickelung wird aber sicher die der „Gattungsmoral" darstellen, worin als oberster Grundsatz: das Wohl der Gattung, des Ganzen, geschrieben steht, und dabei muss selbstverständlich vieles in der „Nächstenmoral" Gültige fallen und so manches, was heute als „moralisch" angesehen wird, muss umgewerthet werden.

Einige Beispiele sollen dies erläutern, da es sich um einen sehr wichtigen Gedanken handelt. Es gilt jetzt als unmoralisch, die facultative Sterilität (den Neo-Malthusianismus) zu predigen oder gar ins Werk zu setzen, und man gesteht hierbezüglich höchstens nur einige medicinische Indicationen zu. Es erscheint nun aber sehr naheliegend anzunehmen, dass durch obiges Princip unter Umständen die materielle und damit sicher auch die geistige Lage der Menschheit eine bessere werden muss, wobei natürlich Motive wie Selbstsucht, Bequemlichkeit u. s. f. nach Kräften auszuschliessen sind. Damit

1) Havelock Ellis, The Criminal. 3ºedition. London 1901.

2) Tille, Von Darwin bis Nietzsche. Naumann, Leipzig, 1895.

3) Siehe meine kleinere Mittheilung: Näcke, Moralische Werthe. Dies Archiv, 9. Bd. S. 213.

Digitized by Google

wäre dann die Beschränkung in der Erzeugung eine sittliche That. Denn schliesslich ist die Qualität der Menschen doch wichtiger als die Quantität. Es darf die letztere natürlich nicht unter ein gewisses Maass fallen. Auf die verschiedenen gegen den Neo-Malthusianismus vorgebrachten Einwände will ich hier, als von meinem Thema zu weit abliegend, nicht näher eingehen. Nur die Ansicht von Plötz[1]) muss ich erwähnen, dass der präventive Geschlechtsverkehr, wie der Krieg, durch Verringerung der Zahl der variirenden Individuen schädlich wirke, und so seien sinkende Rassen, wie die Franzosen und Yankees, durch verminderte Fruchtbarkeit gekennzeichnet. Es ist mir hier aber das post hoc, ergo propter hoc durchaus nicht klar, vielmehr liegen dem „Sinken" jener Völker, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, ganz andere Momente zu Grunde. Thatsache ist es, dass der grosse Reichthum der Franzosen zum grossen Theile dem Zweikindersystem sein Dasein verdankt. Man vergesse vor Allem nicht, dass es der Fluch jeder hochentwickelten Civilisation ist, die Vortheile der Cultur durch abnehmende Fruchtbarkeit — auch ohne präventiven Geschlechtsverkehr — zu erkaufen, wie denn die Zahl der Geburten fast überall in Europa abnimmt (Lombroso, l. c.).

Die Gattungsmoral verlangt weiter, dass man gewisse Klassen von Entarteten am Kinderzeugen hindert. Deshalb erscheint auch die Castration für gewisse Fälle durchaus nicht absurd, und verschiedene amerikanische Staaten haben wiederholt darauf zielende bills eingebracht, die schliesslich wohl einmal Gesetzeskraft erlangen werden.[2]) Der amerikanische Bürger geht also von dem ganz richtigen Standpunkte aus, dass der Staat ein Recht hat, im Interesse des Ganzen einen so schweren Eingriff in die Personalrechte vorzunehmen. Dasselbe gilt natürlich erst recht von gewissen Eheverboten, wie Wilser[3]) richtig ausführt, obgleich deren Wirksamkeit mir zum Theil illusorisch erscheint.

Während bei uns tausend kräftige Arme und leistungsfähige Gehirne täglich nach Brot schreien, baut unser Humanitätsdusel für alle Arten unproductiver und zum grossen Theile unheilbarer Armer, Unglücklicher oft wahre Paläste. Wenn es so weitergeht, wird es wohl einmal dahinkommen, wie Jemand witzig sagte, dass die eine Hälfte

1) Plötz, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Fischer, Berlin 1895.

2) Siehe Näcke: Die Castration bei gewissen Klassen von Degenerirten als ein wirksamer socialer Schutz. Dies Archiv, 3. Bd. 1. u. 2. Heft.

3) Wilser, Zuchtwahl beim Menschen. Politisch-anthropol. Revue. 1900. S. 181

der Menschheit krank ist und die andere jene zu pflegen hat! Sicher haben wir die Pflicht, allen Jenen beizustehen, und auch die Gattungsmoral wird nie soweit gehen — im Gegensatz zu der von den Spartanern schonungslos betriebenen Hinwegschaffung unbequemer Heloten und schwächlicher, krüppelhafter Kinder (Wilser [l. c.]) — gewisse Klassen von Menschen einfach zu beseitigen. Sie wird aber vernünftiger Weise verbieten, dafür mehr als absolut nöthig ist, zu thun, indem dadurch die übrigen leistungsfähigen Menschen nach jeder Hinsicht beeinträchtigt werden. Sie wird ihnen also nur ein Minimum von Comfort u. s. w. gewähren und vor Allem darauf sehen, die Reproduction dieser Klassen so viel als möglich zu hindern.

Die Gattungsmoral wird ferner, da es wohl absolute Utopie ist, wirklich sexuelle Abstinenz einzuführen, das kleinere Uebel dem grösseren vorziehen, im Interesse des Ganzen, und die Prostitution, die jetzt als unmoralisch gilt, durch möglichst häufige und genaue Untersuchungen der Dirnen, nicht weniger aber auch ihrer männlichen Gäste, relativ unschädlich zu machen suchen. Sonst blüht die Winkelhurerei, was noch viel schlimmer ist, und vermehrte ausserehelichе Schwängerung ehrbarer Mädchen wird zunehmen, die vor Allem dem Staate entsetzliches Unglück bereitet, da ja bekannterweise ein grosser Theil der unehelich Geborenen Verbrecher, Huren, Irrsinnige und Entartete aller Art werden. Der Staat wird also nicht die Bordelle schliessen, sondern sie vermehren, jedoch unter oben genannten Kautelen. Dies wird ihm mit Recht dann als sittliche That erscheinen.

Man sieht also schon aus den wenigen, oben erwähnten Beispielen, dass in Zukunft das Wort Sittlichkeit noch mehr als jetzt den Begriff: Nutzen, und zwar: für die Gemeinschaft, haben wird. Wenn man will, kann man auch das Wort Vernunft dafür substituiren. Die Wurzel des Sittlichen ist also schliesslich der Nutzen, d. h. der Egoismus, wie bei jeder menschlichen Handlung, nur dass dieser Egoismus, dieser Nutzen, allmählich vom Individuum auf die Gemeinschaft übergeht und durch die Vernunft in die richtigen Bahnen geleitet werden muss. Auch der Altruismus ist nichts als eine veredelte Form desselben.

Der Leser wird bei obigen Ausführungen, die ihm vielleicht neu und ultraradical erscheinen, sein Haupt schütteln und fürchten, dass, wenn die Zeit der „Gattungsmoral" wirklich anbricht, die Welt aus den Angeln gehoben werde. Er überlege sich aber einmal ruhig das oben kurz Skizzirte, lese vor Allem gründlich das Buch Tille's und ich glaube, wir werden uns dann verstehen. Es ist nicht von Jedem zu verlangen, dass er mit alten, liebgewordenen Ansichten sofort bricht.

Digitized by Google

Wir kehren jetzt nach diesem nothwendigen Excurse zu unserem Thema zurück. Auch die Todesstrafe, die jetzt Vielen als unmoralisch gilt, wird dann durch die „Gattungsmoral“ wieder rehabilitirt werden, vorausgesetzt natürlich, dass sie sich noch wirklich nöthig macht. Der Fluchwürdige muss vernichtet werden, im Interesse des Ganzen, sollte selbst ja einmal ein Irrthum dabei mit unterlaufen. Diesen Standpunkt können wir aber auch jetzt schon in unserem zweiten Stadium, dem der „Nächstenmoral“, durchaus theilen, ohne zu fragen, ob es ein moralischer oder unmoralischer Standpunkt ist. Es ist ein praktischer und nöthiger. Wilser (l. c.) sagt sehr richtig: „Vor Allem dürfen wir uns nicht durch unangebrachtes Mitleid oder weichherzige Duselei zu einer vollständigen Abschaffung der Todesstrafen drängen lassen. Manche scheussliche Verbrechen können nur durch den Tod gesühnt werden ....“ Leider steht hier Wilser auf dem alten Standpunkte der Sühne, während ich nur den socialen Schutz im Auge habe. Ein Scheusal von Menschen bis an sein Lebensende gefangen zu halten, ist eine stete Gefahr für die Menschen. Hat doch noch neulich der berüchtigte Räuber Musolino vor den Assisen in Lucca zornig einem Zeugen gegenüber geäussert, er werde ihn zerstückeln, sobald er heraus käme! Wiederholt sind Räuber ausgebrochen und haben weiter gemordet. Von den durch die Jahre lang bestehende Haft bei lebenslänglicher Internirung entstehenden Kosten spreche ich natürlich nicht. Auch ist wohl kaum je von einer wahren Besserung eines solchen Unmenschen die Rede, wohl aber von viel Schein und Heuchelei. Gasparone (Lombroso, l. c.), der berüchtigte Bandit, änderte sich nach 40 Jahren Gefängniss keineswegs in seinem Denken und Fühlen. Gerade also ein Haupteinwand der Theologen, dass durch die Todesstrafe dem Verbrecher die Möglichkeit zu Reue und Besserung abgeschnitten werde, fällt hier in praxi vollkommen fort.

Hier muss ich aber, um nicht missverstanden zu werden, näher anführen, wen die Todesstrafe treffen soll. Sie darf nur in grossen Ausnahmefällen eintreten, nicht beim Leidenschaftsverbrecher, nicht bei der gewöhnlichen Kindesmörderin[1]), sondern nur bei den so überaus seltenen, kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben, mehr oder minder aus Lust oder Geldgier tödteten, oder gar wiederholt Menschen abschlachteten, eventuell zu sexuellen Zwecken, wie Jack the ripper, Vacher, Verzeni u. s. w., selbstverständlich bei Ausschluss von Psychose.

1) Siehe meine kleinere Mittheilung im 6. Bd. dieses Archivs, S. 205. Doch gilt dies nicht von Einzelnen, die kaltblütig, oft in scheusslicher Weise und bisweilen wiederholt ihre Neugeborenen tödteten.

Allenfalls kämen noch fanatische Attentäter in Frage, da hier eine Besserungsmöglichkeit wohl ziemlich sicher aususchliessen ist; aber gerade hier werden Märtyrer geschaffen und den Anarchisten u. s. w. nur Vorschub geleistet. Das werden also immerhin verschwindende Fälle sein, und deshalb halte ich das Gesetzesamendement von Gross (siehe Lohsing) für vollkommen angemessen, wenngleich es principiell die Todesstrafe abschafft und Ausnahmen davon dem Einführungsgesetz überlässt.

Wir haben dadurch wenigstens eine Handhabe, um in Fällen von thierischer Brutalität, wo von Reue und Besserung nicht mehr die Rede sein kann, die aber für die menschliche Gesellschaft eine stete Gefahr bilden, kurzen Process zu machen. Deshalb vertheidigt auch Lombroso (l. c.) immer wieder die Todesstrafe und sagt geradezu: „... uno dei portati più dolorosi, ma più certi della nuova scuola, quello in favore della pena di morte." Wer z. B. die Geschichten der Familie Tozzi, des Enrico Ballor, des Dr. Holmes, gelesen hat, wird ihm sicher Recht geben. Ein nicht zu unterschätzender Nebenvortheil ist der, dass diese Menschen keine entartete, verbrecherische Nachkommenschaft mehr in die Welt setzen können.

Anders verhält es sich bei den Leidenschaftsmördern und auch bei Solchen, die nur scheinbar thierischen Gelüsten nachgeben, wie z. B. viele Banditen. Letztere wuchsen in einer Gegend auf, die fern von allem Verkehre noch mittelalterliche, ja halbwilde Anschauungen und Gebräuche beibehielt. Diese Art von Verbrechern nennt Penta deshalb „Primitive", und zu ihnen rechnet er einen grossen Theil der von Lombroso u. s. w. zu den „geborenen Verbrechern" Gezählten, Gerade sie sah Penta in dem bagno die S. Stefano harmlos und nützlich sein. Sie und andere schwere Verbrecher können nach ihm in einem einfachen, adäquaten Milieu, z. B. in einer fernen Colonie, noch recht nützlich sein, was allein schon gegen die Todesstrafe spräche (Penta, l. c.). Er giebt aber an anderen Stellen selbst zu, dass es wahre Scheusale gäbe, bei denen Hopfen und Malz verloren ist, und von Solchen nur sprach ich oben. In Sibirien sollen die Gegenden, wo Mörder angesiedelt sind, absolut sicher sein (H. Ellis, l. c.). Das sind dann eben auch Leidenschaftsverbrecher oder Primitive. Man lese aber z. B. nur Dostojewski's „Memoiren aus dem Todtenhause", um zu erkennen, dass es daneben auch Bestien giebt, für die der Tod das einzig Rationelle ist.

Neben einer möglichen Besserungsfähigkeit des Mörders gilt jedoch als Haupttrumpf gegen die Todesstrafe, wie wir schon früher sahen, der „Justizmord", und die weiteren Erläuterungen hierüber Seitens

Digitized by Google

Lohsing's sind durchaus richtig, namentlich bezüglich der Schwierigkeit des Indicienbeweises, so dass in der That, wie Lohsing sich ausdrückt, „die Abschaffung der Todesstrafe ein Postulat der Kriminalistik ist", oder scheinbar ist, sage ich. Und auch H. Ellis (l. c.) meint: „On the whole, we may perhaps be well satisfied, that capital punishment .... is threatened with extinction in civilised countries. It has the disadvantage of being irrevocable." Es würde, fährt er fort, selten ein Irrthum entstehen, wenn man die Todesstrafe auf die Recidivisten anwenden könnte, aber hier geschieht es eben nur selten. Davitt (H. Ellis, l. c.) sagt geradezu: „The really hardened, irreclaimable criminal will never commit a murder", was jedenfalls zu schematisch klingt.

Gewiss ist jeder „Justizmord" traurig und beschämend zugleich, und die Abschaffung der Todesstrafe wäre in der That das einfachste Mittel, dem ein für alle Mal gründlich abzuhelfen. Man wird mir wohl aber zustimmen, wenn ich glaube, dass solche Irrthümer der Zahl ausgeführter Executionen gegenüber eine verschwindend kleine ist.[1]) Es fragt sich also: ist damit der Schaden grösser gewesen, als der Nutzen? Ich glaube sicher das Letztere annehmen zu dürfen. Es sind dadurch wenigstens eine Reihe menschlicher Bestien aus der Welt geschafft worden, welche eine stete Gefahr für Alle bildeten. Das wiegt sicher das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen auf!

Wir werden aber stets verlangen müssen, dass vor der Verhängung der Todesstrafe der Delinquent psychiatrisch untersucht werde. Denn ein „Justizmord" findet nicht nur dann statt, wenn ein der That Unschuldiger leiden muss, sondern auch, wenn ein Irrsinniger der Verbrecher war, ein Punkt, den Lohsing nicht erwähnt hat. Gerade diesen Punkt hebt Penta (l. c.) speciell hervor, um gegen die Todesstrafe zu plaidiren. In England sollen in den letzten 64 Jahren wenigstens 60 Irre aufgehängt worden sein, und bekannt ist, wie viel Solcher gerade unter den politischen Verbrechern sich befinden, wie z. B. Guiteau, Passanante, obgleich durchaus nicht alle Anarchisten und Attentäter geisteskrank sind.[2]) Endlich macht Penta noch darauf aufmerksam, dass gerade die irren Verbrecher die

1) Ich spreche hier bloss von wirklich todwürdigen Verbrechen, nicht von solchen, oft recht unbedeutenden, die früher zu Hinrichtungen führten, namentlich in England und das sogar bis vor gar nicht zu langer Zeit. Ward doch noch vor weniger als ½ Jahrhundert dort ein 9jähriges Kind gehenkt, weil es — etwas Farbe gestohlen hatte (H. Ellis, l. c.)! Solche Scheusslichkeiten mussten natürlich die Strafe degradiren.

2) Siehe meine kleine Mittheilung: Näcke, Nochmals Attentäter. Dies Archiv, 9. Bd. S. 217.

Digitized by Google

schwersten sind — ich möchte lieber sagen: oft —, damit hat er Recht. Besonders sind es die Epilektiker und Wahnsinnigen, die hier in Frage kommen. Das wird uns also zur doppelten Vorsicht mahnen müssen. Es gilt daher von den wirklichen Bestien in Menschengestalt 1. die Irrsinnigen, und 2. die „Primitiven" im Sinne Penta's abzutrennen. Man sieht dann selbst, dass nicht Viele mehr für eine Hinrichtung übrig bleiben, weshalb es ganz richtig ist zu sagen, dass die ganze Frage der Todesstrafe keine brennende mehr ist. Freilich wäre es im Interesse des socialen Schutzes auch erwünscht, die schwersten irrsinnigen Verbrecher, die auf Grund ihrer Krankheitsform ähnliche Delicte stets wieder ausführen können, zu beseitigen, und ein Amerikaner hat dies in der That auch befürwortet. Doch dazu wird Niemand die Hand reichen wollen, selbst nicht im Stadium der „Gattungsmoral", da es unsere innersten Gefühle der Gerechtigkeit zu sehr verletzen würde.

Lohsing erwähnt auch nicht, dass ungesühnt „Justizmorde" freilich in etwas anderem Sinne, noch tagtäglich sich ereignen. Ich meine die Verurtheilung von Verbrechern aller Art (ausser Mörder), die zur Zeit der That geisteskrank waren, aber als Irre nicht von den Richtern und Geschworenen erkannt wurden. Das ist sehr grausam und wird sich wohl nie ganz vermeiden lassen, obgleich auch hier viel geschehen könnte, worauf ich aber an dieser Stelle nicht weiter eingehen will. Diese Justizmorde werden mit Stillschweigen übergangen, und doch ist das Gesammtunrecht, das dadurch den armen Kranken, ihren Angehörigen und dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühle zugefügt wird, sicher ein unendlich viel grösseres, als das durch die verhängte Todesstrafe bei einigen wirklich Unschuldigen. Hier gilt es also vor Allem Remedur zu schaffen!

Als ein Hauptgrund gegen die Todesstrafe wird auch die dadurch bewirkte Verrohung der Menge angeführt, und das Lynchen wird nur so lange möglich sein, als die Todesstrafe dafür eine gewisse Entschuldigung abgiebt, meint H. Ellis (l. c.). Wie jetzt aber die so überaus seltenen Hinrichtungen gehandhabt werden, d. h. nicht öffentlich, kann von einer Verrohung der Gefühle nicht mehr die Rede sein. Das Lynchen würde zur Zeit sicher auch bei Abschaffung der Todesstrafe bestehen, da es ganz andere Gründe hat (s. Lombroso, l. c.). Länder, wo diese Strafe abgeschafft ist, zeichnen sich durchaus nicht immer vor den Ländern, wo sie noch besteht, sittlich aus, und wenn ja, dann müsste ein solcher Zusammenhang erst wissenschaftlich erwiesen werden, was seine grossen Schwierigkeiten haben dürfte.

Gewichtiger scheint mir dagegen der Einwand Benedikt's zu

Digitized by Google

sein (H. Ellis l. c.), dass der Tod des Verbrechers wenig nütze, da man die Mitthäter nicht tödte und die socialen Verhältnisse nicht ändern könne. Der Verbrecher hat aber häufig keine Complicen, und trotz veränderten socialen Milieus wird es wohl stets einige der beschriebenen Scheusale geben.

Noch 2 Punkte möchte ich zum Schlusse kurz erledigen. Lohsing sagt, die Todesstrafe widerspräche auch den Forderungen der Humanität, da sie eine grausame Strafe sei. Grausam sind aber eigentlich nur die Hinrichtungen durch den Strang, das Gewehr, das Richtschwert und durch Erdrosselung, weil hier in der That, meist durch die Ungeschicklichkeit des Scharfrichters u. s. w. öfter der Tod nicht sofort eintrat. Dass aber je die Guillotine mangelhaft fungirt hätte, ist mir nicht bekannt[1]) und bei der Einrichtung der Maschine und der Art der Vorbehandlung des Delinquenten eigentlich ganz undenkbar. Unter den Tausenden Guillotinirten während der grossen französischen Revolution ist wohl kein Fall nicht sofortigen Todes verzeichnet. Es ist dies also nicht nur das einfachste, sondern auch schnellste und schmerzloseste Verfahren, das wir bisher kannten. Ein Concurrent scheint der Guillotine neuerdings in der „Elektro-Execution" erstanden zu sein. Die frühen Versuche hierüber in Amerika sind bekanntlich keine ermutigenden gewesen. Tadellos dagegen war die Hinrichtung mittels Elektricität, die bei dem Mörder Mc. Kinley's vorgenommen wurde.[2]) Es geschahen 2 elektrische Schlüsse. Der erste dauerte 1 Minute und sandte durch den Körper eine Elektricitätsmenge von 1800 Volts in wechselnder Stärke, bis zu 300 Volts herab, während der 2. Schluss nur 5 Secunden andauerte und eine Stromstärke von 1800 Volts aufwies. Schon beim 1. Schluss trat völlige Bewusstlosigkeit auf und mehrere Secunden später der Tod, nach Ansicht der zugezogenen Sachverständigen, so dass der 2. Schluss eigentlich schon überflüssig war.

Im Hinblick auf dies überaus schnelle und fast absolut sichere Eintreten des Todes fragt es sich, was wirklich schrecklicher ist: die Todesstrafe zu erleiden oder lebenslänglich gefangen zu sitzen. Gewiss entscheidet hier sehr die Individualität. Es giebt aber Viele,

---

1) Wie es sich bei dem von Ferri beobachteten Falle (siehe Lohsing-verhielt, weiss ich nicht. Jedenfalls würde diese unendlich seltene Ausnahme nur die Regel bestätigen!

2) Carlos Mac Donald: The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czalgosz etc. The journal of mental pathology, 1902, Nr. 4. Siehe auch meine kleinere Mittheilung: Der Mörder Mac Kinley's, im 9. Bd. dieses Archivs, S. 216.

Digitized by Google

die da behaupten, dass die Todesstrafe weit humaner sei, als die lebenslängliche Gefangenschaft. Sir Rawlinson (H. Ellis, l. c.) sagt z. B.: „To punish murder by lifelong imprisonment, is a far severer fate than sudden death, but it is not so revolting" (nämlich als die Todesstrafe). Das ist sicher auch die Ansicht vieler Verbrecher selbst. Gasparone (Lombroso, l. c.) sagt drastisch: „i tormenti più atroci sono preferibili all'inferno d'una prigione senza fine.." und doch war ihm das elende Leben während 40 Jahre Gefangenschaft immerhin noch so erträglich, dass er es nicht durch Selbstmord kürzte! Luccheni[1]), der Mörder der Kaiserin Elisabeth, wollte sich nicht in Genf aburtheilen lassen, weil dort die Todesstrafe abgeschafft ist, sondern in einem anderen Cantone, wo sie noch zu Recht besteht. Und Anarchisten suchen oft geradezu eine Aureole in der Todesstrafe, selten dagegen den indirecten Selbstmord.[2]) Was bei der Todesstrafe aber in der That furchtbar und grausam ist, das ist weniger die Execution, als der Umstand, dass der Verbrecher ein oder mehrere Tage vorher weiss, wann er hingerichtet wird. Das ist eine geistige Folter ohne Gleichen und absolut unnöthig. Dem kann man einfach dadurch begegnen, dass man dem Delinquenten den Zeitpunkt der Hinrichtung verschweigt und ihn mit der Execution selbst überrascht. Das allein wäre human! Zeit zur Absolution und Reue hat er ja schon vorher genug gehabt.

Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheusslicher Mordthaten verringert werden. Die Kriminalität, die kriminelle Psyche des Volkes wird sich wohl im Ganzen immer gleich bleiben, mag auch die Form des Verbrechens selbst sich ändern. Jedes Milieu, jede Culturstufe wird seine antisocialen Elemente haben und Verbrecher, die nicht zu bessern, aber stets zu fürchten sind.

---

1) Siehe meine kleine Mittheilung: Anarchismus und Selbstmord. Dies Archiv, 8. Bd. S. 105.

2) Nach Lombroso (l. c.) soll bei Passanante das Attentat als einen der Hauptgründe Lebensüberdruss gehabt haben, und er erwähnt noch einige Autoren, die ähnliche Fälle berichten. Immerhin ist das gewiss selten, und dabei ist nicht zu vergessen, dass, wenn selbst Attentäter Lebensüberdruss als Grund zur That angeben, dies noch lange nicht ohne Weiteres für baare Münze genommen werden darf.

Digitized by Google

XIX.

Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Seitens der Betriebsleitung der elektrischen Strassenbahn in Jena war die Einrichtung getroffen worden, dass die Fahrgäste abonniren konnten. Im Abonnement betrug das Fahrgeld für eine Tour, die sonst 10 Pfennige kostete, 8 Pfennige. Nun machte das Fahrpersonal die Wahrnehmung, dass eine in der Strassenbahn mitfahrende Dame verschiedentlich von anderen Fahrgästen das Fahrgeld in Höhe von 10 Pf. sich aushändigen liess und dann in den Zahlkasten eine mit 8 Pf. bezahlte Abonnementskarte einwarf. Ein Strassenbahnschaffner stellte Ermittelungen nach dem Namen der Dame an und glaubte schliesslich, dieselbe in der Person einer Frau von B. entdeckt zu haben, was aber falsch war. Auf Anzeige hierüber richtete der Betriebsleiter der elektrischen Bahn B. unter dem 14. Novbr. 1901 einen Brief an Fräulein B., in welchem er ihr den Vorwurf des Betruges machte, und dann weiter schrieb:

„Wir wollen jedoch in Anbetracht der hohen gesellschaftlichen Stellung Ihres — zunächst davon absehen (nämlich von Stellung des Strafantrages), wenn Sie sich bereit erklären, als Busse für Ihr Verhalten Mk. 50 binnen 8 Tagen an uns zu entrichten. Wir werden diesen Betrag nach Abzug des für die Entdeckung ausgesetzten Betrages von Mk. 3 der hiesigen Armenkasse überweisen."

Von der Staatsanwaltschaft wurde deshalb B. nach § 253, 43 St.G.B. angeklagt und das Landgericht Weimar verurtheilte ihn zu 8 Tagen Gefängniss. In dem am 8. Februar 1902 ergangenen Urtheile heisst es:

„Der Gerichtshof hat nicht daran gezweifelt, dass der Angeklagte an die Möglichkeit, mit seinem Briefe gegen § 253 Str.G.B. zu verstossen, bei der Abfassung und Entsendung desselben nicht im Entferntesten gedacht hat, eine Freisprechung erschien jedoch trotz alledem nicht gerechtfertigt. Zwar ist ein grosser Theil der

Literatur dafür eingetreten, dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (Normwidrigkeit, des Verbotenseins) zum Vorsatze gehört. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf die Binding'sche Normentheorie. Nur wenn man ihr beitritt, kann man die Rechtswidrigkeit überall als einen Theil des Thatbestandes und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit als zum dolus gehörig ansehen. Die herrschende Meinung und mit ihr die Praxis des Reichsgerichts hat diese Theorie verworfen und den Satz aufgestellt, dass die Rechtswidrigkeit nicht ein positives Thatbestandsmerkmal darstellt. Ueberhaupt lässt sich sagen, dass das Strafrecht principiell nicht eine anderwärts begründete Rechtswidrigkeit voraussetzt, sondern selbst eine solche und zwar durch Strafandrohung begründet. Unter Berücksichtigung des § 59 Str.G.B. gelangt man hiernach zu dem Ergebnisse:

> Der Irrthum über die Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich ein Irrthum über die Rechtsfolge und entschuldigt den Irrenden nicht. — Lediglich dann ist als Voraussetzung der Strafbarkeit das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zu erfordern, wenn die Rechtswidrigkeit der Handlung in den Thatbestand des Delictes aufgenommen ist. Vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 19, Seite 87."

Dieses letztere Urtheil behandelt einen Fall, in dem der Angeklagte einige Bäume, welche längs des Communicationsweges zwischen zwei Ortschaften dastanden, wo der Weg innerhalb seines, des Anklagten, Grundstückes liegt, abgehauen hatte. Der erste Richter hatte ihn freigesprochen, da er in dem guten Glauben gehandelt habe, ihm stehe ein Recht zur Fortnahme der Bäume zu. Das Reichsgericht begründete die Verwerfung der eingewendeten Revision wie folgt: Der § 304 Str.G.B. stellt das vorsätzliche Beschädigen der darin angegebenen Gegenstände ausdrücklich nur dann unter Strafe, wenn das Beschädigen rechtswidrig erfolgt, und deshalb gehört zu dem für das Vergehen erforderlichen dolus auch das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlung. Fehlt es an diesem Bewusstsein, so sind dem Handelnden Thatumstände unbekannt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, und dies schliesst nach § 59 Abs. 1 Str.G.B. die Strafbarkeit aus.

Da nun § 253 Str.G.B. so lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung — — zu bestrafen", verneinte das Landgericht, dass die Rechtswidrigkeit der Handlung zum Thatbestande der Erpressung gehöre, und sprach die Verurthei-

Digitized by Google

lung des B. aus, weil nach den Feststellungen der Thatbestand der §§ 43, 253 Str.G.B. gedeckt sei, „Angesichts des Umstandes, dass der Armenkasse ein Recht auf die begehrten 50 Mk. offenbar nicht zustand und die Ankündigung der Strafanzeige eine Drohung im Sinne des Erpressungsparagraphen darstellt".

Vom Reichsgericht wurde das Urtheil des Landgerichtes unter dem 12. Mai 1902 aufgehoben. Denn richtig sei nur, dass wenn eine concrete Handlung allseitig den Thatbestand eines Strafgesetzes erfülle, für ihre Strafbarkeit es nicht weiter darauf ankommt, ob der Handelnde sich bewusst sei, dass er damit eine strafbare Handlung begehe. Unrichtig sei dagegen die Auffassung des ersten Richters, dass abgesehen von denjenigen Rechtsnormen, in denen sich ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen findet, die Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht zu deren Strafbarkeit gehöre und einen Irrthum über die Rechtswidrigkeit einer bestimmten Handlung grundsätzlich den Irrenden nicht entschuldigte, ein solcher Irrthum vielmehr als ein Irrthum über die Rechtsfolge angesehen werden müsse.

Hierüber wird dann ausgeführt:

„Die Strafbarkeit einer Handlung ist stets durch die Widerrechtlichkeit derselben bedingt. Eine Handlung, zu deren Vornahme jemand nach Maassgabe der bestehenden Gesetze berechtigt ist, kann niemals strafbar sein. Das Thatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit hat aber nicht bei allen Delicten Aufnahme in den gesetzlich normirten Thatbestand mit ausdrücklichen Worten gefunden und bedarf bei diesen Delicten, bei welchen es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, nur im Bestreitungsfalle einer speciellen Feststellung in objectiver und subjectiver Hinsicht. Bei anderen strafbaren Handlungen ist die Rechtswidrigkeit im gesetzlichen Thatbestande ausdrücklich als Merkmal der Strafbarkeit hervorgehoben, und hier muss das objective Vorhandensein derselben in allen Fällen festgestellt werden, während das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nur, wenn es bestritten wird oder die concrete Sachlage dazu nöthigt, einer besonderen ausdrücklichen Feststellung bedarf."

Deshalb wurde bemängelt, dass das angefochtene Urtheil über die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils überhaupt keinerlei Feststellungen enthalte. Um so mehr wurde dies beanstandet, als nach den eigenen Darlegungen des Urtheiles der Angeklagte das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns ausdrücklich bestritten hatte und der in dieser Richtung geltend gemachte Einwand nach der ganzen Sachlage nur dahin verstanden werden konnte, dass damit das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit des

Digitized by Google

in Aussicht genommenen Vermögensvortheils bestritten werden sollte.

Es wird dann in den Gründen des Reichsgerichtsurtheiles ausgeführt, dass denjenigen Delicten, in deren Thatbestand das Merkmal der Rechtswidrigkeit mit ausdrücklichen Worten Aufnahme gefunden habe, auch die Erpressung beizuzählen sei. § 253 mache die Strafbarkeit der Ausübung eines Willenszwanges auf einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Nöthigung desselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung unter dem Gesichtspunkte der Erpressung ausdrücklich davon abhängig, dass dies in der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheiles geschehe. Fehle es an der objectiven Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheiles, so entfalle damit schon in objectiver Beziehung der Thatbestand der Erpressung. Dieserhalb wird auf das Urtheil des Reichsgerichts Bd. IV der Entscheidungen Seite 279 Bezug genommen. Hier war in einem Processe der Firma H. gegen den Angeklagten wegen einer Waarenschuld dem Mitkläger Th. H. ein Eid auferlegt worden und H. erhielt einige Tage vor dem zur Ableistung des Eides anstehenden Termine vom Angeklagten einen Brief, in welchem er vor dem Schwören gewarnt und mit einer Meineidsanzeige bedroht wurde. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme war der erste Richter davon ausgegangen, dass der Angeklagte beim Schreiben in der Meinung gehandelt habe, die durch den Eid des Gegners zu erhärtende Thatsache sei unwahr, der gegen ihn, den Angeklagten, erhobene Anspruch sei unberechtigt. Das Reichsgericht erklärte: Die Verneinung der Absicht des Angeklagten, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu erstreben, lässt einen Rechtsirrthum nicht erkennen und durch die Feststellung des Nichtvorhandenseins dieses Begriffsmerkmales erscheint das freisprechende Urtheil gerechtfertigt.

In dem Urtheile vom 12. Mai 1902 gegen B. heisst es weiter:

„Ermangelt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheiles, so kann gleichfalls § 253 Str.G.B. keine Anwendung erleiden und eine Bestrafung höchstens insoweit Platz greifen, als der Thatbestand eines anderen Delictes gegeben ist. Das angefochtene Urtheil enthält aber weder in Bezug auf die objective Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils (Entsch. 26, S. 353), noch in Bezug auf das als bestritten anzusehende und demgemäss ausdrücklich festzustellende Bewusstsein des Beschwerdeführers von der Rechtswidrigkeit dieses Vermögensvortheils irgend welche Feststellungen, und musste deshalb der Aufhebung um so mehr unterliegen, als nicht angenommen werden kann, dass der Beschwerde-

Digitized by Google

führer, indem er die Rechtswidrigkeit der ihm zur Last liegenden Handlung und sein Bewusstsein hiervon in Abrede stellte, damit das Vorliegen der sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der versuchten Erpressung einzuräumen beabsichtigte und nur das Bewusstsein der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bestreiten wollte."

In dem angezogenen Urtheile Entsch. 26, S. 353, welches unter dem 7. Januar 1895 erging, war die Frage erörtert, ob ein für eine Armenkasse beabsichtigter und erlangter Vermögensvortheil rechtswidrig sei. Es wurde auf die stets festgehaltene Auffassung Bezug genommen, nach welcher jeder Vermögensvortheil rechtswidrig sei, auf den ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Das Recht beherrsche alle Vermögensverhältnisse dermaassen, dass jeder Vermögenserwerb, dem das Recht die Anerkennung versage, eine Verletzung des Rechtes enthalte. Wer einen Vermögensvortheil erlange, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch habe, habe ihn so lange rechtswidrig, bis die Sanction des Rechtes hinzutrete. Hiernach habe die Armenkasse keinen gesetzlich begründeten Anspruch auf irgend eine Zuwendung eines Genöthigten, der erlangten Bereicherung fehle jeder Rechtstitel, insbesondere auch der der Schenkung, denn der Genöthigte wolle sich von dem Drucke des angedrohten Uebels oder der Gewalt befreien, nicht wolle er bereichern, ihm fehle der animus donandi. Der Gewinn, den die Armenkasse mache, sei um nichts rechtmässiger, als die Bereicherung des Angeklagten selbst. Die verworfene Revision hatte sich auf die sprachliche Bedeutung des Wortes „rechtswidrig" berufen, das nicht gleichbedeutend sei mit „ohne Recht", sondern einen Gegensatz zum Rechte ausdrücke, eine Rechtsverletzung.

XX.

Ein Fall von Kindesmord.

Von

Dr. Jos. R. v. Josch,
kaiserl. Rath und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

Am 9. December 1901 um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags fand der Ablöswächter Vinzenz P. auf dem Eisenbahndamm nächst Pörtschach in der Richtung der Haltestelle Leonstein ein neugeborenes, todtes Kind, männlichen Geschlechtes, ohne Umhüllung zwischen den Schienen liegend. Nach der Gensdarmerieanzeige musste die Kindesleiche in der Zeit von 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags bis zur Zeit der Auffindung auf diese Stelle gekommen sein, weil um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags der Bahnwächter Andreas K. diese Strecke durchging und von der Leiche nichts bemerkt hatte.

Der Gensdarmeriewachtmeister theilt in seiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter mit: Gleich bei der Auffindung hatte es den Anschein, als ob das Kind aus einem, um diese Zeit hier verkehrenden Personenzug geworfen worden wäre, was sich aber bei näherer Besichtigung als unzutreffend darstellte, weil die Kindesleiche keine weiteren äusseren Beschädigungen oder Verletzungen aufweist', die durch den Fall vom Waggon aus auf den groben, zwischen den Schienen befindlichen Schotter unausbleiblich gewesen wären, da in diesem Falle die Gliedmaassen, zum Mindesten aber der Kopf schwere Verletzungen aufweisen würden. Bei näherer Umschau um die Auffindungsstelle bemerkte er nun im Verein mit dem hiesigen Gemeindesecretär, dass auf einer, auf der rechten Seite der Reichsstrasse, die knapp am Eisenbahndamme vorbeiführt, befindlichen Bank kurze Zeit vorher Jemand gesessen sein müsse. Auf dem Erdboden neben dieser Bank bemerkte man auch, dass dort unreines Wasser, ähnlich wie es von gebärenden Frauen vor der Geburt abzugehen pflegt, geflossen und mit den Füssen verwischt worden sei. Blut wurde jedoch nicht bemerkt. Thatsächlich hatte auch ein Hausmeister einer nahe befindlichen Villa dort um diese Zeit eine Italienerin mit zwei Männern sitzen

Digitized by Google

gesehen. Diese Frauensperson dürfte bei 40 Jahre alt, ziemlich gross, und stark im Körperbau sein. Von den Männern dürfte einer 50, der andere 40 Jahre alt sein. Dem Anscheine nach waren es italienische Maurer. Auch will der Hausmeister bemerkt haben, dass diese Frauensperson, als sie auf der Bank sass, sich nach vorn zusammengekauert hielt, als ob sie starke Bauchschmerzen hätte. — Auch eine Gastwirthin in Pörtschach sah angeblich die gleiche Frauensperson in dieser Gesellschaft im Verlaufe des Nachmittags und will bemerkt haben, dass sich das Weib sehr nach vorn geneigt hielt, wodurch sie zur Vermuthung kam, dass es vor Kurzem von einem Kinde entbunden worden sein dürfte.

Es besteht nun der dringende Verdacht, dass diese Frauensperson auf der Bank neben der Strasse das Kind geboren, es dann entweder selbst sogleich getödtet, oder selbes von einem dieser Männer tödten und es hierauf auf den Bahnkörper zwischen die Schienen legen liess, um hiermit den Anschein zu geben, als ob dasselbe aus einem vorüberfahrenden Personenzuge geworfen worden wäre. Das Gesicht der Leiche scheint auch einen italienischen Charakter zu haben. (!) — Die Kindesleiche wurde in die Todtenkammer nach Pörtschach gebracht, und die Nachforschungen nach der vermuthlichen Thäterin wurden fortgesetzt. —

Diese Anzeige kam am 10. December Vormittags zur Staatsanwaltschaft und fand am Nachmittag die gerichtliche Commission in Pörtschach statt. Der Kürze des Tages halber konnten die Gerichtsärzte, Herr Stadtphysiker Dr. Max Schmid und der Berichterstatter am Localaugenscheine, den der Untersuchungsrichter vornahm, nicht theilnehmen, sondern schritten sogleich zur Besichtigung und Eröffnung der Kindesleiche.

Befund.

A. Aeussere Besichtigung.

Leiche eines 48 cm langen Kindes, männlichen Geschlechtes, mit anhaftender Nabelschnur in der Länge von 15 cm, deren freies Ende nicht unterbunden ist, und gefranste, zerrissene Ränder besitzt. Der Kopf erscheint auf der rechten Seite plattgedrückt. Der Kopfumfang beträgt 32 cm und bedecken das Haupt ziemlich dichte, durchschnittlich 1½ cm. lange Haare. Die Kopfdurchmesser sind folgende: der gerade 9 cm, der schräge 11 cm, der vordere quere 7 cm, der hintere quere 8 cm. Die Schulterbreite beträgt 9½ cm, die Hüftenbreite 7 cm. Die Ohrknorpel sind bereits entwickelt. Augenlider geschlossen, Bindehäute blass, Hornhäute noch wenig getrübt. Pupillen gleichweit in

Digitized by Google

Mittelweite. Von beiden Nasenhöhlen auf die Oberlippe und zur rechten Seite des Kinnes herab verläuft ein Streifen eingetrockneten Blutes. Der Unterkiefer ist angezogen; die Spitze der Zunge liegt hinter den Kiefern. Im Hodensack befinden sich beide Hoden. Der Nabelring ist in der Mitte des Bauches. Finger und Zehen sind wohlausgebildet. die Nägel an den Fingern ragen etwas über die Spitzen derselben hervor, während die Nägel an den Zehen nur die Spitzen dieser erreichen. An der Epiphyse des Oberschenkels ist die Bildung eines Knochenkernes noch nicht vor sich gegangen. Die Todtenstarre ist an den unteren Gliedmaassen, sowie in der Kaumusculatur stark entwickelt.

Ueber den Rücken, besonders gegen die unteren Partien des Gesässes, sowie an der Streckseite des linken Armes finden sich von dunklem Staub (Kohlenstaub) herrührende, schwarze Flecken, welche mit der anhaftenden käsigen Schmiere (vernix caseosa) innig verbunden sind. Der Hals bietet bei genauer Besichtigung und seitlicher Beleuchtung nirgends eine Hautabschürfung oder Fingereindruck, Strangfurche u. dergl. — Eingetrocknetes Blut ist in der linken Schläfengegend, an der linken Wange, an der Oberfläche der Brust und an der Beugeseite der unteren Gliedmaassen sichtbar. An anderen Partien finden sich anscheinend mit Erdenstaub bedeckte Stellen, so in der rechten Bauchgegend und an der Streckseite der oberen Gliedmaassen. — Von Verletzungen sehen wir nachfolgende:

1. In der Occipitalgegend, und zwar nach rechts, sitzt eine quer verlaufende, 1½ cm lange, lineare Quetschwunde mit Durchtrennung der Haut bis zur Schädelhaube. Unter der Haut an dieser Stelle eine geringe Menge locker geronnenen Blutes. Bei Verlängerung des Schnittes gegen rechts hin finden sich die von der Geburtsgeschwulst herrührenden gallertartigen Blutgerinnsel.

2. In der linken Schulterblattgegend, und zwar an dessen innerem Rande eine etwas dunkelroth gefärbte Hautstelle, und sind bei Einschnitt daselbst im lockeren Zellgewebe tropfenförmige Blutaustritte zu sehen.

3. Die linke Hand ist auffallend dunkelblauroth verfärbt, und die Finger sind zur Faust geballt. Die Streckseite dieser Hand stark geschwollen, und bei Einschnitt daselbst spritzt dunkles flüssiges Blut im Strahl hervor. Luxation oder Fractur der Knöchelchen ist nicht wahrnehmbar.

B. Innere Untersuchung.

1. Kopfhaut fettarm, blass; nach vollständiger Scalpirung derselben sehen wir, dass die Blutung unter der sub A 1 beschriebenen Verletzung auch nach links zu sich erstreckt, während an der rechten

Digitized by Google

Seite, und zwar schräg über das rechte Scheitelbein unter der Beinhaut ein Streifen geronnenen Blutes sichtbar ist, nach dessen Entfernung wir einen grossen Sprung (Fissur) des rechten Scheitelbeines finden. Dieser verläuft schräg von rückwärts aussen nach vorn innen in Zickzackrichtung durch die ganze Länge des Scheitelbeines, und zweigen einzelne kleine Fissuren von demselben ab. Das rechte Scheitelbein ist jedoch nicht nur gesprungen, sondern auch im Sprunge eingedrückt, während die Beinhaut über diese Impressionsstelle, ohne gerissen zu sein, überwölbend den Sprung bedeckt. Unter der harten Hirnhaut findet sich über beiden Gehirnhemisphären und in der grossen Hirnsichel eine ziemlich gleichmässige Schichte locker geronnenen Blutes. An der Hirnbasis ist zwischen Arachnoidea und Pia mater ebenfalls eine nicht unbedeutende Blutung. In den Schädelgruben ist durchweg Blut angesammelt. Die rechte Gehirnhälfte ist durch die darüber sitzende Blutschicht platt gedrückt. Die Substanz des Gehirnes weich, breiig zerfallend. Gehirnkammern von normalen Dimensionen und sämmtlich, mit Ausnahme der 4. Kammer, in welcher sich etwas Blut findet, leer. Nach Ablösung der Dura mater an der Schädelbasis zeigt sich der Sprung im rechten Scheitelbein durch die rechte Hinterhauptschuppe fortsetzend, wo er am grossen Hinterhauptsloche endet.

2. Der Stand des Zwerchfelles rechterseits zwischen 4. und 5., linkerseits zwischen 5. und 6. Zwischenrippenraume. Die Lungen bedecken nur zum geringen Theil die vordere Fläche des Herzbeutels, und zwar ist die linke Lunge stark nach rückwärts gesunken, während der vordere Rand der rechten Lunge etwas den Herzbeutel bedeckt. Die Lungen haben Hellrosafarbe; jede einzelne, sowie Stücke derselben schwimmen an der Oberfläche des Wassers und es lassen sich bei Druck auf die unter Wasser gehaltenen Lungenstücke Luftbläschen herauspressen. Bei Einschnitt in dieselben ist ein deutliches Knistern wahrnehmbar. Der Herzbeutel leer, das Herz von normaler Grösse; im linken Ventrikel nur schwach contrahirt. In beiden Kammern nahezu kein Blut. Der gesammte Klappenapparat zart und schlussfähig.

3. Am Boden der Mundhöhle kein Fremdkörper. Die Auskleidung der Speiseröhre, des Kehlkopfes und der Luftröhre blass und ohne Inhalt.

4. Der Magen quergestellt, durch Gase aufgetrieben. Dessen Inhalt bildet bräunlich gefärbter, gallertartiger Schleim. Die dünnen Gedärme nahezu leer, nur der absteigende Dickdarmast mit Kindspech angefüllt. Leber, Milz und Nieren bieten nichts Abnormes. Harnblase mit hellem, weingelbem Urin gefüllt.

Digitized by Google

Während wir die Obduction vornahmen, begab sich der Untersuchungsrichter in Begleitung des Gensdarmen an Ort und Stelle, um den Localaugenschein vorzunehmen.

Die Bank, auf welcher nach dem Gensdarmerieberichte die zwei Männer sowie die Frauensperson gesessen hatten, hat eine Lehne und befindet sich an der Reichsstrasse Klagenfurt-Villach, zwischen den Villen Seehof und Arnstein, von jeder circa 30 Schritte entfernt. Von der Bank gelangt man über die Strassenböschung hinab zu dem circa 3 m entfernten Seeufer, ferner in entgegengesetzter Richtung quer über die Strasse hinüber zum Bahndamm und dem Bahnkörper. Unmittelbar vor der Bank, und zwar in der Mitte derselben, wo die Frauensperson gesessen haben soll, zeigen sich Fussspuren, welche theilweise verwischt sind. Von einer auffallenden Feuchtigkeit oder Nässe ist an dieser Stelle nichts mehr zu bemerken.

Geht man hier quer über die Reichsstrasse und die Bahnböschung hinauf, welche hier eine Höhe von ca 5 m hat, so gelangt man auf den Bahnkörper, und zwar gerade zu derjenigen Stelle, wo die Kindesleiche zwischen den Schienen gelegen haben soll. Die Lage der Leiche war innerhalb der südlichen Schiene, das Kopfende in der Richtung gegen Leonstein zu. Kopf und Rumpf ruhten auf einem Schweller. Die Stelle ist zwischen den Kilometersteinen der Bahnstrecke 141.0 und 141.1. Bei Begehung der Bahnstrecke in der Richtung Leonstein wurde nur in einer Entfernung von 4 Schritten von der Fundstelle der Kindesleiche innerhalb der nördlichen Schiene ein mit blutigem Schleim bedeckter Stein vorgefunden. 3 Schritte weiter in der gleichen Entfernung von der nördlichen Schiene und in derselben Richtung mehrere blutige Steine, einen Schritt weiter wieder und einen Schritt weiter ebenso; dann war nichts mehr zu bemerken.

Während wir zum Ende der Leichenöffnung schritten, überbrachte uns der Untersuchungsrichter die vorbeschriebenen blutbefleckten Steine zur Besichtigung, und wir konnten mit freiem Auge theils ausgebreitete, theils kleinere Blutflecken constatiren. Wir gaben hierauf ab folgendes:

Gutachten.

1. Die Leiche des von uns obducirten Kindes, männlichen Geschlechtes, ist die eines Neugeborenen. Zeichen dessen die anhaftende Nabelschnur und die käsige Schmiere an der Hautoberfläche.

2. Das Kind war ein zwar nicht vollkommen ausgetragenes, jedoch der Reife nahes, indem wahrscheinlich nur 4 Wochen zur vollkommenen Reife gefehlt haben.

Digitized by Google

3. Das Kind war nicht nur lebensfähig, sondern hat auch wirklich gelebt, d. i. geathmet. Zeichen dessen das positive Ergebniss der Lungenprobe. Es hat jedoch nur kurze Zeit geathmet, da die Lungen noch wenig ausgedehnt waren.

4. Die Todesursache ist im vorliegenden Falle eine Zertrümmerung des rechten Scheitelbeines und der Hinterhauptschuppe, welche eine Blutung in die Schädelhöhle in solchem Grade hervorrief, dass die rechte Hälfte des Gehirnes platt gedrückt wurde und eine Gehirnlähmung hervorrufen musste.

Ferner erlitt das Kind eine kleine Quetschwunde am Hinterhaupte und eine bedeutende Quetschung der linken Hand.

Nach diesem Befunde und den bisherigen Erhebungen, insbesondere auch aus dem Umstande der Fundstelle der Leiche (innerhalb der Schienen) und den blutbefleckten Steinen in den verschiedenen Distanzen am Bahnkörper in der Richtung gegen Leonstein zu, lässt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Kind während der Fahrt im Eisenbahnzuge geboren wurde und durch den Abortschlauch hindurch gezwängt, entweder hierbei oder beim Auffallen auf den Bahnkörper die tödtliche Verletzung erlitt.

5. Der Nabelstrang wurde nicht unterbunden und erscheint abgerissen.

Es erschien somit die von der Gensdarmerie ausgesprochene Vermuthung, als seien die an der Bank gesessenen italienischen Maurer und das Weib mit der That im Zusammenhange, hinfällig. — Vielmehr musste sich naturgemäss der Verdacht auf eine im Personenzuge Nr. 405 von Villach nach Klagenfurt befindliche Frauensperson lenken, welche vielleicht die Gebäranstalt in Klagenfurt aufsuchen wollte und während der Fahrt von Geburtswehen überrascht wurde. In der That brachte auch die Gensdarmerie noch am selben Tage in Erfahrung, dass mit diesem Zuge, von Villach kommend, eine Frau in Pörtschach um 1 Uhr 33 Min. Nachm. ausgestiegen sei. Diese erzählte, dass im gleichen Coupé eine Schwangere mit unverkennbaren Geburtswehen mitgefahren sei, die sich lange im Aborte aufgehalten habe und noch in Pörtschach denselben nicht verlassen hatte. Den Zug soll die Schwangere in der Station P. bestiegen haben.

Von Seite der Bahn konnte Auskunft gegeben werden, welcher Conducteur den Personenzug Nr. 405 zwischen Villach-Klagenfurt bei der III. Classe am 9. December begleitet hatte. Dieser Conducteur konnte auch den Waggon bezeichnen, in welchem die Schwangere den Abort benutzt hatte, da er schon in der Strecke Pörtschach-

Krumpendorf am Gange, der zum Closet führte, Blutspuren bemerkt hatte. Er fühlte sich nämlich veranlasst, sogleich im Aborte nachzuschauen, und fand daselbst am Boden des Abortes auch einzelne Bluttropfen vor. Dann sah er auch in die Closetschale hinein und bemerkte, dass diese in ihrem oberen Theile ringsherum blutig war, während die untere Partie der Schale, offenbar durch die Wasserspülung abgeschwemmt, keine Blutspuren mehr zeigte. Sitzbrett und Deckel hat der Conducteur keiner weiteren Besichtigung unterzogen, und sich überhaupt darüber nicht weiter gekümmert, da er der Meinung war, es handle sich nur um eine starke Menstruation.

Der Stationschef in Klagenfurt wurde nun sogleich ersucht, den betreffenden Wagen plombiren und nach Klagenfurt dirigiren zu lassen.

Als die Commission am Abend des 10. December nach Klagenfurt zurückkam, konnte bereits um 8 Uhr Abends in Erfahrung gebracht werden, dass die gesuchte Frauensperson in der Gebäranstalt sich befinde.

Das Gensdarmerieposten-Commando in Pörtschach hatte bereits am 10. December den Stadtmagistrat von dem Vorfalle verständigt, und kurz vor dem Einlangen dieser Note war die Hebamme M. mit der Anzeige zum Magistrat gekommen, sie sei zu einer Bedienerin in Klagenfurt (Fröhlichgasse) gerufen worden, bei welcher sie eine Frau traf, die kurze Zeit vorher geboren haben musste, sich weigere, ihren Namen anzugeben, und behaupte, ihr geborenes Kind bei Bauern in Pflege gelassen zu haben. Der städtische Wachtmeister begab sich nun sogleich dahin, erfuhr, dass die Betreffende J. H. heisse und bei einem Kaufmann in P. als Köchin bedienstet gewesen sei. Sie sei am 9. December während der Fahrt von P. nach Klagenfurt in dem Zuge, welcher daselbst um 1 Uhr 57 Min. Nachmittags eintrifft, im Wartesaale in Villach entbunden worden und habe dort das Kind gelassen. Als der Wachtmeister ihr vorhielt, dass dies nicht wahr sei, sie müsste während der Fahrt im Zuge ihre Niederkunft gehabt haben, sagte sie, dieselbe wäre bei Foederlach erfolgt, und sie habe das Kind im Zuge gelassen. Erst über eindringliches Vorhalten gestand sie, im Aborte des Zuges von Wehen überfallen worden zu sein, sie habe am Closet geboren, und das Kind sei durch die Abortröhre hinabgeglitten. — Es wurde nun noch der städtische Polizeiarzt gerufen, welcher deren Ueberführung in das allgemeine Krankenhaus anordnete. Bei ihrer Ankunft in der Gebäranstalt fanden die Aerzte die Nachgeburt frei in der Scheide geboren vor, und entfernten erst dieselbe. Am 12. December untersuchten wir diese und gaben ab folgenden

Digitized by Google

Befund.

Die Nachgeburt ist noch in ziemlich frisch erhaltenem Zustande, hat ein Gewicht von 300 g und der Mutterkuchen hat die Dimensionen von 15 cm : 15 cm : 2 cm. Die Eihäute sind nicht vollständig erhalten, es fehlt ein kleines Stück der Lederhaut, während die Wasserhaut erhalten ist. Der Nabelstrang, der eine seitliche Insertion im Mutterkuchen besitzt, hat eine Länge von 23 cm und ist an seinem placentaren Theile noch sehr frisch und rosaroth gefärbt, während er gegen die freie Seite zu, insbesondere je weiter dem Ende sich nähernd, immer dunkler gefärbt und am freien Ende eingetrocknet, derb und von dunkelbrauner Farbe ist. Der Nabelstrang ist nicht unterbunden, und ob derselbe abgeschnitten oder abgerissen wurde, lässt sich an diesem Ende nicht mehr nachweisen, da die durch die Fäulniss bedingten Veränderungen, dies zu unterscheiden, nicht gestatten. Der Nabelstrang zeigt überdies auffallend geringe Torsion. Das Gewebe der Placenta ist noch ziemlich frisch erhalten, die Cotyledonen sind vollständig, und lässt sich aus der gelblichen Verfärbung des Placentargewebes auf Verfettung desselben schliessen.

Am 12. December erfolgte die Besichtigung des von der Südbahngesellschaft hierher gestellten Waggons, dessen Plomben entfernt wurden, und der vom anwesenden Conducteur, welcher am 9. December bei der Fahrt bedienstet war, als derjenige bezeichnet wurde, in welchem er die Blutspuren gefunden hatte. Im Wagen selbst und auf dem Gang zum Abort werden keine Blutspuren mehr vorgefunden. Im Abort selbst, und zwar am Fussboden zeigen sich einzelne Flecken, welche vom Conducteur seinerzeit als Blutspuren erkannt worden waren. Gegenwärtig lässt sich dies mit freiem Auge in Folge des Schmutzes und der röthlich braunen Mosaikzeichnung am Fussboden nicht wahrnehmen. Am Abortdeckel und zwar in der unteren, linksseitigen Ecke zeigt sich ein handtellergrosser, verwischter, wässrig röthlicher Blutflecken; desgleichen am correspondirenden Theil des Sitzbrettes. In der Abortmuschel ist kein Blutfleck vorhanden. Sie ist durch eine Sperrklappe mit Hebelzug abgeschlossen und gegenwärtig eingefroren, weshalb dieselbe mit heissem Wasser aufgethaut werden muss. Vorher wurde noch die unterhalb der Ausmündung der Abortmuschel befindliche Bremsstange besichtigt, und auf derselben ausser Koth und Papierresten nichts auf Blutspuren Hinweisendes vorgefunden. Nach erfolgter Aufthauung der Speerklappe an der Muschel wurde mit einem ca. 2 kg schweren, länglichen, abgerundeten Holzscheite von 30 cm Länge und von geringerem Durch-

messer, als die Oeffnung der Abortmuschel bei der Sperrklappe beträgt, der Versuch gemacht, ob dasselbe, im Niveau des Sitzbrettes des Abortes frei fallen gelassen, die Sperrklappe selbstthätig zu öffnen vermag. Der Versuch ergiebt, dass hierdurch die Sperrklappe geöffnet wird, jedoch das Holzstück nicht durchfällt, sondern eingeklemmt zwischen der Sperrklappe und der Wagenachse stecken bleibt, so zwar, dass $^3/_4$ des Holzscheites in der Abortmuschel verbleiben. Dieser Versuch wurde gemacht, um festzustellen, ob die Frucht bei einer Sturzgeburt frei herabfallend, vermöge ihres eigenen Gewichtes die Sperrklappe zu öffnen und sodann ins Freie zu gelangen vermöge. Es zeigt sich hierbei, dass die Hebelvorrichtung einerseits, wie die seitwärts neben der Abortmündung befindliche Wagenachse andererseits ein Hinderniss bilden. Sohin wurde die Sperrklappe geöffnet und bei offener Sperrklappe derselbe Versuch wiederholt, wobei das Holzstück ebenfalls nicht direct ins Freie gelangt, sondern sich sowohl an der Sperrklappe, welche etwas schräge steht, weil sie nicht vertikal aufgezogen werden kann, als auch an der seitwärts befindlichen Wagenachse spiesst, so zwar, dass circa $^2/_3$ des Holzscheites in der Abortmuschel verbleiben. Zum Durchdrücken desselben würde eine besondere Gewalt erforderlich sein. Lässt man das Holzstück an der schrägen Innenseite der Muschel hinabgleiten, so vermag es die Sperrklappe nur um Fingerbreite zu öffnen.

Wir hatten nun mehrere Phantompuppen, die uns der Professor an der hiesigen Hebammen-Lehranstalt, Herr Dr. F. Torggler, mit liebenswürdigem Entgegenkommen leihweise überlassen hatte, mitgenommen gehabt und aus diesen eine gewählt, deren Kopfdurchmesser mit den uns von der Obduction her bekannten Durchmessern der gefundenen Kindesleiche nahezu identisch waren. Mit dieser Puppe wurde nun der Versuch bei freiem Falle und geschlossener Sperrklappe gemacht. Die Puppe war nur im Stande, die Sperrklappe um ein Weniges zu öffnen, beim Hinabgleiten an der schrägen Seite der Muschel nahezu gar nicht. Dann wurde die Sperrklappe aufgezogen und die Puppe frei fallen gelassen. Hierbei spiesste sich dieselbe gleichfalls am Ende der Sperrklappe zwischen dieser und der Wagenachse ein, und es wäre zum Durchzwängen derselben eine besondere Gewalt erforderlich. Der Durchmesser der Abortmuschel beträgt beim Sitzbrett 33 cm, an der Aussenmündung am Fussboden 14 cm. Die Tiefe der Muschel ist 60 cm. Die Entfernung von der Ausmündung der Muschel bis zur Bremsverbindungsstange beträgt 81 cm, und die von der Ausmündung der Mnschel bis zum Schienenniveau beträgt 116 cm. Die Sperrklappe lässt sich auch mit der grössten Gewalt-

Digitized by Google

anwendung nicht vertikal öffnen, sondern bleibt in schräger Richtung gegen die Wagenachse zu stehen, so dass die Entfernung zwischen dem äussersten Ende der Sperrklappe und der Wagenachse nur 7 cm beträgt. —

Die des Kindesmordes verdächtige I. H. wurde nun, so lange sie in der Gebäranstalt in Verpflegung stand, keinem Verhöre unterzogen, um nicht durch die natürlicher Weise beim Verhöre entstehende Erregung des Gemüthes der Wöchnerin einen Schaden zuzufügen. Am 20. December wurde I. H. von der Gebäranstalt entlassen und in die Untersuchungshaft gebracht. Noch am selben Tage einem Verhöre unterzogen, theilt sie mit, 31 Jahre alt und Köchin in P. gewesen zu sein. Am 9. December sei sie von Wehen befallen worden, und habe ihre Dienstgeberin eine Hebamme holen lassen. Da diese sagte, es fehlten zum normalen Ende der Schwangerschaft noch beiläufig drei Wochen, so entschloss sie sich, nach Klagenfurt ins Gebärhaus zu gehen. (Thatsächlich wird sie von ihren Dienstgebern als eine sehr fleissige und brave Magd geschildert, und die Eheleute hatten bereits im September gewusst, dass sie schwanger sei, wollten ihre Entbindung abwarten und sie dann wieder in Dienst nehmen. Die herbeigeholte Hebamme fand zwar, dass das normale Ende der Schwangerschaft noch nicht vorhanden sei, erklärte aber wegen der bestehenden Wehen, sie werde voraussichtlich in der kommenden Nacht gebären, und rieth ihr von der geplanten Abreise ab; ebenso die Dienstgeber.)

In Villach stieg sie aus, da der Zug eine Stunde Wartezeit hat, und bekam dort im Wartesaal starke Wehen. Diese liessen aber angeblich wieder nach, und sie setzte daher die Fahrt fort. Als dann die Wehen stärker wurden, fragte sie eine mitfahrende Frauensperson, ob sich im Waggon ein Abort befände. Ein solcher wurde ihr gezeigt. Sie ging hinein, entledigte sich ihres Mieders und kehrte wieder auf ihren Platz zurück. Unmittelbar vor Pörtschach wurden die Wehen heftiger, sie ging wieder auf den Abort, um die Noth zu verrichten; hierbei wurde sie angeblich von Schwindel erfasst, und nun ging das Kind ab. Die Sperrklappe wurde angeblich nicht aufgezogen. Als sie dann merkte, dass das Kind abgegangen sei, stand sie auf, konnte jedoch das Kind nicht mehr erreichen, da es schon bis auf die Füsse durchgerutscht war. Ihr selbst wurde es schwarz vor den Augen, und sie fühlte grosse Schwäche. (Die mitfahrende Frauensperson, welche in Pörtschach ausstieg, theilt mit, dass sie, beängstigt, warum die Schwangere so lange am Aborte verweile, hinging, denselben versperrt fand, sodann mit der Faust an die Thüre schlug und hineinrief: „Was geschieht denn da drinnen?“, jedoch keine Ant-

Digitized by Google

wort erhielt.) Wir untersuchten die I. H. am 27. December und gaben folgenden Befund ab:

Die Untersuchte ist eine kleine Person von nur 149 cm Körpergrösse, ziemlich gracil gebaut und derzeit von gesunder Gesichtsfarbe. — Sie theilt uns mit, dass diesmal die 3. Entbindung stattfand. Erste Geburt im hiesigen Gefangenhause am 4. November 1896 (sie überstand damals wegen Verbrechen des Diebstahles eine Kerkerstrafe von 1 Monat, im folgenden Jahre wegen desselben Delictes 6 Monate schweren Kerkers). Das Kind, ein frühgeborenes Mädchen, starb im Gefangenhause nach 3 Tagen. Die zweite Geburt fand statt in P. am 19. oder 20. März 1898. Das ebenfalls frühgeborene Kind, ein Mädchen, starb am 7. April (die Mutter hatte sich um dasselbe, laut Erhebungen, niemals gekümmert und auch kein Kostgeld gezahlt). — Sie giebt an, ihre letzten Menses am 8. April 1901 gehabt zu haben und glaubt schon nach 3½—4 Monaten die ersten Kindesbewegungen wahrgenommen zu haben. Ihre Entbindung erwartete sie in der ersten Hälfte Januar 1902.

Die Untersuchung des Beckens ergiebt folgende Maasse:

Entfernung der vorderen Darmbeinstachel	24 cm
Entfernung der Darmbeinkämme . . .	28½ =
Entfernung der Rollhügel	30 =
Aeussere Conjugata	17 =
Diagonalconjugata	10 =
der Beckenumfang	83 =

Die Abtastung des knöchernen Beckens ergiebt ziemlich hohe Symphyse, stark gewölbtes Kreuzbein und leichte Erreichbarkeit sämmtlicher Punkte im Beckenkanale. Wir gaben unser Gutachten dahin ab, dass aus der Untersuchung hervorgehe, J. H. habe, entsprechend der Kleinheit ihrer Gestalt ein etwas verengtes Becken. Insbesondere sei dasselbe im geraden Durchmesser verkürzt. Ihre Angabe, sie habe stets frühreife Kinder geboren, ist zu Folge ihrer Beckenbeschaffenheit wahrscheinlich.

Auf Grund des gesammten Actenmateriales gaben wir ab nachfolgendes

Endgutachten.

1. Das von der J. H. am 9. December 1901 am Closet des Zuges Nr. 405 geborene Kind, ein Knabe, wurde in Schädellage geboren. Die Messungen am Closet ergaben, dass die Frucht, obwohl frühreif, nicht durch das enge Lumen, welches überdies durch eine Klappe ge-

Digitized by Google

schlossen war, durchstürzen konnte, dass somit eine Sturzgeburt überhaupt nicht vorliegt.

2. Aus eben diesem Grunde ergiebt sich auch, dass die Nabelschnur nicht von selbst abreissen konnte, sondern im vorliegenden Falle abgerissen wurde.

3. Da der kindliche Schädel, als der grösste Kindestheil, das Closet somit passiren musste, um auf den Bahnkörper zu gelangen, musste auch jenes Lumen überwunden werden, welches die Klappe bei grösster Oeffnung freiliess. Da dieses nur 7 cm beträgt, die Schädeldurchmesser jedoch sämmtlich grösser sind, so musste unbedingt grosse Gewalt angewendet werden, um das Kind durchzuzwängen. Bei dieser Gelegenheit entstand auch die Zertrümmerung des rechten Scheitelbeines und die Fissur in der Hinterhauptschuppe, so dass die rechte Schädelhälfte plattgedrückt wurde. Nur in diesem verkleinerten Zustande war es somit für den Schädel möglich, diese enge Stelle zu passiren.

4. Die im Obductionsbefunde (sub A 1) erwähnte geringfügige Quetschung am Hinterhaupte, sowie die Sugillation am linken Schulterblatte (A 2) und endlich auch die auffallende Schwellung und Verfärbung der linken Hand (A 3) sind unbedingt auch bei dem gewaltsamen Durchzwängen des Kindes durch das Closet entstanden. Sie sind noch innerhalb des Lebens der Frucht entstanden, da sie sämmtlich vitale Reaction bieten.

5. Das Kind hat jedenfalls gelebt und geathmet, jedoch war der Athmungsprocess gewiss nur von kurzer Dauer.

6. Dass die Kindesleiche näher der südlichen Schiene zu liegen kam, erklärt sich aus physikalischen Gründen, da der Kindeskörper, nachdem er die Sperrklappe passirt hatte, in einer Fallhöhe von 81 cm auf die Bremsverbindungsstange fallen musste, und von dort durch die Bewegung des fahrenden Zuges gegen Süd geschleudert wurde. Das gleichzeitig, oder früher bei der Geburt abfliessende Blut konnte jedoch die senkrechte Fallrichtung beibehalten, und daher befanden sich die Blutstropfen in der Nähe der nördlichen Schiene.

Die Angeklagte blieb bei ihrer früheren Verantwortung auch bei der Schwurgerichtsverhandlung am 3. März l. J., trotzdem wir auseinandersetzen mussten, dass ihre Verantwortung der Wahrheit nicht entsprechend sei. Sie wurde stimmeneinhellig schuldig befunden und zu 7 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Digitized by Google

XXI.

Die Beschaffung von Vergleichungsmaterial zum Zwecke der gerichtlichen Handschriftenvergleichung.[1])

Von

Hans Schneickert, Rechtspracticant, München.

Nach den Grundsätzen der Strafprocessordnung ist es Sache der Staatsanwaltschaft und der Richter, das für die Durchführung eines Strafprocesses nothwendige Beweismaterial in erster Linie selbst beizuschaffen. Aber auch von Seiten des Beschuldigten kann Beweis-

1) Anmerkung des Herausgebers. — Ich kann dem Herrn Verf. nach dem Hergange des Processes nicht zustimmen. Nach seiner Ansicht dürfte man vom Angeklagten keinerlei positives Verhalten verlangen, welches, wenn auch nur möglicher Weise, zu einem Schuldbeweise gestaltet werden könnte. Dann dürfte der Vorsitzende z. B. auch nicht den Angekl. auffordern (etwa zu Agnoscirungszwecken) den Hut aufzusetzen, seine Kleider, die er am Thattage getragen haben soll, anzuziehen, gewisse, laute maassgebende Worte laut oder still zu sagen, auch nicht seine Hand vorzustrecken, um sie von den Gerichtsärzten untersuchen zu lassen. Ja, wenn man ganz genau nach der Ansicht des Herrn Verf. vorgehen wollte, dürfte man den Angekl. nicht einmal veranlassen, zu reden und sich zu verantworten.

Selbstverständlich kann von irgend einem Zwange nicht die Rede sein: directer Zwang wäre ausgeschlossen, weil der Erfolg unbrauchbar wäre, indirecter Zwang etwa durch Geld- oder Arreststrafe darf nicht vorkommen, weil dieser überhaupt gegen Beschuldigte unzulässig ist. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als den Angeklagten aufzufordern, z. B. den Hut aufzusetzen, seine Kleider anzuziehen, sich untersuchen zu lassen u. s. w. endlich auch: etwas niederzuschreiben. Thut er es nicht, so kann das Gericht, wie auch vom Verf. erwähnt, daraus keine Schlüsse ziehen; wir haben dann dieselbe Sachlage, wie z. B. bei getilgten Blutspuren: ob man beweisen kann, dass der Verdächtigte auf seinem Rocke Blut hatte, oder dass er seinen Rock ohne sonstigen Anlass sorgfältig gewaschen hat, ist für den Beweis so ziemlich dasselbe. — Uebrigens handelt es sich ja keineswegs immer darum, einen Schuldbeweis gegen den Angeklagten zu construiren: in der Regel weiss man im Voraus gar nicht, wie sich das Beweismaterial verwenden lassen wird, und da es immerhin möglich ist, dass dasselbe auch entlastend wirkt, so ist man sogar verpflichtet, den Angeklagten aufzufordern, an der Schaffung des Beweismaterials mit zu helfen. H. Gross.

Digitized by Google

material zur Stelle geschafft werden, doch lediglich zum Zwecke seiner Vertheidigung, seiner Entlastung. Wenngleich das Princip, dass der Beschuldigte nur zu seinen Gunsten Beweismittel zur Aufdeckung der materiellen Wahrheit angiebt und herbeischafft, durch mehr als eine Bestimmung der Strafprocessordnung durchbrochen ist[1]), kann dem Beschuldigten und Angeklagten doch nie zur Pflicht gemacht werden, Beweismaterial zu seiner directen Belastung zu sammeln; denn nemo contra se edere tenetur. „Der Beschuldigte braucht sich nur dann hören zu lassen, wenn er sich überhaupt vertheidigen will; und er braucht dann nichts weiter zu sagen, als was für seine Vertheidigung dienlich ist. Weder Zwang noch List ist gestattet, um Aussagen von ihm zu erlangen, die er nicht machen will. Die materielle Wahrheit muss sich mit derjenigen Förderung begnügen, die er ihr freiwillig entgegenbringt.“[2]) Löwe[3]) sagt bei der Interpretation des § 136 Str.P.O.: „Es versteht sich von selbst, 1) dass der Beschuldigte, wie die Vernehmbarung überhaupt, so auch die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darf, und 2) dass auch bei der Befragung nicht die Erlangung eines Geständnisses bezweckt werden darf. Dass der Richter sog. suggestive oder captiöse Fragen zu vermeiden hat, ist gleichfalls selbstverständlich . . . . eine richterliche Ermahnung zur Angabe der Wahrheit muss vom Standpunkte der Strafprocessordnung aus . . . für unzulässig erachtet werden.“

In welcher Weise beeinflussen nun diese strafprocessualen Grundsätze über die Erforschung der materiellen Wahrheit die Frage nach der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben als Grundlagen der nach § 93 Str.P.O. möglichen Sachverständigengutachten?

I. Auf Seiten der Richter ist es unzulässig, zu verlangen, dass der Beschuldigte oder Angeklagte[4]) Proben seiner Handschrift als Vergleichungsmaterial beischaffe oder solches gar im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung durch Niederschreiben etwa nach Dictat unmittelbar liefere. Stenglein[5]) äussert sich über diesen Punkt in gleichem Sinne wie Löwe. Leider wird dieses Gebot in der Praxis sehr wenig beachtet; wie oft hört man oder erfährt durch die Berichte über einschlägige Gerichtsverhandlungen in der Presse, dass der Vorsitzende den Angeklagten, der die Urheberschaft des in Frage gezogenen Schrift-

1) Vgl. Näheres hierüber bei Birkmeyer, Deutsches Strafprocessrecht. S. 101. Berlin 1898.

2) Vgl. Birkmeyer, a. a. O. S. 99f.

3) Commentar zur deutschen Strafprocessordnung. ad § 136. Berlin 1894.

4) Nach dem Stadium des Verfahrens gemäss § 155 St.P.O. unterschieden.

5) Commentar zur deutschen Strafprocessordnung. ad § 93. Nördlingen 1893.

Digitized by Google

stückes leugnet, auffordert, dasselbe abzuschreiben oder nach Dictat zu schreiben. In diesem Verlangen liegt unzweifelhaft ein unzulässiger Zwang dem Angeklagten gegenüber.

Löwe sagt in seinem Commentar ad § 93 Str.P.O. unter Ziff. 3: „Nach den meisten früheren Landesgesetzen war es dem Richter gestattet, den Beschuldigten zum Niederschreiben einiger Sätze oder Worte aufzufordern, wenn es darauf ankam, ein unzweifelhaftes, von der Hand desselben derrührendes Schriftstück als Vergleichungsschriftstück zu beschaffen. Auch nach der Strafprocessordnung ist ein solches Verfahren statthaft.“ Und das halte ich für ganz unrichtig. Dabei tritt Löwe aber auch der Ansicht bei, dass ein Zwang zum Schreiben gegen den Beschuldigten nicht stattfinden dürfe. Und darin liegt meines Erachtens ein Widerspruch: ich vermag zwischen einer Aufforderung und einem Zwang seitens des Richters zum Schreiben eigentlich keinen Unterschied zu finden, zumal hier ein physischer Zwang oder ein nach § 69 Str.P.O. bei grundloser Verweigerung des Zeugnisses möglicher Zwang doch ganz ausgeschlossen erscheint. Nach dem § 136 Abs. I Satz 2 der Str.P.O., der nicht allein für die „erste Vernehmung“ des Beschuldigten gilt, sondern gemäss § 242 Abs. III ibidem auch für die Hauptverhandlung, ist der Beschuldigte bezw. der Angeklagte zu befragen[1]), ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Dementsprechend kann auch im vorliegenden Falle lediglich die Frage des Vorsitzenden, ob der Angeklagte Proben seiner Handschrift zum Zwecke der Vergleichung herausgeben oder durch sofortiges Niederschreiben liefern wolle, als zulässig erachtet werden; eine Aufforderung zum Schreiben dagegen ginge zu weit und versetzte den Angeklagten zum mindesten in eine Zwangslage, der er aus psychologischen Gründen wohl selten widerstehen kann. Es bleibt dann dem Richter überlassen, aus der Verneinung oder Nichtbeantwortung der an den Angeklagten gerichteten Frage Schlüsse für die Beweiswürdigung zu ziehen. Zu bestreiten ist aber die Ansicht von Löwe[2]), dass der Richter verpflichtet sei, dem Angeklagten vorzuhalten, dass aus dieser Weigerung möglicher Weise ein für ihn ungünstiger Schluss gezogen werden und dieselbe hinsichtlich des Vertheidigungsbeweises nachtheilige Folgen haben könne. Auch Stenglein theilt diese Ansicht nicht, indem er in seinem Commentar ad § 136 Abs. I Str.P.O. sagt: „Eine Eröffnung, dass das Schweigen ungünstig ausgelegt werden könnte, welche mehrere Autoren rathsam oder doch zulässig finden, ist nicht vor-

1) Also nicht aufzufordern!

2) In seinem Commentar: ad § 136 Abs. I St.P.O.

Digitized by Google

geschrieben und um so weniger zu empfehlen, als sich hierüber der Beschuldigte kaum täuschen kann.“ Das Urtheil des Reichsgerichts (4. Strafsenat) vom 25. Februar 1887 (E. Bd. XV. S. 319) beschäftigt sich auch mit vorliegender Frage und hält einen Zwang zum Schreiben gegen den Beschuldigten für unstatthaft; auch brauche andrerseits das Gericht nicht auf den Antrag des Beschuldigten, ihn etwas als Schriftprobe niederschreiben zu lassen, einzugehen, vielmehr könne auch jedes andere, unzweifelhaft von der Hand desselben herrührende Schriftstück zur Vergleichung benutzt werden. Gegen diese Ansicht ist nichts einzuwenden. Als zur Schriftvergleichung geeignet bezeichnet dieses Urtheil nur eine solche Schrift, von der feststeht, dass sie von demjenigen geschrieben ist, dessen Handschrift in dem den Gegenstand der Beweisaufnahme bildenden Schriftstücke ermittelt und festgestellt werden soll.

In seinem Urtheil vom 7. November 1889 (E. Bd. XX. S. 91) hat das Reichsgericht (1. Strafsenat) die Frage, welche Schriftstücke zur Vergleichung formell geeignet seien, berührt und ausgesprochen, dass ein im Vorverfahren im Widerspruch mit § 97 Str.P.O. beschlagnahmtes Schriftstück, dessen Inhalt für die Untersuchung bedeutungslos war, bei der Urtheilsfällung als ein zur Schriftvergleichung verwendetes Beweismittel nicht verwendet werden dürfe. Aus den Gründen dieses Urtheils sei folgendes hier wiederholt: „ . . . Der Umstand, dass der in der Hauptverhandlung verlesene Inhalt des Briefes offenbar keine Beziehung zu der den Gegenstand der Aburtheilung bildenden That hat und auch in den Urtheilsgründen nicht berührt ist, dass vielmehr nur die Benützung der Buchstaben des Briefes zur Schriftvergleichung und das hierauf gestützte Gutachten von Einfluss auf die Beurtheilung der Beweisfrage gewesen sind, ist ohne Belang; denn da die Beschlagnahme des Briefes überhaupt unzulässig war, durfte der Brief nach keiner Richtung als Beweismittel, insbesondere auch nicht als Beweismittel bei der Schriftvergleichung und als Grundlage für das erstattete Gutachten, bei der Entscheidung in der Hauptsache verwerthet werden. Eine Unterscheidung hinsichtlich des Inhalts und der äusseren Form, der Buchstaben, kann hinsichtlich des Begriffes der in § 97 erwähnten ‚schriftlichen Mittheilungen‘ weder aus der Fassung des Gesetzes, noch aus der Entstehungsgeschichte derselben abgeleitet werden.“ Ausser diesen speciellen „schriftlichen Mittheilungen“, die nach § 97 Str.P.O. nicht beschlagnahmt werden dürfen, giebt es noch genug andere schriftliche Aufzeichnungen des Angeklagten, die, ohne beschlagnahmt zu werden, als Schriftproben ohne Schwierigkeit in die Hände des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters gelangen können.

Digitized by Google

Soviel über die formell zulässige Verwerthung geeigneter Handschriftproben als Grundlage der Handschriftenvergleichung und Sachverständigenbegutachtung.

II. Was die Frage nach der Verwerthbarkeit der Handschriftproben in materieller Hinsicht anlangt, ist folgendes zu erwähnen.

Wie jeder Sachverständige verlangen kann, dass ihm zur genügenden Vorbereitung seines Gutachtens Zeit und geeignetes Untersuchungsmaterial gewährt werde, kann dies wohl auch der Handschriftensachverständige verlangen. Es ist also schon von vornherein eine tadelnswerthe Zumuthung, dass ein Handschriftensachverständiger schon auf Grund der blossen Unterschrift oder auf Grund der ihm in der Hauptverhandlung erst vorgelegten Schriftproben sein Gutachten abgeben soll. Es muss jedem sofort einleuchten, dass auf diese Weise nur ein oberflächliches und ganz unzuverlässiges Gutachten erzielt werden kann. Ein Sachverständiger, der sich getraut, von solchen ungenügenden Voraussetzungen ausgehend, ein Gutachten vorzubereiten und abzugeben, muss entschieden das Gefühl der Unglaubwürdigkeit, der Unzuverlässigkeit bei den Richtern wachrufen. Und so kommt es auch zu den zahlreichen negativen Erfolgen der Sachverständigen für Handschriftenvergleichung, die namentlich auch im Volke grosses Misstrauen gegen deren Fähigkeiten hervorrufen.

Andrerseits ist zu erwägen, dass die in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten durch Niederschreiben nach Dictat oder Vorlage unmittelbar gelieferten Handschriftproben um deswillen zur Schriftvergleichung ganz ungeeignet, ja höchst unzuverlässig und irreführend erscheinen, weil diese Schriftzüge unmöglich ein unverfälschtes Bild des Charakters des Schreibers bieten.[1]) Der Angeklagte wird durch den auf ihn gerichteten Verdacht der strafbaren That während der Hauptverhandlung ohne Zweifel seelisch sehr erregt, er tritt aus dem normalen Seelenleben heraus und legt oft Eigenschaften und Gemüthswandelungen zu Tage, die man selten zu beobachten Gelegenheit hätte. Wenn man also nicht eine Handschriftprobe aus der Zeit des normalen Seelenzustandes zur Hand hat, ist es kaum denkbar, den eigentlichen Charakter des betreffenden Menschen zu erkennen, man kann eben nicht feststellen, in welchen Handschriftnuancen der Schreiber von

1) Bei dieser Darlegung gehe ich davon aus, dass die Grundsätze der wissenschaftlichen Graphologie die Richtschnur bei der Schriftvergleichung bilden, dass also nicht Buchstaben mit Buchstaben, sondern Charaktereigenschaften untereinander verglichen werden, indem nämlich zunächst der Charakter des Schreibers erforscht werden muss, um daraus folgern zu können, ob der anonyme Schreiber oder Handschriftfälscher mit dem in Frage stehenden Angeklagten hinsichtlich des Charakters identisch ist.

Digitized by Google

seiner Normalschrift abweicht, was erst recht wichtig ist, wenn er thatsächlich schuldig ist und nun unzweifelhaft darnach strebt, seine Handschrift zu verstellen. In diesem Falle wäre eine Normalhandschriftprobe zur Vergleichung ganz unentbehrlich.

Es bleibt also der Anklagebehörde — oder im Falle des Privatklageverfahrens dem Verletzten selbst — überlassen, geeignetes und hinreichendes Vergleichungsmaterial beizuschaffen, widrigenfalls der Sachverständige ehrlicher Weise seines Amtes nicht walten kann. Wären doch alle mit der Handschriftenvergleichung sich befassenden Personen so vernünftig oder so muthig, im Falle des Mangels an genügendem Vergleichungsmaterial ihr Unvermögen einzugestehen und eine Untersuchung und Begutachtung der Schriftproben abzulehnen, dann würden sie einerseits dem Richter weniger Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme und -Würdigung bereiten und andererseits das in weiten Kreisen verbreitete Misstrauen gegen die Handschriftensachverständigen vermindern und diesen dadurch einen schätzbaren Dienst erweisen.

Digitized by Google

XXII.

Zum Wesen des Strafregisters.

Von

Friedrich Paul.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung Dr. Stern's im Artikel XV des 3. und 4. Heftes dieses Archivs, meine seinerzeitigen Ausführungen seien ein typisches Beispiel der Vermischung von Strafregister und Bertillonage, sehe ich mich veranlasst, die Discussion über diesen Gegenstand neuerlich aufzunehmen. So sehr ich den theoretischen Ausführungen des Verfassers über das Wesen der Strafregister mit voller Ueberzeugung beistimme und so sehr ich bedauere, dass gerade die Ausführungen des Berliner Oberstaatsanwaltes Dr. Isenbiel der weiteren Oeffentlichkeit vom Verfasser vorenthalten wurden, muss ich doch mit aller Entschiedenheit gegen den Vorwurf Stellung nehmen, dass ich eine Vermischung des Strafregisters mit der Bertillonage anstrebte, und dies um so mehr, als die Ziele meiner seinerzeitigen Ausführungen[1]) dortselbst an mehreren Orten klar gelegt sind.

Dr. Stern beruft sich gleich Eingangs seiner Ausführungen auf die Autorität des Herausgebers, indem er als Endzweck der Bertillonage bezeichnet, „den Namen eines Individuums mit zweifelloser Sicherheit festzustellen".

Es kann allerdings das Resultat einer Aufnahme des anthropometrischen Signalements nach Bertillon (also Vornahme der Körpermessung, der Personbeschreibung, Aufnahme der Photographie und der besonderen Kennzeichen) sein, dass der Name des so behandelten Individuums bezw. eine Messkarte in der Registratur an der Hand dieser Behelfe gefunden wird, wenn nämlich das Individuum im gegebenen Falle schon einmal bertillonisirt worden war, und steht auf dieser Karte auch ein Name.

Allein nach dem Namen allein strebt weder die Polizei, noch das Strafregister meiner Ausführungen, mit dem Namen allein lässt sich

1) Archiv Bd. III. S. 208 ff.

Digitized by Google

wenig anfangen, am allerwenigsten gewiss dann, wenn die Nachsuche, wie bei einem ständig befragten Strafregister nur an der Hand des Alphabetes gestattet wäre, also zahllose durch die Variationen des Alphabets gegebene Variationen (z. B. Ab, Ac, Ae u. s. w.) unterschieden werden müssten, gar nicht zu reden von der verschiedenen Aussprache. Dr. Stern wird meinen Behauptungen gewiss zustimmen, wenn ich sein eben erwähntes Citat dahin abändere, „man findet nach Bertillon eine Messkarte, bezw. man stellt bei einem vorgeführten Individuum an der Hand einer schon vorhandenen Messkarte auf Grund der einzelnen Elemente des anthropometrischen Systems Bertillon fest, dass ein bestimmtes oder dieses bestimmte Individuum diesen Namen trägt".

Das wäre aber für ein Strafregister ein sehr nebensächliches Resultat, und ich würde sehr bedauern, in dieser Frage schon so viel Mühe verschwendet zu haben, wenn ich mich damit zufrieden geben sollte, in einem Strafregister umgekehrt lediglich auf Grund der Namen Auskünfte über bestimmte Individuen in Hinsicht ihrer Vorstrafen zu ertheilen.

Zudem trifft mich der Vorwurf, dass ich mich mit der Sache nur theoretisch befasse, sehr mit Unrecht, ich stehe mitten drinnen, ich liefere dem Strafregister jährlich ca. 6—8000 Strafkarten, die ich als Richter aufnehme, und bin auf Grund praktischer Erfahrungen zu den mehrfach angeregten Verbesserungen gekommen.

Ich kann, wiewohl ich mich damit wiederhole, mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, dass es Straffälle giebt, wo „der Name", der Dr. Stern vorschwebt, überhaupt ganz nichtssagend ist, weil er vielleicht von der Behörde, welche die Strafkarte ausfertigte, unrichtig verstanden oder aufgenommen wurde (das Individuum ist schreibunkundig, taubstumm), oder weil es überhaupt nicht gelang, den richtigen Namen des Individuums sicherzustellen, und doch wird Dr. Stern gewiss auch mit mir den Wunsch haben, dass ein modernes Strafregister auch über ein solches Individuum später wird Auskunft geben sollen — auf Grund des Namens?!

Dr. Stern wünscht ferner in den Strafregistern eine Berücksichtigung der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse des in Frage stehenden Individuums und seiner Eltern (S. 261) ganz richtig!

Aber gleich auf der nächsten Seite tadelt es Dr. Stern, wenn Seuffert „zum Zwecke der sicheren Feststellung der Persönlichkeit in späteren Fällen der äusseren Wahrnehmung zugängliche körperliche Verhältnisse vermerkt wissen will", gewiss eine Inconsequenz, denn die Dr. Stern aufnahmsbedürftig erscheinenden Lebens- und Ge-

sundheitsverhältnisse lassen eben oft jene „körperlichen Verhältnisse", Spuren überstandener Krankheiten, Verwundungen u. s. w. zurück, die Seuffert mit Recht als beachtenswerth hinstellt.

Die anthropometrischen Registraturen, wie sie jetzt bei den Polizeibehörden Europas eingerichtet werden, werden sich zu einer reichhaltigen Fundgrube nicht nur für Anthropometrie, sondern auch für Kriminalanthropologie, Anthropologie und viele andere Wissenschaften gestalten, wenn man nur erst sich gewöhnt haben wird, diese Schätze aufzusuchen und zugänglich zu machen.

Kein vernünftiger Mensch wird wohl behaupten, dass die äussere Bezeichnung, die jedes Buch in seiner Bibliothek trägt, zum Inhalte selbst gehört, aber es gehört diese Bezeichnung unbedingt zum Buche, damit es — gefunden werden kann.

Es wird also Dr. Stern insbesondere, wenn er Lombroso so wohl will, zugeben, dass es kein besseres und geeigneteres Hilfsmittel für die Handhabung eines (Central-) Strafregisters geben kann, als zum mindesten die Aufnahme der Körpermaasse; wenn es jetzt schon möglich wäre, würde ich behaupten, die Aufnahme von vollständigen Messkarten, aus deren Sammlung auch Lombroso in Hinsicht der Körperlängen u. s. w. reiche Belehrung abzuzapfen wüsste.

Blieben die Strafregister beim Namen und die Polizei bei der Bertillonage, dann würden wir zwar getrennt marschiren, aber auch vereint geschlagen werden, da die Herrn Verbrecher leider oft die Unart haben, ihre richtigen Namen zu verschweigen, und eine Anfrage mit der Strafkarte Dr. Stern's erhielte gewiss in tausenden Fällen bei der Polizei die Antwort — auf Grund des Namens allein können wir Niemanden finden.

Richtig ist noch die Bemerkung Dr. Stern's, wenn er auf S. 262 sagt, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft als solche mit Bertillonage nichts zu thun haben, das ist vollkommen richtig. Wer die Messung oder die vollständige Aufnahme einer Messkarte vornimmt, ist mir gleichgültig, hier werden in den einzelnen Staaten aus Zweckmässigkeitsgründen verschiedene Stellen eine Aufgabe zu erfüllen haben, allein daran halte ich fest: „Das anthropometrische System Bertillon's ist das einzige Mittel, um ein Central-Strafregister der Neuzeit entsprechend und verlässlich zu handhaben, schon die Aufnahme der Maasse würde wesentlichen Nutzen als Registerbehelf schaffen, denn ich sehe dieselben allerorten als den zweckmässigsten Modus der Registrirung an, wo es sich um Registrirung von Menschen handelt."

Digitized by Google

XXIII.

Ueberflüssige Sectionen.

Von

Dr. **Max Richter,**
Privatdocent u. Landesgerichtsarzt in Wien.

Vor Kurzem hat in diesem Archive [1]) Herr Dr. Kornfeld einige Bemerkungen über „überflüssige Sectionen" gemacht, die ich in Ergänzung der sehr zutreffenden Bemerkung des Herrn Herausgebers auch vom Standpunkte des Arztes nicht unwidersprochen lassen möchte, damit es nicht nach dem Spruche „Qui tacet, consentire videtur" den Anschein habe, als stünden die Aerzte durchweg auf Seite des Herrn Dr. Kornfeld. — Dass eine gerichtliche Section mit der stundenlangen Zeitversäumniss und mit der Verantwortung, welche die Obducenten auf sich nehmen, nicht gerade zu den Annehmlichkeiten in der Thätigkeit eines praktischen Arztes gehört, ist zuzugeben; aber diese Gesichtspunkte hat Herr Dr. Kornfeld nicht geltend gemacht, und zwar mit Recht, weil sie gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über die Sachverständigen nicht in Betracht kommen. — Die 2 Punkte, auf welche der Herr Autor das Hauptgewicht legt, sind die Ueberflüssigkeit des zweiten Obducenten und die allzugrosse Häufigkeit der Sectionen.

Was das erstere anbelangt, so hat der Herr Herausgeber schon auf einige Punkte aufmerksam gemacht, die diesen Vorgang praktisch erscheinen lassen. Ich will noch darauf hinweisen, dass auch das Wissen der beiden Obducenten sich ergänzen kann, so dass z. B. der eine für einen Befund eine Aufklärung weiss, die dem Andern mangelt. Kommt es doch auch bei uns, die wir Tausende von Sectionen gemacht haben, vor, dass wir einander Befunde zeigen, die uns nicht ganz klar sind, und dass dann — durch gemeinsame Erwägung, Beziehung auf früher Beobachtetes, Ausschliessung von Möglichkeiten, Rücksichtnahme auf scheinbar unbedeutende Umstände des Falles u. dgl. der Fall in einer ganz einwandfreien Weise klargestellt wird. — Dass derjenige Arzt, welcher obducirt, auch das Protocoll dictirt, halte ich für selbstverständlich; das wird hier so seit Jahrzehnten anstandslos geübt und v. Hofmann hat bereits in seinem Lehrbuche

1) Bd. VIII. S. 194.

Digitized by Google

darauf hingewiesen, dass dieser Vorgang der einzig richtige sei. Ich würde es z. B. sehr unbehaglich empfinden, wenn ich bei der Beschreibung einer Herzstichwunde den Obducenten beständig anweisen sollte, wie er das Herz zu halten und zu drehen habe, damit ich die Wunde nach allen Richtungen genau besichtigen könne. — Deshalb ist der zweite Sachverständige doch nicht überflüssig, es steht ihm frei, in dem oben angedeuteten Sinne mit zu wirken, auch hat er ja das Recht, seine Ansichten bei der Abfassung des Gutachtens zu vertreten, eventuell selbst ein abweichendes Gutachten abzugeben.

Seiner Ansicht über die Ueberflüssigkeit des zweiten Obducenten hat Herr Dr. Kornfeld bereits früher [1]) Ausdruck gegeben, ohne irgend welche Gründe anzuführen, die seine Abneigung gegen die Intervention eines Collegen erklären würden. Es sollte jedermann klar sein, muss aber doch hier mit Rücksicht auf die Ausführungen K.'s nachdrücklich betont werden, dass die Intervention zweier Obducenten von den Gerichten gefordert wird, weil diese die grösstmögliche Garantie haben wollen in Fällen, in welchen es sich um die Freiheit und selbst das Leben von Menschen handelt und in welchen der Obductionsbefund nicht selten die Basis des ganzen Verfahrens bildet. Von ärztlicher Seite ist gegen die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens gewiss nichts einzuwenden. Dass in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen sind, gilt, wenigstens nach der österr. Strafprocessordnung, (§ 118), für alle Fälle, in welchen Sachverständige benöthigt werden, also z. B. auch bei der Verwendung von Buchsachverständigen u. s. w. Es ist nicht einzusehen, warum bei gerichtlichen Obductionen, die doch gewiss nicht geringe Anforderungen an die Sachverständigen stellen und zumeist von der Vernichtung des Untersuchungsobjectes gefolgt sind, ein Sachverständiger genügen soll. Stehen beide Sachverständige auf der Höhe ihrer Aufgabe, dann wird ihr Zusammenwirken nicht von Schaden für die Sache sein. Ist der Eine weniger begabt oder erfahren, so wird durch den Zweiten eine ganz zweckmässige Controlle geübt werden; im Allgemeinen lehrt ja die Erfahrung, dass ein Sachverständiger desto kühner in seinen Behauptungen ist, je weniger positives Wissen und Erfahrung er besitzt. — Dass wir in dieser Beziehung von der aus dem Anfang dieses Jahrhunderts stammenden französischen Strafprocessordnung oder von dem gänzlich veralteten englischen Rechte etwas lernen können, ist zu bezweifeln. Es wird wohl kein Zufall sein, dass gerade die modernen Strafprocessordnungen — die österreichische, die deutsche

1) Dieses Archiv. V. Bd. S. 173.

Digitized by Google

und die italienische (Art 152) — die Verwendung von zwei Sachverständigen anordnen.

Herr Dr. Kornfeld möchte weiter die Zahl der gerichtlichen Obductionen verringert wissen. Zweifellos tragen manche Obductionen oder richtiger gesagt, manche Obducenten, nicht dazu bei, einen Fall klarzustellen. Aber selbst wenn die vom Herrn Verfasser gewünschte statistische Zusammenstellung einen ganz erklecklichen Procentsatz solcher Fälle ergeben sollte, so wäre doch daraus kein Argument gegen die Häufigkeit gerichtlicher Obductionen zu gewinnen, sondern höchstens der Schluss zu ziehen, dass die Ausbildung der ärztlichen Sachverständigen eine bessere werden müsse, als es gegenwärtig der Fall ist.

Dass gänzlich zermalmte oder verbrannte Leichen nicht secirt werden müssen, geht aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen klar hervor, da sowohl die deutsche, als auch die österreichische Strafprocessordnung neben der gerichtlichen Obduction eine gerichtliche Leichenschau anführen. Wie auch in scheinbar ganz klaren Fällen die Obduction wichtige Ergebnisse liefern kann, mögen einige mir erinnerliche Beobachtungen illustriren: An einem Sonntagnachmittage im Sommer 1895 wurde auf einer Bahnstrecke in der Nähe von Wien ein Mann zwischen den Geleisen liegend aufgefunden, der während des Transportes nach Wien im Coupé starb. Ausser Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Gesichte zeigte der Verletzte zwei unscheinbare vertrocknete und durch Blut verklebte Wunden an der linken Brustseite, wie sich bei der Obduction herausstellte, die Eingangsöffnungen zweier Herzstichwunden; diese hatte sich der Verstorbene in selbstmörderischer Absicht zugefügt, und durch sie war auch der Tod durch Bluterguss in den Herzbeutel und den linken Brustfellsack herbeigeführt worden. Dass dieser Fall ohne Obduction ganz falsch aufgefasst worden wäre, leuchtet ein. — In einem anderen Falle, den ich erst vor Kurzem obducirte, konnte durch die Obduction festgestellt werden, dass der Getödtete nicht von einem Eisenbahnzuge überfahren worden war, sondern durch Anschleudern gegen einen stumpfen Gegenstand einen tödtlichen Schädelbruch erlitten hatte. Dies stimmte zu den Erhebungen über diesen Fall, nach welchen der Verstorbene wahrscheinlich verunglückt war, als er vom fahrenden Zuge absprang, um seinen Hut, den ihm der Wind davon getragen hatte, wieder zu erlangen. — Ein dritter Fall betraf eine Frau, die, mehrere Tage vor ihrem Tode unter den Erscheinungen eines Magendarmkatarrhs erkrankt, ärztlich behandelt worden war. Die Obduction war zunächst eine sanitätspolizeiliche, da sich kein Verdacht auf fremdes Verschulden ergeben hatte, sondern nur die Todesursache unklar war.

Digitized by Google

Es wäre also in Deutschland, wo die Institution der sanitätspolizeilichen Obductionen unbekannt ist, eine Section überhaupt nicht vorgenommen worden. Durch die Obduction und die nachfolgende chemische Untersuchung der Organe wurde eine Arsenikvergiftung constatirt; das Gift war der Verstorbenen von ihrem Manne beigebracht worden, der sie aus dem Wege schaffen wollte, um seine Geliebte heirathen zu können. — Unzählig sind die Fälle von angeblich im Schlafe erdrückten Kindern, in welchen die Section eine natürliche Todesursache (zumeist Lungenkatarrh) nachweist.

Es wäre sehr erwünscht gewesen, wenn Herr Dr. Kornfeld einige Kriterien der Ueberflüssigkeit angegeben hätte, und zwar in recht lichtvoller und auch dem Laien verständlicher Weise, da ja nicht die Aerzte, sondern Juristen darüber zu entscheiden haben, ob eine gerichtliche Obduction vorzunehmen sei oder nicht. Ich könnte leicht eine Anzahl von Fällen construiren und zur Aeusserung vorlegen, ob sie einer Obduction benöthigen oder ob diese überflüssig sei; ich begnüge mich aber, auf den vom Herrn Verfasser mitgetheilten, von mir noch weiterhin besprochenen Fall hinzuweisen, in welchem ausser Herrn Dr. Kornfeld wohl Niemand die Section für überflüssig erklären wird.

Herr Dr. Kornfeld übersieht bei seinen weiteren Ausführungen ein Grundprincip des Beweisverfahrens im modernen Strafrecht, dass nämlich der Beweis objectiv erbracht werden muss, und nicht etwa, wie in Civilrechtssachen, die Parteien erklären können: „es werde zugegeben, dass der X den Y erschlagen habe". Bekanntlich genügt nicht einmal das Geständniss des Beschuldigten, um eine Beweisaufnahme überflüssig zu machen.[1]) Wie nun ein solcher objectiver Beweis in Fällen von Mord, Todtschlag u. dgl. anders erbracht werden soll, als durch die Obduction, ist unerfindlich. Gerade die von Herrn Dr. Kornfeld diesbezüglich gemachten Einwendungen treffen ja für die Fälle, in welchen die Obduction unterlassen wurde, weit mehr zu, als für jene, in welchen sie stattfand. Wenn der Autor so weit geht, zu sagen: „dass der Getödtete vor der tödtlichen Verletzung keinen Herzschlag gehabt haben kann, ist durch die Section gar nicht zu erweisen," so ist er päpstlicher als der Papst, spitzfindiger als der gewiegteste Jurist und leicht zu widerlegen durch Ausführungen, wie sie treffend in einem Erkenntniss des österr. Obersten Gerichtshofes (v. 5. Mai 1883 Z. 818) enthalten sind: „Volle oder apodictische Gewissheit ist durch Beweismittel nicht zu erlangen; erreichbar ist

1) S. auch Lohsing, Betrachtungen über das Geständniss. Dieses Archiv. IV. Bd. S. 128.

Digitized by Google

nur empirische (juristische) Gewissheit, d. i. ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass es vernunftwidrig wäre, sich für die entgegengesetzte Annahme auszusprechen, zu deren Richtigkeit erst eine höchst unwahrscheinliche Ausnahme von dem erfahrungsmässig feststehenden allgemeinen Verlaufe der Lunge vorausgesetzt werden muss."

Ich hoffe, man wird mir den juristischen Hauch, der diese Ausführungen durchzieht, nicht verübeln. Ich habe immer gefunden, dass der ärztliche Sachverständige gut daran thut, sich innerhalb der Schranken seiner Stellung ein wenig mit Juristerei zu befassen. Er wird sicherer, erfasst leichter die Punkte, welche dem Richter wichtig sind, seine Ausführungen werden dementsprechend kürzer, klarer, treffender. Wir haben z. B. aus den Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes viel gelernt betreffend die Begutachtung von Körperverletzungen nach dem österr. Strafrechte, betreffend die Auffassung der Begriffe „Gesundheitsstörung" und „Berufsunfähigkeit", bezüglich der Annahme eines causalen Zusammenhanges zwischen einer Verletzung und dem Tode desVerletzten u. s. w. Wie wichtig für den Begutachter in Unfallsachen die Kenntniss der Entscheidungen des deutschen Reichsversicherungsamtes ist, leuchtet wohl Jedermann ein. Schliesslich ist es nur selbstverständlich, dass der forensische Sachverständige sich einigermaassen juristisch schule, wenn andererseits von Juristen verlangt wird, dass sie sich medicinische Kenntnisse aneignen, um den Ausführungen ärztlicher Sachverständiger folgen zu können. Bei einem solchen Entgegenkommen auf beiden Seiten wird nicht bloss sachlich der angestrebte Zweck, die Wahrheit zu finden, am besten erreicht werden, sondern es wird auch bezüglich der Beziehungen zwischen Juristen und Aerzten das Wort Benedikt's zu schanden werden: „Wenn Mediciner und Juristen beruflich in Beziehungen treten, ist der Contact sehr oft ein nicht ganz angenehmer."

Mit Vorschlägen, wie sie der Herr Verf. bringt, theils ohne Begründung, theils ohne stichhaltige Motivirung, ist der Sache gewiss nicht gedient. Mag man ihm seine Aversion gegen den 2. Sachverständigen noch hingehen lassen und seine Ansichten über die allzugrosse Häufigkeit der gerichtlichen Obductionen nicht allzu ernst nehmen, bedauerlich ist es, wenn ein anscheinend vielerfahrener Praktiker den Vorschlag macht, „dass der Gerichtsarzt (und zwar nur ein einziger) verpflichtet sein solle, alle vorgeschriebenen Befunde zu erheben und sich zu notiren, dem die Section leitenden Richter aber nur die für die Todesursache in Betracht kommenden vorzuweisen und zu Protocoll zu geben habe.[1]) Wie solche Notizen die Basis für ein Gut-

1) Dieses Archiv Bd. V. S. 175.

Digitized by Google

achten und für ein ev. Obergutachten abgeben sollen, ist mir unverständlich!

Nun noch einige Bemerkungen zu dem von Herrn Dr. Kornfeld angeführten Falle: Wenn ich mich auf den von ihm zunächst eingenommenen Standpunkt stelle und ein Gutachten ohne Section construiren will, so ist der Fall mit dem einen Satze abgethan: Es ist kein Beweis vorhanden, dass das Kind lebend geboren wurde, somit entfällt die Beantwortung der Frage nach der Dauer des Lebens und nach der Todesursache. Wollte man aber selbst den kühnen Schluss des Herrn Verfassers acceptiren (4. „Da das Kind weder blau noch bleich war; — denn das hätte die Angeklagte gemerkt —, dass es nicht todt zur Welt gekommen ist"), so wäre der Fall in forensischer Beziehung wiederum erledigt durch die Erwägung: „Es ist kein Beweis vorhanden, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sei." Die Unkenntniss der Grundprincipien des modernen Strafverfahrens macht sich hier beim Herrn Verf. in sehr bedauerlicher Weise bemerkbar. Es muthet wie eine Stimme aus der Zeit der Inquisition an, wenn er in Verfolgung seines Gedankenganges sagt: „Ein Grund dafür, dass das Kind nicht lebend geboren sein sollte, ist nicht vorhanden". Ja, hat denn die Beschuldigte den Nachweis zu liefern, dass ihr Kind todt geboren wurde oder eines natürlichen Todes starb, wenn sie frei ausgehen will? Ist es nicht vielmehr Sache des Staatsanwaltes, den Nachweis zu liefern, dass das Kind lebend geboren und gewaltsam ums Leben gebracht wurde, wenn er die Mutter anklagen will? Und wie konnte der Nachweis im vorliegenden Falle anders geliefert werden, als durch die Section? Wie hätte sich denn der Herr Verf. bei der Hauptverhandlung verhalten, wenn ihm der Vertheidiger den Einwand gemacht hätte, das Kind sei in Folge einer angeborenen Missbildung (eines Zwerchfelldefectes z. B.) eines natürlichen Todes gestorben? Wahrlich, für seine Hypothese von den überflüssigen Sectionen hätte der Herr Verfasser kein schlechteres Exempel wählen können. Mit Recht bestimmt die aus dem Jahre 1855 stammende österreichische Verordnung betreffend die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung, dass diese vorzunehmen sei: ... 5. bei allen todtgefundenen neugeborenen Kindern.

Bedauerlich allerdings ist es, dass der Fall auch nach der Obduction durchaus nicht einwandfrei klargestellt ist. Er gehört in eine Kategorie von angeblichen Kindesmordfällen, für welche die Sachverständigen allein eine Verantwortung tragen müssen, die ich nicht auf mich nehmen möchte, nämlich in die Gruppe der „Erstickungen ohne nachweisbare Ursache". Schon vor Jahren habe ich gelegentlich

der Lectüre von Freyer's verdienstvollem Werke „Die Ohnmacht bei der Geburt“ [1]) mit Entsetzen gesehen, wie freigebig die Aerzte mit dieser Diagnose sind. Freyer hat die Kindesmord-Verhandlungsacten aus einer Anzahl preussischer Provinzen einem eingehenden Studium unterzogen und von ihnen jene genauer mitgetheilt, in welchen die Angeschuldigten Angaben über ihren Geisteszustand im Zeitpunkte der Geburt gemacht haben. Es sind insgesammt 134 Fälle. Dazu kommen noch (in Tabelle III) 103 Fälle, in welchen Angaben über den Geisteszustand nicht vorliegen. Von diesen 237 Fällen enthalten 197 Angaben bezüglich der Todesursache nach dem Obductionsbefunde.

Nicht weniger als 64 Mal constatirten die Aerzte Erstickung (Lungen-, Herz-, Gehirnschlag) ohne äussere Verletzungen! Von den diesbezüglich in Betracht kommenden Angeklagten haben 14 gestanden, ihr Kind (durch Betten, Bedecken des Gesichtes mit der Hand u. s. w.) getödtet zu haben. 50 haben jede Handanlegung geleugnet. Von diesen 50 wurden nur 13 freigesprochen, 37 theils wegen Kindesmord, theils wegen fahrlässiger Tödtung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, zum Theil mit Gefängniss bestraft.

In keinem Falle liegt eine Angabe darüber vor, dass eine mikroskopische Untersuchung des Inhaltes der Luftwege vorgenommen wurde. — Auch im vorliegenden Falle hat sie anscheinend nicht stattgefunden.

Nun ist es bekannt, dass Kinder während des Geburtsactes nicht selten in Gefahr kommen, zu ersticken. Es kann z. B. die Nabelschnur comprimirt werden oder vorfallen und damit die Blutcirculation zwischen dem Kinde und der Mutter unterbrochen werden, es kann eine theilweise Ablösung des Mutterkuchens entstehen mit demselben Effecte, ja, es genügt schon eine länger dauernde intensive Zusammenziehung der Gebärmutter, um eine Verringerung oder selbst Unterbrechung der Circulation an der Ansatzstelle des Mutterkuchens herbeizuführen, was wiederum für das Kind deletär werden kann. Ist nun diese „intrauterine Asphyxie“, wie der Fachausdruck lautet, nicht so intensiv, dass das Kind im Mutterleibe stirbt, so kann es lebend geboren werden athmen, aber nach wenigen Augenblicken zu Grunde gehen, und zwar entweder weil die Luftwege durch intrauterin eingeathmetes Fruchtwasser, Fruchtschleim, Scheidenschleim verlegt sind, und so das Eindringen von Luft in die Luftwege erschwert, resp. unmöglich ist, oder weil die nervösen Centralapparate, welche die Athmung und die Herzthätigkeit reguliren, unter dem Einflusse der Asphyxie so gelitten haben, dass eine regelmässige Athmung, ein regelmässiger Herzschlag nicht zu Stande kommt. — Gerade bei rasch verlaufenden Entbin-

1) Berlin 1887.

dungen — und weitaus in der Mehrzahl von heimlichen Geburten handelt es sich um solche — müssen die Wehen sehr intensiv sein, da sonst das Kind nicht schnell geboren werden könnte, und es ist daher in solchen Fällen die Gefahr der intrauterinen Asphyxie sehr gross, weil bei den intensiven Zusammenziehungen der Gebärmutter die Gefässe im Bereiche der Ansatzstelle des Mutterkuchens verschlossen werden. — Da die Unterbrechung des fötalen Kreislaufes Athembewegungen bei der Frucht auslöst, und diese Athembewegungen je nach dem Geburtsstadium im Fruchtwasser oder in den mütterlichen Geburtswegen stattfinden, wobei Fruchtwasser u. s. w. in die Lunge gelangt, haben wir in der mikroskopischen Untersuchung des Inhaltes der Luftwege ein werthvolles Mittel, um festzustellen, ob eine intrauterine Asphyxie stattgehabt hat. Denn in der Mehrzahl der Fälle ist das makroskopisch nicht zu constatiren, ganz abgesehen davon, dass z. B. ganz ausgiebige grünliche Kindspechpfröpfe, die sich im Kehlkopfe oder in den unteren Antheilen der Luftröhre finden, von den Obducenten übersehen werden, wie ich mich bei Sectionsübungen überzeugen konnte. — Dass die Lungen in solchen Fällen grösstentheils oder selbst vollständig lufthaltig werden, ist durchaus kein Beweis dagegen, dass sich ein Athmungshinderniss in den Luftwegen befand; denn es muss sich nach den oben gemachten Auseinandersetzungen nicht um ein absolutes Hinderniss gehandelt haben, auch kann der zweite Fall eingetreten sein, dass die nervösen Centralorgane erschöpft worden sind, ohne dass noch nach der Geburt ein mechanisches Hinderniss für den Eintritt der Luft vorliegt. Ja, selbst wenn der makroskopische und mikroskopische Befund quoad Inhalt der Luftwege ganz negativ ausfallen sollte, kann der Arzt doch nicht eine intrauterine Asphyxie ausschliessen, da die Möglichkeit vorliegt, dass die Respirationsöffnungen (Mund und Nase) durch Eihäute, die Scheidenwand u. s. w. so verlegt wurden, dass Fremdkörper in die Luftwege nicht eindringen konnten.[1]) — Auf diese Nothwendigkeit, in allen Fällen bei Verdacht auf gewaltsame Erstickung eines neugeborenen Kindes auf die mikroskopische Untersuchung des Lungensaftes u. s. w. vorzunehmen, wird leider in den Lehrbüchern und in den einschlägigen Instructionen zu wenig Gewicht gelegt.

Was im vorliegenden Falle der rothe Schaum enthalten hat, mit dem die Lungen gefüllt waren, erfahren wir auch nicht. — Diese mikroskopische Untersuchung des Inhaltes der Luftwege, des Magens und des Dünndarmes wird von uns bei jeder Section eines Neuge-

1) Auf eine von Schultze gegebene Erklärung der intrauterinen Asphyxie ohne intrauterine Athemzüge will ich hier nicht eingehen.

borenen vorgenommen, bei dem nicht schon mit freiem Auge ein Athmungshinderniss erkennbar ist. Sie leistet nicht bloss zur Constatirung einer stattgehabten intrauterinen Asphyxie gute Dienste, sie giebt uns auch in Fällen von Ertrinkungstod Anhaltspunkte für die Diagnose des Ertrinkungstodes und für die Bestimmung der Flüssigkeit, in welcher das Ertrinken stattfand (Spülwasser, Abortjauche u. s. w.) — Wie sehr unsere diesbezüglichen Erfahrungen von jenen abweichen, welche z. B. Freyer mittheilt, beweist der Umstand, dass wir bei ca. 200 Obductionen Neugeborener in den letzten 8 Jahren niemals eine Erstickung durch weiche Gegenstände angenommen haben, sondern in allen Fällen, welche durch flüssiges Blut, Hyperämie der Lungen, Ecchymosen den Verdacht einer Erstickung erregten, bei Abwesenheit von Kratzern u. dergl. in der Umgebung der Respirationsöffnungen und beim Fehlen von Würg- oder Erdrosselungsspuren, durch die mikroskopische Untersuchung den Ertrinkungstod oder eine stattgehabte intrauterine Asphyxie mit nachfolgendem extrauterinen Tode constatiren konnten. Dass wir dabei vielleicht in manchen Fällen geirrt haben, da es ja nicht immer möglich ist, aus dem mikroskopischen Befunde mit Sicherheit den Schluss zu ziehen, dass die intrauterine Aspiration ausgiebig genug war, um den Tod herbeizuführen, und da in solchen Fällen noch eine gewaltsame Erstickung durch weiche Gegenstände hinzugekommen sein kann, ist ohne Weiteres zuzugeben. Hält man sich aber vor Augen, was ich oben schon anführte, dass der Beweis der Tödtung mit absoluter Sicherheit erbracht sein muss, wenn eine Verurtheilung erfolgen soll, so wird man unsere Reserve in der Begutachtung solcher Fälle gerechtfertigt finden. Gewiss ist doch bezüglich des Kindesmordes mindestens ebenso wie bei anderen Delicten der Grundsatz festzuhalten, dass es besser sei, wenn zehn Schuldige frei ausgehen, als wenn eine Unschuldige verurtheilt werde. Und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, welche in solchen Fällen dem ärztlichen Gutachten zukommt, fällt die Verantwortung weit mehr den ärztlichen Sachverständigen zu, auf deren Gutachten das Urtheil basirt, als den Richtern, die „das Gutachten der Sachverständigen (in solchen Fällen) nicht unbeachtet lassen können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen“ (Erl. des österr. Obersten Gerichtshofes vom 13. October 1882, Z. 8947 und vom 5. September 1887, Z. 6272).

Anmerkung: Dr. Richter irrt sich, wenn er glaubt, dass er als Erster in seiner Eigenschaft als Arzt dem Artikel Dr. Kornfelds's widerspricht. Dies ist schon vor ihm in einer „kleineren Mittheilung“ (dieses Archiv, IX. Bd. S. 215) seitens des Unterzeichneten, wenn natürlich auch nur in andeutender Weise, geschehen. Med.-Rath Dr. G. Naecke-Hubertusburg.

Erwiderung.

Herrn Medicinalrath Dr. Naecke möchte ich auf seine Besprechung meines im kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam im September 1901 gehaltenen Vortrages über die Schrift von Verbrechern, welche er im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik vom 6. Februar 1902 niedergelegt hat, erwidern, dass die Schrift — sowohl bei körperlichen wie bei geistigen Erkrankungen — sehr wohl so charakteristische Eigenthümlichkeiten haben kann, dass man aus ihr Schlüsse auf das körperliche wie auf das psychische Leiden zu ziehen voll berechtigt ist.

Körperliche Krankheiten bedingen zuweilen eine Veränderung der Handschrift. Ich erinnere u. A. an das Zittern bei Quecksilber-, Blei- und Tabakvergiftungen, sowie bei Paralysis agitans und im hohen Alter. Hat nicht auch die Schrift bei Rückenmarkskrankheiten, Tabes und multiple Sklerose, oder nach bestimmten Hirnerkrankungen, Apoplexie, oder bei Neurosen, wie Veitstanz, Hysterie, Neurasthenie, Herzneurose und Basedow'sche Krankheit, oft etwas höchst Eigenthümliches? Ich gebe hier einige typische Beispiele.

Aber auch die Schrift mancher Geisteskranken ist in typischer Weise pathologisch verändert. Herr Medicinalrath Dr. Naecke möge doch die Zitterschrift der Alkohol- und Fieberdeliranten, die Ataxie und das Auslassen oder Hinzusetzen von Buchstaben, Silben und Worten vieler Paralytiker, die grossen, rechtsschrägen, flüchtigen Schriftzüge der von Manie Befallenen, die geschnörkelten, gezierten Schreibereien der an Hebephrenie erkrankten Patienten berücksichtigen. Ich gehe hier absichtlich nicht ein auf das Pathologische des Inhalts, des Styls, das z. B. auch bei Verrückten oder bei Verwirrten zur Beurtheilung herangezogen werden muss. Die Beurtheilung des Inhalts betrachte ich als Sache der ärztlichen Sachverständigen. Ich, als Graphologin und Schriftsachverständige, befasse mich in erster Linie mit der Form der Buchstaben.

Mit der Graphologie bei den Geisteskranken steht es also keineswegs „faul", wie Herr Medicinalrath Dr. Naecke sagt; nein, sie kann z. B., wenn es sich um die Briefe, die Testamente Verstorbener, oder um am Thatort eines Verbrechens gefundene Schriftstücke handelt, an ihrem bescheidenen Theil in civilrechtlicher wie strafrechtlicher Hinsicht sehr viel nützen, indem man auf den Beruf und aus den

Digitized by Google

Hauptcharaktereigenschaften der Schreiber auch auf das Motiv der That, wie Rachsucht, Geiz, krankhaft erhöhtes Liebesbedürfniss, Jähzorn u. s. w. schliessen kann. Ist doch die Schrift, wie Güntz sehr richtig schon vor langer Zeit gesagt hat, ein feines Reagens für psychische Schwächezustände.

Rudolphine Poppée.

Antwort von Dr. P. Naecke auf Vorstehendes.

Sicher hat Frl. Poppée mit ihren Ausführungen z. Th. Recht, aber nur zum Theil! Es giebt so manche Nerven- und Geisteskrankheit, die man an der Schrift mit einiger Sicherheit erkennen kann, doch mit zwei wichtigen Einschränkungen: 1. muss die Krankheit schon ziemlich weit vorgeschritten sein und 2. könnte ein und dieselbe Schrift verschiedenen Krankheiten angehören, wie z. B. die Zitterschrift. Der Tabiker im Anfang seiner Krankheit kann ganz normal schreiben, der Paralytiker manchmal bis ans Ende. Der Hebephreniker zeigt gewiss nicht immer die geschnörkelte, gezierte Schrift und eine solche kann auch einmal ein Paranoiker darbieten. Daraus geht hervor: 1. dass man in concreto auch bei veränderter Schrift immer sehr vorsichtig sein muss — ganz besonders bei Psychosen, weshalb ich mit Recht sagte, hier stünde die Sache faul — wenn es gilt Schlüsse zu ziehen und 2. dass ein Fehlen einer veränderten Schrift noch nicht für das Fehlen der betreffenden oder einer anderen Krankheitsform spricht. Der Gewinn für die Graphologie ist also im Ganzen ein recht magerer und dies um so mehr, als bei den Körpererkrankungen innerer Organe (mit Ausnahme von Gehirn, Rückenmark und bei Vergiftungen), eine charakteristische Schrift noch aussteht. Ich kenne wenigstens keine bei Herz-, Leber-, Lungenkrankheiten u. s. w. Doch das Alles ist nur Nebensache. Frl. P. hatte behauptet, „que la graphologie rèvèle le caractère des hommes, leurs facultés intellectuelles et morales . . .“ und das glaube ich entschieden mit Anderen, speciell den Psychologen, ablehnen zu müssen. Frl. P. ist auch so vorsichtig in ihrer Erwiderung auf diesen Hauptpunkt unserer Differenz nicht einzugehen, nicht einmal den Beruf oder gar das Motiv der That, wie sie behauptet, kann sie bestimmt erkennen! Würde sie letzteres vermögen, so wäre sie sicher der Schutzengel der Gerichtshöfe. Bis dahin mag sie sich aber damit begnügen, eine sehr tüchtige Schriftsachverständige zu sein — hier nehme ich vor ihr meinen Hut ab! — und so dem Gericht schon viel zu nützen.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Leichenconservirungsverfahren. Von Oberarzt Dr. Kellner-Untergöltzsch. Ueber ein neues Verfahren Leichen zu conserviren wird in der Umschau 1902 Nr. 18 berichtet. Der Werth dieses Verfahrens besteht darin, dass jede beschränkende Einhüllung des Körpers und jede äussere Verletzung vermieden wird, ein Vortheil, welcher nicht ohne Bedeutung zu sein scheint für jene forensischen Fälle, in denen ein unverändertes Conserviren der Leiche erwünscht ist, sei es um später eine Identität festzustellen oder irgendwelche äusseren Verletzungen demonstriren zu können. Das Wesen der Methode, welche der Prosector am Militärleichenhof in Wien. Dr. Brosch erfunden hat, besteht darin, dass mittels einer langen Hohlnadel, durch Harnröhre und Harnblase in den Körper eingeführt, das Conservirungsmittel in alle Theile des Körpers leicht vertheilt werden kann. Mit dieser Methode hat Dr. Br., wie er in den beigefügten photographischen Abbildungen zeigt, Leichen in offenem Sarge unverändert schon bis 14 Monate lang erhalten. — Sollte die Methode, welcher der Vortheil der leichten Ausführbarkeit eigen sein soll, sich bewähren, so dürfte sie für manche forensische Fälle von hoher Wichtigkeit werden.

2.

Macht des persönlichen Factors. Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Als ich auf meiner diesjährigen Reise mich einige Tage in der französischen Schweiz aufhielt, sprach ich in einem grossen, reichen Dorfe des Jura einen Lehrer, der mir unaufgefordert folgende interessante Thatsache erzählte. In dem gleichen Dorfe befindet sich ein Waisenhaus für ca. 100 Kinder, Knaben und Mädchen, die er auch mit zu unterrichten hat. Seit mehreren Jahren machte er hier nun folgende Beobachtung. Die Kinder, meist alle ziemlich jung — 5 oder 6 Jahre alt — aufgenommen, im gleichen Milieu lebend, entwickeln sich gut und normal, bis zur Pubertätszeit. In dieser Zeit aber ändern die Kinder mit einem „tache héréditaire“, d. h. mit erblicher Belastung, ihren Charakter zum Schlechten.

Wir sehen also, dass bei gleichem Milieu nur gewisse Kinder sich ändern und zwar die erblich belasteten und das bei gleichem Milieu, nachdem sie Jahre lang sich gut und brav verhalten hatten. Das ist meiner Ansicht nach ein schlagender Beweis für die ungeheure Rolle des Persönlichen. Zu gleicher Zeit lehrt die obige Beobachtung, dass für disponirte Personen besonders die Zeit der Geschlechtsreife gefährlich wird, wie es ja schon mitunter bei normalen Kindern der Fall ist. In meinem Buche: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe (Wien u. Leipzig, 1894 b. Braumüller) p. 158 erwähnte ich, dass Kurella mich einmal darauf aufmerk-

sam machte, wie in Waisenhäusern von vornherein bei gleichem Milieu die unehelichen und die „Zuchthäusler-Kinder“ durch gemeine Streiche sich von den Uebrigen abheben, eine Thatsache, der näher nachgegangen werden müsste. Am besten wären, glaube ich, hierbezüglich Beobachtungen aus Findelhäusern heranzuziehen. Denn hier könnte man nicht, wie bei den Waisenhäusern, einwenden, dass die Kinder schon vor der Aufnahme die verpestete Luft eines traurigen Milieus eingeathmet hätten.

Ich zweifle aber jetzt nicht an der allgemeinen Richtigkeit dieser Thesen, obgleich der genaue statistisch-wissenschaftliche Beweis noch aussteht. Immer mehr werde ich durch meine Erfahrungen auf die ungeheure Rolle des Individuellen, der im Allgemeinen die des Milieus weit überwiegt, hingewiesen. Trotzdem bin ich weit davon entfernt, mit Lombroso einen „gebornen Verbrecher“ anzunehmen. Sicher gehört zu jedem bewussten Verbrechen eine gewisse Disposition, die aber über das normale Maass nicht oder nur wenig hinausgeht. Unter den Recidivisten sind die Meisten, soweit es sich nicht um pathologische Individuen handelt, sicher mehr durch das Milieu verführt, verlottert worden, als durch den persönlichen Factor. Anders bei jener Minderzahl, bei der der endogene Factor den exogenen überwiegt. Je grösser der Erstere ist, um so kleiner braucht der Letztere zu sein, um ein Verbrechen auszulösen. Aber diese Gelegenheit ist stets nöthig, deshalb kann man schlechterdings nicht von einem „geborenen“ Verbrecher reden. Ist das Milieu nur halbwegs günstig, so kann ein schwer zu Verbrechen Disponirter doch doch glatt durch das Leben kommen, während bei ungünstigem Milieu ein Anderer strauchelt, der nur wenig, vielleicht sogar keine Disposition zeigt. Und wenn wir andererseits sagen, dass der Charakter den Menschen und sein Schicksal bestimmt, so ist der Charakter eben auch nichts Anderes in der Hauptsache, als der endogene Factor, der gut oder schlecht sein kann. Das Milieu kann manches ummodeln, muss aber doch fast stets gegenüber dem endogenen Momente in den Hintergrund treten.

Noch eine andere Darstellung der Sache ist möglich. Im Allgemeinen strauchelt freilich nur ein Theil der Menschheit. Das kommt daher, dass es ein gewisses Durchschnittsmaass des endo- und des exogenen Factors (= Milieu) giebt. Nur wo dasselbe nach der einen oder anderen Richtung hin sich einseitig ändert, kann eventuell ein Verbrechen stattfinden oder ein Genie erstehen. Sieht man jedoch näher zu, so gewahrt man in dieser Durchschnittsschicht sowohl der Individualität als auch des Milieus (hier jedoch weniger als dort) kolossale Unterschiede, die eben das so verschiedene sociale und intellektuelle Verhalten der Einzelnen hinreichend erklären, wobei jedoch dem individuellen Factor sicher die Palme gebührt. Letzteres sieht man besonders deutlich in Familien, wo das das Milieu ein ziemlich constantes ist, auch die Erziehung, Kameradschaft u. s. w. ganz gleiche sein können und wo doch schon ab ovo die verschiedenen Charaktere, dank ihrer individuellen angeborenen Anlage, sich von einander abheben und so schon Vieles ihrer künftigen Lebenswege ahnen lassen. Jeder Familienvater wird die Beobachtung nur bestätigen.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner-Untergöltzsch.

1.

Mönkemöller, Deckung eines Erinnerungsdefectes durch Hallucinationen. Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin etc. 1902. 1. Heft.

Der von M. begutachtete Mann litt an chronischem Alkoholismus mit ausgesprochenem Eifersuchts- und Beachtungswahn verbunden mit Hallucinationen, ausserdem bot er Dämmerzustände dar. In einem solchen Dämmerzustand zündete er ein Haus an. Verhaftet leugnet er zunächst die That, gesteht sie aber nach 6 Tagen plötzlich ein. Verschiedene Erinnerungsdefecte an die Zeit vor und nach der That wiesen jedoch mit Bestimmtheit auf das Bestehen eines Dämmerzustandes auch zur Zeit der That selbst hin. Inculpat gab dann weiter an, es sei ihm Nachts „eingegeben" worden (Hallucination), dass er der Thäter sei. Auf Grund dieser Hallucination hat er dann den bestehenden Erinnerungsdefect auszugleichen versucht, indem er die Vorgänge und seine Handlungen, wie sie der Wahrscheinlichkeit entsprechen konnten, selbst erfand. — Das Interesse des Falles liegt darin, dass gerade das Geständniss des Angeklagten seine Freisprechung verursachte, indem erst durch dieses die Correctur der Anfangs nur behaupteten Erinnerungsdefecte die richtige Beleuchtung erhielt. Im Allgemeinen aber lehrt der Fall von Neuem, wie complicirter Natur die Beurtheilung von Erinnerungsdefecten sein kann, und wie leicht ein Uebersehen derselben bei nicht genügender Würdigung aller Momente zur fälschlichen Verurtheilung führen kann.

2.

Mörchen, Ueber Dämmerzustände. Ein Beitrag zur Kenntniss der pathologischen Bewusstseinsveränderungen. Marburg. Elwert 1901.

Das Studium der Dämmerzustände ist für die forensische Psychiatrie, deren Kenntniss auch für den richterlichen Laien von um so grösserer Bedeutung, je mehr nachgewiesen wird, dass zahlreiche Vergehen wider Personen oder Eigenthum unter dem Zwange jener vor sich geht. M. behandelt das Vorkommen dieser Zustände bei einer Reihe von Neurosen unter besonderem Hinweis auf ihre forensische Wichtigkeit und ihr häufiges Vorkommen.

Digitized by Google

Ein gewisses Analogon für die Tiefe des Dämmerzustandes kann man in den verschiedenen Stadien des Alkoholrausches beim Gesunden finden: zuerst werden bei diesem die feinsten psychischen Leistungen, welche sonst als Eigenschaften des secundären „ich" hemmend einwirken, in Fortfall gebracht: Bescheidenheit, Rücksicht, altruistische Gefühle etc., sodann leidet die Fähigkeit der associativen Verbindungen, die Bildung neuer Gedankenreihen, das richtige Perceptions- und Apperceptionsvermögen — bis zum völligen bewusstlosen Rauschzustand.

Die Dämmerzustände können die verschiedenste Stärke und die Dauer von Minuten, Stunden, Tagen besitzen. Das Erinnerungsvermögen an Vorgänge und Handlungen während derselben ist nicht nothwendig geschwunden, wenn es auch im Allgemeinen umgekehrt proportional zur Schwere des Unfalles steht; indess stellt sich zuweilen trotz schwerster Bewusstseinsstörung die Erinnerung nachher ein, was man als rückläufige Erinnerung auf der Bahn der im Dämmerzustande vollzogenen Associationen zu erklären versucht hat. Bei den leichteren Formen der Dämmerzustände findet sich häufig eine summarische, eine partielle, wenn nicht gar vollständige Erinnerungsfähigkeit. Gerade diese sind von hoher forensischer Bedeutung, und es muss als Grundsatz gelten, dass getreue Erinnerung nicht als Gegenbeweis einer Bewusstseinsstörung gelten darf. Weniger bei der Epilepsie als bei der Hysterie kommen jene eigenartigen Erinnerungstäuschungen, die Umdeutung gewisser während der Dämmerzustände gemachten Erlebnisse oder Hallucinationen vor, welche hauptsächlich „im Sinn der Selbstbeeinträchtigung mit in Folge dessen anklägerischer Tendenz" die Erhebung fälschlicher Anklagen (z. B. sexueller Natur) verursachen. Die häufigen falschen Anklagen oder lügenhaften Erzählungen Hysterischer schrieb man früher gern ihrem „schlechten Charakter" zu, heute glaubt man in ihnen zum grossen Theil Verificationen von Hallucinationen oder Illusionen erkennen zu müssen.

Die Handlungen im Dämmerzustande machen die Stufenleiter der Zweckmässigkeit bis zu den sinnlosesten, furchtbarsten Zerstörungshandlungen durch. Die letzteren sind meist leicht kenntlich durch die unmotivirte Kraftentfaltung, während jene Fälle leicht verkannt werden, in denen das Gebahren des Thäters nicht contastrirte mit seinem sonstigen Wesen, die Handlungen wohl inscenirt schienen und auch einem zufälligen Zweck entsprachen. Auch kann zweifellos der Thäter ebenfalls noch im Dämmerzustande geordnete Vorkehrungen treffen, um die Spuren seines Verbrechens zu verbergen; die That kann sogar den Schluss eines in gesunden Tagen erwogenen Planes bilden. Nach Féré soll der Thäter dann verantwortlich sein, auch wenn zur Zeit der That sein Bewusstsein sicher pathologisch verändert war, eine Anschauung, der man kaum beipflichten kann (es müsste denn der Thäter sich zu dem Zweck absichtlich in diesen Zustand versetzen wie beim Rausch). — Leichte Wesensänderungen pflegen oft übersehen zu werden, erst bei energischem Nachforschen werden sie eruirt z. B. dass der Betreffende „etwas verändert", angeheitert oder verschlafen schien. Leichter ist es, wenn das ganze Benehmen direct mit dem Verhalten in gesunden Tagen contrastirt, dass man eine andere Persönlichkeit vor sich zu haben glaubt, Zustände, welche man als „doppeltes Bewusstsein" bezeichnet hat, die schon die Ueberleitung zur Hypnose bilden.

Die auslösende Ursache für die Dämmerzustände ist vor Allem der Alkohol, dann alle Vorgänge, welche einen besonderen Reiz auf das Gehirn auszuüben im Stande sind. — Ebenfalls hierher gehören der pathologische Rauschzustand, wie wir ihn besonders bei Imbecillen oft finden, und Schlaftrunkenheit, plötzliche Dämmerzustände bei Migräne u s. w.

Die fleissige Arbeit, welcher eine Anzahl guter Krankheitsbeispiele angehängt ist, zeigt so recht die ausserordentliche forensische Wichtigkeit und die nahe liegende Gefahr des Uebersehens dieser Bewusstseinsveränderungen. Da das Verkennen der Dämmerzustände bei verschiedenen Neurosen geschildert wird, so bleiben wahrscheinlich aus diesem Grunde verschiedene andere Fälle ausser Betracht, z. B. vor und nach Selbstmordversuchen, die in Folge der Nebenumstände eine hohe forensische Wichtigkeit besitzen.

3.

Berger, Die Prostitution in Hannover. Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin etc.

Verf. hat bei seinen Untersuchungen, welche sich auf 262 Dirnen erstreckten, anthropologische Gesichtspunkte wenig, psychopathologische gar nicht berücksichtigt, und so fehlt es nothgedrungen seiner Arbeit an gewissen wichtigen Beleuchtungspunkten. Für ihn ist die Prostitution bei vielen Mädchen nichts anderes als eine zeitliche Verirrung, aus welcher über kurz oder lang ein Erwachen folge. Da eine Untersuchung der Mädchen auf ihre entwickelungsgeschichtliche und individuelle Stellung nicht erfolgte, so entgeht dem Verf. auch das Heer der Schwachsinnigen, der geistig Abnormen, der Degenerirten, welche nach anderen Untersuchern die Reihen füllen. Nach B. sind hauptsächlich mangelhafte Erziehung und die Einwirkungen des Milieu als Grund des Lasters anzusehen: das Streben nach mühelosem Genuss, Eitelkeit und Putzsucht, Verführung, Dürftigkeit der Erwerbsverhältnisse, nur selten die Lust am Geschlechtsverkehr allein. — Unehelich geboren waren von den 262 Dirnen 15 Proc., die Eltern lebten nur noch bei 25 Proc.; hauptsächlich schien der frühe Tod des Vaters die Erziehung ungünstig beeinflusst zu haben. Unter 16 Jahren stand nur 1 Proc., über 27 Jahren nur 16 Proc. Tätowirungen wurden nur höchst selten — in 1 Proc. — gefunden [1]), solche obscöner Natur gar nicht. Uebrigens schämten sich die Mädchen dieser Malereien.

Die meisten Dirnen waren aus dem Arbeiterstande hervorgegangen: Kellnerinnen und Buffetmamsells waren nur mit 15 Proc. vertreten, da diese sich zumeist der clandestinen Prostitution zuwenden. Tribaden werden von den Uebrigen verächtlich angesehen. In kriminalpsychologischer Hinsicht erscheint nicht unwichtig, dass bei den mehr als zehnmal Bestraften eine schlechte Erziehung besonders mitzusprechen scheint, da mehr als 75 Proc. derselben unehelich geboren, eltern- resp. vaterlos waren.

B.'s Vorschläge zur helfenden Liebesthätigkeit gegenüber den armen Geschöpfen sind von einem gewissen Optimismus getragen, obwohl er selbst zugeben muss, dass die meisten Dirnen, wenigstens in jugendlichem Alter, rückfällig werden.

---

b) Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke-Hubertusburg.

4.

Schuppe, Der Zusammenhang von Leib und Seele, das Grundproblem der Psychologie. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Wiesbaden, 1902, Bergmann, 67 Seiten.

Verf. setzt sich bezüglich seines Themas mit verschiedenen Fachgenossen auseinander und verwirft entschieden den Parallelismus von Seele und Leib bezüglich der Wechselwirkung. Die versuchte Lösung eines Zusammenhangs zwischen beiden beruht nach ihm darin, dass „das Ich sich als räumlich Ausgedehntes bezw. als einen Leib finden und wissen könne und dies in der That thut, ohne welches kein Ich existirt". Das Nähere muss der Interessent selbst im Buche nachlesen. Die Schrift ist schwülstig, in philosophischem Jargon geschrieben, nicht immer klar und strotzt von Wiederholungen. Ob sie die Gegner überzeugen wird, sei dahingestellt. Jedenfalls wird der Kampf der Monisten und Dualisten noch weiter dauern! Die „immanente" Philosophie (Schuppe, Avenarius, Ziehen etc.) leugnet die Möglichkeit, sich ein Nicht-Psychisches vorzustellen. Für sie existirt also keine Materie, oder höchstens nur als „Capacität eines Raumgebiets für Kraft" (Ziehen). Wenn nun sicher auch die sogenannte Materie nur empfunden werden kann, so kann, nach Ansicht des Ref., an der realen Existenz der Materie, selbst wenn wir sie auch nicht weiter definiren können, schwerlich gezweifelt werden, ebensowenig, wie dass psychische Processe an Gehirnvorgänge gebunden sind. Wenn ferner auch der Uebergang materieller Bewegungen daselbst in psychische Vorgänge uns unerfindlich sind und sicher mit Secretion, Freiwerden von Wärme u. s. w. nicht direct in Parallele gestellt werden können, so *muss* trotzdem als primum das Gehirn angesehen werden, da sonst die Psyche allein dastehen würde, und wie sollte sie hineingelangt sein? Dieser Monismus scheint Ref. durchaus vernünftig zu sein. Der idealistische Monismus dagegen (Schuppe etc.) negirt einfach die Materie als solche und das scheint Ref. nicht wohl anzugehen.

5.

Ziehen, Ueber die allgemeinen Beziehungen zwischen Gehirn und Seelenleben. Leipzig, Barth, 1902.

Wie Verf. in seiner Vorrede sagt, will er hier besonders den historischen und erkenntnisstheoretischen Standpunkt der Frage herausheben, der bisher zu sehr vernachlässigt wurde. Und er thut dies in vorzüglicher und klarer Weise. Wir sehen an uns zuerst die ganze merkwürdige Geschichte der Begriffe Seele und Körper vom Alterthum bis in die Neuzeit vorbeiziehen. Erst mit Broca tritt die Localisationslehre in ihr Recht, und sie hat für „alle psychischen Processe ausnahmslos zu gelten". Es besteht zwischen Gehirn und Geist ein „psychophysischer Parallellismus", dessen Bedeutung aber eben strittig ist. Der scharfe Gegensatz von Geist und Materie ward erst durch das Christenthum geschaffen, das erkenntnisstheoretische Fundamentalproblem lautet heute: „Welche Beziehung besteht zwi-

schen den materiellen Processen unseres Gehirns und unseren Empfindungen"? da letztere nur die Grundlage des Denkens sind. Die Lösungsversuche theilen sich in die dualistischen und monistischen Theorien ein, mit ihren verschiedenen Varianten, die Verf. kurz skizzirt und widerlegt. Bei den monistischen Theorien sind ausserdem noch die scheinmonistischen zu nennen. Die wirklichen monistischen theilen sich in die materialistischen und spiritualistischen Theorien. Als einzig annehmbare Weltanschauung und zwar im monistischen Sinne stellt Verf. die „idealistische" hin, die sich auf Berkeley's erkenntnisstheoretischen Fundamentalsatz stützt, dass uns nur Empfindungen gegeben sind und daraus abgeleitete Vorstellungen. Vertreten wird sie durch Verf., Schuppe, Avenarius u. s. f. Man ist also gezwungen, stets „im" Psychischen zu „bleiben", weshalb man diese idealistische Theorie auch als „immanente" Philosophie bezeichnete.

6.

Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino, Bocca, 1902. 335 Seiten.

Verf. will vor Allem nachweisen, dass mit der Cultur nicht nur das Verbrechen andre Formen angenommen hat, sondern dass auch die „geborenen" Verbrecher, deren Zahl nicht abgenommen hat, sich dem fügen müssen. Im ersten Theile seines Buches zeigt er, warum in Amerika der Mord zugenommen hat und welche eigenthümlichen Arten er aufweist. Er untersucht weiter die Verhältnisse in Australien (Neu-Süd-Wales) und Mexico und findet, dass in diesen drei Ländern alle Verbrechen, auch die blutigen, mit Ausnahme der sexuellen und der Trunkenheit, abgenommen, dass in Amerika aber die blutigen Verbrechen zugenommen haben, wegen der Einwanderung. Das Lynchen ist eine neue Form des collectiven, blutigen Verbrechens. Es lässt sich voraus sagen, dass in Europa künftig, wie in Australien, alle Verbrechen, ausser den sexuellen, abnehmen werden, dagegen Irrsinn, Selbstmord und Unfruchtbarkeit zunehmen. Ref. erscheint ein solcher Schluss noch verfrüht, da alle unsere Statistiken wenig vertrauenswürdig und auf zu verschiedenen Basen aufgebaut sind. Im zweiten Theile werden Typen des alten Verbrecherthums abgehandelt: die Räuber, Gasparone, Tiburzi, dann die Familie Tozzi, Mengachi, Vacher, Ballor, Lazzaretti. Im dritten Theile erscheinen die neuen Verbrecher: Dr. Holmes, Mme Place, Passanante, Luccheni und Bresci. L. meint, dass man in so vielen Fällen moderner Verbrechen seinen tipo criminale deshalb nicht findet, weil jene zum grossen Theile geistig hoch standen und das sich mit dem tipo schlecht verträgt. (Man sieht, L. sucht eine Hinterthüre! Ref.) Im vierten Theile endlich werden die neuen Arten von Verbrechen dargestellt, wie sie die Industrie, Chemie etc. eingiebt, auch das Verhältniss vom Zweirad zu Verbrechen untersucht, ebenso die Darstellung des Verbrechers und Irren im Drama und im Roman, endlich noch der Räuber Musolino berührt.

Das Buch — alle Abschnitte wurden wohl schon vorher veröffentlicht, ohne aber anzugeben, wo — ist wieder ein echter Lombroso mit allen seinen Vorzügen und Fehlern. Glänzende Diction, interessante Streiflichter, schöne Aperçus, viel Wahrheit, aber auch viel — Dichtung! Die sogenannten Beweise sind meist sehr fadenscheinig oder einseitig, trotz oft

glänzender Dialektik. Sonst bleibt L. mit rührender Treue bei allen seinen alten Ideen, ohne Belehrung anzunehmen, trotzdem er sich zu den Neophilen rechnen will. Hier nur eine kleine Auslese, die das beweisen soll. (pag. 99.) Das geborene Verbrecherthum berührt sich mit dem moralischen Irrsinn und der psychischen Epilepsie. — (pag. 166.) Die Anomalie des Genies ist an sich fast stets verbrecherisch (hört!). — (pag. 263.) Genie ist Entartung. — (pag. 312.) Der epileptische Verbrecher-Schwindel (vertigine criminale epilettoide) ist die Grundlage der reo nato (il fondo). — (pag. 320.) „während alle grossen Künstler ... den Typus wiedergegeben haben, den ich dem geborenen Verbrecher zuschreibe .... will die Welt nichts von der Existenz des Verbrecher-Typus wissen, vom Irsinn des Genies (follia nel genio) und von der Beziehung von Epilepsie und Verbrechen beim Verbrecher ...“ Und die wissenschaftliche Welt thut sehr Recht daran, sage ich. Das genügt wohl. Aber auch sonst möchte man eine Menge von Fragezeichen anbringen. Einige wenige gefundene Daten genügen L. schon als Sicherheit, so z. B. die noch durchaus fragliche Entdeckung Roncoroni's bezüglich der Umlagerung gewisser Hirnschichten, die für den „geborenen Verbrecher“ und Epileptiker charakteristisch sein soll. Das Zweirad hat schon indirectermaassen einige der Ursachen des Verbrechens und Irrsinns beseitigt (?). Die Zunahme des Irrsinns ist absolut sicher (?) etc. Einmal nennt er die Kriminalanthropologie „experimentelle Psychiatrie“. Damit nähert er sich unvorsichtiger Weise sehr den Anschauungen des Ref., der die Kriminalanthropologie im Grunde als Hülfswissenschaft der forensischen Psychiatrie hinstellte.[1])

---

c) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing-Prag.

7.

Die rechtliche Stellung der Automobile. Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Zürich, Albert Müller's Verlag, 1902.

Von Kaiser Wilhelm II. stammt das Wort, dass unsere Zeit im Zeichen des Verkehres steht. Die in stetiger Zunahme begriffene Anzahl der Automobile ist ein neuer Beleg für die Richtigkeit dieses Ausspruches. Da der Verkehr nothwendig durch das Recht geregelt wird, so ist jede Verkehrsfrage auch eine Rechtsfrage. Diesem Gedanken sucht Meili in seiner neuesten Schrift Rechnung zu tragen. Das Ergebniss seiner Schrift, dass die strafrechtlichen Normen keine Aenderung in Bezug auf den Automobilverkehr zu erleiden brauchen, wenn durch entsprechende Polizeiverordnungen — mustergültig erscheint dem Verfasser diesbezüglich die Berliner — das Automobilwesen stricte geregelt wird. Hingegen will Meili die privatrechtliche Haftpflicht der Automobile nach Art der diesbezüglichen Eisenbahngesetzgebung geregelt wissen.

Obwohl oder vielmehr gerade weil wir Meili in dieser letztern Hinsicht zustimmen, können wir in seinen strafrechtlichen Ausführungen uns ihm nicht anschliessen. Sollen die Automobile von einer erweiterten civilrechtlichen Haftpflicht nach Art der Eisenbahnen getroffen werden, so ist

---

1) Siehe Näcke, 3 kriminalanthropol. Themen etc. Dies Arch. 6. Bd. 3. u. 4. H.

es nicht nur recht und billig, sondern u. E. geradezu nothwendig, sie eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes nach Art der Eisenbahnen theilhaftig werden zu lassen. Dies ergiebt aber für eine künftige Strafgesetzgebung ein weiteres beachtenswerthes Moment. Nicht die Bahnen, d. h. Unternehmungen von Transportmitteln auf festen Schienen als solche werden zu schützen sein, sondern die Art der Bewegungskraft (die sog. todten Naturkräfte) wird den Ausschlag zu geben haben. Darauf hinzuweisen hat Meili unterlassen. Aber eine neue Rechtsmaterie hat seine Schrift behandelt, und das ist und bleibt unter allen Umständen eine verdienstvolle Leistung.

8.

Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Pressrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form eines Gesetzentwurfes mit Begründung von Dr. Otto Friedmann, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1901. (242 Seiten.)

An die Besprechung dieses Werkes können wir nicht gehen, ohne eines Umstandes zu gedenken, an den uns der Name Otto Friedmann mahnt, des Umstandes nämlich, dass bald nach dem Erscheinen dieses Buches sein Verfasser die Augen zu jenem langen Schlafe geschlossen hat, in den früher oder später jeder verfällt und aus dem noch keiner erwacht ist. Friedmann ist am 4. December 1901 in Prag gestorben. Wer hätte es geahnt, dass dieser kraftstrotzenden Hünengestalt es hat beschieden sein sollen, im besten Mannesalter von 40 Jahren durch den unerbittlichen Tod abgerufen zu werden! Ist dies an sich eine traurige Thatsache, so wird sie noch trauriger, wenn man bedenkt, dass Friedmann erst vor Jahresfrist das erreicht hat, was alle anstreben, die sich der academischen Laufbahn widmen: die ordentliche Professur. Und die war ihm eigentlich nicht ganz vergönnt. Denn es ist der Stolz wohl eines jeden academischen Lehrers, die Genugthuung zu empfinden, Lehrerfolge erzielt zu haben. Das war nun Friedmann nicht beschieden. Da das Rechtsstudium in Oesterreich vier Jahrn dauert, die strafrechtlichen Collegien im dritten Jahre gehört zu werden pflegen, Friedmann aber nur etwas über ein Jahr an der altehrwürdigen deutschen alma mater Prags wirkte, so waren die, die ihn bei Staatsprüfungen und Rigorosen als Examinator hatten, nicht seine Schüler, sondern die seines Vorgängers, und diejenigen, die in stattlicher Zahl seinen Hörsaal füllten, werden nicht vor Juli 1902 zu Prüfungen schreiten. Als Prüfer war Friedmann streng, aber gerecht. Principienreiterei lag seinem Wesen fern; er liess jede Ansicht gelten, wenn sie der Candidat nur richtig zu begründen in der Lage war. In wissenschaftlicher Hinsicht war Friedmann der österreichische Kriminalpolitiker κατ' ἐξοχήν. Rechtsreform — das war sein Fach. Welch bittere Schicksalstücke! Der Mann, der sein Wissen in den Dienst einer kommenden Zeit gestellt hat, gehört nunmehr der Vergangenheit an. Doch gilt das nur vom Menschen Friedmann. Der Forscher und Gelehrte, der in ihm steckte, ist nicht ganz mit ihm zu Grabe getragen worden. Was er in seiner Schrift „Zur

Reform des österr. Strafrechts" verfochten, wird Beachtung finden auch dann, wenn die schon so oft in Angriff genommene Reform des österreichischen Strafrechts einmal Thatsache geworden sein wird. Einen positiven Erfolg hat Friedmann erlebt; es war dies die Ausschliessung der Oeffentlichkeit wegen Erörterung von Familienverhältnissen. Ursprünglich nicht beabsichtigt, ist sie doch in der neuen österreichischen C. P. O. Gesetz geworden, und Friedmann war es, der darauf hingearbeitet hat. Schutz der Wahrheit und des guten Namens: dafür trat Friedmann als Kämpe in die Schranken. Wahrhaftigkeit war der Grundzug seines Wesens. Es giebt Leute, denen man, wenn man ihnen in die Augen sieht, auf des Herzens Grund zu blicken meint. Solch ein Mensch war Friedmann. Aber nicht nur die Augen, auch seine wissenschaftlichen Werke waren ein Spiegel seiner Seele. „Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens" war sein Schwanengesang. Ausgiebigern Schutz der Ehre de lege ferenda, dafür ist er eingetreten. Dies bezweckte er auch mit der Schrift, welche im Nachstehenden besprochen werden soll. Dass alle seine Vorschläge gesetzgeberischen Ausdruck erlangen werden, ist nicht anzunehmen; daran denkt aber kein Rechtspolitiker, und auch Friedmann war sich dessen bewusst. Aber ganz ungehört wird seine Stimme nicht verhallen. Dafür spricht nicht nur die gute Sache, die er vertritt, sondern auch der Geist, welcher seine Ausführungen durchzieht, und der gesunde Kern, der seiner Schrift — trotz aller, und mitunter recht unqualificirbaren, Angriffe, die von der politischen Tagespresse gegen seine „Vorschläge" erhoben wurden — innewohnt.

Die Schrift zerfällt in drei Theile, betitelt: „Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfes", „Entwurf eines Gesetzes" und „Besondere Begründung des Gesetzentwurfes". Der erste Theil ist eine reformatorische pressrechtliche Studie auf Grund der Kritik des geltenden österreichischen Pressrechts, der zweite Theil enthält einen Gesetzentwurf oder eigentlich drei Gesetzentwürfe, und der dritte Theil stellt sich, schon nach der äussern Anordnung des Stoffes betrachtet, als ein Commentar dieser Entwürfe dar. Sind es auch bis jetzt vorwiegend Kriminalisten (Berner, v. Liszt, Lienbacher, Lentner, Friedmann, Oetker etc.) gewesen, denen wir die trefflichsten pressrechtlichen Arbeiten zu danken haben, so darf deswegen das Pressrecht nicht als Theil des Strafrechts angesehen werden, wie etwa das Obligationenrecht ein integrirender Bestandtheil eines jeden Privatrechtes ist. Vielmehr schlägt das Pressrecht sowohl in das Gebiet der Rechtspflege als auch das der Verwaltung ein. Jedoch die Grenzen sind hier keine fixen. Dies richtig erkannt zu haben ist ein Verdienst Friedmann's; zuerst kommt ihm die Rechtspflege, dann die Verwaltung. Darum ist er ein entschiedener Gegner der Postdebitentziehung durch die Regierung, da er in der Postdebitentziehung eine Bestrafung ausländischer Zeitungen nicht durch Richterspruch, sondern durch einen Verwaltungsact erblickt, was dem Geiste moderner Pressgesetzgebung zuwiderläuft, da hierdurch dem freien Ermessen der Regierung zuviel Spielraum gelassen ist. Aber auch hinsichtlich der Befugnisse, in welche sich beim Beschlagnahmeverfahren Gericht und Polizei theilen, tritt Friedmann mit sachlicher Schärfe in eingehender Auseinandersetzung für eine Verschiebung der derzeit bestehenden Competenzgrenzen zu Gunsten richterlicher Macht ein, da dies eine

Beschleunigung des Verfahrens zur Folge hätte. Der favor rei, der im Strafprocess seine Verwirklichung gefunden hat, soll der Pressgesetzgebung auf die Dauer nicht fremd bleiben. Es soll in keinem Falle mehr als nothwendig gestraft werden. An Stelle der „Vernichtung" oder „Zerstörung", die § 37 Press.-G. fakultativ vorsieht, soll „Unkenntlichmachung" des Inhaltes, „Unbrauchbarmachung" des Satzes etc. treten, dies jedoch obligatorisch. Volle Zustimmung verdient Friedmann's Vorschlag nachträglicher Aufhebung einer Beschlagnahmeverfügung wegen Verlustes ihrer Existenzberechtigung in Folge nachträglicher Aenderung der Verhältnisse, welche bewirken können, dass, objektiv betrachtet, der Inhalt der beschlagnahmten Druckschrift nicht mehr strafbar ist. Friedmann erinnert beispielsweise an Erkenntnisse, die bis 1866 wegen Hochverrathes gegen den Deutschen Bund, die bis 1867 gegen Anhänger der dualistischen Staatsform wegen Aufreizung zum Hass und zur Verachtung gegen den einheitlichen Staatsverband u. s. w. erflossen sind; übrigens hätte Friedmann viel näher liegende Fälle anführen, so z. B. Aufhebung einer nach Art. VIII Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863 wegen Erörterungen über die Kraft der Beweismittel (etc.) einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung ergangenen Beschlagnahme für die Zeit nach Rechtskraft des Urtheils vorschlagen können. Anderseits tritt Friedmann in konsequenter Verfechtung seiner Theorie der „sachlichen Haftung" dafür ein, dass (persönliche) Strafausschliessungsgründe, wie Begnadigung und Verjährung, nicht dem Pressprodukte als solchem zu statten kommen. Dieser Vorschlag ist nur zu billigen, wenn auch nicht verkannt werden kann, dass er, in Verbindung gebracht mit dem vorerwähnten, die Gefahr in sich birgt, dass eine zur Zeit ihres Erscheinens unbeanstandet gebliebene Schrift bei Aenderung der Verhältnisse als Pressdelikt betrachtet und dementsprechend behandelt werden könnte, was keineswegs zu billigen wäre. Alle Beipflichtung verdienen jedoch Friedmann's den Nagel auf den Kopf treffenden Vorschläge gegen die überhandnehmende Ausbreitung des journalistischen Strohmännerthums. — Friedmann bespricht u. A. auch einen in Oesterreich nicht seltenen Fall von „in fraudem legis agere", nämlich die durch parlamentarische Interpellation erfolgende Immunisirung beschlagnahmter Presswerke. In solchen Fällen will der Verfasser es durchgesetzt sehen, dass der Vorsitzende des betreffenden Vertretungskörpers verfüge, solch eine Aeusserung „nicht als Bestandtheil der öffentlichen Verhandlung anzusehen". Die tristen innerpolitischen Verhältnisse Oesterreichs lassen allerdings einen derartigen Vorschlag erklärlich erscheinen; gerechtfertigt erscheint er uns aber nicht. Das Anormale darf nicht zur Regel gemacht werden, und schliesslich ist doch der geordnete Parlamentarismus als die Regel anzusehen. Das Parlament muss aber unter allen Umständen als Asyl des freien Wortes gelten und der Bevölkerung das Recht uneingeschränkter Kontrole der parlamentarischen Verhandlungen gewahrt werden, daher in diesem Punkte Friedmann nicht zuzustimmen ist. — Eine wahre Wohlthat jedoch wären in Beleidigungssachen die von Friedmann in überzeugender Weise befürworteten Feststellungsklagen; dass dieser Vorschlag Recht und Gesetz werde, ist zu wünschen und zu hoffen.

Eine eingehendere Besprechung an dieser Stelle scheint uns nicht angezeigt. Daher begnügen wir uns mit der Hervorhebung dieser uns am

meisten beachtenswert scheinenden Reformpläne. Kommt es fast nie vor, dass eine Regierungsvorlage unverändert Annahme findet, so ist es klar, dass ein ausserhalb des Parlamentes vorgeschlagener Entwurf voll und ganz nicht durchdringen kann. Aber Friedmann's Verdienst bleibt es, alle Wunden der kranken Pressrechtsverhältnisse aufgedeckt zu haben. Die minder gewöhnliche Form eines Gesetzentwurfes gereicht dem Verfasser nur zur Ehre; sie zeigt, welche Präcision der Auffassung und Exaktheit der Wiedergabe Friedmann eigen war. Oesterreich steht vor der Pressreform, und Friedmann's Schrift ist daher aktuell. Da wird man denn über seine gediegenen Ausführungen nicht hinwegschreiten können, ohne deren Vorschläge ernstlich in Erwägung zu ziehen. Und wir glauben, dass bei ernstlicher Erwägung so Manches als richtig und zweckmässig befunden werden wird, was die Journalistik, deren Stimme in Sachen der Pressgesetzgebung ja immerhin eine gewisse Beachtung verdient, so behandelt hat, als wäre es die verkörperte Reaktion.

9.

Die letzten Worte. Philosophisch-historische Studie von Theodor Walter. Nachdruck des gleichnamigen Feuilletons der „Politik". Preis: Geheftet 60 Heller. Prag. Buchdruckerei der „Politik". — Im Selbstverlage des Verfassers. 1901. (53 Seiten.)

Dieser Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, dass die in der Sterbestunde gesprochenen Worte ihren Sprecher besonders kennzeichnen und einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Würdigung des „Erkenne dich selbst" bieten. Dieser Gedanke wird hier nicht zum ersten Mal vertreten, und auch die Kriminalistik, insbesondere die Kriminalpsychologie, hat ihm dadurch Rechnung zu tragen gewusst, dass sie für ein etwaiges Strafverfahren bedeutsame, in articulo mortis gemachte Angaben als Aussagen sui generis behandelt. Walter hat es sich zur Aufgabe gemacht, die letzten Worte historisch interessanter Persönlichkeiten zu sammeln und systematisch zu ordnen. In dieser Hinsicht können in seiner Schrift drei Gruppen unterschieden werden: letzte Worte, in denen sich der Charakter des Sterbenden spiegelt, ferner letzte Worte solcher Personen, die den „Tod eines Philosophen" sterben, und schliesslich letzte Worte, bei denen weder das Eine noch das Andere der Fall ist. Innerhalb dieser Gruppen wiegt die chronologische Methode vor. Stellen wir uns jedoch auf den Boden der Kriminalpsychologie, so empfiehlt es sich, die Personen, deren letzte Worte hier mitgetheilt werden, zu unterscheiden in solche, welche eines natürlichen Todes starben, und solche, die ihr Dasein auf Erden mit einem unnatürlichen Tode beschlossen haben; letztere wiederum können eingetheilt werden in solche, die durch Mord, solche, die durch Selbstmord, und solche, die durch die Hand des Henkers endeten. Gerade die letzten Worte der Letzteren bilden ungemein interessante kriminalpsychologische Belege. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass die übrigen Ausführungen Walter's minder interessant wären. Seine Schrift ist vielmehr von allgemeinem Interesse, von ganz besonderem aber in der angedeuteten Richtung für den Kriminalpsychologen.

Digitized by Google

10.

Die Kodification des schweizerischen Privat- und Strafrechts. Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Art. Institut Orell Füssli. 1901. (124 Seiten.)

In der Schweiz hat die Bewegung nach Schaffung eines einheitlichen Rechtes sich gleichzeitig auf die Gebiete des Privat- und des Strafrechts ausgedehnt, wovon die bereits vorhandenen Gesetzentwürfe Zeugnis ablegen. Dass es zwischen Privat- und Strafrecht mehrere Berührungspunkte giebt, so sollte nach Meili's Ansicht „geradezu ein Bindeglied geschaffen werden zwischen der Commission des Civilrechts und derjenigen des Strafrechts". Meili zollt beiden Schweizer Entwürfen die wohlverdiente Anerkennung. Betreibungs- und Concursstrafrecht will er aus dem Strafgesetz-Entwurf eliminirt und in Verbindung mit dem betreffenden Bundesgesetz geregelt wissen (warum?). Mit Recht lobt Meili die Klarheit des Stils, macht trotzdem Verbesserungsvorschläge in stilistischer Hinsicht, geht jedoch in seiner Gegnerschaft des Sprachpurismus entschieden zu weit, da er auch dort Fremdwörter beibehalten wissen will, wo die deutschen Ausdrücke die Sache mindestens ebensogut bezeichnen. Seine Bedenken gegen zu grosse richterliche Bewegungsfreiheit haben viel für sich; vor Allem ist die Sorge, dass dadurch die Rechtseinheit nur eine scheinbare sein werde, nicht ganz unberechtigt. (Man denke an die principiell verschiedene Auffassung des untauglichen Versuches bei norddeutschen und bei süddeutschen Gerichten. D. Ref.) Dem Gewohnheitsrechte will Meili nur auf civilrechtlichem Gebiete Berechtigung als subsidiäre Rechtsquelle zuerkennen. Die Strafbestimmungen zum Schutze des wirthschaftlichen Lebens finden Meili's Beifall; sonst wünscht er noch die Einführung der bedingten Verurtheilung, leider aber auch die Beibehaltung der Todesstrafe, eine so ernste Forderung, welche mit nur neun Zeilen abgethan wird. Sind wir auch der Ansicht, der Umstand, dass ein Delikt den Tod eines Menschen zur Folge hat, habe eine Straferschwerung nach sich zu ziehen, so lässt sich andrerseits nicht leugnen, dass nur die Handlung und nicht der Erfolg bestraft werden soll. Wenn man aber an Stelle der Freiheitsstrafen für solche Fälle die Todesstrafe setzt, so straft man damit weniger die Handlung als den Erfolg. Diesen Gedanken hat u. A. Grillparzer richtig erfasst mit den Worten, welche er in der „Ahnfrau" dem Räuber Jaromir in den Mund legt (5. Aufzug):

„Unsre Thaten sind nur Würfe — Wer weiss das in seinem Schlaf?
In des Zufalls blinde Nacht — Meinen Wurf will ich vertreten,
Ob sie frommen, ob sie tödten? Aber Das nicht, was er traf!"

In seinen privatrechtlichen Ausführungen meint Meili, der Civilgesetzentwurf bringe eine Neuerung, indem er eine Art actio popularis einführe in gewissen Fällen, wo jedermann klagbar auftreten könne. Das ist nicht richtig. 1. Es ist dies keine Neuerung, da schon das österr. a. b. G. B. in § 178 eine derartige actio popularis kennt. 2. Es liegt hier keine wahre actio popularis vor, da in den von Meili angeführten Fällen von dem Erforderniss activer Klagelegitimation nicht abgesehen wird, da Kläger nur sein kann, „der ein Interesse hat", „der ein rechtliches Interesse hat", in einem Fall gar nur „jedermann, der neben oder hinter dem Kinde erb-

berechtigt ist". Hingegen ist in § 178 a. b. G. B. f. Oesterreich eine wahre actio popularis zum Schutze der gefährdeten Erziehung des Kindes normirt, und vom ethischen Standpunkte aus würde sich eine Nachahmung dieser Bestimmung empfehlen; auch der Strafrechtspflege wäre damit in einem wunden Punkte geholfen.

Der Plan Meili's, das sogenannte internationale Privat- und Strafrecht abgesondert zu kodificiren, ist einer Discussion werth, und wir wünschen Meili, dass er mit dieser Anregung Erfolg haben möchte.

Die sachlich und klar geschriebene, sich wiederholt auf die ausländische Gesetzgebung stützende Schrift sei jedem warm empfohlen, der den Schweizerischen Bestrebungen nach Rechtseinheit Interesse entgegenbringt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

ENCYKLOPÄDIE

DER

AUGENHEILKUNDE

Herausgegeben

von

Professor Dr. **O. Schwarz** in Leipzig

Bearbeitet von

Doc. Dr. L. BACH, Würzburg. Dr. BIELSCHOWSKY, Leipzig. Prof. Dr. BIRNBACHER, Graz. Dr. BOCK, Laibach. Dr. L. BORTHEN, Drontheim. Doc. Dr. BRAUNSCHWEIG, Halle a. S. Dr. L. BRUNS, Hannover. Prof. Dr. CIRINCIONE, Palermo. Prof. Dr. COHN, Breslau. Doc. Dr. ELSCHNIG, Wien. Prof. Dr. von EWETZKY, Moskau. Dr. van GEUNS, Haag. Prof. Dr. GOLDZIEHER, Budapest. Doc. Dr. HEINE, Breslau. Prof. Dr. HESS, Marburg. Prof. Dr. HOSCH, Basel. Prof. Dr. KÖNIGSHÖFER, Stuttgart. Prof. Dr. KOSTER, Leiden. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. KUHNT, Königsberg. Doc. Dr. KUNN, Wien. Dr. LAMHOFER, Leipzig. Dr. O. LANGE, Braunschweig. Dr. LECHNER; Leiden. Prof. Dr. von LENHOSSÉK, Budapest. Prof. Dr. MAGNUS, Breslau. Dr. O. MEYER, Breslau. Dr. MÖBIUS, Leipzig. Dr. NEUNHOEFFER, Stuttgart. Dr. OSTWALT, Paris. Prof. Dr. PETERS, Bonn. Wirkl. Staatsrath Prof. Dr. RAEHLMANN, Dorpat. Doc. Dr. SALZMANN, Wien. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. SATTLER, Leipzig. Dr. SCHANZ, Dresden. Dr. SCHOUTE, Amsterdam. Prof. Dr. SCHWARZ, Leipzig. Prof. Dr. SILEX, Berlin. Prof. Dr. STRAUB, Amsterdam. Prof. Dr. von STRÜMPELL, Erlangen. Prof. Dr. VOSSIUS, Giessen. Prof. Dr. WEISS, Mannheim. Doc. Dr. WINDSCHEID, Leipzig. Dr. WOLFFBERG, Breslau. Dr. ZIMMERMANN, Stuttgart.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1900

Complet in 14 Lieferungen

zum Subscriptions-Preis von 2 M. pro Lieferung.

Der Subscriptions-Preis erlischt nach Ausgabe der letzten Lieferung.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZEHNTER BAND.

MIT 6 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.

MIT GENERALREGISTER ÜBER BD. I—X.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des zehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 17. October 1902.

Original-Arbeiten. Seite

I. Straffälligkeit der Jugendlichen. Von Dr. Hugo Hoegel, Sectionsrath im Justizministerium in Wien. (Mit 4 Curven) 1

II. Ein Mord am eigenen Kind unter mildernden Umständen. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz 70

III. Der Fall Martz. Von Staatsanwalt W. Rosenberg in Strassburg i. E. 83

IV. Ueber einen Fall von Saprolvergiftung. Von Dr. med. Dost, Arzt an der Landesanstalt Hubertusburg 96

V. Kriminalität im Hof- und Dorfsystem. Von Landesgerichtsdirector Rotering, Beuthen O./S. 99

VI. Corrigirte Vorstellungen. Von Hans Gross 109

XII. Zu XIX Bl. 327 ff. (Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.) Von A. Siefert 113

VIII. Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien. Von Hans Gross. (Mit 2 Abbildungen) 115

Kleinere Mittheilungen:

1. Selbstmord durch Suggestion. (P. Näcke) 169
2. Erfolgreiche Bemühungen zu Gunsten Homosexueller. (P. Näcke) 169
3. Das Irregehen im Kreise. (H. Gross) 170
4. La bête humaine. (P. Näcke) 171
5. Ein eigenartiger Fall einer Entdeckung eines Einbrechers im Wege der Photographie. (Ernst Lohsing) 173

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Ferriani, I drammi di fanciulli 174
2. Bechterew, Die Energie des lebenden Organismus und ihre psychobiologische Bedeutung 174
3. Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie 175
4. Möbius, Ueber das Pathologische bei Nietzsche 176
5. Politisch-anthropologische Revue 177
6. Mendel, Leitfaden der Psychiatrie 177

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:

7. Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen . . . 178
8. von Bischoffshausen-Neuenrode, Der Fall Tacoli-Lédochowski 180

Seite

9. Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch 180
10. 1) von Wimpfen, Zweikampf und Wille. 2) v. Rüts, Die Duellgegnerschaft. 3) Walcker, Die Duellfrage. 4) Boehmer, Die wahre Ehre der männlichen Jugend 182
11. Mittheilungen der culturpolitischen Gesellschaft. Zur Problemstellung in der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung. Zucker, Soll die gerichtliche Voruntersuchung aufrecht erhalten bleiben? Benedikt und Schneeberger, Die Parteiöffentlichkeit in der Voruntersuchung 183
12. Janka, Das österreichische Strafrecht 184

Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaev.

13. Wachholz, Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung . . . 185
14. von Horoskiewicz, Casuistischer Beitrag zur Lehre von der Benagung von Leichen 186

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15. Näcke, Ueber die sogenannte „Moral insanity“ 186
16. Rudeck, Medicin und Recht. Geschlechtsleben und -Krankheiten in medicinisch-juristisch-culturgeschichtlicher Bedeutung 188
17. Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte . . . 188
18. Klatt, Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art 189
19. Becker, Die Graphologie 189
20. Lentner, Sebastian Ruf, Irrenhauskaplan zu Hall in Tirol, als Seelenforscher 190
21. Lang, Alkoholgenuss und Verbrechen 190
22. Heinrich Driesmans, Die Wahlverwandschaften der deutschen Blutmischung 190
23. Pierre Dufour, Geschichte der Prostitution 191
24. Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher . . . 192
25. Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis . 193

Berichtigung 198

Drittes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Original-Arbeiten.

IX. Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut. Von Julius Kratter, o. ö. Professor der gerichtl. Medicin an der k. k. Universität zu Graz 199

X. Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald. (Director: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Loeffler.)

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Kratter: Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut. Von Stabsarzt Dr. Uhlenhuth . . 210

Digitized by Google

Seite

X. Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 225
XII. Ueber die Art des Vollzuges der Todesstrafe. Von Prof. Dr. A. Haberda, Landesgerichtsarzt in Wien 230
XIII. Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung. Von Hans Gross 258
XIV. Raubmord. (Fall Ludwig-Chemnitz.) Von Oberjustizrath Schwabe, Oberstaatsanwalt in Chemnitz 263
XV. Der Fall eines Jugendlichen. Von Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar 279

Kleinere Mittheilungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1. Sociale Prophylaxe 282
2. Merkwürdige Folge des Burenkrieges 283
3. Zur homosexuellen Lyrik 283
4. Moderner Kastengeist 285
5. Ein interessantes amerikanisches Urtheil über Lombroso . . 287
6. Telephon und Selbstmord 288
7. Eine alberne Anwendung der Kriminalanthropologie . . . 289
8. Ein neues, angeblich sicheres Zeichen für Epilepsie 290

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1. Alombert-Goget, L'internement des aliénés criminels . . 291
2. Eisler, W. Wundt's Philosophie und Psychologie in ihren Grundlagen dargestellt 292
3. Ziehen, Psychiatrie u. s. w. 293
4. Hellpach, Die Grenzwissenschaften der Psychologie . . . 294
5. Narkissos, Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte 294
6. Moll, Gesundbeten, Medicin und Occultismus 296
7. Joseph Müller, Das sexuelle Leben der Naturvölker . . 297
8. Müller, Das sexuelle Leben der alten Culturvölker . . . 298
9. Botti, La delinquenza femminile a Napoli 298
10. Laurent und Nagour, Occultismus und Liebe 299
11. Melschin, Im Reiche der Ausgestossenen 300
12. Wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie 301
13. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe) 302

An die Herren Leser des Archivs 303

Viertes Heft

ausgegeben 10. Februar 1903.

Original-Arbeiten.

XVI. Todesstrafe und Standrecht. Von Ernst Lohsing in Prag . . 305
XVII. Der Beweisantrag im Schwurgerichte. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar 321

Bücherbesprechungen von Dr. Frhr. v. Oefele.

1. Winckler, Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon. (Mit Tafel I) 327

Seite

2. Bezold, Ninive und Babylon 329
3. Müller, Der Bündnissvertrag Ramses' II. u. des Chetiterkönigs 330
4. Birkmeyer, Gedanke zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung 331

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

5. G. von Bunge, Lehrbuch der Physiologie des Menschen . 331
6. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches 333
7. August Fleischmann's Schriften homosexuellen Inhalts 333
8. Martinak, Physiologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre 334
9. Galton, The metric system of identification of criminals, as used in great Britain and Ireland 335
10. v. Hippel, Zur Vagabundenfrage 336
11. Dühren, Das Geschlechtsleben in England mit besonderer Beziehung auf London 336
12. Hiller, Gefängnissreformfragen 337
13. Möbius, Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes 337
14. Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae) . . 338
15. Freud, Ueber den Traum 340
16. Führmann, Das psychotrische Moment 342
17. Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien 343
18. Bresler, Alkohol auch in geringer Menge Gift 343
19. Laufer, Deutscher Polizei-Almanach 343
20. Laurent und Nagour, Occultismus und Liebe 344
21. Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht 344
22. Steinitz, Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrhundert (mit besonderer Rücksicht auf das Strafrecht) . . . 344
23. Brack, Erklärungen zur authroporetrischen Signalementsaufnahme 345
24. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe) 345

Generalregister über Bd. I—X 346

I.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen.

Von

Dr. **Hugo Hoegel**
Sectionsrath im Justizministerium in Wien.

(Mit 4 Curven.)

Die wachsende Zunahme der Straffälligkeit Jugendlicher hat mit Recht die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich gelenkt, die sich mit strafpolitischen Aufgaben beschäftigen. Es fehlt jedoch auch auf diesem Gebiete nicht an Uebertreibungen, und man wird Angesichts derselben an die Worte des Dichters Horaz gemahnt: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret".

Die Neigung der Jugend zu Ausschreitungen ist in einem unabänderlichen Naturgesetz begründet, und je mehr sich die gesellschaftliche Ordnung mit Strafbestimmungen umgürtet, desto mehr muss mit der Thatsache gerechnet werden, dass sich gerade Jugendliche gegen diese Thatbestände vergehen werden. Es kann theilweise erreicht werden, die Straffälligkeit durch vorbeugende Maassregeln einzudämmen, einschneidende Erfolge wird diese Thätigkeit kaum jemals erringen. So wie man mit der stets wiederkehrenden Straffälligkeit der Jugendlichen rechnen muss, so kann man aber mit der ebenso unzweifelhaften Thatsache rechnen, dass die grosse Mehrzahl nicht dauernd für die menschliche Gesellschaft verloren geht, nur bei einem geringen Bruchtheil besteht eine solche Gefahr.

Haben Diejenigen, welche die staatliche Strafe als vollkommen ungeeignet für Jugendliche erachten, Unrecht, so trifft dies in erhöhtem Grade gegenüber den Fanatikern der Zwangserziehung zu. Ein Strafverfahren und eine gerichtliche Strafe soll im kindlichen Alter unbedingt ausgeschlossen sein, und in Folge dessen ist eine erhebliche Erhöhung der Grenze des strafunmündigen Alters in den meisten Staaten gewiss anzurathen (etwa bis zum 14. Jahre des österreichischen

Rechtes). Damit soll aber nicht ein Uebermaass von Zwangserziehung bei diesen Jugendlichen befürwortet werden, das sich ebenso übel angebracht erweisen würde, als eine gerichtliche Strafe. Man muss gegenüber Ausschreitungen Jugendlicher sich auch dann kaltes Blut und Geduld bewahren, wenn sie sich in den Formen von Gesetzesverletzungen bewegen. Selbst Verletzungen des Eigenthums und der Sittlichkeit, insbesonders aber solche der körperlichen Unversehrtheit sind, wenn sie von Unmündigen begangen werden, nicht mit dem Maasse des gereiften Mannes zu messen und können in der Regel häuslicher Züchtigung und der natürlichen Reaction der zunehmenden Reife überlassen werden. Wenn durch die Verrückung der Altersgrenze die Zahl der verurtheilten Jugendlichen abnimmt, so darf man natürlich nicht den Schluss ziehen, als wären sie insgesammt besser geworden. Es soll nur vermieden werden, dass sie vorzeitig ihrer Fehltritte wegen mit dem Gefängniss Bekanntschaft machen.

Hat der Jugendliche dieses Alter überschritten und ist er nicht in seiner Reife zurückgeblieben (Altersstufe der zweifelhaften Reife, etwa 14 bis 18 Jahre), dann werden drei Möglichkeiten gegeben sein. In vielen Fällen wird die Warnung unter Vorhalt der Rückfallsfolgen genügen, ohne dass es des zweifelhaften Damoklesschwertes der bedingten Verurtheilung oder des bedingten Strafnachlasses bedarf. Der Staat kann auf die Verhängung einer Strafe in solchen leichteren Fällen bedingungslos verzichten. — In anderen Fällen wird die Verhängung einer staatlichen Strafe nothwendig, aber auch bei entsprechender Durchführung vollkommen wirkungsvoll sein. Nur in einem Theil der Fälle wird sich auch hier eine Zwangserziehung erforderlich erweisen. Die Grenze zu ziehen ist Sache des Gesetzgebers und des richterlichen Ermessens.

Dass gerade gegenwärtig die Straffälligkeit der Jugendlichen in so bedeutender Zunahme begriffen ist, erklärt sich zum grössten Theile durch die einschneidende Umbildung unseres gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, in Folge welcher die Jugendlichen viel früher und in ganz anderer Art, als bisher in das Leben einzutreten genöthigt sind — zugleich durch die Blasen, welche dieser Gährungsprocess treibt.

Die folgenden Ausführungen rein statistischer Natur sollen zeigen, wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher in Deutschland, England, Italien, Frankreich und Oesterreich begründet ist. Ich habe Deutschland, England und Italien mit Rücksicht auf die Ausbildung ihr Statistik vorangestellt.

I.

Die deutsche Statistik giebt den eingehendsten Aufschluss. Vorauszuschicken ist, dass als Jugendliche im engeren Sinne die im Alter vom 12. bis zum 18. Jahre Stehenden betrachtet werden.

Vor dem vollendeten 12. Lebensjahre ist eine Strafverfolgung ausgeschlossen, es können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden, insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (§ 55 RStG). Im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ist mit einem Freispruch vorzugehen, wenn der Jugendliche bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass; zugleich ist in dem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr (§ 56 RStG). Gegen Jugendliche der Alterstufe vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, denen die erforderliche Einsicht nicht mangelt, sind gemäss § 57 RStG bestimmte Strafminderungen vorgeschrieben, insbesondere kann bei leichteren Fällen von Vergehen und Uebertretungen auf Verweis erkannt werden und sind Freiheitsstrafen in besonderen zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollstrecken.

Die Zahl der Jugendlichen des Deutschen Reiches wurde nach einer Zusammenstellung der Statistik des Jahres 1896 folgendermaassen berechnet:

1882	5460732	1887	5869878	1892	6385140
1883	5420991	1888	5987890	1893	6360449
1884	5487258	1889	6180160	1894	6322535
1885	5573545	1890	6300599	1895	6310788
1886	5750270	1891	6375407		

Um eine richtige Beurtheilung der Straffälligkeit Jugendlicher zu gewinnen, ist es nothwendig, zunächst die Straffälligkeit aller Altersklassen getrennt nach Geschlechtern zu betrachten. In dieser Richtung liegt eine Berechnung für den Zeitraum von 1882 bis 1891 vor (wobei ich die Strafthaten im Amte besonders anzuführen unterlasse, weil hier die Zahl der in Amt Befindlichen jeder Altersklasse ausschlaggebend wäre).

Deutschland. Verbrechen und Vergehen Jahresdurchschnitte auf 100000 d. Altersklasse	Gegen Staat, öff. Ordnung und Religion (ohne Wehrpflichtverl.)		Gegen die Person (einschl. Unzucht)		Gegen das Vermögen		Ueberhaupt (ohne Wehrpflichtverletzung)	
1882—1891	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.
12 bis unter 18 J.	32	03	222	17	730	215	986	236
18 „ „ 21 „	299	17	1286	64	**1321**	**337**	2915	420
21 „ „ 25 „	**424**	26	**1440**	107	1259	301	**3137**	435
25 „ „ 30 „	409	36	1170	146	1155	268	2707	451
30 „ „ 40 „	326	51	883	**187**	934	273	2157	**512**
40 „ „ 50 „	232	**54**	662	183	672	240	1580	479
50 „ „ 60 „	148	37	445	119	449	151	1053	308
60 „ „ 70 „	70	18	236	55	243	73	556	147
70 aufwärts	26	08	97	21	98	29	224	59
Zusammen	225	31	716	116	796	226	1748	374

Während bei dem männlichen Geschlechte der Höhepunkt in der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren erreicht ist, tritt er beim weiblichen Geschlechte erst im Alter von 30 bis 40 Jahren ein. Ich habe an einem anderen Orte („Die Straffälligkeit des Weibes", Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik V.) ausgeführt, dass diese Verschiedenheit mit der geringeren Energie des weibliches Geschlechtes zusammenhängt. Bezeichnend ist, dass bei den Strafthaten gegen das Vermögen in beiden Geschlechtern der Höhepunkt bereits im Alter von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Hier handelt es sich um einen Mangel sittlicher Reife. Anders steht es bei den Strafthaten, die vorwiegend auf impulsive Triebe zurückzuführen sind (Widerstand gegen Obrigkeit, Körperbeschädigung, Unzucht), hier tritt bei dem männlichen Geschlechte die Wendung zum Bessern erst nach der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren ein, beim weiblichen ist die Straffälligkeit an sich weit geringer, steigert sich aber noch aus den angeführten Gründen bis zu den Altersstufen von 30 bis 40, beziehungsweise 40 bis 50 Jahren.

Diese Zusammenstellung allein fordert zur nüchternen Betrachtung der ganzen Sachlage um so mehr heraus, als die Dinge auch in den anderen Staaten ähnlich liegen. Noch klareren Aufschluss giebt eine für den Zeitraum von 1886 bis 1895 gemachte Berechnung.

Deutschland. Auf 100000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886 1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Widerstand gegen	m.	1,1	15	120	173	161	111	68	35	15	5	77
Beamte	w.	0,2	1	4	7	9	9	8	5	2	0,9	5
Hausfriedensbruch . .	m.	5	34	159	191	171	121	81	45	21	8	9
	w.	0,4	2	6	9	13	20	23	14	5	2	12

Digitized by Google

Deutschland. Auf 100 000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886—1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Eidespflichtverletzung	m.	0,0	1,9	7	8	9	9	9	8	5	2	6
	w.	0,0	0,9	2	2	2	2	3	2	1	0,6	2
Unzucht, Nothzucht	m.	9	41	36	27	22	19	15	13	11	8	20
	w.	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	—	—	0,1
Kuppelei	m.	—	0,5	3	8	11	8	5	3	1	0,6	5
	w.	0,0	0,2	1	4	10	14	13	7	3	0,7	7
Beleidigung	m.	8	39	127	197	265	324	316	234	132	51	204
	w.	2	12	3	52	83	114	119	81	40	15	69
Mord (ohne Kindesmord)	m.	0,0	0,3	0,9	1	1	0,7	0,4	0,2	0,1	—	0,5
	w.	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	—	0,1
Todtschlag	m.	—	0,2	1	1	1	1	0,6	0,4	0,1	—	0,7
	w.	0,0	—	0,2	0,4	0,3	0,1	0,0	0,1	—	—	0,1
Einfache Körperverletzung	m.	10	50	198	243	230	165	102	53	25	9	118
	w.	0,9	3	7	12	19	23	18	10	4	1	12
Gefährliche Körperverletzung	m.	45	259	1012	958	645	339	194	116	56	21	356
	w.	2	10	19	28	37	42	38	23	10	3	25
Nöthigung, Bedrohung	m.	1	14	63	73	75	70	55	34	16	5	46
	w.	0,0	0,3	1	2	3	4	4	2	1	0,4	2
Einfacher Diebstahl .	m.	368	471	626	514	455	365	272	184	109	45	352
	w.	105	201	233	184	160	140	118	76	39	14	132
Schwerer Diebstahl .	m.	70	110	149	107	72	44	25	12	5	0,9	57
	w.	6	12	15	12	9	6	4	2	0,8	0,1	7
Unterschlagung . . .	m.	25	69	133	142	134	105	71	41	20	7	80
	w.	5	18	28	25	24	24	20	12	5	1	18
Raub, räub. Erpressung	m.	1	2	6	6	4	2	0,8	0,1	0,1	—	2
	w.	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	—	—	0,1
Hehlerei	m.	24	32	39	35	34	32	28	20	11	3	28
	w.	3	5	8	12	16	25	31	19	7	2	16
Betrug	m.	15	53	134	164	156	119	83	49	24	9	88
	w.	8	28	39	33	26	20	16	9	4	1	19
Fälschung	m.	6	20	36	35	30	22	14	8	3	2	18
	w.	1	4	6	6	5	4	3	1	0,7	0,2	3
Sachbeschädigung . .	m.	51	91	207	170	118	76	48	26	13	7	80
	w.	1	3	5	5	6	6	6	4	2	0,7	4
Brandstiftung . . .	m.	3	3	3	2	2	2	2	1	1	0,4	2
	w.	1	1	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,5
Verbrechen und Vergehen	m.	679	1413	4682	3328	2928	2259	1651	1068	571	227	1962
	w.	142	322	443	443	482	522	489	314	153	58	380
	zus.	411	867	2539	1703	1673	1370	1048	670	340	134	1136

Wiederum zeigt sich der Eintritt des Höhepunktes beim männlichen Geschlechte im Alter von 18 bis 21 Jahren (4682), beim weiblichen Geschlechte im Alter von 30 bis 40 Jahren (522).

Hervorzuheben ist, dass ausschlaggebend überhaupt nur die Straffälligkeit des männlichen Geschlechtes ist. Dieses erreicht im Alter von 18 bis 21 Jahren den Höhepunkt der Straffälligkeit insbesondere bei der gefährlichen Körperverletzung (1012), beim einfachen und schweren Diebstahl (626 und 149) und bei der Sachbeschädigung (207), welche Strafthaten allein 1994 Verurtheilte auf 100 000 Angehörige dieser Altersklasse aufweisen.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass auch der Abweichler von 15 bis 20 Jahren die Erhöhung der Werkgrenze hält, dass daher in der mittleren Altersklasse die Tüchtigkeit bei den Einzelnen wenigstens keine absolut steile geradezu wird und, dass, wenn auch nicht in gleichem Masse, wie bei den Tüchtigen, die Straffheit mit zunehmendem Alter sinkt.

Zur Veranschaulichung an eine graphische Darstellung der Resultate, welche, wie bereits angedeutet, nicht ganz mit den Ergebnissen der Tabellen übereinstimmt, aber doch in der Hauptsache die gefundenen Thatsachen der geübten Leser klarer vor Augen führt.

Tüchtigen
Abweichler
Tüchtigen
Abweichler
Tüchtigen
Abweichler

Wenn man bedenkt, dass die deutsche Statistik die Verurtheilungen wegen Uebertretungen nicht berücksichtigt, und wenn man

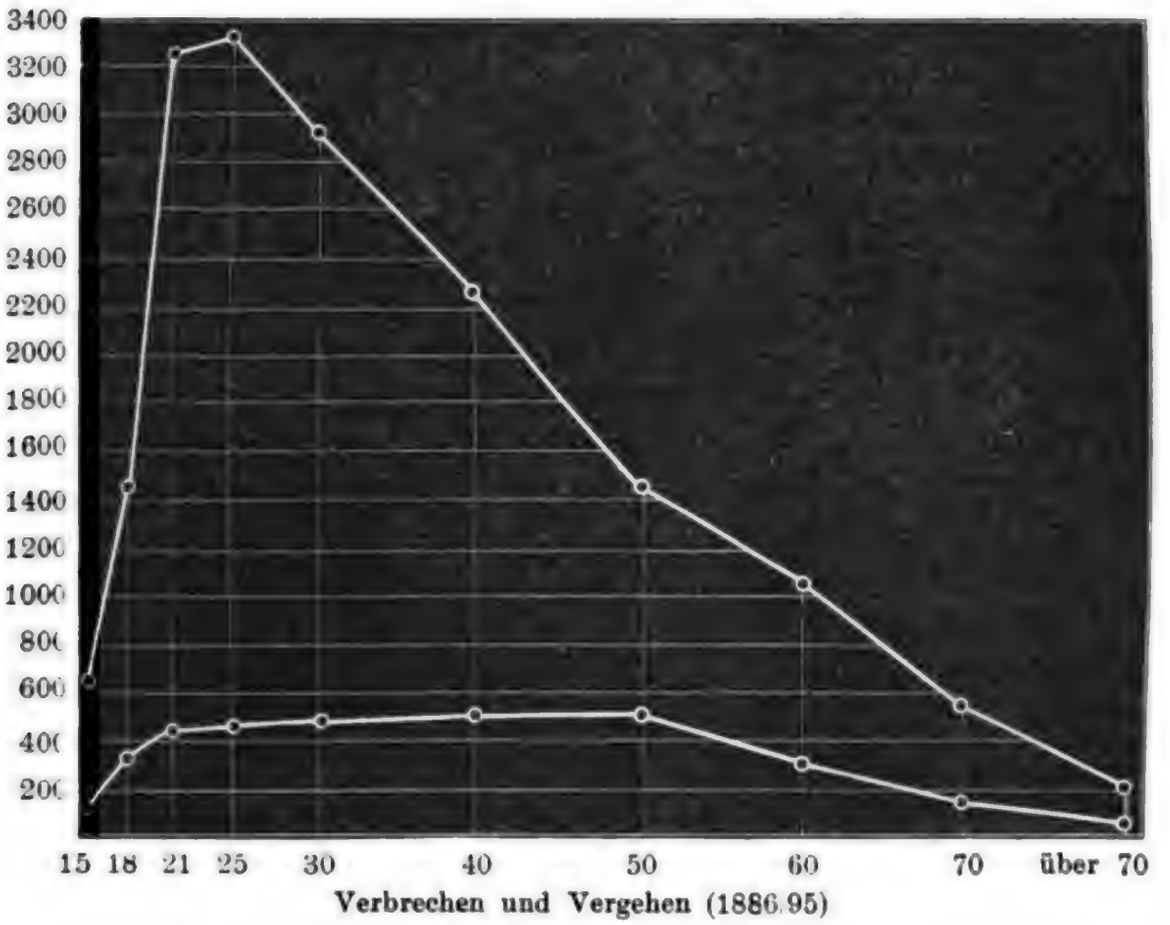

Verbrechen und Vergehen (1886/95)

nur in Betracht zieht, dass 1882 bis 1899 insgesammt 7180921 Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen erfolgt sind, darunter

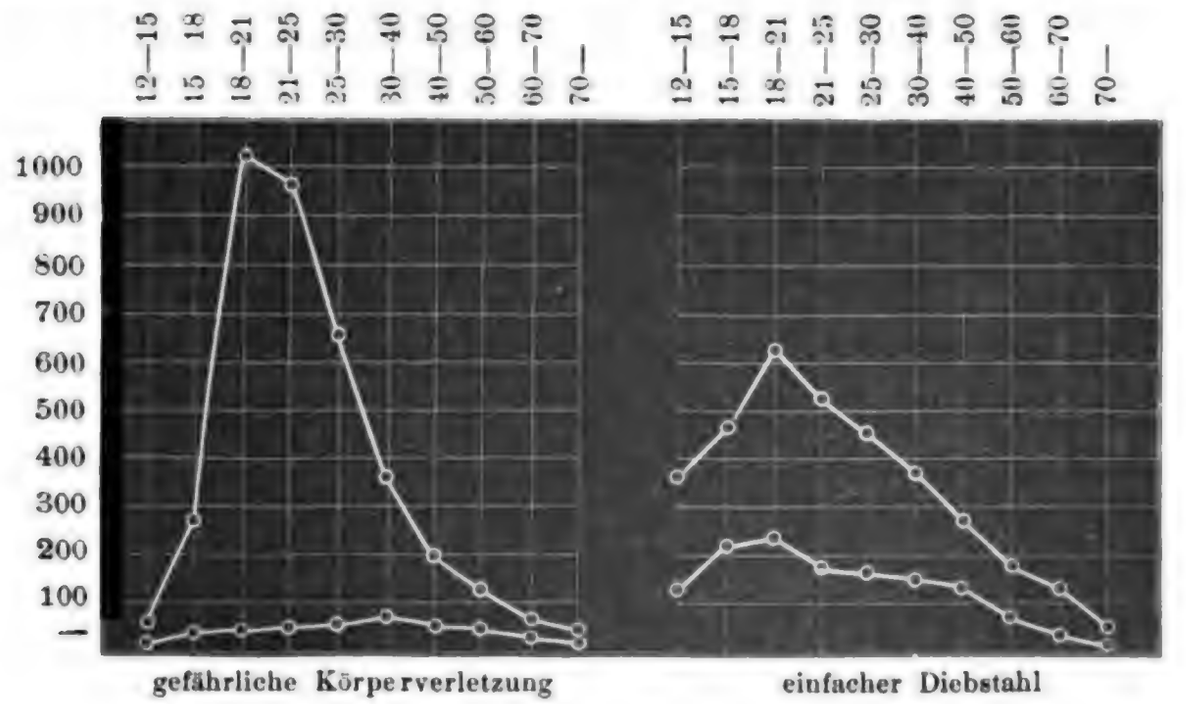

gefährliche Körperverletzung einfacher Diebstahl

705836 Verurtheilungen Jugendlicher, so ergiebt sich daraus klar, dass nur ein kleiner Bruchtheil der Straffälligen als verloren angesehen werden kann (auch wenn die wiederholten Verurtheilungen derselben Personen in Abzug gebracht werden).

Die deutsche Statistik hat für das Jahr 1893 eine bemerkenswerthe Statistik der Straffälligkeit der Studenten aufgestellt. Es kamen da auf etwa 42000 Studenten 350 Verurtheilte, auf 100000 mithin 833. Die Mehrzahl ist gewiss nicht zu Verbrechern geworden, ohne dass ihnen besondere Maassregeln zu Theil wurden. Der Antheil von 833 ist beträchtlich genug bei gebildeten jungen Leuten gegenüber dem Gesammtverhältniss von 1962 bei Personen männlichen Geschlechtes. Das Uebergewicht bilden allerdings Widerstand gegen die Obrigkeit (145), Hausfriedensbruch (41), Beleidigung (210). Zweikampf (51), einfache Körperverletzung (55), gefährliche Körperverletzung (150), Sachbeschädigung (93), aber die Strafthaten richten sich eben nach der Sinnesart und den gesellschaftlichen Verhältnissen des Thäters.

Gehen wir nunmehr zur Statistik der Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) über, so seien die Zahlen der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze im Allgemeinen vorangestellt.

Deutschl. Verbrechen und Vergehen	Verurt. Jugendliche	auf 100000 Jugendliche	Verurtheilte überhaupt	auf 100000 Strafmündige
1882	30719	568	329968	1040
1883	29965	549	330128	1034
1884	31342	578	345977	1080
1885	30704	560	343087	1062
1886	31513	565	353000	1080
1887	33113	576	356357	1081
1888	33067	563	350665	1048
1889	36790	614	369644	1087
1890	41002	663	381450	1105
1891	42312	672	391064	1124
1892	46496	729	422327	1202
1893	43776	686	430403	1212
1894	45552	716	446110	1244
1895	44384	702	454211	1249
1896	44275	702	456999	1244
1897	45328	—	463585	(1240)
1898	47986	—	477807	(1257)
1899	47512	—	478139	(1236)

Die Verhältnissziffern für 1897 bis 1899 konnten bei den Jugendlichen gar nicht, bei der Gesammtzahl der Strafmündigen nur annäherungsweise berechnet werden, da die bezüglichen Volkszählungsdaten fehlten. Zweifelsohne fand bei den Jugendlichen eine grössere Steigerung der Straffälligkeit statt, als bei den Strafmündigen im All-

gemeinen. Die gesteigerten Straffälligkeitsursachen hatten bei ihnen eben grösseren Einfluss.

Ein noch klareres Bild ergiebt sich bei Auflösung der allgemeinen Ziffern in die auf die einzelnen Strafthaten entfallenden:

Deutschland. Jahresdurchschnitt 1886 – 1895	überhaupt			Männliche			Weibliche		
	Verurth.	Jug.	Erwachs.	Verurth.	Jug.	Erwachs.	Verurth.	Jug.	Erwachs.
Verbrechen u. Vergehen	395523	39801	355722	326448	32574	293874	69075	7227	61848
	1136	631	1248	1962	1033	2179	380	229	412
Ohne Verletzung d. Wehrpflicht	376380	39781	336599	307306	32554	274752	69074	7227	61847
	1081	631	1181	1847	1032	2037	380	229	412
Gewalt und Drohung gegen Beamte	13957	280	13677	12886	256	12630	1071	24	1047
	40	4	48	77	5	93	5	0,7	6
Hausfriedensbruch	17262	655	16607	15038	609	14429	2224	46	2178
	49	10	58	90	19	107	12	1,4	14
Arrestbruch	1954	24	1930	1423	17	1406	531	7	524
	5	0,3	6	8	0,5	10	2,9	0,2	3,4
Verltz. d. Eidespflicht	1556	45	1511	1137	30	1107	419	15	404
	4	0,7	5	6	0,9	8	2,3	0,4	2,6
Unzucht, Nothzucht	3460	798	2662	3432	786	2646	28	12	16
	9	12	9	20	24	19	0,1	0,3	0,1
Kuppelei	2180	12	2168	867	8	859	1313	4	1309
	6	0,1	7	5	0,2	6	7	0,1	8
Beleidigung	46618	967	45651	33995	736	33259	12623	231	12392
	133	15	160	204	23	246	69	7	82
Mord	118	11	107	94	7	87	24	4	20
	0,3	0,1	0,3	0,5	0,2	0,6	0,1	0,1	0,1
Todtschlag	152	5	147	124	4	120	28	1	27
	0,4	0,0	0,5	0,7	0,1	0,8	0,1	0,0	0,1
Einf. Körperverletz.	21989	1006	20983	19682	937	18745	2307	69	2238
	63	15	73	118	29	139	12	2,1	14
Gefährl. „	64092	4881	59211	59373	4687	54686	4719	194	4525
	184	77	207	356	148	405	25	6	30
Nöthigung u. Bedroh.	8196	254	7942	7714	247	7467	482	7	475
	23	4	27	46	7	55	2,6	0,2	3,1
Einfacher Diebstahl	82660	17963	64697	58647	13191	45456	24013	4772	19241
	237	285	227	352	418	337	132	151	128
Schwerer „	10946	3118	7828	9641	2818	6823	1305	300	1005
	31	49	27	57	89	50	7	9	6
Unterschlagung	16785	1832	14953	13471	1471	12000	3314	361	2953
	48	29	52	80	46	88	18	11	19
Raub, räub. Erpress.	424	78	346	406	73	333	18	5	13
	1,2	1,2	1,2	2,4	2,3	2,4	0,1	0,1	0,09
Hehlerei	7659	1028	6631	4694	899	3795	2965	129	2836
	22	16	23	28	28	28	16	4	18
Betrug	18192	1622	16570	14651	1065	13587	3541	557	2984
	52	25	58	88	33	100	19	17	19
Urkundenfälschung	3804	489	3315	3124	406	2718	680	83	597
	10	7	11	18	12	20	3,7	2,6	3,9
Sachbeschädigung	14253	2308	11945	13372	2224	11148	881	84	797
	40	36	41	80	70	82	4	2,6	5
Brandstiftung	503	157	346	405	108	297	98	49	49
	1,4	2,4	1,2	2,4	3,4	2,2	0,5	1,5	0,3

Digitized by Google

Bei einzelnen Strafthaten überwiegen die Jugendlichen in beiden Geschlechtern, so bei Unzucht und Nothzucht mit 24 gegen 19 und 0,3 gegen 0,1, bei einfachem Diebstahl mit 418 gegen 337 und 151 gegen 128, bei schwerem Diebstahl mit 89 gegen 50 und 9 gegen 6, bei der Brandlegung mit 3,4 gegen 2,2 und 1,5 gegen 0,3. Bei allen diesen Strafthaten ist die höhere Straffälligkeit der Jugendlichen psychologisch erklärlich. Dem erwachten Geschlechtstrieb steht die Schwierigkeit einer Befriedigung gegenüber, welche mit dem Gesetze nicht in Widerspruch bringt. Es erfolgen vorwiegend Verurtheilungen wegen Unzucht mit Unmündigen. Bei Diebstahl ist die mangelhafte sittliche Reife, die geringere Widerstandskraft, der grössere Leichtsinn ausschlaggebend. Sowohl bei der Unzucht, wie beim Diebstahl kommt die in den dermaligen wirthschaftlichen Verhältnissen begründete frühzeitige oder vorzeitige Bewegungsfreiheit in Betracht. Die Brandlegung ist bekanntlich eine bei Jugendlichen in der Regel auf Unreife zurückzuführende Strafthat.

Auf ähnlichen Gründen beruht die verhältnissmässig hohe Straffälligkeit der Jugendlichen bei anderen Strafthaten gegen das Vermögen, wie Raub und räuberische Erpressung mit 2,3 gegen 2,4 und 0,1 gegen 0,09, Hehlerei mit 28 gegen 28 und 4 gegen 18, Betrug mit 33 gegen 100 und 17 gegen 19, ferner bei der Urkundenfälschung mit 12 gegen 20 und 2,6 gegen 3,9 und bei der Sachbeschädigung mit 70 gegen 82 und 2,6 gegen 5. Hier macht sich der Zerstörungstrieb, der jugendliche Uebermuth geltend. Bei männlichen Jugendlichen ist ferner die gefährliche Körperverletzung mit 148 gegen 405 zu beachten. Es ist jedoch im Allgemeinen, wie insbesondere beim Diebstahl und der Körperverletzung darauf zu verweisen, dass der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlecht erst mit der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Beim weiblichen Geschlecht bildet die dem Geschlechte anhaftende geringere Energie ein natürliches Gegengewicht gegen eine höhere Straffälligkeit im jugendlichen Alter, eine Ausnahme findet nur bei den Eingangs erwähnten Strafthaten statt.

Die Beleidigung und einfache Körperverletzung lasse ich hier ausser Betracht, weil deren Verfolgung vollständig von der Willkür des Verletzten abhängig ist.

Weitere Aufschlüsse werden sich noch später bei Anführung der verhängten Strafen finden, bei welchen einzelne Thatbestände untergetheilt sind und auch deren Schwere besser beurtheilt werden kann.

Gehen wir zu dem Anwachsen der Straffälligkeit im Allgemeinen und jener der Jugendlichen über, so muss neuerdings auf die bereits

erwähnten tief eingreifenden Veränderungen in dem wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben verwiesen werden. Die Anpassung an dieselben ist noch nicht erfolgt, ein vorschnelles Urtheil daher auch nicht gestattet.

Es sei eine Zusammenstellung der vorwiegend in Betracht kommenden Strafthaten vorangestellt.

Deutschland. Verurtheilte auf 100000 d. Altersklasse	Verbr. u. Vers. g. d. Sittl.		Körperverletzg.			Diebstahl					Unterschlagung	Betrug			Sachbeschädigung	Gewalt u. Drohung gegen Beamte	Hehlerei u. Begünstigung	Verbrechen u. Vergehen
	zus.	Nothzucht Unzucht	zus.	einfach.	gefährl.	zus.	einfach.	i. wiederh. Rückfall	schwerer	i. wiederh. Rückfall		zus.	e. Rückf.	i. wiederh. Rückfall				
Jugendliche																		
1882	16	12	63	12	48	344	284	13	43	4	26	20	20	0,4	31	4	16	568
1883	13	10	65	12	49	327	271	13	39	4	26	20	20	0,5	27	4	15	549
1884	15	11	78	14	60	329	275	13	40	4	26	21	21	0,4	31	4	15	578
1885	15	11	81	14	63	310	256	11	39	4	25	20	20	0,5	33	4	15	560
1886	15	11	84	14	67	310	259	11	36	4	27	21	21	0,5	30	4	14	565
1887	16	12	86	14	68	311	258	11	39	3	26	22	22	0,4	34	5	16	576
1888	15	11	82	12	66	309	255	11	40	3	25	22	22	0,5	32	4	16	563
1889	16	12	88	14	70	341	281	11	46	3	28	26	26	0,6	34	4	18	614
1890	17	12	99	17	77	361	296	11	50	4	30	27	27	0,5	40	4	19	663
1891	18	13	101	17	78	362	296	12	50	4	30	28	28	0,6	38	4	20	672
1892	19	14	108	18	84	397	323	13	56	5	33	31	31	0,6	40	4	22	729
1893	19	14	118	19	92	343	276	13	50	4	33	26	26	0,6	41	5	20	686
1894	22	16	121	19	95	360	289	14	52	5	33	28	28	0,6	45	6	20	716
1895	21	15	126	21	98	346	278	13	50	5	34	28	28	0,6	41	6	19	702
1896	21	15	130	20	102	340	271	13	52	4	33	26	26	0,9	46	6	19	702
Erwachsene																		
1882	21	8	203	60	136	321	242	43	26	10	50	41	38	3	38	45	33	1137
1883	22	8	214	62	144	309	235	43	22	9	50	42	39	3	37	44	31	1134
1884	21	8	244	67	168	295	223	42	21	9	50	43	39	4	40	46	29	1182
1885	22	8	254	67	179	273	205	40	19	9	49	43	39	4	41	46	28	1164
1886	24	9	262	68	185	264	199	40	17	8	49	46	41	5	41	48	26	1186
1887	24	9	267	68	191	248	185	38	17	8	48	49	44	5	41	48	25	1188
1888	23	9	260	64	186	240	182	34	17	7	48	49	44	5	38	44	25	1151
1889	23	9	266	67	189	260	196	37	19	8	51	55	49	6	39	45	26	1188
1890	23	9	281	72	198	249	186	36	19	8	51	55	49	6	40	45	25	1201
1891	24	9	283	73	200	264	199	38	19	8	53	60	53	7	40	46	26	1224
1892	26	9	296	75	210	291	216	41	25	9	57	65	58	7	43	48	30	1307
1893	28	10	321	79	230	253	186	38	21	8	55	65	57	8	46	51	27	1328
1894	29	10	337	83	242	246	178	38	21	9	56	68	60	8	47	54	26	1358
1895	30	11	343	85	246	237	174	36	19	8	57	69	60	9	45	52	24	1364
1896	31	12	356	85	258	229	166	36	19	8	53	66	57	9	48	53	23	1356

Diese Zusammenstellung bedarf kaum einer Erläuterung. In Betracht kommt die erhebliche Steigerung der Straffälligkeit bei der gefährlichen Körperverletzung von 48 auf 102 bei den Jugendlichen, von 136 auf 258 bei den Erwachsenen. Würde das Alter von 18 bis 21 Jahren besonders berechnet werden, so würden sich natürlich bei den Erwachsenen erheblich andere Ziffern ergeben. Statistisch ist

die Scheidung zweier grosser Gruppen bis zum vollendeten 18. Jahr und nach Vollendung derselben unzweckmässig, weil dadurch die höchste Straffälligkeit in den Beginn der zweiten Gruppe fällt und das Bild der Straffälligkeit dieser Gruppe verdunkelt. Auch kann man füglich Leute vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahr nicht erwachsen nennen.

Der Diebstahl ist abgesehen von einer bei beiden Gruppen ersichtlichen vorübergehenden Steigerung, die im Jahre 1892 endet, in absteigender Bewegung begriffen (diese hat seither allerdings wieder aufgehört).

Stellen wir Fünfjahrsgruppen gegenüber, so ergiebt sich folgende Zusammenstellung.

Deutschland. Auf 100 000 entfallen im Jahresdurchschnitte Verurtheilte	bei den Jugendlichen			bei sämmtlichen Strafmündigen		
	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896
Diebstahl, Unterschlagung	351	365	390	342	302	307
Körperverletzung	74	91	121	235	271	331
Sachbeschädigung	31	36	43	39	40	46
Betrug, Untreue	21	27	30	46	58	73
Begünstigung, Hehlerei	15	18	20	29	25	26
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	15	16	20	22	23	29
Beleidigung	12	14	19	151	155	170
Verbr. u. Verg. geg. d. öff. Ordnung	9	12	18	144	159	181
Strafbarer Eigennutz u. d.	13	11	10	35	32	38
Urkundenfälschung	6	7	9	10	11	14
Gemeingefährl. Verbrechen u. Vergehen	6	7	8	9	9	9
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	5	5	7	50	50	57
Verbr. u. Verg. geg. d. Freiheit	3	4	5	19	25	34
Raub, Erpressung	1	2	2	3	3	3
Verbr. u. Verg. geg. d. Leben	1	1	1	5	4	5

Eine andere Art, ein Bild über die vorherrschende Straffälligkeitsrichtung zu gewinnen, besteht darin, dass man den Antheil der Verurtheilungen wegen der einzelnen Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen berechnet (z. B. auf 100 oder 1000 Verurtheilungen entfallen Verurtheilungen wegen Diebstahls u. s. w.). Ich kann hier aus räumlichen Gründen nicht die sämmtlichen Jahre von 1882 bis 1898 umfassende Tafel der deutschen Statistik wiedergeben und beschränke mich daher auf den Durchschnitt, sowie auf das erste und letzte Jahr und auf die wesentlichen Strafthaten. Diese sind gereiht nach dem Durchschnitt des Zeitraumes 1882 bis 1898 bei den Jugendlichen, es ist jedoch zur Erleichterung der Uebersicht die Reihung bei den Erwachsenen rechts beigefügt, wobei zu bemerken ist, dass

hier die Reihenzahlen 16, 18, 19, 20 und 21 ausfallen, weil sie bei den Jugendlichen nur Bruchtheile von 1 betragende Strafthaten betreffen.

Deutschland. Auf 1000 Verurtheilungen kamen Verurtheilungen wegen	bei den Jugendlichen			bei den Erwachsenen			
	1882	1898	1882 bis 1898	1882	1898	1892 bis 1898	Reihe
1. Diebstahl, Unterschlagung . .	651	540	578	326	212	250	1
2. Körperverletzung	110	182	156	179	265	233	2
3. Sachbeschädigung	55	64	58	33	35	34	7
4. Betrug, Untreue	36	42	42	37	57	49	5
5. Begünstigung, Hehlerei	28	29	28	29	17	21	10
6. Verbr. u. Verg. geg. d. Sittlichkeit	27	26	27	19	22	21	11
7. Beleidigung	17	27	24	129	127	128	4
8. V. u. V. geg. d. öff. Ordnung .	16	29	23	118	139	133	3
9. Strafbarer Eigennutz u. s. w. . .	20	10	17	33	21	28	8
10. Urkundenfälschung	8	14	12	9	11	10	12
11. Gemeingefährliche Strafthaten .	12	11	11	9	9	8	13
12. Widerstand geg. d. Staatsgewalt	8	10	9	42	41	42	6
13. V. u. V. geg. d. Freiheit . . .	4	8	7	12	27	22	9
14. Raub, Erpressung	2	3	3	3	2	2	17
15. V. u. V. geg. d. Leben . . .	2	2	2	4	3	4	15
16. Eidespflichtverletzung	1	1	1	5	3	4	14
17. Religionsvergehen	0.9	1	1	0.8	0.7	0.8	22

Die Straffälligkeitsrichtung unterscheidet sich daher sowohl was den Durchschnitt, als die zeitliche Aenderung anbelangt, in wesentlichen Punkten bei den Jugendlichen und Erwachsenen. Bei diesen hat die Körperverletzung schon seit 1893 das Uebergewicht über den Diebstahl bekommen, bei den Jugendlichen überwiegt der Diebstahl noch alle anderen Strafthaten.

In der deutschen Statistik des Jahres 1898 finden sich sehr ausführliche und beachtenswerthe Berechnungen in Bezug auf die örtliche Vertheilung der Verurtheilungen. Es würde den Rahmen dieser Darstellung überschreiten, das Ergebniss dieser Berechnungen anzuführen, es seien jedoch einige allgemein bemerkenswerthe Daten mitgetheilt. Die mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Volkszählungen für die Jahre 1886, 1891 und 1896 ermittelten Antheile der Jugendlichen und Erwachsenen (auf 100 000) wurden für die 28 Oberlandesgerichtssprengel ermittelt, ein Durchschnitt aus diesen 3 Jahren gezogen und dieser Durchschnitt zur Grundlage der Reihung genommen. In den folgenden Anführungen bedeutet die eingeklammerte Ziffern den auf 100 000 Erwachsene entfallenden Antheil an Verurtheilungen. Angeführt sollen hier nur die den Reichsdurchschnitt

übersteigenden Antheile der Jugendlichen werden. Es ergeben sich sonach folgende Reihen:

a) Diebstahl, Durchschnitt 337 (252), 1. Hamburg 615 (337), 2. Marienwerder 520 (478), 3. Posen 461 (493), 4. Zweibrücken 442 (201), 5. München 437 (299), 6. Jena 433 (258), 7. Dresden 433 (242), 8. Berlin 428 (283), 9. Nürnberg 417 (260), 10. Breslau 393 (341), 11. Königsberg 371 (497), 12. Naumburg 364 (244), 13. Bamberg 356 (203), 14. Braunschweig 348 (277).

b) Unterschlagung, Durchschnitt 30 (52), 1. Hamburg 98 (125), 2. Berlin 49 (83), 3. Nürnberg 44 (63), 4. Zweibrücken 44 (72), 5. München 37 (74), 6. Dresden 37 (52), 7. Marienwerder 35 (53), 8. Breslau 35 (67), 9. Jena 34 (52), 10. Karlsruhe 34 (51), 11. Frankfurt a. M. 33 (49), 12. Naumburg 31 (52).

c) Begünstigung und Hehlerei, Durchschnitt 18 (25), 1. Hamburg 58 (31), 2. Zweibrücken 32 (21), 3. Breslau 28 (43), 4. Marienwerder 26 (56), 5. Jena 25 (21), 6. Berlin 23 (25), 7. Posen 22 (60), 8. Dresden 21 (18), 9. Naumburg 21 (23), 10. Königsberg 19 (59) 11. Nürnberg 19 (28).

d) Betrug und Untreue, Durchschnitt 27 (62), 1. Hamburg 61 (118), 2. Augsburg 53 (113), 3. Nürnberg 51 (92), 4. München 49 (118), 5. Zweibrücken 47 (84), 6. Karlsruhe 41 (85), 7. Dresden 41 (71), 8. Jena 41 (70), 9. Bamberg 34 (72), 10. Braunschweig 34 (63), 11. Stuttgart 31 (82), 12. Naumburg 28 (61).

e) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Durchschnitt 18 (27), 1. Hamburg 27 (41), 2. München 25 (35), 3. Dresden 25 (33), 4. Karlsruhe 25 (32), 5. Zweibrücken 24 (25), 6. Nürnberg 22 (23), 7. Berlin 21 (50), 8. Jena 21 (19), 9. Bamberg 21 (18), 10. Rostock 21 (15), 11. Naumburg 20 (29), 12. Augsburg 20 (26), 13. Darmstadt 19 (21).

f) Körperverletzung, Durchschnitt 105 (300), 1. Zweibrücken 423 (754), 2. Marienwerder 173 (472), 3. Nürnberg 162 (424) 4. München 144 (521), 5. Bamberg 143 (424), 6. Darmstadt 143 (293), 7. Posen 137 (475), 8. Stettin 132 (349), 9. Colmar 127 (303), 10. Augsburg 117 (420), 11. Königsberg 115 (415), 12. Breslau 108 (386), 13. Karlsruhe 107 (271), 14. Jena 106 (192).

g) Sachbeschädigung, Durchschnitt 38 (43), 1. Zweibrücken 90 (73), 2. Hamburg 55 (41), 3. Frankfurt a. M. 54 (34), 4. Braunschweig 52 (35), 5. Marienwerder 52 (68), 6. Jena 52 (40), 7. Bamberg 51 (47), 8. Posen 48 (55), 9. Karlsruhe 46 (39), 10. Naumburg 42 (36), 11. Königsberg 41 (63), 12. Nürnberg 39 (53).

h) Hausfriedensbruch, Durchschnitt 11 (60), 1. Zweibrücken

Digitized by Google

35 (72), 2. Hamburg 32 (109), Marienwerder 19 (120), 4. Nürnberg 18 (53), 5. Königsberg 18 (114), 6. Rostock 17 (50), 7. Naumburg 16 (61), 8. Frankfurt a. M. 15 (53), 9. Bamberg 14 (47), 10. Posen 14 (95), 11. Celle 13 (63).

i) Widerstand gegen die Staatsgewalt, Durchschnitt 6 (54), 1. Hamburg 14 (113), 2. Zweibrücken 10 (53), 3. Bamberg 9 (41), 4. Dresden 8 (75), 5. Nürnberg 8 (43), 6. Darmstadt 8 (32), 7. Marienwerder 8 (78), 8. Breslau 7 (78).

Was die Gesammtstraffälligkeit der Jugendlichen betrifft so sei eine Tafel mitgetheilt, welche sowohl die Jahre 1886, 1891 und 1896 für sich, als deren Durchschnitt wiedergiebt. Auch diese Tafel dürfte manche Voreingenommenheiten beseitigen.

Auf 100000 der Altersklasse entfallen Verurtheilte	Jugendliche				Erwachsene			
	1886	1891	1896	Durchschnitt	1886	1889	1896	Durchschnitt
1. Zweibrücken	895	1358	1389	1251	1740	1854	2063	1886
2. Hamburg	889	1423	1131	1148	1229	1792	1950	1657
3. Marienwerder	896	1004	917	939	2039	2082	2142	2087
4. Nürnberg	693	871	952	839	1263	1309	1589	1387
5. Posen	855	857	770	827	1960	1906	1834	1900
6. München	715	848	914	826	1584	1488	1752	1608
7. Jena	753	787	796	779	1043	1051	1063	1052
8. Berlin	549	793	876	739	1154	1312	1522	1329
9. Bamberg	621	785	785	730	1194	1324	1435	1318
10. Königsberg	658	747	773	726	2018	1835	1896	1916
11. Breslau	664	746	756	722	1530	1597	1670	1599
12. Dresden	679	703	682	688	973	970	957	967
13. Naumburg	552	711	793	685	993	1170	1322	1162
14. Karlsruhe	570	698	676	648	1007	978	1179	1055
15. Augsburg	524	637	746	636	1372	1254	1391	1339
16. Braunschweig	439	675	702	605	975	1131	1213	1106
17. Frankfurt a. M.	495	619	630	581	984	1008	1088	1027
18. Darmstadt	450	600	660	570	927	973	1052	984
19. Stettin	420	571	677	556	1298	1375	1439	1370
20. Rostock	416	568	606	530	737	875	1075	896
21. Stuttgart	458	494	548	500	1097	972	1158	1075
22. Celle	391	469	519	460	912	897	1081	963
23. Hamm	348	433	556	446	778	894	1202	958
24. Colmar	464	403	429	432	1123	993	1103	1073
25. Cöln	360	432	489	427	772	867	1049	896
26. Cassel	460	381	440	427	937	774	840	850
27. Oldenburg	284	491	458	411	702	953	1060	905
28. Kiel	329	435	414	393	813	917	1061	930
Deutschland	565	672	702	646	1186	1224	1356	1255

Der Schwerpunkt der Frage liegt in der Bekämpfung des Rückfalles, ein Gedanke, der auch in den Veröffentlichungen der deutschen Kriminalistik zum Ausdruck kommt.

Es ist vollkommen falsch zu sagen, deshalb, weil die Jugendlichen trotz Strafandrohung und Bestrafung straffällig werden, tauge Strafandrohung und Bestrafung nichts. Mit demselben Rechte könnte man aussprechen, alle Erziehung der Jugendlichen tauge nichts und müsse abgeschafft werden, weil die Jugendlichen trotz der sorgfältigsten Erziehung dumme Streiche machen. Es wäre eben zuerst festzustellen, was geschehen würde, wenn keine Strafandrohung und keine Bestrafung üblich wäre, und da dürfte sich sicherlich zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Strafandrohung, welche mit einer gewissen Sicherheit zur Vollstreckung kommt, ein wirksames Gegenmittel ist.

Anderseits zeigt sich aber zweifellos, dass in vielen Fällen die Strafandrohung und der Strafvollzug den Dienst versagt, und in diesen Fällen hat die Zwangserziehung einzutreten, wenn ein öffentliches Interesse sie fordert. Bei einzelnen Strafthaten, wie bei tief in Nationaleigenschaften und Volksgewohnheiten wurzelnden Strafthaten wird auch die Zwangserziehung übel angebracht sein (wie vielfach beim Raufhandel, bei der Wilderei). Hier muss eine allmähliche Umkehr in der Volksanschauung abgewartet werden. Andererseits wird man für die Maassregel der Zwangserziehung selbstverständlich nicht erst den Rückfall abwarten müssen, es kann die erste Straffälligkeit deren Nothwendigkeit klarlegen — sie kann sich aber auch ohne Straffälligkeit ergeben, und in diesem Falle hätte der Civilrichter dem Einschreiten des Strafrichters vorzubeugen.

Wesentlich ist, dass die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung nicht über das Ziel schiesst und die Zwangserziehung nicht Jugendlichen auferlegt, welche ihrer nicht bedürfen und für welche eine solche einschneidende, in ihrem Ergebnisse und in ihren Folgen keineswegs vollkommen sichere Maassregel möglicherweise mit schweren Nachtheilen verbunden sein kann. Auch zu viel Schulmeisterei kann von Uebel sein, besonders wenn sie nothwendig mit Freiheitsbeschränkung und einem gewissen Stigma verbunden ist.

Bei schweren Strafthaten wird die Freiheitsstrafe in Folge ihrer Dauer zugleich den Zwecken der Erziehung und Besserung dienstbar gemacht werden können. Bei leichteren Strafthaten wird deren Natur, ihre begleitenden Umstände, das Vorleben und die ganze Persönlichkeit des Verurtheilten genügend Anhaltspunkte geben, ob eine Zwangserziehung neben oder an Stelle der Strafe nothwendig ist. In dieser Richtung wird insbesondere die Rückfälligkeit von Bedeutung sein, es kommt jedoch auch hier auf die Natur derselben an. Die Thatsache wiederholter Bestrafung allein darf nicht schablonenmässig behandelt werden.

Digitized by Google

Die deutsche Kriminalstatistik hat für die Jahre 1894 bis 1896 eine Zusammenstellung der Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher veröffentlicht, die hier wiedergegeben werden soll:

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3—5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Beleidigung d. Landesherrn	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oeff. Aufforderung z. Ungehorsam	3	2	—	2	—	—	2	2	—	—
Gewalt geg. Beamte	377	107	54	24	24	5	87	72	15	—
Aufruhr	15	4	2	—	20	—	4	4	—	—
Auflauf	8	1	1	—	—	—	1	—	1	—
Befreiung v. Gefangenen	45	11	5	4	2	—	11	8	3	—
Meuterei „ „	8	5	1	1	3	—	5	5	—	—
Hausfriedensbruch	899	172	101	33	30	8	134	116	17	1
Oeff. Gewaltthätigkeit u. s. w.	9	2	—	1	1	—	2	2	—	—
Androhung eines gemeing. Verbr.	3	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere Vergehen geg. d. öff. Ordn.	9	2	2	—	—	—	1	1	—	—
Arrestbruch	18	4	1	1	2	—	3	3	—	—
Nichtanzeige v. Verbrechen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung d. Wehrpflicht	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzverbrechen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzvergehen	14	2	—	1	1	—	2	2	—	—
Meineid	36	5	3	1	1	—	5	4	1	—
Fahrlässiger falscher Eid	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zum Meineid u. s. w.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsche Anschuldigung	26	7	4	1	2	—	5	4	1	—
Religionsvergehen	61	9	8	—	—	1	5	4	1	—
Blutschande	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	154	28	9	13	5	1	26	19	4	3
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	1017	122	87	24	11	—	94	69	20	5
Kuppelei	15	7	4	1	2	—	6	5	—	1
Verführ. unbesch. Mädchen u. s. w.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aergerniss d. unzüchtige Handlg.	215	33	23	6	4	—	20	14	5	1
Beleidigung	1256	135	86	28	17	4	94	82	12	—
Mord	12	2	1	—	—	1	2	2	—	—
Todtschlag	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	22	2	2	—	—	—	2	2	—	—
Aussetzung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Tödtung	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	1180	180	123	22	30	5	133	116	17	—
Gefährliche „	6015	780	511	154	102	13	612	538	68	6
Schwere „	48	6	4	—	2	—	5	3	2	—
Betheiligung an einer Schlägerei	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergiftung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Körperverletzung	405	22	12	8	2	—	18	18	—	—
Entführung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerrechtl. Freiheitsentziehung	16	3	2	—	1	—	3	2	1	—
Nöthigung und Bedrohung	332	60	33	16	10	1	49	40	7	2
Einfacher Diebstahl	18396	2969	2293	501	162	13	2178	1900	257	18
„ „ in wied. Rückf.	891	889	—	333	491	65	880	559	269	52
Schwerer „	3325	796	582	150	60	4	627	499	110	18
„ „ in wied. Rückf.	309	309	—	122	174	13	306	178	108	20
Unterschlagung	2071	417	262	76	73	6	330	264	62	4

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3—5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Raub, räuberische Erpressung	92	29	19	4	6	—	25	21	4	—
„ in Rückfall	2	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Erpressung	42	4	2	2	—	—	2	2	—	—
Begünstigung	98	11	8	2	1	—	7	6	1	—
Hehlerei, einfache	1170	214	120	53	33	8	169	141	26	2
„ gewerbs- u. gewohnheitsm.	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ in wiederh. Rückfall	2	2	—	—	1	1	2	1	1	—
Betrug	1798	454	283	104	61	6	377	317	57	3
„ in wiederholt. Rückfall	35	35	—	8	24	3	35	24	11	—
Untreue	53	9	6	3	—	—	7	5	2	—
Urkundenfälschung	555	113	67	30	15	1	88	74	14	—
Urkundenunterdrückung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Stempelpapierfälschung	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glücksspiele	20	7	4	2	1	—	5	5	—	—
Beseitigung von Vermögensstücken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung fremd. Gebrauchsrechte	42	5	1	2	2	—	4	4	—	—
Aneignung von Munition	11	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Jagdvergehen	419	39	22	9	6	2	30	28	1	1
Fischereivergehen	92	7	7	—	—	—	4	4	—	—
Nichterfüllung eines Dienstes	4	3	1	1	1	—	3	3	—	—
Verletzung fremder Geheimnisse	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachbeschädigung	2891	345	229	69	38	9	250	214	32	4
Brandstiftung	155	11	10	—	1	—	4	4	—	—
Fahrlässige Inbrandsetzung	179	2	1	—	1	—	1	1	—	—
Vorsätzliche Eisenbahngefährdung	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige „	18	3	3	—	—	—	1	1	—	—
Absperrvorschriften b. Krankheiten	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Thierseuchen	25	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere gemeingefährl. Strafthaten	26	5	4	1	—	—	4	3	—	1
Active Bestechung	15	3	2	—	—	1	3	3	—	—
Unterschlagung im Amte	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Amtsstrafthaten	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Nebengesetze	401	63	35	17	11	—	33	25	8	—
Verbrechen und Vergehen	45554	8470	5051	1830	1418	171	6712	5427	1140	142
1895	44384	8262	4912	1833	1363	154	—	—	—	—
1896	44275	8316	4849	1793	1489	185	—	—	—	—

Diese Zusammenstellung giebt nur darüber Aufschluss, bei welchen Strafthaten Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher vorgefallen sind, ferner über den Umfang solcher Verurtheilungen Vorbestrafter, über die Zahl der Vorbestrafungen und insofern über die Natur der Vorbestrafungen, als ersichtlich ist, inwiefern Freiheitsstrafen vorausgegangen sind und von welcher Dauer dieselben waren. Nicht enthalten ist die zur Beurtheilung der Frage einschneidender Besserungsmaassregeln wichtige Feststellung, welche Strafthaten diese Vorbestrafungen betroffen, insbesondere ob sie sich auf gleichartige Strafthaten bezogen haben.

Nur beim Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in wiederholtem

Digitized by Google

Rückfalle bieten die Verurtheilungsziffern selbst auch über diesen Punkt Aufschluss. In dieser Richtung wäre auf eine spätere Zusammenstellung der verhängten Strafen hinzuweisen, die (ich führe dort die Ziffern des Jahres 1899 an) noch nähere Aufschlüsse ertheilt.

Aus der angeführten Statistik des Jahres 1894 seien die am Wesentlichsten in Betracht kommenden Strafthaten hervorgehoben und es sei berechnet, wie sich bei ihnen das Verhältniss der Vorbestraften zu den Verurtheilten stellt und welchen Antheil bei ihnen die Vorbestraften an deren Gesammtzahl haben:

Deutschland 1894. Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher	Zahl	Auf 100 wegen dieser Straf-thaten verurth. Jugendliche	Auf 100 vor-bestrafte Jugendliche
Gewalt geg. Beamte	107	28	1.2
Hausfriedensbruch	172	19	2.0
Strafth. geg. d. Sittlichkeit	190	13	2.2
Beleidigung	135	10	1.5
Einfache Körperverletzung	180	15	2.1
Gefährl. u. schwere Körperv.	787	12	9.2
Nöthigung, Bedrohung	60	18	0.7
Diebstahl	4963	21	52.6
Unterschlagung	417	20	4.9
Raub, räub. Erpressung	31	32	0.3
Hehlerei	217	18	2.5
Betrug	489	26	5.7
Urkundenfälschung	113	20	1.3
Jagd- u Fischereivergehen	46	9	0.5
Sachbeschädigung	345	11	4.0
Ueberhaupt	8470	18	100

Verhältnissmässig am meisten Vorbestrafte finden sich daher beim Raub und bei der räuberischen Erpressung (32 %), es folgen sodann Gewalt gegen Beamte (28 %), Betrug (26 %), Diebstahl (21 %), Unterschlagung und Urkundenfälschung (je 21 %), Hausfriedensbruch (19 %), bei den übrigen Strafthaten wird das Mittel mit 18 % nicht überschritten. Hierbei sind allerdings die Strafthaten nicht berücksichtigt, bei welchen verhältnissmässig wenig Verurtheilungen Jugendlicher stattgefunden haben, es würde hier der Zufall eine zu grosse Rolle spielen.

Numerisch ausschlaggebend ist der Diebstahl (52,6 %) und die gefährliche und schwere Körperverletzung (9,2 %), es liegt dies in der Natur der Sache.

Der höhere Antheil Vorbestrafter an den Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat ist insofern von Bedeutung, als eine ge-

Digitized by Google

wisse Beziehung zwischen der Natur der strafbaren Handlung und der durch vorausgegangene Vorbestrafungen beleuchteten Gesinnung des Thäters besteht.

Der deutschen Statistik seien noch folgende Daten entnommen:

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche	ohne Vorbestrafung	auf 100 000 Jugendliche	nach Vorbestrafung	auf 100 000 Jugendliche
1889	31200	521	5590	93
1890	34361	556	6642	107
1891	35217	559	7095	113
1892	38495	604	8001	125
1893	36169	567	7607	119
1894	37084	583	8470	133
1895	36122	571	8262	131
1896	35959	570	8316	132
1897	36880	—	8449	—
1898	39036	—	8950	—
1899	38593	—	8919	—

Durch diese Zusammenstellung darf man sich nicht zur Gegenüberstellung verleiten lassen, als hätten sich die erstmaligen Bestrafungen von 1889 bis 1896 um 9 %, dagegen die wiederholten um 41 % vermehrt. Zunächst soll die Zahl der Rückfälligen nicht gleich jener der Bestraften mit der Zahl der Jugendlichen in Beziehung gesetzt werden, sie soll vielmehr mit der Zahl der Rückfallfälligen, d. h. der Zahl der bereits bestraften Jugendlichen verglichen werden, die natürlicher Weise von der Zahl der Erstverurtheilungen abhängt. Eine derartige Ermittelung ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Sie hätte zur Voraussetzung, dass ein förmliches Kataster der vorbestraften Jugendlichen geführt und jedes Jahr festgestellt wird, wie viele davon einmal oder wiederholt rückfällig geworden sind. Dabei müsste Angesichts der Neigung der gegenwärtigen Gesetzgebungen, stets neue gerichtliche Strafthatbestände zu schaffen, sehr genau zwischen der Natur dieser Vorstrafen unterschieden werden, da ja sehr viele sehr wenig besagen.

Mit demselben Vorbehalte sei die nächste Zusammenstellung wiedergegeben, bei welcher die zweite Ziffernreihe stets die Berechnung auf 100 000 Jugendliche der Bevölkerung giebt.

Digitized by Google

Deutschland. Verurtheilungen Jugendlicher nach Vorbestrafungen	einer		zwei		drei bis fünf		sechs und mehr	
1889	3485	58	1222	20	819	14	64	1
1890	4114	67	1507	24	956	15	65	1
1891	4388	70	1630	26	987	16	90	1
1892	4858	76	1836	29	1200	19	107	1
1893	4603	72	1694	26	1184	19	126	2
1894	5051	79	1830	29	1418	22	171	3
1895	4912	78	1833	29	1363	22	154	2
1896	4849	77	1793	28	1489	24	185	3
1897	5161	—	1723	—	1376	—	189	—
1898	5320	—	1960	—	1483	—	187	—
1899	5485	—	1870	—	1387	—	177	—

Man muss sich natürlich hüten, diese Vorbestraften zusammenzuzählen, denn sowie die einmal Vorbestraften zum Theil in den nicht Vorbestraften desselben Jahres enthalten sein können, wenn sie noch in demselben Jahre rückfällig werden, so ist Aehnliches bei den mehrmals Vorbestraften desselben Jahres der Fall, ausserdem sind sämmtliche Vorbestrafte der späteren Jahre in den nicht Vorbestraften und Vorbestraften der früheren Jahre einmal oder wiederholt enthalten.

Es ist ferner ein Umstand nicht zu übersehen, den die deutsche Kriminalstatistik hervorhebt und der auch gegenüber der Statistik anderer Länder gilt. Der Umfang und die Genauigkeit der Verzeichnung der Vorstrafen nimmt im Laufe der statistischen Jahre zu, insbesonders seit der Zeit, seit welcher man auch aus strafrechtlichen Gründen auf genauere Feststellung und Berücksichtigung der Vorstrafen dringt.

Richtig ist aber die Schlussfolgerung, dass für das Anwachsen der Verurtheilungen anscheinend die Zahl der Rückfälligen ausschlaggebend ist, d. h. dass hier die Vorbeugungsmaassregeln ungenügend sind.

Es sei erwähnt, dass die deutsche Kriminalstatistik seit 1894 Versuche mit einer neuen Rückfallsstatistik macht, deren Ergebnisse jedoch nicht abgeschlossen sind und die auf Jugendliche nicht anwendbar ist.

Was endlich die gegen Jugendliche erkannten Strafen anbelangt, so können an diesem Orte nur allgemeine Ziffern mitgetheilt werden (die deutsche Statistik zergliedert sie sehr ausführlich nach den einzelnen Strafthaten).

In der folgenden Zusammenstellung sind unter den Gefängnissstrafen 43 Zuchthausstrafen enthalten, die gegen bereits Erwachsene wegen im jugendlichen Alter begangenen Strafthaten als Zusatzstrafe zu einer Zuchthausstrafe verhängt wurden. Ferner sind alle Strafen einschliesslich der gleichzeitig neben einer schwereren Strafe ver-

hängten Nebenstrafen gezählt. Die Gesammtzahl der Strafen muss daher höher sein, als die Gesammtzahl der Verurtheilten. Die zweite Reihe bedeutet das Verhältniss auf 1000 Strafen des betreffenden Jahres.

Deutschland. Gegen Jugendliche verhängte Strafen	Gefängniss		Haft		Geldstrafe		Verweis	
1889	27227	739	79	2	3960	107	5595	152
1890	29356	714	80	2	4756	116	6913	168
1891	30245	714	76	2	5055	119	7007	165
1892	32801	704	73	2	5669	121	8049	173
1893	29743	678	65	1	6430	147	7613	174
1894	30383	665	88	2	7023	154	8178	179
1895	28627	643	62	1	7235	163	8568	193
1896	27918	629	67	1	7253	163	9171	207
1897	28264	621	76	2	7414	163	9714	214
1898	29611	616	52	1	7983	166	10454	217
1899	28439	597	43	1	8523	179	10641	223
Durchschnitt 1889/93	—	708	—	2	—	123	—	167
„ 1894/98	—	635	—	1	—	162	—	202

Die Strafe des Verweises ist von 104 auf 1000 im Jahre 1882 bis auf 223 auf 1000 im Jahre 1899 (von 3196 auf 10641) gestiegen.

In der folgenden Uebersicht kann die leichtere Nebenstrafe nicht berücksichtigt werden, weil sich diese Uebersichten auf die Zahl der Verurtheilten beziehen. Zunächst sei eine Uebersicht über die Strafausmaasse im Allgemeinen vorangestellt:

Deutschland. Wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilte Jugendliche	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	überhaupt	2 und mehr Jahre	1—2 Jahre	3—12 Monate	1—3 Monate	3—30 Tage	4—8 Tage	unter 4 Tage			
1897	28264	295	862	4674	4613	7009	5269	5542	70	7344	9651
1898	29610	303	948	5042	4778	7390	5533	5607	50	7924	10401
1899	28435	277	834	4995	4685	7092	5201	5351	39	8454	10580

Einen genaueren Einblick in die Natur und Schwere der begangenen Strafthaten giebt die nächste Zusammenstellung, die jedoch nur einen Auszug aus der viel ausführlicheren Tafel der deutschen Statistik giebt. Ich habe nur die wesentlichsten Strafthaten herausgegriffen, insbesonders alle fahrlässigen bei Seite gelassen. Insbesonders zu bemerken wäre, dass von 727 und 239 Verurtheilungen des Diebstahles nach wiederholtem Rückfalle (wegen Diebstahls, Raub oder Hehlerei) 593 nach 2, 219 nach 3, 94 nach 4, 40 nach 5, 20 nach 6 bis 10 Vorstrafen erfolgten. Von den 39 Fällen des Betrugs nach

Digitized by Google

wiederholtem Rückfalle erfolgten 22 nach 2, 15 nach 3 und 2 nach 4 Betrugsvorstrafen. Von den 620 mit Gefängniss bestraften Fällen der Urkundenfälschung (insgesammt 657) waren 543 aus Gewinnsucht begangen.

Beachtet man diese Zusammenstellung, so giebt sie eine wesentliche Ergänzung zu den an einem früheren Orte aufgeführten Verurtheilungsdaten.

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche 1899	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	überhaupt	2 u. m.	1—2	3—12	1—3	8—30	4—8	unter 4			
		Jahre		Monate		Tage					
Gewalt u. Drohungen geg. Beamte	282	—	1	24	54	115	64	24	—	117	10
Hausfriedensbruch	610	—	1	8	21	161	261	158	—	294	181
Meineid (vorsätzlicher)	44	3	24	16	1	—	—	—	—	—	—
Religionsvergehen	31	—	—	3	3	4	5	16	—	—	19
Blutschande	15	—	—	2	9	2	2	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	101	—	—	13	26	37	20	5	—	—	2
Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen, Kindern, Nothzucht	907	21	79	461	209	92	32	13	—	—	—
(davon an Kind. unt. 14 Jahren)	679	3	34	346	181	74	29	12	—	—	—
Kuppelei	19	3	—	7	3	3	1	2	—	—	—
Verführung von Mädchen unter 16 Jahren	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Aergerniss durch unzücht. Handl.	108	—	—	12	24	44	18	10	—	45	22
Beleidigung	330	—	—	23	44	116	91	56	39	732	134
Mord	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	6	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	9	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	27	—	—	10	11	5	1	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	265	—	2	18	30	88	79	48	—	688	210
Gefährliche „	3523	17	100	705	745	1062	568	326	—	3048	758
Schwere „	38	11	11	12	3	1	—	—	—	—	—
Schlägerei mit schwer. od. tödtl. Erfolg	11	—	1	4	1	1	1	3	—	—	—
Vergiftung	6	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Nöthigung und Bedrohung	192	—	2	17	31	67	48	27	—	172	29
Einfacher Diebstahl	11704	8	62	1028	1611	3169	2600	3226	—	1	6403
„ „ in wied. Rückf.	727	21	111	428	139	21	4	3	—	—	—
Schwerer Diebstahl	3579	61	222	1367	844	522	293	270	—	—	—
„ „ in wied. Rückf.	239	39	65	120	14	1	—	—	—	—	—
Unterschlagung	1168	1	6	109	173	377	254	248	—	480	560
Raub u. räuberische Erpressung	102	26	23	34	16	2	1	—	—	—	—
Erpressung	37	—	3	20	6	7	—	1	—	—	5
Begünstigung	29	—	—	1	2	10	7	9	—	11	53
Einfache Hehlerei	677	1	6	56	103	154	138	219	—	1	494
Gewerbsmässige Hehlerei und Rückfall	6	—	2	2	2	—	1	—	—	—	—
Betrug	1218	1	4	90	166	431	280	246	—	848	326
„ in wiederholtem Rückfall	39	1	4	28	4	2	—	—	—	—	—
Untreue	53	—	—	22	12	12	5	2	—	—	3
Urkundenfälschung	620	2	23	168	153	145	61	68	—	1	26
Sachbeschädigung	890	1	5	41	124	277	213	229	—	1448	874
Brandstiftung	178	36	55	53	4	11	12	7	—	—	—
Vorsätzl. Gefährdg. d. Eisenbahn	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—

Soweit ein Rückschluss aus der Grösse der Strafe auf die Bedeutung der verübten That und die Strafwürdigkeit des Thäters zulässig ist, kann man aus der vorliegenden Zusammenstellung folgende Schlüsse ziehen.

Zunächst kann man aus der Thatsache, dass die Zahl der Gefängnissstrafen von 27227 (1889) nur auf 28439 (1899), dagegen die Zahl der Geldstrafen von 3960 auf 8523, der Verweise von 5595 auf 10641 gestiegen ist, schliessen, dass bei der Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher vorwiegend geringfügige Strafthaten in Betracht kommen. Allerdings kann auch gesteigerte Milde der Richter ausschlaggebend gewesen sein.

Die Thatsache, dass sich die Verurtheilungen zu Gefängnissstrafe gemindert, jene zu Geldstrafen und zum Verweis erhöht haben, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Deutschland.	Verurtheilte Jugendliche	Davon zu Gefängniss	Von 1000 verurtheilten Jugendlichen wurden verurtheilt zu Gefängniss								Haft	Geldstrafe	Verweis
			überhaupt	2 u. m.	1—2	3—12	1—3	8—30	4—8	unter 4			
				Jahren		Monaten		Tagen					
1890	41003	29344	740	9	23	103	99	173	130	179	2	115	167
1891	42312	30240	716	9	22	107	101	174	127	175	2	118	165
1892	46496	32791	715	8	23	109	98	168	125	174	2	121	172
1893	43776	29739	679	8	23	106	98	168	114	162	2	146	173
1894	45584	30382	667	7	22	106	98	159	120	155	2	153	179
1895	44384	28626	645	7	21	108	95	156	116	142	1	162	192
1896	44275	27917	631	6	21	110	103	155	111	125	1	162	206
1897	45328	28264	621	—	—	—	—	—	—	—	2	163	214
1898	47986	29611	616	—	—	—	—	—	—	—	1	166	217
1899	47512	28439	597	—	—	—	—	—	—	—	1	179	223

Die Berechnung der Dauer der Gefängnissstrafe fand seit 1897 nicht mehr statt, es mussten daher auch die übrigen Ziffern der Jahre 1890 bis 1895 in der damaligen Höhe eingesetzt werden, obgleich sie in den Zusammenstellungen der späteren Jahre etwas, allerdings nur geringfügig geändert erscheinen.

Aber auch die Strafausmaasse bei den ausschlaggebenden Strafthaten deuten darauf hin, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um geringfügige Verfehlungen gehandelt haben dürfte. So bildeten 1899 beim einfachen Diebstahl die 6403 Verweise 35 Proc. aller Verurtheilungen, bei der Unterschlagung die 480 Geldstrafen 21 Proc., die 560 Verweise 25 Proc., bei der einfachen Hehlerei die 494 Verweise 42 Proc., beim einfachen Betruge die 348 Geldstrafen 18 Proc., die 326 Verweise 17 Proc., bei der Sachbeschädigung die 1448 Geldstrafen 45 Proc., die 874 Verweise 27 Proc., beim Hausfriedensbruch die

294 Geldstrafen 27 Proc., die 181 Verweise 16 Proc., bei der Beleidigung die 732 Geldstrafen 61 Proc., die 134 Verweise 11 Proc., bei der einfachen Körperverletzung die 688 Geldstrafen 59 Proc., die 210 Verweise 18 Proc, bei der gefährlichen Körperverletzung die 3048 Geldstrafen 41 Proc., die 758 Verweise 10 Proc. aller Verurtheilungen.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, anzuführen, in welchem Umfange in Deutschland die bedingte Begnadigung Jugendlicher seit 1895, dem Jahre ihrer Einführung, bis 1898 von den Gerichten beantragt wurde (ich entnehme die Daten einer amtlichen für den Reichstag gemachten Zusammenstellung). Leider wurde die Statistik in den einzelnen Ländern ganz verschieden geführt. In Preussen wurde 1895 bis 1898 für 8326 Jugendliche um bedingte Aussetzung angesucht (im Ganzen wurden von 10933 Gesuchen für Jugendliche und Erwachsene nur 858 zurückgewiesen). In 524 Fällen erfolgte Widerruf, in wie vielen Fällen bei Jugendlichen die Begnadigung bereits eingetreten ist, ist nicht zu entnehmen. In Bayern wurden 1857 Ansuchen für Jugendliche erledigt (von 1940 Jugendlicher und Erwachsener wurden 92 abgelehnt). In Sachsen wurde 732 Jugendlichen die bedingte Aussetzung bewilligt (1875—1898), in Württemberg 587 (1896—1898), in Baden 671, davon 597 männlichen, 92 weiblichen, mit 80 Widerrufen und 16 Begnadigungen (1896—1898), in Hessen 62 (1895—1898), in Mecklenburg-Schwerin 153 (1896—1898), in Oldenburg 63 (1896—1898), in Elsass-Lothringen 488 mit 26 Widerrufen und 157 Begnadigungen (1896—1898). Es muss jedoch hierzu bemerkt werden, dass sich viele dieser bedingten Begnadigungen auf Uebertretungen beziehen.

Von besonderer Bedeutung sind jene Erhebungen, welche für das Alter von 12 bis 14 Jahren mit Rücksicht auf die angeregte Frage der Verschiebung der Altersgrenze auf das vollendete 14. Jahr gemacht wurden. Sie liegen für das Jahrfünft 1894 bis 1898 vor. Diese Erhebungen weichen jedoch insofern von der sonstigen Erhebung der Straffälligkeit Jugendlicher ab, als sie auch die Zahlen derjenigen enthalten, die mangels Einsicht gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen wurden. Sie umfassen also alle, die „eines Verbrechens oder Vergehens überführt" wurden. Zur Ermittelung des Verhältnisses zur Stärke dieser Altersklasse in der Bevölkerung wurde deren Stärke bei der Volkszählung vom 2. December 1895 für das ganze Jahrfünft zu Grunde gelegt (richtiger wäre es gewesen, nur ein Jahrviert 1894 bis 1897 zu berücksichtigen, da dessen Mitte mit der Volkszählung fast vollständig zusammenfällt).

Es wurden in den Jahren 1894 bis 1898 im Alter von 12 bis

14 Jahren 9071, 8488, 8490, 9146 und 10315, zusammen 45510 Personen eines Verbrechens oder Vergehens überführt. Auf 100000 der Altersklassen berechnet, fallen auf das Alter von 12 bis 14 Jahren 425, von 14 bis 18 Jahren 914, auf das höhere Alter 1361 eines Verbrechens oder Vergehens Ueberwiesene.

Bei den Jugendlichen unter 14 Jahren kommt die eigenthümliche psychologische Charakteristik der Straffälligkeit Jugendlicher noch viel schärfer zum Ausdruck.

Deutschland 1894–1898. Gesammtsumme der wegen Verbr. u. Verg. überführten Jugendlichen.	12—14		14—18		auf 1000 erwachsene Verurtheilte kommen
	überhaupt	auf 1000	überhaupt	auf 1000	
Diebstahl, Unterschlagung . .	32288	709	94616	497	250
Sachbeschädigung	3290	72	11630	61	34
Körperverletzung	3199	70	38166	200	233
Begünstigung, Hehlerei . .	1987	44	4743	25	21
Betrug, Untreue	1092	24	8874	46	49
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	828	18	6606	35	21
„ „ „ öff. Ordnung	605	13	6298	33	133
„ gemeingefährliche .	576	13	1848	10	8
Eigennutz, Verletzung v. Geheimnissen	505	11	2799	15	28
Urkundenfälschung	373	8	2784	15	10
Beleidigung	359	8	5958	31	128
Raub, Erpressung	150	3.3	531	2.8	2
Strafthaten geg. d. Freiheit .	84	2	1819	10	22
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	76	2	2318	12	42
Strafthaten geg. d. Leben . .	36	0.8	466	2.4	4
„ „ „ Religion .	30	0.7	224	1.2	0.8
Münzverbrechen u. Vergehen .	23	0.5	103	0.5	
Falsche Anschuldigung . .	7	0.2	117	0.6	—
Beleidigung d. Landesfürsten .	2	0.04	49	0.3	—
Verletzung der Eidespflicht .	—	—	339	2	—
Active Bestechung	—	—	66	0.3	—
Verbrechen u. Vergehen im Amte	—	—	40	0.2	—
Bankerott	—	—	4	0.02	—
Zusammen:	45510	1000	190399	1000	1000

Von den Fällen der Ueberführung Jugendlicher unter 14 Jahren wurde nur etwa ein Zehntel gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen. Die Hinaufrückung der untersten Altersgrenze auf 14 Jahre wäre entschieden zu befürworten, da es unter allen Umständen bedenklich erscheint, Kinder strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Davon abgesehen zeigt sich aus der vorstehenden Gegenüberstellung klar, wie sich die rechtswidrige Tendenz mit zunehmendem Alter verändert. Die Begehung von Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei tritt auffällig mit zunehmen-

Digitized by Google

der Reife zurück. Die Strafthaten, bei welchen Gewaltthätigkeit eine Rolle spielt, treten mehr in den Vordergrund (mit Rücksicht auf das Vorherrschen der Straffälligkeit der männlichen Altersklassen von 18 bis 25 Jahren), unter den Strafthaten gegen das Vermögen machen sich die durch List verübten mehr geltend (bei einer genaueren Untertheilung würden natürlich auch die schwereren Fälle des Diebstahls ansteigen). Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zeigt sich wieder das Wachsen des Geschlechtstriebes bei gleichzeitiger Unmöglichkeit normalmässiger Befriedigung durch grössere Bedeutung dieser Strafthaten in der Altersklasse von 14 bis 18 Jahren.

Die Gegenüberstellung hat im Uebrigen ihre Mängel. Es ist entschieden die Eingangs dieser Ausführungen angeführte Sonderung nach Altersklassen vorzuziehen, weil der Begriff „Erwachsene" ein allzu ausgedehnter ist. Ausserdem sind, wie schon wiederholt bemerkt, die Antheilsberechnungen (auf 100 oder 1000 Verurtheilungen u. s. w.) nicht ohne mathematische Bedenken.

Es sei nun auf die Zahl der mangels vorhandener Einsicht freigesprochenen Jugendlichen übergegangen. Die deutsche Statistik giebt darüber sehr umfassende Mittheilungen und Berechnungen. Hier sollen nur die wesentlichen, ausschlaggebenden Ziffern mitgetheilt werden, bei welchen überdies der Zufall keine Rolle spielt, was ja bei kleinen Zahlen unausbleiblich ist.

Deutschland. Jugendliche wegen Verbrechens oder Vergehens	überführt	davon nach § 56 freigespr.	auf 1000
1894	47167	1615	34
1895	45962	1578	34
1896	45856	1581	34
1897	46993	1665	35
1898	49928	1942	39
Zusammen:	235906	8381	36
davon im Alter v. 12—14 J.	45510	4555	99
„ „ „ „ 14—18 J.	190416	3826	21

Dass die Zahl der in der jüngeren Altersklasse Freigesprochenen verhältnissmässig grösser ist (fast 5 mal so gross), als jene der in der höheren Altersklasse Freigesprochenen, ist selbstverständlich. Es ist vielleicht bedauerlich, dass sie nicht noch grösser ist.

Die deutsche Statistik untersucht die Häufigkeit der Freisprechungen gemäss § 56 nach den Arten der strafbaren Handlungen und es ergiebt sich naturgemäss, dass die Freisprechungen umso zahlreicher sind, je ferner die Bedeutung der strafbaren Handlung dem Verständ-

Digitized by Google

nisse der Jugendlichen liegt. Je mehr auf die einzelnen Strafthaten übergegangen wird, desto grösser wird natürlich der Einfluss des Zufalls. Es soll daher hier nur eine Uebersicht über die grösseren Gruppen mitgetheilt werden und nur bezüglich einzelner häufig begangener Strafthaten Näheres angeführt werden. Selbst mit dieser Einschränkung finden sich in einzelnen Gruppen so wenig Fälle, dass bei diesen die Streifung geringen Werth besitzt. Im Uebrigen gehen die Antheile auch bei den häufig begangenen Strafthaten sehr bedeutend auseinander. Es zeigt sich vor Allem ziemlich deutlich der aus der gesetzlichen Bestimmung entspringende Mangel, dass ausschliesslich auf die Verstandesreife Rücksicht genommen wird, während doch auch andere Factoren, vor Allem eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben in Betracht kommen, die im Alter der Unüberlegtheit eben fehlt.

Deutschland. 1894–1898 Gesammtsummen	Jugendliche			von 12–14 J.			von 14–18 J.		
	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000
V. u. V. in Bezug auf den Personenstand	1	1	1000	—	—	—	1	1	1000
Bankerott	4	2	500	—	—	—	4	2	500
V. u. V. geg. d. Sittlichkeit	7434	1001	135	828	414	500	6606	587	89
Verletzung d. Eidespflicht	339	44	130	—	—	—	339	44	130
Münzverbrechen u.-Vergehen	126	14	111	23	4	174	103	10	97
Eigennutz u. Geheimnissverletzung	3304	337	102	505	133	263	2799	204	73
Falsche Anschuldigung	124	12	97	7	3	429	117	9	77
Gemeingefährl. V. u. V.	2424	227	94	576	113	196	1848	114	62
Active Bestechung	66	6	91	—	—	—	66	6	91
V. u. V. geg. das Leben	502	34	68	36	7	194	466	27	58
Begünstigung, Hehlerei	6730	435	65	1987	254	128	4743	181	38
Religionsvergehen	254	15	59	30	5	167	224	10	45
Raub, Erpressung	681	40	59	150	23	153	531	17	32
V. u. V. geg. d. öff. Ordnung	6903	371	54	605	126	208	6298	245	39
Urkundenfälschung	3157	164	52	373	67	180	2784	97	35
Beleidigung d. Landesherren u. s. w.	51	2	39	2	1	500	49	1	20
Sachbeschädigung	14920	574	38	3290	350	106	11630	224	19
V. u. V. geg. d. persönl. Freiheit	1903	68	36	84	20	238	1819	48	26
Diebstahl, Unterschlagung	126904	3778	30	32288	2510	78	94616	1268	13
Beleidigung	6317	164	26	359	57	159	5958	107	18
Betrug, Untreue	9966	250	25	1092	116	106	8874	134	15
Widerstand geg d. Staatsgewalt	2394	47	20	76	18	237	2318	29	13
Körperverletzung	41365	795	19	3199	334	104	38166	461	12
V. u. V. im Amte	40	—	0	—	—	—	40	—	0

Betrachtet man die einzelnen Strafthaten näher, so dürfte sich die Bedenklichkeit einer Altersgrenze von 12 Jahren noch deutlicher ergeben. Auf dem Gebiete der Sittlichkeitsstrafthaten ist hervorzuheben,

Digitized by Google

dass von den Unmündigen (bis 14 Jahre) 14 der Blutschande überwiesen und davon 5 verurtheilt wurden, obgleich die Erwägung nahe liegt, dass hier Widerstandsfähigkeit auch zwischen Geschwistern (und nur diese kommen in Betracht, § 173 R.St.G.) unter den gewöhnlich in solchen Fällen vorliegenden Verhältnissen kaum erwartet werden kann. Bei der widernatürlichen Unzucht kamen auf 41 Ueberwiesene 18 Verurtheilte, bei Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen und Kindern auf 726 Ueberwiesene 355 Verurtheilte — und doch handelte es sich regelmässig um gegenseitige Unzuchtsacte zwischen Kindern. Beim Hausfriedensbruch kamen auf 387 Ueberwiesene 306 Verurtheilte, obgleich bei einer Strafthat dieser Art unmündigen Kindern kaum die Schwere des Rechtsbruches gegenwärtig sein dürfte. Bei der Beleidigung wurden von 359 Ueberwiesenen 302 verurtheilt, es drängt sich dabei die Frage auf, ob ein unter 14 Jahre altes Kind beleidigen kann. Bei der einfachen Hehlerei wurden von 1839 Ueberwiesenen 1612, bei der Sachbeschädigung von 3290 Ueberwiesenen 2940, bei Brandstiftung von 222 Ueberwiesenen 185, beim einfachen Diebstahl von 25757 Ueberwiesenen 23745, beim schweren von 4899 Ueberwiesenen 4538, beim einfachen in wiederholtem Rückfalle von 163 Ueberwiesenen 162, beim schweren in wiederholtem Rückfalle von 60 sämmtliche, beim Betrug von 1058 Ueberwiesenen 942, bei der Unterschlagung von 1409 Ueberwiesenen 1273 verurtheilt. Bei der einfachen Körperverletzung kamen auf 534 Ueberwiesene 477, bei der gefährlichen auf 2441 Ueberwiesene 2190, bei der schweren auf 20 Ueberwiesene 18 Verurtheilte. Nun aber erst gar, wenn man auf das Gebiet der fahrlässigen Strafthaten übergeht. Es fordert zu sehr erheblichen Bedenken heraus, wenn unter 14 Jahre alte Kinder wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 von 234), fahrlässiger Tödtung (19 von 23), fahrlässiger Körperverletzung (178 von 202), fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (11 von 14) verurtheilt werden.

In wie weit Jugendliche der Zwangserziehung überwiesen wurden, ist statistisch nicht festgestellt. Es bestehen nur für einzelne Staaten Erhebungen. Nach einer ungefähren Annahme der deutschen Kriminalstatistik für 1898 sind während des Zeitraumes 1894 bis 1898 in den preussischen Oberlandesgerichtsbezirken 3344 Jugendliche gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen und auf Grund derselben Gesetzesstelle vom 1. April 1894 bis 31. März 1899 in preussische Zwangserziehungsanstalten 887 Jugendliche eingeliefert worden, zu welcher Zahl noch etwa 450 in Privaterziehungsanstalten Abgegebene kommen würden.

Die preussische Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse

des Ministeriums des Innern giebt über den Umfang der Zwangserziehung in Preussen folgende Aufschlüsse für das Jahr 1900.

Es wird unterschieden zwischen der Zwangserziehung nach § 55 St.G. (wegen vor Vollendung des 12. Jahres begangener Strafthaten) und jener nach § 56 St.G. (Freispruch mangels Einsicht). Ich führe hier die betreffenden Stellen wörtlich an: „Die erste Art der Zwangserziehung ist durch das Gesetz vom 13. März 1878 geregelt. Darnach liegt die Unterbringung dieser Jugendlichen den Provinzialverbänden ob; der Landesdirector bestimmt, in welcher Weise die Kinder untergebracht werden sollen, ob in Familien, Privat- oder öffentlichen Erziehungsanstalten, die Zeit und Art der Entlassung, ob vorläufige oder endgültige. Die Reglements für die von den Provinzialverwaltungen errichteten Erziehungsanstalten bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten; die Aufsicht über die Provinzialzwangserziehung führt, wie über die gesammte Provinzialverwaltung, der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister des Innern. Zu den Kosten der Zwangserziehung trägt der Staat die Hälfte bei.“ Am 31. März 1901 gab es 10884 solcher Zwangszöglinge, davon waren 5127 in Familien, 4379 in Privatanstalten, 1378 in öffentlichen Anstalten untergebracht. Die Kosten betrugen 1677977 Mark, wovon 837843 Mark auf den Staat entfielen.

Die Zwangserziehung gemäss § 56 R.St.G. liegt dem Staate ob. Am 31. März 1901 gab es 5 Staatsanstalten, es wurden jedoch auch Privatanstalten zur Unterbringung, insbesondere von Zöglingen unter 14 Jahren benutzt. „Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entnommen und in Lehrverhältnisse, Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer eine vorläufige; die Zöglinge bleiben während dieser Zeit unter Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus.“

Eine dritte Möglichkeit der Zwangserziehung giebt § 382 St.G. in seiner jetzigen Fassung, in dem weibliche Jugendliche, die wegen gewerbsmässiger Unzucht nach § 361 Z. 6 St.G. verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in Erziehungsanstalten untergebracht werden können.

Was nun die staatlichen Erziehungsanstalten (Conradhammer, Wabern, St. Martin zu Boppard, Steinfeld, Gräfrath) betrifft, so sind dieselben nach Religionsbekenntnissen geschieden (3 kath., 2 evang.). Am 31. März 1901 waren darin 499 Knaben, 87 Mädchen unterge-

bracht, davon 7 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878. Ueber die Verhältnisse soll folgende, aus den statistischen Tafeln zusammengestellte Uebersicht Aufschluss geben:

Preussen. Zwangszöglinge der staatlichen Anstalten	Zuwachs	Stand 31. März 1901	in der Anstalt	in privaten Anstalten	in Familien	in Lehre, Dienst
Knaben	219	1310	499	143	18	650
Mädchen	60	343	87	130	10	116

Von den neu zugewachsenen 279 Zöglingen wurden überwiesen wegen Unzucht 36 (30 und 6), gefährlicher Körperverletzung 5 (4 und 1), Diebstahl 172 (137 und 35), Raub und Erpressung 1, Begünstigung und Hehlerei 1, Betrug 10 (9 und 1), Brandstiftung 6 (5 und 1), Sachbeschädigung 6, Unterschlagung 1, Landstreicherei 4, Bettel und Landstreicherei 14 (13 und 1), Bettel 8 (6 und 2), Müssiggang 1, gewerbsmässiger Unzucht 9 (sämmtlich Mädchen). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Zahl der Knaben und Mädchen.

Von den Eingelieferten war die Verwahrlosung bei 189 angeblich auf Schuld der Eltern zurückzuführen, bei 90 lag eine solche nicht vor, 11 waren mit Verweis, 34 mit Freiheitsstrafe vorbestraft, bei 9 war bereits eine Zwangserziehung vorausgegangen. Es standen im Alter von 12 bis 13 J. 55 (46 und 9), 13 bis 14 J. 107 (93 und 14), 14 bis 15 J. 56 (44 und 12), 15 bis 16 J. 33 (19 und 14), 16 bis 17 J. 15 (10 und 5), 17 bis 18 J. 12 (6 und 6), ein männlicher Zögling wurde im Alter von 19 Jahren eingeliefert. Von den Eingelieferten waren 235 (187 und 48) ehelicher, 44 (32 und 12) unehelicher Geburt. Bei 233 (182 und 51) war Erziehung im Elternhaus vorausgegangen. Ohne Schulbildung waren nur 9 Knaben, nicht fertig lesen, schreiben und rechnen konnten 135 (118 und 17). Es wird unter Anderem auch statistisch erhoben, ob und wie ein Elterntheil vorbestraft ist, da jedoch mehrfache derartige Vorbestrafungen bei demselben Zöglinge zutreffen können (z. B. wenn beide Eltern vorbestraft sind, oder Haft, Gefängniss und Zuchthaus erlitten haben), so seien diese Ziffern weggelassen.

II.

Nach englischem Rechte ist ein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahre frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gilt die Vermuthung der Unzurechnungsfähigkeit, es kann jedoch der Grundsatz malitia supplet aetatem zur Anwendung kommen — einzelne Ausnahmen abgesehen. Im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr wird Zurechnungsfähigkeit an-

genommen, doch giebt es auch hier Ausnahmen, insbesondere bei reinen Unterlassungsthatbeständen. Daneben ist jedoch zu beachten, dass der Court of Summary Jurisdiction gemäss Sect. 16, 1 der Summary Jurisdiction Act 1879 ermächtigt ist, die Anklage ohne Urtheil zurückzuweisen, wenn er ungeachtet des erbrachten Beweises der Meinung ist, dass die Strafthat zu geringfügig sei, um eine Strafe zu verhängen. Dieser Umstand wird gewöhnlich seitens der continentalen Juristen ausser Acht gelassen und daher kommen sie so oft zu dem nicht berechtigten Schlusse, als bilde England in Bezug auf die Straffälligkeit der Jugendlichen eine Ausnahme, indem dort im Gegensatz zu den übrigen Ländern ein Sinken der jugendlichen Straffälligkeit zu beobachten sei.

Noch ein weiterer Umstand wird gewöhnlich nicht beachtet. Die meisten Berechnungen enthalten nur die wegen „indictable offences" von den Geschwornengerichten und summarisch verurtheilten Jugendlichen, nicht aber die wegen anderer Strafthaten Verurtheilten.

Die Statistik für England und Wales des Jahres 1899 giebt ausführliche vergleichende Zusammenstellungen und benutze ich daher die bereits für 1900 erschienene nur zur Ergänzung der für 1899 veröffentlichen Tafeln, indem ich jedoch theilweise die Anordnung der Ziffern verändere.

Vorausschicken muss ich, dass die Umrechnung auf die Stärke der Altersklassen in der Bevölkerung fehlt, und dass daher ein richtiges Bild über die Grösse der Straffälligkeit jeder Altersklasse, wie sie beispielsweise die deutsche Statistik giebt, nicht möglich ist. In dieser Richtung muss auf den Beginn der jetzigen englischen Statistik zurückgegriffen werden.

England. Wegen Indictable offences Verurtheilte	1893	auf 100000 der Altersklasse	1894	auf 100000 der Altersklasse
unter 12 Jahre	2009	24	2146	26
12—16 „	6595	261	6604	261
16—21 „	9898	321	9568	330
21—30 „	10862	245	10568	238
30—40 „	7824	205	7636	200
40—50 „	4191	143	4076	139
50—60 „	1879	92	1763	86
über 60 „	1178	56	1161	55

Die Erläuterungen zur englischen Statistik von 1894 bemerken hierzu: „Der Herausgeber der französischen Statistik erwähne, dass alle grossen civilisirten Staaten Europas mit Ausnahme von England dasselbe Anwachsen der Straffälligkeit Jugendlicher unter 21 Jahre

Digitized by Google

se bedingen können. Ich denke, man diene Journalism en Gros am Tagsbefehl unter einem Gebrauch von dem Studium der englischen Erfindungsbehörde abgeleiteten Beispiele gegeben werden. Nämlich, daß die jugendlichen Erfindungen der englischen Erfindungen abgenommen hat und daß dieses Abnehmen von dem Jahre 1852 bis 1857 in 1852 Fällen, 1853 in 1801 Fällen, 1854 in 1752 Fällen, 1855 in 1651 Fällen, 1856 in 1599 Fällen, 1857 in 1599 Fällen Erfindungen der jugendlichen Erfindungskraft in sich schließen." Als einen solchen Gang, den Zeitlösung der von dem Journalism en Gros gegeben werden, kennt es nehmen werde, und dies gerin Zeugnis von der Erfindungskraft der Engländer, die Erfindungskraft der Engländer. Ich denke, man diene Journalism en Gros am Tagsbefehl unter einem Gebrauch von dem Studium der englischen Erfindungsbehörde abgeleiteten Beispiele gegeben werden. Nämlich, daß die jugendlichen Erfindungen der englischen Erfindungen abgenommen hat und daß dieses Abnehmen von dem Jahre 1852 bis 1857 in 1852 Fällen, 1853 in 1801 Fällen, 1854 in 1752 Fällen, 1855 in 1651 Fällen, 1856 in 1599 Fällen, 1857 in 1599 Fällen Erfindungen der jugendlichen Erfindungskraft in sich schließen." Als einen solchen Gang, den Zeitlösung der von dem

21. Jahre ein Sinken. Es sei ausdrücklich nochmals hervorgehoben, dass hier nur die Indictable offences berücksichtigt sind.

Stellen wir alle Strafthaten zusammen und unterscheiden wir zugleich nach den Geschlechtern, so ergeben sich folgende Zifferreihen. Man wird aus denselben den Einfluss der dem Richter in England eingeräumten Macht ersehen, bei leichteren Strafthaten trotz Beweis nicht zu verurtheilen.

England	Ueberhaupt	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
Indict. offences:									
Männer 1893	36049	1864	5792	7952	8914	6123	3084	1378	942
1894	35662	2001	5744	8173	8599	5912	2980	1283	963
1895	32465	1714	4622	7330	8268	5546	2767	1349	869
1896	32639	2087	5067	6643	8162	5699	2850	1266	865
1897	32738	2086	4824	6765	8457	5723	2829	1181	873
1898	34677	2221	5365	7293	8558	5930	3094	1226	990
1899	33261	2257	5000	6460	8316	5953	3023	1348	905
1900	35122	2417	5697	6742	8498	6078	3296	1435	959
Weiber 1893	7788	145	803	1346	1948	1701	1107	501	236
1894	7860	136	860	1395	1969	1726	1096	480	198
1895	7200	108	708	1304	1764	1611	1010	473	222
1896	7098	120	706	1191	1748	1630	1064	431	208
1897	7500	163	801	1298	1766	1713	1092	459	208
1898	7292	146	739	1196	1738	1656	1108	497	212
1899	7225	147	715	1182	1730	1697	1102	478	224
1900	8136	158	853	1304	1897	1917	1263	501	243
Non indict. offences									
Männer 1893	137105	317	3395	17752	42501	35787	21130	10134	6089
1894	142488	295	3646	18261	43880	36421	22651	10689	6645
1895	132196	283	3317	16458	39911	34406	21244	10316	6261
1896	144032	230	3242	16250	43603	38149	24198	11150	7210
1897	150602	231	3310	17358	46089	39781	25151	11297	7385
1898	164015	231	3929	19275	49206	42778	27576	12929	8092
1899	167117	196	3289	17118	50180	44630	29282	13956	8466
1900	158775	239	3278	16295	46454	41687	28737	13769	8316
Weiber 1893	43763	8	128	3424	14097	13611	7725	3225	1545
1894	45558	9	111	3310	14832	14353	8224	3235	1484
1895	43370	7	104	3039	13671	14037	7730	3252	1530
1896	46062	4	99	2998	14081	14968	8660	3552	1700
1897	48974	6	80	2899	14426	16085	9692	3850	1936
1898	52880	6	99	3038	15114	17542	10919	4139	2023
1899	54279	5	86	2706	15075	18171	11429	4497	2310
1900	53994	6	94	2697	14977	18153	11474	4363	2230

Es sei nunmehr zur Straffälligkeit der Jugendlichen selbst übergegangen. Die englische Statistik des Jahres 1899 stellt eine Tafel über die Verurtheilungen von 1893 bis 1899 zusammen, in welche sie eine ungefähre Zahl der auf Grund des Summaractes vom Jahre 1879 wegen Geringfügigkeit freigesprochenen Jugendlichen einstellt, welche sie dadurch gewinnt, dass sie einfach 20 Proc. der

Gesammtsumme solcher Freisprechungen auf Jugendliche entfallend annimmt. Ob dieser Procentsatz der Wirklichkeit nahe kommt, lässt sich nicht beurtheilen, jeder höhere Procentsatz würde aber das Bild ganz wesentlich verändern. Die Jugendlichen machen 1899 bei den Indictable offences 43 Proc., bei den nonindictable 10 Proc., bei beiden zusammen 14 Proc. der Verurtheilten aus (bei den ersten kamen 1756, bei den zweiten 35979, zusammen 37735 Freisprechungen nach Section 16 vor). Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass bei den nach Section 16 Freigesprochenen die Jugendlichen stärker als mit 20 Proc. betheiligt sind, insbesondere ist es sehr leicht möglich, dass das ausserordentliche Anwachsen gerade dieser Freisprechungen vorwiegend auf eine grössere Anwendung bei Jugendlichen zurückzuführen ist. In diesem Falle wäre die ganze Statistik der Jugendlichen in der Luft. Die Freisprechungen dieser Art stiegen nämlich von 1893 bis 1899 von 21277 bis auf 37735. War der Antheil der Jugendlichen im letzten Jahre nicht 20, sondern etwa 30 Proc., so entfallen nicht wie angenommen wird 7547, sondern 11320 auf die Jugendlichen, und mit dem Sinken ihrer Straffälligkeit gegenüber 1898 hat es ein Ende. Mit diesem Vorbehalt sei ein Auszug aus dieser Tafel gegeben. Es kommt jedoch noch ein zweiter Mangel hinzu. Es wurde nicht das Verhältniss zur Stärke der Jugendlichen in der Bevölkerung, sondern zur berechneten Gesammtbevölkerung gegeben.

England. Jugendliche bis 21 Jahren	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurtheilte	42926	43950	38994	38637	39821	43538	39111
in Industrial Schools Abgegebene	3180	3703	3311	4658	4289	4635	4981
20 % der durch Sect. 16 S.A. Freigesprochenen	4255	4543	5125	5955	6640	7114	7547
zusammen:	50361	52196	47430	49250	50750	55287	51639
auf 100000 der Gesammtbevölkerung	169	173	156	160	163	175	162

Die englische Statistik verhält sich selbst skeptisch gegenüber dieser Aufstellung angesichts der zahlreichen Fehlerquellen. Mir scheint nur das Eine sicher hervorzugehen, dass die englischen Richter immer mehr dahin neigen, nicht mit Verurtheilungen vorzugehen und daher immer häufiger in die Industrial Schools abgeben oder ganz freisprechen, dass aber ein Sinken der Straffälligkeit selbst nicht erwiesen ist.

Was die von den Jugendlichen begangenen Strafthaten betrifft, so überwiegt auch in England der Diebstahl. Es liegt eine Zusammenstellung vor, in welcher das Verhältniss der verurtheilten Jugendlichen

Digitized by Google

zur Gesammtzahl der Verurtheilten bei den wichtigsten Strafthaten berechnet ist. Die Procentsätze sind für die Zeit von 1893 bis 1899 angeführt, ich gebe jedoch nur den Durchschnitt für den Gesammtzeitraum wieder, der sich leicht aus den 7 Jahren berechnen lässt.

England. 1893—1898 durchschnittlicher Antheil der Jugendlichen an den Verurtheilungen	unter 16 Jahre	16—21 Jahre
Verbrechen mit Gewalt	9.0	14.2
„ gegen die Sittlichkeit	4.1	19.1
Einbruch	5.3	33.6
Raub	0.62	23.5
Diebstahl von der Person	9.6	19.2
„ durch Bedienstete	13.1	28.8
„ einfacher	24.5	20.3
Herauslockung	2.0	11.4
Sachbeschädigung	11.1	13.6
Fälschung	1.6	13.3
Falschmünzerei	0.9	12.6
körperliche Angriffe	0.45	12.8

Da der Antheil der Altersklassen von 10 bis 21 Jahren etwa 23 Proc. der Bevölkerung beträgt, übersteigt der Verurtheilungsantheil der Jugendlichen bei einzelnen Strafthaten diesen Antheil bedeutend. Es ist jedoch zu bemerken, dass nicht der Antheil der Jugendlichen an der Gesammtbevölkerung ausschlaggebend ist, sondern jener an der strafmündigen Bevölkerung, und dieser würde sich natürlich höher als 23 Proc. stellen.

Bei den Indictable offences stellte sich der Antheil der männlichen Jugendlichen bis 21 Jahre auf 42,2 Proc., der weiblichen auf 28,4 Proc., bei den Non indictable offences bei den männlichen auf 12,4 Proc., bei den weiblichen auf 5,1 Proc., die Letzteren sind eben entweder bei Jugendlichen überhaupt nicht strafbar, oder werden nicht gestraft, sehr viele können von ihnen nicht leicht verübt werden.

Von Interesse dürfte sein, dass 1900 in England und Wales 7272 weibliche Personen wegen Prostitution verurtheilt wurden, davon 2 im Alter von 12—16, 561 im Alter von 16—21 Jahren. Wegen Zuhälterei (Civing on Prostitutes Earnings) wurden 174 männliche Personen verurtheilt, davon 8 im Alter von 16—21 Jahren. Der Thatbestand der Prostitution ist übrigens sehr beschränkt.

Ein weiteres Eingehen in die einzelnen Strafthaten empfiehlt sich nicht, da es doch kein richtiges Bild der Straffälligkeit geben würde, weil sich diese in England eben noch weniger aus den Verurtheilungsziffern klarstellt, als anderswo, überdies keine relativen Ziffern vorliegen. Von grösserer Bedeutung ist der Gebrauch der Möglichkeit, statt Strafe

Digitized by Google

auf Abgabe in Industrial Schools oder Reformatory Schools zu erkennen. In dieser Richtung ist zu bemerken, dass im Jahre 1900 in summarisch verhandelten Indictable offences 452 Abgaben in Ind. Schools (also ohne Verurtheilung), davon 421 wegen Diebstahls, 1061 Abgaben in Ref. Schools (ohne Strafe), davon 972 wegen Diebstahls erfolgten. Im Verfahren wegen Non indictable offences erfolgten 4039 Abgaben in Ind. Schools, davon 3968 wegen Uebertretungen gegen die Schulgesetze, und 188 Abgaben in Ref. Schools, davon 121 wegen Uebertretung der Landstreichergesetze erfolgten.

In die Knabenbesserungsanstalten wurden 977 aufgenommen (33 vom Schwurgericht, 944 summarisch verurtheilt), in die Mädchenbesserungsanstalten 132 (1 vom Schwurgericht, 133 summarisch verurtheilt).

In die gewöhnlichen Knabenindustrieschulen wurden 2399 aufgenommen, davon nach den Landstreichergesetzen 1142, wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen 366. Ausserdem kamen in die Truant Industrial Schools 2197 und in die Day Industrial Schools 384 Knaben.

In die Mädchenindustrieschulen kamen 611 Mädchen, davon 396 nach den Landstreichergesetzen, 40 wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen. In die Day Industrial Schools kamen 1283 Mädchen.

Die Gesammtsumme der Aufnahmen stellt sich daher im Jahre 1900 bei den Knaben mit 977 in den Besserungsanstalten, 5879 in den Industrieschulen, bei den Mädchen mit 132 in den Besserungsanstalten und 995 in den Industrieschulen.

Diese Ziffern allein dürften genügen, um darzuthun, dass auch in England keineswegs die Zwangserziehung als das allein wirksame Mittel angesehen wird. Sie stellt sich vielmehr als das äusserste Mittel dar, das anzuwenden ist, wenn die anderen Mittel versagen, das aber allerdings, wenn eine solche Gefahr besteht, sofort angewendet werden muss. Es liegt nicht in dem Rahmen dieser Abhandlung, die ja statistischer Natur ist, die Nachtheile zu erörtern, die aus einer allzureichlichen und bereitwilligen Verwendung des Mittels der Besserungsanstalten entspringen, und die insbesondere darin gipfeln, dass derartige Anstalten nur zu leicht von wenig pflichtbewussten Eltern dazu benutzt werden können, um sich der Sorge für ihre Kinder zu entledigen — eine Gefahr, die sich in England bereits bemerkbar gemacht haben soll (insbesondere, weil die nach der Kopfzahl öffentliche Beiträge erhaltenden Privatanstalten mit der Aufnahme allzu freigebig vorgehen sollen). Weitere Nachtheile entspringen aus der übelangebrachter Humanität entspringenden, allzu reichlichen Aus-

stattung solcher Anstalten, welche sie als begehrenswerth erscheinen lassen, allzusehr den Vergleich mit der Lage wohlverhaltener Kinder der arbeitenden Bevölkerung herausfordern, und Bedenken in Bezug auf die Zukunft der Angehaltenen nach ihrer Entlassung erwecken — sofern diese nicht, wie in England, zum grossen Theile für Colonien, Marine und Armee erzogen werden können. Ich verweise in dieser Richtung auf das Urtheil von Tallack (Penological and Preventive Principles, S. 4 u. f.), welcher unter Hinweis auf den Missbrauch der Besserungsanstalten darthut, dass dieser Weg geradezu zu einer Schraube ohne Ende werden muss (siehe meine Ausführungen in „Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu" in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 25., 26. und 27. Band, am Schluss, wo ich auch die bezügliche Literatur angeführt habe).

In Bezug auf die englischen Besserungsanstalten seien noch einige Ziffern mitgetheilt, die über das Alter, Vorbildung und Vorstrafen Aufschluss geben.

England. Besserungsanstalten. Aufgenommen 1900	Lesen und Schreibens		vorher verurtheilt						überhaupt
	unkundig	mangelhaft	1	2	3	4	5	6 und mehr	
Knaben unter 10 Jahren	6	4	4	3	2	—	1	1	11
von 10 „	8	19	17	7	3	1	—	—	28
11 „	11	40	36	13	5	2	—	—	61
12 „	25	123	55	33	13	7	3	1	170
13 „	17	157	84	33	11	3	3	1	213
14 „	22	248	110	48	23	5	6	3	318
15 „	11	260	119	59	11	4	1	3	343
zusammen:	100	851	425	196	68	22	14	9	1144
Mädchen unter 10 Jahren	1	—	—	—	—	—	—	—	1
von 10 „	—	3	1	1	—	—	—	—	3
11 „	—	6	3	3	1	—	—	—	7
12 „	3	15	2	4	1	1	—	—	20
13 „	—	18	6	2	2	1	—	—	23
14 „	9	28	13	5	1	—	—	—	46
15 „	3	36	10	6	2	—	—	—	48
zusammen:	16	106	35	21	7	2	—	—	148
Gesammtsumme:	116	957	460	217	75	24	14	9	1292

Die mangelhafte Kenntniss des Lesens und Schreibens ist natürlich insofern mit Vorsicht aufzunehmen, als deren Beurtheilung zu sehr von den Anschauungen der Anstaltsleitungen abhängt. Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass 410 der Knaben (35 Proc.) und 83 der Mädchen (56 Proc.) vorher nicht verurtheilt waren.

Die eigentlichen Industrial Schools sind nach ihrer Anlage zur Aufnahme verwahrloster Kinder bestimmt. Die Truant Schools waren ursprünglich für „faule" Kinder errichtet worden, dienen aber jetzt

Digitized by Google

ebenfalls für verwahrloste. Die Day Industrial Schools sind, wie schon ihr Name sagt, nur für die Unterbringung während des Tages bestimmt, sie sind gewissermaassen Zwangsschulen, in welchen die Zöglinge aber auch zu einer Beschäftigung erzogen und unter Tags verpflegt werden. Bei den Aufnahmen in die Industrial Schools handelt es sich daher in der Regel nicht um straffällig gewordene Kinder, sondern um solche, die schon verwahrlost sind oder deren Verwahrlosung droht. Die Kinder sind zumeist jüngeren Alters, als die Zöglinge der Reformatories — es hängt jedoch Einlieferungsursache und Behandlung besonders in den rein privaten Anstalten viel zu sehr von besonderen Vorschriften ab, als dass Allgemeines darüber gesagt werden könnte.

England. Industrieschulen. Aufgenommen 1900	Industrial Schools			Truant Ind. Sch.			Day Ind. Sch.		
	zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben	
		unkundig	mangelhaft		unkundig	mangelhaft		unkundig	mangelhaft
Knaben unter 6 Jahren	17	17	—	—	—	—	8	8	—
6 bis unter 8 „	99	84	13	6	4	2	86	76	10
8 „ „ 10 „	316	176	123	291	147	137	227	107	118
10 „ „ 12 „	982	247	596	864	191	527	419	89	264
12 J. aufwärts . . .	985	157	566	1036	87	647	409	40	237
zusammen:	2399	681	1298	2197	429	1313	1149	320	629
Mädchen unter 6 Jahren	34	33	1	—	—	—	3	3	—
6 bis unter 8 „	72	58	13	—	—	—	30	20	9
8 „ „ 10 „	116	44	66	—	—	—	65	25	40
10 „ „ 12 „	185	24	124	—	—	—	103	22	68
12 J. aufwärts . . .	204	18	113	—	—	—	129	7	92
zusammen.	611	117	317	—	—	—	330	77	209
Gesammtsumme:	3010	798	1615	2197	429	1313	1479	397	838

Der höhere Procentsatz der mangelhaften Schulbildung hängt mit dem jüngeren Einlieferungsalter zusammen, ist aber jedenfalls beträchtlich (insbesonders gegenüber den preussischen Zahlen).

Ueber die Dauer der Anhaltung dürften folgende Daten genügen:

England. 1900	Die Dauer der Anhaltung wurde festgesetzt mit						Aufgenommene
	unter 2 J.	2—3	3—4	4—5	5—6	6 J. aufw.	
Besserungsanstalten, Knaben	—	209	392	543	—	—	1144
„ Mädchen	—	29	48	71	—	—	148
Industrieschulen, Knaben .	9	374	581	572	395	465	2399
„ Mädchen .	2	71	96	89	94	259	611
Truant Schools, Knaben .	849	478	391	280	135	64	2197
Tagesschulen, Knaben . .	423	227	499	—	—	—	1283
„ Mädchen . .	145	60	125	—	—	—	384

Thatsächlich wurden im Jahre 1900 aus den Besserungsanstalten 933 Knaben endgültig entlassen, hiervon 242 ohne vorherige Beurlaubung (license), diese mit einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 3 Jahren 292 Tagen. Ausserdem wurden 773 nach einer durchschnittlichen Anhaltung von 3 J. 85 T. beurlaubt (37 Beurlaubungen wurden widerrufen). Von 146 entlassenen Mädchen waren 43 vorher nicht beurlaubt (diese 3 J. 219 T. durchschnittlich verwahrt). Beurlaubt wurden 100 Mädchen mit 3 J. 268 T. durchschnittlicher Verwahrung (7 Widerrufe).

In den gewöhnlichen Industrieschulen waren von 2432 endgültig entlassenen Knaben 841 vorher nicht beurlaubt (3 J. 318 T. durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 1639 (nach 3 J. 245 T. durchschnittlicher Verwahrung), 121 Widerrufe erfolgten. Von 576 Mädchen waren 296 vorher nicht beurlaubt (durchschnittlich 4 J. 207 T. verwahrt). Beurlaubt wurden 274 (durchschnittlich 4 J. 159 T. in Verwahrung) und erfolgten 13 Widerrufe.

In den Truant Schools wurden 2227 Knaben endgültig entlassen, davon nur 23 ohne vorherige Beurlaubung (diese nach 207 Tagen durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 3778 (nach 85 T. durchschnittlicher Verwahrung) und erfolgten 2001 Widerrufe. In diesen Schulen herrscht daher ein sehr starker Wechsel.

Bezüglich der Day Schools haben die Durchschnitte in Folge der grossen Schwankungen und der verschiedenen Bedeutung der Anhaltung geringen Werth.

III.

Italien ist in der Frage der Jugendlichen in mehrfacher Beziehung von grossem Interesse.

Nach dem italienischen Strafgesetze vom 30. Juni 1889 findet gegen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre kein Strafverfahren statt (Art. 53). War die Handlung als Verbrechen mit Zuchthhaus (ergastolo), oder Einschliessung (reclusione), oder mit Gefängniss (detenzione) nicht unter 1 Jahr bedroht, so kann der Civilgerichtspräsident auf Antrag des Staatsanwaltes mit einer widerruflichen Verfügung anordnen, dass der Unmündige in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grossjährigkeit angehalten werde. Er kann aber auch den Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten die Aufsicht über den Unmündigen mit der Androhung einer Busse bis zu 2000 Lire für den Fall der Unterlassung und der neuerlichen Begehung eines Verbrechens durch den Unmündigen auferlegen.

Digitized by Google

Die zweite Altersstufe bildet die Zeit vom vollendeten 9. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Art. 54). Hier tritt keine Bestrafung ein, wenn der Unmündige ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, es kann jedoch der Strafrichter in den vorerwähnten Fällen, als die Handlung als Verbrechen mit Zuchthaus oder Einschliessung, oder mit Gefängniss nicht unter 1 Jahre bedroht ist, eine der in Art. 53 aufgeführten Verfügungen treffen. Hat der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist statt auf Zuchthaus (welches stets lebenslänglich ist, Art. 12) auf Einschliessung von 6 bis 15 Jahren, statt einer 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 3 bis 10 Jahre, statt einer 6 Jahre, jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 1 bis 5 Jahre, im Uebrigen auf die Hälfte der sonst zur Anwendung kommenden Dauer, bei Geldstrafen auf die Hälfte zu erkennen (Art. 47 Z. 3, 4). Ist der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so verbüsst er Freiheitsstrafen in einer Besserungsanstalt.

Die dritte Altersstufe reicht von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht erreichten 18. Lebensjahr. Hier tritt nur Strafmilderung ein (Art. 55). An Stelle von Zuchthaus tritt Einschliessung von 12 bis 20 Jahren, an Stelle einer 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 6 bis 12 Jahren, statt einer 6 jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 3 bis 6 Jahren, andere Freiheitsstrafen werden auf die Hälfte, Geldstrafen um ein Drittel herabgesetzt. Ist der Schuldige zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so kann der Richter die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt anordnen.

Sowohl für die zweite, als für die dritte Stufe ist weder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, noch die Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Die vierte Altersstufe umfasst die Zeit vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahre (Art. 56), hier ist statt auf Zuchthaus auf Einschliessung von 25 bis 30 Jahre zu erkennen, im Uebrigen findet eine Herabsetzung der Strafen um ein Sechstel statt.

Die italienische Statistik, welche seit dem Jahre 1890 auf eine neue Grundlage gestellt ist, veröffentlicht neben den laufenden Berichten über das Ergebniss des Strafverfahrens (Statistica giudiziaria penale, die sich bis 1899 erstreckt) eine Verarbeitung der statistischen Ergebnisse. Von diesen ist bis jetzt im Jahre 1899 eine solche für den Zeitraum von 1890 bis 1895 erschienen (Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—1895). Diese Verarbeitung umfasst die Urtheile sämmtlicher Arten von Gerichtsbarkeiten,

bezieht sich jedoch nur auf Verbrechen und Vergehen. Zu Grunde gelegt ist ihr die Volkszählung von 1881.

Wir finden also ein Strafgesetz, das sich sehr eingehend mit der Frage der Jugendlichen beschäftigt, und eine Statistik der Strafrechtspflege, die umfassenden Aufschluss über das Ergebniss dieses Strafrechtes giebt. Es ist hier nicht der Ort zu einer Kritik der sich in mathematische Zumassungsregeln verlierenden strafrechtlichen Bestimmungen. Gewiss ist, dass das Strafgesetz Einrichtungen voraussetzt, die auch heute noch nicht in annähernd ausreichendem Maasse vorhanden sind und zweifelsohne nur mit grossen, kaum zu erschwingenden Opfern beschafft werden können.

Ein grundsätzliches Bedenken muss gegen die Festsetzung der untersten Altersgrenze mit 9 Jahren geltend gemacht werden, welche selbst mit Berücksichtigung einer früheren Reife in südlichen Gegenden als viel zu tief gegriffen erscheint. In diesem Alter soll nicht erst die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen aufgeworfen werden. Es ist ausserdem bedauerlich, dass das italienische Gesetz ebenfalls die französische Formel, welche das Schwergewicht in die Verstandesreife legt, beibehalten hat.

Betrachten wir zunächst die Vertheilung der Verurtheilungen auf die Altersklassen.

Italien. Verurtheilte 1891—1895	Im Alter vom vollendeten Jahre										
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
Gesammts. des Jahrfünfts	17831	70653	86303	103233	113006	159483	103407	59971	28118	7726	753752
Auf 100 Verurtheilte . .	2.37	9.37	11.45	13.69	14.09	21.15	13.72	7.96	3.74	1.03	—
Auf 100 000 Bewohner der Altersstufe jährlich	131	666	1118	1054	1062	832	651	473	335	177	668
Männliche Verurtheilte .	15714	60985	76805	88817	95903	128334	79335	46197	22630	6413	624197
Auf 100 derselben	2.52	9.77	12.30	14.23	15.36	20.56	12.71	7.40	3.63	1.03	—
Weibliche Verurtheilte . .	2117	9668	9498	14416	17103	31149	24072	13774	5488	1313	129555
Auf 100 derselben	1.64	7.46	7.33	11.13	13.20	24.04	18.58	10.63	4.24	1.01	—

Der Höhepunkt der Verurtheilungen fällt hier auf die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren und erhält sich dann bis zum 30. Jahre ziemlich gleichmässig. Leider ist bei der Auftheilung nach Geschlechtern keine Berechnung auf die den Altersstufen Angehörigen der Bevölkerung vorgenommen worden. Wie wenig die Berechnung der Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilungen taugt, zeigt die vorstehende Tafel. Diese Antheile hängen eben vollständig von der Zahl der zur Altersklasse gehörigen Bewohner ab, und es können nicht einmal die

Digitized by Google

Procente bei den zwei Geschlechtern mit einander verglichen werden, da dies eine vollständig gleiche Vertheilung der Altersklassen bei beiden Geschlechtern zur Voraussetzung hätte, was bekanntlich nicht der Fall ist. Eines geht allerdings aus dieser Zusammenstellung hervor, dass in Italien das Weibliche auch in den jüngeren Altersklassen einen etwas stärkeren Antheil an der Straffälligkeit zu nehmen scheint. Auch in Italien dürfte der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlechte in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren erreicht sein (die Antheilsberechnung führt in dieser Richtung irre und erweckt den Schein, als ob der Höhepunkt bei beiden Geschlechtern in der Altersklasse von 25 bis 30 gelegen wäre). Beim weiblichen Geschlechte dürfte dieser Höhepunkt in einer späteren Altersklasse zu suchen sein. Es wäre daher zu empfehlen, wenn die italienische Statistik auch bei den einzelnen Geschlechtern statt der Antheilsberechnung die Umrechnung auf 100 000 der Angehörigen der Altersklasse ausführen würde.

Vergleichen wir die Steigung und Senkung der Straffälligkeit in Italien mit jener von Deutschland und England, so ergeben sich folgende Ziffern:

Deutschland 1886—1895	Jährlich auf 100 000	Italien 1891—1895	Jährlich auf 100 000	England 1894	Jährlich auf 100 000
12—15	411	9—14	131	unter 12	26
15—18	867	14—18	666	12—16	261
18—21	2539	18—21	1118	16—21	330
21—25	1703	21—25	1054	21—30	238
25—30	1673	25—30	1062		
30—40	1370	30—40	832	30—40	200
40—50	1048	40—50	651	40—50	139
50—60	670	50—60	473	50—60	86
60—70	340	60—70	335	60 aufw.	55
70 aufwärts	134	70 aufwärts	177		
Zusammen:	1136	Zusammen:	668		

Die Höhe der auf 100 000 Angehörige der Altersklasse entfallenden Verurtheilten dieser 3 Länder darf natürlich gegenseitig nicht verglichen werden, weil die statistisch einbezogenen Strafthaten nicht gleichwerthig sind (in Deutschland alle Verbrechen und Vergehen, in England nur die Indictable offences, in Italien die Verbrechen und Vergehen seines Strafgesetzes). Für unsere Frage wesentlich ist, dass in allen 3 Ländern gleichmässig der Höhepunkt mit der Altersstufe bis 21 Jahre erreicht ist, in Deutschland und England die Straffälligkeit jedoch rascher sinkt.

Ueber das Verhalten der Straffälligkeit der Jugendlichen in den 5 Jahren 1891 bis 1895 giebt nur eine Uebersicht Aufschluss, in welcher bloss die Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilten berechnet sind.

Italien	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Minderj. Verurtheilte (bis zum 21. Lebensj.)	30108	34058	34202	31806	35612	39109
Auf 100 Verurtheilte	22.96	23.70	22.95	22.46	23.52	23.28

Wir finden daher auch hier ein Anwachsen der absoluten Ziffern und des Antheiles an der Gesammtstraffälligkeit.

Die folgende Tafel stellt die Gesammtsummen der Verurtheilten der einzelnen Altersklassen in dem Jahrfünft 1891 bis 1895 aufgetheilt nach Strafthaten dar. Neben die absoluten Ziffern ist zuerst der Antheil an den Gesammtverurtheilungen der betreffenden Altersklasse (Straffälligkeitsrichtung) und sodann die Ziffern der auf 100000 der Altersklasse jährlich entfallenden Verurtheilten angegeben.

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten geg. die Sicherheit des Staates	1	—	3	8	13	17	3	4	1	1
	0.01	—	—	0.01	0.01	0.01	—	0.01	—	0.01
	0.01	—	0.04	0.08	0.12	0.09	0.02	0.03	0.01	0.02
Drohungen	151	1601	3682	4989	5367	7315	4473	2424	1008	255
	0.85	2.27	4.27	4.83	4.75	4.58	4.33	4.04	3.58	3.30
	1.11	15.10	47.71	50.98	50.45	38.17	28.16	19.15	12.05	5.84
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	9	156	403	529	680	799	409	197	63	16
	0.05	0.22	0.46	0.51	0.60	0.50	0.40	0.32	0.22	0.21
	0.07	1.47	5.22	5.40	6.39	4.17	2.58	1.56	0.75	0.36
Strafthaten öffentlicher Beamter	1	9	31	78	166	431	322	193	70	17
	0.01	0.01	0.04	0.07	0.15	0.27	0.31	0.32	0.25	0.22
	0.01	0.08	0.40	0.80	1.56	2.25	2.03	1.52	0.84	0.39
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	170	2644	6450	9430	10519	13540	8168	4348	1668	439
	0.95	3.74	7.47	9.13	9.31	8.49	7.89	7.25	5.93	5.68
	1.25	24.94	83.58	96.36	98.88	70.65	51.43	34.35	19.92	10.06
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	6	54	137	281	692	1820	1829	1258	664	223
	0.03	0.08	0.16	0.27	0.61	1.14	1.77	2.09	2.36	2.88
	0.04	0.51	1.78	2.87	6.50	9.50	11.52	9.94	7.93	5.11
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	37	272	404	551	673	1112	824	489	264	61
	0.20	0.39	0.48	0.54	0.59	0.70	0.79	0.82	0.94	0.79
	0.27	2.57	5.24	5.63	6.33	5.80	5.19	3.86	3.15	1.40
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	51	416	1475	2808	3746	7001	4992	3059	1422	398
	0.29	0.59	1.71	2.72	3.32	4.39	4.83	5.10	5.06	5.15
	0.38	3.92	19.11	28.69	35.21	36.53	31.43	24.16	16.99	9.12

Digitized by Google

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten gegen die öff. Ordnung	137	227	382	441	393	488	227	70	18	4
	0.78	0.32	0.44	0.43	0.35	0.31	0.22	0.12	0.06	0.05
	1.01	2.14	4.95	4.51	3.69	2.55	1.43	0.55	0.21	0.09
Fälschung von Geld und Creditpapieren	—	17	51	51	66	91	50	26	5	1
	—	0.02	0.06	0.05	0.06	0.06	0.05	0.05	0.02	0.01
	—	0.16	0.66	0.52	0.62	0.47	0.31	0.21	0.06	0.02
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	22	118	216	318	440	629	414	193	79	22
	0.12	0.17	0.25	0.31	0.39	0.39	0.40	0.32	0.28	0.28
	0.16	1.11	2.80	3.25	4.14	3.28	2.60	1 52	0.94	0.50
Urkundenfälschung	3	43	102	190	338	654	462	210	84	22
	0.02	0.06	0.12	0.18	0.30	0.41	0.44	0.35	0.30	0.28
	0.02	0.40	1.32	1.94	3.18	3.41	2.91	1.66	1.00	0.50
Andere Fälschungen	2	54	115	270	374	367	191	88	24	12
	0.02	0.08	0.13	0.26	0.33	0.23	0.19	0.15	0.09	0.16
	0.01	0.51	1.49	2.76	3.51	1.92	1.20	0.70	0.29	0.27
Betrug in Handel und Gewerbe	17	170	211	352	531	1051	999	597	279	76
	0.09	0.24	0.24	0.34	0.47	0.66	0.97	1.00	0.99	0.98
	0.13	1.60	2.73	3.60	4.99	5.48	6.29	4.70	3.33	1.74
Brandlegung, Ueberschwemmung	38	102	86	95	126	195	147	104	63	22
	0.20	0.14	0.10	0.09	0.11	0.12	0.15	0.18	0.22	0.28
	0.28	0.96	1.11	0.97	1.19	1.02	0.93	0.82	0.75	0.50
Strafthaten geg. d. Sicherheit der Verkehrsmittel	63	123	49	35	23	19	11	4	2	—
	0.35	0.17	0.06	0.03	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	—
	0.46	1.16	0.64	0.36	0.22	0.10	0.07	0.03	0.03	—
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	11	38	36	85	93	239	189	115	58	21
	0.06	0.05	0.05	0.08	0.08	0.15	0.19	0.19	0.21	0.28
	0.08	0.36	0.47	0.87	0.87	1.25	1.19	0.91	0.69	0.48
Gewaltthätige Unzucht	138	674	742	639	541	646	460	283	170	66
	0.77	0.95	0.86	0.62	0.48	0.41	0.44	0.47	0.60	0.85
	1.02	6.36	9.62	6.53	5.08	3.37	2.90	2.24	2.03	1.51
Schändung Minderjähriger, Verletz. der Sittlichkeit	51	311	441	492	456	697	434	295	139	54
	0.29	0.44	0.51	0.48	0.40	0.44	0.42	0.49	0.49	0.70
	0.38	2.93	5.70	5.03	4.29	3.64	2.73	2.33	1.66	1.24
Kuppelei	2	9	29	66	106	268	258	160	61	14
	0.02	0.01	0.03	0.06	0.09	0.17	0.25	0.26	0.22	0.18
	0.01	0.08	0.38	0.67	1.00	1.40	1.62	1.26	0.73	0.32
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und das Familienleben	1	68	285	588	699	836	297	106	40	9
	0.01	0.10	0.33	0.57	0.62	0.52	0.29	0.18	0.14	0.12
	0.01	0.64	3.69	6.01	6.57	4.36	1.87	0.84	0.48	0.20
Qualif. u. erschw. Tödtung	9	79	274	420	543	672	377	158	76	13
	0.05	0.11	0.32	0.40	0.48	0.42	0.36	0.26	0.27	0.17
	0.07	0.75	3.55	4 29	5.10	3.51	2.37	1.25	0.91	0.30
Einf. Tödtung (ohne Absicht zu tödten)	67	421	1218	1587	1461	1396	637	300	110	18
	0.38	0.60	1.41	1.55	1.29	0.88	0.62	0.49	0.39	0.23
	0.49	3.97	15.78	16.22	13.73	7.28	4.01	2.37	1.32	0.41
Kindesmord	1	2	28	35	37	69	21	14	11	2
	0.01	—	0.03	0.03	0.03	0.04	0.02	0.02	0.04	0.03
	0.01	0.02	0.36	0.36	0.35	0.36	0.13	0.11	0.13	0.04
Abtreibung	—	1	11	8	8	32	22	7	5	3
	—	—	0.01	0.01	0.01	0.02	0.02	0.01	0.02	0.04
	—	0.01	0.14	0.08	0.08	0.17	0.14	0.06	0.06	0 07
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	708	3028	6333	8011	8013	8451	4008	1941	725	167
	3.97	4.29	7.34	7.76	7.09	5.30	3.88	3.24	2.58	2.16
	5.22	28.56	82.07	81.86	75.32	44.10	25.24	15.33	8.66	3.83

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Leichte und leichteste Körperbeschädigung	1984	8843	16 595	21 860	23 515	29 421	16 379	8394	3403	992
	11.12	12.52	19.22	21.17	20.81	18.45	15.84	14.00	12.10	11.53
	14.64	83.40	215.04	223.38	221.05	153.52	103.13	66.31	40.64	20.44
Andere Strafthaten geg. die Person	41	477	1497	1661	1496	1279	577	285	99	18
	0.23	0.68	1.73	1.64	1.33	0.80	0.56	0.48	0.35	0.17
	0.30	4.50	19.40	16.97	14.06	6.67	3.63	2.25	1.18	0.30
Verleumdung	10	169	320	588	784	1517	1192	695	324	84
	0.06	0.24	0.37	0.57	0.69	0.95	1.15	1.16	1.15	1.09
	0.07	1.59	4.15	6.01	7.37	7.93	7.51	5.49	3.47	1.39
Beleidigung	127	1075	2169	4139	5980	11 830	10 002	6346	2770	747
	0.71	1.52	2.52	4.01	5.29	7.42	9.67	10.58	9.85	9.67
	0.94	10.14	28.11	42.29	56.21	61.73	62.98	50.13	33.08	17.22
Kindeswegleg., Ueberschreitung des Züchtigungsrechts	8	66	125	220	325	639	427	178	75	18
	0.05	0.09	0.15	0.21	0.29	0.40	0.41	0.30	0.27	0.21
	0.06	0.62	1.62	2.25	3.06	3.33	2.69	1.41	0.90	0.44
Qualif. und erschwerter Diebstahl	4194	13 673	12 137	10 680	10 178	12 842	7302	3811	1664	397
	23.51	19.35	14.07	10.34	9.01	8.05	7.06	6.36	5.92	5.16
	30.95	128.96	157.28	109.13	95.68	67.01	45.98	30.10	19.87	9.70
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	8064	29 569	23 372	22 841	23 712	35 579	25 073	16 382	9302	2721
	45.22	41.85	27.08	22.12	20.98	22.31	24.25	27.30	33.08	35.27
	59.50	278.89	302.86	233.40	222.90	185.66	157.88	129.41	111.10	62.30
Raub, Erpressung	55	376	700	724	783	832	379	154	51	7
	0.31	0.53	0.81	0.70	0.69	0.52	0.36	0.26	0.19	0.10
	0.41	3.55	9.07	7.40	7.36	4.34	2.39	1.22	0.61	0.18
Betrug, widerrechtliche Aneignung	208	1480	2315	3697	4815	7597	5024	2721	1073	291
	1.17	2.10	0.68	3.59	4.26	4.76	4.86	4.54	3.82	3.15
	1.54	13.96	30.00	37.78	45.26	39.64	31.64	21.50	12.81	5.52
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung	1115	2893	2659	2878	3068	4777	3561	2494	1406	448
	6.25	4.10	5.08	2.79	2.72	3.00	3.44	4.16	5.00	3.77
	8.23	27.28	34.46	29.41	28.84	24.93	22.42	19.70	16.79	14.13
Fahrlässige Vergehen	328	1393	1191	1323	1471	2343	1627	1016	536	256
	1.83	1.97	1.38	1.28	1.30	1.47	1.58	1.70	1.91	2.18
	2.42	13.14	15.43	13.52	13.83	12.23	10.24	8.03	6.40	4.17
Vergehen des Handelsgesetzes	1	2	29	265	775	1992	1640	852	306	66
	0.01	—	0.03	0.25	0.69	1.25	1.58	1.42	1.09	0.94
	0.01	0.02	0.38	2.71	7.29	10.39	10.33	6.73	3.65	1.46
Zusammen	17 831	70 653	86 303	103 233	113 006	159 483	103 407	59 971	28 118	7728
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	131.57	666.37	1118.34	1054.89	1062.28	832.21	651.12	473.74	335.82	177.01

Zum richtigen Verständniss dieser Tafel ist es nothwendig, das Wesen der Berechnung des Antheiles der Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat zur Straffälligkeit im Allgemeinen einerseits und der Höhe der Straffälligkeit in Bezug auf die Stärke der Altersklasse andererseits im Auge zu behalten.

Die Straffälligkeit wegen einer bestimmten Strafthat kann mit zunehmendem Alter ansteigen oder sinken, der Antheil an der Gesammtstraffälligkeit in der Altersklasse aber den entgegengesetzten Weg machen

— weil bei den einzelnen Strafthaten die Häufigkeit der Begehung in den verschiedenen Altersklassen eben verschieden ist. So zeigt sich z. B. beim Diebstahl, dass die Altersklasse von 18 bis 21 Jahren am meisten belastet ist, die Curve bei dieser daher am höchsten ist und ihre beiden Endpunkte in der jüngsten und in der ältesten Altersstufe findet. Was dagegen den Antheil in der Altersklasse betrifft, so nimmt der Diebstahl gerade bei der jüngsten und ältesten Altersstufe den höchsten Platz ein und die Curve senkt sich im Alter von 25 bis 40 Jahren zum tiefsten Punkt, d. h. hier kommt nur die relative Bedeutung des Diebstahles zum Ausdruck.

Man wird daher beim Diebstahl sagen müssen, am häufigsten kommen die Diebstähle in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren vor, diese Klasse nimmt jedoch in der Straffälligkeit überhaupt den höchsten Platz ein, und sie begeht bereits mehr andere Strafthaten, als Diebstähle. Dagegen nehmen die Altersklassen von 9 bis 14 Jahren und über 70 Jahren den günstigsten Platz in der Straffälligkeit ein, von denjenigen jedoch, welche straffällig werden, wird bei den jüngsten die Mehrzahl, bei den ältesten nahezu ein gleicher Procentsatz wie bei der Altersklasse von 18 bis 21 wegen Diebstahles straffällig. Dies ist ja auch psychologisch sehr begreiflich. Noch nicht erreichte oder bereits geschwundene Energie giebt hier der Straffälligkeit die Färbung, ähnlich wie bei den Unzuchtsverbrechen. Noth oder Begierde sind bereits vorhanden oder noch nicht geschwunden, die Befriedigung erfolgt jedoch dem Schwächezustand angepasst.

Anders ist es bei den Strafthaten, die auf gewaltthätigen Triebfedern beruhen, vor Allem bei der Körperverletzung. Hier erreicht die Straffälligkeit und der Antheil an den Verurtheilungen nothwendig in dem Alter der höchsten Energie gleichzeitig den Höhepunkt.

Es seien Diebstahl und Körperbeschädigung gegenübergestellt, wobei die erste Ziffer den Antheil an 100 Verurtheilungen der Altersklasse, die zweite die Verurtheilungen auf 100000 Angehörige der Altersklasse darstellt.

Italien 1891—95	Diebstahl		Körperbeschädigung	
9—14	**68**	90	15	19
14—18	60	407	16	112
18—21	41	**460**	26	297
21—25	32	342	**28**	**305**
25—30	30	318	27	296
30—40	30	252	23	197
40—50	31	203	19	128
50—60	33	159	17	81
60—70	38	130	14	49
70 aufw.	**40**	71	13	24

Auch die Antheilsberechnung zum Zwecke der Feststellung der Straffälligkeitsrichtung in der Altersklasse hat ihre Fehler und erfüllt ihren Zweck nur in Umrissen. Es ist nämlich klar, dass die Hauptstrafthaten Diebstahl und Körperbeschädigung die Procentsätze beherrschen und, je nachdem sich Veränderungen bei ihnen vollziehen, das ganze Bild sich ändern muss.

Beachtet man lediglich die auf 100000 der Altersklasse entfallenden Verurtheilungen, so erscheint der Höhepunkt der Straffälligkeit bei den besonders in Betracht kommenden Strafthaten erreicht:

a) im Alter von 14 bis 18 Jahren bei Strafthaten gegen die Verkehrsmittel (1,16),

b) im Alter von 18 bis 21 Jahren bei gewaltthätiger Unzucht (9,6), Schändung Minderjähriger und Verletzung der Sittlichkeit (5,7), schwerer und schwerster Körperbeschädigung (82,0), qualificirter Diebstahl (157,2), einfacher Diebstahl (302,8), Raub und Erpressung (9,0), unrechte Besitznahme und Sachbeschädigung (34,4), fahrlässige Vergehen (15,4),

c) im Alter von 21 bis 25 Jahren bei Drohungen (50,9), einfacher Tödtung (16,2), leichter und leichtester Körperbeschädigung (223,3),

d) im Alter von 25 bis 30 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die Freiheit (6,3), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (98,8), falscher Anschuldigung, Aussage und Anzeige (6,3), Brandlegung und Ueberschwemmung (1,19), qualificirter Tödtung (5,1), Betrug (45,2),

e) im Alter von 30 bis 40 Jahren bei Strafthaten öffentlicher Beamten (2,2), Urkundenfälschung (3,4), Verleumdung (7,9), Vergehen des Handelsgesetzes (10,3),

f) im Alter von 40 bis 50 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung (11,5), Kuppelei (1,6), Beleidigung (62,9).

Die Altersklasse von 9 bis 14 mit 131 Verurtheilungen wird beherrscht von den beiden Arten der Körperbeschädigung (5 und 14), den beiden Arten von Diebstahl (30 und 59) und von der Sachbeschädigung (8).

Die Altersklasse von 14 bis 18 Jahren mit 666 Verurtheilungen wird beherrscht von den Drohungen (15), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (24), gewaltthätiger Unzucht und Schändung (9), beiden Arten der Tödtung (4) und der Körperbeschädigung (28 und 83), anderen Strafthaten gegen die Person (4), Beleidigung (10), beiden Arten des Diebstahles (128 und 278), Raub und Erpressung (3), Betrug und widerrechtlicher Aneignung (13), Besitznahme und Sachbeschädigung (27), fahrlässigen Vergehen (13).

Zur Vervollständigung des Bildes der Straffälligkeit Jugendlicher gehört die Anführung der mangels Einsicht (difetto di discernimento) Freigesprochenen. Dieselbe betrug 1890: 1616, 1891: 2178,

Digitized by Google

1892: 1859, 1893: 1598, 1894: 1988, 1895: 2417, im Jahrfünft 1891—1895 zusammen 10040. Diese Freigesprochenen vertheilen sich auf folgende Strafthaten: Drohungen 50, andere Strafthaten gegen die Freiheit 8, Widerstand gegen obrigkeitliche Personen 54, andere Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung 4, falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige 14, andere Strafthaten gegen die Rechtspflege 54, Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung 2, Ausgeben falschen Geldes 3, Urkundenfälschung 1, andere Fälschungen 8, Betrug im Handel 10, Brandlegung 30, Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel 67, gegen die Gesundheitspflege 6, Unzucht mit Gewalt 28, Verführung und Sittlichkeitsverletzung 14, qualificirte Tödtung 1, einfache Tödtung 8, schwere und schwerste Körperbeschädigung 167, leichte und leichteste Körperbeschädigung 795, andere Strafthaten gegen die Person 8, Verleumdung 8, Beleidigung 61, Kindsweglegung 2, qualificirter Diebstahl 1592, einfacher Diebstahl 5708, Raub und Erpressung 13, Betrug 91, Aneignung und Sachbeschädigung 897, fahrlässige Vergehen 336. Zusammen 10040 oder jährlich durchschnittlich 2008.

Hierdurch ergiebt sich natürlich eine wesentlich höhere Belastung der Altersstufe von 9 bis 14 Jahren. Es wurden in diesen 5 Jahren 17831 verurtheilt, 10040 freigesprochen, die Begehung einer Strafthat war daher nachgewiesen bei 27871, die Belastung der Altersklasse betrug daher 205,65 (statt 131,57) auf 100000. Bei einzelnen Strafthaten sei das Verhältniss dieser Freigesprochenen zu den Verurtheilten besonders hervorgehoben. Es war bei Brandlegung 30 zu 38, Verkehrsmittelstörung 67 zu 63, geringer bei Körperbeschädigung 167 zu 708 und 795 zu 1984, Diebstahl 1592 zu 4194 und 5708 zu 8064, Sachbeschädigung 897 zu 1115, fahrlässige Vergehen 336 zu 328. Die Anwendung sucht die Härte der Gesetzgebung offenbar zu lindern.

Ueber die Vorbestrafungen giebt zunächst folgende Uebersicht Aufschluss:

Italien. Vorbestrafte	männliche Vorbestrafte				weibliche Vorbestrafte				zusammen			
	Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.	
	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilt	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte
1890	5079	19.59	26703	33.15	690	16.51	3362	17.19	5769	19.15	30065	29.75
1891	4991	16.98	27075	33.56	525	11.23	3216	15.14	5516	16.20	30291	27.64
1892	4838	16.15	27815	29.77	399	9.41	3103	14.63	5237	15.31	30918	26.93
1893	4819	17.08	28020	31.14	331	9.20	2916	15.16	5150	16.19	30936	28.18
1894	5274	16.79	27724	29.75	406	9.66	3148	14.37	5680	15.95	30872	26.64
1895	6443	18.65	35063	33.62	409	8.96	3626	15.28	6852	17.52	38689	30.22
1891 b. 1895	26365	17.17	145697	31.16	2070	9.72	16009	14.91	28435	16.27	161706	28.18

Auch in Italien findet ein Anwachsen der vorbestraften Verurtheilten bei den Minderjährigen (bis 21 Jahre) und bei den Erwachsenen statt, doch steht es im Verhältniss zum Anwachsen der Verurtheilten. Bei den weiblichen Verurtheilten sinkt die Zahl der Vorbestraften überhaupt.

Ein abschliessendes Urtheil lässt sich übrigens nicht gewinnen, da ein Zeitraum von 6 Jahren schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu Anfang jeder Statistik die Genauigkeit der Feststellungen viel zu wünschen übrig lässt, nicht ausreichend ist.

Betrachten wir die einzelnen Strafthaten, so finden wir bei den Jugendlichen die Vorbestraften verhältnissmässig bei den „anderen Strafthaten gegen die Rechtspflege" und bei jenen gegen die öffentliche Ordnung, ausserdem bei Widerstand gegen obrigkeitliche Personen, Geldfälschung, Kindsweglegung und Misshandlung, qualificirten Diebstählen, Raub und Erpressung, und Betrug am stärksten vertreten. Eine Uebersicht giebt die folgende Tafel, welche zugleich die Vorbestraften unter den erwachsenen Verurtheilten enthält:

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Strafthaten gegen die Sicherheit des Staates	—	—	12	25.53
Drohungen	837	15.40	6898	26.70
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	71	12.50	630	23.39
Strafthaten öffentlicher Beamten	1	2.44	157	12.29
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	2024	21.85	16025	33.31
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	20	10.16	1390	20.54
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	82	11.50	878	22.09
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	897	46.19	13828	59.03
Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung	309	41.42	666	40.59
Fälschung von Geld und Creditpapieren	15	22.06	129	44.48
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	65	18.26	701	33.46
Urkundenfälschung	26	17.57	484	24.69
Andere Fälschungen	21	12.28	259	19.53
Betrug im Handel und Gewerbe	38	9.55	553	14.24
Brandlegung, Ueberschwemmung	23	10.18	248	32.98
Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel	7	2.99	17	18.09
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	3	3.53	111	13.88
Gewaltthätige Unzucht	161	10.36	871	31.05
Schändung Minderjähriger, Verletzung der Sittlichkeit	83	10.34	726	28.28
Kuppelei	3	7.50	229	24.54
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und Familie	36	10.17	428	16.68
Qualificirte und erschwerte Tödtung	64	17.68	802	35.50
Einfache unbeabsichtigte Tödtung	207	12.13	1679	30.48
Kindsmord	—	—	12	6.35
Abtreibung	—	—	12	14.12
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	1171	11.63	8386	26.78
Leichte und leichteste Körperbeschädigung	2841	10.36	21544	20.74

Digitized by Google

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Andere Strafthaten gegen die Person	222	11.02	1306	24.14
Verleumdung	49	9.82	1021	19.70
Beleidigung	224	6.65	5780	13.82
Kindesweglegung, Ueberschreitung d. Züchtigungsrechts	45	22.61	408	26.98
Qualificirter und erschwerter Diebstahl	6833	22.77	18438	39.34
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	10132	16.61	41913	30.91
Raub, Erpressung	334	29.53	1374	46.89
Betrug, widerrechtliche Aneignung	821	20.51	8398	33.37
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung	677	10.15	4029	21.63
Fahrlässige Vergehen	91	3.13	862	10.17
Vergehen des Handelsgesetzes	2	6.25	502	8.52
Zusammen:	28435	16.27	161709	28.13

Die italienische Gefängnisstatistik giebt keinen Aufschluss über die jugendlichen Sträflinge der Gerichtsgefängnisse, indem diese mit den Untersuchungshäftlingen gemeinsam behandelt werden. Der Stand in den Strafanstalten geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Italien. Alter der in den Strafanstalten am 31. Dec. 1898 angehaltenen Sträflinge	Männliche		Weibliche	
	Ziffer	auf 100 Sträflinge	Ziffer	auf 100 Sträflinge
bis 16 J.	46	0.2	1	0.1
„ 18 „	346	1.3	4	0.4
„ 21 „	1957	7.5	37	3.3
„ 30 „	8671	33.1	258	23.0
über 30 „	15136	57.9	821	73.2
zusammen:	26156	100	1121	100

An Besserungsanstalten gab es im Jahre 1898 im Ganzen 20 für Knaben und 23 für Mädchen, davon staatliche 8 für Knaben und 1 für Mädchen, private 12 für Knaben und 22 für Mädchen. Die Mehrzahl der Anhaltungen fand auf Grund civilgerichtlichen Ausspruches statt. Die in Folge Freispruches mangels Einsicht oder in Folge Verurtheilung in die Besserungsanstalt abgegebenen Knaben kamen fast durchweg in staatliche Anstalten, welcher Vorgang sachlich vollkommen berechtigt ist.

Digitized by Google

Italien. Besserungsanstalten 1898	Männliche, Einlieferungsursache					Weibliche, Einlieferungsursache				
	Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
Stand am 1. Jan. 1898										
staatliche Anstalten	915	336	72	139	1462	68	54	2	4	128
private „	1258	961	7	—	2226	1715	765	25	—	2505
zusammen:	2173	1297	79	139	3688	1783	819	27	4	2633
Neuzugewiesene										
staatliche Anstalten	292	156	18	48	514	22	15	—	2	39
private „	361	212	—	—	573	202	81	4	—	287
zusammen:	613	368	18	48	1087	224	96	4	2	326
Stand am 31. Dec. 1898										
staatliche Anstalten	829	409	82	129	1449	67	53	2	2	124
private „	1304	975	2	—	2281	1626	750	25	—	2401
zusammen:	2133	1384	84	129	3730	1693	803	27	2	2525

Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, dass die Zahl der Aufnahmen nur einen geringen Bruchtheil der Aufnahmsbedürftigen umfasst. Es genügt, die wegen Arbeitsscheu und Landstreicherei Aufgenommenen zu beachten.

Ueber das Alter der 1898 Aufgenommenen giebt die nächste Zusammenstellung Aufschluss. Aus ihr geht hervor, dass etwas über die Hälfte der Aufgenommenen im Alter bis zum 14. Jahre standen.

Italien 1898. Von den Neuzugewiesenen standen im Alter		Männliche					Weibliche				
		Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
bis 8 Jahre	staatl. Anstalten	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—
	private „	2	1	—	—	3	—	2	—	—	2
	zusammen:	6	1	—	—	7	—	2	—	—	2
8—10 „	staatl. Anstalten	10	—	—	—	10	2	3	—	—	5
	private „	39	56	—	—	95	23	17	1	—	41
	zusammen:	49	56	—	—	105	25	20	1	—	46
10—12 „	staatl. Anstalten	31	5	4	2	42	1	1	—	—	2
	private „	113	62	—	—	175	39	17	1	—	57
	zusammen:	144	67	4	2	217	40	18	1	—	59
12—14 „	staatl. Anstalten	43	25	10	8	86	—	4	—	—	4
	private „	147	65	—	—	212	39	16	2	—	57
	zusammen:	190	90	10	8	298	39	20	2	—	61
14—16 „	staatl. Anstalten	74	48	3	24	149	6	3	—	—	9
	private „	60	26	—	—	86	64	18	—	—	82
	zusammen:	134	74	3	24	235	70	21	—	—	91
16—18 „	staatl. Anstalten	87	70	1	11	169	9	4	—	2	15
	private „	—	2	—	—	2	33	11	—	—	44
	zusammen:	87	72	1	11	171	42	15	—	2	59
über 18 „	staatl. Anstalten	43	8	—	3	54	4	—	—	—	4
	private „	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
	zusammen:	43	8	—	3	54	7	—	—	—	7

Digitized by Google

Ueber die Dauer der Anhaltung der 1898 Entlassenen (ohne die durch Ueberstellung, Entweichung oder Tod in Abfall Gekommenen) giebt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Italien 1898. Von den Entlassenen waren angehalten		Männliche					Weibliche				
		Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Fürsorge	Arbeitsscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
unter 6 Mon.	staatl. Anstalten	12	5	2	—	19	1	—	—	—	1
	private „	26	11	—	—	37	8	3	—	—	11
	zusammen:	38	16	2	—	56	9	3	—	—	12
6 M. bis 1 Jahr	staatl. Anstalten	90	19	—	—	109	1	3	—	1	5
	private „	11	4	—	—	15	6	5	—	—	11
	zusammen:	101	23	—	—	124	7	8	—	1	16
1–2 Jahre	staatl. Anstalten	92	41	—	33	166	7	—	—	1	8
	private „	35	10	3	—	48	17	6	—	—	23
	zusammen:	127	51	3	33	214	24	6	—	1	31
2–3 „	staatl. Anstalten	56	23	—	4	83	4	4	—	1	9
	private „	45	18	2	—	65	37	13	—	—	50
	zusammen:	101	41	2	4	148	41	17	—	1	59
3–4 „	staatl. Anstalten	49	15	2	8	74	5	3	—	1	9
	private „	55	18	—	—	73	29	4	—	—	33
	zusammen:	104	33	2	8	147	34	7	—	1	42
4–5 „	staatl. Anstalten	17	5	—	—	22	3	3	—	—	6
	private „	32	27	—	—	59	39	2	—	—	41
	zusammen:	49	32	—	—	81	42	5	—	—	47
5–6 „	staatl. Anstalten	16	1	—	—	17	—	5	—	—	5
	private „	43	39	—	—	82	39	6	—	—	45
	zusammen:	59	40	—	—	99	39	11	—	—	50
über 6 „	staatl. Anstalten	19	—	8	—	27	3	2	—	—	5
	private „	29	32	—	—	61	95	47	4	—	146
	zusammen:	48	32	8	—	88	98	49	4	—	151
Gesammts.:	staatl. Anstalten	351	109	12	45	517	24	20	—	4	48
	private „	276	159	5	—	440	270	86	4	—	360
	zusammen:	627	268	17	45	957	294	106	4	4	408

IV.

Nach französischem Rechte ist bei Jugendlichen im Alter vor dem vollendeteten 16. Jahre zuerst zu entscheiden, ob sie mit oder ohne Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt haben. Wird entschieden, dass der Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen handelte, so ist er freizusprechen (Art. 66 C. P.) und je nach den Umständen den Eltern zu übergeben oder in eine „maison de correction“ zu bringen, um dort während einer im Urtheil zu bestimmenden Zeit erzogen und verwahrt zu werden. Diese Zeit darf die Vollendung des 20. Lebensjahres nicht übersteigen. Wird entschieden, dass der

Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen handelte, so tritt Strafmilderung ein (Art. 67 und 69 C. P.). An Stelle der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zwangsarbeit (travaux forcés) und der Deportation ist auf Gefängniss von 10 bis 20 Jahren in einem „maison de correction" zu erkennen, an Stelle der zeitlichen Zwangsarbeit, der détention (Festungshaft) oder der reclusion (Zuchthaus) auf Gefängniss in der Dauer von mindestens einem Drittel und höchstens der Hälfte jener Strafe, welche sonst eingetreten wäre. In allen diesen Fällen kann Stellung unter Polizeiaufsicht auf mindestens 5 und höchstens 10 Jahre eintreten. An Stelle der Schmälerung der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) oder der Verbannung (bannissement) tritt Einschliessung von 1 bis 5 Jahren in ein „maison de correction". Bei einfachen Vergehen darf die Strafe die Hälfte des angedrohten Ausmaasses nicht überschreiten.

Zur Aufklärung ist beizufügen, dass „maison de correction" nach Art. 40 C. P. der Vollzugsort der Gefängnissstrafe (emprisonnement) im Allgemeinen war.

Mit Ausnahme gewisser schwerer Verbrechen und des Falles von Mitschuldigen höheren Alters steht das Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahren den Gerichtshöfen zu.

Es finden sich dann noch Bestimmungen im Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885, nach welchen die Relegation auf Personen, die nach Verbüssung ihrer Strafe 21 Jahre noch nicht erreicht haben, unanwendbar ist, jedoch sind solche Minderjährige bis zu ihrer Grossjährigkeit in einem maison de correction anzuhalten.

Die Nachweisungen der französischen Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen sind sehr dürftig.

Sie erhebt die persönlichen Verhältnisse (Alter und Geschlecht) bei den Angeklagten. Man kann sich dieselben aus den verschiedenen Jahrgängen in eine Tafel zusammenstellen, hat aber schliesslich doch nur die absoluten Ziffern und den Antheil der Jugendlichen an der Gesammtzahl der Angeklagten. Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie wenig damit gedient ist. Eine Umrechnung auf die Zahl der Altersangehörigen und auf längere Zeiträume findet nicht statt.

Ich beschränke mich daher, aus der Statistik für 1899 die bezüglichen Daten mitzutheilen. Dabei ergiebt sich noch die weitere Schwierigkeit, dass von den Angeklagten der Schwurgerichte Altersstufen unter 16 Jahre, 16 bis 21, 21 bis 25, 25 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50, 50 bis 60, 60 Jahren aufwärts gezählt und hier für jede Altersstufe die Freigesprochenen und Verurtheilten, letztere unter Angabe der Strafe aufgezählt werden, dagegen bei den Zuchtgerichts-

höfen nur die Angeklagten und nur die Unterscheidung der Altersstufen unter 16, 16 bis 21 und 21 Jahren aufwärts gezählt sind. In Bezug auf die Beschuldigten der einfachen Polizeigerichte fehlt überhaupt jeder Nachweis. Beschränkt auf die gemeinsamen Daten stelle ich die Jahre 1895 und 1899 gegenüber, wobei ich die von den Zuchtgerichtshöfen verhandelten Uebertretungen bei Seite lasse, so dass nur Verbrechen und Vergehen nachgewiesen sind.

Frankreich		Angeklagte	Männliche				Weibliche			
			zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.	zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.
1895	Schwurgericht	3553	2986	19	465	2502	567	6	89	472
	Zuchtgericht	204602	175035	5680	27261	142094	29567	960	3502	25105
	zusammen:	208155	178021	5699	27726	144596	30134	966	3591	25577
1899	Schwurgericht	3514	3033	25	529	2479	481	3	71	407
	Zuchtgericht	190480	162946	4665	27861	130420	27534	716	3120	23698
	zusammen:	193994	165979	4690	28390	132899	28015	719	3191	24105

Es muss schon hier erwähnt werden, dass in dieser Zusammenstellung jene Jugendlichen nicht enthalten sind, gegen welche schon das Vorverfahren mit Rücksicht auf mangelnde Reife oder Geringfügigkeit der Thaten abgebrochen wurde, und deren Zahl sich statistisch nicht feststellen lässt. Wenn daher die Ziffern der Jahre 1895 und 1899 sich scheinbar zu Gunsten der Straffälligkeit der Jugendlichen unter 16 Jahren gemindert haben, so kann aus ihnen gar Nichts gefolgert werden. Weiter sei angeführt, dass Alter und Geschlecht der 446 249 bei den einfachen Polizeigerichten Angeklagten (davon 384 512 zu Geldstrafen, 47 408 zu Gefängniss verurtheilt) nicht erhoben wird.

Von den 28 bei den Schwurgerichten im Jahre 1899 angeklagten Jugendlichen unter 16 Jahren wurden 11 männliche und 1 weibliche gemäss Art. 66 C. P. in die Besserungsanstalten verwiesen — ob alle Uebrigen verurtheilt wurden, lässt sich aus der Statistik nicht entnehmen. Bei den Zuchtgerichtshöfen wurden von 5381 wegen Vergehen angeklagten Jugendlichen dieser Art 2944 an die Eltern und 1191 in Besserungsanstalten verwiesen. Es sind dies die mangels Einsicht Freigesprochenen. Zieht man diese Zahlen von jenen der nächsten der amtlichen Statistik entnommenen Uebersicht ab, so ergiebt sich, dass 598 zu Geldstrafen, 355 zu Gefängnissstrafen verurtheilt und 293 überhaupt freigesprochen wurden. Von den 953 zu eigentlichen Strafen Verurtheilten wurde bei 388 der Aufschub des Strafvollzuges ausgesprochen. Man sieht also, dass die Praxis die Härte des Gesetzes ganz bedeutend gemildert hat, indem nur an einem ganz geringen Bruchtheil der Verurtheilten eine Strafe vollzogen wurde (wie viele davon auf Gefängnissstrafen entfallen, lässt sich nicht berechnen).

In der nächsten Uebersicht sind Freispruch und Verweisung an die Eltern einerseits, Gefängnissstrafe und Besserungsanstalt andererseits zusammengeworfen, welcher Vorgang umso weniger zweckentsprechend ist, als die nach Art. 66 in Besserungsanstalten Ueberwiesenen freigesprochen sind.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtshöfe (Vergehen)		Angeklagte	Freigesprochene u. an die Eltern Ueberwiesene	Geldstrafe	Gefängniss (Besserungsanstalt) überhaupt	unter 6 Tage	6 Tage bis 1 Jahr	1 Jahr u. 1 Tag	über 1 J. 1 Tg. b. 5 J.	über 5 J.	Aufschub d. Strafvollzuges
männl.	unter 16. J.	4665	2802	543	1320	88	332	7	631	262	331
	16—21 J.	27861	1607	8720	17534	1760	15289	56	427	2	5145
	21 aufw.	130420	7189	43071	80160	9483	68369	393	1781	134	16201
	zusammen:	162946	11598	52334	99014	11331	83990	456	2839	398	21677
weibl.	unter 16 J.	716	435	55	226	11	65	1	105	44	57
	16—21 J.	3120	302	936	1882	241	1607	12	22	—	830
	21 aufw.	23698	1822	7716	14160	1857	12068	37	196	2	4905
	zusammen:	27534	2559	8707	16268	2109	13740	50	323	46	5792

Auch bezüglich der Auftheilung auf die Strafthaten ergeben sich aus der Methode der französischen Statistik Schwierigkeiten. Es sind nur die Angeklagten beim Schwurgericht nach dem Alter, beim Zuchtpolizeigericht nach Alter und Geschlecht gezählt.

Ich stelle eine Uebersicht voraus, welche sich auf das Schwurgericht beschränkt und nur jene Strafthaten enthält, bei denen vor dem Schwurgerichte angeklagte Jugendliche beider Altersstufen vorkommen.

Frankreich 1899	Angeklagte	unter 16 J.	16—21 J.
Gewaltthaten gegen obrigk. Personen	4	—	1
Mord	407	2	57
Kindsmord	94	—	25
Vergiftung	12	—	5
Körperbeschädigung, tödtl. Erfolg	153	—	21
Körperbeschädigung, schwere	29	—	1
Körperbeschädigung, geg. Ascendenten	9	—	3
Abtreibung	60	—	7
Nothzucht u. Unzucht an Erwachsenen	78	—	17
Nothzucht und Unzucht an Kindern	448	1	57
Unterdrückung von Kindern	16	—	3
Geldfälschung	110	1	20
Urkundenfälschung	245	—	5
Diebstahl	1380	12	328
Vertrauensbruch	110	—	6
Erpressung	11	—	1
Bankerott	49	—	1
Brandlegung	231	12	36
überhaupt:	3514	28	600

Digitized by Google

Zu dieser Tafel muss bemerkt werden, dass gemäss § 68 C. P. von den unter 16 Jahren alten Jugendlichen 33 wegen Unzucht und 32 wegen Brandlegung vor dem Zuchtgerichtshofe angeklagt wurden, die an sich vor das Schwurgericht gehört hätten. Von den beim Schwurgericht Angeklagten standen je einer im 8. Jahre und 12. Jahre, 5 im 13., 4 im 14., 17 im 15. Jahre.

Was nun den Zuchtgerichtshof betrifft, so beschränke ich mich auf die Anführung der wesentlichsten Vergehen.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtshof	Angeklagte		männliche		weibliche	
	männliche	weibliche	unter 16 J.	16—21 J.	unter 16 J.	16—21
Widerstand geg. obrigkeitl. Personen	2992	277	10	594	1	47
Beleidigung „ „ „	11305	1891	25	1621	12	222
Beschädigung öffentlicher Denkmäler	489	19	26	170	—	10
Landstreicherei	12337	613	182	1857	31	89
Bettel	9403	1225	110	832	27	68
Drohungen	545	84	2	43	—	9
Leichte Körperbeschädigung	31875	4434	302	6113	32	449
Verbotene Waffen	775	14	3	258	—	1
Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung	2257	143	45	263	1	28
Vergehen gegen die Sittlichkeit	2615	685	125	432	17	111
Ehebruch	1130	1178	—	28	1	55
Beleidigung	2113	763	1	37	—	20
Diebstahl	34066	10200	2966	8740	529	1448
Zechprellerei	1771	118	13	296	2	10
Betrug	2797	529	29	297	13	78
Vertrauensmissbrauch	4241	636	49	570	10	69
Sachbeschädigung	4239	529	82	931	2	61
Fahrlässige Brandstiftung	480	56	51	76	11	1
Brandlegung durch Jugendliche unter 16 Jahren	28	4	28	—	4	—
Jagdvergehen	18203	244	454	2599	3	16
Vergehen gegen die Eisenbahn	4528	360	123	1054	5	53
Trunkenheit	2489	950	—	279	—	114
Vergehen:	162946	27534	4665	27861	716	3120
Uebertretungen:	19949	2210	481	2389	115	262

Viel sagt auch diese Zusammenstellung nicht. Man kann allerdings entnehmen, dass der Diebstahl im Alter unter 16 Jahren 63 Proc., im Alter von 16 bis 21 Jahren nur mehr 31 Proc., die Körperbeschädigung dagegen im ersten Alter nur 6 Proc., in der zweiten Altersstufe 21 Proc. der männlichen Angeklagten ausmacht. Beim weiblichen Geschlecht stellt sich das Verhältniss beim Diebstahl mit 73 Proc. und 46 Proc., bei der Körperbeschädigung mit 4 Proc. und 14 Proc. der Angeklagten dar. Die Straffälligkeitsrichtung verändert sich daher bei beiden Geschlechtern, ähnlich wie in anderen Staaten, mit zunehmendem Alter.

Damit sind die Ergebnisse der französischen Statistik der Strafrechtspflege erschöpft. Die Statistik des Gefängnisswesens giebt Aufschluss über den Umfang der Verwahrung in Besserungsanstalten. Ich führe die Ziffern des Jahres 1897 an. In diesem Jahre bestanden für Knaben 8 öffentliche und 13 private, für Mädchen 2 öffentliche und 7 private Besserungsanstalten. Die Bewegung erhellt aus folgender Uebersicht:

Frankreich. Besserungsanstalten 1897	Knaben		Mädchen
	öffentlich	private	
Stand vom 31. Dec. 1896 .	2321	2517	1095
Zuwachs .	1111	525	412
Abfall . . .	1071	705	491
Stand am 31. Dec. 1897 .	2361	2337	1016
	4698		
mittlerer Stand	4688		1025

Die Einlieferungsursache ist bei den am 31. December 1897 in Verwahrung Verbliebenen nachgewiesen, ich gebe sie in etwas geänderter Anordnung wieder.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Knaben	Mädchen
Diebstahl, Betrug	3319	419
Erschwerter Diebstahl, Fälschung, Geldfälschung .	128	45
Landstreicherei, Bettel	744	259
Strafthaten gegen die Sittlichkeit	147	129
Mord, Körperbeschädigung	133	39
Brandlegung	73	26
Andere Verbrechen und Vergehen	152	64
Auf Grund der väterlichen Gewalt	2	35
zusammen:	4698	1016

Da diese Ziffern sich auf den schliesslichen Stand und nicht auf die neu Eingelieferten beziehen, ist es unmöglich, eine Beziehung zwischen den in einem Jahre Verurtheilten und den in die Besserungsanstalten Aufgenommenen herzustellen. Da aber der Gesammtzuwachs nur 1636 Knaben und 412 Mädchen betragen hat, ergiebt sich, dass nur ein Bruchtheil der Verurtheilten in Besserungsanstalten abgegeben wurde, was ja auch der Natur der Sache entspricht. Rückfällig waren von den Abgegebenen 790 Knaben, 126 Mädchen.

Eine andere Zusammenstellung giebt über die Dauer, auf welche die Anhaltung ausgesprochen wurde, mit Unterscheidung, ob sie auf Grund der Art. 66 oder der Art. 67 und 69 C. P. erfolgte, Aufschluss.

Digitized by Google

Frankreich. Stand vom 31. Dec. 1897. Die Abgabe wurde ausgesprochen	Freigesprochene Art. 66 CP.		Verurtheilte Art. 67, 69 CP.	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
auf weniger als 1 Jahr .	4	24	11	—
auf 1—2 „	39	69	21	1
„ 2—4 „	641	226	3	1
„ 4—6 „	1798	346	13	1
„ 6—8 „	1322	226	3	—
„ 8—10 „	665	62	3	1
„ 10—12 „	156	22	—	—
„ 12—14 „	16	2	1	—
Zusammen:	4641	977	55	4

Weitaus überwiegend waren daher die Abgaben mangels Einsicht Freigesprochener und auf die Dauer von 2 bis zu 10 Jahren. Die überwiegende Mehrzahl der Abgegebenen hatte das 12. Lebensjahr zur Zeit der That bereits überschritten.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Alter zur Zeit der That						Geboren	
	unter 8	8—10	10—12	12—14	14—15	über 15	ehelich	unehel.
Knaben . . .	33	449	960	1484	1001	742	4203	495
Mädchen . . .	2	61	132	270	302	249	810	206

Von vorbestraften Eltern stammten 766 Knaben und 382 Mädchen, Waisen von einem Elterntheil waren 1604 Knaben, 358 Mädchen, von beiden Eltern 64 Knaben, 5 Mädchen. Nach dem Berufe gehörten die Eltern von 5 Knaben den Besitzenden, von 33 Knaben freien Berufen an, von 1118 Knaben und 108 Mädchen der Landwirthschaft, von 1359 Knaben und 273 Mädchen den Gewerben an; von 233 Knaben und 249 Mädchen waren die Eltern arbeitsscheu (Bettler, Landstreicher und Prostituirte).

Was die Schulbildung betrifft, so waren 1594 Knaben und 532 Mädchen bei ihrem Eintritte ohne alle Kenntnisse, bloss lesen konnten 468 Knaben und 117 Mädchen.

Ueber den Gesundheitszustand während des Aufenthaltes giebt folgende Uebersicht Aufschluss:

Frankreich. 1897	Knaben		Mädchen	
	Krankh.	Todesf.	Krankh.	Todesf.
Lungentuberculose . . .	83	27	54	13
Skrophulose	28	—	33	—
Typhus	13	3	25	4
Krankh. der Verdauungswege	217	5	96	—
Andere Krankheiten . .	1209	15	149	3
Zusammen:	1550	50	357	20

In Freiheit gesetzt wurden im Jahre 1897 im Ganzen 1597 Kinder (ungerechnet die in Ausübung väterlicher Zucht Aufgenommenen). Hiervon waren 669 Knaben und 21 Mädchen auf Grund Gnade oder vorläufig entlassen. Zum Ackerbau waren 881 Knaben, 55 Mädchen, zu Gewerben 373 Knaben, 149 Mädchen, zu anderen Berufen 76 Knaben, 10 Mädchen ausgebildet, ohne Beruf 19 Knaben, 4 Mädchen. Erwerbsunfähig waren 44 Knaben, 23 Mädchen theils wegen Krankheit, theils mangels beruflicher Ausbildung oder geistiger Fähigkeiten. Von den Entlassenen wurden in ihre Familien abgegeben 700 Knaben, 145 Mädchen, an Fürsorgegesellschaften 22 Knaben, 10 Mädchen, zum Militär gingen 120 Knaben, in Dienst und Arbeit wurden 505 Knaben und 54 Mädchen untergebracht.

Im Ganzen scheint derzeit das System der öffentlichen Anstalten bevorzugt zu werden und deutet ein Bestreben, die Privatanstalten unter strengere staatliche Ueberwachung zu stellen, darauf hin, dass die private Fürsorge sich als nicht einwandfrei erwiesen hat.

V.

Die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes reichen ebenso weit zurück, als jene des französischen, indem jene des geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus dem Strafgesetze vom 3. September 1803 entnommen sind. Es wäre unbillig, die Vorzüge des österreichischen Rechtes über den Nachtheilen desselben zu unterschätzen. Der wesentlichste Vorzug desselben liegt in der Hinaufrückung der untersten Altersgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Der Hauptmangel liegt in der scharfen Altersgrenze, in dem Fehlen einer Altersstufe, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit der richterlichen Beurtheilung unterliegt.

Es dürfte von Interesse sein, die Entstehung der österreichischen Regelung dieser Frage zu erörtern, da hier ein Uebergang von dem System einer Zwischenstufe zu einer festen Altersgrenze stattgefunden hat. In der Constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1768 (Art. 11 § 6) hiess es „dass 1. bei erster Kindheit bis auf das 7. Jahr und überhaupt bei unmündigen Knaben und Mädchen, welche näher bei dem 7. als 14. Jahr sind, insgemein halsgerichtsmässige Strafen nicht statt haben; gleichwohl aber können böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bei ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstrafung, Gestalt der Sachen nach entweder deren Eltern oder Lehrmeistern anbefohlen oder von Gerichtswesen vorgenommen werden. Dahingegen sind 2. unmündige

Kinder, so näher bei dem 14. als dem 7. Jahr sind, und um so mehr die mündigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche nämlich das 14. Jahr ihres Alters allererst erfüllt haben, der peinlichen Bestrafung zwar unterworfen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Strafe wider selbe nicht vorzugehen, ausser in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag und bewandten Umständten nach auch zu einiger Verschärfung der Schwertstrafe gegen selbe geschritten werden kann. 3. Das weitere jugendliche Alter entschuldigt nicht vor ordentlichen Strafen, es wäre denn, dass der Thäter, oder die Thäterin nicht über 2 Jahre nach der Mündigkeit, somit nicht über 16 Jahre zurückgelegt hätte, wobei keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äusserte. In Ausrechnung des Alters ist allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen."

Das josefinische Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 setzte in seinem § 5, der dem § 2 der späteren Strafgesetze zum Vorbilde diente, jede Zurechnung eines Kriminalverbrechens aus „Abgang des freien Willens" unter a) „im Kindesalter, das ist vor Erfüllung des 12. Jahres" aus. Im Uebrigen war das jugendliche Alter (§ 14) Milderungsgrund. Dieselbe Ausschliessung der Zurechnung fand bei den politischen Verbrechen (den späteren schweren Polizeiübertretungen) gemäss § 2 des zweiten Theiles statt.

Dieses Gesetz hat also gewissermaassen ein Mittel zwischen der früheren, dem richterlichen Ermessen unterworfenen Altersstufe von 7 bis 14 Jahren gezogen, damit aber zugleich eine feste Altersgrenze eingeführt.

Das Strafgesetz von 1803 rückte nun die Altersgrenze, bis zu welcher eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr hinauf (I. § 2, d) und bestimmte gleichzeitig in den §§ 28 bis 32 des II. Theiles, dass solche von Unmündigen begangene, an sich verbrecherische Strafthaten „als schwere Polizeiübertretungen" zu bestrafen seien. Die Art der Strafe „Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte", mit welcher „nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden" ist, weist auf die Sonderstellung dieser Uebertretungen hin. Strafthaten, welche an sich bloss schwere Polizeiübertretungen sind, wurden in diesem Alter „insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten

überlassen". Nach § 4 des II. Theiles waren „die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten 10. Jahre" der häuslichen Züchtigung überlassen.

Diese Regelung der Frage ist in § 2, d, 237, 269 bis 273 des geltenden Strafgesetzes übergegangen. Das jugendliche Alter bildet im Uebrigen nur einen Milderungsumstand (Alter unter 20 Jahren § 46, a, ein der Unmündigkeit nahes Alter § 264 a), Todesstrafe und lebenslange Kerkerstrafe darf nicht verhängt werden, wenn der Thäter zur Zeit der That das 20. Jahr nicht zurückgelegt hatte (§ 52).

Seither sind die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 RGBl. Nr. 89 und 90 hinzugetreten. Gemäss § 8 des ersteren kann das Strafgericht auf Zulässigkeit der Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt erkennen, welche sich einer ihnen nur als Uebertretung zuzurechnenden, an sich verbrecherischen That schuldig machen. Ebenso kann in den Fällen, in welchen nach § 273 StG. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen überlassen wird, die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn der Unmündige „gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist". Es tritt ferner gemäss §§ 6, 13 und 14 des zweiten Gesetzes an Stelle der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei Jugendlichen vor vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Abgabe in eine Besserungsanstalt. Diese Abgabe kann bei Verurtheilungen wegen Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht und Polizeiaufsichtsbruch (§§ 1 bis 6 des ersten Gesetzes) zulässig erkannt werden.

Schliesslich ist es gemäss § 16 des zweiten Gesetzes zulässig, Jugendliche auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde in eine Besserungsanstalt abzugeben.

Die Feststellung der Straffälligkeit Jugendlicher stösst in Oesterreich noch auf grössere Schwierigkeiten als in Frankreich. Der Grund liegt in der gegenwärtigen Einrichtung der Straffälligkeitsstatistik. Es werden die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten nur bei Verbrechen und Vergehen erhoben, nicht aber bei Uebertretungen. Nun zählen nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze die wesentlichsten Thatbestände minderer Ordnung, die in Deutschland, Frankreich und Italien Vergehen sind, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung Körperbeschädigung zu den Uebertretungen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass 1897 wegen Verbrechen 29652, wegen Vergehen 7395 und wegen Uebertretung 536550 Personen verurtheilt worden sind.

Andererseits würde es eine grosse Belastung der Gerichte und einen bedeutenden Arbeitsaufwand in Bezug auf die Verarbeitung mit sich bringen, wenn bezüglich aller Uebertretungen Zählkarten abgefasst und verarbeitet werden müssten. Eine Ausscheidung der reinen Polizeithatbestände aus der Statistik der gerichtlichen Uebertretungen würde andererseits mit Schwierigkeiten verbunden sein und die Gefahr bedeutender Fehlerquellen hervorrufen.

Es ist daher klar, dass sich aus der österreichischen Statistik nur ein sehr unvollkommenes Bild der Straffälligkeit Jugendlicher ergeben kann, da sich diese naturgemäss stärker bei geringeren Strafthaten kundgiebt. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass auch bei den Verbrechen und Vergehen (abgesehen von einem für die Jahre 1880 bis 1882 gemachten Versuche) die Berechnung der Zahl der Verurtheilten auf die Zahl der zur betreffenden Altersklasse überhaupt und zu den Altersklassen der beiden Geschlechter gehörigen Angehörigen fehlt. Es ist daher aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen, in welchem Maasse die einzelnen Altersklassen und jene der beiden Geschlechter im Verhältniss zu ihrer Stärke belastet sind, und zwar weder in Bezug auf die Gesammtverurtheilungen, noch in Bezug auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen. Ebensowenig ist zu entnehmen, inwieweit die Vermehrung der Verurtheilungen auf die Vermehrung der Angehörigen der Altersklassen oder auf die Erhöhung der Straffälligkeit zurückzuführen ist.

Die österreichische Statistik ist nur bis zum Jahre 1897 bearbeitet.

Mit diesem Vorbehalte gebe ich die Verurtheilungsziffern in Bezug auf die Verbrechen — jene wegen Vergehen kommen nicht in Betracht, da diese zum grössten Theile Thatbestände darstellen, welche der Straffälligkeit Jugendlicher entrückt sind. In dieser Zusammenstellung sind auch die wegen begangener Verbrechen nach § 269 StG. verurtheilten Unmündigen aufgenommen, die jedoch natürlich in der Gesammtsumme der wegen Verbrechen Verurtheilten nicht vorkommen, so dass nur die in der dritten Spalte aufgeführten Jugendlichen in der ersten Spalte enthalten sind.

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1881	33469	460	5405	5865
1882	32092	525	5258	5783
1883	30359	525	5256	5781
1884	30592	579	5538	6117
1885	30865	566	5249	5815
1886	29706	546	5287	5833

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1887	28745	625	5358	5983
1888	28112	593	5241	5834
1889	28516	614	5617	6231
1890	29090	578	6001	6579
1891	28433	650	5779	6429
1892	30867	803	6238	7041
1893	28498	842	5959	6801
1894	30133	826	6378	7204
1895	28709	766	5976	6742
1896	28898	818	5945	6763
1897	29652	812	6473	7285

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass die Verbrechensstraffälligkeit im Allgemeinen absolut und daher um so mehr relativ gesunken ist (von 1880 mit 152 auf 100000 Bewohner auf 117 im Jahre 1897), während bei den Jugendlichen die absoluten Ziffern gestiegen sind.

Ich habe mit Rücksicht auf das Volkszählungsjahr 1890 eine annähernde Umrechnung für das Jahrfünft 1889/93 gemacht und stelle sie der amtlichen Berechnung für 1880/82 gegenüber.

Oesterreich. Wegen Verbrechen Verurtheilte	Auf 100000 der Altersstufe	
	1880/82	1889/93
14—20 Jahre	209	214
20—30 „	347	292
30—60 „	187	140
über 60 „	43	23

Demnach würde sich für die Jugendlichen eine nicht sehr erhebliche Vermehrung, für die übrigen Altersklassen eine sehr bedeutende Verminderung der Verbrechensstraffälligkeit ergeben. Nach der einzigen vorliegenden amtlichen Berechnung ergiebt sich folgende Vertheilung:

Oesterreich. Wegen Verbr. Verurtheilte 1880—1882 jährlich auf 100000 der Alterskl.	14—16	16—20	20—30	30—60	über 60
Männliche	253	459	616	327	74
Weibliche	55	86	88	58	14
Zusammen:	153	271	347	187	43

Seit 1896, der Einführung des Zählkartensystems, erfolgte eine ausführlichere Theilung nach Altersklassen, insbesonders die für die Feststellung des Höhenpunktes wesentliche Theilung der Altersklassen

Digitized by Google

von 20 bis 30 Jahren. Es liegen nunmehr die Ziffern für 1896 und 1897 vor, leider fehlt, wie bereits erwähnt, die Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Altersgenossen, die ungeachtet der Ungenauigkeiten, welche aus dem nur annähernd richtigen Stande der Zahl der Altersangehörigen hervorgehen würden, allein Aufschluss geben könnte.

Wenn daher überhaupt berechnet wird, wie viele Verurtheilte von 100 Verurtheilungen auf jede Altersklasse fallen, so müsste zum mindesten daneben gestellt werden, wie viele auf 100 Strafmündige aus jeder Altersklasse in der Bevölkerung fallen. Man würde daraus wenigstens ersehen, ob das Verurtheilungsverhältniss das Bevölkerungsverhältniss überschreitet.

Um annähernd die Stärke der Altersklassen für jedes Jahr zu bestimmen, genügt die Anwendung eines nach der letzten Volkszählung berechneten Schlüssels auf die sogenannte berechnete Bevölkerung, indem sich — wie ein Vergleich der verschiedenen Volkszählungsjahre zeigt — die Antheile von einer Volkszählung bis zur anderen nicht so wesentlich verschieben, dass dadurch bedeutende Irrthürmer entständen.

Es kamen 1890 auf 100 Bewohner 48,9 männlichen, 51,1 weiblichen Geschlechtes. In diesen beiden Geschlechtern vertheilte sich die Bevölkerung nach dem Alter:

Oesterreich. 1890	Auf 100 Bewohner entfielen im Alter bis zum vollendeten								
	14 J.	14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
Männlich . . .	32.7	6.0	7.2	8.3	7.6	12.8	10.5	7.6	7.3
Weiblich . . .	31.4	5.9	7.4	8.2	7.8	12.8	10.7	8.1	7.7

Aus der berechneten Gesammtbevölkerung wäre nun zunächst die Zahl der Männer und Weiber, und sodann die Zahl der in jede Altersklasse der beiden Geschlechter gehörigen Personen zu berechnen. Will man genau sein, so zieht man sodann die dem Mannschaftsstande angehörigen Militärpersonen von der Zahl der Alterklasse 20 bis 25 ab. Kleine Ungenauigkeiten sind bei der folgenden Berechnung auf 100000 nicht ausschlaggebend.

Bei dem Umstande, als gegenwärtig erst 2 Jahrgänge seit der neuen Strafstatistik verflossen sind, habe ich es unterlassen, diese Berechnung durchzuführen und begnüge mich, aus der amtlichen Statistik die absoluten Ziffern für die wesentlichsten Strafthaten anzuführen (wobei ich die Personen unbekannten Alters nicht anführe, sie waren 1897 bei den Männern 217, bei den Weibern 45). Will man lediglich wissen, ob die Altersklasse das Verhältniss zur strafmündigen Bevölkerung überschritten hat, so genügt folgende Gegenüberstellung:

Oesterreich 1897. Es entfallen	auf die Altersklassen bis zum vollendeten Jahre							
	14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
strafmündige Männer .	8.9	10.6	12.3	11.2	19.0	15.6	11.2	10.8
Weiber .	8.6	10.7	11.9	11.3	18.6	15.5	11.8	11.2
verurtheilte Männer .	2.0	19.5	21.6	17.7	20.8	10.0	5.1	2.1
Weiber .	2.7	20.6	19.0	13.6	19.8	13.4	7.2	2.2

Dieselbe Berechnung könnte man auch bei den einzelnen Strafthaten durchführen. Sie ist aber zu verlässlichen Schlüssen ungeeignet, die einzig richtige Lösung bleibt die Berechnung des Antheiles auf die Angehörigen der Altersklassen.

Zu den absoluten Ziffern bemerke ich, dass die nicht unbedeutende Steigerung der Straffälligkeit im Jahre 1897 gegen das Vorjahr zum Theil auf die politischen Unruhen zurückzuführen sein dürfte. Ferner ist zu erwähnen, dass die weibliche Straffälligkeit auf dem Gebiete der Verbrechen gegen das Leben durch den Kindesmord beherrscht wird (64, bezw. 83 Verurtheilungen in den beiden Jahren 1896 und 1897).

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten							
				14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Majestätsbeleidigung	männl.	1896	231	2	16	28	26	73	57	22	4
		1897	229	—	18	26	37	76	42	20	8
	weibl.	1896	36	—	1	7	6	13	6	2	—
		1897	28	—	3	5	2	8	7	3	—
Gewalts. Widersetzung geg. obrigk. Personen	männl.	1896	2054	9	217	500	421	489	231	120	56
		1897	2294	6	260	541	500	562	242	105	63
	weibl.	1896	205	2	16	30	25	66	35	24	7
		1897	216	1	17	29	35	60	42	22	9
Haus- u. Landfriedensbruch	männl.	1896	388	2	90	114	75	64	26	12	4
		1897	313	—	53	95	73	45	27	15	4
	weibl.	1896	30	—	3	4	6	7	7	2	1
		1897	19	—	1	3	2	4	5	3	1
Boshafte Eigenthumsbeschädigung	männl.	1896	399	7	73	135	87	64	22	7	4
		1897	628	13	135	214	103	101	41	12	3
	weibl.	1896	12	1	—	4	4	—	2	1	—
		1897	28	3	4	6	—	7	5	3	—
Erpressung	männl.	1896	323	2	53	70	54	84	34	12	13
		1897	377	7	49	74	82	92	41	22	6
	weibl.	1896	31	—	3	1	6	7	7	4	3
		1897	20	—	2	5	2	6	4	1	—
Gefährl. Drohung . . .	männl.	1896	863	5	92	167	170	215	130	60	20
		1897	821	3	87	137	154	218	133	63	23
	weibl.	1896	32	—	2	4	7	11	6	2	—
		1897	39	—	2	5	4	13	7	5	3
Religionsstörung	männl.	1896	141	1	10	24	26	39	23	10	7
		1897	138	—	9	20	20	34	26	21	7
	weibl.	1896	33	—	11	9	4	2	3	3	1
		1897	11	—	—	1	2	4	3	—	1

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten 14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Unzuchtverbrechen . .	männl.	1896	1173	56	328	149	135	170	135	99	86
		1897	1127	52	322	161	98	185	132	85	80
	weibl.	1896	35	1	4	8	5	10	2	4	1
		1897	29	2	13	4	1	2	4	3	—
Mord, Kindesmord, Todtschlag, Tödtung	männl.	1896	297	2	55	83	51	64	22	10	6
		1897	303	1	47	78	68	58	36	11	2
	weibl.	1896	90	—	9	33	21	17	4	3	1
		1897	120	—	18	46	26	17	6	4	3
Schwere Körperbeschädigung	männl.	1896	4631	32	666	1315	1052	951	357	169	68
		1897	4521	31	685	1210	987	987	358	174	50
	weibl.	1896	188	1	17	20	32	57	34	20	6
		1897	186	1	15	26	30	46	40	19	5
Brandlegung	männl.	1896	127	3	13	24	18	27	17	14	10
		1897	121	2	14	16	17	26	21	17	7
	weibl.	1896	22	4	2	1	2	3	5	4	1
		1897	18	—	5	2	2	2	2	3	1
Diebstahl und Theilnehmung	männl.	1896	10525	359	2563	2200	1720	2071	938	434	172
		1897	10886	358	2784	2310	1787	2022	929	445	146
	weibl.	1896	2539	109	560	522	367	469	294	139	52
		1897	2796	101	726	566	374	498	314	156	33
Veruntreuung u. Theilnehmung	männl.	1896	575	6	72	87	99	160	92	33	18
		1897	567	4	78	105	90	158	75	36	15
	weibl.	1896	50	—	6	5	7	16	12	2	2
		1897	64	—	3	16	7	16	13	7	2
Raub	männl.	1896	83	—	14	31	10	12	4	2	1
		1897	115	6	24	32	25	18	8	1	1
	weibl.	1896	1	—	1	—	—	—	—	—	—
		1897	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Betrug	männl.	1896	2444	26	241	347	429	605	413	234	131
		1897	2363	19	290	341	364	600	353	225	121
	weibl.	1896	594	7	62	74	99	123	112	79	33
		1897	535	8	59	70	65	135	95	68	33
Verbrechen zusammen	männl.	1896	24833	518	4587	5407	4495	5205	2561	1282	614
		1897	25372	516	4957	5486	4495	5287	2562	1294	558
	weibl.	1896	4065	128	712	759	618	845	556	297	111
		1897	4280	116	884	817	585	851	574	311	97

Was die Straffälligkeitsrichtung anbelangt, so ergiebt sie sich durch Berechnung des Verhältnisses der Verurtheilungen wegen einzelner Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen in der gleichen Altersklasse. Es entfielen in dem Zeitraum 1882 bis 1897 von sämmtlichen Verbrechensverurtheilungen Jugendlicher (14 bis 20 Jahre) 64,0 Proc. auf Diebstahl, 11,4 Proc. auf schwere körperliche Beschädigung, 5,3 Proc. auf Betrug, 5,1 Proc. auf Unzuchtverbrechen, 3,3 Proc. auf gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Organe. Ueber den Unterschied der Straffälligkeitsrichtung in den einzelnen Altersklassen und einen allfälligen Wechsel im Laufe der Jahre könnte nur die jährliche Berechnung Aufschluss geben. Nachstehend führe ich eine von mir selbst gemachte Berechnung dieser Art an:

Oesterreich 1897. Von den Verbrechensverurtheilungen entfielen	in den einzelnen Altersklassen								
	überh.	14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
auf Diebstahl u. Theilnehmung bei den Männern	42.9	69.3	56.1	42.1	39.7	38.2	36.2	34.3	26.1
„ „ Weibern	65.3	87.0	82.1	69.2	63.9	58.5	54.7	50.1	34.0
schwere Körperbeschädigung bei den Männern	17.8	6.0	13.8	22.0	21.9	18.6	13.9	13.4	8.9
„ „ Weibern	4.3	0.8	1.6	3.1	5.0	5.4	6.9	6.1	5.1
Betrug . . . „ „ Männern	9.2	3.6	5.8	6.2	8.0	11.3	14.9	17.3	21.6
„ „ Weibern	12.5	6.8	5.9	8.5	11.1	15.8	16.5	21.8	34.0
Widerstand geg. obrigkeitliche Personen bei den Männern	9.0	1.1	5.2	9.8	11.1	10.6	9.6	8.1	11.2
„ „ Weibern	5.0	0.8	1.9	3.5	5.9	7.0	7.3	7.0	9.2
Unzuchtverbr. „ „ Männern	4.4	10.0	6.4	2.9	2.1	3.4	5.1	6.8	14.3
„ „ Weibern	0.6	1.7	1.4	0.4	0.1	0.2	0.6	0.9	—

Auch hier muss vor unzutreffenden Schlüssen gewarnt werden. Die Verhältnisszahlen geben nicht an, in welcher Altersklasse die betreffende Strafthat am häufigsten begangen wird, darüber könnte nur die Umrechnung auf die Angehörigen der Altersklasse Aufschluss geben. Das Sinken der absoluten Ziffern bei der einen Strafthat, z. B. beim Diebstahl, bewirkt, dass die Verhältnisse der anderen Strafthaten steigen. Der einzig zulässige Schluss ist, dass das Vorwiegen bestimmter Strafthaten in den einzelnen Altersklassen wechselt. Während der Diebstahl in den beiden jugendlichen Klassen beider Geschlechter noch weitaus überwiegt (insbesondere bei den weiblichen Jugendlichen), macht er beim männlichen Geschlechte schon in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren nicht mehr die Hälfte der Strafthaten aus, um bei den Greisen bis unter ein Drittel zu sinken. Beim weiblichen Geschlechte erhält er sich bis zur vorletzten Altersstufe über der Hälfte. In der ersten Klasse der männlichen Jugendlichen nehmen die Unzuchtsverbrechen den zweiten Platz ein, geben ihn aber schon in der zweiten Klasse an die Körperbeschädigung ab, die in der Folge wieder dem Betrug den Platz räumt, so dass bei den Greisen schliesslich Diebstahl, Betrug und Unzuchtsverbrechen an einander reihen (26,1 21,6, 14,3). Bei den Weibern ist Diebstahl und Betrug im Greisenalter gleich stark (34,0).

Derartige Vergleiche aller Altersklassen wären jedenfalls weit werthvoller, als die Gegenüberstellung von Jugendlichen und Erwachsenen, denn sie zeigen, wie sich — abgesehen von der Abnahme der Straffälligkeit vom 25. Jahre ab — die Richtung derselben der Psyche der Altersstufe anpasst.

Sie sind auch geeignet, die Eingangs erwähnte Befürchtung auf

das richtige Maass zurückzuführen — sofern die Thatsache allein nicht als genügend beweiskräftig angesehen wird, dass trotz grösserer Straffälligkeit der Jugendlichen jene der Erwachsenen im Allgemeinen nicht in Zunahme begriffen ist.

Ueber den Umfang der in Oesterreich bestehenden Besserungsanstalten hat Dr. Johann Winckler (Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit im Jahre 1897, Statistische Monatsschrift, 4. Jahrgang) eine ausführliche Darstellung veröffentlicht. Ich führe die in den Rahmen dieser Darstellung gehörigen Ziffern an.

Im Jahre 1897 bestanden 11 Landesanstalten (davon 2 gemischt und 3 ausschliesslich für Mädchen), und 9 private Anstalten (2 gemischt, 2 ausschliesslich für Mädchen). Von den Landesanstalten waren 5 mit Zwangsarbeitsanstalten verbunden. Die Landesanstalten hatten für 1297 Knaben und 353 Mädchen, die privaten Anstalten für 514 Knaben und 300 Mädchen Belagraum. Sämmtliche Anstalten befanden sich in den westlichen Kronländern, während die östlichen 1897 noch keine besassen.

Ende 1897 war der Stand in den für über 14 Jahre alte Zöglinge bestimmten Landesanstalten 600 Knaben und 139 Mädchen, in den für unmündige Zöglinge bestimmten 651 Knaben und 124 Mädchen, in den Privatanstalten ungefähr 282 Knaben und 241 Mädchen.

II.

Ein Mord am eigenen Kind unter mildernden Umständen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Bevor ich zur Schilderung dieses minder vom rechtlichen als vom socialen Gesichtspunkt interessanten Falles schreite, möchte ich einige Worte über Werth und Form der Darstellung von Straffällen verlieren. Aus verschiedenen Bemerkungen über die vom „Archiv" gebrachten Fälle klang ein leiser, kaum vernehmlicher, aber für den Kenner nicht leicht misszuverstehender Tadel über das angeblich novellistische, mindestens unwissenschaftliche Gewand, in dem sich manche der im „Archiv" gebrachten Arbeiten darstellen. Man besorgt in unzweifelhaft wohlwollender Meinung, dass das „Archiv" zu sehr von den Bahnen des Doctrinarismus abweiche, und knüpft daran die Befürchtung, als könnte die Rechtswissenschaft in den „Realien" untergehen und dergleichen mehr.

Ich halte diese Besorgniss für unbegründet. Die Rechtspflege wie die Rechtswissenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern ein dienendes Glied in der Kette staatlicher und socialer Wohlfahrtseinrichtungen. Rechtsübung und Rechtswissenschaft haben sich den Bedürfnissen des realen Lebens und des Verkehrs anzupassen. Eine Sonne hat sie zu durchleuchten: die Sonne der gesunden Vernunft. Und da die Rechtspflege alle Schichten, alle Bildungs- und Entwickelungsstufen der menschlichen Gesellschaft durchsickert, haben Recht und Gesetz die Aufgabe, möglichst bekannt und möglichst verständlich zu sein. Die theoretischen Erörterungen einzelner Rechtsfragen, der Aufbau von Systemen, die Doctrin mit ihrem ganzen Scharfsinn, mit ihrer fein verästelten Dialektik bleibt ein Sondergericht für Fachmänner und Gesetzgeber, eine Kastenspeise. Der Praktiker, der Laienrichter, der Volksmann liebt andere Kost. Ihm ist das Gesetz etwas Festgeformtes, in der Anwendung Unwandelbares. Diese liegt ihm am Herzen, nicht die Commentirung, nicht der geschichtliche Werdegang,

Digitized by Google

nicht die Reform. Und so scheidet sich das literarische Gebiet in zwei grosse Felder: das eine bebaut der Gelehrte, das andere bearbeitet der Praktiker, indem er die Kämpfe gegen Unrecht und Verbrechen schildert, die Waffen beschreibt, wohl selbst auch schmiedet, den Gegner aufsucht, seine Kampfweise beobachtet und darstellt und so nicht nur dem Gelehrten, sondern seinen Berufsgenossen selbst Material liefert — forschend arbeiten aber beide, wenn sie nach Erkenntniss der Wahrheit streben, und forschend kann auch auftreten, wer in sauberem Gewand arbeitet. —

Der Werth der Schilderung einzelner Straffälle ergiebt sich daraus von selbst. Ihrer harrt ein weit grösserer Leserkreis als der Arbeiten des Theoretikers. Dieser kann sich Form, Stil und Methode nach seinem Leserkreis wählen. Je „wissenschaftlicher" sein Stil, desto kleiner sein Publikum. Man vergleiche die Popularität des grossen Kant mit jener Schopenhauer's und Nietzsche's. Der Darsteller interessanter Kriminalfälle, der Geschehnisse des realen und voll pulsirenden Lebens schildert, wird des trockenen Tones alsbald satt. Nackte Chronik, gewissenhafte, actentreue Registrirung, ein nüchternes Inventar der Begebenheiten, ohne dass das geschilderte Stück Leben selbst Leben athmet, verträgt man schwer. Gesellt sich noch zum trockenen Tone die Uebung, alle die handelnden Menschen gleich abstracten Schemen oder mathematischen Grössen mit A, B, X, Y zu bezeichnen, oder nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen, so erschwert dies das Verständniss, mit Mühe findet sich der Leser zurecht, die Langeweile wird unerträglich und er wirft das blutlose Opus zum Teufel.

Die Darstellung soll fesseln, soll anregen. Wir sollen hier keine Kriminalnovellen bringen, aber auch keine bureaukratisch-docirenden Relationen, nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Das „Archiv" mag sich daher über den Vorwurf der „Unwissenschaftlichkeit" trösten und das Epigramm Lessing's als Motto auf sein Stirnblatt setzen:

„Wer wird nicht einen Klopstock loben?
Doch wird ihn jeder lesen? — Nein!
Wir wollen weniger erhoben
Und fleissiger gelesen sein."

Die Mitarbeiter aber, die sich der oft sehr mühsamen und schwierigen Arbeit des Sammelns und Darstellens interessanter Straffälle unterziehen, mögen sich eines Werkes erinnern, das, längst nicht mehr im Buchhandel, noch immer unsere Bibliotheken ziert: Der actenmässigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen von Anselm Ritter von Feuerbach (3. Auflage 1849, Frankfurt a. M.). Dort finden wir klassische

Digitized by Google

Muster der Darstellung, die, weit entfernt, im novellistischen Gewande zu glitzern, sich auch von der Magerkeit chronistischer Relationen vollständig fern halten, den Leser fesseln, belehren und anregen. Zur dritten Auflage hat Mittermaier ein Vorwort geschrieben. Der berühmte Rechtslehrer bezeichnet das Studium von Straffällen als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. „Aufgerollt liegt vor ihm das grosse Gemälde des menschlichen Lebens, er sieht die Menschen, auf welche er seine Gesetze berechnen will, in ihren Handlungen, er erkennt Formen, in denen die Menschen zur Erreichung ihrer Absichten thätig sind, an die er vorher nicht denken konnte, er sieht die Handelnden durch Beweggründe getrieben, die er vorher nicht ahnte; er erkennt als Ursachen von Verbrechen Verhältnisse und Zustände, an denen der Gesetzgeber selbst Schuld trägt. Der Gesetzgeber sieht aus den vorgekommenen Fällen, dass manche von ihm weise berechneten Einrichtungen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzeugen und Ursachen neuer Verbrechen werden (z. B. Polizeiaufsicht). . . . Vor allem erkennt der Gesetzgeber durch das Studium von Straffällen, dass seine Vorstellungen von der Zurechnung der Verbrechen häufig einseitig und seine Versuche, durch leitende, allgemeine Grundsätze im Gesetzbuche dem Richter sicher führende Vorschriften zu geben, ebenso wie seine Bemühungen, im Gesetze alle Aufhebungsgründe der Zurechnung erschöpfend aufzustellen, an der unendlichen Vielgestaltigkeit und an der Fülle der durch die rastlos fortschreitenden Forschungen über das Seelenleben gewonnenen besseren Ansichten scheitern."

Mittermaier feiert dann Feuerbach als einen der genialsten Rechtskenner, auf deren Besitz Deutschland stolz sein kann. Er nennt Feuerbach's Straffälle eine herrliche Quelle der Belehrung für den Gesetzgeber. Doch merkwürdig! Gerade Feuerbach's Arbeiten im Fache der Gesetzgebung — meint Mittermaier — stünden noch auf höherer Stufe, wenn nicht in der Eigenthümlichkeit seiner Lebensschicksale ein Grund läge, der ihn hinderte, das Leben im Volke richtig zu erkennen. Feuerbach hatte nie in der Praxis gelebt, er hatte weder als Untersuchungsrichter, noch als Richter der ersten Instanz weder das Volk, noch die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Führung einer Untersuchung kennen lernen. Im „Archiv" aber erbitten wir uns Beiträge von Männern der Praxis, die das Leben im Volke kennen. Mag nun das Gewand, in dem uns die Fälle aus der Kriminalpraxis sich präsentiren, auch jenen Schmuck aufweisen, der als novellistisches Beiwerk wiederholt geringschätzende Beurtheilung erfahren: darin vermögen wir einen Mangel nicht zu erblicken, dass

eine bittere Frucht geniessbar gemacht wird. Und gerade die Lebendigkeit, die Wärme der Schilderung fördert den Erfolg, der uns als Ziel vorschwebt: Das bunte, wirkliche Leben dem Bücherjuristen zu erschliessen und so die Realien und die Schulweisheit zu einem Ganzen zu vereinigen, das die Strafrechtspflege jener Reife näher bringt, die gerade wir Männer der Praxis — Gott sei's geklagt — gar oft vermissen.

In einem weltvergessenen Gebirgsdorfe bei Deutschlandsberg hauste ein gewisser Oswald Silly auf der dem Gemeindevorsteher gehörigen Pateranderlkeusche[1]) als Viehhirt und Holzknecht in den dürftigsten Verhältnissen. Geboren im Jahre 1855 als ehelicher Sohn armer Landleute im slovenischen Theile der Steiermark, erfreute er sich daheim keines guten Leumundes, wurde am 29. März 1875 wegen eines Gelddiebstahles zu 12 Tagen, am 23. Mai 1875 wegen Fischdiebstahls zu 8 Tagen und am 19. November 1883 wegen Fischdiebstahls zu einer Woche Arrest verurtheilt und wanderte 1888 auf die Peteranderlkeusche. Dort heirathete er im Jahre 1889, nachdem er ein Jahr vorher mit seiner Braut ein uneheliches Kind gehabt. Die Ehe brachte ausser diesem noch vier Kinder, viel Elend und viel Krankheit. Der am 10. März 1895 geborene Sohn Joseph kam taubstumm, blödsinnig und krüppelhaft zur Welt, litt an Fraisen und konnte nur zwei Worte sprechen: „Mam" (Mutter) und „Humer" (Hunger). Er musste zeitlebens gereinigt, angekleidet, gelegt, getragen und gefüttert werden. Seit der Geburt dieses Kindes kränkelte die Mutter. Zwei Jahre lag die arme Frau im Bette, bis sie der Tod am 21. Mai 1900 von ihren Leiden erlöste. Um die Krankheits- und Begräbnisskosten bestreiten zu können, musste Oswald Silly seine einzige Kuh verkaufen. Die Zuständigkeitsgemeinde sandte einmal fünf Gulden zur Unterstützung. Fünfmal wandte sich die Aufenthaltsgemeinde an die Zuständigkeitsgemeinde; diese aber, eine arme slovenische Landgemeinde, antwortete, Silly möge mit seiner Familie hinübersiedeln, zahlen könne man nichts, allein man besitze ein Armenhaus und benöthige Arbeitskräfte.

Im Herbste 1900 erkrankte dem Silly sein Schwein, das einen Werth von 70 Gulden hatte, so dass er es nicht verkaufen konnte, sondern nothschlachten musste. Bis zum Tode seiner Frau war Silly Viehhirte des Gemeindevorstehers auf der Alpe, hatte als solcher die Peteranderlkeusche zur freien Wohnung und ein kleines Stück Grund dazu zur Benutzung, wovon er seine Kuh und sein Schwein füttern

1) Anderl, gesprochen Annerl, Abkürzung für Andreas.

konnte. Nach dem Tode der Frau führte der älteste Sohn Karl die Aufsicht über die Geschwister und kochte für die ganze Familie die ortsübliche Nahrung: Sterz und Schmarren. Der arme Junge konnte nicht in die 3 Stunden entfernte Schule gehen und blieb Analphabet. Der Vater war seit dem Tode der Frau Holzknecht, arbeitete während der Woche auswärtig und kehrte Samstagabends heim. Um Ostern 1901 kamen seine beiden Töchter, die elfjährige Barbara und die neunjährige Marie zu Nachbarsleuten in Dienst. Abends erschien meistens die fünf Minuten entfernt wohnende Grossmutter Juliana Kremser in der Peteranderlkeusche, schlief daselbst, betreute die Kinder und wusch die Wäsche. Der Vater brachte stets genügend Esswaaren heim, behandelte die Kinder gut und alle hatten sie ihn gern. Sein Verdienst belief sich auf 70 bis 80 Kreuzer im Tage.

Der Gemeindevorsteher fühlte Mitleid mit Oswald Silly und rieth ihm, den taubstummen Krüppel Joseph in einem Krankenhaus unterzubringen. Am 1. September 1900 reisten sie mit dem Kinde nach Graz und baten um dessen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus. Dort wurde ihnen bedeutet, dass ohne ärztliches Parere die Aufnahme in den Krankenstand der Beobachtungsabtheilung unthunlich sei, weshalb sie sich an den Polizeiarzt wenden mögen, um einer ärztlichen Anweisung zur Aufnahme theilhaftig zu werden.

Sie wandten sich thatsächlich an den Polizeiarzt, einen humanen und intelligenten Mann, der das Kind vollständig untersuchte und Idiotie oder Cretinismus feststellte. Er fand das unglückliche Geschöpf hilflos und nicht an einer Krankheit, sondern an einem unheilbaren Zustande leidend, — eine grosse Last für die Angehörigen, denen die Pflege und Beaufsichtigung oblag. Da derartige Fälle ihrer Unheilbarkeit wegen nicht den Gegenstand einer Spitalbehandlung bilden können, blieb nur die Möglichkeit der Unterkunft in einem Siechenhaus offen.

Dem Vater war dies ein schlechter Trost. Er meinte, hochgradig erregt, dass man ihm seiner Armuth wegen Hülfe verweigere. Der Polizeiarzt bemühte sich aus Mitgefühl, irgend ein vorübergehendes Leiden zu finden, das ihm den Vorwand zur Uebergabe des Kindes ins Spital hätte bieten können — umsonst. Der Polizeiarzt that noch ein Mehreres: er telephonirte ins Kinderspital, erhielt aber nach Darlegung des Falles abschlägigen Bescheid. Nun beruhigte er den Vater so gut es ging und rieth ihm, sich an den Bezirksarzt zu wenden, damit dieser die Ueberstellung des Kindes in eine Siechenanstalt oder in die Gemeindeversorgung bewerkstellige. Silly entfernte sich, Verwünschungen gegen sein Loos ausstossend. Abends fuhr er mit dem Krüppel

in Gesellschaft des Gemeindevorstehers von Graz ab, sehr verzagt und niedergeschlagen. In Deutschlandsberg trennte er sich von seinem Begleiter, der weiterfuhr, während Silly mit dem Kinde daselbst nächtigte, um am folgenden Tage, Sonntag, den Bezirksarzt aufzusuchen.

Dies geschah. Es war noch früh am Morgen, der Bezirksarzt noch in seiner Wohnung. Begreiflicher Weise machte ihm dieser unerwartete Besuch in seiner Privatwohnung keine Freude. Er bedeutete dem Silly, dass zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses ein Stempel nothwendig sei und rieth ihm, sich an die Gemeindevorstehung zu wenden. Enttäuscht verliess Oswald Silly den Bezirksarzt . . .

Acht Tage nach der Reise traf er mit dem Gemeindevorsteher zusammen. Dieser fragte nach dem Verbleib des Kindes. Silly erzählte, dass er vom Bezirksarzt abgewiesen worden und hierauf mit dem Kinde in der Richtung gegen seine Zuständigkeitsgemeinde gegangen sei. In der Nähe des Ortes habe er das Kind jemand mit der Bitte übergeben, es dem Gemeindevorsteher zuzustellen. Der Fragesteller begnügte sich mit dieser Auskunft, die ihm glaubwürdig schien.

Seiner Schwiegermutter Juliana Kremser aber erzählte Silly, dass er das Kind zwei fremden Leuten übergeben hätte.

Es verstrichen nun Monate, allein das Gerede über den Verbleib des Kindes verstummte nicht. War es auch ein idiotischer Krüppel, der vom Menschen nur die Gestalt geborgt hatte, das Geschick des armen Cretins interessirte die schwerfälligen, einfachen, vielleicht einfältigen, aber rechtschaffenen Nachbarn. Insbesondere die Taufpathin des Kindes betrachtete es als ihr Recht und ihre Pflicht, Verlässliches über die Unterkunft des Kindes zu erfahren. Zunächst stellte sie Silly zur Rede, der ihr zur Antwort gab: „Glaubst, i bin a Schinder?“ Dann wandte sie sich an den Gemeindevorsteher mit der Bitte, der Sache nachzugehen, da die bedenklichen Gerüchte über die Beseitigung des Kindes durch den Vater sie beunruhigten. Nun nahm der Gemeindevorsteher Silly ins Verhör — es war neun Monate nach der gemeinschaftlichen Reise —, verständigte aber pflichtgemäss zugleich die Gendarmerie. Dem Wachtmeister gab Silly am 22. Juni 1901 an, dass er auf dem Wege vom Bezirksarzte zum Bahnhofe von einem unbekannten Ehepaar angesprochen worden sei, dem er seine Nothlage schilderte, so dass das fremde Paar, von Mitleid erfüllt, den Knaben mit sich nahm. Der Gendarm schöpfte Verdacht und erstattete Anzeige, über die der Antrag auf Voruntersuchung mit obligatorischer Haft erging.

Oswald Silly gestand vor dem Untersuchungsrichter sofort, sein Kind ermordet zu haben. Nachdem er auch vom Bezirksarzt abge-

wiesen worden war, fasste er den Entschluss, dem Krüppel das Leben zu nehmen. Er begab sich zu diesem Zweck in die „Klause", einen fürstlichen Wildpark, vom Lassnitzbach durchflossen, mit Treppen, Einsiedeleien, Ruheplätzchen, Kaskaden, dichtem Gebüsch, schattigem Baumwuchs, Felspartieen und kleinen Höhlen, die kaum jemals ein menschlicher Fuss betritt. Zunächst ging Silly mit dem Kinde bis zur Einsiedelei, stieg daselbst die Stufen bis zur halben Anhöhe hinan und bog dann links in den Wald ab. An einer ganz versteckten, mit Bäumen und wildem Gebüsch verwachsenen Stelle legte er das mit einem rothen Kittel, Strümpfen, Schuhen und einer dünnen Haube bekleidete Kind auf den Rücken, nahm eine Faust voll Lehm, stopfte diesen in Mund und Nase des Kindes, um es zu ersticken, und wartete dessen Tod ab. Das Kind lag ruhig da, rührte weder Hände noch Füsse, sah den Vater gross und „licht" an und schloss nach einigen Minuten die Augen. Silly nahm nun an, dass der Tod eingetreten sei, und spähte nach einer noch verborgeneren, unzugänglichen Stelle, um den Leichnam zu vergraben. Er entdeckte ungefähr 8—10 Schritte weit unter einem überhängenden Fels einen Spalt, worein er das Kind auf die rechte Seite legte, bedeckte es mit Moos und Erde und trat den Heimweg an. Die Kinder fragten nicht nach dem Bruder, die beiden Mädchen waren bereits ausser Haus im Dienste. Wer die Leute kennt, weiss auch, wie wenig sie sprechen, wie abgebrochen und einsilbig ihre Redeweise, wie schwer ihr ganzes Gehaben ist. Den ständigen Umgang der Kinder bildet das Vieh, das sie weiden. Wenige Stunden da draussen jenseits der Alpen fluthet das Leben, blüht die Kunst und Wissenschaft, rauscht der Luxus und siecht eine ganz andere Form der Armuth, — hierher aber drang noch kein Sonnenstrahl der Kultur.

Silly gab an, seit jener unglücklichen Stunde keine Ruhe mehr gehabt zu haben. Es habe ihn gedrängt, selbst sich dem Gerichte zu stellen, allein ihn dauerten die zurückbleibenden Kinder. Und dennoch hatte er nicht die ganze Wahrheit gesprochen.

Um den 22.—24. April 1900 herum hatten mehrere Arbeiter und Arbeiterinnen aus einer im Thale gelegenen Fabrik einen Spaziergang in die Klause unternommen und einen Totenkopf gefunden, den sie zur Seite warfen, da sie nicht im Entferntesten an ein Verbrechen dachten. Nachdem die That Silly's ruchbar geworden war, forschte einer jener Arbeiter nach dem Totenschädel, fand ihn und überbrachte ihn der Gendarmerie. Dieser Arbeiter suchte mit einem Gendarm das Terrain ab. Vom Ufer der Lassnitz führt eine äusserst steile Geröllrinne, sehr dicht mit Gesträuch verwachsen, zu einem Felsklotz, der nur mit Lebensgefahr erklommen werden konnte. Er wölbt sich über

eine 0,5 m tiefe Kluft, worin die beiden muthigen Sucher, die sich gegenseitig abwechselnd mit den Händen emporzogen, zwei Rippen, ein Schlüsselbein, die beiden Schläfenbeine und einen massiven Oberschenkelknochen fanden. Der Schädel war seiner Zeit offenbar durch die Rinne herabgekollert. Ausserdem fand man Kleiderstoffe, mit Blättern, Grashalmen und Erde eine schmierige, leicht zerreissliche Masse bildend, und einen Leinwandsack.

Silly behauptete nach Vorweisung dieses Sackes, er habe ihn auf dem Weg in die Klause gefunden (??), dann aber dazu benutzt, um das Kind hineinzugeben.

Ob er das Kind einfach in den Sack gesteckt, ausgesetzt und dem Hungertode preisgegeben, oder ob er es auf die von ihm angegebene Weise ermordet hat, ist für den Grad seiner Strafbarkeit gleichgültig.

Am 10. September 1901 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt, die nichts Neues bot. Silly machte den Eindruck eines plumpen und beschränkten Menschen, vernachlässigt in der Erziehung und weit zurück in der Intelligenz, jedoch ohne die geringste Spur einer geistigen Erkrankung.

Den Geschworenen wurde eine Frage auf Mord vorgelegt, ein Verbrechen, auf das nach dem österreichischen Strafgesetze der Tod durch den Strang als absolute Strafe gesetzt ist.

Der Vertheidiger beantragte die Stellung einer Zusatzfrage, ob Silly die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zur Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen habe.

Der Staatsanwalt sprach sich gegen die Zulassung dieser Frage aus, da Sinnenverrückung weder vom Angeklagten behauptet, noch sonst irgendwie wahrscheinlich gemacht worden sei. Ob Silly's geistige Veranlagung auf solcher Stufe stehe, dass er, von den Misserfolgen seiner Versuche, den unglücklichen Krüppel zu versorgen, niedergedrückt, unter einem Zwange gehandelt hat, der die Zurechenbarkeit ausschliesst, — ob seine geistige Entwicklung auf so tiefer Stufe steht, dass er Recht von Unrecht nicht zu unterscheiden vermag und dass er im Augenblicke des Handelns weder Herr seines Willens war, noch das Bewusstsein hatte, ein Verbrechen zu begehen, — darüber könnten die Geschworenen erst schlüssig werden, wenn Silly den gerichtlichen Psychiatern vorgestellt würde. Ihr Gutachten könnte die Handhabe bieten zur Rückziehung der Anklage oder zur Fällung eines gerechten Wahrspruches. Der Staatsanwalt beantragte daher die Vertagung der Hauptverhandlung und die Vorstellung Silly's an die Gerichtsärzte, — ein Antrag, dem der Gerichtshof ungeachtet des Widerspruches des Vertheidigers Folge gab.

Die Gerichtsärzte konnten trotz eingehender Exploration keinerlei krankhaften Erscheinungen wahrnehmen. Silly's Intelligenz wird als recht niedere bezeichnet und daraus erklärt, dass er ohne Unterricht aufwuchs und ferne von jedem Verkehr ganz in der Einöde sein höchst kümmerliches Dasein bei schwerer Arbeit fristen musste. Die Expertise hat ergeben, dass Oswald Silly dem Durchschnitte seiner Alters- und Standesgenossen vollkommen entspricht, in seiner Widerstandsfähigkeit nicht geschwächt, phlegmatischen Charakters und nur jetzt durch den Druck seiner Lage gebrochen erscheint. Eine Geistesstörung ist nicht nachweisbar. Es konnten auch keine Anhaltspunkte gewonnen werden, dass zur Thatzeit eine Bewusstseinstrübung vorhanden gewesen sei, da Silly die Erinnerung an alle Einzelheiten genau im Gedächtnisse bewahrt hat. Daraus folgern die Gerichtsärzte, dass sich die durch Nothlage und Gemüthsdepression geschaffene Erregung des Thäters keineswegs bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung gesteigert hatte, weshalb Oswald Silly auch genau zu schildern vermag, wie er den Mord seines Kindes vollführt hat.

Am 11. November 1901 kam es zur neuerlichen Schwurgerichtsverhandlung. Diesmal stellte Silly in Abrede, das Kind in den Sack gesteckt zu haben. Er gab vielmehr an, dass er die Kindesleiche mit dem Sacke zugedeckt und diesen mit Erde bestreut habe.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage auf Mord.

Nach dem österreichischen Strafgesetz musste auf Todesstrafe erkannt werden. Allerdings tritt der Gerichshof gemäss § 341 St.P.O. unmittelbar nach Verkündigung des Todesurtheils mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Der Staatsanwalt kann sich daher in der öffentlichen Hauptverhandlung auf den Antrag, die Todesstrafe zu verhängen, beschränken, ohne die erschwerenden und mildernden Umstände ins Treffen zu führen. In diesem Falle aber fand sich der Staatsanwalt veranlasst, in öffentlicher Verhandlung zwar die Todesstrafe zu beantragen, jedoch zu betonen, dass dem Erschwerungsumstande der Verletzung mehrerer Pflichten (Tötung des eigenen Kindes) als mildernd gegenüber stehen: die drückende Nothlage; der Umstand, dass der Angeklagte dort überall abgewiesen wurde, wo er Hilfe suchte; das reumüthige und aufrichtige Geständniss; das nahezu unbescholtene Vorleben, indem der Angeklagte bis nun eines Verbrechens halber noch nicht bestraft worden; seine verminderte Intelligenz und die Thatsache, dass das ermordete Kind ein verkrüp-

pelter Cretin gewesen, dessen Entwicklung es dem Angeklagten nicht als vollwerthigen Menschen erscheinen liess.

Das Verdikt der Geschworenen wurde in der Presse lebhaft besprochen und in einem Theil der Blätter einer heftigen Kritik unterzogen. Ich glaube mit Unrecht. Nicht der Wahrspruch der Geschworenen verdiente Anfechtung, sondern die drakonische Bestimmung eines veralteten Gesetzes, das auf Mord als absolute Strafe den Tod setzt und eine Milderung nur der Gnade des Monarchen anheimstellt.

Selbstverständlich fiel man über die mangelhaften socialen Einrichtungen her, und diese, sowie die heutige gesellschaftliche Ordnung wurde für den Fall Silly verantwortlich gemacht. Auch damit schoss man weit übers Ziel. So lange es menschliche Einrichtungen giebt, werden ihnen Fehler und Mängel anhaften. Derartige Mängel und Fehler aber eignen nicht nur gewissen Oertlichkeiten, einzelnen Staaten und Ländern; für sie gilt kein Territorialprincip, sie können im bestverwalteten Staatsgebilde genau so beobachtet werden, als im rückständigsten Gemeinwesen. Mit Recht erinnerte anlässlich dieses Falles ein Blatt jenes warmherzigen Priesters Pierre in Zola's Paris, der für einen Halbverhungerten von Thür zu Thüre rannte und von Incompetenz zu Incompetenz, von Salon zu Salon lief, durch alle Formalitäten hindurch musste, bis er an die competente Stelle gelangte und für seinen Armen schwarz auf weiss Rettung erkämpft hatte. Doch als er dem Armen die frohe Botschaft verkünden wollte, war dieser schon gestorben.

Zunächst wurde im Falle Silly die Zwangslage nicht von aussen geschaffen. Nicht eine ausserhalb des Willens des Angeklagten gelegene, von ihm nicht vorhergesehene Schickung drängte ihn gewaltsam auf den Pfad des Verbrechens. Er selbst hatte seine Kinder erzeugt, er musste wissen, dass er sie selbst werde ernähren müssen. Musste er nach einmaligem fruchtlosen Versuche, das Kind in öffentlicher Versorgung unterzubringen, zum Aeussersten greifen? War diese Unterbringung plötzlich so dringend geworden, dass er es aus dem Wege räumen musste? Zwei Töchter hatte er bereits ausser Hause versorgt. Kein acuter Fall, keine plötzliche Krankheit brachte ihn um alle Fassung. Wo fünf so lang assen, hätte der sechste auch noch für einige Zeit seine bescheidene Nahrung finden können. Ein anderes ist's, im Affect zu handeln. Ertappt der Gatte plötzlich einen Ehebrecher bei seinem geliebten Weib und tötet er ihn in der Aufwallung seines Affectes, — will Jemand eines Lieblings Qualen verkürzen, der an unheilbarem Leiden, von Schmerzen gequält, dahinsiecht: dann mag die Tötung verwerflich sein, aber die Strafbarkeit der That darf

Digitized by Google

mit Recht mildeste Beurtheilung fordern. Hier aber handelt es sich um ein complicirtes Thun, um reifliche Ueberlegung, um keinen Affect. Silly will den Sack gefunden haben. Dies klingt mit Rücksicht auf die Oertlichkeit kaum glaublich. Wer sollte in dieser schauerlichen Einöde einen Sack verloren haben? Wahrscheinlicher ist, dass Silly ihn mitgenommen, weil er mit Vorbedacht den Plan gefasst hatte, sich des lästigen Krüppels zu entledigen. An körperliche Gebrechen gewöhnt man sich. Oft liebt man solch ein elendes Geschöpf, vielleicht, weil der Erzeuger sich eines gewissen Schuldbewusstseins nicht erwehren kann.

Zwangslage, momentane Sinnesverwirrung waren ausgeschlossen. Wann hätte dieser Moment begonnen, wann geendet? Silly stammt aus gesunder Familie. Er ist kräftig, stämmig und gesund. Die Aerzte nahmen an ihm keine krankhaften Erscheinungen wahr, keine Geistesstörung, keine Bewusstseinstrübung. Mit Denkarbeit hat er sich nie geplagt, sein Nervensystem kennt keine Ueberreizung. Er liefert eine genaue Schilderung der That in allen ihren Einzelheiten; er verfügt über die verlässlichsten Erinnerungen an alle Details. Neben seinem Kinde knieend lauerte er auf dessen Tod, der seinen eigenen Angaben zufolge nach zwei Minuten eintrat. Es sah ihn „licht" an, sein brechendes Auge vermochte ihn nicht zu erweichen. Er selbst gesteht, das Kind getötet, umgebracht, ermordet zu haben. Er selbst hatte gegen den ihn treffenden Verdacht protestirt und der Taufpathin gegenüber die That als That eines „Schinders" bezeichnet, für den er nicht gelten wollte. Darf denn jeder Arme sein Kind, das er nicht ernähren kann, ungestraft töten? Das hat Silly selbst niemals behauptet.

Gewiss, wir Alle, die ganze Gesellschaft trägt mit Schuld an der That Silly's. Wird diese letztere darum straflos? Und wird sich die menschliche Gesellschaft jemals auf eine Stufe emporschwingen, in der solche Geschehnisse nicht mehr möglich sind? Ist die menschliche Natur befähigt, jemals einen Idealstaat wie Freiland, wie Bellamy's Republik des Jahres 2000, wie Zola's glorioses Beauclair zu gründen und, wenn zu gründen, dauernd zu erhalten? Zum mindesten sind wir noch weit, sehr weit, unendlich weit davon entfernt.

Wie aber sieht es mit dem Verschulden der einzelnen Körperschaften, Anstalten, Personen aus? — Die Lasten, die dem Steuerträger durch die öffentlichen Versorgungsanstalten aufgebürdet werden, sind bedeutend genug. Kein Wunder, dass eine arme Landgemeinde sich wehrt, ihre Verpflichtungen zu vermehren. Kein Wunder, dass vor Aufnahme in öffentliche Versorgung Erhebungen gepflogen werden, denn was Alles würde sich sonst herandrängen! In unserem Fall aber

verschlugen die Erhebungen gar nichts, denn, wie bereits bemerkt, nichts Plötzliches, Lebensgefährliches, Unerwartetes war eingetreten; nicht um Spitalaufnahme, wo der Kranke kommt und angenommen wird; nicht um Heilung, sondern um dauernde Versorgung handelte sich's. Zur Aufnahme in solche, in eine Siechen- oder Idiotenanstalt ist aber die Intervention der autonomen oder politischen Behörden erforderlich, sie kann nicht im Handumdrehen erfolgen. Vermöchte die Bevölkerung es zu tragen, wenn alle Krüppel, Idioten, bresshaften Leute, Halbcretins der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit anheimfielen? Lustig drauf los Kinder in die Welt gesetzt, — ernähren soll sie wer Anderer! Welcher Staat, welches Gemeinwesen kann die Versorgung aller solcher Kinder, Krüppel, Idioten bei den heutigen Verhältnissen übernehmen? Die Einrichtungen sind leider unvollkommen, beschämend unvollkommen, und gewiss wird noch viel, viel geschehen, gebessert und vorgekehrt werden müssen, allein stets muss mit der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen gerechnet werden. Sie zu tadeln ist leicht, sie zu bessern schwer. Den einzelnen Organen die Schuld geben ist noch leichter. So war auch im Fall Silly der Bezirksarzt Gegenstand heftiger Angriffe. Doch was hat er gethan? Im schlimmsten Falle wollte er am Sonntag Ruhe haben. Auf der einen Seite hören wir: Schmach, dass die Sonntagsruhe noch nicht allenthalben obligat geworden; jeder Angestellte, jeder Beamte, Diener muss Sonntags Ruhe haben. Auf der anderen aber: Gerade Sonntags haben die Landleute Zeit, zu Gericht, zum Kaufmann zu gehen, daher weg mit der Sonntagsruhe! Schlagworte verwirren die Menge, die ihnen lieber folgt, als der Marschroute des nüchternen Verstandes. Wie wenn der Bezirksarzt überhaupt nicht zu Hause gewesen wäre? Warum nicht nach all diesen Wegen noch einen Weg zum Richter oder zum Bezirkshauptmann? Warum nicht nach soviel Geduld noch etwas Geduld? Einstweilen wäre der Krüppel nicht Hungers gestorben. Die Schwiegermutter und die Pathin hätten gesorgt. Die gutmüthigen, patriarchalischen Bauern hätten Silly und das Kind nicht im Stich gelassen.

Am Verhandlungstag hörte man Stimmen: der Bezirksarzt muss bestraft, der arme Silly muss freigesprochen werden! Der Eine meinte: Der Bezirksarzt? Was? Der hat am Sonntag Ruhe haben wollen? Das auch noch? Unerhört! Der Andere: Silly hat ja bloss einen Krüppel, sein eigenes Kind umgebracht! — bloss sein Kind umgebracht, daher muss er freigesprochen werden?!

Ein solcher Wahrspruch würde dem Mörder das Messer in die Hand drücken, womit er sein Opfer tötet. Ein solcher Wahrspruch

würde die armen hilflosen Kleinen den mordlustigen Anwandlungen entarteter Eltern schutzlos preisgeben. Ein solcher Wahrspruch würde alle Armen legitimiren, die Kinder, die sie nicht ernähren können, zu vertilgen. Ein solcher Wahrspruch würde allen Eltern, die ihre Kinder hassen, die unbequeme Sprösslinge aus der Welt schaffen wollen, die die heiligste Pflicht des Menschen, die Liebe zum eignen Kind, mit Füssen treten, einen Freibrief ausstellen zur Abschlachtung ihrer Nachkommen, einen Ansporn gewähren zu den verwerflichsten Thaten; — ein solcher Wahrspruch würde allen Jenen mit lauter Stimme zurufen: Gehet hin und thut desgleichen!

Diese Gefahr haben die Geschworenen erkannt. Sie wussten: dura lex, sed lex! Darum ist ihr einstimmiges Verdikt ein gerechtes gewesen. Die Geschworenen wussten, dass die Bekämpfung des Mitgefühls, des Mitleids die schwerste Seite des richterlichen Berufes. Sie wussten, dass Rechtsprechung Sache des kritischen Verstandes, dass ein Richten nach Gefühl nicht Recht, sondern Willkür bleibt; dass es nicht Sache der Richter ist, Gnade zu üben und so das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, selbst zu übertreten. Sie wussten aber auch, dass die Verhängung, die Zumessung der Strafe ausserhalb ihres Pflichtenkreises liegt.

Gewiss hat der arme Silly den Tod nicht verdient, und mit Recht musste der Ausspruch auf Verhängung dieser Strafe Befremden, Unwillen, Bestürzung erregen. Durfte er wegen der Mängel im Gesetze straflos bleiben, nachdem einmal ein Strafgesetz besteht? In diesem Falle konnte doch Jedermann wissen, dass die Todesstrafe nicht würde vollzogen werden. Der mildernden Umstände hatte schon der Staatsanwalt eine ganze Reihe in's Treffen geführt. Hier ist die Gnade das legale Correctiv eines überstrengen alten Gesetzes. Sie blieb nicht aus, denn der Monarch sah die Todesstrafe nach, und an ihre Stelle trat zwölfjährige Freiheitsstrafe.

Digitized by Google

III.

Der Fall Martz.

Von

Staatsanwalt **W. Rosenberg** in Strassburg i. Elsass.

Die Eheleute Martz betrieben in dem elsässischen Landstädtchen Erstein eine kleine Gastwirthschaft. Der 50jährige Ehemann litt seit einigen Jahren an Gehirnerweichung. Die Ehefrau, welche in demselben Alter stand, war dagegen noch rüstig. Kinder hatte das Ehepaar nicht. Zu dem Haushalt desselben gehörte nur ein 14jähriges Dienstmädchen Josephine Staub. Fremde Personen wohnten nicht im Hause.

Am 12. März 1902 Abends gegen 10 Uhr verliessen die letzten Gäste die Wirthschaft. Die Ehefrau Martz schloss hinter ihnen die Hausthür zu, nahm den Hausschlüssel an sich, schickte die Dienstmagd Staub zu Bett und begab sich mit ihrem Ehemann ebenfalls zur Ruhe. Das gemeinschaftliche Schlafzimmer der Eheleute Martz lag im Erdgeschoss; die Staub schlief allein im oberen Stockwerk.

Um 1½ Uhr Nachts wurde die Familie Fritsch, welche neben den Eheleuten Martz wohnte, von der Staub durch Klopfen und Rufen aus dem Schlafe geweckt. Die Staub stand — nur mit einem Hemde bekleidet — auf der Strasse und erzählte in grosser Aufregung, die Eheleute Martz seien überfallen, es sei eingebrochen. Der Ehemann Fritsch kleidete sich schleunigst an, weckte noch zwei andere Nachbarn und begab sich mit denselben vor das Haus Martz. Die Hausthür war verschlossen; dagegen stand das Fenster der im Erdgeschoss befindlichen Küche offen. Durch dieses Fenster stiegen die drei Männer in das Haus ein. Die Thüren zum Hausflur und zum Schlafzimmer der Eheleute Martz waren geöffnet. In dem Schlafzimmer lag die Ehefrau Martz bewusstlos auf dem Boden; dieselbe war nur mit einem Hemd bekleidet und blutete aus verschiedenen Kopfwunden; sie lag auf dem Rücken, mit den Füssen nach dem Bett und mit dem Kopfe nach der Thüre zu. Der Ehemann Martz lag in seinem

Digitized by Google

Bett und blutete ebenfalls am Kopfe. Der sofort herbeigerufene Arzt stellte bei der Ehefrau Martz folgende Verletzungen fest: einen Bruch des Stirnbeins und des linken Unterkiefers, vier Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut und im Gesicht, drei Weichtheilswunden auf dem linken Arm, eine starke Contusion am rechten Oberarm und eine Wunde am rechten Handrücken. Der Ehemann Martz hatte fünf Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut. Sämmtliche Wunden waren anscheinend mit einem stumpfen Instrument (Stück Eisen, Beil oder starkes, geschlossenes Messer) beigebracht.

Eine nähere Besichtigung der Oertlichkeiten ergab Folgendes: Das Anwesen Martz wird auf drei Seiten von Strassen begrenzt: von der Strassburger Strasse, Schiffbaugasse und Hirtengasse. Auf der vierten Seite stösst dasselbe an das Anwesen Fritsch. Das Anwesen Martz besteht aus Wohnhaus, Hof, Stall, Scheune und Tabakhänge. Das Wohnhaus Martz ist ein zweistöckiges Gebäude. Im Erdgeschoss liegen die Wirthsstube, die Küche, der Hausflur und das Schlafzimmer der Eheleute Martz. Im oberen Stock befinden sich verschiedene Stuben, von denen eine als Schlafzimmer der Josephine Staub diente, die übrigen dagegen unbenutzt waren. Aus dem Hausflur des Erdgeschosses führt eine Treppe in den Hausflur des oberen Stocks.

Im Schlafzimmer der Eheleute Martz befand sich ein Schreibtisch, dessen Schlüssel steckte; zwei Schubladen waren herausgezogen und durchwühlt. In einer dieser Schubladen wurden, unter Hauben und Halstüchern versteckt, zwei Portemonnaies vorgefunden, nach denen der Thäter anscheinend gesucht, die er aber in der Eile nicht gefunden hatte. Eins dieser Portemonnaies enthielt 115 Franken in französischem Gelde; das andere enthielt 200 Mark in deutschem Golde. Ein Instrument, welches der Thäter bei der That hätte benutzen können, wurde im Schlafzimmer nicht gefunden.

In dem Hausflur des Erdgeschosses waren zwei blutige Abdrücke eines nackten Fusses zu sehen, der für einen Frauenfuss gehalten wurde: einer dieser Abdrücke befand sich in der Nähe der Hinterthür, der andere auf der Schwelle dieser Hinterthür selbst. Da bei beiden Abdrücken die Spitze des Fusses nach dem Hausflur gerichtet war, so musste angenommen werden, dass die Abdrücke auf dem Wege von der Hinterthür in den Hausflur entstanden waren. Die Hinterthür, welche Abends regelmässig von innen verschlossen wurde, stand offen; der Schlüssel zu derselben lag auf einem Kästchen neben der Thür.

In der Küche war nichts Auffälliges zu constatiren. Die Läden

Digitized by Google

des Küchenfensters, welche am Abend vorher geschlossen waren, standen offen, ebenso die beiden Fensterflügel. Auf der äusseren Seite des Kreuzstocks waren die Abdrücke von drei blutigen Fingern dicht neben einander sichtbar.

Die Thür, welche aus der Wirthsstube in den Keller führte und welche Nachts regelmässig durch Herausnahme der Thürklinke geschlossen wurde, stand offen. Die Thürklinke fehlte und wurde später auf dem Schreibtisch im Schlafzimmer gefunden. Auch stellte sich heraus, dass die geschlossene Kellerthür ohne Klinke von der Kellertreppe aus geöffnet werden konnte.

Vom Keller aus ging ein Kellerfenster in den Hof; dasselbe lag unmittelbar unter dem Fenster des Schlafzimmers. In dem Kellerfenster war ein Eisenstab angebracht, der sich jedoch zur Seite schieben liess, so dass durch die ca. 35 cm hohe und breite Oeffnung ein Mensch hindurchkriechen konnte. Gerade unter dem Kellerfenster lag ein Haufen Kartoffeln im Keller; von diesen Kartoffeln waren mehrere zertreten.

Der Schlüssel zu der verschlossenen Hausthür lag im Schlafzimmer auf dem Schreibtisch neben dem Kellerschlüssel.

In dem Schlafzimmer der Dienstmagd Staub war auf der inneren Seite der Thür, ungefähr in der Mitte, ein sichelförmiger Blutfleck zu sehen.

An dem Lattenzaun, welcher den Garten Fritsch von der Hirtengasse trennt und welcher eine Höhe von 1,77 m hat, befanden sich einige Abschürfungen und Schmutzspuren. Dieselben deuteten darauf hin, dass vor kurzer Zeit eine Person mit schmutziger Fussbekleidung über den Zaun geklettert war. In dem Garten Fritsch war neben dem Lattenzaun ein Blumenstock niedergedrückt. Auch waren an mehreren Stellen die Eindrücke eines Stiefelabsatzes zu erkennen. An der Oberfläche der Mauer, welche zwischen dem Garten Fritsch und der Tabakhänge Martz sich befindet, waren gleichfalls einige Abschürfungen sichtbar. Im Hofe Martz stand eine Leiter, welche an die Tabakhänge gelehnt war. Da die Tabakhänge nur 1,90 m über dem Boden sich befand, so war es auch ohne Benutzung dieser Leiter ein Leichtes, von der Tabakhänge in den Hof zu gelangen.

Nach den erwähnten Spuren war anzunehmen, dass der Thäter von der Hirtengasse aus durch den Garten Fritsch und über die Tabakhänge in den Hof Martz eingestiegen, von hier aus durch das Kellerfenster in den Keller hinabgeklettert, die Kellertreppe hinauf in das Erdgeschoss gegangen ist und schliesslich das Haus durch das Küchenfenster verlassen hat. Unklar war, woher die blutigen Fuss-

Digitized by Google

abdrücke im Hausflur des Erdgeschosses kamen. Es wurde vermuthet, dass Frau Martz, an deren Fusssohlen allerdings kein Blut zu sehen war, nach den ersten Streichen in die Hausflur geflohen war und die Hinterthür geöffnet hatte, auf der Schwelle jedoch wieder umgekehrt und — vielleicht in Folge der Hülferufe ihres Ehemannes — nochmals in das Schlafzimmer zurückgangen war, wo ihr sodann die schweren Verletzungen des Stirnbeins und des Unterkiefers beigebracht wurden. Geradezu räthselhaft war der blutige Fleck in der Kammer des Dienstmädchens. Eine Betheiligung der erst vierzehnjährigen Staub an der That, welche von der Gendarmerie vermuthet wurde, erschien doch sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls konnte nur eine Person die That verübt haben, welche sowohl mit den örtlichen Verhältnissen als mit den Lebensgewohnheiten der Familie Martz auf das Genaueste vertraut war.

Der geistesschwache Ehemann Martz konnte über den Vorfall keine Auskunft geben. Die Ehefrau Martz war mehrere Wochen lang überhaupt nicht vernehmungsfähig. Die Dienstmagd Staub machte folgende Angaben: sie sei durch einen Lichtschimmer in ihrer Kammer aus dem Schlafe geweckt worden; auch habe sie ein Geräusch gehört, als wenn in ihrem Zimmer „etwas“ hingestellt würde. Gleich darauf sei der Lichtschein wieder erloschen; dann sei Jemand aus dem oberen Stock die Treppe hinunter in das Erdgeschoss gegangen; hierauf habe sie gehört, dass Frau Martz rief: „Finele, zu Hülfe“. Sie sei aus dem Bett gesprungen, habe an der Thür ihres Zimmers kurze Zeit gelauscht und ein Geräusch im Erdgeschoss gehört, als wenn zwei Personen mit einander kämpften. In ihrer Angst sei sie aus dem Flurfenster des oberen Stocks in die Schiffbaugasse hinuntergesprungen, und zwar grade auf den Düngerhaufen, der vor dem Küchenfenster sich befand. Obwohl diese Erzählung ziemlich romanhaft klang, so erschien doch kein ausreichender Grund gegeben, um gegen die Staub eine Untersuchung einzuleiten.

Der Verdacht richtete sich zunächst gegen einen schlecht beleumundeten, wegen Körperverletzung vorbestraften Fabrikarbeiter Karl Metz, der am Nachmittag vor der That in der Wirthschaft Martz ein Glas Bier getrunken hatte. Metz konnte jedoch durch mehrere Kameraden nachweisen, dass er die ganze Nacht vom 12.—13. März in der eine halbe Stunde von Erstem entfernten Zuckerfabrik gearbeitet hatte. Seine Festnahme unterblieb daher ebenfalls.

Dagegen wurde ermittelt, dass die Eheleute Martz einen Pflegesohn Karl Martz, einen Neffen des Ehemanns Martz, gehabt hatten. Dieser jetzt 17jährige junge Mann war schon als kleines Kind in

Digitized by Google

das Haus der Eheleute Martz gekommen und von denselben erzogen worden. Im October 1901 wurde er jedoch von der Ehefrau Martz fortgeschickt, weil er mehrfach Geld und Wein gestohlen hatte. Seit dieser Zeit wohnte er bei seinem Vater in dem circa eine Stunde von Erstein entfernten Dorfe Gerstheim. Derselbe war am Morgen nach der That auf Verlangen seines geistesschwachen Onkels in das Haus seiner Pflegeeltern zurückgekehrt und behauptete, die Nacht vom 12.—13. März mit seinem jüngeren Bruder zusammen in demselben Bette geschlafen zu haben. Der Vater, die Stiefmutter und die Geschwister des Karl Martz bestätigten die Angabe desselben. Trotz dieses Alibibeweises wurde die Gendarmerie von der Staatsanwaltschaft beauftragt, die Sachen des Karl Martz zu durchsuchen In dem Kleiderschrank, der im Schlafzimmer des Karl Martz in Gerstheim stand, fand der Gendarm am 15. März eine Hose, die von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt war. An den unteren Rändern der Hosenbeine waren ausserdem Spuren einer schmutzigen erdigen Masse sichtbar. Karl Martz behauptete, er habe beim Anprobiren der Hose Nasenbluten bekommen. Diese Ausrede war offenbar unwahr, da die Blutflecke nicht bloss auf der Vorderseite, sondern auch auf der Rückseite sich befanden. Die Spuren schmutziger Erde vermochte Karl Martz überhaupt nicht zu erklären, da er behauptete, die Hose nur anprobirt, aber nicht getragen zu haben. In Folge dessen wurde Karl Martz festgenommen und die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Vor dem Untersuchungsrichter blieb er bei seinen Angaben. Der Vater und die Stiefmutter des Karl Martz, welche nach dem Auffinden der Hose keine Gelegenheit mehr gehabt hatten, sich mit dem Angeschuldigten zu verständigen, behaupteten dagegen, am 8. März habe ihre Kuh ein Horn verloren; Karl Martz sei bei dem Verbinden der Kuh behilflich gewesen und habe sich hierbei die Hose mit Blut befleckt. Auch diese Darstellung war offenbar erlogen, da die Blutflecken auf der Hose noch ganz frisch waren und nicht bereits am 8. März entstanden sein konnten.

Von den Eindrücken der Stiefelabsätze im Garten Fritsch hatte das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung in Leder anfertigen lassen. Diese Nachbildung passte nicht genau auf die Stiefelabsätze des Karl Martz.

Auf Anordnung des Untersuchungsrichters wurde bei dem Fabrikarbeiter Karl Metz, welcher zuerst verdächtig gewesen war, gleichfalls eine Haussuchung vorgenommen. Bei derselben wurden folgende Gegenstände gefunden und beschlagnahmt: 1. eine mit blutigen Flecken

bedeckte Arbeitshose, 2. der hölzerne Stiel eines Beils, welcher offenbar ganz frisch vom Eisen abgesägt und mit röthlichen Flecken bedeckt war, 3. ein Taschenmesser, dessen Klinge ebenfalls einen röthlichen Fleck aufwies. Auf Grund dieses überraschenden Fundes wurde Metz ebenfalls in Untersuchungshaft genommen.

Die chemische Untersuchung der bei Metz und Martz beschlagnahmten Gegenstände hatte folgendes Ergebniss: Die röthlichen Flecken auf dem Beilstiel und auf der Arbeitshose des Metz, welche allerdings eine täuschende Aehnlichkeit mit Blutflecken hatten, rührten von einer Anstrichfarbe her, und zwar wahrscheinlich von einem Eisenmennigeanstrich. Der röthliche Fleck auf der Messerklinge war Rost. Die röthlichen Flecken auf der Hose des Martz waren Blutflecken; doch liess sich auf mikroskopisch-chemischem Wege nicht mehr ermitteln, ob das Blut von einem Menschen oder von einem Thier herrührte.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde der verhaftete Metz wieder in Freiheit gesetzt und Stabsarzt Dr. Uhlenhuth in Greifswald, der in Bd. VI, S. 317 ff. dieser Zeitschrift seine Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut geschildert hat, mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens über die Blutflecken auf der Hose des Martz beauftragt. Dr. Uhlenhuth stellte fest, dass diese Blutflecken nicht von Kuhblut, sondern von Menschenblut herstammten.

Inzwischen hatte die Untersuchung noch verschiedene andere Verdachtsmomente gegen Karl Martz zu Tage gefördert:

1. Der Ackerer Ostertag gab an, er sei am Morgen nach der That mit seinem Fahrrad nach Gerstheim gefahren, um dem Vater des Karl Martz, dem Bruder des geistesschwachen Ehemanns Martz, die Nachricht von dem Verbrechen zu bringen; hierbei habe er gesehen, dass Karl Martz ein baumwollenes Hemde trug, welches vorn an der Brust drei kleine Blutspritzer hatte.

2. Karl Martz war während seines Aufenthaltes im Hause Martz mehrfach durch das Kellerloch in den Keller gekrochen, um ohne Wissen seiner Tante für sich und den Onkel Wein zu holen.

3. Karl Martz wusste ganz genau, dass die Ehefrau Martz im Schreibtisch Geld aufbewahrte und dass der Schlüssel zum Schreibtisch Nachts unter ihrem Kopfkissen lag. Derselbe war sogar verdächtig, früher kleine Geldbeträge aus dem Schreibtisch entwendet zu haben.

Am 3. Mai 1902 endlich konnte die Ehefrau Martz durch den Untersuchungsrichter als Zeugin vernommen werden. Dieselbe erinnerte sich auf das Genaueste an alle Vorgänge, die am Abend vor

Digitized by Google

der That stattgefunden hatten. Sie gab an, dass sie, nachdem die letzten Gäste die Wirthschaft verlassen hatten, die Hausthür, die Kellerthür und die Thür ihres Schlafzimmers verschlossen habe; die Schlüssel zu diesen drei Thüren habe sie auf den Schreibtisch gelegt; den Schlüssel zum Schreibtisch habe sie unter dem Kopfkissen verborgen. Aus dem Schreibtisch sei ein Säckchen mit Silbergeld (Einmark-, Zweimark- und Thalerstücken) und ein Säckchen mit Pfennigen (Ein- und Zweipfennigstücken) verschwunden, ebenso ein Kästchen mit Fünf- und Zehnpfennigstücken; die Höhe der geraubten Summe könne sie nicht angeben. Von der That selbst hatte die Ehefrau Martz nicht die geringste Erinnerung; sie vermochte nicht einmal Auskunft darüber zu geben, ob ein Mann oder eine Frau die That verübt habe.

Nunmehr griff der Untersuchungsrichter zu einem letzten Mittel. Er theilte dem Karl Martz mit, dass seine Tante — die Ehefrau Martz — wieder hergestellt und als Zeugin vernommen worden sei; auch zeigte er ihm die eigenhändige Unterschrift der Tante unter dem Vernehmungsprotokoll. Sodann erklärte er, weiteres Leugnen habe jetzt keinen Zweck mehr, und fragte, in welcher Weise Karl Martz die That verübt habe. In dem irrthümlichen Glauben, dass die Tante ihn bereits als Thäter bezeichnet habe, legte Karl Martz hierauf ein umfassendes Geständniss ab: Er habe die Absicht gehabt, als Freiwilliger bei der Marine einzutreten; für seine Militärzeit habe er Geld sich verschaffen wollen. Schon mehrere Tage vor der That habe er sich mit dem Gedanken beschäftigt, seinen Pflegeeltern Geld zu nehmen. Am Nachmittag des 12. März habe er im Walde gearbeitet und dann in einer Wirthschaft drei grosse Flaschen Bier getrunken. Abends sei er, wie gewöhnlich, zu Bett gegangen, in der Nacht gegen 11 Uhr jedoch wieder aufgestanden und, mit einem Beile bewaffnet, zu Fuss nach Erstein gewandert. Hier sei er von der Hirtengasse aus über den Lattenzaun in den Garten Fritsch gestiegen, sodann an der Mauer des Anwesens Martz emporgeklettert und über die Tabakhänge in den Hof gelangt. Bei dem Klettern habe er den hölzernen Stiel des Beils im Munde festgehalten. Vom Hofe aus sei er durch das Kellerloch in den Keller hinabgestiegen; dort sei er circa eine Stunde lang geblieben; aus einer im Keller stehenden Korbflasche habe er einige Schluck Treberschnaps getrunken. Dann sei er die Kellertreppe hinaufgegangen, habe die Kellerthür geöffnet und sich durch das Wirthszimmer in die Hausflur begeben. Von hier aus sei er die Treppe hinauf in das Schlafzimmer der Staub geschlichen, um nachzusehen, ob das neue, ihm noch unbekannte Dienstmädchen eine kräftige Person sei, welche der Tante helfen könne. Im Schlafzimmer der

Staub habe er ein Streichholz angezündet und sich überzeugt, dass das Dienstmädchen noch eine ganz jugendliche Person war. Die Schuhe, welche er bereits im Keller ausgezogen hatte und welche er in der Hand trug, habe er neben das Bett des Dienstmädchens gestellt; dann sei er wieder die Treppe hinuntergegangen, habe die Hinterthür geöffnet und dieselbe mit aller Gewalt wieder zugeschlagen, damit die Eheleute Martz aufwachen und die verschlossene Thür ihres Schlafzimmers öffnen sollten. Dieser Plan sei auch gelungen: zuerst sei das Fenster des Schlafzimmers geöffnet und wieder geschlossen worden, dann habe die Tante mit einem brennenden Licht in der Hand die Thür des Schlafzimmers geöffnet. Er habe sofort das Licht ausgelöscht; die Tante habe nach dem Onkel gerufen und letzterer habe ihn an der Brust gepackt. Hierauf habe er mit dem Beile auf den Onkel losgeschlagen, bis dieser zu Boden fiel. Inzwischen habe die Tante geschrieen und gerufen: „Wer ist denn das? Wo bin ich denn?“ Damit sie nicht weiter schreien sollte, habe er ebenfalls mit dem Beile wiederholt auf sie losgeschlagen, bis sie zu Boden gefallen sei. Hierauf habe er den Schlüssel zum Schreibtisch unter dem Kopfkissen der Tante hervorgeholt, eine Schublade geöffnet und zwei Säckchen mit Geld, sowie ein Kästchen mit Geld zu sich gesteckt.

Während dieser Zeit habe sich der Onkel wieder aufgerafft und sei wieder in sein Bett gegangen; die Tante habe am Boden weiter gejammert. Auf einmal habe er Angst bekommen, dass Jemand das Geschrei der Tante hören und ihn überraschen könnte. Er sei nach der Hinterthür gelaufen und habe diese geöffnet; auf der Schwelle sei er jedoch wieder umgekehrt, weil er nicht noch einmal über die Tabakhänge und über den Lattenzaun klettern wollte. Dann sei er in die Küche gelaufen, um zum Küchenfenster hinauszuspringen. Plötzlich sei ihm jedoch eingefallen, dass er seine Schuhe im Zimmer des Dienstmädchens gelassen habe. Er sei die Treppe hinaufgeeilt, habe die Schuhe geholt, sei hierauf zum Küchenfenster hinausgesprungen und nach Gerstheim zurückgelaufen. Auf dem Rückwege habe er in einer Hand die Schuhe, in der anderen Hand das Beil getragen. Noch vor 3 Uhr Morgens sei er wieder in Gerstheim gewesen; dort habe er das geraubte Geld im Garten unter einem Holzstoss verborgen. Gesicht, Hände und Füsse habe er in einem Pferdeeimer gereinigt; dann sei er in sein Schlafzimmer gegangen. Hier erst habe er gesehen, dass seine Hose blutig war; er habe dieselbe vorläufig im Kleiderschrank versteckt. Von seiner Familie habe Niemand bemerkt, dass er während der Nacht mehrere Stunden abwesend gewesen sei.

Digitized by Google

Die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses wurde dadurch bestätigt, dass thatsächlich an der von Karl Martz bezeichneten Stelle zwei Säckchen mit Geld gefunden wurden. In einem derselben befanden sich 123 Mark in Silber, in dem anderen 15 Mark 25 Pfennige in Fünf- und Zehnpfennigstücken. Ferner wurden noch 4 Mark 5 Pfennige in Ein- und Zweipfennigstücken, die in ein Taschentuch gebunden waren, vorgefunden. Das leere Kästchen hatte Karl Martz auf der Flucht verloren; dasselbe wurde am Morgen nach der That, ca. 150 m von dem Thatort entfernt, auf einem um die Stadt führenden Wege gefunden. Karl Martz hatte bei der That genau dieselben Stiefel getragen, wie bei seiner Verhaftung. Die Nachbildung des Stiefelabsatzes, welche der Schuhmacher in Erstein angefertigt hatte und welche auf die Stiefel des Karl Martz nicht passte, war also ungenau und irreführend.

Kurz vor seiner Verhaftung hatte Karl Martz noch den Berichterstatter einer Strassburger Zeitung im Hause seiner Pflegeeltern herumgeführt, ihm die Oertlichkeiten erklärt und hierbei die Aeusserung gebraucht: „Dass Einer nur so etwas machen kann!“

Durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Strassburg vom 12. Juni 1902 wurde Karl Martz, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wegen Mordversuchs in zwei Fällen in idealer Konkurrenz mit einem schweren Raube zu der höchsten zulässigen Strafe von zehn Jahren Gefängniss verurtheilt.

Anmerkungen des Herausgebers. — Ich kann es mir nicht versagen, am Schlusse dieses interessanten und in mehrfacher Richtung belehrenden Darstellung einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Vor Allem ist es sehr erfreulich, dass die geniale Methode des Stabsarztes Dr. Uhlenhuth (die in diesem Archive zuerst genauer mitgetheilt wurde) abermals wichtige Dienste geleistet hat; es scheint, dass dieses Verfahren gerade für die schwierigsten Fälle von grosser Bedeutung werden wird. Ich benütze diese Gelegenheit, um Dr. Uhlenhuth zu diesem grossen neuen Erfolge Glück zu wünschen, dasselbe will ich aber auch gegen den Untersuchungsrichter thun, der den trefflichen Gedanken hatte, sich in diesem Falle direct an Uhlenhuth zu wenden.

Sehen wir uns den Fall weiter lediglich vom Standpunkte der Kriminalistik an, so müssen wir ihn als einen solchen bezeichnen, den wir gewöhnlich einen „gefährlichen“ zu nennen pflegen, gefährlich, weil die Möglichkeit eines Missgriffes, die Verfolgung eines Unschuldigen, sehr nahe gelegen ist. Eine Möglichkeit war namentlich

Digitized by Google

durch jenen „sichelförmigen Blutfleck“ gegeben, der im Schlafzimmer der Josephine Staub auf der inneren Seite der Thüre entdeckt wurde. Dieser Fleck ist zweifellos in einer jedenfalls höchst seltsamen Weise entstanden. Wie Karl Martz angiebt, ist er zuerst in das Zimmer der Staub geschlichen, um zu sehen, ob diese eine kräftige Person sei, die allenfalls den zu Beraubenden Hilfe leisten könnte. Ist dieser Vorgang schon ein sehr seltsamer, so ist er gerade nur durch die beweisenden Thatsachen glaublich, dass Martz seine Schuhe neben dem Bette des schlafenden Mädchens hingestellt hat! Er musste doch schon wissen, dass der Raub Lärm machen werde, ja er hat sicher damals schon beabsichtigt, durch Thürzuschlagen u. s. w. soviel Lärm zu machen, dass seine Tante die Thüre öffnen werde. Das Aufwachen der Staub war also unbedingt vorauszusehen, seine Schuhe konnte M. doch keinesfalls zurücklassen, er musste sie nach der That wieder holen, und wäre die Staub nicht aus dem Fenster gesprungen, so hätte sich Martz in ihr eine gefährliche Zeugin geschaffen, wenn er seine Schuhe holen kam. Dieser ganze, schier unerklärliche Vorgang ist aber nicht nur kriminalpsychologisch interessant, sondern er erklärt auch die Entstehung des „sichelförmigen Blutfleckes“ an der Thüre im Schlafzimmer der Staub. Die Hose des Martz war, wie oben erwähnt, „von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt“ — es ist also zweifellos, dass M. mit dieser Hose an der fraglichen Thüre angestreift sein muss, als er seine Schuhe aus der Schlafkammer der Staub holte (namentlich, als er sich um die Schuhe bückte). Nehmen wir nun an, dass die Staub nicht fast noch ein Kind, sondern eine erwachsene, robuste, etwa nicht gut beleumundete Person gewesen wäre: in ihrem Zimmer findet man einen Blutfleck, — in der Hausflur zeigt sich der Abdruck eines nackten Fusses, der für einen Frauenfuss gehalten wird, die Sohlen der Frau Martz weisen aber keine Beschmutzung von Blut auf, — die Erzählung der Josephine Staub wird geradezu als „romanhaft“ bezeichnet“, — der Gendarm hält sogar diese für verdächtig — kurz: wenn die Staub nicht durch ihr fast kindliches Alter geschützt gewesen wäre, so hätte ihre Verhaftung leicht genug geschehen können. Und wäre in Karl Martz nicht bald ein mit Grund zu Verdächtigender gefunden worden, so hätte es gewiss Leute gegeben, die mit Nachdruck die Josephine Staub als Thäterin bezeichnet hätten.

Werden diese Momente zusammengefasst, so vermissen wir eine Sicherung des „sichelförmigen“ Blutfleckes an der Thüre in der Kammer der Josephine Staub und der „zwei blutigen Abdrücke eines

Digitized by Google

nackten Fusses“ in dem Hausflur des Erdgeschosses — endlich eine sofortige Untersuchung der Sohlen der Josephine Staub. Die Kammerthüre mit dem sichelförmigen Blutfleck wäre mitzunehmen und der Theil des Fussbodens in der Hausflur (Bretter oder Fliessen?), auf welchem die blutigen Fussabdrücke zu sehen waren, wäre auszuheben und ebenfalls zu Gerichtshanden zu nehmen gewesen. Eine sorgfältige, sachverständige Untersuchung hätte unbedingt und sicher deren Herkommen feststellen können, namentlich hätte gewiss gesagt werden können, ob der Fleck an der Kammerthüre durch Anstreifen der blutigen Hose des Karl Martz entstanden ist (zumal ja das Höhenverhältniss des Fleckes an der Thür und an der Hose des Karl Martz auf den Centimeter feststellbar gewesen wäre). Ebenso sicher und beweisend hätte eine sachverständige Vergleichung der blutigen Fussspuren im Hausflur mit den Füssen der Josefine Staub und jenen des Karl Martz ausfallen müssen — die Nichtidentität bei Ersterer wäre ebenso zweifellos darzuthun gewesen, wie die Identität bei Letzterem, da die Abdrücke ja deutlich gewesen sein müssen: man hielt sie für die eines Frauenfusses. —

Eine Besichtigung der Füsse der Josephine Staub wäre mindestens zu versuchen gewesen; es ist ja richtig, dass sie ihrer Angabe nach vom Fenster geradaus auf einen Misthaufen sprang und dann auf der Strasse herumlief — viel Blut wäre also sicher nicht an den Fusssohlen geblieben. Aber wenn sie in eine Blutlache getreten ist und dann die Abdrücke erzeugt hatte, so musste sich doch an den Fussrändern, zwischen den Zehen u. s. w. noch ein Rest von Blut finden und nach diesem wäre unbedingt zu suchen gewesen. Durch sorgfältiges Abwaschen der Füsse und Aufbewahren dieses Wassers wäre auch ein Object darzustellen gewesen, welches die Sachverständigen hätten auf Blut untersuchen können. — Zu weiterer Besprechung fordert der Vorgang heraus, nach welchem das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung der Stiefelabsatzeindrücke aus — Leder hatte anfertigen lassen. Dies hätte leicht verhängnissvoll werden können, da dieses Kunstwerk natürlich nicht genau zu den Stiefelabsätzen des Karl Martz passte, so dass der Thäter hierdurch gewissermaassen exculpirt wurde. Theoretisch war das Vorgehen des Amtsgerichts ganz klug, indem es bekanntlich für Vergleichsobjecte immer sehr empfehlenswerth ist, das Vergleichsstück dem Originale möglichst ähnlich darzustellen; dies gilt namentlich dann, wenn es sich nicht um Messungen, sondern um den Totaleindruck handelt — hier können Maasse und Farbe sehr viel ausmachen, und ein Absatz aus Leder wird sich viel leichter wieder

Digitized by Google

mit einem Absatz aus Leder, als einem solchen z. B. aus Gyps vergleichen lassen. Aber wollte man dies durchaus thun, so musste aus dem Eindruck (also einem Negativ) zuerst ein Abguss, etwa aus Gyps (also ein Positiv) angefertigt werden, und erst nach diesem durfte eine Nachbildung aus Leder gemacht werden. Diese war aber hier überflüssig, da es sich nicht um einen Totaleindruck, sondern lediglich um genaue Messungen handelte, die an dem Gypsausguss ebenso gemacht werden konnten.

Das Verbrechen geschah in einem „Landstädtchen" (Erstein), und wenn dies noch so klein ist[1]), so erhält man in demselben gewiss eine Substanz, die schon hundertmal für solche Zwecke empfohlen wurde: Gyps, Cement, Wachs, Schwefel, Pech, Stearin, Tischlerleim etc. — wie gesagt eine dieser Substanzen ist sicher aufzutreiben; dann braucht man einen Topf, um Gyps oder Cement darin abzurühren, oder den Leim zu kochen, das Wachs, den Schwefel, das Pech, das Stearin zu schmelzen, man giesst die Masse in den Absatzeindruck, wartet das Festwerden ab und hat in der kindischleichtesten Art einen absolut sicheren und richtigen Abdruck, der beim Vergleiche mit den Absätzen des Karl Martz zuverlässig nicht im Stiche gelassen hätte. Dies wäre auch processual richtiger gewesen: einen Abguss hätte das Gericht gemacht, es wäre also etwas Autoritatives gewesen, was der Schuster erzeugt hat (sicher unter gleichzeitiger Zerstörung des Originaleindruckes), das hatte processual gar keinen Werth. —

Endlich möchte ich noch von dem „letzten Mittel" reden, zu welchem der Untersuchungsrichter gegriffen hat, indem er dem (noch leugnenden) Karl Martz die eigenhändige Unterschrift seiner Tante auf ihrem Protokolle zeigte und erklärte, „dass weiteres Leugnen keinen Zweck habe". Das durfte der Untersuchungsrichter nicht thun. Ich gebe auch zu, dass das Vorgehen des Untersuchungsrichters ausserordentlich klug und zielbewusst war, ich gebe auch zu, dass es — rebus sic stantibus — wirklich „das letzte Mittel" war, und dass einzig durch dieses äusserst geschickte Vorgehen ein Schuldbeweis gegen den Schuldigen herzustellen gewesen ist — aber ich wünschte entschieden nicht, dass sich junge Untersuchungsrichter diesen Vorgang zum Muster nähmen. Hätte man sich der Thüre in der Kammer der Josephine Staub versichert und den Blutfleck mit der Hose des Martz verglichen, hätte man die Fussabdrücke in dem Hausflur (die zweifellos von Karl Martz herrührten, da er ja seine Schuhe abgelegt hatte) mitgenommen und mit den Füssen des Martz durch Sachverständige

1) Laut Conv.-Lexicon: Kreisstadt und Eisenbahnknotenpunkt mit Amtsgericht und (1890) 4807 Einwohnern.

Digitized by Google

vergleichen lassen, und hätte man die Stiefelabdrücke im Garten des Fritsch in simpelster Weise in Gyps oder Wachs abgegossen — so wäre durch diese drei Momente in Verbindung mit dem übrigen Beweismateriale Karl Martz zweifellos auch überführt worden und es wäre jenes bedenkliche „letzte Mittel“ mit dem Protokolle erspart geblieben.

Ich will nachdrücklich hervorheben, dass ich sehr gut weiss, wie wenig mir eine Kritik des hier amtirenden Untersuchungsrichters zusteht, und dass ich eine solche auch gar nicht üben wollte, aber der erzählte Fall ist so überaus wichtig und belehrend, dass ich es im rein sachlichen Interesse nicht unterlassen konnte, darauf hinzuweisen, wieviel durch Befolgung der Elementarregeln der Kriminalistik hier hätte geholfen werden können. Gerade die hier versäumte Sicherung, Verwahrung und Verwerthung so wichtiger Spuren (Fleck an der Thüre, Blutabdrücke in dem Hausflur, Stiefeleindrücke im Garten, dann Blut an den Füssen der Josephine Staub) findet im praktischen Theile der Kriminalistik eingehende Behandlung — sie weist auch nachdrücklich darauf hin, dass durch richtige Verwerthung solcher Realien allerlei bedenkliche andere Mittel überflüssig werden, sie will auch in den Kapiteln über die „Technik der Vernehmung“ nachdrücklich darauf hinweisen, wie weit der Untersuchungsrichter gehen darf. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass die Beachtung, Schaffung und Verwerthung der Realien im Strafrecht uns allein helfen kann gegen das gefährliche und trügerische Beweismittel der schlecht beobachtenden und falsch aussagenden Zeugen und gegen die Macht des leugnenden wirklich Schuldigen, zum Schutze des Unschuldigen. Die Absicht, der Sache zu nützen, möge die Kritik entschuldigen.

H. Gross.

IV.

Ueber einen Fall von Saprolvergiftung.

Von

Dr. med. **Dost,**
Arzt an der Landesanstalt Hubertusburg.

Da Saprolvergiftungen bisher zu den Seltenheiten gehörten, so verlohnt es sich gewiss, einen Fall von Vergiftung durch dieses Präparat zu veröffentlichen.

Saprol ist nach den Angaben der dasselbe producirenden Firma ein flüssiges, ölartiges Desinfectionsmittel, welches aus ca. 40 Proc. Kresolen, sowie desinficirenden und desodorisirenden Kupferverbindungen besteht. Dieses Mittel wurde längere Zeit in hiesiger Anstalt als Desinfectionsmittel für Aborte benutzt. Vor 2 Jahren trank eine Kranke ein grösseres Quantum Saprol, nachdem es ihr gelungen war, sich mit List in den Besitz dieses Mittels zu setzen. Nach den vorliegenden Akten war der weitere Verlauf, welcher vom Verfasser nicht selbst beobachtet wurde, folgender.

Kurz nachdem die Kranke das Saprol zu sich genommen hatte, stürzte sie plötzlich um und wurde bewusstlos. Der Puls war ziemlich kräftig. Die Pupillen waren eng und reagirten auf Licht nicht. Die Reflexe waren aufgehoben. Die Kranke bot das Bild eines apoplektischen Insults. Als sie nach kurzer Zeit Massen erbrach, welche nach Phenol rochen, wurde schleunigst eine Magenausspülung vorgenommen, welche grössere Mengen nach Phenol riechender Flüssigkeit und Speisereste zu Tage förderte. Der bald erfolgende Stuhl roch ebenfalls nach Phenol. Später erbrach die Kranke noch mehrmals schleimige Flüssigkeit. Der Puls wurde allmählich schwächer, trotzdem allerlei Excitantien angewendet wurden. Die Athmung wurde dyspnoisch. Abends wurde die Kranke unruhiger, warf sich umher und jammerte die ganze Nacht hindurch. Früh trat rascher Verfall und in kurzer Zeit der Tod ein. Der Sectionsbefund war folgender:

Digitized by Google

Die Todtenflecke waren stark entwickelt, blauschwarz gefärbt. Ikterus war nicht nachweisbar. Im Munde und Rachen war keine Veränderung der Schleimhaut zu bemerken. Hingegen war die Schleimhaut der Speiseröhre auffallend blass, geschwellt, schmierig belegt und zeigte an einigen Stellen oberflächliche Verschorfung. Im Magen, welcher durch Luft stark aufgetrieben war, bemerkte man in der Gegend der grossen Curvatur zahlreiche Ekchymosen. Die Schleimhaut war blass, geschwollen, trübe und zeigte an einigen Stellen ungefähr bohnengrosse oberflächliche Defecte. Als Inhalt fand sich im Magen eine geringe Menge dunkler, phenolartig riechender Flüssigkeit vor. Die Schleimhaut des Zwölffinger- und Dünndarms war anämisch, etwas geschwollen, im Uebrigen nicht verändert. Der Dickdarm war stark aufgebläht durch nach Phenol riechende Gase. Die Milz bot keine Veränderungen dar. Die Rinde beider Nieren war anämisch, fein granulirt. Die Leber war etwas verfettet, im Uebrigen ohne Veränderung. In der Blase fand sich eine geringe Menge dunklen Urins. Die Schleimhaut der Blase war blass, im Uebrigen unverändert. Betreffs des Urins wird nur angegeben, dass er nach Phenol roch. In den Pleurahöhlen fand sich eine geringe Menge leicht röthlich gefärbter Flüssigkeit. Die Musculatur des Herzens hatte eine bräunlichrothe Farbe und war feuchtglänzend. Die linke Lunge war im Ganzen vergrössert und fühlte sich derber an als gewöhnlich. Beim Einschneiden bemerkte man einen stark vermehrten Blut-, Saft- und Luftgehalt der Lungen. Kleinste Stücke schwammen auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut war geschwollen und mit blutigem Secret bedeckt. Der rechte Oberlappen bot ebenfalls vermehrten Saftgehalt dar. Der Mittellappen war derber und noch mehr blut- und saftbaltig. Der untere Lappen war stark vergrössert, fühlte sich sehr derb an und war sehr blut-, saft- und lufthaltig. Kleine Stücke schwammen ebenfalls auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut verhielt sich wie links. Die Blutleiter der Schädelhöhle waren stark mit dunkelflüssigem Blute gefüllt. Das Schädeldach zeigte starken Blutgehalt. Im subduralen Lymphraum fand sich eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Ebenso bemerkte man in den Seitenventrikeln eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Das Gehirn war auf dem Durchschnitt feuchtglänzend, bot aber im Uebrigen keine Besonderheiten.

Wenn wir das Vorhergehende überblicken, so sehen wir, dass das in den menschlichen Magen eingeführte Saprol Wirkungen hat, wie sie Carbolsäure von entsprechender Concentration haben würde, und dass die im Saprol enthaltenen Kupferverbindungen keine deutlichen Erscheinungen hervorrufen. Wir erfahren, dass kurz nach

Digitized by Google

dem Genusse des Saprols tiefe Bewusstlosigkeit auftritt. Pupillenreaction und Reflexe sind erloschen. Dann folgt Erbrechen. Später wird allgemeine Unruhe mit Umherwerfen des Körpers beobachtet. Allmählich tritt Dyspnoe auf. Die Herzthätigkeit erlahmt nach und nach. 36 Stunden nach dem Genusse des Mittels tritt der Tod ein. Aus dem Sectionsberichte ist zu ersehen, dass die Aetzwirkung des Saprols eine mässige war, und nur oberflächliche Substanzverluste der Schleimhäute zu finden waren. Die wichtigsten Befunde waren im Uebrigen Blutüberfüllung der Schädelhöhle, sowie vor Allem starker Blutgehalt und Oedem der Lungen. Das Lungenödem war offenbar die Todesursache.

Digitized by Google

V.

Kriminalität im Hof- und Dorfsystem.

Von

Landgerichtsdirector **Rotering**, Beuthen O./S.

I.

So kurz die Nachrichten sind, welche Tacitus von der Siedelungsweise unserer Vorfahren überliefert hat, soviel lassen sie erkennen, dass dieselbe ebensowohl dorf- als auch hofweise statthatte, das Dorf- und das Hofsystem lassen eine retrospective Betrachtung bis dahin verfolgen, wo alle Nachricht ihr Ende findet. Auch das ist ohne Zweifel, die städtische Ansiedelung hat ihnen nicht beliebt. Nullus germanorum populis urbes habitare satis notum est. Die Städte wurden aufgebaut auf römische Trümmer oder errichtet zum Schutze gegen die Feinde des Ostens, oder auch drängten die uralten Feld- und Markgenossenschaften sowohl als die königlichen und bischöflichen Hofgemeinden in Verbindung mit den freien Umwohnern im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl als des Handels in zeitgemässer Strömung der Städtebildung zu.

Bis dahin aber war das Dorfsystem die Regel in den Gauen des Vaterlandes, die Agrarverfassung war errichtet auf dieser Siedelungsweise, das Dorf war das Centrum, von welchem aus die Grundstücke in Gemengelage mit Flurzwang und Koppelweide nach der gemeinen Mark zu ausliefen, bis dahin also, wo Wald und Haide, Wunne und Weide zu gemeinschaftlicher Nutzung offenlagen. Die Feldbestellung konnte nur als gleichzeitige auf allen den einzelnen Dorfgenossen vor Alters zur Gemein-, dann zur Privatnutzung überwiesenen Landstreifen in der Kämpe für Winterkorn und für das Sommerkorn statthaben, die Brache stand für das Dorfvieh offen.[1]) Mit Nichten aber waren es ausschliesslich Rücksichten für die Feldbestellung, welche zur dorfmässigen Ansiedelung motivirten, auch solche für die Sicherheit gegen feindlichen Ueberfall,

1) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. I. S. 613 u. f. Roscher, Ackerbau. S. 73 u. f.

Digitized by Google

wilde Thiere oder den in der Karolingerzeit gefürchteten, fluctuirenden Bevölkerungsbestandtheil fielen in's Gewicht, die gemeinsame Befestigung, Errichtung und Unterhaltung des Dorfzaunes und des Deiches, die gemeinsame Erfüllung der Landfrohndenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung und der Sicherung der öffentlichen Wege, die gleichzeitige Feldbestellung in derselben Dorfflur, das Behüten der Brache unter dem gemeinsamen Dorfhirten. Andere Vortheile boten die Nähe der Mühle und des Kaufhauses, später auch der Kirche und der Schule als vielfach schon karolingischer Gründungen.

Den Vortheilen der Gemeinsamkeit entsprach eine gewisse Abschliessung gegen das Fremdthum, der „elende" Mann wurde als Wildfang gefangen gehalten, bis er sich löste; die Aufnahme in die Gemeinde erfolgte nur mit Zustimmung [1]) aller Dorfgenossen.[2]) Diese hatten das Retraktsrecht — die Dorfloosung —, wenn einer von ihnen sich lossagte von Grund und Boden, selbst der Verkauf von Dung und Stroh aus dem Dorfe hinaus war nicht selten verboten.

In jener Zeit aber, in welcher die ausgedehnte Waldung nichts Anderes war, als ein hemmendes Kulturhinderniss — „an mancher Stelle lief das Eichhörnchen sieben Meilen über die Bäume" und der Reisende musste das Horn blasen im Walde, wollte er nicht für einen Dieb gelten [3]) —, war die Waldrodung ein gemeinnütziges Werk. Sie erfolgte durch Gründung eines Töchterdorfs mit einer gewissen Abhängigkeit von der alten Heimstätte, so dass selbst die Gestattung zurückgezogen werden konnte. Oder sie erging mit königlicher Erlaubniss auf königlichem Boden und die Waldhufe hiess dann Königshufe. Aber auch die Grundherrschaft konnte kolonisiren, insbesondere gingen die Klöster vor und mit Axt und Feuer wurde Raum geschaffen für neue Dörfer, deren Name als mit „brand — sang — schwang" endigend auf ihre Gründung noch hinweisen.[4])

Unter dem Schutze der Grundherrschaft [5]) erfolgte die dorfweise Siedelung auch um den Herrenhof, indem Ministerialien, Handwerker, selbst Kunsthandwerker, Knechte und Arbeiter sich anbauten, wo dann auch bald für Kirche und Mühle gesorgt wurde. Oder die Gründung eines Dorfes ging vom Gutsherrn aus, wo sie der Feldbestellung

---

1) Lex Salica 45, 1 si vel unus exsteterit qui contradicat migranti ibidem, licentiam non habebit.

2) Walter, Rechtsgeschichte § 429. Siegel, Rechtsgeschichte § 128.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 497. 400.

4) Schwappach, Forstgeschichte § 10 u. Grundriss § 18.

5) Walter § 519.

Digitized by Google

besonders günstig war, jedoch nicht allein zum Schutze gegen den Wolf, sondern „auch um sie — die Schafe — besser melken und scheeren zu können". [1])

Wo aber das grundherrschaftliche Dorf nicht fernab, sondern in der Nähe des Haupthofes — des Mansus dominicus — sich gebildet und Beamten, Handwerkern und Künstlern die Heimstätte bot, lässt sich der Gegensatz erkennen zu derjenigen anderen vorerwähnten Siedelung, welche auf die Möglichkeit der Feldbestellung abgestellt, das Bauerndorf erwachsen liess. Dasselbe leitet über zu einer anderen Erscheinung in der Ansiedelungsweise der Vergangenheit, dem ausgeprägten Gewerbedorf. In jenen Landesdistrikten nämlich, wo auch das Hofsystem herrschend ist und in alter Zeit vielleicht allein sich ausgebreitet hatte, führte das wirthschaftliche Bedürfniss frühzeitig zur Gründung von Mühlen an der Stelle, wo der Wasserlauf das gestattete, daneben erstand das Kaufhaus und die Schänke, seit Karls Zeiten, im Sachsenlande besonders, die ersten Kirchen. [2]) Damit war die Grundlage des Dorfs geboten, andere Gewerbsleute bauten sich nebenan. In Westphalen, sagt Justus Möser, „wohnt in den Dörfern und an der Heerstrasse fast kein einziger Landmann, sondern bloss Wirthe, Krämer und Handwerker — der wahre Bauer liegt in den Hölzern zerstreut." [3]) Die Dorfsgesessenen besitzen dann auch „ordentlich keine Höfe" — selbst ihre Aecker müssen sie von den benachbarten Höfen pachten. [3]) Oder wo in den Alpengegenden das Gebirge zur Vereinödung zwingt, ziehen im Thale die Thalbauern sowohl als die Gewerbsleute in's Dorf. Und oben wird anders gewirthschaftet, als hier unten. [4])

In den einst slavischen Landestheilen, wo das Dorfsystem durchaus vorherrscht, war aber nicht die singuläre, sondern eine gewöhnliche Entstehung der Dorfgemeinde die Gründung. Die Landesherrschaft, insbesondere der Deutschorden verlieh einem Getreuen eine Landesstrecke zur Besiedelung, dieser baute das Dorf, jedes Haus an der Spitze oder in der Mitte des zugehörigen Landesstreifens, dieser berief die Kolonisten, das Schulzenamt sowohl als Mühle und Schank blieben ihm vorbehalten. Die Bebauung erfolgte auch in dem Vertheidigungszwecke besonders fördernden Rundling. [5])

---

1) Roscher, Ackerbau. S. 242.
2) Waitz, Verfass.-Geschichte. III. 126 u. f.
3) Möser, Pat. Pfant. II. 9.
4) Möser, Osnabrückische Geschichte. I. S. 3.
5) v. Inama-Sternegg, Hofsystem. S. 105.
6) Schwappach, Forstgeschichte. S. 100.

Schliesslich aber sind Dörfer in slavischen Gegenden sowohl als in der Alpenregion entstanden durch Theilung der ursprünglich den Einzelhof bildenden Hufe, wo dann dieser den Namen gab. Erbtheilung, Verheirathung und Zuzug von Fremden, auch Einbeziehung von nahegelegenen Einzelweilern bildeten die spätere Dorfgemeinde. Im Munde des Volks geht die Rede, wo der älteste Einzelhof gelegen ist.[1])

Dem Dorfsystem entgegen ist die Vereinödung oder hofweise Ansiedelung immerhin die seltenere Erscheinung im Wirthschaftsleben der Germanen. Wie die natürliche Beschaffenheit des Ackers, auch der Weidegrundstücke, den landwirthschaftlichen Betrieb, so bestimmt der letztere hinwiederum die Art der Ansiedelung. Die Gemengelage der Grundstücke, die gemeinsame Bestellung und der Flurzwang sind auf der Höhe des Gebirges an sich schon nicht mehr ausführbar, weil nur spärlich oder nur oasenweise das Ackerland zugemessen ist. Damit ist die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft unvermeidbar und der Bauer zur Arrondirung seines Besitzthums gezwungen. Allganz auf sich angewiesen, von dem Kampfe gegen die Unbillen der Natur völlig in Anspruch genommen, erscheint ihm das gesellschaftliche Band nur als hemmende Fessel. Und mit Naturnothwendigkeit ändert sich auch die Bewirthschaftungsart, die Dreifelderwirthschaft musste einem anderen Wirthschaftsplane weichen, die Feldgraswirthschaft insbesondere schloss die Eintheilung in Winter-, Sommer- und Brachfeld allganz aus, die ewige Weide tritt zurück.[2])

Gleichwohl war es nicht ausnahmslos die starre Nothwendigkeit, welche die Siedelung in der Vereinödung sich erzwang, vielmehr tritt sie auch da auf, wo das Volk — „welches mit merkwürdigem Instincte sich immer und überall die jeweilig wirthschaftlich besten Existenzbedingungen aufzufinden weiss“ (v. Inama-Sternegg) — diese als eine immerhin doch mehr vortheilhafte erkennen muss. Dieses insbesondere da, wo auch die kleinere Landesfläche der Einzelwirthschaft die Bedingungen darbot für die Feldbestellung und Viehhaltung zugleich, für Acker und Weide, dann wohl auch, wo die mehr sandige Bodenbeschaffenheit, wie im Alt- und Nordstift Münster, wo auch viel Haide lag, zur dörflichen Genossenschaft weniger einladen mochte. So bis in Flandern, Brabant und den Theil der Niederlande, welcher das Hinterland genannt wird als in einem Staate, ubi — wie es weiland hiess — dedecet non esse mercatorem, dann aber bis an die Lippe und den Engerngau. Denn der Odenwald und Westphalen sind „die

1) v. Inama-Sternegg S. 112.

2) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 115. 135. Roscher, Ackerbau l. c.

Digitized by Google

klassischen Stätten des Hofsystems". [1]) Ueberhaupt im Süden, in den Alpenländern, im Schwarzwald, Oberösterreich, Bayern, in der Schweiz und Tyrol tritt es wieder auf.

II.

Die Kriminalität, ein Phänomen, welches niemals unbeeinflusst blieb von der socialen Reibung, welcher die einzelnen Gesellschaftsschichten sich nicht zu entziehen vermögen, ermangelt daher auch keineswegs der causalen Beziehung zu der jeweils gegebenen Form der Ansiedelungsgepflogenheit. Dass jene Reibung zu solchen Conflicten überleitet, welche auf Unkosten der körperlichen Integrität oder auch der Botmässigkeit gegenüber der staatlichen Gewalt sich abzuspielen pflegen, liegt nahe. Allein die Reibung, das Wort in einem weiteren Sinne gefasst, in welchem dasselbe schon auf ein blosses Berühren hinweist, ist auch der Nährboden, auf welchem Angriffe bloss gegen das Vermögen zu erwachsen vermögen. Denn die Annäherung ist es, welche die Gelegenheit schafft, mindestens die Angriffspunkte aufdeckt, welche die fremde Einzelwirthschaft demjenigen bietet, welcher auf ihre Unkosten die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet.

Aber eben, was diese Reibung anbetrifft, so ermangelt es selbst in der dorfweisen Ansiedelung nicht jeder die Absperrung der Einzelwirthschaften zu einander bezielenden Scheidung. Der Zaun nämlich, „welcher im altgermanischen Rechtsleben eine so grosse Rolle spielt" (v. Inama-Sternegg [2]), fehlt auch hier nicht, denn, was Tacitus bemerkt — suam quisque domum spatio circumdat —, das gilt für das Bauerndorf insofern wenigstens, als, wenn auch zumeist an der Dorfstrasse, so doch Haus und Wirthschaftsgebäude in der Umwehrung gelegen sind, wo denn auch heute noch das alte Wahrzeichen, der Kopf vom Rosse Wodans, die Einfahrt schmückt. Nur eine andere Reminiscenz, diejenige an die Hausmarke, hat der Sturm der Zeiten längst verweht. [3]) Aber wo der Zaun nicht mehr abschloss, begann die Feldgemeinschaft, bis die Neuzeit auch hier separirte. Der Hofeszaun gebot Frieden, wer in die Curtis eintrat, wenn auch nur irato animo, geschweige denn bewaffnet, war der Heimsuchung schuldig. Nicht anders, wer als Nachtgänger sich einschlich, aber dem Flüchtigen bot auch die Umwehrung dies schützende Asyl und den Platz am Herde. Und

1) v. Inama-Sternegg l. c.; ferner auch Roscher, Ackerbau l. c. Mayer, Gesetzmässigkeit. S. 125. 196.

2) Auch Osenbrüggen, St.R. der Langobarden. S. 136. Leges Henrici, I. 90. 4.

3) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 121.

Digitized by Google

auch heute noch bildet der Zaun das befriedete Besitzthum im Sinne des Strafgesetzes.

Wie schon der Ackerbau an sich isolirt, so tritt noch ein anderes Moment in die Erscheinung mit separirender und Frieden wirkender Kraft, nämlich die Ansiedelung in den bayrischen Uebergangsdörfern, als in welchen die ganze Breite des zugehörigen Ackers die Höfe von einander scheidet, die Ausdehnung der Gemeinde dementsprechend eine relativ weite sein muss.[1]) Das Phänomen wiederholt sich in den Thälern des Schwarzwaldes und Odenwaldes oder wo kolonisatorisch die Landesbesiedelung in Angriff genommen ist. Dass aber dem Hofsystem die isolirende Bedeutung an erster Stelle eignet, ergiebt die Natur der Sache. Auch hier fehlt der Frieden wirkende Zaun nicht einmal, sei es, dass derselbe nur den Gutshof umwehrt — Hofzaun — oder wie in der Alpengegend als Gutszaun die ganze Besitzung erst aus der Feldgemeinschaft ausscheidet.[2]) „Der wahre Bauer — bemerkt Möser — liegt in Hölzern zerstreut und man kann nicht zu ihm kommen, ohne die Heerstrasse zu verlassen.“ Ein jeder inmitten des Besitzthums, liegen die Höfe auch von einander getrennt, es ermangelt der Nachbarschaft, kaum oft besteht die Nachbarfreundschaft. Der spärliche Verkehr ist abgestellt auf die Aushülfe an den Tagen der ehehaften Noth, auch der häuslichen Feste, wie solche die Sippe doch zuweilen auszuwirken hat. Und darin ist gelegen die Vereinödung im significanten Sinne des Worts, auch die Colonatsgrenze ist womöglich durch Wall und Niederholz scharf markirt. Und wie das anders nicht sein kann, der Reflex der gesellschaftlichen Reibung lagert sich ziffernmässig ab auf dem Boden der Kriminalität. „Man begreift leicht — sagt Mayer —, wie verschieden diese sociale Reibung ist, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung in abgelegenen Weilern und Einzelhöfen oder in wohlbevölkerten Städten, Märkten und Dörfern wohnt.“[3])

Die unvermeidliche Folge des Dorfsystems ist zunächst die Förderung des Wirthshauslebens mit seiner negativ günstigen Förderung des Schutzes körperlicher Integrität. Ob in den alten, ob in den neuen Trinkländern, die Sitte des Voll- und Zutrinkens hat noch nicht ausgelebt, nur der Trunk „auf Reichsabschieds Gesundheit“ ist vergessen.[4]) Auch möchte man weniger als zu Schwarzenbergs Zeiten den Norden und den Süden differenciren als vielmehr die rein ger-

1) Roscher, Ackerbau § 75.
2) v. Inama-Sternegg S. 59.
3) Mayer, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. S. 125. 195.
4) Der Reichsabschied 1500 wollte einschreiten. Koch, Nachbarrecht. S. 163.

Digitized by Google

manischen und die gemischtsprachigen Landesdistricte. Das Uebel culminirt, wo in diesen und im Gefolge der Industrie und des Montanbetriebes diejenigen jugendlichen Bevölkerungselemente sich zusammendrängen, welche zur Entwicklung roher Kraft naturgemäss gravitiren. In Folge periodischer Wanderung, welche bald zur definitiven Siedelung überleitet, hat sich der Uebelstand bereits vom östlichen Grenzwall in den Westen hinein verschoben. Die grosse Zahl der Schankwirthschaften ist der Wohlfahrt abträglich, denn nur der Vertreter einer renommirten Wirthschaft ist noch in der Lage, durch sein persönliches Auftreten Ruhe und Ordnung zu schaffen oder zu erhalten, auch den Credit zu weigern, die Trunkenen zurückzuweisen. In der Winkelschänke aber herrscht der Gast mit zügellosem Regiment. Je weniger auch die staatliche Gewalt vertreten erscheint, je mehr das Bauerndorf der gemeindlichen Niederlassung sein Gepräge aufdrückt, um so schwieriger ist dann die Bekämpfung entfesselter Elemente. Und wie Epidemien strichweise gehen, so hat auch das Messer seinen Bezirk. Aber die Messersucht überträgt sich, der Zuzug weniger — oft fremder (italienischer?) — Arbeiter genügt, wo der Nährboden gegeben ist.

Theils als ein Phänomen von symptomatischer Bedeutung für dieses sociale Leiden, theils als seine Ursache erscheint die Processsucht. Auch dieser liefert der Dorfklatsch und der Wirthshausverkehr — vor der Mahlzeit mehr als nach derselben aufregend — die nie versiegende Quelle. Die nachbarliche Reibung durch Grenz- und Wegestreitigkeiten, die an den Ausgang des Rechtsstreits sich anlehnenden Reflexionen lassen des Fehdegangs kein Ende erstehen. Schliesslich aber erwächst ein nie befriedigtes Bedürfniss nach der Spieleraufregung in Verbindung mit dem süssen Absentismus von der Scholle zum Querulantenwahn, welcher dann erscheint als die „tragische Frucht gewohnheitsmässiger Lüge und schmutziger Geschichten" (v. Oettingen[1]), getragen und geschürt von dem Geiste des Winkelconsulenten, des trunksüchtigen Volksführers in einer Zeit, in welcher an die Stelle der Geschlechterkämpfe auf dem Hintergrunde der Blutrache und des spontanen Fehdegangs getreten sind die naiv kleinlichen Dorfzwistigkeiten, an die Stelle des reisigen Schwerts das verrostete Messer. „Ganze Gegenden — sagt Riehl — sind mit dieser Landplage behaftet".[2])

Und in den kleinen Krugwirthschaften — da zumal, wo der Schankstätten zu viele zugelassen sind, — findet auch der politische

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 641.

2) Riehl, Bürgerliche Gesellschaft. S. 70.

Volksaufwiegler ein williges Gehör, der Wirth hat nicht mehr die Macht, ihn auszuweisen. Nur dass der Dorfbauer, so lange der Ackerbau seine Kraft absorbirt, in seiner Anhänglichkeit an das, was er von seinen Vätern ererbt und gelernt hat, als Repräsentant stationärer Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit jede Neuerung refüsirt, welche die Grundlage seiner ökonomischen Existenz untergraben muss. Aber die vielen „ungewahrten Leute" — die karolingischen Inquilini —, die „weder genügsame Holzung, noch Acker noch Verdienst haben", denen der Wechsel des Orts, mindestens der Wohnstätte, Lebensbedürfniss ist, sind den neueren Ideen zugänglich, nur dass ein mangelndes Verständniss der Gefahr die Spitze bricht und ihre Neigung zur Auswanderung nur da schadet, wo es vorweg an Arbeitskraft ermangelt. Auch die periodische Wanderung oder die vollständige Uebersiedelung in die Montan- und Industriebezirke rüttelt an der isolirenden Macht des Ackerbaues, die auch noch den Pächter und den Heuerling an die Scholle band.

Aber gerade das Fremdthum disponirt zum kriminellen Excess. „Wo kein bindendes Interesse der Liebe vorhanden, da ist die Gefahr des Verbrechens eine doppelte und dreifache". [1]) Daher die erhöte Kriminalität in der Grossstadt und ihrem wilden Menschentreiben. Wenn aber einmal „von der heimischen Scholle, von Verwandten und Bekannten losgerissen, vom Misserfolg erbittert, nur über sich, nicht unter sich sehend" [2]), der Heimgenosse zurückkehrt, so ist die Einwirkung auf den socialen Charakter der Bevölkerung des Heimathsdorfes nur eine depravirende. Was ihn forttrieb, war das unruhige Verlangen nach Veränderung, „ein unklares, oft ungerechtfertigtes Gefühl der Unzufriedenheit" [3]), was ihn zurückführte die getäuschte Hoffnung, rasch wechselnde, im ewigen Kreislauf sich bekundende Conjunctur.

Auch das Fluctuiren des Gesindes ist eine Resultirende der Neigung, der vermeintlich drückenden Lage durch Ortswechsel die Barre zu setzen. Galt der Gesindedienst in den niederen Volksklassen einst als die selbstverständliche, bisweilen polizeiverordnungsmässige Vorstufe für jede freie Arbeiterstellung, so ist nunmehr die kurze Vertragszeit, beliebige Kündigungsfrist die Signatur, unter welcher eine immer mehr nur aus tieferen Bevölkerungsschichten aufwachsende Jugend sich zur dienenden Stellung bequemt. [4]) Im geraden Verhältniss mit der aufsteigenden Wandersucht steigt die negative Ehrlichkeit —

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 510. 428.
2) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. S. 403.
3) Haushofer, Lehrb. d. Statistik. S. 380.
4) Roscher I. § 76.

Digitized by Google

das Ergebniss des Fremdthums —, die Zahl der ausserehelichen Geburten und schliesslich die Kindersterblichkeit, welche als Folge der Unzahl gewerbsmässig aufgenommener Ziehkinder die Reflexion auf das Gebiet des Kriminellen lenkt.

Diesen socialen Gebrechen entgegen wendet das Hofsystem uns die beruhigende Lichtseite zu. Der Ackerbau mit seiner langsam schaffenden Kraft, auf den Wechsel der Jahreszeiten, ja in der Forstwirthschaft auf den Ablauf einer langen Reihe von Jahren vertröstend, ist die Macht des Beharrens auf stationär erbliche Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit hindrängend. Der Wechsel, welchen die Zeit des Säens und des Mähens, das Ringen mit der absterbenden und wieder erwachenden Natur hineinlegt in das Leben menschlicher Mühsal, lässt das Bedürfniss des Lebens nach periodischer Veränderung nicht entstehen. Die ermüdende Werktagsarbeit verkümmert den Hang nach geselliger Abschweifung und dem isolirenden Einfluss der ökonomischen Berufsthätigkeit an sich entspricht die Vereinödung in der Ansiedelungsweise, wo der Zaun um die Hofstätte, Wall und Niederholz oder die nordischen Knicks die Absonderung noch äusserlich zu repräsentiren suchen. Liegt der Hof inmitten des Areals, so ist vom Nachbar zum Nachbar der weite Weg, Krüge sind auf dem Lande nicht oder selten, nur der wegefertige Mann findet am Scheidewege kurze Rast. Auch das Gesinde ist wenig zahlreich, wer auf der Scholle lebt, gehört zur Sippe, daher die Beständigkeit des Hofpersonals. Seltene Streitigkeiten schlichtet der Wehrfester in altpatriarchalischer Weise, so stehen der Hof und die Mark in Frieden [1]) wie in alter Zeit, der Gutshaushalt unter der Signatur der Isolirung, Alles ist abgestellt auf die Vermeidung der socialen Reibung und ihrer Folgen für die Rechtsordnung. Was im Auslande, Norwegen, Flandern und Brabant in die Erscheinung tritt, dass an den frohen Tagen, wie sie jede Sippe oder Nachbarschaft zeitweise feiert, doch immer noch das Messer seine Opfer findet [2]), ist im Inlande ein schon singuläres Phänomen. Mit dem Grade der Vereinödung ist auch die Zahl der ausserehelichen Kinder im Abnehmen begriffen, und da, wo Niemand leicht solche Dinge nehmen wird, welche der Ackerbau im Ueberfluss darbietet, wie landwirthschaftliche Erzeugnisse, sind Diebstähle selten schon um deswillen, weil der praktische Sinn des Landmanns dem Ankaufe überflüssiger Gegenstände zumeist abhold ist. Darum hat er auch nach solchen Dingen kein Begehr. Je mehr überdies der

1) „Die Mark liegt immer in Friede". Möser, Osnab. Geschichte. I. S. 12.

2) Tacitus Germ. 22. Nec minus saepe ad convivia procedunt armati — rixae — saepe caede et vulneribus transiguntar.

Digitized by Google

ewige Kreislauf in der Natur sein Sinnen und Trachten allganz in Anspruch nimmt, ihn dem Geschäftsverkehr entzieht, welcher ausser seinem Gesichtskreise gelegen ist, um so mehr ist er auch der Versuchung entrückt, im Wege des fraudulösen Gebahrens den Vortheil aus fremder Arbeit zu ziehen. Was Tacitus betreffs des Wuchers sagt: fenus agitare — ingotum ideoque magis servatur quam si vetitum esset — gilt für manche anderen Interessen, welche schon das Bürgerdorf als Lebensbedürfnisse erwachsen läst. Selbst den öffentlichen Angelegenheiten steht der Wehrfester heute mehr fern als in jenen Zeiten, welche ihn an alter Malstätte erscheinen liessen — quum aut inchoatur luna aut impletur — und unbewaffnet erschien er nie.[1]) Wie der Guts- oder Hofeszaun noch an jene Tage erinnert, welche der Römer uns geschildert hat, seine isolirende Zweckbestimmung mit dem Ergebniss negativer Reibung war die Barre gegen städtisches Wesen, welches selbst im Bauerndorf noch verkümmert. Und was Möser vom Bauer sagt: „es ist gefährlich, ihn zu stören", gilt auch heute noch. Aber was jener Volkswirth nannte den Esprit de fabrique. und das Arbeiten unter Tage da, wo weiland der Königsfrieden den Pflug beschützte und der Waldesfrieden nimmer gestört worden, hat schon abgezweigt vom Gutshaushalte. Schon gravitiren in den auch von dieser Kultur ergriffenen Landesdistrikten das dienende Personal, auch der nicht anerbenberechtigte Bauernsohn nach den Centren der Massenarbeit. Dass aber trotzdem mit alter Tracht, welche stets an eine grosse Zeit erinnert[2]), Sitteneinfalt, Ehrlichkeit und Biedersinn sich erhalten, des ist wohl das glänzendste Zeugniss, dass jenes Geheimniss der Vehme — unde kleret em dat up as vorgeschreven is — mit dem letzten Freischöffen[3]) im letzten Jahrhundert unter die rothe Erde sank. Es sollte unentweiht bleiben „vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist."[4]) Was der Freibauer geschworen „auf Kaiser Karls Degen", hat er wahrlich gehalten.

1) 1. Capitul. 806 verordnete: ut nullus ad mallum vel ad placitum arma — scutum et lanceam portet. Wiederholt Landfrieden 1244. 1281. Mit dem ersteren verlor der Bauer die Waffenfähigkeit überhaupt.

2) Roscher, Ackerbau. § 20.

3) Vielleicht Schulte Garwert bei Borken in Westphalen.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 52.

Digitized by Google

VI.

Corrigirte Vorstellungen.

Von

Hanns Gross.

In einer grösseren Stadt befindet sich das Denkmal eines Gelehrten; auf einem etwa 4 m hohen prismatischen Steinsockel ist die Gestalt überlebensgross aus Bronze in sitzender Stellung dargestellt, der rechte Unterarm ist auf den Oberschenkel gestützt, das Handgelenk hebt sich leicht, so dass die Hand, einen Griffel haltend, in schreibender Geste etwa eine Spanne über dem rechten Knie zu sehen ist. — Vor einigen Jahren brachte nun im Gemeinderathe der betreffenden Stadt ein Stadtvater die Mittheilung, dass frevlerische Hände vom Denkmale das erzene Buch geraubt hätten, welches auf dem Knie der Statue lag und in welches die Hand mit dem Griffel zu schreiben schien. Es wurde viel über die Beweggründe gesprochen, ein Stadtvater versicherte, es könne noch nicht lange sein, seit das Buch geraubt wurde, da er es beim oftmaligen Vorübergehen noch vor Kurzem gesehen habe; ein zweiter meinte, er habe lange auf dem fraglichen Platze gewohnt, habe täglich das Denkmal besichtigt und könne sagen, dass das bronzene Buch breit auf dem Knie befestigt war, es müsse also mit grosser Rohheit losgeschlagen worden sein; ein dritter meinte aber, er wisse aus der Zeit, als das Denkmal aufgestellt und montirt wurde, dass das Buch ein besonderes Gussstück darstellte und mit drei mächtigen Schrauben am Beine der Figur befestigt wurde. Die Aufregung über die Schandthat war gross und der Bürgermeister wurde beauftragt, Alles aufzubieten, um des Frevlers habhaft zu werden. Der Bürgermeister ging ganz systematisch zu Werke und liess zuerst durch einen Feuerwehrmann, der das Denkmal beklettern musste, feststellen, welche Spuren das Abreissen oder Losschlagen des Buches objectiv hinterlassen hat. Kopfschüttelnd vernahm das Stadtoberhaupt, dass keinerlei Spuren zu entdecken seien, die Hose sei über dem rechten Knie vollkommen glatt und intact. Nun wurden aus dem Archiv die Zeichnungen des Denkmals, das Modell desselben, endlich Photographieen, die vor und nach Enthüllung des Denkmals aufgenommen worden waren, herbeigeschafft, und man stellte fest, dass auf dem Knie des Denkmals überhaupt niemals ein Buch gelegen ist, die Stadtväter hatten sich dessen Existenz eingebildet, es war daher auch der Raub nicht geschehen. —

Digitized by Google

Zergliedern wir den Hergang psychologisch und erörtern wir, wie die ganze falsche Annahme entstanden ist, so finden wir eine Construction, wie sie beim Uebergang vom Wahrnehmen und Vorstellen zur Erinnerung sehr oft vorzukommen pflegt und dann zu den gefährlichsten Fälschungen Anlass giebt: wir finden an dem Wahrgenommenen, an dem Gegenstande selbst, irgend etwas Nichtbefriedigendes, also, mit Recht oder Unrecht, etwas Nichtrichtiges. Das corrigiren wir, entweder sofort bei der Wahrnehmung oder später in der Erinnerung, und zwar immer so, wie es uns besser in unsere Auffassung hineinpasst; später wissen wir unmittelbare Wahrnehmung und corrigirte Vorstellung nicht mehr zu unterscheiden, die Letztere läuft aber in der Erinnerung leichter und anstandsloser ab und gewinnt so die Oberhand. Dies wird bald so stark, dass ein etwa wieder eintretendes einmaliges oder öfteres Neuwahrnehmen schon unter dem Einflusse der fix gewordenen Correcturvorstellung geschieht: Wir sehen oder hören das Object schon so, wie wir es lieber dargestellt sehen oder hören möchten, es tritt keine Correctur der Correctur, sondern eine Fixirung derselben ein, und wir werden immer mehr überzeugt, dass das Object so beschaffen ist, wie wir es beschaffen zu sein gewünscht haben. Um das Gesagte banal auszudrücken: der Wunsch ist hier nicht bloss Vater des Gedankens, sondern auch der Vorstellung und der Erinnerung. Wenden wir dies auf unseren Fall an. Alle die empörten Stadtväter, welche überzeugt waren, dass das Buch von dem Denkmal gestohlen wurde, und nicht bloss das Buch, sondern auch dessen Form und Lage, ja sogar die drei Schrauben gesehen haben wollten, haben im besten Glauben gehandelt, sie hatten wirklich das in Erinnerung, was sie gesagt hatten. Bei der Betrachtung des Denkmals hat man nämlich thatsächlich das Empfinden: „Hier fehlt eine Unterlage, ein Object, auf dem der Mann mit seinem Griffel schreibt, eine Rolle, eine Tafel oder ein Buch"; die Linke hält zwar eine Schriftrolle, aber unter der Rechten fehlt in der That etwas, man hat den fast lächerlichen Eindruck, als ob sich der Mann auf seiner Hose eine Notiz machen wollte, so wie manche Leute sich öfters etwas auf der Manchette der linken Hand zu notiren pflegen. Diese bei einem ernsten Denkmal komische Vorstellung corrigirt jeder Beschauer dahin, dass er sich eine Ergänzung, etwa durch ein Buch, dazudenkt, in welches der Gelehrte eine Eintragung zu machen scheint. Geschieht nun diese Vorstellung recht lebhaft, und hat man für das verbessert Gedachte, also hier das Denkmal, eine gewisse Sympathie, so behält man dasselbe auch im verbessert gedachten Zustande in Erinnerung. Umgekehrt: Bringt man dem Objecte kein Wohlwollen

Digitized by Google

entgegen und macht man beim Beschauen eine boshafte Correctur, so kann auch diese in üblem Sinne vorgenommene Aenderung im Laufe der Zeit zur festen, angeblichen Erinnerung werden.

Besonders lehrreich ist in unserem Falle der Stadtvater, welcher die drei Schrauben gesehen hat, mit denen angeblich das Buch auf dem Knie des Denkmals befestigt war. Man wird kaum weit fehlgehen, wenn man sich seinen Gedankengang bei der ersten Besichtigung des Denkmals folgendermaassen construirt: „Das Ding ist ja sehr hübsch — schade, dass die rechte Hand mit dem Schreibstifte nicht recht motivirt ist; auf was schreibt er denn? Da fehlt etwas — ein offenes Buch wäre da entsprechend, zumal ja die schreibende Hand so weit vom Knie entfernt in der Luft ist, dass man sich zwischen Knie und Hand, bezw. Schreibgriffel, ein Buch eingeschoben denken könnte. Ob man das nicht noch nachträglich verbessern könnte? Denn so, wie es jetzt ist, sieht die Geste unmotivirt, ja lächerlich aus. Man könnte ja noch ein Buch giessen und auf dem Denkmal anbringen. Aber wie befestigen? Anlöthen wird man dasselbe, zum mindesten nicht sauber, kaum können. Aber man könnte ja von oben Schrauben durch das Buch in das Bein des Denkmals anbringen — die Köpfe der Schrauben sieht von unten kein Beschauer und die Fenster in den Häusern um den Platz sind so weit entfernt, dass man die versenkten Schrauben unmöglich wahrnehmen kann. Drei Schrauben müssten wohl sein, um jedes Wackeln des Buches zu verhindern.“ Es ist kaum anzunehmen, dass der Betreffende wesentlich anders gedacht hat, und war dies der Fall, so ist es begreiflich, dass sich innerhalb der 2 oder 3 Jahrzehnte, während welcher das Denkmal steht, seine damalige Ueberlegung: „Wie man diese Sache besser machen könnte“, zu der Ueberzeugung umgeformt hat, dass sie ohnehin so gemacht wurde, wie er es gewünscht hätte.

Aber ebenso, wie geradezu Alles, was im gewöhnlichen Leben vorkommt, in sinngemäss gleicher Weise im Strafprozess vorkommen kann, so ist es auch zweifellos, dass ähnliche Vorgänge, wie sie hier besprochen wurden, auch bei den wichtigsten Zeugenaussagen eine verhängnissvolle Rolle spielen können: solche corrigirte Wahrnehmungen werden eben nicht als solche erkannt, dieses Corrigiren geht immer unbewusst vor sich, und so wird auch in bester Absicht nicht das seiner Zeit wirklich Wahrgenommene, sondern das Corrigirte als strafrechtlich vielleicht sehr relevante Thatsache angegeben. Das Bedenklichste an der Sache ist noch der Umstand, dass in solchen Fällen viele Zeugen übereinstimmend falsch aussagen. Im Allgemeinen wissen wir, dass ja sehr oft ein Zeuge durch subjective Gründe zu falscher

Digitized by Google

Auffassung oder unrichtigem Merken veranlasst wird: wir werden aber in der Regel gewarnt, weil die Aussage vereinzelt bleibt. In unserem Falle hat aber der ganze Gemeinderath falsch aufgefasst und es fand sich nicht ein Einziger im Rathe, der fragte: „Ja, hat das Denkmal wohl wirklich ein Buch gehabt?“ Es lag nämlich bei Allen derselbe Eindruck vor: Alle hatten seiner Zeit und vielleicht wiederholt empfunden, dass eine Verbesserung noth thue, alle hatten dann in der Erinnerung die Verbesserung als geschehen aufbewahrt, es war durch den gemeinsamen psychologischen Vorgang gewissermaassen eine Objectivirung vor sich gegangen und kein Zeuge corrigirte die Auffassung des Anderen. Dagegen, dass nun solche Vorfälle in der practischen Arbeit des Juristen alle Tage vorkommen können, spricht aber gar nichts, ja die Erfahrung zeigt uns sogar, dass dies zahlreiche Male der Fall ist: in der Regel wird die Sache gar nicht weiter überlegt, es wird einfach festgestellt, dass so und so viele Zeugen dies und jenes übereinstimmend bestätigt haben; äussersten Falles, wenn doch die Unrichtigkeit anderweitig zum Vorscheine kommt, spricht man von merkwürdigem Zusammentreffen, unbegreiflichen Irrungen, wenn nicht gar von dolosem Vorgehen der Zeugen: der eigentlich maassgebende psychologische Grund wird selten erforscht.

Fragt man, wie hier vorzugehen ist, wie man sich vor gefährlichen Täuschungen schützen kann, so kommt man immer wieder zu der einzigen, aber verlässlichen Grundregel: Man stelle sich immer den Hergang bei der Wahrnehmung recht lebhaft vor. Wer Zeugenaussagen bloss anhört und ohne Weiteres zu Protokoll nimmt, wer bloss die mechanische Durchgangsstation für die Zeugenaussagen abgiebt, der kommt natürlich nicht in die Lage, psychologisch zu Verarbeiten, er kann auch nicht auf psychologische Momente stossen; wer aber das ihm Gesagte sich vorerst auf das Mitgetheilte bezieht und dasselbe sich so lebhaft als möglich an der Sache selbst vergegenwärtigt und mit allem anderweitig im Gegenstande Vernommenen vergleicht und in Einklang zu bringen trachtet, der muss auf psychologisch zu Untersuchendes stossen, weil ihm Widersprüche und Unklarheiten vorkommen werden. Sobald aber Verdacht erweckt wurde: es sei etwas nicht vollständig im Hergange in Ordnung, ist die Gefahr nicht mehr gross — man beginnt, psychologische Constructionen zu machen, und hat man darin kein besonderes Ungeschick, so wird man auch die richtige darunter finden; es handelt sich da immer nur darum, dass man an die Möglichkeit denkt, der Vorgang könne anders sein, als er sich nach den Zeugenaussagen darstellt.

Digitized by Google

VII.

Zu XIX Bl. 327 ff.

(Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.)

Von

A. Siefert.

Am 12. Juli 1902 ist B. von der Strafkammer des Landgerichts Weimar freigesprochen worden, da nicht festzustellen war, dass er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst gewesen sei. In der Verhandlung wurde von der Vertheidigung noch ein Reichsgerichtsurtheil vom 12. October 1891 gegen die Gebrüder K. in Bezug genommen. Dem Urtheile lag folgender Fall zu Grunde. Johann G. hatte als Sühne für eine vermeintlich von demselben zum Nachtheile der Gebrüder K. begangene strafbare Handlung 100 Mark an H. für Gebrüder K. bezahlen sollen. Von Anfang an bestand die Absicht, das Geld zu Gunsten der Armen zu verwenden, doch war diese Absicht dem G. nicht mitgetheilt worden und es hätten die Gebrüder K. den gezahlten Geldbetrag definitiv in ihren eigenen Nutzen verwenden können. Der Vorsatz der Angeklagten war also auf die Herbeiführung dieser Sachlage gerichtet. Allein — sagt das Urtheil — der § 253 des Strafgesetzbuchs begnügt sich nicht mit diesem Vorsatz, sondern er verlangt zur Bestrafung wegen Erpressung, dass die Absicht auf die Erzielung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils für sich oder einen dritten gerichtet gewesen sei. Allerdings wird die Bezeichnung „Absicht“ von dem Strafgesetzbuch nicht in gleichmässiger Bedeutung gebraucht und sie kommt vielmehr auch in der Bedeutung des blossen Vorsatzes vor. Bei den auf Bereicherung gerichteten Delikten des Betrugs und der Erpressung wird jedoch von ihm unverkennbar Gewicht darauf gelegt, dass sie nicht lediglich in der als Ergebniss der Handlung vorgestellten und sonach gewollten Veränderung des Vermögens begründet sei (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XV, S. 10), sondern dass sie nur dann als begangen angesehen werden sollen, wenn in der Vermehrung des

eigenen oder fremden Vermögens die Triebfeder für die betreffende Handlung zu erkennen ist. Das trifft jedoch auf die Angeklagten nicht zu, weil sie nur eine Sühne für das ihnen vermeintlich zugefügte Unrecht von Johann G. zu Gunsten der Armen beansprucht haben. Dass dieselbe von G. nicht unmittelbar an die Armen hatte verabfolgt werden sollen, und vielmehr die Angeklagten selbst zu diesem Zwecke über dieselbe verfügen wollten, erscheint ohne rechtliche Bedeutung, weil eben ihre Absicht zur Zeit der Vornahme ihrer Handlung nicht auf eine Vermehrung ihres Vermögens und vielmehr nur darauf gerichtet war, sich in die Lage zu versetzen, selbst eine Mildthätigkeit ausüben zu können.

Digitized by Google

VIII.

Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien.

Von

Hanns Gross.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die ausserordentliche Wichtigkeit, welche das Bertillon'sche Messverfahren nach und nach erlangt hat, und die kaum mehr bestrittene Nothwendigkeit, dasselbe überall einzuführen, mögen es erklären, wenn ich im Nachstehenden eine eingehende Darstellung des „Erkennungsamtes der kais. königl. Polizeidirection in Wien" veröffentliche. Diese Zusammenstellung soll thunlichst genau gehalten werden, um den eigentlichen inneren Gang eines solchen Amtes darzulegen und um auch den vielfach erhobenen Einwendungen zu begegnen, nach welchen die Schwierigkeiten, Kosten und Unsicherheiten vielfach übertrieben, die Erfolge unterschätzt werden.

Ein vollkommen klares Bild von dem musterhaften Geschäftsgange gewinnt man allerdings nur, wenn man die Einrichtung des Amtes selbst sehen und beobachten kann, aber einen Ueberblick geben auch die Vorschriften und die Beschreibung der einzelnen Abtheilungen, deren Leitung in der Hand eines ausgezeichneten Fachmannes, des Polizeirathes Camillo Windt, liegt, der sowohl der Einrichtung als auch der Fortentwicklung des Institutes in mustergültiger Weise und unermüdet seine Kräfte widmet. Es kann nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass die Einführung der Anthropometrie in Oesterreich vorerst dem klaren Blick und der Energie des Polizeipräsidenten v. Habrda zu verdanken ist, der keine Mühe scheute, um der neuen Idee in Oesterreich zum Durchbruch zu verhelfen. Derlei Dinge gehen bei uns regelmässig recht schwer, so dass man Jemanden, der doch etwas Neues durchzubringen vermag, unbedingte Anerkennung zollen muss. —

Digitized by Google

Ins Leben gerufen wurde das Wiener „Erkennungsamt“ mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Inneren vom 3. April 1898, 15. Mai 1899 und 23. Februar 1900, worauf dann, nach Ordnung der wichtigsten inneren Verhältnisse, vom Leiter des neuen Amtes Vorträge über das Wesen der Anthropometrie und ihre Verwerthung zu Erkennungszwecken für Fachkreise gehalten wurden, um deren Interesse für die Sache zu erwecken. Der Inhalt dieser Vorträge soll vorerst wiedergegeben werden.

Wesen und Bedeutung der Anthropometrie im Allgemeinen.

Es ereignet sich allerorts sehr häufig, dass ein zur Haft gebrachtes Individuum sich den behördlichen Organen gegenüber einen falschen Namen beilegt, oder die Angabe seines Namens überhaupt verweigert. Manchmal stellt sich ein Häftling stumm, taubstumm oder blöde, um den Schein zu erwecken, er sei nicht in der Lage, über seine Person Angaben zu machen. Hier und da verursacht es ausserordentliche Mühe, die Provenienz eines aufgegriffenen thatsächlich Geisteskranken oder einer aufgefundenen Leiche zu constatiren.

Das Bertillon'sche System der Identificirung durch die Aufnahme des sogenannten anthropometrischen Signalements bildet nun eine geeignete Ergänzung der den Sicherheits- und Gerichtsbehörden bisher zur Verfügung stehenden unzureichenden Identificirungs-Hilfsmittel (der üblichen Personsbeschreibung und Photographie).

Die Hauptgrundsätze, auf welchen dieses System fusst, lassen sich etwa folgendermaassen darstellen:

1. Das menschliche Knochengerüste bleibt vom 21. Lebensjahre an fast absolut unveränderlich. Der bis etwa zum 24. Lebensjahre noch erfolgenden unbedeutenden Verlängerung der Körperhöhe oder genauer: der Schenkelknochen, lässt sich Rechnung tragen.

2. Es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, zwei Personen von selbst nur so ähnlichem Knochenbau zu finden, dass man Gefahr liefe, sie mit einander zu verwechseln.

3. Einzelne Maasse des menschlichen Skelettes lassen sich sehr leicht und sehr genau mittelst einfacher Vorrichtungen erheben und damit ist

4. die Möglichkeit geboten, auf geradezu mathematischem Wege das Einzelindividuum jederzeit wieder zu erkennen.

Was nun das Detail dieser Methode betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass unter den zahlreichen Messungen, welche der menschliche Körper zulässt, für die Zwecke der Anwendung dieses Systems

Digitized by Google

zum behördlichen Identificirungsdienste folgende verwendet werden: Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Länge des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Unterarmes, Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe.

Diese Maasse lassen sich ohne Quälen des Individuums nach entsprechender Uebung in 3 bis 4 Minuten aufnehmen nnd es werden sich kaum zwei Menschen finden, bei welchen alle diese 11 Maasse vollkommen gleich sind. An diese Körpermessung ist angeknüpft zunächst zur Controle die Bestimmung der Farbe der Iris im linken Auge nach 7 Klassen.

Die durch die Körpermessung und Augenfarbebestimmung erhaltenen Zahlen werden für jedes einzelne Individuum auf einer eigenen Karte notirt. Auf dieselbe Karte werden ausser einer kurzen Biographie des Gemessenen zur weiteren Controle noch das scheinbare Alter des Gemessenen, sowie die Farbe seiner Haare resp. seines Bartes beigefügt.

Für die so hergestellten Karten besteht eine eigenthümliche Registrirungsart. Das Princip dieser anthropometrischen Kartenregistratur ist folgendes: Die Karten der gemessenen erwachsenen Personen (Alter über 21 Jahre) werden nach dem Geschlecht getheilt, sodann jede Gruppe nach der Kopflänge in drei Abtheilungen zerlegt, und zwar nach der grossen, mittleren und kleinen Kopflänge. Innerhalb jeder dieser nach der Kopflänge gesonderten Abtheilung werden die Karten nach der Kopfbreite geordnet und sohin jede dieser Abtheilungen nach der Kopfbreite (grosse, mittlere und kleine) wieder in drei Unterabtheilungen zerlegt, so dass für jedes Geschlecht bereits 9 Gruppen bestehen. Jede dieser 18 Gruppen erfährt neuerlich eine Trennung in 3 Gruppen nach der Mittelfingerlänge; jede dieser 54 Gruppen wird abermals einer Dreitheilung nach der Fusslänge, dann nach der Unterarmlänge u. s. w. unterzogen. Die Karten der gemessenen Minderjährigen sind in einer eigenen, hier nicht näher zu erörternden, jedoch ähnlich eingerichteten Registratur eingelegt, welche mit Rücksicht auf das noch zu gewärtigende Wachsen einiger Körpertheile in erster Linie die Form einiger Bestandtheile des rechten Ohres und die 7 Augenklassen in Betracht zieht.

Diese eigenartige Einrichtung der anthropometrischen Registratur, welche es mit sich bringt, dass für jede Karte ihr bestimmtes, durch die Skelettmaasse bedingtes Fach existirt, in welchem selbst bei Vorhandensein einer Anzahl von 100000 Karten nur wenige — höchstens 8 — Karten sich befinden, bietet im Hinblick auf die Grundprincipien des Systems in Bezug auf die Unveränderlichkeit der

Digitized by Google

Skelettmaasse vom 21. Lebensjahre an und die Nichtübereinstimmung derselben bei verschiedenen Menschen, — die Möglichkeit, die Karte eines einmal gemessenen Individuums selbst nach vielen Jahren in dieser Kartenregistratur zu finden und hierdurch die Identificirung vorzunehmen.

Ist es für eine Behörde nothwendig geworden, festzustellen, ob ein aufgegriffenes oder bewusstlos resp. todt aufgefundenes menschliches Individuum bereits irgendwo gemessen worden ist — mit der Zeit dürften alle gefährlichen Subjecte gemessen werden —, so ist der betreffende Mensch nur zunächst so zu messen, wie jeder neu Zugewachsene. Mit der eingelangten Karte wendet man sich zur anthropometrischen Kartenregistratur, und zwar zunächst zu jener Hauptgruppe, welche die betreffende Kopflänge enthält; dann wird zur Unterabtheilung geschritten, in welcher sich die betreffende Kopfbreite befindet und in derselben Weise nach einander in der aufgezählten systematischen Gliederung und Reihenfolge zur Unterabtheilung der betreffenden Mittelfingerlänge, Fusslänge, Unterarmlänge u. s. w. Auf diese Weise gelangt man zu dem letzten Fache. In diesem Fache muss die gesuchte Karte enthalten sein, wenn die in Frage stehende Person schon vorher gemessen worden ist. Unter den, wie oben erwähnt, höchstens 8 in diesem Fache etwa befindlichen Karten die eventuell nicht zutreffenden auszuscheiden, ist nicht schwer, zumal sich unter den 8 Karten solche von Individuen befinden, die 22 Jahre und solche, die 50 und 60 Jahre alt, die rothbaarig oder dunkelhaarig sind, und schliesslich die Verschiedenheit der als Registrirmaass nicht verwendeten Jochbeinbreite, Ohrlänge, Armspannweite und der Sitzhöhe stets einige ausschliesst.

Um jedoch die Identität nicht bloss in dieser einen anthropometrischen, sondern in einer Jedermann sofort überzeugenden Art direct zu beweisen, befinden sich noch auf den Karten:

a) Abdrücke der Papillarlinien von Daumen-, Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand,
b) eigenartige, sehr genaue Angaben über besondere Kennzeichen und
c) eine Doppel-Photographie des Gemessenen, eventuell
d) wenn diese Photographie nicht beschafft werden kann, eine präcise, wissenschaftliche und dabei praktische Personbeschreibung desselben.

Was zunächst die Papillarlinien betrifft, so bleibt die Zeichnung derselben das ganze Leben hindurch unverändert und zeigt dieselbe bei verschiedenen Menschen erhebliche, bei entsprechender Anleitung leicht wahrnehmbare Differenzen. Es wird deshalb der Gemessene

Digitized by Google

veranlasst, mit den oben erwähnten vier Fingern seiner rechten Hand eine mit Druckerschwärze sehr leicht bestrichene Metallplatte zu berühren und die so geschwärzten Finger, und zwar einen nach dem anderen, auf den hierzu bestimmten Raum der Karte (Messkarte, Signalementskarte) niederfallen zu lassen.

Die besonderen Kennzeichen werden in einer systematischen Art erhoben und auf der Karte notirt. Es werden abgesucht:

I. die linke Hand, dann
II. die rechte Hand, dann
III. das Gesicht und der Hals, dann
IV. die Brust, dann
V. der Rücken, und eventuell bei besonderer Veranlassung hierzu
VI. noch Beine und Füsse, und zwar nicht nur danach, ob der Gemessene einen amputirten Finger, eine verkrümmte Hand, ein fehlendes Auge oder Tätowirungen zeigt, sondern auch dahin, ob er gestreifte oder eingerollte Fingernägel, verdickte oder versteifte Fingerglieder, ob er Narben an den Fingern, auf der Handfläche, auf dem Handrücken, auf den Armen, im Gesichte u. s. w., ob er Warzen oder sonstige Hautauswüchse, ob er Leberflecke und Male besitzt.

Diese Kennzeichen werden genauestens beschrieben, zunächst nach ihrer Natur oder Benennung, dann nach ihrer Gestalt, darauf mit dem Maasstabe in der Hand nach ihren Dimensionen und nach ihrer Richtung und nach der Entfernung von gewissen fixen Punkten.

Die Erhebung und Notirung dieser Kennzeichen erfolgt nach einiger Uebung mit grosser Raschheit. Die Raschheit im Feststellen der Kennzeichen erwirbt man sich damit, dass man stets ganz genau bei der obigen Reihenfolge des Absuchens des Körpers des Gemessenen nach diesen Merkmalen bleibt (von links nach rechts, von oben nach unten vorschreitet, zuerst vorne, dann rückwärts den Gemessenen besieht); die Raschheit im Eintragen in die Rubriken I resp. II, III, IV, V und VI der Karte wird durch die Anwendung einer Art von Kurzschrift gefördert, welche es ermöglicht, beim Niederschreiben den gesprochenen Worten zu folgen.

Was die Photographie betrifft, so wird von dem Gemessenen stets die rechte Profilansicht und die Vorderansicht in $^1/_7$ der natürlichen Grösse aufgenommen. Die vorgenommene Person hat mit unbedecktem Kopfe zu sitzen. Einstellung und Reduction hat auf den äusseren Winkel des rechten Auges zu erfolgen. Retouche ist ausgeschlossen. Dort, wo der Gemessene nicht photographirt werden kann, wird vom Gemessenen das sogenannte Portrait parlé

Digitized by Google

oder Gedächtnissbild aufgenommen. Sowie ein geübter Caricaturenzeichner die Züge einer Person erfasst und durch Stift oder Farbe dieselben unter besonderem Hervorheben und Betonen des Markantesten derart vor das Auge zu führen weiss, dass man oft hiernach eine Persönlichkeit bei dem Begegnen auf der Strasse erkennt, ebenso ist ein in der Anthropometrie Geschulter in der Lage, einen Menschen mit Worten so zu beschreiben, einige charakteristische Züge durch Accentuiren und Unterstreichen einzelner dieser Worte so deutlich zu machen, dass dadurch die entsprechend unterrichteten Aufsichtsorgane sich ein genaues Bild des Betreffenden construiren und ihrem Gedächtniss einprägen können. Dieses ausschliesslich und nur in den in zuliegender Uebersichtstabelle enthaltenen Ausdrücken abgefasste, in der dort angegebenen Reihenfolge festgestellte, jedenfalls die Form, Dimension und Besonderheiten von Stirne, Nase und Ohr und die sonstigen auf den ersten Blick auffälligen Eigenthümlichkeiten genau reproducirende Gedächtnissbild (Portrait parlé) kommt in der oben erwähnten Kurzschrift niedergeschrieben und oft nur in wenigen Buchstaben bestehend, dort auf die Karte, wo eine Photographie des Gemessenen nicht beschafft werden kann. Durch diese sämmtlichen Mittel lässt sich die Identität geradezu drastisch demonstriren. Das sieht Jeder ein, dass es zwei Menschen nicht giebt, die gleiche Maasse, dieselben Augen, dieselben Haare, denselben Bart, dasselbe anscheinende Alter, dieselbe Stirne und Nase, dasselbe Ohr und an denselben Punkten des Körpers dieselben Narben und Male von gleicher Grösse und gleicher Richtung haben.

Die Anwendung der Anthropometrie in Oesterreich.

a) In Wien.

Seit anfangs November 1899 besitzt die k. k. Polizeidirection in Wien ein eigenes anthropometrisches Bureau unter der Bezeichnung „Erkennungsamt“, welches sich mit der praktischen Anwendung des oben beschriebenen Bertillon'schen Systems der Körpermessung nebst photographischen Aufnahmen zu Identificirungszwecken zu befassen und in dieser Richtung als Centralbehörde für das Inland zu fungiren hat. In directem Zusammenhange damit wird bei dieser Polizeidirection ein Centralregister über die sowohl bei dieser Behörde als auch bei anderen in- und ausländischen Aemtern in Hinkunft erfolgenden derartigen Aufnahmen geführt. Betreffs der allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtungen und den Wirkungskreis des Erkennungsamtes, sowie über die Details des internen Dienstes, soweit

Digitized by Google

diese weitere Kreise interessiren können, werden in einem späteren Absatze nähere Mittheilungen gemacht werden.

Das Personal des Erkennungsamtes besteht dermalen aus:

dem oben genannten Polizeirath als Vorstand,
1 Subalternbeamten,
1 Polizeiagenten-Inspector II. Classe,
2 Polizeiagenten I. Classe,
3 „ II. „
2 Diurnisten,
1 Detailleiter der Photographie (Assistenten in der XI. R.-Cl.),
4 Photographen,
1 Frauensperson zur Messung weiblicher Häftlinge,
2 Sicherheitswachmänner zum Transportiren und Bewachen der Arrestanten.

Die Localitäten des Erkennungsamtes sind interimistisch folgende:

1 Bureau des Vorstandes,
1 dreifenstriger Saal zum Unterrichten der Amtsorgane in der Anthropometrie,
1 dreifenstriger Saal zur Durchführung der Messungen (mit Abtheilungen, in welchen die zu messenden Individuen sich ihrer Schuhe u. s. w. entledigen und Abtheilungen, in welchen sich die alphabetische Kartensammlung und die anthropometrische Karten-Centralregistratur befindet),
1 photographisches Atelier,
1 Copir-Atelier,
1 Dunkelkammer,
1 Cachir- und 1 Satinirraum,
1 Plattenregistratur und Arbeitsraum,
1 Bureau des Detailleiters der Photographie,
1 Bureau des zugetheilten Beamten.

b) In Messstationen ausser Wien.

In den citirten Erlässen des Ministeriums des Innern wurde es als wünschenswerth bezeichnet, dass auch an anderen Orten des Inlandes die Anthropometrie, wenn auch in einem den Verhältnissen entsprechend beschränkten Umfange zur Anwendung gelangt und zu diesem Zwecke die Errichtung sogenannter Messstationen mit einer alphabetischen Signalementskarten-Sammlung in Aussicht genommen werde. In Betreff der unbedingt nöthigen Einheitlichkeit und Gleichartigkeit in der Handhabung des anthropometrischen

Digitized by Google

Dienstes verfügte das Ministerium des Innern, dass vor Errichtung solcher Messstationen in den einzelnen Kronländern vorerst bei der Polizeidirection in Wien eine praktische Schulung von Organen jener inländischen Behörden stattfinde, welche mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen.

Bei der Aufnahme des anthropometrischen Signalements sind in der Regel zwei Amtspersonen zu fungiren berufen. Die Beigabe eines Gehülfen resp. Schreibers zu dem Messenden verkürzt die Vornahme einer Körpermessung um mehr als die Hälfte der Zeit und bewahrt den Messbeamten vor der Unbequemlichkeit, bald die Feder, bald ein Instrument in die Hand zu nehmen und wieder weglegen zu müssen. Seine Mithilfe wird gleichzeitig auch die Zahl der Fehler vermindern, zumal wenn er gehalten ist, jede Angabe, sobald er sie aufgeschrieben hat, laut und vollständig zu wiederholen und schliesslich die 11 Messungsdaten selbst zu controliren. Es hätten daher mit Rücksicht hierauf und unter Bedachtnahme auf den weiteren Umstand, dass eine Messstation auf zwei Augen nicht gestellt sein soll, die Messstationen ausser einem manuell geschickten Manipulationsorgane, welchem die thatsächliche Vornahme der Körpermessungen obliegen wird, noch eine zweite Amtsperson (vielleicht grosse Behörden einen Beamten) zur Schulung zu entsenden, der insbesondere auch dazu berufen ist, dahin mitzuwirken, dass die neue Institution sich in den sonstigen Dienstbetrieb entsprechend einfügt. Die Schulung wird in vierwöchentlichen Cursen bis zur vollen Ausbildung der betreffenden Amtsperson in allen Zweigen der Anthropometrie (eventuell auch der Photographie) vorgenommen. Der genaue Zeitpunkt des jeweiligen Lehrcurses wird jenen Behörden, welche zu diesem Curse Amtsorgane entsenden wollen, über erfolgte Anmeldung rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lehrmittel werden vom Erkennungsamte der Polizeidirection beigestellt.

Es ist dem Chef und den Beamten aller Behörden selbstverständlich anheimgestellt, alle Einrichtungen des Erkennungsdienstes bei der Wiener Polizeidirection über Anmelden in Augenschein zu nehmen, resp. sich von dem erzielten Unterrichtserfolge zu überzeugen. Als Localität für die zu errichtende Messstation ist ein mittelgrosses Zimmer und ein anstossender Auskleideraum erforderlich. Beide Localitäten sollen licht und luftig sein, vergitterte Fenster und Linoleum-Fussbodenbelag haben.

Es ist angezeigt, dass diese Locale sich in dem Gefangenenhause oder doch in Verbindung mit demselben resp. in der Nähe von einigen Zellen befinden, um Complicen oder sonst vorsichtig zu behandelnden

Digitized by Google

Individuen vor und nach der Messung abgesondert verwahren zu können, und dass die Localitäten weiterhin mit dem etwa vorhandenen photographischen Atelier communiciren.

Die Einrichtung hat zu bestehen zunächst aus den Messgeräthen (Messkreuz, Schemel und Tisch). (Diese sämmtlichen Messgeräthe kosten in Wien in hartem Holz (Rüsterholz) ausgeführt bei der Firma Portois & Fix, III. Ungargasse 53, zusammen 130 Kronen.)

An Messwerkzeugen ist nöthig zunächst eine Garnitur, bestehend aus:

1 Messzirkel,
1 kleinen Schiebermaass,
1 grossen „
1 Controlstufe,
1 Fingerabdruck-Vorrichtung,
1 Narbenmaassstab,
1 Metermaass,
1 Halbmetermaass.

Eine solche vollständige Garnitur ist um 118 Kronen 40 Heller durch das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien zu beziehen.

Ein weiterer (Reserve-) Messzirkel um 26 Kronen dürfte jedoch in Vorrath zu halten sein.

Schliesslich wird noch im Messlocale nöthig sein:

1 kleiner Kasten mit Schubläden für die alphabetische Karten-Registratur (vielleicht zugleich Kleiderkasten),
einige Schachteln zur Aufnahme der Karten selbst,
1 Spucknapf,
1 Waschvorrichtung zum Abwaschen der Finger der Häftlinge,
Tücher zum Reinigen der Messinstrumente,
Schreibtische für das Personal.

Im Ankleideraum:

Kleiderhalter und Bänke für die Arrestanten resp. Kästchen nach Art der Badeanstaltscabinen.

Die durch die Centrale zu beziehenden Messkarten (Signalementskarten) kosten per 1000 Stück 14 Kronen.

An Personal ist nöthig: Für jede Messstation, wie oben erwähnt, mindestens zwei Amtspersonen (zur Vornahme der Messungen, zum Copiren der Karten und zur Besorgung der Correspondenz). Für grössere Messstationen selbstverständlich mehr Personen.

Wenn photographirt werden soll, werden sich die bezüglichen Auslagen für Personal und Material nach der Zahl der Gemessenen

richten. Dort, wo ein Verbrecheralbum besteht, ist dieses am Besten mit dem Messsaale zu vereinigen. —

In Oesterreich bestehen derzeit Messstationen bei

1. der k. k. Polizeidirection Prag,
2. „ „ „ Triest,
3. „ „ „ Lemberg,
4. dem städtischen Polizeiamte Brünn,
5. „ Stadtrathe Graz,
6. „ Magistrate Innsbruck,
7. „ „ Reichenberg,
8. „ Gemeinderathe Olmütz,
9. „ Stadtrathe Aussig,
10. „ „ Carlsbad,
11. der Stadtgemeindevorstehung Baden bei Wien,
12. dem Magistrate Laibach,
13. „ Polizeiamte St. Pölten,
14. „ „ Teplitz,
15. dem k. k. Landgerichte Wien in Strafsachen,
16. der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg,

welche sämmtlich nach den vorstehenden Principien eingerichtet sind.

Für sämmtliche Messstationen wurde eine einheitliche Geschäftsordnung erlassen, welche auf den Verkehr mit dem Erkennungsamte der Polizeidirection in Wien als Centralbehörde zu regeln die Bestimmung hat.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes der k. k. Polizeidirection Wien, das Verhältniss und die Art des Verkehres dieses Amtes mit anderen Behörden und die Geschäftsgebahrung dieses Amtes wurden durch eine provisorische Geschäftsordnung geregelt.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes ist in folgender Weise umschrieben: Das Erkennungsamt, welches in die anthropometrische und die photographische Abtheilung zerfällt, hat folgende Aufgaben zu lösen:

1. die Aufnahme des anthropometrischen Signalements der zur Messung bestimmten Individuen nach der im Pariser Indentificirungsamte angewendeten Methode von Alphonse Bertillon;
2. die Führung einer Centralregistratur sowohl für die eigenen, als auch für die aus dem Inlande mit Ausschluss von Wien, oder aus dem Auslande an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarten;
3. Versendung von Signalementskarten ausländischer, bezw. internationaler Verbrecher an die ausländischen Messcentralen;

Digitized by Google

4. Nachforschungen zur Sicherstellung der Identität von Unbekannten, und zwar
   a) durch Nachschau im eigenen Kataster,
   b) durch schriftliche Umfrage bei ausländischen Messcentralstellen;
5. Anfertigung von Gedächtnissbildern (Portraits parlé) für polizeiliche Zwecke;
6. photographische Aufnahmen für Zwecke des Polizeidienstes;
7. Abhaltung von Lehrcursen für Beamte, Agenten und Sicherheitswachen der k. k. Polizeidirection, sowie für Organe des öffentlichen Justiz- und Sicherheitsdienstes über Anthropometrie und den Gebrauch des Gedächtnissbildes;
8. Prüfung der bei den einzelnen Messstationen in Verwendung zu nehmenden anthropometrischen Instrumente. —

Was die Stellung des Erkennungsamtes im Rahmen der k. k. Polizeidirection betrifft, so ist dasselbe ein Departement der Polizeidirection; es führt ein eigenes Exhibitenprotokoll und hat ausser der anthropometrischen Registratur noch eine Acten-Handregistratur.

Der anthropometrischen Aufnahme werden alle Häftlinge unterzogen, welche dem gewerbsmässigen Verbrecherthume angehören oder aller Voraussicht nach demselben in Zukunft verfallen werden; von diesem Gesichtspunkte aus werden insbesondere folgende sogenannte Verbrecher-Specialisten gemessen:

A. a) Fälscher öffentlicher Creditpapiere, Münzfälscher, Checkfälscher, b) Hochstapler, c) Kettelzieher, Ringwerfer, Bauernfänger, Kosaken, d) Auslagediebe (Fetzer), e) Badeanstaltsdiebe, f) Bahnhofsdiebe (d. i. Personen, die auf Bahnhöfen den Reisenden das Gepäck stehlen), g) Ladendiebe (d. i. Personen, die in Geschäftslocalen Einkäufe fingiren und dabei stehlen), Schottefelder, h) Chilfener (d. i. Personen, die Geld wechseln lassen und dabei betrügen oder stehlen), i) Handwagendiebe, k) Kellerdiebe, mit Ausschluss der gewöhnlichen Hausdiebe, l) Kirchendiebe, Opferstockdiebe, m) Fahrraddiebe, n) Weiber, welche die zu Unzuchtsacten angelockten Männer bestehlen, o) Ohrringdiebinnen, p) Rockmarder (d. i. Personen, die in Gast-, Kaffeehäusern und Hörsälen Ueberröcke stehlen), q) Schnallendrucker, Stiegenläufer (d. i. Bettler, die aus Vorzimmern stehlen), Hôteldiebe, r) Taschendiebe, s) diebische Einmiether (Personen, die einen Unterstand miethen, nur um dort zu stehlen und sofort zu entweichen), t) Personen, welche unter dem Vorwande, sie seien Telegraphen- und Telephonmonteure oder Wasserleitungsarbeiter, oder sie

hätten dem Arzte die Adresse eines Patienten aufzuschreiben, sich in Wohnungen Eintritt verschaffen und dort stehlen, u) schwere Einbrecher, v) Erpresser aus Anlass von Unzuchtsacten, w) Männer, die Unsittlichkeitsdelicte an Kindern begehen;

B. Individuen, die in Folge einer Abstrafung landesverwiesen oder abgeschafft wurden;

C. Individuen, betreffs derer die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder deren Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen wurde;

D. Vaganten, welche die Behörde in Bezug auf Nationale und insbesondere ihre Zuständigkeit absichtlich irrezuführen versuchten oder von welchen dieses für die Zukunft zu erwarten ist;

E. Personen, die wegen eines Eigenthums- oder Sittlichkeitsdelicts verhaftet wurden und von denen vermuthet werden kann, dass sie auch in Zukunft das Interesse der Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen werden;

F. Häftlinge, für deren anthropometrische Aufnahme besondere sicherheitspolizeiliche Rücksichten sprechen;

G. Personen, um deren Messung zum Zwecke der Strafrechtspflege von Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaften schriftlich ersucht wurde.

Zu Identificirungszwecken kann auch die Messung bezw. Photographirung aufgefundener Leichen von Unbekannten veranlasst werden.

Die anthropometrischen Aufnahmen erfolgen in einem hierfür besonders bestimmten und eingerichteten Messsale im k. k. Polizeigefangenhause, und zwar bevor der Häftling das Gefangenhaus verlässt. Nur ausnahmsweise erfolgen auch Messungen ausserhalb des Messsales. Die Messung von Leichen wird an Ort und Stelle oder in der Leichenkammer vorgenommen.

Für das erhobene anthropometrische Signalement bestehen Karten nach drei verschiedenen Mustern:

a) Die alphabetische Karte für jeden Gemessenen. Diese wird in eine alphabetisch (phonetisch) geordnete Kartenregistratur eingelegt.

b) Die Messkarte mit der Doppelphotographie des Gemessenen versehen, wenn eine solche aufgenommen werden konnte.

c) Die Signalementskarte, auf welcher das Signalement die Stelle der Photographie vertreten muss.

Für jeden der Gemessenen wird e i n e der unter b und c angeführten Karten aufgenommen, welche in der auf dem Princip der Untertheilung beruhenden Methode registrirt werden (anthropometrische Registratur).

Digitized by Google

In diese beiden Registraturen werden auch die von auswärts an das Erkennungsamt einlangenden Messkarten eingetheilt. Wenn von einer auswärtigen Behörde, von einem Departement oder Commissariat der k. k. Polizeidirection speciell darum ersucht wird, oder wenn auf einer zur Nachschau überschickten Messkarte bei dem Namen die Bemerkung angeblich oder ein Fragezeichen sich befindet, wird in der Kartenregistratur des Erkennungsamtes besondere Nachschau gehalten, und wenn der Arrestant ein Ausländer zu sein resp. dem internationalen Verbrecherthum anzugehören scheint, auch die Correspondenz mit den Messcentralen des Auslandes eingeleitet. Das Ergebniss der Nachschau in der eigenen anthropometrischen Registratur resp. der Correspondenz wird dem anfragenden Amte unverzüglich bekannt gegeben, welches ebenso verpflichtet ist, die etwa anderweitig erfolgte Identificirung dem Erkennungsamte unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten resp. Acten mitzutheilen. Auf besonderen Formularien werden Gedächtnissbilder (Portraits parlés) aufgenommen und an die berufenen Behörden behufs Betheilung der Aufsichtsorgane versendet:

a) wenn nach einem einmal gemessenen Individuum anlässlich eines besonderen Vorkommnisses auf der Strasse, in öffentlichen Localen, Massenquartiren u. dgl. zu fahnden ist, z. B. wegen eines verübten Mordes;
b) für Zwecke der dauernden Invigilirung auf gewisse gemeingefährliche Individuen.

Die Anfertigung dieser Gedächtnissbilder erfolgt nur über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der sicherheitspolizeilichen II. Section der Polizeidirection. Der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes obliegt:

a) die Thatbestandsaufnahme in Fällen von Mord, von grossen Einbrüchen in Geschäftslocalen, von Brandlegungen und sonstigen wichtigen clamorosen Fällen,
b) die photographische Aufnahme von Leichen, welche sich zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction in der Todtenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses befinden,
c) die Herstellung von Verbrecherbildern zu Indagationszwecken,
d) die photographische Aufnahme zur Constatirung von Verfälschungen in Schriften (Radirungen und Correcturen) und
e) die Anfertigung von Mikrophotographien im polizeilichen Interesse.

Die Anfertigung dieser photographischen Arbeiten erfolgt über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der II. Section der Polizeidirection. Im Falle des dringenden Bedarfes kann mittelst der

vorhandenen Eilcopirvorrichtungen jede beliebige Zahl von Copien in kürzester Zeit hergestellt werden. Dem Verbrecheralbum werden die Bilder aller jener Personen einverleibt, von denen das anthropometrische Signalement aufgenommen wird und die voranstehend unter A, B und C aufgezählt wurden. Auf Grund der voranstehenden Normen wickelt sich der Geschäftsgang des Erkennungsamtes auf folgende Weise ab: Im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien wird die Anthropometrie genau nach der Vorschrift von Alphonse Bertillon gehandhabt, und zwar sowohl bezüglich der Körpermessung, der Bestimmung der Augenklassen, der Aufnahme, der sonstigen Personsbeschreibung (Portrait parlé), der Fingerabdrücke, der Grösse und der Rubriken der Mess- und der Signalementskarten, der Registrirung derselben und schliesslich bezüglich der Anwendung der Photographie. Die in den Signalementskarten anzuwendenden Ausdrücke und Abkürzungen sind in einer Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, resp. in einer Abbreviaturentafel (alphabetisches Verzeichnis der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist) verzeichnet.

Durch besondere Vorkehrungen im Manipulationsdienste des Gefangenhauses der k. k. Polizeidirection ist Vorsorge getroffen, dass kein Individuum, welches der anthropometrischen Behandlung zu unterziehen ist, der Messung entzogen werden kann. Der Vorstand des Erkennungsamtes oder dessen Stellvertreter prüft sämmtliche Anweisungen, mit welchen Individuen zur Anhaltung in das Polizeigefangenhaus oder Ablieferung an andere Behörden abgegeben werden, bestimmt eventuell nach telephonischer Rücksprache mit dem Amte, welches die Anhaltung des Individuums verfügt hat, ob dasselbe zu messen ist und welche besondere Vorkehrungen und Vorsichten hierbei eventuell zu berücksichtigen sind (Absonderung von Complicen, besondere Vorsicht bei gewaltthätigen Personen). Es ist Vorsorge getroffen, dass Frauenspersonen thunlichst von weiblichen Bediensteten des Erkennungsamtes, oder doch unter deren Intervention mit Schonung des Schamgefühles gemessen werden.

Nachdem die Personen, welche zur Messung gelangen sollen, bestimmt sind, werden sie gegen besondere Empfangsbestätigungen des Erkennungsamtes aus der Verwahrung des Gefangenhauses übernommen und in das Erkennungsamt überführt. Der zu Messende tritt zunächst zum Tische des Protokollisten. Dieser füllt nach Befragen des Arrestanten über sein Nationale und Vergleichung der Depositionen mit den Akten, eventuell unter Nachschau im Ortslexikon bezüglich der Ortsnamen und nach Feststellung der Vorstrafen die

Digitized by Google

Rubriken des Arrestantenprotokolles aus und hält in der alphabetischen Kartenregistratur Nachschau, ob bereits eine Signalementskarte auf diesen Namen einliegt. Findet er eine solche Karte, so giebt er diese „alphabetische Karte" dem Häftling in die Hand [1]), findet sich eine solche Karte nicht vor, so füllt der Protokollist auf einer leeren alphabetischen Signalementskarte die Rubriken betreffend Nationale, Wohnort, Verhaftungsort, Ausweispapiere, Militärverhältniss, Vorstrafen und Anhaltungsursache aus und händigt diese dem Arrestanten ein. Der Protokollist bestimmt durch Uebergabe einer Messungsanweisung an den Messbeamten die Reihenfolge der vorzunehmenden Messcontrole, resp. der anthropometrischen Neuaufnahme. Vor der Aufnahme des anthropometrischen Signalements legt der männliche Häftling im Garderoberaume die Beschuhung, Rock, Gilet, Hosenträger, Kragen und Cravatte ab; der weibliche Häftling entledigt sich nur der Schuhe und Strümpfe und löst die Haare. Der Arrestant wartet hierauf — auf der Bank im Messsaale sitzend —, bis er vom Messbeamten zur Messung vorgerufen wird.

Die anthropometrische Aufnahme besteht (wie erwähnt):

a) in der Messung der Körperlänge (event. Bestimmung der Rückenkrümmung), Messung der Armspannweite, der Sitzhöhe, der Kopflänge, der Kopfbreite, der Jochbeinbreite, der Länge des rechten Ohres, der Länge des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Fusses und des linken Unterarmes;
b) Bestimmung der Farbe und der Besonderheiten des linken Auges;
c) Bestimmung des scheinbaren Alters;
d) Aufnahme einer Personsbeschreibung und Feststellung besonderer Kennzeichen, und zwar bei Männern auf dem linken Arm, dem rechten Arm, dem Gesichte, der Brust, dem Rücken und eventuell den Beinen und Füssen. Bei Frauenspersonen beschränkt sich die Fesstellung der besonderen Kennzeichen nur auf den linken und rechten Arm; insoweit dies der aufgesteckte Aermel ohne Ablegung des Kleides zulässt, das Gesicht und den Hals;
e) Veranlassung der Beisetzung von Fingerabdrücken auf die Signalementskarte.

Zur anthropometrischen Aufnahme dienen besondere Vorrichtungen und zwar:

I. Die Geräthe, bestehend aus:

a) einem Brett und einer Maasseintheilung zur Messung der Körperlänge,

1) Es ist dies unbedenklich, da sich in der anthropometrischen Registratur die anthropometrische Karte befindet.

Digitized by Google

b) einer Leiste und einer Maasseintheilung zur Messung der Armspannweite,
c) einem Brett, einer Bank und einer Maasseintheilung zur Messung der Sitzhöhe,
d) einem rechtwinkligen Schieber zur Benutzung bei der Feststellung der Körperlänge und Sitzhöhe,
e) einem Schemel zur Messung der Fusslänge,
f) einem hohen Tischgestell, zur Abnahme der Vorderarmlänge, endlich aus
g) einer Vorrichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke.

II. Messwerkzeuge, bestehend aus:

a) einem Zirkel zur Messung der Kopflänge, Kopfbreite und der Jochbeinbreite,
b) einem grossen Schiebermaasse zur Feststellung der Vorderarmlänge, Fusslänge, Mittelfinger- und Kleinfingerlänge;
c) einem kleinen Schiebermaass zur Fesstellung der Ohrlänge, endlich
d) einem Controlmaass, zur Feststellung der richtigen Maasseintheilung resp. des richtigen Functionirens der Messwerkzeuge a bis c.

Die Maasse jener Häftlinge, bezüglich welcher eine Karte in der alphabetischen Registratur nicht gefunden wurde, werden stets in der früher aufgezählten Reihenfolge aufgenommen. Nach Aufnahme dieser Maasse und Eintragung derselben in die Karte durch den schriftführenden Messbeamten tritt der Messende mit dem Häftling unmittelbar zum Fenster und bestimmt die Augenklasse, sowie die Farbe von Aureola und Peripherie eventuell auch Besonderheiten im Auge. Hierauf wird das scheinbare Alter des Arrestanten abgeschätzt und das Signalement aufgenommen, wobei jedenfalls zu notiren ist: die genaue Beschreibung der Stirne, Nase, rechtes Ohr, die Farbe der Haare und des Bartes und in der Rubrik „Charakteristik" diejenigen Besonderheiten, die beim Betrachten des Häftlings sofort in's Auge fallen. In die Rubrik „Notiz" sind Eigenthümlichkeiten der Rede und besondere körperliche Verunstaltungen einzutragen. Zum Schlusse erfolgt die Feststellung der besonderen Kennzeichen, wie Narben, Warzen, Male, Tätowirungen u. dgl.

Die Kennzeichen auf dem linken Arme werden in die Rubrik I. die auf dem rechten Arme in die Rubrik II, die auf dem Gesicht und Hals in die Rubrik III, jene auf der Brust in Rubrik IV, solche auf dem Rücken in Rubrik V und schliesslich die auf Beinen und Füssen in Rubrik VI notirt. Nach der Messung wird der Häftling verhalten, auf die alphabetische Karte in die Rubrik „constatirte Arre-

Digitized by Google

tirungen" den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand und auf einer leeren, nur mit dem Namen des Häftlings vom Schreiber versehenen anthropometrischen Signalementskarte die Abdrücke von Daumen, Zeigefinger, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand beizusetzen.

Der Messende und der Schriftführer setzen sodann auf die alphabetische Karte ihre Unterschrift und übergeben diese sammt der leeren, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene Karte einem zweiten Messpaare zur Controle. Dieses Messpaar stellt neuerdings sämmtliche Messdaten und die Augenfarbe fest, trägt diese Daten in die vorerwähnte, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene anthropometrische Karte ein und verschafft sich durch Vergleichung mit den Notizen auf der alphabetischen Karte die Ueberzeugung, dass sämmtliche Daten richtig erhoben wurden. Wenn sich bei der Controle Differenzen ergeben, ist hiervon dem Vorstande des Erkennungsamtes event. dessen Stellvertreter oder dem Registraturführer des Erkennungsamtes die Anzeige zu erstatten. Die erfolgte Controle resp. Entscheidung des Vorgesetzten ist von dem Betreffenden durch Beisetzung der Unterschrift auf der anthropometrischen Karte zu bestätigen. Nach beendeter Controle sind sowohl die anthropometrische, als auch die alphabetische Karte dem Registraturführer zu übergeben. Derselbe prüft die Karten in der Richtung, ob sie Gegenstand einer umfassenderen Recherche (der später zu besprechenden Doublerecherche) in der eigenen anthropometrischen Registratur bilden, oder ob Correspondenzen mit Messcentralen des Auslandes einzuleiten sind, und leitet — indem er die photographische Aufnahme des Häftlings bewirkt — das nöthige Verfahren ein. Findet sich in der alphabetischen Registratur die Karte eines Häftlings bereits vor, so wird derselbe nur dann anthropometrisch neu aufgenommen, wenn seit seiner letzten Messung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, oder derselbe zur Zeit der ersten Messung das 22. Lebensjahr noch nicht überschrittten hatte. Sonst wird der Häftling nur in Bezug auf die Kopfmaasse und einige der besonderen Kennzeichen controlirt und die erfolgte Controle in der alphabetischen Karte in der Weise ersichtlich gemacht, dass der Häftling veranlasst wird, den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand beizusetzen, ferner dass der controlirende Beamte das Datum, den Anlass der neuerlichen Messung und die Bezeichnung der überstellenden Behörde, nebst der Notiz „revidirt" resp. wenn sich erhebliche Differenzen ergeben haben „rectificirt" und seine Unterschrift beisetzt. Hat sich der Arrestant nach der einzusehenden anthropometrischen Karte seit der letzten photographischen Aufnahme

Digitized by Google

in seinem Aussehen wahrnehmbar verändert, wird eine neue photographische Aufnahme desselben veranlasst.

Die Signalementskarten (Messkarten) werden in die Centralkartenregistratur des Erkennungsamtes hinterlegt. Diese zerfällt in eine I. alphabetische und eine II. anthropometrische Registratur, und umfasst sämmtliche Messkarten der in Wien und in der Provinz gemessenen Individuen. Ausserdem enthält dieselbe auch die vom Auslande im Correspondenzwege eingelangten Messkarten. Die Eintheilung der alphabetischen Registratur erfolgt mit Rücksicht auf die hier und da abweichende Schreibweise gleichlautender Namen in verschiedenen Sprachen phonetisch. Diese Registratur wird für die beiden Geschlechter getrennt geführt. Die anthropometrische Registratur hingegen gliedert sich in jene für erwachsene Personen und in jene für jugendliche Individuen, bei beiden wieder die Männer von den Weibern gesondert. Die anthropometrische Registratur für Jugendliche, d. i. für Individuen bis zum 22. Lebensjahre, ist in vier Altersklassen eingetheilt.

Neben den vorbezeichneten Registraturen werden separate Registraturen a) für Taubstumme, b) für Geisteskranke, c) für unter Polizeiaufsicht stehende Individuen, d) für aufgefundene Leichen, e) für staatspolizeilich Bedenkliche geführt.

Zur Hintanhaltung der Einreihung von Messkarten in eine nicht entsprechende Registraturabtheilung werden dieselben je nach ihrer Bestimmung mit einem verschiedenfarbigen Rande versehen. Die im Inlande mit Ausschluss von Wien aufgenommenen, an das Erkennungsamt, als Centrale, gelangenden anthropometrischen Signalementskarten werden, wenn dieselben von einem im Erkennungsamte geschulten und zur Versehung des Messdienstes für befähigt erkannten Messbeamten unterfertigt sind, im Original in einer eigenen Registratur in analoger Weise wie die eigenen Karten registrirt. Sind derartige Karten nicht von einem im Erkennungsamte ausgebildeten Functionär gefertigt, werden sie nur in der alphabetischen Registratur angemerkt und in einer besonderen Sammlung als „Dubiosa“ verwahrt. Die Originalien der aus dem Auslande einlangenden Signalementskarten werden länderweise in eigenen Kästchen alphabetisch nach dem Namen des Gemessenen geordnet, verwahrt, während Copien resp. Uebersetzungen derselben in die eigene anthropometrische und alphabetische Registratur des Erkennungsamtes deponirt werden.

Der Vorstand des Erkennungsamtes führt eine alphabetische und eine anthropometrische Registratur über die im Erkennungsamte aufgenommenen resp. von aussen eingelangten Signalementskarten solcher Individuen, die aus besonderen Anlässen reservirt zu behandeln sind,

Digitized by Google

doch sind eigens bezeichnete Copien dieser Karten auch in der eigenen allgemeinen anthropometrischen und alphabetischen Registratur deponirt. Die Ausscheidung von Karten aus der anthropometrischen Registratur erfolgt, wenn seit der Geburt der Gemessenen ein solcher Zeitraum verflossen ist, dass mit Wahrscheinlichkeit das Ableben der Gemessenen dieser Alterskategorie angenommen werden kann. Ebenso erfolgt die Ausscheidung der Karte des Gemessenen, wenn derselbe im Gefängnisse gestorben ist. Sterbefälle ausserhalb des Gefängnisses werden, wenn sie zur Kenntniss des Erkennungsamtes gelangen, nur auf der anthropometrischen und alphabetischen Karte mit der Formel „angeblich gestorben" angemerkt. Die ausgeschiedenen Karten werden alphabetisch geordnet in einer mit „Antiqua" bezeichneten Registratur eingelegt. Alle zur Registrirung fertiggestellten eigenen Karten werden vom Registraturführer unter alle Messbeamten behufs Copirung und Priorirung vertheilt.

Die zur Versendung nach Berlin bestimmten Karten werden auf vom Berliner Polizeipräsidium zu diesem Zwecke an das Erkennungsamt eingeschickten Karten mit den in Berlin gebräuchlichen Abkürzungen copirt. Die für Paris bestimmten Karten werden in französischer Sprache resp. mit den bei der Pariser Messcentrale gebräuchlichen Abbreviaturen abgefasst. Karten, welche für das übrige Ausland bestimmt sind, werden mit lateinischen Buchstaben ohne jede Abkürzung ausgefüllt, doch werden den Karten für London, Cairo und Buenos Ayres Abdrücke von allen Fingern beider Hände angeschlossen.

Die Priorirung sämmtlicher Karten hat stets am Aufnahmetage zu geschehen und ist entweder eine einfache Recherche oder eine sogenannte Doublerecherche. Die einfache Recherche besteht in der Nachschau, ob eine Karte, welche dieselbe Person betrifft, sich bereits in der anthropometrischen Registratur befindet, und geschieht in der Weise, dass die neu aufgenommene Karte in jenes Fach zu registriren versucht wird, in welches sie nach dem Princip der Bertillon'schen Registrirmethode gehört. Die Doublerecherche besteht darin, dass nach fruchtlos durchgeführter einfacher Recherche noch weiter in allen Kästchen recherchirt wird, in welchen eine auf das in Frage stehende Individuum passende Signalementskarte unter Berücksichtigung sämmtlicher zulässigen Fehler erliegen könnte. Die Durchführung der Doublerecherche wird auf einem eigenen Formulare ersichtlich gemacht, aus welchem zu ersehen sein muss, in welchen Kästchen Nachschau gehalten wurde. Findet sich eine Karte mit denselben Messungsdaten resp. mit solchen Daten, welche innerhalb der Fehlergrenze gelegen sind, vor, so wird die ältere Karte gegen

Digitized by Google

die neuere ausgetauscht. Die Daten aus der älteren, ausgeschiedenen Karte werden in die alphabetische Karte übertragen. Doublerecherchen werden stets durchgeführt, wenn dieselben vom Vorstande des Erkennungsamtes, resp. vom Registerführer angeordnet oder wenn von der Wiener Polizeidirection oder Commissariaten ein überstelltes Individuum als bedenklich bezeichnet wird, oder endlich bei allen Anfragen aus dem Auslande und von Behörden des Inlandes. Jede erfolgte Identificirung wird dem Amtsvorstande gemeldet, welcher die Verständigung der anfragenden Behörde veranlasst. Dem Identificirten darf im Erkennungsamte kein diesbezüglicher Vorhalt gemacht werden. Die Versendung von Signalementskarten an das Ausland erfolgt in folgenden Fällen: a) wenn es sich um die Identificirung eines Individuums handelt, von welchem in Folge Kenntniss fremder Sprachen, fremdländischen Accentes, ausländischer Zeichen in der Kleidung oder Wäsche, wegen Besitzes fremdländischer Ausweise oder von Notizen über Reisen im Auslande u. dgl. anzunehmen ist, dass es im Auslande gemessen worden sei, resp. dem internationalen Verbrecherthume angehören dürfte, b) wenn darum von einer Behörde ausdrücklich ersucht wird, c) bei erfolgter Constatirung, dass ein anthropometrisch aufgenommenes Individuum im Auslande geboren oder fremder Staatsangehöriger ist. Im letzteren Falle erfolgt die Zusendung einer Messkarte an die Messcentrale des betreffenden Landes. Dieser Verkehr mit dem Auslande beschränkt sich jedoch strenge auf die die Anthropometrie betreffenden Mittheilungen, daher insbesondere Auskünfte über das politische Verhalten und das Vorleben ausgeschlossen sind.

Die über Anweisung des Präsidiums oder über Ersuchen auswärtiger Behörden herzustellenden Fahndungskarten (Portraits parlés, Gedächtnissbilder) werden für Männer auf weissem Carton, für Frauenspersonen auf gelbem Carton geschrieben und hierbei in der Regel Abkürzungen nicht angewendet. Die Abfassung der Fahndungskarte besorgt der Amtsvorstand resp. der Registerführer. Das dem Erkennungsamte affilirte photographische Atelier hat vor Allem sicherheits- und staatspolizeilichen Zwecken zu dienen, kann jedoch auch, soweit die vorhandenen Mittel reichen, sonstigen polizeilichen Agenden Dienste leisten. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sind bereits an einer früheren Stelle aufgezählt. Das photographische Atelier steht unter Führung eines an der k. k. graphischen Lehranstalt ausgebildeten Berufsphotographen, beschäftigt zwei in der Photographie bewanderte Polizeiagenten und sonstige, derzeit drei, fachlich geeignete Hilfskräfte. Die im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des

Digitized by Google

Innern vom 23. Februar 1900 Z. 44305 ex 99 im Erkennungsamte von Zeit zu Zeit stattfindende praktische Schulung jener Amtspersonen, welche in den im Inlande zu errichtenden Messstationen mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen, erfolgt in Cursen. An einem Curse nehmen in der Regel höchstens zehn Personen Theil und dauert der Unterricht, unter der Voraussetzung, dass die Schüler manuell geschickt sind, ungefähr 4 Wochen. Das zu erreichende Lehrziel besteht darin, dass die Theilnehmer der Lehrcurse eine Messstation einzurichten und in derselben das anthropometrische Signalement so vollständig genau aufzunehmen befähigt sind, wie dies im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien geschieht. Zum Zwecke der späteren Nachschau bezüglich der erlernten Details wird den Schülern das hierzu Nothwendige während des Lehrcurses dictirt. Nach Abschluss des Lehrcurses wird den Behörden, welche Amtsorgane entsendet haben, der Unterrichtserfolg mitgetheilt. Die während des Lehrcurses constatirte Nichteignung eines Schülers wird sofort seiner Behörde bekannt gegeben. Der Vorstand des Erkennungsamtes führt während des Curses bezüglich der Eigenthümlichkeiten der Schüler und des Grades der Genauigkeit derselben bei Aufnahme des anthropometrischen Signalements Vormerkungen, welche späterhin darüber Aufschluss geben, inwieweit die Daten der die Unterschrift des betreffenden Beamten tragenden Karten verlässlich sind. Ausser diesen Lehrcursen für angehende Messbeamte wird im Erkennungsamte auch noch Unterricht ertheilt in der Aufnahme und im Gebrauche des Gedächtnissbildes. Dieser Unterricht findet nach Bedarf statt für Beamte der Wiener Sicherheitswache und des Polizeiagentenreferates speciell zum Zwecke der Ausbildung von Lehrern des Portrait parlé.

Nach Maassgabe der dienstlichen Zulässigkeit wird über Ansuchen der Unterricht zu dem gleichen Zwecke auch für Gendarmerie-Offiziere und Beamte auswärtiger Sicherheitsbehörden ertheilt. Schliesslich wird das Wesen des anthropometrischen Erkennungsdienstes in Vorträgen allen Concepts-, Canzlei- und Wachebeamten sowie den Amtsärzten der Polizeidirection zu dem Zwecke erläutert, um dieselben über die Einrichtungen dieses Dienstes im Allgemeinen zu informiren. Der Zeitpunkt dieser Lehrcurse resp. Vorträge wird von Fall zu Fall über Antrag des Vorstandes des Erkennungsamtes vom Polizeidirectionspräsidium bestimmt. Die in den auswärtigen Messstationen in Verwendung zu nehmenden Messwerkzeuge sind durch Vermittlung des Erkennungsamtes zu beziehen. Die mit der Erzeugung der Instrumente betrauten Gewerbsleute liefern dieselben dem Vorstande des

Digitized by Google

Erkennungsamtes. Dieser prüft die Werkzeuge auf Güte des Materials und der Arbeit, sowie auf die mit dem Controlmaass der Centrale festzustellende genaue Messeintheilung, versieht sohin die Werkzeuge mit dem Amtssiegel des Erkennungsamtes und leitet dieselben an die Besteller. Für diese Prüfung ist nur der Ersatz eventueller Baarauslagen zu leisten. Die Verrechnung mit dem Lieferanten ist Sache des Bestellers. Sämmtliche Messstationen haben dieselben Drucksorten für Messkarten (Signalementskarten) in Verwendung zu nehmen, welche das Erkennungsamt benützt. Diese Karten lässt das Erkennungsamt derzeit in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herstellen. Die Zusendung der Drucksorten erfolgt als portofreie Dienstsache.

Für die Zwecke des jährlich zu erstattenden Sicherheitsberichtes, sowie behufs wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse der Anthropometrie im Inlande wird eine Statistik geführt. Diese bezieht sich auf die Zahl der anthropometrisch Aufgenommenen, das Geschlecht und Alter, sowie Nationalität derselben, die Art der verübten Delicte u.s.w. Die folgenden Absätze behandeln wissenswerthere, noch nähere Details einzelner Geschäftszweige des Erkennungsamtes.

A. Lehrcurse.

Der erste Lehrcurs über die Anthropometrie im Dienste der öffentlichen Sicherheit wurde im Monate December 1899 abgehalten und dauerte 4 Wochen. Dieser Curs wurde deshalb abgehalten, um für das eigene, damals erst im Entstehen begriffene Erkennungsamt eine genügende Anzahl von geeigneten Organen aus dem Stande der Polizeiagenten und der Sicherheitswache als „Anthropometer“ auszubilden.

Als hierauf dann der anthropometrische Dienst im Erkennungsamte seine vollständige Ausgestaltung erfahren hatte, wurde successive auch mit instructiven Vorträgen über das Wesen und die Anwendung der Anthropometrie im polizeilichen Identificirungsdienste begonnen.

An diesen Vorträgen nahmen vorerst sämmtliche Concepts- und Wachebeamten sowie Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien theil.

Ihnen folgten die Polizeiagenten der Indagationsgruppe und später die sämmtlichen Offiziere und der grösste Theil der Mannschaft des k. k. Landesgendarmerie-Commandos Nr. 1 in Wien unter Führung ihres Commandanten.

Im Mai 1900 konnte endlich, nachdem das Erkennungsamt bis dahin über ca. 10000 Messkarten selbst oder bei ausländischen Messcentralen gemessener Individuen und auch über ein hinlängliches Material als Lehrbehelf verfügte, zur Abhaltung von Lehrcursen für Organe der inländischen Sicherheitsbehörden geschritten werden.

Digitized by Google

Der erste dieser Curse fand in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1900 im Erkennungsamte statt. An demselben haben sich Organe der k. k. Polizeidirection in Prag, des Stadtrathes als Sicherheitsbehörde in Graz, des Gemeinderathes als Sicherheitsbehörde in Brünn, des Stadtmagistrates in Laibach, der Stadtgemeindevorstehung in Baden und des k. k. Landesgerichts in Wien betheiligt und hierbei ihre vollkommene Ausbildung im anthropometrischen Identifirungsdienste erhalten.

Diesem Curse folgte vom 15. October bis 15. November 1900 ein zweiter und vom 28. Januar bis 27. Februar 1901 ein dritter, welche wieder von den Organen der k. k. Polizeidirection in Triest, vom Stadtrathe als Sicherheitsbehörde in Graz, vom Stadtmagistrate Reichenberg, von der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, von der k. k. Polizeidirection in Lemberg, vom Stadtmagistrate in Innsbruck, endlich vom Stadtrathe in Karlsbad und in Aussig besucht worden sind. Der letzte Curs fand im Mai 1902 für acht Frequentanten statt.

Je nach Bedarf werden solche Lehrcurse von Zeit zu Zeit auch weiterhin abgehalten werden.

B. Details des Lehrvorganges und der Prüfung im Erkennungsamte.

Die theoretische Ausbildung wird von dem Vorstande des Erkennungsamtes in Wien persönlich in der Weise vorgenommen, dass während der Dauer des Curses an jedem Wochentage Vormittags von 8—12 Uhr im Lehrsaale des Erkennungsamtes Vorträge über die Bertillonage resp. über die Messungen, Abfassen von Signalements an der Hand der im Schulzimmer befindlichen Lehrmittel stattfinden, wobei die Frequentanten verpflichtet sind, sich über das Vorgetragene Notizen und Skizzen zu machen.

Nachmittags von 2—6 Uhr finden die praktischen Uebungen im Messsale des Erkennungsamtes statt, wo unter Anleitung der den Messdienst in der Wiener Centrale versehenden Anthropometer (ein Polizeiagenten-Inspector und fünf Polizeiagenten) an Häftlingen praktisch anthropometrische Aufnahmen durchgeführt werden.[1])

1) Das dem Laien anfangs aufsteigende Gefühl des scheinbar Unverständlichen der fremdartigen Ausdrücke in der Beschreibung (Ausdrücke, die man im gewöhnlichen Leben nie, bei Fachleuten nur selten hört), verschwindet nach einigen Tagen und steigt das Interesse an den Vorträgen und an der praktischen Arbeit mit der Fortsetzung des Lehrcursus. Schon nach dem 8. Tage erklären die Schüler von selbst, dass sie das menschliche Gesicht jetzt mit ganz anderen

Nach ca. 3 Wochen ist der ganze Lehrstoff aufgearbeitet und beginnen die Prüfungen der einzelnen Frequentanten.

Die Prüfung findet in der Weise statt, dass zehn Häftlinge der Reihe nach von jedem Schüler ganz gemessen und beschrieben werden.

Sämmtliche Maasse und Beschreibungen werden dann in Listen untereinander eingetragen, verglichen und darauf nach Punkten bewerthet und klassificirt.

Die praktische Prüfung im Signalement selbst wird wie folgt gehandhabt:

Der Prüfende nimmt schon Tags vorher eine beliebige Anzahl von Signalementen von Schubhäftlingen in der Weise auf, dass er nur die markantesten Punkte mit Abkürzungszeichen auf eine Signalementskarte hinwirft. Ausserdem nimmt er noch einige andere Signalements beliebiger Organe des Erkennungsamtes, darunter auch sein eigenes, auf.

Mit diesen Signalementszetteln begiebt er sich am Prüfungstage mit seinen Candidaten in den grossen Spazierhof des polizeilichen Schubhauses und giebt jedem der Schüler einen Zettel, welcher weder Namen noch Alter des Aufgenommenen enthält und nur mit 10—15 beschreibenden Auskünften versehen ist. Nach dieser Beschreibung muss der Schüler seinen Mann aus den oft in der Zahl von 150 hier spazieren gehenden Häftlingen heraussuchen.

Je nach der Sicherheit und dem Vertrauen auf das Gelernte wird Jeder in mehr oder weniger kurzer Zeit seinen Mann vor den Prüfenden bringen, und noch niemals kam es vor, dass er einen Falschen brachte. Freilich kam auch der Eine oder der Andere der Candidaten mit betrübter Miene und erklärte, sein Mann sei nicht zu finden. Dies ereignete sich eben in jenem Fall, wo der Schüler zufällig das Signalement des der Prüfung beiwohnenden Vorstandes oder eine fictive Karte erhalten hatte. Er suchte mit seinem Zettel nur immer unter den Häftlingen und dachte nicht daran, dass auch die Beschreibung einer abwesenden oder einer anwesenden Amtsperson auf demselben sein könnte.

Besondere Eignung, Vorliebe oder auch Angewohnheiten werden bei den einzelnen Frequentanten noch besonders vorgemerkt, z. B.:

„misst sehr gut, ist im Beschreiben etwas schwach“;

Augen betrachten, als früher dass sie sozusagen erst sehen lernten. Jeder von ihnen bringt eine Neuigkeit und erzählt der Eine, er habe gestern in der Tramway einen Offizier mit einem vorspringenden Antitragus und einer verschmolzenen Ohrleiste bemerkt; der Andere, er habe eine Dame in der Gärtnerstrasse beobachtet, die ein ausgesprochenes nasenprognatisches Profil gehabt hätte u. s. w.

Digitized by Google

oder:

„misst sehr gut, beschreibt sehr gut, kann photographiren";

oder auch:

„misst sehr leicht" —

„nimmt die Maasse sehr knapp" u. s. w.

C. Lehrbehelfe für die Anthropometrie.

Im Schulzimmer des Erkennungsamtes befindet sich eine Anzahl von Lehrmitteln, welche eine Art Anschauungsunterricht in der Anthropometrie ermöglichen, und so gewählt sind, dass sie den theoretischen Vortrag wirksam unterstützen. Es sind dies:

1. Ein männliches Skelet, an welchem den Schülern die verschiedenen der Messung und Beschreibung unterliegenden Gliedmaassen demonstrirt werden. (Bedeutung des Ausdruckes Jochbeine, Kiefern, Augenhöhlen, Nasenwurzel u. dgl.)

2. Ein 4fach vergrössertes plastisches Ohrmodell, an welchem in Farben die einzelnen der Beschreibung unterliegenden Theile der Ohrmuschel ersichtlich sind.

Hier wird den Schülern eines der für die Anwendung des Portrait parlé wichtigsten Organe im Allgemeinen erklärt und denselben Gelegenheit geboten, die Benennung der einzelnen Theile des Ohres sich einzuprägen.

3. Die Augenscala, zusammengesetzt aus künstlichen Augen, entsprechend den sieben nach der Methode Bertillon festgestellten Augenklassen.

An derselben lernen die Schüler den Unterschied in der Pigmentirung der menschlichen Iris kennen.

4. Demselben Zwecke dient ein 10fach vergrössertes Modell eines Augapfels, zerlegbar mit einschiebbaren bemalten Platten, entsprechend den 7 Augenklassen.

Jede der Einschiebeplatten stellt eine der Augenklassen dar und dient dazu, den Schülern die richtige Auffassung bei Bestimmung der Augenklasse zu erleichtern.

5. Die Haarfarbenscala, welche alle Nüancen der menschlichen Haarfarbe zum Ausdrucke bringt.

6. Wandtafeln. Auf schwarzer Leinwand mit rother Farbe eingezeichnet Oberleib, Kopf, Arme und Hände in Vorder- und Rückansicht, worauf sich mit Kreide besondere Kennzeichen (Narben, Warze u. s. w.) einzeichnen lassen.

Daran lernt der Schüler Form, Richtung und Ortsbestimmung der besonderen Kennzeichen am Körper und Extremitäten anzugeben.

Digitized by Google

7. Vergrösserungen von Portäts. Damit die Schüler die Bedeutung jedes einzelnen Ausdruckes verstehen lernen, welcher in der Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild enthalten ist, befinden sich im Schulzimmer:

a) photographische Bromsilbervergrösserungen (natürliche Grösse) der Porträts von 42 Individuen aufgenommen en face und von 40 Individuen aufgenommen en profil. Diese Bilder bieten dem Beschauer ein wechselvolles Bild der Verschiedenheiten der Formen des Kopfes, namentlich hervorgerufen durch Divergenz in Bezug auf Richtung, Form und Grösse einzelner Theile desselben.

b) 13 plastische Darstellungen der Profillinien des Kopfes sollen die Bedeutung speciell der Ausdrücke versinnlichen: Stirn- und Nasenprofillinie geradlinig, bogenförmig, parallel, winklig, gebrochen, halbmondförmig, orthognatisch, prognatisch und den Tartarenkopf.

c) An 20 photographischen Vergrösserungen von Ohren und 12 plastischen nach der Natur aufgenommenen Ohrmodellen werden den Schülern die Verschiedenheiten der Ohrleisten, des Ohrläppchens, des Antitragus, des Antihelix, Tragus und der Concha und deren Besonderheiten gezeigt.

8. Eine anthropometrische Kartenschulregistratur dient dem Vortragenden zur Erläuterung des Vorganges beim Einregistriren und Prioriren der Messkarten.

9. Eine vollständige Garnitur der beim Messgeschäfte verwendeten Messgeräthe dient dazu, den Schülern den manuellen Vorgang beim Abnehmen der Maasse beizubringen.

Eine Sammlung sämmtlicher bei einer Messstation zur Verwendung gelangenden Drucksorten steht den Schülern zu dem Zwecke zur Verfügung, um sie an den Gebrauch derselben zu gewöhnen.

Nachdem die Schüler die zur Anwendung gelangende Kurzschrift sich angeeignet haben, werden sie dazu verhalten, unter Benutzung dieser Drucksorten, zunächst von sich gegenseitig, Schüler von Schüler, Messkarten und Portrait parlés aufzunehmen, sodann später von zu diesem Zwecke vorgeführten Arrestanten, und die festgestellten Daten in den vorgeschriebenen Rubriken einzutragen.

D. Geheimphotographie.

Es kommt manchmal, wenn auch äusserst selten vor, dass sich die zur anthropometrischen Behandlung bestimmten Individuen wohl der anthropometrischen, nicht aber der photographischen Aufnahme unterziehen lassen wollen.

Um dennoch eine solche Aufnahme zu Wege zu bringen, befindet

Digitized by Google

sich im Messsaale, in einem Schreibtischaufsatze verborgen, ein photographischer Apparat angebracht.

Das Objectiv dieses Apparates ist direct auf einen Messschemel gerichtet, auf welchem Platz zu nehmen das zu photographirende Individuum aufgefordert wird.

Während nun der Messbeamte, der sich hinter das Individuum postirt, diesem mit dem Kopfzirkel das Maass der Kopfbreite scheinbar abnimmt, erfolgt durch den bei einem Schreibtisch placirten, dort anscheinend mit Schreibarbeiten beschäftigten Photographen die photographische Momentaufnahme des auf den Messschemel sitzenden Individuums im Dreiviertelprofil, ohne dass der Photographirte es merkt.

Auf diese Weise hat man dennoch ein für polizeiliche Zwecke brauchbares Bild erhalten, andererseits wird dadurch jeder Widersetzlichkeit, die durch eine zwangsweise Photographirung der betreffenden Person eintreten könnte, vorgebeugt.

E. Messung im Gefängnisse.

Nicht alle verhafteten Individuen können in das Local des Erkennungsamtes zur Messung überstellt werden.

Es geht z. B. die Frist, innerhalb welcher der Häftling dem zuständigen Gerichte einzuliefern ist, zu Ende, es ist der Häftling krank und muss rasch in das Inquisitenspital abgegeben werden, oder es erfolgt die Einlieferung eines Individuums von einer auswärtigen Behörde, oder eine Strafanstalt ersucht um die Messung eines Sträflings in ihrem Gebäude.

In solchen Fällen wird die Messung oder Photographirung von Arrestanten durch das Erkennungsamt auch ausserhalb des Amtslocales desselben durchgeführt.

Es befindet sich zu dem Zwecke im Erkennungsamte eine leicht transportable Cassette, enthaltend die nöthigen Messinstrumente, die Fingerabdruckvorrichtung, einen 3theiligen 2 m-Maasstab, ein zerlegbares Winkelbrett sowie eine Anzahl alphabetischer und anthropometrischer Messkarten, ferner ein in einer Tasche versorgter completer photographischer Apparat mit Stative.

Ueber eingelangtes Aviso werden die Cassette und die Tasche mit dem photographischen Apparate unter Beigabe der nöthigen Platten, nachdem man sich von der Vollzähligkeit aller Objecte Ueberzeugung verschafft hat, den hierzu dem Turnus nach bestimmten Organen des Erkennungsamtes (d. h. einem Anthropometer und einem Photographen) übergeben. Ist die anthropometrisch-photographische Aufnahme eines Häftlings im Wiener Landesgerichte durchzuführen, so wird nach Vidirung

der den Organen des Erkennungsamtes mitgegebenen Legitimation Seitens des Landesgerichtspräsidiums der Häftling in das im landesgerichtlichen Gefangenhause zu diesem Zwecke mit einem Messkreuze zur Abnahme der Körperhöhe, Armspannweite und Sitzhöhe, einem Messbock, einem Schemel und einem Tisch für den Schreiber eingerichtete Zimmer vorgeführt, und unter Mithilfe eines der im Erkennungsamte ausgebildeten Gefangenaufsehers, welcher als Schreiber fungirt und schliesslich die Maasse controlirt, die Messung analog wie im Messsale des Erkennungsamtes vorgenommen.

Die photographische Aufnahme des Häftlings erfolgt nach der Methode Bertillon (in der rechten Profilansicht und in der Vorderansicht, in $^1/_7$ der natürlichen Grösse) und wird im kleinen Hofe (sogenannten Bezirksgerichtshofe) des Wiener Landesgerichtes durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist ein Stück Mauer mit grauer Oelfarbe gestrichen, um als Hintergrund zu dienen.

Als Aufnahmestuhl dient ein Sessel.

Die Messung eines liegenden Kranken, welche nur in sehr dringenden Fällen und bei begründetem Verdacht vorgenommen wird, dass der zu Messende unwahre Angaben über seine Person macht, wird in folgender Art durchgeführt:

Zur Feststellung der Körperlänge wird der in der Cassette befindliche dreitheilige 2 m-Maassstab verwendet. Derselbe wird mit dem Ende, welches mit cm 1 beginnt, an die Ferse gehalten. Sodann wird der zerlegbare, nun zusammengestellte Winkel auf den Kopf gelegt und das Maass der Körperhöhe vom Maassstabe abgelesen.

Behufs Feststellung der Armspannweite wird der Häftling aufgefordert, beide Arme wagerecht auszustrecken. Derselbe dreitheilige Maassstab wird mit dem Beginne der Maasseintheilung an das Ende des einen Mittelfingers des zu Messenden angesetzt und dort festgehalten. Der Maassstab wird dann horizontal über die Brust gehalten und es wird am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Die Festellung der Sitzhöhe entfällt.

Die Maasse der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, der rechten Ohrlänge, der Mittel- und Kleinfingerlänge werden abgenommen wie unter normalen Verhältnissen. Der Fuss wird gemessen durch Aufsetzen der Ferse auf dem fixen Schenkel der Messschiene; der Schieber wird so lange zur grossen Zehe zugerückt, bis er dieselbe leicht berührt, worauf das Maass, welches der Nonius anzeigt, abgelesen wird. Behufs Feststellung der Unterarmlänge wird der Unterarm auf die transportable Cassette, welche vom Schreiber gehalten wird, gelegt und wird dann so gemessen, wie wenn die Cassette der Messbock wäre.

Digitized by Google

Die photographische Aufnahme entfällt und tritt an deren Stelle das Portrait parlé, welches aufgenommen und auf der Signalementskarte notirt wird. —

Die Messung eines Kranken, welcher das Bett verlassen, sich aber in das Messlocal nicht begeben kann, oder eines Individuums in dem Gefängnisse eines Bezirksgerichtes oder in einer Strafanstalt, wo sich keine dazu speciell eingerichteten Räume befinden, wird wie folgt durchgeführt:

Zur Körperlängefeststellung wird der 2 m-Maassstab gestreckt vertical an die Mauer gehalten; der zu Messende wird in aufrechter Haltung mit dem Rücken an die Wand gelehnt, den Maassstab gleichzeitig durch den Druck mithaltend. Das Winkelbrett wird an der Mauer und an einer Kante des Maassstabes herabgeführt, bis es den Kopf berührt, worauf dann das Maass abgelesen wird.

Behufs Constatirung der Armspannweite legt der Anthropometer den dreitheiligen 2 m-Maassstab in der Höhe, welche der Armhöhe des Häftlings entspricht, horizontal an die Wand. Der Häftling wird nun aufgefordert, mit der Spitze des einen Mittelfingers den Punkt zu berühren, an welchem die Messeintheilung beginnt und es wird dann am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Hierbei hält der zu Messende mit dem Rücken den Maassstab gleichzeitig fest.

Zur Abnahme der Sitzhöhe ist ein Sessel erforderlich mit horizontaler Sitzfläche. Auf diesen Sessel setzt sich der Häftling, gleichzeitig mit dem Rücken die Wand berührend. Der Maassstab wird mit dem Beginn auf die Sesselkante aufgestellt, das Winkelbrett analog wie bei Abnahme der Körperlänge gehandhabt und das Maass der Sitzhöhe in gewöhnlicher Weise abgelesen.

Bei Abnahme der übrigen Maasse muss der Sessel als Schemel zum Sitzen, der Fussboden als Schemel zur Abnahme des Fussmaasses und ein Tisch als Messbock zur Abnahme der Unterarmlänge dienen.

F. Anwendung der Anthropometrie bei der Auffindung von Leichen und Leichentheilen.

Aufgefundene Leichen von Selbstmördern, Ermordeten und Verunglückten, deren Indentität nicht sofort feststellbar ist, werden in der Regel im gerichtlich-medizinischen Institute im k. k. allgemeinen Krankenhause anthropometrisch resp. photographisch aufgenommen.

Zu diesem Zwecke befindet sich dort eine dem Erkennungsamte der Polizeidirection gehörige Vorrichtung (Leichenbrett). — (Die zur Messung nöthigen Instrumente, bestehend aus einem dreitheiligen

Digitized by Google

2 Meterstab, 1 Kopfzirkel, 1 grossen und 1 kleinen Schiebermaasse, 1 Narbenmaasse und einer Vorrichtung für Fingerabdrücker, werden in einer Cassette mitgebracht.)

Das Leichenbrett besteht aus einem 5 cm dicken mannshohen Ahornbrett mit einer staffeleiartigen Rückwand zur mehr oder minder Schrägestellung.

Auf der Vorderseite des Brettes sind 3 bewegliche Zapfen eingelassen, welche den Körper in verticaler und horizontaler Lage tragen resp. stützen, ferner ein Kopfhalter, ähnlich wie ihn die Photographen anwenden.

Rückwärts befindet sich eine Kurbel mit Zahnradtrieb (Stellverrichtung) zum Stellen des Brettes.

Die Leiche wird von den Universitätsdienern (Leichenwärter) auf das Brett aufgelegt, dasselbe in die entsprechende Lage gebracht und mit Hilfe der Leichenwärter die Messung begonnen.

Das Abnehmen der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Ohrlänge unterscheidet sich kaum von der Manipulation am lebenden Menschen, während das Messen der Fingerlänge, Unterarmlänge und Fusslänge mehr Geschicklichkeit erfordern, da der zu Messende bei diesen Theilen in unmittelbarem Contact mit der Leiche tritt.

Während der Leichenwärter oder der mitgegebene Photograph den Unterarm der Leiche im Ellbogengelenk umbiegt, nimmt der Anthropometer den Metallschieber, legt ihn der Länge nach an den Unterarm in der Weise an, dass das Ellbogengelenk auf dem unbeweglichen Schenkel des Messinstrumentes ruht, streckt die Finger, die meistens gekrümmt sind, fest an die Längenseite und lässt den beweglichen Theil des Schiebers auf die Fingerspitze gleiten.

In ähnlicher Weise wird bei dem Finger- und Fussmessen verfahren.

Liegen Umstände vor, die eine Messung einer Leiche oder Leichentheiles gleich am That- oder Auffindungsorte erheischen, so kann sich der Messbeamte auf ähnliche Weise helfen. Er wird die Messung zwar nicht so bequem, wie mit der vorbeschriebenen Vorrichtung, aber ebenso genau und exact wie mit dieser durchführen.

Die gewonnenen Daten nebst Photographie kommen auf Messkarten und wird auf Grund dieser Maasse und Beschreibungen ebenso wie mit anderen Messkarten in den anthropometrischen Registraturen recherchirt, ob nicht diese unbekannte Leiche mit einem bereits gemessenen Individuum ident ist (Identificirung).

In analoger Weise kann auch das Identificiren resp. Messen aufgefundener menschlicher Körpertheile vorgenommen werden.

Hierbei kommen speciell nachfolgende Körpertheile für die Bertillonage insbesonders in Betracht.

Digitized by Google

I. Der Kopf.

An einem aufgefundenen menschlichen Kopfe können nachfolgende Maasse, Classificationswerthe und Identificirungsbehelfe genommen werden:

a) die Kopflänge,
b) „ Kopfbreite,
c) „ Jochbreite,
d) „ rechte Ohrlänge,
e) „ Augenfarben (Klasse),
f) „ Haar und Bartfarbe,
g) das Portrait parlé,
h) die besonderen Merkmale (Warzen, Narben u. s. w.),
i) „ Photographie { a) Bertillonisch in Profil und Façe, b) gewöhnliche Aufnahme in ¾ Profil rechts und links.

II. Die Arme sammt Händen.

Hier können festgestellt werden:

a) die Unterarmlänge,
b) „ Mittelfingerlänge,
c) „ Kleinfingerlänge,
d) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Warzen, Narben, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
e) event. eine Photographie,

oder an den Händen (event. eine Hand allein)

a) die Mittelfingerlänge,
b) „ Kleinfingerlänge,
c) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
d) event. eine Photographie.

III. Bei aufgefundenen Füssen:

a) die Fusslänge
b) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.)
c) event. eine Photographie.

IV. Am aufgefundenen Rumpfe und anderen Gliedmassen:

a) die besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen u. s. w.),
b) eine genaue Beschreibung,
c) eine Photographie.

In solchen clamorosen Fällen ist die Identificirung resp. die Recherchen in den Messkartenregistern selbstverständlich eine mühevollere und mehr Zeit in Anspruch nehmende Action, als in jenen Fällen, wo sämmtliche nöthige Daten vorhanden sind.

Im Nachstehenden wird die Art und Weise der Recherchirung bei einem aufgefundenen Kopfe veranschaulicht:

Angenommen es befinden sich in der anthropometrischen Centralregistratur ca. 90 000 Messkarten. Diese Karten sind nach System Bertillon nach folgenden Messdaten geordnet:

Hauptregistrirmaasse	1. Kopflänge, 2. Kopfbreite, 3. linke Mittelfingerlänge, 4. linke Fusslänge, 5. linker Unterarm,
Unterabtheilungsmaasse	6. linke Kleinfingerlänge, 7. rechte Ohrlänge, 8. Körperlänge, 9. Augenklassen.

Jedes dieser Maasse zerfällt in 3 Theile, in ein kleines, mittleres und ein grosses, deren jedes zur Bildung einer Abtheilung dient, so dass wir von einer kleinen, mittleren und grossen Kopflänge, kleinen, mittleren, grossen Kopfbreite u. s. w. sprechen.

Wir haben 90 000 Karten in der Registratur, so entfallen auf die kleinen Kopflängen 30 000, auf die mittleren 30 000 und auf die grossen 30 000.

Da nun die mit 192 mm angenommene Kopflänge unseres aufgefundenen Schädels in die grosse Kopflänge gehört, so enfällt das Nachsuchen in der mittleren und kleinen Kopflänge in 60 000 Karten und verbleiben nur mehr 30 000 Karten. In dieser grossen Kopflänge von 30 000 Karten sind dieselben nach der Kopfbreite ebenfalls in 3 Grössen à 10 000 geordnet.

Unsere angenommene Kopfbreite beträgt 151 mm, gehört daher zur kleinen Kopfbreite und entfällt wieder das Nachsuchen in der mittleren und grossen (je 10 000 sind weitere 20 000 Karten, welche entfallen), von den 90 000 Karten sind jetzt bereits 60 000 und 20 000 entfallen und bleiben nur 10 000.

Diese kleine Kopfbreite von 10 000 ist durch andere Körpermaasse (Mittelfinger u. s. w.) in 27 Unterabtheilungen zu je 470 Messkarten abgetheilt. — Jede dieser Unterabtheilungen wieder durch die Ohrlänge und Augenklassen in Unterabtheilungen.

Da wir die Daten der Ohrlänge und Augenklasse besitzen, braucht

Digitized by Google

das recherchirende Organ nur die betreffende Ohrlänge und Augenklasse von jeder dieser 27 Abtheilungen durchzusehen (ca. 700 Karten im Ganzen) und wird es dem Organ mit Hilfe der Vergleichung, die besonderen Merkmale, des Porträt parlé und der Photographie, leicht gelingen, das betreffende idente Individuum herauszufinden, vorausgesetzt, dass dasselbe das Erkennungsamt behufs Messung passirt hat oder anderwärts schon gemessen und eine Karte anhergesendet wurde.

G. Bestätigungen über die erfolgte anthropometrische Aufnahme.

Jede erfolgte Messung beziehungsweise Photographirung eines Individuums wird auf einem besonderen Blanquette bestätigt.

Diese Bestätigung begleitet den Arrestanten bei der weiteren Verfügung über seine Person in der Weise, dass sie entweder der gerichtlichen Einlieferungsnote oder dem sonstigen Verfügungsacte beigeschlossen wird, so wie dies bei der Wiener Polizei mit dem ärztlichen Parere geschieht, das auf jeder Verfügungsnote bezüglich eines Häftlings beigeschlossen werden muss. Eins schafft die Möglichkeit, dass die Notiz über die durchgeführte anthropometrische bezw. photographische Aufnahme auch Seitens der Justizbehörden entsprechend verwendet werde, und zwar vielleicht in der Weise, dass sie in dem Strafact Aufnahme findet und sohin in der Strafkarte eine entsprechende bezügliche Anmerkung gemacht wird, damit Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Verhandlungsrichter, Strafanstaltsleitung, Schubbehörde, Strafregisteramt, Heimathgemeinde erfahren, dass bezüglich dieses Individuums Photographie, Signalement bezw. Fahndungskarten bei dem Erkennungsamte der Wiener Polizeidirection erhältlich sind und anthropometrische Identificirung durchführbar ist.

H. Pack-Dreirad des Erkennungsamtes.

Zur Vornahme von photographischen Aufnahmen ausserhalb des Amtslokales besitzt das Erkennungsamt der Polizeidirection ein Dreirad eigenartiger Construction mit leichtem Holzkasten, in welchem sich Riemen zur Befestigung von Gegenständen befinden.

Das Tricyle ist mit einer vorschriftsmässigen Addresstafel, mit einer Laterne und dem nöthigen Werkzeuge versehen.

In demselben befinden sich:

1 Werner-Camera im Format 18×24 mit 3 Cassetten (versehen mit eingelegten Platten),

1 Steinheilanastigmat,

1 Steinheil-Weitwinkel nebst Einstelltuch, in einem Tornister verpackt, versiegelt und gebrauchsfähig,

Digitized by Google

1 dazugehöriges Stativ nebst Stativfeststeller,
1 Stativ für Aufnahmen von Leichen und Spuren u. s. w. von oben herab (aus der Vogelperspective),
1 versiegelte Cassette für Blitzlichtaufnahmen, enthaltend 2 Löhr'sche Blitzlampen, 20 m Schlauchleinen,
1 Büchse Blitzpulver,
1 Flasche Brennspiritus,
1 Schachtel mit Watte,
1 Schachtel mit Zündhölzer, 2 Kerzen, event. für grössere Räume eine Weid'sche Blitzlampe mit Stativ,
1 Stereoskopcamera mit 6 geladenen Cassetten und 1 Stativ.

Bei clamorosen Fällen erfolgt gleichzeitig mit den gewöhnlichen Aufnahmen auch eine Stereoskopaufnahme, um dem Untersuchungsrichter, den Sachverständigen und Geschworenen auch bei der Untersuchung resp. der Verhandlung ein genau den Thatsachen entsprechendes plastisches Bild des Thatbestandes oder der vorhandenen Spuren vor Augen führen zu können.

Ferner enthält das Rad:

1 Handcassette für anthropometrische Messungen mit sämmtlichen nöthigen Geräthen,
1 kleinere Camera für Bertillon'sche Porträtaufnahmen.

Für den Fall, als an das Erkennungsamt auf telegraphischem oder telephonischem Wege die Nachricht gelangt, dass ausserhalb des Locales der Messstation irgendwo eine Thatbestandsaufnahme oder eine anthropometrische Aufnahme durchzuführen ist, besteigt ein Anthropometer oder Photograph (Organ des Erkennungsamtes) das Dreirad und bringt dasselbe, begleitet von einem zweiten Functionär des Erkennungsamtes, der ein Bicycle benützt, an den betreffenden Punkt.

Dort arbeiten Anthropometer und Photograph dann im Einvernehmen mit dem die Amtshandlung führenden Polizei-Executivbeamten gemeinsam, sich gegenseitig unterstützend resp. controlirend, zumal alle Photographen des Erkennungsamtes zugleich in der Anthropometrie ausgebildet sind und alle Anthropometer sich Kenntnisse im Photographiren angeeignet haben.

I. Fahndungskarten (Portrait parlé-Karten).

Zur Unterstützung des Fahndungsdienstes werden in Bedarfsfällen für die mit der Ausforschung beorderten Polizeiorgane (Polizei-Indagationsagenten) specielle, sogenannte Fahndungs- oder Portrait parlé-Karten angefertigt.

Sie sind eigentlich nichts Anderes, als eine Copie der Messkarte,

Digitized by Google

nur mit dem Unterschiede, dass sie auf anderem Papierformate gedruckt und zur leichteren Verwahrung in der Rocktasche zusammenlegbar gemacht sind. Auch sie enthalten, wie jene, nebst dem vollständigen Nationale des Auszuforschenden auch seine Photographie en face und im Profil, ferner die sämmtlichen anthropometrischen Daten und die besonderen Kennzeichen, letztere in gleicher Weise aufgenommen und beschrieben wie in den Messkarten, aber ohne Abbreviaturen. Um jedoch die besonderen Kennzeichen für die Identificirung recht deutlich hervortreten zu lassen, werden diese in den

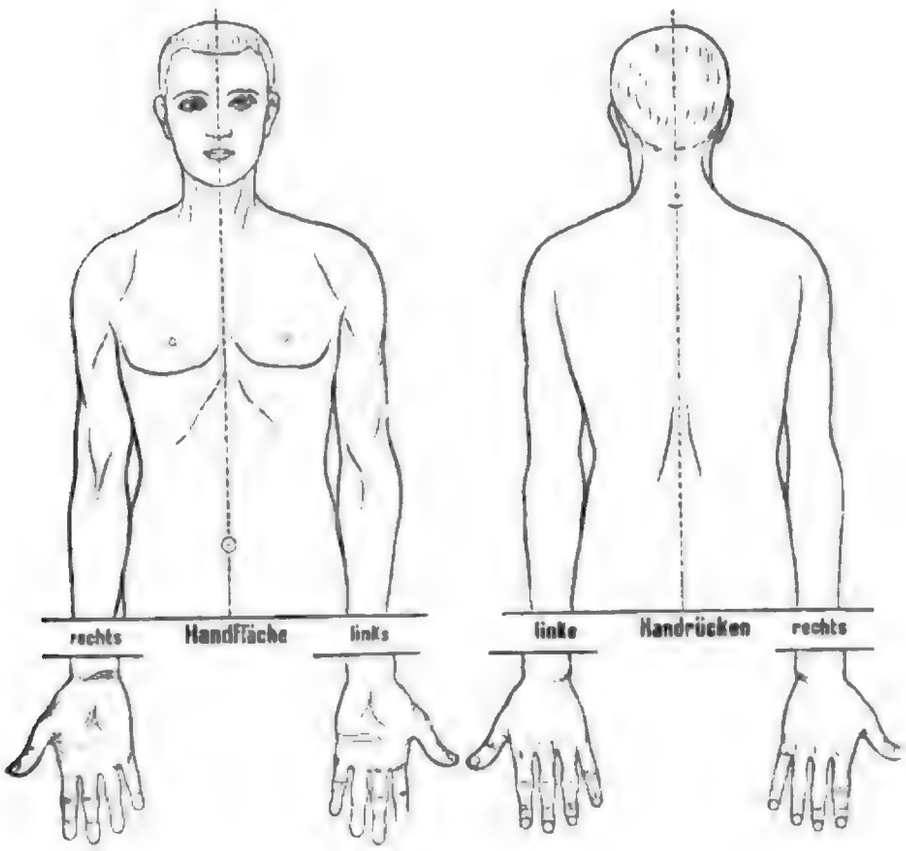

Fahndungskarten noch durch Einzeichnen kenntlich gemacht. Zu diesem Behufe befinden sich auf der Fahndungskarte neben den für deren Registrirung bestimmten Rubriken zwei nur in den Conturen und in rother Farbe bis zu den unteren Extremitäten reichende Figuren abgedruckt, deren Händeflächen zur leichteren Wahrnehmung der eventuellen Merkmale im vergrösserten Maassstabe gehalten sind und wovon die eine Figur die Vorder-, die andere die Rückansicht des menschlichen Körpers darstellt.

Correspondirend mit der Registrirung der Kennzeichen in den bezüglichen Rubriken werden nun Erstere in den beiden Figuren genau an den betreffenden Stellen, wie sie nach Lage, Dimension, Richtung

Digitized by Google

und Gestalt an den einzelnen Körpertheilen vorkommen, mit Tinte eingezeichnet. Hierdurch wird einerseits dem mit der Ausforschung betrauten Polizeiorgane, besonders dann, wenn sich die Merkmale (Narben, Warzen u. s. w.) im Gesichte, auf dem Halse oder auf den Händen des betreffenden Individuums befinden, die Aufgabe wesentlich erleichtert, anderseits in Fällen, in welchen Photographien des Auszuforschenden entweder nur älteren Datums, somit von minderer Aehnlichkeit oder gar nicht vorhanden sind, jeder Irrthum in der Identität oder Nichtidentität schon auf den ersten Blick behoben.

K. Räumlichkeiten und Einrichtung der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes.

Das Erkennungsamt der Wiener Polizeidirection besitzt:

a) ein Aufnahmeatelier,
b) eine Dunkelkammer,
c) einen Arbeitsraum (Laboratorium),
d) einen Vergrösserungsraum, zugleich Negativ-Registratur, und
e) ein Copiratelier.

Die Einrichtung des photographischen Aufnahmeateliers entspricht den modernen Anforderungen.

Ein nach dem bekannten System Bertillon construirter Aufnahmestuhl, dessen Grundbrett am Fussboden festgeschraubt ist, nimmt die Mitte des Ateliers ein und ist in einer Achse um 90° drehbar. Vertical zur Profil- und vertical zur Enfaceansicht des Aufnahmestuhles ist je ein photographischer Apparat (ebenfalls System Bertillon) für das Plattenformat 9 : 13 cm mit am Fussboden festgeschraubten Stativen aufgestellt (Aufnahmsstuhl und Stative stehen untermauert).

Die Aufnahmen mit diesen Apparaten erfolgen — wie bekannt — in $^1/_7$ der natürlichen Grösse.

Die Objective (Voigtländer Collineare II Nr. 5) sind gleichbrennweitig und werden mittelst „Le Constant"-Verschlüssen geöffnet und geschlossen. Sechs dazu gehörige einfache Cassetten sind mit getheiltem Schuber versehen, um die nacheinander folgenden Aufnahmen des Profil- und Facebildes auf einer Platte zu ermöglichen. Zur Aufhellung der Halspartieen und des Ohres dient bei der Aufnahme des Profilbildes ein dreitheiliger Spiegel, während bei der Aufnahme des Enfacebildes zur Erzielung einer besseren Beleuchtung der schattenseitigen Gesichtshälfte ein mit weisser Leinwand überzogener Reflector verwendet wird.

Ausser diesen zwei Apparaten findet sich noch eine Saloncamera (Euryskop von Voigtländer mit Streckblenden!), welche Aufnahmen

Digitized by Google

vom Visitformate bis zur Plattengrösse 21:27 cm ermöglicht, und ein sogenannter Multiplicator, d. i. eine mit dem Objectiv nach abwärts geneigte Reproductionscamera, auf deren Laufbrett gleichzeitig ein kleines zur Befestigung des Orignialbildes bestimmtes Reisbrettchen montirt ist, vor.

Vermittelst dieser letzterwähnten Camera können in der kürzesten Zeit Hunderte von Copien angefertigt werden.

Zur Befestigung der zu reproducirenden Photographien, Handschriften, Drohbriefen u. s. w. dient ein an der Atelierwand befestigtes schwarzes Reissbrett, welches horizontale und verticale Verschiebung gestattet und welches bei eingetretener Finsterniss mittelst zweier beiderseitig angebrachter Auerbrenner beleuchtet wird.

Ein grosser Decorationshintergrund für Aufnahmen ganzer Figuren, von Kniestücken oder kleinen Gruppenbildern, dann 2 braunfarbige Hintergründe für Arrestantenaufnahmen vervollständigen das ziemlich geräumige Atelier.

Speciell für Aufnahmen von Leichen und verschiedenen Objecten ausserhalb der Amtslokalitäten ist noch eine Reisecamera System „Werner" mit 7 Doppelbuchcassetten vorhanden. —

Unmittelbar an das Atelier anstossend befindet sich die Dunkelkammer. Eine Doppelthür mit einem $^1/_2$ m Zwischenraum gestattet auch während der Manipulation einen ungehinderten Verkehr zwischen den beiden Räumen.

Um eine Verwechslung der exponirten mit den nichtexponirten Platten zu vermeiden, sind in der Thürfüllung zwei Schubläden angebracht, deren eine für die exponirten, die andere für die nichtexponirten Platten bestimmt ist.

Die Schubladen sind vom Atelier und von der Dunkelkammer zugänglich und ermöglichen ein rasches Wechseln der Platten.

Die Dunkelkammer ist nur für das Trockenverfahren eingerichtet und wird durch ein mit rothen Scheiben versehenes Doppelfenster bei Tag und mittelst zweier regulirbarer ebenfalls roth verglaster Gaslaternen bei Nacht beleuchtet.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener, mit zwei Wasserspülungen versehener und mit einem Holzgitter überdeckter Entwicklungstrog dient zu den verschiedenartigen Manipulationen, als Entwickeln, Fixiren, Abschwächen, Verstärken u. s. w.

Neben diesem befindet sich noch ein mit verstellbaren Abtheilungswänden versehener Wässerungsapparat, der zum Auswässern von Platten im Format 9:13 bis 21:27 cm benützt wird.

Zum Verwahren der Chemikalien, Bromsilberpapieren, Trocken-

Digitized by Google

platten, gebrauchsfähigen Lösungen, Cassetten, Einlagen, Trichter, Tassen, Reibschalen u. s. w. dienen zwei Glaskästen und drei Regale.

Aus der Dunkelkammer gelangt man in das Laboratorium.

In diesem Locale werden die Positiv-Tonungsprocesse, die Cachir-, Satinir- und Retouchearbeiten durchgeführt.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener und mit Wasserspülung versehener Trog dient für das Tonen und Fixiren der copirten Bilder, welche dann in einem eigens construirten Wässerungsapparat unter rotirender Wasserbewegung von dem anhängenden Fixirnatron befreit werden. Die weitere innere Einrichtung dieses Arbeitsraumes besteht noch aus einigen Tischen, einem grossen Glaskasten, einer „Fermande"-Satinirmaschine, einer Sanduhr und mehreren Wandregalen.

Zur Herstellung von Vergrösserungen ist ein neben dem Laboratorium befindliches einfenstriges Zimmer als Vergrösserungsraum eingerichtet, in dem zugleich auch die Plattenregistratur mit weit über 30 000 Stück Negativen untergebracht ist.

Die darin aufgestellte Vergrösserungscamera ist eine auf einem fahrbaren Tische montirte Laterna magica, geeignet zum Einlegen von Negativen im Formate 9 : 13 und 12 : 16½ cm.

Ein beweglicher Doppel-Auerbrenner sendet sein Licht durch das zu vergrössernde Negativ in das Objectiv der Camera, welches das vergrössernde Bild auf das Reissbrett einer in Schienen laufenden Staffelei projicirt.

Die Grösse des Bildes ist von der grösseren oder geringeren Entfernung der Auffangstaffelei vom Objectiv abhängig.

Vergrösserungscamera und Lichtquelle sind mittelst eines Holzkastens lichtdicht abgeschlossen, so dass das Licht nur durch das Objectiv auf das aufgespannte Bromsilberpapier gelangen kann.

Das Objectiv, ein Görz-Doppelanastigmat Nr. 4, wird mittelst eines an der Aussenseite des Vergrösserungsapparates angebrachten Holzschubers geöffnet und geschlossen, während ein rother Glasschuber das richtige Placiren des lichtempfindlichen Papiers an der Auffangstaffelei erleichtert.

Zur Erzeugung directer Bromsilbervergrösserungen von originären, in einem Siebentel der natürlichen Grösse aufgenommenen Arrestantenphotographien dient ein eigener für genau 7malige Vergrösserung construirter Apparat mit fixer Einstellung.

Bei diesem Apparat kommt das Negativ knapp hinter dem Objectiv zu liegen, das lichtempfindliche Papier wird in einer einschiebbaren einfachen Schubercassette festgeheftet und die Exposition ohne Dunkelkammer bei Tageslicht vollzogen.

Digitized by Google

Das Copiren der aufgenommenen Bilder geschieht in dem speciell hierfür eingerichteten Copiratelier. Es enthält drei Copirtische, davon zwei mit nach rückwärts geneigten und mit Querleisten versehenen Brettern zum Auflegen der Copirrahmen, ferner ein Retouchirpult, etwa 140 Copirrahmen und drei Wandregale.

Eine kleine daran anstossende mittelst zweier gelber Fenster schwach erhellte Kammer wird zum Präpariren und Trocknen des Albuminpapieres, zum Ein- und Auslegen der lichtempfindlichen Papiere und als Aufbewahrungsort der Copirrahmen, der verschiedenen Papiere und der zum Präpariren des Albuminpapieres nöthigen Tassen und Chemikalien benützt.

L. Statistik
im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien.

a) Allgemeines.

Von jeder Karte eines Gemessenen wird eine Abschrift (Duplicat) auf besonders bezeichneten Karten, welche ausschliesslich zur Verwerthung für die Statistik dienen, angefertigt, um so Störungen in den Registern, in welchen die Originalkarten erliegen, zu vermeiden.

Dadurch steht es dem Statistiker frei, diese Karten beliebig nach den verschiedenen Daten zu ordnen und so in verschiedener Hinsicht werthvolle Resultate zu erlangen. Dermalen werden im Erkennungsamte folgende statistische Erhebungen gepflogen:

I. Anzahl der jährlich Gemessenen nach Geschlecht:

a) Männer,

b) Weiber,

die beiden untergetheilt nach Alter in:

Jugendliche und Erwachsene,

weiter getheilt:

ob neugemessen oder rückfällig.

2. höchster / niederster { Tages- / Monats- / Jahres- } Stand.

Durchschnittsziffer { tägliche, / monatliche, / jährliche.

II. Anzahl der auf die einzelnen Delicte entfallenden Messungen mit Unterabtheilungen für

1. Männer — Weiber,
2. Erwachsene — Jugendliche,
3. Neue — Rückfällige.

Procentsatz im Verhältniss der Bevölkerung.

III. Anzahl der nach Geburtsorten auf die Kronländer (Wien separat) entfallenden Messungen, gleichzeitig Theilung nach

Männer — Weiber,

Jugendliche — Erwachsene.

Procentsatz im Verhältniss zu der Bevölkerung.

IV. Grösste / Durchschnitts- / Kleinste — Maasse:

- der Körperlänge (Grösse),
- „ Kopflänge,
- „ Kopfbreite,
- „ Mittelfingerlänge,
- „ Fusslänge,
- „ Unterarmlänge.

Durchschnitt bezüglich:

- Augenfarben (Klassen),
- Haarfarben.

V. Kartographische Darstellung der Grössenverhältnisse, Augenfarben (Klassen) und Haarfarben der Gemessenen nach ihren Geburtsorten (Kronländern), Nationalitäten.

VI. Tätowirungen der Gemessenen:

a) Procentsatz der Gemessenen,

b) nach Berufsklassen,

c) nach Delicten.

VII. Anzahl der in den Provinz-Messstationen Gemessenen.

VIII. Wachsthumtabellen der Jugendlichen in Bezug auf die Veränderungen der Maasse bis zum 22. Lebensjahre.

IX. Anzahl der Identificirungen:

a) Gesammtsumme,

b) pro Jahr,

c) nach Delicten,

d) nach ihren Geburtsorten (Ländern),

e) in Procenten.

X. Anzahl der mit Messkarten anhergelangten Anfragen nach Messcentralstationen [1]) geordnet.

XI. Anzahl der mit Messkarten abgesandten Anfragen an ausländische Messcentralstationen.

---

1) Messcentralen bestehen in: Wien, Berlin, Paris, Haag, London, Zürich, Bern, Luzern, Aarau, Bukarest, Genf, St. Gallen, Lausanne, Petersburg, Rotterdam, Brüssel, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Cairo, Chicago, New-York, Rio de Janeiro, Buenos Ayres, Bombay, Algier, Albani, Philadelphia.

Digitized by Google

XII. Anzahl der

a) ausserehelich geborenen Gemessenen nach Geburtsorten (Ländern),
b) Procentsatz im Verhältniss zur Bevölkerung,
c) Anzahl der auf die einzelnen Verbrecherkategorien Entfallenden,
d) Procentsatz im Verhältniss zu den Gemessenen.

Besonderheiten-Karten.

Nachdem es sich häufig ereignet hat, dass von Verbrechern häufig durch Thatzeugen oder durch Personen, welche den muthmaasslichen Thäter vor oder nach der That gesehen haben, nur einzelne ganz besonders auffallende Merkmale angegeben wurden, auf Grund derer eventuell eine Ausforschung möglich wäre, wurde vom Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection Wien auf diesem Gebiete versuchsweise eine Neuerung eingeführt, welche in Folgendem besteht:

Jeder Gemessene resp. jede von auswärts eingelangte anthropometrische Karte wird von den Anthropometern dahin beachtet, ob etwa Merkmale vorhanden sind, welche auch einem in der Anthropometrie nicht Eingeweihten sofort in die Augen springen, so z. B.:

Tätowirungen, Missbildungen, fehlende Gliedmaassen, Gebrechen, Feuer- und Muttermale, grosse Warzen, Beeren oder Leberflecke, grosse bezw. deutlich ausgeprägte Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten von ganz besonderer Auffälligkeit.

Bei den diesbezüglichen Eintragungen in die Rubriken I bis VI der Messkarte oder in die Rubrik „Besonderheiten“ bei Auge, Haar, Bart und Gesicht ist bei dem ersten Worte der betreffenden Alinea ein rother Strich zu machen, welcher für das Manipulationsorgan den Auftrag bedeutet, die so bezeichneten Daten in besondere Karten nach folgendem Muster einzutragen.

I. Linke Hand.
.....
.....
.....
.....
.....
Siehe auch .....
Vor- u. Zuname .....
Gemessen am Act.-Z. .....

Hat ein Individuum mehrere Merkmale der oben angedeuteten Art, so wird für jedes Merkmal eine Karte unter Hinweis auf die anderen Karten angelegt.

Diese Besonderheiten-Karten werden in eine eigene Registratur eingelegt, welche der für anthropometrische Karten bestehenden Registratur nachgebildet ist. Die Besonderheiten-Karten werden zunächst in Kästchen mit den Aufschriften I, II, III, IV, V und VI deponirt. Kästchen I enthält Karten von Personen, die Besonderheiten auf der linken Hand haben,

„ II solche, die Besonderheiten auf der rechten Hand aufweisen,

„ III Karten von Personen mit Besonderheiten auf Kopf und Hals,

„ IV Karten von Personen mit Besonderheiten auf der Brust,

„ V Karten von Personen mit Besonderheiten auf dem Rücken,

„ VI Karten von Personen mit Besonderheiten auf den Füssen und Beinen.

In den Kästchen I und II sind Unterabtheilungen für die besonderen Kennzeichen auf dem Oberarm, Unterarm, Handrücken, Handteller, den Fingern, und zwar Daumen, Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger,

im Kästchen III Unterabtheilungen für Kennzeichen auf der Stirne, auf dem rechten Ohr, auf dem linken Ohr, auf der Wange, Mund, Zähnen, am Kinn, am Hals, den Haaren, den Augen,

im Kästchen VI Unterabtheilungen für den linken und den rechten Fuss.

Weitere Unterabtheilungen bestehen überall für Tätowirungen, fehlende Gliedmaassen, Missbildungen resp. Gebrechen, Feuer- und Muttermale, Warzen und Leberflecken, Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten.

Die Kartenabtheilung für Tätowirungen ist untergetheilt nach dem dargestellten Gegenstande:

Gegenstand aus dem Thierreich,
„ „ „ Pflanzenreich,
Militärembleme,
Marineembleme,
Marinesoldaten und Matrosen,
sonstige Soldaten,
Frauenköpfe,
Humoristisches (Unsittliches ausgenommen),
Unsittliches,

Digitized by Google

Namen,
Buchstaben und Monogramme,
Jahreszahlen,
sonstige Zahlen je nach Bedarf,
Waffen,
Schmuckgegenstände,
Religiöses, Symbolisches.

Gelangt an das Erkennungsamt eine Requisition wegen Identificirung eines Individuums unter Mittheilung einer gewöhnlichen Personbeschreibung oder eines Bildes ohne Zusendung einer gültigen Messkarte, d. h. einer solchen, welche von einem in der Centrale ausgebildeten Anthropometer gezeichnet ist, so wird die Registratur der Besonderheiten zu Hilfe zu nehmen sein. —

Nachdem im Vorstehenden eine Darstellung des Wesens der Anthropometrie und der Einrichtung, sowie des Geschäftsganges des Erkennungsamtes der Wiener Polizeidirection gegeben wurde, dürfte es am Platze sein, Einiges über die erzielten Erfolge bei der Indentificirung mitzutheilen. Es sollen hier nur einige Identificirungserfolge dargestellt werden, welche theils wegen der von dem identificirten Individuum begangenen strafbaren Handlung, theils wegen des internationalen Charakters des zu Identificirenden von besonderem Interesse sein dürften:

1. Im Jahre 1897 wurde in Wien ein Individuum verhaftet, welches vorgab, Milan von Obilic, Kaufmann aus Cettinje, geboren 1860, zu sein. Dieses Individuum spiegelte den Behörden, um Geld zu erlangen, vor, dass es in der Lage sei, ein anarchistisches Complot gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Oesterreich aufzudecken.

Behufs Feststellung der Identität desselben wurde die anthropometrische Behandlung durchgeführt und die Signalementskarte an die auswärtigen Messcentralen verschickt.

Schon nach 3 Tagen theilte die Centrale Paris mit, dass der angebliche von Obilic im Jahre 1892 in Paris unter dem Namen Jean M., Kaffeehausgehilfe aus P., in Deutschland geboren, gemessen wurde, weil er dort, um Geld zu bekommen, vorgeschwindelt hatte, dass er in der Lage sei, ein geplantes Attentat gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Deutschlaed zu verrathen.

2. Am 11. Mai 1898 versuchte ein ca. 30jähriger Mann in einer Wechselstube im IV. Bezirke eine falsche englische Zwanzigpfundnote zu verausgaben und wurde hierbei angehalten.

Bei der Polizeidirection gab derselbe an, dass er Jean Rocca heisse und 1870 in Surennes in Frankreich geboren sei. Er be-

hauptete, das Falsificat in einer Wechselstube ahnungslos als echt vereinnahmt zu haben.

Da der Mann keine Ausweise hatte und auch sonst bedenklich schien, wurde er anthropometrisch aufgenommen und die Correspondenz mit den auswärtigen Messcentralen eingeleitet.

Als Antwort trafen aus Bukarest und Paris Messkarten ein, welche bewiesen, dass der Verhaftete mit Nicolaus B., 1872 zu Bukarest in Rumänien geboren, ident sei, welcher 5 Jahre früher in Bukarest mit einjährigem Kerker bestraft wurde, weil er englische Fünfpfundnoten falsificirt hatte.

B. leugnete so lange, bis ihm nachgewiesen wurde, dass er am Halse genau an der Stelle des Gabelbeines, am rechten und linken Arme an einer genau bezeichneten Stelle je ein Muttermal besitze, wie dies die ausländischen Messkarten zeigten.

B., welcher im Falle der Nichtidentificirung wahrscheinlich auf freien Fuss gesetzt worden wäre, wurde von den Geschworenen schuldig gesprochen und mit Rücksicht auf seine Vorstrafen zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

3. In der Wiener Jubiläums-Ausstellung im Jahre 1898 wurde ein Mann arretirt, welcher sich bei grösseren Ansammlungen an Herren herandrängte, dieselben um Feuer für seine Cigarre bat und bei dieser Gelegenheit ihnen die Cravattennadeln stahl.

Zum Amte gestellt, gab er an, Peter Andreas Lewin, Kaufmann aus Odessa, 1861 geboren und bisher unbeanstandet zu sein.

Durch Messung und Correspondenz wurde der Mann in Paris als Peter K., Schneidergehülfe, 1861 zu Kowno in Russland geboren und wiederholt in Paris wegen gewerbsmässigen Diebstahls von Cravattennadeln vorbestraft, identificirt.

4. Eine gleiche Feststellung gelang bezüglich des internationalen Taschendiebes Palpitus Antoine, angeblich 30. September 1861 zu Barcelona geboren, Tischlergehülfe, ebenfalls in der Jubiläums-Ausstellung wegen Taschendiebstahls verhaftet.

Durch das Erkennungsamt wurde nach vorgenommener Messung im Correspondenzwege constatirt, dass der Verhaftete unter dem Namen Gambini Louis, 1860 in Fiume geboren, bereits 1890 in Brüssel wegen Taschendiebstahles gemessen und in Paris als der oft bestrafte Anton Ga . . ., geboren am 20. September 1859 zu Nizza, identificirt wurde.

5. Am 10. Januar 1899 wurde in Wien ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Renitenz gegen die Wache verhaftet.

Er gab an, Maier Abramovics zu heissen, und verweigerte jede weitere Angabe.

Digitized by Google

Nach Messung wurde im Correspondenzwege von der Pariser Messcentrale festgestellt, dass Maier Abramovics am 24. December 1898 in Paris als ausweisloses Individuum, welches die Angabe des Namens und des Nationales verweigerte, in Haft war und daselbst anthropometrisch behandelt wurde.

6. Am 4. April 1900 wurde von der Stadtgemeinde Salzburg als Sicherheitsbehörde mittelst Separatschubes ein ausweisloser Vagant wegen Verdachtes des Anarchismus unter dem Namen Henry Gericourt zur anthropometrischen Behandlung dem Erkennungsamte überstellt. Derselbe wurde nach Messung und Correspondenz mit den ausländischen Messcentralen als der wegen Vagabondage wiederholt unter dem Namen Josef Mäckermann bestrafte Argard M. entlarvt.

7. Nachstehende Identificirung zeigt die Zweckmässigkeit der anthropometrischen Behandlung von Leichen unbekannter Personen.

In der Nacht vom 5. Juli 1900 wurde in Wien im V. Bezirke durch den Keller ein Einbruch in einen Juwelierladen versucht.

Der Thäter wurde, als es ihm gelungen war, in den Laden einzudringen, von dem Rayonsposten der Sicherheitswache wahrgenommen.

Als er sich von der Sicherheitswache bemerkt sah und aus den Vorkehrungen derselben wahrnehmen konnte, dass der Weg zur Flucht abgeschnitten sei, erhängte er sich an einem Gasarme im Locale.

Die anthropometrische Behandlung der Leiche führte zu dem Resultate, dass in dem Thäter der in Wien bereits zweimal gemessene und oft wegen Einbruchdiebstahls vorbestrafte Maurer Johann W. erkannt wurde.

8. Besonderes Interesse erregte auch die am 14. Juni 1901 in Wien verhaftete Bande von arabischen Zigeunern, sogenannten Chilfenen (Ladendieben beim Geldwechseln), welche behufs Feststellung der Identität dem Erkennungsamte überstellt wurden.

Die Messkarten wurden mit Rücksicht auf den besonderen Fall nach sämmtlichen Messcentralen der Welt versandt.

Schon einige Tage später liefen aus Paris, Genf und Algier die Antworten ein, dass dieselbe Bande auch dort unter ganz anderen Namen und Nationale wegen desselben Delictes im Vorjahre anthropometrisch behandelt wurde und sämmtliche Mitglieder derselben bereits vorbestraft sind.

9. Die Nothwendigkeit, jedes Individuum, das das Polizeigefangenhaus als Häftling passirt, zu messen, zeigt folgender Fall:

Der Kutscher Eugen R., 1878 in Wien geboren, wurde im Februar 1900 wegen Betruges dem Erkennungsamte zur Messung überstellt.

Digitized by Google

Ein Jahr später, am 2. Februar 1901, wurde vom Polizeicommissariate Wieden ein Mann mit genau demselben Namen und Geburtsdaten dem Erkennungsamte überstellt.

Der Mann erklärte beim Betreten des Messlocales, er sei ohnehin schon gemessen.

Da nun laut der Geschäftsordnung jeder Häftling, auch wenn er bereits wiederholt gemessen wurde, bei jeder neuerlichen Einlieferung auf die Maasse und einige Merkmale controlirt werden muss, wurde auch R. der Controle unterzogen.

Schon bei den ersten Maassen zeigten sich derartige Abweichungen, dass sofort erkannt wurde, der Mann habe Namen und Nationale des Eugen R. nur angenommen, um seine Identität zu verbergen und die Behörden über sein Vorleben irrezuführen.

Nach Vorhalt, dass er Eugen R. nicht sein könne, da weder die Maasse noch die Merkmale der Messkarte mit seinen eigenen eine Uebereinstimmung aufweisen, gestand er lachend ein, dass er richtig Gustav R. heisse und ein Bruder des bereits gemessenen Eugen R. sei.

Wegen seiner Abschaffung von Wien habe er den Namen und das Nationale seines wohl vorbestraften, jedoch nicht abgeschafften Bruders, welcher ihm sehr ähnlich sieht, angenommen, um der Reversionsstrafe zu entgehen.

Gustav R. wurde nun ebenfalls gemessen und zeigen nachstehende Daten die Differenzen zwischen den beiden Brüdern:

Namen	Körperlänge	Armspannweite	Sitzhöhe	Kopf- Länge	Kopf- Breite	Jochbeinbreite	Rechte Ohrlänge	Fusslänge	Linke Mittelfingerlänge	Kleinfingerlänge	Unterarmlänge	Angenklasse
	m			mm								
Eugen R.	1.66	1.75	0.87	193	155	137	65	272	112	84	459	1
Gustav R.	1.68	1.67	0.92	**190**	154	**134**	64	**254**	**109**	85	**432**	1—2

Das Portrait parlé zeigt, dass bei Eugen R. die Contour des Ohrläppchens einen Bogen, das seines Bruders Gustav R. einen ausgesprochenen Zwikel zur Wange bildet.

Gleich ist das Charakteristische an beiden Brüdern, wodurch eine grosse Aehnlichkeit in den beiden Gesichtern entsteht, nämlich der verdickte Nasenrücken, die breite Nase, die hängenden breiten Unterlippen. —

Auf Grund von Messkarten, welche von den österreichischen Messstationen an die Centrale eingeschickt wurden, sind gleichfalls

Digitized by Google

Digitized by Google

zahlreiche Identificirungen erfolgt, und zwar sowohl durch gepflogene Correspondenz als durch Recherchen in der anthropometrischen Registratur der Centrale Wien. Einige sollen hier mitgetheilt werden.

a) Die Messstation Graz übersandte Ende 1900 die Signalementskarte eines angeblichen Curt B. Jansen, Maschinenbauer, 1874 in Ribe, Dänemark, geboren, wegen Verbrechens des Betruges in Haft, zur Identificirung.

Durch die anthropometrischen Daten wurde festgestellt, dass der Häftling mit Gustav Bernhard Otto P., Bauführer, 1872 in K. in Böhmen geboren, bereits einmal vorbestraft, ident ist.

b) Ein in Prag aufgegriffener Taubstummer, angeblich Thomas Bugolsky, 1850 in Prag geboren, wurde daselbst am 23. November 1901 gemessen und auf Grund der eingeschickten Signalementskarte als der Taubstumme Josef Bau . . . ., 48 Jahre alt, in Wien geboren, Bindergehilfe, identificirt.

c) Am 31. October 1900 wurde in Prag ein Vagant gemessen, welcher sich Vario nannte und jede Auskunft über Nationale verweigerte.

Copien der nach Wien an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarte wurden an die Messcentralen des Auslandes verschickt und ist der Häftling auf Grund dieser Correspondenz in Paris als der wegen Diebstahls und Vagabondage oftmals bestrafte französische Staatsangehörige Augustin R. identificirt worden.

Zum Schlusse bringen wir die Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, ein alphabetisches Verzeichniss der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist, sowie eine Reproduction von Messkarten, deren in vorstehender Darstellung häufig Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniss
der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist.

Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung
abwärts	$\bar{c}$	fehlend	O	Kleinfinger	o	schief vorwärts	ba
„ ausgehöhlt	c	Finger	Fgr	konzentrisch	kz	Schlüsselbein	Schb
abweichend	abw	Fleck, Punkt	pt	kreisförmig	circ	Skrofeln	Skrof
amputirt	amp	freihängend	frh	krumm	c	Schulterblatt	Schbl
Ankylose	Ank	Furunkel	Fur	leicht, etwas	l	schwarz	schz
Armbeuger	Armb	Gabelbein	Gb	links	h	schwarzbraun	schzbr
aufwärts	$\smile$	gelb und gross	g	markirt	mark	senkrecht	vr
„ ausgehöhlt	cc	Gelenk	Gel	Millimeter	mm	Sommersprossen	Ssp
Auge	A	geradlinig	gl	mittel, mitten	m	Spitze, Fleck	pt
Augenbrauen	Ab	geschlossen	geschl	mittelblau	mbl	Stirn	St
Augenlider	Al	Gesicht	G	Mittelfinger	M	Stirnhöcker	Sth
ausgebogen	ausgebog	gezähnt	gez	Mittellinie	Ml	strahlenförmig	str
ausgehöhlt	cv	gleichfärbig	idem	Nase	N	Tätowirung	tat
auswärts ausgehöhlt	cc	Glied	Gl	Nasenlöcher	Nl	Tragus	trg
aussen, auswärts	E	golfförmig	golf	Nasenwurzel	Nw	Ueber	$\frown$
azurblau	az	Grübchen	Grb	Naevus	nv	unter	$\underline{c}$
Backenknochen	Bkk	grünlich	grl	Ohrläppchen	Ol	variolirt (verblattert)	vrl
blau und blond	bl	gross. Grösse, gelb	g	orange	or	verschmolzen	verschmlz
braun	br	hakenförmig	$\angle$	oval	ov	vorragend	vrgd
Brust	B	halbgetrennt	m	Parallel	prl	vorspringend	vspr
Brustbein	Bb	Halswirbel 7ter	7ter	Punkt, Spitze	pt	vorwärts, vorne	a
Brustwarze	Bw	Hand	H	rechts	δ	vorwärts ausgehöhlt	ca
Centimeter	cm	Handfläche	Hfl	rechtwinkelig	$\llcorner$	wagrecht	h
Daumenballen	Db	Handgelenk	Hg	Ringfinger	R	wellenförmig	wllf
Daumen	D	hell	h	Rückgrat	Rg	winkelförmig	$\triangleleft$
dreieckig	$\triangle$	hervorragend	vrgd	rückwärts	φ	zahlreiche	z
dunkel	d	hinten, hinter	φ	„ ausgehöhlt	$\varphi\varphi$	Zeigefinger	Z
durchfurcht	drf	horizontal	h	roth	r	zwickelförmig	zf
durchquert	dq	Innen	i	schief	b	zwischen Daumen und Zeigefinger	D-Z
Einwärts	$\int$	kastanienbraun	kbr	„ auswärts	be		
„ ausgehöhlt	ci	Kehlkopf	Kk	„ einwärts	bi	zwischen Zeige- und Mittelfinger u. s. w.	Z-M
Ellenbogen	Eb	Kiefer	Kf	schieferblau	sbl		
etwas, leicht	l	klein	k	schief rückwärts	bφ		

Digitized by Google

Signalementkarte.

I. Anthropometrische Daten. (Vorderseite.)

Körperl. 1 m . . .
Krümmung . . .
Armsp. 1 m . . .
Sitzhöhe 0· . . .
. . . . . .

Kopf: Länge . . . / Breite . . . / Jochbreite . . . / r. Ohrlänge . . .

linke: Fussl. . . . . / Mittelfl. . . . / Kleinfl. . . . / Unterarml. . .

link. Auge: Classe . . . / Aureola . . . / Periph. . . . / Bes. . . . .

scheinbares Alter . .
wirkliches Alter . . .
geboren am . . . . .
Geburtsort . . . . . .
Bezirk . . . . . .
Land . . . . . .

II. Signalement.

Stirn: A-bog . . . / neig [1]) . . . / Höhe . . . / „Breite . .“ / bes . . . .

Nase: Wurzel-tiefe . . . / rück . . bas . . . / Höhe | Vorsp | Breite / . . . . | „ | „ / bes. . . . . .

Lippen: Höhe nase-mund . / vorrg . . . . . / lippensaum . . . / dicke . . . . . / bes. . . . . .

Mund: „Grösse . .“ / „bes . . . .“

Kinn: neig . . . . / höhe . . . . / bes . . . . .

Umriss v. d. Seite: stirn-nase . . . / nase-mund . . / . . . . . / Schädelhöhle . / missformen . .

recht. Ohr:
leiste: *Anf.* . . . . *Ob.* . . *Hint.* . . . . *öff.* . . . bes . . . . . .
läpp: *umr* . . . . *anw* . . *obfl* . . . . *Grösse* . . bes . . . . . .
antitrg: *neig* . . . *prof.* . *ausb* . . . . *Grösse* . . bes . . . . . .
antihelix: *unt* . . *ob* . . . allg. form . . „abst . . .“ Concha: höhe . . breite . . bes . .

Allgemeiner Umriss von vorne (en face) . . . . . Gesichtsfülle . . . . .

Augenbrauen: abst . . . / richt . . . / form . . . / grösse . . . / bes . . . . / farbe . . .

Aug.-lid.: öffnung . . . . . / gestalt des ob . . . / bes . . . . . .

Aug.-apfel: „vorsprung . .“ / bes. . . . . .

augenhöhlen . . . . .

Falten: Augenzwischenraum . . / der stirne . . . . / zw. d. augbr. . . . / diverse . . . . . / bes . . . . . / gesichtsausdruck . . .

Körperumfang: hals: länge . . breite . . / Schulter *Breite* . . *neig* . . / Bauchumfang . . . . . / Sprache, Gewohnheiten, Kleidung, Diverses . . . . . .

Haare und Teint.

Haare: farbe . . . . . / beschaffh. . . . / besatz . . . . . / fülle . . . . .

Bart: farbe . . . . . / beschaffh. . . . / wuchs . . . . . / schnitt . . . . . / bes. . . . . .

Ges.-farbe: Pigment . . . . . Blutm. . . . . / bes . . . . . .

Gemessen in . . . am . / . 19 . . von . . . .
Rectificirt am . . / . 19 . . von . . . . .

Daumen	Zeigef.	Mittelf.	Ringf.
	der rechten Hand.		

(Rückseite.)

Z. ———— . . . . . .

. . . . . Name und Vornamen . . . . . .

Spitznamen oder falsche Namen . . . . . .
geboren am . . . . 18 . . zu . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .
zuständig nach . . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .
Sohn des . . . . . und der . . . . . geb. . . . . .
Profession . . . . . Religion . . . . verheiratet mit . . . . . .
letzter Wohnort . . . . . verhaftet in . . . . . .
Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl] . . . . . .
Militärverhältnis . . . . . .
Vorstrafen . . . . . .
Jetzt verhaftet wegen . . . . . .
Bemerkungen . . . . . .

Besondere Kennzeichen.

Notiz	IV. . . . .
I.	. . . . .
II.	V. . . . .
. . . . .	. . . . .
III.	VI. . . . .

1) Nur in jenen Rubriken, deren Ueberschrift mit einem grossen Anfangsbuchstaben beginnt, ist die Bezeichnung klein, mittel oder gross einzusetzen resp. die Abbreviatur k m g.

Digitized by Google

Messkarte.

Körperl. 1m	Kopf: Länge	linke: Fussl.	l. Auge: Classe	scheinbares Alter	
Krümmung	Kopf: Breite	linke: Mittelfl.	l. Auge: Aureola	wirkliches Alter	
Armsp. 1m	Kopf: Jochbreite	linke: Kleinfl.	l. Auge: Periph.	geboren am	
Sitzhöhe 0°	Kopf: r. Ohrlänge	linke: Unterarml.	l. Auge: Bes.	Geburtsort	
				Bezirk	
				Land	

Reduction 1/7.

Haar: Farbe	Bart: Farbe	Daumen	Zeigef.	Mittelf.	Ringf.	
Haar: Bes.	Bart: Bes.					
Gesicht: Pigment	Blutm.					
Gesicht: Bes.						
Gemessen zu						
am durch						
Nachgeprüft zu am			der rechten Hand.			

Z. ———— | Name und Vornamen

Spitznamen oder falsche Namen

geboren am 18 zu pol. Bezirk Land

zuständig nach pol. Bezirk Land

Sohn des und der geb.

Profession Religion verheiratet mit

letzter Wohnort verhaftet in

Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl]

Militärverhältnis

Vorstrafen

Jetzt verhaftet wegen

Bemerkungen

Besondere Kennzeichen.

Notiz	III.
I.	
	IV.
II.	V.
	VI.

Digitized by Google

Acten-No. . . .

Familienname: . . . . . .

Taufname: . . . . . .

Spitz- oder falsche Namen: . . . . . .

geboren { *am* . . . 18 . . *zu* . . . . . / *pol. Bezirk:* . . . *Land:* . . .

heimatsberechtigt { *zu:* . . . . . / *pol. Bezirk:* . . *Land:* . . .

Sohn des . . . . . .

und der . . . . . *geb.* . . . . . .

Profession: . . . . . .

Religion: . . . *verheiratet mit* . . . . .

letzter Wohnort: . . . . . .

Ausweispapiere: . . . . . .

Beziehungen: . . . . . .

. . . . . .

Militärverhältnis: . . . . . .

Vorstrafen: . . . . . .

. . . . . .

zuletzt verhaftet wegen: . . . . . .

. . . . . .

gesucht wegen: . . . . . .

Anmerkungen:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Fahndungskarte.

Anthropometrische Daten:

Körperl. 1· . . .
Krümmung . . .
Armsp. 1· . . .
Sitzhöhe 0· . . .

Kopf: Länge . . . . / Breite . . . . / Jochbreite . . . / r. Ohrlänge . . .

links: Fussl. . . . . / Mittelf. . . . . / Kleinf. . . . . / Unterarml. . . . .

Signalement:

Augenf.: Classe . . . . . / Aureola . . . . . / Periph. . . . . / Bes. . . . . .

Bart: farbe . . . . „bes. . . . . „

Haare: farbe . . . . „bes. . . . . „

Ges.: Pigment . . . . . / Blutm. . . . . .

Allg. Umriss von der Seite (profil) . . . . . .

Stirne: A-bog . . . / neig. . . . / Höhe . . . / „Breite . .“ / bes. . . . .

Nase: Wurzeltiefe . . . / rück. . . bas. . . / Höhe Vorsp. Breite / . . . . . „ . . .“ / bes. . . . . .

Lippen: Höhe nase—mund . . / vorrg. . . . . / lippensaum . . . / dicke . . . . . / bes. . . . . .

Mund: „Grösse . . . . „ / „bes. . . . . „

Kinn: neig. . . . . / höhe . . . . . / bes. . . . . .

rechtes Ohr: leiste: *Anf.* . . . . . *Ob.* . . . . . *Hint.* . . . . . *öff.* . . . . . / läpp. *umr.* . . . . . *anw.* . . . *obfl.* . . . . . *Grösse* . . . / atnitrg: *neig.* . . . *prof.* . . . *ausb.* . . . . . *Grösse* . . / antihelix: *unt.* . . *ob.* . . . . . allg.form . . . „abst . . .“ / bes. . . . . .

Allg. Umriss von vorne (face) . . . . . .

Gesichtsfülle . . . . . .

Augenbrauen: abst . . . / richt . . . / form . . . / grösse . . . / bes . . . . / farbe . . .

Aug.-Lid.: öffnung . . . . . / gestalt des ob . . . / bes . . . . . .

Augapfel: „vorsprung . . .“ / bes . . . . . / augenhöhlen . . . . .

Augenzwischenraum . . .

Falten: der stirne . . . . / zw. d. augbr. . . / diverse . . . . . / bes. . . . . .

gesichtsausdruck . . .

Körperumfang: hals: länge . . . breite . . . / Schulter *Länge* . . *neig* . . / Bauchumfang . . . . . .

haltung . . . . . .

gewohnheiten . . .

sprache . . . . . .

kleidung . . . . . diverses . . . . . .

linke Hand	. . . . .
II. rechte Hand	. . . . .
III. Ges. u. Hals	. . . . .
IV. Brust	. . . . .
V. Rück.	. . . . .
VI. Beine u. Füsse	. . . . .

Digitized by Google

Statistik

für die Zeit vom 1. November 1899 (Errichtung des Erkennungsamtes) bis 30. September 1902.

In dem mit 1. November 1899 creirten Erkennungsamte wurden bis incl. 30. September 1902 insgesammt 34923 Individuen anthropometrisch aufgenommen.

Mit Hinzurechnung der 4669 in den Provinz-Messstationen Gemessenen erhöht sich die Ziffer auf 39591 aufgenommene Personen.

Auf Grund der anthropometrischen Aufnahmen wurden bis incl. 30. September 1902 im Wiener Erkennungsamte 344 Personen identificirt.

Photographische Aufnahmen.

Im Ganzen wurden seit dem Bestande des Erkennungsamtes bis 30. September 1902

19168 originäre Aufnahmen,
1657 Reproductionen und
55253 Photographien angefertigt.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

1.

Selbstmord durch Suggestion. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Nach einer Notiz im Archivio di psichiatria etc., 1902, p. 339, hatte sich ein junger Student der Medicin in Paris in die Frau eines seiner Freunde, die nervenkrank und romantisch angehaucht war, verliebt. Die Liebe ward erwiedert. Allmählich ward die Frau ganz Herrscherin über ihn. Endlich verlangte sie von ihm, dass er sich das Leben nähme, was er denn auch durch Gift that. Sie hatte ihm geschrieben: „Tödte Dich für mich. Ich werde ewig Deiner gedenken. Nie wirst Du sterben, nie, weil Du stets lebendig in meinem Geiste und in meinem Herzen leben wirst." So häufig Suggestion beim Doppelselbstmorde seine verhängnissvolle Rolle spielt, so überaus selten ist dies beim Einzelselbstmorde der Fall. Leider erfahren wir nichts weiter über den Charakter des Selbstmörders in obigem Falle. Er scheint ein extravaganter Mensch gewesen zu sein. Namentlich ist nichts über seinen Intelligenzgrad gesagt. Bei hoher Intelligenz, wenn sich damit ein halbwegs starker Willen vereint, was freilich nicht immer der Fall ist, dürfte ein solcher Einfluss der Suggestion, wie oben, kaum möglich sein, selbst bei stärkster Liebe nicht. Anders bei schwachem Verstande. Hier gewinnt der andere Theil leicht Uebermacht und selbst eine blosse Caprice, die hier das starkgewillte Weib als Kraftprobe an den Tag legt, kann dann gefährlich werden. Hätte sich der Betreffende wegen der Hoffnungslosigkeit seiner Liebe getödtet, so wäre es einigermaassen verständlich. Hier kommt aber das Weib allen seinen Wünschen entgegen, sieht also ihre Ehe nicht weiter als Hinderniss an und verlangt nur aus romantischem Kitzel als höchsten Liebesbeweis die Vernichtung des Lebens. Wenn die obige Thatsache in einem Romane vorkäme, würde man sie einfach für unmöglich halten. Die tollsten, unglaublichsten Geschichten in den Romanen bleiben aber gegen die Wirklichkeit meist noch zurück!

2.

Erfolgreiche Bemühungen zu Gunsten Homosexueller. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen", giebt uns in dem soeben erschienenen IV. Jahrbuche einen interessanten Jahresbericht über die Erfolge des „wissenschaftlich-humanitären Comités" während des Jahres 1901. Danach hat Dr. Lieber wiederholt sich von demselben

Material über die Frage der Homosexualität zugehen lassen. An vielen Gerichtshöfen ward die Homosexualität erörtert, wie auch Zuschriften erweisen. Auch die Presse besprach die Sache öfter und zum ersten Male ward sie auf einem wissenschaftlichen Congresse, auf dem internationalen Kriminal-Anthropologen-Congress zu Amsterdam 1901, officiell vorgetragen; dann auf der Naturforscherversammlung zu Hamburg in allerdings ungenügender Weise. Die Jahrbücher des Comités erfreuen sich immer grösserer Anerkennung. Es ward auch eine belehrende Volksschrift unter dem Titel: „Was muss das Volk vom dritten Geschlecht wissen?" verfasst, doch von der Berliner Polizei für Strassen- und Colportagebuchhandel verboten. Der verstorbene Polizeipräsident von Meerscheidt-Hüllessem interessirte sich sehr für die Homosexualität und hatte ein grosses Manuscript mit statistischen Daten, die er darüber in seiner Laufbahn gesammelt hatte, zum Drucke hinterlassen, doch wurde es von der Oberbehörde zurückbehalten! Das Comité nahm sich der Homosexuellen in Gerichtsfällen an oder beriet Personen beiderlei Geschlechts. „Da kamen", sagt Hirschfeld, „uranische Kranken, deren eheliche Verhältnisse unhaltbar geworden waren und Männer, die durch die aus ihrer Natur entspringenden Conflicte verschiedenster Art an den Rand der Verzweiflung gebracht wurden." Die Geschäfte wuchsen so an, dass dem Dr. Hirschfeld ein Secretär beigegeben werden musste. 1901 waren nämlich in uranischen Angelegenheiten mehrere Tausend Schreiben eingegangen und zu demselben Zwecke erfolgten über tausend Besuche! — Allen Respect vor solcher Energie und Arbeit! Erfreulich ist es, dass das Vorurtheil diesen Unglücklichen gegenüber — unglücklich freilich nur so lange, als sie nicht als gleichberechtigt angesehen werden — zu schwinden anfängt, und dass namentlich Juristen sich von den alten Ideen immer häufiger zu befreien suchen.

3.

Das Irregehen im Kreise. (Von H. Gross.) Es wurde schon oft beobachtet, dass Leute, die über die Aussenlage nicht klar waren, also Betrunkene, Betäubte, am Kopfe Verletzte einerseits und Leute, die in finsterer Nacht, im Nebel oder Schneegestöber einen Weg zu machen hatten anderseits, nicht geradeaus, sondern im Bogen oder im Kreise herumgingen: man kann sagen, dass diese Erscheinung also zu Tage tritt, wenn Beurtheilung der örtlichen Lage aus inneren oder äusseren Gründen nicht zulässig ist. Treffen zwei Momente zusammen: soll also z. B. ein Betäubter im Nebel gehen, so wirken beide zusammen und das Imkreisegehen tritt noch deutlicher zum Vorscheine. Diese Erscheinungen haben in strafrechtlichen Fragen oft grosse Wichtigkeit, wenn z. B. nach den Spuren u. s. w. festgestellt werden konnte, dass ein Misshandelter, ein Beraubter, eine Genothzüchtigte, statt vom Thatorte zu fliehen, im Kreise um denselben herumging, vielleicht stundenlang oder durch eine ganze Nacht. In solchen Fällen wurde häufig den Angaben des Beschädigten einfach nicht geglaubt, zumal derselbe es nie begründen konnte, warum er sich nicht entfernt, sondern in der ihn angeblich gefährdenden Nähe verweilt hat.

Diese Erscheinung ist nun wissenschaftlich ziemlich sichergestellt und erklärt. Ausgehend von verschiedenen früheren Arbeiten, namentlich von

Digitized by Google

Guldberg, Matiegka, Arnold, Bischoff, Theile, Gaupp, Hasse-Dehner haben nun E. Rollet („L'homme droit et l'homme gauche", Arch. d'Anthrop. crim. tome XVII) und J. J. van Biervliet („Etudes de psychologie. L'homme droit et l'homme gauche"; Gand A. Siffer 1901) dargethan, dass der Mensch überraschend unsymmetrisch gebaut ist; Rollet hat 1200 Messungen an den Röhrenknochen von 100 Menschen, Biervliet Prüfungen an etwa 200 Personen bezüglich des Nervensystems vorgenommen und es liessen sich in beiden Richtungen recht merkbare Unterschiede bezüglich der rechten und linken Seite feststellen. Die Oberextremitäten sind in 99 Proc. der Fälle um 8—22 mm, die Femora um 3—10 mm verschieden, Kraft und Empfindlichkeit stand bei Rechts und Links gar im Verhältniss von 9 : 10. Sind aber die unteren Extremitäten auf einer Seite länger und die Nervenkraft auf derselben Seite stärker (und das ist wie gesagt bei 99 Proc. Menschen der Fall), so ist es begreiflich, dass das längere Bein und die stärker innervirte Seite stärker und weiter ausschreitet. Hierdurch muss aber der Gang bogen- oder kreisförmig werden, wenn Correctur durch äussere oder innere Gründe ausgeschlossen wird.

4.

La bête humaine. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) In den Dresdner Nachrichten vom 30. Juli 1902 steht Folgendes zu lesen:

Ueber die Stellung der Schwarzen in den Vereinigten Staaten verdient folgender Bericht Beachtung: Es ist ganz unmöglich, dass irgend eine Menschenrasse auf der weiten Erde von der Hand der Weissen grösseres Unrecht zu erdulden hat, als die Neger in den südlichen Staaten. Die ganze civilisirte Welt würde entsetzt sein, wenn auch nur die Hälfte der Wahrheit bekannt würde. Der Neger, der am 22. Mai in Texas verbrannt wurde, hatte vorher die barbarischsten Folterqualen zu überstehen. Ehe der Scheiterhaufen unter ihm angezündet wurde, brannte man ihm die Augen mit glühendem Eisen aus. Dann brannte man ihm die Kleider vom Leibe, schlitzte ihm den Leib mit Messern auf und marterte ihn, bis sein Haupt auf die Brust sank. Dann erst zündete der Mann, dessen Frau behauptete, von dem Neger vergewaltigt worden zu sein, den Scheiterhaufen an. Es war entsetzlich, was der arme Bursche zu leiden hatte, und er flehte jammernd: „Bitte, weisse Herren, erschiesst mich, erschiesst mich!" Einige tausend Personen wohnten dem entsetzlichen Schauspiel bei und wollten, dass die Martern noch verlängert werden, was aber durch den Eintritt des Todes vereitelt wurde. „Die Negerverbrennungen bilden jetzt in Texas", heisst es weiter, „eine Art von Volksfesten. Um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, werden die schändlichsten Dinge über die Neger erfunden und gedruckt. Und dabei sind sie nicht halb so schlimm als die Weissen, unter denen sie leben. In den südlichen Staaten insbesondere fühlen sie, dass, ihrer Hautfarbe wegen, ein Kainszeichen auf ihnen lastet, und das macht sie gleichgültig und unbekümmert um alle Folgen von dem, was sie thun. Im Norden haben sie auch wenige Freunde, unter diesen aber befinden sich Präsident Roosevelt und Senator Gallinger."

Digitized by Google

Es ist bekannt, dass bei dem Lynchen fast nur Schwarze in Frage kommen und diese Volksjustiz besonders in den Südstaaten Nordamerikas und im Westen — in the wild west — zu Hause, doch auch im civilisirten Osten noch nicht ganz verschwunden ist. Weniger bekannt dagegen, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu-, statt abgenommen hat, trotz grösserer Ausbreitung der Civilisation. Am unbekanntesten dürfte aber der auffällige Umstand sein, dass sogar amerikanische Juristen das Institut dieser Volksjustiz in Schutz nehmen. Begreiflich wird Letzteres allerdings eher dadurch, dass die Gesetze der einzelnen Staaten vielfach mangelhaft sind, noch mehr aber deren Handhabung, was bei dem Herrschen der Plutokratie — und etwas Anderes ist kaum die amerikanische Republik! — nur zu natürlich ist. Auch der schleppende Gerichtsgang und die oft ganz unberechenbaren Urtheile der Richter und Geschworenen tragen ihr Theil mit bei, das lebhafte, aber nur zu oft irregeleitete Rechtsbewusstsein des Volkes anzustacheln. So können unerhörte, geradezu kannibalische Grausamkeiten, wie oben geschildert wurde, die sogar manchmal sportsmässig betrieben zu werden scheinen, veranlasst werden. Woher diese Blutgier, woher besonders dieser tiefe Hass der Weissen gegen die Neger? Man wird hier zunächst nicht vergessen, dass die Weissen im Süden und Westen der Union noch jetzt zum Theil sehr fragwürdiger Natur sind und vielfach das Auge des Gesetzes zu scheuen alle Ursache haben. Im Süden sind es ferner grossen Theils Kreolen, also Abkömmlinge von Romanen, bei denen die Grausamkeit eher zum Vorscheine kommt, als bei den Germanen, wie wir das in Italien und besonders in Spanien beobachten können. Das heisse Klima scheint weiter den Menschen moralisch zu degeneriren, noch mehr thut dies aber — sehr wahrscheinlich wenigstens — eine ungünstige Rassenmischung, wie sie die Kreolen meist darbieten. Sie haben zum grossen Theil Negerblut in sich und man weiss, wie niederträchtig im Besonderen die Mulatten sind. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu vergessen, dass der Neger neben verschiedenen unangenehmen Seiten seines Charakters besonders sich durch Grausamkeit, namentlich im Affect oder in der Trunkenheit — und er trinkt viel! — auszeichnet. Die so häufigen Verbrechen gegen die Person haben bei ihm meist einen sehr brutalen Anstrich und man begreift dann, wie die Wuth der Menge sich gegen einen solchen Uebelthäter elementar geltend macht. Freilich entschuldigt das nicht die noch grössere Bestialität der Weissen, für die nur einigermaassen die Uebermacht der Massensuggestion und der Umstand namhaft gemacht werden könnte, dass die Massenmoral tief unter der individuellen Moral steht. Es fehlen hier nur noch die früher im Süden so beliebten Bluthunde! Die Hauptsache ist aber, dass der Hass gegen die Neger tief den Weissen eingeboren ist, trotzdem ihnen die Neger in der Concurrenz wenig schaden. So stark ist der Hass, dass trotz der angeblichen Gleichheit vor dem Gesetze auch im Osten die Neger nie mit den Weissen zusammensitzen dürfen. Wunderbar hierbei ist nun, dass in anderen Ländern, namentlich in Afrika, der Hass der Weissen viel weniger zu Tage tritt, vielleicht weil sie in der Minderheit sind und der Schwarzen bedürfen. Eine Rasse, die aber moralisch fast noch tiefer steht als die Neger, die Chinesen, — die sexuell perverseste, geilste und grausamste wohl auf dem Erdenrunde! — werden dagegen auch dort, wo sie häufiger auftreten, nur sehr selten gelyncht, obgleich sie

den Weissen eine scharfe Concurrenz machen. Der Hauptgrund dürfte hier aber wohl darin liegen, dass sie gegen die Weissen nur selten persönlich aggressiv werden und so sehr selten die Volkswuth aufstacheln. Man sieht jedenfalls aus Obigem, dass die bête humaine, die Canaille, die in Jedem bis zu einem gewissen Grade schlummert, nicht nur durch gewöhnlichen Fanatismus aller Art, besonders in Massensuggestion auftretend, aufgeweckt wird, sondern vielfach auch durch Rassengegensätze. Für die Union wäre es freilich besser, wenn allmählich die Neger verschwänden, wozu aber wenig Hoffnung ist, da sie trotz grosser Sterblichkeit durch eine noch grössere Fruchtbarkeit sich auszeichnen.

5.

Ein eigenartiger Fall einer Entdeckung eines Einbrechers im Wege der Photographie. (Mitgetheilt von Ernst Lohsing.) Kriminalistische Photographie nennt man die von Amtswegen in den Dienst der Strafrechtspflege (im weitesten Sinne des Wortes) gestellten Bethätigungen auf photographischem Gebiet; eine derartige photographische Thätigkeit ist von vornherein bestimmt und begrenzt durch den Zweck, zu welchem sie ausgeübt wird, und dieser Zweck ist eben die Strafrechtspflege. Ausserdem kommt es vor, dass Photographien, die zu anderen als kriminalistischen Zwecken angefertigt werden, durch dies oder jenes kriminalistische Bedeutung erlangen. Solch ein Fall ereignete sich unlängst in Wien. Am 21. März 1902 wurde in der Wohnung eines Obsthändlers ein Einbruchsdiebstahl verübt, indem aus einer Kassenlade Schmuck im Werthe von 1000 Kronen und Baargeld im Betrage von 240 Kronen entwendet wurden. Am 25. März erstattete ein im selben Hause befindlicher Gastwirth die Meldung, er habe am 21. März zwischen 2 und 3 Uhr sein Wirthshaus und die Gruppe seiner davorstehenden Kellner photographisch aufnehmen lassen. Kaum sei Alles zur Aufnahme fertig gewesen, wäre plötzlich ein ungefähr dreissigjähriger Mann in eleganter Kleidung vor dem Hause aufgetaucht und nolens volens mitphotographirt worden; dieser Mann könnte nach Ansicht des Gastwirths der Einbrecher sein. Daraufhin wandte sich die Polizei an den betreffenden Photographen und erkannte thatsächlich in dem fremden Manne einen zugereisten, dreissigjährigen, wiederholt (zuletzt mit 8 Jahren schweren Kerkers) vorbestraften Kellner; am 26. März wurde er, trotzdem er durch Falschmeldung sich den Augen der Sicherheitsbehörde von vornherein zu entziehen gesucht hatte, verhaftet. Man fand bei ihm u. A. einen Theil des dem erwähnten Obsthändler gestohlenen Schmuckes. Dieser Fall erinnert an einen anderen, der sich vor einigen Jahren ebenfalls in Wien zugetragen hat. Ein Amateurphotograph nahm eine Partie eines in nächster Nähe seiner Wohnung befindlichen Parkes auf. In die Wohnung zurückgekehrt, bemerkte er beim Entwickeln der Platte an einem Baume einen Menschen hängen, welchen er mit freiem Auge nicht wahrgenommen hatte. So rasch wie möglich begab er sich zurück in den Park und bewirkte durch sein Eingreifen, dass die Ausführung eines Entschlusses zum Selbstmord nicht über den Versuch hinaus gediehen war.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke-Hubertusburg.

1.

Ferriani: I drammi di fanciulli. Como, Omarini, 1902. 312 S. 4 Lire.

Der wohlbekannte Verf. hat seinen werthvollen sociologischen Büchern ein neues zugefügt, welches quasi ein Supplement zu einem früheren erschütternden Bande „Madri snaturate" darstellt. Vorliegend werden der Handel mit Kindern, der Kinderselbstmord und die Märtyrer der Schule an der Hand eigenen, reichen statistischen Materials abgehandelt. In Italien wird leider ein ziemlich schwunghafter Handel mit Kindern getrieben, die zum grossen Theil in's Ausland verkauft werden. Die Eltern sind meist sehr arm und gemüthsstumpf, die Händler (manchmal auch Zwischenhändler!) zum grössten Theil bestraft, welche die armen Kinder aussaugen und körperlich und moralisch ruiniren, wie die Zahlen beweisen. Dabei wird scheinbar der geschriebene Contrakt aufrecht erhalten. Mindestens 1000 solcher verkaufter italienischer Kinder befinden sich im Auslande. Dass diese auf dem besten Wege sind, Verbrecher und Dirnen zu werden, versteht sich von selbst. Verf. betrachtet dann im Einzelnen die verschiedenen Arten des Verkaufs. Besonders werden sie zum Bettel und zur Unzucht angehalten; selten erlernen sie ein Handwerk. Sehr beliebt ist der kleine Kaminfeger. Schon Säuglinge werden zu Bettelzwecken verkauft! Unter 432 Kindern waren 23 ca. 12 Monate alt. Oft werden die Kinder körperlich überangestrengt und dadurch körperlich elend. Sehr schlecht daran sind auch die armen Kinder, die von Findelhäusern und Eltern auf Ziehe gegeben werden. Solche Zustände wie in Italien sind allerdings bei uns unmöglich. Man weiss ja hinreichend, wie viel von den Gesetzen dort mangelhaft ist oder nur auf dem Papier steht. Verf. studirt dann 34 Kinderselbstmorde, zeigt deren Ursache auf und wie meist die Kinder dazu disponirt waren und betrachtet endlich auch kurz die Märtyrer der Schule, d. h. solche, denen aus verschiedenen Gründen die Schule zur Hölle wird. Ueberall weist Verf. auf die faulen Flecke der Gesellschaft und der Gesetze und auf die geringe Kenntniss der Kinderpsychologie hin, die so vieles verdirbt.

2.

Bechterew: Die Energie des lebenden Organismus und ihre psychobiologische Bedeutung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVI. Wiesbaden, Bergmann 1902. 132 S. 3 Mk.

Verf. kritisirt erst die verschiedenen monistischen und dualistischen Systeme (merkwürdiger Weise spricht er hier nicht von der immanenten Philo-

Digitized by Google

sophie) und geht dann zu seiner eigenen Theorie über, um den Parallelismus zwischen geistigen und körperlichen Erscheinungen zu erklären. Sehr klar, mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn ficht er seine Sache aus. Beide Parallelerscheinungen führt er auf eine gemeinsame Ursache zurück, die er „bedingungsweise" latente Energie nennt. Diese umfasst im Nervensysteme die bewussten und unbewussten Vorgänge, welche wieder materielle Veränderungen hier schaffen. Sie wird erblich übertragen und hängt innig mit den übrigen Naturenergieen zusammen, in die sie immer übergeht und woher sie auch andererseits stammt. Sie erscheint schon in nervenlosen Wesen. Das Leben selbst ist nichts als stete Umsetzung äusserer Naturenergieen in die latente Energie des Organismus. Letzere übernimmt die Anpassung des Organismus an die Bedingungen der Umgebung. Ueberall im Körper giebt es nun elektrische Ströme und ihre wichtigste Quelle sind die Zellen. Ueberall sind ruhende und thätige Ströme da und eine besondere Ablagerungsstelle elektrischer Energie befindet sich im ganzen Nervensysteme. Der „Nervenstrom" ist nur ein elektrischer. Die Neurone wirken aufeinander durch Energieentladungen und der Nervenstrom ist zu suchen in einer Störung des Gleichgewichts der Energiespannung in aufeinander folgenden Neuronen. Die Energie wiederum sammelt sich im Chromatine der Nervenzellen an. Grundlage aller chemischer und Molecularvorgänge ist nun die Electricität. Wie so freilich die latente Energie, die nur Elektricität ist, zu psychischen Vorgängen wird, wissen wir nicht. Sie ist nichts als eine besondere Form der Weltenergie des activen Principes in der Natur. Verf.'s Theorie ist also eine Art spiritualistischen Monismus. Ob sie viel Anklang finden wird, weiss Ref. nicht. Jedenfalls kann sie ebensowenig das Wesen der psychischen Vorgänge erklären, wie der materialistische Monismus und nur die Erklärung des Parallelismus erscheint gelungen.

3.

Hoche: Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 40 Seiten. 1 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Nr. XIV.

In seiner klaren und vorsichtigen Art und Weise stellt Verf. das schwierige Problem der Willensfreiheit dar, an der Hand der psychopathologischen Erfahrungen. Mit Recht stellt er den Satz voran, dass das psychische Geschehen beim Geisteskranken principiell von dem des Normalen nicht verschieden ist. Die sogenannte Willensfreiheit gründet sich vor Allem auf das Freiheitsbewusstsein. Letzteres besteht aus dem Gefühle der Freiheit — das zwar Thatsache ist, aber auch bei geistig unfreien Zuständen vorkommt und ein gesetzmässiger Begleiter jeder Auslösung des Willens ist — und der subjectiven Ueberzeugung, frei zu handeln. Letztere ist aber nicht beweisend, wegen der Erinnerungsfälschungen, die wir beim Recapituliren früherer Motive erleben. Folglich ist das Freiheitsbewusstsein nicht entscheidend für das Bestehen der Willensfreiheit. Ebenso hinfällig ist der Beweis des Kant'schen „intellegiblen Charakters" auf das Gewissen hin, da dies wie jedes andere

Gefühl variirt, bei Psychosen schwindet oder ganz unbegründet erstehen kann u. s. w. Hält man am Parallelismus zwischen materiellen und bewussten Vorgängen fest, so ist es ein Nonsens, erstere als der Causalität unterworfen zu betrachten, nicht aber letztere. Die Psychopathologie zeigt aber noch deutlicher, dass es nur Determinismus geben kann, wodurch aber das subjective Geschehen des Einzelnen nicht geändert wird. „Mit oder ohne Glauben an die Willensfreiheit treten, wenn ich zur „normalen" Majorität gehöre, Unlustgefühle auf, sobald mein Handeln von der Linie abweicht, die ich mit subjectiver Sicherheit für die richtige halte: und diese Regung des Gewissens leitet mich . . . Ich fühle mich als den Thäter meiner Thaten und muss dafür einstehen; an diesem Gefühl der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nichts geändert, dass auch dieses Gefühl in seiner Eigenart nothwendig determinirt ist." Ref. aber glaubt, dass es besser ist, die Sache folgendermaassen darzustellen. Es giebt keine absolute, sondern nur eine relative Willensfreiheit, und nur letztere hat der Gesetzgeber im Auge. Er verlangt, dass ein sogenannter Normaler unter normalen Umständen nicht nur die Hauptbestimmungen kennt, sondern soviel Gegenmotive ethischer Art angesammelt hat, dass er damit die gewöhnlichen schlechten Impulse im Zaume halten kann. Im Allgemeinen hat er darin wohl Recht und bloss so ist eine Strafe verständlich und rationell.

4.

Möbius: Ueber das Pathologische bei Nietzsche. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 106 Seiten. 2,80 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVII.

Der arme Nietzsche war sehr wahrscheinlich erblich belastet, von Haus aus ein abnormer Charakter, besonders bezüglich seiner Maasslosigkeit, inficirte sich syphilitisch und ward so paralytisch. Verf. geht sehr eingehend auf die ganze Persönlichkeit ein, auf seine Antecedentien und auf sein ganzes philosophisches Werk. Er findet den eigenthümlichen Beginn der heimtückischen Krankheit 1881, als ihm der Zarathustragedanke aufblitzte, doch hatte er den ersten paralytischen Anfall erst in Turin. Ende 1888 oder Anfang 1889. Er war kurze Zeit in zwei Irrenanstalten mit den typischen Zeichen der Gehirnerweichung und starb am 25. August 1900 im Hause der Schwester in Weimar, tief verblödet. Verf. berechnet die Dauer der eigentlichen Krankheit auf 19 Jahre, mit der Zeit der Incubation jedoch 34 resp. 30 Jahre. Er versucht sogar an der Hand der einzelnen Schriften die einzelnen Wellen der Krankheit nachzuweisen. Vor 1888 zeigt sich die Krankheit hauptsächlich als Rausch: Wegfall von Hemmungen, Gefühlsabstumpfungen u. s. w. Das Ganze ist sehr eingehend und discret behandelt, doch hält Ref. das Bemühen von Möbius, die einzelnen Phasen der Krankheit an der Hand der Schriften nachzuweisen, für ein sehr gewagtes. Die Resultate sind nur mögliche! Wie jedes neue Werk des Verf.'s, so interessirt auch das jüngste den Leser im höchsten Grade. Leider ist, wie gewöhnlich, manches übertrieben, einseitig dargestellt, und das Urtheil eines berühmten italienischen Gelehrten, der Möbius

Digitized by Google

dem Ref. gegenüber brieflich: „stravagante“ (extravagant) nannte, ist nur zu wahr. Statt seine eigenen Ideen mit „vielleicht“ oder „glaube ich“ u. s. w. einzukleiden, tritt er fast stets kategorisch auf und muss so selbstverständlich vielfach anstossen. So kennt er z. B. nur das Entstehen der Paralyse aus Lues, was falsch ist; er hält die Freundschaft zwischen Männern für physiologisch zwecklos und erblickt in ihr einen „versetzten Geschlechtstrieb“ (!); sammt und sonders erachtet er die Genies für pathologisch, weil sie alle (? Ref.) der Harmonie entbehren und so könnte Ref. noch Vieles namhaft machen. In dem Einseitigen, Unmotivirten und Falschen ähnelt Möbius durchaus Lombroso, Nordau und Anderen.

5.

Politisch-anthropologische Revue. Herausgegeben von L. Woltmann und Hans Beckmann, jährlich 12 Hefte für 12 Mk. durch die Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach und Leipzig.

Dies neue, eigenartige Unternehmen, welches „die folgerichtige Anwendung der natürlichen Entwicklungslehre im weitesten Sinne des Wortes auf die organische, sociale und geistige Entwicklung der Völker“ bezweckt, also ein theoretisches, historisches und praktisches Ziel im Auge hat, hat sich bis jetzt in den erschienenen vier Heften sehr gut eingeführt und sein Programm innegehalten. Es soll die natürliche Entwicklungslehre in Biologie, Anthropologie und Politik zum Ausdruck bringen, ohne aber sich in den Dienst irgend einer philosophischen Lehre oder politischen Partei zu stellen. Die Mitarbeiter sind meist bekannte Gelehrte und die erschienenen Arbeiten meist höchst interessant, mannigfaltig und populär im edlen Sinne gehalten. Hier einige Ueberschriften: Woltmann: Der wissenschaftliche Stand des Darwinismus; Brahn: Gehirnforschung und Psychologie; Reibmayr: Ueber den Einfluss der Inzucht und Vermischung auf den politischen Charakter einer Bevölkerung; Gumplowicz: Die ältesten Herrschaftsformen; Hellpach: Sociale Ursachen und Wirkungen der Nervosität; Lange: Die Aufgaben der Anthropologie; Hegar: Die Untauglichkeit zur Fortpflanzung und zum Geschlechtsverkehr; Gumplowicz: Anthropologie und natürliche Auslese; Beckmann: Zeugung und Erziehung; Wilser: Zuchtwahl beim Menschen; Rüther: Erbliche Entartung und Socialpolitik; Schmid-Monard: Die Aufgaben des Schularztes; Kohler: Blutrache bei den Albanesen; Türck: Pandora- und Sündenfallmythos u. s. w. Dabei sind die Aufsätze sehr eingehend. Als besonders werthvoll endlich möchte Ref. die kurzen, jedem Hefte angefügten Berichte über neue Erscheinungen der Bio-Anthropo-Psychologie, der Kunst- und Religionsgeschichte, der Social- und Rechtswissenschaft, der Medicin, Pädagogik, socialen und Rassenhygiene, der Social- und Staatspolitik, der Bevölkerungsstatistik, der Völker und Politik bezeichnen. Kurze Bücherbesprechungen bilden endlich den Schluss.

6.

Mendel, Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart, Enke, 1902. 250 S. 6 Mk.

Dem Laien, insbesondere dem Juristen, wüsste ich kaum einen besseren Leitfaden für das schwierige Gebiet der Psychiatrie zu empfehlen, als den

Digitized by Google

oben angezeigten. Mendel versteht es, klar, knapp zu schreiben und nur das Wichtigste und zur Zeit Feststehende anzuführen. Von besonderen Kenntnissen des Gehirns sieht er ganz ab und theilt nur das nötigste Maass von psychologischer Weisheit mit. Trotz des geringen Umfangs des Buches ist es doch sehr reichhaltig, was durch Anwendung von Kleindruck und Weglassen von Krankengeschichten erzielt wurde, und die neueste Literatur wurde mit berücksichtigt. Bezüglich der Eintheilung der Psychosen hat er wohl absichtlich die mehr symptomatologisch-ätiologische beibehalten. Ganz vorzüglich sind die wichtigen differentiell-diagnostischen Punkte dargelegt, so dass selbst der Laie sich einigermaassen hier zurecht findet. Mit seinem Urtheile ist Verf. stets sehr vorsichtig, so dass er der Kritik gewiss nur wenig Anhaltspunkte zum Eingreifen gewährt. Ueberall hat man das wohlthuende Gefühl, dass ein geklärter Kopf, ein gewiegter Praktiker das Wort ergreift und dass man es nicht bloss mit Buchweisheit zu thun hat. Das zeigt sich auch am Schlusse des Buches, wo Mendel Anleitungen zum Abfassen von Gutachten unter Anführung der nöthigsten Gesetzesparagraphen giebt.

---

b) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

7.

Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen. Unter Beifügung von Briefen Ziethens quellenmässig dargestellt von Victor Fraenkl, Rechtsanwalt in Berlin. Chr. Limbarth's Verlag (Moritz Schäfer), Wiesbaden 1902. Preis 1,50 Mk. 102 S.

Dieser Schrift ist u. A. zu entnehmen, dass nicht weniger als viermal ein Wiederaufnahmeantrag zu Gunsten des Barbiers Ziethen eingebracht und — abgelehnt worden ist. Die Ansicht, Ziethen sei unschuldig an der Ermordung seiner Frau, gewinnt immer mehr Anhang; freilich hat Ziethen nichts mehr davon, da er voriges Jahr gestorben ist. Jedoch, wie Grillparzer sagt,

„Zwei Leben lebt der Mensch, weh', wenn es anders wäre:
Das eine stirbt mit ihm, das andre bleibt, die Ehre."

Für Ziethen's Ehre tritt nun sein letzter Vertheidiger ein; jedoch nicht nur für die Ehre, sondern auch fürs Recht. Nicht sein Recht allein, sondern vielmehr das Recht ist es, dessen sich Fraenkl annimmt. Er greift zur Ultima ratio des Vertheidigers, zum Appell an die öffentliche Meinung, die Vargha so schön und treffend als „das auf dem Wege freier Meinungsäusserung gewonnene Resultat der Gesammtvernunft, das früher oder später unwiderstehliche Herrschaftsgewalt ausübt", bezeichnet. In wahrhaft meisterhafter Weise entledigt sich Fraenkl seiner Aufgabe. Im ersten Theil der Schrift wird die Geschichte des Falles Ziethen bis zu dessen Strafantritte mitgetheilt; der zweite Theil behandelt in ausführlichster, dabei aber auch recht übersichtlicher Weise die Bestrebungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens, während im dritten Theil der Fall Ziethen einer Kritik unterzogen wird, die in unwiderleglicher Weise darthut, dass Ziethen das Opfer eines Justizirrthums gröbster Sorte geworden ist. Anhangsweise werden sodann a) mehrere Gutachten hervorragender Psychiater über die

Digitized by Google

Werthlosigkeit der Aussage der am Kopfe schwer verwundeten Gattin Ziethen's und b) Briefe, die Ziethen an seine Angehörigen und Fraenkl richtete, der Oeffentlichkeit übergeben. Eine künftige Kriminalpsychologie thäte gut daran, diese Briefe gerade nicht ganz unbeachtet zu lassen. Unaufhörlich betheuert Ziethen seine Unschuld.

Am 17. Januar 1892 schreibt er u. A.: „Aber mag die ganze Welt sagen, dass ich der Mörder sein müsse, ich sage euch Allen hiermit, ich weiss nichts von der That ab, und es wird eine Zeit kommen, wo meine Unschuld an den Tag kommen wird, sei es auch erst nach meinem Tode."

Fraenkl's Schrift, die sich „an alle Volksschichten" wendet, verdient im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung.

Ehe wir diese Besprechung schliessen, sei es uns gestattet, auf einen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Fraenkl erwähnt nämlich aus der Judicatur des österreichischen Kassationshofes den Fall Schnepf (vgl. dieses Archiv, VII. Bd., S. 238) und sagt von ihm: „Das war eine Entscheidung, die dem Rechtsempfinden des Volks, das sich dagegen aufbäumt, schwere Bedenken gegen die Schuldfrage mit formalistischer Dialektik abgethan zu sehen, Rechnung trug." In diesem Satz sind zwei Gedanken ausgedrückt, ein richtiger und ein unrichtiger. Es ist vollkommen unrichtig, zu meinen, dass in Oesterreich für die letzte Instanz in Strafsachen etwa die Volksstimmung maassgebend ist. „Justitia regnorum fundamentum" heisst die Inschrift auf dem österreichischen Justizpalaste. Aber in anderer Hinsicht ist Fraenkl im Recht, nämlich was die „formalistische Dialektik" betrifft. In bestimmten Formen muss sich der Process („formelles Recht") bewegen. Aber diese bestimmten Formen müssen auch bestimmte Grenzen haben. Damit sind wir beim wesentlichen Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Strafprocess angelangt. Es ist schwer zu sagen, welcher der bessere ist; in manchem kann Oesterreich von Deutschland, in manchem aber auch Deutschland von Oesterreich lernen. Im österreichischen Strafprocess hat ein Satz Ausdruck gefunden, der im deutschen fehlt, der Satz, dass nur dasjenige, was den thatsächlichen Verhältnissen wirklich entspricht, wahr ist. Diese Wahrheit verträgt keine gesetzliche Befristung, anderseits gilt sie als eminentes Staatsinteresse, und zu ihrer Wahrung sind die höchsten Instanzen der Rechtspflege berufen; wir meinen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dann ist vorgesorgt, dass das formalistische Rechtsprincip stets im Einklange bleibe mit der Wahrheit. Durch den § 362 St.P.O., welcher im Falle eines sogenannten ausserordentlichen Wiederaufnahmeverfahrens es dem Kassationshof ermöglicht, direct das Urtheil zu fällen. Diese Bestimmungen haben sich in 28jähriger Praxis so gut bewährt, dass neuerdings der Vorschlag gemacht wurde, im öffentlichrechtlichen Interesse analoge Bestimmungen auch für den Civilprocess zu schaffen. Gäbe es in Deutschland eine Bestimmung nach Art des § 362 der österr. St.P.O., so, glauben wir, hätte es nie einen Fall Ziethen gegeben. Da es aber einen Fall Ziethen giebt, heisst es auch, sich seiner mit allen rechtlichen Mitteln annehmen. Dies hat Fraenkl gethan. Das Recht ist auf seiner Seite; möge der Erfolg nicht ausbleiben!

Digitized by Google

8.

Der Fall Tacoli-Ledóchowski. Von Dr. Sigismund Freiherrn von Bischoffshausen-Neuenrode. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch (ohne Jahreszahl). 31 S.

Diese kurze Schrift betrifft den Fall zweier Wiener Offiziere, von denen der eine wegen bethätigter, der andere wegen geäusserter Duellgegnerschaft ihrer Offiziers- und Kämmererwürde für verlustig erklärt wurden. Der Verfasser steht auf vollkommen katholischer Grundlage; fast hat es den Anschein, als ob der kirchliche Standpunkt den staatlichen verdrängen wollte. Das Verdienst, welches sich der Verfasser dadurch erworben hat, dass er in klarer Weise den Widerspruch zwischen militärischem Duellzwang und staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Gewissensfreiheit hervorhebt, verdient unter allen Umständen Anerkennung auch von Seiten derjenigen, welche die Duellfrage von einer höheren Zinne als der der Partei zu überblicken gewohnt sind.

9.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. iur. utr. Berlin, Verlag von R. L. Prager. 1902. 34 S.

Katzenstein bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe; seine Schrift zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Im ersten sucht er die Existenzberechtigung der Todesstrafe nachzuweisen und sie gegen ihre Gegner zu vertheidigen, im zweiten Theile wird es unternommen, der Todesstrafe Gebiet zu erobern, indem die Reihe der todeswürdigen Verbrechen de lege ferenda vermehrt wird. Bleiben wir zunächst bei diesem zweiten Theile der Katzenstein'schen Schrift, so müssen wir dem Verfasser unbedingt zustimmen, wenn er gewisse Delicte strenger bestraft oder — besser gesagt — unter die strengste Strafsanction gestellt wissen will. Hierher gehört die Verwerfung der durch das Reichsstrafgesetzbuch gemachten „Scheidung in Kaiser, eigner Landesherr des Thäters und Landesherr des Aufenthaltsstaates"; Katzenstein will „wenigstens bezüglich der deutschen Bundesfürsten keinerlei Unterschied walten lassen". Was das Verbrechen des Todtschlags anbetrifft, so soll der Ascendententodtschlag und der Todtschlag am Landesvater mit dem Tode bestraft werden. Auch soll über den Versuch hinaus schon im Stadium des Unternehmens (soll wohl heissen „Vorbereitungshandlung") die Todesstrafe eingeführt und nicht nur die Tödtung eines Bundesfürsten, sondern auch seine Gefangennahme, Ueberlieferung in Feindesgewalt und Unfähigmachung zur Regierung mit der Todesstrafe bedroht werden; dies bezeichnet Katzenstein als „das minimalste Geltungsgebiet der Todesstrafe". Richtig erscheint es uns, diese Delicte in einem künftigen Reichsstrafgesetzbuch zu den schwersten zu zählen und mit der strengsten Strafe zu belegen; wenn die strengste Strafe die Todesstrafe sein soll, wären diese Delicte mit dem Tode zu bestrafen. Ob jedoch die Todesstrafe beibehalten werden soll, ist eine Frage, die wir in einem anderen Sinne beantworten möchten (und im IX. Bd. dieses Archivs, S. 1 ff. beantwortet haben), als dies im ersten Theil der vorliegenden Schrift, dem wir uns nun

Digitized by Google

zuwenden wollen, geschieht. Katzenstein macht gegen die Einwendung der Irreparabilität der Todesstrafe (S. 4) geltend, die Qual des unschuldig zum Tode Verurtheilten endige mit dem Streiche, der sein Haupt vom Rumpfe trenne, während bei dem zu lebenslangem Zuchthause unschuldig Verurtheilten jeder Tag und jede Stunde „fort und fort die nagende Pein des erlittenen Unrechts" erneuere. Dagegen wäre zu bemerken, dass dies eine recht bequeme Art ist, über ein so schwerwiegendes Bedenken wie das eines Justizmordes sich hinwegzusetzen; streng genommen ist — von den Vermögensstrafen abgesehen — jede Strafe irreparabel; allein die Pforte des Zuchthauses, die sich hinter einem unschuldig Verurtheilten geschlossen hat, kann wieder geöffnet werden; der Weg zu Freiheit und Ehre ist ihm nicht unbedingt versperrt. Wie aber, wenn ein unschuldig Verurtheilter um einen Kopf kürzer gemacht wurde? Recht bedauerlich ist es, dass Katzenstein für diesen Fall kein Mittel der Reparabiliät angiebt. Freilich, Katzenstein meint, die Gefahr eines Justizmordes könne „bis auf ein Minimum verringert werden" (S. 19 f.); hätte Katzenstein gesagt, sie könne ausgeschlossen werden, und als Mittel zur Ausschliessung dieser Gefahr positive Vorkehrungen anstatt der denn doch etwas gar zu allgemein gehaltenen Redewendung „durch geeignete Maassnahmen" angeführt, so liesse sich ihm allerdings in dieser Hinsicht nur schwer widersprechen; allein dies thut Katzenstein nicht und so sei da die Frage gestattet, was für eine Bewandtniss es denn mit seinem „Minimum" habe? Soll sich wirklich ein unschuldig Verurtheilter, der die Ehre hat, Mitglied dieses „Minimums" zu sein, mit dem Gedanken trösten, der Richtblock sei ein Altar, auf dem er als Opfer des Vaterlandes hingeschlachtet werde? Hätte Katzenstein sich die kriminalpsychologisch im höchsten Grade wichtige Lehre von den Sinnestäuschungen vor Augen gehalten: wir glauben, er wäre kaum für die Todesstrafe eingetreten. Katzenstein meint, beim Morde sei die Todesstrafe Wiedervergeltung; diese Ansicht ist so oft und in so eingehender Weise schlagend widerlegt worden, dass man meinen sollte, sie werde keinen Vertreter mehr finden; die Todesstrafe ist keine Talion, sondern eine Mehrvergeltung; nie hat ein Ermordeter — und wäre er auf die denkbar grausamste Weise umgebracht worden — soviel gelitten als ein Hingerichteter; denn die Hinrichtung tritt ganz in den Hintergrund im Verhältniss zur Seelenpein eines Verurtheilten in der Zeit zwischen Verkündigung und Vollstreckung des Todesurtheils; das ist von vielen Gegnern der Todesstrafe an vielen (um nicht zu sagen: den meisten) Fällen nachgewiesen worden. Und wenn gar Katzenstein meint, die Todesstrafe widerspreche nicht dem Besserungszwecke, da „ein Verbrecher, der in dem langen Zeitraum zwischen That und Strafvollstreckung trotz des drohenden Schafottes nicht zu dieser Einkehr gelangt, auch durch lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht von seiner Schlechtigkeit überzeugt wird", so lässt sich dagegen (trotzdem Katzenstein für diese Behauptung sich auf den grössten Gegner der Todesstrafe, v. Holtzendorff, beruft) die Frage aufwerfen, welche Beweise denn Katzenstein für seine mit so apodiktischer Gewissheit aufgestellte Behauptung hat; ist ein zum Tode Verurtheilter gebessert, wozu ihn dann noch hinrichten? Es ist kein Mensch so schlecht, dass in ihm nicht etwas Gutes stecken würde; und sei dies nur ein Funke, so achte man um dieses Funken von guten

Digitized by Google

Eigenschaften willen in ihm die Menschenwürde und bewahre ihn vor dem schmählichsten Tode, dem durch Henkershand; „ein jedes Herz hat seinen Balder“ (= Gott des Guten), sagt Tegnér in seiner Fritjofssage; dies sollte auch die Strafrechtswissenschaft berücksichtigen. Sind wir also auch anderer Ansicht als Katzenstein, so können wir doch diese Besprechung nicht schliessen, ohne der systematischen Gliederung und klaren Behandlung des Stoffes zu gedenken; wir wünschen der Schrift die weiteste Verbreitung, da durch sie eine der wichtigsten legislatorischen Fragen in Discussion gestellt wird.

10.

1. Zweikampf und Wille. Von Dr. Max Freiherr von Wimpffen. Berlin und Leipzig 1902. Verlag von Friedrich Luckhardt. 35 S.
2. Die Duellgegnerschaft. Der Versuch einer Verständigung mit den ehrlichen Duellvertheidigern von C. v. Rüts, Mitglied des leitenden Ausschusses der Antiduell-Liga. Berlin, Verlag von Schall & Rentel (ohne Jahreszahl). 34 S.
3. Die Duellfrage. Von Dr. Karl Walcker, Privatdocenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig etc. Leipzig, Rossberg & Berger, 1902. 38 S.
4. Die wahre Ehre der männlichen Jugend. Ein ernstes Wort an alle Gebildeten deutscher Nation von Julius Boehmer. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1902. 32 S.

Alle diese Schriften sind für die Würdigung der Duellfrage von Interesse und Bedeutung, wenngleich nur die ersten drei direct zu ihr Stellung nehmen. Freiherr von Wimpffen bekennt sich als Anhänger des Duellprincips. Die Art und Weise, wie er seinen Standpunkt vertritt, erhellt u. A. aus folgenden Worten: „Der Zweikampf ist wider Recht und Gesetz! Jetzt ja, früher nein. Die Zuhilfenahme des Gesetzes wider den Zweikampf muthet dem Gesetz mehr Beweiskraft zu, als es in Wirklichkeit besitzt“; diese Bemerkung ist recht interessant, da 1. nicht das geltende Gesetz als maassgebend angesehen wird, sondern irgend ein anderes, das dem Verfasser besser passt und da 2. man hier die Neuigkeit erfährt, dass auch Gesetze Beweiskraft haben können. Oder etwas anderes: „Die allgemeine Anerkennung der Männlichkeit ist ‚Achtung‘, weshalb wir auch im Briefwechsel mit Unbekannten ‚achtungsvoll‘ zeichnen“; dagegen wäre zu erwidern, dass diese Form der Unterzeichnung auch in Briefen von und an Damen vorkommt, bei denen eine „Anerkennung der Männlichkeit“ also überhaupt nicht in Betracht kommt. Dass sich im Duell der Kampfeswille in Kampfeszwang verkehrt habe, will von Wimpffen nicht zugeben; er hilft sich sehr einfach durch Statuirung einer Vermuthung des Kampfeswillens. Dass das Duell vom Standpunkte der Vernunft sich nicht vertheidigen lasse, gesteht von Wimpffen ein, meint jedoch, dass das Gleiche von der Liebe gelte. Und wenn nun gar von Wimpffen denjenigen, die vom Standpunkte der Vernunft Duellgegner sind, zuruft, bei sich Einkehr zu halten und sich auf das Gewissen zu prüfen, ob denn wirklich Vernunft aus ihnen redet und nicht etwa unter der Maske der Vernunft ein Gefühl — ein schmächtiges, schwächliches, armseliges Gefühl-

Digitized by Google

chen — sich verbirgt, das sich nackt nicht zeigen kann und deshalb eine Gewandung, die keusche altjüngferliche Gewandung der Vernunft wählt, so nehmen wir gern achtungsvoll den Hut ab vor dieser reichhaltigen Phraseologie, halten aber ihr entgegen, dass es Duellgegner gab, die den Heldentod für Kaiser und Reich gestorben sind, und dass es Duellgegner giebt, welche sich duelliren. Damit glauben wir genug zur Kennzeichnung der von Wimpffen'schen Schrift gesagt zu haben.

C. v. Rüts resumirt in seiner klar und ansprechend gehaltenen Schrift das, was bis jetzt gegen die Duellsitte vorgebracht wurde, und respectirt auch gegentheilige Ansichten; seine Ausführungen schliesst er mit einem Appell zu Gunsten der Antiduell-Liga.

Eine in jeder Hinsicht originelle Abhandlung ist „Die Duellfrage" von Walcker, der sich im Vorwort als „gemässigten Duellgegner" bezeichnet und hier auch die Ansicht vertritt, der Zweikampf werde beseitigt werden „als Nebensache in einem noch allgemeineren wichtigeren Geisteskampfe". Der Hinweis auf den Gegensatz zwischen conservativer und liberaler Weltanschauung durchzieht wie ein rother Faden seine Ausführungen und lässt im Vereine mit Excursen anderer Art (Studentenleben sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere in Dorpat, evangelische Bewegung u. s. w.) den eigentlichen Gegenstand der Erörterung manchmal etwas gar zu sehr in den Hintergrund treten; Walcker erscheint als sachlicher Kritiker des Duells, und als solcher wird er auch bei Betonung seines Protestantismus der Stellung der katholischen Studentenverbindungen zum Duell, zu den Mensuren und zur nationalen Idee vollkommen gerecht. Dass das specifisch studentische Duell besonders eingehend behandelt wird, macht die Schrift gewiss nicht uninteressanter, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass dadurch der Inhalt dem Titel der Schrift nur theilweise entspricht.

Was schliesslich die Schrift von Boehmer anlangt, so hat sie trotz der auf Seite 27 gemachten Erwähnung des Zweikampfes mit der Duellfrage direct nichts zu thun; aber sie ist ein interessanter Beleg dafür, dass der Begriff der Ehre vom Duellcodex losgelöst werden kann und überhaupt sich nicht nach Kampfregeln bestimmt. Wenn Boehmer gegen Ende seiner Ausführungen Männern wie Spielhagen, Sudermann, Kretzer „Schmutz des Thuns und Denkens" vorwirft und von „Gefahren der Werke eines Heyse, einer Marlitt, Elisabeth Werner" spricht, so ist das Boehmer's allereigenste Sache; wenn er aber von den auf Ehre haltenden Ständen verlangt, sie sollen die Theaterleitung erziehen und diesfalls an die Studenten in Halle erinnert, welche „Sodoms Ende" auspfiffen, so drängt sich allerdings die Frage auf, ob solch ein Schritt dem „gebildet sein wollenden Publikum" zur „Ehre" gereicht.

11.

Mittheilungen der culturpolitischen Gesellschaft. Zur Problemstellung in der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung. Hofrath Professor Dr. Alois Zucker (Prag): Soll die gerichtliche Voruntersuchung aufrecht erhalten bleiben? Dr. Edmund Benedikt und Dr. Wilh. Schneeberger: Die Parteienöffentlichkeit in der Vorunter-

Digitized by Google

suchung. Drei Vorträge, gehalten in der culturpolitischen Gesellschaft zu Wien am 12. und 28. Februar 1902. Wien 1902. Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 47 S.

Die seit dem Herbste 1901 bestehende culturpolitische Gesellschaft in Wien, die sich mit der Erörterung der gesammten culturellen und politischen Zustände Oesterreichs unter Heranziehung sachkundiger Referenten befassen will, bekundet mit ihrer ersten Publication klipp und klar, dass sie einen offenen und verständnissvollen Blick für die Dinge, an denen es in Oesterreich gebricht, hat, indem sie mit dem wundesten Punkt des geltenden Strafverfahrens, der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung, den Reigen ihrer Veröffentlichungen beginnt. Glücklich war sie auch in der Wahl des Referenten in der Person von Alois Zucker. Ihm gebührt der Hauptantheil der vorliegenden Schrift, da die beiden anderen Vorträge nicht so sehr als selbständige Arbeiten, als vielmehr als Discussionserörterungen der trotz ihrer Gemeinverständlichkeit gediegenen Ausführungen Zucker's erscheinen. Zucker's Vortrag gipfelt darin, dass er die in vielen Fällen nur dem Namen nach zu machende Unterscheidung von Vorerhebung und Voruntersuchung verwirft und im Interesse einer geordneten, nicht allzu langwierigen Strafrechtspflege ein einheitliches Vorverfahren eingeführt wissen will, in welchem möglichst vollständige Waffengleichheit zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten herrschen soll. Interessant ist hierbei Zucker's Ansicht: „Ich erkenne keine andere Untersuchungshaft als begründet an, als die wegen Verdachts der Flucht", eine Ansicht, die, wie sich schon aus einem der anderen in derselben Brochüre enthaltenen Vorträge ergiebt, keineswegs ungetheilte Zustimmung finden dürfte. Der Kernpunkt der Darlegungen Zucker's ist für die Kriminalistik von besonderem Werthe: Anerkennung der Bedeutung des Vorverfahrens. In gewissem Sinne kann die vorliegende Schrift als Präludium zur IX. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1902 zu St. Petersburg gelten und insofern besitzt sie auch für das Ausland culturpolitischen Werth, zumal die ausländische Literatur gewissenhafte Berücksichtigung gefunden hat.

12.

Das österreichische Strafrecht von Dr. Karl Janka. Vierte Auflage, durchgesehen und ergänzt von Dr. Emilian Freiherr von Kallina, Privatdocent an der deutschen Karl Ferdinand-Universität in Prag. Prag, F. Tempsky; Wien, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1902 VIII u. 352 S.

Habent sua fata libelli; wäre diese Redewendung nicht gar so alt, so müsste man wahrlich meinen, es haben sie österreichische Juristen des 19. Jahrhunderts erfunden. 1811 wurde das österreichische bürgerliche Gesetzbuch kundgemacht und heute besitzen wir nur eine einzige, in deutscher Sprache erschienene, systematische, vollständige und bei alledem auf der Höhe der Zeit stehende Darstellung des österreichischen bürgerlichen Rechts, nämlich den sogenannten „Krainz-Pfaff-Ehrenzweig". Aehnlich sieht es auf strafrechtlichem Gebiete aus; das österreichische Strafgesetzbuch wurde

Digitized by Google

1852 publicirt; die erste systematische Bearbeitung erschien 1883 und nunmehr liegt sie, d. i. das eingangs erwähnte Buch, in vierter Auflage vor; das ist immerhin eine recht bemerkenswerthe Thatsache, wenn man bedenkt, dass bereits in der ersten Auflage auf einen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches Bezug genommen war. Karl Janka ist längst gestorben; wohl kaum dürfte er geahnt haben, dass seine systematische Darstellung des Strafrechts diesen Entwurf überleben sollte. Was das Werk selbst anbetrifft, so sei erwähnt, dass es die aurea mediocritas eines Lehrbuchs an Umfang, Inhalt und nunmehr auch dank von Kallina's trefflicher Bearbeitung an Berücksichtigung des heutigen Standes der Gesetzgebung hält und daher den Bedürfnissen des Studenten wohl am Besten von allen Darstellungen entspricht. Bei aller Pietät für den verstorbenen Autor hätten allerdings manche Ansichten — etwa in Form von Fussnoten — berichtigt werden können, wie z. B. die, dass das „Volenti non fit injuria" bei Vermögensdelicten keine Berechtigung habe, eine Anschauung, welche mit Rücksicht auf die Strafsanction gegen Wucher nicht mehr zutrifft. Auch dürfte es dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechen, wenn den Gegnern der Todesstrafe „befangene und verkehrte Rechtsanschauung" vorgeworfen wird. Auch sonst liessen sich zu manchen Anschauungen Einwendungen erheben, wenn man sich nicht vor Augen hielte, dass die Rücksichtnahme auf den Autor der revidirenden Thätigkeit des Herausgebers gewisse Schranken zog. Ein neues Strafgesetzbuch ist für Oesterreich hoch an der Zeit; da aber trotz der Vorarbeiten hierzu noch geraume Zeit bis zu seinem Zustandekommen verstreichen dürfte, so muss das Verdienst des Herausgebers, eine Neuauflage besorgt zu haben, rückhaltlos anerkannt werden. Die Thatsache, dass alle früheren Auflagen vergriffen sind, lässt erwarten, dass auch die vierte Auflage bald recht viele Freunde finden wird.

---

c) Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.

13.

Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung. Ein Beitrag zur Lehre von der Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute überlebender Individuen von Prof. Dr. Wachholz. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge, 23. Band, 2. Heft.

Forensisch wichtiger Fall wegen der Seltenheit der Selbstmordart (Hofmann bezeichnet den Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung in Oesterreich und Deutschland als so gut wie unbekannt) und wegen der Möglichkeit, im vorliegenden Falle im Blute eines bis 7 Tage überlebenden Individuums noch CO nachzuweisen. Der Nachweis wurde mittelst der Tanninprobe modo Wachholz-Sicradzki geführt. Ponchet wies CO im Blute eines nach 60 Stunden, Koch im Blute eines nach 10 Stunden und Posselt im Blute eines nach 48 Stunden nach stattgehabter CO-Vergiftung gestorbenen Individuums nach. Weseche und Michel kamen zu anderen Resultaten, letzterer kam sogar zu der Ueberzeugung, dass das CO im Blute überlebender Thiere längstens nach Ablauf von 41 Minuten noch nachweisbar sei.

Digitized by Google

14.

Casuistischer Beitrag zur Lehre von der Benagung von Leichen. Von Dr. Stefan von Horoskiewicz in Krakau. Ibidem.

Für den Gerichtsarzt lehrreicher Fall von Benagen einer Kindesleiche durch Küchenschaben. Dieselben hatten an der Leiche eine grosse Anzahl von Verletzungen bewirkt, von denen die im Gesicht und am Halse der Form und Ausbreitung wegen einen Verdacht erregen konnten, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Die Untersuchung ergab andere krankhafte Zustände der inneren Organe als Todesursache und nach Aussage der Mutter hatten eine Unzahl von Küchenschaben die Leiche bedeckt. Versuche mit einem Hautstück einer frischen Leiche ergaben in der That den Nachweis, dass Küchenschaben die menschliche Leiche benagen, indem sie solche Beschädigungen wie an der Leiche des Kindes hervorrufen, und dass die letzteren erst nach Austrocknung der benagten Stellen hervortreten. In der Literatur finden sich noch zwei Fälle, bei einem erwachsenen Mädchen von Maschka und bei einem neunmonatlichen Kinde von Klingelhöffer mitgetheilt. Beide Fälle führten zur gerichtlichen Verfolgung, der referirte nicht.

---

d) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

15.

Ueber die sogenannte „Moral insanity". Von Dr. P. Näcke, Medicinalrath und Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg etc. Aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens", herausgegeben von Dr. L. Löwenfeld in München und Dr. H. Kurella in Breslau. Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1902.

Der Ausdruck „Moral insanity" gehört zu jenen Worten, die, einmal unter die Leute geworfen, rasch ihren Weg machen, gleichviel ob sie vollkommen verstanden werden, oder bloss das darstellen, was sich Einer unter demselben denkt. Was Moral insanity dem Worte nach heisst, kann sich Jeder vorstellen, der das lateinische insanitas moralis zu übersetzen vermag; eine „Krankheit der Moral eines Menschen" leuchtete als denkbar ein, und wenn die Leute ein Wort verstehen, so glauben sie auch den betreffenden Begriff los zu haben. Geflügelt ging es von Mund zu Mund, und als die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und der Freiheit des Willens die Gemüther zu erregen begann, so hatte die vage Kenntniss der „Moral insanity" vielleicht mit dazu beigetragen, um jenen so unendlich wichtigen Gedanken Interesse und angebliches Verständniss entgegenzubringen; zum Mindesten glitt der Reus natus, der Tipo criminale mit der Moral insanity zur selben Thür herein und richtete mit dem Stigmatisirten, dem Degenerirten und Unverbesserlichen die heillose Verwirrung an, die wir heute auf allen Linien, auch unter „Leuten vom Fach", zu finden gewohnt sind.

Wie immer bei solchen Anlässen, hat der Deutsche die fremde Erfindung mit beiden Händen in Empfang genommen und emsig für das fremde Kind gearbeitet; aber er war in Folge seiner ehrlichen Arbeit auch wieder der Erste, der erkannt hat, dass das Kind bloss einen fremden Namen trägt, aber sonst seit Langem bekannt ist, und so ist die Moral insanity

Digitized by Google

eben seit einiger Zeit wieder in deutschen Arbeiten selten genannt worden; die Sache erinnert an die Monomanien, die, vom genialen Jean Esquirol als selbstständige Geisteskrankheiten aufgestellt, ebenfalls zuerst in Deutschland lebhaft angenommen, aber auch hier zuerst wieder bekämpft und als Symptome von Geisteskrankheiten erkannt wurden: der Begriff verschwand auch und nach aus der wissenschaftlichen Literatur, aber erst nach Anrichtung recht wesentlichen Unheils; wurde seiner Zeit in einem bestimmten Fall das Wort „Kleptomanie" oder „Pyromanie" in die Verhandlung geworfen, so hatte dies einen ebenso verwirrenden Erfolg, als wenn man später den Zweifel anregte, ob man es nicht mit einem Menschen zu thun habe, der mit Moral insanity behaftet ist.

Es ist abermals ein Verdienst Näcke's, eines unserer fleissigsten und einsichtsvollsten Psychiaters, die Frage mit beiden Händen energisch angepackt und mit Hilfe seiner seltenen Belesenheit und profunden Kenntnissen genauer untersucht zu haben. Näcke hat die so wichtige Frage schon früher wiederholt zum Gegenstande seiner Arbeiten gemacht (Aerztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 13 in 1895, Neurol. Centralblatt Nr. 11 in 1896 und 15 in 1896, Psychiatr. Wochenschrift Nr. 19 in 1899, „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe", Wien, Braumüller, 1894 u. s. w.), — jetzt hat er die Ergebnisse seiner und Anderer Studien zusammengefasst und kommt zu der Feststellung, dass es ein besonderes, die Moral insanity darstellendes Leiden als selbständige Krankheit nicht giebt, oder vielleicht nur in so unendlich seltenen Fällen, dass man sie praktisch ignoriren kann. Verf. geht davon aus, dass die veraltete Dreitheilung des Geistes: Denken, Fühlen und Wollen dazu führen konnte, sich die aus dem Fühlen abgeleitete Moral als erkrankt zu denken. Heute, sagt Näcke, weiss man, dass die drei hauptsächlichen Geistesfunctionen bloss eine relative Selbständigkeit führen und sich in verschiedenem Maasse mit einander verweben — es handelt sich im Grunde nur um einen und denselben Process, aber in verschiedenen Phasen der Erscheinung und Entwicklung: hieraus müsse a priori hervorgehen, dass schwerlich eines dieser Geistesgebiete allein für sich erkranken kann, wie denn die näheren Analysen fast ausnahmslos bezeugen.

Nach einer Reihe von „psychosociologischen Vorbemerkungen" kommt Verf. zu einer „allgemeinen Symptomatik", in der er den gemeinfährlichen „Typus I" und den passiven, mehr harmlosen „Typus II" höchst anschaulich schildert, um sich dann in der „speciellen Symptomatik" über die Verlaufsweisen der beiden Typen zu äussern. In der „Nomenclatur und Pathogenese" wird gezeigt, dass die einzelnen Fälle sich als Imbecillität, periodische oder cyclische Stimmungsanomalien oder psychische Degeneration (Magnan) unterbringen lassen.

Sodann wird die Analogie der Moral insanity mit dem Verhalten bei Kindern und die Moral insanity bei Verbrechern untersucht, die Diagnose, Prognose, Therapie, Aetiologie besprochen und in der „forensischen Bedeutung" festgestellt, dass sich unter unseren „Unverbesserlichen" viele aus den oben genannten drei Gruppen befinden, die unendlich seltenen, wirklich moralisch Kranken seien völlig unzurechnungsfähig.

Eine reiche Bibliographie (119 Nummern) schliesst das überaus interessante und für den Kriminalisten hochwichtige Werk.

Digitized by Google

16.

Medicin und Recht. Geschlechtsleben und -Krankheiten in medicinisch-juristisch-culturgeschichtlicher Bedeutung. Ein Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen u. s. w. von Dr. Wilhelm Rudeck. 2. Aufl. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Verf. sagt, er wolle keine populäre Darstellung der gerichtlichen Medicin, sondern eine Darstellung der medicinisch-juristischen Fragen geben, die das Privatinteresse des Einzelnen angehen und deren gerichtliche Entscheidung der Privatmann selbst betreiben oder einleiten muss. Er bringt nun unter Mittheilung vieler Gesetzesstellen und oberstgerichtlichen Entscheidungen Besprechungen von mitunter sehr wichtigen, schwierigen und längst noch nicht entschiedenen Fragen, wie: Berufsgeheimnisse der Medicinalpersonen, Verpflichtung und Berechtigung zu ärztlichen Eingriffen, rechtliche Folgen der Syphilis für die Ehe, Dispositionsfähigkeit bei Geisteskrankheiten, Kunstfehler der Medicinalpersonen u. s. w. in allerdings recht verständlicher und populärer Form. Welchen Nutzen aber solche Abhandlungen für den Laien haben sollen, ist nicht erfindlich: braucht er keine Belehrung, weil er sich nicht in einer hierher gehörigen Lage befindet, so gehen ihn diese schwierigen, zweifelhaften Fragen nichts an: braucht er aber Rath und Hilfe in propria causa, so muss er sich — will er nicht Gefahr laufen und Schaden nehmen — ohnehin der Hilfe eines Arztes oder Rechtsanwalts bedienen, es fällt hoffentlich Niemandem bei, mit Unterstützung des Buches selbst zu pfuschen.

17.

Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Herausgegeben von Dr. Hermann Pfister, Privatdocent und I. Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik Freiburg i. B. Stuttgart, Frd. Enke. 1902.

Was der Titel des Buches besagt, das enthält dasselbe wirklich. Es ist eine Sammlung durchwegs ganz interessanter Fälle, bei welchen der thatsächliche Hergang, die psychiatrische Untersuchung, das Gutachten und das Endurtheil wiedergegeben ist, so dass die Lectüre für Aerzte und Juristen gleich unterrichtend ist. Für Letztere ist aber namentlich die verständliche, klare Darstellung und die Fülle belehrender Anmerkungen wichtig: z. B. über das Wesen der Epilepsie, charakteristische Erscheinungen bei chronischem Alkoholismus, Paralyse u. s. w., durch welche der Jurist vortrefflich dazu angeleitet wird, auf Momente aufzumerken, die ihn zum Befragen des Gerichtsarztes verpflichten. Auch hier wird man daran erinnert, wie unzählige Male Leute Vorstrafen erlitten haben, die schon längst geisteskrank waren. Man wird endlich darüber klar, wie nothwendig es ist, dass sich der Kriminalist soweit mit Psychiatrie befasst, dass er weiss, wann er den Arzt zu rufen hat — zur Ausbildung der Juristen in dieser so überaus wichtigen Richtung dient das angezeigte Buch vortrefflich.

18.

Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln. Von O. Klatt, königl. Kriminalinspector zu Berlin u. s. w. Berlin 1902, J. J. Heine.

Ich halte von allen Anweisungen über das anthropometrische Verfahren nicht viel: steht das Gebrachte in Uebereinstimmung mit dem Originalwerke von Alphons Bertillon und dessen meisterhafter Uebersetzung von Dr. v. Sury, so ist es überflüssig — stimmt es nicht damit, so ist es schädlich. Ich habe zahlreiche Male erklärt, dass Niemand behaupten wird, Bertillon's Verfahren sei fehlerlos und keiner Verbesserung fähig, es ist eben Menschenwerk, aber es ist ausgezeichnet und immer besser als alles Nachgeahmte, und der Hauptwerth der Bertillonage liegt in ihrer Internationalisirung, und diese ist nur möglich, wenn überall pedantisch genau so verfahren wird, wie Bertillon es vorschreibt, weil nur so rasche Verständigung, gegenseitiger Austausch und Hilfeleistung möglich ist.

Gut zusammengestellt ist das Kapitel „Die Einführung der Körpermessungen in Deutschland", neu, wenigstens mir, die Mittheilung im „Vorwort", dass viele Behörden in Deutschland noch immer gar nichts von der Bertillonage wissen und dass „zahlreiche Anfragen von Polizeibehörden beweisen, es sei ein zuverlässiges Verfahren über Abgiessen von Fussspuren nicht bekannt". Heutzutage ist darüber doch schon genug geschrieben worden; Neues bringt Verf. in seiner „Anleitung" nichts, wohl aber sind eine Menge allgemein geübter Trics nicht erwähnt, die sehr wichtig sind, z. B. das Versteifen und Verstärken der Spuren durch Holz und Schnüre, das Härten der Spuren, die oft nöthige Verwendung von Wachs, Stearin, Schwefel, Pech, Unschlitt, Cement u. s. w. — Das Verfahren, welches Verf. für Schneespuren angiebt, in die man trockenen Gips streuen soll, gelingt nur bei beginnendem Thauwetter; bei Frost giebt der Schnee keine Feuchtigkeit ab, und da hilft nur das alte, oft empfohlene Mittel mit Tischlerleim.

19.

Die Graphologie. Ausführliche Erklärung und Anleitung aus der Handschrift Charaktere, Gemütsstimmung, seelische Zustände u. s. w. zu erkennen. Mit vielen Schriftproben, u. A. Borderau Dreyfus-Esterhazy. Von Julius Becker. Ficker's Verlag, Leipzig. 2. Aufl., ohne Jahreszahl.

Der Verfasser ist Mitglied eines „Wissenschaftlichen Institutes für Graphologie", welches um 1 Mk. graphologische Charakterskizzen und um 15—25 Mk. „fein psychologisch ausgeführte Charakterbilder" auf Grund eingesendeter Schriftproben versendet. Verf. steht noch auf dem Standpunkte der Formauslegung, trotzdem er den Werth aller graphologischen Kennzeichen als relativ bezeichnet: er findet krankhafte Empfindlichkeit in sehr schiefer, kühle Zurückhaltung in rückwärtsliegender Schrift; der zuversichtliche Mensch schreibt aufwärts, grosse Schrift verräth Eitelkeit oder

Intelligenz, gewisse dünne Schrift zeugt von Sinnlichkeit u. s. w. — Wer so auslegt, mag für private Zwecke Vortreffliches leisten, aber was wir von gerichtlicher Graphologie verlangen, ist ihm fremd.

20.

Sebastian Ruf, Irrenhauskaplan zu Hall in Tirol, als Seelenforscher. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung im Strafrecht. Von Dr. Ferd. Lentner, Professor des Strafrechts an der Universität in Innsbruck. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1902.

In sehr verdienstlicher Weise macht Verf. auf den vor 25 Jahren verstorbenen und unverdient vergessenen Forscher Sebastian Ruf aufmerksam, der sich in seinen Schriften, besonders „Psychische Zustände", Innsbruck 1852, „Die blödsinnigen Kinder und ihre Heilung", 1852, „Ueber Delirien und über krankhafte Erregungszustände überhaupt", 1856, „Die Kriminaljustiz und ihre Widersprüche", 1870, sowie in einer Reihe von Aufsätzen in Tagesblättern als ein überraschend moderner Denker zeigt, und in mehreren Fragen als der Vorläufer heute führender Geister anzunehmen ist. — Ich empfehle die Lectüre der Lentner'schen Schrift dringend.

21.

Alkoholgenuss und Verbrechen. Von Otto Lang in Zürich. Basel. F. Reinhardt, 1902.

Der Verf., Untersuchungsrichter in Zürich, hat die hochwichtige Frage, die den Titel der Arbeit bezeichnet, zum Gegenstande eines Vortrages gemacht und in vorsichtiger, nirgends übertriebener Weise alle, noch viel zu wenig berücksichtigten Schäden erörtert, die der Alkohol anrichtet. Der Verf. beginnt und schliesst mit der Ueberlegung, dass wir das Verbrecherthum am sichersten bekämpfen, wenn wir die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Punkten umgestalten, die das Verbrechen begünstigen — einer der verhängnissvollsten Factoren des Verbrechens sei der landesübliche Alkoholgenuss. Es wird in ruhiger, durch Zahlen unterstützter Art gezeigt, wie der Alkohol direct und unmittelbar auf gewisse Delicte wirkt: Raufereien Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Todtschlag, Sittlichkeitsdelicte, und wie er wieder indirect und mittelbar zuerst wirthschaftlichen Verfall und durch diesen wieder Eigenthumsdelicte veranlasst. Diese Dinge sind alle nicht neu, aber so wichtig, dass sie nicht oft genug gesagt werden können, und geschieht dies in so richtiger Weise, wie im vorliegenden Vortrag, so ist es immer wieder neu dankenswerth.

22.

Heinrich Driesmans, Die Wahlverwandtschaften der deutschen Blutmischung. Der Culturgeschichte der Rasseninstincte zweiter Theil. Leipzig, E. Diederichs, 1901.

Jeder Mensch, der forschend arbeitet, hat seine grösste Schwierigkeit wieder am Menschen und findet seinen werthvollsten Arbeitsgenossen in

dem, der ihm die Geheimnisse des Menschen lösen hilft. Keiner hat es aber so schwierig und braucht der Hilfe Wissender so dringend, wie der moderne Kriminalist, und so greift dieser gerne nach einem Buche, das ihm Klärung über den Menschen verspricht. Driesman's höchst seltsames Buch giebt, wenigstens in einigen Teilen, wiederholt Anregungen, namentlich über das Wesen, das Innenleben und den Einfluss der Frauen (also ihre Stellung als Zeugen im Process) und über den Einfluss von Blutrassenmischungen, wodurch manches Auffallende und Befremdende erklärt werden soll. Die Zeit, die diesem Buche von einem Kriminalisten gewidmet wird, ist sicher nicht verloren.

23.

Pierre Dufour, Geschichte der Prostitution. Deutsch von Adolf Stille und Dr. Bruno Schweigger. Fortgeführt und bis zur Neuzeit ergänzt von Franz Helbing. I. Band. Alterthum. Griechen. Römer. Deutsch von Adolf Stille. 2. Aufl. J. Gnadenfeld & Co., Berlin, ohne Jahreszahl.

Das heikle und schwierige Thema der Prostitution hat für uns zweifache Wichtigkeit: als verwandte Erscheinung des Verbrechens und als wichtiges Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen. Lombroso ist in erster Richtung viel zu weit gegangen, wenn er die Prostitution gewissermaassen als Wechselwesen des Verbrechens angesehen hat, aber Eines hat man schon vor Lombroso gewusst und wird es stets behaupten: Verbrecher oder Prostituirte werden in der Regel jene Menschen, die zu einem rechtschaffenen Lebenswandel nicht taugen, und darin liegen die nahen und einander gegenseitig erklärenden Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen. So ist die Prostitution theoretisch wichtig zur Auffassung des Verbrechens, es ist aber auch in der praktischen Arbeit oft nöthig, bei der Erforschung einer einzelnen verbrecherischen That auf das Treiben der Prostitution in dessen Umgebung Rücksicht zu nehmen.

In der zweiten Richtung, als Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen, lässt uns eine richtige Schilderung des Wesens der Prostitution auch einen Blick in das Wesen der Menschen thun: der wilde und der verfeinerte Trieb im Menschen, sein Verhältniss zum Geld, die Stellung der Frau, die Auffassung der Ehe, der Begriff von Sittlichkeit, Frauenehre und Manneswürde — lauter Fragen von tiefgreifender Wichtigkeit werden sicher gekennzeichnet durch die locale und temporale Bedeutung der Prostitution, besser als durch weitwendige Erhebungen. Deshalb ist aber auch hier, wie bei allen bedeutenden Erscheinungen, das historische Moment von grösster Wichtigkeit, und Werke, die uns dasselbe in guter Form bringen, sind für uns von Bedeutung. Das angezeigte Buch entspricht den Anforderungen, die man an dasselbe stellen kann, vollständig: in ernster, würdiger und wissenschaftlicher Weise stellt uns der erste Band das Historische der Prostitution im Alterthum und bei Griechen und Römern dar;; der Verf. verfügt über auserlesene klassische Kenntnisse, nirgends stört prüde, muckerische Auffassung, nirgends tritt lascive, lüsterne Schreibweise störend zu Tage — die wichtigen Erscheinungen werden in Verbindung mit den historischen Momenten geschildert, wie sie waren, eben als natürliche, bedeutungsvolle Erscheinnngen — und dadurch lernen wir in der That.

24.

Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke, Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg. Halle, C. Machold, 1902.

Die Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher interessirt nicht bloss mehrere Berufe: Juristen, Aerzte, Kriminalpolitiker, sondern auch diese wieder in verschiedener Richtung; man fragt: was geschieht mit Leuten, die zur Zeit des begangenen Verbrechens geisteskrank waren, was mit solchen, die es erst später wurden, was mit Ersteren, was mit Letzteren, wenn sie wieder gesund werden — wer urtheilt, wer überwacht, wer entscheidet bei späteren Veränderungen, wie sind die betreffenden Baulichkeiten technisch, administrativ und dem Namen nach einzurichten, und schliesslich auch: wer bezahlt? Die Literatur über diese Fragen ist sehr bedeutend und Einigkeit nur in dem einzigen Punkte erzielt worden: dass jedenfalls, mag man die Sache so oder anders angeben, wesentliche Schwierigkeiten zu Tage treten, dass man nirgends und bei keiner Lösung volle Befriedigung empfindet. Näcke hat uns wieder einmal lebhaft zu Dank verpflichtet, indem er die Frage auf exactem Wege untersuchte und erklärte: „Ja, die Schwierigkeit ist da, aber Schwierigkeiten giebt es überall, es handelt sich nur darum, einmal zuzugeben, wie sich diese Schwierigkeit in Zahlen ausdrücken lässt und ob dann die gefundene Zahl eine so grosse ist, dass sie uns zu imponiren vermag.“ Ich glaube, das ganze Geheimniss in den Arbeiten Näcke's, deren Ergebnisse uns zum Schlusse immer als selbstverständlich und unangreifbar erscheinen, liegt in der nüchternen, einfachen Art, mit der er die Dinge zuerst aller nicht dazugehörigen Umstände entkleidet, vor sich hinlegt und dann mit Gewicht und Maassstab abwiegt und misst. Wir müssen doch in ähnlicher Weise bei so vielen Erscheinungen des täglichen Lebens vorgehen, wenn wir nicht zu ganz verkehrten Auffassungen gelangen wollen; betrachtet Jemand z. B. die Eisenbahnunfälle an sich und erfährt hierbei, dass durch diese in Deutschland allein jährlich etwa 700 Menschen getödtet werden, so könnte er leicht auf den Gedanken kommen, dass man eigentlich die Eisenbahnen abschaffen müsste. Erfährt er aber, dass auf eine Million beförderter Menschen nur 0,13 Getödtete entfallen, so wird er einsehen, dass dieses Verhältniss viel günstiger ist als bei der alten Beförderung durch die Postchaisen. So auch in unserem Falle; Näcke weist nach, dass zwar allerdings durch irre Verbrecher oder verbrecherische Irre dann und wann Unfälle in den grossen Irrenanstalten geschehen, dass diese aber verschwindend klein sind, wenn sie ziffern- und procentmässig ausgerechnet werden.

Es gäbe drei Arten von Unterbringung: 1. Centralanstalten für alle irren Sträflinge, 2. Adnexe an den grossen Strafanstalten und 3. solche an den Irrenanstalten. Jedes der drei Symptome kann gute Erfolge aufweisen; Näcke untersucht nun exact die Vor- und Nachtheile aller Systeme und kommt zu dem Schlusse, dass wirkliche Störung Seitens der irren Verbrecher im Getriebe einer Irrenanstalt nur sehr bedingt zuzugeben sei; bloss dort, wo sie in grosser Zahl vorkommen und nicht zweckmässig vertheilt werden können, besonders aber, wo auch die Gefährlichsten mit übernommen werden müssen, sind sie ein wirklicher Schade. Es wäre also gegen die

Unterbringung der Geisteskranken in den bestehenden grossen Irrenanstalten nichts einzuwenden, mehr empfehlen würden sich aber Adnexe an die grossen Strafanstalten, wenn dieselben nicht zu klein und nicht zu gross sind und wenn verschiedene Bedingungen erfüllt werden können, die vom wissenschaftlichen, humanitären und praktischen Standpunkte aus gestellt werden müssen.

Die ganze Frage ist für uns so überaus wichtig, dass das Buch Näcke's ein sorgfältiges Studium verdient.

25.

Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. Von Dr. med. Iwan Bloch, Arzt für Haut- und Sexualleiden in Berlin. Verfasser von „Der Ursprung der Syphilis". Mit einer Vorrede vom Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Albert Eulenburg in Berlin. I. Theil. Dresden, H. R. Dohrn, 1902.

Verf. sucht auf Grund überraschend reichen und vielseitigen Thatsachenmaterials darzuthun, dass die Lehre von dem „Angeborensein" der sexuellen Perversionen entweder fallen zu lassen oder doch wesentlich einzuschränken sein wird. Er kommt somit auch zu dem Schlusse, dass der § 175 D.R.St.G. und der § 129b Oest. St.G.B. nicht gänzlich beseitigt werden darf, weil dies „gleichbedeutend wäre mit einer officiellen Sanctionirung der Homosexualität, mit ihrer Gleichsetzung mit dem normalen Verkehr zwischen Mann und Weib, mit einer gewaltigen Förderung der Jugendverderbniss, der Sterilität und der männlichen Prostitution".

Ich wiederhole: das Material, welches Bloch in wissenschaftlicher Weise gebracht hat, ist ausserordentlich reich und für uns sehr werthvoll, wir sind ihm ernstlich für die ganze Arbeit dankbar — aber mit seinen Schlüssen quoad jus bin ich nicht einverstanden. Wenn Verf. bewiesen hat, dass Homosexualität nicht angeboren, sondern erworben ist, so hat das für den Arzt grösste Bedeutung, denn Angeborenes ist in der Regel unheilbar, Erworbenes aber oft heilbar. Für uns Kriminalisten ist die Frage jedoch falsch gestellt, wenn sie auf Angeborensein oder Erworbensein lautet, und wenn auch zweifellos das Eine oder das Andere bewiesen wurde, so fällt und steht deshalb der § 175 D.R.St.G. noch nicht allein, da sind andere Gründe maassgebend; wenn also Verf. sagt: er glaube bewiesen zu haben, dass Homosexualität nicht angeboren ist, und deshalb müsste § 175 bestehen bleiben, so ist der Satz in dieser Form nicht richtig.

Vor Allem wollen wir feststellen, dass eine Abschaffung einer strafgesetzlichen Bestimmung nicht gleichbedeutend ist mit der officiellen Sanctionirung des bisher bestraften Thuns, denn dies wäre Gleichstellung von Recht und Moral. Es giebt unzählige höchst unmoralische Vorgänge, die aus sehr verschiedenen Gründen nicht bestraft werden und nicht bestraft werden können, die aber keineswegs „sanctionirt" sind; es ist auch ganz gut möglich, dass in einem künftigen Strafgesetz Wucher, Religionsdelicte, Strafbarkeit des Ehebruchs u. s. w., als nicht dem Strafgesetze zu unterstellen, beseitigt werden, ohne dass Jemand behaupten dürfte, dass Wucher, Gotteslästerung und Ehebruch nun sanctionirt seien.

Aber weiter: vom strafpolitischen Standpunkte aus dürfen wir um das

Angeborensein und Erworbenhaben einer strafbaren Neigung meritorisch nicht fragen, es kann höchstens bei der Strafzumessung darauf Rücksicht genommen werden. Wenn Einer den Anderen im Jähzorn erschlug, so ist es für die Strafbarkeit der Tödtung gleichgiltig, ob ihm der Jähzorn angeboren war, oder ob er denselben erst durch Umgang, mangelhafte Selbstbeherrschung, in höchst lasterhafter und verwerflicher Weise u. s. w. erworben hat; oder wenn Einer stiehlt, so ist es für die Frage des Vorliegens eines strafbaren Diebstahls auch gleichgiltig, ob der Mann schon in frühester Kindheit, also in Folge angebornen Stehltriebes, oder erst später gestohlen hat, etwa durch Umgang verführt und durch Faulheit veranlasst.

So auch hier. Nach allen Belehrungen, die wir Kriminalisten von Aerzten und Anthropologen erhalten haben, gewinnt es entschieden den Anschein, als ob wir in sexueller Richtung drei Klassen von Menschen unterscheiden müssten:

1. solche, die von allem Anfange an, also schon lange vor der Geburt, heterosexuell veranlagt waren, deren, sit venia verbo, Geschmack sich nur auf das andere Geschlecht richtet und richten kann. Solchen normalen Menschen gegenüber wäre auch zu jeder Zeit jeder Verführungsversuch zu homosexuellen Dingen ebenso vergeblich als unschädlich gewesen. Ich glaube, dass jeder normal heterosexuelle Mensch sich auch soweit seiner Jugend erinnert, dass er weiss, dass ihm ein homosexueller Antrag jeder Zeit so unbegreiflich geschienen hätte, wie etwa die Zumuthung, er solle mit den Ohren sehen, mit den Augen hören; so etwas scheint dem Normalen eben gerade so unsinnig wie ein homosexueller Act.

2. solche, die ebenso von allem Anfange an homosexuell veranlagt sind, und bei diesen ist wieder, ebenso wie bei den Normalen Verführung, irgend eine Besserung oder Abschreckung ausgeschlossen. Es ist ja richtig, dass wir uns in das Fühlen und Wollen dieser Leute absolut nicht hineindenken können, aber nachgerade haben wir so viele und so eingehende Schilderungen ihres Empfindungslebens bekommen, dass wir annehmen müssen, diese Leute haben nie heterosexuell empfunden, werden es auch nie thun, sie sind eben anders organisirt wie wir, sie sind geborne Homosexuelle.

3. solche, die auf einer Zwischenstufe zwischen den beiden genannten stehen. Zur Annahme einer solchen Zwischenstufe zwingt uns zweierlei. Einerseits giebt es nirgends in der Natur schroffe Gegensätze, überall findet sich früher oder später ein Uebergang, und so wäre es ganz unzulässig, wenn wir gerade hier kein Mittelding annehmen wollten. Anderseits scheinen aber zahlreiche Schilderungen thatsächlich von solchen Uebergängen nachdrücklich zu zeugen. Natürlich ist auch hier die unausgesprochene Anlage als solche angeboren, und es hängt dann von den Zufällen und dem Entwicklungsgange des Einzelnen ab, in welcher Richtung er später seinen Geschlechtstrieb befriedigt. Eine Möglichkeit ist die, dass er in der Jugend irgendwie zu Homosexuellem verführt wird — sei es durch einen Homosexuellen, sei es durch pornographische (homosexuelle) Literatur oder Bilder, sei es durch anderweitige Zufälle. Eine andere Möglichkeit ist die, dass ein solcher unausgesprochen Veranlagter früher oder später vom heterosexuellen Verkehr übersättigt wird. Der Natur der Sache nach müssen wir annehmen, dass Leute dieser dritten Sorte niemals mit jener elementaren Gewalt dem anderen Geschlechte zugethan waren, wie sie beim Nor-

malen Regel ist — denn sonst wären sie nicht Unausgesprochene. Haben sie aber keine so heftige Zuneigung zum anderen Geschlecht, so ist es begreiflich, wenn sie etwa durch unglückliche Heirath, durch Zusammenkommen mit unsympathischen Personen u. s. w. zu einer sogenannten Uebersättigung gelangen. Eine wirkliche Uebersättigung ist das aber nicht; ich habe schon einmal, ich weiss nicht wo, ausgeführt, dass es ganz singulär darstünde, wenn ein Uebersättigter gewissermaassen zum Gegentheil greift: einer, der sich dem übermässigen Frasse hingiebt, verfeinert seine Genüsse und hört zuletzt auf, aber er beginnt nicht, ekelhafte Dinge zu essen; der Säufer kommt nie dazu, Jauche zu trinken und der ärgste Raucher kommt nicht dazu, etwa Stroh oder trockenen Dünger zu rauchen. Der sogenannte sexuell Uebersättigte ist eben nicht übersättigt, sondern er empfindet nur, dass von den zwei Wegen, die seiner Natur offen standen: der heterosexuelle und der homosexuelle — der erstere für ihn nicht der richtige war, und so gelangt er auf den zweiten Weg. Der echt Heterosexuelle wird eben nicht übersättigt: er kann die Sünde verlassen oder die Sünde verlässt ihn, dann ist's eben aus, und wenn ihm der heterosexuelle Verkehr keine Freuden mehr bietet, so ist sein sexueller Verkehr überhaupt am Ende angelangt.

Bei diesen unentschieden Veranlagten ist also Verführung, früheres oder späteres Umsatteln vom Heterosexuellen zum Homosexuellen, endlich aber auch Einwirkung von Hemmungsvorstellungen denkbar. — Eine Art dieser Leute mögen auch die sogenannten Bisexuellen sein, die so unausgesprochen veranlagt sind, dass sie heterosexuell und pervers zugleich auftreten.

Diese Scheidung der Menschen in drei Gruppen führt uns vor Allem zu der Annahme, dass es sich bei Allen um angeborne Anlage handelt, denn auch bei der dritten Gruppe ist das unterschiedene, nicht ausgesprochene Wesen eben auch Sache einer Anlage, der Betreffende ist eben von Geburt oder von der Zeugung an so veranlagt, dass er nicht zu einer der zwei ersten Gruppen gehört und den späteren Einflüssen: Verführung oder sogenannter Uebersättigung, ausgesetzt ist.

Also: Für uns Kriminalisten ist die Frage ob angeboren oder erworben gleichgiltig, weil die Frage der Strafbarkeit hiervon nicht abhängig sein kann und weil wir im einzelnen Fall weder selbst noch durch Sachverständige doch nie entscheiden könnten, ob der Betreffende seine Homosexualität mit auf die Welt gebracht oder sie erst erworben hat. Diese Frage hat also weder für die Bestrafung de lege lata noch für kriminalpolitische Erwägungen de lege ferenda Wichtigkeit. Dass aber die kriminalpolitische Frage von grosser Bedeutung ist, wird kaum in Abrede gestellt werden können, ja ich bezeichne es geradezu als frivol, wenn ausnahmsweise behauptet würde, es sei ganz gleichgiltig, ob man die Homosexuellen einsperrt oder nicht. Heute thun wir es, und geschieht es ohne Berechtigung, so wurden eben so und so viele Menschen ungerecht ihrer Freiheit beraubt und etwas Aergeres können wir überhaupt nicht thun, wir sind vor unserem Gewissen verpflichtet, dieser Frage die äusserste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dass die Meinung im Zunehmen begriffen ist, man habe den § 175 zu streichen, ist nicht zu bezweifeln, wollen wir uns aber für ein Ja oder Nein entscheiden, so müssen wir nach den Gründen sehen, welche für eine Streichung des Paragraphen zu sprechen scheinen.

1. Vor Allem muss nach dem verletzten Rechtsgut gefragt werden; dass man, sollte der § 175 fallen, dafür sorgen muss, dass Minderjährige auf das Strengste vor Verführung geschützt werden, und jede öffentliche Verletzung der Sittlichkeit energisch gestraft werden muss, ist selbstverständlich — aber wenn man sich nur das ekelhafte Getriebe zweier erwachsener Menschen innerhalb ihrer vier Mauern eingeschränkt denkt, dann ist allerdings kein verletztes Rechtsgut vorhanden. Die Moral an sich ist nicht durch das Strafrecht zu schützen, für die Vermehrung der Menschen zu sorgen ist auch nicht Sache des Strafrechts, sie wird auch durch das Einsperren einiger Homosexueller nicht gefördert und schliesslich ist es auch fraglich, ob es sehr zu wünschen ist, dass die Vermehrung der Menschen ins Endlose zunimmt — einmal muss sie doch ihr Ende erreichen. Und etwas zu strafen, bloss weil es uns allerdings unsagbar ekelhaft erscheint, dies lässt sich kriminalpolitisch um so weniger vertreten, als wir vieles ekelhafte Vorgehen z. B. auch im heterosexuellen Verkehr ebenfalls nicht strafen können.

2. Eine allerdings nur technische, aber wie es scheint unüberwindliche Schwierigkeit liegt in der Textirung des Gesetzes. Der § 175 D.R.St.G.: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird", und der § 129b Oest. St.G.: „Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren, b) mit Personen desselben Geschlechts" — sind so unklar als möglich: kein Mensch weiss das Wort „Unzucht" begrifflich abzugrenzen, Niemand weiss, ob schon blosse unzüchtige Berührungen, ob mutuelle Onanie, Fellatio, Coitus inter femora, oder bloss nur eigentliche Päderastie, Pädicatio darunter zu verstehen ist. In dieser Richtung stehen wir wieder vor einem Dilemma: entweder müsste im Gesetze eine auf das Aeusserste ekelhafte und widerlich genaue Beschreibung dessen, was verboten ist, enthalten sein, wobei es noch immer unsicher wäre, ob die zu erreichende Begriffsabgrenzung gelungen ist, oder man verfehlt wider den Grundsatz „nullum crimen sine lege", denn ein so vager Satz wie „Unzucht wird bestraft" ist kein Gesetz; das eine Gericht versteht dies und das andere jenes unter Unzucht, die Wissenschaft weiss absolut nichts damit anzufangen und vom österreichischen obersten Gerichtshof ist es bekannt, dass er unter „Unzucht" des § 129 heute etwas völlig Anderes versteht, als er es vor mehreren Jahren gethan hat. So stehen wir unbedingt vor der Unmöglichkeit einer befriedigenden Gesetzestextirung, und diese mag mit ein Grund sein, die ganze Gesetzesstelle zu beseitigen. Es ist ja richtig, dass wir auch mit anderweitigen Textirungen Mühe haben (Versuch, Mitschuld, Gift, Gewohnheit, Waffe u. s. w.), aber da handelt es sich immer nur um Schwierigkeiten, in unserem Falle aber um die Unmöglichkeit und um das Versagen der Hilfe durch die Wissenschaft. Unsicherheit in der Rechtsprechung, und sei es auch nur in einer einzigen Richtung, ist aber das Gefährlichste, was wir überhaupt bieten können, sie erzeugt Widerspruch gegen das Gesetz, Unzufriedenheit, die Möglichkeit von Angriffen auf das Recht im Allgemeinen und mitunter auch wirkliche Ungerechtigkeit.

3. Ein wichtiges Moment in der Strafrechtspolitik ist die Sicherheit der Bestrafung für möglichst viele der begangenen Delicte, ein möglichst hoher Procentsatz der begangenen Delicte muss bestraft werden, sonst geht Ernst

und Wirkung des Strafrechts verloren. Vielleicht in keinem Zweige des Unrechts ist das Procentverhältniss so ungünstig wie bei den Delicten Perverser. Wenn wir die „Geständnisse der Homosexuellen", gewisse Gerichtsverhandlungen u. s. w. in Betracht ziehen, so kommen wir zur Ueberzeugung, dass zwar die Zahl der Homosexuellen von ihnen selbst wesentlich übertrieben wird (es giebt Behauptungen von 2 Proc. angefangen!), dass aber immerhin ihrer sehr viele sind und dass die von ihnen z. B. in Deutschland und Oesterreich im Laufe eines Jahres begangenen homosexuellen Acte (jeder ein Verbrechen) nur in Millionen von Delicten ausgedrückt werden können. Und wie viele Verurteilungen geschehen denn? Die Zahl ist so gering, dass sie dem Fluche der Lächerlichkeit verfällt und wir kommen zu dem unweigerlichen Schlusse: „Wenn wir nur einen kaum nennenswerthen Bruchtheil der wirklich begangenen Delicte zur Strafe bringen können, dann lassen wir das Strafen ganz fallen, zumal es sich um Vorgänge handelt, deren Strafbarkeit auch aus anderen Gründen zweifelhaft ist."

4. Ein noch viel wichtigeres Moment liegt in der Frage des Strafzweckes. Ob einer durch die Strafe unschädlich machen, ob er abschrecken oder bessern will, ist hier gleichgiltig. Niemand, und auch nicht der entschlossenste Anhänger des § 175, wird die Sache energisch anpacken und alle erwischten Homosexuellen lebenslänglich in Einzelhaft behalten wollen — und doch wäre dieser Vorgang der einzige consequente. Abgeschreckt ist durch die Existenz des § 175 noch Niemand worden, diese Gesetzesstelle hat lediglich grössere Vorsicht und Heimlichkeit im Betriebe veranlasst, und endlich zu glauben, dass Einer durch so und so viele Monate Kerker gebessert, d. h. aus einem Homosexuellen in einen Heterosexuellen umgewandelt werden kann, dies anzunehmen wäre einfach kindisch. Man darf nicht einwenden, dass dies bei anderen Delicten auch nicht anders sei, denn hier spielt das Moment der Heimlichkeit eine grosse Rolle; morden, rauben, stehlen und betrügen kann man nur sehr selten im Geheimen, die That kommt eben in der Regel an den Tag, und zwar durch die Natur der Sache; perverse Unzucht kann man aber sehr wohl im Geheimen treiben: geschädigt ist Niemand, von den zwei Betheiligten sind beide strafbar, also am Schweigen interessirt, ist also Einer vorsichtig genug, sich nicht mit dem ersten besten Unbekannten, sondern nur mit verlässlichen Leuten abzugeben — und so vorsichtig sind sicher mehr als 90 Proc. aller Perversen —, so prallt an ihm jeder Strafzweck ab, und wir haben, wenn ja einmal ausnahmsweise ein ganz Ungeschickter erwischt und bestraft wird, lediglich — unserem Abscheu vor der betreffenden Schweinerei Ausdruck gegeben: das ist aber kein berechtigter Strafzweck.

5. Eine nicht zu übersehende praktische Frage liegt in dem Heirathen Homosexueller. Aus den Mittheilungen von Fachmännern wissen wir bestimmt, dass jener allerdings kleinere Theil Perverser, der sich vor Bestrafung fürchtet, sich durch Ehe zu retten sucht, indem die Leute glauben, sich das Heterosexuelle „angewöhnen" zu können. Die Erfahrung lehrt, dass diese Annahme regelmässig falsch ist und nur Unheil über Unheil nach sich zieht. Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, dass solche Gatten in Folge des unnatürlichen Verhältnisses die unglücklichsten Leute sind, die man sich denken kann, sie bekommen bald vor einander Ekel und ist aus irgend einem Grunde eine Trennung nicht möglich, so fristen sie

neben einander ein elendes Dasein. Der Jammer wird voll, wenn aus einer solchen Ehe doch Kinder, sagen wir erzwungen werden: fast ausnahmslos sollen sie blödsinnig, epileptisch, taubstumm und wieder pervers werden, — so wird wenigstens vielfach behauptet. Wir zweifeln nicht, dass die Strafpolitik in vielen Fällen auch gegenwärtig abwägend vorgehen und, um es einfach auszudrücken, unter mehreren Uebeln das kleinere wählen muss: nehmen wir an, dass die Behauptungen der Fachmänner richtig sind und dass Perverse ausschliesslich aus Furcht vor der Strafe heirathen, d. h. nicht heirathen würden, wenn es keinen § 175, keinen § 129b geben würde — nehmen wir auch an, dass es wahr ist, was von den Kindern aus solchen Ehen Perverser behauptet wird — es liegt auch kein Grund vor, die genannten zwei Behauptungen zu bestreiten. Wägen wir dann ab: Giebt es keinen Strafparagraphen, so haben wir einen Perversen, der sich in Bethätigung seiner Lust vielleicht als ganz zufrieden fühlt; giebt es aber einen Strafparagraphen für Päderastie, so haben wir statt des einen unschädlichen Zufriedenen: einen Unglücklichen, der sich an eine ebenfalls unglückliche Frau gekettet hat und vielleicht eine Anzahl blöder, epileptischer und wieder perverser Kinder. Der Tausch ist schlimm genug!

6. Vielleicht verschwände nach Streichung des § 175 die verpestende perverse Literatur ganz oder zum Theile. Die Homosexuellen fühlen sich veranlasst, ihren Kummer über den verfolgenden Staatsanwalt in einer erschreckenden Menge der schädlichsten und ekelhaftesten Romane, Gedichte und Schilderungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Dinge sind so geschrieben, dass sie der Confiscation häufig noch geschickt ausweichen, gleichwohl aber vergiftend und propagirend wirken; es darf behauptet werden, dass der grösste Theil der oben unter Gruppe 3 genannten Unausgesprochenen, die später entschiedene Perverse wurden, durch die gleissende, scheussliche homosexuelle Literatur, namentlich die mehr versteckte, nach links gedrängt wurde. Es ist nicht unmöglich, dass ein grosser Theil dieser giftigen Dinge ungeschrieben bleiben wird, wenn man die Leute in ihrem widrigen Getriebe ungestört lässt; wir können uns vielleicht auch denken, dass wir heute in dem Empfinden: wir haben eigentlich keine Berechtigung, die blosse Bethätigung perverser Triebe, sagen wir unter Erwachsenen innerhalb ihrer vier Wände, zu bestrafen, — in mancher Richtung zu nachsichtig sind. Sperren wir aber einmal die erwischten Perversen nicht mehr ein, dann können wir sagen: „Treibt, was Ihr wollt — aber jeder Skandal, jede Verführung, jede nur entfernt pornographisch-perverse Enunciation in Druck und Bild wird mit äussersten Strenge, bis zur äussersten gesetzlich zulässigen Grenze und mit brutaler Gewalt verfolgt" — ich bin davon überzeugt, wenn das so gehandhabt wird, so haben wir dann in der Sache mehr Nutzen als heute mit unseren ohnehin nicht haltbaren §§ 175 und 129b.

Berichtigung.

Herr Dr. Max Pollak ersucht uns, mitzutheilen, dass die Verfasser des in dem Aufsatze „Kriminal oder Irrenhaus", S. 179—193 dieses Bandes bezogenen Befundes und Gutachtens die Herren Gerichtspsychiater Privatdocent Dr. v. Sölder und Dr. Hövel in Wien sind.

IX.

Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Dr. **Julius Kratter,**

o. ö. Professor der gerichtlichen Medicin an der k. k. Universität zu Graz.

Vortrag, gehalten auf der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Karlsbad am 22. September 1902.

Hochgeehrte Versammlung!

Solange es überhaupt einen forensischen Blutnachweis giebt, bestand auch das Bedürfniss der Rechtspflege, Menschen- und Thierblut zu unterscheiden. Leider konnte die Wissenschaft bis vor Kurzem ein sicheres Unterscheidungsmerkmal nicht auffinden, obwohl es an bezüglichen ernsten Bestrebungen nicht fehlte.

Der einzige Anhaltspunkt war in der Form und Grösse der rothen Blutzellen oder Blutkörperchen gegeben. Alle Säugethierarten, also auch das Genuss homo sapiens, haben kreisscheibenförmige rothe Blutzellen, während die anderen Wirbelthierarten ovale Blutkörperchen mit grossen Kernen besitzen. Säugethierblut konnte daher seit langer Zeit mit jener absoluten Sicherheit erkannt werden, die in der forensischen Praxis Voraussetzung sein muss, insofern es gelang, in einem gerichtlichen Objecte Blutkörperchen überhaupt noch aufzufinden, was bekanntlich keineswegs immer der Fall ist.

Die menschlichen Blutkörperchen gehören zu den grössten dieser Zellen und man versuchte daher, durch Messungen derselben Menschenblut vom Blute anderer Placentalen zu unterscheiden. Es gelingt dies kaum beim frischen Blute je mit annähernder Sicherheit, da die Grössenunterschiede gegenüber den Blutzellen der grösseren Säugethiere wie Rind, Pferd, Schwein und dergl. minimale sind und auch der Mensch grössere und kleinere Blutkörperchen besitzt. Diese schwanken zwischen 7 und 8 Mikren. Der Durchschnitt vieler Einzelmessungen beträgt annähernd 0,0077 mm, während die der oben-

genannten Thiere sowie des Hundes und Kaninchens zwischen 6 und 7 Mikren schwanken. Aus eingetrocknetem Blute, das fast ausschliesslich bei gerichtlichen Untersuchungen vorliegt, die wirkliche Grösse zu bestimmen beziehungsweise ihre ursprüngliche Grösse wieder herzustellen, ist unmöglich, und daher konnte man auf diese Art, wenigstens in der Gerichtspraxis, Menschenblut nicht sicherstellen.

Wohl hat im Jahre 1898 Dr. Magnanimi (1)*) in Rom eine neue Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt gemacht, welche auf der ungleichen Resistenz des Blutfarbstoffes — Blutroth oder Hämoglobin — der verschiedenen Thierarten gegen Alkalien beruht. Menschenblutroth zeigt die geringste Widerstandsfähigkeit und ändert daher beim Zusatz von Alkalien in viel kürzerer Zeit sein spektrales Verhalten als Thierblutroth. Das Verfahren ist aber, wenn es exact ausgeführt wird, technisch recht schwierig und umständlich und hat wohl vorwiegend aus diesem Grunde bisher in die Gerichtspraxis nicht Eingang zu finden vermocht. Es ist auch erst von einem einzigen Forscher, Ziemke (2), nachgeprüft und unter gewissen Voraussetzungen für zuverlässig befunden worden. Ein abschliessendes Urtheil über die praktische Verwerthbarkeit der Methode, mit der ich mich ebenfalls beschäftigt und von deren wissenschaftlich begründeten Unterlagen ich mich überzeugte, vermag ich heute jedoch nicht auszusprechen und dürfte ein solches vorläufig überhaupt noch nicht gefällt werden können.[1])

Als nun vor etwas mehr als Jahresfrist Uhlenhuth (3) einerseits und Wassermann und Schütze (4) andererseits fast gleichzeitig und unabhängig von einander ein auf ganz anderen Grundlagen fussendes, anscheinend nicht allzu schwer auszuführendes Verfahren zur sicheren Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt machten, da war es nicht zu verwundern, dass dasselbe sofort freudigst

1) Barruel's alter Versuch, Thier und Menschenblut durch den bei der Einwirkung von Schwefelsäure entstehenden Geruch zu unterscheiden, kann heute kaum noch als ernst zu nehmende Methode betrachtet werden, und der immer wieder unternommene Versuch, hierzu die verschiedenen Formen der Hämoglobinkrystalle zu verwenden, darf wohl auch, soweit wenigstens die forensische Praxis in Betracht kommt, als eine res judicata bezeichnet werden, weil Hämoglobinkrystalle nur aus flüssigem oder wenigstens noch nicht ganz eingetrocknetem Blute erhalten werden können, was kaum jemals vorliegt. (Vgl. hierüber die jüngste werthvolle Bearbeitung dieser Methode von Dr. Moser in Weimar, „Hämoglobinkrystalle zur Unterscheidungvon Menschenblut und Thierblut". Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 1901. 22. Bd. 1. Heft.)

*) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf das am Schlusse angefügte Literaturverzeichniss.

begrüsst und vielfach nachgeprüft wurde; schien doch damit endlich eine bedauerliche Lücke unseres Wissens und Könnens endgültig ausgefüllt zu sein.[1])

Wie in diesem Kreise wohl allgemein bekannt ist, beruht das Princip dieser Methode darauf, dass die Blutflüssigkeit (Serum) eines Thieres — am besten eignen sich hierzu Kaninchen — dem durch längere Zeit Blut oder Blutserum eines anderen Thieres oder des Menschen eingespritzt wurde, die Eigenschaft erhält, in Blutlösungen der Thierart, mit dessen Blute es vorbehandelt wurde, Niederschläge zu erzeugen, während Lösungen anderer Blutarten beim gleichen Zusatz klar bleiben.[2])

---

1) Vgl. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317.

2) Der technische Vorgang hierbei ist folgender:

1. Beschaffung des Impfmateriales. Will man ein Kaninchen mit Thierblut vorbehandeln, so ist die Beschaffung aus den vielen Thierschlachtungen leicht. Nicht so ganz einfach ist es, Menschenblut jederzeit zu erhalten. Am besten eignet sich steril entnommenes Blut der menschlichen Nachgeburt. Der eben ausgetretene Mutterkuchen wird zu dem Zwecke durch die sterilen Hände des hilfeleistenden Arztes ausgepresst und in bereitgehaltenen sterilen Glasgefässen aufgefangen. Das Blut kann als solches dem Thiere eingespritzt werden oder man lässt es gerinnen und verimpft nach der Abscheidung des Blutkuchens das Blutwasser (Serum). Um dieser Vorbedingung (steriles, frisches, menschliches Blutserum zu erhalten) im vollen Maasse zu entsprechen, verfahren wir so: Einige Centimeter feiner Sand wird stundenlang im fliessenden Wasser gewaschen, getrocknet und über offener Glasflamme 1—2 Stunden erhitzt. Dieser Sand wird in kleine Glaskolben gethan, die mit Watte verstopft werden, worauf das Ganze 1—2 Stunden lang in den auf 150—170° erhitzten Trockenschrank gestellt wird. In die so keimfrei gemachten Flaschen wird das Blut direct aus der Nabelschnur aufgenommen und geschüttelt. Durch den Contact mit den Sandkörnchen scheidet sich der Faserstoff (Fibrin) schnell und vollständig ab. Durch Filtration kann man unter Zuhilfenahme einer Saugvorrichtung das abgeschiedene Serum vom Fibrin trennen.

2. Vorbehandlung der Kaninchen. Dieses sterile menschliche Blutserum wird Kaninchen 2 Wochen lang in Zwischenräumen von 2—8 Tagen unter die Haut eingespritzt. Die einmalige Gabe schwankt zwischen 2—10 ccm. Die gesammte Menge des eingespritzten Serums beträgt etwa 80 ccm. Die Vorbehandlung dauert so lange, bis das Serum einer dem Thiere entnommenen Blutprobe in einer entsprechend verdünnten Lösung von Menschenblut einen deutlichen Niederschlag erzeugt. Hat man sich auf diese Weise von der Wirksamkeit des auf Menschenblut abgestimmten Kaninchenblutserums überzeugt, so wird in der Regel das Thier geschlachtet, das sorgfältig gesammelte Blut gerinnen gelassen und dann mittels Centrifuge das Serum abgeschieden. Das ist nun das benötigte Reagens.

3. Ausführung der Reaction. Das Untersuchungsobject wird mittels physiologischer Kochsalzlösung (0,8 % NaCl) ausgezogen, die Lösung klar filtrirt

Bald nach dem Bekanntwerden dieser vielversprechenden neuen Methode ging ich daran, dieselbe in dem von mir geleiteten forensischen Institute der Universität Graz nachprüfen zu lassen. Herr Dr. Yanamatsu Okamoto (5) aus Tokio, welcher behufs fachlicher Ausbildung in gerichtlicher Medicin seit drei Semestern in meinem Institute arbeitet, hat sich der Aufgabe einer umfassenden Ueberprüfung in Hinsicht der praktischen Verwerthbarkeit der neuen Serumdiagnose zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut, mit hingebungsvollem Eifer unterzogen. In wenigen Wochen werden die Ergebnisse und Einzelheiten dieser dankenswerthen Arbeit, die unter meiner ständigen Controlle ausgeführt wurde, den Fachgenossen zugänglich sein; sie erscheint im nächsten Hefte der Strassmann'schen Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin.[1])

Lediglich aus dem Grunde, weil die Ergebnisse unserer Untersuchungen, die über ein halbes Jahr fortgesetzt wurden, mit dem optimistischen Urtheile anderer Forscher über die unbedingte Zuverlässigkeit dieser biologischen Methode sich nicht vollkommen decken, sehe ich mich veranlasst, an dieser Stelle die wichtigsten Resultate unserer Beobachtungen bekannt zu machen und auf Grund derselben zu jener Vorsicht zu mahnen, welche pro foro im Allgemeinen, und bei einem so folgenschweren Ausspruch, wie der „das untersuchte Blut ist ganz bestimmt Menschenblut" im Besonderen am Platze ist.

Ich bemerke, dass wir nur wenig mit frischem Blute arbeiteten. Unsere Untersuchungen hatten das praktische Ziel der thatsächlichen Vorkommnisse, der wirklichen forensischen Aufgaben vor Augen. Wir untersuchten daher verschiedene Blutarten, die auf allen möglichen Gegenständen angetrocknet waren und den mannigfachsten äusseren Einwirkungen ausgesetzt worden waren. Wir hatten also fast durchwegs Objekte der forensischen Praxis, deren Provenienz wir genau kannten, vor uns. Nur so konnte die praktische Verwerthbarkeit der Methode erprobt werden.

Da ergab sich denn Folgendes:

1. Blutserum von mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchen

und (eventuell durch besondere Filtration) ebenfalls völlig geklärtes Reagens, d. i. unser gewonnenes specifisches Serum, zugesetzt. Entsteht sofort eine deutliche Trübung und nach 10—15 Minuten ein sichtbarer Niederschlag bei gewöhnlicher Zimmertemperatur, so liegt Menschenblut vor. Stammt das Untersuchungsobject vom Thiere, so soll weder Trübung noch ein Niederschlag entstehen; die Probe soll klar bleiben.

1) Die Arbeit ist mittlerweile bereits erschienen. Siehe Literaturverzeichniss Nr. 5.

(kurz mit M.-Serum bezeichnet) wirkt nicht immer präcipitirend auf Menschenblut; auch mit Rinderblut vorbehandelte Kaninchen liefern ein Serum (das wir kurz mit R.-Serum bezeichnen), welches in Lösungen von Rinderblut nicht immer Niederschläge hervorrief. Solche Misserfolge mit M.-Serum verzeichnet Dr. Okamoto im Ganzen 8 oder in Procenten ausgedrückt 15,38 Proc., d. h. von Menschenblutproben, die mit M.-Serum geprüft werden, kann ungefähr 1/7 erfolglos bleiben.

2. M.-Serum kann mitunter nicht nur in Lösungen von Menschenblut, sondern auch in anderen Thierblutarten, wie Schwein, Rind, Taube, Huhn und Ente und umgekehrt R.-Serum in Blut von Menschen und anderen Thierspecies Niederschläge erzeugen. Von zusammen 97 Thierblutproben gaben 9 (d. i. 9,28 Proc.) mit M.-Serum flockige Niederschläge, während darin kein Niederschlag entstehen sollte. Es folgt daraus, dass man 1/11 von untersuchten Thierblutproben für Menschenblut zu halten gefährdet ist.

Die erstangeführte Thatsache ist forensisch von geringerem Belang. Man wird eben in einer Anzahl von Fällen, obwohl man Menschenblut in der Hand hat, den positiven Nachweis nicht erbringen können; die specifische Reaction bleibt aus. Man kann sich auch vorstellen warum. Es handelt sich um eine Eiweissreaction. Geht aus einem alten Blutfleck kein Eiweiss mehr in Lösung, dann kann auch das beste M-Serum keinen Niederschlag erzeugen, obschon Menschenblut vorliegt. Das wird aber keinen wesentlichen Schaden bringen. Wir stehen nur, wie so oft, an der Grenze menschlichen Könnens.

Ganz anders liegt aber die Sache im zweiten Falle. Hier besteht die Gefahr, dass Thierblut für Menschenblut erklärt werde, und diese Gefahr muss im Ernstfalle absolut ausgeschlossen sein, sonst wird mit vollem Rechte gegen die Anwendung der Methode in der gerichtlichen Praxis von richterlicher Seite Einspruch erhoben werden können und müssen. Aufgabe der Wissenschaft wird es sein, den Ursachen dieser Misserfolge nachzuforschen, und dieselben, wenn dies überhaupt möglich ist, zu beseitigen; sie kann aber erst dann eine Methode, die bestimmt ist, eine so radicale Frage zu lösen, zur praktischen Anwendung für den Ernstfall empfehlen, wenn mögliche Fehler wenigstens in der zweiten Richtung vollkommen ausgeschlossen sind.

Zu dem Zwecke haben wir uns zunächst die Frage gestellt: wann ist die Serumreaction als positiv zu betrachten? Genügt eine Trübung der Blutlösung oder muss ein deutlicher Niederschlag entstehen? in welcher Zeit und bei welcher Temperatur muss der Niederschlag auftreten? Man beobachtet nämlich, dass im Laufe

von 12—24 Stunden sich fast alle Proben trüben, auch jene, welche klar bleiben sollten. Wir erkannten sofort, dass die späte Ablesung und Beendigung der Reaction zu ganz falschen Schlüssen führen würde. Wir verfuhren daher genau nach den ersten Angaben Uhlenhuth's und anderer Autoren[1]), indem wir die Reaction folgendermaassen ausführten: Zu den klar filtrirten Blutlösungen, von denen aus jeder Blutart stets mindestens 2 Proben hergestellt wurden, eine Controllprobe und eine Serumprobe, wurden, und zwar nur zur Serumprobe 2—3 ccm ebenfalls völlig klar gemachtes specifisches Serum (7—9 Tropfen) zugesetzt. Nicht selten beobachtet man schon ein paar Minuten nach dem Serumzusatz eine geringere oder stärkere Trübung und mitunter selbst einen deutlichen Niederschlag auftreten. Wir haben dann die Proben, wie zuerst allseits empfohlen worden ist durch etwa 1 Stunde in den auf 37° C erwärmten Brutschrank gestellt. Die Reaction wird dadurch bedeutend deutlicher — allein es treten hierbei auch in solchen Proberöhrchen Trübungen und Niederschläge auf, deren Inhalt voraussetzungsgemäss klar bleiben sollte. Es folgt daraus, dass der Brutschrank störend einzuwirken vermag und die Reaction bei gewöhnlicher Zimmertemperatur auszuführen sein wird. Hätten wir dies, entgegen den ursprünglichen Vorschriften der Erfinder, bei allen Versuchen gethan, so wäre voraussichtlich das Ergebniss ein besseres, es wäre die Zahl der Fehlschläge geringer gewesen.

Zu dieser Ueberzeugung scheint auch Uhlenhuth gekommen zu sein, denn in seiner neuesten Mittheilung „Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes" (Deutsche med. Wochenschrift. 1902. Nr. 37) ist vom Brutschrank nicht mehr die Rede und wird die Ausführung der Reaction bei gewöhnlicher Temperatur vorgeschrieben. Ob dadurch so sicher, wie es Uhlenhuth angiebt, jeder Fehler ausgeschlossen wird, vermag ich weder zu bestätigen noch zu bestreiten; ich bezweifle es aber nach unseren Erfahrungen. Jedenfalls können erst neuerliche Untersuchungen darüber volle Klarheit bringen.

Wann ist nun die Reaction für beendet zu betrachten? Nach 5, 10, 15 Minuten, einer halben oder einer ganzen Stunde? Auch darüber herrscht keine Uebereinstimmung. Das aber steht fest. Je länger man zuwartet, desto deutlicher tritt die Reaction hervor, aber um so häufiger entwickeln sich auch Trübungen und Niederschläge in Röhrchen, die klar bleiben müssten. Die Frage, wann ist die Reaction unter allen Umständen für beendet anzusehen, d. h. wann hat

1) Vgl. Literaturverzeichniss Nr. 7—11.

hat man das Ergebniss zu verzeichnen, harrt noch der Lösung ebenso wie die Frage, ob Trübung allein schon genügt, um auf positiven Ausfall schliessen zu dürfen oder ob ein deutlicher Niederschlag vorhanden sein muss.

Damit sind aber keineswegs die möglichen Fehlerquellen der biologischen Blutreaction erschöpft. Machmal treten schon nach 20—24 Stunden im centrifugirten Serum des abgeschlachteten Thieres flockige Niederschläge auf, die grobe Täuschungen veranlassen können. Auch das Lösungsmittel ist für den Ausfall der Reaction nicht gleichgültig. Die Anwesenheit von physiologischer Kochsalzlösung in der Blutprobe ist von grosser Wichtigkeit und fördert den Eintritt der Reaction, während Natriumcarbonat, das von Ziemker als Lösungsmittel besonders empfohlen wurde, sich uns als ungeeignet erwies. Wir erzielten dagegen mit 0,1 proc. Natrumbicarbonatlösungen vorzügliche Resultate. Ganz unbrauchbar ist auch das sonst für die Herstellung von Blutlösungen aus alten Flecken sehr geschätzte Cyankalium.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Serumreaction keineswegs specifisch für (menschliches) Blut, sondern specifisch für (menschliches) Eiweiss ist. Alle Eiweisslösungen menschlicher Gewebe und Secrete werden daher auch diese Serumreaction geben müssen, und es ist dies auch thatsächlich der Fall, was schon Mertens nachgewiesen hat, indem er fand, dass das Serum eines Menschenblutkaninchens eine Trübung auch im eiweisshaltigen menschlichen Urin erzeugt, und Uhlenhuth selbst fand die Reaction positiv mit Auszügen menschlicher Samenflüssigkeit; die Reaction fällt auch in Hydrocelen- und Ascitesflüssigkeit positiv aus.

Unsicher wird die Reaction auch, wenn es sich um sehr altes eingetrocknetes oder stark gefaultes flüssiges Blut handelt; einstündiges Erhitzen angetrockneter Blutflecke auf 150° C. hebt die Reaction vollständig auf, nach einstündigem Erhitzen auf 100° C. tritt sie noch ein, eine Thatsache, deren praktische Wichtigkeit auf der Hand liegt. Die Conservirung des Serums mit Chloroform erschien uns ziemlich unzuverlässig.

Aus alledem muss meines Erachtens der Schluss gezogen werden, dass die biologische Reaction zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut noch nicht jene Vollkommenheit und Sicherheit erreicht habe, dass ihre Anwendung für den Ernstfall, also ihre Einführung in die forensische Praxis, heute schon vorbehaltlos empfohlen werden könnte; sie birgt im Gegentheile noch so viele Unvollkommenheiten und Fehlerquellen, welche erst durch neue systematische Ver-

suche klargelegt und beseitigt werden müssen, dass vor ihrer praktischen Anwendung vorläufig sogar gewarnt werden muss. Vollends in der Hand unerfahrener und wenig geübter Untersucher müsste diese den kundigen selbst oft noch täuschende Methode zur Quelle verhängnissvoller Rechtsirrthümer werden. In diesem Belange stimme ich mit Uhlenhuth wieder vollkommen überein, welcher die serumdiagostische Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut zwar bereits für genügend exakt erklärt, um sie im Ernstfalle anzuwenden, „aber nur dann", wie er hinzufügt, „wenn man alle in Betracht kommenden Kautelen auf das Sorgfältigste beachtet. Um das zu können, bedarf es längerer Uebung und Erfahrung, die man von vornherein bei den auf diesem Gebiete unerfahrenen Gerichtschemikern nicht voraussetzen kann. Zu einer exakten forensischen Blutuntersuchung gehört ein staatlich geprüftes Serum und ein erfahrener Sachverständiger. Fehlen diese beiden Factoren, so sind" — sagt selbst Uhlenhuth — „schwere Irrthümer nicht ausgeschlossen!"

Uhlenhuth schlägt daher die Errichtung einer staatlichen Centralstelle sowohl für die Serumgewinnung und -prüfung wie für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen in Deutschland vor und hofft, dass „bei dem Interesse, welches das Justiz- und Cultusministerium dieser neuen Methode entgegengebracht hat, die Einrichtung einer solchen Centralstelle wohl in Bälde zu erwarten sein dürfte."

Ich meinerseits spreche hier nur die Erwartung aus, dass eine auf die umfänglichste Prüfung und einwandfreie Ausgestaltung, sowie die nachherige praktische Einführung nicht nur dieser, sondern auch anderer noch verfügbarer Methoden zur Unterscheidung der Blutarten abzielende Anregung, die ich an berufener Stelle zu geben beabsichtige, auf ein ebenso verständnissvolles Entgegenkommen in unserem Vaterlande stossen werde.

Wie wichtig für die Rechtspflege der Bestand und die Anrufung autoritativer Untersuchungsstellen für gewisse schwierige chemische, mikroskopische, bacteriologische und physikalische gerichtliche Untersuchungen wäre und wie selbst anscheinend erfahrene Sachverständige in solchen schwierigen Fragen irren können, lehrt unter Anderem der weltbekannte Process Hilsner. In der Voruntersuchung hatten namhafte Prager Sachverständige auf einem Beinkleide Hilsner's Flecke entdeckt, von denen sie behaupteten, es seien Blutflecke, und zwar rührten sie von Menschenblut her. (Gutachten vom 19. Mai 1899.)

Ueber Veranlassung eines Berliner Collegen zur Abgabe einer

übergutachtlichen Aeusserung aufgefordert, musste ich meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, dass ich aus Gründen, die im Gutachten dargelegt und für Fachgenossen sehr naheliegend sind, nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermochte, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden seien und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.[1]) Dieser Ausspruch war mit einer der Rückverweisungsgründe und ich hatte die Genugthuung, dass

---

1) Von meinem geschätzten Collegen Prof. L. in Berlin durch Telegramm vom 7. September aufgefordert, eine gutächtliche Aeusserung über das mir von Dr. R., Rechtsanwalt in Prag abschriftlich zugesandte Protocoll vom 19. Mai 1899, betreffend „Die gerichtsärztliche, makroskopische, mikroskopische, chemische und spektroskopische Untersuchung" von blutverdächtigen Flecken auf dem Beinkleide des Leopold Hilsner in der Strafsache gegen diesen wegen Verbrechens des Meuchelmordes abzugeben, bemerke ich Nachfolgendes:

Aus dem Befunde der Herren Sachverständigen geht hervor, dass von den in Anwendung gezogenen Methoden zur Nachweisung von Blutspuren auf dem gedachten Objecte nur der morphologische Nachweis anscheinend positiv ausgefallen ist, indem sie in Zupfpräparaten „Klumpen einer gelb gefärbten Masse" fanden, „in der nach längerer Beobachtung erblickt wurde, dass sie aus ungleichmässig grossen, unregelmässigen, rundlichen Elementen besteht. Nach längerer Macerirung gelang es, einzelne dieser Elemente zu isoliren; diese isolirten Elemente sind theils unregelmässig rundlich, theils regelmässig rundlich; unter diesen Elementen verschiedener Grösse war eine grössere Menge von gleich grossen Elementen von solcher Grösse, wie Blutkörperchen von Menschenblut (0,007 mm)".

Aus dieser Beschreibung lässt sich meiner Meinung nach objectiv nicht feststellen, ob die von den Untersuchern beobachteten Elemente thatsächlich Blutkörperchen waren oder nicht, indem von theils regelmässigen, theils unregelmässigen, verschieden grossen Elementen die Rede ist. Es drängt sich da sofort die Frage auf, welche von diesen verschieden grossen Elementen die Blutkörperchen waren und was die Elemente anderer Grösse gewesen sein mochten, die, ganz gegen die Erfahrung, mit Blutkörperchen vermengt im Objecte sich vorgefunden haben. Es erscheint auch nicht angegeben, ob diese als Blutkörperchen angesprochenen Elemente kreisscheibenförmige Gebilde oder elliptisch-scheibenförmige Gebilde, mit oder ohne Kern waren? Nach meinen Erfahrungen erscheint es von vornherein in hohem Grade zweifelhaft, dass in einem Objecte, an welchem Blutspuren mit Wasser ausgewaschen worden sein sollen, sich noch Blutkörperchen vorgefunden hätten, da diese hinfälligen Gebilde gerade durch Wassereinwirkung ausserordentlich rasch zerstört werden. Wohl aber wird bei ausgewaschenen Flecken noch öfters Blutfarbstoff in nachweisbarer Menge vorgefunden. Die angewandten Blutfarbstoffproben (Hämin-probe und Spectralprobe) haben aber nach der Angabe der Herren Sachverständigen ein durchwegs negatives Resultat ergeben. Die werthvollste Probe für die eventuelle Sichtbarmachung von noch vorhandenen Blutkörperchen, die Rollett-sche Kaliumhydroxydprobe, ist überhaupt nicht in Anwendung gezogen worden

die czechische medicinische Facultät selbst in einem späteren Gutachten die ersten Gutachter desavouiren und erklären musste: „Auf Grund des mikroskopischen Befundes, bei welchem keine offenkundigen gefärbte oder farblose Blutkörperchen gefunden wurden, können wir nicht behaupten, dass es sich bei diesen Flecken auf Hilsner's Hosen, welche Gegenstand der Untersuchung waren, um Blut handelt."

Wer solche Erfahrungen im Laufe einer mehr als vierteljahrhundertjährigen reichen praktisch-forensischen Thätigkeit gesammelt hat, besitzt jenes Mass von Vorsicht und Selbstbeschränkung, welches nothwendig ist, um die Rechtspflege vor den möglichen folgeschweren Irrthümern eines übereifrigen wissenschaftlichen Optimismus zu bewahren. Und darum habe ich über diesen Gegenstand an dieser Stelle zu sprechen mich für verpflichtet erachtet.

(ebenso auch nicht die höchst empfindliche Van-Deen'sche Ozonprobe und meine sehr zuverlässige Hämatoporphyrinprobe).

Wenn sich nun die Herren Sachverständigen auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse im Gutachten dahin äussern: „aus dem Befunde ist mit grösster Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die erblickten Flecken von Blut sind, und nach der Grösse der isolirten Elemente von Menschenblut", — so vermag ich nach meinen Erfahrungen und nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung einem solchen Schlusse nicht zuzustimmen, denn — entweder waren die beobachteten kleinen Elemente Blutkörperchen, dann muss bestimmt gesagt werden, dass die untersuchten Flecke thatsächlich von Blut herrühren — oder — es bestand auch für die Herren Untersucher ein Zweifel, dann ist aber auch die Annahme einer Wahrscheinlichkeit unzulässig, umsomehr, als ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Blutfarbstoff überhaupt nicht nachgewiesen worden ist.

Aber auch der zweite im oben citirten Satze des Gutachtens enthaltene Schluss, dass die isolirten Elemente ihrer Grösse nach von Menschenblut herrühren, kann nicht zugegeben werden, weil es unmöglich ist, in alten Flecken die wirkliche Grösse der Blutkörperchen, nachdem sie erst angetrocknet waren und dann künstlich quellen gemacht wurden, mit jener Sicherheit festzustellen, welche einen so bestimmten Schluss auf die Herkunft des Blutes gestatten würde, da bekanntlich alle praktisch in Betracht kommenden Säugethiere, namentlich die Haus- und Schlachtthiere gleich gestaltete und in ihrer Grösse zum Theile nur wenig von der Grösse der menschlichen verschiedene Blutkörperchen besitzen.

Aus den dargelegten Gründen vermochte ich nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden sind, und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.

Literaturverzeichniss.

1) Magnanimi, Sulle macchie di sangue e sulla possibilitiá di differenziare il sangue umano da quelle degli animali domestici. Estratto dal Bulletino della Societá Lancisiana degli Ospidali di Roma. Fasicolo II. Anno XVII. Roma 1898.

2) Ziemke, Ueber die ungleiche Resistenz des Blutfarbstoffes verschiedener Thiere gegen Alkalien und eine hierauf begründete Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1901. 20. Bd. 1. Heft.

Derselbe, Zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 26.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Ebenda. 1901. Nr. 42.

3) Uhlenhuth, Eine Methode zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten, im Besonderen zum differential-diagnostischen Nachweis des Menschenblutes. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über meine Methode zum Nachweis von Menschenblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 17.

Derselbe, Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut. Dieses Archiv. 6. Bd. 3. u. 4. Heft.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die praktische Anwendung meiner forensischen Methode zum Nachweis von Menschen- und Thierblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 30.

Derselbe, Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 37.

4) Wassermann und Schütze, Ueber eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7.

Dieselben, Ueber die Entwicklung der biologischen Methode zur Unterscheidung von menschlichem und thierischem Eiweiss mittels Präcipitine. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 27.

5) Okamoto, Untersuchungen über den forensisch-praktischen Werth der serumdiagnostischen Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIV. 2.

6) Mertens, Ein biologischer Beweis für die Herkunft des Albumens im Nephritisharn aus dem Blut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 11.

7) Stern, R., Ueber den Nachweis menschlichen Blutes durch ein Antiserum. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 9.

8) Biondi, C., Beitrag zum Studium der biologischen Methode für die specifische Diagnose des Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. Suppl.-Heft.

9) Corin, Zur praktischen Verwerthung der Serodiagnostik des menschlichen Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. 1.

Derselbe, Le Séro-diagnostik du sang en Médecine legale. Annales de la Société de Médecine legale de Belgique. 1901.

10) Ferrai, C, Sulla diagnosi specifica del sangue col metodo biologico in Medicina legale. Bolletino della R. Academia Medicina di Genova. Anno XVI. No. 7. 1901.

11) Minovici, Ueber die neue Methode zur Unterscheidung des Blutes mittels Serum. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 24.

X.

Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald.
(Director: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Loeffler.)

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Kratter: Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Stabsarzt Dr. **Uhlenhuth.**

Nachdem ich am 7. Februar 1901 eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut [1]) veröffentlicht hatte, und kurz nach mir Wassermann und Schütze [2]) unabhängig von mir zu dem gleichen Resultate gekommen waren, war es erklärlich, dass diese neue Methode, die berufen war, eine sehr empfindliche Lücke in der forensischen Medicin auszufüllen, von allen Seiten sofort einer eingehenden Nachprüfung unterzogen wurde. Nach Verlauf von nunmehr fast 2 Jahren ist die Zahl der bezüglichen Arbeiten zu einer umfangreichen Literatur angewachsen und als Ergebniss aller dieser sehr sorgfältigen Untersuchungen die Thatsache heut zu Tage als feststehend anerkannt, dass das Verfahren in der Hand geübter Sachverständiger als absolut einwandsfrei und gegen alle Wechselfälle gesichert angesehen werden muss.

Wie nun die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, hat jede experimentelle Untersuchungsmethode, mag sie noch so einfach erscheinen, für einen Ungeübten ihre grossen Schwierigkeiten. Die bakteriologische Choleradiagnose ist für den Fachmann eine verhältnissmässig leichte Aufgabe, schwierig gestaltet sie sich dagegen für den weniger geübten Bakteriologen. Und so ist es denn auch gar nicht selten

1) Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6. (7. Februar), s. auch dieses Archiv. 1901. Mai.

2) Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7. 18. Februar.

vorgekommen, dass aus dem Darminhalt eines choleraverdächtigen Menschen die vermeintlichen specifischen Krankheitserreger der Cholera gezüchtet worden sind, die bei sorgfältiger Nachprüfung durch einen geübten Fachmann als harmlose Saprophyten sich erwiesen — und umgekehrt. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Pestdiagnose. In richtiger Erkenntniss und Würdigung dieser Thatsachen haben unsere obersten Staatsbehörden es für nothwendig erachtet, in besonderen Cursen bestimmte Bakteriologen auszubilden, die allein berufen sein sollen, im Ernstfalle derartige schwierige und verantwortungsvolle Untersuchungen auszuführen.

Nicht minder schwierig und verantwortungsvoll ist die forensische Blutuntersuchung. Wenn schon die Beherrschung der bisher üblichen chemisch-mikroskopischen Methoden — wie auch der Fall von der Hilsner'schen Hose beweist — eine ganz besondere Sachkenntniss voraussetzt, so muss eine solche begreiflicher Weise in noch höherem Maasse verlangt werden bei Anwendung des von mir angegebenen Verfahrens, bei welchem nicht nur der Nachweis von Blut, sondern auch der Herkunft des Blutes erbracht werden soll.

Meine Methode ist ein Kind der modernen Immunitätsforschung; sie stellt eine Serumreaction dar, die uns höchst complicirte, äusserst feine biologische Vorgänge zum sichtbaren Ausdruck bringt, deren Beobachtung und Beurtheilung ein sorgfältiges Specialstudium erfordert.

Dem Arzt liegt das schon ziemlich fern, wie viel mehr noch dem Chemiker; und doch sind sie es leider heut zu Tage fast ausschliesslich, welche die gerichtlichen Blutuntersuchungen auszuführen bestimmt sind. Es ist daher wiederholt von mir und auch von anderer Seite so noch auf dem I. Deutschen Medicinal-Beamten-Verein in München im September dieses Jahres ausdrücklich betont worden, dass die Einrichtung von Centralstellen nicht nur für die Serumgewinnung und -prüfung, sondern auch für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen ein dringendes Bedürfniss sei, und es ist mit Freude zu begrüssen, dass auch Kratter in seinem Heimathlande energisch dafür eintreten will.

Dass ein solches dringendes Bedürfniss vorliegt, beweisen mir auch die ausserordentlich zahlreichen Zuschriften aus dem In- und Auslande, in denen ich theils um Ueberlassung von specifischem Serum, theils auch um Abstattung von gerichtlichen Gutachten ersucht werde.

Die rumänische Regierung hat es bereits für erforderlich erachtet, ihren gerichtlichen Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Minovici

behufs Ausbildung in der serodiagnostischen Blutuntersuchung dem hiesigen hygienischen Institute zu überweisen, und auch in anderen Ländern, so z. B. in Aegypten, Spanien und Norwegen hat sich die specielle Ausbildung der Sachverständigen auf diesem Gebiete als nothwendig herausgestellt. Solange nicht geschulte Sachverständige mit meiner Methode arbeiten, werden wie bei jeder anderen Methode Irrthümer nicht mit völliger Sicherheit zu vermeiden sein.

Das beweisen uns die in dem Kratter'schen Vortrage wiedergegebenen Untersuchungen des Dr. Okamoto. Dass er unter Kratter's bewährter Leitung Fehlerquellen beobachtet hat, beweist, dass er sorgsam gearbeitet hat, wenn Okamoto diese Fehlerquellen jedoch nicht mit Sicherheit ausschliessen kann, so zeigt Okamoto damit, dass er die Technik noch nicht beherrscht, und in Folge dessen noch nicht zu den geübten biologischen Blutdiagnostikern gerechnet werden kann. Dass sich aber alle solche Fehlerquellen, wie sie Okamoto anführt, bei der nöthigen Sachkenntniss vermeiden lassen, lehrt uns zur Genüge die Literatur, die nach Abschluss seiner Arbeit noch ganz erheblich an Umfang zugenommen hat. Ich kann es mir daher versagen, auf die einzelnen Punkte an dieser Stelle genauer einzugehen, werde aber nicht verfehlen, in einer in Gemeinschaft mit dem Professor der gerichtlichen Medicin an der hiesigen Universität, Herrn Dr. Beumer, in Angriff genommenen Arbeit die Kratter-Okamoto-schen Einwände nochmals gebührend zu berücksichtigen.

Hier sei es mir nur gestattet, zu constatiren, dass meine Methode ihre Feuerprobe in der Praxis längst bestanden hat. Zum Beweise dafür erinnere ich an den im Octoberheft dieses Archivs von Herrn Staatsanwalt Rosenberg-Strassburg veröffentlichten „Fall Martz". Aber noch eine ganze Reihe ähnlicher Fälle stehen mir zu Gebote, die ich bereits in Deutsch. med. Wochenschrift, 1902, No. 37—38 publicirt habe, über die ich jedoch im Hinblick auf das hohe kriminalistische Interesse, welches sie haben, auch an dieser Stelle im Folgenden noch kurz berichten möchte. Ich bemerke dazu zunächst Folgendes:

Die Nachprüfung meiner Methode erfolgte im allgemeinen in der Weise, dass man sich fast ausschliesslich frischer ad hoc hergestellter Blutlösungen bediente, deren Herkunft in Folge dessen den Untersuchern von vornherein bekannt war, in anderen Fällen benutzte man zur Untersuchung blutbefleckte Gegenstände, bei denen man auch schon bei Beginn der Untersuchung über die Herkunft des Blutes nicht im Zweifel war. Wenn man auch diese Art der Prüfung

eine zuverlässige Beurtheilung der praktischen Brauchbarkeit der Methode gestattete, so erschien doch ein anderes Prüfungsverfahren einwandsfreier, welches vollkommen den Verhältnissen der gerichtsärztlichen Praxis entsprach und bei welchem der Befund nicht von vornherein dem Sachverständigen bekannt war, sondern erst durch das Ergebniss der gerichtlichen Untersuchung controllirt wurde.

Herr Geheimrath Loeffler hatte die grosse Liebenswürdigkeit, bei Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister die Zusendung alter blutbefleckter Asservate an das hygienische Institut zu Greifswald zu beantragen. Dank dem hervorragenden Interesse, welches Seine Excellenz der Herr Justizminister dieser neuen für die Justiz so überaus werthvollen Methode entgegenbrachte, sind dann seiner Verfügung gemäss dem Institute aus dem Bereiche des Kammergerichts und Landgerichts zu Breslau zahlreiche derartige Asservate zugeschickt worden. Dieselben wurden mir dann direct, ohne weitere Angaben, von Herrn Geheimrath Loeffler zur Untersuchung übergeben; nach Abgabe meines Gutachtens wurde dann dasselbe mit den Aktenangaben der betreffenden Gerichte verglichen und auf seine Richtigkeit geprüft. Ferner verdanke ich einige blutbefleckte corpora delicti der hiesigen Staatsanwaltschaft, sowie dem Director des gerichtlich-medicinischen Instituts der hiesigen Universität, Herrn Prof. Dr. Beumer. Nachdem in jedem einzelnen Falle, wie ich noch zeigen werde, von mir die richtige Diagnose gestellt war und somit die Methode in kürzester Zeit sich als durchaus leistungsfähig erwiesen hatte, bin ich denn auch in zahlreichen Prozessen von den Gerichten zur Begutachtung von Blutflecken aufgefordert worden. Die von mir bisher untersuchten Fälle sind folgende:

1. Meterlanger kantiger Knüppel mit einigen verwaschenen bräunlichen Flecken aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.)

Von dem verdächtigen Material wird etwas abgekrazt und in physiologischer Kochsalzlösung aufgelöst. Es entsteht eine nicht deutlich gefärbte, beim Schütteln aber leicht schäumende klare Flüssigkeit. Zu 4 ccm derselben Zusatz von etwa 5 Tropfen des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens. Fast momentane Trübung, die sich bald als Niederschlag absetzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung. Schlag auf den Kopf. Blutende Wunde.

2. Röthlich gefärbter Sand aus dem Jahre 1896. Aufschwemmen des Sandes in physiologischer Kochsalzlösung. Schwachgelbliche klare Flüssigkeit. Zusatz des Serums wie bei 1. Fast momentaner Niederschlag. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Blutspur von einem in der Nähe von G. verübten Mord herrührend.

3. Baumwollenes Tuch mit einigen röthlichen Flecken aus dem Jahre 1897. Auswaschen der verdächtigen Stellen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zusatz zu der schwach gelblich gefärbten Flüssigkeit wie bei 1. Fast momentan Trübung, die sich schnell als Niederschlag zu Boden setzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch wurde bei einem Erwügten gefunden.

4. Hose mit röthlich verwaschenen kleinen Flecken am Hosenschlitz in der Genitalgegend. 1901. (St. A. Gr.)

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Verdacht auf Nothzucht. Die Untersuchung ergab: Cohabitation mit einer menstruirenden Person.

5. Beil mit einigen Blutspuren am Griff. Aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung.

6. Blutdurchtränktes leinenes Tuch.

Verfahren wie oben.

Bei Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Hammelblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Pferdeblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Schweineblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction stark positiv.

Diagnose: Schweineblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch war zu demonstrativen Zwecken vor mehreren Jahren mit Schweineblut durchtränkt. (Prof. Beumer).

7. Ausgetrocknetes Blut aus dem Jahre 1897.

Diagnose: Schweineblut.

Durch nachträgliche Angabe von Herrn Professor Beumer bestätigt.

8. Angetrocknete Blutmischung verschiedener Säugethiere aus dem Jahre 1899.

Diagnose: Schweine- und Hammelblut.

Durch Herrn Professor Beumer nachträglich bestätigt.

9. Blutbeflecktes Notenblatt. Gefunden auf der Gützkower Chaussee in einer Blutlache.

Diagnose: Schweineblut. Es konnte in Folge dessen der Verdacht auf einen Mord sofort beseitigt werden.

10. a) Taschentuch
    b) Messer
    } mit Blut befleckt.

Königliches Landgericht P. Strafsache gegen den Rohrleger Felix U.

Verfahren wie oben.

Diagnose: ad a
          ad b
          } Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: U. hat glaubhaft eingestanden, dass er mit dem Messer den Steinmetz J. in die Brust gestochen hat, während er erst behauptete, die Blutflecken im Taschentuch rührten von seinem eigenen Nasenbluten her.

11. Blutbefleckte Stückchen einer Hose und eines Hemdes.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen Johann B. (wegen Nothzucht).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut an Hemd und Hose.

Nachträgliche Angabe: Es handelt sich um Menschenblut. Die Anklage war hier fallen gelassen worden, da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Blutspuren von dem Getödteten oder einer anderen Person herrührten.

12. Hobelspähne von Brettern einer Kiste mit Blut befleckt.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen den Tagelöhner Peter B.

Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweine- oder Pferdeblut.

Wegen Mangel an specifischem Serum wurde die Untersuchung nicht weitergeführt.

Nachträglich wurde angegeben, dass es sich um Jagdvergehen handelte und das Blut von einem Reh stammte.

13. Proben einer blutbefleckten Weste und Hose.

St. A. Braunschweig, durch Gerichtschemiker Dr. Nehring mit folgender Notiz übersandt: Drei auserlesene Schafböcke des Herrn v. K. in L. wurden eines Nachmittags (Mittags waren sie noch munter) ermordet im Schafstall aufgefunden. Es waren sämmtliche Arbeiter bis auf zwei auf dem Felde. Fremde Leute hatten keinen Zutritt, so blieb der Verdacht auf den beiden zurückgebliebenen hängen. Das Zeug u. s. w. wurde zur Untersuchung eingeliefert. Es konnte von mir (Dr. Nehring) jedoch nur ein kleines Blutfleckchen am Aermel festgestellt werden.

Von diesem Fleck wurde nun etwa die Hälfte mir eingesandt.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Schafblut, Hühnerblut.

Nachträgliche Angabe: Der Arbeiter, an dessen Weste oben am Aermelloch das Blut gefunden wurde, erhielt am Tage vor dem Schafbockmorde von der Köchin ein Huhn zum Schlachten. Bei dieser Gelegenheit müssen die Blutspuren dorthin gelangt sein. Er selbst hatte keine Ahnung davon.

14. Blutbefleckte Hobelspähne vom Fussboden.

St. A. Braunschweig, durch Herrn Gerichtschemiker Dr. Nehring übersandt. Mordprocess R.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Mörder hat gestanden, dass es sich um Menschenblut handelt.

15. Gerichtlich-medicinisches Institut Bukarest. Professor Minovici.

1. Zwei kleine blutbefleckte Zeugproben A. und B.
Frage: Ob Menschen- oder Schweineblut.
Verfahren wie oben.
Diagnose: A. Menschenblut. B. Schweineblut.
2. Hemd.
Diagnose: Hühnerblut.
3. Zwei Hemden.
Diagnose: Menschenblut.
4. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
5. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
6. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
7. Hose.
Diagnose: Menschenblut.
8. Stück eines Brettes.
Diagnose: Hühnerblut.
9. Leinenes Tuch.
Diagnose: Menschenblut.
10. Zwei Hemden, zwei Hosen.
Diagnose: Menschenblut.
11. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
12. Maisblatt.
Diagnose: Menschenblut.

Diese Diagnosen sind mir von Herrn Professor Minovici sämmtlich bestätigt. Leider war es nicht möglich, einen Auszug aus den betreffenden Gerichtsakten mir zugänglich zu machen.

16. Blutbefleckter Rock.
Königliches Amtsgericht Marklissa. Strafsache gegen D. und Genossen.
Verfahren wie oben.
Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweineblut.
In Ermangelung anderer Sera konnte die Untersuchung nicht fortgeführt werden.
Nach Einsicht in die Akten: Nach dem Ergebniss der Untersuchung rührt das Blut von einem, von einem Wilddieb zerlegten Rehbocke her.

17. Angetrocknetes Blut aus Luxemburg.
Laboratorium des Herrn Dr. Praum.
Das Blut wurde vor dem Hause eines nachher aus der Mosel als Leiche herausgezogenen Mannes gefunden.
Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.
Diagnose: Menschenblut.
Nachträgliche Angabe: Es wurde durch die gerichtliche Untersuchung festgestellt, dass ein Selbstmord vorlag. Der Mann hatte schon lange Selbstmordgedanken geäussert wegen einer sehr quälenden Psoriasis und eines schweren inneren Leidens, das, wie die Autopsie lehrte, in einem Carcinom des Duodenum mit Metastasen in der Leber bestand. Die Familie

hat, um das Odium eines Selbstmordes los zu werden, den Leichnam in den Moselfluss geworfen.

18. Fetzen einer wollenen Weste sowie einen Holzkober.

St. A. C. Mordprozess Schl. vom 14. Juli 1900.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Westenfetzen hat in der bei der Ermordung entstandenen Blutlache gelegen: ebenso ist am Thatorte der Kober gefunden worden. Die Blutflecken können nach dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchung nur von dem Ermordeten herrühren.

19. Hose des Arbeiters Z.

Königl. Amtsgericht Treptow a. Toll.

Der Angeklagte, dem die Hose gehört, steht im Verdacht einen Hühnerdiebstahl begangen zu haben. Er behauptet das Blut an seiner Hose sei Kaninchenblut.

Schon die mikroskopische Untersuchung des an der Hose befindlichen Blutes nach Behandlung mit 30 proc. Kalilauge ergab eliptische Blutkörperchen, wie sie für das Vogelblut charakteristisch sind. Die Reaktion mit dem Serum eines mit Hühnerblut vorbehandelten Kaninchens zeigt momentan starke Fällung, während die Controllen mit den Blutlösungen anderer Vögel, Gänse, Enten, nur eine viel später auftretende schwache Trübung erkennen lassen.

Diagnose: Hühnerblut.

Durch den Gang der gerichtlichen Untersuchung wird die Diagnose bestätigt.

20. a) Drei Hemden (1, 2, 3). b) Ein Taschentuch.

Königl. Landgericht Neu-Ruppin. Raubmordprozess L.

Diagnose: Die zahlreichen kleinen Blutflecken an den Hemden 1 und 2 bestehen aus Menschenblut. An Hemde 3 und dem Taschentuch sind keine Blutflecken nachweisbar.

21. Mordprocess gegen den Tagelöhner Martz Landgericht Strassburg i. E.

1) Hose,
2) Hemde
3) Strümpfe

} mit Blut befleckt.

Der Angeklagte behauptete, die Blutflecke rührten von Kuhblut her. Eine Kuh habe sich im Stalle das Horn abgestossen und dabei sei das Blut an seine Kleider gekommen.

Diagnose: Menschenblut, kein Kuhblut.

Um darzuthun, in welcher Weise die Gutachten erstattet sind, lasse ich ein von mir in dem Mordprocess gegen den Tischlergesellen Tessnor erstattetes Gutachten in extenso folgen.

In der Voruntersuchung gegen den wegen Mordes beschuldigten Tischlergesellen Ludwig T. aus St. sind mir auf Veranlassung des Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht zu G., Herrn L.-G.-R. H, nebst einem Schreiben des letzteren vom 29. Juli 1901, J. 597/01. 37 und vom 1. August 1901, J. 597/01, 40, die Kleidungsstücke des p. T. übersandt mit dem Ersuchen, festzustellen, ob und an welchen Stellen der Sachen sich Blut befindet, und ob dasselbe Menschenblut ist, oder von welcher Art von Thieren es herrührt.

Angaben der Staatsanwaltschaft: „Den bei der Verhaftung getragenen Anzug nebst Hut hat sich der Beschuldigte erst am Sonnabend vor Pfingsten, also den 25. Mai 1901, neu angeschafft, ebenso erst um dieselbe Zeit die neuere Leibwäsche. Bei der Arbeit hat er diesen Anzug nicht getragen. Bei der Verhaftung am 2. Juli 1901 haben die Zeugen anscheinend ganz frische Blutflecke bemerkt unter dem Rande des Hutes, ferner am linken Hosenbein einen kaum zehnpfennigstückgrossen Blutfleck, etwa unter der Wade, sodann Blutspritzen auf dem Vorhemd und dem hellen langen Schlips, endlich Blutflecken auf einem Jacketärmel und an anderen Stellen des Jackets, welches letztere aber an verschiedenen Stellen, namentlich in der Gegend der unteren linken Tasche, kürzlich ausgewaschen zu sein schien, endlich an miteinander harmonirenden Stellen des angeblich schmutzigen Hemdes, des Hosenfutters und des Rückenfutters der Weste, welche den Eindruck machten, als ob dort eine blutige Hand abgewischt sei. T. hat damals nur Blutflecke am Hut zugegeben mit der Behauptung, dass dies schon altes Blut sei, von den übrigen anscheinenden Blutflecken aber behauptet, dass es Tischlerbeize sei.

Ich bemerke noch, dass sich in dem hellen Futter der linken unteren Westentasche und der beiden Jacketärmel augenscheinlich Blutflecken befinden, auch wohl kleine Blutspritzen auf dem Papierkragen. Der alte zerrissene Anzug soll an der Hose Blutspuren enthalten, namentlich einen grossen Blutfleck. Ich bemerke dazu ausserdem, dass T. dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1901, also etwa über zwei Wochen vor dem Mord in G. eine Anzahl Schafe auf dem Felde bei S. hingeschlachtet zu haben. Ob er hierbei den neuen oder alten Anzug und Hut getragen hat, ist noch nicht festgestellt.

T. ist auch verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs in der Zeit nach dem 3. April 1901, aber vor Pfingsten, eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte.

Ich bitte um Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über den Befund der Untersuchung. Die für den Anblick der Geschworenen charakteristischen und überzeugenden Blutflecke bitte ich möglichst in ihrer augenfälligen Gestalt und Farbe schonen zu wollen. Schliesslich füge ich auch den an der Mordstelle im Walde gefundenen, anscheinend grösstentheils mit Blut überzogenen Stein bei, mit dem Ersuchen, unter möglichster Schonung des blutigen Ueberzuges ebenfalls festzustellen, ob dieser Ueberzug aus Menschenblut besteht."

Die mir zur Untersuchung übergebenen Sachen sind folgende:

I. Die von T. bei seiner Verhaftung getragenen Sachen: 1. Jacket, 2. Weste, 3. Hose, 4. Hemd, 5. Vorhemd, 6. Kragen (Papier), 7. Schlips, 8. 1 Paar Strümpfe, 9. Hut, dazu 10. ein faustgrosser Kieselstein in Papier eingewickelt.

II. Ein Anzug und die Leibwäsche, welche der Beschuldigte bei der Arbeit getragen hat: 1. blaue Schürze, 2. eine zerrissene Hose, 3. drei Hemden.

Methode der Untersuchung:

Nachdem durch den positiven Ausfall der Guajac- und Teichmann'schen Blutprobe festgestellt war, dass die blutverdächtigen Flecke in der That von Blut herrührten, wurde sogleich dazu übergegangen, die Herkunft

des Blutes festzustellen. Zur Untersuchung wurden zahlreiche blutverdächtige Stellen aus den betreffenden Kleidungsstücken herrausgeschnitten, resp. blutverdächtiges Material von den Sachen abgekratzt und mit physiologischer (0,8 proc.) Kochsalzlösung ausgelaugt Die so gewonnene Lösung wurde durch Filtrirpapier filtrirt und somit dem betreffenden specifischem Serum versetzt.

Der Nachweis der verschiedenen Blutarten beruht auf der Thatsache, dass das Blutserum eines mit einer bestimmten Blutart längere Zeit vorbehandelten Kaninchens beim Zusatz einer kleinen Menge zu einer dünnen Blutlösung desjenigen Thieres, mit welcher das Kaninchen vorbehandelt worden ist, einen Niederschlag erzeugt. Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen liefert z. B. ein Serum, welches nur in einer Menschenblutlösung einen Niederschlag hervorruft. Sämmtliche von anderen Thieren herstammende Blutlösungen bleiben beim Zusatz dieses Serums klar, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Affenblutlösung. In dieser entsteht beim Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens eine langsam auftretende schwache Trübung, welche aber mit derjenigen, die durch das Serum eines Menschenblutkaninchens in einer Menschenblutlösung entsteht, nicht zu verwechseln ist. Für die forensische Praxis dürfte diese Thatsache ohne irgend welche Bedeutung sein. Auch sonst muss man beim Anstellen der Reaction beachten, dass die zoologische Verwandtschaft gewisser Thiere bei dieser Reaction zum sichtbaren Ausdruck gelangt. So giebt das Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens ausser einem starken Niederschlag in einer Schafblutlösung eine schwächere, langsam auftretende Trübung in einer Ziegenblutlösung, eine noch schwächere in einer Rinderblutlösung. Diese Thatsache stimmt vollkommen überein mit der sehr nahen Verwandtschaft des Schafes mit der Ziege einerseits und mit dem Rinde andererseits.

Bei der Differentialdiagnose sind daher stets Controlen mit den betreffenden Blutarten der nahe verwandten Thierspecies heranzuziehen. Es gelingt dann, wie auch im vorliegenden Falle leicht, die richtige Diagnose mit positiver Sicherheit zu stellen

Nach der soeben angegebenen Methode sind die Sachen des T. von mir untersucht worden.

Der Untersuchungsbefund ist folgender:

Zu I, 1. Jacket.

Rechter Aermel: An der Aussenseite vorn 2,0 resp. 5,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes befinden sich zwei bohnen-, resp. erbsengrosse röthliche, verwaschen aussehende Flecken:

Menschenblut.

Drei Querfinger breit oberhalb derselben sieht man eine längliche, ca. 7,0 cm lange und 2,0 cm breite, röthlich gefärbte verwaschene Stelle. Auslaugen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zu der filtrirten Lösung Zusatz von Serum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ.

a) Zusatz von Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction stark positiv.

b) Controlen:

Zusatz desselben Serums zu einer gleich starken Lösung von Schafblut wie sub a. Reaction stark positiv, ebenso wie sub a.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Ziegenblutlösung: langsam auftretende schwache Trübung.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Rinderblutlösung: sehr langsam auftretende, sehr schwache Trübung:

Schafblut.

An der ganzen Aussenseite des rechten Aermels sieht man ferner sehr zahlreiche, röthtich verwaschene Flecken von verschiedenster Grösse und Gestalt. Ebenso befinden sich an der dem Körper zugewandten Seite des rechten Aermels zahlreiche, zum Theil verwaschene gelbröthliche Flecken:

Menschenblut.

Linker Aermel: Sowohl an der äusseren, wie an der dem Körper zugewandten Seite sehr zahlreiche, röthlich-braune Flecken, welche aussehen, als ob sie energisch ausgewaschen wären. Zwei solcher Flecken: werden untersucht:

α) an der dem Körper zugewendten Seite 2,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes ein Zweimarkstück grosser Fleck:

Schafblut.

β) an der Aussenseite 10,0 cm über dem unteren Aermelrande ein Einmarkstück grosser Fleck:

Menschenblut.

Rechte Jackethälfe: Vorn von oben oben bis unten überall zahlreiche, röthlich verwaschene Stellen. Auf der Innenseite, dicht am Rande, entsprechend den beiden obersten Rockknöpfen, eine Zweimarkstück grosse gelbrothe verwaschene Stelle:

Menschenblut.

Linke Jackethälfte: Im Aussehen wie die rechte. Ein verdächtiger Fleck dicht oberhalb der linken Tasche:

Schafblut.

Linke Schulter: Dicht neben dem Rockkragen ein Zehnpfennigstück grosser rothbrauner Fleck:

Schafblut.

Linke Kragenhälfte zeigt zahlreiche verwaschene, röthlich-gelbe Flecken, am deutlichsten in der Gegend des winkelförmigen Schlitzes in der Nähe des Knopfloches:

Schafblut.

Rechte Kragenhälfte ist ebenfalls mit zahlreichen, verwaschen aussehenden, gelbrothen Stellen bedeckt. Ein Einmarkstück grosser blutverdächtiger Fleck dicht über dem obersten Rockknopf:

Schafblut.

Futter beider Aermel: Am unteren Rande, dort wo das Futter am Aermelstoff angenäht ist, sieht man zahlreiche braunroth gefärbte streifige Flecken, besonders auf der Höhe der dort befindlichen Falten:

Menschenblut.

An der Rückenseite des Jackets sind keinerlei blutverdächtige Stellen wahrzunehmen.

Zu I, 2. Weste.

Die Weste zeigt in der ganzen Umgebung der linken unteren Tasche sehr deutliche, röthlich verwaschene Flecken; besonders ist eine röthliche Verfärbung des Saumes dieser Tasche auffallend. An den hinteren Enden des Saumes wird ein Stück zur Untersuchung herausgeschnitten:

Menschenblut.

Auch am oberen Rande des Futters dieser Tasche bemerkt man drei verwaschene blutige Flecken, der eine ist ca. 1½ cm lang und ¼ cm breit. Derselbe besteht aus Menschenblut. Das Westenfutter zeigt etwa dieser Taschengegend entsprechend am unteren Rande zwei unregelmässige, sehr deutlich blutroth gefärbte Stellen: beide Menschenblut.

Sonst habe ich an der Weste keine blutverdächtigen Flecke nachweisen können.

Zu I, 3, Hose.

Das ganze linke Hosenbein ist besonders an seiner vorderen Hälfte bedeckt mit zahlreichen, zum Theil in einander übergehenden kleineren und grösseren, unregelmässig gestalteten, röthlich verwaschenen Flecken. Ganz besonders auffallend ist ein handgrosser Fleck dicht über der Kniegegend.

Dieser besteht aus Schafblut.

Ein, der Kniegegend entsprechender, zehnpfennigstückgrosser Fleck besteht aus Menschenblut.

Aehnlich ist das Bild des rechten Hosenbeins. Auch hier ist die Kniegegend ganz besonders mit zahlreichen röthlich verwaschenen Stellen bedeckt.

Ein fünfmarkstückgrosser Fleck dicht unterhalb des rechten Knies besteht sowohl aus Menschenblut wie aus Schafblut.

Dicht oberhalb des Knies, an der Innenseite wie an der inneren Naht des Hosenbeins ein dreimarkstückgrosser, blutverdächtiger Fleck:

Schafblut.

Sehr grosse, röthlich verwaschen aussehende Stellen sieht man ferner in der Genitalgegend am Hosenschlitz und zu beiden Seiten desselben.

Linker Hosenschlitz: Zwei, etwa 4,0 cm lange und 1,5 cm breite röthliche Stellen werden herausgeschnitten und untersucht: beide Menschenblut.

Rechter Hosenschlitz: Nach aussen von den beiden untersten Knöpfen ein dreimarkstückgrosser, gelbrother, verwaschener Fleck:

Menschenblut.

Am Hosenfuttersaum, dicht am oberen Rande der linken Hosenhälfte, etwa den vorderen Hosenträgerknöpfen entsprechend, nach unten sich auf das Zeug der Tasche erstreckend, ein etwa handtellergrosser, unregelmässig gestalteter, rother Fleck, der auch am äusseren Saum der Hosenseite dem hinteren der vorderen Trägerknöpfe entsprechend in einer Länge von 5,0 cm und einer Breite von 2,0 cm sichtbar wird:

Menschenblut.

Handbreit nach hinten auf dem Hosenfuttersaum ebenfalls ein rother Fleck von unregelmässiger Gestalt (2,5 cm lang, 1,0 cm breit). Rechte Hosentasche: Auf der Innenseite zahlreiche, gelbbraune, zum Theil circumskripte, zum Theil verwaschene Flecken:

Menschenblut.

Zu I, 4, Hemd.

An der Aussenseite, der linken Gefässhälfte entsprechend, ein unregelmässig gestalteter handgrosser, rothbrauner Fleck.

Menschenblut.

An der Innenseite des Hemdes, in der Gegend des unteren Hemdenrandes, hinten mehrere streifige, braungelbliche Flecken, welche die Blutreaction nicht geben und offenbar von Koth herrühren. In derselben Gegend an der Innenseite, zum Theil auch nach aussen hin sichtbar, ein kleinapfelgrosser, gelbbrauner, mit Krusten bedeckter Fleck, welcher auch von Kothschmutz herrührt.

Zu I, 5, Vorhemd.

Man sieht auf demselben ganz vereinzelte, äusserst kleine, röthliche Spritzerchen, welche aber so minimal sind, dass sie zur Anstellung der Blutreaction nicht ausreichen.

Zu I, 6, Kragen (Papierkragen).

Auf der rechten Klappe sowie auch auf der Aussenfläche der Rundung mehrere ganz winzige, rothe Fleckchen, die ebenfalls für die Blutreaction nicht genügend Material liefern.

Zu I, 7, Schlips.

Der obere Theil desselben zeigt im Ganzen eine gelblichgraue Verfärbung mit vier winzigen, röthlichen Flecken, welche zur Anstellung der Blutprobe nicht ausreichen.

Zu I, 8, Strümpfe.

In der Hacken- und Zehengegend röthlich-schwarze Verfärbung. Die Blutreaction fällt negativ aus. Es handelt sich offenbar nicht um Blut-, sondern um Schweissflecke.

Zu I, 9, Hut.

An der unteren Fläche der Hutkrämpe, an der Seite, welche der Naht des Schweissleders entspricht, sieht man zahlreiche, stecknadelknopf- bis linsengrosse, rundliche, spritzerartige, röthlich-braune Flecke.

Drei dieser Flecken: Menschenblut.

Zu I, 10, Stein.

Der mannesfaustgrosse Kieselstein, an welchem einige Moosreste kleben, zeigt fast an seiner ganzen äusseren Fläche einen rothen Ueberzug, der sich zum Theil abkratzen lässt:

Menschenblut.

Das Papier, in welchem der Stein eingewickelt ist, ist aussen und innen mit rothen unregelmässigen Flecken bedeckt:

Menschenblut.

Zu II, 1, blaue Schürze:

Ist ganz bedeckt mit gelblich-grauen, borkigen Flecken (welche die Blutreaction nicht geben), welche von Leim oder Tischlerbeize herrühren.

Zu II, 2, zerrissene Hose.

Am linken Hosenbein, dicht unterhalb des Knies, eine handtellergrosse, braunröthliche, mit braunen Borken bedeckte Stelle. Eine ähnliche fünfmarkstückgrosse Stelle befindet sich unterhalb der linken Hosentasche. Blutreaction negativ. Höchstwahrscheinlich rühren diese Flecke von Farbe oder Tischlerbeize her.

Zu II, 3, drei Hemden.

Alle zeigen in der Aftergegend gelbbraune streifige Flecken. Unter dem Hemdeneinsatz sieht man ferner an allen drei Hemden einen mehr röthlich-braunen Fleck. Blutreaction negativ. Die ersteren streifigen Flecken rühren wohl zweifellos von Koth her, während die letzteren röthlich-braunen Flecken von Farbe oder Tischlerbeize herrühren.

Die Bemerkung in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft, T. sei verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte, veranlasste mich zu einer eingehenden Untersuchung des alten Anzugs auf Katzenblut. An keiner Stelle desselben hat sich jedoch solches mit Hülfe der specifischen Serumreaction nachweisen lassen.

Fasse ich nunmehr das Resultat meiner Untersuchungen zusammen, so kann ich mein Gutachten folgendermaassen abgeben:

1. An den Sachen, die unter II bezeichnet sind (alter Anzug und Leibwäsche), sind keine blutverdächtigen Stellen nachweisbar.

2. An den unter I verzeichneten, von dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung getragenen Sachen ist sowohl Menschenblut wie auch zum Theil Schafblut nachweisbar, und zwar:

	Menschenblut:	Schafblut:
Jacket	an 6 Stellen	an 6 Stellen
Hose	„ 7 „	„ 3 „
Weste	„ 4 „	„ 0 „
Hemd	„ 1 „	„ 0 „
Hut	„ 4 „	„ 0 „

3. Die unter I aufgeführten Sachen: Schlips, Kragen und Vorhemd zeigten so winzige blutverdächtige Flecke, dass sie für die Anstellung der specifischen Blutreaction nicht genügend Material lieferten.

4. Der röthliche Ueberzug auf dem zu I erwähnten faustgrossen Kieselstein besteht nur aus Menschenblut. Ebenso bestehen die röthlichen Flecken auf dem Papier, in welchem der Kieselstein eingewickelt war, nur aus Menschenblut.

Hierzu bemerke ich noch Folgendes: Das Vorhandensein von Schafblut an seinen Kleidern hatte T. stets in Abrede gestellt; als ihm dann auf den Kopf zugesagt wurde, an seinen Kleidern wäre Schafblut nachgewiesen, sagte er: „Wenn dort Schafblut gefunden ist, so mag es wohl Jemand angeschmiert haben.“

Durch die Beweisaufnahme ist dann auch absolut sicher festgestellt, dass er auch die Schafe in S. umgebracht hat. Auch des ihm zur Last gelegten Mordes ist T. überführt und zum Tode verurtheilt worden.

Ueberblicken wir die Resultate der in meinem Gutachten niedergelegten Untersuchungen, so ergiebt sich, dass die spezifische Serumdiagnose des Blutes ausserordentlich exact und zuverlässig arbeitet, vorausgesetzt, dass eine genügende Menge von Blut zur Anstellung der Reaction vorhanden ist. In jedem Falle konnte, wie wir sehen, beim Vorhandensein des nöthigen spezifischen Serums, die richtige Diagnose von mir gestellt werden, wie aus dem Vergleich mit den Actenangaben sowie aus dem Gang der gerichtlichen Untersuchungen hervorgeht. Einen besseren Beweis für die forensische Brauchbarkeit meiner Methode glaubte ich nicht erbringen zu können.

XI.

Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 8. Bd. dieses Archivs, S. 339 ff. habe ich ausführlich über „Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen", an der Hand einer ziemlichen Anzahl von Beispielen, geschrieben. Sie betrafen fast ausschliesslich männlich Invertirte und ich sagte damals, dass wirklich Homosexuelle viel seltener sich der Presse zu bedienen scheinen. Darin bin ich aber neuerdings eines Besseren belehrt worden. Herr Dr. Hirschfeld, Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen etc." schrieb mir am 15. Aug. h. a. Folgendes: „Ich erhielt einliegende, zumeist wohl homosexuelle Annoncen dieser Tage von einem Studenten übersandt, der dieselben in wenigen Wochen aus einer Münchner Zeitung — wohl Münchner Neueste Nachrichten — zusammenstellte. Da Sie über diese Materie im A. f. Kr. arbeiteten, sende ich Ihnen die Ausschnitte behufs gelegentlicher Verwendung." Beigelegt war ein kleines Notizbuch mit eingeklebten Ausschnitten, die im Mai und Juni 1902 gesammelt worden waren. Es sind deren 59 vorhanden, davon von weiblich Suchenden 37. Letztere bilden hier also die überragende Zahl. Vielleicht hat aber auch der Sammler darauf specieller geachtet. Jedenfalls bleibt das Factum bestehen, dass die Zahl der weiblichen Inserenten eine sehr grosse ist, wenn der Sammler in ca. 5 Wochen und wahrscheinlich nur aus ein und derselben Münchener Zeitung so viele sammeln konnte.

Als Gegenstück zu meiner früheren Arbeit wird es sich daher wohl verlohnen, die charakteristischsten Annoncen hier wiederzugeben und daran, wie dort, einige Bemerkungen zu knüpfen. Gleichzeitig sei bemerkt, dass die hier gesperrt gedruckten Worte in den Annoncen fett gedruckt sind. Das Unwesentliche der Annoncen endlich lasse ich bei Seite. Die Abkürzungen sind die im Texte gebrauchten. Ich lasse jetzt die einzelnen Gesuche in Auswahl hier folgen, ohne die

früher von mir eingeschlagene Eintheilung in Kategorien vorzunehmen in der Voraussicht, dass der Leser das hier selbst thun wird.

1. Anschluss. Junge, feingeb. Dame mit eig. Heim wünscht freundschaftl. Verkehr mit feiner, reicher Dame. Anonymes verbeten. Br. unter „Freundschaft" u. s. w. — 2. Eine gebild., allein stehende Dame, 40 Jahre, wünscht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. s. w. Anonymes verbeten. — 3. Junge Künstlerin wünscht Verkehr mit einer wohlhabd. Dame. Nur ernste Offerten u. s. w. — 4. Junges, lebenslustiges Fräulein sucht behufs intimen, freundschaftlichen Verkehrs Anschluss an ebensolches u. s. w. — 5. Freundin sucht ein junges, hier fremdes Mädchen für die Sonntage u. s. w. — 6. Dame, gut situirt u. hübscht, sucht liebe, intime Freundin, die ebenfalls Herrengesellschaft meidet. Nicht anonyme Briefe u. s. w. — 7. Hübsche, lustige Herrschaftsköchin sucht eine Freundin zu kl. Sonntags-Ausflügen u. s. w. — 8. Anschluss an gemüthvolle, idealgesinnte Dame sucht ebensolche Dame (verheirathet) zu nachmittäg. Spaziergängen. Nicht anonyme Offerten u. s. w. — 9. Zu freundschaftl. Verkehr sucht bess. Fräulein, hübsch, modern denkend, Anschluss an ebensolches. Gefl. Briefe unter „Modern" u. s. w. — 10. Französischen Anschluss sucht Fräulein, welches erst aus Frankreich zurückgekehrt ist, an ebensolches. Aventinstrasse 11/3. — 11. Schauspielerin, modern denkend, sucht eine gleichgesinnte, reiche Dame kennen zu lernen behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 12. Junge Dame, Mitte der 20er J., unabhängig u. vermög., sucht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. bei gegenseitigem Gefallen gemeinsamen Landaufenthalts u. s. w. — 13. Gutsituirte Dame, Anfang der 30er, hübsch, gebildet, lebenslustig, sucht intimen, freundschaftlichen Verkehr mit einer Dame in gleichen Verhältnissen u. von gleichen Lebensanschauungen. Briefe nur von Damen u. s. w. — 14. Fesche Radlerin sucht Sportscollegin u. s. w. — 15. Freundin. Angeseh., eleg., jg. Fr. w. sich einer disting., vermög. Dame in moment. pecun. Sorge anvertr. Nur nicht anonyme Briefe u. s. w. — 16. Freundin. 19jährig. Fräulein, hübsche Blondine, sucht ebensolches zu kl. Spaziergängen u. Besuch der Theater u. s. w. — 17. Junge, erfahrene Frau sucht Anschluss an e. ebensolche behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 18. Besseres Fräulein, Mitte der 20er, sucht unabhängige, hübsche Freundin behufs freundschaftl. Verkehrs zu Hause, sowie zu Touren zu Fuss u. event. per Rad. — 19. Feine, gebild., alleinsteh. Wittwe in besten Jahren wünscht Anschluss behufs freundschaftlich. Verkehrs u. s. w. Anonymes verbeten. — 20. Geb., junge Dame, musik., z. gegenseitigen freundschaftl. Verkehr von gebild. Dame gesucht u. s. w. — 21. 17jährig. kunstliebendes Fräulein sucht ebensolche Freundin u. s. w. — 22. Gedankenaustausch erw. briefl. u. persönl. mit freidenk. einsamer, selbständiger Dame. Briefe unt. „Walküre" u. s. w. — 23. Fesche Radlerin zu sonntäglichen und abendlichen Ausflügen von ebensolcher gesucht. Herren-Briefe zwecklos u. s. w. — 24. Anregende Correspondenz mit hochgebild. Dame aus den besten Kreisen wird gewünscht. Br. unt. „Charme" u. s. w. — 25. Junge Frau der besseren Stände, alleinsteh., musikal. geb., sucht ebensolche vorurtheilsfr. Dame oder Fräulein behufs Anschluss u. s. w. —

Hierüber möchte ich von den Männer-Annoncen noch folgende hier hervorheben: a) Universitätsstudent, stud. phil., junger Herr der guten Gesellschaft, feingebildet, besonders Natur-, Theater- und Literaturfreund, wünscht die Bekanntschaft eines wenn auch älteren Commilitonen oder entsprechenden Herrn zwecks engeren freundschaftl. Verkehrs. Liebenswürdige Briefe werden erbeten u. s. w. Photographie erwünscht, die in jedem Falle sofort retournirt wird. Anonym. Papierkorb. — b) Welcher künstlerisch empfindende, geistig bedeutende jge. Herr (etwa im Anfang der Zwanziger) möchte zum Zwecke eines nahen freundschaftlichen Verkehrs einen gleichaltrigen jungen Herrn (Studirenden) kennen lernen, der die gleichen Interessen theilt und nicht nur, weil er hier fremd — ziemlich allein steht? Vertrauensvolle Zuschrift. unter „René" u. s. w. — c) Reisebegleitung nach Frankreich und Italien von einem Arzt, Anfang der 30er, gesucht. Reflectirt wird auf eine repräsentationsfähige, freidenk. Person u. s. w. — d) Junger, geb. Herr, symp. Aeuss., sucht intimen Anschluss an nur besseren Herrn. Gefl. Briefe unter „Amico" u. s. w. — e) Gutsituirter, charakterfest., geb. Herr, Mitte der 30er, sucht intimen, freundschaftlichen Anschluss an ebensolchen. Verlangt wird wahre Herzensbildung, Treue und Anhänglichkeit, Offenheit u. Freude zur Natur. Erwünscht ist Begleitung bei Hochgebirgstouren oder kleinen Radtouren u. s. w. — f) Ein akademisch gebild. Herr in den 30er J., momentan alleinstehend, möchte gern Anschluss an einen Studenten (ält. Semester) für Sonntagsausflüge finden. Freie Fahrt und Verköstigung an diesen Tagen sind selbstverständlich u. s. w.

Mindestens verdächtig auf Inversion, bis auf einige wenige vielleicht, sind wohl alle mitgetheilten Annoncen von Weibern. Einige lassen sogar an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig (Nr. 6. 13, 15, 22). Merkwürdig ist Nr. 15. Doppelsinnig in Nr. 10 ist das Stichwort: Französischer Anschluss. Man weiss nicht, ob es zur Pflege der fremden Sprache dienen soll oder heissen: Liebe, wie sie in Frankreich üblich ist. Da aber hier die genaue Wohnung mitgetheilt ist — der einzige Fall unter den 59 Annoncen! —, so scheint die erstere Auffassung die richtige und die Sache sehr harmlos zu sein. Anonyme Briefe werden wiederholt abgelehnt (Nr. 1, 2, 6, 8, 19), Herren-Briefe speciell zweimal (Nr. 6, 23). Chiffren verdächtiger Art sind selten. Nur 3 solche fanden sich (z. B. Nr. 9, 22). Das Wort „modern" spielt auch sonst bisweilen eine Rolle. Noch mehr aber wird auf Bildung, Lustigkeit gesehen, wenig auf ideale Gesinnung (Nr. 8), oder Erfahrung (Nr. 17), merkwürdiger Weise auch wenig auf musikalische Begabung (Nr. 20, 25), oder Kunstliebe (Nr. 21). Als Künstlerinnen bekennen sich nur 2 (Nr. 3, 11), als „fesche Radlerinnen" 2 andere (Nr. 14, 23). Als verheirathet figurirt nur eine Dame (Nr. 8), durch „eigenes Heim" zeichnet sich Nr. 1 aus. Eine ist Wittwe (Nr. 19). Dass Bildung öfter verlangt

oder betont wird, versteht man. Weniger, dass auf Wohlhabenheit, Reichthum, Selbstständigkeit oft genug specieller Werth gelegt wird (Nr. 1, 3, 11, 12, 13, 15, 18). Einige der Suchenden scheinen homosexuelle Prostituirte oder Parasiten zu sein. Bezüglich des Alters werden nur selten genauere Angaben gemacht (Nr. 2, 12, 16, 18), sonst wird gern eine Umschreibung gewählt. Oefters dagegen wird ein hübsches Aeussere hervorgehoben (Nr. 6, 7, 9, 13, 16, 18). Merkwürdig ist, dass die Photographie nie verlangt wird. Verdächtig sind immer die Hervorhebungen der Worte: „intim", modern" oder „freidenkend". Keine einzige Annonce endlich ist direct anstössig; sie sind im Allgemeinen viel neutraler als die der Männer, von denen wir früher und auch jetzt wieder einige ziemlich abstossende fanden. In unserer jetzigen Sammlung fehlt aber ganz unsere frühere dritte Kategorie, d. h. die der zugleich sadistisch oder masochistisch gefärbten Annoncen. Ist dies nur Zufall oder bedeutet es, dass dies bei den Frauen seltener stattfindet? Früher hatten wir einige Annoncen von Masseusen, die jetzt ganz fehlen.

Es ist aber ein wichtiges Anzeichen für die Häufigkeit der Inversion auch bei dem Weibe, dass in einer einzigen Zeitung binnen 5 Wochen so viele, mindestens verdächtige Anzeigen von Frauen gesammelt werden konnten. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu vergessen, dass Mädchen und Frauen häufiger unschuldigen Anschluss suchen werden, als Männer. Dann aber wäre ein Anschluss an die Familie das Natürlichere, was aber in der Annonce nicht erscheint. Freilich ist Familienanschluss für Fremde sehr schwierig und noch mehr für Frauen! Jedenfalls werden sicherlich unter unseren Inserentinnen die Mehrzahl Invertirte sein. H. Ellis sagt, dass die weibliche Homosexualität viel stärker vertreten sei als man glaubt, besonders unter Künstlerinnen und so wäre München gerade ein Eldorado für Invertirte. Die hier grössere Scheu der Entdeckung lässt die vielleicht falsche Annahme der selteneren Inversion bei den Frauen leicht erklären. Wenn es wirklich eine secundäre, erworbene Homsexualität giebt, woran ich jetzt, besonders nach dem Erscheinen des IV. Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen u. s. w., sehr zweifle, obgleich die Möglichkeit einer Ererbung nach vorausgegangenem Wüstlingsleben insbeondere a priori doch nicht ganz abzuweisen ist, wie ich glaube, so hat diese mit den obigen Anzeigen schwerlich etwas zu thun. Wenn ich ferner in meiner früheren Arbeit meinte, die meisten der (männlichen) Anzeigen müssten von ehemaligen Wüstlingen herrühren, da der echte angeborene Invertirte wohl zu scheu wäre, die Presse aufzusuchen, so lasse ich jetzt dies Arguument fallen. Gerade junge Leute suchen so oft

ihre ersten Anknüpfungen — wie ich dies von einem Homosexuellen neulich selbst erfuhr — und man kann ihnen das kaum verargen, so lange es discret geschieht, wie es ja meist wohl der Fall ist. Sie lernen ja erst allmählich die Locale und sonstigen Gelegenheiten kennen, wo sie Ihresgleichen antreffen.

Bezüglich der Mädchen will ich noch erwähnen, dass hier intime Freundschaften in Pensionaten, Werkstätten u. s. w. kaum seltener vorzukommen scheinen, als bei den jungen Leuten männlichen Geschlechts. Nur eine kleine Anzahl davon betreffen aber wirklich Invertirte, genau so wie bei Männern. Homosexuelle Handlungen sind bei Letzteren in Gemeinschaften vielleicht häufiger, als bei Ersteren, stellen aber meist eben nur „Surrogatshandlungen" dar, wie ich es nenne, d. h. solche faute de mieux. Sobald Gelegenheit zum Verkehre mit dem andern Geschlechte gegeben ist, treten die jungen Leute als Heterosexuelle auf. Wenn endlich scheinbar unter den verheirateten Frauen seltener echte Invertirte anzutreffen sind, als unter den unverheiratheten (seltener vielleicht noch als unter verheiratheten Männern), so liegt der Grund wohl sicher darin, dass die Betreffenden einen horror maris haben und nicht heirathen, und das zum grossen Glücke, denn solche Ehen pflegen meist unglücklich abzulaufen, wie leicht einzusehen ist, und die Nachkommenschaft erscheint weiter gefährdet, da wahrscheinlich die Mehrzahl der Homosexuellen — gewiss giebt es aber auch manche Normale darunter! — mehr oder weniger zugleich entartet sind, was ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Leben aber nicht zu beeinträchtigen braucht. Auf alle Fälle ist die ganze Materie der Homosexualität so wichtig, dass jeder Jurist, Mediciner, Psycholog und Sociolog eingehend davon Kenntniss nehmen und nicht voreingenommen verdammen sollte, wo ihm solches Wissen fehlt.

XII.

Ueber die Art des Vollzuges der Todesstrafe.

Von

Prof. Dr. **A. Haberda**.
Landesgerichtsarzt in Wien.

Während Gross[1]) dafür eintritt, die Todesstrafe solle, wenn nicht überhaupt, so doch für die Anarchisten abgeschafft werden, vertrat Lammasch in seinen Ausführungen anlässlich der heurigen Budgetdebatte im österreichischen Herrenhause die Ansicht, man könne in einer Zeit, in der das anarchistische Verbrechen aufgekommen ist, nicht an die vollständige Abschaffung der Todesstrafe denken. Da Lammasch einer der Bearbeiter des in Vorbereitung stehenden neuen Strafgesetzentwurfes ist, muss wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass wenigstens in der Regierungsvorlage die Todesstrafe beibehalten sein werde, gewiss in einer den modernen Grundsätzen entsprechenden Einschränkung gegenüber den Bestimmungen des jetzt in Oesterreich geltenden alten Strafgesetzes, welches in der Androhung der Todesstrafe viel zu weit geht, so dass vermuthlich erst jetzt wieder auf jenen Standpunkt wird zurückgegriffen werden, der vor mehr als 100 Jahren bei der Wiedereinführung (1795) der im Jahre 1787 abgeschafften Todesstrafe eingenommen wurde. Wird die Todesstrafe in Oesterreich beibehalten werden, so wird selbstverständlich auch die Frage erwogen werden müssen, in welcher Weise sie in Zukunft zu vollziehen sein wird, und ob vor Allem die von Alters her beibehaltene Justificationsart mittelst Erhenkens auch fernerhin in Oesterreich zu Recht bestehen solle oder nicht.

In jener Zeit, da es noch verschärfte Todesstrafen gab und je nach der Art und Schwere des als todeswürdig erachteten Verbrechens

1) Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 7.

2) Nach Fertigstellung des Manuscriptes erschien im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9, Heft 4, S 316 u. ff. ein Artikel von P. Näcke, in dem er aus Gründen, die bisher kaum in Erwägung gezogen wurden, für Beibehaltung der Todesstrafe plaidirt.

die eine oder die andere der ganz schauerlichen Tödtungsarten zur Anwendung kam, war das Aufhängen gewiss die humanste Art der Hinrichtung, und vielleicht ist sie deshalb so lange beibehalten worden, soweit sie nicht durch die am Ende des 18. Jahrhunderts nach Aufkommen der Köpfungsmaschinen immer mehr verbreitete Decapitation verdrängt wurde.

Wiederholt wurde aber, namentlich von Seite medicinischer Laien, gegen das Erhenken geltend gemacht, es sei eine grausame oder wenigstens nicht eine schmerzlose und rasch wirkende Tödtungsart, und in Amerika, als es galt, vielleicht mehr der Sensation halber, als aus Gründen der Ueberzeugung, die Execution mittelst hochgespannter elektrischer Ströme einzuführen, traten auch Aerzte gegen das Erhenken auf, dort allerdings mit mehr Grund, da die gegen die „englische Methode" des Erhenkens vorgebrachten Bedenken gewiss der Berechtigung nicht entbehren.

Auch in Oesterreich haben sich wiederholt Stimmen erhoben, welche die Abschaffung des Henkens und die Einführung des Köpfens als die humanere Tödtungsart begehrten, und es wird sich daher für uns vornehmlich darum handeln, vom ärztlichen Standpunkte zu erwägen, ob wirklich der einen vor der anderen der Vorzug gebühre.

Sowie neuerdings E. Lohsing[1]) den Vollzug der Todesstrafe mittels des Stranges als eine grimmige Strafe verwirft[2]), so waren auch Franz v. Holtzendorff[3]), A. Geyer[4]) und Binding[5]) bei der Besprechung des Entwurfes eines neuen österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1874 gegen die Beibehaltung der Strangstrafe aufgetreten und hatten ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass die schon im Hye'schen Entwurfe empfohlene Enthauptung durch die Maschine nicht auch in jenem Entwurfe beibehalten wurde. A. Geyer meint, das österreichische Justizministerium müsse so wie Jeder, der sich jemals mit der Frage des Vollzuges der Todesstrafe befasst habe, die Ueberzeugung haben, dass der Galgen und der Strick des Henkers nicht im Entferntesten das zweckmässigste Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe seien. Er verwirft das Henken auch deshalb, weil es eine durch die geschichtliche Ueberlieferung als schimpflich gebrandmarkte Strafe sei und meint, sie sei weder so schmerzlos, noch so sicher

1) Abschaffung der Todesstrafe. Archiv f. Kriminalanthrop. 9. Bd. S. 1 u. ff.

2) Auch Näcke thut dies, l. c.

3) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Berlin 1875. Ausführl. Referat in Zeitschr. f. d. Privat- u. öff Recht. 2. Bd. S. 627.

4) Der neueste Entwurf eines Strafgesetzes. Grünhut's Zeitschr. 1875. S. 318.

5) Der neue österr. Entwurf eines Strafgesetzes. Ebenda. S. 661.

wie die Tödtung durch das Fallbeil oder Fallschwert, welch' letztere überdies den durchaus nicht gering anzuschlagenden Vorzug habe, dass sie nicht dazu zwinge, einen Menschen an einen anderen unmittelbar Hand anlegen zu lassen mit der Absicht, diesen im Namen des Staates zu tödten.

Wahlberg[1], ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, der schon im Jahre 1875 der Meinung war, es gelte in Oesterreich und Deutschland den gesetzgeberischen Ausspruch über die Entbehrlichkeit der Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren vorzubereiten, und der vornehmlich aus der Statistik nachweist, dass die Anwendung der Todesstrafe im Absterben begriffen sei, geht auf die Art des Vollzuges nicht näher ein, doch führt er an, dass schon im Jahre 1756 das Fallbeil vorgeschlagen wurde, und zwar damals nach Modellen, wie sie im Mailändischen und zu Brixen und Bozen üblich waren.

Holtzendorff und Wahlberg betonen mit Recht, dass trotz Abschaffung aller Verschärfungen beim Vollzuge der Todesstrafe eine ganz ungeheuerliche Tortur mit der Todesangst durch die Art des Processverfahrens und des Instanzenzuges bis zur Bestätigung des Urtheils oder der event. Begnadigung veranlasst sei. Diese psychischen Qualen werden nun wohl im ordentlichen Strafverfahren kaum ganz zu vermeiden sein, doch eine Verringerung der Dauer derselben, namentlich durch Abkürzung jenes schrecklichen Zeitraumes, der zwischen der Verkündigung des bevorstehenden Strafvollzuges und der Execution selbst liegt, wird anzustreben sein, zumal die gerade in diesen letzten Stunden ins Unsägliche gesteigerten Seelenqualen eine schwer ins Gewicht fallende Verschärfung der Strafe sind. Aus Erwägungen der Humanität hat man diese Zeit ohnehin immer mehr und mehr abgekürzt, denn nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 wurde die Strafe erst am 3. Morgen nach der Verkündigung vollzogen, nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 am 2. Morgen, und nunmehr wird sie nach der Processordnung vom Jahre 1873 am Morgen nach der Verkündigung vollstreckt. Vielleicht könnte auch im ordentlichen Strafverfahren zur Vorbereitung auf den Tod ein kleinerer Zeitraum als ein Tag festgestellt werden, hat es doch eine Zeit gegeben, da nach einer Verordnung aus dem Jahre 1783 dem Delinquenten der Vollzug des Todesurtheiles gar nicht mehr angekündigt werden sollte.[2]

1) Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess u. s. w. 1875 u. 1877.

2) Näcke (l. c.) schlägt dies neuerdings vor.

Solange die Tortur und eine Auswahl unter verschiedenen Arten des Vollzuges der Todesstrafe bestanden haben, hatten auch die Verfasser der Handbücher der gerichtlichen Medicin Veranlassung, über die Zulässigkeit der einzelnen Strafarten je nach der individuellen Beschaffenheit des Sträflings und der Schwere der einzelnen Tödtungsarten Betrachtungen anzustellen, und deshalb findet man noch in alten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin Auseinandersetzungen über die Zweckmässigkeit der einen und anderen Tödtungsart, ihre rasche oder weniger prompte Wirkung u. s. w. So findet sich auch bei J. B. Friedreich[1]) im Handbuche der gerichtsärztlichen Praxis (II. Band) ein eigenes Kapitel, welches „Von den Strafen und der Straffälligkeit" handelt (Kap. LIX). Friedreich sagt hier auf S. 1218: „Das Hängen, poena suspendii, eine Todesstrafe, welche man zuerst bei den Aegyptern und etwas später bei den Israeliten findet, und deren sich schon die ältesten Deutschen bedienten, ist in mehreren Staaten gänzlich abgeschafft und ein dänischer König, Christian VII. war es, welcher in allen Districten von Schleswig und Holstein durch eine Verordnung vom 26. April 1771 das Henken für abgeschafft erklärte, welchen Beispielen Frankreich, Bayern, Baden, Oldenburg Sachsen u. s. w. folgten. In Oesterreich und England ist diese Strafart noch beibehalten worden."

„Man war lange Zeit der irrigen Ansicht, dass das Hängen das sanfteste Tödtungsmittel und deshalb auch die mildeste Todesstrafe sei, weil dadurch im Augenblicke der Erstickung ein tödtlicher Schlag ohne besonderen Schmerz und ohne irgend eine Beängstigung bewirkt werde."

„Um das beurtheilen zu können, muss man die Art und Weise wie diese Todesstrafe vollzogen wird und die Todesart selbst berücksichtigen. Die Art der Vollziehung ist zweierlei: 1. das englische Henken. Der Verbrecher tritt auf eine Fallthür, die, wenn ihm der Strang um den Hals gelegt ist, plötzlich niedergelassen wird, worauf der Delinquent hängen bleibt. 2. Das deutsche Henken. Der Delinquent steht entweder auf einer an den Galgen gelehnten Leiter oder wird mittelst unter den Armen befestigter Stricke oder auf einem Sessel sitzend hinaufgezogen, der auf der Leiter befindliche Henkel legt nun entweder den bereits an dem Galgen befestigten Strang dem Delinquenten um den Hals oder er schlägt ihm den Strang mit dem sogenannten Kunstknoten um den Hals und befestigt den Strang an dem Galgen; dann stösst er den Delinquenten, wenn er auf der Leiter

1) Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. Regensburg 1844.

stand, von derselben herab, und wenn er hinaufgezogen worden war, so werden die Seile gelöst, so dass er nun hängt. Jetzt bedient sich der Henker gewöhnlich des Kunstgriffes, dass er den Kehlkopf nach innen presst oder den Kopf mit aller Gewalt gegen die Brust niederreisst, oder es binden die Henkersknechte dem Gehenkten Stricke um die Füsse und ziehen dieselben an, um so eine Art von Gewicht an dem untern Theil des Körpers zu machen, damit der Strang desto fester den Hals umschnürt".

Friedreich, der noch glaubt, dass beim Erhenken eine Verrenkung der Halswirbel mit Quetschung des Rückenmarkes vorkomme, meint, dass da, wo das nicht stattfinde, sondern der Tod durch Erstickung oder Apoplexie erfolge, der Erhängungstod mit allen Qualen verbunden sei, die den Tod durch Erstickung begleiten, woraus er folgert, dass das Henken eine höchst unsichere Strafart sei, „welche den Hinzurichtenden einem grösseren Leid aussetzt als Gesetz und Urtheil es beabsichtigen".

Friedreich's Ansichten über die Wirkungen des Stranges beim Erhängen sind unrichtig, und deshalb ist auch seine Schlussfolgerung hinfällig. Wohl hatten schon vor ihm einzelne Autoren, so Morgagni (De sedibus et causis morborum, Epist. XIX., 1778), an die Möglichkeit gedacht und selbst die Ansicht ausgesprochen [1]), dass beim Erhängen durch den Strang die grossen am Halse verlaufenden Blutgefässe comprimirt und dadurch rasche Bewusstlosigkeit herbeigeführt werde, allein eine genauere Vorstellung über die Wirkung des Stranges war selbst in der späteren Zeit noch nicht zu Stande gekommen, bis endlich v. Hofmann [2]) im Jahre 1876 namentlich auf Grund von Experimenten, die er durch Aufhängen von Leichen unternommen hatte, als Erster mit Bestimmtheit den Satz aussprach, dass durch den Strang nicht allein die Luftwege am Halse verlegt, sondern auch die Blutgefässe und Nerven gedrückt werden.

Vornehmlich aus dem Drucke auf die zu jeder Seite des Kehlkopfes und der Luftröhre gelegene, das Blut zum Gehirn führende Schlagader (Arteria carotis) erklärt es sich, dass in dem Momente, da die Körperschwere den um den Hals gelegten Strick zur Zusammenziehung bringt, sofortige Bewusstlosigkeit erfolgt.

Man weiss schon seit Langem, und Erfahrungen der Chirurgen bestätigen die Thatsache immer von Neuem, dass der Verschluss der

1) Siehe z. B. H. Hölder, Uebersicht der vom 1. Juli 1851—1856 in Stuttgart vorgekommenen Selbstmorde. Württemberger med. Corresp.-Bl. 30. Bd. Nr. 1.

2) In einem Vortrage, der abgedruckt ist in den „Mittheilungen des Vereins der Aerzte in Niederösterreich". 2. Bd. Nr. 8, veröffentlicht.

beiden Carotiden, ja unter Umständen selbst einer, Bewusstlosigkeit auslöst, da das Gehirn auf jede, auch die geringste und rasch vorübergehende Beeinträchtigung der Blutzufuhr und Ernährung mit Erlöschen seiner Erregbarkeit und damit mit Aufhören des Bewusstseins und der willkürlichen Bewegungen antwortet.

Es ist interessant, dass bei den Javanern, wie Dr. L. Steiner[1]) mittheilt, eine kurzdauernde Narkose durch Compression der Carotiden, die gegen die Halswirbelsäule angedrückt werden, erzeugt wird. Dadurch kommt es, wie der Autor bestätigt, zu vollständiger Reactionslosigkeit mit nachfolgender Erinnerungslosigkeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass beim Erhängen das Bewusstsein sofort schwinden muss, da unter dem Drucke des um den Hals zusammengezogenen Strangulationsbandes der Blutkreislauf in beiden Carotiden unterbrochen wird, und weiters in den meisten Fällen, wie Reiner und ich[2]) nachgewiesen haben, auch noch die in den Querfortsatzlöchern der Halswirbelsäule ebenfalls zum Gehirn verlaufenden sogenannten Arteriae vertebrales verlegt werden, und somit jegliche Blutzufuhr zum Gehirne unterbunden wird.

Ich will nicht näher darauf eingehen, auf welche Weise mit voller Exactheit festgestellt wurde, dass thatsächlich eine völlige Verlegung der das Blut zum Gehirne führenden Blutgefässe und eine weitgehende Verringerung des Blutabflusses beim Erhängen erfolge, und nur auseinandersetzen, woraus man schliessen müsse, dass die Leute wirklich sofort, wie der Strang unter der Zugwirkung des Körpers sich zusammenzieht, bewusstlos werden. Bewiesen wird dies zunächst dadurch, dass sich noch nie ein Selbstmörder aus der Schlinge, wenn diese einmal zusammengezogen war, selbst befreit hat, obwohl doch sonst, wie die Erfahrung lehrt, ein Abstehen von dem schon begonnenen Selbstmorde ungemein häufig vorkommt. Diese Thatsache ist um so beweisender für das sofortige Eintreten der Bewusstlosigkeit, als sich die Leute relativ häufig nicht auf einem erhöhten und vom Boden so weit entfernten Gegenstande suspendiren, dass ihr Körper frei hängen kann, sondern ungemein häufig den Strang an einem so niedrigen Punkte fixiren, dass sie mit gebeugten Hüften und Knieen halb stehen oder hocken, knien, ja selbst sitzen oder auf Gesicht oder Rücken halb liegen, also in Stellungen sich befinden, aus denen sich, wenn das Bewusstsein nicht schwinden würde, doch schon Einer oder der Andere befreit haben müsste, da es ja ein

1) Archiv f. Schiffs- u. Tropen-Hygiene. 1901. 5. Bd.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 8. Bd. Suppl.-Heft. Festschrift für v. Hofmann.

Leichtes wäre, durch Strecken der Beine u. dergl. sofort die constringirende Wirkung der Körperschwere zu beheben.

Dennoch ist ein solches Selbstbefreien aus der Erhängungsschlinge noch nicht vorgekommen. In vielen solchen Fällen wirkt nicht einmal die volle Körperschwere, sondern nur ein aliquoter Theil derselben, und dennoch reicht der Zug aus, um das Bewusstsein sofort schwinden zu machen und nachher den Tod eintreten zu lassen.

Dabei ist noch zu erwähnen, dass bei Selbstmördern sehr häufig der Strang nicht so um den Hals gelegt ist, dass der Schluss der Schlinge in den Nacken kommt und daher der Vorderhals und die anschliessenden Seitenpartieen desselben, in denen die grossen Gefässe verlaufen, am meisten comprimirt werden, sondern der Knotenschluss manchmal an einem Ohre oder vor einem Ohre, ja selbst am Kinne liegt, in welchen Fällen natürlich eine maximale Compression der vorderen und seitlichen Halstheile nicht immer erfolgen wird, und dennoch reicht die so erzeugte, wenn auch nur theilweise Verlegung der Gefässe und Verringerung des Blutzuflusses zum Gehirne aus, um die volle Wirkung hinsichtlich des sofortigen Eintrittes der Bewusstlosigkeit zu erzeugen.

Jedem erfahrenen Gerichtsarzte sind aus eigener Erfahrung genug solche Fälle von „atypischem" Erhängen in ganz sonderbaren Stellungen bekannt[1]), in denen bestimmt jede fremde Gewalteinwirkung ausgeschlossen war, und die grossen Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medicin führen eine stattliche Zahl derartiger Beobachtungen an. Die Stellung allein, in der ein Leichnam am Strange angetroffen wird, kann daher auch nie als Beweis gegen einen Selbstmord durch Erhängen geltend gemacht werden.

Einen weiteren Beweis für das sofortige Eintreten von Bewusstlosigkeit beim Erhängen liefern auch jene, allerdings nicht allzu häufigen Fälle, in denen Erhängte mit einem Revolver oder Messer u. dergl. in der Hand angetroffen wurden, also mit offenkundigen Anzeichen des beabsichtigten combinirten Selbstmordes, dessen volle Ausführung aber nicht mehr zu Stande gebracht werden konnte, und die Fälle von zufälligem Erhängen, z. B. durch Hängenbleiben an einem Stricke oder der Sprosse einer Leiter beim Abstürzen oder Ausrutschen von der Leiter u. s. w., und die Verunglückungen von Kindern beim Scharfrichterspielen, sowie schliesslich die paar in der Literatur erwähnten Fälle, in denen Gaukler beim Vortäuschen des Selbsterhängens das Leben büssten, da ihnen einmal der Strang unglückseliger Weise von

1) Einen solchen Fall veröffentlichte neuerdings Dr. Reuter in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902.

den Unterkieferästen, auf denen sie ihn sonst festhielten, nach hinten rutschte und dadurch der Hals comprimirt wurde, worauf sich die Betreffenden aus der fatalen Lage weder selbst befreien, noch durch irgendwelche Zeichen ihre Umgebung zur Hilfe auffordern konnten.

Es ist weiter auch eine constante Erscheinung, dass Personen, die vor dem Eintritte des Todes noch rechtzeitig vom Stricke abgeschnitten wurden, für die Thatsache, dass sie am Stricke gehangen, gar keine Erinnerung haben, ja meist reicht die Erinnerungslücke sogar in Folge der tiefen Ernährungsstörung, die das Gehirn erlitten hat, noch auf die Zeit unmittelbar vor dem Erhängen verschieden weit zurück.

Schliesslich haben einige Autoren sogar Versuche an sich angestellt, so z. B. Fleischmann[1]) und später Hammond[2]), der sich unter Beobachtung grosser Vorsicht bei gleichzeitiger Controle durch einen zweiten Arzt auf einem Sessel sitzend drosseln[3]) liess, um die auftretenden Erscheinungen feszustellen. Dabei kam es rasch zu Verdunkelung des Gesichtsfeldes und schon nach 55 Secunden zu Erlöschen der Empfindung, so dass Nadelstiche nicht empfunden wurden.

Zu diesen gefährlichen Experimenten gehört auch ein Fall, von dem Bacon[4]) erzählt. Ein Edelmann, der an sich selbst erproben wollte, ob die Erhängten leiden, stieg auf einen Schemel und suspendirte sich an einem Stricke in der Absicht, sich, sobald die Sache bedenklich würde, zu befreien. Dies wurde ihm aber unmöglich, denn er war sofort bewusstlos und wäre ohne die rasche Dazwischenkunft eines Bekannten zu Grunde gegangen. Schmerz hat er, wie er angab, nicht verspürt.

Nach alledem kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Erhängungstod völlig schmerzlos ist, denn im Momente der Constriction des Halses durch den Strang tritt Bewusstlosigkeit ein, die jede Schmerzempfindung ausschliesst und bis zum Erlöschen des Lebens fortdauert.

Von dem Momente an, da der Strang wirkt, kann es daher, soweit nur das Interesse des Delinquenten in Frage kommt, ganz gleichgiltig sein, ob und welche Maassnahmen der Scharfrichter noch trifft, um nach seiner

1) Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1822. 3. Bd. S. 310 u. ff.

2) On the proper method of executing the sentence of death by hanging; the New-York med. Record. 1882. p. 426. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1882. S. 503.

3) Beim Erdrosseln sind die Wirkungen des Stranges jenen beim Erhängen analog.

4) Siehe Brouardel, La pendaison, la strangulation etc. Paris 1897. p. 46.

Laienansicht die Wirkung des Stranges besonders zu steigern u. dergl. Es wäre auch übertrieben, wollte man, wenigstens bei der Art, wie hier zu Lande Leute durch Erhenken hingerichtet werden, verlangen, dass nicht ein rauher Strick, sondern ein weiches Band genommen werde, wie dies Hammond (l. c.) noch für die jetzt in Amerika ohnedies durch die elektrische Tödtung ersetzte englisch-amerikanische Hängungsmethode verlangte.

Der Erhängungstod unterscheidet sich also wesentlich von dem Tode durch gewöhnliche Erstickung, da ausser dem Verschlusse der Athemwege auch die Compression der Schlagadern erfolgt, und Friedreich (l. c.) hat gewiss Unrecht, wenn er meint, der Erhängungstod sei mit allen Qualen des Erstickungstodes verbunden. Das Zusammenwirkenbeider Schädlichkeiten bedingt es auch, dass der Ablauf der Erscheinungen beim Erhängungstode ein anderer ist, als bei sonstiger Erstickung, abgesehen von dem raschen Eintritte der Bewusstlosigkeit die bei der Erstickung erst dann eintritt, wenn eine Ueberladung des Blutes mit Kohlensäure erfolgt ist. Auffallend ist die Geringfügigkeit der Erscheinungen, namentlich der Erstickungskrämpfe, die man an Justificirten wahrnimmt, wie Hofmann erwähnt und ich selbst aus der Beobachtung bei vier Hinrichtungen weiss. Allerdings ist es möglich, dass in Folge der Fesselung des Delinquenten, dessen Oberarme über den Rücken gebunden und dessen Handgelenke an einander gefesselt sind, und wegen des Festhaltens der Beine durch die Gehilfen des Scharfrichters die Krämpfe maskirt und der Beobachtung entzogen werden. Immerhin ist es auch denkbar, dass die Unterbrechung des Blutkreislaufes im Gehirne, das Aufhören der Blutzufuhr zu den centralen nervösen Apparaten eine Aenderung im Ablaufe auch dieser Erscheinungen setzt.

In den von mir beobachteten Fällen von Justification durch den Strang kam es nach einer nicht ganz eine Minute währenden Periode völliger Ruhe des Körpers zu dyspnoischen Athembewegungen mit Heben des Brustkorbes und der an diesen angeschlossenen Arme ohne gleichzeitig wahrnehmbare Krämpfe. Dieses „dyspnoische Stadium" währte nur ganz kurze Zeit, etwa 1—2 Minuten, so dass der Körper des Delinquenten zu der Zeit, da der Scharfrichter von ihm abliess, irgend welche Bewegungserscheinungen nicht aufwies. Erst nach einer Pause von 2, im letzten Falle (Raubmörder Voboril) nach 3 Minuten traten die sogenannten terminalen Athmungen auf, 3—4 an der Zahl, die mit Heben der Brust und Schultern und Zusammenkrümmen des Rumpfes einhergingen, wobei im letzten Falle auch die Beine gehoben und an den Bauch angezogen wurden. Nur im letzten Falle sah ich bei dem ersten terminalen Athemzuge ein leichtes, schnappendes Oeffnen des Mundes, der in allen Fällen, offenbar in Folge Erschlaffens der Kaumuskel, halboffen stand. Weiterhin blieb der Körper ganz ruhig, wenn auch das Herz noch arbeitete. Das anfänglich blasse Gesicht wurde in allen Fällen während der dyspnoischen Athmungen

bläulich, in einem Falle sah ich auch die Venen in den Schläfen anschwellen, nach Aufhören der Dyspnoe blasste das Gesicht ab und blieb blass und fahl, nur die Lippen behielten eine blaugraue Färbung.

Merkwürdiger Weise wurde von vereinzelten Autoren noch bis in die letzte Zeit in Abrede gestellt, dass die Halsgefässe bei der Erhängung verschlossen werden, und bestritten, dass der Einwirkung des Stranges auf die Gefässe am Halse eine besondere Bedeutung zukomme. Allerdings stützten diese Autoren ihre Ansichten auf die Ergebnisse des Thierexperimentes, die aber deshalb auf den Menschen nicht übertragbar sind, weil die Versorgung des Gehirnes mit Blut bei allen gebräuchlichen Versuchsthieren eine andere ist, wie beim Menschen.

Alle diese Einwände sind hinfällig und werden durch einen von Reineboth[1]) veröffentlichten Fall widerlegt, welcher zeigt, dass der Mensch auch bei offenen Luftwegen und unbehinderter Athmung an Erhängen sterben könne, ausschliesslich in Folge Unterbrechung des Kreislaufes im Gehirne wegen Compression der am Halse gelegenen Gefässe.

Ein Kranker, an dem wegen krebsiger Entartung der Kropfdrüse der Luftröhrenschnitt angelegt worden war, und der seither eine Canüle trug, wurde im Garten des Spitales an einem Baume erhängt aufgefunden. Seine Füsse berührten den Boden, der Strang verlief oberhalb der vollständig freien und durchgängigen Canüle. Am Halse fanden sich beiderseits mehrfache Drüsengeschwülste zwischen Unterkiefer und Schlüsselbein, über welche der Strang hinwegzog.

Ganz neu ist die durch die Beobachtung von Reineboth sichergestellte Thatsache übrigens nicht, denn es liegen schon aus früherer Zeit einzelne bezügliche Angaben vor, so von Mahon[2]), der erzählt, ein zum Tode Verurtheilter habe den Gefangenhausarzt überredet, ihn am Tage der Execution zu tracheotomiren, was dieser wohl that, doch ohne Nutzen für den Delinquenten, da dieser trotzdem nach einigen Minuten am Galgen starb, und von Smith[3]), der einen Fall erwähnt, in welchem bei einem Erhängten die Eröffnung der Trachea den Tod nicht abwendete.

Zweifellos wirkt also der Gefässverschluss beim Eintritte des Todes durch Erhängen mit, doch ist es Niemand eingefallen, zu behaupten, dass bei der Erhängung in Folge Compression Halsgefässe der Tod augenblicklich eintrete[1]), immer nur wurde das so-

1) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1895. 3. Folge. 9. Bd. S. 265 u. ff.

2) Médecine légale et police légale 1801. Citirt nach Brouardel l. c.

3) J. G. Smith, The principles of forensic medicine 1827. Citirt nach Brouardel l. c.

fortige Schwinden des Bewusstseins auf den Verschluss der Gefässe am Halse zurückgeführt[2]) und der Tod aus einer Combination dieser Schädlichkeit mit Erstickung erklärt.

Ueber die Zeit, welche beim Erhängen bis zum Eintritte des Todes verstreicht, kann man bestimmte Angaben nicht machen, denn für's Erste ist es überhaupt schwer, den Zeitpunkt zu fixiren, wann ein Individuum als todt und gewiss nicht wiederbelebbar zu bezeichnen ist, und weiters machen sich auch individuelle Einflüsse geltend. Es haben daher die Angaben der Autoren über die Zeit, wann bei Erhängten der Tod einzutreten pflege, wenig Werth. Tardieu[3]) sagt, Thiere sterben meist 10—20 Minuten nach der Suspension, bei Menschen trete der Tod schneller ein, längstens in 10 Minuten. Er führt einen Fall an, in dem ein Gefangener 10 Minuten, nachdem er in seine Zelle geführt worden war, erhängt und todt aufgefunden wurde und nicht mehr wiederbelebt werden konnte, während eine Frau, die, wie sichergestellt werden konnte, 7 Minuten nach der Selbsterhängung abgeschnitten wurde, noch zum Leben zu bringen war. Weiters citirt er Taylor, der die Meinung aussprach, dass 5 Minuten nach der Erhängung die Wiederbelebung noch möglich sei, nicht aber später. v. Hofmann[4]) giebt an, er kenne 3 Fälle, in denen Selbstmörder höchstens 5 Minuten nach der Suspension abgeschnitten wurden und nicht mehr gerettet werden konnten.[5]) Jedenfalls tritt der Tod nicht sofort nach der Suspension ein, und wenn man auch nicht die Möglichkeit von der Hand weisen kann, dass vielleicht im Momente der Erhängung durch den starken Reiz auf gewisse am Halse verlaufende Nerven ein momentaner Herzstillstand oder eine momentane Schwächung der Herzthätigkeit erfolgen könne — sichergestellt ist dies bisher für den Menschen noch nicht —, so ist doch gewiss, dass dieser Stillstand kein dauernder ist, denn wiederholt wurde bei Executionen das Andauern der Herzthätigkeit noch durch einige Minuten nach der Suspension constatirt.

---

1) Haberda und Reiner, Ueber die Ursache des raschen Eintrittes der Bewusstlosigkeit bei Erhängten. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 13. Bd. Eine Entgegnung auf die Angriffe von Tamassia, Giorn. di med. leg. 1895.

2) Von dem möglichen Einflusse des durch den Strang ausgeübten Druckes auf die Halsnerven sehe ich hier ganz ab.

3) Étude médico-légale sur la pendaison, la strangulation et la suffocation. Paris 1879.

4) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

5) In einem Falle von Wiederbelebung, über den Seydel (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1894. 8. Bd. S. 88) referirt, waren 3—5 Minuten seit der Suspension vergangen.

Dies erwähnen auf Grund eigener Beobachtung v. Hofmann[1]) und Maschka in ihren Lehrbüchern, und unter Anderen hat auch Schaitter[2]) in Krakau über einen Fall von Execution durch den Strang berichtet, in welchem an dem 25 Jahre alten Delinquenten noch 7 Minuten nach Anlegen des Stranges Herzschläge fühlbar waren, die nach weiteren 8 Minuten nicht mehr nachweisbar waren. Lohsing (l. c.) führt 3 Fälle an; bei dem einen Delinquenten wurde nach 6, bei dem zweiten nach 7½ und beim dritten nach 8 Minuten der Eintritt des Todes constatirt. Tardieu[3]) erwähnt den bekannten Fall von Clark, Ellis und Shaw, die an einem nach der englischen Methode Gehenkten noch nach 12 Minuten, nicht aber nach 14 Minuten die Herzbewegungen hören konnten, und Barr[4]) berichtet, dass er bei mit gleichzeitigem Sturze in die Tiefe Erhenkten trotz Dislocation der Halswirbelsäule ein Fortschlagen des Herzens bis zu 13 Minuten constatirt hat. Bei der am 22. Mai 1901 in Wien an Stephan Wanjek vollzogenen Execution konnte ich, nachdem 4 Minuten nach der Suspension drei terminale Athembewegungen erfolgt waren, noch deutlich pulsatorische Hebungen in der Herzgegend mit der aufgelegten Hand fühlen und konnten dumpfe, beschleunigte Herztöne hören, die immer langsamer und schwächer wurden und noch 10 Minuten nach der Suspension mit dem aufgelegten Ohre wahrgenommen werden konnten. Bei dem unlängst hingerichteten Raubmörder Johann Voboril schlug das Herz noch 16 Minuten lang, in den ersten 8 Minuten sehr kräftig und regelmässig, wenn auch beschleunigt (bis 120 Schläge in der Minute), dann wurden die Schläge aussetzend und schwächer mit immer längeren Pausen und in einem eigenthümlichen Anapaestrhythmus.

In der Regel meldet der Scharfrichter den Vollzug der Todesstrafe viel früher. Es hängt ja eigentlich ganz von seiner Willkür ab, wann er von dem Delinquenten ablassen will, und in laienhafter Unkenntniss über die Vorgänge beim Sterben verleitet ihn die Eitelkeit dazu, möglichst bald vom Strafgerüste weg vor den Executionsleiter zu treten und diesem den Strafvollzug zu melden, weil er dessen gewiss sein kann, dass der Laie nach der Länge, resp. der Kürze der Zeit, die er sich mit dem Delinquenten zu schaffen macht, seine Geschick-

1) Siehe auch „Mittheilungen über eine Justification durch den Strang". Wiener med. Wochenschr. 1876. Nr. 52. Das Herz des Delinquenten schlug noch 8 Minuten.

2) Erscheinungen in einem Falle von Erhenken bei Vollstreckung der Todesstrafe. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 531.

3) l. c. S. 12.

4) Judicial Hanging. The Lancet 1884. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 471.

lichkeit taxirt. Uebrigens kann man da den Henker ruhig gewähren lassen, weil der Sträfling ohnehin ohne seine Beihilfe am Strange stirbt und der Henker nichts zur Beschleunigung des Todeseintrittes thun kann.

Nach allgemeinem Gebrauche bezeichnen wir einen Menschen von dem Momente an als todt, da Herz und Athmung stillestehen. Allerdings ist es nicht immer leicht festzustellen, ob thatsächlich schon jede Herzthätigkeit erloschen ist, denn sie könnte in einem gegebenen Falle noch vorhanden, aber so schwach sein, dass sie sich unserer Wahrnehmung durch die Palpation und Auscultation entzieht. Es lehrt aber die Erfahrung, dass die Einstellung aller Körperfunctionen nicht plötzlich und sofort in dem Momente erfolgt, da Athmung und Herz stille stehen, sondern es verbleibt noch durch verschieden lange Zeit eine vita residua in einzelnen Organen, und nur allmählich erlischt alles Leben im Körper. Dies kommt selbst dann vor, wenn der Tod allmählich nach einer längeren Agonie erfolgte, sehr auffällig werden diese Ueberlebungserscheinungen beim gewaltsamen Tode gesunder Individuen.

Derartige Beobachtungen wurden in grosser Zahl an getödteten Thieren und an justificirten Verbrechern, namentlich an Geköpften, gemacht. Es zeigte sich, dass das völlige Absterben einzelner Organe oft sogar recht lange währt.

So sah Henle[1]) das Herz eines Geköpften durch 15 Minuten sich bewegen mit 60—70 Contractionen in der Minute, Regnard und Loye[2]) sogar noch nach 1 Stunde. Onimus[1]) fand leise Contractionen des rechten Herzohres nach 2 Stunden, dabei waren die Herzkammern wohl ruhig, doch löste die leiseste Berührung an ihnen Zusammenziehungen aus. Ebenso konnte Rossbach[3]) an dem 36 Minuten nach der Köpfung freigelegten regunslosen Herzen noch durch 2 Stunden Contractionen der Herzohren durch mechanische Reize hervorrufen.

Schnappende Bewegungen der Kiefer, Zuckungen der Gesichtsmuskeln und Augenbewegungen wurden an abgeschlagenen Köpfen fast regelmässig beobachtet und deshalb in früherer Zeit fälschlicher Weise angenommen, dass in dem abgeschlagenen Kopfe noch Bewusstsein vorhanden sei, eine Annahme, gegen die sich allerdings schon frühzeitig ernste Männer mit Entschiedenheit gewandt haben, und die gewiss falsch ist, da wegen der plötzlichen Sistirung der Blutzufuhr zum Kopfe und Ausfliessen des in dem abgeschlagenen Schädel noch vorhandenen Blutes sofortige Anämie des Gehirns mit Erlöschen des Bewusstseins erfolgen muss.

1) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1876. 25. Bd. S. 299 u. ff.

2) Siehe Brouardel, La mort et la mort subite. Paris 1895.

3) Ueber physiolog. Experimente an einem Hingerichteten. Sitzungsber. d. Würzb. physik.-med. Gesellschaft. 1880. 20. Bd.

Rossbach beobachtete schnappende Kieferbewegungen und Zuckungen der Muskel an dem mit dem Kopfe in Zusammenhang befindlichen Halsstumpfe durch 1½ Minuten, Holmgren[1]) sah bald nach der Köpfung Augenbewegungen auftreten und Reflexbewegungen im Gesichte mit Verzerrung des Unterkiefers 1 Minute nach der Hinrichtung beginnen und durch 3 Minuten anhalten, ja Vezin[2]) hat an zwei abgeschlagenen Köpfen sogar durch 10 Minuten in Pausen auftretendes Oeffnen des Mundes wie zum Athmen beobachtet. Holmgren konnte auch nachweisen, dass die Pupillen an abgeschlagenen Köpfen sich erweitern und zusammenziehen, sowie Regnard und Loye auf Lichteinfall Verengerung der Pupillen an einem Guillotinirten fanden, und Marschall[3]) noch durch 4 Stunden auf Einträufelung von Atropin eine Erweiterung der Pupille sah.

Studien an Justificirten und an Spitalsleichen haben gezeigt, dass man durch Stunden nach dem Tode noch auf dem Wege der Nerven und noch länger durch directe Reize verschiedene Muskelgruppen zur Zusammenziehung bringen kann, eine Thatsache, die ich an den Leichen von vier durch Erhenken hingerichteten Personen bei den 1 Stunde nach der Suspension begonnenen Sectionen jedesmal bestätigen konnte.

Interessant ist, dass auch gewisse chemische Vorgänge als Function einzelner Organe im Körper noch durch einige Zeit andauern, so die Zuckerbildung in der Leber, die Sauerstoffzehrung aus dem Blute durch die Gewebe und, wie in letzter Zeit Ferrai[4]) zeigte, auch die Verdauung durch den Magen.

Wenn wir also noch durch einige Minuten nach der Suspension Herzcontractionen an Justificirten nachweisen können, so ist dies nicht auffallend, doch beweist es selbstverständlich, dass von einem sofortigen Tode der Erhenkten nicht die Rede sein kann. Nach dem Vorhererwähnten ist vielmehr mit Grund anzunehmen, dass zu der Zeit, da der Henker den Vollzug der Strafe zu melden pflegt, noch jeder Erhenkte, wenn er abgenommen würde, wieder belebt werden könnte. Die Henker glauben wohl, dass die Leute schon unter ihren Händen sterben, ja Willenbacher, der u. a. auch den Raubmörder Enrico Francesconi im Jahre 1876 gehenkt hat, behauptete, als seine „Methode" nach dieser Justification einer gewiss nicht sachgemässen „wissenschaftlichen" Kritik in einer Tageszeitung durch Prof. Patruban[5]) unterzogen wurde, dass unter seinen Händen jeder Verbrecher in 54 Sekunden todt sein müsse, während doch thatsächlich das Leben erst im Verlaufe mehrerer Minuten erlischt, in einzelnen Fällen sogar ein ansehnlicher Zeitraum — in meiner letzten Be-

1) Virchow's Jahresbericht. 1876. I. S. 203. 1879. I. S. 158 u. 1882. I. S. 497.
2) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen, l. c.
3) Siehe Hofmann, Lehrb. d. gerichtl. Medicin.
4) Rivista di medicina legale. 1900.
5) Wiener Vorstadt-Zeitung. 1876. December.

obachtung 16 Minuten — bis zum Aufhören aller wahrnehmbaren Lebenserscheinungen verstreiche.

Dass auch an Erhenkten sogar noch durch Stunden ein Rest von Erregbarkeit des Herzens nachweisbar sein kann, zeigt der schon oben kurz erwähnte von Tardieu (l. c.) aus Parrot (De la mort apparente, Paris 1860) citirte Fall, der eine Beobachtung von Clark, Ellis und Shaw in Boston betrifft: Ein 28 Jahre alter Mann wurde um 10 Uhr Vormittags nach englischer Methode mit gleichzeitigem Sturz in eine Tiefe von 7 bis 8 Fuss gehenkt. 7 Minuten darnach bestanden 100 Herzschläge, nach weiteren 2 Minuten 98, nach weiteren 3 Minuten 60 sehr schwache Schläge, nach weiteren 2 Minuten, also 14 Minuten nach der Suspension, waren auch diese verschwunden. Um 10 Uhr 25 Minuten wurde der Körper abgenommen, er wies kein Zeichen des Lebens auf. Die Pupillen waren maximal weit. Um 10 Uhr 40 Minuten wurden der Hals aus der Schlinge, die Hände aus den Fesseln befreit, um 11 Uhr 30 Minuten öffnete man den Brustkorb und legte das Herz bloss, das rechte Herzohr bewegte sich, zeigte um 12 Uhr noch 40 Contractionen, um 1 Uhr 45 Minuten noch 5 Contractionen in der Minute und war darnach durch entsprechende Reize noch bis 3 Uhr 18 Minuten erregbar.

Die Thatsache, dass der Tod beim Erhenken nicht sofort eintritt, hat meiner Meinung nach für die Beantwortung der Frage, ob das Henken ein humanes Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe sei, wenig Bedeutung, denn da die Leute sofort bewusstlos werden, wenn der Strang ihren Hals comprimirt, und die Bewusstlosigkeit in den Tod übergeht, ist es wohl gleichgiltig, ob sie sehr rasch oder weniger rasch sterben.

Grosse Bedeutung hat diese Thatsache aber für die Frage der Wiederbelebbarkeit. Die Erfahrung lehrt, dass eine ansehnliche Zahl von Selbstmördern dadurch, dass sie bald nach der Suspension aus der Schlinge befreit wurden, am Leben erhalten wurden.[1]) Es sind auch Fälle vorgekommen, in denen Leute, die am Galgen sterben sollten, noch wieder belebt werden konnten, da man sie zu früh abgenommen hatte. Allerdings starben manche solche Leute noch nachträglich unter schweren Krankheitserscheinungen, namentlich cerebralen Ursprungs, wie Benommenheit, Delirien, Krämpfen, die auf die schwere Ernährungsstörung des Gehirnes in Folge der Circulationsunterbrechung zurückzuführen sind.

Wiederbelebungen erhenkter Delinquenten scheinen in älterer Zeit nicht gar so selten vorgekommen zu sein. Zwei solche Fälle erzählt

1) Unlängst erhängte sich in Wien ein Liebespaar gemeinschaftlich an einem Lampenhaken. Der Strick, an dem das Mädchen hing, riss ab, das Mädchen fiel zu Boden, kam sofort zu sich, doch ehe sie Hilfe herbeischaffen konnte, war ihr Geliebter am Strange gestorben.

Anton de Haen.[1]) Er sagt: „Dass nicht alle, die gehenkt werden, unumgänglich sterben, ... solches beweist die Arzneigeschichte aller Zeiten ..... Insonderheit sind hier aber zwei Beobachtungen aus dem Camerario im VII. Hunderte, No. 39 bei der Aufschrift: Diebe, die gehenkt und wieder lebendig worden, merkwürdig: Anno 1440, den 16. März, als M. Johannes von Baumgarten Dechant der medicinischen Facultät war, wurden 8 Diebe gehenkt, von welchen einer in das Spital zum heiligen Geist gebracht wurde, woselbst er zergliedert werden sollte. Weil aber derselbe durch Hilfe und Kunst der wienerischen Aerzte wieder auflebte, so ward er auf freien Fuss entlassen.

Ebendaselbst No. 40: Anno 1492 wurde der Leichnam des gehenkten Conrad Preznauers von Puechberg der medicinischen Facultät zur Zergliederung überlassen. Die Aerzte merkten, dass noch einiger Lebensgeist im Körper stak, wiewohl er dem Tode sehr nahe war. Derohalben zapften sie ihm aus den beiden Hauptadern eine gute Menge Blutes ab .... Man war genöthigt, diesen Menschen, weil er mit Kopf und Füssen, ja mit dem ganzen Leibe heftige und beständige Bewegungen machte, fest zu binden und von vier starken Männern halten zu lassen .... Nachgehends erzählt er, wie er sich nicht zu besinnen wisse, was mit ihm vorgegangen wäre; nur so viel erinnere er sich noch, dass er auf dem Standgerichte gewesen, was aber noch nachdem mit ihm geschehen sei, wäre ihm gänzlich unbewusst.“ [2])

Solche Fälle erzählt auch Tardieu (l. c.). Der eine betrifft eine gewisse A. Green, die am 14. December 1650 in Oxford hingerichtet werden sollte, aber nach ½ Stunde zu sich kam; ein zweiter einen in Turin im Jahre 1852 „hingerichteten“ Verbrecher, der am Transport zum Begräbnissplatz zu husten begann. Ein dritter Fall betrifft eine Beobachtung des Anatomen Meckel, in dessen Secirsaal ein Gehenkter zu sich kam.

---

1) Anton de Haen, Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten, dann über die Mittel, durch welche denselben das Leben hergestellt werden kann. Aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt von Johann Lamboy. Wien 1772.

2) Interessant ist die Schilderung der heftigen postasphyktischen Krämpfe und der auch noch auf die Zeit unmittelbar vor der Justification zurückgreifenden Amnesie, über welche Erscheinungen in letzter Zeit auch von v. Wagner-Jauregg (Jahrb. f. Psych. 8. Bd., Wiener klin. Wochenschr. 1891 u. Münchner med. Wochenschr. 1893) und von Moebius (Münchner med. Wochenschr. 1892 u. 1893), sowie von Seydel (l. c.), Schäffer (Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1897. 10. Bd. S. 422 u. ff.) u. A. berichtet wurde.

Die gegenwärtig geltende Strafprocessordnung enthält keine Bestimmung darüber, wie lange der Delinquent hängen bleiben müsse, die Entscheidung hierüber ist offenbar der einzelnen Justificirungscommission überlassen, während die Strafprocessordnung vom 17. Januar 1850 die Abnahme des Körpers nach 3 Stunden anordnete, und diejenige vom 29. Juni 1853 sogar über diese Zeit hinaus ging und bestimmte, dass der Körper des Hingerichteten den ganzen Tag hängen zu bleiben habe und erst mit einbrechender Nacht vom Strafgerüste abgenommen werden solle. Hye[1]) bemerkt zu dieser Bestimmung, man hätte sie unpassend gefunden, dabei allerdings übersehen, dass sie durch die Rücksicht geboten schien, zu verhüten, dass ein derlei Verurtheilter, wenn er schon nach sehr kurzer Zeit abgenommen würde, etwa scheintodt bliebe, was der Erfahrung gemäss gerade bei Erhängten leichter als bei irgend einer anderen Vollziehungsart der Todesstrafe möglich sein soll.

Viel Aufsehen hat vor mehr als 20 Jahren ein solches Vorkommniss gemacht, das sich in Raab in Ungarn zugetragen hat. Ein Raubmörder, Namens Takacs, wurde daselbst am 12. April 1880 um 8 Uhr Morgens gehenkt, nach 10 Minuten, da er für todt gehalten wurde, abgenommen und zur Section ins Spital gebracht, woselbst er nach einer halben Stunde zum Leben und theilweisen Bewusstsein zurückkehrte. Er starb indessen am 15. April unter Krämpfen und Erscheinungen des Lungenödems. Hofmann[2]) erklärte das Ereigniss nicht allein aus zu früher Abnahme des Delinquenten, sondern auch aus einer unvollständigen Compression der Halsgefässe und der Luftwege wegen des Bestehens von Drüsengeschwülsten am Halse und schlug vor, gesetzlich festzusetzen, dass der Delinquent eine Stunde am Strafgerüste hängen zu bleiben habe. Dass die Geschwülste am Halse wirklich von wesentlichem Einflusse auf die Wiederbelebbarkeit gewesen seien, lässt sich nicht sicher behaupten, sieht man doch oft genug Leichen von Leuten, die durch Selbsterhängen umgekommen sind, mit Kropf- oder Drüsengeschwülsten, und auch der Kranke, über dessen Selbsterhängung Reineboth (l. c.) berichtete, hatte Krebsgeschwülste am Halse.

Es mag vielleicht übertrieben sein zu fordern, dass der Erhenkte eine ganze Stunde am Strange hängen bleiben solle[3]), da aller Voraus-

1) Prof. Dr. Anton von Hye-Glunek, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung vom 29. Juni 1853. Wien 1854.

2) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

3) In den Fällen von Hinrichtung, die ich hier in Wien sah, wurde der Körper des Gehenkten immer erst nach einer Stunde abgenommen.

sicht nach schon weit früher eine Wiederbelebung nicht mehr möglich sein wird. Wenn man aber bedenkt, dass, offenbar in Folge individueller Einflüsse, die Länge der Zeit, innerhalb welcher noch deutlich nachweisbare Herzbewegungen fortbestehen, sehr schwankt, und berücksichtigt, dass sie, wie meine Beobachtung zeigt, auffallend gross sein kann, so muss man sagen, dass ja in keinem Falle festzustellen sei, ob thatsächlich auch schon mit dem Aufhören der deutlichen Herzpulsationen jede Möglichkeit der Wiederbelebung geschwunden ist. Experimentelle Untersuchungen an Thieren, über die Prof. Prus[1]) in Lemberg vor zwei Jahren berichtet hat, zeigten, dass bei Thieren bezüglich der Zeit, wann nach dem Tode, das heisst nach dem Aufhören der Athmung und Herzthätigkeit, noch eine Wiederbelebung möglich ist, thatsächlich grosse Schwankungen bestehen, und dass in einzelnen Fällen die Thiere noch nach einer Stunde wieder zum Leben zu bringen waren und vereinzelt sogar am Leben erhalten werden konnten. Allerdings wurden von Prus sehr energische Wiederbelebungsmittel angewendet, da er nicht nur künstliche Athmung einleitete, sondern auch das Herz freilegte und es mit den Fingern unter Nachahmung der natürlichen Herzbewegungen rhythmisch comprimirte, also complicirte Eingriffe setzte, die, abgesehen davon, dass sie an sich schon eine gewisse Gefährdung des Fortbestandes des Lebens in sich schliessen und einen Dauererfolg wegen der Gefahr einer eintretenden Wundinfection nicht verbürgen, bei einem vom Strange abgenommenen Delinquenten nicht zur Anwendung kommen werden, da der Körper des Hingerichteten nicht unmittelbar nach dem Strafvollzuge den Verwandten überlassen und auch nicht, wie früher, den Anatomieen zu Studienzwecken übergeben wird. Immerhin muss es unter allen Umständen vermieden werden, dass auch nur ausnahmsweise einmal ein solcher Sträfling wieder spontan zu sich komme oder wiederbelebt werde, und deshalb bleibt wohl, solange die Erhängungsstrafe besteht, nichts übrig, als den Justificirten recht lange am Strange hängen zu lassen.

Nun noch einige Worte über die Art des Vollzuges der Todesstrafe durch den Strang.

Merkwürdiger Weise besagt unser Gesetz gar nicht ausdrücklich, dass die Strafe durch Erhenken zu vollziehen sei, denn in unserem Strafgesetze, sowie in dem ihm vorausgegangenen vom Jahre 1803 heisst es nur, die Todesstrafe werde durch den Strang vollzogen.

1) Ueber die Wiederbelebung in Todesfällen in Folge von Erstickung, Chloroformvergiftung und elektrischem Schlage. Wiener klin. Wochenschr. 1900. S. 451 u. ff.

Nicht minder auffallend ist die Thatsache, dass es bei uns überhaupt keine Vorschriften für den Scharfrichter giebt, und dass es daher eigentlich ganz dem Ermessen desselben anheimgestellt bleibt, in welcher Weise er die Todesstrafe durch den Strang vollziehen wolle. Allerdings giebt es auch in diesen Dingen eine gewisse Tradition und Schule, doch keineswegs eine einheitliche, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiss.

Im Allgemeinen haben alle die verschiedenen Gebräuche und Praktiken der Henker mit der Zeit eine gewisse Vereinfachung und Milderung erfahren, dennoch kann man auch heute noch nicht Alles billigen, was man ab und zu bei der Vollziehung der Todesstrafe sieht.

Früher scheint das Erhenken nicht immer mittels eines Strickes geschehen zu sein, wenigstens las ich in einem alten juristischen Buche[1]) „die Strafe des Stranges geschieht entweder mit dem Stricke oder mit einer Kette durch die Knechte und wird heute zu Tage unter die ehrlosen Strafen gerechnet".

Immer war, wenigstens in früherer Zeit, das Bestreben der Scharfrichter darauf gerichtet, dem Delinquenten beim Henken das „Genick" zu brechen, um ihn so rasch und sicher zu tödten. Zu einer Zeit, da selbst Aerzte noch daran glaubten, dass beim Erhängungstode Läsionen der Halswirbel und des Rückenmarkes gewöhnlich vorkommen, und diese Verletzungen zur Erklärung des Todes herangezogen wurden, kann der gleiche Irrglaube unter den Laien nicht befremden, allein auch heute noch glaubt die Mehrzahl der Laien, dass die Hauptthätigkeit des Scharfrichters auf die Herbeiführung einer Wirbelsäulenverletzung gerichtet sei, und jede Bewegung mit den Händen, die der Scharfrichter nach Anlegung des Strickes macht, wird in diesem Sinne gedeutet.

Nun lehrt aber die Erfahrung, dass bei Erhenkten, wenn nicht etwa nach englischer Methode vorgegangen wird, solche Verletzungen gar nicht vorkommen. Ich habe unter den Hunderten von erhenkten Selbstmördern, die ich selbst secirte und seciren sah, einen solchen Befund nie erhoben und ebensowenig haben andere Autoren derartiges gesehen. Nur an Leichen alter Individuen wurden ab und zu Auseinanderweichungen einzelner Wirbel gefunden, doch kommen solche wegen der besonderen Brüchigkeit der Knochen und sonstigen Gewebe in hohem Alter auch ohne Erhängung leicht zu Stande, und es ist fraglich, ob die betreffenden Läsionen nicht erst bei der Abnahme des todten Körpers vom Stricke und bei den Manipulationen mit der todtenstarren Leiche entstanden sind, wie dies auch sonst geschieht.

1) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen abgehandelt — ohne Autorangabe — Offenbach am Main 1783. I. Th. 9. Capitel. § 92.

An vier Leichen von erhenkten Delinquenten, die ich selbst secirte, habe ich nie die geringste Verletzung an der Wirbelsäule gefunden, sind doch selbst an den sonstigen Halsgebilden die Verletzungen recht unscheinbar und beschränken sich zumeist auf Abbrüche des einen oder anderen Kehlkopf- oder Zungenbeinhornes, die ich bei allen drei jungen, am Strange hingerichteten Männern, die ich secirte, vorfand und nur bei einem justificirten jungen Weibe vermisste, dessen Leichnam nicht die geringste Spur einer Verletzung an den Halsorganen aufwies. Bei dem heuer in Wien gehenkten Raubmörder Voboril waren neben Abbruch der beiden oberen Kehlhopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung [1]) und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfeingangsfalte (Plica aryepiglottica) nachweisbar. Letztere Verletzung ist — soweit mir bekannt — noch nie beschrieben worden, dagegen werden Muskelzerreissungen am Halse Justificirter wiederholt erwähnt, z. B. von Hofmann und von Maschka. Ihr Vorkommen kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Schlinge bei der Hinrichtung in Folge Vermehrung des Körpergewichtes durch den vom Henker, beziehungsweise von seinen Gehilfen ausgeübten Zug mit der grössten Gewalt zusammengezogen wird.

Eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbelsäule könnte der Scharfrichter allenfalls durch eine sehr heftige directe „Gewalt“ [2]), wie Stoss oder Schlag, oder durch eine brüske Ueberdrehung, Streckung oder Beugung des Halses hervorrufen, also durch ganz rohe Manipulationen, die heute zu Tage wohl nicht geduldet würden. Einstens kamen solche Brutalitäten wohl vor. Brouardel [3]) beschreibt die frühere französische Methode des Henkens, die auf das „Genickbrechen“ hinarbeitete. Der Vorgang, den der Henker einschlug, war der folgende: Der Verurtheilte stand auf einer Leiter und hatte den Strick so um den Hals gelegt, dass der Knoten unter dem Kinne lag, der Kopf also stark zurückgebeugt war. Die Hände des Delinquenten waren am Rücken gebunden. Der Scharfrichter stand hinter ihm auf

1) Der Mangel jeglicher Blutunterlaufung erklärt sich aus dem Aufhören der Circulation im Bereiche des Stranges und oberhalb desselben in Folge Compression der Halsgefässe.

2) Bei Anton de Haen (l. c. S. 73) findet sich folgende Notiz: „Einige behaupten, die Erhenkten stürben nicht wegen gänzlicher Hemmung des Athems, sondern weil ihnen die Halswirbelbeine gebrochen würden. Andere, die dieses Zerbrechen in jenen Ländern, wo der Scharfrichter den Gehenkten mit den Füssen auf das Genick zu treten pflegt, zulassen, leugnen dasselbe für jene Gegenden, wo die Scharfrichter diesen Gebrauch nicht haben.“

3) l. c. S. 43.

der Leiter, stiess ihn von dieser durch einen Stoss mit dem Knie herab, schwang sich auf die Vorderarme des Delinquenten, diese wie einen Bügel benützend, und vermehrte so das Gewicht des Hängenden. Brouardel setzt zwar hinzu, dabei solle es meist zu einer Verrenkung zwischen dem 1. und 2. Halswirbel gekommen sein, doch wird diese Angabe durch das Zeugniss von Orfila[1]) widerlegt, der berichtet, dass kein einziger Sectionsbefund vorliege, durch welchen eine solche Verrenkung erwiesen wäre. Orfila erzählt auch Folgendes: Der berühmte Louis[2]) erstaunte über die Raschheit, mit welcher die vom Pariser Scharfrichter Gehenkten stürben, und erfuhr von diesem, dass er den Delinquenten durch eine rotirende Bewegung des Stammes, wobei gleichzeitig der Kopf fixirt sei, die Halswirbel verrenke. Der Henker steigt dabei auf die gebundenen Hände des Delinquenten, bewegt den Körper stark in verticaler Richtung und nimmt dann mit dem Stamme abwechselnd und sehr rasch halbkreisförmige Bewegungen vor, auf welche die Luxation des 1. Halswirbels folgt. Orfila machte viele Versuche an Leichen, imitirte auch die Methode des Pariser Scharfrichters und liess selbst 2 und 3 Männer auf die erhängte Leiche aufspringen, doch erzielte er keine Verrenkung der Halswirbel. Neuerdings hat Tamassia[3]) die Frage nochmals experimentell geprüft, auch er konnte keine Luxation beim Erhängen erzeugen.

Anders verhält es sich bei der englischen Methode des Henkens. Da bei dieser der Strick unter dem Kinne geknotet und der Körper in einige Tiefe fallen gelassen wird, kann in Folge der plötzlichen Ueberstreckung des Halses eine Wirbelsäulenverletzung entstehen. Pellerau[4]) sah bei dieser Art des Henkens immer eine Zerreissung der Verbindung zwischen 1. und 2. Wirbel mit Quetschung des verlängerten Markes, ohne dass jedoch der Tod sofort eingetreten wäre, und Kinkead[5]) fand einmal ein Klaffen der Wirbelsäule auf mehrere Zolle mit Zerreissung des Rückenmarkes und des grössten Theils der Halsweichtheile und ein andermal gar eine Abreissung des Kopfes, der nur mittelst eines Hautstreifens noch am Rumpfe hing. Solche Fälle haben natürlich mit dem gewöhnlichen Erhängungstode nichts

1) Lehrbuch d. gerichtl. Medicin. Deutsch von Dr. Krupp. 1849. 2. Bd. S. 380 u. ff.

2) Mémoire sur une question anatomique rélative à la jurisprudence. Paris 1763.

3) Sulla lussazione dell'epistrofeo nella morte da sospensione. Giorn. di Med. leg. 1898. 5. Bd. S. 209 u. ff.

4) De la pendaison dans les pays chauds. Ann. d'hyg. publ. XVI (1886). p. 108.

5) Remarks on nine cases of hanging (six executions and three suicides). Lancet 1885. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1885. I. p. 523.

mehr zu thun. Curran[1]) dagegen berichtet über zwei Executionen nach englischer Art, in denen der Strick nur kurz war und die Halswirbelsäule unverletzt blieb. Hammond[2]) sagt, dass selbst bei der früheren New-Yorker Methode, bei welcher der Körper durch ein fallen gelassenes Gegengewicht plötzlich in die Höhe gerissen wurde, selten Wirbelverletzungen entstanden. Er hält es auch nicht für erwiesen, dass der Tod in einem solchen Falle schneller erfolge als sonst und ist der Ueberzeugung, dass der Strang für sich allein genüge, um einen schmerzlosen Tod zu bewirken.

Jedenfalls haben alle Bestrebungen, eine Wirbelsäulenverletzung hervorzurufen keinen Sinn, da der Delinquent ohnehin sofort bewusstlos wird und auch bei intacter Wirbelsäule stirbt. Was immer der Scharfrichter in der Absicht, eine solche Verletzung zu erzeugen, unternehmen könnte, würde den ohnehin grausigen Act nur noch abstossender erscheinen lassen, Zweck hätte es keinen. Das Einzige, was man befürworten kann, ist, dass der Scharfrichter das Körpergewicht des Delinquenten vermehren lässt. Es ist zwar auch diese Maassnahme überflüssig, wie die Erfahrungen an Selbstmördern lehren, denn es reicht selbst ein Theil des Körpergewichtes aus, um die Gefässe und Luftwege am Halse zu comprimiren, aber wenn man recht sicher gehen und eine sofortige möglichst kräftige Constriction des Halses erzeugen will, mag man immerhin durch Zug das Köspergewicht des Delinquenten vermehren lassen. Graeme[2]), der sich noch im Jahre 1882 in der New-Yorker Gesellschaft für gerichtliche Medicin für die Execution ohne gleichzeitiges Fallenlassen des Delinquenten ausgesprochen hatte, schlug auch Anhängen von Gewichten an die Beine des Delinquenten vor, merkwürdiger Weise nur für jene Fälle, in denen das Körpergewicht des Sträflings weniger als 150 Pfund ausmacht. Er will auch, dass der Sträfling an dem Stricke in die Höhe gezogen werde. Letztere scheussliche Procedur ist aber ganz überflüssig, wie überhaupt das Aufziehen des Delinquenten und Aufhängen auf einem hohen Gerüste zwecklos und nur geeignet ist, durch die zu dem Vorgange nöthigen Vorbereitungen die Qualen des Sträflings zu vermehren. Es ist gewiss anzustreben, dass der ganze Hinrichtungsact thunlichst rasch abläuft. In Wien geschieht das auch. Der Wiener Scharfrichter lässt, sowie seine Amtsvorgänger dies thaten, den an den Händen und Oberarmen Gefesselten von zwei Gehilfen aufheben, legt ihm, hinter dem in die Erde gerammten Pfosten erhöht stehend, den

1) Death of hanging. Lancet 1885.

2) Referat: „Le veritable mode d'exécuter par pendaison". Ann. d'hyg. publ. 3. Serie. 9. Bd. p. 551.

Strick um den Hals und hängt das Ende geknotete des Strickes in einen Haken ein, worauf die Gehilfen den Delinquenten niederlassen und durch Zug am Rumpfe sein Körpergewicht vermehren. Das Alles ist das Werk weniger Augenblicke.

Ich sah aber auch eine Justification vollziehen, bei welcher der Delinquent zunächst in ein Riemenzeug eingeschnürt wurde, um ihn mittelst eines daran befestigten Seiles, das über eine am oberen Ende eines brettartigen Balkens befestigte Rolle ging, aufziehen zu können. Auch am unteren Ende des Brettes war eine Rolle angebracht; über diese ging ein Seil, das an den Füssen des Delinquenten befestigt wurde. Es diente dazu, durch kräftigen Zug daran den Körper des Erhängten zu strecken und das Gewicht desselben zu vermehren.

Um in dieser Weise den Zug anbringen zu können, fesselt der betreffende Scharfrichter dem vor dem Strafgerüste stehenden Delinquenten zunächst die Beine mit starken Stricken und hängt in diese das untere Seil mittels eines Carabiners ein, nachdem er vorher das obere Seil in einen Ring, der in das Riemenzeug eingelassen ist, eingefügt hat.

Das Brett, an dem er den Sträfling suspendirt, ist so hoch und schwer zugänglich, dass er dem Delinquenten, solange dieser noch vor dem Brette steht, den Strang um den Hals legen muss. Während er nun die Strangenden in der Hand haltend die Stufen einer an das Brett gelehnten Treppe hinaufläuft, ziehen die Gehilfen den Körper auf, er hängt den Strick in einen hoch oben am Brett befestigten Haken ein, und nun lassen die Gehilfen den Körper mit dem oberen Seile aus und ziehen an dem an den Beinen befestigten Seile an.

Begreiflicher Weise erfordern alle diese Maassnahmen, die der Scharfrichter an dem Sträflinge vornimmt, viel Zeit und sollten schon deshalb nicht geduldet werden, weil sie die fürchterlichen Augenblicke vermehren, die der Hinzurichtende im Angesichte des Todes unter der Qual der bis aufs Aeusserste gesteigerten Todesangst vor dem Strafgerüste zubringt.

Das ganze Vorgehen ist auch so complicirt, dass unter der ja begreiflichen Aufregung, in der Henker und Gehilfen selbst sich befinden, Zwischenfälle nicht ausgeschlossen sind. So geschah es im Vorjahre, dass die Gehilfen dieses Scharfrichters bei einer Hinrichtung den Köper losliessen, ehe der Henker den Halsstrick am Haken befestigt hatte, weshalb der Delinquent vom Galgen herabfiel. Im Falle fingen ihn die Gehilfen wohl auf, wie aber, wenn dies nicht gelungen wäre, sondern der Sträfling auf die Erde gefallen wäre und sich am Körper verletzt, vielleicht gar blutig geschlagen hätte! Wäre das nicht eine

wirkliche Verschärfung der Todesstrafe gewesen, die kein modernes Gesetz mehr kennt? Da ist Abhilfe gewiss nothwendig.

Unnützer Weise hat derselbe Scharfrichter in den Strick, den er dem Delinquenten um den Hals legt, zwei Knoten eingefügt, die den Kehlkopf von beiden Seiten her zusammendrücken sollen. Um diesen Zweck zu erreichen, passt er dem Delinquenten, während dieser noch bei körperlich ungetrübtem Bewusstsein vor dem Galgen steht, den Strick sorgfältig an den Hals so an, dass die Knoten zu den beiden Seiten des Kehlkopfes zu liegen kommen.

Auch dies ist eine scheussliche Procedur und erfordert natürlich auch wieder Zeit! Sie ist aber auch ganz sinnlos, denn die Knoten bleiben gar nicht zu den Seiten des Kehlkopfes liegen, da der Strang nachher unter der Schwere des Körpers, namentlich wenn diese noch vermehrt wird, so weit am Halse hinaufrutscht, als dies überhaupt möglich ist und dabei immer oberhalb des Kehlkopfes zu liegen kommt, wie man sich jederzeit leicht durch Leichenversuche überzeugen kann. Aus dieser Lage des Stranges erklärt es sich ja auch, dass bei Erhängten der Kehlkopf selbst zumeist unverletzt ist; höchstens die sogenannten oberen Kehlkopfhörner, welche die Verbindung mit den grossen Zungenbeinhörnern herstellen, brechen manchmal ab, da der Strang hoch oben am Halse in der Gegend des Zungenbeins, meist zwischen diesem und dem Kehlkopfe aufliegt. Es werden auch die Luftwege beim Erhängen nicht dadurch verschlossen, dass die Luftröhre oder der Kehlkopf zusammengedrückt werden, sondern — wie man schon seit Langem weiss — dadurch, dass der Zungengrund gehoben und gegen die Vorderfläche der Wirbelsäule und die Unterseite des knöchernen Schädels fest angedrückt wird. Die Hebung des Zungengrundes bewirkt es auch, dass die Zungenspitze zwischen die Zähne vortritt und, wenn der Körper bis zum Erstarren der Kiefermusculatur hängen bleibt, zwischen den Zahnreihen eingeklemmt wird.

Aus alledem ergiebt sich, wie zwecklos das Bestreben des Scharfrichters ist, einen besonderen Druck auf den Kehlkopf ausüben zu wollen. Es sind dies offenbar Ueberreste von Gepflogenheiten früherer Zeit, wie auch v. Hofmann[1]) erwähnt.

Einen besonderen Uebelstand birgt auch das Aufziehen des Delinquenten. Der breite gurtartige Riemen, in den dieser gefesselt wird, geht zwischen den Beinen durch und kann, wenn die Körperlast beim Aufziehen auf das Strafgerüst auf diesem Gurt lastet — also zu einer Zeit, da der Hals noch nicht comprimirt und der Sträfling noch bei

1) Siehe dessen Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 8. Aufl. S. 509.

Bewusstsein ist — einen Druck auf die bekanntermassen sehr schmerzempfindlichen Hoden veranlassen. Es mag sein, dass früher eine solche Quetschung der Hoden eigens beabsichtigt wurde, einerseits, um den Tod rasch und sicher herbeizuführen, allerdings überschätzen die Laien die Wirkung des von den Hoden ausgehenden Shoks, andererseits deshalb, um nicht bei dem todeswürdigen Verbrecher noch Wollustempfindungen aufkommen zu lassen, glaubten und glauben doch heute noch viele Leute irriger Weise, dass die Erhängung von solchen Empfindungen begleitet sei [1]).

Zieht man all' das Gesagte in Betracht, so erscheint es wohl angezeigt, dass der Staat, wenn er Todesurtheile ausspricht und sie vollziehen lässt, auch dafür Vorsorge trifft, dass die Vollstreckung derselben in einer einheitlichen, rationellen, raschen und möglichst schmerzlosen Weise erfolge. Unbegreiflich ist es mir, dass in England nur in ganz einzelnen Orten ständige Scharfrichter bestellt sein sollen, sonst aber an irgend Jemand, der sich dazu meldet und wenig Honorar verlangt, die Vollziehung der Todesstrafe überlassen wird [2]). Barr (l. c.) verlangt nicht mit Unrecht, dass der Vorgang bei der Hinrichtung durch Hängen nicht dem Belieben des betreffenden Henkers überlassen bleibe, sondern wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend vorgeschrieben werden sollte.

Viele der erwähnten Uebelstände haften der Tödtung durch das Fallbeil nicht an.

Es ist wohl nicht richtig, wenn Geyer (l. c.) meint, bei der Köpfung durch die Guillotine sei es nicht nothwendig, dass ein Mensch mit Hand anlege, um den anderen zu tödten. Es muss auch Hand angelegt werden, denn der Delinquent muss doch in die Maschine hineingeschoben werden, und zwar so, dass gerade der Hals von dem herabfallenden Beile getroffen werde. Zu dem Zwecke wird er, wie ich von einem Augenzeugen hörte, an ein Brett geschnallt und mit diesem umgelegt und unter das Beil geschoben. Die Handgriffe sind gewiss nicht schneller zu bewerkstelligen als jene, die der Wiener Scharfrichter beim Erhenken anwendet.

Dass beim Köpfen sofort jedes bewusste Leben erlischt, ist zweifellos und wurde schon früher erwähnt. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass der Delinquent selbst im Momente der Köpfung keinen Schmerz

1) Diese Fabel datirt, wie Brouardel (l. c.) angiebt, auf eine angebliche Beobachtung von Guyon aus dem Jahre 1572 zurück, der gelegentlich der Hinrichtung von 14 Negern bei einem Erection während der Erhängung gesehen haben will.

2) Kinkead (l. c.).

verspürt, denn die Durchtrennung aller Halsschichten geschieht so rasch, dass in Folge Aufhörens der Circulation im Kopfe, Ausfliessens des Blutes und der Cerebrospinalflüssigkeit aus demselben und Absinkens des Blutdruckes auf Null eine Perception des Schlages im Gehirn nicht mehr möglich ist.[1]) Holmgren konnte in einem Falle von Köpfung die Augen des Delinquenten, da diese ausnahmsweise nicht verbunden waren, beobachten. Sie waren weit geöffnet und führten im Momente des Beilstreiches nicht eine Spur von Bewegung aus.

Ein Vorzug gegenüber dem Henken kommt dem Köpfen dadurch zu, dass von einer Wiederbelebung nicht die Rede sein kann, wenngleich, wie früher erwähnt, das Fortdauern von Lebenserscheinungen an einzelnen Organen auch bei Geköpften constant zu beobachten ist.

Als ein Nachtheil mag es erscheinen, dass Blut fliesst, und zwar, namentlich wenn ein langer Halsstumpf am Rumpfe bleibt, anfänglich noch in weitem Strahle, so dass, wie Holmgren berichtet, der Blutstrom auf mehrere Fuss über das Schaffot spritzt, und dass der Körper zerstückelt wird, während bei einem Erhenkten keine weitere Spur der Hinrichtung als die Strangrinne am Halse zurückbleibt.

Bei der beschränkten Oeffentlichkeit, unter welcher heute zu Tage allerorts, mit Ausnahme von Dänemark, die Hinrichtungen vollzogen werden, mag allerdings dem Umstande, dass durch das Blutfliessen der ganze Act besonders abstossend wird, wenig Bedeutung zukommen.

Was schliesslich die in Amerika seit dem Jahre 1888 eingeführte Hinrichtung durch hochgespannte elektrische Ströme betrifft, so halte ich es nicht für bewiesen, dass sie als die rascheste und humanste Tödtungsart vor allen anderen den Vorzug verdiene.

Die Erfahrungen bei jenen Hinrichtungen und bei den an Zahl leider nicht geringen Verunglückungen durch hochgespannte Ströme, sowie die schon in ansehnlicher Zahl vorliegenden Thierversuche lehren, dass die Wirkung selbst starker Wechselströme auf Mensch und Thier nicht immer die gleiche ist, und dass vielerlei Momente dabei Einfluss nehmen, weshalb starke Ströme nicht immer und namentlich nicht immer sofort tödten. Wiederholt kamen Fälle vor, wo Verunglückte mit Herzbewegungen und noch bei Bewusstsein angetroffen und selbst nach längerer Zeit noch wiederbelebt wurden.[2]) Gewiss handelt es sich in den Fällen von Tödtung durch elektrische Ströme nicht immer um eine primäre Lähmung des Athmungs- und Kreislaufscentrums im ver-

1) Siehe darüber Holmgren (l. c.), sowie Rossbach (l. c.) und die an des Letzteren Mittheilung angeschlossene Discussion.

2) So berichtet Aspinal (Referirt in Münchner med. Wochenschr. 1902. S. 978) über eine Wiederbelebung nach 45 Minuten.

längerten Marke (Kratter[1]), sondern oft auch einfach um eine durch den Krampf aller, auch der Respirationsmuskel bedingte Erstickung, wie unter Anderem auch aus den Erfahrungen bei den ersten Hinrichtungen in Amerika hervorgeht.

Schliesslich erfordert diese Art der Hinrichtung einen grossen technischen Apparat, der wohl selbst in der nächsten Zukunft trotz der immer mehr Verbreitung findenden Anwendung der Starkströme zu industriellen Zwecken, zum Bahnbetriebe u. s. w. nicht am Orte jeder Gerichtsstelle, an der heute bei uns noch Todesurtheile gefällt und vollzogen werden, vorhanden sein wird. Es müsste da also eine Centralisation Platz greifen, die Delinquenten müssten nach dem Orte der Execution transportirt werden, womit doch auch Unzukömmlichkeiten und auch eine gewisse psychische Tortur verbunden ist.

Die Vorbereitungen zum Strafvollzuge selbst sind dabei auch keineswegs als einfache und rasch zu bewerkstelligende zu bezeichnen. Es hat sich gezeigt, dass der Delinquent fest an den Hinrichtungsstuhl gefesselt sein muss, damit der Körper nicht bei der krampfhaften Zusammenziehung aller Muskeln herabgeschleudert werde. Die peinlichen Zwischenfälle bei den ersten Hinrichtungen, bei denen der für todt Gehaltene nach Ausschalten des Stromes noch zu athmen anfing, bei denen Verbrennungen an den Stellen, wo die Elektroden auflagen, und blutende Verletzungen an den Fingern bei dem Krampfe derselben zu Stande kamen, mögen später nicht mehr vorgekommen sein, die Hinrichtung des Präsidentenmörders Czolgosz ist ja auch ohne Zwischenfall verlaufen, doch halte ich es nicht für bewiesen, dass bei ihm wirklich Bewusstsein und Empfindung sofort erloschen sind, als der Strom in den Körper eintrat.

Jedenfalls glaube ich nicht, dass das Beispiel der Amerikaner in nächster Zeit Nachahmung in anderen Staaten finden werde.

Anmerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, höchst werthvolle Arbeit ist die erste in ihrer Art, welche in wissenschaftlicher Weise auf alle Grausamkeiten aufmerksam macht, die bei Hinrichtungen vorkommen können; sie ist von der humanen Absicht geleitet, das Auftreten entsetzlichen Beiwerkes bei officiellen Tödtungen zu vermeiden. Aber Haberda's Arbeit hat noch einen weiteren, indirect erreichten Zweck: sie zeigt zwingend, dass bei jeder Hinrichtung scheussliche Martern vorkommen, und dass es unmöglich ist, dieselben zu vermeiden, gleichviel ob man veraltete oder „hoch-

1) Der Tod durch Elektricität. Monographie. Wien 1896. Siehe auch Jellinek, Animalische Effecte der Elektricität. Wiener klin. Wochenschr. 1902. Nr. 16 u. 17.

moderne“ Methoden des Umbringens anwendet. Ist aber bewiesen worden — und bewiesen hat es der Verfasser —, dass bei jeder Art von Hinrichtung grausamste Quälerei der Natur der Sache nach vorkommen muss, dann ist auch dargethan, dass beim Vollzuge einer jeden Todesstrafe etwas geschieht, was wir in keiner Weise zu thun berechtigt sind, und es erweist sich die Abhandlung als eine flammend geschriebene und nicht mehr zu widerlegende Verurtheilung der Todesstrafe, dieses unbegreiflichen und entsetzlichen Restes einer grausamen und blutdürstigen Justiz.

Aber so sehr wir die Aufhebung der Todesstrafe in kommenden Gesetzen wünschen und erhoffen, so sehen wir doch ein, dass sich eingealterte Vorurtheile nicht plötzlich beseitigen lassen, und so fürchten wir, dass auch die nächste Zeit eine endgiltige Abschaffung dieses bluttriefenden Strafmittels nicht bringen wird; aber ein Mittelweg wäre denkbar, und so benutze ich auch diese Gelegenheit wieder, um auf meinen oft gemachten Vorschlag (zuletzt Bd. IX dieses Archivs S. 15) von der gesetzlich normirten und facultativen Todesstrafe hinzuweisen. Geht man hierauf ein, so sind alle Gefahren beseitigt, die man von der Aufhebung der Todesstrafe ängstlicher Weise erwartet, und die Hinrichtungen sind doch de facto ausgeschlossen; ich glaube nicht, dass man in Zukunft auch nur ein einziges Mal von dem Rechte, wieder umzubringen, Gebrauch machen würde.

Hans Gross.

XIII.

Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Wenn Einer fragte, woran man am besten die Humanität eines Volkes, einer Zeit, erkennt, so würde man vielleicht am richtigsten sagen: „Daran, wie sie ihre Strafgefangenen, die gerichtlich Verurtheilten behandeln.“ Wer gegen Arme und Unglückliche gut ist, thut dies aus Mitleid, wer Untergebene wohlwollend behandelt, thut dies aus Vornehmheit, aus Gerechtigkeit, vielleicht aus Berechnung, und wer einem Gefährdeten beispringt, fühlt sich vielleicht wegen Gegenseitigkeit dazu verpflichtet, aber wer sich um das Schicksal des Verurtheilten umsieht, der will in dem Gefallenen noch immer den Menschen sehen, der als solcher behandelt werden muss, und darin liegt die eigentliche Humanität. Es zeugt daher stets von guter Gesinnung, wenn man sich um das Schicksal der Gefangenen kümmert und unserer Zeit muss die Bestätigung ertheilt werden, dass sie dies in hervorragender Weise thut, ja es giebt Leute, welche behaupten, dass in dieser Richtung zu viel des Guten geschehe. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit sie recht haben, aber das Eine muss jeder zugeben, dass die fraglichen Einwendungen unbedingt entfallen müssen, wenn es sich nicht um verurtheilte Gefangene, um Schuldige, sondern um Beschuldigte handelt, die vielleicht vollkommen schuldlos verhaftet sind. Kein Zweifel: es ist eine äusserst harte Maassregel, welche die Untersuchungshaft vorschreibt und somit anordnet, dass alljährlich eine Anzahl vollkommen schuldloser Menschen ihrer Freiheit auf einige Zeit beraubt werden muss — aber diese Vorschrift ist eben das Ergebniss menschlicher Unzulänglichkeit, wir sind nicht allwissend, und so lange wir dies nicht sind, wird auch das Institut der Untersuchungshaft bestehen müssen. Mit dieser Thatsache und mit den Schwierigkeiten dieser Haft müssen wir also rechnen, aber es ist auch unsere

Pflicht, nach äusserster Möglichkeit alle Härten, alle unnöthigen Erschwerungen und üblen Folgen der Untersuchungshaft zu beseitigen und nur das übrig zu behalten, was wir im Interesse einer geregelten Rechtspflege unmöglich entbehren können. Den richtigen Mittelweg zu finden ist schwer, aber überaus wichtig, und so ist es begreiflich, dass sich zahlreiche Fachmänner, Commissionen, Vertretungskörper, Vereine und die Presse mit der Frage befasst haben, und wir müssen es auch mit Genugthuung begrüssen, wenn sich neuerlich eine so ansehnliche Corporation, wie die „Cultur-politische Gesellschaft" in Wien ernstlich bemüht, Verbesserungen in Sachen der Untersuchungshaft zu erreichen. Sie will eine Enquête darüber eröffnen und für dieselbe eine Fragecommission zusammensetzen, sie hat auch schon eine Reihe von Fragen vorgeschlagen, welche vermuthlich die Grundlage der Berathungen bilden werden. Wie gesagt, ich betrachte das verdienstliche Vorgehen der Gesellschaft als human im schönsten Sinne des Wortes, ich glaube aber doch, dass die Sache am unrichtigen Ende angefasst wird.

Wie die Fragen vorliegen, behandeln einige von ihnen allerdings nur thatsächliche Zustände: „Welche Personen führen die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt?" u. s. w. — aber die Mehrzahl der wichtigen Fragen zielen auf neue gesetzliche Bestimmungen ab: Einführung neuer Formen der Sicherheitsleistung neben der Caution; Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft durch gesetzliche Bestimmungen; Zuziehung von Vertrauensmännern oder Anwälten beim Verhör; Ersatz für unschuldig Verhaftete; Einrechnung der Untersuchungshaft; neue Formen der Gerichtsinspection — alles legislatorische Fragen, Verlangen nach neuen Gesetzen, nach einer Strafprocessnovelle. Ob die uns helfen wird? Theoretiker und Praktiker sind dahin einverstanden, dass gerade die Bestimmungen über die Voruntersuchung zu den besten unserer Strafprocessordnung gehören: es liegen weite, umfassende Verordnungen vor, die jeder verstehen kann, der verstehen will, die jeder durchführen kann, der sie durchführen will. Ueber die Idee von dem „sich selbst anwendenden Gesetze" sind wir doch schon lange hinaus, dass mit nach allen Mücken schlagenden Anordnungen nicht geholfen wird, das wissen wir auch, und dass man den Untersuchungsrichter mit gebundenen Händen dem Beschuldigten gegenüber stellen soll, das verlangt auch wieder Niemand. Aber denken wir uns eine Idealnovelle, welche etwa gestattet, den gestellten Bürgen statt des entwichenen Beschuldigten einzusperren, oder welche Bestimmungen für die Länge der Untersuchungshaft giebt, oder die

gestattet, die Vernehmungen in's Endlose zu verzögern, weil ein „Vertrauensmann" gesucht werden muss — denken wir uns, wir hätten ein solches Gesetz, ist damit allen Uebeln abgeholfen? Alle Missstände, denen hierdurch wäre begegnet worden, sind verschwindend gegen das Unheil, das entsteht, wenn ein Untersuchungsrichter ungeschickt, kenntnisslos, träge und ungerecht ist — kann man hiergegen auch eine Novelle erlassen? Die neuen Gesetze wären hier, wie in so vielen Fällen, abermals nur ein Scheinmittel, das nur hilft, wenn guter Wille zu seiner Anwendung vorhanden ist, finden wir aber diesen, so kommen wir auch mit den bestehenden Gesetzen vorwärts, und so muss der Hebel nicht bei dem Anzuwendenden, sondern bei den Anwendenden selbst angesetzt werden. —

Es war einer der unglücklichsten Tage im Rechtsleben der Culturvölker, an dem man zur Ansicht kam, dass die Rechtssprechung über Geld und Gut wichtiger sei als die über Ehre, Freiheit und Leben der Menschen. Wie sich diese Ansicht Bahn gebrochen hat, das mag Gott wissen, Thatsache ist es aber, dass das Strafrecht hinter das Civilrecht gesetzt wurde, und dass deshalb auch die Strafrichter, wie man schon oft gesagt hat, als „Juristen zweiter Güte" bezeichnet erscheinen. Unter diesen aber ist es wieder gerade der Untersuchungsrichter, dem man die geringste Rücksicht und Anerkennung, die meiste Arbeit und Verantwortung zuschiebt, obwohl es vielleicht unter allen Beschäftigungen der Menschheit kaum noch eine andere giebt, die so viele Mühe und Anstrengung, so viele Kenntnisse und Thätigkeiten, so viele Verantwortlichkeit und Gefahren bedingt und mit sich bringt, als gerade die des Untersuchungsrichters. Wer das nicht anerkennt, dem fehlen die Kenntnisse oder der gute Wille, es zu thun — es giebt kein schwierigeres, gefährlicheres und verantwortlicheres Arbeiten, als des Untersuchungsrichters, und wenn ein Mensch alle Eigenschaften besässe, die ein guter Untersuchungsrichter haben muss, so wird daraus ein Idealmensch: Eiserne Gesundheit und unbeugsamer Willen, beste Ausbildung als Jurist und Kenntnisse in allen erdenklichen Fächern des Wissens, Muth und Entsagung, Menschenkenntniss und Scharfblick, unverwüstliche Arbeitskraft und Fleiss — das sind die Eigenschaften, die Einer haben muss, wenn er als Untersuchungsrichter leisten will; dazu muss er die schwerste Verantwortung in den bedenklichsten Fällen auf sich nehmen, er muss mit seinem Gewissen zurecht kommen, wenn er sich selbst vorwirft, vielleicht doch nicht das Allerbeste gethan zu haben, er muss die Last auf sich nehmen, dass er für jeden Tag unnöthiger Haft, für jeden Schuldspruch, der auf seinen Arbeiten beruht, für jede falsche Auffassung des Falles,

für jedes Versäumniss aufkommen muss — ja er muss alles opfern, um nur seinem Berufe leben und für ihn arbeiten zu können. Und was bietet man ihm dafür? Mühe und Arbeit, Vorwürfe und Verantwortlichkeit, Zurückbleiben im Vorwärtskommen und schliesslich die Mittheilung: „er habe sich als Untersuchungsrichter versessen, man brauche Civilrichter."

Hier allein liegt die Schwierigkeit, und wir können mit Nachdruck sagen: „Gebt Ihr uns ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann können die bestehenden Gesetze ruhig belassen bleiben, haben wir aber keine guten Untersuchungsrichter, dann helfen auch die denkbar besten Gesetze nichts. — Wie das zu machen wäre, das ist allerdings sehr schwer zu sagen, aber gemacht muss es werden. —

Vor Allem ist auf eine ausgiebige Vermehrung der Untersuchungsrichter Bedacht zu nehmen. Ein grosser Theil der heute bestehenden Schwierigkeiten liegt in der unbeschreiblichen Ueberlastung der Untersuchungsrichter. Kann man physikalisch wegen Zeitmangel das nicht leisten, was man leisten soll, dann ergeben sich Fehler, Uebersehen, Unrichtigkeiten und Verzögerungen von selbst. Aber mit zwei oder drei neuen Stellen ist es nicht gethan, und will man ernstlich abhelfen, so muss mindestens eine Vermehrung der heute bestehenden Stellen um ein Drittel vorgenommen werden. Sonst ist es wieder bloss eine Scheinhilfe. —

Weiter muss ein Mittel ausfindig gemacht werden, um längere Verwendung als Untersuchungsrichter zu ermöglichen. Heute bleibt einer nur möglichst kurz in diesem schweren Amte, in zwei, drei Jahren hat man aber erst die Anfangsgründe hierfür erlernt, ausgebildet als Untersuchungsrichter ist aber einer erst, wenn er jahrelang als solcher gearbeitet hat. Vielleicht könnte man das Ausharren tüchtiger Kräfte, erreichen, wenn man ihnen eine ausgiebige Zulage, diese müsste aber sehr nennenswerth sein, geben könnte. Ich bin überzeugt, dass kein Vertretungskörper die Mittel hierzu verweigern würde — handelt es sich um Ehre, Freiheit und Leben der Bürger, dann *muss* einfach das Geld hierzu vorhanden sein. — Aber der schnöde Mammon allein thut's nicht, unbedingt nöthig wäre die Fürsorge, dass dem richterlichen Beamten, der sich *lange* als Untersuchungsrichter verwenden liess, dieser Umstand nicht nur nicht schadet, sondern sogar nützt. Ob man dies etwa durch Aenderung in den Vorschriften über die Staatsanwaltschaft oder dadurch erreicht, dass man ein besonders günstiges Avancement *während* der Zeit eintreten lässt, als Einer Untersuchungsrichter ist, das wäre Sache besonderer Erhebungen — aber durchzuführen ist es, wenn man nur ernstlich will. — Hat man

so die äussere Möglichkeit geschaffen, dass vorzügliche Kräfte die Stellung eines Untersuchungsrichters anstreben, und in ihr auch längere Zeit ausharren, dann muss ihnen auch die Möglichkeit geboten werden, sich die vielen und schwer zu beschaffenden Kenntnisse zu erwerben, die ein Untersuchungsrichter haben muss. Dieselben sind so vielfältig und eigenartig, dass einerseits der gewöhnliche juristische Unterricht nicht genügt, dass es aber auch andererseits nicht angeht, es bei eigenem Bemühen oder dem herkömmlichen traditionellen Unterweisen bewenden zu lassen. Ein besonderer wissenschaftlicher Unterricht ist ebenso nothwendig wie der des Chirurgen oder Gynäkologen — jeden auf das Selbsterfinden anzuweisen, ist einfach unthunlich und in unsere Zeit nicht mehr passend, Dilettanten und Autodidakten können wir bei der so eminent schweren Arbeit nicht verwenden. —

Stellen wir uns nun vor, dass wir eine genügende Zahl von wohlgestellten und gut vorbereiteten Untersuchungsrichtern, also arbeitsfähige, arbeitsfreudige und arbeitstüchtige Leute besässen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass dann alle gestellten und auf legislatorischem Wege ohnehin nicht zu lösenden Fragen von selbst entfallen. Es wird gefragt: „Wer führt die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt“ u. s. w. — hat der Untersuchungsrichter genügend Zeit, ist er gewissenhaft und wohlunterrichtet, so ist es selbstverständlich, dass er selbst die Untersuchung führt, dass er dass Protokoll so gut dictirt, als es menschenmöglich ist, dass er die Untersuchungshaft nach Thunlichkeit kürzt dass er Collusionshaft bloss in den dringendsten, also seltensten Fällen verhängt, dass er die Rechtsmittel des Beschuldigten auf das Strengste wahrt, und dass die Verhöre so gut vorgenommen werden, wie es auch die Zuziehung von Vertrauensmännern u. s. w. nicht besser gestalten könnte. Haben wir ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann brauchen wir keine neuzuschaffenden Strafgerichtsinspectoren, kein contradictorisches Verfahren in der Voruntersuchung und überhaupt keine Novelle — dann kommt man von selbst zur Ueberzeugung: die einzige und beste Sicherung für gerechtes, rasches und richtiges Verfahren, der beste Schutz und der beste Vertheidiger für den armen und für den reichen Beschuldigten ist einzig und allein der nicht überlastete, wohlgestellte, arbeitsfreudige und tüchtig vorgebildete Untersuchungsrichter. —

XIV.

Raubmord.

(Fall Ludwig-Chemnitz.)

Von

Oberjustizrath **Schwabe,**
Oberstaatsanwalt in Chemnitz.

Etwa in der Mitte zwischen den sächsischen Städten Mittweida, Waldheim und Rosswein, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Ober-Rossau, befindet sich ein zum Rossauer Staatsforstreviere gehöriger Waldcomplex, der „Nonnenwald" geheissen. Am Spätnachmittag des 3. Juni 1891 fiel es einem in diesem Walde beschäftigten Waldarbeiter auf, dass ein im Walde liegender Haufen aufgeschichteter, ziemlich dürrer Fichtenreiser dicht mit Fliegen besetzt war. Es veranlasste ihn dies, die Fichtenreiser aufzuheben. Unter den Reisern lag der Leichnam eines anscheinend noch jungen Mannes. Der Waldarbeiter erstattete sofort Anzeige, die Stelle wurde alsbald abgesperrt und bewacht. Tags darauf erfolgte die gerichtliche Besichtigung des Ortes und die Aufhebung des Leichnams.

Es ergab sich hierbei Folgendes. Die Fundstelle befand sich an einem etwa 16 Quadratmeter grossen, von nur wenigen niedrigen Fichtenbäumchen bewachsenen, im Uebrigen aber von höherem Fichtenwald umsäumten Rasenflecke. Unweit dieser Stelle — in einer Entfernung von etwa 200 Schritten — führte ein Waldweg vorüber. Der Leichnam lag am Rande des Rasenfleckes in einem daran sich hinziehenden, mit Gebüsch dicht verwachsenen Abzugsgraben. Der Graben war etwa $^1/_2$ m tief und völlig trocken. Der Leichnam war bedeckt von einem Haufen von Fichtenzweigen, die, wie der Augenschein lehrte, von den nächsten Bäumen abgerissen und abgeschnitten waren. Die Leiche selbst lag mit dem Gesicht nach dem Boden zugekehrt. Der Kopf war unter eine im Graben stehende Erle geschoben. Der darunter befindliche grasbewachsene Erdboden war schwärzlich gefärbt. Der linke Arm des Leichnams war etwas gekrümmt und mit

der Hand gegen den Graben gestützt, so dass es den Eindruck machte, als sei der Leichnam in den Graben geschleppt worden. Auf dem Rasenflecke in der Nähe des Leichnams befanden sich zwei etwa tellergrosse und etwa 1/4 m von einander entfernte Stellen, an welchen die Erde blos lag und mit Grasbüscheln, die offenbar von diesen Stellen weggerissen worden waren, lose bedeckt war. Der Erdboden hatte eine schwärzliche Farbe. Nach Annahme der ärztlichen Sachverständigen rührten die dunklen Flecke von Blut her.

Der Leichnam war lediglich mit einem blauen, rothgestreiften Hemd, Unterhosen und schwarzen, braungestreiften Oberbeinkleidern bekleidet. Alle weiteren Kleidungsstücke, insbesondere auch die Fussbekleidung fehlten. Die Taschen der Beinkleider waren leer. Unter dem Kopfe des Leichnams, in der Halsgegend wurde noch ein taschentuchartiges, übrigens wurstartig zusammengedrehtes weisses Tuch vorgefunden.

Die — wie sich später ergab — leider etwas oberflächlich und flüchtig vorgenommene ärztliche Besichtigung des Leichnams ergab, dass derselbe sich bereits in einem Zustande hochgradiger Verwesung befand. Nach dem Grade dieses Verwesungszustandes sowie auch nach der Beschaffenheit der über den Leichnam gedeckten Fichtenzweige war anzunehmen, dass der Leichnam bereits mindestens sechs Wochen gelegen haben konnte. Es war jedoch noch zu erkennen, dass der Aufgefundene noch ein sehr junger Mann gewesen. Die Kopfhaare waren lichtblond und dicht. Eine Probe derselben wurde in gerichtliche Verwahrung genommen.

Nach Angabe der beiden zugezogenen ärztlichen Sachverständigen waren am ganzen Körper irgendwelche Verletzungen, insbesondere Stiche oder sonstige Wunden nicht wahrzunehmen. Die Schädelknochen schienen vollständig intact. Dagegen wurde am Halse eine vierfach umgelegte Schnur in Bindfadenstärke vorgefunden, die an der rechten Seite des Halses und hinten im Nacken geknotet war, dergestalt, dass die beiden Enden des Bindfadens etwa 15 cm über den Knoten hinaus liefen. Am Halse fand sich eine 1/2 cm tiefe Strangrinne.

Die Aerzte sprachen sich gutachtlich dahin aus: Es sei anzunehmen, dass der Tod des Aufgefundenen durch Erstickung erfolgt, und dass diese durch Strangulation herbeigeführt worden sei. Ob Erstickung die bestimmte Todesursache gewesen sei und ob ein Verbrechen vorliege, lasse sich nach dem Befunde nicht mit genügender Sicherheit feststellen. — Von einer Leichenöffnung liess sich bei dem hochgradigen Verwesungszustande des Leichnams ein für die Untersuchung

verwerthbares Ergebniss nicht erwarten; es wurde daher von einer solchen abgesehen.

Bei Absuchung des Fundplatzes wurde noch unweit des Leichnams ein abgeschnitzter Fichtenstecken nebst einer Anzahl kleiner vertrockneter Fichtenzweige — anscheinend die abgeschnittenen Seitenzweige des Fichtensteckens — aufgefunden.

Unmittelbar nach Beendigung der Besichtigung wurde der Leichnam an Ort und Stelle beerdigt. Die bei demselben vorgefundenen oben erwähnten Kleidungsstücke wurden in gerichtliche Verwahrung genommen. Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des offenbar Ermordeten und über die That selbst blieben zunächst völlig resultatlos.

— —

Eine seltsame Verkettung der Umstände führte jedoch dazu, dass bereits am Tage nach der Besichtigung über die Persönlichkeit des Ermordeten sowie über den Thäter Licht geschaffen wurde.

Der Ermordete war der 17jährige Schlossergeselle Ernst Emil Fritzsch aus Oelsnitz im Erzgebirge. Der Vater des Genannten war der Gutsbesitzer Fritzsch in Oelsnitz, ein wohlsituirter und geachteter Mann. Sein Sohn Ernst Emil Fritzsch, ein gutgezogener und solider junger Mann, hatte die Schlosserei erlernt und hatte vor Ostern 1891, und zwar Dienstag den 10. März 1891, sein Vaterhaus verlassen, um auf die Wanderschaft zu gehen.

In den nächsten 14 Tagen liess Fritzsch jun. nichts von sich hören. Dagegen ging am 25. März 1891 von der sächsischen Stadt Döbeln aus eine Postkarte ein, in welcher der junge Fritzsch seinem Vater mittheilte, dass er bei einem Schlossermeister „Schulze“ in Döbeln Arbeit erhalten werde, aber erst in acht Tagen. Bis dahin wolle er in Döbeln in der Herberge zur Heimath bleiben; der Vater solle ihm etwas Geld und seinen — des Sohnes — guten Kammgarnanzug schicken.

Die Postkarte war mit dem Namen des jungen Fritzsch unterzeichnet, rührte jedoch nicht von dessen Hand her, war vielmehr, wie in der Postkarte bemerkt war, vom Bruder des Meister Schulze geschrieben, da Fritzsch jun. angeblich durch einen bösen Finger am Schreiben behindert war. Fritzsch sen. schickte darauf am 28. März 1891 den Kammgarnanzug seines Sohnes (56 Mark werth) mittelst Packetes und 8 Mark baar mittelst Postanweisung unter der angegebenen Adresse an seinen Sohn ab.

Am 3. Osterfeiertage, Dienstag, den 31. März 1891, erschien in der Behausung des alten Fritzsch in Oelsnitz ein diesem fremder

Mann und stellte sich als der Schlossermeister Schulze aus Döbeln vor, bei dem der Sohn Fritzsch's Arbeit gefunden. Er bemerkte, dass er in einem Nachbarorte eine Verrichtung gehabt habe und die Gelegenheit benutzen wolle, dem Vater seines Gesellen einen Besuch abzustatten. Er lobte den Letzteren sehr als guten Arbeiter und soliden jungen Mann. Gleichzeitig berichtete er: Der junge Fritzsch habe ihn beauftragt, seine Lade mit den guten Sachen und Wäsche, sowie die gute Ankeruhr mitzubringen.

Fritzsch sen. händigte alle diese Sachen an den angeblichen Meister Schulze aus und liess den pp. Schulze sammt der ihm übergebenen Lade nach der nächsten Bahnstation fahren. Die Ankeruhr hatte einen Werth von 54 Mark, der Inhalt der Lade einen Werth von etwa 75 Mark.

Ziemlich 4 Wochen später gelangte ein vom 26. April 1891 datirter Brief des jungen Fritzsch von Döbeln aus an seine Eltern. Er berichtet darin, dass sein böser Finger inzwischen schlimmer geworden sei, so dass er noch immer nicht selbst schreiben könne, vielmehr einen Collegen habe bitten müssen, für ihn zu schreiben. Da er in der ganzen Zeit nicht habe arbeiten können, habe er seine Stelle bei Meister Schulze aufgeben und sich bei einer anderen Familie in Logis und Pflege geben müssen. Für Doctor, Apotheke, Kostgeld u. s. w. sei ihm ein Aufwand von 28 Mark 97 Pfg. erwachsen. Er bitte inständig, ihm diesen Betrag alsbald zu schicken, und zwar unter der Adresse: Emil Fritzsch bei Herrn Dittrich, Restaurateur, Bahnhofstrasse in Döbeln. Im Uebrigen bemerkt er noch, dass es ihm auf seiner Wanderschaft ganz gut gegangen sei, bis er dann in Döbeln den bösen Finger bekommen habe. Er gedenke aber nunmehr bereits am anderen Tage bei einem neuen Meister in Arbeit zu treten. Der Brief ist unterzeichnet „Euer Euch liebender Sohn Ernst Emil Fritzsch." Fritzsch sen. zahlte darauf am 28. April 40 Mark unter der angegegebenen Adresse an seinen Sohn zur Post ein.

In einem weiteren Briefe vom 9. Mai 1891 schreibt Emil Fritzsch an seine „vielgeliebten Eltern und Geschwister": Er würde dem Wunsche seiner Eltern, sie zu Pfingsten (17. Mai) zu besuchen, gern entsprechen, — „es sei ja so schön, wenn man zu seinen theuern Eltern nach Hause kommen dürfe" — allein, da er in neuerer Zeit verschiedene Auslagen gehabt habe, fehle es ihm zur Zeit an dem nöthigen Reisegelde und er bitte daher, wenn er nach Hause kommen solle, ihm 12—15 Mark Reisegeld zu schicken.

Obwohl auf diesen Brief hin Fritzsch sen. — allerdings nur 6 Mark — seinem Sohne mittelst Postanweisung zur Bestreitung der

Reisekosten zuschickte, kam Letzterer Pfingsten doch nicht nach Hause, liess auch in den nächsten 14 Tagen nichts weiter von sich hören.

Wohl aber erschien plötzlich am 3. Juni 1891 der oben erwähnte angebliche Meister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. in Oelsnitz und theilte diesem mit: Sein, Fritzsches, Sohn habe thatsächlich bis in die neuere Zeit bei ihm gearbeitet; er sei aber flüchtig geworden und auf dem Wege nach Amerika, nachdem er ihm — dem Meister Schulze — 281 Mark gestohlen habe. Gleichzeitig zeigte Meister Schulze einen angeblich von Fritzsch jun. herrührenden, Leipzig, den 3. Juni 1891 datirten, an ihn, pp. Schulze, gerichteten Brief vor. Derselbe lautete:

„Vielgeliebter Meister und Meisterin!

Ich muss Ihnen ein offenes Geständniss ablegen.

Sie werden wissen, dass ich grosse Lust nach Amerika hatte, und dass ich einen Freund habe, welcher einen Onkel in Philadelphia hat, der eine grosse Schlosserei da besitzt. Dieser hat mir immer gesagt, dass es dort so schön sei.

Lieber Meister, ich habe Ihnen das Geld, welches Sie in der Kommode hatten, eine Summe von 281 Mark, gestohlen und bin mit meinem Freunde auf dem Wege nach Amerika.

Ich ersuche Sie freundlichst: Machen Sie keine Anzeige davon. Fahren Sie zu meinen lieben Eltern und sagen Sie es ihnen, dass sie es bezahlen. Die werden es gewiss thun. Sagen Sie meinen lieben Eltern und Geschwistern, sie sollen mir nicht böse sein, denn dort werde ich mein Glück machen.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Sie meinen Wunsch erfüllen werden und verbleibe Ihr untreuer Geselle

Ernst Emil Fritzsch.

Diesem Briefe war noch folgende Nachschrift beigefügt:

Theure Eltern!

Vergebt, was ich gethan habe! Gebt meinem lieben Meister die Summe, welche ich gestohlen habe. Er war so lieb und gut gegen mich. Ich werde Alles wieder gut zu machen suchen, was ich gethan habe!

Lebt Alle wohl. Bald sollt Ihr mehr von Amerika von mir hören.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Euch alle, meine lieben Eltern und Geschwister, die paar Zeilen gesund antreffen möchten, und verbleibe Euer ungerathener Sohn Emil.

Ich bitte, vergebt mir, was ich gethan. Leipzig, den 2. Juni 1891. Verzeiht die schlechte Schrift."

Die im höchsten Grade bestürzten Eltern bemerkten in ihrer Aufregung nicht, dass die Handschrift des Briefes nicht die ihres Sohnes war. Sie hielten den Brief für echt und seinen Inhalt für wahr.

Der alte Fritzsch hielt zwar dem Meister Schulze ein: Das Alles sei doch gar nicht möglich, sein Sohn habe nie seinem Lehrherrn auch nur einen Pfennig genommen. Schulze blieb aber dabei, dass sich alles so verhalte, verlangte das Geld ersetzt und sicherte für diesen Fall Schweigen zu. Fritzsche gab ihm endlich 290 Mark. Einen Theil des Geldes musste er sich von einem befreundeten Nachbar borgen. Schulze nahm das Geld und entfernte sich.

Es war das, wie bemerkt, am 3. Juni 1891, genau an demselben Tage und Nachmittage, an welchem im Nonnenwalde bei Rossau der Leichnam eines unbekannten jungen Mannes aufgefunden wurde. —

Nachdem Schulze die Fritzsch'schen Eheleute verlassen hatte, besprachen dieselben des Weiteren den Fall und kamen mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass die Sache doch nicht recht in Ordnung sein könne und dass am Ende eine betrügerische Manipulation vorliege. Fritzsch sen. fuhr demnach bereits am 5. Juni nach Döbeln, um dort weitere Recherchen anzustellen.

Beim Restaurateur Dittrich erfuhr er zunächst, dass zwar vor einiger Zeit ein Mann dort flüchtig verkehrt habe, der sich Emil Fritzsch genannt und unter dieser Adresse Postsendungen in Empfang genommen habe; allein das Signalement jenes Mannes stimmte in keiner Weise mit dem des jungen Fritzsch. Ein Schlossermeister Schulze war in Döbeln nicht zu ermitteln. Bei der Polizeibehörde war eine Anmeldung des jungen Fritzsch überhaupt nicht erfolgt. So verliefen die Recherchen des alten Fritzsch zunächst völlig resultatlos.

Am andern Tage, Sonnabend den 6. Juni, erhielt Fritzsch sen. ganz beiläufig Kenntnis davon, dass im Rossauer Walde ein junger Mann todt aufgefunden worden sei. Es stieg die leise Befürchtung in ihm auf, dass der Aufgefundene am Ende sein Sohn sein könne. Er fuhr zunächst nach Rossau, erfuhr daselbst, dass der Aufgefundene bereits beerdigt, dass aber Weiteres bei dem mit der Sache befasst gewesenen Amtsgerichte zu Mittweida zu erfahren sei.

Beim Amtsgerichte Mittweida erkannte Fritzsch sen. die dem Leichnam abgenommenen Kleidungsstücke, sowie die Haarprobe mit Bestimmtheit als von seinem Sohne herrührend wieder.

Inzwischen hatten verschiedene Umstände, insbesondere das Signalement des in Döbeln unter dem Namen Emil Fritzsch aufgetretenen jungen Mannes den Verdacht der Thäterschaft auf ein übel beleumundetes Subject, — einen gewissen Ludwig aus Richzenhain

bei Mittweida gelenkt. (Döbeln ist von Mittweida aus mit der Eisenbahn in einer reichlichen halben Stunde zu erreichen.)

Noch am 6. Juni 1891 wurde bei Ludwig Aussuchung gehalten und Ludwig selbst verhaftet. Ein Theil der Kleidungs- und Wäschestücke des jungen Fritzsch, sowie ein Geldbetrag von annoch 253 Mark wurden bei ihm vorgefunden. Fritzsch sen. erkannte auch sofort in Ludwig den Mann wieder, der sich bei ihm in Oelsnitz als Schlossermeister Schulze aus Döbeln eingeführt hatte. Ludwig selbst gestand alsbald die That ein.

Gustav Adolf Ludwig war am 5. December 1853 in der Stadt Hainichen in Sachsen geboren, sonach zur Zeit der That 37 Jahre alt. Er besass zur Zeit der That noch beide Eltern. Sein Vater war Kohlenhändler in Hainichen. Nachdem Ludwig die Volksschule besucht und im evangelisch-lutherischen Glauben confirmirt worden war, erlernte er die Tuchmacherei. Im Jahre 1886 verheirathete er sich. Die Ehe blieb kinderlos. In der späteren Zeit trennte sich seine Frau von ihm und lebte in Mittweida. Vermögen besass weder er noch seine Frau. Ludwig ist seit seinem 19. Lebensjahre vielfach bestraft, insbesondere sieben Mal wegen Diebstahls und Rückfallsdiebstahls und drei Mal wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren. Unter den von ihm verbüssten Strafen sind fünf Zuchthausstrafen in der Dauer von einem Jahre, einem Jahre drei Monaten, einem Jahre sechs Monaten, drei Jahren und vier Jahren. Seine Charakteristik lautet: Durchtrieben, kalt berechnend, heuchlerisch, aalglatt und von gemeinster Gesinnung, dabei schmarotzerhaft und überfreundlich.

Die letzte Zuchthausstrafe verbüsste er in der Zeit vom 7. Februar 1887 bis zum 6. Februar 1891 in der Strafanstalt zu Waldheim. Nachdem er daselbst entlassen worden war, quartirte er sich zunächst in dem Dorfe Massanei bei Waldheim ein und trat in einer Cigarrenfabrik in Waldheim als Cigarrenarbeiter in Arbeit. Später miethete er sich in dem Dorfe Richzenhain bei Waldheim ein.

Ueber sein Zusammentreffen mit dem jungen Fritzsch und die That selbst hat Ludwig im Laufe der Untersuchung folgende Angaben gemacht:

Dienstag, den 10. März 1891, sei er von Waldheim aus nach dem nahen Mittweida gefahren, um daselbst seine dort lebende Ehefrau aufzusuchen. Die Nacht vom 10. zum 11. März habe er in Mittweida bei seiner Frau verbracht. Da er sich entschlossen habe, wieder mit seiner Ehefrau zusammen zu leben, habe er sich am 11. März auf

Veranlassung seiner Ehefrau in Mittweida nach Arbeit umgethan, jedoch keine gefunden. Als er dann Abends in der Herberge zur Heimath in Mittweida ein Glas Bier getrunken habe, sei ein junger Mann zugereist gekommen, der sich zu ihm gesetzt habe und mit dem er dann bekannter geworden sei. Es sei dies der junge Fritzsch gewesen. Dieser habe seinen Namen genannt und sich über seine persönlichen Verhältnisse des Weiteren ausgesprochen. Fritzsch habe ihm erzählt: Er habe einen wohlhabenden Vater, der ein Gut und eine Ziegelei in Oelsnitz im Erzgebirge besässe; er selber habe eine gute Baarschaft bei sich, befinde sich auf der Wanderung und gedenke nach Rosswein, Meissen und dann die Elbe hinauf nach Pirna zu gehen.

Da er, Ludwig, am anderen Tage wieder nach Waldheim zurück gewollt habe, habe er mit Fritzsch vereinbart, dass sie zusammen nach Waldheim gehen wollten. Das sei denn auch anderen Tages — den 12. März — geschehen. In der 3. Nachmittagsstunde seien sie in Waldheim eingetroffen. Den Abend und die Nacht habe er dann in Gemeinschaft mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim zugebracht.

Am anderen Morgen — Freitag, den 13. März — habe ihn Fritzsch gebeten, ihn ein Stück zu begleiten und ihm den Weg nach Rosswein zu zeigen. Er habe dem Wunsche des jungen Fritzsch entsprochen und sei mit ihm gegangen. Hierbei seien sie durch den Nonnenwald gekommen. Im Walde hätten sich Rehe gezeigt, die sie beobachtet und denen sie ein Stück hinein in den Wald gefolgt seien. Als die Rehe dann flüchtig geworden seien, hätten sie sich Beide an dem Rasenplatze, an welchem später der Leichnam Fritzsch's gefunden worden sei, niedergesetzt. Es sei das um Mittag herum gewesen. Während sie so dagesessen, habe Fritzsch sich einen Fichtenstecken zurecht geschnitzt.

Dort nun sei ihm, Ludwig, plötzlich der Gedanke gekommen, seinen Begleiter zu tödten und zu berauben, dann aber nach Amerika zu gehen. Er habe aus den Reden Fritzsch's geschlossen, dass derselbe sehr reichliche Geldmittel bei sich haben dürfte. Während sie so dort gesessen, habe er sich die Sache des Weiteren überlegt. Als dann etwa um 2 Uhr herum Fritzsch zum Wiederaufbruch gemahnt habe, habe er in Verfolgung des gefassten Planes dem Fritzsch den Vorschlag gemacht, gemeinschaftlich noch ein Mittagsschläfchen zu halten. Er habe dabei den Plan verfolgt, den pp. Fritzsch im Schlafe zu tödten. Fritzsch sei damit einverstanden gewesen, noch ein Weilchen zu rasten und habe sich, gleich ihm, wieder in's Gras niedergestreckt. Nach etwa 20 Minuten sei Fritzsch eingeschlafen. Trotz-

dem sei er, Ludwig, noch nicht zur That vorgeschritten. Er habe mit sich gekämpft und die Sache hin und her überlegt.

Endlich, nachdem Fritzsch etwa eine halbe Stunde geschlafen, habe er leise einen armstarken Holzknüppel, den er im Walde habe liegen sehen, herbeigeholt und habe mit diesem dem ruhig dortliegenden Fritzsch einen so starken Schlag über den Kopf gegeben, dass der Knüppel zerbrochen sei. Dann habe er, da Fritzsch laut aufgeschrieen habe, einen dort liegenden Stein in der Grösse von zwei Fäusten aufgehoben und mit demselben wiederholt heftig den Fritzsch auf den Kopf geschlagen, sodass das Blut aus dem Kopfe herausgelaufen sei. Schliesslich habe er einen zufällig in seiner Tasche befindlichen Bindfaden herausgenommen, diesen mehrmals um Fritzsch's Hals geschlungen und ihn vollends erwürgt.

Das Alles habe er in der bestimmten Absicht gethan, den Fritzsch zu tödten und zu berauben. Nachdem Fritzsch todt gewesen, habe er ihm seine Kleider und Stiefeletten ausgezogen und diese sowie den Hut und das Wanderbündel Fritzsch's, in dem sich eine Leibjacke, einige Taschentücher, Hemden und eine Schürze befunden, an sich genommen. Nicht minder habe er sich dessen Portemonnaie mit 8 Mark Inhalt, sowie dessen Arbeitsbuch zugeeignet. Letzteres habe er später zerrissen und weggeworfen.

Nachdem er solchergestalt den pp. Fritzsch getödtet und beraubt, habe er mit Hilfe des Bindfadens, den er dem Ermordeten mehrfach um den Hals geschlungen, den Leichnam nach dem wenige Schritte entfernten trockenen Wassergraben geschleppt, habe dann von den in der Nähe befindlichen Fichten Zweige abgerissen und abgeschnitten und mit diesen den Leichnam dicht bedeckt. auch die blutige Stelle, wo bei der Tödtung Fritzsch's dessen blutender Kopf gelegen, sorgfältig mit Rasen überdeckt. Dann habe er sich mit den geraubten Sachen in sein neues Logis nach Richzenhain bei Waldheim verfügt, das er wenige Tage vorher gemiethet gehabt habe.

Erst später sei er auf den Gedanken gekommen, den Tod des jungen Fritzsch noch des Weiteren durch die oben erwähnten Mystificationen des alten Fritzsch zu seinem Vortheile auszunützen. Ludwig hat in dieser Beziehung insbesondere eingeräumt, dass er die oben erwähnten Briefe und Postkarten unter dem Namen des jungen Fritzsch geschrieben und abgesendet habe, dass er es gewesen, der sich als Schlossermeister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. vorgestellt und diesem die angegebenen unwahren Angaben über seinen Sohn gemacht, dass er die betreffenden Geld- und sonstigen Postsendungen unter der angegebenen Adresse in Empfang genommen und dass er die bezüglichen Post-

quittungsscheine mit dem Namen „Emil Fritzsch — für welchen Letzteren er sich ausgegeben, quittirt habe.

Die Geständnisse Ludwig's entsprachen in der Hauptsache den Untersuchungsergebnissen.

Der am 5. Juni beerdigte Leichnam des Ermordeten wurde am 13. Juni wieder ausgegraben und einer nochmaligen genaueren gerichtsärztlichen Besichtigung unterworfen. Hierbei wurde nun in der That eine Zertrümmerung der Schädeldecke constatirt. Es fand sich auf der Mitte des Schädels, vom Stirnbeinrande beginnend und nach hinten bis in die Hinterhauptschuppe sich erstreckend, ein länglich vierseitiges Loch von 12 Centimeter Länge und einer mittleren Breite von 7 Centimetern. Die Oeffnung verlief so, dass sie durch die Pfeilnaht in zwei nahezu gleiche Hälften getheilt wurde. Von dem rechten vorderen Winkel dieser Oeffnung ging ein ungefähr 4 Centimeter langer, der Stirnnaht annähernd parallel verlaufender, vielfach gezackter Knochenbruch des Stirnbeins aus. Ferner fand sich unmittelbar hinter dem hinteren Rande der oben erwähnten Oeffnung im Hinterhauptbeine ein kleines, schmales, längliches Loch. Die entsprechenden durchgeschlagenen Knochenstücke wurden auf der Grundfläche des Schädels vorgefunden.

Die ärztlichen Sachverständigen erklärten auf Grund dieses neuen Befundes, dass der Tod Fritzsch's zweifellos durch die nur angeführten Schädelverletzungen herbeigeführt worden sei, und dass annehmbar mehrere Schläge nöthig gewesen seien, um die so weit gehenden und so tiefen Zertrümmerungen des Schädels zu bewirken.

Auffällig musste es erscheinen, dass, während Ludwig den Fritzsch mit einem armstarken Holzknüppel und einem Steine in der Grösse von zwei Fäusten erschlagen haben will, weder bei der ersten Absuchung des Thatortes, noch später ein derartiger Knüppel oder ein derartiger Stein aufgefunden worden war. Wohl aber war einige Zeit nach der Absuchung des Platzes — und zwar am 13. Juni 1891, am Tage der Exhumation des Leichnams — etwa 23 Schritte vom Thatorte in einem dichten Fichtendickicht von der Ehefrau eines Waldarbeiters ein Handbeil gefunden worden, welches mit der einen Ecke der Schärfe im Erdboden steckte, sodass der Stiel des Beiles schräg in die Höhe ragte. Es machte den Eindruck, als wenn es mittels Wurfes dahin gelangt sei.

Blutspuren waren, auch bei mikroskopischer Untersuchung, an dem Beile nicht zu constatiren; dagegen erklärten die ärztlichen Sach-

verständigen, dass die an dem Leichnam vorgefundenen Schädelverletzungen sehr wohl durch das aufgefundene Beil verursacht worden sein könnten, zumal das Aufschlagen des breiten, länglich vierseitigen Rückens des Beiles eine Verletzung in der Form, wie sie in der Mitte des Schädels vorgefunden worden, hervorzubringen geeignet schien.

Eigenthümlicher Weise wurde am 13. März in der Herberge zur Heimath, in welcher Ludwig und Fritzsch in der Nacht vom 12. zum 13. März über Nacht geblieben waren, nach dem Weggange der Beiden ein Handbeil vermisst, welches frei im Hofe gelegen hatte. Die Vermuthung lag nahe, dass Ludwig dieses Beil an sich und mit weg genommen habe. Das beim Thatorte aufgefundene Handbeil war jedoch nach Versicherung des Herbergsvaters nicht dasselbe, was ihm am Morgen des 13. März abhanden gekommen war. Ludwig hat bis zuletzt auf das Bestimmteste geleugnet, in der Herberge zur Heimath in Waldheim ein Beil mitgenommen und ein solches bei der Tödtung Fritzsch's verwendet zu haben.

Ueber den Eigenthümer des im Walde gefundenen Beiles, sowie darüber, wie dasselbe an die Fundstelle gekommen und ob es bei der Tödtung Fritzsch's Verwendung gefunden, hat sich etwas Weiteres nicht feststellen lassen.

Im Uebrigen ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Ludwig nicht erst im Nonnenwalde, sondern bereits früher den Entschluss zur Tödtung und Beraubung Fritzsch's fasste, und dass er lediglich zur Ausführung seines vorher wohlüberlegteu Planes den jungen Fritzsch durch den Nonnenwald führte.

Für diese Annahme spricht zunächst der Umstand, dass Ludwig, nachdem er am Abend des 11. März den pp. Fritzsch kennen gelernt hatte, demselben in der Hauptsache immer zur Seite blieb und dass er Anfangs auf das Hartnäckigste leugnete, die Nacht vom 12. zum 13. März gemeinschaftlich mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim verbracht und gemeinschaftlich mit diesem am 13. März früh die erwähnte Herberge verlassen zu haben. Ludwig suchte zunächst die Sache so darzustellen, als wenn er sich am Abend des 12. März definitiv von Fritzsch verabschiedet und die Nacht in seiner neuen Wohnung in Richzenhain zugebracht habe, während Fritzsch in der Herberge zur Heimath übernachtet habe. Am anderen Morgen habe ihn dann — ohne dass eine diesfallsige Verabredung stattgefunden habe — Fritzsch in der Fabrik aufgesucht und ihn gebeten, ihm doch den Weg nach Rosswein zu zeigen und ein Stück mit ihm zu gehen. Ludwig hat sich nachmals bescheiden müssen, dass diese Angaben unwahr waren.

Auffallend erscheint es weiter, dass Ludwig den gemeinschaftlichen Weggang von Waldheim auf die 10. Morgenstunde verlegt, während ein Beamter der Strafanstalt Waldheim, der den pp. Ludwig von dessen Strafzeit her auf das Genaueste kannte, mit Bestimmtheit versichert, dass er den pp Ludwig mit einem jungen, gutgekleideten Menschen am fraglichen Tage bereits früh zwischen 7 und 8 Uhr, und zwar sehr eiligen Schrittes von Waldheim aus die Strasse nach Hainichen (also nach dem Nonnenwalde zu) habe gehen sehen.

Bemerkenswerth ist ferner, dass, während Ludwig selbst angiebt, der junge Fritzsch habe nach Rosswein gewollt und er habe diesen den Weg dahin zeigen sollen, der Weg, den Ludwig mit Fritzsch thatsächlich genommen, durchaus nicht nach Rosswein, sondern nach einer ganz anderen Richtung hin — nach der Stadt Hainichen zu — führt. Ludwig sucht glauben zu machen, Fritzsch habe einen Umweg machen wollen, weil er hierbei einige Dörfer zu passiren gehabt habe, in denen Schlosser seien, bei denen er um ein Geschenk ansprechen könne.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass in der Herberge zur Heimath in Waldheim, in dem Zimmer, in welchem Fritzsch und Ludwig in der Nacht vor dem Morde übernachteten, auf einem Schranke genau solcher Bindfaden lag, wie er an der Leiche Fritzsch's um den Hals geschlungen vorgefunden wurde.

Alle diese Umstände lassen annehmen, dass Ludwig schon bereits vor dem Weggange mit Fritzsch von Waldheim den Entschluss zur Tödtung und Beraubung des pp. Fritzsch gefasst hatte, und dass er lediglich zu Ausführung seines wohlüberdachten Planes den Fritzsch nach dem Nonnenwalde führte.

Folgende weitere Untersuchungsergebnisse sind für die Beurtheilung des Charakters Ludwig's und zu weiterer Illustrirung der That nicht ohne Interesse.

Ludwig hatte, wie bereits oben bemerkt, bis zum 10. März 1891 in einer Cigarrenfabrik in Waldheim gearbeitet. Am 10. März erbat er sich bei dem Werkführer der Fabrik einen zweitägigen Urlaub, um seine Frau in Mittweida aufzusuchen und sich mit derselben wegen der von ihm geplanten Scheidung auseinander zu setzen.

Am Abend des 11. März lernte er in Mittweida den jungen Fritzsch kennen, ging mit diesem am 12. März nach Waldheim und verbrachte mit ihm die Nacht zum 13. März in der Herberge zur Heimath. Am 13. März früh in der 8. Stunde verliess er mit ihm Waldheim. An demselben Tage — nach Angabe Ludwig's in der 2. oder 3. Nachmittagsstunde — erfolgte der Mord.

An demselben Tage erhielt der Werkführer der schon erwähnten Fabrik eine mit dem Poststempel Waldheim versehene Postkarte, in der Ludwig — ohne Angabe eines Grundes — um weitere 2 Tage Urlaub bat. Ob die Karte vor oder nach dem Morde geschrieben worden, hat sich, da Ludwig sich hierüber nicht ausgelassen hat und die Karte nicht mehr zu erlangen war, nicht feststellen lassen.

Am Abend des 13. März, also wenige Stunden nach dem Morde, erschien Ludwig — etwas angeheitert — anderweit in der Herberge zur Heimath in Waldheim, wo er die Nacht vorher gemeinschaftlich mit Fritzsch verbracht hatte, und bat, da er kein Unterkommen habe, um Aufnahme. Er wurde vom Herbergsvater abgewiesen, da dieser instructionsgemäss ohne besondere polizeiliche Erlaubniss keinen Fremden länger als eine Nacht beherbergen durfte. Ludwig ging dann nach dem nahe gelegenen Fabrikorte Kriebethal und fand daselbst für die Nacht zum 14. März beim dasigen Gemeindediener Unterkommen.

Am 14. März fand er endlich im Dorfe Richzenhain Quartier, wo er zunächst die geraubten Sachen deponirte. Am 14. und 15. März trieb er sich dann zwecklos und ruhelos in Waldheim und Umgegend umher. Seinem Onkel, den er am 14. März in Waldheim aufsuchte, spiegelte er — um sein Fernbleiben von der Fabrik zu entschuldigen — vor: Er sei in seiner Scheidungsangelegenheit von einem Orte zum andern und von einer Behörde zur andern geschickt worden und habe um deswillen nicht in der Fabrik arbeiten können. Montag, den 16. März trat er in der Fabrik die Arbeit wieder an.

Etwa 14 Tage später begann er seine betrügerischen Manipulationen gegenüber dem Vater des ermordeten Fritzsch. Die von ihm erschwindelten Geld- und sonstigen Postsendungen liess er, da er in Waldheim zu bekannt war, nach dem nahen Döbeln dirigiren. Er fuhr wiederholt, meist Sonntags, nach Döbeln hinüber und trat daselbst in der Herberge zur Heimath, in der Dittrich'schen Restauration und den Postbeamten gegenüber unter dem Namen Emil Fritzsch auf, zeigte ein prahlerisches Benehmen und that, als wäre er in guten Verhältnissen.

Seinen Bekannten in Waldheim fiel in der Zeit nach dem 13. März sein unruhiges und aufgeregtes Wesen auf. Als einmal im Fabriksaale von einem Morde gesprochen wurde, von dem die Zeitungen berichtet hatten, äusserte er mit Abscheu:

> Es sei ihm schauderhaft, so etwas zu hören; es friere ihn dabei; das brächte er nicht fertig, dass er einmal einen Menschen todt machen könnte!

Am 2. Juni nahm er in der Fabrik auf einen Tag Urlaub mit dem Vorgeben: Er habe einen Eheprocesstermin bei dem Landgericht Chemnitz. Thatsächlich fuhr er am 3. Juni, wie oben bemerkt, nach Oelsnitz, wo er von Fritzsch sen. unter dem Vorgeben, sein Sohn habe ihn bestohlen und sei nach Amerika geflüchtet, 290 Mark erschwindelte.

Am Abend desselben 3. Juni wurde der Leichnam des Ermordeten im Nonnenwalde aufgefunden. Das Aufsehen erregende Ereigniss wurde sofort im nahen Waldheim bekannt.

Als am Morgen des 4. Juni in der Fabrik, in welcher Ludwig arbeitete, in des Letzteren Beisein von der Auffindung der Leiche des Ermordeten gesprochen wurde, äusserte Ludwig entrüstet: Es sei eine Schande, dass so etwas vorkommen könne.

Im Uebrigen schien die Auffindung des Leichnams den pp. Ludwig doch in erheblichem Maasse beunruhigt und aufgeregt zu haben. Er hatte damals ein Liebesverhältniss mit einer Fabrikarbeiterin angeknüpft. Am 4. Juni suchte er Letztere auf und suchte sie zu überreden, mit ihm nach Amerika zu gehen. Er werde sich dann mit ihr, ohne die Scheidung von seiner Frau abzuwarten, auf dem Schiffe trauen lassen. Auch Anderen gegenüber äusserte er in jenen Tagen die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Während er sonst dem Schnapsgenusse nicht gerade hold war, trank er am 4., 5. und 6. Juni eine Flasche Schnaps nach der andern, sodass er aus der Trunkenheit nicht herauskam. Noch am 6. Juni hatte er bis in die Nacht hinein gezecht.

Am 7. Juni früh wurde er verhaftet. In dem physisch und psychisch herabgekommenen Zustande, in dem er sich an jenem Morgen jedenfalls befand, fand er nicht die nöthige Energie zu einem festen Leugnen. Bereits dem ihn escortirenden Gendarm gegenüber gestand er seine That ein.

Ludwig wurde an das Königliche Schwurgericht Chemnitz zur Aburtheilung verwiesen.

Bereits am 13. Juli 1891 fand gegen Ludwig Hauptverhandlung statt. Er wiederholte seine oben aufgeführten Geständnisse. Die Beweisaufnahme brachte nichts Neues zu Tage. Ludwig wurde wegen Mordes und Raubes zum Tode, ausserdem wegen gewinnsüchtiger Fälschung von Privaturkunden und Betruges zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Urtheil ist, da ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, in Rechtskraft übergegangen. Von dem Vertheidiger Ludwig's wurde im Einverständniss mit Letzterem ein Gnadengesuch eingereicht

unter Hinweis auf das alsbaldige offene Geständniss Ludwig's und die von diesem anscheinend bewiesene Reue.

Noch bevor über das Gnadengesuch allerhöchste Entschliessung gefasst war — und zwar am 18. August 1891 — liess sich Ludwig aus freien Stücken bei der Strafvollstreckungsbehörde vorführen und erklärte, dass er seine zeitherigen Geständnisse widerrufe. Er habe den jungen Fritzsch nicht ermordet. Der wahre Thäter sei ein gewisser Hermann Thuss aus Zschochen, mit dem er vor einem Jahre im Zuchthause bekannt geworden sei.

Mit diesem Thuss sei er am 11. März 1891 in Mittweida in der Herberge zur Heimath zufällig zusammengetroffen. Thuss sei unter dem Namen Fritzsch gereist, habe auch verschiedene auf diesen Namen lautende Legitimationspapiere bei sich geführt. Thuss habe ihm dann erzählt:

Er sei mit einem gewissen Fritzsch an demselben 11. März von Frankenberg nach Mittweida gegangen. Unterwegs habe sich Fritzsch vom Zschopauufer einen Stock abschneiden wollen, sei dabei ausgerutscht und in die Zschopau gestürzt. Er habe Fritzsch retten wollen, habe ihn aber nicht erlangen können und Fritzsch sei ertrunken. Er habe dessen Wanderbündel und Papiere an sich genommen, um sie zu behalten und zu benutzen. Von dem Tode Fritzsch's habe er Niemand irgendwelche Mittheilung gemacht.

Ludwig hat weiter angegeben: Er habe bei dieser Erzählung des Thuss sofort die Ueberzeugung gewonnen, dass Thuss den Fritzsch in's Wasser gestossen habe; er habe auch dem Thuss einen diesfallsigen Vorhalt gemacht. Dieser habe aber bestimmtest geleugnet. Am anderen Tage sei er, Ludwig, mit der Bahn von Mittweida nach Waldheim gefahren. Dort habe er Abends in der Herberge zur Heimath den Thuss — der auch dort unter dem Namen Fritzsch aufgetreten sei — anderweit angetroffen. Da Thuss Geld gebraucht habe, habe er, Ludwig, diesem die Fritzsch'schen Sachen abgekauft. Er sei dann mit Thuss in der Herberge zur Heimath über Nacht geblieben.

Als dann nach Auffindung des Leichnams Fritzsch's der Verdacht sich auf ihn gelenkt habe und die Sachen Fritzsch's bei ihm gefunden worden seien, habe er sich entschlossen, das Ganze auf sich zu nehmen, da er sich bewusst gewesen sei, dass er sich durch Nichtanzeige des von Thuss jedenfalls verübten Mordes ohnedies strafbar gemacht habe.

Diese an sich schon durchaus unglaubhaft erscheinenden neueren Angaben Ludwig's fanden durch die angestellten Erörterungen sehr schnell die vollständigste Widerlegung. Der fragliche Thuss wurde

ermittelt. Er versicherte, dass die Angaben Ludwig's durchgängig auf Unwahrheit beruhten und wies in überzeugender Weise sein Alibi nach.

Ludwig gestand auch sehr bald reumüthig ein, dass an dieser seiner neuerlichen Erzählung kein wahres Wort sei; — er wisse selber nicht, wie er dazu gekommen sei, von seinen früheren Geständnissen zurück zu gehen. Er wiederholte schliesslich allenthalben seine früheren Geständnisse. Das eingereichte Gnadengesuch wurde abgeschlagen.

Am 30. September 1891 erfolgte die Vollstreckung des Urtheils. Ludwig wurde mittelst Fallbeils hingerichtet.

XV.

Der Fall eines Jugendlichen.

Von

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Vgl. Abhandlung I Bd. X des Archivs.

Es handelt sich um die Tödtung des Herzoglich Meining'schen Forstwartes Birnstiel in Brennersgrün. Diesen beauftragte am 16. Mai 1894 der Oberförster in Lehesten, er solle sich am 19. Mai nach dem Rohrbachsgrunde bei Lehesten begeben und sich dort bis zum Dunkelwerden aufhalten, es sei an diesem Tage in Lehesten Holzversteigerung, bei dem alle Lehestener Forstschutzbeamte thätig zu sein hätten.

Der Rohrbachsgrund besteht aus einer Wiese, die auf drei Seiten von Wald eingeschlossen ist. Am Himmelfahrtstage sollte dort von Wilderern ein Reh geschossen worden sein.

Am 19. Mai etwa ½7 Uhr Abends wurde Birnstiel am hinteren Rohrbache gesehen. Um 7 Uhr nahm ein Schieferarbeiter wahr, dass er etwa 10 Minuten von der Rohrbachswiese entfernt auf einem Wege stand und von da mit einem Fernglase die Wiese beobachtete. Der Arbeiter sah dann Birnstiel weiter gehen und wiederholt die Wiese beobachten. Er selbst ging in entgegengesetzter Richtung und verlor Birnstiel aus den Augen. Etwa 20 Minuten danach hörte er einen Schuss fallen, der auch von anderen Personen gehört worden ist, die auch noch von einem Schrei wie „ach Gott" berichteten.

Am anderen Morgen fand man die Leiche des Forstwarts Birnstiel auf der Rohrbachswiese, 20 Schritte vom nördlichen Waldessaume entfernt. Die Section der Leiche ergab als Todesursache innere Verblutung in Folge einer Schussverletzung. Auf der linken Seite des Unterleibes fand sich eine schräg von unten nach oben gerichtete, 3 cm lange und 1 cm breite klaffende Wunde, aus den Darm herausgetreten war. In das Innere setzte sich ein Wundcanal fort, in dem einige Schroten gefunden wurden.

Der Kopf zeigte mehrere Wunden, die so aussahen, als ob sie dem Birnstiel mit einem stumpfen Instrumente beigebracht worden seien, auch die Hände trugen Verletzungen. Als Derjenige, der Birnstiel die tödtliche Schusswunde und die anderen Verletzungen beigebracht hat, stellte sich der Sohn des Schieferdeckers Ernst Franke zu Röttersdorf heraus: Richard Franke, geboren am 17. Juli 1889, also im 14. Lebensjahre stehend.

Ernst Franke war am Abend des 19. Mai mit seinem Sohne Richard in den Wald gegangen. Er hatte das in seinem Besitze befindliche, zusammenlegbare Gewehr mitgenommen, welches er vorher mit Schroten geladen hatte. Den Gewehrlauf, auf den das Zündhütchen aufgesetzt war, benutzte Franke als Stock, den Kolben verwahrte er in der linken Seitentasche seines Rockes.

Die Beiden gingen in den Rohrbachgraben. Plötzlich bemerkte da der Junge einen Mann und theilte dies seinem Vater mit. Letzterer schilderte den weiteren Vorgang wie folgt:

„Er habe sich umgedreht, ein Mann, den er an seiner Uniform sofort als Forstbeamten erkannt habe, sei — ein Gewehr auf der Schulter — auf ihn zugekommen, habe ihn an der Brust gepackt, habe ihn gefragt, was er da mache und was er unter seinem Rocke habe, habe mit der anderen Hand in seine Rocktasche gegriffen, den Gewehrkolben herausgeholt und diesen auf die Wiese gelegt, habe ihm auch das Flintenrohr aus der Hand gerissen und neben sich geworfen. Der Forstbeamte habe ihn dann zu Boden geworfen und auf ihm gekniet, wieder in seinen Taschen herumgesucht, ihn auch mit dem Kolben seines Gewehres auf den Vorderkopf gestossen. Auf seinen Hilferuf habe dann der Junge mit dem auf der Wiese liegenden Gewehrkolben auf den Kopf des Jägers losgehauen. Dieser habe ihn augenscheinlich binden wollen, wogegen er sich gewehrt habe. Mittlerweile habe der Junge das Gewehr zusammengesetzt, es sei ein Schuss gefallen, der Jäger sei zusammengeknickt."

Richard Franke bestätigte, dass der Forstmann seinen Vater zu Boden geworfen und geschlagen habe. Dieser habe jenen von sich weggestossen, worauf Birnstiel mit dem Gebrauche seiner Waffe gedroht und seinen Vater weiter geschlagen habe. Darauf habe sein Vater um Hilfe gerufen, er habe das Gewehr zusammengesetzt und es auf den Forstmann abgedrückt, demselben auch noch 3 Schläge gegeben, damit er mit Schreien aufhöre.

Die Untersuchung beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Tödtung Birnstiel's, zu welcher Ernst Franke seinen Sohn angestiftet habe. Daraus erklärt sich, dass die Angeschuldigten mit der Wahr-

Digitized by Google

heit zurückhielten. Richard Franke hat aber seinem Bruder eine Mittheilung über den Vorgang gemacht und wird dabei das Richtige erzählt haben. Sein Vater wurde nämlich am 23. Mai verhaftet, Richard schlief in der darauf folgenden Nacht mit seinem elfjährigen Bruder Otto zusammen und bei dieser Gelegenheit sagte er diesem:

Der Vater sei von Birnstiel gefasst worden, habe sich aber von ihm losgemacht und sei ausgerissen. Birnstiel habe ihn wieder eingeholt und festgehalten. Er habe ihn binden wollen, was ihm aber nicht gelungen sei. Da Birnstiel den Vater nicht losgelassen, habe dieser gerufen: „Richard, schiess!"

Die Anklageschrift erkannte an, dass der Vorgang nur kurze Zeit gedauert habe. Dies ergiebt sich als unzweifelhaft aus den Wahrnehmungen des Schieferarbeiters, welcher erst Birnstiel am Rohrbache gesehen und dann den Schuss gehört hatte. Von dem Zurufe: „Richard, schiess" bis zum Schusse sind kaum Minuten verflossen.

Die Anklageschrift war auf Todschlag gerichtet, das Landgericht zu Rudolstadt trat ihr in seinem Eröffnungsbeschlusse vom 3. October 1894 bei. In der Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurde aber auch die Frage gestellt: Ist der Angeklagte Richard Franke schuldig, diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Die Geschworenen bejahten auch diese Frage. Damit entfiel die Frage nach mildernden Umständen. Der Staatsanwalt beantragte wegen Mordes gegen den dreizehnjährigen Angeklagten eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren, der Gerichtshof erkannte auf 12 Jahre. — Am 28. April 1901 wurde der nun bald 21 Jahre alte Jugendliche vorläufig aus der Strafanstalt entlassen.

Kleinere Mittheilungen.

Von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Sociale Prophylaxe. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 19. October 1902 lese ich folgende interessante Notiz:

** In der ersten Sitzung nach den Gerichtsferien in Madrid hielt der Justizminister die übliche Anrede und sprach von der Nothwendigkeit gewisser Reformen im Rechtswesen. Unter Anderem wies er auch darauf hin, wie wünschenswerth es sei, von jedem Brautpaare ein ärztliches Gesundheitszeugniss zu verlangen. Es sei eine Sache von grosser Wichtigkeit, dass nicht in Folge leichtfertig geschlossener Ehen die Spitäler und Irrenhäuser bevölkert werden, und demnach geboten, dass sich der Standesbeamte weigere, Trauungen vorzunehmen, die nur unheilvolle Folgen nach sich ziehen können.

Es ist wohl das erste Mal, dass hochofficiell auf die Wichtigkeit gesunder Brautpaare hingewiesen wird. Die Ironie des Schicksals will es, dass auf dem Continente zuerst Spanien dies that, ein Land, das wir schon lange gewöhnt sind, als culturell retrograd anzusehen. Wir vergessen hierbei, dass es einst auch für die Jurisprudenz Bedeutendes leistete und die juristischen Facultäten zu Valladolid, Salamanca u. s. w. auch von nicht spanischen Studenten sehr besucht wurden. Aber auch jetzt leben dort noch ganz wackere Kämpen der Wahrheit und grosse Gelehrte aller Art, nur dass wir uns in unserer Suffisance und Ignoranz für besser halten, als die Männer der Wissenschaft drüben, die bei uns nur eine Handvoll kennt. —

So interessant die Auslassung des spanischen Justizministers auch ist, so fehlt leider die Hauptsache: die Angabe, wie die Sache einzufädeln sei. Alle Kenner des menschlichen Elends, Psychiater, Aerzte überhaupt, Juristen, selbst Geistliche, Anthropo- und Sociologen dürften sich heute darüber klar sein, dass nur eine richtige Auslese bei der Heirath der, wie es scheint, immer weiter um sich fressenden Noth der Menschheit einigermaassen steuern kann. Aber die Mittel, dies zu thun, sind überaus heikel. Ich habe s. Z. in diesem Archiv (3. Bd., 1. u. 2. H.), als ich über die Castration bei gewissen Entarteten schrieb, diese Sache mit berührt, speciell hierbei aber betont, dass Eheverbote sehr schwer durchführbar sind und sonst auch weitere, unangenehme Folgen haben können. Wohl weiss ich, dass solche Verbote in einem oder mehreren amerikanischen Staaten eingeführt sind, doch ist leider nicht bekannt, wie sie functioniren. Im Lande des Dollars wird leider eben auch der Dollar vor Allem solche Eheverbote illusorisch machen!

2.

Merkwürdige Folge des Burenkrieges. Eine Notiz des „daily express“ (citirt in den „Dresdner Nachrichten vom 2. November 1902) zufolge will Lord Roberts einen Reinigungsprocess der englischen Armee vornehmen, da unter dem Druck der Beschaffung des nöthigen Menschenmaterials zahlreiche Verbrecher, Spitzbuben, Landstreicher, angeworben wurden. Allein 86 solcher wurden bei den Husaren festgestellt. Gleichzeitig ward von der Polizei berichtet, dass während des Burenkrieges die Zahl der Verbrechen in England abgenommen habe.

Hier hat also der unselige Krieg eine Auslese der Verbrecher- und Vagabundenwelt in England und damit Abnahme der Verbrechen daselbst verursacht und das ist erfreulich, zumal jedenfalls die Meisten derselben im Kriege gefallen sind, also ausgemerzt wurden. Sollte aber die Einstellung solcher Elemente in das Heer mit Wissen der Regierung geschehen sein, so wäre dies ein weiterer Beweis für das brutale und gewissenlose Vorgehen Englands, dem zur Erreichung seiner Ziele alle Mittel und Wege recht sind. Ein weiterer Beweis für den Satz, wie die Collectivmoral tief unter der individuellen Moral steht! Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, dass beim Milizsystem sich allerhand Volk meldet, mit dunkler Vergangenheit. Insofern wirkt das Milizsystem als Auslesemittel gut. Freilich wehe, wenn diese Elemente gegen den schutzlosen Feind losgelassen werden! Wahrscheinlich sind eine grosse Reihe englischer Greuelthaten im letzten Kriege auf dies Conto zu bringen. Diese auslesende Wirkung sehen wir auch bei der französischen Fremdenlegion, die eine ganze Menge von Dunkelmännern aller Art anwirbt, aber sich darob kein grosses Kopfzerbrechen macht, weil es ja nur gegen Barbaren geht, als ob das nicht auch Menschen wären. Gut ist es, — dass sie wenigstens meist bald ihr Ende im heissen Lande finden und so die Menschheit von einer schweren Bürde befreien.

3.

Zur homosexuellen Lyrik. In einer neulichen Besprechung eines homosexuellen Büchleins (Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte, von Narkissos) habe ich darauf hingewiesen, dass absolut kein Grund vorliegt, einer homosexuellen Novellistik und Lyrik die Daseinsberechtigung abzusprechen, so lange sie sich decent hält. Die homosexuelle Liebe enthält fast alle dieselben Momente, die dichterisch gefeiert werden können, wie die heterosexuelle, ja sie hat vielleicht wegen der socialen Lage der Invertirten noch tragischere aufzuweisen. Neulich schickte mir nun ein Homosexueller folgendes Gedicht, dass von einem einfachen Arbeiter stammt, aber so poetisch und fein empfunden erscheint, dass seine Veröffentlichung hier wohl angezeigt erscheint. Es lautet folgendermaassen:

Der Abend nahte, es schwieg der See,
Drin schimmerten Wasserrosen,
Sie neigten ihr Haupt im Blüthenschnee
Und wisperten leise am dunklen See
Und träumten von Küssen und Kosen.

Du lehntest an mir; und leise und sacht
Ward die sinnliche Glut auf's Neue entfacht,
Und als es einsam rings um uns war,
Da küsste ich bebend Dein blondes Haar.

Ich habe Dich lieb! — O komm, sei mein,
Ich will es Dir heimlich sagen.
Zwei Sternlein strahlen, so golden rein,
Das sind, o Knabe, die Aeuglein Dein,
Die in's Herz mir den Frühling getragen.
Dein Lächeln strahlt, wie der junge Tag,
Deine Wangen blühn, wie der Lenz im Haag,
Auf Deiner Lippen schwellendem Saum
Prangt der Liebreiz; Du ahnst es kaum.

Ich habe Dich lieb! Und Du fürchtest nicht
Meiner Liebe heisses Verlangen?
Und verbirgst Dein holdes Antlitz nicht
Vor der Flamme, die meinen Busen durchbricht
Und lodernd Dich will umfangen?
Sie ist der Sünde missrathenes Kind,
Bringt Schande, Knabe, drum flieh' geschwind!
— Du aber birgst die Wange heiss
An meinen Busen und flüsterst leis:

Ich habe Dich lieb! — O selige Stund,
An meine Brust hingesunken,
Verwandte Seele, gabst Du Dich kund.
Lang sassen wir innig umschlungen. —
Nun werd' ich Dich immer und ewig frei'n,
Und mag es, zum Teufel, auch Sünde sein!
Ja, Sünde sei es! wenn der Sonnenstrahl
Der Liebe Dich küsst viel tausendmal!!

Ich hab' Dich so lieb! Dein Kuss ist mir
Die höchste Wonne, trotz Schergen!
Du herziger Junge, ich leb' nur noch Dir
Und harre, dass Du zurückkehrst zu mir,
Dein theures Haupt zu bergen.
O, wie ich Dich lieb! — Am stillen See
Da schimmern die Wasserrosen,
Sie neigen ihr Haupt im Blüthenschnee
Und weinen Thränen am dunkeln See,
Die Thränen der „Friedelosen".

Die homosexuelle Novellistik und Lyrik halte ich aber auch deshalb für sehr beachtenswerth, weil sie ein „Document humain" abgeben, d. h. uns in die innerste Psyche der Invertirten einweihen können. So lernen wir allmählich ihre Psyche kennen, wozu auch Autobiographieen u. s. w. beitragen. Am werthvollsten freilich ist und bleibt immer die Kenntniss lebender Homosexueller. Dazu bietet sich jetzt auch gute Gelegenheit, indem das „huma-

Digitized by Google

nitär-wissenschaftliche Comité“ in Berlin Monatsversammlungen geschaffen hat, wo Homo- und Heterosexuelle sich friedlich treffen. Das soll auch in Leipzig demnächst in's Leben treten.[1]) Dann erst werden viele Vorurtheile fallen und die Heterosexuellen werden erkennen, dass das dritte Geschlecht sich von den Normalen bis auf das sexuelle Fühlen durchaus nicht social abweichend zu verhalten braucht.

4.

Moderner Kastengeist. Man spottet immer gern über die strengen Klassenunterschiede im Mittelalter, ohne zu bedenken, dass wir, wenn auch weniger auffällig, Gleiches bei uns beobachten können, wie es wieder neulich eklatant der Fall Löhning bewies. Hier hatte sich ein hoher Beamter unterstanden, die Tochter eines Subalternbeamten zu freien, und das war mit eine Ursache, dass er gemaassregelt ward. Für Jeden, der offene Augen hat, wird es klar sein, wie viel Mittelalterliches wir noch in Gebräuchen, Meinungen und Gesetzen mitschleppen, trotzdem wir unsere Aera mit Stolz die Zeit der Aufklärung nennen und obwohl, Gott sei Dank, so mancher chinesische Zopf bereits abfiel Wie ist nun dieser noch existirende Kastengeist zu erklären? Wir haben eigentlich vier Kasten hier zu unterscheiden: das Heer, die Beamten, der Adel, die Besitzenden. Bei den zwei Ersten sind als Gründe einer mehr oder weniger ausgeprägten Ausschliessung von der Umgebung drei Gründe vornehmlich zu nennen: 1. Geringe Berührung mit dem Publikum und seinen Interessen; 2. feste Besoldung und Pensionssicherheit, somit völlige Unabhängigkeit und 3. hierarchische Leiter in der Klasse selbst. Dazu kommen noch Titel, Orden, gewisse sociale Privilegien und Anderes mehr. Bei dem Adel, soweit er nicht unter Nr. 1 und 2 rangirt, bildet die chinesische Mauer die Tradition und das unausrottbare blaue Blut, das sich nur selten verleugnet, trotzdem nur noch wenig Adlige völlig „reines“ Blut haben. Mir ward z. B. neulich erst von einem sehr erleuchteten jungen Adligen erzählt, der es nicht verwinden konnte, dass seine Urgrossmutter eine Bürgerliche gewesen war, und der es als frommer Christ sehr bedauerte, dass die Religion mit seinen Standesvorurtheilen so oft collidirte, gleichwohl aber meinte, dass er sich schwerlich dazu entschliessen werde, eine Bürgerliche zu heirathen. Beim Adel kommen aber noch allerlei directe und indirecte Privilegien hinzu, die den Kastengeist nähren müssen. Viel weniger ist Letzterer bei den besitzenden Klassen — soweit sie nicht den übrigen Kategorien angehören — ausgeprägt, schon weil sie zum grossen Theil durch Erwerb, also durch häufigen Contact mit der Aussenwelt entstand und vielfach erst aus den breiten Volksschichten emporstieg. Eine unangenehme Figur darunter bildet der Geldprotze, der zum Glück immerhin selten ist.

Nun ist sicher ein gewisser Kastengeist erwünscht, doch nur bis zu einer bestimmten, schwer festzusetzenden Grenze, die vielleicht am besten dort zu ziehen ist, wo der durchaus gesunde und nöthige Ehrbegriff in einen engen Klassen-Ehrbegriff übergeht, wie z. B. bei den Officieren. So lange es noch Soldaten und Beamte giebt — Letztere mindestens wird auch ein etwaiger socialdemokratischer Staat nicht entbehren können —, so lange

1) Leider wurde eine Hauptversammlung zur Orientirung über die Homosexualität verboten!

wird es dort hierarchische Reihen geben und damit schon ein gewisser Klassengeist gezüchtet. Noch mehr natürlich, wenn social die Uniform über den bürgerlichen Rock gestellt wird. Die zwei anderen Gründe lassen sich eventuell vermeiden. In einigen Republiken, z. B. in Amerika und in der Schweiz, giebt es keine Pensionen oder nur ganz ausnahmsweise, und Jeder kann zudem leichter seine Stellung verlieren. Dadurch wird der Beamte u. s. w. gezwungen, viel mehr sich um das Publikum zu kümmern. Freilich sind Pensionsberechtigung und feste Stellung ein wichtiges Mittel, einen guten und billigen Beamtenstand sich zu sichern. In Republiken werden auch Alle, also auch das Heer und die Beamten, am Partei- und Wirthschaftsleben sich mehr oder minder betheiligen, was seine guten, leider aber auch seine grossen Schattenseiten hat. Man sieht aber wenigstens, dass die Möglichkeit gegeben ist, den Klassenabschluss auf ein möglichst geringes Maass herabzudrücken. Bei dem Adel, soweit er noch durch die vorigen Bemerkungen mit berührt wurde, wird nur fortwährende Kreuzung mit bürgerlichem Blute und Eintreten in einen bürgerlichen Beruf abhelfen, keine Schaffung mehr von Nobilitirungen u. s. w. Nicht zu vergessen hierbei ist, dass auch in den stolzen Republiken von Amerika und in der Schweiz es ein sehr selbstbewusstes Patricierthum giebt, das in seinem Stolz dem Adel kaum etwas nachgiebtt Aber auch dieser fängt an, sich weniger abzuschliessen, und hier vor Allem ist der englische Adel rühmend hervorzuheben, der nicht nur vorurtheilslos hineinheirathet, sondern sich mit Handel und Wissenschaft u. s. w. zum Theil ernstlich befasst. So sehen wir denn als Facit, dass jene Klassenunterschiede zwar nie ganz verschwinden werden, aber doch immer mehr sich verringern.

So unberechtigt ich endlich die Schärfen des jetzt noch bestehenden Klassengeistes finde, so sehr halte ich z. Z. nur einen einzigen Klassenunterschied für begründet, den ich oben noch gar nicht erwähnte, nämlich den der Gebildeten. Diese sind in Ideen, Interessen und Streben so sehr von den Ungebildeten geistig getrennt, dass eine Brücke zu Letzteren sehr schwer zu finden ist. Hier ist es also nicht Stolz, der dies verhindert, sondern eine absolut andere geistige Lebenssphäre. Aber auch hier liegt das Heilmittel nahe: Heben des Durchschnittsniveaus der grossen Masse, Einrichten von Volkshochschulen nach schwedisch-dänischem System u. s. w. und dann werden die Bildungs- und Interessenunterschiede immer mehr ausgeglichen, zumal wenn die sog. Gebildeten anfangen, sich mehr um das politische und sociale Getriebe zu kümmern. Psychologisch interessant und schwer erklärbar war mir immer der Umstand, dass so oft hochgebildete Männer ungebildete Frauen heirathen — die einzige Mesalliance in meinen Augen —, und wohl ihre Söhne studiren, die Töchter dagegen oft nur die Volksschule besuchen lassen. Es scheint mir dies mit der bedauernswerthen Ansicht zusammenzuhängen, dass die Frauen nur als Mütter und Hausfrauen etwas taugen. Innere Gemeinschaft lässt sich wahrhaft aber bloss auf möglichst gleichem Bildungsniveau ermöglichen. Nur eine wahrhaft gebildete Frau wird ihren Mann am besten verstehen lernen, ihm wirklich eine geistige Gefährtin sein, wie sie auch im Allgemeinen mehr in der Erziehung, in Haus und Küche wird leisten können, als eine Ungebildete. Und das anzustreben sei vor Allem das Ziel vernünftiger Frauen-Emancipation!

Digitized by Google

5.

Ein interessantes amerikanisches Urtheil über Lombroso. Schon früher hatte ich einmal bemerkt, dass die Amerikaner kriminalanthropologisch im Ganzen zwar quantitativ viel, qualitativ aber wenig leisten. So erklärt es sich denn auch, dass in den meisten bezüglichen Arbeiten eine ziemliche Kritiklosigkeit sich breit macht, dass Lombroso hier mit seinen verschiedenen abgelebten Theorien viel Anklang und äusseren Erfolg finden konnte. Doch giebt es sicher auch dort vortreffliche, streng wissenschaftliche und kritische Arbeiten, wie z. B. die von Hdrlicka. Schon weniger vorsichtig gehalten sind die von Mac Donald, Wilson und Kiernan, ziemlich unkritisch trotz vielen interessanten Materials dagegen die vielen Arbeiten Talbot's, um hier nur einige Namen zu nennen. Dasselbe diletantenhafte Gepräge trägt im Allgemeinen auch die amerikanische Psychiatrie, trotz einiger sehr bedeutender Männer. Zuden Erlauchtesten zähle ich hier namentlich E. Spitzka sen. in New-York, der sich neben seiner grossen Erfahrung durch höchste Originalität und schärfste Kritik auszeichnet, wie neulich erst Prof. Régis in Bordeaux, der Verf. des bekannten Buchs über die Königsmörder, an seinem eigenen Leibe hat bitter empfinden müssen. Er kennt natürlich die Kriminalanthropologie sehr gut, besonders aber die Werke Lombroso's. Sein Urtheil wiegt daher das der grossen Masse blinder Nachbeter und Dilettanten mehr als auf.

Vor einiger Zeit war ich bezüglich einer bestimmten Sache mit seinem Sohne, E. A. Spitzka, einem sehr tüchtigen, jungen Gehirnanatomen, in Schriftverkehr getreten. Ich hatte ihm, beiläufig auch Lombroso streifend, gesagt, dass auf diesen, da er schon seit Jahren unentwegt seine alten, vielgeliebten Theorien immer wieder auftischt, das Wort anwendbar sei (übrigens auch auf manche seiner Anhänger): les vieux militaires fnissent par radoter". Unaufgefordert kam nun Adressat darauf zurück, indem er am 5. August 1902 Folgendes mir schrieb: „Was den L. anbelangt, da das französische Sprichwort auf alte gediente Militärs Bezug hat, so meinte mein Vater, dass selbst deren Altersschwäche immer noch zu schmeichelhaft für L. sei. Er betrachtet L. gewissermaassen als „guerilero" Freischärler, ohne tactischen Zusammenhang mit dem echten Gelehrten-Corps. Jedenfalls glaubt mein Vater, dass nur nach kritischer Auslese von L.'s Sachen als der Erhaltung würdig übrig bleiben würden, sich als eine Verallgemeinerung der Hauptbetrachtungen in Morel's „La dégénérescence de l'Espèce humaine" verursachen (?) dürfte." [1])

Der Kenner wird dem berühmten Spitzka nur Recht geben können. L. hat sich nur selten den streng wissenschaftlichen Anforderungen anbequemt, er zog es vor ein „guerillero" zu sein und hält das in seiner semitischen Eitelkeit (semitische Züge lassen sich in seinen Schriften [2]) so manche nachweisen!) wahrscheinlich auch für genialer. Da er sehr schlau ist, merkte er zur rechten Zeit, dass er auf seinem ureigensten Gebiete, dem der Psychiatrie und forensen Medicin, nur spärliche Lorbeeren pflücken würde. Er warf sich also auf die quasi noch unentdeckte Kriminalanthropologie, wies ihr die Bahnen an, warf geistreiche und z. Th. auch fruchtbare Ideen hin und verstand es, eine begeisterte Schaar von Schülern und

1) Mit Erlaubniss des Briefschreibers veröffentlicht.

2) Kiernan spricht sich ähnlich aus.

Arbeitern um sich zu sammeln, die aber vorwiegend aus Landsleuten bestand, da die Aussenstehenden, mit Ausnahmen natürlich, sehr bald die meisten Anläufe L.'s als echte „Blender" erkannten. So sehr L. und sein „geistiger Sohn" Ferri Anfangs nöthig waren, und zwar besonders als Propagandisten, so sehr sind beide seit Langem geradezu Schädlinge für die neue Disciplin geworden. Immer mehr wandte man sich von ihren Uebertreibungen ab und immer seltener fanden sich Gelehrte, die in der misscreditirten Kriminalanthropologie arbeiten wollten. Erst wenn beide von der Bühne abgetreten sind, erscheint die Hoffnung berechtigt, dass die neue und junge Disciplin, welche doch wahrlich viel Gutes stiften kann, in ruhigere Bahnen einlenkt, die paar Weizenkörner von der massenhaften Spreu absondert und endlich auch ernste Forscher zur Mitarbeit findet. Ein psychologisches Räthsel ist es mir immer gewesen, wie Lombroso auch bei einigen ernsten Forschern, besonders germanischer Rasse, Anklang finden konnte, da seine ganze Methodik derart ist, dass, wenn ein Deutscher ein solches Buch wie den „Uomo delinquente" geschrieben hätte, er sicher sich unmöglich machen würde. Ich erkläre es mir so, dass 1. der Deutsche zum Theil immer fremden Producten gegenüber milder ist, als inländischen und 2. doch so manche gute Ideen in Lombroso's Büchern stecken, die Viele um so nachsichtiger gegen den Ballast machen. Sicher soll man das Gute anerkennen, woher es auch kommt; aber man darf es weder über-, noch unterschätzen. Eine kommende Zeit wird gewiss Lombroso als leuchtendes Beispiel menschlichen Irrens hinstellen, dabei aber sein Gutes, was allein noch bleiben wird, völlig anerkennen. Lombroso ist freilich, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, bezüglich seiner Lieblingsideen unbelehrbar — man sieht daraus allein schon die grosse Macht des Affects —, weil er stets einer ganzen Welt gegenüber seine alten Ideen als die richtigen vertheidigt, trotzdem er geflissentlich immer sich als Neophilen aufspielt. Lassen wir ihn — povero ciarlatore! — weiter sprechen und schreiben! Die Welt wird er nicht aus den Angeln heben, noch weniger aber die Wahrheit verhüllen, selbst wenn es ihm gelingt, dieselbe noch einige Zeit aufzuhalten.

6.

Telephon und Selbstmord. Im Archivio di psichiatria etc. 1902, p. 527 lesen wir Folgendes: In Magyar-Zeruga in Ungarn ward die Tochter eines Postdirectors an das Telephon gerufen. Eine Stimme, die ihres Verlobten, mit dem sie einen kleinen Streit gehabt hatte, schrie ihr zu: „Wollen Sie hören, wie ich mich in den Kopf schiesse?" Das arme Mädchen hört einen Schuss. Tibold (der Verlobte) hatte sich entleibt.

Dieser Fall dürfte wohl z. Z. einzig dastehen und vielleicht Schule machen. Er wirft auf den Charakter des Selbstmörders ein schlechteres Licht, als wenn dieser, was oft genug geschieht, sich in Gegenwart der Geliebten tödtet. Das Telephon scheint eine neue Aera der Verbrechen zu vermitteln. Lombroso (Delitti vecchi e delitti nuovi Torino, 1902, p. 289) spricht bereits hier von Handelsbetrügereien, Verleumdungen, Beleidigungen durch das Telephon, welche schon Processe veranlassten. Ja, sogar elektrische Tödtung ist dadurch möglich. Nach Lombroso fand nämlich ein Ingenieur seinen Telephon-Apparat ganz verbrannt. Es zeigte sich nun,

Digitized by Google

dass man an den Telephondraht einen Draht mit einer elektrischen Spannung von 1000 Volt Stärke angeschlossen hatte, der eben den Apparat zerstörte und eventuell den Hörer an demselben getödtet hätte. Je weiter also der Telephonanschluss geschieht, um so mehr werden verschiedene Verbrechen möglich sein, besonders wenn das Telephon von Haus zu Haus geht und gar der Telephonirende, wie es jetzt den Anschein hat, durch eine specielle Einrichtung sich von allen Zwischenstationen frei machen und sich ohne Weiteres direct mit dem Andern in dessen Hause, auf alle Fälle ohne Zeugen, verbinden kann. Da neuerdings auch Verehelichungen per Draht stattgefunden haben, so wäre es denkbar, dass auch hier einmal ein Betrug unterliefe. Und auch mögliche Suggestionswirkungen wären nicht ausgeschlossen. Kurz, man wird das Telephon neuerdings als directes und indirectes Mittel zu Verbrechen in's Auge fassen, und so ist jeder Fortschritt in der Technik und in der Cultur leider auch gewöhnlich mit einem solchen auf dem Gebiete des Verbrechens verbunden. Alles erinnert uns an die Endlichkeit!

7.

Eine alberne Anwendung der Kriminalanthropologie. Einer Notiz im Archivio di psich. etc. 1902, p. 527 zufolge wurde bei einer Ausschreibung als Kassirer einer Bank in New-York ein Mann zurückgewiesen, weil er grosse Henkelohren hatte. Der Director sagte ihm, Leute mit Henkelohren könnten verdächtig sein! Der Beamte, nicht faul, lässt sich diesen Fehler in einem kosmetischen Institute beseitigen, so gut es ging, und es gelang ihm, bei einer anderen Bank anzukommen. „Dies bezeugt, wie die Forderungen der Kriminalanthropologie populär geworden sind", heisst es triumphirend am Schlusse jener Notiz. Gerade das Hineintragen noch unreifer Gedanken und unsicherer Ergebnisse der Untersuchungen in das Volk ist das Bedauerliche an der Sache, meine ich. Wissen wir ja doch heut zu Tage noch nicht einmal sicher, was Entartung und Entartungszeichen ist, trotz Lombroso und Möbius! Nimmt man aber die von Lombroso und Anderen als Stigmata hingestellten Zeichen an, so will ein solches noch gar nichts bedeuten. Es giebt wohl kaum einen sog. Normalen ohne ein solches, und Lombroso selber demonstrirte ein solches an seiner eigenen Hand in Genf. Selbst mehrere besagen noch wenig. Nur wo Letztere in stärkerem Maasse auftreten, wichtigere sind und besonders am Körper verbreitet sich vorfinden und ausserdem nicht etwa nur ethische Zeichen sind, wie z. B. gerade oft Henkelohren — können sie einen Verdacht erwecken, aber nichts mehr! Ich kenne z. B. einen Professor, der nebenbei auch Kriminalanthropolog sein will, der ein so entartetes Gesicht zeigt, wie ich nur selten ein gleiches sah. Ich würde mich aber wohl hüten, ihn ohne Weiteres darauf hin zu den Degenerirten zu zählen! Die Lombrosianer — Lombroso natürlich an der Spitze — sind eben nur zu leicht mit einem Verdict an der Hand, machen sich und ihre Disciplin dadurch nur lächerlich und verhindern so vielfach, dass der wahre Kern, der in ihren vielen Unklarheiten steckt, von ernsten Männern der Wissenschaft bei Zeiten aufgelesen, weiterhin geprüft und verwerthet wird.

8.

Ein neues, angeblich sicheres Zeichen für Epilepsie. Jedermann, auch der Jurist, kennt sattsam die kolossale Bedeutung der Epilepsie bezüglich der Kriminalität. Nun wäre es mehr als erwünscht, wenn man für viele dunkle Fälle von möglicher Epilepsie, die ja so häufig sind, zumal wenn das Vorleben mancher Verbrecher ganz unbekannt ist, ein sicheres oder wenigstens ziemlich sicheres Anzeichen für das Bestehen der Fallsucht besässe. Tschisch (nach Ref. im neuroologischen Centralblatt 1892, S. 823) hält nun als charakteristisch für Epilepsie einen metallischen matten Glanz der Augen, den er in allen Fällen von genuiner Epilepsie bemerkte. Obgleich diese wundersame Thatsache aus dem Jahre 1900 (im Originale) stammt, scheint noch Niemand auf dies angeblich in echten Fällen nie fehlende Zeichen gezeichnet zu haben. Und das mit Recht. Ich habe sehr viele Epileptiker gesehen, und mir ist solches nie aufgefallen. Ausserdem sind die Ausdrücke: „metallisch" und „matt" auch subjective. Es wird sich damit wohl so verhalten, wie mit der berühmten „Trousseau'schen Nase", d. h. durch Hinfallen schief gewordene, die nach Trousseau gleichfalls charakteristisch sein sollte. Unendlich wenige unter den Fallsüchtigen zeigen dieselbe und sie kann auch ausserhalb der Epilepsie vorkommen. Alle sog. charakteristischen Zeichen im Aeusseren (Physiognomie) dieser Kranken haben sich bisher als trügerisch ergeben, sicher erst recht wird es dem obigen Zeichen so ergehen. Tschisch, der überhaupt oft genug in seinen Thesen Unglück hat, erwähnt zugleich eines schweren Todtschlags, in einem Dämmerungszustande begangen, den er, obgleich in der Vorgeschichte nichts von Epilepsie bekannt ist, schlankweg für „larvirte" Epilepsie hält, zumal auch der matte Metallglanz der Augen (?) da war. Er glaubt damit Lombroso's Theorie vom epileptischen Untergrunde des Verbrechens eine neue Stütze zu geben. Freilich eine unglaublich schwache Stütze, sogar logisch sehr schwache, sage ich. Zum Glück wird Lombroso's Lehre, wie das Meiste von ihm, nur von seinen Adepten angenommen, wozu auch Tschisch zu gehören scheint.

Digitized by Google

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Alombert-Goget: L'internement des aliénés criminels. Lyon, Prudhomme, 1902. 207 Seiten.

Verfasser behandelt in durchaus verständiger und klarer Weise und als ein offenbar erfahrener Irrenarzt die schwere Lösung der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Nach einer interessanten Einleitung über die Frage in der Vergangenheit bespricht er ausführlich das noch jetzt in Frankreich geltende Gesetz von 1838 und dessen Schattenseiten, sowie die Geschichte all der Reformen, die bis heute in Frankreich auftauchten, ohne zum Ziele zu führen. Eingehend wird der Stand der Dinge im Auslande besprochen (bez. Deutschlands fehlt Manches!) und endlich bringt Verfasser selbst Reformvorschläge vor. Er verlangt zunächst, dass jeder Angeklagte oberflächlich untersucht werde, um gewisse Fälle dem Richter zur näheren psychiatrischen Untersuchung, die am besten in den Irrenanstalten geschähe, zu empfehlen. (Dies wäre gut, aber schwer durchführbar! Verf.) Sodann verlangt er für solche Kranke, die voraussichtlich immer verbrecherische Tendenzen haben, ein eigenes Asyl (für Frankreich würde eins genügen), während für die übrigen, weniger gefährlichen specielle Quartiere an Irrenanstalten genügen würden und in eigene Quartiere auch die irren Verbrecher kämen. Einlieferung, wie auch Entlassung hätte nur die Justiz anzubefehlen, nicht die Verwaltung. Am Schlusse des vornehm ausgestatteten Buches ist eine reiche Bibliographie, die aber die deutsche Literatur zu wenig berücksichtigt. Leider hält Verf. an dem Begriff der „moral insanity" fest und behauptet sogar, er wäre von allen Irrenärzten angenommen! Er spricht sich gegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit aus, was Verf. nicht gut heisst. Er übertreibt sicher den Schaden, den geisteskranke Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten machen. Die Meisten sind absolut harmlos und die Gefährlichen könnten in ein Adnex kommen, während Ref. die irren Verbrecher in ein Adnex der Strafanstalt, nicht aber in eigene Asyle untergebracht wissen möchte. Bis jetzt haben sich Letztere, ausser in Amerika, schlecht genug bewährt. Da Verf. als gleichzeitiger Dr. juris jedenfalls vorher Jurist war, findet sich eine Masse Juristisches eingestreut, das hochinteressant ist.

2.

Eisler: W. Wundt's Philosophie und Psychologie in ihren Grundlagen dargestellt. Leipzig, Barth, 1902, 210 Seiten, Preis: Mk. 3,20, geb. Mk. 4.

Wem es daran liegt, die Hauptpunkte in der philosophischen Lehre des wahrscheinlich grössten Philosophen der Jetztzeit: W. Wundt's in Leipzig, kennen zu lernen, dem kann obiges Werk auf das Allerbeste empfohlen werden. Verf. versteht es, die psychologischen, erkenntnisstheoretischen und metaphysischen Principien Wundt's in der Kürze und in der Hauptsache ausgezeichnet wiederzugeben, wobei er, sehr vernünftiger Weise, oft Wundt's eigene Worte anführt. Schön auch ist Verfassers Darlegung der Stellung Wundt's anderen Philosophen gegenüber und die Würdigung seiner grossen Verdienste, besonders dass er als Erster auf die Metaphysik die exacte wissenschaftliche Methode anwandte. Aber auch etwaige Fehler deutet er an, besonders in seiner dankenswerthen Zusammenfassung von Wundt's Weltanschauung, die zweifellos als eine grossartige und so exact als mögliche zu bezeichnen ist. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, leider das Format ein zu kleines. Wann werden wir endlich auch bez. der Bücher ein Normalformat erlangen?

Wundt's Philosophie veranlasst Ref. aber noch zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Wer je einen Einblick in die Geschichte der Philosophie geworfen hat, wird sich sagen müssen, dass es ein grösseres Irren in einer Wissenschaft nie gab, und dies wird auch so bleiben, so lange bei den eigentlichen philosophischen Disciplinen mit Ausnahme der Psychologie und Logik, die Experimente so gut wie nicht mehr anwendbar sind. Die Methoden mögen wohl methodische werden, wie Wundt es versucht hat, aber der Untergrund ist ein zu schwankender, daher wird das ganze Weltgebäude nie sicher fest stehen und mit den Zeiten stets wechseln. Daraus geht die Lehre hervor, dass ein Forscher auf anderem Gebiete sich nicht dorthin wagen sollte; überlassen wir dies den Fachphilosophen oder wer sich sonst dazu berufen fühlt! Jede Wissenschaft hat so unendlich viele, eigene Probleme zu lösen, dass ein Menschenleben nie dazu ausreicht und es fast als Frevel erscheint, wenn die kostbare Zeit zu praktisch nutzlosen philosophischen Betrachtungen vergeudet wird. Denn die Erkenntnisstheorie und Metaphysik an sich nützt wohl kaum direct der Wissenschaft, hat aber viel geschadet, und fast alle unsere grossen Gelehrten und Naturwissenschaftler von heute sind gross geworden ohne jene Theorieen, die nicht einmal das Gemüth befriedigen können, gekannt zu haben. Wir verstehen nicht mehr die Zeit, wo eine ganze Gelehrtenwelt in den Ideen Hegel's, Schelling's, Schopenhauer's u. s. w. schwelgte, die ihr sicher wenig nützten und mehr schadeten, da sie dadurch vielfach von eigenem Forschen abgehalten wurden. Kaum je dürfte eine solche Zeit wiederkommen! Time is money, sagt auch jetzt der Gelehrte und lässt die Philosophie im engeren Sinne daher mit Recht bei Seite. Anders freilich steht es mit der Psychologie und Logik. Erstere ist für Viele: Juristen, Lehrer, Aerzte u. s. w. fast absolut nöthig, doch sollte sie nicht philosophisch, sondern praktisch, wie es die Engländer thun, vorgetragen werden. Die höchsten philosophischen Deductionen, an die das Experiment oder die Erfahrung nicht mehr

Digitized by Google

heran kann, sind nur den Philosophen selbst vorzubehalten. Das Gleiche trifft die Logik, die nur in ihrer praktischen Anwendung, also besonders als medicinische, juristische u. s. w. Logik von Interesse und Nutzen ist. Von allen philosophischen Disciplinen könnte man höchstens sagen, dass sie eine gute Geistesdressur sind; andere Disciplinen sind es aber vielleicht eben so sehr. Daher ist es Jedem, der sich eine allgemeine vor der beruflichen Bildung erwerben will, abzurathen, sich mit Erkenntnisstheorie und Metaphysik abzugeben, wohl aber mit Psychologie und Logik. Viel werthvoller für die Allgemeinbildung als die Begriffsphilosophie, um besonders scharf und praktisch denken zu lernen, hält Ref. das Studium der Jurisprudenz mindestens von deren allgemeinen Principien. Diesen Gedanken las Ref. neulich irgendwo und hält ihn für einen durchaus gesunden und beherzigenswerthen.

3.

Ziehen: Psychiatrie u. s. w. Leipzig, Hirzel, 1902, 750 S., Mk. 16,50.

Für alle Diejenigen, welche tiefer in das schwierige Gebiet der Psychiatrie eindringen wollen, ist vielleicht dasBuch von Ziehen am meisten zu empfehlen. Es ist bedeutend reichhaltiger als das von Kraepelin, ganz besonders bez. der ausgezeichneten Behandlung der Diagnose und der Therapie. Auch in Literaturnachweisen ist es viel vollständiger, obgleich manche neuere Specialarbeiten nicht aufgeführt wurden. Die Darstelllung ist eine klare, elegante, vorsichtige, von aller Polemik entfernte und überall sieht man den viel beschäftigten und erfahrenen Praktiker, was sich namentlich in den vielen vorzüglichen Rathschlägen, besonders forensischer Art, kundgiebt. Die Eintheilung der Psychosen ist im Allgemeinen die althergebrachte, und bei dem unsicheren Stande unseres ganzen Wissens ist dem Verf. daraus wohl kaum ein Vorwurf zu machen. Sicher bezeichnet hierbezüglich das Vorgehen Kraepelin's in klinischer Beziehung, was das Princip anbetrifft, einen Fortschritt. Ob aber sein specieller Versuch dazu als gelungen zu bezeichnen ist, steht doch noch sehr dahin. Ziehen stellt sich wiederholt zu ihm in Gegensatz, und wie Ref. glaubt, nicht immer mit Unrecht. Glanzcapitel des Buches sind besonders die Darstellung der Dämmerzustände, der Neurasthenie und der Idiotie. Dass natürlich bei einem so ungeheuren Umfange der Disciplin nicht in Allem dem Verf. beigepflichtet werden kann, versteht sich von selbst. Ist ja doch die Erfahrung eines Jeden eine andere, immer aber eine beschränkte. Trotzdem sind die etwaigen Ausstellungen nur geringfügige. Mit Vergnügen hat Ref. bemerkt, dass Verf. besonders auch auf Stigmata und Träume geachtet hat; dagegen scheint er ihm den Werth der Physiognomik und den Nachthei der Masturbation zu hoch angeschlagen zu haben, ebenso den des Tabakrauchens, vielleicht auch den der Ueberbürdung in der Schule. Ob „unzweifelhaft" die Zahl der Psychosen zugenommen hat, scheint dem Ref. noch nicht absolut sicher zu sein. Mit Recht spricht sich Verf. energisch gegen die unmotivirte Erweiterung des Begriffs: Epilepsie (à la Lombroso) aus, hebt dagegen die kolossale Wichtigkeit der langsamen und andauernden Gemüthserschütterungen hervor. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, die Photographieen auf den Tafeln sind ausgezeichnet.

Digitized by Google

4.

Hellpach: Die Grenzwissenschaften der Psychologie. Leipzig, Dürr, 1902. 515 Seiten. Mk. 7,60.

Verf. will die Thatsachen der Nerven-Anatomie, der animalen Physiologie, der Neuropathologie, der Psychopathologie und der Entwicklungspsychologie, dem neuesten Standpunkte nach, für Hirnanatomen, Physiologen- Nerven- und Irrenärzte und Lehrer, die sich alle für Psychologie interessiren, gemeinverständlich darstellen, um so Jedem der oben genannten Berufe das ihm Fehlende darzubieten. Er hat sein Ziel im Ganzen vortrefflich gelöst. Die Sprache ist klar, durchsichtig, und man sieht, dass Verf. nicht bloss ein eifriger Sammler des Wissenswerthen war, sondern auch ein Denker und Praktiker. An vielen Stellen spricht er offen seine eigene Meinung aus, meist gut begründet. Das interessanteste, aber schwierigste Capitel ist sicher die Entwicklungspsychologie. Verf. versteht es im Allgemeinen vortrefflich, die verschiedenen Theorieen darzulegen und zu kritisiren. In allen Fächern der Psychologie ist er ein warmer Anhänger Wundt's, als welcher er fortwährend gegen die Associationspsychologie loszieht und die Aperception vertheidigt, was nicht überall Anklang finden wird. Ebenso folgt er begeistert den psychiatrischen Lehren Kraepelins', ohne seine Schwächen zu erwähnen. Im Einzelnen hätte ich freilich so manche Punkte zu corrigiren. Er nimmt die anatomische Neuronentheorie z. B. als absolut wahr an, was sie noch nicht ist. Er sieht Flechsig's Theorie der Gehirnlocalisationen als abgethan an, was gleichfalls nicht stichhaltig ist. Er leugnet psychologisch die Wärme- und Kältepunkte als Organe, überschätzt den Componisten Richard Strauss, sieht in Hertz den grössten modernen Physiker, hält an der blossen suggestiven Wirkung der Elektricität fest, hält die Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie für Geisteskrankheiten (was sie ursprünglich sicher nicht sind), glaubt, das Delirium tremens entwickelt sich stets auf Grundlage alkoholistischer Verblödung, spricht den Katholiken eine wissenschaftliche Theologie ab u. s. w. Dagegen finden sich sehr viel vernünftige Ideen und Rathschläge. Er verlacht das Heranziehen der Neuronenlehre, um Schlaf, Traum u. s. f. zu erklären, spricht sich sehr vorsichtig bez. der luetischen Aetiologie von Tabes und Paralyse aus, hält das rein intellectuelle Handeln für Unsinn, ist der Graphologie gegenüber mehr als skeptisch, spricht sich entschieden gegen die Uebertreibung der Abstinenten aus und hat vorzügliche Ansichten über Genie und Entartung, ebenso über den Werth des Weibes (gegen Möbius). Das Buch ist also Jedem angelegentlichst zu empfehlen. Leider ist das Papier schlecht und die Holzschnitte sind miserabel.

5.

Narkissos: Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte. Leipzig, Spohr. (1902.) 99 Seiten.

Ein Student fand sich erschossen in seinem Zimmer vor. Auf dem Tische lag sein Tagebuch, das hier abgedruckt ist und absolut authentisch sein soll. Den Stempel der Wahrheit trägt es allerdings an der Stirn. Nicht der literarische Werth, wohl aber der psychologische springt dem Vorurtheilslosen sofort in die Augen. Der Student erzählt, wie er sich

Digitized by Google

schon seit frühester Kindheit nur zu Knaben, nie zu Mädchen hingezogen fühlte, das aber unter unsäglichen Mühen der Welt verbergen musste. Seine Homosexualität ward ihm erst klar, als er das Buch v. Krafft-Ebing's „Ueber Psychopathia sexualis" las. Er schrieb an den Verfasser bez. seines Zustandes, der ihn ängstigte und erhielt die Antwort, er solle sich vor Allem hypnotisch behandeln lassen, was denn auch geschah. Er beschreibt nun klassisch, wie trotzdem seine Natur dieselbe blieb. Ja, die Leidenschaft flackerte heftig in ihm auf, als er während seiner Cur einen jungen Studenten kennen lernte. Verf. schildert nun die ganze Epopöe seiner Liebe zu ihm und welche Qualen er empfand, als Jener erkaltete, noch mehr aber, als er ihn sogar zu beschämenden homosexuellen Handlungen veranlasste. Er glaubte zur Sühne hierfür nur den Selbstmord wählen zu müssen.

Absichtlich zog Ref. diese kleine Geschichte zum Vorscheine, weil sie Vieles uns klar macht. Zunächst, dass der Homosexuelle meist von klein auf homosexuell fühlt und hierzu gewöhnlich keine äussere Gelegenheitsursache hinzutritt oder selbige mindestens sehr schnell vergessen wird. Das spricht mächtig gegen die psychologische (Erwerbungs-) und für die anatomische Theorie (Bisexualität) der Homosexualität. Sodann wird ersichtlich, wie der Behaftete seine Abnormität scheu verbirgt und vollendet schauspielern muss, um keinen Verdacht zu wecken, vor Allem, um nicht in sociale Conflicte zu gerathen. Dass dies auch einen absoluten Gesunden schliesslich nervös machen kann, liegt auf der Hand. Weiter sehen wir aber, wie die eigentliche Natur Vielen erst klar wird, wenn sie ein aufklärendes Buch hierüber lesen, wie hier z. B. das Buch Krafft-Ebing's. Dann erst weicht der Alp von ihnen; sie sehen, dass noch Andere so fühlen, und zwar durchaus nicht die Schlechtesten. Deshalb hält es Ref. geradezu für geboten, aufklärende Volksschriften über das 3. Geschlecht weit zu verbreiten, wie z. B. die billigen Volksschriften des „wissenschaftlich-humanitären Comités" in Berlin. Dadurch werden viele Unglückliche geradezu gerettet und vor Selbstmord bewahrt; sie erkennen ihre Natur und wissen, wie sie sich zu verhalten haben, besonders aber, dass sie nicht heirathen sollen. Ein Unsinn ist es also, dass Jemand durch solche Broschüren u. s. w. homosexuell werden kann. Er wird dadurch nur aufgeklärt und vor Abwegen bewahrt und der Heterosexuelle lernt auch eine andere menschliche Seite erkennen und anerkennen, nicht also bloss dulden! Für unbillig halte ich es aber auch, dem Homosexuellen specielle Abstinenz anzurathen, wenn diese schon einem Heterosexuellen kaum durchführbar ist (und hier nur so lange vorhalten soll, bis er verheirathet ist). Zu verlangen ist nur, dass der Homosexuelle wie der Heterosexuelle die Gesetzparagraphen achte und zu wünschen ist, dass der Invertirte sich womöglich von der hässlichen Präderastie zurückhält. Da die homosexuelle Liebe in Allem fast der normalen psysisch — nur anders geartet! — parallel läuft, so ist auch gegen eine homosexuelle Novellistik nichts Triftiges einzuwenden, so lange sie nicht pornographisch gefärbt ist. Unser Tagebuch weist ferner auch nach, wie wenig im Grunde hypnotische Behandlung hier nützt. Moll und v. Krafft-Ebing sprechen sich daher hierbezüglich sehr vorsichtig aus. Höchstens bei einer wenig hervortretenden Homosexualität wäre Heilung — auf wie lange? — zu erwarten. Endlich zeigt aber unser Tagebuchschreiber auch, dass so mancher

Digitized by Google

dunkle Selbstmord in der Homosexualität seinen Grund hat. Uebrigens überschätzt er sehr seine Art zu lieben, was man nicht so selten findet und entschieden zu rügen ist. Er schreibt (S. 64): „Wir sind in uns genug. runde, volle Naturen. Wir brauchen nicht weiter zu schaffen, weil wir das Ziel des Geschaffenen sind. Unser Geschlecht soll untergehen im höchsten Reichthum des Lebens, ohne da fortzupflanzen, wo nichts Besseres gedeihen kann. Wir wollen Gipfel und Grenzen der Menschheit sein!" Das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Verf. ist freilich noch ein junger Mann.

6.

Moll: Gesundbeten, Medicin und Occultismus. Berlin, 1902. Walther. 47 Seiten.

Jeder hat wohl in neuerer Zeit das Auftreten einer neuen psychischen Epidemie, des sog. „Gesundbetens" oder der „Christian Science" mit Interesse verfolgt. Es war daher sehr anerkennenswerth, dass uns Moll in obiger Broschüre in seiner klaren, fast nüchternen, aber stets objectiven Weise, Näheres darüber aus eigener Erfahrung in Amerika und Berlin berichtet Gegründet ward die „Christian Science" durch Frau Eddy in Amerika; ihr Buch: „Science and Health, key to the Scriptures" gilt bei den „Scientisten" als Bibel (1899 in 175. Auflage!). Nach Deutschland kam die Lehre durch Frl. Schön, die zuerst in Hannover eine „Centrale" einrichtete, dann in Berlin, Hamburg u. s w Die Behandlung geschieht gegen Entgelt (Arme umsonst!), auch in der Ferne, ferner eine solche von Kindern, Geisteskranken (aber nicht solche in Anstalten) und sogar von Thieren. Ein eigentliches Beten findet nicht statt, sondern Patient hat sich auf den Gedanken zu concentriren: „Die Krankheit ist eine Folge der Sünde; Gott will die Sünde nicht, Gott wird mich heilen, auf ihn allein soll ich vertrauen." Die „Heilerin" setzt sich dem Patienten gegenüber und concentrirt gleichfalls ihre Gedanken auf dasselbe Thema. Gelegentlich finden auch andere Belehrungen statt, namentlich in Versammlungen. Die Sitzungen dauern verschieden lange und ihre Zahl ist variabel. Auch Fernwirkung durch Telegraph ist möglich. Wichtig ist, dass der Glaube an den Heilenden sehr wirksam ist. Geheilt kann angeblich Alles werden. Thatsächlich aber fast nur Hysterie, Nervosität u. s. w., kurz Alles, wo auch Suggestion und Erwartungsaffect u. s. w. nützen. Wo die „Natur" zu sehr zerstört sei, wäre die Behandlung unmöglich. Diagnose ist unnöthig. Auch Curse zur Ausbildung von „Heilern" werden gehalten. Moll untersucht dann kritisch die Wirksamkeit der Christian Science und findet nur Heilung und Besserung dort möglich, wo functionelle Leiden vorliegen; dazu genügt auch Anderes, besonders Suggestion. Sie bringt aber mehr Schaden als Nutzen, durch die Unterlassung nothwendiger Eingriffe. Verf. setzt sich dann lichtvoll mit dem Occultismus, Spiritismus u. s. w. auseinander und sieht in der Christian Science nur einen Zweig des Occultismus. Sie hat mit Wissenschaft nichts zu thun und gehört zu den zeitweis auftretenden Epidemien, die kommen und gehen. Vernunftgründe dagegen wirken wenig. ebenso staatliche Maassregeln (? Ref.).

Digitized by Google

7.

Joseph Müller: Das sexuelle Leben der Naturvölker. 2. Aufl. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 73 Seiten. Mk. 1,50

Verf. bespricht in anregender und gründlicher Weise das sexuelle Leben der Naturvölker, und zwar 1. die Ehe (Promiscuitätstheorie, Polyandrie, Poly- und Monogamie) und 2. die geschlechtliche Disciplin vor und in der Ehe, die jugendliche Keuschheit, Mannbarkeitsprobe und Askese in der Ehe, die Geschlechtsfunctionen gelten als unrein und das Cölibat. Nach ihm lässt sich die Priorität des Vater- und Mutterrechts nicht entscheiden und ist für die Entwicklung der Ehe irrelevant. Die Ausdehnung der Namen Vater, Mutter u. s. w. auf entfernte Verwandtschaftsgrade besagt Nichts, da stets der Ehemann Herr über seine Familie ist. Am wahrscheinlichsten ist ursprüngliche Monogamie und nicht Promiscuität. Nirgends giebt es den „geträumten Darwin'schen Herdenmensch", der sich zur Moralität emporringt. Wir müssen vielmehr von Anfang an Monogamie und asketische Einrichtungen als gegeben ansehen. Was uns bei den Naturvölkern als Verderbheit imponirt, ist meist nur (? Ref.) im Contact mit den Europäern entstanden. Den Rousseau'schen Naturmenschen ohne Staat und Religion gab es nie. „Der wirkliche Naturmensch ist eine kernige Individualität, nicht unempfänglich für edle Triebe . . . aber ohne Spur von Sentimentalität." Die Menschheit schreitet durchaus nicht immer continuirlich von Rohheit zur Volkommenheit; es giebt Höhepunkte und Verfallszeiten, sie müssen einzeln betrachtet werden. „Nur dem Ideal und Ganzen nach . . . gilt die Suprematie der christlichen Cultur." Verf. hat allerdings die ursprüngliche Monogamie wahrscheinlich gemacht, trotzdem a priori, vom Darwinisten — was Verf. freilich nicht ist — das Gegentheil erwartet wird. Aber streng bewiesen hat er diese These auch nicht, schon weil das Material ein viel zu geringes und zu unsicheres ist. Die Frage steht also trotz Verf. noch sub lite. Ja der Umstand, dass des Mannes Sinn im Allgemeinen polygam ist — sei es auch nur in Träumen und Gedanken — spricht sogar sehr für ursprüngliche Polygamie. Der Darwinianer wird auch keine besondere Schwierigkeit finden, daraus die Monogamie abzuleiten, da die Menschen eben bald lernten, dass sie mit der Polygamie schlecht fahren würden. Der Darwinist nimmt eben auch eine Entwicklung der Moral an, wie alle Uebrigen. Bemerkt sei endlich noch, dass dem Nationalheiligen des Verf.'s Westermarck, schon eine Reihe von Unrichtigkeiten und falschen Schlüssen nachgewiesen wurden. Auch sei dem Verf. angelegentlichst des vorsichtigen Moll's ausgezeichnetes Buch über die libido sexualis zur Lectüre empfohlen, worin die Naturvölker quoad libid. sexualem z. Z. anders erscheinen als beim Verf. Auch scheint Verf. oft religiöse Motive zu finden, wo diese wahrscheinlich fehlen, zumal wir von der Religion der Naturvölker noch herzlich wenig wissen. Komisch klingt es, dass er Lubbock viel tiefer stehend als Westermarck hält! Auch dürfte seine Verachtung für Fritz Schultze ungerechtfertigt sein, Bastian erwähnt er gar nicht, der als Ethnolog sicher über Allen, so auch über Verf. selbst steht! Kohler wird oft genug angegriffen. Die Entwicklung der Schamhaftigkeit scheint Verf. nicht richtig aufzufassen. Und so wäre manches Einzelne noch zu bemängeln, was dem Ganzen aber nicht allzuviel schadet. Die Ausstattung des Buches ist sehr gut.

8.

Müller: Das sexuelle Leben der alten Culturvölker. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 143 Seiten. Mk. 2,50.

Das zweite Buch des Verf.'s ist noch interessanter, als das erste. Es behandelt das Familien- und Eheleben in Aegypten, Chaldäa, Indien, Persien, China, Griechenland, Rom und in Israel. Das überreiche Material ist gewissenhaft verwerthet und in schöner Sprache abgehandelt, und erst nach Lesen dieses Werkes wird einem Vieles in der Geschichte der betreffenden Völker klar, vieles Dunkle auch in den alten Klassikern. Ueberall hat fast nur die Monogamie geherrscht (was aber kein Beweis dafür ist, dass in vorhistorischer Zeit Polygamie nicht herrschte! Ref.). Ueberall wird auch kurz auf die Religiou hingewiesen, die nach Verf. ausschlaggebend war bei den sexuellen Normen. (Ref. glaubt aber, dass die naturwissenschaftlich-biologische Betrachtungsweise vor Allem herrschen muss. Das Primäre scheint ihm die praktische Erfahrung gewesen zu sein, z. B. bezüglich der Inzucht, die dann secundär erst zur Aufrechterhaltung religiös sanctionirt ward. Gerade so erscheint ihm die Wurzel der Religion Furcht vor den Naturgewalten zu sein, wie die der Moral Nützlichkeitsrücksichten. Jedenfalls ist aber kaum Religion und Moral angeboren; nur die Dispositionen dazu sind es. Die Wurzeln von beiden bleiben metaphysische Fragen. Verf. ist auf sie auch nicht näher eingegangen). Ueberall weist Verf. nach, wie in der Blüthezeit die sexuelle Moral der Völker hoch war, am höchsten bei Römern und Hebräern. Ueberall war die Keuschheit hoch veranschlagt und die Hetären traten nur in späteren Zeiten auf. Bezüglich des Einzelnen muss auf das Original verwiesen werden. Ref. hat hier nur relativ wenig zu erinnern. Es ist jetzt ziemlich erwiesen, meint er, dass die ägyptische Cultur ein Abkömmling der assyrisch-babylonischen ist. Erwähnen will Ref. ferner, dass der Turiner Papyrus sehr obscön in Schrift und Bild ist. Der Phallusdienst hatte wohl selbst in noch guter Zeit bei Griechen und Römern kaum etwas Anstössiges. Ob die Perser die Knabenliebe erst durch die Griechen erfuhren, ist zweifelhaft. Jedenfalls beurtheilt Verf. die Knabenliebe bei den Alten nicht ganz richtig. Ob weiter trotz der Vorschriften die alten Chinesen wirklich so keusch waren, ist billig zu bezweifeln, da die Chinesen von heute — sicher auch von Alters her — das grausamste und geilst Volk der Erde sind. Sehr geil sind auch die Juden und waren es wahrscheinlich stets, und den alten Juden ist ihre Angabe, sie übten den Coitus nur der Fortpflanzung halber, nicht aber aus Wollust, absolut nicht zu glauben. Wir wissen jetzt, dass der reine Fortpflanzungstrieb beim Menschen kaum je wirklich vorkommt, am wenigsten beim Manne.

9.

Botti: La delinquenza femminile a Napoli. Vorläufige Mittheilung. Rivista di psich. for etc. 1902, p. 263.

Lombroso hat bekanntlich den Einfluss des Geschlechts auf das Verbrechen, die Gründe des geringen weiblichen Verbrecherthums und die Prostitution als Aequivalent des Verbrechens stark betont. Auch hier geschieht durch obige sorgfältige Arbeit diesen Thesen starker Abbruch und

Digitized by Google

man sieht so recht, wie oberflächlich alle Schlüsse Lombroso's, nicht also bloss hier, gewonnen wurden, sobald man genaue Untersuchungen anstellt. Botti untersuchte 2958 Frauen, die im Jahre 1901 in den Gefängnissen Neapels sassen. Wegen Verbrechen geschah dies 756 mal (darunter 22 Mörderinnen, 95 Gewaltthätige, 230 Diebinnen), und es gab ferner 1807 Fälle von Vergehen (darunter wegen Bettelns 396, wegen Hurerei 1209). Mit Recht weist er nun nach, dass man genau auf das Milieu Acht zu geben hat, unter Anderem, ob die Gefangenen vom Lande oder der Stadt, und wieder aus welchen Gegenden sie stammen. Nicht weniger aber sind auch die Stadtquartiere verschieden bezüglich des Verbrechens und der Hurerei. Er weist weiter nach, dass die traurigen Wohnungs- und noch traurigeren Erwerbsverhältnisse, die schlechte Nahrung, die ungenügende Schule u. s. w. nichts Anderes als Elend, Verbrechen und Hurerei erzeugen können, die dem öconomischen Factor stets parallel gehen. Er zeigt ferner, dass entgegen der allgemeinen Annahme, die Neapolitanerin wenig lebhaft in ihren Gefühlen ist; sie ist fromm, warmherzig, wenn auch oft in einer gewissen Verzerrung. Nur zur Zeit der Liebe wird sie feurig und lässt sich dann leicht vom Geliebten beeinflussen. Das ist aber bei ihr ein Ausnahmezustand. Die Gewaltthätigen kommen meist vom Lande. Selten handelt es sich um Gewohnheits-, meist um Gelegenheitsverbrecherinnen. Ueberall ist der offenbare Einfluss der öconomischen Verhältnisse auf der Hand und der Ort der Verbrechen ist ein sehr verschiedener. Man sieht also daraus, meint Ref., wie schief Lombroso's Ansichten auch hier sind, die stets bei ihm apodictisch gegeben werden, und wie vor Allem die Prostitution meist öconomisch bedingt ist und nie ein Aequivalent des Verbrechens darstellt. Immerhin glaubt aber Ref., dass Botti den Einfluss der weiblichen Psyche unterschätzt, noch mehr aber den der Rasse.

10.

Laurent und Nagour: Occultismus und Liebe. Deutsch von Dr. Berndt. Barsdorf in Berlin, 1903. 360 Seiten, Mk. 7,50

In allen medicinischen Disciplinen, aber auch in vielen anderen, z. B. in der Sociologie, Psychologie u. s. w. hat die Kenntniss der Pathologie der Physiologie, dem normalen Zustande also, sehr genützt. Wer daher über das normale, moralische und religiöse Niveau eines gegebenen Volkes zu einer gegebenen Zeit gründlich sich unterrichten will, muss auch die Nachtseiten des betreffenden Volkes kennen lernen. Und hier vor Allem ist auf den wahren Zusammenhang von Religion, Cultur, Grausamkeit und physischer Liebe hinzuweisen, die in ihrer Ubiquität uns viel zu denken giebt, Vieles erklärt und die Umstände anders beurtheilen lässt. Einen solchen tiefen Einblick gewährt uns obiges Buch, welches vortrefflich verdeutscht ist, in glänzender Diction und Ausstattung erscheint, freilich bei etwas hohem Preise. Es wird im Allgemeinen genügen, hier die Kapitelüberschriften zu geben, die den Inhalt immerhin ahnen lassen. Es sind folgende: der Occultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die Schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die

Digitized by Google

Zaubertränke und Beschwörungen auf dem Gebiete der Liebe, die Kunst der Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, endlich die Musik und die Liebe. Schon der Jurist wird aus einzelnen Kapiteln viel Interesse schöpfen, zumal ja viele occulte Praktiken, wie Liebeszauber u. s. w., noch vielfach heute im Schwunge sind. Es ist bewundernswerth, wie die Verf. es verstanden haben, aus dem ungeheuren Materiale nur das Nöthigste herbeizuholen, sonst würde das Buch kein Ende gefunden haben. Sie haben eine erdrückende Masse Literatur bewältigt, und was besonders für die französischen Verf. sehr einnimmt, die deutsche ergiebig benutzt. Sie haben aber auch als Mediciner, wo es anging, viele Praktiken auf ihren wahren Werth zurückgeführt.

Nur Einzelnes, besonders Wichtiges möchte ich hier hervorheben. Der fast ubiquitäre Phallus- und Lingamdienst zeigt, dass er ursprünglich durchaus nicht eine unmoralische Institution ist, vielmehr sehr nahe lag. (Er allein hat auch kaum demoralisirt, meint Ref.) Dasselbe bezieht sich auf die heutige Prostitution. Wunderbar ist die Kenntniss der Casuisten bezüglich der sexuellen Verirrungen (wie wir ja dies schon vom heiligen Liguori wissen). Ref. glaubt aber, dass ihnen dies Wissen ziemlich unnöthig war und mehr der Geilheit entsprang. Hübsch ist es, dass die Verf. die Graphologie (als Wahrsagung aus der Handschrift), die Phrenologie und die Physiognomik unter „Wahrsagekunst" bringen, was sie sicher mehr oder weniger auch sind. In fast allen Naturphänomenen sahen die Alten Ausprägungen der allumfassenden Liebe und fast alle alten Völker hielten den Coitus für erlaubt, so lange er keine fremden Rechte verletzte. Was früher von Venus uud Priap erbeten war, geschah später von der — Jungfrau Maria und dem heiligen Praeputius! Da das Christenthum die Liebe zurückwies, blieb die Magie um so offener. Satan erschien geradezu für Viele als Tröster, die das katholische Dogma als verloren erachtete. Interessant ist es, dass Götter und Göttinnen des Alterthums sich bereits als Incubi und Succubi erwiesen, wie die Mythologie lehrt. Sehr merkwürdig ist der uralte und weitverbreitete Punatismus, d. h. der Glaube, dass das stete Zusammensein und Zusammenschlafen mit jungen, keuschen Jungfrauen oder Knaben heilend und lebensverlängernd wirkt, wobei jeder sexuelle Verkehr verboten war. Damit hängt ein anderer Glaube zusammen, der an die Heilkraft der Frauenmilch. Dass Exstase und Liebesrausch sehr nahe verwandt sind, ist seit Langem bekannt und die Patrologie weist davon genug Beispiele auf. Die Liebesträume sind neuerdings wissenschaftlich erklärt worden durch Scherner und besonders durch Dr. Freud, doch glaubt Ref., dass bei Letzterem die Phantasie einen grossen Antheil an der Deutung hatte, so dass sie ihm noch weit von der Wahrheit zu sein scheint.

11.

Melschin: Im Reiche der Ausgestossenen. Aus den Memoiren des sibirischen Sträflings. Dresden u. Leipzig, H. Minden. 1902. 322 Seiten. Mk. 3.

Wer hätte nicht die berühmten Memoiren Dostojewski's: „Aus dem Todtenhause" gelesen, eine der wichtigsten Quellen für die Kriminal-

Digitized by Google

psychologie? Melschin hat nun ca. 50 Jahre später, gleichfalls als sibirischer politischer Sträfling seine Erinnerungen über seine Erlebnisse herausgegeben, und sicher ist dies für die Kriminalpsychologie gleichfalls ein wichtiger Werk, voll von feinen psychologischen Darstellungen der pathologischen Menschenseele, mit verschiedenen Vorschlägen zu Besserungen des russischen Gefängnisswesens und besonders der Gefangenen. Freilich an Dostojewski reicht Verf. nicht heran und denkt auch nicht daran. Aber trotzdem hat er ein gutes und bedeutendes Buch geliefert, das der Uebersetzung wohl werth war. Interessant ist, Melschin mit Dostojewski ferner insofern zu vergleichen, als in den letzten 50 Jahren sich auch im sibirischen Gefängnisswesen Manches zum Besseren gewandt hat, obgleich noch genug schauderöse Zustäude dort herrschen. Wir haben es hier besonders mit den gefürchteten Bergwerksgefängnissen im Bezirke Nertschinsk zu thun. Verf. lässt uns tiefe Blicke in die Seele seiner Leidensgenossen werfen. Neben relativ Unschuldigen sind wahre Scheusale von Menschen geschildert, für die Todesstrafe das einzig Rationelle wäre, und doch glimmt auch hier bei den Meisten noch ein menschlicher Funken. Leute, denen es früher oder auch späler auf ein paar Menschenleben nicht ankam, zeigen sich zeitweise rührend anhänglich, sind ausser sich über das Morden von Schwalben u. s. w., auch dankbar in ihrer Art und häufig lernbegierig. Interessant ist et aber vor Allem zu sehen, wie Alle nur die guten und schlechten Seiten ihres Volkes, theilwelse allerdings vergröbert und verzerrt darstellen; es sind nicht bloss die gewöhnlichen Muschiks, sondern auch Russen, und damit erhält die Lehre, dass die Verbrecher-Psychologie keine specifische ist, nur eine neue Bestätigung. Auffällig endlich ist, dass Verf. fast nie von abstossenden Gesichtern der Gefangenen spricht.

12.

Wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie. Nr. 9, Oct. 1902. Hamburg, Dr. Maack, Selbstverlag.

Schon früher habe ich einmal auf diese verdienstliche Zeitschrift des Dr. med. Maack hingewiesen. Auch diese Nummer bietet des Interessanten genug. Der geistreiche und gedankentiefe Verf. beleuchtet hier kritisch den falschen Occultismus in Gestalt des heutigen Spiritismus, Gesundbeten u. s. w. Insbesondere spricht er sich energisch gegen den „Phantasie- und Herz-Occultismus“ Carl du Prel's einer- und der theosophischen Lehre andererseits aus, ebenso weist er scharf die Graphologie (als sog. psychologische) zurück, („Erst einmal die Charakterologie wissenschaftlich fundiren, dann Handschrift und Charakter!“), die Phrenologie, Chiro- und Physiognomik. Der alte Occultismus arbeitet nur auf „esoterischem“ Wege, und doch kann nur der naturwissenschaftliche, der „exoterische“, zur Wahrheit führen. Einen Compromiss zwischen beiden Wegen giebt es nicht. Der moderne Spiritismus ist nichts als ein „verlängerter oder Jenseits-Materialismus“. Dieser 1848 in Amerika entstanden, wie auch die „theosophische Gesellschaft (1875)“ und die „christliche Wissenschaft (1875)“ der Frau Eddy haben Frauen zu Gründern und sind gänzlich unwissenschaftlich. Die Anna Rothe, das Blumenmedium, ist bekanntlich am

Digitized by Google

1. März 1902 in flagranti ertappt worden, was ihr bei den Gläubigen aber nicht schadete. Die „Christian Science“ will nicht bloss die Medicin, sondern auch die Kirche reformiren. Sie hat in Amerika schon 1 Million Anhänger, 625 Kirchen und 9000 Geistliche! Sie kennt keinen persönlichen Gott, nur ein allgemeines sittliches Princip. Es ist hier kein eigentliches „Gesundbeten“, sondern „Gesundheilen“. Auch die Spiritisten missbrauchen den Namen Gottes und das Gebet. Gegen die Ideen desselben lässt sich staatlich nichts ausrichten. Verlangen kann man nur: „1. Bestrafung für betrügerische Ausbeutung der spiritualistischen Idee und 2. Lieferung objectiv-wissenschaftlicher Beweise für die behauptete Idee“. Gegen den „Gewerbe-Spiritismus“ lässt sich also etwas machen. Die Idee kann aber nur wissenschaftlich ergründet werden, am besten in einem „xenologischen Institute“, das allen okkulten Fragen, wie der Alchemie, Astrologie, Chiromantie, Telepathie, Somnambulismus u. s. w. mit allen Mitteln der Wissenschaft auf den Leib rücken sollte. Soweit jene Dinge nämlich wissenschaftlich bearbeitbar sind, fasst Maack sie unter dem neuen Namen der Xenologie oder Grenzwissenschaften zusammen. Unter Alchemie versteht er die Zurückführung aller Elemente auf ein Urelement. Dass dies nicht unmöglich erscheint, zeigen bereits gewisse Anzeichen. Unter Astrologie will er den Einfluss der Sternconsteliationen z. Z. der Geburt verstanden wissen, indem durch eine solche chemisch-physikalische Vorgänge geschaffen werden, die im Momente der Zeugung wirken können. Wenn Ref. auch glaubt, dass eine solche Möglichkeit vielleicht vorliegt, so kann der directe Einfluss nur ein ganz minimaler, daher praktisch nicht zu berücksichtigender, vor Allem aber kaum je messbarer sein. Für Chiromantie hat Ref. kein Verständniss. Es sind bis jetzt alle Versuche, die Telepathie wissenschaftlich zu begründen, fehlgeschlagen, auch die neuerlichen von Ribot sind nicht einwandsfrei. Verf. will bez. des Spiritismus zunächst Sicheres über die sog. „Aura“ wissenschaftlich ergründet wissen; dann erst kommen die Bewegungsphänomene, die Materialisation u. s. w. an die Reihe. Erst gilt es aber, die „Transcendental-Physik und Chemie“, also namentlich die Lehre der dunklen Strahlen auszubauen. Man sieht, Verf. hält die spiritistischen Dinge für nicht ganz unmöglich — hierin können wir ihm nicht folgen — aber er verlangt strengste wissenschaftliche Untersuchung. Ich glaube aber, wir thun besser, unsere Kräfte zur weiteren Erforschung schon bekannter Thatsachen zu widmen und graben schon hier immer am Transcendenten entlang.

13.

Braunschweig: Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle, 1902. 58 S. Mk. 1.

Diese geist- und gedankenreiche Schrift ist sehr lesenswerth, freilich auch reich an falschen oder mindestens noch unbewiesenen Behauptungen. Verf. scheint viel in Kreisen von Homosexuellen sich bewegt zu haben, aber seine Beobachtungen stimmen durchaus nicht immer mit denen von Hirschfeld, Moll, Praetorius u. s. w. überein. Er verwechselt vor Allem echte Homosexuelle mit Solchen, die homosexuelle Handlungen begehen, aber keine echten Homosexuellen sind. Letztere sind gezwungene

Digitized by Google

Homosexuelle oder durch Ueberreiz so geworden. Echte Invertirte sind angeboren oder die Inversion tritt bisweilen tardiv auf. Auch hier giebt es gewiss genug Unsittliche; Päderastie unter ihnen ist aber nur selten. Ob echte Homosexualität erworben werden kann, ist eben die Frage, Ref. glaubt es beinahe. Onanie scheint es nie zu bewirken. Verf. überschätzt den Nachtheil der Letzteren überhaupt. Effeminirte bilden kaum die Mehrheit echter Homosexueller. Echte Freundschaften kommen sicher vor, was Verf. bestreitet, und an sich brauchen die Invertirten nicht sinnlicher zu sein, als Andere. Sichere Anzeichen äusserer Art oder sonstige Erkennungszeichen giebt es für sie nicht. Daher ist es Ref. unverständlich, wie gläserner Blick, kleine Augenspalten u. s. w. charakteristisch sein sollen. Ob es unter den Homosexuellen wirklich viele Exhibitionisten und Frotteurs giebt, bezweifelt Ref. stark. Ihnen specielle Abstinenz zu predigen, den Heterosexuellen aber den Coitus zu erlauben, erscheint ungerecht, Verf. will sie mit Strafrecht unter das gleiche Gesetz gestellt wissen, wie die Heterosexuellen, also z. B. die Verführung der Jugend streng bestrafen. Er übertreibt wohl aber den Schaden, wenigstens echter Invertirter, die er für „krankhaft“ hält. Er will strenge Erziehung der Jugend und gleichzeitige Unterdrückung jeder homosexuellen Regung. Ob Letzteres möglich ist, daran zweifelt Ref., ebenso daran, ob echte Homosexuelle in Irrenhäusern, Sanatorien u. s. w. gesunden können. Verf. unterscheidet Natur-, Gewohnheits- und Geschäftsurninge, was nicht unpassend erscheint, doch sind, wie gesagt, seine meisten „Gewohnheitsurninge“ sicher keine echte Homosexuelle.

An die Herren Leser des Archivs.

In meinem Aufsatz „Versicherungswucher“ (Archiv Bd. 9, Heft 1) habe ich Beweis dafür angetreten, dass eine grosse Anzahl von Lebensversicherungsverträgen auf Veranlassung von Wucherern abgeschlossen wird, die sich der Darlehnshingabe als Mittel bedienen. Eine Versicherungszeitschrift hat die Ergebnisse meiner bisherigen Ermittelungen in der schärfsten Weise angegriffen, eine Zuschrift unter Beifügung eines Zeitungsblattes aus dem Jahre 1895 mich belehrt, dass gewisse Versicherungsinstitute von bisher nicht bezweifelter Solidität das verbrecherische Treiben begünstigen.

Unter diesen Umständen sehe ich mich genöthigt, meine Ermittelungen über weitere Gebiete auszudehnen und zu diesem Zwecke die Hilfe der Herren Leser des Archivs anzurufen.

Danach erbitte ich

1. Einsendung von Blättern, insbesondere von Localblättern, die Inserate enthalten, mittels derer sich Personen zur Beschaffung von Darlehen erbieten, oder von Zeitungsausschnitten gleichen Inhalts mit Angabe der Nummer und des Erscheinungsortes des Blattes,

Digitized by Google

2. Einsendung von Pressnachrichten und Druckschriften aller Art, die den Geschäftsbetrieb von Wucherern zum Gegenstande haben, insoweit Angestellte, Agenten von Versicherungsinstituten oder Versicherungsinstitute darin als Thäter, Theilnehmer oder Anstifter bezeichnet werden,

3. Mittheilung eigener Erfahrungen mit Darlehnsvermittlern, die den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen zur Bedingung der Darlehnshingabe erhoben haben,

4. Einsendung von Handacten, Aufzeichnungen, Anklageschriften und Urtheilen, Mittheilung von Actenzeichen aus Ermittelungsverfahren gegen Versicherungswucherer oder ihre Gehilfen, die durch Verurtheilung beendet sind.

Ich werde für jede Mittheilung dankbar sein, den Eingang einer jeden sachdienlichen Nachricht bestätigen und ausgelegtes Porto zurückerstatten.

Hannover, Lessingstr. 9 I. Referendar Marcus.

Digitized by Google

XVI.

Todesstrafe und Standrecht.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

I. Durch die im 9. Bande dieses Archivs, S. 316 ff., veröffentlichten „Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe" von Näcke ist eine der wichtigsten und interessantesten kriminalistischen Fragen von einem Standpunkte, der bisher keine entsprechende Würdigung fand, betrachtet worden. In der Menge des interessanten Materials, das der verdienstvolle Kriminalanthropolog anführt, ist für die Frage der Todesstrafe entschieden die Thatsache am meisten von Bedeutung, dass der Verfasser sich im Prinzip für die Beibehaltung der Todesstrafe ausspricht. Das ist also das Gegentheil von dem Ergebnisse, zu dem ich in meinen Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe" (dieses Archiv, 9. Bd., S. 1 ff.) gelangte; da an diese Ausführungen Näcke anknüpft und auf sie Bezug nimmt, sei mir eine Erwiderung gestattet.

Von überzeugungstreuen Gegnern der Todesstrafe ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die Vertheidiger der Todesstrafe nicht zu widerlegen seien. In gewissem Sinne trifft dies zu; viele der für die Todesstrafe angeführten Gründe können nicht direkt widerlegt, sondern nur durch andere, gegen die Todesstrafe sprechende Gründe, welche im Verhältniss zu jenen gewichtiger erscheinen, entkräftet werden. In dieser Weise hat z. B. Mittermaier die Todesstrafe bekämpft, indem er „Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe" anführte, denen er „Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe" gegenüberstellte.[1] Auch Christiansen behauptet von den Vertheidigern der Todesstrafe, dass sie ihre Ueberzeugung auf Gründe stützen, „die nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes von den Gegnern niemals stricte widerlegt,

1) Mittermaier, Die Todesstrafe (Heidelberg 1862). S. 127 ff., 140 ff.

Digitized by Google

sondern nur durch Gegengründe von ähnlicher Beschaffenheit abgeschwächt werden können".[1]) Unter diesen gegen die Todesstrafe sprechenden Gründen scheint mir einer von ganz hervorragender Bedeutung zu sein: die niemals ganz zu bannende Gefahr eines Justizmordes. Diesen Grund habe ich darum in meinen Ausführungen hauptsächlich hervortreten lassen, die Tragweite anderer Momente aber, die gegen die Todesstrafe sprechen, auf S. 14 ausdrücklich anerkannt; sie alle der Reihe nach aufzuzählen, schien mir angesichts der, wie Wahlberg sagt, „überfliessenden Literatur der Todesstrafe" zwecklos. Dies diene zur Rechtfertigung dafür, dass manches, was sonst gegen die Todesstrafe angeführt wird, in meiner Abhandlung keine Berücksichtigung gefunden hat.

II. Gleichwohl sei es zu begründen gestattet, warum ich auf die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie hinzuweisen unterlassen habe. Näcke behauptet in Uebereinstimmung mit vielen andern, die Todesstrafe schrecke nicht ab. Ohne näher in die Erörterung der vielfach aufgeworfenen Frage, ob Abschreckung überhaupt Zweck oder gar alleiniger Zweck der Strafe sei, einzugehen, bin ich der Ansicht, dass sich diese Behauptung nicht ohne weiteres aufstellen lässt. Man hat die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie im Wege der Statistik nachweisen wollen, während das Rechnen mit Zahlen m. E. hier nicht am Platze ist. Denn wenn mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen von x Personen begangen werden, so ist damit nur gesagt, dass x Personen sich durch die Todesstrafe nicht abschrecken liessen. Das ist allerdings etwas, was sich statistisch genau ermitteln lässt; allein die Frage, ob eine Strafe abschreckend wirkt, ist doch nicht beantwortet, wenn man sagt, wieviel Personen sich durch sie nicht abschrecken liessen. Beantwortet wäre sie nur, wenn man die Zahl derjenigen, die durch das Bestehen der Todesstrafe von der Begehung gewisser Delicte abgehalten, mit anderen Worten durch den Gedanken an die Todesstrafe abgeschreckt werden, erheben liesse; dazu versagt natürlich die Statistik ihre Dienste.

Dass in dieser Hinsicht die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung ausübt, ist bei der Schwere dieses Strafübels schlechterdings nicht in Abrede zu stellen. Mehr minder kommt aber diese Wirkung allen Strafen zu, und dass trotzdem Verbrechen begangen werden, ist daraus zu erklären, dass es einerseits thatsächlich Individuen gibt, welche sich durch gar keine Strafdrohung abschrecken lassen, andererseits

1) Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868). S. 3.

Digitized by Google

Leute delinquiren, die im Momente der That entweder nicht daran denken, bestraft zu werden (wie z. B. die im Affecte handelnden Verbrecher), oder denken, nicht bestraft zu werden (wie z. B. Verbrecher, die sich der Hoffnung hingeben, sie oder ihre Handlungen werden unentdeckt bleiben). Will man also aus dem Grunde der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie die Todesstrafe abschaffen, so muss man auch einen Schritt weiter gehen und sich gegen die staatliche Strafe überhaupt erklären; wer A sagt, muss auch B sagen; kann man aber — wie hier — nicht B sagen, so hüte man sich auch A zu sagen. Jede Strafe hat für Manche abschreckende Wirkung, für Andere nicht.

Um zur Statistik der „todeswürdigen" Verbrechen zurückzukehren, sei darauf verwiesen, dass, wie Mittermaier[1]), vor Allem aber v. Holtzendorff[2]) dargelegt haben, die Curven dieser Statistik, von den verschiedenstartigen Momenten beeinflusst werden, somit vom Bestande oder Nichtbestande der Todesstrafe unabhängig sind.

Man braucht sich daher der Lehre von der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie nicht anzuschliessen und kann doch Gegner der Todesstrafe sein, eben aus anderen Gründen.

III. Näcke behauptet (S. 319): „Die Gattungsmoral verlangt weiter, dass man gewisse Classen von Entarteten am Kinderzeugen hindert" und erwartet eine Rehabilitirung der jetzt vielen als unmoralisch geltenden Todesstrafe durch die „Gattungsmoral". Damit ist zuviel verlangt und wäre zu wenig erreichbar. Jemanden sammt seiner Descendenz zum Tode zu verurtheilen, ist rein unmöglich; die bereits geborenen Kinder muss man am Leben lassen und das Geborenwerden der erst Gezeugten lässt sich von Rechts wegen nicht verhindern. Um aber die Verhinderung künftigen Kinderzeugens zu bewirken, ist keineswegs die Todesstrafe nothwendig, da der gleiche Zweck sich durch die lebenslange Freiheitsstrafe erreichen lässt.

Durch den Hinweis darauf, dass wiederholt Räuber ausgebrochen seien und weiter gemordet hätten, sowie, dass Gasparone nach vierzigjährigem Gefängniss derselbe geblieben sei, lässt sich keineswegs die Behauptung rechtfertigen: „Gerade also ein Haupteinwand der Theologen, dass durch die Todesstrafe dem Verbrecher die Möglichkeit zu Reue und Besserung abgeschnitten werde, fällt hier in praxi vollkommen fort." Das Wort „vollkommen" ist hier zu beanstanden. Gesetze müssen, wenn sie gut sein sollen, die Verhält-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 85 ff.

2) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875). S. 135 ff.

Digitized by Google

nisse von Zeit und Volk berücksichtigen. Bei aller wohlverdienten Hochachtung, welche sich Näcke durch seine kriminalanthropologischen Werke von unvergänglicher Bedeutung erworben hat, glaube ich, wäre er in Verlegenheit, wenn an ihn das Ersuchen gerichtet würde, seine Behauptung durch Beispiele aus jenen Ländern, in denen die überwiegende Mehrzahl der Leser dieses Archivs sich befindet, zu belegen. Selbst für den Fall, dass es ihm gelingen sollte, einschlägige Beispiele zu erbringen, wäre seine Behauptung unhaltbar angesichts gegentheiliger Erfahrungen, die man im 19. Jahrhunderte wiederholt gemacht hat und die Mittermaier, Hetzel und v. Holtzendorff verzeichnet haben; da erfahren wir z. B. von einem Mörder, der in der Folge als Missionär das Christenthum auf australischem Boden mitverbreiten half [1]), da lesen wir von Raubmördern, die aufopfernde Krankenpfleger wurden; einer unterstützte aus dem Zuchthause seine Verwandten und sparte sich Brod von seiner Ration ab, damit es an Arme vertheilt würde. [2])

Freilich könnte eingewendet werden, es solle ja nicht ein jeder Mörder hingerichtet, die Todesstrafe vielmehr nur an unverbesserlichen, „so überaus seltenen, kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben", wie Näcke sagt, vollstreckt werden. Da drängen sich aber die Fragen auf: Wer ist denn solch ein Mensch? Wer beurtheilt gegebenenfalls, ob ein Mensch so sei? Giebt es überhaupt solche Leute? Diese Frage beantwortet Näcke in bejahendem Sinne; andere erledigen sie anders, v. Holtzendorff z. B., indem er sagt: „Die Besserung bleibt eine Möglichkeit, die für den Staat eine so grosse Bedeutung gewinnt, dass sie bei der Werthmessung der Strafmittel niemals übersehen werden darf; denn unbedingt ist zu verlangen, dass der Staat in der Strafe der persönlichen Freiheit so viel Spielraum lasse, dass sie sich zur sittlichen Umkehr überhaupt zu entschliessen vermag oder durch Schule und Kirche aus geistiger Erstarrung wiederbelebt werden könne" [3]). Und Mittermaier vertritt die Ansicht, „dass bei keinem Verbrecher an der Möglichkeit seiner Besserung verzweifelt werden darf, und dass die Grösse des Verbrechens den Schluss darauf nicht gestattet, dass der Verbrecher unverbesserlich sei, weil häufig bei scheinbarer Grösse des Verbrechens in dem Verbrecher ein sittliches Element zurückgeblieben sein kann, welches weise benützt werden

1) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 178.
2) Mittermaier, a. a. O. S. 115. Anm. 8 u. 9.
3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 180f.

Digitized by Google

soll, um Besserung herbeizuführen.“[1] „Die Erfahrung lehrt, dass auch die schwersten Verbrecher zur Besserung gelangen; manche jedoch selbst jede angebotene Begnadigung verschmähen, ihre wahre Besserung aber in der Anstalt durch thätige Reue zu beweisen streben.“[2] Noch weiter geht Berner[3], wenn er sagt: „Wer in die verborgene Tiefe sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, dass diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büssen, bei Weitem nicht die Schlechtesten sind und dass Mancher, der kein Verbrechen begeht, ein grösserer Bösewicht ist, als die der Schärfe des Gesetzes verfallenden Verbrecher.“ Weit von der Ansicht entfernt, dass die Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe durch Majorität oder Auktorität zu entscheiden sei, glaube ich doch, dass in strafrechtlichen Angelegenheiten die Stimmen dreier so hervorragender und bahnbrechender Strafrechtslehrer nicht ganz unerhört bleiben sollen; sie bestärken mich darin, Näcke nicht zuzustimmen.

4. Der Gedanke an die Möglichkeit eines Justizmordes übt in dem Grade seine Macht aus, dass auch Anhänger der Todesstrafe diese Möglichkeit zugeben und ihr Rechnung tragen müssen. In dieser Hinsicht rechnet Näcke auf die Zustimmung zu seiner Ansicht, dass die Zahl der Justizmorde der Zahl ausgeführter Executionen gegenüber eine verschwindend kleine und der durch Eliminirung einer Reihe menschlicher Bestien herbeigeführte Nutzen grösser ist, als der durch die Justizirrthümer herbeigeführte Schaden und „das wiegt sicher das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen auf.“ Zu dieser Gegenüberstellung von Hinrichtungen Nichtschuldiger und Nichthinrichtungen Schuldiger sei bemerkt, dass das Verhältniss ein ähnliches ist wie bei der Verurtheilung eines Unschuldigen und der Freisprechung eines Schuldigen. Vom Standpunkte des materiellen Strafrechts ist das eine wie das andere ungerechtfertigt; vom Standpunkte des formellen Strafrechts ist beides möglich. Aber die Freisprechung eines Schuldigen kann mit den Grundsätzen der Logik vereinbar sein, während die Verurtheilung eines Unschuldigen stets logisch widersinnig ist. Was bedeutet denn eigentlich ein Freispruch? In letzter Linie doch nichts anderes als einen am Schlusse der Verhandlung gefällten Ausspruch des erkennenden Strafgerichts dahin lautend: Wir haben die Schuld des Angeklagten gesucht, jedoch nicht gefunden. Das ist nun etwas, was ja mutatis mutandis auch ausser-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 113.

2) Derselbe, a. a. O. S. 114.

3) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861). Citirt bei v. Holtzendorff, a. a. O. S. 175.

Digitized by Google

halb der Rechtspflege vorkommt; vielleicht jedem von uns ist es schon einmal geschehen, dass er etwas gesucht hat und nicht finden konnte, trotzdem es vorhanden war, also hätte gefunden werden können. So ist es oft auch mit der Schuld eines Angeklagten; sie ist vorhanden, man kann sie aber nicht finden. Das ist gewiss nichts Unlogisches. Anders, ganz anders liegt die Sache bei der Verurtheilung eines Unschuldigen, wenn das Gericht nach durchgeführter Verhandlung erklärt, die Schuld des Angeklagten gefunden zu haben, also etwas, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, gefunden zu haben! Das ist denn doch ein logischer Widersinn. Darum sind Verurtheilungen Unschuldiger zum Tode und Freisprechungen von Mördern inkommensurable Grössen, die vergleichungsweise nicht in Rechnung gezogen und auch nicht nach dem von Näcke eingeschlagenen Vorgange einander gegenüber gestellt werden können.

Mit der Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen muss stets gerechnet werden; daher das Postulat der Rückgängbarmachung der Strafe, daher das Postulat der Abschaffung der Todesstrafe!

Aber auch in anderer Hinsicht kann bezweifelt werden, ob es wirklich so „sicher" ist, wie Näcke annimmt, dass das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen (ja, auch nur an einem einzigen Unschuldigen) durch die Hinrichtung Schuldiger aufgewogen wird. Das schöne Wort des Kaisers Trajan, welches uns das corpus iuris civilis — l. 5 D. de poenis (48,19) — überliefert, sollte stets und überall Beachtung finden: „Satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare." Nicht nur ein Justizmord, sondern auch ein anderer Justizirrthum (etwa, wenn jemand unschuldig eingekerkert wird) ist traurig und tief bedauerlich; und doch ist ein grosser Unterschied zwischen ungerechter Todes- und ungerechter Freiheitsstrafe. Soviel man darüber gestritten hat, ob Hinrichtung oder lebenslange Gefangenhaltung ärger sei [1]), so muss doch darauf hingewiesen werden, dass für die Jurisprudenz diese Frage nur eine einzige Beantwortung zulässt: Durch die Todesstrafe wird die Persönlichkeit vernichtet, durch die Freiheitsstrafe nicht [2]). Man versetze sich nur in die Lage des Opfers eines Justizirrthums; bei der lebenslangen Zuchthausstrafe wird ihm ungerechter Weise viel, sehr viel genommen: Ehre und Freiheit. Hart lastet auf ihm der Druck der unverdienten Zwangsarbeit

1) Wäre wirklich die Todesstrafe gelinder als lebenslanges Zuchthaus, so wäre dies ja Grund genug, sie abzuschaffen; sonst könnte es geschehen, dass man einen im Augenblicke seiner Verurtheilung zu Zuchthaus tödtlich erkrankten Betrüger für strenger bestraft als einen Mörder ansieht.

2) Christiansen, a. a. O. S. 16, 22 ff.

Digitized by Google

und fürchterliche Erbitterung muss solch einen Unschuldigen erfüllen, oft ihn geradezu überwältigen und manche schlaflose Nacht ihm verursachen. Aber eines bleibt ihm, zwar wenig und doch so viel: das Bewusstsein der Unschuld, die Reinheit des Gewissens und der Gedanke an die Menschheit, welcher ihn die Hoffnung hegen lässt, es könnte doch der grosse Tag der Wahrheit kommen; das verleiht ihm Muth, selbst für den Fall, dass sich diese Hoffnung als trügerisch erweisen sollte. Man lese die Briefe, die der unglückliche Ziethen aus dem Zuchthause schrieb [1]), und man wird das Gesagte bestätigt finden.

Und nun denke man sich einen zum Tode Verurtheilten vor seiner Hinrichtung; glücklich noch derjenige, der einen Mord zu bereuen hat, verglichen mit dem, der den Gang zur Richtstätte antritt, ohne einem Menschen etwas zu Leide gethan zu haben, und von der Menschheit im Stiche gelassen wird; da nützt kein Gebet, da hilft keine Betheuerung; kein Gedanke an einen künftigen Sieg der Wahrheit erhält ihn am Leben und die sonst stärkende Hoffnung auf Gerechtigkeit sinkt vor seinen Augen zu Grabe. Wiegt die Hinrichtung mehrerer Schuldiger sicher dies auf?!

Näcke spricht von „einigen wenigen Unschuldigen". Drei Zeilen tiefer heisst es, dass ein Justizmord nicht nur dann stattfindet, „wenn ein der That Unschuldiger leiden muss, sondern auch, wenn ein Irrsinniger der Verbrecher war, ein Punkt, den Lohsing nicht erwähnt hat" und anschliessend daran erwähnt Näcke unter Berufung auf Penta, es wären in den letzten 64 Jahren mindest 60 Irre in England justificirt worden; also sind es doch mehr als einige wenige Unschuldige. Schuld und Thäterschaft sind nämlich nicht identische Begriffe, wie Näcke zu meinen scheint, indem er den Unschuldigen die Irrsinnigen gegenüberstellt; unter den Begriff des Justizmordes als der Hinrichtung eines Unschuldigen fällt auch die Hinrichtung irrsinniger Thäter, welche die Kriminalanthropologie „irrsinnige Verbrecher" nennt, während vom juristischen Standpunkte aus betont werden muss, dass nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung es irrsinnige Verbrecher = Verbrecher, die im Augenblicke der That irrsinnig waren, nicht geben kann. Fasse ich also einerseits den Begriff des Justizmordes nicht so eng, wie Näcke es mir zumuthet, so sei andrerseits auf meine in diesem Archiv, III. Bd., S. 220 entwickelte Definition des Begriffes „Justizmord" verwiesen, um darzuthun, dass

1) Vgl. Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen (Wiesbaden 1902). S. 80—102. (Besprochen in diesem Archiv. 10. Bd. S. 178 f.)

dieser Begriff viel zu weit genommen wird, wenn jede Verurtheilung eines Unschuldigen, sei er nun Nicht-Thäter oder Irrsinniger, ein Justizmord sein soll.

Gewiss ist jede Verurtheilung eines Irrsinnigen ebenso ein Unrecht wie die Hinrichtung eines zurechnungsfähigen Unschuldigen; denn alles dem objectiven Recht Widersprechende ist Unrecht. Mag auch subjectives Empfinden mit Rücksicht auf die Tragweite verschiedener Fehlurtheile das Unrecht bald als grosses, bald als minder grosses bezeichnen, so ändert das nichts daran, dass injuria est, quod non iure fit. Den von Näcke gebrauchten Ausdruck „Gesammtunrecht" kennt weder die Jurisprudenz noch die Ethik.

Selbst wenn wir von den justificirten Irrsinnigen absehen, bleibt meiner Ansicht nach die Zahl der nur von Mittermaier, Hetzel, Geyer und v. Holtzendorff angeführten Justizmorde noch immer stattlich genug, entschieden viel zu gross, als dass es gerechtfertigt erscheinen könnte, von „einigen wenigen Unschuldigen", bezw. „einigen wirklich Unschuldigen" zu sprechen.

V. Obwohl in meinem Aufsatze „Abschaffung der Todesstrafe" von der Wirkung eines Todesurtheils auf die Menge nicht die Rede war, möchte ich doch Näcke zu widersprechen mir erlauben, wenn er meint, dass heutzutage die Todesstrafe nicht verrohend wirkt. Freilich, die wüsten Orgien, zu denen sich die öffentlichen Hinrichtungen oft gestalteten, kommen bei der Intramuranhinrichtung nicht vor. In unserm verfeinerten Zeitalter hat eben auch die Rohheit verfeinerte Formen angenommen; verfeinerte Rohheit aber ist und bleibt schliesslich doch Rohheit.

Roh ist es, wenn — und leider ist dieser Fall nicht vereinzelt — ein Gerichtssaal-Auditorium bei der Verkündigung eines Todesurtheils zu applaudiren anfängt, wie z. B. im Ziethen-Process. Roh ist es, wenn ein Wiener antisemitisches Blatt bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde im Fall Hilsner in einer Extraausgabe vorzeitig triumphirt: „Der jüdische Mordbube wird also doch gehenkt werden!" Und ein recht trauriges Zeichen der Zeit ist es, dass vor einigen Jahren kurz nach einer Hinrichtung irgendwo in Oesterreich die liebe Jugend Hinrichtung spielte, einen entsprechend nach berühmten Mustern geschlungenen Strick an einem Baum anbrachte und den „Verurtheilten" in der Weise daran aufhängen „wollte", dass er thatsächlich erhängt wurde.

VI. Was die Art der Vollstreckung von Todesurtheilen anlangt, so erkennt Näcke die Grausamkeit der meisten Justificirungsmittel der Gegenwart an, giebt jedoch der Ansicht Ausdruck, dass man beim

Digitized by Google

Guillotiniren und bei der „Elektro-Execution" von Grausamkeit nicht sprechen kann. Was letztere betrifft, so weiss Näcke nur ein einziges Beispiel einer tadellosen „Elektro-Execution" anzuführen, und gesteht selbst, dass die früheren Hinrichtungen durch Elektricität nicht klappten; übrigens ist das eine rein medicinische Frage, zu der mir nur soviel zu bemerken gestattet sei, dass ärztlicherseits die Hinrichtung durch Elektricität von Kratter in seiner 1896 erschienenen Schrift „Der Tod durch Elektricität" bekämpft worden, die Ansicht von Näcke also von vornherein nicht unbestritten ist.

Betreffs der Guillotine sei zunächst bemerkt, dass in dem von Ferri mitgetheilten Falle Alles ordnungsmässig von Statten ging, die ganze Procedur aber doch grausam war. Victor Hugo[1]) erzählt von einer Guillotinirung im südlichen Frankreich gegen Ende September 1831, bei welcher das Fallbeil fünfmal stieg und fiel und auch beim fünften Mal noch den Dienst versagte; desgleichen fungirte einige Monate später zu Dijon gelegentlich der Hinrichtung einer Frau die Guillotine so schlecht, dass die Henkersknechte der Verurtheilten „unter dem entsetzlichen Geheul der Unglücklichen durch Zerren und Reissen den Kopf vom Rumpfe trennten.[2]) Auch Mittermaier[3]) verweist auf einen Fall, in welchem sich die Guillotine nicht bewährte (Hinrichtung von Vary zu Genf am 26. Mai 1861). Und Berger berichtet von zwei Fällen, in welchen das Fallbeil, anstatt gleich zu tödten, zuerst qualvolle Verletzungen der Delinquenten bewirkte.[4])

Demgemäss kann die Ansicht, die Guillotine sei ein zweckmässiges Hinrichtungsinstrument, nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen.

VII. Näcke findet es furchtbar und grausam, dass der Verbrecher einen oder mehrere Tage vorher weiss, wann er hingerichtet werden soll. Gewiss ist es nicht nothwendig, die Seelenfolter des Delinquenten auf Wochen, wie in Amerika, oder auf acht Tage, wie in Russland, auszudehnen. Aber ganz zu vermeiden ist diese geistige Folter eben nur, wenn man die Todesstrafe abschafft. Denn dem Vorschlage, „dass man dem Delinquenten den Zeitpunkt der Hinrichtung verschweigt und ihn mit der Execution selbst überrascht", wie es Näcke für allein human hält, stehen gewichtige Bedenken gegenüber. Mehr wie jede andere Strafe greift die Todesstrafe mit rauher Hand ein

1) Victor Hugo, Der letzte Tag eines Verurtheilten (Uebersetzung von Linsemann. Berlin 1899). S. 148 (in der — am Ende des Buches befindlichen — Einleitung).

2) Hugo, a. a. O. S. 150.

3) Mittermaier, a. a. O. S. 107. Anm. 19.

4) Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864). S. 23 f.

Digitized by Google

in die Beziehungen zwischen dem Verurtheilten und seinen Angehörigen, von denen für immer Abschied zu nehmen man auch einem zum Tode Verurtheilten nicht verwehren soll, zumal es wiederholt vorgekommen ist, dass mehr als die Worte des Priesters die Vergebung und Verzeihung seitens der Eltern dem Verurtheilten die Sterbestunde erleichterte. Dann wäre es aber mit dem Grundsatze „Freie Kirche im freien Staate" nicht vereinbar, dem Delinquenten die Möglichkeit einer Vorbereitung auf den Tod in Gegenwart eines Seelsorgers seines religiösen Bekenntnisses von vornherein abzuschneiden, weshalb die überraschende Execution auch rechtlich unmöglich erscheint. Den zwischen Verkündigung und Vollzug des Todesurtheils liegenden Zeitraum bemesse man möglichst kurz, aber man schaffe ihn nicht ab, so lange man an der Todesstrafe festhalten zu müssen glaubt.

VIII. Gegen Ende seiner Ausführungen sagt Näcke: „Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheusslicher Mordthaten verringert werden." Wenn also der Bestand der Todesstrafe, wie Näcke hier selbst zugiebt, auf die Kriminalität keinen Einfluss hat, so ist damit die Ueberflüssigkeit der Todesstrafe anerkannt. Wenn man mit der Todesstrafe nicht mehr erreichen kann als ohne sie, so verliert die Todesstrafe ja ihre Berechtigung, denn nur „die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist" [1]); die strengere Strafe ist abzuschaffen, wenn und soweit sich durch eine minder strenge Strafe dasselbe erreichen lässt.

IX. Die Todesstrafe ist sehr alten Ursprungs, und an Althergebrachtem zu rühren, ist etwas, wozu man sich immerhin schwer zu entschliessen vermag. Walter [2]) meinte sogar: „Die Todesstrafe findet sich bei allen Völkern, ein Beweis, dass in dem menschlichen Gemüthe etwas liegt, was dieselbe rechtfertigt." Nun, wenn das ein Beweis ist, so hätte man ja ein grosses Unrecht begangen durch die Aufhebung der verstümmelnden Strafen; denn auch diese waren lange Zeit bei allen Völkern zu finden und doch dürfte die Behauptung, dass sie nicht gerechtfertigt waren, heute kaum auf ernstgemeinten Widerstand stossen. Dass die Todesstrafe weit verbreitet ist, rechtfertigt ihre Existenz keineswegs.

Die Abschaffung der Todesstrafe hätte als Bruch mit Altüberliefertem grosse Bedeutung für Gesetzgebung und Rechtspflege. Auch bei ihr liesse und — streng genommen — lässt sich die Thatsache

1) v. Liszt, Lehrb. d. D. St. R. (10. Aufl. 1900). S. 55.
2) Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863). S. 398.

Digitized by Google

beobachten, „dass grosse Umänderungen beinahe niemals im Prinzipe, sondern im Wege des allmählichen Einschränkens und Specialisirens oder aber des Erweiterns und Verallgemeinerns vorgenommen werden.“ [1]) So wurde, wie H. Gross hervorhebt, im Strafgesetze für das deutsche Reich die Todesstrafe auf Mord und — wie Gross kurz sagt — versuchten Fürstenmord eingeschränkt, „um in einer späteren Redaction, wenn sie nur halb so weit über dem jetzigen deutschen Strafgesetze steht, als dieses über dem früheren preussischen, zuversichtlich ganz zu fallen.“ [2]) Durchaus für keine Inconsequenz sieht es v. Holtzendorff an, „wenn man mit Rücksicht auf die besonderen Zustände eines Landes für die Abschaffung, in Anbetracht der Verhältnisse eines anderen Landes hingegen für Beibehaltung der Todesstrafe sich ausspricht“ [3]) und vertritt den Gedanken: „Ein ähnlicher Grundsatz muss bei der Beurtheilung derjenigen Fälle festgehalten werden, in denen die Todesstrafe trotz ihrer Beseitigung durch das bürgerliche Gesetz ausnahmsweise beibehalten worden ist.“ [4])

Dieser Gedanke hat für die Verhältnisse unserer Tage richtigen Ausdruck gefunden in den Ausführungen von Hanns Gross, die sich als „Anmerkung des Herausgebers“ an meine Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe“ anschliessen. Es ist Näcke zuzustimmen, wenn er den in diesen Worten vertretenen Gedanken für vollkommen angemessen hält, wenngleich das Bedenken nicht unterdrückt werden kann, dass er zu den Ausführungen von Näcke eigentlich nicht passt, da er, wie Näcke selbst hervorhebt, prinzipiell die Todesstrafe abschafft und nur Ausnahmen von diesem Prinzip zulässt. Diese bestehen darin, dass bei gegebenen Verhältnissen für einen bestimmten Ort und auf eine gewisse Zeit die Todesstrafe wiedereingeführt werden soll, während Näcke die Todesstrafe für eine besondere Verbrecherklasse (jedoch ohne Beschränkung auf Ort und Zeit) beibehalten wissen will.

Als eine Vermittlung zwischen Aufhebung und Beibehaltung der Todesstrafe hat der Gross'sche Vorschlag so grosse kriminalpolitische Bedeutung, dass es gestattet sein möge, unter Zugrundelegung der positiven Gesetzgebung Oesterreichs, auf die Gross Bezug nimmt, einiges hinzuzufügen.

1) Hanns Gross, Ueber die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen (Graz 1874). S. 21.

2) Gross, a. a. O. — Vgl. auch St(englein), in der Besprechung der Katzenstein'schen Schrift „Die Todesstrafe“ im „Gerichtssaal“. 61. Bd. (1902.) S. 318: „... und der geschichtliche Entwicklungsgang spricht für immer weitergehende Einengung, und deshalb als Endresultat die Abschaffung“.

3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 160. 4) Derselbe, a. a. O. S. 162.

Digitized by Google

Wie jeder legislative Vorschlag hat auch der von Gross seine materielle und seine formelle Seite. Was die materielle Seite betrifft, so ist Gross zuzustimmen; nur hätte sich der Gedanke vielleicht besser in der Weise formuliren lassen, dass in einem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch, das für das ordentliche Verfahren die Todesstrafe nicht mehr kennt, die §§ 403 und 404 St. P. O., welche die Art des Vollzugs der Todesstrafe normiren, aufzuheben seien, während § 339 St. P. O., betreffend die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher mehrere gleichzeitig zum Tode Verurtheilte hinzurichten sind, für das 25. Hauptstück (§§ 429—448 St. P. O.), an welchem nichts zu ändern wäre, seine Geltung weiter behalten soll.

Zur Begründung dieses Vorschlages sei Folgendes angeführt: Gross sagt, „dass über kurz oder lang irgendwelche Stürme eintreten können, von deren Beschaffenheit wir heute gar keine Vorstellung haben, die aber dann vielleicht lebhaft bedauern lassen, dass wir der Todesstrafe entbehren, die auch nicht rasch wieder eingeführt werden kann, wenigstens nicht so rasch, als es unter den gegebenen Verhältnissen wünschenswerth wäre.“ Diesen Einwand, den damit Gross erhebt, kann auch ein Gegner der Todesstrafe schlechterdings nicht von der Hand weisen. Es handelt sich nun darum, den Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen der unter dem Titel „Von dem standrechtlichen Verfahren“ stehenden §§ 429–448 St. P. O. sowohl dem Gross'schen Vorschlage entsprechen, als auch Bedenken, die sonst gegen die Todesstrafe sprechen, zerstreuen oder doch wenigstens um ein Bedeutendes vermindern.[1])

Nur für das Hereinbrechen harter Zeiten vorgesehen, sind diese Bestimmungen hart, sehr hart, ja vielleicht so hart, dass sie an sich, d. h. durch ihre blosse Existenz, das bewirken, was sonst nicht einmal der Anwendung der Strafgesetze gelingt, nämlich, dass die blosse Androhung der Todesstrafe in der Weise abschreckt, dass es nie zu ihrer Vollstreckung kommen dürfte; es bestünde also de jure die Möglichkeit einer Hinrichtung, de facto hingegen dürfte die Todesstrafe abgeschafft sein. Trotzdem sind diese Bestimmungen nicht überflüssig, wie die Erfahrung gelehrt hat. Es gab 1897 in Prag und 1902 in Triest Tage, an denen sogar das Erscheinen der bewaffneten Macht des Staates sich als unzulänglich erwies zur Beruhigung von aufgehetzten Volksmassen; das Standrecht erst hat die Ruhe wiederhergestellt. Die blosse Androhung der rasch zu vollziehenden Todesstrafe hat genügt; zu einer Hinrichtung ist es weder 1897 in Prag,

1) Vgl. Mitterbacher, Strafprozessordnung (mit Commentar; Wien 1882), S. 707 ff.; daselbst Literaturangaben.

Digitized by Google

noch 1902 in Triest gekommen. Nicht so sehr zum Schutze des Einzelnen, als vielmehr zum Schutze der Gesammtheit ist die standrechtliche Todesstrafe angedroht.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nur strafprozessualer, sondern auch materiell-strafrechtlicher Natur; in der einen wie in der anderen Hinsicht sehen sie von der (sonst) absoluten Androhung der Todesstrafe ab. Das Gesetz sieht das Standrecht „in der Regel" (§ 429) nur für den Fall des Aufruhrs vor und überlässt seine Verhängung den höchsten landesfürstlichen Behörden des betreffenden Kronlandes, bei Gefahr auf dem Verzuge den staatlichen Bezirksbehörden. Allein diese Regel gilt nicht ausnahmslos, da es „ausserdem" (§ 430) von den Ministern der Justiz und des Innern auch dann angeordnet werden kann, „wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit[1]) in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen". Das Gesetz sieht also hier den Fall vor, dass auch anderen Verbrechen als solchen, die man gewöhnlich als todeswürdige bezeichnet, unter besonderen Umständen nur mit der Androhung der Todesstrafe begegnet werden kann[2]).

Competent ist das Standgericht, das nach § 435 an *jedem* Ort, für den es verkündet ist, seinen Sitz aufschlagen kann, zur Aburtheilung aller *nach* Kundmachung des Standrechts (§ 432) begangenen, der standrechtlichen Verordnung unterliegenden Verbrechen, aber nur für die Dauer des Standrechts, so dass kein unter der Herrschaft des Standrechts begangenes Verbrechen *nach* Aufhebung des Standrechts standgerichtlich beurtheilt werden kann (§ 446); der Abschreckungszweck kann nur dadurch erreicht werden, dass die Competenz des Standgerichts eine ausschliessliche ist, weshalb für die Dauer des Standrechts die Militärgerichtsbarkeit hinsichtlich der Delicte, deren Begehung zur Verhängung des Standrechts geführt hat, suspendirt wird (§ 438). Die Strenge des Standrechts erheischt Anwaltszwang (§ 440); der Abschreckungsgedanke erfordert raschen Vollzug der Strafe. Kein Prozess darf länger als drei Tage währen, widrigenfalls das Standgericht seine Zuständigkeit verliert (§§ 439 und 443); das Gleiche gilt, falls sich keine Einstimmigkeit der (4) Richter erzielen lässt (§ 442). In solchen Fällen ist auf Ueberweisung des Beschuldigten an den *ordentlichen* Richter zu erkennen. Personen

1) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

2) Anderseits kann wegen Hochverraths kein Standrecht verhängt werden; vgl. *Rulf*, Der österreichische Strafprozess (Wien, Prag, Leipzig 1895. III. Aufl. S. 184.

Digitized by Google

unter 20 Jahren können (auch) vom Standgerichte nicht zum Tode verurtheilt werden.

Ist durch eine oder mehrere Hinrichtungen bereits „das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben", so kann das Standgericht auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen (§ 442); spricht es aber eine Todesstrafe aus, so muss das Urtheil, gegen welches es, wie § 445 etwas ungenau (siehe später!) ausdrückt, kein Rechtsmittel stattfindet, binnen zwei, bezw. höchstens drei Stunden vollzogen sein (§ 445).

Das ist eine gewiss recht harte Bestimmung, zumal wenn man bedenkt, dass das blosse Einwerfen einer Fensterscheibe Einen auf den Galgen bringen kann; es ist fast selbstverständlich, dass sich da ein Jeder hütet, so dass es — wie gesagt — de facto zu keinem standgerichtlichen Todesurtheil kommen dürfte.

Wenn aber doch? Gesetzliche Bestimmungen sind ja schliesslich nicht dazu da, um überhaupt nicht angewendet zu werden. Da könnte allerdings Jemand den Einwand erheben: Wie steht es hier mit Besserungszweck, Humanität und Gefahr eines Justizmordes? Darauf wäre kurz zu erwidern: Hier handelt es sich, wie § 442 ausdrücklich hervorhebt, nur um Abschreckung, und der Abschreckungsgedanke kann auf Besserungszweck und Humanität keine Rücksicht nehmen. Ist denn aber ein Standgericht unfehlbar? Ist es gegen die Gefahr eines Irrthums gefeit? Gewiss wird der Abschreckungszweck zu Zeiten innerer Unruhen auch durch einen Justizmord erreicht; aber das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Ist denn hier wirklich ein Justizmord ausgeschlossen? Gewiss eine gewichtige Frage, die der Gesetzgeber nicht verneinen konnte; denn § 445, in dem es heisst: „Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung", steht entgegen die Bestimmung des Schlusssatzes des § 446: „Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des 20. Hauptstückes zu verhandeln"; also der § 445 wird durch den gleich darauf folgenden § 446 eigentlich in gewissem Sinne Lügen gestraft.

Und dennoch! Ist die Gefahr eines Justizmordes auch hier nicht ganz beseitigt, so sinkt sie doch zu einer grossen Unwahrscheinlichkeit herab durch die Bestimmungen des § 437, welcher als Regel vorschreibt, „dass nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten lässt, es werde der Beweis der Schuld gegen

Digitized by Google

sie ohne Verzug hergestellt werden können.“ Jede complicirte Beweisführung ist also ausgeschlossen. Sodann bedenke man, dass zur Zeit des Standrechts die Strassen und Plätze schärfer als in normalen Zeiten bewacht sind und Militär wie Polizei niemals in Einzelwachposten den zur Zeit des Standrechts mit peinlichster Genauigkeit organisirten Dienst versehen; und vier Augen sehen besser als zwei, zumal wenn sie nicht zufällige Beobachter sind. Auch bei anderen Zeugen dürften Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen zur Zeit des Standrechtes so gut wie ausgeschlossen sein, da der hier als Regel vorgeschriebene unmittelbare Beweis für Sinnestäuschungen einerseits nicht allzuviel Raum lässt, hinsichtlich der Erinnerungsfälschungen andererseits es ja schliesslich nicht dasselbe ist, ob man über eine gemachte Wahrnehmung sofort oder erst nach Wochen oder Monaten, bezw. nach Jahr und Tag aussagen soll. Es fallen also manche sonst gewichtige Bedenken gegen die Todesstrafe hier weg, und da sie ausser Betracht kommen, scheint die Annahme gerechtfertigt zu sein, dass, wenn jemals ein österreichisches Standgericht in die Lage versetzt würde, ein Todesurtheil fällen zu müssen, dies keinen Justizmord zur Folge haben dürfte.

Insofern involvirt die Beibehaltung der Todesstrafe für das Standrecht gewiss keine Inconsequenz zur Gegnerschaft der Todesstrafe; nebenbei sei erwähnt, dass ich den eben ausgeführten Gedanken in der Abhandlung „Abschaffung der Todesstrafe“ bereits angedeutet habe, indem ich von Abschaffung „wenigstens im ordentlichen Verfahren“ sprach.

X. Vorstehende Erörterungen haben den Gedanken an die Gefahr eines Justizmordes abermals in den Vordergrund treten lassen und Anderes, was sonst gegen die Todesstrafe vorgebracht wird, gar nicht, bezw. minder ausführlich behandelt. Dass für die Untersuchung dieser Momente anderweitig zur Genüge gesorgt ist, möge ein Blick auf die nachstehende Bibliographie[1]) zeigen, die sich auf die deutsche Literatur der neuesten Zeit beschränkt und selbst innerhalb dieser engen Grenzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; da insbesondere die rein philosophische Literatur keine Beachtung gefunden hat, Näcke aber meint, der gewöhnliche Ethiker, zu welchem den Gegensatz der

1) Dadurch, dass sie im Grossen und Ganzen chronologisch geordnet ist, soll die Möglichkeit geboten werden, zu ersehen, wann die Todesstrafe hauptsächlich das Interesse der Kriminalistenwelt in Anspruch nahm; interessant bleibt es immerhin, dass in den Kriegsjahren 1866 und 1870 die Discussion ruhte, während sie in den vorangehenden, den dazwischen liegenden und den darauffolgenden Jahren mit Eifer betrieben wurde.

Ethiker der Zukunft bildet, sei Gegner der Todesstrafe, sei hier berichtigend angeführt, dass die zwei Ethiker, deren Werke als die gegenwärtig in Deutschland verbreitetsten gelten können, sich für die Todesstrafe ausgesprochen haben, nämlich:

Wundt, Ethik (2. Aufl. Stuttgart 1892). S. 537. Anm.
Paulsen, System der Ethik. 2 Bd. (5. Aufl. Berlin 1900.) S. 139 f.

Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht (Tübingen 1858). S. 1—173.
Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861); vgl. dazu Glaser, Gesammelte kleinere juristische Schriften (2. Aufl. Wien 1883). 1. Bd. S. 151 ff.; neuerdings Berner, Lehrb. d. D. St. R. (18. Aufl. Leipzig 1898). S. 194 ff.
Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen (Heidelberg 1862).
Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864).
Christiansen, Ueber Qualität und Quantität der Strafe, mit besonderer Beziehung auf die Todesstrafe (Kiel 1865).
Mehring, Die Frage von der Todesstrafe (Stuttgart 1867. 2. Aufl. 1869).
John, Ueber die Todesstrafe (Berlin 1867).
Beyerle, Ueber die Todesstrafe (Stuttgart 1867).
Christiansen, Die Absurdität der sogen. Todesstrafe (Kiel 1867).
Hilgard, Beibehaltung der Todesstrafe (Stuttgart 1868).
Schwarze, Aphorismen über die Todesstrafe (Leipzig 1868).
Kuntze, Ueber die Todesstrafe (Leipzig 1868).
Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868).
Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwicklung (Berlin 1869).
Geyer, Ueber die Todesstrafe (1869).
Wahlberg in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 2. Bd. (Berlin 1871). S. 467 ff.
Derselbe in „Juristische Blätter" (Wien) 1872. Nr. 16.
v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875); daselbst S. 333 die Zeitschriften-Literatur der Jahre 1862—1869.
Pfotenhauer, Aphorismen über die Todesstrafe (Bern 1879).
Wahlberg, Die Todesstrafe in Oesterreich (Wien 1877); vgl. auch dessen ges. Schriften. 2. Bd. S. 138 ff.
Meyer, Lehrb. d. D. St. R. (2. Aufl. Erlangen 1877). S. 260 ff.
Pfotenhauer, Gegen die Todesstrafe (Bern 1882).
Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. 3. Bd. 1. Hälfte (1895). S. 327 ff.
Gross in der „Allg. österr. Gerichtszeitung" (Wien) 1896, Nr. 7; wieder abgedruckt in seinem neuesten Buche „Gesammelte Kriminalist. Aufsätze" (Leipzig 1902). S. 52.
Lammasch, Grundriss des (österr.) Strafrechts (Leipzig 1899). S. 33 f., 39 f.
Gross, Todesstrafe und Anarchisten. In diesem Archiv. 7. Bd. S. 329 ff.
Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch (Berlin 1902).
Lohsing, Abschaffung der Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 1 ff.
Näcke, Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 316 ff.

Digitized by Google

XVII.

Der Beweisantrag im Schwurgerichte.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

In den Gründen zum Urtheile von 22. September 1902 in der Strafsache gegen den Barbier Perlet zu Jena wegen versuchten Todschlages hat sich das Reichsgericht wie folgt ausgesprochen:

„Unbegründet erscheint auch die Prozessbeschwerde, durch welche die Ablehnung des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten gerügt wird. Die Zeugen sollten Thatsachen bekunden, aus welchen die Vertheidigung die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten herleiten wollte. Abgelehnt ist der Antrag, da dem Gerichte auch bei Zugrundelegung dieser Thatsachen als wahr ein begründeter Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches bei Begehung der That nicht beigehe und es demnach die Vernehmung der Zeugen für unerheblich halte."

In der Revisionsbegründung hatte der Vertheidiger erklärt, dass das Gericht den Beweisantrag nicht hätte ablehnen dürfen, da bei Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten möglicherweise Momente hervorgetreten wären, welche die Geschworenen von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten überzeugt hätten und auch den in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen zu einer derartigen Auffassung hätten führen können.

Das Reichsgericht führt demgegenüber aus, dass die Zurückweisung des Antrages lediglich aus thatsächlichen Gründen erfolgt sei. Indem die Wahrheit den behaupteten Thatsachen unterstellt werde, hätte sich die Erhebung des Beweises als zwecklos darstellen müssen. Dieselbe hätte deshalb ohne Verletzung eines Processgrundsatzes abgelehnt werden können. Dann heisst es weiter:

„Das würde unzweifelhaft für das regelmässige Verfahren anzuerkennen sein. Der Umstand, dass es sich vorliegend um ein schwur-

Digitized by Google

gerichtliches Verfahren handelt, vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern".

Dies wird damit begründet, dass es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könne, im schwurgerichtlichen Verfahren dem an der Verhandlung mitwirkenden Collegium der rechtsgelehrten Richter die Befugniss zu entziehen, in processual massgebender Weise darüber zu entscheiden, ob bestimmte unter Beweis gestellte Thatumstände als feststehend oder erheblich zu erachten seien. Andernfalls würde die Durchführbarkeit der Hauptverhandlung geradezu in Frage gestellt werden.

Dann fährt das Reichsgericht fort:

„Allerdings steht ausschliesslich den Geschworenen die Entscheidung der That- und Schuldfrage und damit materiell auch die Entscheidung der Frage zu, ob gewisse nach ihrer Auffassung für die Schuldfrage in Betracht kommende Thatsachen erheblich und erwiesen seien. Allein das Gesetz hat ihnen, abgesehen von der im § 291 der Strafprocessordnung gedachten Befugniss"

auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen. sowie

auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen —

„eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung und auf die Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme nicht eingeräumt, vielmehr nach dem Grundsatze des § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes (welcher also lautet: Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprocessordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes), die Leitung der Verhandlung und folgeweise auch die im Laufe derselben erforderlichen und ihren äusseren Gang betreffenden Entscheidungen den drei richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichtes vorbehalten".

Dem gegenüber können die Geschworenen, wie es weiter heisst, ihrer etwa von der Absicht des Gerichtes abweichenden Anschauung nicht nur durch den Spruch selbst völlig unabhängig und ohne an die Auffassung der Richter gebunden zu sein, Geltung verschaffen, sie sind auch in der Lage, nachdem sie sich zur Berathung der ihnen übergebenen Frage zurückgezogen haben, vor Verkündung ihres Wahrspruches zunächst ihre Bedenken dem Gerichte darzulegen und eine Wiederaufnahme der Beweisverhandlung zum Zwecke der Erhebung des angebotenen Beweises anzuregen. Es wird hervorgehoben, dass der erkennende dritte Strafsenat dies bereits in der Sache D 232/99 angenommen habe.

Digitized by Google

Es ist schon oben erwähnt, dass ein ärztlicher Sachverständiger in der Verhandlung anwesend war, welche beim Schwurgerichte zu Weimar am 2. Juli 1902 stattfand. Dieser erklärte, dass er Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht habe. Wenn es richtig wäre, dass der Vater des Angeklagten nervenkrank war, dass ein Onkel von ihm in Folge von Schwermuth sich das Leben nahm, dass der Angeklagte selbst an Krämpfen litt und Zeichen geistiger Störungen, insbesondere Sinnestäuschungen an ihm wahrzunehmen waren, so würde er doch nur geminderte Zurechnungsfähigkeit, nicht aber Unzurechnungsfähigkeit annehmen können. Damit finde auch das vagabundirende Leben des Angeklagten und sein ziemlich grundloser Selbstmordversuch seine Erklärung.

Die Revision gegen das verurtheilende Urtheil des Schwurgerichtes wurde auch damit begründet, dass das Gericht nicht den Angeklagten, eventuell nach Anhörung eines anderweitigen Sachverständigen, einer Irrenanstalt zwecks Beobachtung überwiesen habe. — Es sei bemerkt, dass der Vertheidiger bereits am 7. April 1902 bestellt worden war. — Das Reichsgericht wies nach der gedachten Richtung die Revision unter dem Hinweise auf die Bestimmungen des § 81 der Strafprocessordnung zurück, welche dem Gerichte lediglich die Befugniss zur Anordnung einer derartigen Maassregel und dies insbesondere nur auf Antrag eines Sachverständigen, der im vorliegenden Falle nicht gestellt sei, ertheilen.

Um Vorstehendes noch verständlicher zu machen, sei der Straffall kurz dargestellt.

Im Jahre 1901 war Perlet in der Privatklinik der Frau Dr. Jablonsky in Jena Krankenpfleger. In dieser Stellung wurde er mit der dort bediensteten Köchin Babette Hauser bekannt und er verlobte sich mit ihr. Nachdem er die gedachte Stellung verloren hatte und eine Zeit lang theils als Krankenwärter theils als Barbier thätig gewesen war, wollte er sich als Barbier selbstständig machen. Seine Braut wollte für Wäsche und Betten für den Hausstand sorgen, das nöthige Geld sollte er sich von seinen Verwandten geben lassen. Letzteres wollte er jedoch nicht, er verlangte vielmehr das Geld auch von ihr. Dies lehnte sie ab und zwar wiederholt.

Am 14. Februar 1902 abends drohte er ihr in einem Briefe, dass er sich vor ihrem Kammerfenster erschiessen werde, wenn er von ihr nicht bis Sonnabend (15. Februar) das Geld erhalte. Als Antwort schickte die Hauser noch an demselben Abend dem Perlet den Verlobungsring zurück und sagte in dem Briefe die Verlobung auf. Perlet befand sich am 15. Februar Vormittags in der Schankwirthschaft zum Kaiserhofe, als er die Sendung erhielt.

Digitized by Google

Am Nachmittage schrieb Perlet folgenden Brief an die Hauser welche ihn Abends durch die Post erhielt:

„Mein liebes theueres Herz!

Oh wie erschrak ich, als ich heute früh das Packet öffnete? Was sah ich? Den Ring und dies ist mein Todesurtheil. Dieses solltest Du nicht machen. Wenn Du mir geschrieben hättest: gehe und suche Dir Arbeit, hätte ich es gethan und es wäre Alles gut gewesen. Was machst Du so? Was bezweckst Du damit? Dass Du ein junges Menschenleben in den Tod treibst. Hast Du es nicht schon zweimal gethan? Ueberlegen! Mich straft Gott nicht, aber Dich. Gott weiss meine Gedanken, denn er leitet sie. Aber Du wirst vom Teufel beeinflusst. Dass Du dies schon lange im Sinne hattest, wusste ich. Nun hast Du Dein Ziel erreicht. Junge Menschen in den Tod zu treiben, ist keine Kunst, aber empor richten. Du hast viel an mir gethan, dafür danke ich Dir und büsse meine Schuld mit meinem Leben. Ich komme heute Abend 8 Uhr noch einmal zu Dir, um Abschied zu nehmen, ich bitte Dich, komme noch einmal ans Fenster, damit ich Deine Stimme noch einmal höre. Punkt 1 Uhr Nachts wirst Du einen Schuss hören, dann wird ein liebendes, verlassenes Herz den Namen, den es theuer und wahr geliebt hat, zum letzten Male nennen und rufen: Gott beschütze sie und stehe mir armen Sünder bei, denn ich kann nicht anders, mein Herz blutet. Aber Gott wird Deine Hartherzigkeit strafen. Leb wohl, mein Theuerstes auf der Welt. Für Dich sterbe ich und bleibe meinem Schwure treu. Lasse Dich um 8 Uhr noch einmal sehen.

Verlassen, verlassen, verlassen
Bin ich.
Wie ein Stein auf der Strasse
Meine Braut verstösst mich,
Die ich treu geliebet.
Drum geh' ich zum Brünnel,
Welches nicht mehr erschöpft,
Und suche im Himmel eine Braut,
Die mich liebt.
Wir sehen uns wieder, dass weiss ich, im Himmel,
Dann werde ich singen
Verlassen bin ich nicht mehr
Denn mein Vater im Himmel
Verzeihet mir.
Lebe wohl bis auf das Wiedersehen.
So sprechen Menschen, wenn sie auseinander gehen.
Leb wohl.
Lasse Deine liebe kleine Stimme um 8 Uhr
Noch einmal hören."

Digitized by Google

Nachmittags 3 Uhr ging P. in die Wohnung seines Hauswirthes. In der Küche unterhielt er sich mit der Köchin und mit den Kindern desselben, letzteren gab er die Verlobungsringe zum Spielen, ersterer erzählte er, seine Verlobung sei gelöst, er fahre am Montage von Jena fort. Aus einem Blechkasten nahm er mehrere Patronen, welche er in seine innere Rocktasche steckte. Als er dann in seine Wohnung ging, nahm er vom Corridor ein dort stehendes Teschin mit sich.

Von seiner Wohnung begab er sich wieder in den Kaiserhof, wo er ein Glas Bier nach dem anderen trank. Abends ging er nach der Botzstrasse vor die Wohnung der Frau Dr. Jablonsky. Er traf hier das Zimmermädchen, welches gerade aus dem Hause herauskam, und bat sie, die Hauser herauszurufen. Diese liess ihm jedoch sagen, er möge gehen, sie käme nicht.

Jetzt lief Perlet nach Hause und holte das Teschin. Er ging nun in den Garten des Jablonsky'schen Grundstückes, lud hier das Teschin und nahm nun vor dem Fenster der im Souterrain liegenden Küche Stellung. Es war etwa ½9 Uhr. Er sah die Hauser an dem Tische neben dem Fenster sitzen, wie sie in der einen Hand eine Zeitung, in der anderen eine Tasse hielt. Das Fenster ist mit einem Gitter versehen, auf dieses legte Perlet das Teschin, den Lauf richtete er nach dem Kopf der Hauser und drückte auf sie ab, ohne sie zu treffen. Während die Hauser laut schreiend aus der Küche stürzte, lief Perlet weg und warf das Teschin in einen benachbarten Garten. Um ½10 Uhr stellte er sich der Polizei. Die Kugel war an dem dem Fenster gegenüberstehenden, eisernen Kochherde angeschlagen.

Babette Hauser schilderte in der Hauptverhandlung den Perlet als einen anständigen Menschen, der sie sehr geliebt habe. Er sei aber in keiner Stellung lange geblieben und wenn sie ihm vorstellte, unter Umständen würde sie sich von ihm trennen, habe er ihr geantwortet:

„Kein anderer kriegt Dich nicht, das sage ich Dir."

Anfang December 1901 habe er seine ständige Stelle beim Friseur Hartmann in Jena aufgegeben, um einen Dienst als Krankenwärter anzunehmen. Sein Patient sei Weihnachten gestorben, dann habe er nicht mehr gearbeitet. Sie habe ihm manchmal Geld gegeben, manchmal habe er sie darum gebeten. Am 1. Februar habe er sich plötzlich in Plauen i. V. selbständig machen wollen, jedoch von seinem Onkel kein Geld dazu bekommen, weil derselbe bankerott war. Sie habe ihm gesagt, er solle nur dann noch als Geselle arbeiten, sie habe ihm auch am 11. oder 12. Februar 3 ℳ gegeben, um nach Plauen zu fahren. Er

habe aber 25 ℳ. von ihr haben wollen, weil er sich eine Haarschneidemaschine habe kaufen wollen. Sie habe ihm erwidert, sie habe kein Geld, er solle sich welches verdienen. Freitag Abend habe sie den Brief erhalten, in dem er gedroht habe, sich zu erschiessen, wenn er das Geld nicht bis Sonnabend habe. An diesem Abend sei er auch vor dem Speisekammerfenster erschienen, wo sie ihm gesagt habe, er möchte sich schämen und arbeiten. Dann habe sie den Absagebrief geschrieben. Sie habe dies gethan, weil sie sah, dass er nicht arbeiten wollte und ein Müssiggänger war.

Mit dem Selbstmordversuche Perlet's hatte es folgende Bewandniss. Im Sommer vorigen Jahres arbeitete Perlet eine Zeit lang in Zwenkau. Die Brautleute schrieben sich oft. Einmal schrieb er ihr, er wolle nach Jena kommen und sie sprechen. Frau Dr. Jablonsky gab den Brief der Hauser aber nicht. Darauf schrieb Perlet ihr einen Brief mit verstellter Handschrift, in dem stand, dass Perlet mit dem Fahrrade verunglückt sei. Das war unwahr, wie eine Anfrage der Frau Dr. Jablonsky an die Polizei in Zwenkau ergab. Deshalb wollte die Hauser ihn nicht sprechen und erschien nicht am verabredeten Stelldichein. Frau Jablonsky liess ihm sagen, er solle an seine Arbeit gehen und wenn er bis dahin tüchtig gewesen sei, in zwei Jahren wieder kommen. Daraufhin nahm er Gift und wurde bewusstlos in einem Nachbargarten gefunden. Das Gift besass er aus der Zeit seiner Krankenpflege.

In der Verhandlung musste die Staatsanwaltschaft beantragen, die Frage nach mildernden Umständen zu stellen. Sie wurde von den Geschworenen ebenso bejaht, wie die Schuldfrage. Das Urtheil lautet auf 2 Jahre Gefängniss.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Frhr. v. Oefele.

1.

Winckler, Hugo, Privatdocent in Berlin. Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon, um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt Aus: Der alte Orient, 4. Jahrgang 4. Heft. 60 Pf.

Die vorderasiatische Gesellschaft, welche zu grossem Theile aus Keilschriftforschern besteht, aber auch Officiere, Theologen und Mediciner zu Mitgliedern zählt und gerne auch eine stattliche Zahl Juristen als Mitglieder werben möchte, giebt unter anderem jedes Jahr 4 Hefte von je 2 Bogen heraus, deren jedes einzeln um 60 Pf. käuflich ist. Mitglieder erhalten diese 4 Hefte im ganzen Jahrgang zum Vorzugspreis von 1 M. 50 Pf. und vielleicht von der nächsten Generalversammlung ab neben den übrigen Publicationen ohne besondere Berechnung auf den Jahresbeitrag der Mitglieder.

Die erwähnten Hefte sollen gemeinverständliche Darstellungen bieten. Doch ergiebt der Stoff, welcher dem vorderen Orient auf Grund der ausgegrabenen Denkmäler und Schriftstücke entnommen wird, dass die Gemeinverständlichkeit nur soweit gehen kann, dass keine directe Kenntnis irgend einer der vorderasiatischen Sprachen, als da sind: Hebräisch, Arabisch, Phönikisch, Aramäisch, Babylonisch, Assyrisch, Sumerisch, Elamisch, Persisch und wie dies Sprachgewirr weiter heisst, vorausgesetzt wird. Eine gute allgemeine Schulbildung auf der Mittelschule wird aber immerhin nothwendig erscheinen, um im Allgemeinen diese Hefte lesen zu können. Der Leser wird dann auch mehr und mehr selbstständig den Eindruck gewinnen, dass die erhaltenen Werke der Griechen und Römer nicht der Anfang unserer Cultur, sondern nur eine Durchgangsepoche derselben sind.

Wer die Gesetze Hammurabi's in die Hand nimmt (und hoffentlich werden die 60 Pf. von jedem Leser zur Rückwärtsverlängerung seiner Kenntnisse über das Wesen des römischen Rechtes auf dem Altare der Fortbildung geopfert), wird sehen, dass hier Strafgesetzbuch und bürgerliches Gesetzbuch noch nicht getrennt ist. Die 282 Paragraphen Hammurabi's, von denen ungefähr 34 leider zerstört sind, umfassen beides und sogar noch einiges aus weiterem Rahmen, wie z. B. polizeiliche Taxvorschriften öffentlicher Gewerbe.

In den Monographien zur Weltgeschichte Band XVIII [1]): Ninive und Babylon von Professor Bezold in Heidelberg ist kein Capitel der Rechtspflege gewidmet, insofern ergänzt Winckler's Heft auch jenes Buch. Bei

1) Ein Bild Hammurabi's wird den Lesern in Reproduction daraus vorgeführt s. Tafel 1).

Digitized by Google

Bezold bekommen wir aber auf Seite 139 und 140 eine Andeutung, wie gegenwärtig ungefähr der geschichtliche Ueberblick über die Herrscher und Reiche im ältesten Mesopotamien von den Gelehrten reconstruirt wird. Der erste König, welcher die mesopotamischen Vasallenstaaten gegenüber den südlicheren älteren Hauptstädten unter Babylon als Hauptstadt vereinte, war jener Hammurabi. In der Bibel (1. Mose 14) wird er als Zeitgenosse Abrahams Amraphel genannt. Noch anderthalb Jahrtausende später unter dem Assyrerkönige Assurbanipal ist die Rechtsgültigkeit der Gesetze Hammurabi's erweislich, was eine ähnlich lange Gültigkeit, wie für das römische Recht ergiebt. Ja bis heute sind weniger wichtige Ausläufer dieses Gesetzbuches erweislich. Unter Assurbanipal, also nach 1500 Jahren, wurden diese Gesetze Hammurabi's zu Schulübungen des studiosus juris verwendet.

Bei der Wichtigkeit der königlichen Person im Alterthume ist natürlich ein langer Abschnitt am Anfange und am Ende dem König selbst gewidmet und die 282 Paragraphen sind nur als Mittelstück eingefügt. Im Uranfange babylonisch umschrieben „haben mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade u. s. w." die Götter berufen. . . . „Als Merodach die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit gemacht, das Wohlbefinden der Unterthanen geschaffen."

Nach den einzelnen Gesetzen folgt nach damaliger Sitte der Titel des Ganzen: „Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, festgesetzt, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satzung gelehrt hat u. s. w." Darnach folgt die Bestimmung der Unabänderlichkeit dieser Gesetze. Der conservative Sinn des Orientalen konnte aber unmöglich diese Ständigkeit der Gesetze erwarten, wenn diese Gesetze eine Neuschaffung dargestellt hätten. Diese Gesetze sind im Gegentheil schon zu Hammurabi's Zeit als altgültiges Recht zu betrachten. Hammurabi kann nur das Verdienst der Sammlung und Codificirung in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist dabei, dass ungefähr um die gleiche Zeit auch Amenemhat I. in Aegypten die alten Gesetze sammeln liess, so dass damals international im Orient ein cultureller Hochstand mit dem Bestreben nach klaren, codificierten Rechtsbestimmungen vorlag. In der Bibel wird ungefähr ein halbes Jahrtausend später für einen der Pufferstaaten zwischen Babylon und Aegypten in der Gesetzgebung des Sinai eine gleiche Codification berichtet. Allgemein erscheint somit der Fürst oder Häuptling als discretionärer Richter, wie er selbst noch theilweise im römischen Staate in den Edicten der Prätoren erscheint, um das Jahr 2000 v. Chr. im Orient einem ständigen und codificierten Straf- und Civilrecht gewichen gewesen zu sein.

Oben wurde erwähnt, dass im Gesetze Hammurabi's bürgerliches und Strafgesetzbuch nicht getrennt sind. Nach damaliger Rechtsanschauung konnte eine solche Trennung auch nicht gemacht werden. Wer im Unrecht war, war ein Verbrecher, ganz gleichgültig, ob Civilrecht oder Strafrecht in Frage kam. Manche Bestimmungen stehen auf der Schneide des Grenzbegriffes. So erklärt § 7 jeden Kauf ohne Contract, Quittung und Zeugen für bewiesene Hehlerei und stellt dem Käufer oder selbst Faustpfandnehmer

Digitized by Google

ohne solche Formalitäten ohne weiteres die Todesstrafe des Diebes und Hehlers in Aussicht. Der Abschnitt §§ 6 bis 20 behandelt in dieser Weise Verkehr und Eigenthum der Mobilien selbst mit theilweiser Fundberücksichtigung aber fast immer in dem Geiste, dass eine Verletzung dieser Eigenthumsgesetze selbst nur in Formalien durch den vorausgesetzen Dolus zum Verbrechen wird. Wenn darum die Gesetze Hammurabi's auch helles Licht auf die Staatsverfassung, das Civilrecht und selbst gewerbliche Polizeiverordnungen werfen, im Grunde genommen liegt doch ein Strafgesetzbuch vor und in modernem Sinne würde die Staatsanwaltschaft als die Wächterin über die Einhaltung jedes einzelnen Gesetzes Hammurabi's erscheinen müssen. Sicherlich ist aber auch eine ganze Reihe dieser Gesetze wie im modernen Strafgesetzbuche nur auf Antrag des Geschädigten gehandhabt worden.

Es behandelt § 1 und § 2 Frivolitätsstrafen wegen falscher Denunciation, § 3 und § 4 Ungebühr vor Gericht, § 5 Bestechlichkeit der Richter, § 6 bis § 25 Eigenthumsverbrechen an Immobilien, § 26 bis § 41 Heerespflicht, § 42 bis § 56 Grundeigenthum und Pachtrecht, § 58 bis § 65 Gewerbe der Gärtner, § 100 bis § 108 Börsengesetze, § 109 bis § 111 Schankgewerbe, § 112 bis § 126 Pfand- und Depositenrecht, § 127 bis § 184 Familien- und Eherecht mit Einschluss der Verbrechen wider die Sittlichkeit und Erbrecht, § 185 bis § 195 Adoptivkinder, Handwerkslehrlinge und Ammenpflichten, § 196 bis § 214 Jus talionis, § 215 bis § 223 Haftpflicht und Taxordnung für den Chirurgen, § 224 und § 225 ebenso für den Veterinär, § 226 bis § 240 Gewerbeordnung für Scherer, Baugewerbe und Schifffahrt, § 241 bis § 260 Taxen und Bestimmungen (z. B. stössige Ochsen) für Besitzer von Zugthieren und verwandten Beruf, § 261 bis § 277 weitere Taxen und Bestimmungen für Hirten, Tagelohn etc. § 278 bis 282 Sclavenkauf, -verkauf und -loskauf.

2.

Bezold, Ninive und Babylon. Monographien zur Weltgeschichte XVIII. 1903.

Wenn die Gesetze Hammurabi's speciell juristisches Interesse bieten, so wird der Leser auch den allgemeinen culturhistorischen Rahmen dafür kennen lernen wollen. Dazu ist obiges Buch des Heidelberger Professor geeignet. Speciell juristisch ist hierin wieder der Schluss vom 7. Kapitel, das Briefe und Verträge enthält und damit das Privatrecht illustrirt. Strafrechtlich sei auf Abbildung 13 Seite 18 verwiesen. Besiegte Feinde wurden, wenn möglich, rechtlich zu Rebellen gestempelt. Und in welcher Weise Rebellen mit Verstümmelung an Händen und Füssen (auch die Römer bei der Einnahme von Numidia verfuhren ähnlich) bestraft wurden, zeigt dies Bild. Auf anderen, hier nicht wiedergegebenen Bildern werden die Augen ausgestochen; auch Ohren und Nasen werden abgeschnitten (Seite 41). An anderer Stelle erfahren wir, dass auf Rechtsbeugung der Beamten Nasenabschneiden stand. Ein Bild des Gesetzgebers König Hammurabi findet sich Seite 41.

Digitized by Google

3.

W. Max Müller, Der Bündnissvertrag Ramses' II. und des Chettiterkönigs Mittheil. d. Vorderas. Gesellsch. 1902, 5. Berlin.

Ein stark detaillirter Zweibundvertrag vor dreitausend Jahren, zwischen den vorher einmal feindlichen Reichen Aegypten und Cheta, ist als archivalisches Document mehreren Tempelwänden eingemeisselt worden, wovon zwei mehr und weniger gut erhalten auf uns gekommen sind. Uns interessiert die Zusicherung gegenseitiger Hülfe gegen äussere Feinde und gegen innere Rebellen nicht weiter. In der Tafel wird aber auch die Auslieferung der gegenseitigen Unterthanen, welche in das fremde Land entflohen sind, zugesichert. Nach den nötigen Schwurformeln ist dazu aber ein Anhängsel gemacht. Es war internationales orientalisches Recht, dass das fremde Land nach den Gesetzen der Gastfreundschaft ein Asyl für den entkommenen Verbrecher war. Der Auslieferungsvertrag wurde darum durch einen Anhang mit dem Asylrecht in Einklang gebracht, indem dem ausgelieferten Verbrecher Straflosigkeit verbürgt wurde. Diese Auslieferung an das Heimathland und das straflose Weiterleben des Ausgelieferten im Heimathlande ist dem modernen Strafrechte etwas Fremdartiges. Der Verbrecher galt im Alterthume im fremden Lande als eventueller Verräther immer noch als gefährlicher als im eigenen. Ausserdem ist hier jeder erwachsene Mensch als Besitzthum und Steuereinnahmequelle seines Königs betrachtet. Eine Auswanderung erscheint somit als Diebstahl am Nationalvermögen. Einen ganz ähnlichen Gedanken hat Eugen Richter in seinen socialdemokratischen Zukunftsbildern im Verbot der Auswanderung von Arbeitern entwickelt. Heute betrachtet niemand die Auswanderung nach Amerika als Diebstahl am Heimathland. Und gar die Auswanderung von noch nicht gefassten Verbrechern würde nie als Diebstahl am Heimathland betrachtet. Im Gegentheil sucht sich Amerika gegen solche zweifelhafte Neuerwerbungeu zu wehren.

Da dieser Vortrag sehr stark in alle Möglichkeiten zu zerlegen pflegt, so ersehen wir daraus, was einem Verbrecher in Aegypten und im Chetalande unter normalen Verhältnissen ohne Schutz des Asylrechtes drohte. Der Vertrag sagt: „Man soll nicht Anklage erheben wegen irgend eines Vergehens gegen ihn, nicht soll man sein Haus plündern, seine Weiber oder seine Kinder, nicht soll man ihn tödten, nicht soll man sich vergehen an seinen Augen, an seinen Ohren, an seinem Mund, an seinen Füssen, nicht soll man wegen irgend eines Verbrechens gegen ihn Anklage erheben."

Aus anderen Belegen wissen wir, dass Prügel und Haft zu den häufigsten Strafen im Orient gehörten. Diese Strafen sind hier nicht untersagt. Ausserdem erfahren wir aber hier als Strafmittel: 3) die Todesstrafe, 4) körperliche Verstümmelung mit Abschneiden, resp. Ausstechen von Augen, Ohren, Zunge und Füssen, 5) Eigenthumsconfiscation, 6) Sclaverei für die directen Angehörigen, nämlich Frauen und Kinder.

Diese Zusammenstellung der Strafmittel des alten Orients muss an und für sich kriminalanthropologisch interessant erscheinen. Vor allem ist aber die alte Rechtsansicht vom Manne als Besitzer von Frau und Kind und von der Haftung auch dieses Besitzes für die Strafsumme des Familienhauptes zu beachten.

Digitized by Google

b) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

4.

Prof. Dr. Birkmeyer in München, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft München am 22. Februar 1901. Berlin, R. von Decker. 1901.

Es muthet uns recht seltsam an, wenn man in unseren Tagen noch von der „Gefährlichkeit der neuen Ideen", wie sie von der I. K. V. gelehrt werden, reden hört. Der ausgezeichnete Münchener Rechtslehrer geht in seinem Vortrage von der Feststellung aus, dass das deutsche St. G. unbedingt reformirt werden müsse und dass dasselbe heute auf der Idee der gerechten Vergeltung beruhe, wonach jedes Verbrechen als das Erzeugniss der freien Willensentschliessung des Verbrechers angesehen werde. Dann werden die bekannten Principien der I. K. V. aufgestellt und ausgeführt, dass sie zu einem anderen Strafensysteme führen, dass sie eine Umwälzung des ganzen Strafrechtes bewirken müssen. Diese „neuen Horizonte" greifen das heute geltende Strafrecht an, werfen ihm Grausamkeit und praktische Unbrauchbarkeit vor und untergraben hierdurch das Vertrauen in dasselbe. Deshalb sei gerade eine Revision der Strafgesetze nöthig, selbst wenn das Gesetz an sich gut wäre, nur damit durch die Gesetzgebung die Vortrefflichkeit der classischen Schule festgestellt werde!

Dann werden einige wenige Punkte aufgezählt, in welchen Aenderungen wünschenswerth wären, ebenso wird gezeigt, dass das Gesetz in der Frage: ob neue oder alte Schule maassgebend ist, unbedingt Stellung nehmen muss, dass ein Compromiss zurückzuweisen sei, und dass sich ein neues Gesetz unbedingt für die alte Vergeltungsidee entscheiden müsse; dann werden die Gründe hierfür aufgeführt: die Vergeltungsidee entspräche allein der Rechtsüberzeugung des Volkes, sei der menschlichen Natur conform, die Sicherungsstrafe sei aus politischen Gründen unmöglich, die Vergeltungsidee werde gefordert von der „Continuität der Rechtsentwicklung"; — nun: auch der Postwagen hatte lange „Continuität" hinter sich und musste sehr plötzlich Neuem weichen!

Den Schluss bilden die „der bevorstehenden Revision zu Grunde zu legenden Leitsätze" und der Ausdruck der Ueberzeugung, dass Redner seine Gegner nicht überzeugt habe. Letzteres ist richtig.

5.

G. von Bunge, Professor in Basel, Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Zwei Bände mit zusammen 79 Abbildungen. Leipzig, F. C. W. Vogel. 1901.

Der Kriminalist von heute steht in mehrfacher Richtung anderen Anforderungen gegenüber als der vor einigen Jahrzehnten, und nicht die geringste derselben ist die nach medicinischen Kenntnissen. Der Kriminalist soll mit dem Arzte schon bei den ersten und den späteren Erhebungen sachgemäss verkehren können, er soll wissen, wann er ihn im einzelnen Falle zu rufen, wie er ihn zu fragen hat, er soll dem Arzte das Material in

Digitized by Google

brauchbarer Weise verschaffen oder ihm dasselbe wenigstens nicht verderben, er muss mit den Zeugen und Beschuldigten in einer Weise verhandeln, die dem später zu fragenden Arzte nicht bloss keine Schwierigkeiten bereitet, sondern ihm in mannigfacher Weise Vorschub leistet, ja in gewissen Fällen, wenn sich der Kriminalist fern vom Amtsorte befindet und keinen Arzt zur Seite hat, muss er wenigstens so weit vorgebildet sein, dass er keine, später nicht mehr zu bessernde, schwerwiegende Fehler begeht. Am meisten Kenntnisse verlangt man in dieser Richtung heute vom Vorsitzenden einer grossen Verhandlung, der mit Aerzten, Chemikern, Physikern u. s. w. eingehend verkehren, das von ihnen Gesagte sofort richtig verwerthen und dann den Geschworenen erklären soll. Welch' verzweifelten, überständigen und bedauernswerthen Eindruck ein Vorsitzender macht, der all' dem Gesagten hülf- und verständnisslos gegenübersteht, das braucht nicht gesagt zu werden, welch' entsetzlichen Schaden er durch eine unverantwortliche Kenntnisslosigkeit anrichten kann, das weiss auch Jeder. —

Wollen wir nun fragen, welches Quantum von medicinischen Kenntnissen der Kriminalist braucht, so könnten wir allerdings sagen, dieses sei auf das Gebiet der gerichtlichen Medicin beschränkt: aber der Student der Medicin beginnt seine Studien auch nicht mit der gerichtlichen Medicin, er würde sie nicht verstehen und deshalb hat man wohlweislich gewisse allgemeine Studien vorausgesetzt, um dem Studirenden die Arbeit und das Verständniss zu erleichtern. Wir Juristen haben das nicht eingesehen und haben geglaubt, wir können im ehrlichen Bestreben, das Nöthige zu erlernen, gleich mit gerichtlicher Medicin anfangen. Viel unnöthige Mühe und mancher Misserfolg war das Ergebniss dieses verkehrten Beginnens und der moderne junge Jurist weiss sich das bequemer, sicherer und besser zu gestalten, indem er zuerst die nöthigen Vorkenntnisse aus Anatomie, Histologie, Psychologie u. s. w. sammelt, und dann erst leicht und erfolgreich die eigentliche gerichtliche Medicin studirt. Hierbei ist noch ein gründliches Studium der Anatomie verhältnissmässig weniger nothwendig — wenn man es nur nicht versäumt, jeden unverstandenen Ausdruck, jede unklare Situation sofort nachzuschlagen, dann kommt das Erwachen der nöthigen anatomischen Kenntnisse so zur Noth nebenher. Aber in Fragen der Physiologie geht das nicht an, weil es sich da nicht um einzelne Namen und Dinge, sondern um Vorgänge, Begriffe und Vorstellungen handelt, und wer es versäumt, sich vorerst wenigstens die allgemeinsten Kenntnisse der Physiologie zu erwerben, der thut sich mit dem Studium der gerichtlichen Medicin sehr schwer und der Erfolg wird sicher ein unzulänglicher. Dass man bei solchen autodidactischen Arbeiten leicht vorwärts kommt, soll nicht behauptet werden, zumal sich die Schwierigkeiten noch wesentlich steigern, wenn man in der Auswahl des Lehrbuches unglücklich war; eine Reihe der vortrefflichsten Bücher über Physiologie ist für unsere Zwecke nicht brauchbar, weil sie entweder Vorkenntnisse oder den Anschluss an Vorträge und Experimente voraussetzen; hierher gehört das angezeigte Buch nicht, ich glaube, es kann als Lehrbuch für Kriminalisten bestens empfohlen werden. Es stellt eine Reihe von Vorträgen in fasslicher und klarer Sprache vor, es wurde, wie im Vorwort erwähnt erscheint, überall aus erster Quelle geschöpft, es scheinen alle Materien thunlichst gleichmässig berücksichtigt. Kapitel, die für uns besonders wichtig sind, wären z. B. die über die einzelnen Sinne, Physio-

Digitized by Google

logie des Gehirns, Schlaf, Hypnotismus, Stimme und Sprache, Vererbung, Idealismus und Mechanismus, Genussmittel, Kreislauf, Infection u. s. w.

Das Studieren dieses vortrefflichen Buches erfordert verhältnissmässig wenig Mühe und Zeit, der Nutzen ist ein bleibender und sehr bedeutender und endlich ist dadurch auch eine Forderung der Gewissenhaftigkeit befriedigt, die doch verlangt, dass man sich um Dinge kümmert, mit denen man täglich zu thun hat.

6.

Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Dr. H. Appelius und Dr. G. Kleinfeller. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Dritte und vierte Lieferung. Berlin, O. Liebermann 1902.

Lieferung 3 und 4 dieser unübertrefflichen und mustergiltigen Gesetzausgabe enthält:

II. Abtheilung: Gesetze, den Geldverkehr betreffend (Nr. 10—16),
III. = = die Verkehrsanstalten betreffend (Nr. 17—22),
IV. = = das Gesundheitswesen und die Lebensmittel betreffend (Nr. 23—33),
V. = = gegen die Viehkrankheiten (Nr. 34—37),
VI. = = militärische Verhältnisse betreffend (Nr. 38—45),
VII. = = das Fahrwesen betreffend (Nr. 46—59) und
VIII. = Anfang der Polizeigesetze (Nr. 60 ff.).

Die Erläuterungen sind ebenso ausgezeichnet gut wie bei der ersten Lieferung.

7.

August Fleischmann's Schriften homosexuellen Inhalts (München 1902):

„Der Freundling, oder die neuesten Enthüllungen über das Dritte Geschlecht", „Der Fall Krupp", „Die Uebervölkerungsfrage und das Dritte Geschlecht", „Der § 175 und die männliche Prostitution in München und Berlin", „Krupp in Essen und auf Capri", „Das Opfer. Ein Freundlingsdrama in einem Acte", „Seelenzwillinge oder zwei Seelen in einem Körper. Neueste Enthüllungen über zweigeschlechtliche Wesen", „Enterbte oder Bevorzugte des Liebesglückes. Volkstümliche Enthüllungen über das Dritte Geschlecht. Mit einem Anhang Freundlingslieder mit Illustrationen". Endlich mehrere Nummern der Monatschrift „Der Seelenforscher".

Diese flach und in schlechtem Deutsch geschriebenen Flugblätter, zum Theile leider in 2. bis 5. Auflage erschienen, erfordern so ziemlich des Maximum an Ueberwindung von Ekelgefühl, wenn man sie wirklich zu Ende lesen will. Neues ist in all diesen Schriften nichts enthalten, ausser dem anwidernden neuen Ausdruck „Freundling" für Homosexuellen. Die Tendenz geht angeblich dahin, unter das Volk Aufklärung über das „Dritte Geschlecht" zu bringen. Wozu das Volk über diese ekelhaften Dinge aufgeklärt werden soll, das wird nicht gesagt. Sonst ist über den Inhalt nichts zu sagen, wohl aber über die Existenz dieser Schriften. Die Frage, ob sie nicht besser dem Staatsanwalte verfallen wären, habe ich nicht zu untersuchen,

Digitized by Google

wohl aber möchte ich neuerdings alle jene, welche die Aufhebung des § 175 DRStG. wünschen, nachdrücklich auffordern, das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern. Eine „Aufklärung des Volkes", wie sie der Herr Fleischmann beabsichtigt, ist überflüssig, die maassgebenden Factoren brauchen nicht aufgeklärt zu werden und alle jene, welche vielleicht der Meinung sind, dass in der fraglichen Richtung ein Rechtsgut nicht zu schützen ist, werden durch solche Schriften im hohen Grade bedenklich. In der That: wenn wir zur Ansicht kommen, dass die Homosexuellen bedauernswerthe Menschen mit einer mehr oder weniger deutlichen Entwicklungsstörung sind, Menschen, die unter Umständen social nicht gefährden — dann lässt sich ja reden. Aber klar muss bleiben, dass sie eben nur unter gewissen Bedingungen nicht antisocial sind, und diese Bedingungen werden wir ihnen dictiren. Wollen sie hiervon nichts wissen, werfen sie sich zu Gleichberechtigten auf, schreiben sie in dem Tone, wie in den hier besprochenen Schriften, dann wiederhole ich das schon öfter ausgesprochene: „Faust an die Gurgel". Es wird Sache der Besonnenen unter den Homosexuellen, namentlich der „Herren vom humanitären Comité" sein, diesfalls den socialen Elementen zu helfen und das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern.

8.

Dr. Ed. Martinak, a. o. Universitätsprofessor und Gymnasialdirector in Graz. Physiologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre. Leipzig, J. A. Barth. 1901.

Wir sagen: Aufgabe des Strafprocesses ist es, den erkennenden Richter durch die Zeugen, sachliche Feststellungen und durch Sachverständige möglichst genau in die Lage zu versetzen, als ob er den fraglichen Hergang mit eigenen Sinnen und Kenntnissen des Sachverständigen wahrgenommen hätte. Die einzelnen Momente hierbei sind oft sehr einfach, mitunter aber höchst compliziert und die Gefahr einer falschen Auffassung durch den erkennenden Richter wird um so grösser, je zusammengesetzter und mehrgliedriger der Uebergang gestaltet wird, sie ist aber selbstverständlich dort am grössten, wo der Zusammenhang einfach erscheint, es aber nicht ist. Hat der Zeuge etwas gesehen und theilt er dies dem erkennenden Richter mit, so liegen wenige Kettenglieder vor, hat aber ein Zeuge etwas gehört, dies dem Untersuchungsrichter gesagt, und wird aus irgend einem Grunde das Protokoll bei der Verhandlung vorgelesen, dann ist der Zusammenhang ziemlich weitwendig und es können Irrthümer zum mindesten in grösserer Zahl mitreden, als es den Anschein hat: der Zeuge hat nicht recht gehört, hat missverstanden, hat falsch ergänzt, hatte was vergessen und nochmals schlecht ersetzt, er drückt sich beim Untersuchungsrichter ungeschickt aus, dieser kann alle Missgeschicke haben, die der Zeuge erlitt, bei der Protokollirung versteht der Schriftführer unrichtig, bei der Verhandlung wird das Protokoll falsch gelesen, falsch betont, unglücklich gekürzt wiedergegeben, endlich versteht der Richter falsch — kurz es giebt so unendlich viele Möglichkeiten eines Verunglückens, dass wir uns noch wundern müssen, wenn diese Vorgänge noch verhältnissmässig gut ablaufen. Nun handelt es sich nicht bloss um das eigentliche nicht richtig Verstehen, sondern um die ganze

Digitized by Google

Reihe von falschen Auffassungen, die vorkommen können, wenn zwei Leute demselben Worte, Laute, Zeichen verschiedene Bedeutung beimessen, was besonders dann leicht vorkommen kann, wenn Zeuge und Richter, wie so oft, verschiedener Bildung, verschiedener Stellung und verschiedener Intelligenz angehören. Die sogenannten phonetischen Missverständnisse, sogenanntes Verhören, Falschhören u. s. w., sind noch die mindest gefährlichen, da bei einigem Aufmerken und genügender Uebung doch in der Regel wenigstens wahrgenommen wird, dass etwas nicht stimmt, dass ein Fehler unterlaufen ist. Wenn dann auch nicht immer die richtige Correktur vorgenommen werden kann [1]), so ist man wenigstens gewarnt, und somit wird das ärgste Unheil verhütet. Wir Kriminalisten können über die ärgsten Gefahren hinauskommen, wenn wir sorgfältig aufmerken, Missverständnisse und ähnliches, wie sie die Praxis täglich bringt, fleissig sammeln und zur Belehrung mittheilen; aber damit ist nur der kleinste Theil der Arbeit geleistet, wir sind auf die Studien der Fachleute angewiesen, und müssen von ihnen lernen. Dankbar greifen wir daher nach jedem Buche, das uns ebenfalls Hilfe und Belehrung bringt; wir haben solche Arbeiten zu studiren, ihre Ergebnisse auf unsere Arbeiten umzuformen und das Gewonnene zu verwerthen. Eine äusserst wichtige Arbeit ist die angezeigte, die das Wesen dessen, was etwas bedeutet, untersucht, die verschiedenen Formen der Bedeutungen und Zeichen feststellt und uns darauf aufmerksam macht, welche Unterschiede da zu Tage treten, und welche Wichtigkeiten darin liegen. Namentlich maassgebend ist die Trennung von „realem“ und „finalem“ Bedeuten, die Fixirung des richtigen und unrichtigen Verstehens, die Verkürzungen im psychischen Vollzuge von Zeichen und Bedeutung. Ich rate ein sorgfältiges Studium des, übrigens nicht schwer zu verstehenden Buches jedem ehrlich arbeitenden Kriminalisten.

7.

J. G. Galton, The metric system of identification of criminals, as used in great Britain and Ireland. Publ. by the Anthropological Institute of Gr. Britain and Ireland. London.

Das Ideal des Verbrecher-Messsystem ist zweifellos — wenigstens für unsere Mittel, — durch die Vereinigung des Bentillon'schen Systems mit der genialen Idee Francis Galton's erreicht worden, der die Abdrücke der Fingerspitzen zu Identificationszwecken verwendete. Die „metric description of a prisoner“ besteht in England aus mehreren Momenten: 1. Allgemeine Beschreibung des Individuums, 2. gewisse Maasse (Kopflänge und -breite, Gesichtsbreite, Länge des linken Mittelfingers, linker Unterarm, linker Fuss und Körperhöhe), 3. die wichtigsten Narben und Merkmale, 4. die Abdrücke von allen Fingerspitzen beider Hände. Leider haben wir also wesentliche Abweichungen vom Bertillon'schen Systeme, so dass die leichte, allgemeine Verständigung, das so wichtige internationale Moment, abermals wesentlich geschädigt wird. Auch die Instrumente wurden insofern geändert, als ein neues Werkzeug für die Kopfmessungen (namentlich die grösste Breite bei den zygomatischen Bogen) eingefügt wurde.

1) Vgl. meine „Kriminalpsychologie“. S. 647. 389 u. s. w.

Digitized by Google

Die Classification der Papillarabdrücke ist auch selbstständig und allerdings einfach: Bogen, Schlinge links offen, Schlinge rechts offen, Wirbel.

Ob mit allen „Verbesserungen" des Bertillon-Systems (abgesehen von der Beifügung der Fingerabdrücke) ein Nutzen geschaffen wurde, dürfte zweifelhaft sein — internationale Gleichheit wäre sicher das Beste.

10.

Dr. Rob. v. Hippel, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Zur Vagabundenfrage. Berlin, O. Liebmann 1902.

Die vorzügliche, mehrfach orientirende Schrift fasst ihre Themen selbst dahin zusammen: die sogenannten Wanderbettler seien zum Theil nothleidende Bedürftige, zum Theil Arbeitsscheue, gewerbs- und gewohnheitsmässige Rechtsbrecher. Den Ersten muss geholfen, gegen die Letzteren mit Strafe und Sicherungsmaassregeln eingeschritten werden. Die heutige Hilfe durch innere gesetzliche Armenpflege ist unzureichend, sie muss planmässig grösseren, leistungsfähigen Verbänden übertragen werden (warum nicht gleich dem Staate?). Die „Herbergen zur Heimath" sollen weiter ausgedehnt werden, die Naturalverpflegsstationen befinden sich in einer Entwicklungskrisis, die Arbeitercolonien bewähren sich, wenn die Fürsorge mehr auf würdige Elemente beschränkt wird.

Gegen das gewohnheits- und gewerbsmässige Vagabundenthum muss energisch vorgegangen werden, § 363 RStGB. ist zu beseitigen, grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses erforderlich. Wanderbettel im Nothstande bleibe straflos, die entlassenen Bestraften müssen in ihrem Fortkommen gefördert werden.

11.

Dr. Eugen Dühren: „Das Geschlechtsleben in England mit besonderer Beziehung auf London. II. Der Einfluss äusserer Factoren auf das Geschlechtsleben in England. Berlin, M. Lilienthal. 1903.

Die moderne Kriminalpsychologie ist noch lange nicht so weit vorschritten, um grosse und bleibende Schlüsse ziehen zu können; sie muss sich einstweilen damit begnügen, Thatsachen, möglichst viele, sorgfältig und verlässlich beobachtete Thatsachen festzulegen, und sie — vielleicht — in gewisse Gruppen einzutheilen, um das Materiale für künftige Abstractionen geordnet zu erhalten. Wir wissen ungefähr, wohinaus wir wollen, ja wir glauben, schon etwas Grundlegendes geleistet zu haben, weil wir uns im Allgemeinen darüber klar sind, wo die zu bearbeitenden Probleme liegen, wie sie heissen und wir wir uns ihnen nähern können. Aber, wie gesagt, um dies thun zu können, brauchen wir Thatsachen, und wer uns solche in gut beobachteter Weise verlässlich liefert, dem sind wir dankbar, den nehmen wir gerne als Mitarbeiter auf. Und solche Thatsachen in vielfach verwendbarer Form liefert uns das vorliegende Buch reichlich, mühsam zusammengetragen und sicher auf Grund verlässlicher Quellen. Die Ueberschriften lauten: Die vornehme Gesellschaft (Restauration; Gesellschaft des 18. Jahrhunderts; Lady Hamilton). Die Mode: Aphrodisiaca, Cosmetica, Abortiv- und Geheimmittel; die Flagellomanie

Digitized by Google

— alles wichtige, instructive Capitel, voll neuer, oder wenigstens gut zusammengestellter Momente.

12.

Dr. K. Hiller, Gefängnissreformfragen (Sonderabdruck aus d. Bl. für Gefängnisskunde).

Karl Hiller, unter den Theoretikern der erste Kenner des österr. Gefängnisswesens, hat hier kurz und klar darauf hingewiesen, wie nothwendig eine Organisation in der Oberaufsicht des Gefängnisswesens wäre und wie dringend namentlich dahin gewirkt werden muss, dass nicht bloss die Stelle eines Centralgefängnissinspectors besetzt, sondern auch Ausführungsorgane für die Erlässe des Centralgefängnissinspectorats organisirt werden. Die Frage ist von grösster Wichtigkeit, und so muss dem Verf. nachdrücklich dafür gedankt werden, dass er sie, die mit allen modernen Momenten des Strafwesens so innig verbunden ist, wieder energisch aufgerollt hat.

13.

Dr. P. J. Möbius: „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes." 3. Auflage. Halle, C. Manhold, 1901.

Das so vielfach besprochene Buch von Möbius wäre weitaus weniger angegriffen worden, wenn es nicht einen so herausfordernden Titel trüge — Schwachsinn lässt sich eben niemand gerne vorwerfen. Und dabei meint es der Verf. nicht gar so arg. Wer das Buch ohne Voreingenommenheit liest, kommt zu dem Schlusse, dass Verf. nur meint, dass das Weib anders, vielmal anders geschaffen ist als der Mann. Zu sagen, in wie viel tausend Beziehungen das Weib besser ist, als der Mann, das lag ja nicht im Rahmen seiner Arbeit, obwohl es vielfach angedeutet wurde, und da somit nur eine Reihe von Momenten gezeigt wurde, in welchen das Weib aus seinem Berufe tritt, wenn es in den des Mannes greift, so sah es freilich aus, als ob Verf. die Frau auch im Allgemeinen, in der Schlussbilanz für minderwertig halte. —

Vom Juristen spricht die Schrift zweimal — einmal gebe ich ihr recht, einmal nicht. Recht gebe ich Möbius dort, wo er sagt, wir überschätzen die Frau als Zeugin und behandeln sie zu hart als Angeklagte; ganz Unrecht gebe ich ihm, wenn er (Vorrede zur 3. Auflage) behauptet, der Jurist stehe in der Möglichkeit, die Frau kennen zu lernen, ungünstig da, er habe nur einseitige Erfahrungen, da er nur „minderwerthigem Materiale" gegenüberstehe. Möbius vergisst, dass der Kriminalist nicht bloss mit Verbrecherinnen, sondern auch mit Zeuginnen zu thun hat — oft mehr als ihm lieb ist — und wenn er diese Arbeit zu Studien benutzt, so kann er die Psyche der Frau so gut kennen lernen als es überhaupt möglich ist; vielleicht nur der Frauenarzt und der katholische Geistliche hat bessere Gelegenheit hierzu. Ich meine, jeder Kriminalist sollte Möbius' Schrift genau lesen; manches ist ja etwas hart und schroff gehalten, aber im Allgemeinen hat er recht; ich habe einmal (in meiner „Kriminalpsychologie" p. 490) am Schlusse eines langen Capitels über die Frau vom Standpunkte des Kriminalisten gesagt:

Digitized by Google

„Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter, nicht mehr und nicht weniger werth als der Mann, sie ist nur anders als er, und so wie alles in der Natur für seinen Zweck richtig geschaffen ist, so ist es auch mit der Frau. Ihr Daseinszweck ist ein anderer wie der des Mannes, und desswegen ist auch sie anders als er". Möbius meint dasselbe, — man muss nur seine Schrift ohne Voreingenommenheit lesen und beim Lesen nicht nervös werden; dann kommt man auch zur Ueberzeugung, dass es Möbius am wenigsten beifällt, braven Frauen, die sich in ehrlicher Weise ihr ohnehin mühsames Brot zu erwerben suchen, Schwierigkeiten zu bereiten. So wie die Verhältnisse heute stehen, kann nicht jede Frau auf Versorgung durch Heirath rechnen, und nicht jede Versorgung durch Heirath ist so, dass eine gebildete Frau damit zufrieden sein muss. Wenn man dann jeder von ihnen wünscht, dass sie sich in einer ihren Kenntnissen entsprechenden Weise fortbringen kann, so ist das noch lange keine Schwärmerei für moderne Frauenemancipation.

—

14.

Dr. jur. Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, Leuschner u. Lubensky 1902.

Das vorzügliche und fleissig gearbeitete Buch ist eine völlig moderne Arbeit. Was für den heutigen Kriminalisten das wichtigste ist, das sind die Erscheinungen im Strafrecht; wir müssen vorerst wissen, womit wir zu thun haben, das Verbrechen wird als sociale Erscheinung aufgefasst, und was das Verbrechen bewirkt, es umgiebt und mit ihm auftritt, ist immer wieder als selbstständige Erscheinung aufzufassen und als wichtiges Moment zu studiren. Seitdem wir aber all dies als Erscheinung konstruiren, seitdem treten uns immer mehr und mehr Einzelmomente als bedeutsam entgegen. wir wissen einerseits, dass sie alle Folgen irgend einer, meistens erst zu suchenden Ursache sind, und dass sie andererseits aber immer wieder Ursachen neuer, niemals gleichgültiger Folgen werden müssen. In dieser Doppelnatur aller Erscheinungen als Ursachen und gleichzeitig als Folgen liegt die Wichtigkeit des Studiums langer Reihen von Erscheinungen, die früher als gleichgültig angesehen worden sind. Deshalb legen wir aber auch heute mehr denn je so grosses Gewicht auf das historische Moment; wir studiren nicht bloss die Geschichte des Strafrechts im Ganzen und in seinen Theorien. wie studiren auch die Geschichte der einzelnen Delicte und lernen unabsehbar Wichtiges aus der Historie der politischen Delicte, des Truges, des Meineids, des Kindsmords, und jetzt machen wir uns mit Eifer an das Studium der Geschichte aller Erscheinungen, die mit dem Strafrecht im Zusammenhange stehen: so interessirt uns z. B. die Geschichte der Gaunersprache, der Zigeuner, jedes einzelnen Gaunertrics und nicht zuletzt die des Aberglaubens in seinen unendlich verschiedenen Formen. Es ist noch nicht lange her. seitdem man es sich klargelegt hat, wie vielfach der Aberglauben heute. nicht bloss bei Verbrechern, noch im Strafrecht wirkt, wie viele Erscheinungen sich einzig und allein nur durch Aberglauben erklären lassen, welche Menge von psychologischen, wichtigen Momenten mit dem Aberglauben zusammenhängen und welche ausschlaggebenden Hülfen man zu finden ver-

Digitized by Google

mag, wenn man abergläubische Elemente kennt und zur Erklärung heranzieht. Von allen Formen des Aberglaubens haben nur wenige so tief und weit gegriffen wie der Hexenwahn und der Glaube an Zauberei, und werden diese merkwürdigen Irrungen sorgfältig untersucht, so gewinnen wir Nutzen in zweifacher Richtung: was in so weitgedehntem Maasse und in verhältnissmässig naher, fast noch greifbarer Zeit bestanden hat, kann heute noch nicht spurlos verschwunden sein, wir müssen es in mannigfacher Weise, entweder in seiner eigentlichen oder in transponirter Form noch vorfinden. Wissen wir aber genau, wie die Sache einmal gewesen ist, so bedarf es keiner übergrossen Mühe, um die heutige Gestalt, in der sie noch existirt, zu entdecken. Dass aber der Glaube an Zauber und Hexen noch sein Wesen treibt und in krimineller Richtung oft genug auftritt, kann nicht geleugnet werden. Die zweite Förderung, die wir durch solche Arbeiten erhalten, liegt in dem Allgemeinnutzen, den uns historische Klarstellungen überhaupt gewähren; wir gewinnen festen Boden, wir dürfen durch klare Rückblicke auch wieder umgekehrt nach vorne sehen, wir erfahren, wie unsere Ansichten als Juristen geworden sind und bekommen allgemeinpsychologische Sicherheit über das Werden des menschlichen Glaubens und Wissens.

Eine solche Förderung haben wir durch Byloff's Arbeit zweifellos erhalten. Wenn er auch räumlich nur ein beschränktes Gebiet, das unserer engeren Heimath bearbeitet hat, so sind doch die Besprechungen der Sache allgemein und wir finden dadurch Erörterungen über den Zauberglauben im Allgemeinen. Es wird vorerst der Begriff der Zauberei überhaupt erörtert, dann das Verfahren beim crimen magiae in Steiermark besprochen und die Entstehung der grossen Hexenverfolgungen überhaupt und in Steiermark im Besonderen zu erklären versucht. Eine Beilage bringt Urkunden über die strafrechte Behandlung des fraglichen Verbrechens in Steiermark, eine zweite Beilage eine treffliche, tabellarisch angelegte Uebersicht über die bekannt gewordenen Processe gegen Zauberei in Steiermark.

Ich möchte zum Schlusse nun einige sachliche Bemerkungen anbringen.

Ad pag. 9 Anm. 2 fehlt in der Aufzählung der besonders wichtige Hainfelderkogel bei Feldbach in Steiermark, der heute noch beim Volke wegen Aufenthalts von Hexen gefürchtet ist.

Ad pag. 30. Das vielfach genannte, sogenannte „Blutkräutel" ist die gemeine Schafgarbe, achillea millefolium.

Ad pag. 44. Verf. citirt eine Notiz, nach welcher „am 29. März 1662 in Rein der vertambte bösswicht Michel Pauer zu staub und asche verbrent wird" — Byloff setzt bei: „offenbar wegen Zauberei". Das kann der Grund gewesen sein, aber sicher ist es nicht. Um diese Zeit (1662) galt in Steiermark (Rein bei Graz) doch die Ferdinandea von 1656, die aber Feuertod auf mehrere Delicte kannte (Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung und Diebstahl an heiligen Geräthen); der „vertambte bösswicht" kann also ebensogut eines der anderen vier Delicte begangen haben, und wäre daher aus der Beilage I (post 15) zu streichen.

Ad pag. 259 Anm. 67). Hier wird behauptet, dass die Lungenprobe in Steiermark schon im 17. Jahrhundert vorgekommen sei; wenn der Verf. hierfür nicht actenmässige Belege hat, so wäre dieses frühzeitige Vorkommen zu bezweifeln. Allerdings hat schon Gallenus auf das verschiedene spec. Gewicht der Lunge aufmerksam gemacht, Bartholin hat 1663 gewusst, dass

Digitized by Google

Lungen, die nicht geathmet haben, auf den Wasser schwimmen, Rayger in Pressburg soll 1670 vorgeschlagen haben, diesen Umstand forense zu benutzen, aber erst 1683 hat Schreyer in Zeitz in Sachsen die Lungenprobe in der Literatur eingeführt.[1]) Dass man diese Kenntniss aber schon in den nächsten 17 Jahren in Steiermark gehabt hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Ad pag. 310. Dass das wilde Vorkommen der Stechapfels (Datura stramonium) in Deutschland erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmen sei, ist nicht richtig, da in einem Buche von M. S. H. (Hosmann) „fürtreffliches Denkmal der göttlichen Regierung u. s. w.", Frankfurt 1701, der Stechapfel, Datura, auch Dutroa genannt, zwar unrichtig abgebildet, aber doch als bekannt vorausgesetzt wird.

Ad pag. 315 Anm. 18. Dass das inducirte Irresein nicht häufig ist, wäre zuzugeben, wohl aber ist dessen Bedeutung bei seinem Auftreten vom strafrechtlichen Standpunkte von grösster Wichtigkeit; Napoleon I. war vielleicht der erste, der darauf hinwies („les crimes collectifs n'engagent personnes"); der alte Weber kannte die „contagion moral", und in neuerer Zeit haben sich A. Baer, Mazarik, Morselli, Lombroso, Laschi, du Camp, Faldello, Michellet, Diderot, Bain, Legouve, Taine, Ferri, Lexis, Despine, Martin, Pugliese, Bordier, Sergi, Lacretelle und namentlich Tarde („les lois de l'imitation") und Scipio Sighele („Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen") eingehend mit dieser hochwichtigen Frage befasst.

15.

Dr. Sigm. Freud, Privatdocent an der Universität Wien. Ueber den Traum. Wiesbaden, Bergmann, 1901 (aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens", herausgegeben von Sonnenfeld und Kurella.)

Es giebt wenige von den verschiedenen Erscheinungen des täglichen Lebens, die nicht in irgendeiner Richtung für den Kriminalisten Interesse und Wichtigkeit haben oder haben können. Nicht die letzte derselben ist der Traum. Wer sich einer vollkommen sicheren Nervenconstitution erfreut, wird nicht leicht einen Einfluss durch Träume wahrnehmen, aber wer nervös ist, wer angestrengt geistig oder körperlich arbeitet, oder durch irgend ein Ereigniss, wenn auch blos vorübergehend, erregt wurde, der kann durch Träume, wenigstens unter Umständen, recht lebhaft beeinflusst werden. Wir kennen genug Beispiele, in welchen Jemand, durch einen lebhaften Traum aufgeregt, irgend ein Unheil angerichtet hat, indem er einen, im selben Zimmer Schlafenden oder plötzlich Eintretenden in oft bedenklicher Art angegriffen, verletzt oder getödtet hat. Ebenso bekannt ist es, dass ein böser oder heiterer Traum für den nächsten Morgen oder sogar ganzen Tag eine böse oder heitere Stimmung hervorbringen kann; man denkt oft lange darüber vergeblich nach, woher die heutige Stimmung stammen könne, ob man etwas Trauriges oder Heiteres erlebt habe — bis man entdeckt, dass lediglich ein Traum diese Stimmung erzeugt hat. Das ist für den Kriminalisten nicht ganz gleichgültig, denn wir wissen, wie sehr die Auffassung irgend eines Vorganges von der Stimmung, in welcher die Wahrnehmung geschehen ist, abhängt. Unsere Zeugen geben uns aber oft nicht blos eine

1) Vgl. Hofmann, Gerichtl. Medicin. 9. Aufl. S. 785.

Digitized by Google

nackte, sozusagen stimmungslose Thatsache bekannt, sie müssen einen Hergang schildern, und schildern dann so, wie sie aufgefasst haben, sie fassen aber so auf, wie sie gerade gestimmt waren. Dies können wir namentlich dann wahrnehmen, wenn mehrere Zeugen einen etwas „stimmungsvollen" Hergang beobachtet haben und nun wiedergeben sollen: wie verschieden fällt das oft aus! Freilich ist in den meisten Fällen Natur und Cultur des Zeugen maassgebend, sicher aber auch oft die augenblickliche Stimmung und daher oft auch ein Traum. Zwischen dem Traume eines Zeugen und der Verurtheilung eines Beschuldigten liegt allerdings scheinbar ein langer Weg, — aber möglicher Weise ist die Entfernung doch lange nicht so gross als man annehmen will, und so gelangen wir zur Verpflichtung des Kriminalisten, der sich um so vieles kümmern muss, sich auch für das Wesen des Traumes zu interessiren. Das vorliegende Buch befasst sich in höchst anregender Weise mit der Frage des Traumes und kommt zu der Ansicht, dass mehr oder weniger weitliegende Associationen den Traum-inhalt bilden. Verf. scheidet zwischen dem manifesten Trauminhalt, d. h. den Traum, wie man ihn beim Erwachen im Gedächtniss hat, und dem latenten Trauminhalte, d. h. das durch Analyse gefundene zugehörige Material, welches die Verknüpfung der einzelnen Traummomente herstellt. Da nun aber die meisten Träume als Inhalt eine Person und eine Handlung darstellen, wobei das Handeln vielleicht unter Wechsel der Personen abrollt, so ist es denkbar, dass (als latenter Trauminhalt) abwechselnd Associationen zwischen Personen und Handlungen fortlaufen: im Traum hat A. etwas gethan, in Wirklichkeit war es aber B., der durch irgend einen Umstand mit A. associirt war — dieser Umstand ist in Verbindung mit einer Handlung und so rollt der Traum auf diese u. s. f. Natürlich können alle Arten der Ideenassociation vorkommen, so namentlich die der Erfüllung, z. B. ich habe thatsächlich im Schlafe Durst und träume vom Trinken, oder ich habe mir unter Tag etwas lebhaft gewünscht und erreiche es im Traume.

Ob Verf. recht hat, weiss ich nicht, — jedenfalls wird man wenigstens zur Erklärung des Beginnes eines Traumes noch eine andere Association hervorziehen müssen. Freilich beginnt der Traum mit irgendeinem wenigstens ähnlichen Erlebnisse, aber dieses muss weder ein besonders eindrucksvolles, noch eines aus der letzten Zeit sein. Sagen wir, mein Traum beginnt mit einem Ereignisse, welches sich vor 4 Wochen ähnlich zugetragen hat. Warum denn gerade mit diesem? Seitdem habe ich Tausende von Erlebnissen gehabt, die gerade so gut einen Traum hätten darstellen können — warum musste denn gerade dieses eintreten? Allerdings müssen wir auch mit einer Association helfen und etwa annehmen, dass irgend ein gleicher Sinnenreiz, wie er zur Zeit des Ereignisses stattfand, auch jetzt im Traume aufgetreten ist. Also: als jenes Ereigniss stattfand, hörte ich einen bestimmten Ton, roch einen bestimmten Geruch, empfand irgendwo am Körper einen bestimmten Druck, Schmerz u. s. w. — wenn nun jetzt im Schlaf derselbe Ton, Geruch, Druck, Schmerz auf mich wirkt, so dürfte er wohl im Associationswege jenes Ereigniss aufrufen, das unter demselben Sinnesreize stattfand. Dann mögen allerdings Freud's Associationen weiter helfen.

Digitized by Google

16.

Dr. Manfred Fuhrmann, Assistenzarzt a. d. f. Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus bei Lemgo, Das psychotische Moment. Studien eines Psychiaters über Theorie, System und Ziel der Psychiatrie. Leipzig, J. A. Barth, 1903.

Das gut und gescheidt geschriebene Buch ist für jeden Kriminalisten interessant zu lesen, es stellt sich zum heutigen Stand der Psychiatrie und zeigt, wie namentlich der gebildete Laie, also gerade der Kriminalist, sich gegen den Geisteskranken zu stellen hat. Verfasser geht davon aus, dass alles auf Endogenese beruht, diese sei die causa vera jeder Erscheinung im culturellen Process, und was wir Gelegenheitsursache nennen, sei nur ein Symptom jener überall wirksamen conditio sine qua non: Endogenesis. Auf endogenetischer Basis steht das psychotische Moment als naturnothwendiger Process, der seinen vorgeschriebenen, unabwendbaren Verlauf nehmen muss. Dieses psychotische Moment, als auf endogener Basis beruhend, muss immer wieder zur Entfaltung kommen, wenn es auch vorübergehend latent werden kann. Die causa vera jeder Geistesalienation ist die Heredität; jede Psychose ist, ebenso wie jeder normal psychologische Bildungsprocess, durch Endogenese bedingt; es giebt z. B. keine Paranoia, sondern nur so viele Paranoiaformen, als es davon betroffene Individuen giebt. — Bei aller lebhaften Auffassung, die Verfasser in durchwegs interessanter Weise zum Ausdruck bringt, muss uns die ganz veraltete Auffassung des juristischen Momentes in hohem Grade Wunder nehmen. Verfasser behauptet, das Strafrecht sei ganz rückständig, der Jurist wolle immer den Psychiater zu seinem Werkzeug herabdrücken, er throne sicher auf der souverainen Höhe gänzlicher Unwissenheit und Verständnisslosigkeit für psychiatrische und psychologische Phänomene, er habe seine Unfähigkeit für die maassgebenden Fragen in einwandsfreier Weise nachgewiesen. Solche ebenso sinnlose als ungerechtfertigte Vorwürfe brauchen wir uns entschieden nicht gefallen zu lassen. Der Verfasser wirkt in Lemgo und unwillkürlich frägt man: wo ist Lemgo, wo ist das Fürstenthum Lippe, wo und unter welchen Juristen hat der Verfasser die letzten Jahrzehnte verträumt? Er spricht von Juristen, als ob er nur mit dem gestrengen Amtssyndaco vormärzlicher Zeit verkehrt hätte; weiss Verfasser nichts von dem eifrigen Bemühen des modernen Kriminalisten der den Psychiater demüthig als seinen Lehrer ansieht und psychiatrische Studien als unbedingte Nothwendigkeit erkannt hat? Weiss Verfasser nichts davon, dass es in der modernen, jungdeutschen Kriminalistenschule wieder eine realistisch-psychologische Kriminalistenschule giebt, die ihre ganzen mühsamen Arbeiten bloss auf den Lehren der Psychologie aufbaut und eine neue Kriminalpsychologie geschaffen hat? Wir sind dem Verfasser ebenso wie jedem ehrlich arbeitenden Psychiater für jede Belehrung dankbar — aber bevor er uns unverdiente Vorwürfe macht, möge er erst einmal zusehen, was wir arbeiten und schon gearbeitet haben. — Fasst der Verfasser aber die Stellung des modernen Kriminalisten zur Psychiatrie so verkehrt auf, so muss uns der Verdacht aufsteigen, dass er sich auch zu den einzelnen Schulen der Psychiatrie, die er so scharf angreift, nicht richtig stellt.

Digitized by Google

17.

Dr. Frh. v. Schrenck-Notzing, pract. Arzt in München, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Gesammelte Aufsätze aus den Gebieten der Psychopathia sexualis, der gerichtlichen Psychiatrie und der Suggestionslehre. Leipzig, J. A. Barth, 1902.

Bis auf einen einzigen Aufsatz sind die vorliegenden Abhandlungen bereits in verschiedenen Fachschriften veröffentlicht und wohl keiner unserer Leser hat aus denselben nicht dankbar und mit grösstem Nutzen gelernt. Um so angenehmer muss es daher sein, diese Abhandlungen gesammelt vor sich zu haben und das Lehrgebäude des genialen Verfassers im Ganzen studiren zu können, zumal darin gerade die für den Kriminalisten heute wichtigsten Themen behandelt wurden.

18.

Oberarzt Dr. Johannes Bresler in Kraschnitz, Alkohol auch in geringer Menge Gift. Halle, C. Marhold, 1902.

Alkohol und Verbrechen interessiren uns in ihren Zusammenhängen immer, es ist also auch die vorliegende Schrift nicht gleichgültig. Sie will beweisen, dass Alkohol nie nützlich und auch in geringer Menge schädlich ist.

19.

Laufer, Polizeicommissar in Schwelm, Deutscher Polizei-Almanach. Schwelm, M. Scherz, 1902.

Das vorliegende Werk soll ein Bild der deutschen Polizei in ihrer äusseren Gestaltung sein, und wird dieser Zweck durch eine tabellarische Uebersicht über die Polizeiverhältnisse in Deutschland zu erreichen gesucht. Es werden gebracht: die Namen der Oberbeamten, ihre amtliche Bezeichnung, Gehalt, eventuell Nebenamt und persönliche Daten. Dann Zahl, Benennung, Einkommen und besondere Verhältnisse der Unterbeamten (ob beritten, mit Fahrrädern versehen etc.) — endlich allgemeine Daten: ob Steckbriefcontrole, Bertillonage, Verbrecheralbum etc., vorhanden u. s. w. —

Die äusserst mühevolle Arbeit ist sehr verdienstlich: einerseits als werthvolles Nachschlagebuch, andererseits, und das ist das weitaus wichtigte, als Grundlage für die Arbeiten zu einer Neugestaltung der deutschen Polizei. Man kann nicht genug über die Vielgestaltigkeit derselben staunen, eine Vielgestaltigkeit, die sich nicht bloss auf äussere Erscheinung, sondern auf prinzipielle Einrichtungen erstreckt. Dass diese proteusartige Gestaltung eines so überaus wichtigen Institutes keinen günstigen Einfluss auf dasselbe haben kann, ist zweifellos, ja man wundert sich schliesslich noch, dass die deutsche Polizei noch so viel leistet. Unwillkürlich drängt sich bei der Durchsicht dieser Arbeit wieder und wieder der Gedanke auf: was könnte die deutsche Polizei leisten, wenn sie überall vollkommen gleichmässig organisirt wäre: militärisch organisirte, ganz gleich eingerichtete und gleich ausgerüstete Gen-

darmerie, Gendarmerie vom Polizeipräsidenten in Berlin bis zum Gemeindediener im letzten Alpendorfe!

20.

Dr. Emil Laurent und Paul Nagour, Okkultismus und Liebe. Studien zur Geschichte der sexuellen Verirrungen. Deutsche autorisirte Ausgabe von Dr. med. G. H. Berndt. Berlin, H. Barsdorf, 1903.

In einzelnen Kapiteln: Der Okkultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die Zaubertränke, die Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, die Musik und die Liebe — werden eine Menge Daten über sexuelle Dinge und deren Einfluss auf Leben und Verbrechen in zwar nicht neuer, aber ganz guter Zusammenstellung gegeben.

21.

Dr. med. Wilh. Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite. 2. Auflage. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Die zweite Auflage ist ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage dieses vortrefflichen und werthvollen Buches (Besprechung s. dieses Archiv Bd. VII p. 358).

22.

Dr. Kurt Steinitz, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Breslau, Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrhundert (mit besonderer Rücksicht auf das Strafrecht). Sonderabdruck a. d. Ztschft. f. päd. Psychologie und Pathologie, III. Jhrg. MCMI. Berlin, Hermann Walther, 1902.

Der Verfasser stellt das Problem dahin: „entsteht der menschliche Wille frei, d. h. wählt der Mensch zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten frei in der Art, dass man trotz Kenntniss aller Momente, die bei der Bildung seines Entschlusses mitspielen, noch die Möglichkeit eines anderen Entschlusses zugeben muss; oder ist der Wille des Menschen eindeutig als Folge bestimmt, wenn ich die Summe der Ursachen, die dabei in Betracht kommen, auch wirklich in Betracht ziehe;“ hierdurch stellt sich Verfasser als ausgesprochener Determinist vor, auch das Wollen des Menschen unterliege, wie jedes Geschehen, dem Causalgesetz; der Willensentschluss eines Menschen ist stets und überall das nothwendige Ergebniss der Factoren, welche bei der Entschliessung zusammenwirken.

Die Gegenfrage sei nun dahin zu stellen: was denn der Indeterminismus für den Verantwortlichkeitsgedanken geleistet habe; hier antwortet Verfasser, wenn der Thäter auch anders hätte thun können, so hätte seine Entscheidung

Digitized by Google

ursachlos ergehen müssen — und dann kann man ihn erst recht dafür nicht strafen — so müsse man zum v. Liszt'schen Zweckcharakter der Strafe gelangen: — Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung.

23.

H. Brack, Polizeichef in Aarau, Erklärungen zur anthroporetrischen Signalementsaufnahme, soweit solche für den subalternen Polizeibeamten zum Verständniss eines Signalements nothwendig sind. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1901.

Von dieser kleinen Arbeit gilt mir dasselbe, was ich von der Schrift O. Klatts (Bd. X p. 189) gesagt habe. Verfasser meint, das von Sury so ausgezeichnet übersetzte Originalwerk von A. Bertillon sei in der Verwendung für den gewöhnlichen Polizeibeamten beinahe unmöglich, weil es zu umfangreich und kostspielig sei. Dass das Buch theuer ist, lässt sich nicht leugnen, aber es ist auch nicht gemeint, dass es sich jeder Polizeibeamte selbst kaufen soll, es muss in der nöthigen Zahl von Staatswegen den Beamten zur Verfügung gestellt werden. Zu umfangreich ist es aber sicher nicht, wir machen im Gegentheil die Wahrnehmung, dass ein genauer und eingehender geschriebenes Buch stets leichter zu studiren ist, als ein zusammengedrängter Auszug. Ich erkläre auf's Neue: ist eine Bearbeitung von Bertillon's Buch in Uebereinstimmung mit demselben, so ist sie überflüssig, stimmt sie nicht, so ist sie schädlich. Wir wollen froh sein, ein Buch zu haben, wie das von Bertillon, welches sich so leicht und vortrefflich international machen lässt. —

24.

M. Braunschweig. Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe), Beiträge zum homosexuellen Problem. Halle a. d. S., C. Marhold, 1902.

Die Hochfluth der Schriften über das heikle Problem der Homosexualität schwillt von Tag zu Tag mehr an. Wir wollten uns gerne mit der Bewältigung derselben befassen, wenn sie Neues brächten, aber das ist in den seltensten Fällen wahrzunehmen. Das vorliegende Buch stellt Bekanntes allerdings gut zusammen, schafft aber keine neuen Gedanken, nur in der Frage der Einteilung der Homosexuellen bewegt sich Verfasser in die Richtung neuerer Anschauung, indem er zwischen angeborene und anerzogene Homosexualität die aus Passion einschiebt; so kommt man der Sache wohl näher. Wir sagen heute: Sprünge und unvermitteltes Gegeneinanderstellen giebt es nirgends auf der Welt, also auch nicht in sexueller Richtung, und wir finden auch da nicht die schroffe Gegenüberstellung von Mann und Weib, sondern allmähliche Uebergänge. Auf der einen Seite: Der vollentwickelte Mann, dann der Mann mit weiblichen Anlagen, erst angedeutet, dann immer mehr entwickelt, dann der Effeminirte, der Androgyne, der Hermaphrodit mit mehr männlichem Charakter, dann der mit mehr weiblichem Charakter, dann die Virago, das Weib mit mehr oder weniger ausgesprochener Männlichkeit bis zum vollen Weibe auf der entgegengesetzten Seite — es lässt

Digitized by Google

sich eine ununterbrochene Reihe mit kaum merklichen Uebergängen herstellen. Selbstverständlich giebt es in dieser Reihe eine breite Zone Unausgesprochener, bei welchen es natürlich von Zufälligkeiten abhängt, wohin sie gedrängt werden, oder ob sie vielleicht auch bisexuell bleiben. Zu behaupten, diese Leute hätten sich das Perverse „angewöhnt", ist falsch; der echt Heterosexuelle gewöhnt sich das Perverse gewiss nicht an, er kann den Ekel unmöglich überwinden — aber der Unausgesprochene kann nach rechts und links ausgebildet werden und wird es, je nach Anlage und Zufall. Nimmt man diese Uebergänge an, und es wäre unnatürlich, es nicht zu thun, dann lösen sich eine Menge von Zweifeln von selbst.

Digitized by Google

GENERAL-REGISTER

DES

ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.

BAND I—X.

I. ANALYTISCHES VERZEICHNISS.

I. Psychologisches.

Zeugenprüfung von Klaussmann I, 39.
Unbewusste Handlungen von Berzè I, 93.
Spiritismus von Weingart I, 121.
Wahrnehmen rascher Vorgänge von Hayn I, 189.
Läugnet Liszt Zurechnungsfähigkeit? von Höfler I, 189.
Fanatismus als Quelle von Verbrechen von Löwenstimm I, 222.
Gutgläubiger Irrthum von Dr. Potier I, 257.
Traum statt Wirklichkeit von H. Gross I, 261.
Psychologisch oder psychopathisch von Kautzner I, 314.
Traum statt Wirklichkeit von Altmann I, 335.
Falsche Vorstellungen von Trunkenen und am Kopfe Verletzten von H. Gross I, 337.
Augenzeugen von H. Gross I, 340.
Fanatismus und Verbrechen von Löwenstimm II, 65.
Suggestion und Erinnerungsfälschung von Placzek II, 132.
Reflectoide Handlungen und Strafrecht von H. Gross II, 140.
Zur Frage, wann Verletzungen wahrgenommen werden von Wilke III, 117.
Optische Täuschung von Cuny III, 337.
Zur Frage des reflectoiden Handelns von H. Gross III, 350.
Zum Schatzgräberschwindel von H. Gross IV, 95.
Ueber das Geständniss von Lohsing IV, 123.
Motiv zur Brandlegung von Nessel IV, 343.
Gerichtlich-medicinische Bedeutung der Suggestion von Schrenck-Notzing V, 1.
Bosheit gegen das Object von Bernhardi V, 40.
Kriminalistische Bedeutung der Träume von Näcke V, 114.
Sprachliche Missverständnisse kriminalistischer Natur von Lohsing VI, 206.
Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression von Lohsing VI, 255.
Recognition von Zeugen von Goebel VI, 297.
Selbsttäuschung eines Verletzten von Lelewer VI, 300.
Untersuchung über den Selbstmord von Näcke VI, 325.
Selbstverstümmelung und Hysterie von H. Gross VI, 334.
Zur Frage der Zeugenaussagen von H. Gross VI, 334.
Sociale Hemmungsvorstellungen von Otto Gross VII, 123.
Irrthum und Irrsinn von Kornfeld VII, 144.
Zur Frage des reflectoiden Handelns von H. Gross VII, 155.
Agnoscirung durch Photographien von Bauer VII, 160.
Typisches Missverstehen von H. Gross VII, 161.
Eid und Zeugnisspflicht nach Volksansicht von Löwenstimm VII, 191.

Menschenfresserei von Nemanitsch VII, 300.
Sinnestäuschung beim Geldempfang von Lohsing VII, 331.
Charakteristik der Zigeuner von Lohsing VII, 336.
Gehirn und Irrsinn von Näcke VII, 337.
Genie und Irrsinn von Näcke VII, 338.
Macht der Suggestion von Näcke VII, 339.
Subjective Zeitbestimmung von Näcke, VII, 340.
Gefahren des Spiritismus von Näcke VIII, 108.
Ein Fall reflectoiden Handels von Pollak VIII, 198.
Macht der Suggestion von Näcke VIII, 210.
Function des Stirnhirns von Näcke VIII 213.
Gefahren des Spiritismus von Lohsing VI I, 216.
Positivistische Begründung des Strafrechts von B. Stern IX, 23.
Autobiographie eines Rückfälligen von H. Gross IX, 86.
Zur Phyllogenese der Ethik von O. Gross IX, 100.
Kriminal oder Irrenhaus von Pollak IX, 179.
Zur Werthung von Zeugenaussagen von Lelewer IX, 194.
Suggestionsmaterial der Grossstadt von Näcke IX, 211.
Moralische Werthe von Näcke IX, 213.
Delictsvortäuschung von Näcke IX, 215.
Attentäter von Näcke IX, 217.
Bestellter Vatermord von Hahn IX, 218.
Psychopathischer Aberglaube von H. Gross IX, 253.
Macht des persönlichen Factors von Näcke IX, 364.
Mord am eigenen Kinde von Amschl X, 70.
Korrigirte Vorstellungen von H. Gross X, 109.
Selbstmord durch Suggestion von Näcke X, 169.
Homosexuelle Bemühungen von Näcke X, 169.
Irregehen im Kreise von H. Gross X, 170.
La bête humaine von Näcke X, 171.
Homosexuelle Annoncen von Näcke X, 225.
Zur homosexuellen Lyrik von Näcke X, 283.

II. Kriminaltechnisches.

Prüfung von Urkunden von Weingart I, 61.
Schrift und Ton von H. Gross I, 118.
His'sche Regeneration von H. Gross I, 120.
Kriminalistische Institute von H. Gross I, 108.
Faulen von Papier in der Erde von H. Gross I, 126.
Beseitigung von Tätowirungen von H. Gross I, 256.
Leithunde bei strafgerichtlichen Untersuchungen von H. Gross I, 263.
Zur Tätowirungsfrage von Maschka I, 320.
Künstliche Wasserzeichen von H. Gross I, 334.
Vortheile beim Gipsformen von H. Gross I, 336.
Röntgenstrahlen und ihre forense Verwerthung von H. Gross I, 338.
Gaunerzinken der Freistädter Handschrift von H. Gross II, 1.
Gaunerglossar nach Karmayer von H. Gross, II, 81.
Schriftfälschung von Schmidt II, 163.
Steinwurf auf Glas von H. Gross II, 167.
Thierhaare von Möller II, 177.
Beiträge zur Feststellung der Identität von Levinsohn II, 211.
Aufsuchen von Spuren von Prant III, 1.
Strafkarten und Strafregister von Paul III, 208.
Bedeutung von Rauchmaterialen von H. Gross III, 255.
Kunstmasse zu Abformungen von H. Gross III, 256.
Härten von Gipsabgüssen von H. Gross III, 256.
Reinhalten von Skizzen von H. Gross III, 257.
Moderne Gaunerworte in Hamburg von Roscher III, 277.
Zahnheilkunde und Kriminalistik von H. Gross III, 340.
Fälschung von Papieren von H. Gross III, 345.
Lichtpausverfahren von H. Gross III, 345.
Identificirung von Bernhardi III, 346.
Handschriftenconservirung von H. Gross III, 348.
Abstempelung von Briefmarken von Lohsing III, 351.
Gaboriau's Verfahren von Weingart IV, 49.
Zur Technik des Betruges beim Glücksspiel von Manteuffel IV, 81.
Strafkarten und Strafregister von Jung IV, 99.
Briefmarkensprache von H. Gross IV, 187.
Taschendiebtric von Fliessenberger IV, 339.
Handschriftenconservirung von Comte IV, 339.

Digitized by Google

Nachweis von Urkundenfälschung von Paul V, 43.
Strafkarten und Strafregister V, 102.
Darstellung von Spuren von Messerscharten von Kockel V, 126.
Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip von Lohsing V, 163.
Zur Strafkartenfrage von Martin V, 180.
Copirpressen für Gerichtskanzleien von H. Gross V, 349.
Pech für Fussspuren von H. Gross V, 349.
Encyklopädie der Kriminalistik von H. Gross VI, 1.
Forense Bedeutung der Röntgenstrahlen von Goldfeld VI, 161.
Radirungen von H. Gross VI, 207.
Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausche von H. Gross VI, 207.
Zeitbestimmung in Untersuchungen von H. Gross VI, 209.
Papillarlinien von H. Gross VI, 326.
Gaunerzinken von H. Gross VI, 326.
Haarfarbeänderung bei Leichen von H. Gross VI, 329.
Vorgehen bei Skelettfunden von H. Gross VI, 330.
Copirmaschinen bei Gericht von H. Gross VI, 331.
Selbstentzündung von H. Gross VI, 334.
Modellirwachs von H. Gross VI, 334.
Fälschung alter Waffen von Potier VII, 1.
Topographische Aufnahmen mit einfachen Hilfsmitteln von Kahle VII, 80.
Bestimmung der Geschossrichtung von Bauer VII, 153.
Graphitschrift leserlich zu machen von Lelewer VII, 159.
Agnoscirung durch Photographie von Bauer VII, 160.
Körpermessungen von H. Gross VII, 162.
His'sches Reconstructionsverfahren von H. Gross VII, 164.
Wesen des Strafregisters von Jaques Stern VIII, 260.
Wertherhebungen im Strafverfahren von Lohsing VIII, 319.
Einflüsse auf Papier von Ledden-Hulsebosch VIII, 351.
Gaunералphabet von Nicoladoni VIII, 368.
Gaunerverständigung von Mothes IX, 104.
Ueber Geheimschriften von Schütze IX, 105.
Sachbeweis aus Fussspuren von Schütze IX, 126.
Beweis bei Schüssen von Lelewer IX, 194.
Collusionsversuch von Mothes IX, 208.
Kroatische Gaunerworte von Čaiče IX, 298.
Vergleichsmaterial bei Schriftenvergleichung von Schweikert IX, 344.
Strafregister von Paul IX, 350.
Leichenconservirung von Kellner IX, 364.
Der Fall Martz von Rosenberg X, 83.
Erkennungsamt in Wien von H. Gross X, 115.
Irregehen im Kreise von H. Gross X, 170.
Kratter: Die Uhlenhuth'sche Methode X, 199.
Uhlenhuth: Bemerkungen zu Kratter X, 210.
Zur Frage der Voruntersuchung von H. Gross X, 258.

III. Sociale Erscheinungen.

Spiritismus von Weingart I, 121. — von Näcke VIII, 108. — von Lohsing VIII, 216.
Fanatismus und Verbrechen von Löwenstimm I, 222. II, 65.
Homosexualität von Kautzner II, 153. — von Nemanitsch III, 203. — von Näcke VIII, 215. 339. IX, 217. X, 169. 225 283.
Betrug beim Glücksspiel von Manteuffel IV, 81.
Wettbureaux und Totalisator von Manteuffel VIII, 26.
Vagabundiren mit Vagabunden von Conrad VIII, 129.
Prostitution und Polizei von Baumgarten VIII, 233.
Postamtsverbrechen von Robins VIII, 248.
Phyllogenese der Ethik von O. Gross IX, 100.
Attentäter von Näcke IX, 217.
Psychopathischer Aberglaube von H. Gross IX, 253.
Straffälligkeit der Jugendlichen von Högel X, 1.
Der Fall eines Jugendlichen von Siefert X, 279.

IV. Kriminalpolitisches.

Waarenfälschung von Stooss I, 183.
Pferdediebstahl und Deportation in Russland von Löwenstimm III, 13.
Kastration Degenerirter von Näcke III, 58.
Richter und Sachverständige von Näcke III, 99.
Ueber die Aufgaben des Untersuchgerichtes von H. Gross VI, 222.
Naturwissenschaftl. Förderung und Kriminalistik VI, 328.
Sociale Hemmungsvorstellungen von O. Gross VII, 123.
Zur Geschwornenfage von H. Gross VII 163.

Wohin gelangen wir mit Lombroso? von Bruno Stern VII, 227.
Vom Alibibeweis von Lohsing VII, 230.
Todesstrafe und Anarchisten von H. Gross VII, 329.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit von Schrenck-Notzing VIII, 57.
Zur Beweisfrage von H. Gross VIII, 84.
Anarchismus und Selbstmord von Näcke VIII, 105.
Verbrechen und Gesetzwidrigkeit von B. Stern VIII, 166.
Polizei und Zeugnisszwang von Lehmann VIII, 185.
Todesstrafe von Lohsing IX, 1.
Versicherungswucher von Marcus IX, 17.
Autobiographie eines Rückfälligen von H. Gross IX. 86
Kriminal oder Irrenhaus von Pollak IX. 179.
Attentäter von Näcke IX, 217.
Freispruch oder Sonderhaft von Rösing IX, 311.
Todesstrafe von Näcke IX, 316.
Rechtswidrigkeit bei Erpressung von Siefert IX, 327.
Die Straffälligkeit Jugendlicher von Högel X, 1.
Vollzug der Todesstrafe von Haberda X, 230.
Todesstrafe und Standrecht von Lohsing X, 305.

V. Anthropologisches.

Degenerationsfrage von Näcke I, 200.
Antropometrie in Russland von Kosloff I, 273.
Falsche Vorstellungen von Trunkenen und am Kopfe Verletzten von H. Gross I, 337.
Wiederholte Brandlegung in Folge von Alkoholgenuss von H. Gross I, 339.
Gaunerzinken der Freistädter Handschrift von H. Gross II, 1.
Gaunerglossar nach Karmayer von H. Gross II, 81.
Identitätsfeststellung von Levinsohn II, 211.
Kastration bei Degenerirten von Näcke III, 58.
Bertillonage in Deutschland von Meerscheidt-Hüllessem III, 193.
Geisteskrankheiten und Rechtssprechung von Kornfeld III, 197.
Moderne Gaunerworte in Hamburg von Roscher III, 277.
Geistesstörung und Verbrechen von Scheven IV, 1.
Biologisches Laboratorium von Näcke IV, 341.
Geistesstörung in engl.-amerikan. Rechtssprechung von Kornfeld V, 209.
Straffälligkeit des Weibes von Högel V, 231.
Drei kriminalanthropol. Themen von Näcke VI, 261.
Papillarlinien von H. Gross VI, 326.
Gaunerzinken von H. Gross VI, 326.
Sociale Hemmungsvorstellungen von O. Gross VII, 123.
Körpermessungen von H. Gross VII, 162.
Wohin gelangen wir mit Lombroso? von Bruno Stern VII, 227.
Bericht über den 5. intern. kriminalanthropol. Congress von Näcke VIII, 91.
Studie über Postamtsverbrechen von Robins VIII, 248.
Gaunералphabet von Nicoladoni VIII, 368.
Phyllogenese der Ethik von O. Gross IX, 100.
Ergebnisse der kriminalanthropolog. Forschung 1901 von Näcke IX, 141.
Innere somatische Entartungszeichen von Näcke IX, 153.
Erkennung der Homosexuellen von Moll IX, 157.
Congress in Amsterdam von Näcke IX, 209.
Moralische Werthe von Näcke IX, 213.
Der Mörder Mac Kinley's von Näcke IX, 216.
Attentäter von Näcke IX, 217.
Die Straffälligkeit Jugendlicher von Högel X, 1.
Mord am eigenen Kinde von Amschl X, 70.
Selbstmord durch Suggestion von Näcke X, 169.
Erkennungsamt in Wien von H. Gross X, 115.
Alberne Anwendung der Anthropologie von Näcke X, 289.

VI. Gerichtsärztliches.

Aus der Praxis von Kautzner I, 80.
Wirkung eines Wasserschusses von Hauer I, 127.
Alter von Neugebornen vom strafrechtl. Standpunkt von H. Gross I, 258.
Psychologisch oder psychopathisch von Kautzner I, 314.
Mikroskopische Beschreibung der Thierhaare von Möller II, 177.
Geisteskrankheiten und Rechtssprechung von Kornfeld III, 197.
Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg von Scheven IV, 1.
Volksmedicinisches aus dem Osten von Oesterreich von Pribram IV, 186.

Digitized by Google

Ger.-medic. Bedeutung der Suggestion von Schrenck-Notzing V, L.
Verletzung durch Prellschuss ohne Beschädigung der Kleider von Bauer V, 37.
Beweis der Tödtung Neugeborener von Kornfeld V, 173.
Kriminelle Schwangerschaftsunterbrechung von Kleinwächter V, 200.
Mord oder Selbstmord von Rosenblatt V, 304.
Verschiedene ger.-ärztl. Fälle von Kautzner V, 318, VI, 97.
Forense Bedeutung der Röntgenstrahlen von Goldfeld VI, 161.
Ueber Gehirnuntersuchung von Siefert VI, 188.
Gerichtsärzte von Kornfeld VI, 191.
Probe für das Bewusstsein beim Rausch von H. Gross VI, 207.
Nachweis von Blut von Uhlenhuth VI, 317.
Papillarlinien von H. Gross VI, 326.
Haarfarbeänderung bei Leichen von H. Gross VI, 329.
Vorgehen bei Skelettfunden von H. Gross VI, 330.
Selbstverstümmelung und Hysterie von H. Gross VI, 334.
Fahrlässige Tödtung der Gebärenden von Seifert VII, 60.
Irrthum und Irrsinn von Kornfeld VII, 144.
His'sches Reconstructionsverfahren von H. Gross VII, 164.
Gerichtsärztl. Kasuistik von Kowalski VII, 246.
Gehirn und Irrsinn von Näcke VII, 337.
Genie und Irrsinn von Näcke VII, 338.
Ueberflüssige Sectionen von Kornfeld VIII, 192.
Function des Stirnhirns von Näcke VIII, 213.
Fremdkörper in Verletzungen von Kennyeres VIII, 309.
Kriminal oder Irrenhaus von Pollak IX, 179.
Vermehrung der Sectionen von Näcke IX, 215.
Freispruch oder Sonderhaft von Roesing IX, 311.
Ueberflüssige Sectionen von Richter IX, 353.
Leichenconservirung von Kellner IX, 364.
Saprolvergiftung von Dost X, 96.
Irregehen im Kreise von H. Gross X, 170.
Uhlenhuth'sche Methode von Kratter X, 199.
Bemerkungen dazu von Uhlenhuth X, 210.
Vollzug der Todesstrafe von Haberda X, 230.
Zeichen f. Epilepsie von Näcke X, 290.

VII. Gerichtlich-Chemisches.

Allerlei Fälle von Dennstedt I, 26.
Ausgewaschene Blutflecken von H. Gross I, 264.
Gerichtl. chem.-phot. Expertise von Kosloff I, 279.
Vergiftungen vom Mastdarm und der Scheide aus von Sticker I, 290.
Strychninvergiftung von Nessel IV, 148.
Vergiftung mit Wasserschierling von Pribram IV, 166.
Arsen im menschl. Körper von H. Gross IV, 186.
Verschluckte Banknote von Ledden-Hulsebosch V, 111.
Vergiftung mit Mohnfrüchten von Ledden-Hulsebosch V, 176, VIII, 317.
Kriminell-chemisches über Arsen von Krügel VI, 195.
Uhlenhuth'scher Blutnachweis von Uhlenhuth VI, 317.
Haarfarbeänderung bei Leichen von H. Gross VI, 329.
Selbstentzündung von H. Gross VI, 334.
Leichenconservirung von Kellner IX, 364.
Saprolvergiftung von Dost X, 96.
Kratter über Uhlenhuth X, 199.
Uhlenhuth über Kratter X, 210.

VIII. Gerichtlich-Photographisches.

Ger. chem.-phot. Expertise von Kosloff I, 279.
Photographie von Goebell II, 166.
Agnoscirung durch Photographie VII, 160.
Photographisches von H. Gross VII, 161.
Farbenphotographie im Dienst der Rechtspflege von Pribram VIII, 106.
Beweis durch Photographien von H. Gross VIII, 110.
Erkennungsamt in Wien von H. Gross X, 115.
Entdeckung durch Photographie von Lohsing X, 173.

IX. Graphologisches.

Schrift und Ton von H. Gross I, 118.
Gerichtl. chem.-phot. Expertise von Schriftsachen von Kosloff I, 279.
Ueber Gerichtsgraphologie von Busse II, 113.
Schriftfälschung von Schmidt II, 163.

Zur Frage der gerichtl. Graphologie von Lohsing VII, 333.
Ziele der Graphologie von Näcke VIII, 211.
Material für Handschriftenvergleichung von Schweikert IX, 344.
Erwiderung der A. Poppee IX, 362.
Antwort des Dr. Näcke IX, 363.

X. Historisches.

Gaunerzinken der Freistädter Handschrift von H. Gross II, 1.
Ein alter Steckbrief von Högel III, 85.
Ein Zauberbuch in modernem Processe von Felisch III, 88.
Geschichte von Zigeunerbräuchen von H. Gross III, 351.
Geschichte von Gaunerpraktiken von H. Gross III, 352.
Zur Geschichte der Tortur von H. Gross VI, 206.
Leibzeichen von Martin VI, 321.
Eid und Zeugnisspflicht nach Volksansicht von Löwenstimm VII, 191.
Strafrechtliches aus dem alten Orient von Frh. von Oefele IX, 283.
Kriminalität im Hof- und Dorfsystem von Rotering X, 99.

XI. Sittlichkeitsdelicte.

Psychosexuelle Anomalien von Schrenck-Notzing I, 5.
Homosexualität von Kautzner II, 153.
Homosexuelle Eifersucht von Nemanitsch III, 203.
Sadismus von Altmann III, 338.
Mordversuch und Sittlichkeitsverbrechen an einem 5jährigen Kinde von Schwabe IV, 305.
Päderastische Annoncen von Näcke VIII, 215.
Prostitution und Polizei von Baumgarten VIII, 233.
Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen von Näcke VIII, 339.
Wie erkennen sich Homosexuelle? Von Moll IX, 157.
Homosexuelle Annoncen von Näcke IX, 217.
Bemühungen f. Homosexuelle von Näcke X, 169.
Zeitungsannoncen, homosexuelle, von Näcke X, 225.
Homosexuelle Lyrik von Näcke X, 253.

XII. Aberglauben.

Schatzgräberei von Potier I, 262.
Ein forenser Fall von Aberglauben von H. Gross I, 306.
Ein Zauberbuch in modernem Processe von Felisch III, 88.
Grabschändung aus Aberglauben von Bernhardi IV, 340.
Verbrecheraberglauben von Nessel V, 207.
Zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens von Traut V, 290.
Kartenaufschlagen von H. Gross VI, 327.
Zaubertrommel von H. Gross VII, 162.
Menschenfresserei aus Aberglauben? von Nemanitsch VII, 300.
Psychopathischer Aberglaube von H. Gross IX, 253.

XIII. Gefängnisswesen.

Zuchthauszeitungen von Schukowitz I, 331.
Irrenstation des Zuchthauses in Waldheim von Näcke I, 339.
Zeitungen in amerikanischen Reformatories von Näcke II, 164.
Besuch einiger neapolitanischer Gefängnisse von Näcke III, 119.
Hakesen in moderner Form von H. Gross IV, 187.
Specialarzt oder Specialasyl im Gefängniss von Roesing V, 49.
Kriminal oder Irrenhaus von Pollak IX, 179.

XIV. Polizeifragen.

Polizeiausstellung in Wien von Gross I, 128.
Bedürfnisse moderner Polizei von Roscher I, 244
Anthropometrie in Russland von Kosloff I, 273.
Identitätsfeststellung von Levinsohn II, 211.
Bertillonage in Deutschland von Meerscheidt-Hüllessem III, 193.
Die Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege von Lehmann VI, 302.
Detectivinstitute von Weingart VII, 213.
Polizei und Zeugnisszwang von Lehmann VIII, 185.
Polizei und Prostitution von Baumgarten VIII, 233.
Wesen des Strafregisters von Paul IX, 350.
Erkennungsamt der Wiener Polizeidirection von H. Gross X, 115.

XV. Fälle.

Mord des Francesco C. (homosexuelle Eifersucht) von Nemanitsch III, 203.
Fall Ziethen von Lohsing III, 218.

Digitized by Google

Mord am Heger S. von Bauer III, 273.
Raubmord an U. und Cons. von Amschl III, 279.
Fall von Sadismus von Altmann, III, 338.
Fall Ziethen, Pendants zum, von Siefert IV, 105.
Fall von pathoformen Lügen von Amschl IV, 150.
Mordversuch und Nothzucht an 5jährigem Kinde von Schwabe IV, 305.
Fall Hertel in Jena (Clausur auf der Klinik) von Siefert V, 182.
Aus Scheu vor dem Arbeitshaus von Amschl V, 296.
Fall Felber (Raubmord) von Schwabe VI, 231.
Fataler Indicienbeweis von Nemanitsch VI, 272. (Dazu Stooss VII, 312 und H. Gross VII, 321.)
Einige interessante Fälle von Nessel VI, 312.
Problematische Naturen von Amschl VII, 37.
Kriminal oder Irrenhaus von Pollak VII, 50.
Fall Mainone von Schrenck-Notzing VII, 132.
Ein Kannibale von Nemanitsch VII, 300.
Ein Fälscher von Legitimationspapieren von Schütze VIII, 1.
Betrug in Sinnenverwirrung von Pollak VIII, 38.
Fall von reflectoiden Handeln von Pollak VIII, 198.
Mord an Therese Pucher von Amschl VIII, 268.
Zerkochter Ermordeter von Nemanitsch VIII, 327.
Fall von Kindesmord von Josch IX, 332.
Fall Martz von Rosenberg X, 83.
Mord am eigenen Kinde von Amschl X, 70.
Fall Ludwig von Schwabe X, 263.
Fall eines Jugendlichen von Siefert X, 279.

II. SACHREGISTER.

Abdrücke von Händen, Aufsuchen von III, 1.
Aberglauben, Fall von I, 306. — vor Gericht III, 88. — und Grabschändung IV, 340. —, Kriminalpsychologie des V, 290. —, krimineller V, 207. —, phychopathischer IX, 253. — mit Schattenmessen IV, 168. — und Sympathie VI, 312. — mit der Zaubertrommel VII, 162.
Abortus VI, 155. —, künstlicher V, 200.
Abschaffung der Todesstrafe IX, 1.
Abstempelu von Briefmarken III, 351.
Abtreibung der Leibesfrucht V, 200. VI, 155.
Affectmessung VI, 265.
Agnoszirung nach His I, 120. — der Leichen und Haarfarbe VI, 329. — mit Photographien VII, 160.
Alibi-Beweis VII, 230.
Alkohol und Brandlegung I, 338.
Alphabet eines Gauners VIII, 368.
Alter Steckbrief mit Gaunerzinken III, 85.
Alter verstorbener Neugeborener I, 258.
Altersstufe bei jugendlichen Verbrechern X, 1.
Amerikaner über Lombroso X, 287.
Amsterdamer Kongress VIII, 91. IX, 209.
Anarchismus und Selbstmord VIII, 105.
Anarchisten und Todesstrafe VII, 329.
Anfassen, Trieb zum, und Strafrecht II, 148.
Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen VIII, 215. VIII, 339.
Annoncen, päderastische VIII, 215. VIII, 339. IX, 217. X, 225.
Anomalien, psychosexuelle I, 4.
Ansteckung, psychische II, 135.
Antrag auf Beweis im Schwurgericht X, 321.
Anthropometrie I, 273. II, 211. III 193. X, 115.
Antrittsvorlesung von Prof. v. Liszt III, 114.
Arbeitshaus, Scheu vor dem V, 296.
Arsen im menschlichen Körper IV, 186. —, krim.-chem. Notizen über das VI, 195.
Asymetrie im menschlichen Körper X, 171.
Atavismus und Degeneration I, 200.
Athmosphärilien, Einflüsse der auf Papier VIII, 351.
Attentäter IX, 217.
Aufgaben des Untersuchungsrichters II, 221.
Aufsuchen von Fussspuren und Händeabdrücken III, 1.
Augenpapille u. Bertillonage II, 211.
Augenverletzung V, 328.
Augenzeugen, sogenannte I, 340.
Ausgewaschene Blutflecke I, 264.

Aussagen, Prüfung von I, 39.
Ausstellung der Wiener Polizeidirection I, 128.
Autobiographie eines Rückfälligen IX, 86.

Banknote, Verdauen einer V, 110.
Bedeutung und Vornahme der Wertherhebungen im österreichischen Strafverfahren VIII, 319.
Belladonna als Liebestrank IV, 186.
Berechnung der Geschossrichtung VII, 153.
Berliner Antrittsvorlesung des Prof. v. Liszt III, 114.
Bertillonage I 273, II 211, III 193, X, 115.
Beschädigung von Glas durch Wurf II, 166.
Beschuldigter, Irreführung des X, 94.
Beseitigung der Tätowirung I, 256.
Bestimmung der Abgangsrichtung eines Geschosses VII, 153.
Besuch in der Werkstätte eines Fälschers alter Waffen VII, 1. — neapolitanischer Gefängnisse III, 119.
Bête humaine X, 171.
Betrachtungen über das Geständniss IV, 123.
Betrug und Fanatismus II, 65. — in Sinnenverwirrung VIII, 38. — beim Spiel IV, 81.
Bewegungen, unbewusste, und Strafrecht I, 93.
Beweis durch Photographien VIII, 110.
Beweisantrag im Schwurgericht X, 321.
Beweisfrage, zur VIII, 84.
Bewusstseinsprobe beim Rausch II, 107.
Bezeichnung von Wegen durch Zigeuner III, 351.
Bibliothek der kriminalistischen Institute I, 114.
Biographie eines Rückfälligen IX, 86.
Biologisches Laboratorium IV, 341. — Methode zum Erkennen von Blut X, 119, 210.
Bleistiftschrift lesbar machen VII, 159.
Blickender Schein VI, 323.
Blutflecken, ausgewaschene I, 264.
Blutspurenverwerthung X, 92.
Blutuntersuchung nach Uhlenbuth X, 199, 210.
Bosheit gegen das Object V, 40
Bourinski-Verfahren bei Schriftfälschung V, 45.
Brandlegung und Alkohol I, 338.
Brandlegungsmotiv IV, 343.
Briefmarken, gefälschte I, 27. —, schlecht abgestempelte III, 351.
Briefmarkensprache IV, 187.
Brosch'sches Leichenkonservirungsverfahren IX, 364.
Burenkrieg, Folge des X, 283.

Charakteristik der Zigeuner VII, 336.
Chemiker bei Fälschungen I, 77. —, aus der Praxis des I, 26.
Chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen I, 279.
Chronolytisches Verfahren bei Schriftfälschung V, 45.
Cicuta virosa, Vergiftung durch IV, 166.
Collusionsversuch IX, 208.
Corrigirte Vorstellungen X, 109.
Culturpolitische Gesellschaft und Voruntersuchung X, 258.
Czolgosz, Mac Kinleys Mörder IX, 216.

Datura als Liebestrank IV, 186.
Degeneration und Atavismus I, 200.
Degenerationszeichen IX, 153.
Degenerirte, Kastration der III, 58.
Delictsvortäuschung IX, 215.
Denken und Suggestion II, 132.
Deportation und Pferdediebstahl in Russland III, 13.
Depressionszustände, krim.-psych. Bedeutung der VI, 255.
Detectiv-Institute VII, 213.
Dieb und Photographie X, 173.
Diebssegen III, 92.
Diebstahl von Pferden in Russland III, 13.
Diebstric IV, 339.
Dreifacher Raubmord III, 279.
Duell, Kritik des IV, 174.

Eichenmistel als Liebestrank IV, 186.
Eid und Zeugnisspflicht VII, 191.
Eifersucht, homosexuelle III, 203.
Einbrecher durch Photographie entdeckt X, 173.
Eingebung und Erinnerungsfälschung II, 132.
Encyklopädie der Kriminalistik VI, 1.
Entartungszeichen IX, 153.
Entfernungsbestimmungen, einfache VII, 95.
Epidemieen, psychische II, 132.
Epilepsie, Zeichen der X, 290.
Erbin aus Böhmen IV, 150.
Erfolge der Bertillonage in Deutschland III, 193.
Erinnerungsfälschung und Suggestion II, 132.

Digitized by Google

Erkennen nach Photographien VII, 160.
Erkennungsamt in Wien X, 115.
Erkennungsverfahren, Ergänzung des II, 211.
Erkennungszeichen der Homosexuellen IX, 157.
Erpressung, Rechtswidrigkeit bei der X, 113.
Ethik, Phyllogenese der IX, 100.
Experte und Richter III, 99.
Expertise der Graphologie II, 113.

Fahrlässige Tötung Gebärender durch den Geburtshelfer VII, 60.
Fall von reflectoiden Handeln VIII, 198. — Gregor A. VI, 272. — Berchtold V, 13. — Czynski V, 4. — Felber VI, 231. — Fischer IX, 160. — Thomas G. (zerkochter Ermordeter) VIII, 327. — Joh. H. (reflectoides Handeln) VIII, 198. — eines Jugendlichen X, 279. — Hertel V, 182. — Holder-Egger VIII, 1. — Holz VII, 300. — Lisbeth K. VIII, 38. — Ludwig X, 263. — Kalitzky IV, 305. — Lienhart III, 279. — Mainone VII, 130. — Martz X, 83. — Perlet X, 321. — Pucher VIII, 268. — Saubart V, 55. — Sauter III, 362 und V, 15. — Siciarz V, 304. — Silly X, 70. — Sternberg VI, 182. — Postexpeditor W. VIII, 177. — Winter IV, 363 und VI, 216. — Ziethen III, 218 und IV, 105.
Fälle der gerichtsärztlichen Praxis VI, 97.
Fälscher, Lebensgang eines VIII, 1.
Falschspiel, Technik beim IV, 81.
Fälschungen I, 26. — der Erinnerung II, 132. — von Papieren III, 345. — von Schriften I, 279. — von Urkunden I, 61. — von Urkunden, Hilfe bei V, 43. — von Waaren etc. I, 183. — alter Waffen VII, 1. — von Wasserzeichen I, 333.
Fanatismus als Quelle der Verbrechen I, 222.
Farbe der Haare bei Leichen VI, 329.
Farbenphotographie VIII, 106.
Farbstiftschrift lesbar machen VII, 159.
Fascination V, 19.
Fascinirung und Zeugen II, 132.
Fataler Indizienbeweis VI, 272; VII, 312 und 323.
Faulen von Papier in der Erde I, 126.
Felberfall (Raubmord) VI, 231.
Fingerabdrücke VI, 207.
Fingirte Ohnmacht III, 118.
Fischer, Mord an Martha Amberg IX, 160.
Fixirung von Spuren VI, 334.
Flynts „Vagabundiren mit Vagabunden" (Bearbeitung) VIII, 129.
Folter, zur Geschichte der VI, 206.
Formalistisches Rechtsprincip und Kriminalistik V, 163.
Forense Graphologie II, 113. — Methode zum Nachweis von Menschenblut VI, 317. — Bedeutung der Röntgenstrahlen VI, 161. — Bedeutung der Träume V, 114.
Forenser Fall von Aberglauben I, 306.
Forgeot'sches Verfahren bei Spuren III, 7.
Formmasse III, 256.
Frage des Beweises VIII, 84. — des reflectoiden Handelns VII, 154. — der socialen Hemmungsvorstellungen VII, 123. — der gerichtlichen Voruntersuchung X, 258. — der Zeugenaussagen VI, 334.
Freispruch oder Sonderhaft IX, 310.
Freisprechung nach dem Tode VIII, 177.
Freistädter Handschrift, Gaunerglossar der II, 81. —, Gaunerzinken der II, 2
Fremdkörper in Verletzungen VIII, 307.
Function des Stirnhirns VIII, 213.
Fussspuren, Aufsuchen von III, 1. —, Pech für V, 349. —, Sachbeweis durch IX, 126.
Fussspurenfixirung VI, 334.
Fussspurenverwerthung X, 91.

Gaboriau's Verfahren beim Besichtigen des Thatortes IV, 49.
Gaunералphabet VIII, 368.
Gaunerglossar der Freistädter Handschrift II, 81.
Gaunerpraktiken, Geschichte der III, 352.
Gaunersprache, Kroatisches in der IX, 298.
Gaunersympathie und Bauernaberglauben VI, 312.
Gaunerworte in Hamburg III, 277.
Gaunerzinken, alte VI, 326. — aus dem 16. Jahrh. III, 85. — der Freistädter Handschrift II, 2.
Gebärende, fahrlässige Tötung von VII, 60.
Geburten, plötzliche V, 318.
Geburtshelfer, Tötung Gebärender durch den VII, 60.
Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe IX, 316.
Gefahren des Spiritismus VIII, 108, 216.

Gefängniss: Specialarzt oder Specialasyl? V, 49.
Gefängnisscorrespondenz IV, 187.
Geheimcorrespondenz durch Briefmarken IV, 186.
Geheimschriften unter Verbrechern IX, 104, 105.
Gehirn und Irrsinn VIII, 337.
Gehirnuntersuchung VI, 188.
Gehörsmängel III, 118.
Geisler, die sogenannten I, 233.
Geisteskranke in amerikanisch-englischer und deutscher Rechtssprechung III, 197. — vor Gericht III, 99.
Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtssprechung V, 209. — und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin IV, 1. —, simulirte I, 80.
Gelatinefolien zur Handschriftenconservirung IV, 339.
Geldempfang, Sinnestäuschung beim VII, 331.
Gemüthsdepression, krim.-psychologisches dabei II, 255.
Genie und Irrsinn VII, 338.
Gerichtlich-medicinische Bedeutung der Suggestion V, 1.
Gerichtliche Voruntersuchung X, 258.
Gerichtsärzte VI, 191. —, Zahl der verwendeten VIII, 192.
Gerichtsärztliche Praxis, aus der I, 80.
Gerichtsgraphologie, s. Graphologie.
Gerichtschemiker, aus der Praxis des I, 26.
Gesammtbilder, falsche, bei Zeugen VI, 334.
Geschichte der Tortur, zur VI, 206.
Geschossrichtung VII, 153.
Geschwornenfrage VII, 163.
Gesetze, russische, über den Pferdediebstahl III, 16.
Gesetzwidrigkeit und Verbrechen VIII, 166.
Gesichtstäuschung I, 39. I, 123.
Geständniss, Betrachtungen über das IV, 123.
Gewohnheitsmässiges Thun und Strafrecht II, 140.
Gift, beigebracht durch Mastdarm und Scheide I, 290.
Gips für Darstellung von Messerscharten V, 126.
Gipsabgüsse, Härten von III, 256.
Gipsformen, Vortheile beim I, 336.
Glas durch Steinwurf beschädigt II, 166.
Glossar der Freistädter Handschrift II, 81.
Glücksspiel, Betrug beim IV, 81.
Grabschändung aus Aberglauben IV, 340.
Graphologie (s. auch Handschriften) II, 113. VII, 333. VIII, 211. IX, 344.
Grösse des Körpers, verschiedene (früh und Abends) VII, 162.
Grossstadt, Suggestionsmittel der IX, 211.
Gudden'sche Rauschprobe VI, 207.
Gutgläubiger Irrthum I, 257.

Haare der Thiere II, 177.
Haarfarbeänderung bei Leichen VI, 329.
Hakesen, modernes IV, 187.
Hamburger Gaunerworte III, 277.
Händeabdrücke, Aufsuchen von III, 1.
Handlungen, reflectoide II, 140.
Handschrift und Ton I, 118
Handschriftfälschungen VI, 207.
Handschriftconservirung IV, 339.
Handschriftenkunde II, 113.
Handschriftenschutz III, 349.
Handschriftenvergleichung, Materialbeischaffung zur IX, 344.
Handschriften, s. auch Graphologie.
Härten von Gips III, 256.
Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Werthpapiere ausgesetzt sind VIII, 351.
Hauptergebnisse der kriminal-anthropologischen Forschung 1901 IX, 141.
Heller, Untersuchungen über Selbstmord VI, 325.
Hemmungen und Zwangsvorstellungen II, 142.
Hemmungsvorstellungen, sociale VII, 123.
Hertelfall in Jena V, 182.
Herzfressen III, 91.
His'sches Reconstructionsverfahren I, 120 und III, 164.
Historische Arbeiten und Beweisfrage VIII, 84.
Hof- und Dorfsystem, Kriminalität im X, 99.
Höhenmessungen, einfache VII, 98.
Holz, der Fall Therese VII, 300.
Homosexualität I, 4. — (praktische Fälle) II, 153.
Homosexuelle Annoncen VIII, 215. VIII, 339. IX, 217. X, 225. —, Bemühungen zu deren Gunsten X, 169. — Eifersucht III, 203. —, ihre Erkennungszeichen IX, 157. — Lyrik X, 283.
Hören von gewissen Tönen III, 118.
Hunde bei Untersuchungen I, 263.
Hypnose, ihre gerichtlich-medicinische Bedeutung V, 1.
Hypnotismus, Literatur V, 33.
Hysterie und Selbstverstümmelung VI, 334.

Digitized by Google

Jagdlust und Mordsinn II, 145.
Ideen, suggerirte II, 132.
Identificirung, Fall von III, 346. — von Spuren III, 1.
Identitätsfeststellung II, 211.
Indicienbeweis, fataler VI, 272. VII, 312, 323.
Innere somatische Entartungszeichen IX, 153.
Institute, kriminalistische I, 108.
Intellectmessung VI, 265.
Irre Verbrecher, Unterbringung der VI, 269
Irreführung des Beschuldigten X, 94.
Irregehen im Kreise X, 170.
Irrenarzt und Richter III, 99.
Irrenhaus oder Kriminal VII, 50. IX, 179.
Irrenstation Waldheim I, 339.
Irrsinn und Gehirn VIII, 337. — und Irrthum VII, 145.
Irrthum, gutgläubiger I, 257. — und Irrsinn VII, 145. — des Verletzten VI, 300. — durch Zeugen VI, 297.
Jugendliche, Straffälligkeit der X, 1.
Jugendlicher, Fall eines X, 279.
Justizverwaltungen, Promemoria an die VII, 365.

Kalitzkyfall (Mordversuch) IV, 305.
Kannibale, ein VII, 300.
Kaplan'sche Spurenfixirung VI, 334.
Karabacek'sches Conservirungsverfahren III, 349.
Karmayer's Glossar der Gaunersprache II, 81. — Gaunerzinken II, 2.
Kartenaufschlagen V, 291 und VI, 327.
Kartenspiel, Betrug beim IV, 81.
Kasseneinbruch und Chemiker I, 31.
Kastengeist, moderner X, 285.
Kastration bei Degenerirten als socialer Schutz III, 58.
Kind, Mord am eigenen X, 70.
Kinder als Zeugen IX, 194.
Kindesmord, Aberglauben bei V, 207. —, Fall von IX, 332.
Klausur in der Klinik V, 182.
Kleider und Prellschuss V, 37.
Klinik, Klausur auf der V, 182.
Klopfen im Gefängniss IV, 187.
Knetmasse III, 256 und VI, 334.
Knotenknüpfen, abergläubisches u. Verbrechen I, 306.
Kombination statt Wahrnehmung I, 124.
Konservirung von Papier III, 348. — von Schriften IV, 339. — von Skeletten nach Pfeiffer VI, 330.
Kontagium, psychisches II, 135.
Kopfschuss VI, 314.
Kopfverletzung und Trunkenheit I, 336.
Kopirmaschinen bei Gericht VI, 331.
Kopirpressen bei Gericht V, 349.
Kopirverfahren III, 345.
Körperbeschädigung, blos aus Bosheit V, 40.
Körpermessungen u. Körpergrösse VII, 162.
Korrespondenz im Gefängniss IV, 187.
Kreis, Irregehen im X, 170.
Kriminal oder Irrenhaus VII, 50. IX, 179.
Kriminalanthropologie, Stellung der VI, 261. —, Anwendung der X, 289.
Kriminalanthropologische Forschung 1901 IX, 141. — Kongress Amsterdam VIII, 91.
Kriminalistik, Encyklopädie der VI, 1. — und formalistisches Rechtsprincip V, 163. — in Skandinavien VI, 328. — und Zahnheilkunde III, 340. — und der Fall Martz X, 83 — und der Fall Ziethen III, 218.
Kriminalistische Institute I, 108.
Kriminalität im Hof- und Dorfsystem X, 99.
Kriminalpolitische Mittheilungen über Waarenfälschung I, 183.
Kriminalpolizei, Bedürfnisse der I, 244. — im Dienste der Strafrechtspflege VI, 302.
Kriminalpsychologie des Aberglaubens V, 290. — der Gemüthsdepression VI, 255.
Kriminell-chemische Notizen über das Arsen VI, 195.
Kritik des Zweikampfs IV, 174.
Kroatische Worte der Gaunersprache IX, 298.
Kroquiren, einfaches VII, 121.
Kunstsachen, gefälschte I, 27.

Laboratorien im kriminalistischen Institut I, 112.
Längenmessungen, einfache VII, 84.
Legitimationspapiere, Fälschung VII, 1.
Leibesfruchtabtreibung V, 200 und VI, 155.
Leibzeichen VI, 321.
Leichen und Haarfarbe VI, 329.
Leichenconservirungsverfahren nach Brosch IX, 364.
Leithunde bei Untersuchungen I, 263.
Lesbarmachen überschriebener Schrift VII, 159.
Lichtpausverfahren III, 345.
Liebestränke IV, 186.

Liszt's Antrittsvorlesung III, 114. — Leugung der Zurechnungsfähigkeit I, 189.
Lombroso, Urtheil über X, 287.
Lombrosofrage VII, 227.
Loranthus als Liebestrank IV, 186.
Ludwig, Raubmord durch X, 263.
Lyrik, homosexuelle X, 283.

Macht der Suggestion VII, 339. VIII, 210.
Mac Kinley's Mörder IX, 216.
Mainonefall VII, 133.
Marken, schlecht abgestempelte III, 351.
Markiren der Wege durch Zigeuner III, 351.
Martz, Mordversuch X, 83.
Maskirte krimin. Schwangerschaftsunterbrechung V, 200.
Maskirter Mord VI, 314.
Mastdarm, Vergiftung durch den I, 290.
Mäusköpf, sogenannte, Räuberbande des 16. Jahrh. III, 85.
Menschenblutnachweis, Methode Uhlenhuth VI, 317. X, 199, 210.
Menschenfresserei VII, 300.
Menschenhaare II, 184.
Messerscharten, Darstellung von V, 126.
Messung von Intellect, Affect und Moral VI, 265.
Messverfahren (Bertillonage) I, 273. II, 211. III, 193. X, 115.
Mikrophotographie bei Fälschungen I, 77.
Mikroskopie, Grenzen der I, 34.
Mikroskopische Beschreibung der Thierhaare II, 177.
Mineralogen, Verwendung von VI, 328.
Missverständniss bei „Augenzeugen" I, 340. —, kriminalistischer Natur VI, 206.
Missverstehen, typisches VII, 161.
Modellirwachs VI, 334.
Moderner Kastengeist X, 285.
Moderne Polizei, Bedürfnisse der I, 244.
Mohn, Vergiftung mit V, 176. VIII, 318.
Mönkemöller'sche Spurenfixirung VI, 334.
Monoïdeismus V, 19.
Moralische Werthe IX, 213.
Moralmessung VI, 265.
Mord Gregor A. VI, 272. — Berchthold V, 13. — am eigenen Kinde X, 70. — Felber VI, 231. — Holz VII, 300. — Lienhart III, 279. — durch Ludwig X, 263. — an Juliana S. VI, 272. — an Therese Pucher VIII, 268. — an Joh. Saubart V, 55. — Siciarz V, 304. — Silly X, 70. — Winter IV, 363. VI, 216. — durch Zerkochen VIII, 327. —, Verurtheilung ob, ohne Object VI. 315. — und Selbstmord VI, 314. V, 304.
Mordversuch (Fall Kalitzky) IV, 305. — Martz X, 83.
Motiv zur Brandlegung IV, 343.
Münzbetrug VII, 335.
Museum, kriminalistisches I, 109.
Muthwillen und Strafrecht II, 146.
Mystiker und Pietisten I, 223.

Narkosentod VI, 147.
Neapolitanische Gefängnisse III, 119.
Neger in Amerika X, 171.
Nestelknüpfen und Verbrechen aus Aberglauben I, 306.
Neugeborene, Alter der I, 258. —, Tödtung von V, 173.
Nichthören von gewissen Tönen III, 118.
Niebuhr's Arbeiten und Beweisfrage VIII, 84.
Nothzuchtbeschuldigung durch Traum I, 334.
Nutzen schriftstellerischer Thätigkeit des Kriminalisten VII, 242. — des Studiums der gerichtlichen Medicin VII, 246.

Object, Bosheit gegen das V, 40. —, fehlendes, bei Mord VI, 315.
Ohnmachtsanfälle, fingirte III, 118.
Opium (Mohnkopfkapseln) Vergiftung mit V, 176.
Optische Täuschungen I, 39. I, 123. III, 337.
Orient, Strafrechtliches aus dem alten IX, 283.

Päderastie I, 4.
Päderastische Annoncen VIII, 215. VIII, 339. IX, 217. X, 225.
Papier, Faulen von vergrabenem I, 126. VIII, 351. —, Einflüsse auf VIII, 351. —, Verdauen von V, 110.
Papierfälschung I, 61 und III, 345. — durch künstliche Wasserzeichen I, 333.
Papierconservirung III, 348 und IV, 339.
Papieruntersuchung, Hilfe bei III, 7.
Papillarabdrücke VI, 207.
Papillarlinien, Literatur über die VI, 326.
Papille im Auge und Bertillonage II, 211.

Digitized by Google

Pausverfahren III, 345.
Pech für Fussspuren V, 349.
Pendants zum Fall Ziethen IV, 105.
Persönlichen Factor, Macht des IX, 364.
Perlet, Versuchter Todtschlag X, 321.
Pfeiffer'sches Verfahren bei Skelettfunden VI, 330.
Pferdediebstahl und Deportation in Russland III, 13.
Photographien, Agnosciren von VII, 160. —, Beweis durch VIII, 110. — bei Darstellung von Messerscharten V, 126. — bei Fälschungen I, 76. — in Farben VIII, 106. —, Hilfe der X, 173. — und Postdienst VII, 161. — und Schriftfälschung II, 166 und V, 43.
Photographisch-chemische Expertise in Schriftsachen I, 279.
Phyllogenese der Ethik IX, 100.
Pietisten und Mystiker I, 223.
Plänezeichnen, Anweisung zum VII, 80.
Polizei und Prostitution VIII, 232. — und Strafrechtspflege VI, 302. — und Zeugnisszwang im Strafverfahren VIII, 185.
Polizeiausstellung in Wien I, 128.
Polizeidirection in Wien, Erkennungsamt der X, 115.
Pose'sches Konservirungsverfahren III, 348.
Positivistische Begründung des philos. Strafrechts IX, 23.
Postamtsverbrechen, Studie über VIII, 248.
Postdienst und Photographie VII, 161.
Praktiken von Gaunern III, 352.
Praxis, gerichtsärztliche, aus der I, 61.
Prellschuss, Verletzung durch V, 37.
Presse, Macht der II, 136.
Probe für Bewusstsein beim Rausch VI, 207.
Problematische Naturen VII, 37.
Promemoria VII, 365.
Prophylaxe, sociale X, 283.
Prostitution und Polizei VIII, 232.
Prüfung von Zeugen I, 39.
Psychiater und Richter III, 99.
Psychologisch oder psychopathisch I, 314.
Psychopathischer Aberglauben IX, 253.
Pucher, Therese, Mord an VIII, 268.

Radirungen I, 61. III, 345. VI, 207.
Raritätenfälschungen I, 26.
Rasche Vorgänge, Wahrnehmung von I, 123.
Raubmord (Fall Felber) VI, 231. —, dreifacher III, 279 (vgl. Mord an . . .).
Rauchmaterialen, ihre Bedeutung III, 255.
Rausch, Ausrede auf III, 353.
Realien, Sammlung strafrechtlicher VII, 365.
Rechtswidrigkeit bei der Erpressung IX, 325. X, 113.
Recognition durch Zeugen VI, 297.
Reconstruction nach His VII, 164.
Reflectoides Handeln und Strafrecht II, 140. III, 350. VII, 154. VIII, 198.
Reflexbewegungen I, 93.
Reformatory-Zeitungen II, 164.
Regenerationsmethode von His I, 120.
Reinhalten von Skizzen III, 257.
Richter und Sachverständige III, 99.
Röhrenleitungen im Gefängniss und Hakesen IV, 186.
Röntgenstrahlen und ihre forense Bedeutung I, 338. II, 211. VI, 161.
Rückfälliger, Autobiographie eines IX, 86.
Russische Gefängnisse, Antropometrie in den I, 273.
Russland, Pferdediebstahl in III, 13.

Sachbeschädigung, bloss aus Bosheit V, 40.
Sachbeweis und Fussspuren IX, 126.
Sachverständige und Richter III, 99.
Sadismus, Fall von III, 338.
Saprolvergiftung X, 96.
Saubart, Joh., Mord an V, 55.
Schädel, Wiederstellung der, nach His I, 120. VII, 164.
Scharten, Darstellung von V, 126.
Schattenmessen, Aberglauben mit dem IV, 168.
Schatzgräberei I, 262.
Schatzgräberschwindel IV, 95.
Scheide, Vergiftung durch die I, 290.
Scheinfolder Leibzeichen VI. 321.
Scheu vor dem Arbeitshaus V, 296.
Schierling, Vergiftung durch IV, 166.
Schill'sches Conservirungsverfahren III, 348.
Schlosssegen zum Zaubern III, 91.
Schmutz auf Fälschungen I, 61.
Schrift und Ton I, 118. —, zerkratzte, lesbar machen VII, 159.
Schriftenfälschung I, 61. 279. II, 163. 166. V, 43. VI, 207.
Schriftenconservirung III, 348. IV, 339.
Schriftenkunde II, 113.
Schriftenschutz III, 348. IV, 339.
Schriftenvervielfältigung III, 345.
Schriftstücke, Einflüsse auf VIII, 351.
Schusserfolg als Beweis IX, 194.

Digitized by Google

Schutz für Skizzen etc. III, 257. —, socialer durch Kastration Degenerirter III, 58.
Schwangerschaftsunterbrechung V, 200.
Schweisshunde bei Untersuchungen I, 262.
Schwurgericht, Beweisantrag im X, 321.
Secten in Russland II, 72.
Sectionen, überflüssige VIII, 192. IX, 353. —, Vermehrung der IX, 215.
Segen, zum Zaubern III, 90.
Selbstentzündung durch Twist VI, 334.
Selbstmord und Anarchismus VIII, 105. — oder Mord V, 304. — durch Suggestion X, 169. — und Telephon X, 288. —, Untersuchung über den von Heller VI, 325. — durch Verleitung zum Vatermord IX, 219. —, Vortäuschung von VI, 314. — durch Wasserschuss I, 127.
Selbstverstümmelung und Hysterie VI, 334.
Siegel bei Fälschungen I, 61.
Silly, Mord am eigenen Kinde X, 70.
Simulation von Ohnmacht III, 118. — von Geistesstörungen I, 80. — bei Unfällen VI, 136.
Sinnenverwirrung, Betrug in VIII, 38.
Sinnestäuschung bei Geldempfang VII, 331.
Sinneswahrnehmungen von Zeugen I, 39.
Sittlichkeitsvergehen I, 4.
Situation vorstellen VI, 336.
Skelettbefunde und -Behandlung VI, 330.
Skizzen, Reinhalten von III, 257.
Skizziren, Anweisung zum VII, 80.
Skopzen, die I, 239.
Sociale Hemmungsvorstellungen VII, 123. — Prophylaxe X, 283.
Socialer Schutz durch Kastration Degenerirter III, 58.
Somatische Entartungszeichen IX, 153.
Spanisches Schatzgraben IV, 81.
Specialarzt oder Specialasyl im Gefängniss? V, 49.
Spielbetrug IV, 81.
Spiritismus I, 121. —, Gefahren des VIII, 108, 216.
Sprache der Gauner, Glossar der II, 81.
Sprachliche Missverständnisse kriminalist. Natur VI, 206.
Spuren von Abdrücken VI, 207. —, Aufsuchen von III, 1. —, Darstellung von Messerscharten V, 126. —, Masse für III, 256. —, Pech für V, 349.
Spurenabformen. Vortheil beim I, 336.
Spürhunde bei Untersuchungen I, 263.
Standrecht und Todesstrafe X, 305.
Stärkerer Eindruck VI, 334.
Stationen, Kriminalistische I, 115.
Statistik der Straffälligkeit Jugendlicher X, 1.
Statistisches über russischen Pferdediebstahl III, 27.
Steckbrief, alter, mit Gaunerzinken III, 85.
Steinwurf auf Glas II, 167.
Stempel, Fälschung VIII, 1. — Bei Fälschungen I, 61.
Stempeln der Briefmarken III, 351.
Sternberg-Process VI, 182.
Stigmen und Atavismus I, 200.
Stintzingfall in Jena V, 182.
Stirnhirn, Function des VIII, 213.
Stocksegen, zum Zaubern III, 91.
Straffälle aus gerichtsärztl. Praxis V, 318.
Straffälligkeit Jugendlicher X, 1. — des Weibes V, 231.
Strafhauszeitungen II, 164.
Strafkartenfrage III, 208. IV, 98. V, 102. V, 180.
Strafrecht, philosophisches IX, 23. — und Polizei VI, 302.
Strafrechtliches aus dem alten Orient IX, 283.
Strafregister III, 208. IV, 98. V, 102. V, 180. VIII, 260. IX, 350.
Stramonium als Liebestrank IV, 186.
Strychninvergiftung IV, 148.
Studie über Postamtsverbrechen VIII, 248.
Sturzgeburt V, 318.
Subjective Zeitbestimmung VII, 340.
Suggestion, Bedeutung der V, 1. — ihre ger. medic. Bedeutung V, 1. — und Erinnerungsfälschung II, 132. — Literatur der V, 33. — Macht der VII. 339. VIII, 210. — und Selbstmord X, 169.
Suggestionsmittel der Grossstadt IX, 211.
Symetrie im menschlichen Körper X, 171.
Sympathiepulver V, 291.

Tabaksachen zurückgelassene III, 255.
Taschendiebtric IV, 339.
Tätowierung, Beseitigung der I, 256.
Tätowierungsfrage, zu der I, 320.
Täuschung, optische I, 39 u. 123. III, 337. — durch Traum I, 261. I, 334. — des Verletzten über Zeit der Verletzung etc. VI, 300.

Digitized by Google

Technik des Betruges beim Glücksspiel IV, 81.
Telephon und Selbstmord X, 288.
Terraindarstellungen, Knetmasse für III, 256.
Thatortsbesichtigung nach Gaboriau IV, 49.
Thierblut, Erkennung von, nach Uhlenhuth X, 199. 210.
Thierhaare, mikrosk. Beschreibung II, 177.
Tinte bei Fälschungen I, 61.
Tintenuntersuchung I, 281.
Tod in der Narkose VI, 147.
Todesstrafe, Abschaffung der IX, I. — u. Anarchisten VII, 329. — über die IX, 316. — Vollzug der X, 230. — und Standrecht X, 305.
Ton und Schrift I, 118.
Töne, Nichthören der III, 118.
Topographische Aufnahmen mit einfachen Mitteln VII, 80.
Tortur, zur Geschichte der VI, 206.
Totalisateur und Wettbureaux VIII, 26.
Tödtung Neugeborner V, 173.
Traum und Wirklichkeit I, 261 u. 334.
Träume, forense Bedeutung der V, 114.
Tric eines Taschendiebes IV, 339.
Trunkenheit, Ausrede auf III, 353. — und Kopfverletzung I, 336. — Probe auf VI, 207.
Twist bei Selbstentzündung VI, 334.
Typisches Missverstehen VII, 161.

Ueberflüssige Sectionen VIII, 192. IX, 353.
Uhlenhuth'sche Methode für Blutuntersuchung VI, 317. X, 88. 91. X, 190. 210.
Uhren, verschiedenes Gehen der VI, 209.
Umfrage, Unsitte der III, 354.
Unbewusste Bewegungen und Strafrecht I, 93.
Unfälle-Simulation VI, 136.
Unsichtbares, Photographiren von V, 45.
Unsitte der Umfragen III, 354.
Unterbewusstes Handeln und Strafrecht II, 140.
Unterbringung irrer Verbrecher VI, 269.
Untersuchung des Gehirns VI, 188. — von Urkundenfälchungen I, 61.
Untersuchungsfall s. Mord.
Untersuchungsrichter, Aufgaben des VI, 221. X, 258.
Unwillkürliches Handeln und Strafrecht II, 141.
Uranismus (vergl. homosexuelles) I, 4.
Urkundenfälschung I, 61. III, 9. III, 345. V, 43. VI, 207.
Urkundenuntersuchung I, 279.

Vagabundiren mit Vagabunden VIII, 129.
Vatermord, Verleitung zum IX, 219.
Verbrechen und Geistesstörung in Mecklenburg-Schwerin IV, I. — und Gesetzwidrigkeit VIII, 166.
Verbrecher, irre, Unterbringung von VI, 269.
Verbrecheraberglaube V, 207.
Verdauen einer verschluckten Banknote V, 110.
Vergiftung durch Mastdarm und Scheide I, 290. — mit Mohnkapseln V, 176. VIII, 318. — mit Saprol X, 96. — durch Strychnin VI, 148. — durch Wasserschierling IV, 166.
Vergrabenes Papier, Faulen von I, 126.
Verleitung zum Vatermord IX, 219.
Verletzten, Irrthum des VI, 300.
Verletzungen durch Prellschuss V, 37. — Fremdkörper in VIII, 307. —, Wahrnehmung von III, 117.
Vermehrung der Sectionen IX, 215.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit VIII, 57.
Verneiner und Wanderer, die sogenannten I, 228.
Versicherungswucher IX, 17. X, 303.
Verständigungen, geheime IX, 104. 105.
Verstärkungsfolien zur Handschriftenconservirung IV, 339.
Vervielfältigung von Schriften etc. III, 345.
Verwesen von Papier I, 126.
Volksmedicinisches aus Oesterreich IV, 186.
Vollzug der Todesstrafe X, 230.
Vorgänge, rasche, Wahrnehmung von I, 123.
Vorstellen der Situation VI, 336.
Vorstellungen, corrigirte X, 109.
Vortäuschung eines sittlichen Delicts IX, 215.
Vorträge im kriminalistischen Institut I, 114.
Voruntersuchung, zur Frage der X, 258.

Waarenfälschung, kriminal.-polit. Mittheilungen I, 183.
Waffenfälschung VII, 1.
Wahrnehmung rascher Vorgänge I, 123. — von Verletzungen III, 117. —, Prüfung von I, 39.

Wahrsagerin, moderne VI, 327.
Waldheim, Irrenstation I, 338.
Wanderer und Verneiner, die sogenannten I, 228.
Wasser, Einfluss auf Papier VIII, 351. — zur Papierconservirung III, 348.
Wassermann, Methode für Blutuntersuchung X, 200.
Wasserschierling, Vergiftung durch IV, 166.
Wasserschuss, Wirkung eines I, 127.
Wasserzeichen, künstliche I, 333.
Wegmarkirung durch Zigeuner III, 351.
Weib, Straffälligkeit des V, 231.
Wertherhebungen in Strafsachen VIII, 319.
Wesen des Strafregisters VIII, 260.
Wettbureaux und Totalisateur VIII, 26.
Wiener Polizeidirection, Ausstellung der I, 128. —, Erkennungsamt der X, 115.
Wirklichkeit und Traum I, 261, 334.
Wohin gelangen wir nach Lombroso? VII, 227.
Wörterbuch der Gaunersprache II, 81.
Wucher bei Versicherungen IX, 16. X, 303.
Wurf auf Glas II, 166.

X-Strahlen, forense Bedeutung der I, 338. II, 211. VI, 161.

Zahnheilkunde und Kriminalistik III, 340.
Zaponlak zur Papierconservirung, III, 348.
Zauberbuch in modernem Process III, 88.
Zaubersegen III, 90.
Zaubertrommel VII, 162.
Zeichnen, Anweisung zum VII, 80.
Zeichnungen zu vervielfältigen III, 345.
Zeit, wann Verletzungen wahrgenommen werden III, 117.
Zeitbestimmung, subjective VII, 340. —, Wichtigkeit der VI, 209.
Zeitungen in den Reformatories II, 164. — in Zuchthäusern I, 330.
Zeitungscorrespondenz Homosexueller, siehe Annoncen.
Zentralstellen für strafrechtl. Realien VII, 365.
Zerkochter Ermordeter VIII, 327.
Zeugen, sogen. Augenzeugen I, 340. —, hysterische VI, 334. —, optische Täuschung der III, 337. —, Recognition durch VI, 297. — und Suggestion II, 132. V, 1.
Zeugenaussagen, Werth von IX, 194. —, Zweifelhaftigkeit der VI, 334.
Zeugenbeobachtung X, 109.
Zeugenprüfung I, 39.
Zeugnisspflicht und Eid VII, 191.
Zeugnisszwang und Polizei VIII, 185.
Ziele der Graphologie VIII, 211.
Ziethenfall und die Kriminalistik III, 218. —, Pendants zum IV, 105.
Zigarren, zurückgelassene III, 255.
Zigeunerbrauch III, 351.
Zigeunercharakteristik VII, 336.
Zigeunertrommel VII, 162.
Zinken, alte III, 85. VI, 326. — der Freistädter Handschrift II, 2.
Zuchthauszeitungen I, 330.
Zurechnungsfähigkeit beim Rausch VI, 207. —, ihre Leugnung durch Liszt I, 189. —, verminderte VIII, 57.
Zusammenfliessen von Vorstellungen VI, 334.
Zwangshandlung und Zwangsvorstellung II, 141.
Zweikampf, Kritik des IV, 174.

III. AUTORENREGISTER.

L. Altmann, Traum statt Wirklichkeit I, 335. —, Ein Fall von Sadismus III, 338.
A. Amschl, Dreifacher Raubmord III, 279. —, Die Erbin aus Böhmen IV, 150. —, Die Scheu vor dem Arbeitshause V, 296. —, Problematische Naturen VII, 37. —, Mord an Therese Pucher VIII, 268. —, Mord am eigenen Kinde X, 70.
R. Bauer, Untersuchungsfall III, 273. —, Verletzung durch Prellschüsse V, 37. —, Bestimmung der Geschossrichtung VII, 153. —, Beitrag zur Agnoscirung mit Photographien VII, 160.
A. Baumgarten, Polizei und Prostitution VIII, 233.
A. Bernhardi, Ein Fall von Identificirung III, 346. —, Grabschändung aus Aberglauben IV, 340. —, Bosheit gegen das Object V, 40.
J. Berze, Unbewusste Bewegungen und Strafrecht I, 93.

Digitized by Google

H. Busse, Ueber Gerichtsgraphologie II, 113.
Cacic, Kroatisches in der Gaunersprache IX, 298.
D. Compte, Zur Frage der Handschriftenconservirung IV, 339.
C. Cuny, Optische Täuschung eines Zeugen III, 337.
M. Dennstedt, Aus der Praxis des Gerichtschemikers I, 26.
Dost, Fall von Saprolvergiftung X, 96.
A. Fliessenberger, Taschendiebtric IV, 339.
St. A. Göbell, Photographie II, 166. —, Recognition durch Zeugen VI, 297.
J. Goldfeld, Forense Bedeutung der Röntgenstrahlen VI, 161.
H. Gross, Kriminalistische Institute I, 108. —, Schrift und Ton I, 118. —, Die His'sche Regenerationsmethode I, 120. —, Das Faulen von Papier in der Erde I, 126. —, Die Ausstellung der k. k. Polizeidirection in Wien I, 128. —, Beseitigung von Tätowirungen I, 256. —, Das Alter verstorbener Neugeborener vom strafrechtlichen Standpunkte aus I, 258. — Leithunde bei strafgerichtlichen Untersuchungen I, 263. —, Traum statt Wirklichkeit I, 261. —, Ausgewaschene Blutflecken I, 264. — Ein forenser Fall von Aberglauben? I, 306. —, Künstliche Wasserzeichen I, 334. —, Vortheil beim Gipsformen I, 336. —, Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten I, 337. —, Röntgenstrahlen und ihre forense Verwerthung I, 338. —, Ein Fall wiederholter Brandlegung unter Einfluss des Alkohols I, 339. —, „Augenzeugen" I, 340. —, Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift II, 1. —, Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift II, 81. —, Reflexoide Handlungen und Strafrecht II, 140. —, Steinwurf auf Glas II, 167. —, Ein Zauberbuch aus modernem Process III, 88. —, Die Antrittsvorlesung des Prof. v. Liszt in Berlin III, 114. —, Anfragen III, 119. —, Bedeutung von Rauchmaterialien (nach Skizzen von A. Prant) III, 255. —, Kunstmasse für Fussspuren etc. III, 256. —, Das Härten von Gipsabgüssen III, 256. —, Reinhalten von Skizzen III, 257. —, Zahnheilkunde und Kriminalität III, 340. —, Fälschungen von Papieren III, 345. —, Einfaches Lichtpausverfahren III, 345. —, Conservirung schlecht erhaltener Handschriften III, 348. —. Zur Frage des reflectoiden Handelns III, 350. —, Zigeunerbrauch III, 351. —, Geschichte der Gaunerpraktiken III, 352. —, Zum Schatzgräberschwindel IV, 95. —, Arsen im menschlichen Körper IV, 186. —, Briefmarkensprache IV, 187. —, Hakesen in moderner Form IV, 187. —, Raubmord an Joh. Saubart V, 55. —, Pech für Fussspuren V, 349. —, Copirpressen in Gerichtskanzleien V, 349. —, Encyklopädie der Kriminalistik VI, 1. —, Zur Geschichte der Tortur VI, 206. —, Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch VI, 207. —, Radirungen VI, 207. —, Zeitbestimmungen in Untersuchungen VI, 209. —, Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters VI, 222. —, Gaunerzinken VI, 326. —, Ueber Papillarlinien VI, 326. —, Kartenaufschlagen VI, 327. —, Haarfarbeänderung bei Leichen VI, 329. —, Vorgehen bei Skelettfunden VI, 330. —, Copirmaschinen bei Gericht VI, 331. —, Selbstverstümmelung und Hysterie VI, 334. —, Selbstentzündung VI, 334. —, Modellirwachs VI, 334. —, Fussspurenfixirung VI, 334. —, Zur Frage der Zeugenaussagen VI, 334. —, An die Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter VI, 366. —, Zur Frage des reflectoiden Handelns VII, 155. —, Photographisches VII, 161. —, Typisches Missverstehen VII, 161. —, Zaubertrommel VII, 162. —, Körpermessungen VII, 162. —, Zur Geschwornenfrage VII, 163. —, His'sches Reconstructionsverfahren VII, 164. —, Todesstrafe und Anarchisten VII, 329. —, Zur Beweisfrage VIII, 84. —, Beweis durch Photographien VIII, 110. —, Anmerkung zu: Abschaffung der Todesstrafe IX, 15. —, Autobiographie eines Rückfälligen IX, 86. —, Psychopathischer Aberglauben IX, 258. —, Corrigirte Vorstellungen X, 109. —, Das Wiener Erkennungsamt X, 115. —, Irregehen im Kreise X, 170. —, Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung X, 258.
O. Gross, Zur Frage der socialen Hemmungsvorstellungen VII, 123. —, Phyllogenese der Ethik IX, 100.
v. H., Zur Frage der Wahrnehmung rascher Vorgänge I, 123.
Haberda, Vollzug der Todesstrafe X, 230.
Hahn, Verleitung zum Vatermord IX, 218.
O. Hauer, Wirkung eines Wasserschusses I, 127.
A. Höfler, Leugnet Liszt allgemeine Zurechnungsfähigkeit I, 189.

Digitized by Google

H. Högel, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken III, 85. —, Die Straffälligkeit des Weibes V, 231. —, Straffälligkeit der Jugendlichen X, 1.
Josch, Ein Fall von Kindesmord IX, 332.
R. Jung, Strafkarten und Strafregister IV, 99.
P. Kahle, Topographische Aufnahmen VII, 80.
K. Kautzner, Aus der gerichts-ärztlichen Praxis I, 80. —, Psychologisch oder psychopathisch? I, 314. —, Homosexualität erläutert an einem einschlägigen Falle II, 153. —, Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis V, 318.
Kellner, Das Brosch'sche Leichenconservirungsverfahren IX, 364.
B. Kennyeres, Fremdkörper in Verletzungen VIII, 309.
O. Klaussmann, Zeugenprüfung I, 39.
L. Kleinwächter, Markirte kriminelle Schwangerschaftsunterbrechung V, 200.
R. Kockel, Ueber die Darstellung der Spuren von Messerscharten V, 126.
E. Konrad, Vagabundiren mit Vagabunden VIII, 129.
H. Kornfeld, Geisteskrankheit in englisch-amerikanischer und deutscher Rechtsprechung III, 197. —, Beweis der Tödtung Neugeborner V, 173. —, Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtsprechung V, 209. —, Gerichtsärzte VI, 191. —, Irrthum und Irrsinn VII, 144. —, Ueberflüssige Sectionen VIII, 192.
N. Kosloff, Anwendung der Anthropometrie in Russland I, 273. —, Die gerichtlich chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen in Russland I, 279.
H. Kowalski, Ueber den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medicin für Juristen etc. VII, 246.
J. Kratter, Forenser Werth der Uhlenhuth-Methode X, 199.
C. Krügl, Kriminell-chemische Notizen über das Arsen VI, 195.
M. v. Ledden-Hulsebosch, Verdauung verschluckter Banknoten V, 111. —, Vergiftung mit Mohnfrüchten V, 176. —, Vergiftung mit Mohnfrüchten VIII, 318. —, Hauptemflüsse auf Papiere VIII, 351.
P. Lehmann, Die Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege VI, 302. —, Polizei und Zeugnisszwang VIII, 185.
G. Lelewer, Selbsttäuschung eines Verletzten VI, 309. —, Schrift leserlich zu machen VII, 159. —, Ueber den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung activer Kriminalisten VII, 242. —, Schusserfolg als Beweis und Werthung von Zeugenaussagen IX, 194.
A. Levinsohn, Beiträge zur Feststellung der Identität II, 211.
E. Lohsing, Der Fall Ziethen im Lichte der Kriminalistik III, 218. —, Mangelhaft abgestempelte Briefmarken III, 351. —, Betrachtungen über das Geständniss IV, 123. —, Zur Kritik des Zweikampfs IV, 174. —, Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip V, 131. —, Sprachliche Missverständnisse kriminalistischer Natur VI, 206. —, Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression VI, 255. —, Vom Alibibeweis VII, 230. —, Sinnestäuschung bei Geldempfang VII, 331. —, Zur Frage der gerichtlichen Graphologie VII, 333. —, Münzbetrug VII, 335. —, Zur Charakteristik der Zigeuner VII, 336. —, Gefahren des Spiritismus VIII, 216. —, Bedeutung der Wertherhebungen im österreichischen Strafverfahren VIII, 319. —, Abschaffung der Todesstrafe IX, 1. —, Entdeckung eines Einbrechers durch Photographie X, 173. —, Todesstrafe und Standrecht X, 305.
A. Löwenstimm, Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen I, 222. —, Fanatismus und Verbrechen II, 65. —, Pferdediebstahl und Deportation in Russland III, 13. —, Eid und Zeugnisspflicht nach Ansichten des Volkes VII, 191.
H. v. Mantouffel, Zur Technik des Betruges beim Glücksspiel IV, 81. —, Wettbureaux und Totalisator VIII, 26.
Marcus, Versicherungswucher IX, 16.
E. Martin, Zur Strafkartenfrage V, 180. —, Zum Process Sternberg VI, 182. —, Leibzeichen VI, 321.
K. Maschka, Zur Tätowirungsfrage I, 320.
v. Meerscheidt-Hüllessem, Die Erfolge der Bertillonage in Deutschland III, 193.
A. Moll, Wie erkennen sich die Homosexuellen? IX, 157.
J. Möller, Mikroskopische Beschreibung der Thierhaare II, 177.
Mothes, Geheime Verständigungen IX, 104. —, Collusionsversuch IX, 208.
P. Näcke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus I, 200. —, Die Irrenstation des Zuchthauses zu Waldheim I, 339. —, Zeitungen

Digitized by Google

in amerikanischen Reformatories II, 164. —, Richter und Sachverständige III, 99. —, Besuch einiger neapolit. Gefängnisse III, 119. —, Die Unsitte der Umfragen III, 354. —, Ein biologisches Laboratorium IV, 341. —, Kriminalistische Wichtigkeit der Träume V, 114. —, Grossartiges Urtheil eines Gerichtspräsidenten VI, 204. —, Drei kriminalanthropolog. Themen VI, 261. —, Neue Untersuchung über Selbstmord VI, 325. —, Gehirn und Irrsinn VII, 337. 338. —, Macht der Suggestion VII, 339. —, Subjective Zeitbestimmungen VII, 340. —, Die Kastration bei Degenerirten III, 58. —, Bericht über den Amsterdamer Kriminalanthropologencongress VIII, 91. —, Anarchismus und Selbstmord VIII, 105. —, Gefahren des Spiritismus VIII, 108. —, Macht der Suggetion VIII, 210. —, Die Ziele der Graphologie VIII, 211. —, Function des Stirnhirns VII, 213. —, Päderastische Annoncen VIII, 215. —, Angebote und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen VIII, 339. —, Hauptergebnisse der kriminalanthropolog. Forschung pro 1901 IX, 141. —, Innere somatische Entartungszeichen IX, 153. —, Amsterdamer Congress IX, 209. —, Suggestionsmittel der Grossstadt IX, 211. —, Moralische Werthe IX, 213. —, Vermehrung der Sectionen IX, 215. —, Vortäuschung eines sittl. Deliktes IX, 215. —, Der Mörder Mac Kinley's IX, 216. —, Attentäter IX, 217. —, Homosexuelle Annoncen IX. 217. —, Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe IX, 316. —, Erwiderung an Rudolphine Poppee IX, 363. —, Macht des persönl. Factors IX, 364. —, Selbstmord durch Suggestion X, 169. —, Bemühungen für Homosexuelle X, 169. —, la bête humaine X, 171. —, Zeitungsannoncen Homosexueller X, 225. —, Sociale Prophylaxe X, 282. —, Folge des Burenkrieges X, 283. —, Homosexuelle Lyrik X, 283. —, Moderner Kastengeist X, 285. —, Amerikaner über Lombroso X, 287. —, Telephon und Selbstmord X, 288. —, Anwendung der Kriminalanthropologie X, 289. —, Angebl. Zeichen für Epilepsie X, 290.

A. Nemanitsch, Homosexuelle Eifersucht III, 203. —, Ein fataler Indicienbeweis VI, 272. —, Ein Kannibale VII, 300. —, Ein zerkochter Ermordeter VIII, 327.

A. Nessel, Ein Fall von Strychninvergiftung IV, 148. —, Ein Motiv zur Brandlegung IV, 343. —, Verbrecheraberglaube V, 207. —, Einige Fälle VI, 312.

A. Nicoladoni, Ein Gauneralphabet VIII, 368.

Oefele Freih. v., Strafrechtl. aus dem alten Orient IX, 263.

F. Paul, Strafkarten und Strafregister III, 208. V, 102. —, Nachweis von Urkundenfälschung V, 43. —, Zum Wesen des Strafregisters IX, 350.

S. Placzek, Suggestion und Erinnerungsfälschung II, 132.

M. Pollak, Kriminal oder Irrenhaus VII, 50. —, Betrug in Sinnesverwirrung VIII, 38. —, Ein Fall reflexoiden Handelns VIII, 198. —, Kriminal oder Irrenhaus IX, 179.

Poppee, Erwiderung an Dr. Näcke IX, 362.

O. v. Potier, Beispiel von gutgläubigem Irrtum I, 257. —, Schatzgräberei I, 262. —, Ein Besuch in der Werkstätte eines Waffenfälschers VII, 1.

A. Prant, Ueber das Aufsuchen von Fussspuren und Händeabdrücken III, 1.

R. Pribram, Ein Fall von Vergiftung mit Wasserschierling IV, 166. —, Volksmedicinisches aus dem Osten von Oesterreich IV, 186. —, Farbenphotographie VIII, 106.

M. Richter, Ueberflüssige Sectionen IX, 353.

W. Robins, Studie über Postamtsverbrecher VIII, 248.

J. Roscher, Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei I, 244. —, Moderne Gaunerworte in Hamburg III, 277.

Rosenberg, Der Fall Martz X, 83.

Rosenblatt, Mord oder Selbstmord V, 304.

A. Rösing, Specialarzt oder Specialasyl V, 49. —, Freispruch oder Sonderhaft? IX, 311.

Rotering, Kriminalität im Hof- und Dorfsystem X, 99.

N. Scheven, Geistesstörung und Verbrech. in Mecklenburg-Schwerin IV, 1.

Schmidt, Schriftfälschung II, 163.

H. Schweikert, Beschaffung von Vergleichsmaterial zum Zweck der gerichtl. Handschriftenvergleichung IX, 344.

v. Schrenck-Notzing, Beiträge zur forens. Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen I, 5. —, Die ger.-medic. Bedeutung der Suggestion V, 1. —. Der Fall Mainone VII, 132. —, Verminderte Zurechnungsfähigkeit VIII,

57. —, Freisprechung nach dem Tode VIII, 177.
H. Schukowitz, Zuchthauszeitungen I, 331.
Schütze, Lebensgang eines Fälschers VIII, 1. —, Geheimschriften unter Verbrechern IX, 105. —, Sachbeweis, insbesondere Fusspuren IX, 126.
O. Schwabe, Mordversuch und Sittlichkeitsdelikt IV, 305. —, Ein Raubmörder VI, 231. —, Raubmord Ludwig X, 263.
A. Siefert, Pendants zum Fall Ziethen IV, 105. —, Klausur in der Klinik V, 182. —, zur Frage der Untersuchung des Gehirns VI, 188. —, Fahrlässige Tödtung der Gebärenden VII, 60. —, Fall Fischer IX, 160. —, Rechtswidrigkeit bei der Erpressung IX, 325. X, 113. —, Fall eines Jugendlichen X, 279. —, Beweisantrag im Schwurgericht X, 321.
B. Stern, Wohin gelangen wir nach Lombroso? VII, 227. —, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit VIII, 166. —, Positivistische Begründung des philosoph. Strafrechts IX, 23.
J. Stern, Wesen des Strafregisters VIII, 260.
G. Sticker, Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus I, 290.
K. Stooss, Kriminalpolitische Mittheilungen über Waarenfälschungen I, 183. —, Ein fataler Indicienbeweis VII, 321.
J. Traut, Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens V, 290.
Uhlenhuth, Ueber meine neue forense Methode zum Nachweis von Menschenblut VI, 317. —, Bemerkungen zu Kratter X, 210.
A. Weingart, Ueber das Untersuchen von Urkundenfälschungen I, 61. —, Spiritismus I, 121. —, Gaboriau's Verfahren beim Besichtigen des Thatorts IV, 49. —, Detectivinstitute VII, 213.
W. Wilke, Zur Frage, wann Verletzungen wahrgenommen werden III, 117.

IV. BESPRECHUNGEN.

Aberglaube bei Geburtshilfe etc. von R. Temesvar IV, 354.
Aberglaube und Zauberei von A. Lehmann, deutsch von Petersen II, 175.
Abnorme Charaktere von Koch VI, 211.
Abolition von Heimberger VII, 362.
Achelis, Sociologie III, 270.
Agent provocateur von Heilborn VIII, 126.
Aguilaniedo, La mala vida en Madrid VIII, 371.
Alison, Geisteskranke im englischen Gesetz III, 260.
Alkohol etc. von Bresler X, 343.
Alkohol und Verbrechen von Lang X, 190.
Alkoholismus und Verbrechen von Benedikt VII, 351.
Alombert-Goget, L'outernement des aliénés criminels X, 291.
Altersbestimmung von Cadavern nach Insecten von P. Meguin III, 264.
Altruismus und Kriminalität von E. Reich VI, 215.
Altschul, Hypnotismus und Suggestion V, 229.
Amerikanisches Gefängnisswesen von Hintrager III, 358.
Amoëdo, Oscar, Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medicin III, 340.
Amtliche Vorschriften über die Prostitution von Jos. Schrank II, 175.
Anales del laboratorio de criminologia VI, 339.
Anarchia etc. von Perrone-Capano VIII, 116.
Anarchismus und Strafrecht von Seuffert III, 360.
Anatomisch-archäologische Studien von Stieda VII, 344.
Anatomischer Nachweis der Defloration von Haberda III, 372.
Anlage zur Mathematik von Möbius V, 227.
Anleitung zur strafrechtlichen Praxis von H. Lucas IX, 248.
Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht von P. Krückmann IV, 358.
Anthropolog. crim. von Zuccarelli VI, 220.
Anthropologie von Brack X, 345.
Anthropometrie in England X, 335.
Arbeiter, sociale Lage der, von E. Hirschberg I, 133.
Arbeitsscheu, Bekämpfung der, von R. v. Hippel I, 133.
Arzt, Verantwortlichkeit des, von Schmidt III, 367.
Aerztliche Behandlung und chirurg. Operation von C. Stooss I, 266. — Berufsgeheimniss von Placzek III, 259.

Digitized by Google

— Ethik von Moll IX, 220. — Handlung und Strafrecht von K. v. Lilienthal I, 353.
Aschaffenburg, Gerichtliche Psychiatrie VII, 353.
Aschrott, Zwangserziehung Minderjähriger IV, 190.
Aetiologie der psychologia sexualis von Bloch X, 193.
Aufgaben des Vertheidigers (ad Process Sternberg) VI, 351.
Aufhebung des Geständnisszwanges in der Schweiz von v. Grebel III, 369.
Aufruf an Untersuchungsrichter und Gerichtsärzte VI, 366.
Augenverletzungen, Begutachtung von. Von J. E. Lehmann IV, 365.
Ausgestossene, im Reiche der, von Melochin X, 300.
Automobile, rechtliche Stellung der IX, 371.
Azcarate, La criminalidad en Asturias IV, 346.

Babylon und Ninive von v. Bezold X, 329.
Bar, Medicinische Forschung und Strafrecht VIII, 126.
Bär, A., „Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung" I, 135. —, Selbstmord im kindlichen Alter VII, 166.
Bechterew, Suggestion etc. IV, 354. —, „Die Energie des lebenden Organismus X. 174.
Becker, „Graphologie" X, 189.
Beckmann und Woltmann, Politisch-anthropol. Revue X, 177.
Bedeutungslehre von Martinack X, 334.
Begutachtung der Erwerbsfähigkeit nach Unfallverletzungen des Sehorganes von J. E. Lehmann IV, 365.
Behandlung der Grenzzustände in Foro von Prof. Dr. Cramer VI, 344.
Beier, „Untersuchung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel III, 366.
Beitrag zur Kenntniss des grossstädt. Bettel- und Vagabundenwesens von K. Bonhoeffer VI, 359.
Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu von R. v. Hippel I, 133. — der Prostitution von H. Böhme IV, 353.
Beling, Grundzüge des Strafrechts II, 175.
Benagung von Leichen von Horoskiewicz X, 186.
Benedikt, Juristische Briefe VII, 351.
Berger, Prostitution in Hannover IX, 368. —, Tätowirung bei Verbrechern VIII, 227.
Berndt, G. A., Krankheit oder Verbrechen IV, 363.
Bertillonage in England X, 335.
Bertillonage nach A. Jost IV, 361.
Berufsgeheimniss des Arztes von Placzek III, 259.
Bettel etc., Bekämpfung, von R. v. Hippel I, 130.
Bettelwesen von K. Bonhoeffer VI, 359.
Bevorzugte des Liebesglückes von A. Fleischmann IX, 248.
Beziehungen von Gehirn und Seelenleben von Ziehen IX, 369. — der Psychologie und Psychiatrie von Ziehen VII, 170.
Bezold, Ninive und Babylon X, 329.
Bibliographie der Graphologie von H. Busse IV, 353.
Birkmeyer, Strafrechtsreform X, 331.
v. Bischoffshausen-Neuenrode, „Der Fall Tacoli-Ledochowski" X. 180.
Bittl, Hans, Strafgesetz für Dänemark IX, 237.
Bloch, Beiträge zur Aetiologie der psychologia sexualis X, 193.
Blutanklage der Juden von D. Chwolson IX, 240.
Blutglaube IV, 357. IV, 363. VI, 216.
Blutmord in Konitz von Liebermann VI, 216. — etc. von Arved Straten IX, 231.
Blutritus von H. L. Strack IV, 357.
Blutuntersuchungen von Strassmann VII, 172.
Bocarius, Florence-Krystalle VII, 172.
Böhme, H., Bekämpfung der Prostitution IV, 353.
Böhmer, „Die wahre Ehre der männlichen Jugend" X, 182.
Bohn, E., der Fall Rothe VII, 182. — und Busse, Geisterschriften und Drohbriefe IX, 242.
Bölsche, Liebesleben in der Natur VI, 338.
Bonhoeffer, Bettel und Vagabundenwesen VI, 359.
Botti, „La delinquenza feminile a Napoli X, 298.
Bozi, Natürliche Grundlagen des Strafrechts VIII, 124.
Brack, Erklärung zur anthropologisch. Aufnahme X, 345.
Brandstiftungen, Fragebogen für, v. R. Medem VI, 358.
Braunschweig, Das dritte Geschlecht X, 302, 345.
Bresler, Alkohol in geringer Menge Gift X, 343.

Digitized by Google

Bruck, F., Gegner der Deportation VI, 354.
Budde, Energie und Recht IX, 243.
Bündnissvertrag von Ramses II, von M. Müller X, 330.
Bunge, Physiologie X, 331.
Busse, H., Bibliographie der Graphologie IV, 353, VIII, 120. —, Graphol. Praxis IX, 225. — und Bohn, Geisterschriften und Drohbriefe IX, 242. — und Merkle, Uebersetzung von Crepieux-Jamins' Handschrift und Charakter IX, 227.
Byloff, Verbrechen der Zauberei X, 338.

Cainer und Pelanda, I pazzi criminali VIII, 114.
Charaktere, Abnorme von Koch VI, 211.
Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung von C. Stooss I, 266.
Chwolson, Blutanklage IX, 240.
Collins, Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencer's VI, 341.
Cörmann, W., Strafrechtliche Nebengesetze I, 132.
Cramer, Behandlung der Grenzzustände in Foro VI, 344.
Crepieux-Jamin, Handschrift und Charakter, übersetzt von Busse und Merkle IX, 227.
Crimen magiae von Byloff X, 338.
Criminal, the, von Havelok Ellis VIII, 111.
Criminalidad en Asturias von Azcarate IV, 346, —, nuevas teorias von B. de Quiros VIII, 370.
Criminels von Perrier III, 272.
Criminologia, Annales del laboratorio VI, 339.
Crusen und Liszt, Strafgesetzgebung der Gegenwart III, 371.
Culturpolitische Gesellschaft, Mittheilungen der, von Zucker X, 183.

Dämmerzustände von Mörchen IX, 366.
Dänisches Strafgesetz übersetzt von H. Bittl IX, 237.
Defloration snachweis von Haberda III, 372.
Degeneracy von Talbot III, 258.
Delinquenti, che scrivono von Ferriani I, 149. — e delitti primitivi von Penta VIII, 114.
Delinquenza precoce e senile VII, 342, „— feminile a Napoli" von Botti X, 298.
Delitti vecchi und delitti nuovi von Lombroso IX, 370.
Deportationsfrage von A. Korn I, 343.
Deportationsgegner von F. Bruck VI, 354.
Deutscher Polizeialmanach von Laufer X, 343.
Diebstähle in grossen Kaufhäusern von Leppmann VI, 344.
Dieckerhoff, gerichtliche Thierarzneikunde IV, 360.
Differenzen, individuelle, Psychologie der V, 223.
Dittrich, Paul, Gerichtliche Medicin I, 130.
Dorn, F., Neue Kriminalbibliothek VI, 349.
Dornblüth, Otto, Klinisches Wörterbuch IX, 233.
Dramm i di fanciulli von Ferriani X, 174.
Diesmans, „Die Wahlverwandtschaften der deutschen Blutmischung X, 190.
„Drittes Geschlecht" von Braunschweig X, 302, 345.
Duellliteratur, neue X, 182.
Dufour, „Geschichte der Prostitution" X, 191.
Dühren, Geschlechtsleben in England X, 336.
Dühren, „Marquis Sade und seine Zeit" III, 365.

Eifersuchtswahn bei Frauen von Schüler VIII, 226.
Eigenart, geschlechtliche des Weibes, von M. Runge IV, 190. — des heutigen gew. Verbrecherthums von Leppmann VII, 352.
Einfluss der Fäulniss auf die Lungenschwimmprobe von E. Ungar VI, 345.
Einheit und Mehrheit der Verbrechen von W. Höpfner VII, 183.
Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen von Löwenstein VI, 213.
Eisler, „Wundt's Philosophie und Psychologie etc." X, 292.
Elektrische Anlagen, schweizerscher Gesetzentwurf über (Meili) VIII, 230.
Emmert, C., Gerichtliche Medicin IV, 355.
Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft von K. Gareis V, 229.
Energie des lebenden Organismus von Bechterew X, 174. — und Recht von E. Budde IX, 243.
England, Geschlechtsleben X, 336.

Entartung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens von Möbius V, 224. — des Menschengeschlechts von Kende VIII, 113. IX, 230.
Entomologie bei gefundenen Cadavern von P. Meguin III, 264.
Entschädigungsgesetz bei ungerechtfertigter Verurtheilung von H. Högel VI, 349.
Epitome der synthetischen Philosophie H. Spencer's von Collins VI, 341.
Erinnerungsdefect, Deckung von, von Mönkemöller IX, 366.
Ermüdung des Gesichtsfeldes von W. König I, 134.
Eulenburg, Sexuale Neuropathie IX, 243.
Experimental study of children von Macdonald VIII, 118.
Explosionsstoffe etc. von Dr. v. Schwarz IX, 244.

Fall Rothe von E. Bohn VII, 182.
Fanciulli, loro drammi von Ferriani X, 174.
Fäulniss, Einfluss der, auf die Lungenschwimmprobe von E. Ungar VI, 345.
Faune entomologique des tombeaux von P. Meguin III, 264.
Féré, L'instinct sexual etc. IV, 346. —, Sensation und Nouvement V, 227.
Ferrai, Postmortale Verdauung VII, 170.
Ferriani, L. v., Delinquenti che scrivono I, 349. —, Delinquenza precoce e senile VII, 342. —, „Schlaue und glückliche Verbrecher" II, 223. —, „Schreibende Verbrecher" III, 374. —, I drammi di fanciulli X, 174.
Finger'scher Grundriss (Strafrecht) II, 175. — Grundriss des österr. Rechts VIII, 118.
Finzi, Normale Schwankungen der Seelenthätigkeit VI, 211.
Fischer-Dückelmann, Geschlechtsleben des Weibes III, 375. IX, 231.
Flatau, Mehr Schutz für die Rechtspflege VI, 348.
Fleischmann, A., Die Bevorzugten des Liebesglücks IX, 248.
Fleischmann's homosexuelle Schriften X, 333.
Flesch, Max, Prostitution und Frauenkrankheiten II, 169.
Florence Krystalle von Bocarius VII, 172.
Folter in der deutschen Rechtspflege von R. Quanter VI, 356.
Forel, A., Zurechnungsfähigkeit des Normalen VI, 350.
Formen und Giessen von Gips von Uhlenhuth III, 367.
Fragebogen für Brandstiftungsursachen von Medem VI, 358.
Frauck, Hexe VII, 363.
Frank, R., Strafgesetzbuch, 2. Aufl. VII, 181.
Fränkl, „Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen" X, 178.
Frauen, Eifersuchtswahn der, von Schüler VIII, 226.
Frauenkrankheiten und Prostitution von Max Flesch II, 169.
Freed über den Traum VII, 169.
Freiheit des Willens etc. von Hoche X, 175.
Freud, über den Traum X, 340.
Freudenthal, Nothw. Theilnahme am Verbrechen VI, 358.
Friedmann, Ueber Wahnideen im Völkerleben VI, 340. —, Recht der Wahrheit VIII, 123. —, Vorschläge zur Umstaltung des österreichischen Pressrechts IX, 372.
Fuhrmann, Das psychotische Moment X, 342.

Galton, the metric system X, 335.
Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft V, 229.
Gedächtnissrede auf Hermann Franz Müller von R. Pöch I, 149.
Gefallene Mädchen und Sittenpolizei von C. v. Raumer IX, 232.
Gefängnisspsychosen von Rüdin VII, 350.
Gefängnissreform von Hiller X, 337.
Gefängnisswesen, amerikanisches von Hintrager III, 358. — in Hessen von E. E. Hoffmann III, 372.
Gegner der Deportation von F. Bruck VI, 354.
Geheimschriften, moderne von H. Schneikert VI, 216.
Geisterschriften und Drohbriefe von E. Bohn und H. Busse IX, 242.
Geisteskranke im englischen Gesetz von H. E. Alison III, 260. — Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzug von Ad. Lenz III, 265.
Geisteskrankheiten der Kinder von Ziehen VIII, 225.
Geller, Leo, Oesterreichisches bürgerliches Recht I, 265.
Genealogie von Lorenz VII, 360.
Genesis und Thatbestand der Militärdelicte von Kleemann IX, 224.
Genuss- und Nahrungsmittel, Untersuchung der, von Beier III, 366.
Geometrisch-optische Täuschungen von P. Witasek I, 347.

Gerichtliche Medicin von Paul Dittrich I, 130. — von Emmert IV, 355. —, Jahresbericht von Dr. Placzek 1901 VI, 360.
Gerichtliche Photographie v. Popp VII, 360. — Psychiatrie von Hoche etc. VII, 353. — Thierarzneikunde von W. Dieckerhoff IV, 360.
Geschlechtliche Eigenart des Weibes von M. Runge IV, 190.
Geschlechtsleben des Weibes von A. Fischer-Dückelmann III, 375. IX, 231.
Geschlechtsleben in England X, 336.
Geschlechtstrieb und Schamgefühl von Havelock-Ellis, übersetzt von Kötscher IX, 228.
Gesetze Hammurabi's von H. Winkler X, 327.
Gesetz über Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung von H. Högel VI, 349.
Gesetzes- und Idealconcurrenz von A. Köhler VI, 346.
Gesichtsfeldermüdung etc. von W. König I, 134.
Gesichtsvorstellung, Psychologie der, von Stilling VIII, 122.
Geständnisszwang, Aufhebung des, in der Schweiz von H. v. Grebel III, 369.
Gesundbeten etc. von Moll X, 296.
Gewerbemässiges Verbrecherthum von Leppmann VII, 352.
Gewissen, das, von L. Oppenheim I, 270.
Giessen und Formen von Gips von Uhlenhuth III, 366.
Gipsformen und -Giessen von Uhlenhuth III, 366.
Glückliche und schlaue Verbrecher von L. Ferriani II, 223.
Gonorrhoe und Syphilis vor Gericht von Radeck VII, 358. X, 344.
Graphologie von Becker X, 189. —, Bibliographie der, von H. Busse IV, 335. VIII, 120.
Graphologische Monatshefte von Schüler III, 370. IX, 225. — Praxis von Busse IX, 225.
Grebel, H. v., Aufhebung des Geständnisszwanges in der Schweiz III, 369.
Grenzfragen (Entartung) von Möbius V, 224.
Grenzlinien zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz von Köhler VI, 346.
Grenzwissenschaften der Psychologie von Hellpach X, 294.
Grenzzustände, Behandlung der, in Foro von Cramer VI, 344.
Gretener, X., Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung I, 340.
Gross, Hans, Dänische Uebersetzung des Handbuchs für Untersuchungsrichter III, 377.
Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord VIII, 226.
Grundriss des österreichischen Rechtes von Finger, Frankl und Ullmann VIII, 118. — des Strafrechts von Lammasch II, 175.
Grundzüge des Strafrechts von E. Beling II, 175.
Günther, L., Idee der Widervergeltung I, 348.
Gutachten, strafrechtl. psychiatr. von Pfister X, 188.
Guttmann, Schiess- und Sprengmittel VII, 357.

H., Dr. med., Konitzer Mord IV, 363.
Haberda, anatomischer Nachweis der Defloration III, 372.
Häminkrystalle von Wachholz VII, 171.
Hammurabi's Gesetze von H. Winkler X, 327.
Hampa von Salilas I, 351.
Handbuch der gerichtl. Psychiatrie von Hoche, Aschaffenburg, Schultze und Wollenberg VII, 353. —, zur Erkennung etc. von Feuer- und Explosionsgefahr chem.-techn. Stoffe von Dr. v. Schwarz IX, 244. — der krimin. Photographie von F. Paul IV, 366. — für Untersuchungsrichter von H. Gross, dänische Uebersetzung III, 377.
Handlung und Erfolg von M. E. Mayer III, 375.
Handschrift und Charakter von Crepieux-Jamin, übersetzt von Busse und Merkle IX, 227.
Hansen, Hexenwahn VII, 363.
Hartmann, Causalproblem im Strafrecht V, 350.
Havelock-Ellis, Geschlechtstrieb und Schamgefühl, übersetzt von J. und M. Kötscher IX, 228. —, „Studies in the Psychology of sex.“ III, 271. —, „Studies in the Psychology of sexual inversion VIII, 223. —, The Criminal VIII, 111.
Heilborn, Agent provocateur VIII, 126.
Heimberger, Abolition VII, 362.
Heller, Ueber Selbstmord VI, 325.
Hellpach, „Grenzwissenschaften der Psychologie“ X, 294.
Herbert Spencer's synthetische Philosophie von Collins VI, 341.

Digitized by Google

Hexenwahn von Hansen VII, 363.
Hiller, Gefängnissreform X, 337.
Hintrager, Amerikanisches Gefängnisswesen III, 358.
Hippel, R. v., Bekämpfung von Bettel etc. I, 133.
Hippel, zur Vagabundenfrage X, 336.
Hirschberg, E., Sociale Lage der arbeitenden Classen in Berlin I, 133.
Hitze, Einfluss der, auf Leichen von F. Mayer I, 134.
Hitzig, Ed., Quärulantenwahnsinn I, 130.
Hoche, „Die Freiheit des Willens etc.“ X, 175. —, Gerichtliche Psychiatrie VII, 353.
Hoffmann, Gefängnisswesen in Hessen III, 372.
Högel, H., Entschädigungsgesetz bei ungerechtfertigter Verurtheilung VI, 349. —, Straffälligkeitsstatistik I, 345. —, Strafzumessung und Strafvollzug in Oesterreich III, 261.
Homosexualität, Jahrb. 1901 VII, 184. — und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld VI, 361.
Homosexuelle Schriften von Fleischmann X, 333.
Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen VII, 183.
Horoskiewicz, „Benagung der Leichen“ X, 186.
Hypnotismus und Suggestion im Leben und Erziehung von Th. Altschul V, 229. — etc. von Rissart IX, 249. — siehe auch Suggestion.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 1899 II, 223. —, für sexuelle Zwischenstufen 1900 IV, 349. — für sexuelle Zwischenstufen 1901 VII, 184.
Jahresbericht der Unfallsheilkunde etc. von Dr. Placzek 1901 VI, 360.
Janka, „Das österreichische Strafrecht“ X, 184.
Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz von A. Köhler VI, 346.
Idee der Widervergeltung etc. von L. Günther I, 348.
Jensch, s. Lombroso IX, 245.
Individuelle Differenzen, Psychologie der V, 223.
Insecten bei Cadavern von P. Meguin III, 264.
Instinct sexuel etc. von Fóré IV, 346.
Inversion sexual von Havelock-Ellis VIII, 223.
Jost, A., Signalement IV, 361.
Irrenwesen, Entwurf eines Gesetzes für das von R. Medem I, 348. —, Reformvorschläge für das, von C Schultze I, 348. — und Strafrechtspflege von S. Türkel VI, 354.
Juden und Blutanklage von Dr. D. Chwolson IX, 240.
Jüdischer Blutritus von H. L. Strack IV, 357.
Jugendliche Verbrecher, Schuld und Strafe von A. Zucker III, 268.
Juristische Briefe von Benedikt VII, 351.

Karolina und ihre Vorgängerinnen von J. Kohler VI, 214.
Karrikaturenhafte, das, als Verbrechen von B. Stern VI, 343.
Kastration in rechtlicher, socialer und vitaler Hinsicht von C. Rieger IV, 353.
Katzenstein, „Die Todesstrafe im neuen Reichsstrafgesetzbuch X, 180.
Kaufhäuser, Diebstähle in den grossen, von Leppmann VI, 344.
Kausalbegriff im Straf- und Civilrecht von M. Rümelin V, 353.
Kausalproblem im Strafrecht von E. Hartmann V, 350.
Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg von M. E. Mayer III, 375.
Kende, Entartung des Menschengeschlechts VIII, 113. IX, 230.
Kerkerpalimpseste von Lombroso II, 221.
Kinder, Lehre von ihren Fehlern von L. Strümpell III, 263.
Kindergeisteskrankheiten von Ziethen VIII, 225.
Kinderselbstmord von A. Baer VII, 166.
Kindheit, Psychologie der, von Tracy VI, 210. —, les troubles mentaux bei der, von Manheimer VI, 212. —, Untersuchungen über die, von Sully VI, 210.
Klatt, Körpermessung etc. X, 189.
Kleemann, Genesis und Thatbestand der Militärdelicte IX, 224.
Kleinwächter, Sociale Gruppe und Strafrecht IX, 222.
Klinische Formen der Gefängnisspsychosen von Rüdin VII, 350.
Klinisches Wörterbuch von O. Dornblüth IX, 233.
Kluge, Rotwelsch IV, 192. VI, 352.
Koch, Abnorme Charaktere VI, 211.
Kohlendunst, Selbstmord durch, von Wachholz X, 185.
Kohler, Die Karolina und ihre Vorgängerinnen VI, 214.
Köhler, A., Grenzlinien VI, 346.
König, W., Gesichtsfeldermüdung I, 134.
Konitzer Mord von Dr. med. H. IV, 363. — von Liebermann VI, 216.

Konkurrenz der Verbrechen von W. Höpfner VII, 183.
Konträre Sexualempfindung von A. Moll I, 268.
Korn, A., Deportation als Strafmittel I, 343.
Körpermessung von Klatt X, 189.
Kötscher, F. und M., Uebersetzung von Havelock-Ellis: Geschlechtstrieb und Schamgefühl IX, 228.
Krafft-Ebing, Psychosis menstrualis. IX, 242.
Krankenvorstellungen von Wernicke VII, 169.
Krankheit oder Verbrechen? von G. A. Berndt IV, 363.
Krankheiten-Vortäuschung von Fröhlich III, 367.
Kräpelin, Psychiatrie III, 128.
Kraus, Polnaer Ritualmordprocess VI, 214.
Kriminalbibliothek, neue, von F. Dorn VI, 349.
Kriminalistische Photographie von F. Paul IV, 366. — Studien von Löwenstimm VII, 353.
Kriminalität und Altruismus von E. Reich VI, 215.
Kriminalpsychologische und psychopatholog. Studien von Schrenck-Notzing X, 343.
Krückmann, P., Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht IV, 358.
Kurella s. Lombroso IX, 245.

Lacassage, „Vademecum du medicin-expert IV, 348. —, Vacher l'éventreur et les crimes sadiques II, 173.
Lähr, Literatur der Psychiatrie etc. III, 357.
Lammasch, Strafrechtsgrundriss II, 175.
L'anarchia etc. von Perrone-Capano VIII, 116.
Landesherrliches Abolitionsrecht von Heimberger VII, 362.
Landstreicherei, Bekämpfung der, von R. v. Hippel I, 133.
Lang, Alkoholgenuss und Verbrechen X, 190.
Las nuevas teorias de la criminalidad von Quiros VIII, 370.
La terra basica von Salillas VIII, 369.
Laufer, Deutscher Polizeialmanach X, 343.
Laufer, Unsere Polizei IX 239.
Laurent und Nagour, „Occultismus und Liebe" X, 299. 344.
Ledochowski-Tacoli-Fall von Frhn. v. Bischoffshausen-Neuenrode X, 180.
Leggemann, Lombrosotheorie III, 373.
Lehmann, Aberglauben und Zauberei II, 175. —, Die Begutachtung etc. IV, 365.
Lehrbuch d. D. Str.R. v. Fz. von Liszt I, 271. IV, 351. — der wissenschaftl. Genealogie von Lorenz VII, 360.
Leichenbenagung von Horoskiewicz X, 186.
Leichenstellung durch Hitze von F. Mayer I, 134.
Leitfaden der Psychiatrie von Mendel X, 177.
Lentner, „Sebastien Ruf" X, 190.
Lenz, Ad. Geisteskranke Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzug III, 265.
Leppmann, Diebstähle in den grossen Kaufhäusern VI, 344. —, Eigenart des heut gew. Verbrecherthums VII, 352.
Lexikon des deutschen Strafrechts von Stenglein VII, 345.
Lezioni di psichiatria von Penta VIII, 117.
Letzte Worte von Walter IX, 375.
Libido sexualis von A. Moll II, 170.
Liebe und Occultismus von Laurent und Nagour X, 299.
Liebermann, Der Blutmord in Konitz VI, 216.
Liebesleben in der Natur von W. Bölsche VI, 338.
Liersch, Zwangstätowirung VII, 351.
Lilienthal, K. v., „Aerztl. Handlung und Strafrecht" I, 353.
Lindenmayer, Vergiftungen VII, 359.
Links- und Rechtshändigkeit von Fr. Lueddeckens IV, 189.
Lipps, Grundriss der Psychophysik V, 350. —, Selbstbewusstsein VII, 343.
Liszt, Fr. v., Lehrbuch des D. Strafrechts, 9 Aufl. I, 271. —, Lehrbuch des Strafrechts, 10. Aufl. IV, 351. — und Crusen, Strafgesetzgebg. der Gegenwart III, 371.
Lombroso, Kerkerpalimpseste II, 221. —, Theorie von C. Leggemann III, 373. —, Delitti vecchi und delitti nuovi IX, 370. — Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens übersetzt von Kurella und Jensch IX, 245.
Löning, Grundzüge der Verfassung des deutschen Reiches VIII, 228.
Lorenz, Genealogie VII, 360.
Löwenfeld, Sexualleben und Nervenleiden III, 270.
Löwenstein, Einlegung und Begründung der Revision VI, 213.
Löwenstimm, Kriminalist. Studien VII, 353.
Lucas, H., Anleitung zur strafrechtl. Praxis IX, 248.

Digitized by Google

Lueddecken's Rechts- und Linkshändigkeit IV, 189.
Lüge vor Gericht von Conrad Marcus IX, 229.
Lungenschwimmprobe, Einfluss der Fäulniss auf die, von E. Ungar VI, 345.

Macdonald „experimental study" of children VIII, 118.
Madeyski, Rechtsprechung d. Reichsgerichts V, 228.
Magazine, grosse, Diebstähle in den VI, 344.
Magie von Byloff X, 338.
Maison centrale de Nimes IV, 345.
Mala Vida en Madrid von de Quiros y Aquilaniedo VIII, 371.
Manheimer: Les troubles mentaux de l'enfance VI, 212.
Marek: Staatsanwaltschaft in Preussen IX, 240.
Marcus, Lüge vor Gericht IX, 229.
Marquis Sade und seine Zeit von Dühren III, 365.
Marco, La pubertà etc. IV, 348. — . La puberté etc. VIII, 117.
Martinak, Bedeutungslehre X, 334.
Masaryk: Bedeutung des Polnaer Verbrechens VI, 214. —, Revision des Polnaer Processes VI, 214.
Masochismus von F. v. Schlichtegroll VI, 356.
Mathematik, Anlage zur, v. Möbius V, 227.
Mayer, Friedr., Einfluss hoher Hitze auf die Stellung von Leichen I, 134. —, M. E., Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg III, 375. —, Schuldhafte Handlung VII, 173.
Medici: Marros, La puberté etc. VIII, 117.
Medicin und Recht von Rudeck X, 188.
Medicin Forschung und Strafrecht von Bar VIII, 126.
Meguin, P., Faune entomologique des Tombeaux III, 264.
Mehr Schutz für die Rechtspflege von L. Flatau VI, 348.
Meili: Schweizer Gesetzentwurf über elektrische Anlagen VIII, 230. —, Rechtliche Stellung der Automobile IX, 371. —, Kodification des Schweizer Rechts IX, 376
Melochin „Im Reiche der Ausgestossenen" X, 300.
Mendel, Leitfaden der Psychiatrie X, 177.
Menschengeschlecht, Entartung des von Kende VIII, 113.
Menschen- und Thierseele von W. Wundt VI, 337.
Merkfähigkeit, Studium der, von A. Diehl IX, 249.
Methodologie und Encyklopädie der Rechtswissenschaft von K. Gareis V, 229.
Metric system von Galton X, 335.
Meyer v. Fällanden, Verbrechen und wirthschaftliche Verhältnisse im Kanton Zürich I, 267.
Minderjähriger, Zwangserziehung der IV, 190.
Möbius: Anlage zur Mathematik V, 227. —, Entartung V, 224. —, das Pathologische bei Nitzsche X, 176. —, Möbius, physiologischer Schwachsinn des Weibes X, 337.
Stachyologie VI, 342. —, Vermischte Aufsätze IV, 348.
Moderne Geheimschriften von H. Schneikert VI, 216.
Moll, A., Conträre Sexualempfindung I, 268. —, Aerztliche Ethik IX, 220. —, Untersuchungen über die Libido sexualis II, 170. —, Gesundbeten, Medicin und Occultismus X, 296.
Moment, das psychotische, von Fuhrmann X, 342.
Mönkemöller, Deckung eines Erinnerungsdefects IX, 366.
Monte Carlo, Roulettespiel IV, 191.
Moral insanity von Näcke X, 186.
Mörchen, Dämmerzustände IX, 366.
Mouvement et Sensation von Féré V, 227.
Müller, Hermann Franz, Gedächtnissrede auf, von R. Pöch I, 349. —, Sexuelles Leben der alten Culturvölker X, 298. —, sexuelles Leben der Naturvölker X, 297.
Müller, M., Bündnissvertrag Ramses' II. X, 330.

Näcke, Moral insanity X, 186. —, Unterbringung geisteskranker Verbrecher X, 192. —, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe III, 126.
Nagour und Laurent, Occultismus und Liebe X, 299. 344.
Nahrungs- und Genussmittel, Untersuchung der, von Beier III, 366.
Narkissos, der neue Werther X, 294.
Natürliche Grundlagen des Strafrechts von Bozi VIII, 125.
Naturvölker, Psychologie der, von Schultze V, 226. —, sexuelles Leben der, von Müller X, 298.
Neapel, Prostitution von, von Giacomo III, 358.

Nebengesetze, strafrechtliche, von Coermann I, 132. — von Stenglein I, 132. IX, 232. X, 333.
Nervenleiden und Sexualleben von Löwenfeld III, 270.
Netter, O., Princip der Vervollkommnung VII, 181.
Neue Kriminalbibliothek von J. Dorn VI, 349.
Neurologie, Literatur der, von Laehr III, 357.
Ninive und Babylon von Bezold X, 329.
Nitzsche's Pathologisches von Möbius X, 176.
Normaler Mensch, Zurechnungsfähigkeit des, von A. Forel VI, 350.
Normale Schwankungen der Seelenthätigkeit von Finzi VI, 211.
Notw. Theilnahme am Verbrechen von B. Freudenthal VI, 358.

Occultismus etc. von Moll X, 296. — und Liebe von Laurent und Nagour X, 299. 344.
Oltuszewski, Psychologie und Philosophie der Sprache VI, 219.
Oelzelt-Nevin, Problem der Willensfreiheit III, 363.
Operation und ärztl. Behandlung von C. Stooss I, 266.
Oppenheim L., Das Gewissen I, 270.
Optisch-geometrische Täuschungen von St. Witasek I, 347.
Oesterr. bürgerliches Recht von Dr. L. Geller I, 265. — Recht, Grundriss, von Finger, Frankl und Ullmann VIII, 118. — Strafrecht von Janka X, 184.
Outernement des aliénés criminels von Alambert-Geget X, 291.

Pädagogische Pathologie von L. Strümpell III, 263.
Pädagogik von Ziegler VIII, 228.
Palimpseste in Kerkern von Lombroso II, 221.
Papillarlinien nach Galton X, 335.
Pathologisches bei Nitzsche von Möbius X, 176.
Paul, Fr., Handbuch der krim. Photographie IV, 366.
Pazzi criminali von Pelanda e Cainer VIII, 114.
Pelanda e Cainer, I pazzi criminali VIII, 114.
Penta, Delinquenti e delitti primitivi VIII, 114. — Lezioni di psichiatria VIII, 117.
Perrier, „les criminels" III, 272. — La maison centrale de Nimes IV, 345. — Du tatouage chez les criminels IV, 345.
Perrone-Capano, L'anarchia etc. VIII, 116.
Petersen's Uebersetzg. von Lehmann's Aberglaube und Zauberei II, 175.
Pfister, strafrechtliche psychiatrische Gutachten X, 188.
Pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafrecht von K. v. Lilienthal I, 353.
Philosophie und Psychologie der Sprache von Oltuszewski VI, 219.
Photographie, gerichtliche, von Popp VII. 360. — kriminalistische von F. Paul IV, 366.
Physiologie von Bunge X, 331.
Physiologischer Schwachsinn des Weibes von Möbius X, 337.
Physiologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre von Martinak X, 334.
Placzek, Jahresbericht VI, 360. — Berufsgeheimnisse des Arztes III, 259.
Pöch, R., Gedächtnissrede auf H. F. Müller I, 149.
Polit.-anthropol. Revue von Woltmann und Beckmann X, 177.
Politische Polizei etc. von J. Wittwer IV, 352.
Polizeialmanach von Laufer X, 343.
Polizei und Polizeicommissariat von F. Wittwer IV, 352. — unsere von Laufer IX, 239.
Polnaer Process von Masaryk VI, 214. — Ritualprocess von Kraus VI, 214.
Popp, Gerichtliche Photographie VII, 360.
Postmortale Verdauung von Ferrai VII, 170.
Pressrecht, Umstaltung des, von Otto Friedmann IX, 372.
Preyer, W., Psychologie des Schreibens IV, 355.
Princip der Vervollkommnung von O. Netter VII, 181.
Problem der Willensfreiheit von Ölzelt-Newin III, 363.
Prostitution von C. Strömberg III, 267. — und Frauenkrankheiten von Max Flesch II, 169. — in Hannover von Berger IX, 368. — von Neapel von Giacomo III, 358. — Vorschriften wegen der, von Jos. Schrank II, 175. —, Geschichte der, von Dufour X, 191.
Prostitutionsbekämpfung von H. Böhme IV, 353.
Psychiatria von Penta VIII, 117.
Psychiatrie, Literatur der, von Laehr III, 357. — von Kräpelin III, 128. — —, Grundriss von Wernicke V, 224. — etc. von Ziehen X, 293.

Digitized by Google

Psychologie der Gesichtsvorstellung von Stilling VIII, 122. — individueller Differenzen V, 223. — der Kindheit von Tracy VI, 210. —, Literatur der, von Laehr III, 357. — der Naturvölker von Schultze V, 226. —, Grenzwissenschaften der, von Hellpach X, 294. — und Philosophie der Sprache von Olturszwski VI, 219. — und Psychiatrie von Ziehen VII, 170. — des Schreibens von W. Preyer IV, 355.
Psychology of sex. von Havelock Ellis III, 271.
Psychologische Arbeit des 19. Jahrhunderts von W. Stern VII, 183.
Psychopathologie von Störring VII, 166.
Psychophysik, Grundriss der, von Lipps V, 350.
Psychosis menstrualis von Krafft-Ebing IX, 242.
Psychotisches Moment von Fuhrmann X, 342.
Pubertà etc. von Marro IV, 348.
Puberté etc. von Marro, übersetzt von Medici VIII, 117.

Quanter, Folter VI, 356. — Schand- und Ehrenstrafen VI, 357.
Quantitative Blutuntersuchung von Strassmann VII, 172.
Quärulantenwahnsinn von Ed. Hitzig I, 130
Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwesens von Hansen VII, 363.
Quiros, las nuevas teorias de la criminalidad VIII, 370. — y Aguilaniedo La mala vida en Madrid VIII, 371.

Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht VII, 358.
Radeck, Syphilis und Gonorrhoe X, 344.
Raumer: Gefallene Mädchen und Sittenpolizei IX, 232.
Recht der Wahrheit etc. von O. Friedmann VIII, 123.
Rechts- und Linkshändigkeit von Fr. Lueddeckens IV, 189.
Rechtsunterricht und Anschauungsmittel von P. Krückmann IV, 358.
Reform des Gefängnisswesens von Hiller X, 337. — des Strafrechts von Birkmeyer X, 331.
Reform von M. Wittich IX, 234.
Reich, E., Kriminalität und Altruismus VI, 215.
Reichsgericht, Rechtssprechung des V, 228.
Reis, Signalitische Photographie IX, 249.
Revision in Strafsachen von Löwenstein VI, 213.
Ribot, Die Vererbung III, 127.
Rieger, C., Die Kastration etc. IV, 353.
Ring der Venus von R. Gerling IX, 241.
Rissart: Hypnotismus, seine Entwicklung und Bedeutung IX, 249.
Ritualmord in Konitz von Liebermann VI, 216.
Rivista mens. di psichiatria forense etc. V, 225.
Rosenfeld, Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen IX, 238.
Rothefall von E. Bohn VII, 182.
Rothwelsch von Fr. Kluge IV, 192. IV, 352.
Rothwälsch von Aug. Schacht IV, 352.
Roulettespiel und Trente et Quarante von V. Silberer IV, 191.
Rudek, „Medicin und Recht“ X, 188.
Rüdin, Klinische Formen der Gefängnisspsychosen VII, 350.
„Ruf Sebastian“ von Lentner X, 190.
Rümelin, Causalbegriffe im Straf- und Civilrecht V, 353.
Rundschau, sociale V, 228.
Runge, M., Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart IV, 190.
v. Rüts, „Die Duellgegnerschaft“ X, 182.

Sacher-Masoch und der Masochismus von F. v. Schlichtegroll VI, 356.
Sade, Marquis von, und seine Zeit von Dühren III, 365.
Sadismus von Lacassagne II, 173.
Salilas, „Hampa“ I, 351.
Salilla, La terra basica VIII, 369.
Sauter, der Fall, von v. Schrenck-Notzing III, 362.
Schacht, Aug., Rothwälsch IV, 352.
Schand- und Ehrenstrafen von R. Quanter VI, 357.
Schiess- und Sprengmittel von O. Guttmann VII, 357.
Schlaue und glückliche Verbrecher von L. Ferriani II, 223.
Schmelk, Vortrag von VI, 328.
Schmidt, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes III, 367.
Schneikert, Geheimschriften, moderne VI, 216.
Schrank, Vorschriften wegen der Prostitution II, 175.
Schreiben, Psychologie des, von W. Preyer IV, 355.

Digitized by Google

Schreibende Verbrecher von L. Ferriani I, 149. III, 374.
Schrenck-Notzing, Der Fall Sauter III, 362.
Schrenck-Notzing, kriminal-psychologische und psychopathologische Studien X, 343.
Schriften des Inst. Judaicum von H. L. Strack IV, 357.
Schuld und Strafe jugendlicher Verbrecher von A. Zucker III, 268.
Schuldhafte Handlung von M. E. Mayer VII, 173.
Schüler, Graphologische Monatshefte III, 373. —, Eifersuchtswahn bei Frauen VIII, 226.
Schultze, Gerichtliche Psychiatrie VII, 353. —, Psychologie der Naturvölker V, 226.
Schuppe, Zusammensetzung von Leib und Leben IX, 369.
Schutz für die Rechtspflege von L. Flatau VI, 348.
Schwachsinn des Weibes von Möbius X, 337.
Schwankungen, normale, der Seelenthätigkeit von Finzi VI, 211.
Schwarz, Handbuch für Explosionsstoffe IX, 244.
Schweizer Recht, Codification des von Meili IX, 376.
„Sebastian Ruf" von Lentner X, 190.
Seelenthätigkeit, normale Schwankungen der VI, 211.
Selbstbewusstsein v. Lipps VII, 343.
Selbstmord von Kindern von A. Bär VII, 166. —, Beitrag zur Lehre vom von Grotwahl VIII, 226. —, Untersuchungen von Heller VI, 325 — durch Kohlendunst von Wachholz X 185.
Sensation et mouvement von Féré V, 227.
Seuffert, Anarchismus und Strafrecht III, 360.
Severserenus, „Aus der Sprechstunde des Arztes" IX, 248.
Sexuale Neuropathie von A. Eulenburg IX, 243.
Sexualempfindung, conträre von A. Moll I, 268.
Sexualleben und Nervenleiden von Löwenfeld III, 270.
Sexualpathologie, Beiträge zur, von Bloch X, 193.
Sexuelle Zwischenstufen, Jahresber. 1899 II, 223. — Jahresber. 1900 IV, 349. — Jahresber. 1901 VII, 184.
Sexuelles Leben der Naturvölker von Müller X, 298.
Signalement von A. Jost IV, 361.
Signalitische Photographie von R. Reis IX, 249.
Silberer, V., Roulettespiel und Trente und Quarante IV, 191.
Simulation von Krankheiten von Fröhlich III, 367.
Sociale Lage der arbeitenden Klasse in Berlin von E. Hirschberg I, 133. — Gruppe und Strafrecht von Kleinwächter IX, 222. — Rundschau V, 228.
Sociologie von Achelis III, 270.
Spencer, Herbert, Synthetische Philosophie von Collins VI, 341.
Sperma-Untersuchung (Florence Krystalle) VII, 172.
Sprache, Psychologie und Philosophie der, von Oltuszewsky VI, 219.
Sprechstunde des Anwalts von Severserenus IX, 248.
Spreng- und Schiessmittel von Guttmann VII, 357.
Staatsanwaltschaft in Preussen von Dr. v. Marck IX, 240.
Stachyologie von Möbius VI, 342.
Statistik der Straffälligkeit von H. Högel I, 345.
Steinitz, Verantwortlichkeitsgedanke X, 344.
Stellung von Leichen durch Hitze von F Mayer I, 134.
Stenglein, Strafrechtslexikon VII, 345. —, Strafrechtliche Nebengesetze I, 132. —, Strafrechtliche Nebengesetze IX, 232. —, Strafrechtliche Nebengesetze X, 333
Stern, Psychologie der individuellen Differenzen V, 223. —, Das Verbrechen als Steigerung des Carricaturenhaften VI, 343. —, W., Psychologische Arbeit des 19. Jahrh. VII, 183.
Sternbergprocess, Aufgaben des Vertheidigers VI, 351.
Stieda, Anatomisch-archäologische Studien VII, 344.
Stilling, Psychologie der Gesichtsvorstellung VIII, 122.
Sterneck, Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen VIII, 218.
Störring, Vorlesungen über Psychopathologie VII, 166.
Strack, H. L., Schriften des Inst. Jud. (Blutritus) IV, 357.
Straffälligkeitsstatistik von H. Högel I, 345.
Strafgesetz für Dänemark, übersetzt von H. Bittl IX, 237. — und Homosexualität von Wachenfeld VI, 361.
Strafgesetzbuch, 2 Aufl. von R. Frank VII, 181.
Strafgesetzgebung der Gegenwart v. Liszt und Crusen III, 371.

Digitized by Google

Strafmittel der Deportation von A. Korn I, 343.
Strafrecht und Anarchismus von Seuffert III, 360. —, Lehrbuch des, von F. v. Liszt, 9. Aufl. I, 271. —, Lehrbuch von Liszt, 10. Aufl. IV, 351.
Strafrechtgrundriss v. Lammasch II, 175.
Strafrechtgrundzüge von E. Beling II, 175.
Strafrechtlexikon von Stenglein VII, 345.
Strafrechtliche Nebengesetze von Stenglein I, 132. IX, 232. X, 333.
Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes von Schmidt III, 367.
Strafrechtspflege und Irrenwesen von S. Türkel VI, 354.
Strafrechtsreform von Birkmeyer X, 331.
Strafrechtsreform von M. Wittich IX, 234.
Strafvollzug und Strafzumessung in Oesterreich von H. Högel III, 261.
Strafzumessung und Strafvollzug in Oesterreich von H. Högel III, 261.
Strassmann, Quantitative Blutuntersuchung VII, 172.
Straten, Arwed, Blutmord, Blutzauber, Aberglauben IX, 231.
Strömberg, C., Die Prostitution II, 267.
Strümpell, L., „Pädagogische Pathologie" III, 263.
Studien von Schrenck-Notzing X, 343.
Studien, kriminalistische, von A. Löwenstimm VII, 353.
Studies in the Psychology of sex. von Havelock-Ellis III, 271. VIII, 223.
Studium der Merkfähigkeit von A. Diehl IX, 249.
Suggestion im Fall Sauter von v. Schrenck-Notzing III, 362. — und ihre sociale Bedeutung von Bechterew IV, 354. — und Hypnotismus von Th. Altschul V, 229.
Sully, Untersuchungen über die Kindheit VI, 210.
Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht von Radecke VII, 358.
Syphilis und Gonorrhoe von Radeck X, 344.

Tacoli-Ledochowski-Fall von Frh. v. Bischoffshausen-Neuenrode X, 180.
Talbot, Degeneracy III, 258.
Tatouage chez les criminels von Perrier IV, 345
Tätowirung der Verbrecher von Liersch VII, 351. — bei Verbrechern von Berger VIII, 227.
Täuschungen, geometrisch-optische von St. Witasek I, 347.
Theilnahme, nothw. von B. Freudenthal VI, 358.
Temesvar, R., Aberglauben etc. IV, 354.
Terra basica VIII, 369.
Thierarzneikunde, gerichtliche, von W. Dieckerhoff IV, 360.
Tiling, Verbrecherthum vom anthropologischen Standpunkt III, 373.
Todesstrafe im neuen Deutschen Reichsstrafgesetzbuch von Katzenstein X, 180.
Tracy, Psychologie der Kindheit VI, 210.
Traum, über den, von Freed VII, 169.
Traum, über den, von Freud X, 340.
Trente quarante und Roulettespiel von v. Silberer IV, 191.
Troubles mentaux de l'enfance von Manheimer VI, 212.
Türkel, S., Irrenwesen und Strafrechtspflege VI, 354.

Uhlenhuth, Anleitung zum Formen und Giessen III, 367.
Unfallsheilkunde, Jahresbericht von Dr. Placzek 1901 VI, 360.
Unsere Polizei von Laufer IX, 239.
Unterbringung geisteskranker Verbrecher X, 192.
Untersuchungen über Häminkrystalle VII, 171. — über die Kindheit von Sully VI, 210. — über die Libido sexualis von A. Moll II, 170. — der Nahrungs- und Genussmittel von Beier III, 366.
Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens von C. Lombroso, übersetzt von Kurella und Jensch IX, 245.

Vacher l'éventreur et les crimes sadiques von Lacassagne II, 173.
Vademecum du medicin-expert von Lacassagne IV, 348.
Vagabundenfrage von Hippel X, 336.
Vagabundenwesen von K. Bonhoeffer VI, 359.
Venus, Ring der, von R. Gerling IX, 241.
Verantwortlichkeit des Arztes von Schmidt III, 367.
Verantwortlichkeitsgedanke von Steinitz X, 344.
Verbrechen der Zauberei von Byloff X, 338.
Verbrechen oder Krankheit von G. A. Berndt IV, 363. — als Steigerung

Digitized by Google

des Carricaturhaften von B. Stern VI, 343. — und Wahnsinn beim Weibe von P. Näcke III, 126. — und wirthschaftliche Verhältnisse im Kanton Zürich von A. Meyer v. Fällanden I, 267.
Verbrecher in anthropologischer Beziehung von A. Bär I, 135. —, glückliche und schlaue von L. Ferriani II, 223.
Verbrecherthum vom anthropologischen Standpunkt von Th. Tiling III, 373.
Verdauung, postmortale, von Ferrai VII, 170.
Verein zur Besserung etc. von E. Rosenfeld IX, 238.
Vererbung von Ribot III, 127.
Verfassung des deutschen Reiches von Löning VIII, 228.
Vergiftungen von Lindenmayer VII, 359.
Verletzte, Wahrnehmungen der VI 366.
Versuch, zur Lehre vom, von O. v. Sterneck VIII, 218.
Vertheidiger, Aufgaben des VI, 351.
Vervollkommnung, Princip der, von O. Netter VII, 181.
Verwendung der Causalbegriffe im Straf- und Civilrecht von M. Rümelin V, 353.
Völkerleben, Wahnideen, im von Friedmann VI, 340.
Völkerpsychologie von W. Wundt IV, 358. VII, 179.
Volksbräuche und Aberglauben etc. von R. Temesvar IV, 354.
Vorlesungen über Menschen- und Thierseele von W. Wundt VI, 337. — über Psychopathologie von Störring VII, 166.
Vorschriften wegen der Prostitution von Jos. Schrank II, 175.
Vortäuschung von Krankheiten von Fröhlich III, 367.

Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz VI, 361.
Wachholz über Häminkrystalle VII, 171. — Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung X, 185.
Wahlverwandtschaft etc. v. Driesmans X, 190.
Wahnideen im Völkerleben von Friedmann VI, 340.
Wahnsinn und Verbrechen beim Weibe von P. Näcke III, 126.
Wahrheit, Recht der, von Friedmann VIII, 123.
Wahrnehmung der Verletzten VI, 366.
Walker, „Die Duellfrage“ X, 182.
Walter, Letzte Worte IX, 375.
Wärmestarre der Leichen von F. Mayer I, 134.
Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart von M. Runge IV, 190.
Wernicke, Grundriss der Psychiatrie V, 224. —, Krankenvorstellungen VII, 169.
Werther, der neue, von Narkissos X, 294.
Widervergeltung, Idee der, in Geschichte und Philosophie des Strafrechts von L. Günther I, 348.
Willensfreiheit etc. von Hoche X, 175. —, Problem der von Oelzelt-Newin III, 363.
v. Wimpffen, „Zweikampf und Wille“ X, 182.
Winkler, Hugo, Die Gesetze Hammurabi's X, 327.
Wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie X, 302.
Witasek, St., Täuschungen, geometrisch-optische I, 347.
Wittich, M., Reform des Strafrechts etc. IX, 234.
Wittmann, „Bedeutung der Handschriftenvergleichung VII, 333.
Wittwer, J., Politische Polizei IV, 352.
Wollenberg, Gerichtliche Psychiatrie VII, 353.
Woltmann und Beckmann, Politisch-anthropologische Revue X, 177.
Wörterbuch, Klinisches von Dornbluth IX, 233.
Wundt, W., Völkerpsychologie IV, 358. VII, 179. —, Vorlesungen über Menschen- und Thierseele VI, 337.
Wundt's Philosophie und Psychologie von Eisler X, 292.

Xenologie, wissenschaftliche Zeitschrift X, 302.

Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medicin von O. Amoëdo III, 340.
Zauberei und Aberglauben von Lehmann, deutsch von Petersen II, 175.
Zauberei, Verbrechen der, von Byloff X, 338.
Ziegler, Allgemeine Pädagogik VIII, 228.
Ziehen, Allgemeine Beziehungen zwischen Gehirn und Seele IX, 369. —, „Geisteskrankheiten des Kindesalters“ VIII, 225. —, Psychologie und Psychiatrie VII, 170. —, Ueber Zuver-

lässigkeit der Aussagen bei Schädelverletzungen VIII, 227. —, Psychiatrie etc. X, 293.
Ziethenfall, jetziger Stand des, von Fränkl X, 178.
Zuccarelli, Intituzioni di antrop. crim. VI, 220.
Zucker, A., Schuld und Strafe jugendlicher Verbrecher III, 268. —, Mittheilungen der culturpolitischen Gesellschaft X, 183.
Zurechnungsfähigkeit und Gesetzgebung von X. Gretener I, 340. — des normalen Menschen von A. Forel VI, 350.
Zusammensetzung von Leib und Seele von Schuppe IX, 369.
Zwangserziehung Minderjähriger IV, 190.
Zwangstätowirung von Liersch VII, 351.
Zweikampfliteratur, neue X, 182.
Zwischenstufen, sexuelle, Jahresbericht 1899 II, 223. —, sexuelle, Jahresbericht 1900 IV, 349. —, sexuelle, Jahresbericht 1901 VII, 184.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 087 083 4
NON-CIRCULATING

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

Digitized by Google